This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Harvard College Library

FROM

THE QUARTERLY JOURNAL
OF ECONOMICS

ZEITSCHRIFT

FÜR

VOLKSWIRTSCHAFT, SOZIALPOLITIK

UND

VERWALTUNG.

ORGAN DER GESELLSCHAFT ÖSTERREICHISCHER VOLKSWIRTE.

HERAUSGEGEBEN

VON

EUGEN V. BÖHM-BAWERK, KARL THEODOR V. INAMA-STERNEGG,
EUGEN V. PHILIPPOVICH, ERNST V. PLENER,
FRIEDRICH FREIHERR V. WIESER.

FÜNFZEHNTER BAND.

WIEN UND LEIPZIG.
WILHELM BRAUMÜLLER
K. U. K. HOF- UND UNIVERSITÄTS-BUCHHÄNDLER.
1906.

I 105-51

Druck von Rudolf M. Rohrer in Brünn.

Inhalt des XV. Bandes.

Seite

Dr. jur. Helene Landau: Die Entwicklung des Warenhandels in Österreich . . . 1
Josef Schumpeter: Über die mathematische Methode der theoretischen Ökonomie 30
Felix Somary: Die Belastung der Industrie durch die Altersversicherung 50
K. Th. v. Inama-Sternegg: Die gegenwärtigen Aussichten der weltwirtschaftlichen Entwicklung 101
Karl Kögler: Die Pensionsversicherung der Privatbeamten 115
Dr. Friedrich Tezner: Die erreichbaren Reformen der österreichischen Verwaltung 144
Dr. Richard Pirkl: Zur Reform der Gebäudesteuer 166
Dr. Franz Eulenburg: Die internationale Wirtschaftslage 281
Dr. Emil Lederer: Beiträge zur Kritik des Marxschen Systems 307
Dr. Josef Schumpeter: Professor Clarks Verteilungstheorie 325
Eugen v. Böhm-Bawerk: Zur neuesten Literatur über Kapital und Kapitalzins . 443
Karl Theodor v. Inama-Sternegg: Schmollers Volkswirtschaftslehre 462
Eugen v. Philippovich: Das Einkommen nach dem Beruf und nach der Stellung im Berufe in Österreich 476
Ignaz Schipper: Anfänge des Kapitalismus bei den abendländischen Juden im früheren Mittelalter 501
Dr. Ferdinand Schmid: Die Hebung der österreichischen Alpenwirtschaften . 565

Verhandlungen der Gesellschaft österreichischer Volkswirte im Jahre 1905/06 . . . 334
Dr. Karl Forchheimer: Die wirtschaftliche Lage des Proletariers in Deutschland und in den Vereinigten Staaten 63
Julius Klimes: Die Verantwortlichkeit des Staatsrechnungshofes in Ungarn . . . 81
Dr. Julius Landmann: Die schweizerische Nationalbank 187
Gesetz vom 6. März 1906, R.-G.-Bl. Nr. 58, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Eingeleitet von S. Grünhut 202
Gesetz vom 27. Dezember 1905, R.-G.-Bl. Nr. 213, betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen. Eingeleitet von Niebauer 268
Dr. Adolf Hadwiger: Vom Arbeitsverhältnis in den privaten Riesenbetrieben . . 368
Dr. Hubert Korkisch: Der Geschäftsbericht des Deutschen Reichsversicherungsamtes für das Jahr 1905 377
Gesetz vom 3. April 1906, R.-G.-Bl. Nr. 84, über den Scheck. Eingeleitet von Direktor Paul Hammerschlag 383
Zolltarifgesetz vom 13. Februar 1906 401
Dr. Georg Michalski: Die preußischen Verwaltungsakademien 605

Seite

Literatur:

Neuere Erscheinungen auf dem Gebiete der Finanzwissenschaft. Besprochen von Dr. P. Grünwald 57
u. z.: Dr. Hermann Rehm: Die Reichsfinanzreform, ihre Gründe und ihre Durchführung.
Dr. jur. Otto Georgi: Der Staatshaushalt des Königreichs Sachsen seit dem Jahre 1880.
Dr. Edgar Ginsberg: Die deutsche Branntweinbesteuerung 1887—1902 und ihre wirtschaftlichen Wirkungen.
Adolf Wagner: Die finanzielle Mitbeteiligung der Gemeinden an kulturellen Staatseinrichtungen und die Entwicklung der Gemeindeeinnahmen. Mit besonderem Bezug auf preußische Verhältnisse.
Dr. Bogdan St. Markowitsch: Die Gemeinden und ihr Finanzwesen in Serbien.
Dr. Hans Gehrig: Die Warenhaussteuer in Preußen.
Dr. jur. und phil. Viktor Skodler: System der direkten Steuern in Österreich.
Die Schiffahrt der deutschen Ströme, Dr. J. v Inama 90
Gustav Strakosch-Graßmann: Geschichte des österreichischen Unterrichtswesens, Dr. Ferdinand Schmid 93
Dr. Otto Berendt: Der kaufmännische Arbeitsnachweis, seine Bedingungen und Formen, E. Mischler 95
Bernhard Rost: Über das Wesen und die Ursachen unserer heutigen Wirtschaftskrisis 95
Otto Karmin: Zur Lehre von den Wirtschaftskrisen, Schumpeter 95
Dr. Arthur Salz: Beiträge zur Geschichte und Kritik der Lohnfondstheorie . . . 97
H. Deutsch: Qualifizierte Arbeit und Kapitalismus, Schumpeter 98
Le Mouvement Économique (Romanie et Péninsule balcanique), E. Plener 99
Ernst Mayer: Die dalmatisch-istrische Munizipalverfassung im Mittelalter und ihre römischen Grundlagen, C. Jireček 272
Dr. Wilhelm Neurath: Elemente der Volkswirtschaftslehre, Robert Mayer . . . 272
John Rae: The sociological Theory of capital, E. Böhm-Bawerk 274
Ludwig v. Mises: Die Entwicklung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses 1772—1848, Wimbersky 275
Ed. Hahn: Die Wirtschaft der Welt am Ausgange des XIX. Jahrhunderts 276
Em. Caudelier: L'évolution Économique du XIX. siècle. Angleterre, Belgique, France, États-Unis, Wimbersky 276
Dr. Othmar Spann: Zur Logik der sozialwissenschaftlichen Begriffsbildung, Dr. Siegfried Kraus 277
Neuere wirtschaftsgeschichtliche Literatur. Besprochen von Inama-Sternegg 411
u. z.: Franz Schaub: Der Kampf gegen den Zinswucher, ungerechten Preis und unlauteren Handel im Mittelalter.
Reinhard Heinen: Zur Entstehung des Kapitalismus in Venedig.
Richard Ehrenberg: Große Vermögen, ihre Entstehung und ihre Bedeutung.
Friedrich Dorner: Die Steuern Nördlingens zu Ausgang des Mittelalters.
Literatur von 1905 über öffentliche Gesundheitspflege und soziale Medizin. Besprochen von Dr. med. Ludwig Teleky 415

Seite
Neuere Konsumvereinsliteratur. Besprochen von Dr. Otto Neudörfer . . . 426
u. z. Dr. Otto Lindecke: Die Aussichten der Konsumvereine und der kleinhändlerischen Interessenverbände.
Dr. Hermann Ortloff: Deutsche Konsumgenossenschaften im Neuen Zentralverbande und die Hamburger Großeinkaufsgesellschaft.
Jakob H. Holländer und George P. Barnett: Studies in American Trade Unionism, Philippovich 429
Edwin R. A. Seligmann: Principles of Economies with special reference to american conditions, Philippovich 430
Josef Esslen: Das Gesetz des abnehmenden Bodenertrages seit Justus Liebig, Philippovich 432
John Kells Ingram: Geschichte der Volkswirtschaftslehre, Philippovich . . . 433
Helene Simon: Robert Owen, Philippovich 433
Dr. Hermann Levy: Die Stahlindustrie der Vereinigten Staaten von Amerika in ihren heutigen Produktions- und Absatzverhältnissen, Philippovich 433
Alglave: Les assurances contre l'incendie par l'état, Somary 435
Derblich: Das österreichische Versicherungsrecht, Somary 435
Mitjavile: La crise du change en Espagne, Somary 436
Wagon: Die finanzielle Entwicklung deutscher Aktiengesellschaften von 1870—1900, Somary 436
Festgabe der juristischen Gesellschaft für den Reichsbankpräsidenten Koch, Somary 437
Ehrenberg: Das Haus Parish in Hamburg, Somary 437
Borelli de Serres: Les variations monétaires sous Philipp in Bel 438
Borelli de Serres: Recherches sur divers services publics du 13. au 17. siècle . 438
H. Herkner: Die Arbeiterfrage 438
Untersuchung der Wohnungen der minder bemittelten Klassen in Bremen, Emil Lederer 438
Handwörterbuch der schweizerischen Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, Geering 440
Dr. Emil Hofmann: Die Schweiz als Industriestaat, Geering 441
Dr. Andreas Voigt: Ein neues Buch über theoretische Grundtatsachen 618
Gustav F. Steffen: Studien zur Geschichte der englischen Lohnarbeiter mit besonderer Berücksichtigung der Veränderungen ihrer Lebenshaltungen, Philippovich 630
Karl Konrad, evang. Pfarrer: Die Organisation des Arbeitsnachweises in Deutschland, E. Mischler 632
Viscount Goschen: Essays and Addresses on Economic Questions (1865—1893) with introductory notes, E. Plener 633
Österreichisches Staatswörterbuch, Schiff 635

HARVARD COLLEGE LIBRARY
APR 24 1906
CAMBRIDGE, MASS.

ZEITSCHRIFT
FÜR
VOLKSWIRTSCHAFT, SOZIALPOLITIK
UND
VERWALTUNG.

ORGAN DER GESELLSCHAFT ÖSTERREICHISCHER VOLKSWIRTE.

HERAUSGEGEBEN
VON
EUGEN V. BÖHM-BAWERK, KARL THEODOR V. INAMA-STERNEGG,
EUGEN V. PHILIPPOVICH, ERNST V. PLENER,
FRIEDRICH FREIHERR V. WIESER.

FÜNFZEHNTER BAND: I. HEFT.

INHALT.

	Seite
Dr. jur. Helene Landau: Die Entwicklung des Warenhandels in Österreich	1
Josef Schumpeter: Über die mathematische Methode der theoretischen Ökonomie	30
Felix Somary: Die Belastung der Industrie durch die Altersversicherung	50
Dr. Karl Forchheimer: Die wirtschaftl. Lage des Proletariers i. Deutschland und i. d. Verein. Staaten	63
Julius Klimes: Die Verantwortlichkeit des Staatsrechnungshofes in Ungarn	81
Literaturberichte:	
Neuere Erscheinungen auf dem Gebiete der Finanzwissenschaft besprochen von Dr. P. Grünwald:	
Dr. Hermann Rehm: Die Reichsfinanzreform, ihre Gründe und ihre Durchführung	87
Dr. jur. Otto Georgi: Der Staatshaushalt des Königreichs Sachsen seit dem Jahre 1880	87
Dr. Edgar Ginsberg: Die deutsche Branntweinbesteuerung 1887–1902 und ihre wirtschaftlichen Wirkungen	88
Adolf Wagner: Die finanzielle Mitbeteiligung der Gemeinden an kulturellen Staatseinrichtungen und die Entwicklung der Gemeindeeinnahmen. Mit besonderem Bezug auf preuß. Verhältnisse	88
Dr. Bogdan St. Markowitsch: Die Gemeinden und ihr Finanzwesen in Serbien	89
Dr. Hans Gehrig: Die Warenhaussteuer i. Preußen	90
Dr. jur. und phil. Viktor Skodler: System der direkten Steuern in Österreich	90
Die Schiffahrt der deutschen Ströme, Dr. J. v. Inama	90
Gustav Strakosch-Graßmann: Geschichte des österreichischen Unterrichtswesens, Dr. Ferdinand Schmid	93
Dr. Otto Berendt: Der kaufmännische Arbeitsnachweis, seine Bedingungen und Formen, E. Mischler	95
Bernhard Rost: Über das Wesen und die Ursachen unserer heutigen Wirtschaftskrisis	95
Otto Karmin: Zur Lehre von den Wirtschaftskrisen, Schumpeter	95
Dr. Arthur Salz: Beiträge zur Geschichte und Kritik der Lohnfondstheorie	97
H. Deutsch: Qualifizierte Arbeit und Kapitalismus, Schumpeter	98
Le Mouvement Économique (Roumanie et Péninsule balcanique), E. Plener	99

WIEN UND LEIPZIG.
WILHELM BRAUMÜLLER
K. U. K. HOF- UND UNIVERSITÄTS-BUCHHÄNDLER.
1909.

Die „Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung“ erscheint jährlich in 6 Heften von etwa 6—7 Druckbogen; 6 Hefte bilden einen Band resp. Jahrgang. — Der Preis per Jahrgang beträgt 20 *K* = 20 M.; das vorliegende Heft kostet 4 *K* = 4 M.

Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung sowie die Verlagsbuchhandlung.

Alle Zuschriften, welche den redaktionellen (literarischen) Teil der Zeitschrift betreffen, zum Austausche bestimmte Zeitschriften und Rezensionsexemplare von Publikationen sind an den Redaktions-Sekretär, Privatdozenten Dr. Walter Schiff, Wien, I., Riemergasse Nr. 7, zu senden.

VERLAG VON

WILHELM BRAUMÜLLER IN WIEN UND LEIPZIG,

K. U. K. HOF- UND UNIVERSITÄTS-BUCHHÄNDLER.

Einige strittige Fragen der KAPITALSTHEORIE.

Drei Abhandlungen

von

Eugen v. Böhm-Bawerk.

gr. 8°. 127 S. Preis 3 *K* = 2 M. 50 Pf.

„Literarisches Zentralblatt“, Leipzig. „Böhm-Bawerk hat hier in dankenswerter Weise drei Abhandlungen veröffentlicht, in denen er sich mit Gegnern seiner Kapitalstheorie auseinandersetzt. In der ersten verficht er gegen Lexis den „empirischen Eckstein“ seiner Theorie, die These von der größeren Ergiebigkeit der längeren Produktionsmenge, insbesondere auch gegen den Einwurf der Existenz abkürzender Erfindungen. Die zweite, gleichfalls gegen Lexis gerichtete Abhandlung, verteidigt seine einheitliche Auffassung der „Produktionsperiode“. Die dritte endlich untersucht die Aufgabe einer richtigen Zinstheorie und die Frage, wie diese Richtigkeit auf die Probe zu stellen sei. Als diese Aufgabe bezeichnet er, in der Polemik gegen Dietzel, daß die Theorie im stande sein müsse, den ganzen Zins zu erklären, und bemüht sich die Probe der Richtigkeit seiner Theorie in dieser Weise gegen Einwände von Philippovich zu führen. Schließlich bekämpft er die Ansicht von Lexis, der auch den normalen Kapitalgewinn aus der wirtschaftlichen Macht des Kapitals gegenüber der Arbeit herleitet Die geistvollen und scharfsinnigen Untersuchungen sind ein interessanter Beitrag zu dem Hauptwerke Böhm-Bawerks, aber auch außerhalb des Zusammenhanges mit diesem in sich geschlossen und verständlich.“

APR 22 1906
CAMBRIDGE, MASS.

DIE ENTWICKLUNG DES WARENHANDELS IN ÖSTERREICH.[1]

EIN BEITRAG ZUR WIRTSCHAFTSPOLITIK DES ABSOLUTISMUS

VON

DR. JUR. HELENE LANDAU (WIEN).

INHALTSVERZEICHNIS.

Seite

1. Einleitung 1
2. Der Warenhandel am Anfang des XVIII. Jahrhunderts. Die Verkaufsrechte der gewerblichen Produzenten (1740—1764) 3
3. „Der geschlossene Handelsstaat" (1764—1774). Die Begünstigung der Verleger . 14
4. Das Patent vom Jahre 1774 und die Reformversuche des Jahres 1777 21
5. Die Erweiterung der Handelsrechte der gewerblichen Produzenten 25

Einleitung.

Trotz der schwachen gewerblichen Entwicklung der deutsch-österreichischen Länder, die bis in den Anfang des XVIII. Jahrhunderts keine eigentliche Industrie für den Bedarf weiterer Kreise aufweisen konnten — ausgenommen vielleicht die Eisenindustrie, Leinen- und Tuchmanufaktur — gelangte hier nicht nur der Aus- und Durchfuhrhandel, sondern auch der lokale Warenhandel ziemlich früh zu großer Bedeutung. Die verhältnismäßig hohe geistige und materielle Kultur dieser Länder, verbunden mit Reichtum an Rohprodukten, brachte es mit sich, daß die fehlenden gewerblichen Erzeugnisse aus den Nachbarländern bezogen wurden. Mit überschüssigem Getreide, Wein und Erzen sowie mit den Gewinnen aus dem Transithandel konnte eine reichliche Einfuhr, besonders für den Luxusbedarf der Wohlhabenden, leicht bezahlt werden und so gewann hier bald der reichgewordene Kaufmann ein entschiedenes Übergewicht über den Handwerker.

Die Städte der deutschen Erbländer waren auch, soweit sie überhaupt im Mittelalter einen ausgeprägt städtischen Charakter erlangt haben, vorwiegend Handelsstädte. Im allgemeinen sehen wir sie dieselbe egoistische Wirtschaftspolitik treiben, wie sie der Stadt des Mittelalters überall eigen war. Sie suchen sich auch als ein wirtschaftliches Ganzes abzuschließen und ihre Machtsphäre nach außen hin möglichst auszudehnen. Die städtische Wirtschaftspolitik verfolgt auch hier das bekannte Ziel, die Begünstigung des Stadtbürgers, und schreckt, um dasselbe zu erreichen, vor keiner Benachteiligung dritter zurück. Überdies erstrebt sie hier, offen oder insgeheim, insbesondere auch noch die Begünstigung der Kaufmannschaft.

[1]) Dieser Aufsatz ist einer größeren, im Seminar des Herrn Professor Grünberg verfaßten Arbeit entnommen, die demnächst im Buchhandel erscheinen wird.

Die Kosten dieser Politik bezahlte einerseits der fremde Kaufmann, anderseits der städtische Handwerker. Die Handwerkerzünfte waren in Österreich zu schwach, um den Kampf gegen die Vorrechte der Kaufleute mit solcher Wucht zu führen, wie in den deutschen Zunftstädten. Die vielen Zunftverbote, die sich hier vom XIII. Jahrhundert an öfters wiederholten, untergruben die innere Stärke des Handwerkes in sozialer und politischer Beziehung. So konnte hier die Unterscheidung aufkommen, zwischen den „kein Handwerk treibenden Bürgern" und den Handwerkern, wobei die ersteren, die Patrizier der österreichischen Städte, die Handelsbefugnis als ihr ausschließliches Vorrecht zu behaupten trachteten.

Am Anfange des XVI. Jahrhunderts galt es schon in Österreich als allgemeine Regel: Um Handel treiben zu können, müsse man ein Haus in einer landesfürstlichen Stadt besitzen und kein Handwerk ausüben. Zugleich wird getrachtet, mittels unzähliger Fürkaufsverbote den ganzen Handel in die Stadt zu verlegen. Der fremde Kaufmann, auch der sonst privilegierte „Niederleger", darf seine Ware nur an den handelsbefugten Bürger, der Handwerker nur die eigenerzeugte Ware verkaufen. Er ist nicht befugt „Waren zu kaufen und zu verkaufen, feilzuhalten, auszuschneiden, stückweise zu verkaufen oder auszuwägen"; und insbesondere wird ihm das Halten eines offenen Gewölbes, das ein Privileg des Handelsstandes bildete, strenge verboten.

Die skrupulöse Unterscheidung zwischen Handel und Produktion, an welcher die ältere österreichische Gesetzgebung lange festhielt, war innig verknüpft mit den damaligen gewerblichen Verhältnissen Österreichs. Das österreichische Gewerbe weist ja noch um die Wende des XVII. Jahrhunderts beinahe ausschließlich kleingewerblichen Betrieb auf, der dazu noch kümmerlich sein Leben fristet. Diese Produzenten bedurften noch einerseits keiner Handelsrechte, weil der Umfang und die Art ihres Betriebes sie von selbst vom eigentlichen Handel schieden, anderseits waren sie in sozialer und politischer Beziehung zu schwach, um dem viel mächtigeren Handelsstande seine Vorrechte zu entreißen. In dem jahrhundertelangen Kampfe um die Handelsbefugnis blieben die Produzenten so lange die Schwächeren, als ihnen nicht in dem Aufkommen einer staatlichen Wirtschaftspolitik ein mächtiger Gönner erstand, mit dessen Hilfe der Kaufmann aus der dominierenden Stellung, die er in dem lokal abgegrenzten Wirtschaftsgebiet, in der Stadtgemeinde, innegehabt hatte, zurückgedrängt wurde.

Das mächtige Aufblühen Englands, Frankreichs, Hollands war ein mahnendes Beispiel für die östlichen Staaten Europas, durch Vereinheitlichung der inneren Verwaltung die vielen losen Zentren in ihrem Innern in ein großes Wirtschaftsgebiet umzuwandeln, das in Wettbewerb mit den anderen Staaten treten könnte. Auch die geographische Arbeitsteilung, deren Anfänge sich in den österreichischen Ländern schon ziemlich früh deutlich zeigte, mag das ihrige dazu beigetragen haben, die Erkenntnis von dem Nutzen einer möglichst weitgehenden Zusammenfassung zu einem einheitlichen Staatsganzen aufkommen zu lassen.

Zugleich mit der inneren Konsolidierung suchte man nach Maßnahmen, welche einer vermehrten Bevölkerung Nahrung bieten und neue Steuerquellen fließen machen sollten, um der Monarchie Mittel zum glanzvollen Dasein zu bieten. Und während unter Karl VI. die Belebung des auswärtigen Handels sowie des Warenaustausches zwischen den Provinzen eine der Hauptsorgen der Regierung ward, wird unter Maria Theresia vor allem die heimische Produktion sowie der lokale Handel als Bindeglied zwischen nationaler Produktion und nationaler Konsumtion in den Mittelpunkt der Regierungsfürsorge gestellt. Bei der weiteren gesetzlichen Regelung des Handels wird auch nicht mehr auf seine althergebrachten Privilegien, sondern auf die Erfordernisse der nationalen Wirtschaft Rücksicht genommen. Vor allem aber erhält jetzt der Handel die höchst wichtige Aufgabe, das Handwerk in eine höhere Betriebsform hinüberzuleiten, und er wird mit der ganzen Rücksichtslosigkeit, welche die Wirtschaftspolitik des Absolutismus kennzeichnet, in den Dienst dieser Aufgabe gestellt. Der alte Kampf um die Handelsbefugnis zwischen dem Kaufmann und dem Handwerker wird nun von einer über den Parteien stehenden Macht geschlichtet, welcher die historische Mission zukommt, zugleich mit der Förderung des Kapitalismus die Grundlagen der modernen Großmacht zu schaffen.

Der Warenhandel. — Die Verkaufsrechte der gewerblichen Produzenten. (1740 — 1764.)

Der zünftlerische Charakter der Gewerbe in Österreich brachte es mit sich, daß die Warenhandlungen je nach der Art des Dargebotenen in besondere „Klassen“ eingeteilt worden sind. Diese Einteilung, deren Ursprung sich auf keinen einheitlichen Gesetzgebungsakt zurückführen läßt, wurde allmählich in den vielen Verordnungen, die vor Handlungsvermischung warnten und die Streitigkeiten zwischen den einzelnen Händlerkategorien schlichteten, festgelegt. Diese Verordnungen, welche die einzelnen Warengruppen, die jede Handlungsklasse zu führen berechtigt ist, detailliert aufzählen, erlauben uns zugleich, die innere Ausstattung der Gewölbe von dazumal kennen zu lernen und, was dem folgt, die Qualität des damaligen Konsums.[1])

Es haben sich in der ersten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts Klassenhandlungen für folgende Waren herausgebildet:[2])

Eisenwaren, Materialwaren, Spezereiwaren, Seidenwaren, rohe und inkartierte Seide, kurze und weiße Waren,

[1]) Was die Zahl der Detailhandlungen anbelangt, so bestanden z. B. in Wien im Jahre 1722: 241 offene Handlungen, deren Inhaber dem „bürgerlichen Handelsstande“ inkorporiert waren. Dies ist zu entnehmen dem „Hand-Kalender“ auf das Jahr 1722, aus welchem zu ersehen, „wer unter den bürgerlichen Herrn Handels-Stand inkorporiert und wo sie ihre Gewölber und Schild haben“.

[2]) Die einzelnen Patente, Hofverordnungen und Hofresolutionen sowie die Detailbestimmungen über die zu den einzelnen Klassen gehörigen Waren sind vollständig gesammelt von J. M. Zimmerl: Alphabetisches Handbuch zur Kenntnis der Handlungs- und Wechselgeschäfte. Wien, 1805.

Halbseide, Baum- und Schafwolle usw., Galanteriewaren („alle immer erdenkliche prächtige und verfeinerte, aus Gold, Silber, Stahl, Tombak, Stein, Schildkrot, Horn, Elfenbein, Papier, Leder, Holz u. dgl. verfertigte Waren"), Nürnberger Waren, Hutstepperwaren, Leder, Tuch, Leinwandwaren.

Dann wären noch zu erwähnen: die Kunst- und Musikalienhandlungen (die ein eigenes Gremium bildeten), Buchhandlungen und Antiquarbuchhandlungen und die erst am Anfang des XIX. Jahrhunderts aufgekommenen Rauh-(Pelz-)warenhandlungen.

Die staatliche Verwaltung gefiel sich darin, die einmal gefundene Schematisierung überallhin zu übertragen. Als mit der zunehmenden Kultur der Warenverkehr auch in der Provinz und auf dem flachen Lande ein regerer wurde und auch außerhalb der Hauptstädte größere Warenhandlungen entstanden, ging das Bestreben der Behörden dahin, die Klassenhandlungen auch dorthin zu verpflanzen. Erst die Bitten und Vorstellungen der Inhaber solcher Landklassenhandlungen, die durch eine lange Reihe von Jahren unermüdlich um die Erweiterung der Grenzen ihrer Handelsbefugnisse, um die „Freigebung" von Waren, die anderen Klassenhandlungen vorbehalten waren, petitionierten, führte zur allmählichen Erkenntnis, daß die Uniformierung der Kleinhandlung bei den tiefgreifenden Unterschieden der Lebensführung in Stadt und Land von Übel sei.

Seit Anfang des vorigen Jahrhunderts wird in einer Reihe von Verordnungen, deren erste vom 17. März 1802 und letzte vom 11. Jänner 1817 datiert ist, bestimmt, daß auf dem Lande wie auch in den Vororten die sogenannten „beschränkten Handelsbefugnisse" (Klassenhandlungen) in unbeschränkte zu verwandeln seien. Die Gemischtwarenhandlung, das ist die Handlung, welche Waren aller Klassen in freier Auswahl führt,[1]) soll von nun an den Typus der Vorstadt- und Provinzhandlung bilden.

Neben den inneren Kämpfen der Händler untereinander um die Abgrenzung der Handelsbefugnisse gab es noch Kämpfe mit anderer Front. Die Art und das Ausmaß, in der der Produzent das Recht auf den Verkauf seiner Arbeitsprodukte direkt an den Konsumenten ausübte — und dieses Recht wurzelte ja tief in der Entwicklung der Produktionsverhältnisse —, gab immer neuen Anlaß zu Streitigkeiten, Beschwerden und Klagen. Am Anfange des XVIII. Jahrhunderts wurde der Streit zwischen Handel und Handwerk, in dem die Kaufleute von Anfang an die stärkeren waren, zu deren Gunsten entschieden. Den Handwerkern wurde ebenso das Recht, ein offenes Gewölbe zu halten, abgesprochen wie auch das auf den Verkauf nicht selbst hergestellter Produkte, während früher nur gewisse Gruppen von Waren ausschließlich den Händlern vorbehalten gewesen waren.[2])

---

[1]) Barth-Bartenheim, J. E. L. Graf von: Österreichische Gewerbe- und Handelsgesetzeskunde. Wien, 1819, I. T., I. Bd., S. 19.

[2]) Sogar „den Nätherinnen, Haubenhäfftern, Mantil-Macherinnen, den Gewandt-Schneidern und Pfaidlern wird strengstens untersagt einige Leiwanthen, Schleyer, Düntuch, Muselin und Seidenwaren zu verkaufen, weil sie allein die aus denen ankauffende

Was den Handelsleuten zu diesem Siege verhalf, war vor allem der Zunftgeist, der damals noch in Österreich in voller Blüte stand. Der neu aufkommende Großbetrieb schmälerte noch nicht den Boden des Handwerkes. Da, wo er einen konzentrierten, fabrikmäßigen Betrieb aufwies, rief er auch neue Gewerbszweige ins Leben (Zuckerraffinerien, Metallwaren-, Öl-, Chemikalienfabriken usw.), in anderen aber bediente er sich durchwegs selbständiger Meister (Textilindustrie, Bergbau). Der Reichstagsschluß vom 16. August 1731, der in Österreich als Generalzunftpatent am 16. November 1731 publiziert worden ist, entwertete zwar die soziale Organisation des Handwerkes: Jedes korporative Vorgehen der Meister einer Zunft, noch mehr aber das Zusammengehen verschiedener örtlich getrennter Handwerkerzünfte wird jetzt verboten, analog wird auch den Gesellen gegenüber verfahren; auf die Finanzgebarung der Zünfte, die bisher nur durch die Handwerksversammlungen kontrolliert war, sichert sich der Staat weitgehenden Einfluß und alle bisherigen öffentlich-rechtlichen Funktionen der Zünfte werden bis auf kleine Überreste beseitigt und den staatlichen Behörden überwiesen.[1]) Aber, wenn auch dadurch die Zunft zu einer „behördlichen Polizeianstalt" und einem „Dekorationsstück" degradiert erschien,[2]) so vermochte doch das Generalzunftpatent nur gar wenig an den alten Anschauungen über das Wesen der „bürgerlichen Nahrung" zu rütteln, die tief in den Produktionsverhältnissen wurzelten. Die peinlich genaue Abgrenzung der gewerblichen Befugnisse, die Verbote der Häufung mehrerer gewerblichen Befugnisse in einer Hand, die „den Nahrungsstand schmälern könnte", das Mißtrauen gegen jede Spekulation legen dafür deutliches Zeugnis ab. Hierher gehört also auch die strenge Absonderung der Funktionen des Handelsmannes gegenüber den Produzenten, die vorläufig jenem den Sieg sicherte. Sonst wird der Kaufmann, in dem das Zeitalter des Merkantilismus nur ein Organ zur Stärkung und Verbreitung der inländischen Produktion sehen will, auf Schritt und Tritt einer Kontrolle unterworfen, die den Behörden die Sicherheit verschaffen soll, daß er die ihm zugedachte Rolle auch wirklich ausfülle. Von seiner mittelalterlichen Herrlichkeit läßt man bloß das bestehen, was sich mit der neuen staatlichen Wirtschaftspolitik vereinigen läßt.

Die Fallitenordnung vom 18. August 1734 verlangt, „daß künftighin Niemand zum Wechsler oder anderem Handelsmanne zugelassen werden soll, der nicht mit eigenen Mitteln oder realem Funde eines wirklich vorhandenen Einlagskapitals, und zwar ein Wechsler mit 50,000 bis 60.000, ein Niederleger oder Universalwarenhändler mit 30.000 bis 40.000, dann in

Wahren von ihnen gemachte Handarbeit zu verkaufen befuegt seyn" (Privileg des Wiener bürgerlichen Handelsstandes aus dem Jahre 1713). Vide: Chronik des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft. Wien, 1903. S. 17 ff.

[1]) Max Adler: Die Anfänge der merkantilistischen Gewerbepolitik in Österreich. Deuticke. Wien-Leipzig, 1903. S. 119.

[2]) Rizzi Hans: Das österreichische Gewerbe im Zeitalter des Merkantilismus (in dieser Zeitschrift, Jahrg. 1903. S. 73).

[3]) Codex Austr., Bd. IV, S. 855.

einer geringen Handlung wenigstens mit 8000, 10.000, 12.000 bis 15.000 fl. versehen sey.“ [3]) Dieser Handelsfonds soll dermaßen bestellt sein, daß keinerlei Ansprüche weder von privaten Gläubigern, noch von der Frau des Kaufmannes auf ihm haften, damit er im Falle eines Fallimentes zur ausschließlichen Befriedigung der Warengläubiger dienen könne. Diese Nötigung zum Fondsausweis, ein Vorgehen, das bei der Produktion gänzlich unbekannt war, wird immer weiter ausgebaut und schließt sich insbesondere enge an die Einteilung der Warenhandlungen in Klassen an,[1]) die lange im Interesse „der guten Ordnung“ aufrecht erhalten wird. Kein „Oblatorium, Preiskurant u. dgl. in die Handlung einschlagenden Ankündigungen“ durfte in Druck gelegt werden, worüber nicht die Genehmigung des Merkantil- und Wechselgerichtes eingeholt wurde.[2])

Beim Kauf und Verkauf einer Handlung wurde das Warenlager behördlich abgeschätzt und durfte kein höherer Kaufpreis für dasselbe gezahlt, respektive genommen werden, als dieser Schätzung entsprach. Auch für die Einrichtung der Handlung selbst wird für Wien und für die Wiener Vororte ein fester Preis bestimmt: 500 fl. respektive 250 fl., der im Laufe eines Vierteljahrhunderts unverändert blieb.[3]) Die behördliche Schätzung, welche nur die übernommenen Warenvorräte, nicht etwa den Kundenkreis, die Absatzgelegenheit usw., in Betracht ziehen durfte, und die bestimmte Taxe, welche der Übernehmer dem zurücktretenden Geschäftsmanne zu zahlen hatte, bezweckten offenbar den Antritt eines Handelsgewerbes zu erleichtern und die Kapitalien des Übernehmers nicht durch den Kaufschilling allzu sehr schmälern zu lassen, damit seine Sicherheit dem Produzenten gegenüber möglichst gewahrt bleibe.

So wie der Absolutismus viele Mittel seiner Handelspolitik der alten Stadtwirtschaft entlehnte und sie nur auf ein im Vergleich zu früher ausgedehnteres Territorium anwendete, so entlehnte er auch manches Mittel seiner inneren Gewerbepolitik den Zünften, gegen die er sonst so entschieden Stellung nahm. Und so sehen wir, daß, obwohl um die Mitte des XVIII. Jahrhunderts die Zünfte in Österreich in sozialer und politischer Beziehung ganz gebrochen waren, eine freie Auffassung des Gewerbewesens sich erst allmählich durchringen mußte. Jede tatsächliche Erweiterung des Umfanges der gewerblichen Betriebe und jedes Neueindringen von kapitalkräftigen Elementen in das gewerbliche Leben mußte erkämpft werden, oft auf einem langen und umständlichen Wege.

* * *

[1]) So unterlagen die Galanteriewarenhändler der Ausweisung eines Fonds von 10.000 fl., Seidenwarenhändler von 12.000 fl., Antiquarbuchhändler in Wien von 4000 fl., in den übrigen Städten von 2000 fl., Nürnbergerwarenhändler von 8000 fl. Pauernfeindt: a. a. O., S. 169.

[2]) Verordnung vom 11. Mai 1762, zitiert bei Zimmerl: Bd. II, a. a. O., S. 546, Verordnung vom 20. Mai 1785, ebenda, S. 547, Hofdekret vom 16. Oktober 1795, ebenda, S. 547.

[3]) Hofdekrete vom 22. Mai 1769, zitiert bei Zimmerl: a. a. O., Bd. I, S. 11, 13. Juli 1772, ebenda, S. 12, und 9. Juli 1782, ebenda, S. 12.

Die tatsächliche Entwicklung der Produktion wie auch der Absatzverhältnisse gefährdete inzwischen immer mehr das dem bürgerlichen Handelsstande durch Privilegien eingeräumte ausschließliche Recht auf Haltung eines öffentlichen Gewölbes und auf Verkauf fremder Waren, wobei „fremd" im Sinne von „nicht selbst erzeugt" angewendet wurde. In vielen Gewerbekategorien hatte die Lohn- wie auch die Kundenarbeit auf Bestellung dem Arbeiten auf Vorrat und eigenes Risiko des Produzenten Platz gemacht, — wenn auch dieses Risiko wegen des geringen Betriebsumfanges und der handwerksmäßigen Produktionsart ein recht kleines war.[1]) In vielen andern wiederum, die neu aufgekommen waren, war die Kundenarbeit auf vorherige Bestellung wegen der besonderen Art der Bedürfnisbefriedigung von vornherein ausgeschlossen. Je differenzierter die Bedürfnisse, desto größer wurde auch das Verlangen nach einer Auswahl, die der Handwerker mit bloß selbsthergestellten Erzeugnissen nicht zu befriedigen vermochte. Dadurch aber wurde der Verkauf der selbsterzeugten Ware erschwert. Je größer die Stadt, desto loser auch die nachbarlichen Beziehungen, die den persönlich gekannten Meister auch in seinem Kramladen mit Leichtigkeit finden ließen. Dem mußte Rechnung getragen werden und wurde auch von seiten der Behörden in jedem einzelnen Falle tatsächlich Rechnung getragen, obschon — oder besser: weil allgemeine Normen in dieser Richtung nicht existierten.

Einen interessanten Einblick in diese Entwicklung gewährt das Gutachten des niederösterreichischen Kommerzkonzesses vom 27. September 1763. Wir ersehen aus demselben, daß die Krepinmacher, Fellfärber, Galanteriearbeiter, Gürtler, Huterer, Knopfmacher, Kerzenmacher, Posamentierer, Lederer, Leinwanddrucker, Groß- und Kleinuhrmacher, Weißgerber, Wollenzeugmacher, Wollenstrumpfstricker, Wollenstrumpfwirker, Messerschmiede, Nadler, Messingnagelmacher, Stahlarbeiter, Schnallenmacher, Seidenstrumpfmacher, Seidenfärber, Seidenzeugmacher, — darunter gewiß viele kleinkapitalistische Produzenten, wie aus der Tatsache, daß sie ihre Mitmeister verlegen, geschlossen werden kann — mit ihren Waren nicht nur die Jahrmärkte besuchen, sondern auch den ihnen zustehenden Verkauf zu Hause und im Kramladen in ein offenes Gewölbe umwandeln durften. Neben den selbsterzeugten Waren wurden darin nicht selten bereits auch Waren fremden Ursprunges zum Verkaufe angeboten, was aus den häufigen Klagen der Kaufleute zu entnehmen ist.[2])

Eine Zeitlang wird die Begünstigung des Verkaufsrechtes der kleinen Produzenten als ein Mittel zur Aufmunterung des Gewerbefleißes angesehen. Gewährte man ja trotz der Rechte des Handelsstandes so mancher neu entstandenen Fabrik das Privileg des Feilhaltens ihrer Produkte im offenen

[1]) Gutachten des niederösterreichischen Kommerzkonzesses vom 27. September 1763. Hofkammerarchiv: Kommerz, Ober- und Niederösterreich, Fasz. 71, Handel der Fabriken und Fabrikanten.

[2]) Gutachten des niederösterreichischen Kommerzkonzesses vom 27. September 1763, ebenda.

Gewölbe! Das Gewölbe des kleinen Produzenten, das die Behörden jetzt eifrig dem Kaufmanne gegenüber in Schutz nahmen, der ja wegen seiner „Zuneigung für fremde Manufacta" seit Beginn der merkantilistischen Ära mit Mißtrauen angesehen wurde, schien sich schon einzubürgern, als man doch darauf kam, daß diese Praxis den eigentlichen Zielen der Regierung, die nicht das Handwerk schützen, sondern den Großbetrieb züchten wollte, entgegenlaufe. Und so erinnerte man sich auch, daß der Verkauf des Produzenten „denen allgemeinen principiis commercialibus entgegenstünde" [1]) und griff zu einer neuen Praxis.

* * *

Beim Regierungsantritte Maria Theresias war schon in einzelnen Ländern eine nicht unbedeutende Industrie entwickelt. Böhmen, Mähren und Schlesien erzeugten Garn, Leinwand, Glas und Tuch. Die in den Alpenländern erzeugten Sicheln und Sensen fanden einen für damalige Zeiten nicht unbeträchtlichen Absatz in fremden Ländern, und der Bergbau, meist in den Händen des Staates, förderte ziemlich bedeutende Mengen von Kupfer, Zinn, Quecksilber, Silber und Gold zutage, die dem Staate, dessen Steuerquellen sonst spärlich flossen, ergiebige Einnahmen verschafften.[2]) Von diesen einzelnen Produktionszweigen jedoch abgesehen, blieb Österreich weiter in industrieller Abhängigkeit vom Auslande. Sowohl für Massenartikel wie für den Luxusbedarf der höheren Stände gingen bedeutende Summen aus dem Lande. Auch da, wo dem Bedürfnisse ein inländisches Angebot gegenüberstand, wurde die fremde Ware begehrt und vorgezogen. Die vom Kapital geleitete Produktion des Auslandes (England und Frankreich), ihre oft höhere Technik erlaubte, das gefälligere Aussehen der Waren mit einem billigeren Preise zu vereinigen, und trotz der Abgaben und Zölle spielte die gewerbliche Einfuhr eine bedeutende Rolle im Wirtschaftsleben der österreichischen Länder. Deswegen war die Regierung, welche sich „die Erhaltung des Nahrungsstandes" zu ihrer wichtigsten Pflicht machte, unablässig bedacht, durch die Hebung der inländischen Manufaktur den Geldabfluß nach dem Auslande zu hemmen. Die Erweiterung der Erwerbsmöglichkeiten sollte nicht nur für den Wohlstand, sondern auch für die Entwicklung der Bevölkerung günstigere Bedingungen schaffen. Als Mittel hierfür wurden angesehen: die direkte Hebung der Manufaktur durch Gewährung von Vorschüssen und Errichtung von Staatsbetrieben und indirekt durch hohe Zölle, Ein- und Ausfuhrverbote und das „Außerhandelsetzen" von Waren. Die „Außerhandelsetzung", eine beliebte wirtschaftspolitische Maßregel in Österreich, bestand darin, daß der Bezug gewisser Auslandsprodukte nur gegen jedesmalige besondere behördliche Bewilligung und Entrichtung eines sehr bedeutenden Zolles gestattet

[1]) „Bericht des Steyerischen Consessus Commerciali an die steyerische Repräsentation und Kammer ex 1763". Hofkammerarchiv: Kommerz, Innerösterreich, Fasz. 88, Handel der Fabriken und Fabrikanten.

[2]) Adolf Beer: Studien zur Geschichte der österreichischen Industriepolitik. Wien, 1894. S. 5.

wurde.[1]) Den Behörden wurden wiederholt Weisungen erteilt, die Einwanderung „fremder Fabrikanten und Artisten" auf jede Weise zu fördern. Neuerrichteten Manufakturen wurde Abgabenfreiheit für eine Reihe von Jahren zugesichert, und deren Arbeiter erhielten Befreiung vom Militärdienst.[2]) „Das Wachstum der inländischen Kultur, die Erhebung der Manufakturen, die Emporbringung des commercii" wurde auf dem Gebiete des Gesamtstaates zur Aufgabe einer besondern Behörde, des Kommerzdirektoriums — Oktober 1746 — welche bei der großen Verwaltungsreform am Anfange der sechziger Jahre des XVIII. Jahrhunderts in eine ganz selbständige Behörde, den Hofkommerzienrat, umgewandelt wurde.[3]) Für die einzelnen Länder wurden Kommerzkonzesse geschaffen.[4]) Sie waren kollegial zusammengesetzt, durch Beisitzer aus dem Handelsstande verstärkt und dem praktischen Leben nähergerückt. Sie waren verpflichtet, an ihre Länderstellen alljährlich zu berichten, welche Fabrikation in dem Lande zu vermehren, welche Gattungen fremder Waren zu verbieten, welche inländische Erzeugnisse zum Verschleiße neu einzuleiten wären.[5]) Ferner sollten sie auch alle gewerblichen Erhebungen pflegen und Beschwerden in Kommerzangelegenheiten zur Begutachtung entgegennehmen.

Trotz eifriger Anwendung aller merkantilistischer Mittel wollte sich doch der gewünschte Erfolg nicht einstellen.[6])

Das Monopolsystem, eingeleitet unter der Regierung Leopolds I., das in der Erteilung von Privilegia exclusiva an einzelne fabriksmäßige Großbetriebe bestand und ihnen den Alleinverkauf en gros auf dem Gesamtgebiete der österreichischen Erbländer für ihre Erzeugnisse sicherte, erregte naturgemäß viel Unzufriedenheit und rief zahllose Klagen und Vorstellungen hervor. Die geschützten Fabriken trieben vielfach selbst Schmuggel und verkauften die eingeschmuggelten fremden Waren unter den ihnen im Interesse der heimischen Industrie gewährten günstigen Bedingungen. Die Staatsmanufakturen rentierten sich schlecht. Die vom Staate einzelnen Industriellen gewährten Vorschüsse wurden fast nie zurückgezahlt und drohten

[1]) Vgl. „Einfuhr- und Ausfuhrverbote", Artikel von Pilz in Mischler-Ulbrichs Österreichischem Staatswörterbuch, Bd. I., S. 318.

[2]) Rizzi: a. a. O., S. 90.

[3]) Vgl. Beer: Die Finanzverwaltung Österreichs von 1749—1810. Wien, 1895. S. 37—53.

[4]) Bei der mit der Allerhöchsten Entschließung vom 12. Juli 1763 genehmigten Reorganisation der Länderstellen sollte in jeder Provinz eine politische, eine Justiz- eine Finanzstelle, ein Kommerzkonzeß, ein Fiskal- und ein Zollamt aufgestellt werden. Dies geschah auch allmählich, wobei den Besonderheiten in der Verfassung und den Eigentümlichkeiten der einzelnen Länder Rechnung getragen wurde. Vgl. Hock-Bidermann: „Der österreichische Staatsrat 1760—1848." Wien, 1879. S. 17.

[5]) Hofdekret an die Repräsentationen und Kammer vom 3. November 1763, Hofkammerarchiv: Kommerz, Ober- und Niederösterreich, Fasz. 58, Kommerzialoperationsplan 1763—1776.

[6]) Jahresberichte des niederösterreichischen Kommerzkonzesses von 1763—1772, Hofkammerarchiv: Kommerz Niederösterreich, Fasz. 58, Kommerzialoperationsplan 1763—1776.

den Fundus comercialis, der aus einem Teile der Zollerträgnisse geschaffen worden war, bald zu erschöpfen.[1])

Man erkannte, daß es nicht genüge, Einfuhrverbote zu erlassen und hie und da fördernd einzugreifen, um der heimischen Produktion aufzuhelfen und den Kaufmann, den man gewaltsam hinderte, Geld aus dem Lande auszuführen, in einen Verleger zu verwandeln. Da aber, wie man damals glaubte, der Regent aus seinen Untertanen alles machen kann, wenn er nur die rechten Mittel ergreift, so suchte man nach neuen Mitteln, das Verlagssystem, die damals ausschlaggebende Form des Großbetriebes, wirklich zu stärken und zu verallgemeinern. Das Handwerk, dessen soziale und politische Organisation durch gesetzliche Maßnahmen entwertet war, ohne daß vorläufig noch seine Bedeutung im Wirtschaftsleben größere Veränderungen erlitten hätte, sollte zwangsweise hinübergeleitet werden in ökonomisch höhere Betriebsformen.

Als Mittel dazu wurde die Einschränkung des Verkaufsrechtes der kleinen Produzenten auserkoren. Dadurch sollte ihnen die Arbeit im ständigen Verlag wünschenswert gemacht werden. Man lieh den Klagen der Kaufleute gegen die Handwerker wegen Eingriffen in ihre Privilegien jetzt willig Gehör[2]) und am 16. Juni 1756 resolvierte der Kaiser: „Soll ohne Spezialerlaubniß hinfüro keinem Fabrikanten ein eigenes Gewölb zu eröffnen erstattet sein“[3]) womit einer laxen Handhabung diesbezüglicher älterer gesetzlicher Vorschriften seitens der Behörden entgegengetreten werden sollte. Über eine Klage der Wiener Kaufleute gegen die Strumpfwirker, daß diese auch außer den Marktzeiten fremde Waren verkaufen, wird entschieden: „Sodann der Verkauf nur jenen Meistern zugestanden werde, welche wenigstens vier Strumpfstühle im beständigen Verlag haben, mithin der Fabrikatur einen beträchtlichen Vorschub geben.“[4]) Ein Vorschlag ging dahin, daß zur Hebung der Samt- und Seidenmanufaktur, die in Österreich schon seit längerer Zeit eingeführt waren[5]), nur jenen Meistern, die nebst sechs Stühlen zu Hause auch noch andere Mitmeister mit wenigstens 24 Stühlen verlegen, der a la Minuta-Verkauf im offenen Gewölbe zu gestatten sei, während andere, minder kapitalskräftige Gewerbs-

[1]) Vgl Beer: Studien zur Geschichte der österreichischen Industriepolitik. Wien. 1894. S. 14.

[2]) „Die Webermeister dürfen keine andere Leinwand verkaufen als die von ihnen selbst oder ihren Mitmeistern in diesem Erzherzogtum Österreich unter der Enns verfertiget und zu Bezeugung dessen mit dem Meisterzeichen bewähret worden.“ (Zirkulare der niederösterreichischen Repräsentation und Kammer an die Kreisämter vom 23. Martii 1756. Cod. Austr., 5. Bd., S. 1112).

[3]) Hofdekret vom 16. Juni 1756. Hofkammerarchiv: Kommerz, Ober- und Niederösterreich, Fasz. 71, Handel der Fabriken und Fabrikanten.

[4]) Hofdekret vom 24. September 1756. Hofkammerarchiv: Kommerz, Ober- und Niederösterreichs Fasc. 71. Handel der Fabriken und Fabrikanten.

[5]) Vgl. Franz Bujatti: Die Geschichte der Seidenindustrie Österreichs, Wien, 1893.

leute nur bei der Fabrikatur bleiben sollen,[1]) das heißt Hausindustrielle werden.

Den Gedankengang, der diesen Vorschlägen zugrunde lag, entnehmen wir in voller Schärfe aus dem Buche eines Zeitgenossen: „Haben bishero die Fabrikanten und Manufakturiers in offenen Gewölben die verfertigte und von ihnen bereitete Waaren, so wohl en gros als auch a la Minuta verkaufet; wodurch aber viele vermögende Kaufleute abgehalten werden, arbeiten zu lassen und denjenigen einigen Vorschub zu thun, ohne welchen doch nicht wohl möglich ist die Landesmanufakturen in guten Stand zu setzen. Dan wan eine Fabrik, sie seie so klein sie nur immer wolle, den a la Minuta-Verkauf hat: So kan es nicht gar weit damit gebracht werden, weil solche Leute, etwas mehreres zu unternehmen, wegen Mangel derer Wissenschaften und Kräften nicht im Stand sind. Allein der Handelsmann sucht und weiß Wege zu finden, sowohl in als außer Land, denen Waaren einen Verschleiß zu verschaffen. Nebst diesen ist dieser Handverkauf auch eine Hauptursach, daß die im Lande fabricirte Waaren nicht in gehöriger Qualität und perfectione verfertiget werden, indem derselbe die Fabricanten nicht zur Aufmunterung, sondern vielmehr zur Saumseligkeit verleitet. Dan bei so beschaffener Sache denket der Fabricant vielmehr auf die Handlung als auf Fabrikation selbst, welches aber nicht wol beisammen bestehen kann..... Es scheinet daher rathsam zu sein, alle Manufacturiers und Fabricanten, den Handverkauf zu offenen Gewelben gänzlich hinfüro zu verbieten.[2])

Mit dem Hofdekrete vom 16. August 1763 wurde von allen Kommerzkonzessen der gutachtliche Bericht abverlangt über die Frage: „ob es ratsam sei, den Fabrikanten den a la Minuta-Verkauf nicht nur bey Hause und auf den Jahrmärkten, sondern auch außer diesen letzteren und in offenen Gewölbern, wie dies zur Praxis wurde, zu gestatten, und auf was für eine Weise die beiden Gewerbe der Tuchmacher und der Tuchhändler mehr vereinbaret werden könnten.“[3])

Es wird hier nötig sein zu bemerken, daß der Sprachgebrauch des XVIII. Jahrhunderts die Bezeichnung Fabrikant in einem anderen Sinne anwendet, als es heute der Fall ist. „Fabrikant“ soll bloß im Unterschiede gegen den Handwerker, der Kundenarbeit liefert, denjenigen bezeichnen, „dessen Erzeugnis ein Handelsgut ausmacht“.[4]) Ob er es auch selber dem Konsum zuführt, andere Meister verlegt, oder für den Kaufmann arbeitet

---

[1]) Votum des Mittelrates von Martin und des Kommerzienrates Motter im Gutachten des niederösterreichischen Kommerzkonzesses aus dem Jahre 1763. Hofkammerarchiv: Kommerz, Ober- und Niederösterreich, Fasz. 71, Handel der Fabriken und Fabrikanten.

[2]) Vgl. C. F. M.: Anmerkungen über die natürliche Beschaffenheit derer k. k. Erbländern und derselben bequeme Lage, nicht allein zu ihrem eigenen inländischen Commercio sondern auch den Kaufhandel in andere Reiche und Länder zu treiben..... Augsburg J. J. 1763. S. 118.

[3]) Hofdekret vom 16. August 1763, Hofkammerarchiv: Kommerz, Ober- und Niederösterreich Fasc. 71, Handel der Fabriken und Fabrikanten.

[4]) Vgl. Kaiserliche Verordnung vom 24. Juli 1765. Hofkammerarchiv: Kommerz, Innerösterreich, Fasz. 82, Niederleger, Handelsleute, Krämer und Hausierer in genere.

und selbst verlegt wird, ist für den damaligen Sprachgebrauch irrelevant Es läßt sich auch genau verfolgen, wie diese Art von „Fabrikanten", die durchwegs noch handwerksmäßig produzieren, allmählich aus dem Zunftzwange entlassen werden (Leinenweberei, Bandmacherei, Seidenfabrikation). „Fabrikant" bezeichnet immer den Produzenten, nie den Distribuenten, der „Handelsmann" oder „Verleger" genannt wird. Es scheint auch der Generation, die in Handwerkstraditionen aufgewachsen ist, einfach zu widerstreben, den bloßen Inhaber eines industriellen Großbetriebes auch „Fabrikant" zu nennen Deswegen auch die so oft, in den amtlichen und privaten Schriftstücken jener Zeit, vorkommende Wendung „Fabriken und Fabrikanten". Manufakjurist" erscheint mit „Fabrikant" ganz gleichbedeutend.

Die Antworten der Kommerzkonzesse bewegten sich in der Richtung, welche die Regierung bereits mit dem Erlaß vom 16. Juni 1756 eingeschlagen hatte. Sie wollten die inländische Produktion, enthoben der Sorge um den Verschleiß ihrer Produkte unter den Fittichen des Kaufmannes, der sie verlegt, ruhig gedeihen lassen! Der Fabrikant solle deswegen keine Handelsrechte besitzen und für den Kaufmann arbeiten. Nur der steirische Kommerzialkonzeß[1]) war in seiner Antwort den Handelsleuten ungünstig gesinnt. Er gibt zwar zu, daß es „denen allgemeinen principiis commerzialibus entgegenstünde, besagten a la Minuta-Verkauf denen Manufakturisten und Fabrikanten einzuräumen, allermaaßen die Manufakturisten und der Fabrikant hierdurch in eine Erfordernis von einem zweifachen Capital versetzet und der Fabrikant annebst durch questionirten Verschleiß in der nöthigen Attention, Speculation und Verbesserung seiner Manu- et Artefacti verhindert würde. Nicht minder könnte der Handelsmann, so mit dem Verschleiß mehrere Auswege und Baratte zu suchen weiß, neben dem Fabrikanten in gleichem Preis nicht bestehen, einfolglich von denen Manu- et Artefacten nichts abnehmen, wodurch dann die Aufliegenheit sowohl des Einen wie des Anderen zu besorgen wäre". Trotzdem jedoch sprach er sich zugunsten eines weitgehenden Verkaufsrechtes der Fabrikanten aus, weil „durch einen Irrwahn, übermäßigen Eigennutz und durch Einfuhr und Einschwärzung fremder Ware die Handelsleute insgesamt obgesagte Feinde aller inländischen Manufakturen und Fabriken wären und die Fabrikanten auf alle ersinnliche Weise zu unterdrücken und zu Grund zu richten trachten..." Die anderen Kommerzkonzesse fanden es dagegen unratsam, sogar diese Fabrikanten, die zugleich Verleger waren, mehr zum direkten Verkauf an das Publikum zuzulassen, da ja sonst der Kaufmann neben dem Fabrikanten, der die Produkte aus der ersten Hand, also billiger habe, nicht bestehen könnte, und gar bald aufhören würde, selbst zu verlegen.[2]) Eine Schlichtung des be-

[1]) Bericht desselben an die steirische Repräsentation und Kammer ex 1763. Hofkammerarchiv: Kommerz, Innerösterreich, Fasz. 88, Handel der Fabriken und Fabrikanten.

[2]) Gutachten des steirischen Kommerzkonzesses ex 1763, Hofkammerarchiv: Kommerz, Innerösterreich, Fasz. 88, Handel der Fabriken und Fabrikanten. Gutachten des Niederösterreichischen Kommerzkonzesses ex 1763, Hofkammerarchiv: Kommerz, Ober- und Niederösterreich Fasz. 71, Handel der Fabriken und Fabrikanten, und Gutachten des kärnthnerischen Kommerzkonzesses vom 14. Dezember 1763, Hofkammerarchiv: Kommerz Innerösterreich Fasz. 88, Handel der Fabriken und Fabrikanten.

ständigen Streites zwischen den Tuchmachern und Tuchhändlern durch besondere Verordnungen wurde meistens als unnötig bezeichnet, da die Tuchmacher entweder bereits dem Handelsstande inkorporiert seien und mit den Kaufleuten gleiche Rechte besäßen oder mit sehr wenigen Ausnahmen ausschließlich für den Kaufmann arbeiteten — was für den durchwegs kapitalistischen Charakter der Tuchindustrie jener Zeit Zeugnis ablegt.

So kam es zum Patente vom 24. März 1764, das in allen Ländern mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg publiziert wurde und das nicht nur eine der bedeutungsvollsten Maßnahmen der Theresianischen Gewerbepolitik darstellt, sondern auch für die damalige Art der Auffassung wirtschaftlicher Probleme äußerst charakteristisch ist.

Vor allem normiert es, daß fortan keinem Fabrikanten mehr gestattet sein solle, ein offenes Gewölbe oder einen Kramladen zu halten und außer der Marktzeit a la Minuta-Handel zu treiben, es wäre denn, daß er hierzu die besondere Erlaubnis bekommen hätte, die jedoch nur aus besonders wichtigen Gründen zu erteilen sei. Denn „zu wünschen ist, daß die Fabrikanten sich des Handels enthalten und vielmehr ihre Verleger mit tüchtiger Waare zu versehen trachten möchten". Sollte hingegen eine Zunft oder Meisterschaft oder auch einzelne Fabrikanten mit den Verlegern auf ihre ganze Erzeugung Kontrakte abschließen, so soll ihr aller anderweitige Verkauf und Ausschnitt, mithin auch der Handel auf den Jahrmärkten bei 12 Talern Rhein. Strafe verboten sein.

Diese Beschränkung des Verkaufsrechtes des Produzenten sollte ihm die Gebundenheit an den Verleger gegen Sicherheit des Absatzes willkommen erscheinen lassen. Zugleich trachtete man auch des Handelsmannes „Abneigung gegen die inländischen Manufacta" durch Schaffung einer Zwangslage unschädlich zu machen.[1]) In dem Patente werden nämlich nicht nur alle Waren zusammengefaßt, deren Einfuhr in den letzten Jahren — zum Teil nur in einzelnen Ländern — verboten war, sondern dieses Verbot wurde nun auf alle deutsch-slawischen Erbländer, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, ausgedehnt. Den Juden wurde in diesem Patente jeder Handel, ausgenommen der Transithandel, mit ausländischen, wenn auch nicht verbotenen Waren überhaupt untersagt.

Binnen sechs Monaten nach Erlassung des Patentes sollten alle „verbotenen, pro consumo in die Erblande bereits eingeführten Waren", soweit sie bis dahin nicht dem Konsume zugeführt worden sein sollten, außer Landes geschafft werden. Für die damit verbundenen Lasten sollten die Kaufleute entschädigt werden, und zwar auf Kosten eines Dritten, der noch immer nach mittelalterlichen Traditionen rechtlos dastand und als Feind betrachtet wurde, des fremden Kaufmannes. Die getreuen Untertanen sollten von nun an „im Handelsbetrieb mit inländischen Manufactis besonders begünstigt sein", und

[1]) Über die Motive dieses Patentes geben klare Auskunft die „Erinnerungen eines Unbekannten" (Sonnenfels?) ex 1778, Hofkammerarchiv: Kommerz, Böhmen, Fasz. 75, Handel der Fabriken, Manufakturniederlagen. 1754—1807.

zu dem Zwecke wurde die Handelsfreiheit der fremden Kaufleute neuen Beschränkungen unterworfen. Sie wurden von allen kleineren Jahrmärkten und Kirchweihen gänzlich ausgeschlossen, so daß ihnen nur die bestimmt aufgezählten Hauptjahrmärkte in jedem Lande offen blieben, und auch da durften sie den Verkauf der erbländischen Waren nur in ganzen Packen oder Kisten betreiben. Als noch bald darauf[1]) den fremden Handelsleuten und Fieranten aller Verkauf der erbländischen Waren, sowohl auf den Hauptmärkten als auch sonst untersagt wurden, stand Österreich gänzlich abgeschlossen da, ähnlich einer riesengroßen mittelalterlichen Stadtgemeinde, für welche die Welt draußen höchstens als Ausnutzungsobjekt in Betracht kam, niemals aber als gleichberechtigter Faktor in ihrem Wirtschaftsleben.

Die Art der Ausnutzung ist jedoch jetzt eine andere geworden. Das Mittelalter beutete den Fremden mit Hilfe von Stapel- und Wegerechten aus, indem es seine Dienste annahm. Die Neuzeit suchte sich von ihm zu emanzipieren und ihn dann durch Anbietung der eigenen Dienste tributpflichtig zn machen. Deshalb suchte man nun jeden Import von Ganzfabrikaten zu erschweren und beschränkte die Rechte der fremden Kaufleute, gewährte aber zugleich anderseits hohe Ausfuhrprämien und Zollermäßigungen für den Transit — moderne Mittel, die erst der Absolutismus ins Leben rufen konnte. Das Ziel, das er anstrebt, ist aber auch ein neues: die Schaffung einer lebensfähigen Großindustrie, welche die Lasten eines großen Staatswesens zu tragen imstande wäre.

„Der geschlossene Handelsstaat" (1764—1774). Die Begünstigung der Verleger.

Den geeigneten Weg hierzu glaubte die Regierung endlich mit der Absperrung der Grenzen, mit der Verkürzung der Handelsrechte der Produzenten wie auch der fremden Kaufleute gefunden zu haben. Das langersehnte Ziel der inneren Handelspolitik, die quantitative Entwicklung der Produktion und ihre Unterstellung unter kapitalistische Leitung, erschien jetzt nur abhängig von der Durchführung des Patentes vom 24. März 1764, das Österreich in eine Art „geschlossenen Handelsstaat" verwandeln sollte.

Dieser Glaube an die Zweckmäßigkeit und Vortrefflichkeit der neuen Maßregeln brachte es auch mit sich, daß man entschlossen war, deren Durchführung mit der größten Genauigkeit und Strenge zu überwachen und alles wegzuräumen, was die so sicher erhofften Wirkungen gefährden zu können schien. Die im Besitze der Kaufleute befindlichen und zum Zwecke der Veräußerung bezogenen ausländischen Waren sollten, wie wir gesehen haben, binnen sechs Monaten nach Erlassung des Patentes außer Landes geschafft werden. Diese Ungeduld, welcher jedes längere Zuwarten als Zeitverschwendung erschien und die für die Regierungsmaßnahmen des Absolutismus vielfach charakteristisch ist, ließ dabei außer acht, daß die hohen Frachtkosten bei Bezug und Wegschaffung sowie die Mautgebühren den Preis der Waren

[1]) Patent von 29. Juli 1771 aus der Patentensammlung des Hofkammerarchivs.

weit über den Betrag steigern würden, den man für sie im Ausland erlangen zu können hoffen durfte.[1]) Erst die Vorstellungen der Kaufmannsgremien machten die Behörden darauf aufmerksam, daß die anbefohlene Außerlandschaffung tatsächlich einer Konfiskation der Waren gleichkäme, und so entschloß man sich, durch wiederholte Fristerstreckungen den Befehl der Ausführung der fremden Ware tatsächlich aufzuheben.[2])

Als man einige Jahre später daranging, den Verschleiß der inländischen Seidenbänder zu heben[3]), wurde die Aktion sogleich durch die Anordnung eingeleitet, daß alle als Handelsware im Lande vorhandenen ausländischen Seidenbandwaren außer Landes zu schaffen seien.[4]) Die Betroffenen antworteten mit denselben Argumenten[5], und auch in diesem Falle traten die Behörden unter der Form der Fristerstreckung bald den Rückzug an[6]).

Die Wegschaffung der fremden Ware blieb trotz der anfänglichen Schwierigkeiten, die sich ihrer Durchführung entgegenstellten, dennoch für lange Jahre die beliebteste Waffe des Merkantilismus in Österreich. Es waren auch oftmals tiefe Wunden, welche sie schlug. Doch läßt sich zu ihrer Rechtfertigung ein wichtiger Umstand anführen. Angesichts des Schmuggels, den wirksam zu bekämpfen die Behörden eingestandenermaßen beinahe unfähig waren, lag ja die Befürchtung nahe, daß noch Jahre hindurch nach jedem Einfuhrverbote die eingeschmuggelte Ware als ein zurückgebliebener Rest aus der Zeit des freien Verkehres im Handel anzutreffen sein werde. Die Feststellung eines Termines, nach dessen Ablauf die verbotene Ware überhaupt aus dem Handelsverkehre ausgeschlossen erschien, sollte nun diesem Mißbrauch entgegenwirken.

Auch abgesehen von der Art der Durchführung gab das Handelspatent vom 24. März 1764 zu vielen Beschwerden und Klagen Anlaß. Insbesondere wies man darauf hin, daß unter den nunmehr verbotenen von dem Publikum

---

[1]) „... Weil von Allem hier befindlichen Warenvorrath die Mauthgibigkeit entrichtet, auch hierwegen große Fracht und unterwegs Mauth zahlen worden, und da solches anwiederum zurück und außer der k. k. Erblanden verführt worden, so ist Jedermann begrifflich was solchen Preis die Waaren durch soviele Fracht und Mauthen erlangen würden." (Aus einer Vorstellung des Grazer bürgerlichen Handelsstandes ex 1764. In ähnlichem Sinne äußerte sich auch die „Vorstellung des gesamten Wiener bürgerlichen Handelsstandes" aus demselben Jahre Hofkammerarchiv: Kommerz, Ober- und Niederösterreich, Fasz. 55, Erblandischer Kommerz in genere (1749—1786).

[2]) Allerhöchste Resolution über den Vortrag des Kommerzienrates vom 26. Juli 1764 und Extractus Protocolli Consilii Commercialis Aulici vom 9. Juni 1772. Hofkammerarchiv: Kommerz, Ober- und Niederösterreich, Fasz. 55, Erblandischer Kommerz in genere (1749—1786).

[3]) Extratus Protocolli Consilii Commercialis Aulici vom 14. November 1770. Hofkammerarchiv: Kommerz, Niederösterreich, Fasz. 78, Seiden- und Bandfabriken in genere (1755—1813).

[4]) Zirkulare an sämtliche Landesstellen, ebenda.

[5]) Beschwerde der mit reichen seidenen Zeugen, auch Borten und Putzwaren handelnden Kaufleute vom 1. Juni 1772, ebenda.

[6]) Extractus Protocolli Consilii Commercialis Aulici vom 9. Juni 1772, ebenda.

jedoch begehrten Waren sich viele befanden, die im Lande gar nicht, und viele andere, die nicht in genügender Menge erzeugt werden. Die Einfuhrverbote schädigten also die Interessen der Kaufleute und Konsumenten, ohne einen eigentlichen „Schutz" zu bilden.

Dies gab auch der Kommerzienrat zu. Doch wollte er das Außerhandelsetzen von Waren, die der heimischen Industrie eigentlich noch keine Konkurrenz bereiteten, auf eine eigentümliche Weise zu einer wichtigen Maßregel der inneren Handelspolitik machen. Die verbotene Ware konnte nämlich von den Kaufleuten mittels sogenannter Kommerzialpässe (Einfuhrscheine), die eine genaue Beschreibung der einzuführenden Ware nach Art und Gattung sowie eine präzise Angabe ihres Wertes enthalten sollten und von Fall zu Fall zu erteilen waren, eingeführt werden. Diese Überwachung der Einfuhr sollte den Handelsbehörden die Richtung und den Umfang des Bedarfes anzeigen und ihnen eine sachgemäße Leitung der gewerblichen Angelegenheiten erleichtern. Zugleich aber sollte die Paßerteilung ein Mittel bieten, die fremde Ware in der Versorgung des Marktes zu der heimischen „in eine gehörige Proportion zu bringen". Denn „kein Handelsmann wird vor den anderen den Vorzug hierbei erhalten als derjenige, so den Landesfabriken am meisten geneigt ist und diese Neigung mit Bestellungen erweist." [1]) Soll ein Ansuchen um Paßerteilung nicht erfolglos bleiben, so müssen ihm Bestätigungen über bereits erfolgte Bestellungen beiliegen. Die Werthöhe der fremden Ware, deren Bezug gestattet werden durfte, sollte nach dem Werte der im Lande gemachten Bestellungen bemessen werden.[2]) Um dabei jedem Schwindel vorzubeugen, bedrohte die Verordnung vom 29. März 1765 die Unterschreibung von fiktiven Bestellungen sowie die Beibringung solcher mit empfindlichen Strafen.[3])

Auf das Interesse der Verkäufer wird nun keine Rücksicht mehr genommen. „Denn es ist ein Irrtum, zu glauben" — erklärte der Kommerzienrat — „daß ein ihnen vorteilhafter Verkehr, solcher auch dem Staate sey. Man solle vielmehr bedenken, daß ein Kaufmann von 100 Arbeitern zu ihrer Verbindung der Verleger seyn könne und ihre Erzeugnisse ohne sonderliche Mühe an den Mann bringen könne daß also ein Kaufmann, der mit fremden Waren handelt ebensoviel Landes-Contribuenten die Nahrung

[1]) Vortrag des Kommerzienrates vom 26. Juni 1764. Hofkammerarchiv: Kommerz, Niederösterreich, Fasz. 58, Kommerzialoperationsplan (1763—1776).

[2]) Der von den Grafen Kinsky und Bonza errichteten Textilwarenfabrik wurde die Freiheit, auch fremde Ware zu beziehen und zu verkaufen, zugestanden, doch nur in dem Betrage, der ihrem Exporte inländischer Produkte gleichkäme (Nota des böhmisch-österreichischen Kanzlers und Kommerzienpräsidenten vom 18. April 1768. „Wer Pässe zur Einführung fremder Tücher verlangt, soll $^1/_4$ von dem alten Waarenlager der Brünner Tuchfabrik und $^1/_4$ von anderen einheimischen Tuchfabrikanten abnehmen." Zirkulare an die Länderkonzesse vom 14. Oktober 1771, Hofkammerarchiv: Kommerz, Böhmen, Fasz. 51, Kommerzialoperationsplan aus Mähren.

[3]) Den Fabrikanten mit 12, im Wiederholungsfall mit 24 Dukaten, das drittemal mit Verlust des Bürger- und Meisterrechtes, den Handelsmann mit 50, eventuell 100 Dukaten, das drittemal mit Sperrung des Gewölbes. Sammlung aller k. k. Verordnungen und Gesetze vom Jahre 1740—1780. Zweite Auflage, Wien, 1787, S. 374.

und der Circulation in dem Staate jährlich wenigstens das doppelte Capital entzieht".[1])

Es ist Bechers Geist, der aus den amtlichen Schriftstücken jener Zeit zu uns spricht, und so ist auch die österreichische Handels- und Gewerbepolitik noch im hohen Maße Populationspolitik. Das erklärt uns auch, warum ebensowenig wie das Interesse der Händler, auch das Interesse des kaufenden Publikums berücksichtigt wird, „dessen entbehrliche Bequemlichkeit aufgewogen werde durch Verbesserung des Nahrungsstandes". Der Hinweis der Kaufleute, daß dem Geschmacke des Publikums nur mit fremder Ware entsprochen werden könne, der zur Unterstützung der Bitten um Zollermäßigung dienen sollte, fand nur die trockene Erwiderung: „man werde diesen Geschmack an verbotenen Waaren, die lediglich zur Pracht dienen, durch Erhöhung der Mäuthe verbessern, und wenn zu dieser Verbesserung vollkommene Hoffnung nicht vorhanden sey, so werde der Satz nicht bestritten werden können, daß wenn der Handel nicht nur den Manufacturen schädlich, sondern auch der Vermehrung der Pracht und Ausflusse des Geldes förderlich sey, derselbe vielmehr hintanzuhalten als zu begünstigen wäre".[2])

Die um Paßerteilung nachsuchenden Kaufleute sollten durch die Kommerzkonzesse auf die inländischen Einkaufsquellen aufmerksam gemacht werden. Zu diesem Zwecke sollten bei den Kommerzkonzessen „Manufactur-Tabellen" angelegt werden, in welchen „nicht einzelne Professionisten, sondern nur die Manufacturen und Fabriken, hauptsächlich aber jene Verleger besonderer und neuer Branchen bekanntzumachen seyen, die eine ordentliche Correspondenz haben, und von welchen also die erbländischen Kaufleute die Waaren aus erster Hand erhalten können".[3])[4])

Damit aber jene Veranstaltungen, welche dem noch schwachen gewerblichen Kapitalismus auf die Beine helfen sollten, nicht wirkungslos bleiben, wird immer wieder die Notwendigkeit strenger Einhaltung des Patentes vom 24. März 1764 betont. Namentlich sollte verhütet werden, daß „die meisten Fabrikanten den Verschleiß ihrer Waren in offenen Gewölben besorgen", folglich die Kundschaften den verlegenden Kaufleuten entziehen.[5]) Den Fabrikanten und Manufakturisten — beide damals gleichbedeutend mit

[1]) Vortrag des Kommerzienrates vom 26. Juni 1764. Hofkammerarchiv: Kommerz, Ober- und Niederösterreich, Fasz. 58, Kommerzialoperationsplan (1763—1776).

[2]) Vortrag des Kommerzienrates vom 25. Jänner 1767, ebenda.

[3]) Nota an den niederösterreichischen Kommerzkonzeß vom 11. September 1764. Hofkammerarchiv: Kommerz, Ober- und Niederösterreich, Fasz. 71, Handel der Fabriken und Fabrikanten.

[4]) Der Verleger ist hier meistens ein Kaufmann, der von vielen, oft örtlich zerstreuten Kleinmeistern die Ware abnimmt und sie insbesondere durch ständige Lohn- und Materialvorschüsse in Abhängigkeit bringt. Dieser letzteren Form des Verlages, die sowohl am Lande wie in den Hauptstädten anzutreffen war — ein beginnendes Anzeichen des Niederganges des Handwerkes in einzelnen Gewerbszweigen —, wird in den amtlichen Schriftstücken besonders oft Erwähnung getan.

[5]) Extractus Protocolli Concilii Commercialis Aulici vom 9. Juni 1772. Hofkammerarchiv: Kommerz. Fasz. 71, Handel der Fabriken und Fabrikanten.

Kleinmeister — oft sogar den Fabriken, falls sie keine Privativprivilegien dazu hatten, sollte außer der Jahrmarktszeit jeder Handel mit selbsterzeugter Ware sowohl „bey Hause wie auch in offenen Gewölben" untersagt bleiben. Die Gewährung eines offenen Gewölbes an Produzenten, um die jedesmal bei den Kommerzkonzesssen einzukommmen war, durfte nie anders als aus gewichtigen Gründen erfolgen. So wurde Stockhammer, dem Besitzer der Pernsteinschen Leinenfabrik in Böhmen, die Erlaubnis zum Detailverkauf von Waren in Wien mit der ausdrücklichen Motivierung erteilt „daß der Fabrik diese Erlaubnis niemals würde erteilt worden seyn, wenn sich nicht die gesammten hiesigen Leinwandhändler erklärt hätten, daß sie weder die Pernsteinschen Waaren abnehmen noch die gedachte Fabrik verlegen wollen".[1]) Die Erlaubnis wurde übrigens auch da nur auf drei Jahre erteilt und nach Ablauf dieser Zeit stand es den Kaufleuten frei, ihre Erneuerung durch die Erklärung zu vereiteln, daß sie bereit seien, zu der besagten Fabrik in Handelsbeziehungen treten zu wollen.

Bei der Erlaubniserteilung zur Führung einer offenen Handlung seitens der Produzenten rechnete man besonders mit dem Umstand, ob durch die Erweiterung der Handelsbefugnisse im konkreten Falle die kapitalistische Entwicklung eines Produktionszweiges nicht gehemmt werde. Man gewährte sie also entweder ganz großen, kapitalskräftigen Unternehmungen,[2]) oder Kleinmeistern in solchen Produktionszweigen, in welche der Zwischenhandel noch nicht eingedrungen, vielmehr der direkte Verkehr zwischen Produzenten und Konsumenten allgemein üblich war.

Während man also den Kleinmeistern der Textilbranche gegenüber mit voller Strenge nach dem Patente vom Jahre 1764 vorging, erlaubte man z. B. den Hutmachern die fernere Führung offener Läden gerne, „weil die Hüte nicht eigentlich als ein Handelsgut zu betrachten und keine eigene mit Hüten handelnde Kaufleute vorfindig seyen".[3]) In der Posamentierbranche, in der, wie es scheint, sich bereits eine kleinkapitalistische Produktionsweise eingebürgert hatte, wurde den einzelnen Fabrikanten der Selbstverschleiß ihrer Erzeugnisse erschwert. Doch einige besonders billige Warengattungen, wie Uhren, Crepins durften auch die für den Verleger arbeitenden Meister bei einem ihrer Mitmeister, der eine Spezialerlaubnis zur Haltung eines Gewölbes besaß, niederlegen und sie dort für eigene Rechnung verkaufen.[4]) Bald regnete es Verordnungen, die nicht mehr das Verkaufsrecht für einzelne Produktionszweige oder einzelne Produzenten, sondern sogar für einzelne Produkte regulierten, je nachdem Aussichten vorhanden waren,

[1]) Antwort des Hofkommerzienrates auf die Beschwerde des gesamten Wiener bürgerlichen Handelsstandes vom 4. März 1771. Hofkammerarchiv: Kommerz, Ober- und Niederösterreich, Fasz. 71, Handel der Fabriken und Fabrikanten.

[2]) Vgl. Wildner Ig.: Das österreichische Fabrikenrecht. Wien, 1838. S. 4.

[3]) Protokoll des oberösterreichischen Kommerzkonzesses vom 16. Juni 1764. Hofkammerarchiv: Kommerz, Ober- und Niederösterreich, Fasc. 71, Handel der Fabriken und Fabrikanten.

[4]) Hofdekret vom 8. Dezember 1774. Hofkammerarchiv: Kommerz, Ober- und Niederösterreich, Fasz. 71. Handel der Fabriken und Fabrikanten.

daß sich Verleger für derlei Waren finden werden oder nicht. Wo das Kapital an der Produktion nicht interessiert war oder wo das Dazwischentreten eines Händlers die Produktion und also den Preis der fertigen Ware verteuern konnte, beließ man den Produzenten ihre alten Freiheiten.[1])

Die Klagen der heimischen Kaufleute, in denen man nur „den Verleger" würdigte, über die Schwierigkeit, die Nachfrage des Publikums mit den inländischen Produkten zu befriedigen, waren nicht imstande, bei den Behörden Zweifel über die Zweckmäßigkeit des neuen Systems auch nur rege zu machen. Man fand darin den Ausdruck eines Egoismus, der den eigenen Profit höher einschätzte, als das allgemeine Wohl und deswegen keine Rücksichtnahme verdiente. Erst die sich mehrenden Klagen der fremden Kaufleute über das mangelhafte Angebot am Wiener Markte — an dessen Handelsstellung der Regierung sehr gelegen war — machten die maßgebenden Kreise bedenklich.

Die ungarischen, banatischen und türkischen Kaufleute zählten im Jahre 1773 in einer „Vorstellung wegen ungenügsamer Versehung des Wiener Handelsplatzes" all die Waren auf, deren hoher Preis und schlechte Qualität die Einfuhrverbote ganz ungerechtfertigt erscheinen ließen. Bei den Wiener Fabrikanten, führten sie ferner aus, wäre überdies wenig Ware zu finden, weil sie nur auf Bestellung arbeiten und gleich an inländische Kaufleute absetzen. Die erschwerte Einfuhr fremder Waren müsse also die fremden Kaufleute, die sonst ihren ganzen Bedarf in Wien deckten, zwingen, sich nach Preußen, Sachsen und Frankreich zu wenden.

Auch die inländischen Kaufleute machten geltend, daß vor dem Patente von 1764 viele Artikel nach Polen, Ungarn, Siebenbürgen versandt worden waren, während sie in diesen Ländern nunmehr aus Leipzig, Breslau und Frankfurt an der Oder bezogen würden, weil in Wien kein vollständiges Sortiment der erforderlichen Waren vorhanden sei.[2])

Die merkliche Stagnation der Ausfuhr, der Niedergang der Messen in Bozen und Linz und vor allem die bedrohte Handelsstellung Wiens erweckten schließlich Zweifel an der unbedingten Ersprießlichkeit der Einfuhrverbote. Die Länderstellen und die Konzesse wurden daher aufgefordert, sich darüber zu äußern, und die Mehrzahl der eingelaufenen Antworten sprach sich für

[1]) Den Drahtziehern und Silberdrahtziehern wurden einige Gewölbe zugestanden „in Ansehung, daß ihr Product eigentlich nicht als fertige Ware, sondern nur als halbfertige, die zu manchen Vorarbeiten noethig sey", zu betrachten wäre (Protokoll des Hofkommerzienrates vom 22. März 1774). Hofkammerarchiv: Kommerz, Ober- und Niederösterreich, Fasz. 71, Handel der Fabriken und Fabrikanten. In Böhmen und Mähren, wo die Garnhändler den Bleichern und Webern den Garnhandel strittig machten, wird den Bleichern das „Garnsammeln" und der Garnverkauf an die Weber freigegeben. Nur in dem Falle, wenn sie „mit dem weißen Garne einen Vertrieb ad extra zu machen gedenken", sollen sie sich mit einem Lizenzzettel des Kommerzienkonzesses, wofür eine Taxe zu entrichten war, versehen. (Protokoll des Hofkommerzienrates vom 6. November 1764). Schließlich wurde im Jahre 1772 der Garnhandel vollständig freigegeben. Hofkammerarchiv: Kommerz, Böhmen, Fasz. 87/1, Leinwandhandel in genere (1753—1800).

[2]) Vgl. Adolf Beer: Studien zur Geschichte der österreichischen Volkswirtschaft unter Maria Theresia. Wien, 1894. S. 85.

eine teilweise Aufhebung der Einfuhrverbote aus.[1]) Besonders die Länderstellen wiesen auf die hohen Preise der inländischen Manufakta wie auch auf den schädlichen Einfluß der Fernhaltung der fremden Konkurrenz hin, welcher sowohl in der minderwertigen Qualität wie in den hohen Preisen und der flauen Marktversorgung zum Ausdruck käme. In der Kommission, der die Sache zur Durchberatung übergeben worden war, wies man darauf hin, daß die Fabriken, die trotz eines hohen Zolles, den man gerade damals in Vorschlag brachte, der fremden Konkurrenz noch immer nicht gewachsen seien, nicht länger auf Kosten der Konsumenten künstlich erhalten werden sollten.[2])

Das Zollpatent vom 14. Oktober 1774 hob denn auch die Einfuhrverbote für diejenigen Waren auf, die trotz des ihnen bis dahin gewährten Zollschutzes „das Mannigfaltige oder die gleiche Güte und Preis mit den fremden nicht erreichen konnten", oder die bereits eines derartigen radikalen Schutzes nicht mehr bedurften.[3]) Diese Maßregel der äußeren Handelspolitik wurde gleichzeitig von anderen begleitet, die sich nach dem Innern des Landes kehrten. Um für die inländische Kaufmannschaft, die man ja noch immer der Abneigung gegen die inländischen Manufakta verdächtigte, eine Konkurrenz zu schaffen, erlaubt man neuerdings den fremden Kaufleuten, auf den im Patente vom Jahre 1764 aufgezählten Jahrmärkten mit erbländischen Manufakturwaren nicht nur im großen, sondern auch en détail Handel zu treiben.[4]) Es sollte also der voraussichtlich künftighin flauere Verschleiß der inländischen Produkte seitens der heimischen Kaufleute teils angespornt teils wettgemacht werden durch die Zulassung der fremden Kaufleute zum Detailverkauf der heimischen Erzeugnisse.

Die teilweise Aufhebung der Einfuhrverbote brachte auch eine Lockerung der engen Fesseln, mit denen das Patent von 1764 die inländischen Produzenten an den Kaufmann gebunden hatte, mit sich. Es wurde neuerlich der Umstand in Rechnung gezogen, daß die Kaufleute künftig sich lieber im Auslande, wo man ihnen bequemeren Kredit gewährte und vollständigeres Sortiment anbot als im Inlande, mit Waren versorgen würden. Deswegen normierte das Patent von 1774 — übrigens unter Aufrechthaltung des Verbotes der „Gewölbehaltung" und des „Ausschnittes bey Hause" — daß, im Falle „sich die Handelsleute beygehen lassen, gute und in billigen Preisen verfertigte Waren von erbländischen Fabriken oder Fabrikanten nicht abzunehmen, die Landesstellen befugt seyn sollten, diesen den oeffentlichen Handel und Ausschnitt derselben ohne Weiteres zu gestatten".[5])

---

[1]) Vgl. Beer: ebenda, S. 86.

[2]) Vgl. Beer: ebenda, S. 92.

[3]) Patentsammlung des Hofkammerarchivs.

[4]) „ . . . wie Wir dann auch das vor einiger Zeit erlassene Verbot des Handels der Fremden mit erblandischen Manufacturwaren hiermit wieder aufheben und gestatten, dass sie auf denen in Unserem Patente vom 24. März 1764 den Fremden angewiesenen Hauptjahrmärkten, wozu in Hinkunft auch jene in Unserer königlichen Stadt Eger zu rechnen, mit solchen den Handel sowohl im Grossen als Kleinen treiben mögen" (Patent vom 14. Oktober 1774, a. a. O.).

[5]) Patent vom 14. Oktober 1774, a. a. O.

Die Behörden bekamen damit ein Mittel zur Ausschaltung solcher Kaufleute aus dem Verkehrsleben in die Hand, die es an dem „nötigen Patriotismus" fehlen lassen und die „Verbindung" der inländischen Produzenten nicht in gehöriger Weise betreiben würden. Es wird zwar noch immer „die Cumulierung der Gewerbe, die den Nahrungsstand schmälert", für schädlich gehalten, es wird aber anderseits bereits mit der Möglichkeit gerechnet, daß die strikte Abgrenzung der zwei Berufsgruppen — der Produzenten einerseits und der Kaufleute anderseits — sich einmal verwischen könnte.

Patent vom Jahre 1774 und die Reformversuche des Jahres 1777.

Das Patent vom 14. Oktober 1774, das die Handelsbefugnisse der Produzenten im Prinzip nicht erweiterte, sondern sie von dem Verhalten der Kaufmannschaft abhängig machte, legte den Handelsbehörden schwer zu erfüllende Pflichten auf. Die Bitten der Gewerbetreibenden um Gewährung des offenen Ladens, jedesmal motiviert durch Klagen über ungenügende Beschäftigung durch die Kaufleute, mehrten sich jetzt sehr stark. In eben demselben Maße brachten hinwiederum die Kaufleute Gegenvorstellungen ein, in denen sie die Behauptungen der Gewerbetreibenden als unrichtig darzustellen versuchten. Die Untersuchung aber, welcher der streitenden Teile im Rechte sei, ob eine Ware „gut" und „billig" sei, ob die Kaufleute, welche sie dem Produzenten nicht abnehmen wollten, im Unrechte seien oder nicht, erwies sich in der Praxis viel schwieriger, als es sich die auf ihre Allwissenheit und Allmacht bauende Bureaukratie hatte träumen lassen.

Die Mängel dieses Systems, das auf Entscheidungen von Fall zu Fall beruhte, wurden desto lebhafter empfunden, als auch Sonnenfels, dessen Einfluß gerade damals anfing sich bemerkbar zu machen, aufs entschiedenste die bisherigen Beschränkungen der Handelsrechte der Produzenten bekämpfte. „Der Handelsmann übe", meinte er, „das ihm dem Gewerbsmann gegenüber eingeräumte Propolium nicht anders wie um den Gewerbsmann zu drücken. Der Handelsmann, der gewerbemäßige Vermittler zwischen Produzent und Konsument, treibe die Warenpreise in die Höhe, und wenn er auch dem Publikum die Bequemlichkeit reicher Auswahl bietet, läßt er sich dafür recht teuer bezahlen. Der bei uns so genannte Niederleger nimmt den Gewerbetreibenden die Waaren ab und giebt sie dem Kleinverschleißer auf Borg. Hier rechnet er sich also die Zinsen seines Capitals, und zwar bis auf die Zeit ein, da er die Bezahlung erhalten soll, und dann noch seinen Gewinn. Der Kleinverkäufer macht eben dieselbe Rechnung, folglich ist die Ware durch zwei Mittelhände meistens um ein Viertel des Preises erhöht." [1])

Die Frage, ob in dem bestehenden Systeme nicht ein Wandel geschaffen werden solle, wurde bald aktuell. Im Herbste des Jahres 1777 [2]) wurden

[1]) Vgl. Sonnenfels: Grundsätze der Polizei-, Handlungs- und Finanzwissenschaft. Wien, 1771. S. 260.

[2]) Hofdekret vom 22. November 1777. Hofkammerarchiv: Kommerz, Böhmen, Fasz. 75, Handel der Fabriken und Manufakturniederlagen (1754—1807).

alle Länderstellen angewiesen, sich gutachtlich über eine anonyme Denkschrift zu äußern, die sich mit der Frage beschäftigte, ob nicht das Patentalverbot des Offenhaltens von Gewölben und des Ausschnittes bei sich zu Hause von seiten der Fabriken und Fabrikanten aufzuheben sei.[1]) Der Inhalt dieser Denkschrift, die wahrscheinlich Sonnenfels zum Verfasser hat, verdient eine nähere Darstellung. Sie stellt zunächst fest, daß die vielen Beschwerden über die seit der Aufhebung fast aller Einfuhrverbote selten gewordenen Bestellungen von seiten der Kaufleute und über den mangelnden Verlag in bezug auf den Nahrungsstand so wichtig seien, daß sie alle Aufmerksamkeit verdienen, und daß das Problem besonderer Beachtung wert sei, wie das bei dem ehemaligen Verbotsysteme bestandene, nun aber verlorene Gleichgewicht zwischen Kaufleuten und Fabrikanten herzustellen sei. Solange die Einfuhr beinahe aller fremden Waren gesperrt war, sei dem Kaufmann nichts anderes übrig geblieben, als sich an erbländische Fabrikanten zu wenden und selbe mit Bestellung und Arbeit zu verlegen. „Da der Kaufmann aber durch Aufhebung der Einfuhrverbote nicht mehr an den erbländischen Erzeuger gebunden sei, und, wie die Erfahrung lehrt, die fremde Ware der einheimischen vorgewählt, weil er auswärtig auf 6, 8 und 12 Monate Credit findet — warum soll der Fabrikant mit sclavischer Abhängigkeit an dem Kaufmann noch weiter hängen? Warum soll er seine Ware nicht verkaufen dürfen wie er kann und mag?" „Dem Staat ist an der möglichsten Verbreitung der Industrie und der Contributionsfähigkeit sovieler Tausend Manufacturisten, die sich gegen die Kaufleute wie Hundert gegen Eins verhalten, alles gelegen. Gleichwie nun der Kaufmann zur Bestellung seiner Ware eine uneingeschränkte Freiheit hat, also scheinet auch diese dem Fabrikanten zu dem Verkauf seiner Erzeugnisse mit Billigkeit nicht zu versagen, mithin von dem noch bestehenden Gesetze, dergestalt abzugehen zu sein, daß selben sowohl auf den Jahr- und Wochenmärkten als bey Hause das ganze Jahr hindurch (ohne jedoch offene Gewölber oder Kramläden zu halten) der Ausschnitt und Kleinverkauf ihrer selbsterzeugten Waaren, als das verläßlichste Mittel ihnen aufzuhelfen, sie zu öfterer Umkehrung ihrer Baarschaft in Stand zu setzen, hiernächst auch die Kaufleute ohne anderen Zwang zu häufigeren Bestellungen zu vermögen, allgemein zu gestatten wäre."

Die Länderstellen sprachen sich in ihrer Mehrheit gegen die Erweiterung der Handelsrechte der Fabrikanten und Manufakturisten aus. Die oberösterreichische Landmannschaft[2]) sieht in den hohen Zollgebühren ein genügend bedeutsames Hindernis der Einfuhr, welches „die Bindung" des Handelsmannes an den heimischen Fabrikanten, auch nach der Aufhebung der

[1]) „Die Erinnerungen eines Unbenannten über die Frage, ob bey dermaliger Verfassung nicht rathsam, ja nothwendig wäre, das Gesetz aufzuheben, welches denen Fabriken und Fabrikanten den Ausschnitt und Kleinverkauf ihrer selbsterzeugten Waare außer Jahrmarktszeit verbietet" ex 1777, ebendort.

[2]) Gutachten der Landeshauptmannschaft im Erzherzogtum ob der Enns vom 27. Jänner 1778, eingelangt am 3. Februar 1778. Hofkammerarchiv, ebendort (Fasz. 75).

Einfuhrverbote, weiter bestehen läßt. Nur jener Fabrikant, welcher schlecht und teuer produziere, finde keinen Verleger, und solch einer verdiene gewiß keine besondere Berücksichtigung. Der ellenweise Ausschnitt läßt nach einer gewissen Zeit in der Hand des Fabrikanten viele Reste und „Powel" übrig, deren er sich nicht mehr entledigen kann, und bringt dem Fabrikanten schließlich mehr Schaden als Nutzen. Zugleich wies das Gubernium darauf hin, daß die Zeug- und Leinenweber der oberösterreichischen Städte und Märkte laut § 13 ihrer Freiheiten das Recht besäßen, nicht allein ihre selbstverfertigte Ware, sondern auch von anderen Zeug- und Leinenwebern erzeugte ganz- und halbleinene Waren auf Jahrmärkten und „bey Hause" auszuschneiden — die Landmeister dürfen auch, wenngleich nur die selbsterzeugte Ware, ausschneiden — und so soll der Handelsstand, der bloß im Verkauf von Woll- und Seidenwaren privilegiert erscheint, nicht „gekränkt und ruiniert" werden.

Die Welser Kaufmannschaft machte geltend, daß die Behauptung des anonymen Autors, die Fabrikanten verhielten sich gegen die Kaufleute wie Hundert gegen Eins, zwar der Wahrheit entspreche, doch zahle ein Kaufmann soviel Steuern wie 30 oder 40 Produzenten. Nicht die Erweiterung der Rechte der Fabrikanten, nur die Verminderung ihrer Zahl könnte allein ihrer Not abhelfen.[1]) Daß es der Anonymus „auf die Vernichtung des Handelsstandes abgesehen hat und vor keinem noch so verwerflichen Mittel zurückschreckt", um nur den Fabrikanten auf Kosten der Kaufleute zu helfen, zeige schon der Umstand, daß er für den Verkauf der Produzenten „bey Hause" plädiere. Hier können ja die Fabrikanten unkontrolliert geschmuggelte Ware verkaufen, während die offenen Gewölbe der Kaufleute sehr leicht überwacht werden können.[2])

Das mährische Gubernium führte aus, daß diese Manufakturisten und Fabrikanten, um welche es sich in Mähren handeln könnte, Cottonzeug- und Tuchmacher, dann Leinenweber seien. Die Cottons würden nur in Fabriken erzeugt, so daß der einzelne Meister, der für die Fabrik arbeitet. niemals die ganz fertige Ware in die Hand bekomme, mithin auch niemals an den Ausschnitt denken könne. Er begnüge sich mit dem Arbeitslohn. Die halb- und ganzleinenen Waren wiederum würden teils in den Städten von den berechtigten Leinwandhändlern, teils von so vielen Tausenden, täglich alle Dörfer und Häuser durchstreifenden Juden ellenweise verkauft, daß die meisten Weber und Fabrikanten sich nicht beigehen lassen würden, anders als in Stücken auf den Jahrmärkten abzusetzen. „Die Tuchhändler werden in Mähren in zwei Classen, nähmlich in die blos mit extra feinen ausländischen und Fabriktüchern handelnde, dann in die nur mit inländischen Tuchwaaren im Großen und Kleinen einen Verkehr machende abgetheilt und unterschieden; welch letztere die Tuchmacher nicht nur mit Wolle

[1]) Zuschrift der Welser Kaufmannschaft an das oberösterreichische Gubernium vom 15. Dezember 1777. Hofkammerarchiv, ebendort (Fasz. 75).

[2]) Zuschrift des Linzer Kaufmannstandes an das oberösterreichische Gubernium, eingelangt am 13. Jänner 1778. Hofkammerarchiv, ebendort (Fasz. 75).

verlegen, sondern auch theils hierauf, theils gegen baare Bezahlung alle Gattungen der Tuchwaaren abnehmen und diese hinwiederum theils in Ballen und stückweise in und außer Landes verkaufen, theils bey Hause ellenweise verschneiden. Für den mittellosen Fabrikanten ist die Gewißheit, daß er sein Stück Waare sogleich einem sicheren Abnehmer übergeben kann, ein großer Trost. Er würde auch nie einen Ausschnitt seiner Waaren verlangen, weil er sein in der Waare steckendes Kapital und Arbeitslohn zu lange liegen lassen müßte. Die Aufhebung der Einfuhrverbote hat diesen Produzenten nicht geschadet, weil sie ihre feste Verleger haben, welche andere Waare nie führen, wie auch sein Publikum, das keinen Stolz darauf legt, sich in fremdes Fabricat zu kleiden. Die Händler der ersten Classe, welche die Waare unter drei Reinisch fast gar nicht führen dürfen, haben nie die heimischen Fabrikanten und Manufacturisten verlegt — von einem Aufhören der Verbindung in Folge des Zollpatentes vom 14. Oktober 1774 kann man also nicht gut sprechen. Der Mißbrauch des doppelten Nahrungstriebes, der mit solcher Mühe ausgerottet worden ist, soll nicht von Neuem eingeführt werden".[1])

Auch die Kaufmannschaft von Troppau und anderen schlesischen Städten hat in dem Vorschlag des Unbenannten nur einen Versuch gesehen, die Kaufmannschaft, die ja durch ihre Steuerleistung die beste Stütze des Staates sei, zu schädigen.[2]) Das schlesische Landesgubernium aber war für die Erweiterung der Handelsbefugnisse der Tuchweber, die „jetzt hart bedrängt" seien.[3])

Für das Verkaufsrecht der Produzenten überhaupt sprach sich nur die niederösterreichische Regierung aus. Es wird zwar auch von ihr in Erwägung gezogen, daß die armen Fabrikanten sich dadurch zwar den Haß der Kaufleute zuziehen würden und dann weder auf Kredit noch auf Verlag hoffen könnten, doch werde die Ware durch die dem Fabrikanten eingeräumte Freiheit wohlfeiler verkauft werden, der Fabrikant werde dadurch Kenntnis vom herrschenden Geschmacke erlangen, die Eigenschaften der Landesware werden mehr bekannt werden, und das allgemeine Vorurteil, daß die gute Ware nur aus fremden Ländern bezogen werden könne, werde durch die Ermöglichung einer Annäherung des Publikums an den Landesproduzenten nach und nach verschwinden. Auch zeige das Beispiel der Hutmacher, Posamentierer und Strumpfwirker, denen man den Verschleiß ihrer Produkte in offenen Gewölben seit jeher erlaubt habe, daß „die Verbindung des Handels mit der Profession keine Vernachlässigung der Arbeit nach sich ziehen" müsse.[4])

[1]) Gutachten des mährischen Guberniums ex 1778. Hofkammerarchiv, ebendort (Fasz. 75).

[2]) Zuschrift des Troppauer Handelsstandes an das schlesische Gubernium vom 30. Jänner 1778. Hofkammerarchiv, ebendort (Fasz. 75).

[3]) Gutachten des schlesischen Guberniums vom 10. März 1778. Hofkammerarchiv, ebendort (Fasz. 75).

[4]) Protokoll der niederösterreichischen Regierung vom 30. Dezember 1777. Hofkammerarchiv: Kommerz. Ober- und Niederösterreich, Fasz. 71, Handel der Fabriken und Fabrikanten.

Auf die Kaiserin scheinen jedoch die in den düstersten Farben gemalten Vorstellungen der Kaufleute über die Folgen der vorgeschlagenen Änderungen von großer Wirkung gewesen zu sein. Sie entschied mit eigenhändiger Bemerkung: „Die Handelsleute haben ohnehin genug zu leiden. Es ist alles beim Alten zu lassen".[1]) So blieb denn vorläufig alles beim Alten.

Die Erweiterung der Handelsrechte der gewerblichen Produzenten.

Unter der langen Regierung Maria Theresias tat Österreich in seiner ökonomischen Entwicklung einen gewaltigen Schritt nach vorwärts. Das ackerbautreibende Land, in dem das Gewerbe fast ausschließlich durch das Handwerk repräsentiert war, konnte schon in manchen Provinzen, besonders in Niederösterreich, Böhmen und Mähren, eine bedeutende Industrie aufweisen. In den wichtigsten Zweigen anfangs Verlag, nähert sich der Großbetrieb durch Vereinigung der Arbeitskräfte in einer Betriebsstätte und Arbeitsteilung, durch Anwendung des maschinellen Betriebes immer mehr der Fabrik. Und während der Großbetrieb anfangs nur in jenen Industriezweigen auftrat, die, wie z. B. der Bergbau, ihrer ganzen Art nach jede andere Betriebsform ausschließen, beginnt er sich jetzt schon den Gebieten zu nähern, die bis nun unbestrittene Domäne des Handwerks waren.[2])

Die gesetzliche Grundlage des Großbetriebes bildeten nicht mehr die von Fall zu Fall erteilten Privilegien, wie zu Beginn der merkantilistischen Ära, sondern „die Fabriksbefugnisse", die zweifacher Art waren. Man unterschied „einfache fabriksmäßige Befugnisse", die die Anerkennung der Nützlichkeit der Unternehmung, die Befreiung von jedem Zunftzwange und das Recht, alle Arten gewerblicher Hilfsarbeiter in dem Betriebe zu vereinigen, in sich schlossen, und die „Landesfabriksbefugnisse". Diese letzteren bildeten die Anerkennung der „besonderen Wichtigkeit und Solidität" der Unternehmung. Sie berechtigten zur Führung des kaiserlichen Adlers und zur Aufdingung und Freisprechung von Lehrlingen, was bei der ersterwähnten Klasse den Zünften vorbehalten war.[3])

Die industrielle Entwicklung spiegelt sich nicht nur in der gesetzlichen Regelung, die von der Erteilung persönlicher Privilegien jeweils verschiedenen Umfanges zur Aufstellung einheitlicher Normen vorschritt, sondern auch in der geänderten Art der Auffassung des gewerblichen Lebens. Doch betraf dieser Umschwung nicht die handelspolitischen Beziehungen zum Ausland. Auf diesem Gebiete ist vielmehr ein Rückschlag zu verzeichnen, indem die verkehrsfreundlichere Richtung der siebziger Jahre unter Josef II. wieder verlassen wird. Es werden jetzt nämlich neuerlich alle Waren, von denen man annehmen konnte, daß sie in Österreich in genügender Menge erzeugt

---

[1]) Kaiserliche Entschließung über Vortrag des Kommerzialrates vom 3. März 1778. Hofkammerarchiv, ebendort (Fasz. 71).

[2]) Vgl. Rizzi: a. a. O., S. 98, 100.

[3]) Vgl. Pauernfeindt: a. a. O., S. 154, und auch Wildner: Das österreichische Fabrikenrecht. Wien, 1838. S. 14 f.

werden, durch das Zollpatent vom 27. August 1784[1]) außer Handel gesetzt, und auf andere gewerbliche Erzeugnisse, die zwar im Lande produziert wurden, jedoch den Bedarf noch nicht deckten, die Einfuhrzölle bedeutend erhöht. Zugleich wurden die Kaufleute angewiesen, alle verbotenen, binnen drei Monaten unverkauften Waren in staatliche Magazine zu überführen. Sie durften die dort lagernden Waren durch ihre Vertrauensmänner oder durch Versendung von Musterkarten feilbieten und der Staat übernahm die Garantie für Feuer- und Einbruchsschäden.

Obwohl die böhmisch-österreichische Hofkanzlei nicht müde wurde, der Mißstimmung der Kaufmannschaft und ihren Beschwerden Ausdruck zu geben, wurde doch mit unerbittlicher Strenge vorgegangen. Das einzige, was der Kaiser zugestand, war eine Fristverlängerung zur Veräußerung der Nürnberger Waren und die Erlaubnis, mit diesen Waren auch Märkte aufsuchen zu dürfen.[2]) Zur besseren Überwachung der Einfuhr wurde sowohl Zoll auf fremde Waren wie auch „Kommerzialstempelung" zwecks Kenntlichmachung der inländischen Erzeugnisse eingeführt und mit aller Strenge beobachtet.[3]) Vom Jahre 1784 angefangen kam unter der Regierung Josefs II. die Zollgesetzgebung keinen Augenblick zur Ruhe. Ausfuhr- und Einfuhrverbote, Zollerhöhungen und Herabsetzungen, Einführung und Abschaffung von Ausfuhrprämien folgten einander in schnellem Tempo und wurden besonders störend von der Kaufmannschaft empfunden, der man hierdurch nicht nur jede Kalkulation unmöglich machte, sondern von der man auch rücksichtslos sofortiges Befolgen der neuen Vorschriften, ohne jedes Übergangsstadium, verlangte.

Doch wenn auch in dem Bestreben, den inneren Markt womöglich ausschließlich für die inländischen Produzenten zu reservieren, dem Kaiser keine Maßregel zu strenge erschien, so gingen doch seine Ideen auf Befreiung des Verkehres im Innern des Landes von allen Fesseln.[4]) Den immerwährenden Denuntiationen der Kaufmannschaft gegen die Produzenten wegen „unbefugten Handels", wie auch den Klagen der Fabrikanten[5]) über erschwertes Fortkommen infolge des Verbotes des Einzelverschleißes der selbsterzeugten Waren, wurde bald im liberalen Sinne ein Ende gemacht. Mit der Allerhöchsten Entschließung vom 21. Mai 1781 wurde „zur mehreren Beförderung der Betriebsamkeit mittels des geschwinderen Absatzes der Erzeugnisse" den Fabriken und Fabrikanten der Kleinverschleiß ihrer Erzeugnisse „bey Hause", mit oder ohne Aushängung eines Schildes, das ganze Jahr hindurch gestattet.[6])

[1]) Aus der Patentensammlung des Hofkammerarchivs.

[2]) Patent vom 13. Oktober 1785, aus der Patentensammlung des Hofkammerarchivs.

[3]) Patent vom 30. August 1784, aus der Patentensammlung des Hofkammerarchivs.

[4]) Sitzungsprotokolle der Hofkanzlei ex 1782 (Über Aufhebung des Zunftzwanges). Rizzi: a. a. O., S. 92.

[5]) Das Wort „Fabrikant" wird jetzt auf alle dem Zunftzwange nicht mehr unterliegenden gewerblichen Produzenten angewendet.

[6]) Allerhöchste Entschließung vom 21. Mai 1781. Hofkammerarchiv: Kommerz, Ober- und Niederösterreich, Fasz. 71, Handel der Fabriken und Fabrikanten.

Die Kaufleute wollten dieser Verfügung, gegen welche sie sich anläßlich der durch die „Erinnerungen eines Unbenannten" veranlaßten Umfrage aus allen Kräften wehrten, doch wenigstens eine gute Seite abgewinnen. Unter Berufung darauf, daß nunmehr den Fabriken und Fabrikanten der Ausschnitt und Kleinverkauf „bey Hause" allgemein gestattet sei „keineswegs aber in einem Gewölb, als welche nur der Kaufmannschaft vorbehalten bleibe", baten sie, denjenigen Fabriken, denen schon früher die Haltung offener Gewölbe gestattet worden war, die Räumung derselben aufzutragen. Es wurde ihnen jedoch die bündige Antwort erteilt, „daß bei Erlassung der Allerhöchsten Resolution vom 21. Mai 1781 die Absicht nicht dahin gegangen ist, jenen Fabrikanten, welche schon vorhin die Erlaubniß erhalten haben, offene Gewölber zu halten, solche zu entziehen".[1])

Obwohl die Erweiterung des Handelsrechtes der Produzenten sich bloß auf den „Ausschnitt und Verkauf bey Hause" beschränkte, wurde doch kapitalskräftigen Unternehmern das Recht zur Haltung eines offenen Gewölbes immer freigebiger gewährt.[2]) Diejenigen Fabrikanten, welche den Vorzug einer besonderen Güte ihrer Produkte, oder Beschäftigung von vielen Menschen für sich geltend machen konnten,[3]) sollten durch die Erlaubniserteilung zur Haltung eines offenen Gewölbes gefördert und ausgezeichnet werden.[4]) Doch behielten diejenigen, welche den seit dem Jahre 1774[5]) betretenen Weg nicht verlassen wollten, und denen es am ratsamsten erschien, die Frage nach dem Umfange der Verkaufsrechte der Produzenten „weder theoretisch zu behandeln noch gesetzmäßig zu bestimmen" noch für eine Zeitlang recht.

Der Großbetrieb, der sich an die Spitze des Kampfes um die Erweiterung der Rechte der Produzenten gestellt hatte, errang jedoch bald einen vollständigen Sieg. Die Erteilung von Sonderrechten an einzelne Unternehmer stand zu sehr im Widerspruche mit dem Geiste der Josefinischen Regierungsmaximen, als daß sie lange hätte beibehalten werden können. So wurden denn im Sommer des Jahres 1783 alle Landesfabriken zur Haltung eines offenen Gewölbes ermächtigt.[6]) Die „doppelte Nahrung" der Produktion und des Handels, jahrhundertelang verpönt, dann einzelnen als Privileg zugestanden, wird nunmehr von einer ganzen Unternehmergruppe als Recht ausgeübt.

---

[1]) Hofkanzleidekret vom 11. Juli 1781. Hofkammerarchiv: Kommerz, Ober- und Niederösterreich, Fasz. 71, Handel der Fabriken und Fabrikanten.

[2]) Vide Bericht der niederösterreichischen Regierung vom 5. Juni 1782, ebenda (Fasz. 71).

[3]) Wie z. B. die Tuchfabrik des Grafen Lažansky im Pilsener Kreise. (Vortrag der Finanz- und Kommerzhofstelle vom 5. Oktober 1782.) Ebenda (Fasz. 71).

[4]) Siehe kaiserliche Entschließung vom 5. Juni 1783 über den Vortrag der Hofkanzlei, Hofkammer und Bankodeputation, ebenda (Fasz. 71).

[5]) Vgl. Patent vom 14. Oktober 1774 aus der Patentsammlung des Hofkammerarchivs.

[6]) Hofdekret vom 7. Juli 1783. Hofkammerarchiv: Kommerz, Ober- und Niederösterreich, Fasz. 71, Handel der Fabriken und Fabrikanten.

Die Kaufmannschaft, deren Klagen und Proteste gegen die Erweiterung der Handelsrechte der Produzenten man jetzt mehr denn je unberücksichtigt ließ, versuchte wenigstens durch kleinliche Schikanen ihre Ausübung den Produzenten zu erschweren. Sie ist es jetzt, welche den Zunftgeist anruft. Unter dem Vorwand, daß ein Nichtausgelernter kein geeigneter Lehrherr sei, sträubten sie sich gegen die Aufdingung und Freisprechung der Lehrjungen, die in Kleinhandelsbetrieben der Fabriken und Fabrikanten in der Lehre standen. Dies wurde ihnen jedoch unter Hinweis darauf, daß „es dem Handelsstande nur nützlich sei, solche Bediente zu haben, die zugleich von der Erzeugung der Waaren sich die nothwendigen Kenntnisse beigelegt haben", anbefohlen.[1]) Ebenso vergeblich sträubten sich die Kaufleute lange gegen die Aufnahme von Produzenten, die offene Gewölber hielten, in ihre Gremien und ließen es in allen diesen Fällen auf den Beschwerdeweg ankommen.

Auch das früher durch ausdrückliche gesetzliche Vorschriften verboten gewesene Halten von Filialen[2]) wurde jetzt dem industriellen Großkapital freigegeben. Den Landesfabriken wird in den von ihnen in den Hauptstädten der österreichischen Erbländer errichteten Niederlagen von nun an nicht nur im Großen sondern auch im Detail zu verkaufen gestattet.[3])

Mit der Entwicklung der Großindustrie erleiden auch die Ansichten über das Wesen des Handels eine völlige Änderung. Es wird nicht mehr von Obrigkeits wegen getrachtet, der „verderblichen Gewinnsucht und Speculation" beizukommen. Die z. B. früher bestehende Einschätzung des Warenvorrates bei Ablösung der Handlung, die den Zweck verfolgte, fähigen, aber minder kapitalskräftigen Elementen den Zugang zum Handelsgewerbe zu erleichtern, wird jetzt den Magistraten mit der Begründung untersagt, daß sich „die Preise der Waren und Materialien von Zeit zu Zeit ändern und in selbige kaufmännische Speculationen einen großen Einfluß haben".[4]) Man fürchtet auch nicht mehr, daß der unvorsichtige Ankauf der Waren durch den Kaufmann das Publikum schädigen könnte. „Hat der Handelsmann die Ware zu theuer gekauft, so kann er dennoch die Käufer nicht zwingen, sie um höheren Preis als sie anderswo zu haben sind, bei ihm zu kaufen." Sollte er aber versuchen, mit den Preisen hinaufzugehen „wird ihn die Konkurrenz bald vermögen, solche herabzustimmen".[5])

Auch auf die Beschwerden der Kaufmannschaft antwortet man jetzt mit dem Hinweise auf die neugewonnene Erkenntnis von der Bedeutung

[1]) Bericht der niederösterreichischen Regierung vom 6. Dezember 1781. Hofkammerarchiv: Kommerz, Ober- und Niederösterreich, Fasz. 55, Erblandischer Kommerz in genere, 1749—1786.

[2]) So bestimmte die Ordnung für die Bruderschaft der bürgerlichen Handelsleute vom 26. Jänner 1713: „... solle ein bürgerlicher Handelsmann seine Wahren nicht in zwey abgesönderten Häusern, noch in unterschiedlichen in der Stadt gelegenen Gewölbern auf einmal zugleich zum öffentlichen Handverkauff feil haben". Vide: Chronik des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft. Wien, 1903. S. 17 ff.

[3]) Verordnung vom 20. August 1787. Hofkammerarchiv: Kommerz, Ober- und Niederösterreich. Fasz. 71, Handel der Fabriken und Fabrikanten.

[4]) Hofdekret vom 28. Februar 1794, ebenda.

[5]) Hofdekret vom 28. Februar 1794, ebenda.

des freien Wettbewerbes. „Der Mittelsmann wäre zu sehr unabhängig, wenn er ein für allemal versichert wäre, die Konkurrenz mit den Erzeugern nie besorgen zu dürfen.“ [1])

Diese Konkurrenz mit den Erzeugern war es vor allem, welche den österreichischen Kaufmann zum Feinde der jetzt nahenden neuen Ordnung machte. Die Versorgung des lokalen Marktes, die lange sein ausschließliches Vorrecht gewesen war, wenn derselbe auch hie und da durch die Jahr- und Wochenmärkte zeitlich durchbrochen erschien, mußte er jetzt vielfach mit den Produzenten teilen. Deswegen schien es ihm auch, ähnlich wie dem Handwerksmanne, als würde sich die Entwicklung auf seine Kosten vollziehen, während sie in Wirklichkeit für ihn neue Möglichkeiten der Entfaltung schuf.

Trotz der gewerblichen Reaktion der franziszeischen Epoche nahm der Prozeß der Erweiterung der Handelsrechte der Produzenten einen ungehemmten Fortlauf. Mit dem Kommerz-Hofkommissionsdekret vom 24. Dezember 1817 [2]) wurden auch die Besitzer der „einfachen fabriksmäßigen Befugnisse“ berechtigt, in dem Orte ihres Fabriksbetriebes ein öffentliches Verschleißgewölbe zu halten. So wurde der gewerbliche Großbetrieb, dem zuerst in den „privilegia exclusiva“ das Recht auf den förmlichen Handel mit seinen Erzeugnissen zugestanden worden war, zum Bahnbrecher einer neuen Ordnung. Die strenge Scheidung von Produktion und Handel, die zuerst in der Form von Privilegien für die vereinzelt aufkommenden Fabriken beseitigt wurde, wird mit der Verbreitung des Großbetriebes allmählich unhaltbar und verschwindet aus dem Verkehrsleben, so wie das Bestreben, den Erwerb des einzelnen in bescheidenen Grenzen zu halten, dem es entsprang. Was am Anfange des XVIII. Jahrhunderts Sonderrecht des einzelnen war, wird am Beginne des XIX. Jahrhunderts zum Recht einer ganzen Klasse von Unternehmungen. Das Fabrikenrecht in Österreich verwirklicht schon beinahe am Anfange des vorigen Jahrhunderts die Handels- und Gewerbefreiheit, deren gänzlicher Einzug freilich noch ein halbes Jahrhundert auf sich warten ließ.

[1]) Hofkommerzdekret vom 25. Februar 1800, ebenda.

[2]) Sr. k. k. Majestät Franz I. politische Gesetze und Verordnungen für die österreichischen, böhmischen und galizischen Erbländer. Bd. 45, S. 399. Für Böhmen kundgemacht am 8. Jänner 1818.

ÜBER DIE MATHEMATISCHE METHODE DER THEORETISCHEN ÖKONOMIE.

VON

JOSEF SCHUMPETER.

---

1. Im Vorworte zur ersten Auflage seiner Principles of Science macht Jevons folgende Bemerkung: „Yet few will deny, that the methods of reasoning ought to be studied, especially by those, who endeavour to introduce scientific order into less successful and methodical branches of knowledge.“ Für kein Gebiet des Wissens gilt das vielleicht so sehr, als für das der theoretischen Ökonomie. In der Tat sehen wir, daß methodologische Fragen in der wissenschaftlichen ökonomischen Diskussion eine sehr große Rolle spielen. Nachdem die Grundsteine unserer Disziplin gelegt, ihre Hauptprobleme gestellt, ihre Begriffe eine zeitlang bearbeitet worden waren, mußte die Frage nach der Art des weiteren Vorgehens eine überragende Bedeutung gewinnen. Die dabei zutage tretenden Gegensätze sind — und waren noch viel mehr — bekanntlich sehr heftige; als die feindlichen Pole pflegt man die historische und die exakte Richtung zu bezeichnen. Aber auch innerhalb dieser beiden Lager kann man mehr oder minder bedeutende Differenzen wahrnehmen. Für die exakte Theorie nun ist eine der interessantesten methodologischen Fragen die, ob die Anwendung mathematischer Denkformen hier möglich und wünschenswert, weiters, ob sie nötig sei. Diese Frage, die im folgenden kurz erörtert werden soll, ist wichtig. Wäre sie zu bejahen, so müßte man jeden Augenblick gewärtigen, auf Probleme zu stoßen, die nur mit dieser Methode zu lösen sein könnten; wenigstens spricht dafür die Analogie der bereits mathematischen Disziplinen.

Es liegt nahe, daß die wenigen Vertreter der mathematischen Ökonomie ihren Standpunkt auch prinzipiell entwickeln. Hauptsächlich haben das Cournot, Jevons und Walras in den Einleitungen zu ihren Werken, Edgeworth und Pareto[1]) auch in besonderen Artikeln getan. An diese berufeneren Instanzen sei der Leser hier ein- für allemal gewiesen. Die

[1]) Edgeworth: Presidential Address to the Sect. F., Brit. Association 59th meeting, dann Art. Math. Method in Palgraves Dictionary.

Pareto: Art. Mathem. Nationalökonomie in Bd. I, Heft 7 der math. Enzyklopädie.

besten Bibliographien des Gegenstandes sind die von Jevons im Anhange zur dritten Auflage seiner Theory, die von Irving Fisher im Anhange der englischen Ausgabe des Cournotschen Werkes (1897) und die von Virgilii und Garibaldi (Economia matematica, Milano 1899).

2. Ehe wir in die Sache selbst eingehen, sei es gestattet, durch einige Bemerkungen naheliegenden Mißverständnissen und Einwendungen zu begegnen, die geeignet scheinen, die mathematische Methode zu diskreditieren. Und zwar habe ich hier drei Punkte im Auge, die aufgeklärt sein müssen, wenn sie uns nicht stets stören sollen: *a)* Es liegen gewisse auffällige Bedenken gegen manche Vertreter der Methode oder einzelne ihrer Leistungen vor. *b)* Ferner kann man die Heranziehung der Mathematik als eine unzulässige Anleihe bei den Naturwissenschaften betrachten. *c)* Sehr oft endlich hört man, daß der Kompliziertheit und historischen Bedingtheit der wirtschaftlichen Erscheinungen nicht Rechnung getragen werde, wenn man es in einfache Formeln pressen wolle, daß die Aufstellung „mathematischer Gesetze" einer atomistischen und manchesterlichen Auffassung des Wirtschaftslebens entspreche, die Möglichkeit bewußten Eingreifens der Menschen in ihre eigenen Schicksale negiere und daher einerseits durch die Leistungen der historischen Forschung, anderseits durch die der Sozialpolitik überwunden sei, übrigens infolge der nötigen Abstraktion jedes praktischen und selbst wissenschaftlichen Interesses entbehre.

Zu diesen drei Punkten sei bemerkt:

a) Daß die Anwendungen der Mathematik auf die theoretische Ökonomie vielfach von Anfang an verfehlt oder völlig wertlos waren, ist zuzugeben. Vielleicht bietet die Jugend oder besser die geringe Pflege unserer Richtung eine Entschuldigung dafür. Aber wenn wir die Formeln, in denen z. B. Malthus oder Thünen ihre bekannten Theorien zum Ausdrucke brachten, ablehnen, so müssen wir uns doch hüten, deshalb ein Urteil über unsere Frage zu fällen. Denn erstens bewegt sich der Gedankengang hier nicht in den Formen der Mathematik: Nur die Resultate desselben wurden algebraisch formuliert. Das Falsche blieb falsch, wie natürlich, aber die mathematischen Symbole sind nicht schuld daran. Begründeter ist der Einwurf, daß solche Formulierungen der Resultate eines nichtmathematischen Gedankenganges wenig Wert haben, auch wenn sie richtig sind. Das gilt nicht nur von den zitierten Beispielen, sondern von den meisten älteren Versuchen, so z. B. von jenen Canards, Whewells usw. Darin erschöpft sich aber keineswegs die mathematische Methode, vielmehr haben ihre modernen Vertreter derartige Verwendungen von Symbolen ganz aufgegeben. Die Bedeutung jener Vorläufer liegt nur in ihrer prinzipiellen Stellungnahme. Aber auch wenn — zweitens — das ganze Raisonnement essentiell mathematisch ist, darf wohl auch vom Gegner der Methode erwartet werden, daß er sie nicht deshalb verwerfe, weil die Ausgangspunkte einer bestimmten Untersuchung falsch waren, oder weil die Methode unrichtig angewendet worden ist, oder weil bei Deutung der Resultate ein Fehler unterlief. All das kommt vor. Gegen Irrtum schützt die Mathematik nicht. Aber wenn

Cournot infolge Vernachlässigung der Erscheinung der consumers rent zu einem zu günstigen Urteile über Schutzzölle geführt wurde, wenn Launhardt eine Näherungsformel anwendet, ohne ihre Zulässigkeit nachzuweisen, oder wenn sonst ein Verstoß unterläuft, was beweist das gegen die Methode? Hier offenbart sich im Gegenteile einer ihrer Vorteile: die leichtere Auffindung des Fehlers.

b) Ein Vorurteil gegen die Anwendung der Mathematik erwächst vielleicht aus dem an zweiter Stelle erwähnten Momente. Oft erweist sich eine solche Heranziehung von Ergebnissen oder Methoden anderer Wissenschaften als höchst fruchtbar, oft folgt einer solchen Maßregel Enttäuschung. Abgesehen von den prinzipiellen Bedenken, die derartiges immer hat und die sich hier mit Rücksicht auf die große Verschiedenheit der Untersuchungsobjekte besonders stark geltend machen, hat unsere Wissenschaft in ähnlichen Fällen Erfahrungen gemacht, über die die Ansichten sehr geteilt sind. Ich denke da besonders an die biologischen Analogien. Daher ist die Frage sehr gerechtfertigt, ob nicht auch unsere Methode geeignet sei, fremde Elemente in unsere Wissenschaft zu bringen, sie auf falsche Bahnen zu drängen. Was das betrifft, so soll später gezeigt werden, daß die Anwendung der Mathematik nichts Gezwungenes, Herbeigeholtes ist, sondern der Natur der Dinge, mit denen wir es zu tun haben, entspricht. Wir brauchen im Prinzipe nicht darnach zu fragen, wo die Mathematik sonst noch angewendet wird; aus den Verhältnissen unserer Wissenschaft heraus kommen wir dazu, uns ihrer Formen zu bedienen. Aber selbst wenn nichts anderes, als die Analogie mit andern Disziplinen, dafür spräche, wäre die erwähnte Frage zu verneinen. Denn wir wollen ja nicht materielle Resultate anderer Wissenszweige zur Analogie heranziehen, sondern nur eine Denkform. Die Mathematik ist nichts als eine logische Methode, die nichts Neues, Fremdes, aber eben darum auch nichts Falsches bringen kann, sondern die, wenn sie überhaupt anwendbar ist, eine formale Aufgabe korrekt erfüllt.

c) Nun zum dritten Punkte! Wohl ist es unmöglich, das wirtschaftliche Leben in eine oder wenige Formeln zu fassen. Aber auch in den exakten Naturwissenschaften ist es so gut wie nie möglich, für die Erscheinungen der Wirklichkeit adäquate Ausdrücke zu finden. Es handelt sich auch nicht darum, sondern vielmehr um die Untersuchung einer künstlich vereinfachten Wirklichkeit und der Wirkungsweise isolierter Prinzipien. Die sich dabei ergebenden Resultate haben wenig praktische, aber große wissenschaftliche Bedeutung. Sie sind ferner allgemein gültig und in diesem Sinne Gesetze oder, wie Marshall sagt, statements of tendencies.

In unserem Falle wird außerdem aber auf die außerökonomischen Momente, welche geeignet sind, das Eigeninteresse zu paralysieren, ferner auf die „Unberechenbarkeit" der menschlichen Handlungen hingewiesen und auch aus diesem Grunde — nicht nur wegen der Kompliziertheit der Erscheinungen — die Möglichkeit solcher Gesetze

bestritten. Wolle der Leser aber bemerken, daß sich diese Einwände gegen die exakte Ökonomie überhaupt richten, nicht bloß gegen die mathematische Richtung, die ich als zur exakten gehörig bezeichnete. Denn Isoliermethode und Existenz allgemeingültiger Sätze über das wirtschaftliche Handeln des Menschen sind indispensable Voraussetzungen jeder exakten Wissenschaft über diesen Gegenstand. Daher gehe ich darauf hier nicht ein, sondern begnüge mich mit dem Hinweise auf das, was die Vertreter der exakten Ökonomie darüber gesagt haben. Ich habe nichts Wesentliches hinzuzufügen und betrachte die Berechtigung und Fruchtbarkeit dieser Richtung als zugegeben, um mich lediglich mit der mathematischen exakten Ökonomie beschäftigen zu können. Um die Scheidung der Einwände gegen Theorie überhaupt und jener gegen mathematische Theorie im besonderen bitte ich um so dringender, als in der Diskussion dies oft außeracht gelassen wird.

Noch sei bemerkt, daß hier eine Polemik gegen andere Richtungen weder möglich noch auch beabsichtigt ist. Die Notwendigkeit historischer Betrachtung für viele Gebiete der Staatswissenschaften wird ebensowenig geläugnet, als einer sozialpolitischen Stellungnahme durch theoretische Untersuchungen präjudiziert wird. Die Vertreter der mathematischen Methode werden sich ihrer Grenzen immer mehr bewußt. Es liegen in ihrer Anwendung weder offen noch verhüllt Annahmen oder Vorurteile, gegen die irgendeine soziale oder wissenschaftliche Partei sich speziell verwahren müßte.

3. Nun kommen wir zur ersten Voraussetzung, die erfüllt sein muß, wenn man von einer mathematischen Disziplin soll reden können: zum quantitativen Charakter. Eine solche Disziplin muß mit Begriffen arbeiten, die mathematisch ausdrückbare Größen sind, denen man Zahlengrößen zuordnen kann.

Das aber genügt auch, um die Operationen mit diesen Begriffen zu mathematischen zu machen.

Und diese Bedingung trifft auf unserem Gebiete vollkommen zu. Man kann sagen, daß dieser Umstand es war, der auf die Anwendung der Mathematik führte und stets als Hauptargument für sie galt. Mit besonderer Kraft hat ihn Jevons betont, ihm scheint deshalb allein schon jede unmathematische Behandlungsweise verfehlt zu sein. Aber auch z. B. W. Roscher hat sich bekanntlich einmal aus diesem Grunde für die Möglichkeit einer mathematischen Behandlung ökonomischer Fragen entschieden. Also: Arbeit, Ware, Zeit, Preis, Zins u. s. w. sind Quantitäten. Wie man leicht sieht, sind das gerade jene Begriffe, mit denen die exakte Theorie operiert. Andere z. B. Wirtschaft, Krise, Kredit u. s. w. sind nicht quantitativ, gehören aber auch nicht zu den Bausteinen der Gedankengänge der reinen Theorie.

Den genannten Begriffen aber lassen sich ohneweiteres Zahl und Zahlsymbole zuordnen; die Frage der zu wählenden Einheiten macht zwar vielleicht praktische (z. B. bei der Arbeit), aber nicht wesentliche prinzipielle Schwierigkeiten.

Ein Problem erhebt sich aber in dem psychologischen Wertbegriff, der einer Messung unzugänglich scheinen könnte.

Überraschend leicht löst es sich und man ist nun so gewöhnt, mit psychologischen Größen zu rechnen, und diese eignen sich so sehr dazu, daß man glauben könnte, die mathematische Behandlung sei erst auf Grund der Grenznutzentheorie entstanden — haben doch Mathematiker an ihr einen sehr wesentlichen Anteil, sogar die Priorität und außerdem nahezu den Alleinbesitz der sich daraus ergebenden Deduktionen. Dem ist aber nicht so. Die mathematische Methode ist von der Grenznutzentheorie gar nicht abhängig, wenn diese auch erst von ihr fruktifiziert und entwickelt wird; sie ist vielmehr auf jede ökonomische Theorie anwendbar, die den besprochenen Bedingungen genügt, z. B. auf die Arbeitswerttheorie. Einer der hervorragensten Vertreter der mathematischen Nationalökonomie, Cournot, hat von der Grenznutzentheorie gar nichts gewußt. Jedoch entspricht die Mathematik derselben in außerordentlich befriedigender Weise. — Der Wert ist also eine psychologische Erscheinung. Eine Messung derselben scheint zunächst unmöglich, schon wegen des Fehlens einer Einheit. Doch sind psychologische Messungen seit Fechner schon im Gebrauche.[1]) Die Schwierigkeit der Messung solcher physisch nicht erfaßbarer Größen hindert vor allem nicht, sie als Quantitäten überhaupt zu betrachten. Schon das Urteil „ich habe mich über jenes Ereignis mehr gefreut, als über dieses" zeigt, daß das möglich ist. Und wenn wir auch kaum jemals imstande sind, eine numerische Relation zwischen zwei solchen Gefühlen aufzustellen, so ändert das doch nichts an dem quantitativen Charakter derselben. Übrigens gibt der äußere Erfolg, den ein solches Gefühl auszulösen imstande ist, uns einen Maßstab an die Hand. Theoretisch können und müssen wir ferner annehmen, daß dieselbe Ursache in demselben Individuum stets dasselbe Wertgefühl auslöst. Diese Ursachen endlich können und brauchen wir nicht in ihrer Mannigfaltigkeit zu erfassen, sondern wir werden sie vereinfachen: Wir werden die Wertgefühle eines homo oeconomicus als Funktionen lediglich seiner wirtschaftlichen Lage betrachten. Von seinen Charaktereigenschaften usw. werden wir abstrahieren. Dies können wir ohne weiteres, wenn wir nur ein Individuum betrachten, weil da Anlage usw. eine konstante Größe sind (oder als solche angenommen werden können), die man als ein für allemal gegeben betrachten und weglassen kann. Das hindert dann allerdings zunächst die Vergleichung mehrerer Individuen miteinander. Deshalb muß der Ausgangspunkt unseres Systems die Individualökonomie sein.

Wir gehen da nicht neue Bahnen. Die Wahrscheinlichkeitstheorie hat ähnliche Basen. Wie dort das Glauben, messen wir hier das Werten.

Übrigens ist auch die Vergleichung mehrerer homines oeconomici einwandfrei. Da sieht man von jeder individuellen Anlage ab, so daß auch hier dieser Faktor wegfällt. Nur muß man sich bewußt bleiben, daß das

[1]) Die Nationalökonomie, die ja auch sonst vielfach in der Psychologie ankert, kann sich begnügen, diesen Vorgang einfach zu übernehmen und seine Begründung der Psychologie überlassen. Bezüglich alles Näheren — Begriff des Ebenmerklichen usw. — muß der Leser auch auf sie verwiesen werden.

eine weitere Abstraktion, Entfernung von der Wirklichkeit darstellt. Auf diesen Punkt komme ich noch zurück.

Maße bieten uns also die exakt erfaßbaren Objekte der Wertung, das berühmteste Beispiel dafür ist die Formel Bernouillis, die Laplace den Ausdruck für die Fortune morale jemandes nennt. Aber wir können mitunter Maße auch entbehren, nähmlich dann, wenn wir Gefühlsquantitäten als solche in ihrer Totalität miteinander vergleichen. Das hat allerdings manche Schwierigkeiten, wenn wir die Gesamtwertung mehrerer Güter betrachten, namentlich die, daß der Gesamtwert mancher Güter für das wertende Individuum unendlich groß ist. Nehmen wir aber statt des Gesamtnutzens den Grenznutzen, so kommen wir zu sehr brauchbaren Resultaten. Über den Grenznutzen eines Teiles eines Gutes im Vergleiche zu dem anderer Güter hat jedes Individuum ein ganz präzises, exakt ausdrückbares Urteil. Und nichts zeigt schlagender die Eignung der Mathematik für diese Gedankengänge, als daß dem fundamentalen Begriffe des Grenznutzens der ebenso fundamentale des Differenzialquotienten des Gesamtnutzens in bezug auf die vorhandene Menge des betreffenden Gutes entspricht.

So läßt sich auch dem Wertgefühle eine wenn auch meist nicht numerisch angebbare Zahlengröße zuordnen.

Mit Jevons kann man den ökonomischen Wert passend als eine zweidimensionale Quantität, als Produkt aus Intensität (von der wir bisher sprachen) und Zeit auffassen. Geometrisch kann er also durch eine Fläche, analytisch auch durch das Integral der Grenznutzenfunktion dargestellt werden.

Auf die Dimensionen der anderen Quantitäten soll nicht weiter eingegangen werden, da hier nur das Problem der Meßbarkeit berührt werden sollte.

Da also ihre Begriffe quantitativ sind, so ist unsere Disziplin eine mathematische. Ihre Urteile haben den Charakter von Gleichungen. Ein flüchtiger Überblick über ihre Lehre zeigt das. Wenn der Wert eines Gutes abhängig ist von der besessenen oder genossenen Menge desselben, so ist hier eine bestimmte Wertquantität in funktionelle Relation zu einer bestimmten Menge gebracht. Oder denken wir an das Produktionskostengesetz: Die Preise tendieren unter gewissen Voraussetzungen nach der Gleichung: Preis-Produktionskosten. Oder an die Quantitätstheorie; oder an die Kapitalzinstheorie von v. Böhm: Zins ist ein Agio der Gegenwartsgüter. Oder: die Preise hängen ab von Angebot und Nachfrage, d. h. von der angebotenen und nachgefragten Warenmenge. Diese Beispiele ließen sich leicht vermehren — über das ganze Gebiet theoretischer Ökonomie hin. Ihr Charakter tritt besonders dann scharf hervor, wenn man ihnen Urteile nichtquantitativen Charakters gegenüberstellt, wie: „Eigentum ist das Recht genereller Herrschaft einer Person über eine Sache“ oder: „die Schlacht X war im Jahre Y.“ Diese und ähnliche Urteile sind von den ersteren durch eine Welt getrennt. Der Unterschied zwischen ihnen — der quantitative Charakter

— bringt eine völlige Verschiedenheit der anzuwendenden Methode mit sich. Die Beispiele aus der theoretischen Ökonomie haben hingegen eine große Verwandtschaft mit jenen etwa der reinen Mechanik — mechanics of utility and self interest (Jevons) kann man die erstere nennen. Wir sehen, der übliche Gegensatz von Geistes- und Naturwissenschaften scheint sich hier nicht zu bewähren: Die Nationalökonomie der hier besprochenen Richtung hat eine größere methodologische Verwandtschaft mit der exakten Gruppe der Natur- als mit den Geisteswissenschaften. Diese ihre Stellung ist aber ein großer Vorteil für sie: Denn nur bei den quantitativen Wissenschaften besteht die Möglichkeit strenger Exaktizität und weitausgreifender Deduktionen, welche allein zu Erfolgen ähnlich jenen der Physik führen können. Speziell von den Sozialwissenschaften ist die Ökonomie die einzige, die sich gegenwärtig in dieser Lage befindet — und das muß doch wohl ausgenützt werden! Der Weg dazu ist aber, wie wir eben am Vorbilde der Physik sehen, wesentlich die Mathematik.

Das heißt, ihre Symbole und komplizierteren Methoden. Denn Mathematik überhaupt läßt sich auf unserem Gebiete nicht vermeiden, auch ihr energischester Gegner wendet sie an. Das kommt daher, daß Urteile, deren Elemente Quantitäten sind, eben mathematische sind, man mag sie in Symbolen oder in Worten ausdrücken. Letzteres ist ja ganz indifferent: Solange die Sachen so einfach sind, daß man ihre Relationen unschwer übersieht, kann man ja ohne weiteres von Symbolen absehen, z. B. die bloße Aufstellung einer funktionellen Beziehung ($y = f(x)$) verlohnt sich nicht, wenn man weiter gar nichts von ihr zu sagen weiß. Anderseits läßt sich, wenn man durchaus will, auch das komplizierteste mathematische Resultat in Worten ausdrücken; das ist in physikalischen und mathematischen Werken sogar üblich.

Aber an dem Charakter des Gedankenganges, welcher wieder, wie gesagt, den Charakter der Methode und der Resultate, kurz der ganzen Wissenschaft bestimmt, ändert das nichts.

Man kann also gar nicht prinzipieller Gegner der mathematischen Denkformen sein, sonst müßte man das Denken auf diesem Gebiete überhaupt aufgeben. Was man meint, wenn man die mathematische Methode ablehnt, ist vielmehr die höhere Mathematik. Man hilft sich, wo es absolut nötig ist, lieber mit schematischen Darstellungen und ähnlichen primitiven Behelfen, als mit der angemessenen Methode.

Das ist nun aber natürlich unzulässig. Man kann nicht die Anwendung der Mathematik auf die Elementarmathematik beschränken und erklären, diese sei, wie wir sahen, unentbehrlich, aber alles weitere von Übel. Da besteht keine prinzipielle Grenze.[1])

Das eben Besprochene — der mathematische Charakter der theoretischen Ökonomie, wie sie von den Vertretern der exakten Richtung abgegrenzt oder der reinen Verkehrstheorie, wie dieses Gebiet von andern genannt wird — ist von entscheidender Bedeutung. Nur die Notwendigkeit

[1]) Ähnlich steht es in der Statistik. Nur sprechen hier die mathematische Methoden schon viel mehr für sich, als in der Ökonomie.

bestimmter Methoden der höheren Mathematik ist damit noch nicht erwiesen. Es stünde noch die Einwendung offen, daß man zwar die höhere Mathematik nicht prinzipiell ausschließen dürfe, sie aber in praxi gegenwärtig nicht brauche.[1]) Dazu komme ich erst. Aber alle quantitativen Wissenschaften sind uns — zuletzt die Chemie — auf diesem Wege vorangegangen, erst als sie ihn betraten, begann die Ära ihres Glanzes (beste Beispiele: Astronomie, Mechanik, Elektrizitätslehre). Ihn muß jede quantitative Wissenschaft bei einigermaßen höherer Entwicklung betreten.

4. Ehe ich auf diese Frage eingehe, glaube ich mich einem Einwande zuwenden zu müssen, der dem Laien in dieser Materie immer sehr nahe liegt. Nämlich die Frage: „Was nützt der mathematische Charakter der Wissenschaft, wenn wir keine Daten — zahlenmäßige natürlich — haben, um ihre Relationen zu bestimmen? Viele Dinge sind so schwankend, unsere Kenntnis von ihnen so unsicher, daß man die Sachen noch lange wird erörtern müssen, ehe man mathematisch etwas fixieren kann." Diesem Einwurfe liegt der Gedanke zugrunde, daß man konkrete Zahlengrößen braucht, um rechnen zu können. So ist die Sache aber nicht. Freilich muß zugegeben werden, daß es mit den zahlenmäßigen Daten nicht allzu gut steht. Es kommen zwei Arten in Betracht, psychologische und statistische. Die Schwierigkeiten der ersteren wurden schon hervorgehoben. Die der letzteren liegen hauptsächlich in ihrer Ungenauigkeit, ferner darin, daß sich vielfach zu komplizierte Ursachenketten in ihnen spiegeln, um sie zur Untersuchung abstrakter Probleme verwenden zu können. Trotzdem sind beide Arten keineswegs aussichtslos, nur ist ihre Benützung noch nicht über ganz leise Versuche hinausgekommen, auf die ich hier nicht eingehe.

Aber wir brauchen ja gar keine zahlenmäßigen Daten.[2]) Selbst wenn wir solche hätten, könnten wir sie für ganz abstrakte Probleme nicht verwenden. Es handelt sich uns um quantitative, aber deshalb noch nicht zahlenmäßige Relationen. Das wichtigste ist, daß man erstens das Bestehen funktioneller Beziehungen und zweitens eine möglichst große Zahl von Eigenschaften dieser Funktionen kennt. Ist das der Fall, so lassen sich algebraische Ausdrücke auch dann aufstellen, wenn man ihre zahlenmäßige Größe nicht feststellen kann. Man hat dann noch den Vorteil, daß man sich um die Einheiten, die für die einzelnen Objekte der Untersuchung (Arbeit, Ware usw.) gewählt werden müßten, nicht zu kümmern braucht. Und die Materie, um die es sich handelt, mag noch so dunkel sein, eine mathematische Deduktion aus dem wenigen Bekannten wird doch meist möglich sein.

Was haben aber solche nicht zahlenmäßige Aufstellungen für einen Sinn? Sie sollen aus den durch die Erfahrung gegebenen Elementen auf

[1]) So äußert sich z. B. Sidgwick in seinen Principles. III. Bd. pag. 25.

[2]) Wie merkwürdig, daß niemand geringerer als J. St. Mill entgegengesetzter Ansicht war, d. h. er erwog diese Möglichkeit gar nicht. Jevons sagt sehr treffend: Wenn man in der Mechanik gewartet hätte, bis man numerische Daten hätte, so stünde man jetzt noch dort, wo man vor Galilei stand. Vielfach hat man sie jetzt noch nicht.

die vollkommenste Art alle Konsequenzen deduzieren. Die Analyse soll eben — in umfassender Weise und mit glänzendem Erfolge hat sie das in den exakten Naturwissenschaften getan — bestimmte Relationen zwischen Quantitäten aufstellen, deren Zahlengröße, ja selbst deren genaue algebraische Form völlig unerfaßbar sind.

Aus den bekannten Eigenschaften dieser Funktionen (z. B. weiß man von der Wertkurve[1]) eines Gutes im allgemeinen: daß sie vom Nullpunkte ausgeht und wieder zu Null, sodann negativ wird, daß sie ein und nur ein Maximum hat, daß sie überall reell ist und überall konkav verläuft so unvollkommen diese Daten sein mögen. kann man vermittels der Analyse zu neuen Relationen kommen, von derselben Allgemeinheit wie die Daten, Relationen, die man vielleicht sonst nicht gefunden hätte.[2])

5. Und nun kehren wir zur früher aufgeworfenen Frage zurück, welche mathematischen Methoden außerhalb der Elementarmathematik im speziellen zur Anwendung kommen können beziehungsweise müssen. Man kann innerhalb der Mathematik zwei Gebiete unterscheiden. Das eine fußt auf den algebraisch-zahlentheoretischen Begriffen, das andere ist durch den Grenzbegriff charakterisiert. Nur das letztere kommt wesentlich für die praktischen Probleme der quantitativen Wissenschaften in Betracht, also die Infinitesimalmethode mit ihren Anwendungen und Zweigen.

Wissenschaftliche Strenge würde nun erfordern, das Vorhandensein der Voraussetzungen dieser Methode des näheren zu prüfen. Aber das müßte für jede unserer Funktionen speziell geschehen. Jedenfalls ist es eine Tatsache, daß unsere Funktionen in hinreichend großen Intervallen stetig und differenzierbar sind. Ohne dieses für den Nichtmathematiker uninteressante Problem weiter zu erörtern, möchte ich hier auf ein nicht unwichtiges Moment hinweisen: Solche Annahmen z. B. Stetigkeit der Funktionen stellen sich als Abstraktionen oder auch Fiktionen dar, die in praxi nie völlig verwirklicht sind. Dergleichen kommt in allen Disziplinen vor, auch, wie schon gesagt, in der exakten nichtmathematischen Ökonomie und bietet keine begriffliche Schwierigkeit. Die einzige Annahme von einigem praktischen Belange, welche wohl die mathematische, nicht aber die nichtmathematische Ökonomie zu machen hat, ist die der infinitesimalen Teilbarkeit der Variabeln, vor allem der Gütermengen. Bei manchen — etwa Mehl, Flüssigkeiten —, ferner bei der Arbeit hat das nichts Befremdliches, obgleich man auch diese Dinge in praxi nicht in „unendlich“ kleinen Teilen z. B. kaufen oder konsumieren kann. Bei anderen aber — Häusern, Tieren usw. — ist die Sache ernster. Doch wolle man beachten, daß man dann noch immer von einer Tendenz, einen unendlich kleinen Teil von einem solchen Gute zu

[1]) Ich verstehe hier unter Wertkurve eine Kurve, deren Abszissen konsumierte oder besessene Mengen eines Gutes und deren Ordinaten den Gesamtnutzen dieser Mengen für ein bestimmtes Individuum darstellen.

[2]) Wie Cournot sagt: „L'une des fonctions les plus importantes de l'analyse consiste précisement à assigner des relations determinées entre des quantités dont les valeurs numériques, et même les formes algèbriques, sont absolument inassignables.“

erwerben, sprechen kann, wenn diese Nachfrage auch nicht „effektiv" wird. Auch stehen Hilfshypothesen zur Verfügung: Teilung der Nutzungen solcher Güter, dann die Annahme, daß auch einzelne Exemplare solcher Güter, bei Betrachtung großer Mengen davon, als infinitesimal klein angesehen werden können.

Nun sei kurz erörtert, was die Infinitesimalmethode — im allgemeinen — unserer Wissenschaft bietet. Vor allem den Funktions- und den Grenzbegriff. Man nennt eine veränderliche Größe die Funktion einer andern, wenn jeder Änderung der letzteren eine solche der ersteren entspricht. Dieser Begriff ist zwar schon der nichtmathematischen Denkweise geläufig, empfängt jedoch seine volle Bedeutung, Begründung und Brauchbarkeit erst durch seine mathematische Formulierung und Verwertung. Von seinen erkenntnistheoretischen Vorzügen sei ganz abgesehen. Es ist klar, wie wichtig dieser Begriff für uns ist. Der Wert ist eine Funktion der besessenen Gütermenge, der Preis eine solche von Angebot und Nachfrage, der Geldwert hängt von mehreren unabhängig veränderlichen Größen ab usw. Sind bloß zwei voneinander abhängige Größen zu betrachten, so kann man — bei einfachen Relationen zwischen ihnen — die Formen der höheren Mathematik für entbehrlich halten. Ist das aber nicht der Fall, sind besonders viele Variable zu berücksichtigen, so treten Anforderungen an uns heran, denen nur mathematische Behandlung gewachsen ist. Daher scheint also die Funktionentheorie ein unentbehrliches Hilfsmittel für die theoretische Ökonomie zu sein.

Auch den Grenzbegriff finden wir in den Gedankengängen unserer Wissenschaft bereits vor. Und vielleicht ist nichts so sehr geeignet, von der Notwendigkeit der Mathematik zu überzeugen, wie diese Tatsache, die bezüglich des Grenznutzenbegriffes bereits hervorgehoben wurde. Nur die Mathematik vermag ihn wissenschaftlich völlig befriedigend zu definieren. Das letzte zu produzierende, das letzte zu kaufende Teilchen, Thünens zuletzt angestellter Arbeiter usw., alles das gehört ebenfalls hierher. Und demjenigen, der mit der exakten Theorie vertraut ist, braucht nicht erst gesagt zu werden, welche Rolle diese Begriffe für uns spielen: Die wichtigsten Theorien unserer Wissenschaft basieren darauf. Man könnte sagen, daß die Ökonomie den Begriff des Differenzialquotienten selbständig gefunden und für ihre Zwecke mühevoll herausgearbeitet hat und umgekehrt, daß die Mathematik jene fundamentalen Begriffe der Ökonomie bereits fertig enthält. Die vollkommenste Methode, mit ihnen zu operieren, ist nun aber die Differenzial- und Integralrechnung. Muß sie nicht angewendet werden? Nur sie vermag es, die Wirkungsweise stetig sich ändernder und dabei einander fortwährend beeinflussender Größen vollkommen zu erfassen. Selbst wo nichtmathematischer beziehungsweise elementarmathematischer Gedankengang ausreichen würde, ist er unbehilflich und unzweckmäßig. Wir haben aber auch, wie gezeigt, Begriffe, für die er nicht ausreicht, während sie sich geradezu überraschend in die Formen der höheren Mathematik einfügen. Die Erfolge der exakten Wissenschaften sagen uns, daß das eine

wissenschaftliche Tatsache von fundamentaler Bedeutung ist, die glänzende Perspektiven eröffnet. Jedenfalls aber ist hier jede andere Behandlung mindestens ungenau, oft geradezu falsch.[1])

Die für uns wichtigste Anwendung der Infinitesimalmethode ist die Theorie der Maxima und Minima, wie Edgeworth sagt, die „Muttersprache der Ökonomie". Im Anschlusse daran sodann die Variationsrechnung. Noch zwei andere Gebiete sind hier zu nennen, nämlich das der Geometrie und endlich das der Wahrscheinlichkeitsrechnung. Hierüber noch einige Worte.

Unsere Funktionen lassen sich als Kurven darstellen. Da wir jedoch ihre genaue Form nicht kennen, so haben sie nur hypothetischen Charakter — abgesehen eben von den einzelnen uns gegebenen Eigenschaften. Will man mit Flächenkoordinaten auskommen, so können nur zwei — bei Raumkoordinaten nur drei — Variable berücksichtigt werden, was natürlich die Brauchbarkeit dieser Darstellungsform herabsetzt. Außerdem ist der heuristische Wert derselben meines Erachtens geringer, als der der analytischen Form, was sich besonders in komplizierteren Fällen zeigt. Wo sie jedoch anwendbar sind, da bieten diese geometrischen Darstellungen ihre Resultate in leicht verständlicher und äußerst anziehender Form dar. Deshalb werden sie nicht nur, wo das möglich ist, zur Illustrierung der analytischen Sätze gebraucht, sondern diesen auch vielfach vorgezogen, so namentlich von Cunynghame.[2]) In diesem Sinne kann man von einer besonderen geometrischen Methode sprechen. Doch ist sie wesensgleich mit der „mathematischen". Die hervorragendsten Leistungen derselben sind die von Marshall und Auspitz und Lieben, ohne daß diese jedoch die Analyse vernachlässigten.

Für die Untersuchung mancher wirtschaftlicher Fragen ist die Wahrscheinlichkeitsrechnung von Bedeutung, jedoch nicht für die reine Theorie, von der allein wir hier sprechen. Es sind überhaupt zwei Dinge streng auseinanderzuhalten: Erstens kann die Mathematik Hilfswissenschaft der Ökonomie sein, um gewisse Probleme zu lösen, die diese ihr stellt; der eigentliche ökonomische Gedankengang ist hier völlig frei von Mathematik; sie spielt da nur eine untergeordnete Dienerrolle. Diese Art von Anwendungen kommt besonders bei praktischen Fragen vor. Hierher gehören auch die Dienste, die uns die Wahrscheinlichkeitsrechnung leistet (im Gegensatze zu ihrer Stellung in der Statistik), z. B. die Berechnung der wahrscheinlichen künftigen Kurse eines Börsenpapieres, die wahrscheinlichkeitstheoretische Formulierung des Bankprinzipes. Ähnlich steht es mit der Versicherungsmathematik, dann mit dem, was man politische Arithmetik nennt, ferner mit den mathematischen Elementen der landwirtschaftlichen Betriebslehre usw. Das ist hier nicht unter mathematischer Ökonomie verstanden. Dazu braucht der Nationalökonom keine mathematischen Kenntnisse zu haben,

[1]) Siehe darüber Edgeworth Abschnitt „on the Errors of the ἀγεωμετρητοί" in seinem Werke „Mathematical Psychics", 1881.

[2]) H. Cunynghame: A Geometrical Political Economy 1904 und ein Aufsatz im Economic Journal, Bd. II: Improvements of Geom. Method.

sondern er kann d a s, was an mathematischer Arbeit für die Resultate des nichtmathematischen Gedankenganges nötig ist, ruhig durch ein mathematisches Bureau besorgen lassen. Was hier gemeint ist, ergibt sich aus dem Gesagten zur Genüge: Mathematik als Forschungsmethode, als essentielle Form des ökonomischen Gedankens.

7. Was leistet uns nun die mathematische Ökonomie? Hier werde ich, wenn auch im allerbescheidensten Ausmaße, mit Beispielen kommen müssen. Natürlich kann das nur ein ganz schwaches Bild geben.[1]) Auch ein Physiker würde einer solchen Frage gegenüber in einige Verlegenheit kommen. Die mathematische Ökonomie ist in der letzten Zeit viel zu erfreulich emporgeblüht, als daß man so kurz ihre Leistungen mitteilen könnte. Es soll das nur soweit möglich a l l g e m e i n charakterisiert und durch wenige, ganz einfache Beispiele illustriert werden.

Zunächst ist es klar, daß die Mathematik ihre Deduktion an gewissen Ausgangspunkten beginnen muß, die ihr gegeben werden müssen und die sie selbst nicht finden kann. Es ist deshalb unrichtig, die exakte Ökonomie als lediglich deduktiv zu bezeichnen. Der Deduktion muß ja stets eine Induktion der Ausgangspunkte vorausgehen. Das ist die eine wichtige Grenze der Mathematik. Auch Hypothesen und gewisse grundlegende Sätze kann sie uns nicht bieten. Die müssen vorhanden sein, ehe sie einsetzen kann. Das wird auch niemand von einer formalen Methode verlangen. So muß z. B. der Grundgedanke der Werttheorie, die Beobachtung, daß zwischen der Menge eines Gutes und seinem Werte eine funktionelle Beziehung besteht, gegeben sein. In diesem Sinne sagt W i c k s e l l: „Aus dem Tiegel der Mathematik kommt nicht mehr Wahrheit heraus, als man hineingegeben hat," was freilich nicht ausschließt, daß in diesem „Tiegel" sehr bedeutsame Prozesse vor sich gehen.

Das allererste, was die Mathematik leistet — auf allen ihren Anwendungsgebieten — ist die strenge Formulierung der zu Ausgangspunkten dienenden Sätze. Um ein Beispiel anzuführen:

Wenn ein Individuum von zwei Waren, die sich ineinander transformieren lassen, die Mengen x und y besitzt und P der Gesamtnutzen dieses Besitzes der beiden Waren ist, so wird er solange die eine in die andere transformieren, bis die Bedingung erfüllt ist:

$$\frac{dP}{dx}\,dx + \frac{dP}{dy}\,dy = 0$$

Das ist nicht m e h r, als der selbstverständliche Satz, daß die Transformation in dem Momente aufhören wird, wo sie aufhört, einen Nutzen zu gewähren oder besser einen Nutzenüberschuß (über die Aufwendung) zu bieten.

P r a k t i s c h haben wir durch die mathematische Formulierung dieses Satzes gar nichts gewonnen. Wir kannten ihn schon längst, wir sind von seiner Richtigkeit überzeugt und bedürfen keines Beweises. Die Beobachtung, respektive innere Wahrnehmung genügt vollkommen.

[1]) Auch wie die vollständige mathematische Behandlung einer bestimmten Materie aussieht, kann im Rahmen dieses Aufsatzes nicht gezeigt werden.

Dagegen ist die Formulierung keineswegs ohne wissenschaftliche Bedeutung. In einem wissenschaftlichen System ist nichts „selbstverständlich“ und überflüssig. Ganz exakt kann jene Wahrheit nur in mathematischer Form ausgedrückt werden.

Pareto weist auf die Ähnlichkeit der vorgeführten Formel mit der Gleichgewichtsformel Lagranges hin. Diese sagt eigentlich nur, daß ein Körper im Gleichgewicht ist, wenn er sich nach keiner Seite hin bewegt. Und die mathematische Formulierung dieses Gemeinplatzes wurde die Grundlage der Dynamik. So müssen auch wir bei den ersten Schritten, ein wissenschaftliches Gebäude zu errichten, sorgfältig auch die einfachsten Dinge formulieren.

So allein wird es möglich sein, einen streng logischen Bau auf der Grundlage womöglich nur eines Prinzipes zu errichten, was ja das Ideal wäre. Wird das in der politischen Ökonomie gelingen? Das ist noch fraglich. Als dieses Prinzip käme nur der Wert in Betracht. Dann könnte man, wie es jetzt schon mitunter geschieht, die reine Ökonomie definieren als die Lehre von den Transformationen des Wertes.

Ähnliche Bedeutung, lediglich als strenge Formulierungen bekannter Sätze, haben viele Formeln der mathematischen Ökonomie (so die für das Gesetz vom abnehmenden Produktionsertrage usw.). Hierher gehört auch die mathematische Fassung der Grenzbegriffe unserer Wissenschaft, z. B. des Grenznutzens. Doch übt die Mathematik hier schon eine korrigierende Funktion. Es ist nämlich, streng genommen, nicht richtig, den Grenzwert als den Wert der letzten Gutseinheit zu bezeichnen; denn auch innerhalb der Einheit steht der Wert nicht gleich hoch. Es ist vielmehr ein unendlich kleiner Teil zu betrachten. Sodann aber ist bei diesem Teilchen wieder sein Wert und die Intensität desselben zu unterscheiden. Für den Nichtmathematiker ist das nicht so klar, mathematisch aber besteht für den Grenzwert, wenn y der Gesamtnutzen und x die Gesamtmenge ist, der Ausdruck $\frac{dy}{dx}\,dx$, also eine zweidimensionale Größe, für die Intensität desselben der eindimensionale Ausdruck $\frac{dy}{dx}$.

Zweitens leistet die Mathematik oft neben dem präzisen und wissenschaftlicheren Ausdruck eines Satzes die Aufdeckung neuer Relationen. Das geht meist Hand in Hand mit schärferer Spezialisierung und Unterteilung des Problems und einer erschöpfenden Deduktion aller Konsequenzen. Diese Vorteile sind der Mathematik eigentümlich, sie werden nur in Wissenschaften erreicht, die mit ihr arbeiten. Jedoch kann man von keinem einzelnen gewonnenen Satze behaupten, er hätte ohne Mathematik absolut nicht gefunden werden können. Auch bei den schwierigsten physikalischen Problemen ist ein strikter Beweis einer solchen Unmöglichkeit meist ausgeschlossen.

Als Beispiel sei hier das älteste und vollendetste Kapitel der mathematischen Ökonomie genannt, die Lehre vom Tausche.

Während die nichtmathematische Theorie über diese Lehre ziemlich kurz hinweggeht, hat die mathematische es zu einer Fülle von Sätzen darüber gebracht. Allerdings — praktischen Wert in dem Sinne, daß man unmittelbar Konsequenzen für das Wirtschaftsleben daraus ziehen könnte, haben sie nicht. Sie haben aber nur theoretisches Interesse. Dazu kommt, daß die Mathematik vielfach Aufgaben löst, die sie selbst erst aufwirft, so daß der Nichtmathematiker, der das Vorhandensein derselben gar nicht ahnte, auch für ihre Lösung kein Verständnis haben kann. Aber wenigstens kann dann nicht in Abrede gestellt werden, daß es die Mathematik war, die das betreffende Problem löste.

Das gilt z. B. von folgendem Satze Walras', den ich aus jener Fülle, von der ich sprach, heraushebe; die Tauschtheorie hier zu erschöpfen, ist unmöglich, ich werde sodann nur noch einiges allgemeinere zu ihr bemerken.

Der angekündigte Satz bezieht sich auf den Tausch von mehr als zwei Gütern untereinander, und zwar auf offenem Markte. Er lautet (Leçon 12): Damit das Angebot einer der Waren gleich der besessenen Quantität derselben sei, muß folgende geometrische Bedingung erfüllt sein: Man muß in jenen Teil der Fläche, der Nützlichkeitskurven der nachgefragten Waren, der oberhalb jenes Teiles liegt, der die durch die besessenen Quantitäten derselben befriedigten Bedürfnisse darstellt, Rechtecke einschreiben können, deren Flächensumme gleich ist einem Rechtecke, das die besessene Menge der vollständig anzubietenden Ware zur Höhe und die größte Intensität des Wertes dieser Ware zur Grundlinie hat. Die Ableitung ist ganz einfach: Sei A das Preisgut. und betrachten wir daneben noch die Güter B, C, D. Ein Wirtschaftssubjekt besitzt von diesen Gütern beziehungsweise die Mengen q_a, q_b, q_c, q_d; die — für unser Subjekt feststehenden — Marktpreise seien p_b, p_c, p_d; bei diesen Preisen wolle es die Mengen x, y, z, w der Güter erwerben oder verkaufen. Endlich müssen noch die Grenznutzenfunktionen für diese Güter und für unsere Subjekte gegeben sein: φ_a, φ_b, φ_c, φ_d. Wenn unser Subjekt nun von einem Gute, z. B. B, seinen ganzen Besitz anbieten soll, so ist $y = -q_b$; wir haben dann:

$$p_b = \frac{\varphi_b(0)}{\varphi_a(q_a + x)}$$

$$p_c = \frac{\varphi_c(q_c + z)}{\varphi_a(q_a + x)}$$

$$p_d = \frac{\varphi_d(q_d + w)}{\varphi_a(q_a + x)}$$

ferner:

$$x + z\,p_c + w\,p_d = q_b\,p_b$$

Daraus eliminiert man die drei Preise p_b, p_c, p_d und hat sodann die Gleichung $x\,\varphi_a\,(q_a + x) + z\,\varphi_c\,(q_c + z) + w\,\varphi_d\,(q_d + w) = q_b\,\varphi_b\,(o)$, welche die erwähnte geometrische Bedeutung hat. Die Deduktion gilt auch für eine beliebige Anzahl von Gütern.

Die Mathematik hat indirekt dazu verholfen, die verschiedenen Fälle des Tauschproblems zu unterscheiden und erschöpfend zu behandeln.

Es ist das 1. das schon erwähnte Transformationsproblem zweier Waren ineinander.

2. Der isolierte Tausch. Der beste Ausdruck für dieses Problem ist die Edgeworthsche contract curve

$$\frac{dU}{dx} : \frac{dU}{dy} = \frac{dV}{dx} : \frac{dV}{dy}$$

wobei x und y die Quantitäten bezeichnen, U den Gesamtnutzen, den dieselben dem einen, V den Gesamtnutzen, den sie dem andern Kontrahenten gewähren. Aus der Formel ergibt sich zugleich der Satz, daß das Problem unbestimmt ist, das heißt, daß es hier unendlich viele Gleichgewichtspreise gibt.

3. Der Tausch zweier Waren auf offenem Markte. Daß und warum dieses Problem im Gegensatze zu dem zweiten eindeutig bestimmt ist, zeigt meines Erachtens nur die Mathematik.

4. Der Tausch von mehr als zwei Waren auf offenem Markte. Der mathematischen Behandlung war es vorbehalten, die wesentlichen Unterschiede zwischen diesen Problemen festzustellen, wobei die gewonnenen Resultate in dieser Exaktizität neu waren, besonders der Unterschied zwischen dem dritten und vierten Problem. (Behandlung des mittelbaren Tausches.) Dazu kam noch 5. der Gewinn beim Tausch.

Andere Beispiele, wie die Mathematik dazu beiträgt, die einzelnen Fälle eines Problems zu scheiden und die darauf bezüglichen Sätze voll- vollständig und präzise zu erfassen, bieten die Arbeiten Edgeworth über internationale Werte und die reine Steuertheorie.

Drittens bietet uns die Mathematik manches, das uns sonst kaum erfaßbar wäre. Das einfachste und schlagendste Beispiel ist der Begriff des Gesamtnutzens. Mit diesem können wir ohne höhere Mathematik wenig anfangen; diese jedoch bietet uns einen ganz präzisen Ausdruck dafür: das Integral des Grenznutzens wie schon erwähnt. Wir können nicht dadurch zum Gesamtnutzen kommen, daß wir den Grenznutzen einfach mit der Menge des betreffenden Gutes multiplizieren, weil der Grenznutzen ja nicht konstant, sondern für jedes Teilchen der Menge ein anderer ist. Diese Schwierigkeit überwindet eben die Integration.

Ein anderes Beispiel wähle ich aus Cournot, den Satz, daß je nach der Form der Nachfragefunktion eine Zunahme in den Produktionskosten den Preis einer Ware, für die ein Monopol existiert, bald viel mehr, bald viel weniger affiziert, als sie selbst beträgt. Eine exakte Ableitung dieses Satzes hat auch ein gewisses praktisches Interesse. Denn wir beobachten diese Erscheinung in der Wirklichkeit, ohne daß sie leicht theoretisch zu erfassen wäre. Die mathematische Ableitung aber stellt die Sache vollkommen klar.

Auch der Beweis, daß der Monopolpreis notwendig höher steht, als der Konkurrenzpreis, gehört hierher. Nach der gewöhnlichen Methode kann man hier nur sagen, daß der Monopolist ihn höher halten kann, daß es in seiner Macht steht. Aber man kann nicht a priori sagen, ob er es tun wird, da ja ein Herabsetzen des Preises den Absatz vermehrt: Man könnte

also glauben, daß er unter Umständen zu einem Preise verkaufen wird, der auch bei freier Konkurrenz nicht tiefer stehen würde. Daß das nicht der Fall ist — normalerweise — das beweist befriedigend meines Erachtens nur die Mathematik. So wären sehr viele Beispiele möglich.

Wir sehen also: die Mathematik bietet uns *a)* eine weit volkommenere Darstellungsweise, die weit bessere Entwicklung der gegebenen Elemente, einen präziseren, wissenschaftlichen Gedankengang ermöglicht.

b) Aber sie ist ferner mehr als bloße Darstellungs-, sie ist eine selbstständige Forschungsmethode.

8. Welche Gebiete wurden schon mit der mathematischen Methode bearbeitet, welche sind ihr zugänglich, welche verschlossen? Wert-, Tausch-, Preis-, Kapitals- und Zinstheorie, Produktions-, Einkommenbildungs-, Lohn-, Rententheorie, Geldtheorie, das sind ihre — mehr oder weniger — bearbeiteten Auwendungsgebiete.

Dazu kommen speziellere Probleme, die auf diesen basieren, aber der Wirklichkeit durch Aufnahmen weiterer Postulate und Fragen näher kommen. Man kann das im Gegensatze zu der ersten Gruppe, der reinen Theorie, angewandte Theorie nennen. Ihr Gebiet ist sehr groß. Fast jede Erscheinung des menschlichen Daseins hat ja auch eine theoretisch- ökonomische Seite, die isoliert werden kann.

Die wichtigsten Probleme dieser Art sind die Theorie der internationalen Werte, die Theorie der Zölle der Ausfuhrprämien, des Bimetallismus, der ökonomischen Grundlagen der Besteuerung: Untersuchung der Inzidenz und des durch Steuerleistung verursachten Wertentzuges, des Transportwesens, der Krisen usw.

Ausgeschlossen ist die mathematische Methode in der theoretischen Ökonomie von den nicht quantitativen Gebieten, die man, wenigstens in Deutschland, üblicherweise hineinnimmt, vor allem also von der Organisationslehre. Ob es praktisch ist, zwei so grundverschiedene Dinge, wie die reine Theorie und z. B. die Organisationslehre in einer Disziplin zu vereinigen, obgleich sie nach Methode und Inhalt an den Forscher so völlig heterogene Ansprüche stellen — das bleibe hier dahingestellt.

Für die praktische Politik und die Finanzwissenschaft kommt unsere Methode nur wenig in Betracht. Die reine Theorie kann aus sich selbst keine praktischen Vorschläge machen. Sie kann nur sagen, was *ist*, nicht, was sein soll und auch das erstere nnr unter vereinfachenden Voraussetzungen. Bei Untersuchung praktischer Fragen aber sind erstens nicht bloß ökonomische Momente, zweitens selbst diese in zu komplexer Form zu berücksichtigen, endlich greist man dabei überhaupt meist über die Grenzen strenger Wissenschaft hinaus.

Ich glaube also, daß die Mathematik auf dem Gebiete der Praxis noch lange sehr entbehrlich sein wird. Trotzdem kann man im Sinne der obigen Zweiteilung der mathematisch-ökonomischen Probleme, ihr Anwendungsgebiet in ein reines und ein angewandtes unterscheiden; dabei wird allerdings prätendiert, daß auch die Resultate der „angewandten Theorie“

immer und überall gelten, wo ihre Voraussetzungen gegeben sind, daß auch sie „Gesetze" sind Man wird sich leicht überzeugen, daß darin keineswegs eine Verkennung der historischen Bedingtheit aller wirtschaftlichen Verhältnisse liegen muß. Wenn man beispielsweise untersucht, wie eine Einkommensteuer verteilt werden muß, um für jedes Individuum unter sonst gleichen Umständen und mit mehreren vereinfachenden Voraussetzungen einen gleichen Wertentzug zu bewirken, so wird dabei gar nichts ausgesagt, ob diese Gleichheit des Wertentzuges gerecht oder wünschenswert ist. Das läßt sich nicht exakt erörtern, hängt von den Anschauungen der Zeit, den wirtschaftlichen und Machtverhältnissen ab. Es wird nur jene spezielle Frage theoretisch gelöst — das kann nicht oft genug betont werden. Nie kann die praktische Lösung einer Frage einfach aus irgendwelchen Formeln „herausgerechnet" werden.

Umfaßt nun auch das Anwendungsgebiet der mathematischen Methode sehr vieles — darunter meines Erachtens die ganze theoretische Ökonomie, wenn man sie nur so abgrenzt, wie es ihrem Wesen und der wissenschaftlichen Zweckmäßigkeit entspricht —, so ist dieses Gebiet doch sehr verschieden bearbeitet. Man darf nicht vergessen, daß die Disziplin erstens sehr jung ist und zweitens so wenig Bearbeiter und fast gar kein Publikum hat. Da darf man sie nicht mit der Astronomie vergleichen wollen. Die Deduktionen sind vielfach noch sehr kurz und gestatten der Mathematik noch nicht, alle ihre Vorzüge zu entwickeln. Doch ist das nur eine Frage der Zeit. Gegenwärtig ist vollständig befriedigend nur das Tauschproblem behandelt. Das ist besonders das Verdienst von Professor Léon Walras.

Vielfach sind noch kaum Ansätze vorhanden. Das bisher Geleistete gehört ferner einem Gebiete an, das man die Statik der Ökonomie (analog der Mechanik) nennen kann. Doch beschränkt sich darauf die Anwendbarkeit der Mathematik keineswegs und besonders Marschall war es, der auf die Notwendigkeit einer dynamischen Betrachtungsweise hinwies.

Sodann bedarf noch ein anderer Punkt kurzer Erwähnung: Ausgehen müssen wir von der Individualökonomie, aber wir haben die Möglichkeit über sie hinauszugreifen.

Erstens können wir, wie schon gesagt, für gewisse Zwecke von den individuellen Verschiedenheiten der Menschen — in erster Annäherung — absehen. Zweitens können wir für eine Mehrheit von Personen, den Gesamterfolg, den ihre individuellen Gefühle auslösen, als eine Funktion eines „Gesamtgefühles" auffassen (ähnlich: astronomische Hypothese einer Zentralsonne). Dieses Mittel empfiehlt Pareto. Er definiert den Grenznutzen, den ein Gutsteil für eine Mehrheit von Personen hat, als jenen Grenznutzen, der bei einem Individuum den Erfolg hätte, daß es ebensoviel anbieten und nachfragen würde als jene Mehrheit tatsächlich anbietet und zu erwerben sucht. Eine zweifellos sehr brauchbare Hilfskonstruktion, gegen die allerdings die ganze Abneigung der modernen Nationalökonomie gegen derartige nirgends existierende Dinge spricht; wohl ist es wahr, daß damit Mißbrauch getrieben werden kann und tatsächlich getrieben wurde. Aber man darf deshalb nicht das Kind mit dem Bade ausschütten und auf so wichtige Hilfsmittel über-

haupt verzichten wollen, soll sich vielmehr damit begnügen eventuelle falsche Anwendungen einfach zu korrigieren, wie das in den exakten Naturwissenschaften geschieht.

Drittens kann man aus den individuellen Wertschätzungen einen Mittelwert bilden und diesen als Kollektivgrenznutzen betrachten.

Diese beiden Punkte — dynamische Betrachtung und Hinausgreifen über das einzelne Individuum — erweitern unsere Erkenntnismöglichkeit um ein Bedeutendes.

9. Eine Kritik der mathematischen Ökonomie ist wegen ihrer Jugend und ihren ungünstigen Verhältnissen nicht schwer. Daher habe ich viel mehr Gewicht auf die Aufzeigung ihrer prinzipiellen Notwendigkeit gelegt als auf ihre tatsächlichen Leistungen. Auf zu strenge Beurteilungen und zu hohe Anforderungen kann man eben nur damit und mit dem Hinweise auf die Schwierigkeit allen Anfanges antworten. Die bisherigen Leistungen sind, wie Edgeworth meint, nec nil nec omnia. Es ist ungerecht, von einer Disziplin, der so wenig Pflege wird, glänzendere Leistungen zu verlangen.

Auch von mathematischer Seite sind Einwendungen erhoben worden, so namentlich von Professor Bertrand und von v. Bortkiewicz. Im übrigen haben die Vertreter der exakten Wissenschaft wenig Notiz von unserer Richtung genommen. Ferner gibt es Mathematiker, die zugleich Nationalökonomen sind und es dennoch verschmähen, mathematische Nationalökonomen zu sein. So wendet z. B. G. R. Lexis die Mathematik nicht, oder sogut wie nicht, auf rein ökonomische Fragen an, sondern nur auf Statistik und Versicherungswesen. Das erklärt sich übrigens dadurch, daß er hauptsächlich Fragen der praktischen Politik behandelt. Ein anderes Beispiel für diese Gruppe ist S. Newcomb. Auch darin liegt eine Kritik der hier besprochenen Richtung.

Die wesentlichsten Einwendungen wurden im Laufe dieses Referates, soviel ich glaube, berührt. Ich muß sagen, daß ich bisher noch keine hörte, die mir stichhältig schien, keine, die mich im Glauben an die prinzipielle Anwendbarkeit der Methode und im Glauben daran wankend machte, daß auf dieser Methode die Zukunft der theoretischen Ökonomie als Wissenschaft beruht — wie Jevons sagt: If Economics is to be a science at all, it must be a mathematical one.

9. Es gibt keinen besseren Beweis für die Lebensfähigkeit der mathematischen Ökonomie, als die Tatsache ihres rapiden Anwachsens. Heute kann man nicht mehr über sie hinweggehen, wie man es noch vor relativ kurzer Zeit (15 Jahre etwa) tat. Auch der Gegner ist gezwungen, zu ihr Stellung zu nehmen.

Hier kann keine Geschichte gegeben werden. Nur einige wenige Daten: Erstaunlich weit geht die mathematische Behandlung ökonomischer Fragen zurück. Sie ist beinahe so alt wie die Ökonomie selbst.

Doch soll auf diese älteren und auch auf neuere einflußlose oder verfehlte Versuche nicht eingegangen werden. Es mögen vielmehr nur wenige Namen genannt sein.

An erster Stelle steht hier Augustin Cournot (1801—1877), ein Mathematiker von Fach. Wenn der hier entwickelte Standpunkt nur einige Berechtigung hat, und die Bedeutung, die ich der Anwendung der Mathematik auf eine Wissenschaft zuschreibe, nur irgend vorhanden ist, muß dieser Name stets zu den besten der Nationalökonomie gezählt werden. Die Zeitgenossen haben das nicht erkannt, ohne natürlich an seine mathematische Bedeutung besonders auf dem Gebiete der Wahrscheinlichkeitsrechnung zu zweifeln, so daß er sein 1838 erschienenes Buch später „ohne Mathematik" herausgab. Wer an der Bedeutung der mathematischen Behandlung zweifelt, lese beide Ausgaben (die letztere 1863) und urteile dann.

Heute freilich sind Übersetzungen ins Englische und Italienische erschienen — während ich das Original nicht auftreiben konnte — und die Diskussion aller Fragen, die er behandelt hat, muß auf ihn Rücksicht nehmen, freilich nur, wenn sie von Mathematikern geführt wird. Außerhalb dieses Kreises wird ihm auch heute noch nicht die gebührende Ehre erwiesen. Er behandelte in grundlegender Weise: Die Nachfrage in ihrer Abhängigkeit vom Preise, die Preisbildung zuerst unter der Herrschaft eines Monopols, dann bei begrenzter, endlich unbegrenzter Konkurrenz — Dinge, über die man ohne Mathematik so wenig zu sagen weiß — dann die Beziehungen der Produzenten bei kombinierter Produktion und die Wirkung der Kommunikation der Märkte. Das ist das wichtigste, die übrigen Kapitel sind weniger bedeutend.

Gossen hat zwar die Notwendigkeit der Mathematik erkannt, die der Infinitesimalmethode speziell auch, aber er hat nicht Ernst damit gemacht. Doch ihm wird jetzt gegeben, was ihm gebührt und ich brauche nicht näher auf ihn einzugehen.

Kurz seien die wichtigsten Ruhmestitel jenes zu früh verstorbenen Forschers auf unserem Gebiete genannt, dessen Name ohnehin in aller Munde ist: Jevons. Er ist einer der Schöpfer und glänzendsten Vertreter der modernen Werttheorie. Er hat die Theorie des Kapitals und der Arbeit wesentlich gefördert. Er hat endlich, was uns hier am meisten interessiert, obgleich nicht Mathematiker von Fach, die Notwendigkeit der Mathematik lebhafter erfaßt und besser vertreten, als irgend jemand und durch seine Tauschformeln für das System der mathematischen Ökonomie den Grund gelegt. Voraussetzungen und Vorfragen desselben hat er in einer Weise erörtert, die uns wohl für lange Zeit die Bahnen weisen wird.

Léon Walras, früher Professor in Lausanne, ist sodann, zunächst wie übrigens auch Jevons mit sehr geringer Anerkennung, darangegangen, ein vollständiges System zu schaffen. Er steht auf dem Boden der modernen Wertlehre, die er von seinem Vater Augustin Walras übernommen zu haben erklärt und teilt mit Jevons den Ruhm, die grundlegenden Tauschgleichungen gefunden zu haben — seine Fassung ist jedoch korrekter als die Jevons. Die Notwendigkeit der Mathematik hat er selbständig erkannt und mit ihr weit über Jevons und überhaupt alle Mitarbeiter hinaus das Tauschproblem erschöpfend behandelt, sodann — alles aus dem

mathematisch formulierten Grenznutzenbegriff ableitend — eine streng geschlossene Kapitals- und Produktions- sowie Geldtheorie geschaffen. Die gewonnenen Resultate hat er dann in der Economie appliquée und sociale noch durch Hinzunahme weiterer, der Praxis näher liegender Probleme bereichert.

Die Werke von Cournot, Jevons, L. Walras sind jene standard works, auf denen die gegenwärtige mathematische Ökonomie beruht.

Außer von dem Nachfolger Walras Professor Pareto, dessen Cours d'Économie politique und Considerazioni sui principi fondamentali dell' Economia politica pura (Giornali degli Economisti 1892 und 1893) hier genannt werden müssen (seine zahlreichen Einzeluntersuchungen siehe in den genannten Bibliographien), wird die mathematische Ökonomie hauptsächlich in England — aber auch in Dänemark (Westergaard) und in Italien (Barone, Antonelli, Rossi, Berry) — betrieben. Kein Geringerer als Professor Marshall hat sich in ebenso korrekter wie fruchtbarer Weise dieser Methode bedient. Prinzipiell allerdings äußert er sich über dieselbe sehr maßvoll, aber es muß betont werden, daß er durch die Tat bewiesen hat, daß er eigentlich mehr davon hält. Das fünfte Buch seiner Principles. das, wie er sagt, „mehr von seinem Lebenswerk enthält als irgendein anderes", trägt deutlich die Spuren mathematischer Denkformen an sich, wenn sie der Autor auch aus dem Texte verbannte. Ferner seine Stellung in der Frage des Wertproblemes, dann seine Rententheorie, seine Theorie der internationalen Werte u. a. seiner Leistungen stehen in unlöslichem Zusammenhange mit seiner gründlichen Beherrschung der Infinitesimalmethode.

Ein glänzender Mathematiker ist ferner Professor Edgeworth, dessen zahlreiche Arbeiten zu dem Geistreichsten gehören, was über Nationalökonomie geschrieben wurde. Sein, leider so wenig bekanntes Hauptwerk sind seine Mathematical Psychics, 1881. Zu wenig bekannt ist auch ein Buch, dessen Verfasser Wiener sind: ich meine die „Untersuchungen über die Theorie des Preises" von Auspitz und Lieben, wenigstens bei uns. Doch wo unsere Richtung vertreten ist, dort genießt dieses bedeutende Werk auch das gebührende Ansehen.

Die genannten Autoren sind nur wenige von vielen. Ich wollte nur einem weiteren Kreise die wichtigsten und vor allem die originellsten Arbeiten nennen.

* * *

Vielleicht ist es gelungen, durch diese kurze Skizze den Leser für die Ansicht Picards[1]) über diesen Gegenstand zu gewinnen: Quoi qu'il en advienne. il y a dans ces doctrines une application curieuse des Mathématiques, qui, au moins dans des cas bien circonscrits. a déjà rendu de grands services.

[1]) E. Picard: Sur le developpement de l'Analyse. Paris 1905.

DIE BELASTUNG DER INDUSTRIE DURCH DIE ALTERSVERSICHERUNG.

VON

FELIX SOMARY.

Die österreichische Regierung hat eine Reihe von Gutachten zum Entwurf des Gesetzes betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung eingeholt und dadurch gezeigt, daß sie selbst noch nicht im Klaren ist über die Tragweite dieser in unseren wirtschaftlichen Organismus so tief einschneidenden Reform. Um nun der Regierung wie den Unternehmern einen Maßstab für die Beurteilung der Folgen des Gesetzes zu geben, haben wir hier den Versuch gemacht, auf statistischem Weg Anhaltspunkte für die voraussichtliche Belastung der Industrie zu gewinnen. Da unsere künftige Altersversicherung keine finanziell wesentlich verschiedenen Anforderungen an die Unternehmer stellt als die deutsche, so haben wir zunächst die Gesamtbelastung der deutschen Industrie durch die Versicherung untersucht, namentlich die Relation zwischen Prämien und Gewinn sowie Passivsumme. Sodann haben wir den Einfluß der Kranken- und Unfallversicherung auf die Gewinne der österreichischen Gesellschaften erfaßt, um die bisherigen Ausgaben der Unternehmungen für Sozialzwecke zu konstatieren.

Leider können unsere Angaben auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen: sie beschränken sich naturgemäß auf die Aktiengesellschaften und auch unter diesen halten es die meisten nicht für nötig, die Versicherungsbeiträge gesondert anzuführen; dazu ist es mit der öffentlichen Rechnungslegung im Deutschen Reich eben so jämmerlich bestellt wie in Österreich: da finden wir Bilanzposten wie „Feuer- und Arbeiterversicherung," „Reisespesen und Arbeiterwohlfahrt," „Frachten und Berufsgenossenschaft" (Tilsiter Maschinenfarik,) „Kohlenkonto und Arbeiterversicherung," (Gottesberger Werk) u.dgl. Infolge dieser für die Denkweise der Betriebsleiter manchmal charakteristischen Art der Rechnungslegung schrumpft die Zahl der für unsere Zwecke brauchbaren Bilanzen stark zusammen.

A. Arbeiterversicherung im Deutschen Reiche.

I. Industrie der Steine und Erden.

Name	Versicherung	Gewinn	Summe der Passiven
	in tausend Mark		
Oberkassler Basalt-Aktiengesellschaft . .	13	2	110
Odenwälder Hartsteinindustrie	23	83	310
Türingische Schieferbergbaugesellschaft .	2	3	71
Hohburger Quarzwerke	16	141	287
Portlandzementfabrik Kaulst	17	231	511
Stettin-Bredower Portlandzementfabrik .	12	123	270
Vereinigte Großalmeroder Tonwerke . .	22	32	327
Mallisser Ziegelei- und Bergwerks-Aktiengesellschaft	3·7	0·6	42
Porzellanfabrik Schönwald	30	254	550
Porzellanfabrik Tirschenreuth	8	98	301
Glasfabrik Stoevesandt in Bremen . . .	18	29	200
Aktiengesellschaft für Glasindustrie vormals Siemens	148	1532	4143
Oldenburgische Glashütte	17	82	232
Summe	330	2611	7354

Es beträgt somit die Arbeiterversicherung 12·6 Proz. des Gewinnes, $4^1/_2$ Proz. der Passivsumme. Am günstigsten ist das Verhältnis zum Gewinn bei der Portlandzementfabrik Kaulst, wo die Versicherungsbeiträge nur 7·4 Proz. des Gewinnes und nicht einmal $3^1/_2$ Proz. der Passiven betragen.

Die Proportion zwischen Versicherung, Gewinn und Passiven zeigt, daß dort, wo der Gewinn im ungünstigen Verhältnis zu den Betriebsmitteln steht (Großalmerode, Stoevesandt) sowie dort, wo motorische Kraft nur sekundäre Rolle spielt (Basalt, teilweise Hartstein), die Beiträge Einfluß auf den Gewinn ausüben.

II. Chemische Industrie.

Name	Versicherung	Gewinn	Summe der Passiven
Chemische Fabrik Buckau	19	332	853
Minen von Buchsweiler	5	—	125
Farbwerke vormals Meister Lucius . .	173	5096	8321
Chemische Fabrik Eutritzsch	2·6	51	219
Chemische Fabriken Oker	1·7	68	135
Summe	201·3	5547	9653

Es beträgt die Versicherung 3·6 Proz. des Gewinnes und 2 Proz der Passivsumme — ein abnorm günstiges Verhältnis; dabei muß berücksichtigt werden, daß die Unfallversicherung drei- bis viermal

so hoch ist als die Altersversicherung, wie dies die spezifizierten Angaben von Eutritzsch und Oker zeigen.

Die Gesamtsumme muß mit Rücksicht auf die geringe Zahl von Unternehmungen, die angeführt werden konnten. allerdings mit Vorsicht betrachtet werden; bei den Höchster Farbwerken beträgt die Altersversicherung weniger als ein Prozent des Gewinnes! Aber auch bei weniger glänzenden Verhältnissen, bei Buckau zum Beispiel, wo der Gewinn nicht viel mehr als ein Drittel der Passiven darstellt, spielt die Altersversicherung keine Rolle. Wenn auch die Lage in Österreich weit weniger günstig ist, so ist doch auch für die dortige chemische Industrie die Einführung der Invaliditätsversicherung so gut wie belanglos.

III. Elektrische Industrie.

Von den Unternehmungen der elektrischen Industrie haben nur vier die Versicherungsbeiträge gesondert nachgewiesen, darunter nur zwei größere Werke, die Zahlen sind daher mit Vorsicht aufzunehmen.

Name	Versicherung	Gewinn	Summe der Passiven
Mix und Genest, Berliner Telegraphenwerke	30	367	1082
Sachsenwerk in Dresden	2	112	252
Hartmann und Braun in Frankfurt . . .	17	340	993
Jenaer Elektrizitätswerke	2	36	183
Summe	51	855	2510

Die Versicherung beträgt 5·96 Proz. des Gewinnes, 2·03 Proz. der Passiven. Die außerordentlich geringe Versicherung beim Dresdener Sachsenwerk findet keine Erklärung.

IV. Metallfabriken.

Name	Versicherung	Gewinn	Summe der Passiven
Königshulder Stahlfabrik	3	14	121
Kartonageindustriegesellschaft in Loschwitz	35	365	1276
Vereinigte Thüringer Metallwarenfabriken	7	143	330
Werkzeugfabrik Mutzig	6	18	269
Weyersberg-Kirschbaum in Solingen . . .	17	43	705
Bronzewarenfabrik in Wurzen	7	62	313
Schaeffer und Walcker, Berlin	13	27	431
Vereinigte Eschebachsche Werke	23	669	1621
Summe	111	1341	6822

Die Versicherung beträgt 8·3 Proz. des Gewinnes und 1·63 Proz. der Passivsumme. Man bemerkt deutlich die relativ höhere Belastung der kleineren Betriebe, immerhin erreicht aber auch bei der Loschwitzer Kartonageindustriegesellschaft die Versicherung schon eine Höhe, die eine Ausgleichung durch anderweitige Ersparnisse als unwahrscheinlich erscheinen läßt.

V. Maschinenindustrie.

Name	Versicherung	Gewinn	Summe der Passiven
Karlshütte	3	124	407
Ascherslebner Maschinenbaugesellschaft	16	—	6102
Berliner Gußstahlfabrik Hartung	7	35	178
Berliner Maschinenbaugesellschaft Schwarzkopf	89	1184	4038
Berliner Werkzeugmaschinenfabrik	9	—	193
Brandenburgia (Fahrräder und Nähmaschinen)	2	7	194
Braunschweiger Dampfkesselfabrik	18	—	717
Schubert u. Salzer in Chemnitz	15	823	1082
Weides in Chemnitz	17	--	106
Maschinenbau Union in Essen	26	—	491
Maschinenfabrik Esslingen	92	431	1837
Wilhelmshütte	34	120	587
Görlitzer Aktiengesellschaft für Eisenbahnmaterial	36	587	878
Großenhainer Webstuhlfabrik	51	27	261
Deutsch-amerikanische Werkzeugmaschinenfabrik in Halle	6	—	562
Hammer-Eisenwerk	6	—	69
Eisenhüttenwerk Marienhütte	36	—	466
Triumphfahrradwerke in Nürnberg	8	—	1030
Viktoriawerke zu Nürnberg	8	41	461
Peniger Maschinenfabrik	21	—	1675
Berlin-Anhaltsche Maschinenbaugesellschaft	43	511	3808
Eisengießerei Keyling, Berlin	44	134	552
Breslauer Aktiengesellschaft für Eisenbahnwagenbau	145	559	2302
Maschinenbauanstalt Flötter	30	331	767
Maschinenfabrik Ventzki in Graudenz	10	161	616
Karlshütte bei Rendsburg	15	104	356
Deseniss und Jacobi in Hamburg	23	2	212
Maschinenfabrik Breuer in Höchst	27	64	474
Eisenhüttenwerk Marienhütte	35	26	423
Lübecker Maschinenbaugesellschaft	21	214	628
Mägdesprunger Eisenhüttenwerk	11	25	427
König Friedrich Augusthütte, Dresden	9	53	149
Nähmaschinenfabrik Stoewer, Stettin	29	132	672
Maschinenfabrik Badenia, Weinheim	21	561	981
Wilhelmsburger Eisenwerk	1	—	65
Summe	1629	6229	33.766

Die Versicherung beträgt 26·1 Proz. des Gewinnes und 4·82 Proz. der Passivsumme — eine sehr hohe Relation selbst wenn man

berücksichtigt, daß unter den angeführten Unternehmungen eine Reihe keinen oder geringen Gewinn erzielt haben (gerade derartige Gesellschaften pflegen gerne die öffentlichen Abgaben zu spezifizieren!). Auch hier wieder werden die kleineren Betriebe schwerer betroffen, da die größeren, mit Ausnahme der Breslauer Eisenbahnwagenbaugesellschaft, nur 10 Proz. des Gewinnes (Flötter, Lübecker, Berlin-Anhalter) oder weniger (Badenia, Görlitzer, Schubert, Schwarzkopf) an Versicherung entrichten.[1])

Leider gibt nur eine einzige Gesellschaft detaillierten Nachweis über das Verhältnis zwischen den einzelnen Zweigen der Versicherung, die Maschinenfabrik Badenia: von den 21.000 Mark der Versicherungssumme entfallen 10.000 auf die Unfall-, 5000 auf die Kranken- und 6000 auf die Altersversicherung; legen wir diese Proportion der Gesamtsumme zugrunde, so beträgt die Invalidenversicherung zirka $7^1/_2$ Proz. des Gewinnes und 1·4 Proz. der Passivsumme.

VI. Schiffsbauindustrie.

Name	Versicherung	Gewinn	Summe der Passiven
Dresdener Schiffswerfte	29	—	470
Aktiengesellschaft Neptun in Rostock	67	360	1172
Aktiengesellschaft Weser in Bremen	129	232	1644
Flensburger Schiffsbaugesellschaft	133	447	2559
Blohm u. Voss in Hamburg	170	542	849
Reiherstieg in Hamburg	92	332	1627
Stettin-Oderwerke	30	71	366
Summe	650	1984	8687

Die Versicherung beträgt 32·7 Proz. des Gewinnes und 7·5 Proz. der Summe der Passiven; der Prozentsatz ist bei allen Gesellschaften sehr hoch.

VII. Papierindustrie.

Name	Versicherung	Gewinn	Summe der Passiven
Dresdener Papierfabrik	5	76	205
Verein für Zellstoffindustrie in Dresden	10	114	272
Wintersche Papierfabriken in Hamburg	32	39	3460
F. Bendix, Aktiengesellschaft für Holzbearbeitung	59	261	4435
Zellulosefabrik Feldmühle in Breslau	37	274	904
Varziner Papierfabrik	13	214	400
Zellstoffabrik Waldhof in Mannheim	126	2159	3789
München-Dachauer Aktiengesellschaft für Maschinenpapierfabrik	37	402	705
Druckerei Westfalen	1	—	66
Summe	320	3539	14.236

[1]) Die Karlshütte scheint nur die Invalidenversicherung angegeben zu haben.

Die Versicherung beträgt 9 Proz. des Gewinnes und 2·28 Proz. der Summe der Passiven; entscheidend ist dabei allerdings das Verhältnis bei der Zellstoffabrik Waldhof in Mannheim; wenn wir von dieser Gesellschaft absehen, so ist die Versicherung 14 Proz. des Gewinnes und 1·87 Proz. der Passivsumme.

VIII. Textilindustrie.

a) Wollgarnspinnereien.

Name	Versicherung	Gewinn	Summe der Passiven
Bremer Wollkämmerei	108	1351	2316
Norddeutsche Wollkämmerei, Bremen . .	105	1708	3005
Wollwäscherei Döhren bei Hannover . . .	58	621	1278
Thüringer Wollgarnspinnerei Langensalza .	9	266	499
Leipziger Strickgarnspinnerei	10	114	267
Englische Wollwarenmanufaktur Grünberg .	47	315	798
Barmer Glanzgarnfabrik	7	68	274
Zwirnerei Saxonia in Meerane	5	35	193
Werner u. Cie., Spinnerei in Ammer . . .	1·7	7	109
Summe	351	4485	8739

Die Versicherung beträgt 7·8 Proz. des Gewinnes und 4·03 Proz. der Summe der Passiven — ein günstiges Verhältnis, das nur in den beiden letzten Fällen von Kleinbetrieben durchbrochen wird.

b) Kammgarnspinnereien.

Name	Versicherung	Gewinn	Summe der Passiven
Kammgarnspinnerei Leipzig	16	155	585
Kammgarnspinnerei Stöhr in Leipzig . . .	78	813	1323
Kammgarnspinnerei Meerane	8	12	167
Kuneyl in Mählhausen	3[1])	180	2185
Kammgarnspinnerei Schedewitz	16	380	596
Summe . . —	121	1540	4856

Die Versicherung beträgt 7·85 Proz. des Gewinnes und $2^1/_2$ Proz. der Summe der Passiven.

c) Flachs und Leinen.

Name	Versicherung	Gewinn	Summe der Passiven
Viersener Aktiengesellschaft	22	—	829
Erdmannsdorfer Aktiengesellschaft	21	78	336
Summe	43	78	1165

Verhältnis zur Passivsumme 3·7 Proz.

[1]) Wahrscheinlich nur Altersversicherung.

d) Baumwollspinnereien.

Name	Versicherung	Gewinn	Summe der Passiven
Chemnitzer Aktienspinnerei	16	52	520

e) Juteindustrie.

Name	Versicherung	Gewinn	Summe der Passiven
Erste Feinjutegarnspinnerei, Berlin	12	130	274
Westdeutsche Jutespinnerei Beuel	20	47	353
Jutespinnerei in Bremen	35	252	653
Hanseatische Jutespinnerei in Delmhorst .	16	179	403
Norddeutsche Jutespinnerei in Hamburg .	45	228	2737
Bremer Jutespinnerei	16	36	174
Geraer Jutespinnerei	40	410	980
Seilerwarenfabrik Füssen	42	376	1957
Braunschweigsche Aktiengesellschaft für Juteindustrie	41	490	815
Jutespinnerei Kassel	9	95	217
Hamburger Jutespinnerei	40	211	1961
Süddeutsche Jutespinnerei in Mannheim .	15	213	563
Berliner Jutespinnerei in Stralau	25	—	268
Summe	356	2667	11.355

Die Versicherung beträgt 13·3 Proz. des Gewinnes und 3·15 Proz. der Passivsumme; die Verhältnisse der einzelnen Gesellschaften weichen vom Durchschnitt nicht wesentlich ab.

IX. Bierbrauereien.

Name	Versicherung	Gewinn	Summe der Passiven
Aktienbrauerei Friedrichshöhe Berlin .	83	1183	4838
Berliner Bierbrauerei-Aktiengesellschaft	13	89	1046
Böhmisches Brauhaus Berlin	30	397	3524
Schultheiß Brauerei-Aktiengesellschaft Berlin	157	2241	12435
Brauerei Feldschlößchen in Dresden .	16	202	1425
Hofbräuhaus Dresden	15	157	443
Brauerei Kempff in Frankfurt	13	212	1159
Halberstädter Brauerei	0·3	—	69
Billbrauerei in Hamburg	8	129	1305
Löwenbrauerei in Hochschönhausen . .	7	74	302
Lindener Aktienbrauerei	19	688	3556
Schloßbrauerei Neunkirchen	7	75	777
Elbschloßbrauerei Nimstedten	17	275	2580
Schloßbrauerei Schöneberg	41	410	1501
Vereinigte Werdersche Brauereien . .	10	63	348
Wiesbadener Kronenbrauerei	7	100	317
Summe	443	6295	35625

Die Versicherung beträgt 7·03 Proz. des Gewinnes und 1·24 Proz. der Passivsumme.

Für die Gesamtheit der Brauereien dürfte sich das Resultat noch günstiger gestalten, da in unserer Aufzählung gerade die Unternehmungen mit größter Rentabilität fehlen; für Brauereien mit größerem Gewinn ist, wie die Lindener Brauerei zeigt, die Versicherung quantité negligeable, aber auch für die kleineren Brauereien bewegt sich die Relation um den Durchschnitt.

X. Zuckerfabriken.

Name	Versicherung	Gewinn	Summe der Passiven
Zuckerfabrik Kauschwitz	20	328	4552
Zuckerfabrik Union in Pakosch . . .	8	81	2383
Summe	28	409	6935

Wegen der außerordentlich geringen Zahl der Unternehmungen, die in den Bilanzen die Versicherungsbeiträge angeben, haben die Ziffern natürlich keine größere Beweiskraft; man ersieht auch hier die höhere Belastung des kleineren Betriebes.

XI. Bergwerke.

a) Kohlenbergwerke.

Nam	Versicherung	Gewinn	Summe der Passiven
Bochumer Bergwerks-Aktiengesellschaft	57	50	579
Braunkohlenwerke Mönchsburg in Kassel	7	—	442
Bergwerks-Aktiengesellschaft Ilse . . .	81	1372	2794
Braunkohlenwerk Golpa	13[1])	202	1228
Steinkohlen-Aktiengesellschaft Bockwa-Hohndorf	85	497	2409
Braunkohlen-Aktiengesellschaft Union .	10	18	449
Bergbau-Aktiengesellschaft Massen . .	97	316	1612
Prchlitzer Braunkohlen-Aktiengesellschaft	21	59	305
Oberhohndorfer Steinkohlenbergbauverein	23	4	334
Oberhohndorfer-Schader Steinkohlenbergbauverein	43	131	930
Steinkohlenverein Konkordia	39	22	918
Steinkohlenwerk Ölsnitz	33	—	1029
Konsolidation zu Schalke	495	4937	7815
Erzgebirgischer Steinkohlenverein Schedwitz	161	224	997
Zerhauer Kohlenwerke	38	231	2143
Zwickau-Oberhohnsdorfer Steinkohlenverein	182	484	10186
Zwickau-Brückenberger Steinkohlenverein	80	—	5813
Zwickauer Steinkohlenbauverein . . .	94	339	2613
Summe	1559	4836	42596

[1]) Die sehr geringe Ziffer ist nicht erklärt!

Die Versicherung beträgt 32·2 Proz. des Gewinnes und 3·6 Proz. der Passivsumme. Dieser sehr hohe Betrag wird von fast allen Mittelbetrieben erreicht oder überschritten, während bezeichnenderweise bei den beiden größten Werken, bei Schalke und Ilse, das Verhältnis zwischen Versicherungsbeiträgen und Gewinn weit günstiger ist: bei Schalke 10 und bei Ilse nur 6 Proz.!

Vier Werke geben nähere Angaben über die Beiträge für die einzelnen Zweige der Versicherung; es entfielen bei

	auf die Unfallversicherung	Krankenversicherung	Altersversicherung	Zusammen
Schader	15	5	23	43
Konkordia . . .	14	7	18	39
Ölsnitz	15	6	12	33
Schalke	210	48	237	495
Summe . .	254	66	290	610
	41·6 Proz.	10·8 Proz.	47·6 Proz.	

Legen wir dieses Verhältnis der Gesamtsumme zugrunde, so beträgt die Altersversicherung allein 13·41 Proz. des Gewinnes.

b) Eisenwerke.

Name	Versicherung	Gewinn	Summe der Passiven
Annener Gußstahlwerk	16	—	717
Baroper Walzwerk	13	—	302
Sächsische Gußstahlfabrik Döhlen . .	66	534	1453
Fr. Krupp in Essen	2125	11563	20163
Bleihütten Braubach	15	445	1091
Hagener Gußstahlwerke	13	—	189
Hannoversche Bergwerksgesellschaft .	4	—	3769
Maximilianshütte in München	128	2991	4163
Oldenburgische Eisenhüttengesellschaft	8	—	74
Siegen-Solinger Gußstahlverein	5	29	207
Summe	2443	15562	32128

Es betrug die Versicherung 15·6 Proz. des Gewinnes und 7·6 Proz. der Summe der Passiven; ganz singulär außer bei der Schiffsbauindustrie ist die hohe Verhältniszahl der Versicherung zur Passivsumme, vornehmlich veranlaßt durch den auffallend hohen Betrag bei Krupp; ob die in der Bilanz als Arbeiterversicherungsbeiträge angeführte Summe wirklich nur diese Verwendungen und nicht auch Ausgaben für Wohlfahrtseinrichtungen enthält, läßt sich nicht konstatieren.

Über den Anteil der einzelnen Versicherungszweige an der Gesamtsumme gibt nur die Hannoversche Bergwerkgesellschaft Aufschluß; bei dieser entfallen 2800 Mark auf die Unfalls- und 1300 auf die Kranken- und Invalidenversicherung; leider lassen aber gerade diese Zahlen wegen der abnormen Verhältnisse dieses Unternehmens (Versicherung ein pro mille der Passivsumme) keinen Schluß zu.

Übersicht.

Für die Industrie und den Bergbau im Deutschen Reiche ergeben sich folgende Relativziffern:

Gruppe	Verhältnis der Versicherung zum Gewinne	zur Passivsumme
Steine und Erden	12·6	4·5
Chemische Industrie	3·6	2·07
Elektrische Industrie	5·96	2·03
Metallfabriken	8·3	1·63
Maschinenindustrie	26·1	4·82
Schiffsbauindustrie	32·7	7·5
Papierindustrie	9·0	2·28
Textilindustrie: *a)* Wollgarnspinnerei	7·8	4·03
b) Kammgarnspinnerei	7·85	2·5
* *c)* Flachs und Leinen	55·1	3·7
* *d)* Baumwollspinnerei	30·7	3·07
e) Jute	13·3	3·15
Brauereien	7·03	1·24
* Zuckerindustrie	6·85	0·4
Kohlenbergwerke	32·2	3·6
Eisenwerke	15·6	7·6
Überhaupt	14·9	3·8

Bei Bergwerken und Industrien beträgt im Deutschen Reiche die Summe der Versicherungsbeiträge 14·9 Proz. des Gewinnes; am stärksten ragt über diese Zahl der Schiffbau, Kohlenbergbau und die Maschinenindustrie, während die Papier-, Metall-, Textil-, elektrische und chemische Industrie besonders günstige Verhältnisse zeigen.

Infolge der starken Spannung in der Höhe der Belastung — beim Schiffbau beträgt die Versicherung 32·7 Proz. des Gewinnes, bei der chemischen Industrie 3·6 Proz. — müssen allgemeine Schlüsse mit größter Vorsicht gezogen werden. Insbesondere entzieht sich die Frage, ob eine Ab- oder Überwälzung der Versicherungslasten eingetreten ist, der statistischen Untersuchung, da für die Jahre der Schaffung der Gesetze genaue Angaben nicht zu erlangen sind.[1]) Immerhin erscheint folgende Argumentation gerechtfertigt: Die gesamte Versicherung beträgt 14·9 Proz. des Gewinnes, davon entfallen nach den vorher angeführten Stichproben im Minimum 10 Proz. auf die Unfall- und 2 Proz. auf die Krankenversicherung, so daß auf die Invaliditätsversicherung kaum 3 Proz. des Gewinnes entfallen — ein Betrag, der leicht abgewälzt werden kann und von der Indu-

*) Bei dem mit Stern bezeichneten Gruppen ist die Anzahl der Gesellschaften zu gering, als daß ein Durchschnitt gerechtfertigt wäre.

[1]) Im Saling sind nur die kotierten Gesellschaften vorhanden; ebenso ist aus den Gewinnkurven nicht der Einfluß der Versicherung herauszulesen, da auch diese Berechnungen sich nur auf die Börsewerte erstrecken.

strie nicht fühlbar empfunden wird: eine Dividende von 5 Proz. würde unter gleichbleibenden Verhältnissen um 0·15, von 10 Proz. um 0·3, von 30 um 1 Proz. gekürzt!

B. Österreich.

Wir wollen im folgenden zwei Momente untersuchen:

1. Die Bedeutung der Kranken- und Unfallversicherung für die österreichische Industrie.

2. Die Schwankungen der Versicherungsbeiträge in Beziehung zu den Konjunkturenschwankungen.

1. Wir stellen die Ausgaben für Arbeiterversicherung dem Gewinn und der Passivsumme gegenüber; nähere Angaben finden sich nur bei einzelnen Gesellschaften der Montan- und Maschinenindustrie.

a) Montanwerke 1903.

Die Angaben sind in Millionen Kronen.

Name	Versicherung	Reingewinn	Passivsumme
Böhmische Montangesellschaft	0·124	1·988	4·208
Poldihütte	0·320	0·22	1·251
Prager Eisenindustrie	0·316	3·862	6·762
Westböhmischer Bergbauverein	0·203	1·534	8·405
Summe	0·963	7·604	20·626

Die Versicherung beträgt 12·6 Proz. des Gewinnes und 4·67 Proz. der Passivsumme. Bei der Alpinen Montangesellschaft, die auch eine Art von Invalidenversicherung hat, betragen die Beiträge nur 8·6 Proz. des Gewinnes und 4·16 Proz. der Passiven.

b) Maschinenindustrie 1903.

Name	Versicherung	Reingewinn	Passivsumme
Maschinenbau-Aktiengesellschaft Breitfeld	0·140	0·624	3·271
Maschinenfabrik Simmering	0·085	0·193	0·549
Stabilimento tecnico	0·243	0·210	6·280
Aktiengesellschaft R. Ph. Wagner . . .	0·058	0·058	1·008
Österreichische Waffenfabrik	0·028	0·704	5·328
Summe	0·554	1.789	16·436

Die Versicherung beträgt 31 Proz. des Gewinnes und 3·4 Proz. der Passivsumme; die hohe Relativziffer ist durch die ungünstige Situation des Stabilimento tecnico verursacht.

Leider sind diese Daten wenig befriedigend und geben über die wirkliche Belastung der Maschinenindustrie keinen Aufschluß; unter den anderen Industriegruppen findet sich nur eine einzige Gesellschaft, die die Versicherung gesondert ausweist, die Wienerberger Ziegelfabrik und Baugesellschaft; bei dieser stellten sich die einzelnen Bilanzposten folgendermaßen dar (in Millionen Kronen):

	1902	1903
Kosten der Fabrikation	6·084	6·666
Steuern und Gebühren	0·280	0·262
Darlehenszinsen	0·064	0·061
Kosten der Zentralleitung	0·183	0·187
Beiträge zum Beamtenpensionsfond . .	0·007	0·014
Krankenkassenbeiträge	0·023	0·028
Unfallversicherungsprämien	0·026	0·032
Sachversicherung	0·012	0·012
Gewinn	1·941	2·057
Summe	8·620	9·321

Die Arbeiterversicherungsbeiträge sind minimal, sie betragen weniger als die Hälfte der Tantièmen, weniger als $^1/_{20}$ der Dividende und etwa 2 Proz. des Gewinnes!

2. Dabei sind die Versicherungsprämien den Konjunkturenschwankungen nur in geringerem Maße unterworfen, als die anderen Bilanzposten: es ist bisher nur selten der Arbeiterschaft gelungen, sich den vollen Anteil an den Gewinnen der Aufschwungsperioden zu sichern, während anderseits in Zeiten der Depression die Löhne weit langsamer hinuntergehen als die Gewinne: eine Gegenüberstellung der entscheidenden Posten bei der Montanindustrie im Jahre 1902 und 1903 zeigt deutlich die relative Konstanz der Prämienhöhe.

Name	Versicherung[1])		Gewinn[1])		Passivsumme[1])	
	1902	1903	1902	1903	1902	1903
Alpine Montan	0·695	0·619	5·763	7·180	13·715	14·878
Böhmische Montan . .	0·130	0·124	1·650	1·988	3·955	4·208
Poldihütte	0·330	0·320	–	0·220	1·281	1·251
Prager Eisenindustrie .	0·373	0·316	2·727	3·862	5·814	6·762
Westböhmischer Bergbauverein	0·207	0·203	1·465	1·534	8·500	8·405
Summe	1·735	1·582	11·605	14·784	33·265	35·504

Während die Passivsumme und noch weit mehr der Gewinn stieg, ist der Beitrag für Arbeiterversicherung gesunken.

Zu dem gleichen Schluß berechtigt ein Vergleich zwischen den Schwankungen der Lohnsumme und der Gewinne in den einzelnen Jahren: Wiewohl dieser Vergleich nur mangelhaft durchgeführt werden kann, da uns zwar die Gewinne der Aktiengesellschaften, nicht aber die der anderen Unternehmungen bekannt sind, zeigt sich doch deutlich die weit geringere Schwankung der Lohn- im Vergleich zur Gewinnkurve. Ich hebe drei markante Beispiele hervor:

[1]) Angaben in Millionen Kronen.

Montanindustrie:[1])

	1898	1899	1900	1901
Lohnsumme (nach den Daten der Unfallversicherung)	77·130	82·588	81·790	79·776
Gewinn der Aktiengesellschaften (statistisches Handbuch . . .	11·13	12·35	11·16	9·60

Brauereien:[1])

	1900	1901
Lohnsumme	28·163	28·612
Gewinn der Aktiengesellschaften . . .	8·44	7·07

Textilindustrie:[1])

	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901
Lohnsumme	55·409	58·556	58·887	59·616	61·349	64·466	65·92
Gewinn der Aktiengesellschaften .	8·35	5·95	3·82	3·71	7·27	—6·11	4·4

Resümee: 1. Die Untersuchung der Bilanzen der Industriegesellschaften im Deutschen Reiche führt zu dem Resultat, daß die Altersversicherung im Maximum 3 Proz. des Gewinnes beträgt, somit leicht abgewälzt werden kann und auch tatsächlich meist abgewälzt wurde, wie dies die Darlegungen des Fabriksdirektors Greissel in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung 1899 beweisen.

2. In Österreich, wo der durchschnittliche Gewinn der Industrie geringer ist als im Deutschen Reiche, ist zwar die Relation zwischen Versicherung und Gewinn wesentlich ungünstiger als im Nachbarreiche, jedoch zeigen auch hier die Verhältnisse bei den Großbetrieben (Alpine Montan, Wienerberger) die relative Geringfügigkeit der Belastung durch die Versicherungsbeiträge; da die Versicherung um so empfindlicher wirkt, je größer das variable Kapital der Unternehmung ist — wie wir dies an zahlreichen Beispielen in Deutschland dargetan haben — so wird die Entwicklung zum Großbetrieb nicht unwesentlich beschleunigt werden; infolge der schwächeren gewerblichen Konzentration in Österreich, der geringeren Gewinne und der größeren Schwierigkeit der Abwälzung wird die Invaliditätsversicherung hier stärker empfunden werden, ohne daß jedoch die Gewinne merklich tangiert würden.

3. Die Versicherung stellt ein nur wenig schwankendes, von den Konjukturen kaum abhängiges Moment dar.

---

[1]) Angaben in Millionen Kronen.

DIE WIRTSCHAFTLICHE LAGE DES PROLETARIERS IN DEUTSCHLAND UND IN DEN VEREINIGTEN STAATEN.

VON

DR. KARL FORCHHEIMER.

Das letzte Jahr hat uns zwei offizielle Publikationen gebracht, von denen man einen Aufschluß über die vielerörterte Frage erwarten kann, ob die wirtschaftliche Lage des amerikanischen Arbeiters wirklich eine soviel bessere ist wie die des deutschen und ob die geringe Aufnahmsfähigkeit des amerikanischen Proletariates für sozialistische Bestrebungen damit zusammenhängen kann.

Einerseits enthält der 18. Jahresbericht des Commissioner of labor unter dem Titel „Cost of living and retail prices of food" eine sehr umfangreiche und großangelegte Untersuchung über die Lebenskosten der Lohnarbeiter in den Vereinigten Staaten im Jahre 1903.

Die Erhebungen beziehen sich auf verschiedene Objekte, nämlich: 1. Die Lohnhöhe für die einzelnen Arbeiterkategorien 1890—1903; 2. die Lebenskosten der Durchschnittsarbeiterfamilie im Jahre 1903; 3. die Kleinhandelspreise der wichtigsten Bedarfsartikel in den Jahren 1890—1903.

Uns interessiert in allererster Reihe die zweite Erhebung, welche eine bisher noch nicht dagewesene Ausdehnung erhalten hat. Diese Aufnahmen sind wieder nach Inhalt und Umfang in drei Gruppen geteilt. Zunächst werden von 25.440 Familien, das sind 124.108 Personen, in 33 Staaten in großen Zügen Einkommen, Ausgaben und gewisse persönliche Verhältnisse dargestellt; daraus werden nun die sogenannten „Normalfamilien",[1]) 11.156 an der Zahl, mit über 44.000 Personen einer genauere Darstellung unterzogen und schließlich erhalten wir von 2567 Familien ganz detaillierte Aufschlüsse namentlich über die Art der Ausgaben geliefert.

Diese Angaben werden nicht einzeln vorgeführt, sondern in Tabellen als Durchschnitts- und Verhältniszahlen in reicher Kombination nach den einzelnen Staaten, nach der Gebürtigkeit des Familienhauptes, der Größe der Familie und des Einkommens. Außer dem genannten 18. Jahresberichte enthalten mehrere Hefte des „Bulletin of the bureau of labor" anderweitig kombinierte Tabellen

[1]) „Normalfamilien" sind solche Familien, die einen Hausvater in der Arbeit, eine Hausfrau, nicht mehr als 5 Kinder und nur im Alter bis zu 14 Jahren, keine Aftermieter, Dienstboten etc. und Ausgaben für alle wichtigen Bedürfnisse verzeichnet haben.

Viel bescheidener ist die Publikation, welche das statistische Amt der Stadt Berlin unter dem Titel „Lohnermittelungen und Haushaltsrechnungen der minderbemittelten Bevölkerung im Jahre 1903“ herausgab. Sie enthält: 1. Lohnerhebungen; 2. Haushaltungsrechnungen von 908 Familien mit 3828 Personen. Dieselben sind in sehr zahlreichen Gruppen nach einer aus der Zahl der Angehörigen und der Höhe des Einkommens kombinierten Einteilung vorgeführt und es sind außerdem auch manche entsprechende Relativzahlen der einzelnen Ausgaben zueinander und der Ausgaben auf den Kopf berechnet. Eine Übersicht ist zusammengestellt, gegliedert nach der Größe der Familie, leider nicht auch nach der Höhe des Einkommens.

Es wird sich nun fragen, ob diese beiden Veranstaltungen eine brauchbare Vergleichsbasis abgeben. Die vergleichende Haushaltungsstatistik hat seit La Pley noch keine großen Fortschritte gemacht und sie gehört zu den zahlreichen statistischen Gebieten, in denen man eine Darstellung kaum anders wie mit Bedenken über die geringe Vergleichbarkeit einleiten kann.[1]) Aber man muß sich doch immer sagen, daß statistischen Zahlen erst der Vergleich einen Wert gibt, und auch die absoluten Zahlen oft an Verläßlichkeit viel zu wünschen übrig lassen. Und in unserem Falle glaube ich mich mit den Bedenken abfinden zu können, nur muß man sich erst über deren Bedeutung klar geworden sein.

Unleugbar die größte Schwierigkeit liegt darin, daß die Daten für Berlin sich nur auf Großstädter beziehen, die Zahlen für die Vereinigten Staaten jedoch in zahlreichen Gegenden eines riesigen Staatenkomplexes gesammelt sind. Dagegen ist aber zu sagen, daß die amerikanischen Daten laut ausdrücklicher Angabe nur in industriellen Zentren gewonnen sind,[2]) also sich, wenn auch nicht nur auf großstädtische, so doch wohl meist auf städtische Verhältnisse beziehen. Allerdings bedeutet hier die Durchschnittszahl einen Durchschnitt durch Verhältnisse lokal sehr verschiedener Art. Um diesen Schwierigkeiten etwas zu begegnen, habe ich, wo es möglich war, den Berliner Ziffern nicht nur solche für ganz Nordamerika, sondern außerdem auch für den Staat New York gegenüber gestellt. Dabei kann man ersehen, daß gerade in den relevanten Ziffern wesentliche Unterschiede zwischen dem Staate New York und der ganzen Union nicht bestehen, kann also die amerikanischen Daten auch neben die Berliner stellen, wenn man sich nur bewußt bleibt, daß es sich um vollständig analoge Zahlen dabei nicht handelt.

Die berufliche Zusammensetzung der beobachteten Massen ist hier und dort eine sehr ähnliche. Ohne ins Detail einzugehen, können wir feststellen, daß beiderseits über die Hälfte der Familienhäupter der Industrie, und zwar aller Art, namentlich der Metallindustrie, der Leder-, Papier-, Bekleidungs- und Nahrungsmittelindustrie, ferner den Baugewerben angehören.[3]) Außerdem sind Handel und

---

[1]) Vgl. darüber: W. Hasbach. Zur Charakteristik der englischen Industrie. Schmollers Jahrbücher 1903 (27. Jahrg.), 2. Heft, S. 21. und W. J. Ashley: The Progress of the German working classes in the lant quarter of the century. S. 67 ff., der einen sehr interessanten Vergleich zwischen der englischen und deutschen Arbeiterschaft n bezug auf deren wirtschaftliche Lage bringt.

[2]) 18. Raport, S. 15.

[3]) 18. Raport, S. 184, Berliner Statistik, 3. Heft, S. 49*.

Verkehr, sowie die persönlichen Dienstleistungen im ganzen und großen etwa gleich stark vertreten; einige Haushaltungsvorstände gehörten hier wie dort auch liberalen Berufen an oder waren subalterne Beamte. Wenig kommt in Betracht, daß dem $^1/_2$ Proz. landwirtschaftlicher Berufsangehöriger und den 3 Proz. Bergarbeitern in Amerika nichts in der Berliner Statistik entspricht; diese geringen Prozentsätze fallen zu wenig ins Gewicht.

Die amerikanische Untersuchung ist ausdrücklich eingeschränkt auf Lohnarbeiter und Personen mit einem Jahresgehalte von nicht mehr als 1200 Dollars; Unternehmer auf eigene Rechnung sind ausgeschlossen. Obzwar das Berliner statistische Amt von einer Einschränkung auf Lohnarbeiter und Angestellte nicht ausdrücklich spricht, geht es doch aus dem Ganzen hervor, daß es sich auch hier nur um solche handelt; auch fehlt hier eine prinzipielle Obergrenze für das Jahreseinkommen, doch haben nur wenige Familien ein Einkommen über 3000 Mark (= 738 Dollar).

In seinem Aufsatze „Quellen und Literatur zum Studium der Arbeiterfrage und des Sozialismus in den Vereinigten Staaten" bemerkt Sombart,[1]) daß die in Rede stehende amerikanische Publikation nur ein Bild von den Existenzbedingungen der oberen Schichten der Arbeiterschaft in den Vereinigten Staaten gebe. Diese Bemerkung gründet er 1. darauf, daß nur Eliteschichten der Arbeiter so genaue Auskunft über den Haushalt geben wollen und können; 2. auf die durchschnittliche Wohnung von fünf Zimmern per Arbeiterfamilie. Der erste Einwand findet in den Zahlen selbst seinen Ausdruck, da die 2567 Familien, die detailliertere Auskünfte lieferten, im Durchschnitte tatsächlich ein höheres Einkommen hatten als die übrigen. Jedenfalls — und das ist für uns maßgebend — betrifft aber auch die deutsche Statistik nicht das unterste Arbeiterproletariat, sondern eine Eliteschichte. Vor allem haben wir es ja auch hier nur mit den Arbeitern zu tun, welche Zeit, Lust und Fähigkeit hatten, die Verrechnung durchzuführen und die Fragebogen ordentlich auszufüllen. Ich glaube sogar, später noch wahrscheinlich machen zu können, daß es sich hier weit mehr als dort um eine überdurchschnittliche Schicht handelt. Und dieser Fall ist ja für uns der günstigere. Denn falls wir finden sollten, daß die beobachteten amerikanischen Arbeiter im wirtschaftlichen Niveau sogar weit über einer verhältnismäßig höheren deutschen Arbeiterklasse stehen — und das ist das Resultat unseres Vergleiches —, dann gilt das — argumento a maiore ad minus — um so mehr für analoge Arbeiterschichten.

Und nun wäre noch etwas über die Methoden der Erhebungen zu sagen, die einander sehr ähnlich sind. Beide Veranstalter verzichteten auf die sichere Grundlage von Haushaltungsbüchern, mit welchen das Berliner statistische Amt ein Fiasko erlitten hatte. Sie beschränken sich darauf, am Ende des Jahres Fragebogen zu verteilen und von den Arbeitern beziehungsweise ihren Frauen ausfüllen zu lassen. Die Bearbeiter bemerken dabei, daß diese Erhebungen allerdings nicht ganz exakt seien, — wie sich Professor Dr. E. Hirschberg ausdrückt, „es ist eine Schätzung an Stelle der Rechnung, ein Gutachten über Tatsachen an Stelle der Tatsachen" —, aber sie hoffen, daß bei der großen Zahl

[1]) Brauns Archiv, XX. Bd., 3. Heft, S. 644.

von Fragebogen die Irrtümer sich kompensieren, der Durchschnitt einen hinreichenden Wert gewinnen wird.

Die Ausfüllung der Formulare erfolgte allerdings in Amerika mit größerer Verläßlichkeit, indem erfahrene Spezialagenten in jede Gegend geschickt wurden; diese machten sich mit den lokalen Preisen der Bedarfsartikel vertraut und waren dann in der Lage, die Aufnahmen zu beurteilen und zu korrigieren. Sie erhielten die Auskunft meist von der Hausfrau, die sie bei der Verfassung der Rechnung unterstützten, und im Zusammenarbeiten kam man zu einem Resultate, welches schließlich beide Teile befriedigte.

Anders in Berlin. Hier wurden die Fragebogen an Arbeiterkorporationen versendet. Ein Beauftragter des statistischen Amtes erteilte auf eigens hierzu einberufenen Versammlungen generaliter die erforderlichen Aufschlüsse. Die Korporationen verteilten dann die Formulare, so daß das Amt nicht einmal weiß, wie viele verteilt wurden. Anstatt daß die Fragebogen an Ort und Stelle in Übereinstimmung mit dem Arbeiter korrigiert wurden, sah sich das statistische Amt genötigt, eine ziemliche Anzahl eingelangter Fragebogen als unbrauchbar einfach auszuscheiden. Die Methode ist also die gleiche, nur in Amerika mit mehr Sorgfalt durchgeführt.

Ein einziges Bedenken spricht also gegen die Vergleichbarkeit der beiden Aufnahmen. Dieses sagt uns aber nur, daß nicht deutsche Lohnarbeiter mit amerikanischen, sondern Berliner mit amerikanischen bezw. mit Arbeitern aus dem Staate New York verglichen werden.

* * *

Die Resultate meines Vergleiches habe ich mit zwei Büchern aus den letzten Jahren zusammengehalten, die das amerikanische Proletarierleben schildern, und in denen ich tatsächlich vielfache Bestätigungen meiner Ergebnisse gefunden habe. Viel Aufsehen machte die Arbeit des Regierungsrates Alfred Kolb,[1]) eines — so viel ich weiß — preußischen Verwaltungsbeamten, der Amerika bereiste und in Chicago mehrere Monate als Arbeiter lebte, um das soziale Leben des Proletariates zu studieren. Tiefergehende soziale Probleme kennt der Autor nicht; selbst die im Vorworte geradezu als der Zweck seiner Studien genannte Frage, wieso es im Lande des Kapitalismus keinen Sozialismus gebe, wird später kaum mehr gestreift; aber das Buch ist mit Objektivität, mit klarem und praktischem Verstande geschrieben und beruht durchwegs auf eigener Beobachtung. Die humorvolle und dabei doch ernste Darstellung macht das Buch zu einer spannenden Lektüre; was aber für uns von besonderem Vorteile ist: der deutsche Verwaltungsbeamte zieht bewußt und unbewußt natürlich stets Parallelen mit deutschen, vor allem Berliner Verhältnissen.

Von einem wesentlich andern Gesichtspunkte haben zwei Amerikanerinnen von Welt, John und Mary van Vorst,[2]) ein ganz ähnliches Experiment

[1]) Alfred Kolb: Als Arbeiter in Amerika. 3. Auflage, 1904.

[2]) John und Mary van Vorst: The woman who toiles. Leider konnte ich nur eine französische Übersetzung unter dem Titel: „L'ouvrière aux Etats Unis" erhalten, die im folgenden zitiert wird.

gemacht; sie arbeiteten an verschiedenen Orten der Vereinigten Staaten in Fabriken — wenn sich auch nicht genau ersehen läßt wie lange, — und besonders John van Vorst hat auch ganz das Leben der Arbeiterinnen geteilt und von ihrem Arbeitslohne gelebt.

Dem zweiten Teile des Buches, schildernd die Erlebnisse der anscheinend jüngeren der beiden Damen, Mary van Vorst, verdankt man freilich, so gut er auch geschrieben ist, für unsere Zwecke wenig Belehrung. Neugierde und Sensationslust scheinen wichtige Motive ihrer Verkleidung gewesen zu sein; aus ihren Darstellungen spricht zwar viel Temperament, aber auch ein sehr subjektiver Standpunkt. Anders John van Vorst, deren Erlebnisse in Pittsburg, Perry und Chicago die erste Hälfte des Buches füllen. Wenn sie auch von dem Vorwurfe der Einseitigkeit nicht freigesprochen werden kann, sind ihre anschaulichen und geistvollen Darstellungen ein Zeichen nicht nur von sehr ernster Auffassung, sondern auch von Bildung und erfolgreichem Nachdenken über soziale Fragen.

* * *

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß der Normallohn des amerikanischen Arbeiters viel höher ist wie der des kontinentalen überhaupt, also auch des deutschen. Allerdings ist es ungeheuer schwierig, die diesbezüglich bestehenden Angaben, die auf sehr verschiedenen Grundlagen zustandekamen, einwandfrei zu vergleichen. Um so dankenswerter ist es, daß das Bureau of labor eine solche vergleichende Untersuchung vorgenommen hat. Die Daten sind nach der üblichen Praxis des Bureaus durch eigene Agenten aus den Lohnlisten „repräsentativer Etablissements" in den Vereinigten Staaten, Großbritannien, Deutschland, Frankreich und Belgien gesammelt und beziehen sich auf den durchschnittlichen Lohn per Stunde in 13 Arbeiterkategorien und die durchschnittliche Zahl der Stunden per Woche, die von diesen gearbeitet wurde.

Der Stundenlohn ist im Rahmen einer Konsumtionsstatistik ein sehr unzureichender Maßstab: wir berechnen also die Wochenlöhne durch Multiplikation des Stundenlohnes mit der Zahl der Stunden. Allerdings, wenn wir die Zahl der Wochen im Jahre, in denen es Arbeit gab, nicht kennen, ist auch der Wochenlohn noch kein richtiger Ausdruck; aber diese Zahlen sind wegen ihrer gleichartigen Erhebung die zum Vergleiche tauglichsten, die uns zur Verfügung stehen.

Es betrug danach der Arbeitslohn der folgenden Arbeiterkategorien in Dollar per Woche:[1])

	Vereinigte Staaten	Deutschland
Grobschmiede	16·69	7·41
Kesselmacher	16·01	6·74
Maurer (bricklayer)	26·17	7·50
Zimmerleute	19·56	7·20
Schriftsetzer	22·25	7·21

[1]) Bulletin of labor Nr. 54. September 1904, S. 1120 ff. Die Methode der Multiplikation ist hier nicht ganz einwandfrei, indessen wird das Resultat praktisch so ziemlich mit dem Durchschnitte des wirklichen Wochenlohnes übereinstimmen.

	Vereinigte Staaten	Deutschland
Maurerhandlanger (hod carrier) . . .	13·74	6·48
Eisengießer	17·25	6·84
Gewöhnliche Arbeiter (laborer general) .	9·45	4·50
Maschinisten	15·19	7·86
Anstreicher	16·87	6·72
Bleigießer	21·66	6·51
Steinmetze	20·56	6·32
Steinmauerer (stone masons)	22·68	7·50

Es fällt uns da gleich auf, daß die Unterschiede unter den amerikanischen Löhnen weit größer sind als unter den deutschen. Die höchsten Löhne in Deutschland sind unter den angeführten Branchen bei weitem nicht einmal doppelt so hoch als die der ungelernten Arbeit. In Amerika erscheinen viele doppelt so hoch, ja der Lohn der bricklayer fast dreimal so hoch als der der gewöhnlichen Handarbeiter.

Alle amerikanischen Lohnsätze sind aber ganz ungleich größer als die entsprechenden deutschen. Sie betragen fast bei allen Branchen mehr als das Doppelte, oft mehr als das Dreifache. Zieht man den Durchschnitt aus allen Kategorien, dann stehen die Löhne zueinander etwa wie 100 : 37.

Da die amerikanische Arbeitszeit eine kürzere ist, steht das Verhältnis der Stundenlöhne noch etwas ungünstiger für Deutschland. Die Differenzen im Stundenlohne sind im Bulletin of labor zu einer Reihe graphischer, ungemein effektvoller Darstellungen benutzt. Hoch oben zieht einsam und majestätisch eine purpurne Linie, welche die Höhe der amerikanischen Stundenlöhne in den Jahren 1890 bis 1903 darstellt, während sich drunten in den Niederungen die Lohnlinien Frankreichs, Englands und Deutschlands drängen. Zweifellos läßt sich schon daran ein wenig die von Sombart[1]) hervorgehobene Tendenz der offiziellen Unionsstatistik zur Schönfärberei feststellen, indem ein günstigerer Maßstab als gerade der Lohn per Stunde, der dabei nicht bezeichnend und überdies ja eine äußerst seltene Lohnform ist, nicht hätte gefunden werden können.

Außer dieser kurzen, zusammenfassenden und vergleichenden Darstellung besitzen wir noch umfangreiche Lohnerhebungen, welche einerseits die vorliegende amerikanische, anderseits die Berliner Statistik in den Rahmen ihrer Publikation aufgenommen hat. Diese beiden beruhen aber auf untereinander völlig verschiedenen Grundlagen.[2]) Soweit sich da überhaupt vergleichen läßt, scheint es mir, daß sich nach dieser deutschen Erhebung die deutschen Löhne doch höher stellen, als sie die amerikanische Statistik darstellt. Aber es stehen eben Berliner Vollöhnen Lohndurchschnitte aus dem ganzen Reiche gegenüber und wenn sich auch auf diese Weise die Differenzen gegenüber Amerika etwas verringern, so bleiben sie doch noch im großen Umfange bestehen.

---

[1]) A. a. O. S. 641.

[2]) Im 19. Report of the commissioner of labor sind amerikanische Löhne für zahlreiche Arbeiterbranchen als Durchschnitte aus Lohnlisten berechnet. In unserer Berliner Statistik (S. 2 bis 38) sind dagegen die Resultate einer Enquete verschiedener Korporationen über Berliner Vollöhne enthalten. Die Angaben sind außerdem vielfach widersprechend und unbestimmt (Z. B. 30—45 M.).

So viel über die abgesonderten Lohnerhebungen. Abgesehen von dem Interesse, das ihnen an sich zukommt, sind sie auch noch geeignet, uns einen Maßstab dafür abzugeben, ob die Haushaltungsrechnungen sich wirklich auf normal entlohnte Arbeiter beziehen. Wir untersuchen also nun, wie sich die angeführten Löhne zu dem Arbeitseinkommen des Mannes nach unseren Haushaltungsrechnungen verhalten.

Nach diesen hatte das Familienoberhaupt im Staate New York ein durchschnittliches Arbeitseinkommen von 633·04 Dollar jährlich, in ganz Amerika von 621.12 Dollar,[1]) während das deutsche Familienoberhaupt 1448 Mark, d. i. 344·8 Dollar[2]) jährlich verdiente. Diese Summen stehen zueinander wie 100 zu 54·5 beziehungsweise 55·5.

Das sind allerdings ganz andere Resultate wie bei den Lohnerhebungen, wo wir das Verhältnis 100 zu 37 fanden.

Die Verschiedenheit des Resultates dürfte mehrere Ursachen haben.

Zunächst verhalten sich die Wochenlöhne eben anders zueinander als die Jahreseinkommen und es mag in Amerika die durchschnittliche Zahl der beschäftigungslosen Wochen eine größere sein. Dann sind für die amerikanischen Lohnerhebungen wohl die in Amerika best entlohnten Arbeiter ausgesucht, während in der Haushaltungsstatistik alle Branchen vertreten sind.

Vor allem liegt aber hier ein Beleg für meine eingangs gemachte Behauptung vor, daß die deutsche Haushaltungsstatistik viel mehr die Eliteschichte der Arbeiter betrifft als die amerikanische. Berechnet man sich nämlich Wochenlöhne[3]) nach den zuletzt vorgeführten Einkommensziffern der Konsumtionsstatistik, so entsprechen diese für Berlin den gut entlohnten von unseren 13 Arbeiterkategorien, für Amerika nähern sie sich aber den schlechtest entlohnten.

Der Arbeitslohn des Familienoberhauptes ist nicht die einzige Quelle des Familieneinkommens und das Verhältnis, in dem ersterer zu letzterem steht, ist gewiß charakteristisch für das Niveau der Haushaltung.

Indessen findet sich hüben und drüben in dieser Beziehung eine überraschend gleiche Relation. In den Fällen, wo ein männlicher Haushaltungsvorstand vorhanden war, verdiente er mit seiner Hände Arbeit in den Vereinigten Staaten durchschnittlich 82·9 Proz., im Staate New York 82·8 Proz., in Berlin 82·7 Proz. des Familieneinkommens.

Nur mit Rücksicht darauf, daß nicht alle beobachteten Familien in Amerika ein solches Oberhaupt hatten, während in Berlin nur Familien mit einem solchen in Betracht kamen, stellen sich die Gesamtzahlen etwas anders. Wenn man schließlich den weitläufigen amerikanischen Erhebungen über die anderen Quellen des Einkommens ein paar dürftige allgemeine Notizen im Texte der Berliner Statistik gegenüberstellt, kann man noch folgendes hervorheben:[4])

---

[1]) 18. Report, S. 366.

[2]) Berliner Statistik, S. 49*. In Hinkunft werden die Geldsummen für Berlin immer in amerikanischer Währung (1 Dollar gleich 4·2 Mark) berechnet vorgeführt.

[3]) Bei 50 Arbeitswochen betrug der Wochenlohn in Amerika etwa $12^1/_2$ Dollar, in Berlin nicht ganz 7 Dollar.

[4]) 18, Report, S. 362. 366. Berliner Statistik, S. 50*, Bulletin of the Bureau o labor Nr. 54, S. 1138.

	Prozente des gesamten Familieneinkommens von Mietern und Kostgängern	aus „sonstigen“ Quellen
Vereinigte Staaten . . .	7·8 Proz.	1·8 Proz.
Berlin	1·5 „	2·4 „

Da ist charakteristisch der weit höhere Prozentsatz des Einkommens von Mietern und Kostgängern in Amerika; und das gegenüber Berlin, wo nach den üblichen Klagen das Schlafstellenwesen einen unheimlichen Umfang angenommen hat. Ein solches Einkommen hatten in den Vereinigten Staaten — ähnlich in New York — 23 Proz. der beobachteten Familien; das Einkommen derselben aus diesem Verhältnisse belief sich durchschnittlich auf die große Summe von 250 Dollar, etwa $^1/_3$ des gesamten Familieneinkommens.

Das Überwiegen der sonstigen Quellen in Berlin ist wohl auf Genüsse aus der obligaten Arbeiterversicherung, ferner auf Nebenberufe des Mannes zurückzuführen.

* * *

Die zweite Seite der Haushaltsrechnungen, die Ausgaben, dienen in zweifacher Beziehung zur Charakteristik des standard of life. Erstens wird uns ihre Detaillierung Aufschluß geben über die Befriedigung der einzelnen Bedürfnisse; zweitens aber ist ein wesentlicher Punkt die Beziehung zwischen Einnahmen und Ausgaben, das „Auskommen“ im formalen Sinne.

Da finden wir beim amerikanischen Proletariat ganz andere Verhältnisse wie im deutschen.

Das geht schon aus den Ziffern hervor, welche die Zahl der Wirtschaften mit Defizit beziehungsweise Überschuß und die Größe des letzteren beschreiben. Wir erfahren da, daß über 50 Proz. der Amerikaner einen Überschuß von durchschnittlich 126 Dollar hatten, während nur 44 Proz. der Deutschen einen solchen von durchschnittlich etwa 13 Dollar aufwiesen; ein Defizit hatten drüben 16, in Berlin 51 Proz. der Wirtschaften.[1])

Noch deutlicher zeigt sich das aber in folgender Zusammenstellung: die beschriebenen Familien verausgabten in den Vereinigten Staaten etwa 93·3 Proz., in New York 96 Proz. ihres Einkommens, in Berlin aber *überstiegen* im Durchschnitte die Ausgaben die Einnahmen, indem erstere 101 Proz. der letzteren ausmachten.[2])

[2]) 18. Report, S. 366 ff. Berliner Statistik, S. 51*.

[3]) Es scheint mir, als ob beide Untersuchungen eigentlich nicht ganz klar darüber wären, was sie eigentlich verrechnen. Die deutsche Statistik macht dabei die augenfälligeren Fehler, die sie erst nachträglich in ihrer Einleitung entschuldigt; die amerikanische, die ja nicht die erste ihrer Art ist, ist allerdings schon ungleich systematischer. Doch auch sie sündigt m. E. in systematischer Hinsicht.

Um eine wirkliche *Bilanzierung* handelt es sich bei den Haushaltungsrechnungen gewiß nicht. Investitionen (etwa Ankauf lang dauernder Gebrauchsgegenstände) werden nur als Ausgaben gebucht, der Besitz an solchen Gegenständen und anderem Vermögen am Ende und am Anfange des Jahres nicht berücksichtigt; Zahlung von Schulden (auch Hypothekarschulden) sind als reine Ausgabe angenommen.

Demnach sollte man meinen, daß es sich um eine *Geldverrechnung* handelt, und das wäre wohl auch das verläßlichste und korrekteste. Aber auch das ist in keiner der beiden Untersuchungen konsequent durchgeführt, was klar und unleugbar aus der

Die größeren Ersparnisse des amerikanischen Arbeiters zeigt auch die ansehnliche Zahl der Familien, die eigene, zum Teile lastenfreie Häuser besitzen. Dergleichen kommt in Berlin nicht vor; das liegt zum großen Teile in den anderen Wohnsitten; aber wir hören auch nichts von Einkünften aus irgendwelchen Kapitalanlagen. Auch von solchen weiß die amerikanische Staitstik unter dem Titel der Behandlung des Überschusses zu erzählen. Dieser wanderte meist in die Bank, ein kleiner Teil blieb in der Hand, sonst kamen noch Investitionen bei Baugenossenschaften und im Realitätenkauf vor. Außerdem ist die Tilgung von Hypothekarschulden nicht als Investition, sondern als Ausgabe in ganz beträchtlichem Umfange verzeichnet.

Das Einkommen der deutschen Familie stellte sich zu dem der amerikanischen etwa wie 100 zu 56. Da nun aber die deutsche Haushaltung einen größeren Teil des Einkommens verbrauchte, steht die Höhe der Ausgaben nur etwa wie 100 zu 60. Der amerikanische Arbeiter verausgabte nämlich mit seiner Familie jährlich durchschnittlich 699·24 Dollar, der deutsche 420·92. Dabei ist die deutsche Familie durchschnittlich etwas kleiner und es entfällt auf den Kopf daher verhältnismäßig mehr als die letzte Relation zeigt. Per Kopf stellen sich die Ausgaben etwa auf 143·29 Dollar drüben, auf 99·9 Dollar hier; die Summen verhalten sich wie 100 zu 69.[1])

Der tiefste Einblick in die Haushaltung wird anscheinend gewährt durch die Detaillierung der Ausgaben nach den einzelnen Zwecken. Diese Detaillierung ist in beiden Werken eine sehr ähnliche. Wir finden bei beiden Rubriken für:

Tatsache hervorgeht, daß die Ausgaben größer sind als die Einnahmen, in Berlin überhaupt im Durchschnitte, in Amerika doch auch im Durchschnitte zweier Südstaaten und außerdem möglicherweise im einzelnen bei allen Personen, die ein „Defizit" im Sinne der Bearbeiter aufweisen. Bei einer Geldverrechnung wäre das ein Unding, Einnahmen und Ausgaben müßten da entweder gleich sein oder die Einnahmen kleiner sein als die Ausgaben und ein barer Überschuß konstatiert werden.

Um dabei ein der Wirklichkeit entsprechendes Bild zu geben, müßten neben der Verrechnung des Geldeinkommens Rubriken für im Jahre neu kontrahierte Schulden und ausgeliehene beziehungsweise angelegter Gelder oder den Stand an Schulden und Forderungen zu Beginn und am Ende des Jahres aufgestellt werden. Allerdings käme dann nicht der tatsächliche Konsum, z. B. an Nahrungsmitteln, der den Bearbeitern immer vorschwebt, sondern der bezahlte Konsum in Betracht; daß dieser bald kleiner, bald größer ist als jener (das letztere bei Bezahlung von laufenden Lieferantenschulden aus dem Vorjahre) kompensiert sich im Durchschnitte gegenseitig, so daß der Durchschnitt dem tatsächlichen Konsume gleichkäme. Und es würde dabei nicht nur ein formales Bedenken beseitigt, sondern ein sehr wesentliches Hilfsmittel für die Kontrolle gewonnen, da der Überschuß tatsächlich vorhanden sein muß, das Defizit nicht nur ein rechenmäßiges, sich nachträglich herausstellendes, sondern ein durch Mehrverschuldung und dergleichen offen zutage tretendes ist.

[1]) Es stellt sich:

	in den Ver. Staaten	in New York	in Berlin
das Arbeitseinkommen des Mannes auf Dollar . . .	621·12	633·04	344·8
das Einkommen der Familie „ „ . . .	749·50	765·—	417·0
die Ausgaben „ „ „ „ . . .	699·24	735·29	420·9
„ „ per Kopf „ „ . . .	143·29	151·59	99·9

Siehe 18. Report 366 ff. Berliner Statistik S. 49* ff.

Nahrung, Wohnungszins, Heizung, Beleuchtung, Kleidung; dann für Steuern, Versicherung, Vereinsbeiträge; für Möbel und Werkzeuge, Zeitungen und Bücher, Vergnügungen, Getränke, Tabak, Krankheit und Tod.

Den amerikanischen Rubriken: Tilgung von Hypothekarschulden, religiöse Zwecke und Wohltätigkeit entspricht nichts in der Berliner Statistik; umgekehrt sind nur hier Ausgaben für Schulgeld und Schulbedarf spezifiziert. Die nur hier abgesonderten Angaben über Essen und Trinken im Wirtshause lassen sich zur Nahrung und den Getränken schlagen. Der Rest „Andere Ausgaben" macht beiderseits nur etwa 5 Proz. der Ausgaben aus.[1])

Der erste Vergleich zeigt uns, daß alle diese Ausgaben bei der amerikanischen Familie absolut genommen höher sind; ihr Budget bewegt sich eben in einem größeren Geldmaßstabe. Übrigens gibt es eine traurige Ausnahme. Die Berliner Familie leistete sich für Getränke etwa 28 Dollar im Durchschnitte, die amerikanische nur 12 Dollar; eine solche Ausgabe hatten drüben nur 51 Proz. der Familien und selbst im Durchschnitte dieser Familien ist die Auslage noch immer nicht so hoch wie der Berliner Durchschnitt durch alle Familien.

Da uns der größere absolute Betrag in allen Zweigen nichts sagt, gibt es für uns zwei Wege der Betrachtung: bei einigen Ausgaben können wir neben die Ausgabensummen die üblichen Kleinhandelspreise setzen und so feststellen, ob der höhere Geldlohn auch ein höherer Reallohn ist; vorher aber können wir versuchen, aus dem Verhältnisse der einzelnen Ausgabearten zueinander eine Erkenntnis über das Niveau des Haushaltes zu gewinnen.

Wir erwarten nämlich einen wesentlichen Aufschluß von den Relativzahlen in der Richtung, daß wir auf den standard of life aus der Verteilung der Auslagen auf die existenznotwendigen Bedürfnisse einerseits und die übrigen, mehr oder minder dem Luxus dienenden Zwecke anderseits schließen können. Hier haben ja auch die Theoretiker der Konsumtionsstatistik die charakteristische Seite derselben gesucht.

Als existenznotwendige Auslagen sehen wir mit den beiden Bearbeitern die für Nahrung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung und Bekleidung an.

Der Anteil dieser Posten an den gesamten Ausgaben beträgt nun:[2])

	in den Ver. Staaten Proz.	im Staate New York Proz.	in Berlin Proz.
Nahrung	43·1	43·2	47·3
Wohnungszins	18·1	18·5	16·4
Heizung	4·6	4·8	2·9
Beleuchtung	1·1	1·2	1·1
Kleidung	13·0	12·8	8·1
Zusammen	79·9	80·5	75·8

[1]) Bulletin of the Bureau of Labor Nr. 54. Sept. 1904. S. 1147 und 1162. Berliner Statistik S. 63.

[2]) Für die amerikanischen Ziffern sind hier die Zahlen für die Normalfamilien, 18. Report, S. 580, gewählt, da nur diese ausnahmlos Ausgaben für alle Bedürfnisse verzeichneten (vor allem nicht in eigenen Häusern wohnen und daher alle Mietzins zahlen). Für Berlin siehe S. 63 der zitierten Statistik. Bei der Rubrik Nahrung sind Bier und Branntwein ausgeschieden, dagegen das Essen im Wirtshause einbezogen.

Es erübrigten also in den Vereinigten Staaten etwa 20 Proz., in Berlin aber über 24 Proz. für die anderen Bedürfnisse, während wir gerade das Umgekehrte erwarteten.

Die folgenden Ausführungen sollen nun darlegen, daß es ganz unrichtig wäre, daraus auf ein höheres Lebensniveau des Berliners zu schließen, und zwar soll uns dazu das statistische Material selbst verhelfen.

In der amerikanischen Publikation sind nämlich Zusammenstellungen enthalten, welche den Prozentsatz der Ausgaben für die fünf genannten existenznotwendigen Bedürfnisse nach der Einkommenhöhe darstellen. Die Stufen beginnen mit einem Familieneinkommen von unter 200 Dollar und steigen dann um je 100 Dollar bis zur Höhe von 1200 Dollar, die letzte Rubrik bezieht sich auf ein Einkommen über 1200 Dollar.

Dabei ergeben sich folgende Resultate.[1])

Die Ausgaben für Nahrung beginnen bei der untersten Stufe mit 50·8 Proz. der Auslagen; dieser Anteil fällt nahezu ununterbrochen mit steigendem Einkommen, um bei dem höchsten Einkommen von über 1200 Dollar bei dem Prozentsatz von nur $36^1/_2$ Proz. anzulangen.

In gleicher Richtung wie die perzentmäßigen Ausgaben für Nahrung bewegen sich noch die für Heizung. Sie fallen mit steigendem Einkommen von 6·70 Proz. auf 3·9 Proz.

Die gerade entgegengesetzte Tendenz zeigen aber die Ausgaben für Kleidung, sie beginnen mit 8·7 Proz. und steigen mit zunehmendem Einkommen bis auf 15·7 Proz. der gesamten Ausgaben.

Während diese letztgenannte Erscheinung (anlangend die Kleidung) bereits von Stephan Bauer[2]) festgestellt wurde, widerspricht die Wahrnehmung, die wir in der Rubrik Wohnungszins machen können, der allgemeinen Anschauung und dem sogenannten Schwabeschen Gesetze. Hier finden wir zwar kleine Schwankungen hinauf und hinunter, aber eine Tendenz zum Fallen läßt sich nicht feststellen, ebensowenig allerdings eine zum Steigen. Es sei ausdrücklich bemerkt, daß diese Beobachtung sich auf die 11.156 „Normalfamilien" gründet, die alle Mietwohnungen und keine Aftermieter oder Kostgänger hatten.

Da diese Aufnahme eine so große Zahl von Familien betrifft, kann man aus ihren Ergebnissen schon allgemeine Schlüsse auf das Verhältnis der Ausgaben zueinander ziehen, wenigstens für amerikanische Zustände[3]) Ob unsere deutschen Zahlen dieselben Resultate geben, läßt sich leider nicht feststellen, da sich ihre Gruppierung dazu nicht eignet. Sicher ist, wie ja schon Engel für Sachsen und auch Andere feststellten, daß die Nahrungsausgaben mit steigendem

---

[1]) 18. Report. S. 585. (Total families). Diese Angaben beziehen sich gleichfalls auf die Normalfamilien.

[2]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Artikel: Konsumtionsstatistik.

[3]) Im Jahre 1890 hat eine gleichartige Aufnahme von allerdings geringerem Umfange im ganzen dieselben Resultate erzielt. Richmond Mayo-Smith im Artikel Workmens budget (Dictionary of political economy) hält dieselben anscheinend auch für typisch.

Einkommen auch in Deutschland perzentuell fallen. Im Gegensatze dazu nehmen nach Stephan Bauer die relativen Bekleidungskosten wenigstens bis zu einer gewissen Grenze zu. Abweichend dürfte sein, daß in Deutschland der Wohnungszins die Tendenz hat, bei steigendem Einkommen relativ abzunehmen. Schwabe hat das auf Grund Berliner Materials festgestellt und Landolt[4]) wies es in mehreren deutschen Städten nach, allerdings für höhere Einkommenssphären, als für uns in Betracht kommen.

Die Verwertung der gewonnenen Erfahrung für unseren Vergleich ist einfach. Verhältnismäßig höhere Ernährungskosten deuten zweifellos auf ein niedrigeres Haushaltungsniveau. Daß ein solches in Berlin vorherrscht, dafür sprechen 47 Proz. Nahrungsausgaben gegen 43 Proz. Es ist sogar die auffallende Tatsache zu berichten, daß in der erwähnten Skala 47 Proz. Nahrungsausgaben wirklich etwa einem Einkommen von 400 Dollar, wie es der Berliner Arbeiter im Durchschnitte besitzt, und 43 Proz. etwa dem Durchschnittseinkommen des Amerikaners von 700 Dollar entspricht, so daß man beinahe schließen könnte, daß die Haushaltungsniveaus sich wirklich zueinander verhalten, wie es dem Einkommen von 400 Dollar und 700 Dollar entspricht.

Dasselbe, wenn auch lange nicht mit dieser Exaktheit, sagen die Ausgaben für Bekleidung. Sie steigen nach der Skala relativ mit zunehmendem Einkommen und sind tatsächlich in Amerika höher, allerdings um weit mehr höher als der Einkommendifferenz entsprechen würde. Wir ziehen also auch hier zunächst den Schluß auf einen minderen standard of life in Berlin, zweitens den Schluß, daß der amerikanische Lohnarbeiter überhaupt auch bei gleichen Einkommen größere Ausgaben für Kleidung hat. Aus den Wohnungsausgaben und den damit zusammenhängenden Beheizungsausgaben — die Beleuchtung ist relativ so wenig von Bedeutung, daß wir sie weglassen können — würde sich allerdings vielleicht etwas anderes ergeben. Aber gerade hier zeigen die absoluten Zahlen so eindeutig eine höhere Lebenshaltung des Amerikaners, daß wir ruhig annehmen können, dieser brauche für Wohnzwecke nicht deshalb einen größeren Teil seines Einkommens, weil es schmaler bemessen ist, sondern weil er diesem Bedürfnisse überhaupt auch bei gleichem Einkommen mehr Sorgfalt und Geld widmet als der Berliner.

Wir können also keineswegs aus der relativ größeren Summe der Auslagen für die existenznotwendigen Bedürfnisse auf einen schlechteren standard of life schließen. Die Erscheinung, daß auf diese Bedürfnisse trotz höheren Einkommens eine größere Quote entfällt, ist auch nicht schwer zu erklären. Das Bedürfnis nach Bekleidung und Wohnung ist freilich ein sehr dringendes, aber innerhalb desselben gibt es natürlich sehr verschieden intensive Bedürfnisregungen. Und es ist gewiß nicht zu bezweifeln, daß man auch mit Ausgaben für Kleidung und Wohnung sehr wenig intensive Bedürfnisregungen befriedigen, also Luxus treiben kann. Was mir aus unserem Vergleiche hervorzugehen scheint, ist, daß der Amerikaner auf diese Art Luxus nämlich in Wohnung und Kleidung im Verhältnisse mehr aufwendet als der Deutsche.

Schärfer noch tritt das in den detaillierteren Tabellen hervor. Absolut sind

[4]) Landolt: Wohnungsenquete der Stadt Bern. S. 577.

hier, wie schon erwähnt, alle Ausgaben des Amerikaners bis auf eine, weit höher, als die des Berliners. Im Verhältnisse überwiegen bei ihm vor allem die Ausgaben für Kleidung, dann die für mit der Wohnung zusammenhängende Dinge: Heizung, Möbel und Werkzeuge. Auch der Anteil des Wohnungszinses würde wohl überwiegen, wenn nicht ein großer Teil der Haushaltungsvorstände keine solche Ausgaben hätte, weil sie in eigenen Häusern wohnen. Ferner zeigen sich weit größer die Ausgaben für Krankheit und Tod; dann sind auch die nicht weiter detaillierten Auslagen etwas größer. Schließlich findet sich für die Zahlung von Hypothekarschulden, dann zu religiösen Zwecken und für Wohltätigkeit in Berlin kein Analogon.

Alle anderen Posten des Budgets sind — zuungunsten der oben genannten Dinge — in Berlin relativ stärker belastet. Vor allem nehmen die Ernährungskosten einen breiteren Raum ein, ferner die Ausgaben für Versicherung, Steuern, Vereine, Vergnügungen, Zeitungen und Bücher, Tabak und endlich für Alkohol. Ist doch schon die absolute Ausgabe für letzteren per Kopf in Berlin weit mehr als doppelt so hoch als in Amerika! Der Perzentsatz beträgt 1·6 in Amerika, 6·6 in Berlin! Beinahe so viel wie für die Kleidung, mehr als dreimal soviel wie für andere Vergnügungen. Alkohol und Tabak zusammen verschlingen mehr als die Hälfte des Wohnungszinses, in Amerika nur $^1/_4$ oder $^1/_5$.

Einige Worte seien noch jener Gruppe von Ausgaben gewidmet, die die Berliner Statistik als „gesetzlich pflichtmäßige" bezeichnet. Sie sind in Deutschland etwas höher, schränken also die Luxusausgaben mehr ein.

Vor allem gehören hierher die Steuern. Sie erfordern hier 0·92 Proz., dort nur 0·75 Proz. Es zahlten in den Vereinigten Staaten überhaupt nur 34 Proz. der Familien direkte Steuern, in Berlin dürfte auch dieser Perzentsatz weit höher sein; beginnt doch die preußische Einkommensteuer bei einem Existenzminimum von 900 Mark und ein solches Einkommen hatten beinahe alle beobachteten Familien.

Die Ausgaben für Schulgeld und Schulbedarf (0·32 Proz.) haben in den amerikanischen Angaben kein Analogon.

Endlich gehört hierher die Versicherung. Der Berliner Arbeiter gab 2·2 Proz. seiner Ausgaben für die obligate Arbeiterversicherung aus. Eine solche gibt es in keinem der Vereinigten Staaten. Außerdem aber verausgabte er 1 Proz. für private Versicherung, wohl meist Lebensversicherung, zusammen also 3·3 Proz. Immerhin fallen aber auch beim amerikanischen noch $2^1/_2$ Proz. auf Lebensversicherung. Und auf das Konto der mangelnden obligaten Versicherung kommen ja außerdem noch die weit höheren Ausgaben für Krankheit; selbst die Bedeutung der größeren Ersparnisse muß in diesem Zusammenhange betrachtet werden.

Im ganzen gewinnen wir also den Eindruck, daß der „Luxus" des amerikanischen Arbeiters mehr nach Verbesserung und Verschönerung der Wohnung und Kleidung strebt, der „Luxus" der deutschen Arbeiter mehr nach Vergnügungen und Genüssen anderer Art. Freilich ist nicht zu vergessen, daß wir es bei unserer deutschen Statistik nur mit Berlinern, mit großstädtischen Arbeitern, zu tun haben.

Die Sorgfalt der amerikanischen Arbeiterbevölkerung für ihre Kleidung geht auch aus den Zustandsberichten hervor. Die Bekämpfung des Hangs zum

Kleiderluxus bei den Maschinenarbeiterinnen spielt in der Arbeit von Mrs. John van Vorst eine große Rolle.[1]) Aus unserer Statistik sei übrigens zu Ehren der Amerikanerin festgestellt, daß der größte Teil der Kleiderausgaben auf die Kleidung der Kinder fällt, nämlich 45 Proz., der zweitgrößte, 31 Proz., auf die der Männer und der kleinste, 24 Proz., auf die der Frauen.

Auch Kolb[2]) erzählt, daß ihm die Chicagoer Arbeiter durchwegs sauberer und netter gekleidet vorkamen als die deutschen und berichtet von der besonderen Eleganz mancher Arbeiter der Fahrradfabrik, in der er arbeitete. Er behauptet auch die Billigkeit der als Massenartikel produzierten Männerkleidung, indem er von Anzügen zu 4 und 5 Dollar spricht.

Die Ausgaben für Wohnungs- und Nahrungszwecke schienen beiden Veranstaltern so wichtig, daß wir näheres Detail über die Ausgaben und auch den Grad der Bedürfnisdeckung erfahren. Diese Erhebungen zeigen uns im hohen Grade ein höheres Niveau der amerikanischen Verhältnisse.[3])

Zunächst sind beinahe 19 Proz. in den Vereinigten Staaten, in den Weststaaten sogar 31 Proz. sämtlicher Familien Besitzer eigener Häuser, die zum Teile völlig lastenfrei sind. Die Familien dieser Hausbesitzer leben im Durchschnitte in größeren Wohnungen als die übrigen Arbeiter.

Im Gesamtdurchschnitte bewohnte die Familie — und es sind hier nur jene Familien in Betracht gezogen, die keine Aftermieter und Kostgänger hatten — in den Vereinigten Staaten 4·95 also beinahe 5 Zimmer, in New York 4·83, nur um ein Geringes weniger, so daß im ganzen etwa 1 Zimmer auf den Kopf kommt. In eigenen Häusern sind — wie schon erwähnt — die Wohnungen größer, es kommen da in New York durchschnittlich beinahe 7 Zimmer auf die Familie.[4])

Dagegen in Berlin? Auf die Familie kam 1·4 Zimmer, auf den Kopf 0·3!

Dabei nimmt der Wohnungszins dem Amerikaner nur einen um Weniges größeren Anteil des Einkommens weg. Nach unserer Statistik belief sich auch der Preis eines Zimmers in Berlin etwa auf 50, im Staate New York auf $27^1/_2$ Dollar.

Die Einleitung zur deutschen Statistik[5]) weist darauf hin, daß die Wohnungen mit wachsender Personenzahl im Durchschnitte kaum größer werden. Es waltet anscheinend überhaupt in Berlin der Typus der einzimmrigen, in Amerika der der vier- bis fünfzimmrigen Arbeiterwohnung vor.

„Es steht außer Frage," sagt Kolb,[6]) „der Arbeiter wohnt in Chicago erheblich gesunder und billiger als beispielsweise in Berlin. Ein großer Vorteil liegt schon darin, daß die Mietskaserne fehlt. Die sogenannten Wolkenkratzer des Zentrums mit ihren 20 und mehr Stockwerken enthalten ausschließlich Geschäftsräume. Die Wohnhäuser dagegen, auch die der Arbeiter, sind durchgehends nur auf eine oder zwei Familien berechnet. Im zweiten Falle haben sie außer dem

[1]) L'Ouvrière en États Unis. S. 118 und 119.
[2]) A. a. O. S. 43 und 45.
[3]) 18. Report. S. 56, 370. Berliner Statistik S. 49.
[4]) Über den Zustand der Wohnungen, vgl. 18. Report. S. 21.
[5]) S. 57*.
[6]) A. a. O. S. 57.

Erd- noch ein Obergeschoß, jedes aus 4, seltener aus 6 Räumen zusammengesetzt. Die Monatsmiete, zwischen 4—8 Dollar schwankend, beträgt meist $1^1/_2$ Dollar für den Raum. Das macht für 4 Räume in unserem Gelde 25 Mark. In Berlin zahlt der Arbeiter für nur 1 Zimmer oder 2 Zimmer mit Kammer und Küche durchweg 30 Mark, und das im Hinterhause einer hoch getürmten überfüllten Mietskaserne."

Noch weit günstiger klingt, was G. W. W. Hanger[1]) über die Bautätigkeit der Unternehmer für ihre Arbeiter erzählt. In den 16 von ihm geschilderten Etablissements finden sich Arbeiterwohnhäuser, welche — wie aus den Beschreibungen und beigegebenen Plänen und Abbildungen zu ersehen ist — fast unseren bourgeoisen Wohnsitten entsprechen. Diese Häuschen haben meist fünf Zimmer — Eßzimmer, Wohnzimmer und drei Schlafräume — Küche, Badezimmer, Wasserklosett, dazu noch eine Veranda und eine „hall", sind meist mit einem Gärtchen versehen und haben das Aussehen einer bescheideneren Sommervilla in der Gegend einer Großstadt.

Vom Schlafstellenwesen behauptet Kolb überhaupt nichts gesehen zu haben. John van Vorst tut eines solchen Falles Erwähnung, Mary van Vorst dagegen vieler solcher Fälle in Süd-Karolina. Die weit weniger befriedigten Schilderungen der beiden Amerikanerinnen kann man wohl zum Teile auf ihre Verwöhntheit und ihre sichtliche Unfähigkeit zurückführen, solche Verhältnisse ganz objektiv und ohne Vorurteil zu betrachten. Jedenfalls sind ihre Schilderungen meist auch noch über dem Niveau, das der Unterkunft einer ledigen Fabriksarbeiterin in einer deutschen Stadt entsprechen würde.

Zuletzt kommen wir zu den Nahrungsausgaben.

Für Nahrung[2]) verausgabte der Amerikaner 326·9 Dollar per Familie, etwa 77 Dollar per Kopf, der Berliner etwa 200 Dollar per Familie, 47 Dollar per Kopf.

Der erstere konnte für jedes einzelne im Detail angeführte Nahrungsmittel, wieder mit einer bezeichnenden Ausnahme, einen absolut weit höheren Betrag ausgeben; für Fleisch — $102^1/_2$ Dollar gegen 60 Dollar —, für Fische, Eier, Milch, Butter, Käse, Mehl, Kartoffeln, Gemüse, Obst, Tee und Kaffee, Zucker usw.; nur für ein Nahrungsmittel gab der Berliner mehr aus: er kaufte im Jahre Brot, das gewöhnlichste aller Nahrungsmittel, für $32^1/_2$ Dollar, der Amerikaner nur für $12^1/_2$.

Darnach wäre nun nach dem Stande der Preise zu fragen. Für Amerika sind die Preise im Rahmen der Veranstaltung erhoben,[3]) für Berlin fehlen jedoch

---

[1]) Housing of the working people in the United States by employers. Bulletin of the Bureau of Labor. September 1904. S. 1191 ff.

[2]) Bulletin of the Bureau of Labor Nr. 54, S. 1162. Berliner Statistik, S. 51, 63, 75. Diese Ziffern beziehen sich auf die amerikanischen Familien, welche detailliertere Auskünfte lieferten; die Angaben der „Normalfamilien" für Nahrung sind etwas niedriger.

[3]) Einerseits wurden in allen Orten, wo beobachtete Arbeiter lebten, monatliche Preisangaben von verschiedenen Detailhändlern erhoben; ihr Durchschnitt gibt uns den Jahrespreis einer Durchschnittsqualität. Anderseits ergibt sich aus den Angaben der Arbeiter, wenn man nämlich die Ausgaben für die einzelnen Nahrungsmittel durch die gleichfalls angegebenen Quantitäten dividiert, ein tatsächlich gezahlter Durchschnitts-

eigene Angaben; einigen Andeutungen der Bearbeiter folgend, wollen wir den weiteren Ausführungen die billigsten Kleinhandelspreise nach dem statistischen Jahrbuche der Stadt Berlin für das Jahr 1903 zugrundelegen.

Schon diese billigsten Preise sind — wenn man von einigen extrem niedrigen Minimalpreisen absieht — höher oder etwa gleich hoch wie die amerikanischen Durchschnittspreise mit Ausnahme der Preise von Butter und Eiern. Es ist zu betonen, daß in den amerikanischen Metropolen, in New York und Chicago, die Preise noch weit billiger sind als im Reichsdurchschnitte. Eine Tabelle Kolbs[1]) für San Francisko und Berlin nach seinen eigenen Nachforschungen scheint recht glaubwürdig. Danach ist das Fleisch in Chicago billiger, und zwar die mindesten Sorten ganz ungleich billiger, bessere Sorten — z. B. Filet und Geflügel — etwas billiger als in Berlin, Milchprodukte dagegen, Eier und Kartoffeln etwas teuerer.

Und so kommen wir zu den konsumierten Quantitäten. Für Amerika sind sie direkt angegeben, für Berlin können wir uns nur mit Hilfe der billigsten Preise die größtmögliche konsumierte Quantität berechnen, der wirkliche Berliner Konsum dürfte wohl weit niedriger sein, weil die Arbeiter nicht nur die mindesten Qualitäten konsumieren und aus mehrfachen Gründen auch für diese nicht die billigsten Marktpreise zahlen.

Diese Rechnung ergibt:

Es konsumierte: die amerikanische Familie 609 englische Pfund frisches Fleisch, die Berliner höchstens 272 (0·62 Mark per $^1/_2$ Kilogramm);[2]) die amerikanische Familie 80 englische Pfund Fische, die Berliner höchstens 37·3 (0·54 Mark per $^1/_2$ Kilogramm);[2]) die amerikanische Familie 85 Dutzend Eier, die Berliner höchstens 51 (0·06 Mark per Stück)[2]); die amerikanische Familie 201 englische Pfund Butter und Fett, die Berliner höchstens 116 (1·16 Mark per $^1/_2$ Kilogramm);[2]) die amerikanische Familie 706 englische Pfund Mehl und Reis, die Berliner höchstens 150 (0·31 Mark per Kilogramm).[2])

Es wäre noch kurz die Frage zu besprechen, wie sich die einzelnen Nahrungsausgaben zueinander verhalten. Darin stimmen unsere Erhebungen überein, daß beiderseits die animalische Kost etwas mehr als das doppelte an Kosten erforderte als die vegetabilische; dagegen gab der Amerikaner für Reizmittel und „andere“ Nahrungsmittel, also für Luxusnahrung, die sich unter die gewöhnlichen Kategorien nicht unterbringen läßt, weit mehr aus, als der Berliner, nämlich $17^3/_4$ Proz. gegen $10^1/_2$ Proz. Ein weiterer Unterschied liegt ferner in folgendem: In Amerika überwiegt bei der animalischen Kost die Ausgabe für frisches Fleisch, in Berlin für Wurst und Speck, Milch und Butter. Von der vegetabilischen Nahrung entfiel in Berlin dem Werte nach weit mehr als die Hälfte auf Brot, drüben verteilen sich die Ausgaben ziemlich gleich auf Mehl, Brot, Kartoffeln, Gemüse, Obst.

---

preis. Diese beiden Preisangaben stimmen ziemlich überein, was ein schönes Zeichen für die Statistik und zugleich ein Hinweis darauf ist, daß die Arbeiter nicht Mindestpreise, sondern Durchschnittspreise bezahlten. Vgl. 18. Report, S. 656.

[1]) A. a. O., S. 105.

[2]) Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin, 28. Jahrgang, S. 225, 229.

Das sind die Verhältnisse in der eigenen Wirtschaft. Kolb und die beiden van Vorst beschreiben mehr die Zustände im Wirtshause und in der Arbeiterpension. Die üblichen Mahlzeiten der Arbeiter sind nach Kolb die zu 10, 15 und 20 cent. Für 10 cent erhält er eine Fleischspeise mit Kartoffeln, Brot, Butter sowie Kaffee, Thee oder Milch. Von den 15 cent-Mahlzeiten hebt er hervor, daß sie sehr reichlich seien.[2]) Von den Frauen erzählt freilich John van Vorst, daß sie meist eine sehr wenig substanzielle Nahrung zu sich nehmen, behauptet aber selbst, daß Indifferenz und Abgeschmacktheit mehr der Grund davon sei als unzureichende Mittel.

Bisher haben wir immer nur eine Durchschnittsziffer für die Vereinigten Staaten mit der Berliner Ziffer zusammengehalten; es sei nun noch ein Blick darauf geworfen, wie die wichtigsten dieser Durchschnittsziffern sich zusammensetzen, also Berlin auch ganz kurz mit den einzelnen amerikanischen Staaten verglichen.

Kein einziger der 33 aufgenommenen Staaten wies ein so niedriges durchschnittliches Familieneinkommen auf wie Berlin. Fast so niedrig ist das in Süd-Carolina, dessen Arbeiterelend die jüngere van Vorst mit den grellsten Farben malt. Von den anderen Staaten geht keiner wesentlich unter 600 Dollar. Am tiefsten stehen darin überhaupt die Südstaaten, am höchsten die Weststaaten, von welchen Columbia sogar einen Durchschnitt von über 900 Dollar (das sind 4500 Kronen!) aufweist.[3])

Interessant ist die Gruppierung des Einkommens nach der Gebürtigkeit des Familienoberhauptes. Es läßt sich nicht nur im großen Durchschnitte, sondern auch in den meisten einzelnen Staaten folgendes beobachten. Die Nichtamerikaner haben ein geringeres Arbeitseinkommen als die Yankees; da aber der ersteren Angehörigen, namentlich die Kinder, im Durchschnitte weit mehr verdienen, ist das gesamte Familieneinkommen der Fremdgeborenen höher als das der Amerikaner. Am höchsten von den Fremdgeborenen stehen Schotten und Engländer mit 857 beziehungsweise 823 Dollar, am tiefsten Italiener mit 611 und Russen mit 661 Dollar.[4])

Wie wir sahen, verausgabte der Berliner im Durchschnitte sein Einkommen ganz, ja sogar noch etwas darüber. Ein solches Verhältnis kommt drüben außer bei zwei kleinen Südstaaten nicht vor, vielmehr wurden dort meist 5—7 Proz. des Einkommens erspart, in den Weststaaten sogar bis über 18 Proz. Von den fremden Nationen stehen am höchsten die Niederländer mit über 10 Proz., dann kommen Dänen und Engländer, die Russen mit etwa 1 Proz. stehen bei weitem am tiefsten.[5])

Die Höhe der auf die Nahrung verwendeten Prozente des Einkommens entspricht nicht immer der umgekehrten Rangordnung des Einkommens; das Nahrungsprozent schwankt zwischen 38 und 52 Proz., war aber in den meisten

---

[2]) „Man nahm von allem, was auf den Tisch kam, und soviel man wollte; auch von den Fleischschüsseln; jede leere wurde unverzüglich wieder gefüllt." S. 9, 52, 106.

[3]) 18. Report, S. 366.

[4]) 18. Report, S. 320—341 und 368.

[5]) 18. Report, S. 63, 65.

Staaten niedriger als in Deutschland. Höhere relative Bekleidungskosten dagegen zeigen mit Ausnahme Süd-Carolinas alle beobachteten Staaten; in Kalifornien und Kansas erreichen sie über 16 und 18 Proz. der Ausgaben.

Eindeutiger und wertvoller als die Relativzahlen sind wohl die absoluten Zahlen der Bedürfnisdeckung bei Wohnung und Nahrung.

Leider läßt sich der Nahrungsstand in den einzelnen Staaten nicht so leicht mit dem Berliner vergleichen; doch scheint es, daß er in allen Staaten besser ist, als in Berlin. Die Unterschiede zwischen Yankees und Fremden in dieser Hinsicht sind geringe.

Anlangend die Wohnungsverhältnisse, gibt es keinen Staat, wo die durchschnittliche Familienwohnung aus weniger als 3 Wohnräumen besteht; selbst in Süd-Carolina ist dies nicht der Fall, im Staate Delaware steht der Durchschnitt über 6.[1])

* * *

Das sind die Umrisse des Vergleiches aus dem vorliegenden Zahlenmaterial. Ein lebendiges, plastisches Bild gibt dieses freilich nicht. Bei vielen glänzenden Seiten, die uns die amerikanischen Zahlen zeigen, verschweigen sie die Schattenseiten. So muß man beim großen Fleischkonsum in Amerika bemerken, daß drüben die obligate Fleischbeschau nicht besteht und das Fleisch daher oft in recht minderem Zustand in den Handel kommt. Die höheren Ersparnisse des Amerikaners sind zum Teile nur ein Surrogat für die fehlende Zwangsversicherung. Vor allem lassen die hohen Löhne nichts sehen von dem namenlosen Elend der Arbeitslosen und von dem oft sehr großen Arbeitsmangel, sie sagen nichts über den Stand der Hygiene und der Sicherheit in den Arbeitswerkstätten.

Eines scheint aber doch über allen Zweifel zu stehen. Die ausnahmslos höheren Geldlöhne bedeuten in den Vereinigten Staaten auch höhere Reallöhne, da im allgemeinen die Kosten des gewöhnlichen Lebens drüben nicht höher sind, als auf dem europäischen Kontinente, zum Teile sogar niedrigere. Kolb ist ja nicht der erste, der es ausspricht, daß man auf der untersten Existenzstufe drüben nicht teuerer lebt als in Europa und daß nur mit jeder höheren Sprosse der sozialen Leiter auch die Kosten ganz unverhältnismäßig steigen.[2])

Und seinen höheren Lohn verwendet der überseeische Arbeiter in erster Linie dazu, um gesünder zu wohnen, sich besser zu kleiden und zu ernähren; der ganze Kern seiner Lebenshaltung ist somit ein soliderer und nähert sich schon mehr dem Haushalte des europäischen Bürgerstandes.

---

[1]) 18. Report, S. 354, 355.

[2]) A. a. O., S, 42.

DIE VERANTWORTLICHKEIT DES STAATSRECHNUNGSHOFES IN UNGARN.

VON

JULIUS KLIMES,
SEKRETÄR DES KÖN. UNG. STAATSRECHNUNGSHOFES.

Oft und oft finden wir Gelegenheit die Beobachtung zu machen, daß nicht nur die öffentliche Meinung, sondern auch solche Kreise, die schon kraft ihres Berufes diesen Fragen näher stehen, über den Organismus unserer wichtigsten staatlichen Institutionen und über den Wirkungskreis und die Verantwortlichkeit der höchsten Lenker unseres staatlichen Lebens nicht genügend orientiert sind.

Eine jener Institutionen, welche infolge dieses Mangels an Orientierung in der jüngsten Zeit selbst von einem direkten Angriffe nicht verschont geblieben ist, ist der Staatsrechnungshof und dessen Präsident.

Der Staatsrechnungshof gilt sowohl vom Standpunkte der Wissenschaft als auch im praktischen Leben als eine der Verfassungskautelen.

Dem Staatsrechnungshofe, nachdem die Gesetzlichkeit seines Bestehens und Wirkens auch unter den herrschenden Verhältnissen unanfechtbar ist, wendet sich vielerseits doppeltes Vertrauen zu, freilich erwartet man anderseits auch wiederum mit Berufung auf die Verantwortlichkeit des Staatsrechnungshofes mehr von seiner Kontrolle, als im Sinne der bestehenden Gesetze begründet ist. Dieser Umstand bietet uns eben Anlaß, der Frage über die Verantwortlichkeit des Staatsrechnungshofes näher zu treten.

Es ist ein bekannter Satz, daß der Mandatar für sein Vorgehen dem Mandanten gegenüber verantwortlich ist. Der Umfang der Verantwortlichkeit steht aber in engem Zusammenhange mit dem Umfange des Mandates, das heißt mit der Frage des Wirkungskreises, denn in Angelegenheiten, auf welche sich das Mandat nicht erstreckt hat, kann der Mandatar auch nicht rechtmäßig vorgehen und kann demgemäß in dieser Richtung auch nicht zur Verantwortung herangezogen werden. Mit dem Wirkungskreise ist aber die Frage der Verantwortlichkeit noch nicht erschöpft; wesentlich, sogar entscheidend ist in dieser Richtung noch die Frage der Mittel. Denn derjenige, der die zur Ausübung seines Wirkungskreises notwendigen Mittel nicht selbst zu wählen in der Lage ist, sondern in bezug auf die Mittel an eine im vorhinein festgesetzte Art und Weise gebunden ist, kann nur insoweit verantwortlich sein, als ihm die zu Gebote stehenden Mittel die Erfüllung seiner Aufgabe ermöglichen.

Indem der Präsident des Staatsrechnungshofes sein Amt über Vorschlag beider Häuser des Reichstages und zufolge Ernennung seitens Seiner Majestät ausübt, ist er auch verantwortlich.

Verantwortlich sind aber auch die der Kontrolle des Staatsrechnungshofes unterworfenen Minister. Es mußte daher, als man daranging, zur Kontrolle der Regierung einen Staatsrechnungshof aufzustellen, die Verantwortlichkeit des Präsidenten des Staatsrechnungshofes mit der im § 4 des III. Gesetzartikels vom Jahre 1848 festgesetzten persönlichen Verantwortlichkeit der Minister in Einklang gebracht werden.

Die Gesetzgebung hat im § 7 und 9 des XVIII. Gesetzesartikels vom Jahre 1870 die Frage in dem Sinne gelöst, daß die Verantwortlichkeit der Minister für ihre Amtshandlungen jeder Art, daher auch für solche, welche sich auf den Staatshaushalt beziehen, unverändert aufrecht erhalten bleibt, dagegen wurde dem Präsidenten des Staatsrechnungshofes die Pflicht auferlegt, die eventuellen Unterlassungen oder das gesetzwidrige Vorgehen der Regierung, inwieweit er hiervon in Kenntnis ist, mittels seines Berichtes dem Reichstage zur Kenntnis zu bringen. Diese Berichterstattung ist es, wofür den Präsidenten des Staatsrechnungshofes die Verantwortung trifft. Seine Verantwortlichkeit vermindert in keiner Weise die Verantwortlichkeit der Minister, die auch bei der Kontrolle des Staatsrechnungshofes für ihre eventuellen Versäumnisse oder ihr ungesetzliches Vorgehen selbst einstehen müssen.

Bei dem System des verantwortlichen Ministeriums wäre es schwer möglich gewesen, dem Staatsrechnungshofe einen solchen Wirkungskreis einzuräumen, bei welchem die einzelnen Minister selbst in Fragen der Verrechnung nicht nach ihrem eigenen Gewissen und ihrer eigenen Entschließung vorgehen könnten.

Ein solcher Fall würde eintreten, wenn der Staatsrechnungshof nicht nur dazu verpflichtet wäre, die Versäumnisse oder das ungesetzliche Vorgehen der Regierung dem Reichstage zur Kenntnis zu bringen, sondern auch berechtigt wäre, die Versäumnisse der Regierung abzustellen oder deren ungesetzliche Verfügungen außer Kraft zu setzen und abzuändern beziehungsweise die Regierung zu zwingen, daß dieselbe die Versäumnisse in der vom Staatsrechnungshofe bezeichneten Richtung selbst abstellt und die vom Staatsrechnungshofe als ungesetzlich erklärte Verfügung selbst modifiziere.

Ganz abgesehen davon, daß man bei einem solchen Wirkungskreis dem Staatsrechnungshofe auch alle jene Mittel zur Verfügung hätte stellen müssen, ohne welche derselbe seinen diesbezüglichen Entschlüssen keine Geltung verschaffen kann, wäre bei einer derartigen Einrichtung des Kontrolldienstes die Verantwortlichkeit der Minister illusorisch und für jede Verfügung im Staatshaushalte würde in letzter Linie nur der Staatsrechnungshof verantwortlich sein, weil er entweder diese Verfügungen stillschweigend gutgeheißen oder dieselben selbst ausdrücklich erlassen hat.

Zur Zeit der Restitution unserer Verfassung, als man auf das Prinzip der Ministerverantwortlichkeit ein so großes Gewicht legen mußte, hat die damalige Gesetzgebung den Wunsch gehegt, die Ministerverantwortlichkeit ohne jede Einschränkung zur Gänze wieder aufleben zu lassen.

Der Staatskontrolle konnte daher in keiner Instanz eine solche Organisation verliehen werden, durch welche die Ministerverantwortlichkeit auch nur beschränkt worden wäre, geschweige denn eine solche, bei welcher die Kontrolle aufhören würde, bloß eine Kontrolle zu sein, derjenige aber, welcher berufen ist, diese Kontrolle auszuüben, in den den Staatshaushalt betreffenden Fragen eigentlich zum obersten Lenker der Verwaltungs- und Regierungsmaschine werden würde.

Die Minister sind daher, wie für ihre gesamte amtliche Wirksamkeit so auch für ihre Verfügungen in bezug auf den Staatshaushalt persönlich verantwortlich und wenn daher eine dieser Verfügungen eine Unterlassung oder eine Gesetzwidrigkeit involviert, so partizipiert der Präsident des Staatsrechnungshofes auch in diesem Fall nicht mit den Ministern an jener Verantwortlichkeit, welche auf den letzteren wegen Unterlassungen oder Gesetzwidrigkeiten der Regierung lastet, sondern es hat der Präsident des Staatsrechnungshofes die Verpflichtung, in Kenntnis dieser Unterlassungen und Gesetzwidrigkeiten, über dieselben dem Reichstage zu berichten, und erst wenn er diesen Bericht zu erstatten unterlassen hat, ist auch er für diese seine Unterlassung verantwortlich.

Der Wirkungskreis des Staatsrechnungshofes ist sonach ausschließlich in den Aufgaben der Kontrolle und Berichterstattung gelegen. Und weil im Sinne des Gesetzes seine Kontrolle eine nachträgliche ist, so steht ihm auch kein Einfluß auf die Ausübung des Anweisungsrechtes der Minister zu, welche in allen den Staatshaushalt und die Verrechnung betreffenden Angelegenheiten ihre Anordnungen nach eigenem Ermessen und auf eigene Verantwortung treffen.

Aus diesen Gründen gehört es nicht zum Wirkungskreise des Staatsrechnungshofes und es ist der Präsident desselben auch nicht in der Lage:

irgendwelche Verfügung (Anweisung) der Minister im vorhinein zu verhindern, selbst wenn dieselbe als zweckwidrig, schädlich oder gar als Verstoß gegen das Gesetz erscheinen würde;

die Minister zum Nachholen einer Unterlassung zu zwingen;

die Minister zu zwingen, daß sie irgendeine ihrer Verfügungen, die der Staatsrechnungshof als mit den bestehenden Gesetzen nicht vereinbar betrachtet, unbedingt abändern mögen.

Wir haben dies hauptsächlich aus dem Grunde hervorgehoben, weil die öffentliche Meinung, die mit den Anordnungen der Gesetze weniger vertraut ist und mehr den Impulsen folgt, bei Verlautbarungen irgendeiner Hiobspost, die den Staatshaushalt betrifft, die Aufgabe und die Verantwortlichkeit des Staatsrechnungshofes gerade nur in dieser dreifachen Richtung sucht. Von links und rechts ertönt dann die Klage: warum hat der Staatsrechnungshof die Verfügung des Ministers nicht verhindert oder warum hat er nicht deren Vollzug vereitelt? während doch dies weder im Wirkungskreis noch in der Macht des Staatsrechnungshofes gelegen ist!

Weiters haben wir noch vom Standpunkte der Verantwortlichkeit auch die Frage der zur Verfügung stehenden Mittel als wichtig bezeichnet.

Als der Wirkungskreis des Staatsrechnungshofes durch das Gesetz bestimmt

wurde, konnte es demselben nicht zur Pflicht gemacht werden, den seiner Kontrolle unterstehenden Verfügungen der Regierung selbst nachzuforschen. Dies wäre auch unmöglich gewesen. Im Gegenteil, das Gesetz hat die Regierung entsprechend der Natur dieser Dinge angewiesen, alle ihre Verfügungen, auf welche sich die Kontrolle des Staatsrechnungshofes zu richten hat, periodisch in systematischen Eingaben zur Kenntnis des Staatsrechnungshofes zu bringen.

Periodisch sind dem Staatsrechnungshofe die monatlichen Anweisungs- und Einstellungsverzeichnisse über Geldausgaben sowie der jährliche Geldgebarungsausweis vorzulegen; ferner hat die Regierung jene Ausgaben, für welche wegen ihrer Dringlichkeit oder zufolge Nichttagung des Reichstages ein Nachtrags- eventuell ein außerordentlicher Kredit nicht rechtzeitig erwirkt werden konnte, dem Staatsrechnungshof anzuzeigen, ebenso auch die Vinkulierung von Bau- oder Investitionskrediten.

Nebstdem hängt es dann zum großen Teil von der Gesetzesachtung, Gewissenhaftigkeit und Pünktlichkeit der Regierung ab, ob der Staatsrechnungshof tatsächlich zur Kenntnis des unter seine Kontrolle gehörigen Rechtsmateriales gelangt.

Welche Angelegenheiten, wann und welche Details zur Kenntnis des Staatsrechnungshofes zu bringen sind, ist also gesetzlich vorgeschrieben und die Regierung hat dementsprechend vorzugehen. Daraus — glauben wir — ist es unschwer, bezüglich der Verantwortlichkeit des Staatsrechnungshofes die Konsequenzen zu ziehen.

Der Staatsrechnungshof kann nicht verantwortlich sein in bezug auf jene Regierungsmaßnahmen, welche im Sinne des Gesetzes demselben nicht mitzuteilen waren oder wenn sie auch mitzuteilen waren, tatsächlich nicht mitgeteilt worden sind;

er kann weiter nicht verantwortlich sein in bezug auf die betreffenden Regierungsmaßnahmen früher, als diese ihm nach dem Gesetze mitzuteilen waren, beziehungsweise früher, als dieselben ihm tatsächlich mitgeteilt worden sind und er über dieselben — wie wir weiter unten sehen werden — nach entsprechender Verhandlung einen Bericht zu erstatten verpflichtet war;

schließlich kann er nicht verantwortlich sein in bezug auf die Details in jenen Fällen, wo er sich nach dem Gesetze mit summarischen Daten begnügen muß.

Dahin zielt das Gesetz, wenn es bei Festsetzung der Verantwortlichkeit des Präsidenten des Staatsrechnungshofes und der Pflicht desselben zur Berichterstattung betreffend ein Versäumnis oder gesetzwidriges Vorgehen der Regierung den Ausdruck gebraucht: „Insoferne er in Kenntnis derselben ist.“ Denn, wovon er keine Kenntnis hat, darüber kann er auch keinen Bericht erstatten.

Der Staatsrechnungshof ist zwar nach dem Gesetze berechtigt, von den Ministern die Originalgeschäftsstücke, Rechnungsakten jeder Art und Rechnungsnachweisungen abzuverlangen, ferner durch seine eigenen Delegierten bei den Buchhaltungen und Gebarungsämtern an Ort und Stelle Lustrierungen vornehmen zu lassen, von welchem Rechte er auch ausgiebig Gebrauch macht — aber all

dies kann nur von Fall zu Fall geschehen und wird im Gesetze nur in diesem Sinne vom Staatsrechnungshofe verlangt.

Die Geschäftsstücke werden abverlangt, wenn sich bedenkliche Gebarungspositionen vorfinden; eine oder die andere der Rechnungsnachweisungen wird überprüft, um sich vom richtigen Vorgehen der ausübenden Ämter und der zensurierenden Buchhaltungen die Überzeugung zu verschaffen; eine Visitierung an Ort und Stelle wird einmal bei dieser, ein andermal bei jener Buchhaltung oder Gebarungsanstalt vorgenommen, um sich auf diesem Wege von der Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Gebarung, eines zweckmäßigen Verfahrens und von der einheitlichen Tätigkeit des gesamten Verrechnungsdienstes zu überzeugen.

Davon kann jedoch keine Rede sein, daß der Staatsrechnungshof beständig sämtliche Geschäftsstücke und Rechnungen abzuverlangen und zu überprüfen und sich beständig bei allen Buchhaltungen und Gebarungsämtern an Ort und Stelle einzufinden habe. So aufgefaßt wäre die Kontrolle einfach undurchführbar, weil dies zur Folge hätte, daß sämtliche Geschäftsstücke und Rechnungen der Ministerien und übrigen anweisenden Behörden beständig beim Staatsrechnungshofe sein müßten, was die Administration nicht nur erschweren, sondern gänzlich unmöglich machen würde. Dies hat das Gesetz nicht als Aufgabe des Staatsrechnungshofes hingestellt und hat ihm deshalb auch keine solche Organisation verliehen, welche ihn zu einer solchen Tätigkeit befähigen würde.

Bei Beurteilung der Verantwortlichkeit dürfen diese Gesichtspunkte nicht aus dem Auge gelassen werden.

Es erübrigt noch die Frage der Berichterstattung und der Unterlassung der Berichterstattung, auf welch letzterer nach den obigen Ausführungen die Verantwortlichkeit des Präsidenten des Staatsrechnungshofes unmittelbar basiert.

Das Wesen der Frage ist: Wann soll der Staatsrechnungshof seinen Bericht erstatten, um nicht eines Versäumnisses beschuldigt werden zu können? Sofort, als er zur Kenntnis der Regierungsmaßnahmen gelangt, die ein Versäumnis oder gesetzwidriges Vorgehen involvieren, oder zu einem späteren Termine?

Es wäre ein großer Fehler, wenn dabei der erste Eindruck, oftmals bloß der Schein das entscheidende Wort hätte. Demzufolge muß der definitiven Stellungnahme und Berichterstattung eine entsprechende Verhandlung vorangehen.

Der Weg, den der Staatsrechnungshof in dem Falle zu betreten hat, wenn er bezüglich einer Verfügung der Regierung, die er zu kontrollieren hat, ein Bedenken hegt, ist gesetzlich festgesetzt. In einem solchen Falle ersucht der Staatsrechnungshof den betreffenden Minister um Aufklärung und wenn der letztere die Schwierigkeiten zu beheben nicht in der Lage ist, wendet sich der Staatsrechnungshof im Wege des Ministerpräsidenten an den Ministerrat; insofern aber auch der Beschluß des Ministerrates dem Staatsrechnungshofe nicht volle Beruhigung verschafft, ist er verpflichtet, die Angelegenheit in seinem Berichte, vorzüglich in seinem Schlußrechnungsberichte dem Reichstage zu unterbreiten.

Hieraus ist zu ersehen, daß der Staatsrechnungshof im Sinne des Gesetzes nicht verpflichtet ist und auch gar nicht verpflichtet sein kann, mit den einzelnen Regierungsmaßnahmen und seinen einschlägigen Bedenken ohne vorhergehende Verhandlung an den Reichstag heranzutreten, vielmehr läßt das Gesetz dem

Staatsrechnungshofe Zeit und Überlegung, damit derselbe in strittigen Fragen vorher eine Verhandlung pflegen könne und nur in dem Falle, daß in der Anwendung des Gesetzes keine Übereinstimmung zustande kommt, ist die Sache dem Reichstage als dem authentischen Gesetzesinterpreten und Richter sowohl des Staatsrechnungshofes als auch der Regierung vorzulegen.

Der Staatsrechnungshof aber bringt derlei Angelegenheiten nicht wann immer vor den Reichstag, sondern unterbreitet dieselben nach dem Wortlaute des Gesetzes „in seinem Berichte".

Es ist dies der die Schlußrechnung einbegleitende Bericht, welchen der Staatsrechnungshof jährlich einmal bis zum 1. September vorzulegen hat und in welchem alle bezüglich der Gebarung des Staatshaushaltes, des Staatsvermögens und der Staatsschulden im vorhergegangenen Jahre gemachten Wahrnehmungen dem Reichstage mitzuteilen sind.

Der Staatsrechnungshof legt zwar im Sinne des § 18 des XX. Gesetzartikels vom Jahre 1897 über das staatliche Rechnungswesen dem Reichstage auch während des Jahres Berichte vor, und zwar quartalweise in jedem dem Quartale zweitfolgenden Monate, aber diese Berichte beschränken sich nach den ausdrücklichen Anordnungen des Gesetzes nur auf die Anmeldung der Mehrausgaben, unpräliminierten Ausgaben und Kreditübertragungen. Denn die Gesetzgebung hat mit diesen Berichten innerhalb des Jahres nur den Zweck verfolgt, von den über das Budget hinausgehenden größeren Auslagen zeitgerecht unterrichtet zu sein, um — wenn notwendig — vom Standpunkte der Erhaltung des finanziellen Gleichgewichtes auch rechtzeitig verfügen zu können. Die übrigen Angelegenheiten hat die Gesetzgebung, insofern dieselben sich auf die Führung des Staatshaushaltes beziehen, samt den eventuellen Bemerkungen des Staatsrechnungshofes den jährlichen Schlußrechnungen vorbehalten.

Insolange daher nach den Anordnungen des Gesetzes der Einreichungstermin des Rechnungsabschlusses und des darauf bezüglichen Berichtes des Staatsrechnungshofes noch nicht herangerückt ist, kann auch der Präsident des Staatsrechnungshofes nicht beschuldigt werden, daß er es unterlassen hat, über die eine oder die andere der Regierungsmaßnahmen, die ein Versäumnis oder gesetzwidriges Vorgehen bedeuten, dem Reichstage Bericht zu erstatten.

Hat aber der Präsident des Staatsrechnungshofes seinen Bericht dem Reichstage vorgelegt, so hat er auch alles getan, was er im Sinne der bestehenden Gesetze in bezug auf die Verfügungen der Regierung, für welche die Verantwortlichkeit die Regierung selbst trifft, zu tun verpflichtet war, und zu was er überhaupt in der Lage war.

Das übrige ist dann Sache des Reichstages.

So verhält sich nach geltendem Gesetz die Frage der Verantwortlichkeit des Präsidenten des Staatsrechnungshofes.

Reformwünsche im Sinne einer Erweiterung seiner Befugnisse und mit Beachtung der politischen Verantwortlichkeit der Minister sind zwar manche vorgebracht worden, aber bisher ohne praktischen Erfolg.

LITERATURBERICHT.

Neuere Erscheinungen auf dem Gebiete der Finanzwissenschaft

besprochen von Dr. P. Grünwald.

Dr. Hermann Rehm, „Die Reichsfinanzreform, ihre Gründe und ihre Durchführung." München. J. Schweitzers Verlag (Artur Seiller) 1903. 41 S.

Mit wenigen aber vielsagenden Ziffern charakterisiert der Verfasser die Misere der heutigen Finanzlagen des Deutschen Reiches. Bei Ausgaben für Heer und Marine allein per 917 Mill. im Jahre 1903 betragen die steuerlichen Einnahmen 903 Mill., von denen 542 Mill. an die einzelnen Staaten überwiesen wurden. Das Mehr an Matrikularbeiträgen gegenüber den Überweisungen ist seit 1878 79 von 70 Mill. M. auf 24 Mill. gesunken. Bei der enormen Ausgabssteigerung war diese Wirtschaft nur durch eine kolossale Schuldensteigerung (1877 : 16·3 Mill. M., 1902 : 2733½ Mill. M.) möglich. „Reichstag und Bundesrat fanden sich in der Erhöhung der Ausgaben zusammen, aber der Reichstag wollte nicht die Steuern, der Bundesrat nicht die Matrikularbeiträge erhöhen." Für einzelne Staaten bedeutet die gegenwärtige Lage infolge der Schwankungen in den Matrikularbeiträgen eine bedenkliche Unsicherheit. Die Reform hätte nach Ansicht des Verfassers folgende Richtung zu nehmen: Die Bestimmung der Reichsverfassung, daß nur außerordentliche Bedürfnisse durch Schulden zu decken sind, wäre streng auf solche Bedürfnisse zu beschränken, welche nicht innerhalb der Gesamtwirtschaft und einer Reihe von Jahren regelmäßig wiederkehren und somit ordentliche sind, der Etat wäre verständlicher zu gestalten, Zwangstilgung der Schulden einzuführen, Matrikularbeiträge und Überweisungen zu beseitigen und dem Reiche neue Einnahmsquellen, von denen jedoch nur indirekte Steuern, insbesondere die Tabaksteuer, in Betracht kämen, zu eröffnen. — Das Büchlein bietet, bei besonderer, der Stellung des Verfassers entsprechenden Betonung der Verfassungs- und etatrechtlichen Fragen, eine willkommene Orientierung über das Problem der Reichsfinanzreform, welches seither in ein aktuelles Stadium getreten ist.

Dr. jur. Otto Georgi, „Der Staatshaushalt des Königreichs Sachsen seit dem Jahre 1880. Ein Beitrag zur Beurteilung der gegenwärtigen Finanzlage." Leipzig, Duncker und Humblot 1903, 136 S.

Der Verfasser, der als Oberbürgermeister a. D. und Mitglied der 1. Kammer über reiche praktische Erfahrung im Finanzwesen verfügt, sucht, angeregt durch Buchenbergers glänzende Schrift über den badischen Staatshaushalt, sich selbst und anderen ein Bild über die Finanzlage seines Landes zu schaffen. Dies ist ihm denn auch zweifellos vorzüglich gelungen. Der Grundzug des Werkes ist ein pessimistischer. Die starke Steigerung der Ausgaben, die insbesondere durch das stete Anwachsen des Personalbedarfes verursacht ist, führt der Verfasser darauf zurück, daß man sich im Ausgabenwesen zu leicht der nur vorübergehenden günstigen Gestaltung der Eisenbahneinnahmen und Überweisungen angepaßt hat. Mit der ungünstigen Gestaltung dieser Einnahmsquellen (die Rentabilität der Staatsbahnen ist von 4·438 Proz. in den Jahren 1898/99 auf 3·03 Proz. in den Jahren 1900/1901 gesunken; das Verhältnis zwischen Überweisungen von seiten des Reiches und den Matrikularbeiträgen war stets schwankend, in den letzten Jahren ergab sich ein Minus der Überweisungen) sah man sich vor der Notwendigkeit, andere Hilfsquellen in Anspruch zu nehmen, da die nur ganz langsame Steigerung der privatwirtschaftlichen

Einnahmen und das Anwachsen der Steuerkraft mit der Ausgabssteigerung nicht Schritt zu halten vermochte. Die Folge davon war die Notwendigkeit eines 50 proz. Zuschlages zur Einkommensteuer, die Einführung einer Vermögenssteuer, Anwachsen der Staatsschuld und die steigende Übernahme von zwar nicht jährlich, aber periodisch wiederkehrenden Posten (insbesondere Bauten) auf den außerordentlichen Etat. Im Gegensatze zum Buchenbergerschen Werke und entsprechend seiner in erster Linie gegen die Ausgabswirtschaft gerichteten Kritik enthält das Buch keine so ausführliche Darstellung der Entwicklung der steuerlichen Einnahmsquellen; eine solche wäre allerdings insoferne nicht uninteressant gewesen, als das Steigen der Steuern bei entsprechender wachsender Staatstätigkeit nicht schlechtweg als ungünstiges Moment gedeutet werden kann. Wie der Verfasser die Hauptursache der ungünstigen Gestaltung des Etats im Sinken der Eisenbahneinnahmen und in den Schwankungen der Überschüsse sieht, so gipfeln seine Postulate in der Forderung einerseits einer geänderten Eisenbahnbudgetierung und Politik, nach welcher die Überschüsse zunächst für die Verzinsung und Tilgung der Eisenbahnanleihen und für den außerordentlichen Etat der Eisenbahnen zu verwenden wären, so daß vorübergehende höhere Überschüsse nicht als Grundlage für dauernde Ausgabssteigerung des sonstigen Staatsetats genommen werden könnten, andererseits in der Forderung einer das Verhältnis zwischen Staat und Reich stabilisierenden Finanzpolitik. Speziell die Ausführungen über die Eisenbahnpolitik, den außerordentlichen und ordentlichen Etat, sowie die Steigerung des persönlichen Aufwandes sind von allgemeinem Interesse.

Dr. Edgar Ginsberg, „Die deutsche Branntweinbesteuerung 1887—1902 und ihre wirtschaftlichen Wirkungen." Münchener volkswirtschaftliche Studien, herausgegeben von Lujo Brentano und Walther Lotz, 57. Stück. Stuttgart und Berlin, Cotta 1903. 93. S.

Der Verfasser verfolgt die Entwicklung der deutschen Branntweinsteuer-Gesetzgebung vom Gesetze vom 24. Juni 1887 bis zum Gesetze vom 7. Juni 1902. Wie die Entwicklung dieser Steuer nicht so sehr nach finanziellen Gesichtspunkten, als nach Rücksichten der Produktions-Organisation erfolgte, so untersucht der Verfasser in erster Linie nicht ihre Bedeutung und Entwicklungsfähigkeit als Staatseinnahme, sondern ihre Eignung für die selbstgestellte Aufgabe, „der Tendenz des Brennereigewerbes, sich in großen Betrieben zu konzentrieren, entgegen zu wirken und eine Gesundung der Lage desselben durch Regelung der Branntweinproduktion herbeizuführen." Er kommt zu dem Resultate, daß durch die Besteuerung, welche die größeren Betriebe immer schärfer erfaßt hat, allerdings die Konzentrierung in großen Betrieben verhindert, dafür aber die Produktionsausdehnung der kleineren und mittleren Betriebe hervorgerufen wurde. Eine Organisation des Produktionszweiges wurde erst durch das Spirituskartell bewirkt, dessen Entstehung und Wirksamkeit einer der interessantesten Teile der Schrift gewidmet ist. Durch das Kartell ist die Entwicklung eines Privatmonopols vorbereitet, welches der Verfasser durch ein Reichsmonopol ersetzt wissen will. Das Büchlein ist ein wertvoller Beitrag zur wirtschaftlich-politischen Funktion von Steuern, insbesondere indirekten Steuern.

Adolf Wagner, „Die finanzielle Mitbeteiligung der Gemeinden an kulturellen Staatseinrichtungen und die Entwicklung der Gemeindeeinnahmen. Mit besonderem Bezug auf preußische Verhältnisse." Jena, Gustav Fischer 1904, 72, S.

Das Problem der Auseinandersetzung zwischen den höheren und niederen staatlichen Verbänden auf dem Gebiete des Einnahms- oder Ausgabswesen ist in den meisten Staaten sehr aktuell; hiefür Sätze von allgemeiner Gültigkeit aufzustellen, ist bei der großen Verschiedenheit der verfassungs- und verwaltungsrechtlichen sowie der wirtschaftlichen Entwicklung der verschiedenen Länder kaum möglich. In der vorliegenden Schrift geht Wagner von der Betrachtung der Verhältnisse Preußens aus, wo — vorläufig wenigstens — eine befriedigende Auseinandersetzung zwischen Staat und Gemeinden auf dem Gebiete des Einnahmswesens stattgefunden hat.

Der Verfasser bekämpft das herrschende System, Anstalten, die im Staate in geringerer Anzahl vorkommen (insbesondere auf dem Gebiete des Unterrichts- und

Sanitätswesens) und ihre Wirksamkeit auf das ganze oder einen größeren Teil des Staatsgebietes ausdehnen, ganz oder durch Subventionen größtenteils auf Staatskosten zu errichten und zu unterhalten; mit Rücksicht auf die den Gemeinden des Sitzes dieser Anstalten zukommenden besonderen Vorteile und die dadurch gesteigerte Leistungsfähigkeit derselben, sollen diese hierfür spezielle Beiträge leisten, die einen fixierten Prozentsatz des Realaufwandes und einen pro Kopf zu bestimmenden Beitrag für den Personalaufwand zu erreichen hätten. Die Festsetzung dieser Beiträge hätte nach dem Gebührenprinzipe (nach Maßgabe der verursachten Kosten und des gezogenen Nutzens) zu erfolgen. Die hierfür notwendige Steigerung der Einnahmen soll den Gemeinden durch Übernahme privatwirtschaftlicher Erwerbszweige, mit Gebührenerhebung verbundener Verwaltungszweige und Anstalten, durch Entwicklung des Lizenzsteuersystems und endlich durch zweckentsprechende Ausgestaltung des direkten Steuersystems ermöglicht werden.

Die Schrift stellt eine außerordentlich bedeutsame Erweiterung des Prinzipes der Interessebelastung auf das Verhältnis zwischen über- und untergeordneten öffentlichrechtlichen Verbänden dar. Wenn auch der konkrete Vorschlag auf preußische Verhältnisse zugeschnitten ist, so ist doch der zugrunde liegende allgemeine Gedanke von prinzipiellem Interesse; am bedeutungsvollsten ist der Gedanke natürlich für Staaten mit stark disparaten Elementen, in welchen naturgemäß die vom Staate errichteten Anstalten der bezeichneten Art nur um so leichter als eine Bevorzugung eines engeren Gebietes empfunden werden. Der weiteren Direktive, die Wagner der Finanzpolitik in der Richtung einer starken Entwicklung des Gebührenprinzipes und der Rentabilität wirtschaftlicher Unternehmungen erteilt, wird sich dieselbe gewiß nicht entziehen können. Je mehr die öffentliche Verwaltung zur Befriedigung individueller Bedürfnisse beiträgt und je ungleichmäßiger sie daher in Anspruch genommen wird, desto weniger reicht naturgemäß eine Deckung der Ausgaben durch nach dem Prinzipe der Leistungsfähigkeit bemessene Steuern aus.

Dr. Bogdan St. Markowitsch, „Die Gemeinden und ihr Finanzwesen in Serbien." Sammlung national-ökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. d. Saale. 46. Band, Jena, Fischer 1904.

Das Buch bietet eine instruktive, dabei knappe Darstellung der historischen Entwicklung und gegenwärtigen Lage des serbischen Gemeindewesens, die nur stellenweise an der nicht vollständigen Beherrschung der deutschen Sprache leidet. Die Entstehungsgeschichte der serbischen Landgemeinde, die aus der Vereinigung mehrerer Dörfer hervorgegangen ist und bereits einen höheren Verwaltungsbezirk darstellt, innerhalb dessen die einzelnen Dörfer eine gewisse Selbständigkeit bewahren, ist bei den ähnlichen Verhältnissen in unseren südlichen Kronländern von besonderem Interesse. Die neuere Entwicklung des serbischen Gemeinderechtes hat sich unter dem Einflusse der französischen und österreichischen Gesetzgebungen vollzogen, aus welchen die Scheidung in den eigenen und übertragenen Wirkungskreis und die Beschränkung der Staatsaufsicht auf den letzteren übernommen wurde. Allerdings unterliegen die Rechnungen der Gemeinden zur Gänze der Kontrolle der obersten staatlichen Rechnungskontrollsbehörde in Belgrad. Der befriedigende Zustand des Finanzwesens der Gemeinden bei verhältnismäßig geringen Einnahmsquellen (Haupteinnahme, zirka 40 Prozent, sind die Zuschläge zu den direkten Steuern, welche zusammen mit den Bezirks- und Departementszuschlägen nur zirka 47 Proz. der direkten Steuern erreichen), ist aus dem geringen Wirkungskreise derselben erklärlich. Fast die Hälfte aller Auslagen macht die Besoldung des Verwaltungspersonals, was der Verfasser — mit Rücksicht auf die Betätigung dieser Organe auch für den eigenen Wirkungskreis wohl nicht ganz richtig — als Auslagen für den Staat allein bezeichnet, Der Aufwand für Armen- und Schulwesen erscheint relativ gering, während die Wegbauten hauptsächlich durch Naturalleistungen gedeckt werden. Der Verfasser wünscht — was bei den günstigen Ergebnissen der prestations en nature in dem geldwirtschaftlich doch viel entwickelteren Frankreich eigentlich zu verwundern ist, — deren Ersetzung durch Geldleistungen. Als ein großes Übel bezeichnet der Verfasser die Betreibung von Geldverleihungsgeschäften durch die Gemeinden, die dabei vielfach zu Schaden kommen. Der Verfasser bekämpft die Scheidung in autonomen und übertragenen Wirkungskreis, ver-

langt allgemeine Staatsaufsicht, bessere Ausnützung des stark entwickelten Gemeindebesitzes, Regelung des Geldverleihungs- und Verschuldungswesens, stärkere Betätigung auf dem Gebiete der Armen- und Wirtschaftspflege. Für die Zukunft erwartet der Verfasser mit Rücksicht auf die ungünstigen staatlichen Finanzverhältnisse eine noch stärkere Inanspruchnahme der Gemeinden für Zwecke der staatlichen Verwaltung. Sollte dies eintreten und, wie der Verfasser hofft und auch wohl zu erwarten ist, der Wirkungskreis der Gemeinden zur Förderung des ökonomischen Lebens stärker werden, dann wird jedenfalls auch Serbien von dem Gemeindefinanzproblem nicht verschont bleiben.

Dr. Hans Gehrig, „Die Warenhaussteuer in Preußen. Ein Beitrag zur kaufmännischen Mittelstandspolitik." Leipzig und Berlin, Teubner 1905, 81 S.

Der Verfasser zeigt, wie diese Steuer in ihrer Gestaltung durch das preußische Gesetz vom 18. Juli 1900 aus einem Kompromiß zwischen den weitergehenden Forderungen der Mittelstandspolitiker und dem Widerstande der einer solchen Sonderbesteuerung keineswegs günstigen Regierung erwachsen ist. Ihre Begründung mit besonderer Leistungsfähigkeit und mit besonderem Interesse sei „mehr Dekoration als Begründung." Erhöhte Leistungsfähigkeit müßte, wenn man schon in der Größe des Betriebes den Maßstab der Leistungsfähigkeit erblicken wolle, bei allen großen Betrieben angenommen werden — aus diesem Titel verlangen übrigens auch neuestens die Mittelstandspolitiker eine „Umsatzsteuer" für alle großen Betriebe — und es könne keine Rede davon sein, daß die Warenhäuser besondere Aufwendungen der Kommunen, die diese Steuer einzuheben gezwungen sind, erfordern. Die wirtschaftliche Wirkung der Warenhäuser beurteilt der Verfasser sehr günstig, die Wirkung der Steuer sehr ungünstig: Die Steuer wird teils auf die Produzenten zurückgewälzt, teils auf die Konsumenten überwälzt, endlich tritt zum Teile Abwälzung durch Konzentration ein, indem die Zahl der Warenhäuser bei wachsendem Umfange der übrigbleibenden sinkt. Da endlich die Steuerpflicht abhängig ist von dem Handel mit zweien der in dem Gesetze angeführten vier Warengruppen, bewirkt sie die Entwicklung von größeren Spezialhandlungen, welche dem Detailhandel erst recht Konkurrenz machen, so daß auch der gewollte Zweck der Steuer nicht erreicht wird.

Der Verfasser dieser, bei den allenthalben sich geltend machenden mittelstandspolitischen Bestrebungen zeitgemäßen Schrift bekennt sich als Gegner der sozialpolitischen Steuer, der er eine aktive, die notwendigen wirtschaftlichen Entwicklungstendenzen in ihrer Wirkung mildernde Förderung der wirtschaftlich Schwachen vorzieht, die sich in die vorteilhaftere Erscheinung eines Verteidigungsmittels kleidet, während die lediglich aus wirtschaftspolitischen Gründen eingeführte Steuer den odioseren Charakter eines Angriffsmittels trägt.

Dr. jur. und phil. Viktor Skodler, „System der direkten Steuern in Österreich." I. Band. Allgemeiner Teil und Realsteuern. Graz, Styria, 1905. 235 S.

Eine dogmatisch-kritische und systematische Darstellung der direkten Steuern in Österreich zu schreiben, wäre eine überaus schwierige, bei den wenig zahlreichen monographischen Arbeiten beinahe unmögliche Aufgabe. Das vorliegende Buch hat von einem System nicht viel mehr als die Gliederung in einen allgemeinen und einen besonderen Teil an sich. Der allgemeine Teil enthält gewisse allgemeine Grundbegriffe und Definitionen, eine historische Skizze, sowie die für alle direkten Steuern gemeinsamen Bestimmungen. Der spezielle Teil umfaßt im vorliegenden Bande die Grund- und Gebäudesteuern unter Benützung der einschlägigen Verwaltungsgerichtshofjudikatur. Über kleinere Unrichtigkeiten und verunglückte Definitionen (der Finanzminister S. 24, 25) wollen wir hinweggehen. Im allgemeinen vermeidet der Verfasser eigene Konstruktionen und beschränkt sich auf die Wiedergabe gesetzlicher Bestimmungen. Um so weniger hätte allerdings die doch recht anfechtbare Konstruktion eines durch den ersten Zahlungsauftrag begründeten, fortdauernden Forderungsverhältnisses (S. 33) wie ein anerkannter Rechtssatz wiedergegeben werden sollen. Als einführender Studienbehelf und zur Orientierung für den Praktiker wird das Buch von Nutzen sein können.

* * *

Die Schiffahrt der deutschen Ströme. Untersuchungen über deren Abgabenwesen, Regulierungskosten und Verkehrsverhältnisse. Herausgegeben vom Verein für Sozialpolitik.

Leipzig 1903—05. 3 Bände IX und 342, IX und 306, XII und 553 Seiten. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik C, CI, CII.)

Vor kurzer Zeit erschien der CII. Band der Schriften des Vereines für Sozialpolitik, der den 3. Band der Untersuchungen über die Schiffahrt der deutschen Ströme enthält. Mit diesem Bande finden die bereits im Jahre 1903 erschienenen beiden ersten Bände (C und CI) ihre Vervollständigung.

Im ersten Bande behandelt Dr. Georg Bindewald die Entwicklung des Abgabewesens und der Regulierungskosten der Elbschiffahrt 1871—1900. Ausgehend von dem natürlichen Laufe des Elbstroms und den dadurch für die Schiffahrt gegebenen Bedingungen geht der Verfasser über auf das im Elbegebiete geltende Wasserrecht. Er bespricht in kurzen Zügen das österreichische Wasserrecht, dem der Fluß in seinem Oberlaufe unterworfen ist, und verbreitet sich sodann über die in den einzelnen deutschen Staaten geltenden gesetzlichen Bestimmungen; denn da nach dem Einführungsgesetz zum bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Wasserrecht angehören, unberührt bleiben, kommen für die Elbe in Betracht: das gemeine Recht, das allgemeine Landrecht, das sächsische Gesetzbuch und einzelne Landesgesetze. Nach einer kurzen Übersicht über die Organisation der wasserwirtschaftlichen Behörden des Elbstromgebietes und einer ausführlicheren Besprechung über die historische Entwicklung der Elbzölle und die Schiffbarkeit des Elbstromes gelangt B. zu dem Hauptteile seiner Arbeit, den Bauten und Aufwendungen im Interesse der Schiffahrt der Binnenelbe und ihrer Nebenflüsse innerhalb der Jahre 1871 bis 1900. Vom Ursprung des Stromes ausgehend, behandelt er zuerst die Arbeiten der an Elbe und Moldau mit ihren Häfen in Österreich. So die Regulierungs- und Räumungsarbeiten, die Ausgestaltung der Häfen und Anlegeplätze, den Bau der Staustufen bei Troja, Kletzan, Libsič und Mifowitz usw. (Einmalige Aufwendungen für beide Flüsse 1871—1900 : 2,7768.184 *K*, laufende Ausgaben jährlich 440.000 *K*, laufende Einnahmen 40.900 *K*.) In gleicher Weise bespricht B. dann die Elbe mit ihren Häfen im Königreich Sachsen, in Preußen, Anhalt und Mecklenburg, die Saale mit der Unstrut, die Havel, den Plauer- und Ihlekanal, die Spree von Berlin einschließlich bis zur Havel, die Ilmenau, den Elbe-Travekanal und die Elbe im Staate Hamburg.

In der zweiten Abhandlung dieses Bandes hat O. G. Giersberg die Bedeutung der Wasserstraßen im östlichen Deutschland für den Transport landwirtschaftlicher Massengüter einer eingehenden Untersuchung unterworfen.

An der Hand eines reichen statistischen Materials schildert der Verfasser die Schiffahrtsverhältnisse und den Getreideverkehr der östlichen Ströme seit dem Aufkommen der Eisenbahnen, wie die letzteren rapid den größten Teil des Verkehres an sich rissen, um ihn von der zweiten Hälfte der siebziger Jahre an wieder langsam an die Wasserstraßen abzugeben. Er gelangt zu dem Schlusse, daß die Wasserstraßen für den Transport landwirtschaftlicher Güter weniger in den Produktionsgebieten, als bei den großen Zentren des Verbrauches oder der Einfuhr benutzt werden; weniger, um im Lande die landwirtschaftlichen Erzeugnisse aufzunehmen, als um die an einzelnen Orten in Massen als Handelsware dargebotenen Güter nach großen Absatzmärkten zu befördern. Das zweite Kapitel stellt die landwirtschaftlichen Güter innerhalb des Gesamttransportwesens zu Wasser und zu Land dar. Näher ins Detail eingehend, behandelt der Verfasser im dritten Kapitel den Verkehr der landwirtschaftlichen Güter in einzelnen Verkehrsbezirken (Ost- und Westpreußen, Posen, Schlesien, Berlin, Elbhäfen). Schließlich unterzieht G. noch den Einfluß der verschiedenen Eisenbahntarife auf die Beförderung der einzelnen Güter auf Eisenbahnen und Wasserstraßen einer eingehenden Betrachtung.

Gustav Seibt entrollt in seiner Abhandlung über die Wartheschiffahrt vorerst ein Bild von deren allgemeiner Entwiklung: Die ältere Schiffahrt, das Inslebentreten der ersten Eisenbahnen, die Stromregulierung seit 1869 und deren Erfolge, die neuere Verkehrsentwicklung usw. Sodann geht der Verfasser auf die einzelnen Güter, welche im Schiffahrtsverkehr der Warthe eine Rolle spielen, über. Nach einer längeren Ausführung über die verkehrs- und volkswirtschaftliche Bedeutung der Wartheschiffahrt kommt S. zu dem traurigen Resultat, daß es besser wäre, die Wartheregulierung wäre im Jahre 1869 nicht

beschlossen worden. Die damals gehegte Hoffnung, sie werde den Verkehr der Massengüter verbilligen, hat sich ganz und gar nicht, die weitere Hoffnung, sie werde Industrie und Handel fördern, nur in bezug auf den letzteren etwas erfüllt. Nicht so sehr um der für sie aufgewendeten Kosten, als um der Schädigung der Eisenbahneinnahmen willen, der im ganzen ein allzu geringer Gewinn gegenübersteht, ist sie zu bedauern. Würden die gleichen Summen zu einer Ermäßigung der Eisenbahntarife verwendet, so ist nicht zu bezweifeln, daß damit sehr viel erreicht werden könnte.

Im zweiten Band des vorliegenden Werkes gibt Eberhard Gothein eine umfassende Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der Rheinschiffahrt im XIX. Jahrhundert.

Nach einer kurzen Besprechung der Rheinschiffahrt im XVIII. Jahrhundert geht der Verfasser über auf die Umwälzungen, welche die große Revolution der Schiffahrt auf dem Grenzstrome brachte: Versuche, die Gilden aufzuheben, das Abgabenwesen zu regeln. Sie sind kurz und bleiben fast erfolglos. Im dritten Kapitel gelangt Gothein zur Schilderung des Oktroivertrages, der eine völlige Einheitlichkeit der Verwaltung ohne Rücksicht auf die Uferstaaten bis zur holländischen Grenze festsetzte.

Weiter bespricht er die Rheinschiffahrt während des Kaiserreiches und auf dem Wiener Kongress: Die Einsetzung einer Zentralkommission, die Regelung des Oktroi, Aufhebung der Stapelrechte und Gilden usw. Er schildert den darauf folgenden Streit um die Befreiung des Rheins, in dem ganz besonders Holland sich bis aufs äußerste gegen eine Herabsetzung der Zölle sträubte, der aber schließlich in der Rheinschiffahrtsakte von 1831 seinen Abschluß fand. Sie beruht auf beiderseitigen Zugeständnissen. Die freie Rheinschiffahrt wird nicht gesichert, der Transitzoll nicht völlig aufgehoben, sondern nur als unveränderliche Gebühr festgelegt.

Im weiteren Verlauf seiner Abhandlung bespricht der Verfasser den Schiffahrtsbetrieb des Rheines und seine Ergebnisse, den Anfang der Dampfschiffahrt auf dem Rhein, die Durchführung der Schiffahrtsakte und die Beurtfahrten. Das neunte Kapitel der vorliegenden Arbeit behandelt die Verkehrspolitik der Rheinuferstaaten von 1831—1848, die Tarifkämpfe im Zollverein, Anträge auf Aufhebung des Oktroi, den niederländischen und belgischen Handelsvertrag usw. Nach einer eingehenden Schilderung des Einflusses, den das Auftreten der ersten Eisenbahnen auf die Rheinschiffahrt nahm, und des Konkurrenzkampfes der Verkehrsmittel auf dem Strome selbst bespricht der Verfasser den Verfall und die Aufhebung der Schiffahrtsabgaben und schließt mit der neuen Rheinschiffahrtsakte seine wertvolle Arbeit.

Der dritte Band der vorliegenden Untersuchungen enthält wieder drei Abhandlungen, und zwar von W. Nasse, F. Schulte und A. Wirminghaus mit einer Einleitung von der Hand des letzteren.

Dr. Walter Nasse beleuchtet in seiner Abhandlung den Rhein als Wasserstraße. Nach einer einleitenden Darstellung der Verwaltung des Rheinstromes bespricht der Verfasser die technischen Verhältnisse der Rheinwasserstraße: den Flußlauf, die Häfen und Brücken, sowie die schiffbaren Nebenflüsse des Stromes. Im Anschlusse daran geht er über auf die Kosten der Wasserstraße und behandelt hier die Aufwendungen der einzelnen Uferstaaten.

Im vierten Kapitel schildert Nasse den Betrieb der Rheinschiffahrt: Die Entwicklung der Rheinflotte, den Schiffbau, die Betriebe und die sozialen Verhältnisse in der Rheinschiffahrt, die Rentabilität und die Leistungen derselben. Fast die Hälfte der ganzen Arbeit nimmt eine ausführliche Darstellung der Entwicklung des Rheinverkehrs ein. Der Verfasser bespricht in ihr ins Detail eingehend den Verkehr in den einzelnen Häfen und Ladesstellen des ganzen Stromes, einschließlich des Rhein — Seeverkehres und beendet seine Ausführungen mit einer Gegenüberstellung der Verkehrsziffern der einzelnen Häfen.

In der zweiten Abhandlung: „Die Rheinschiffahrt und die Eisenbahnen" bespricht Dr. Friedrich Schulte zuerst die Rheinschiffahrt und die Schiffahrtsfrachten bis zur Entstehung der ersten Eisenbahnen. Hierauf gelangt er zur Entwicklung der Privateisenbahnen und ihres Gütertarifwesens bis zur Verstaatlichung im Jahre 1880 und dem gleichzeitigen Wettbewerb der Stromschiffahrt mit den Privateisenbahnen, er schildert

das Gütertarifwesen der preußischen Staatsbahnen und die Seehafentarife der belgischen und niederländischen Häfen. Im fünften Kapitel verbreitet sich der Verfasser über die Hauptgüter des Rheinschiffahrtsverkehrs, indem er jedem einzelnen der wichtigeren Artikel eine gesonderte Betrachtung widmet. Im weiteren Verlaufe seiner Arbeit schildert Schulte den Interessenkampf, den die Rheinschiffahrt gegen die Tarifpolitik der preußischen Staatsbahnen aufnahm und an dessen Spitze die Handelskammer in Duisburg steht. Schließlich bespricht der Verfaßer die Rheinschiffahrt und ihre Frachten seit der Verstaatlichung der Eisenbahnen.

In der letzten Abhandlung unterzieht Prof. Dr. A. Wirminghaus die Frage der Wiedereinführung von Rheinschiffahrtsabgaben einer näheren Betrachtung.

Das preußische Wasserstraßengesetz vom 1. April 1905 bestimmt im § 19: Auf den im Interesse der Schiffahrt regulierten Flüssen sind Schiffahrtsabgaben zu erheben. Durch obige Bestimmuung würde namentlich auch der Rhein betroffen. Der Verfasser bespricht vorerst die rechtliche Bedeutung der Frage und schildert dann die älteren Rheinschiffahrtsabgaben bis zu ihrer Aufhebung im Jahre 1868. Nach einer Ausführung über die agrar- und eisenbahnpolitischen Sonderbestrebungen zu Gunsten der Wiedereinführung von Abgaben geht er über auf die finanzpolitischen Erwägungen, welche zur Forderung der Wiedereinführung von Rheinschiffahrtsabgaben führen und auch von der preußischen Regierung und den maßgebenden Parteien des Abgeordnetenhauses als zutreffend anerkannt wurden. Die Schiffahrtsinteressenten sind natürlich gegen die Einführung von Abgaben; wenn auch die Gründe, welche sie dagegen ins Feld führen, zum großen Teile nicht stichhältig sind, so lassen sich doch immernin triftige Argumente für die Erhaltung der Abgabenfreiheit finden. Wirminghaus schließt somit seine Abhandlung, indem er der Erwartung Ausdruck gibt, daß die in Betracht kommenden außerpreußischen Staaten sich der Beseitigung der auf die Abgabenfreiheit bezüglichen Bestimmungen der Reichsverfaßung und der Rheinschiffahrtsakte widersetzen und den § 19 des neuen preußischen Wasserstraßengesetzes nicht zur Ausführung kommen lassen werden.

Dr. J. P. v. Inama.

Gustav Strakosch-Graßmann, Geschichte des österreichischen Unterrichtswesens. Mit 95 Porträts und 29 Abbildungen im Texte und 2 Beilagen. Wien, 1905, Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn. VI u. 372 S.

Die angezeigte Schrift verdankt ihre Entstehung den in neuerer Zeit stärker auftretenden Bestrebungen, die Geschichte des österreichischen Unterrichtswesens im Zusammenhange mit den politischen Bewegungen unseres Vaterlandes mit den Mitteln selbständiger wissenschaftlicher Forschung darzustellen. Auch die Unterrichtsverwaltung steht diesen Bestrebungen, wie dies der bekannte Erlaß vom Jahre 1900 über die Hebung und Publikation des Quellenmateriales beweist, nicht teilnahmslos gegenüber. Von den aus bureaukratischen Federn stammenden neueren Unterrichtsgeschichten unterscheidet sich des Verfassers Werk in sehr vorteilhafter Weise. Wir haben es hier mit einem nicht bloß für die engsten Fachgenossen, sondern für einen weiteren Leserkreis bestimmten Buche zu tun, das mit lebhaften Farben und namentlich mit großem Freimute geschrieben ist. Der Autor ist von der ganz richtigen Überzeugung beherrscht, daß die Geschichte eines jeden und so auch jene des österreichischen Unterrichtswesens ein treues Abbild der politischen Schicksale des betreffenden Landes und Volkes vorstelle und daher nur im Zusammenhange mit den gesamten geistigen und kulturellen Strömungen der jeweiligen Zeitperiode richtig verstanden werden könne. Demgemäß ist auch die Lektüre des Buches eine ebenso lehr- wie genußreiche. Besonders bemerkenswert sind die Kapitel über den Einfluß der Reformation auf das höhere und mittlere Unterrichtswesen, die Stellung des aufgeklärten Absolutismus zu den Erziehungsfragen, die unmittelbar nach dem Ausbruche der französischen Revolution einsetzende Reaktion gegen Wissenschaft und Bildung, endlich über die neueste, durch die Nationalitätenbewegung eingeleitete Zersetzung des österreichischen Unterrichtswesens. Der Verfasser ist sichtlich bemüht, sich von den Überlieferungen des Bureaukratismus frei zu erhalten und nur seiner eigenen Überzeugung zu folgen. Wir rechnen es ihm in dieser Beziehung als ein großes Verdienst an, daß er

es unternommen hat, die um Leo Thun von seinen Mitarbeitern und Günstlingen gewobene Fabel mit Freimut zu zerstören. Wie es damals mit der Lehrfreiheit an den österreichischen Universitäten ausgesehen hat, wird auf einigen Seiten (S. 197 ff.) sehr drastisch nachgewiesen. Ebenso aufrichtig sind die Bemerkungen des Autors über die immer noch kolossale Rückständigkeit des Volksschulwesens in einzelnen österreichischen Ländern (S. 271 ff.). Weniger einverstanden können wir uns erklären mit seinen Schlußausführungen über die Notwendigkeit der Gewährung einer Autonomie in Unterrichtssachen an die einzelnen Völkerstämme. Schon die Behauptung (auf S. 350), daß die Leistungen der autonomen Körperschaften auf dem Gebiete des Unterrichtswesens größere Fähigkeiten und größeres organisatorisches Geschick gezeigt haben als die staatliche Bureaukratie, erscheint uns recht anfechtbar und die dafür angeführten Beweisargumente keineswegs völlig zutreffend. Die mährischen und niederösterreichischen Landesmittelschulen können unseres Erachtens keinen solchen Beweis abgeben, da nicht bekannt ist, daß diese Landesmittelschulen organisatorisch oder administrativ auf einem höheren Niveau stehen als die staatlichen Mittelschulen dieser Länder. Wohl aber ist bekannt, daß so manche dieser Landesmittelschulen als sehr überflüssige Schöpfungen betrachtet werden müssen und daß die Anforderungen speziell an den niederösterreichischen Landesmittelschulen nicht immer gerade sehr hoch gespannt werden. Daß die landwirtschaftlichen Schulen Österreichs zumeist von den autonomen Körperschaften erhalten werden, ist richtig, es wäre aber eine große Ungerechtigkeit, die durch die staatlichen Subventionen energisch zur Geltung gebrachten großen organisatorischen Leistungen des Ackerbauministeriums in Ansehung dieser Gruppe von Lehranstalten ignorieren zu wollen. Und was das Volksschulwesen in den tiefer stehenden Ländern anbelangt, so sind selbst die bescheidenen Leistungen auf diesem Gebiete doch wohl in der Hauptsache auf Rechnung der staatlichen Verwaltung zu setzen, die sich dabei allerdings einer mehr oder minder eifrigen Mitwirkung der gebildeten Laienelemente zu erfreuen gehabt hat. Die von verschiedenen politischen Parteien mit Eifer vertretenen und auch von Strakosch-Graßmann aufgenommene Theorie von der nationalen Autonomie in Unterrichtssachen dünkt uns, wenn sie richtig zu Ende gedacht und konsequent durchgeführt würde, als ein für die weitere staatliche Entwicklung Österreichs nicht unbedenkliches Schlagwort. Denn unzweifelhaft liegt darin, wie dies Strakosch-Graßmann auch offen eingesteht (S. 352), ein Schritt zur weiteren Föderalisierung Österreichs, die von völliger Auflösung nicht mehr fern ist. Es ist schwer zu verstehen, wie man in neuerer Zeit, wo selbst föderativ organisierte Staaten wie das Deutsche Reich und die Schweiz bestrebt sind, ihr staatsrechtliches Gefüge durch Maßnahmen der Gesetzgebung und der Verwaltung möglichst zu stärken, weil nur auf diese Weise von ihnen den Stürmen und Gefahren der Weltpolitik und Weltwirtschaft Trotz geboten werden kann, in der Förderung der zentrifugalen Kräfte das wahre Heil erblicken will. Die im Bereiche des Unterrichtswesens zutage tretende Mißachtung einzelner niedriger stehender Nationen und die damit zusammenhängende Verwahrlosung ihrer Bildungsbedürfnisse (z. B. der Ruthenen) ist keineswegs immer allein der zentralen staatlichen Unterrichtsverwaltung zur Last zu legen, sondern vor allem das Resultat der parlamentarischen und politischen Machtverhältnisse. Gerade die tiefer stehenden Nationen, fürchten wir, werden wenigstens am Anfange und noch lange Zeit die Segnungen der nationalen Autonomie in Unterrichtssachen recht bitter am eigenen Leibe zu spüren haben. Denn es versteht sich von selbst, daß von einer wahrhaften nationalen Autonomie nur dann die Rede sein könnte, wenn die als administrative Körperschaften organisierten Nationen auch selbständig für die Erhaltung ihrer nationalen Unterrichtsanstalten zu sorgen hätten. Welche Früchte aber diese finanzielle Autonomie für die ärmeren und tiefer stehenden Nationen Österreichs bisher gezeitigt hat, können wir im Osten und Süden unseres Staates mit Schaudern wahrnehmen. Gerade in diesen Gebieten wird die zentralistische Unterrichtsverwaltung Österreichs noch auf lange Zeit höchst wichtige Aufgaben zu lösen, ja vielfach diese erst in Angriff zu nehmen haben. Auch darf nicht außeracht gelassen werden, daß beim Bestande einer rein nationalen Schuladministration die nationale Borniertheit sich voraussichtlich noch stärker als bisher,

und zwar zunächst durch völlige Ausmerzung der letzten spärlichen Reste des anderssprachigen Unterrichtes, geltend machen würde. Einer solchen Ausmerzung noch Vorschub zu leisten, kann nicht als im Interesse der großen Masse der Bevölkerung gelegen angesehen werden, weil diese dadurch eines wichtigen Förderungsmittels ihrer wirtschaftlichen Hebung beraubt würde. Schon diese wenigen Erwägungen lehren, wie unrichtig es ist, die komplizierten Zustände unseres Vaterlandes mit den weit einfacheren, auf einem ziemlich gleichen Kultur- und Bildungsniveau aufgebauten staatlichen und administrativen Verhältnissen der Schweiz und anderer Föderativstaaten vergleichen zu wollen. Daß wir bei dieser Fürsprache zu Gunsten einer zentralisierenden Unterrichtsverwaltung nicht den mit den Wünschen und Anforderungen der Bevölkerung sich bewußt in Widerspruch setzenden bureaukratischen Zopf, sondern nur eine in wahrhaft staatsmännischem und modernen Geiste geleitete Administration im Auge haben, ist selbstverständlich.

Dr. Ferdinand Schmid.

Dr. Otto Berendt, Der kaufmännische Arbeitsnachweis, seine Bedingungen und Formen. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1905, 8° 138 S.

Der Verfasser der vorliegenden Arbeiten war selbst Handlungsgehilfe und dadurch gewinnt vieles, was er zu sagen weiß, den Stempel der praktischen Erfahrung; die Abhandlung entstammt dem kameralistischen Seminar von Prof. Fuchs in Freiburg und zeigt überall eine tüchtige fachliche Schulung. Es ist ein glücklicher Griff gewesen, gerade das Problem des „kaufmännischen" Arbeitsnachweises zu wählen, welches zu lösen war, nachdem der gewerbliche und landwirtschaftliche Arbeitsnachweis schon lange in Diskussion stehen, Nach einem sachkundigen Überblick über die Formen des kaufmännischen Arbeitsnachweises gelangt der Verfasser zu der wie mir scheint richtigen Lösung der Frage: die Organisation des kaufmännischen Arbeitsnachweises habe durch eigene Abteilungen der allgemeinen öffentlichen Arbeitsvermittlungsanstalten denen paritätische Geschäftskommissionen zuzugesellen seien, zu erfolgen und dabei sei jene Technik beizubehalten, die schon heute in den großen, sich mit Arbeitsvermittlung befassenden kaufmännischen Vereinen üblich ist. Diese Lösung des Problemes wird allen denen sehr willkommen sein, welche die Arbeitsvermittlung als eine einheitlich zu regelnde neue öffentliche Verwaltungsaufgabe erblicken. Indem der Autor seinen Standpunkt in dieser Richtung entwickelt, leistet er der Sache des öffentlichen Arbeitsnachweises einen großen Dienst, denn die Gegner desselben oder auch die Zweifler weisen stets auf die Schwierigkeiten hin, die den öffentlichen allgemeinen Arbeitsnachweisen durch spezielle Aufgaben und darunter gerade durch das kaufmännische Hilfspersonale angeblich erwachsen. Der Gegenbeweis gegen diese angeblich von Fachkundigen ausgehende Behauptung ist um so wertvoller, als er weder von einem Theoretiker noch von einem Empiriker der Arbeitsnachweise, sondern von einem Autor ausgeht, der selbst dem kaufmännischen Berufe mehrere Jahre angehört hat. — Ein besonderer Vorzug der Schrift ist die Schlichtheit der Schreibweise, welche die Lektüre ungemein leicht und anziehend gestaltet, und welche doch niemals in eine platte Darstellung umschlägt. Das Ziffernmaterial ist sorgfältig gesammelt und ganz geschickt nnd zutreffend verwertet.

Graz. E. Mischler.

Bernhard Rost, Über das Wesen und die Ursachen unserer heutigen Wirtschaftskrisis. 1905. G, Fischer und

Otto Karmin, Zur Lehre von den Wirtschaftskrisen. 1905. C. Winter.

Die Lösung des Krisenproblems steht noch aus, obwohl gerade in letzter Zeit eine überaus große Zahl von größeren und kleineren Arbeiten sich damit beschäftigte. Es ist geradezu erschreckend, wie wenig Neues oder überhaupt Beachtenswertes dabei resultiert. Gewisse Grundgedanken für das Problem haben die Klassiker und ihre unmittelbaren Nachfolger geliefert, Overstone und Engels haben die Krisenerscheinung mit charakterischen Zügen beschrieben. Doch bis heute haben wir keine befriedigende „Krisentheorie" trotz mancher glänzenden Leistung — wie jener Juglars — und mancher wichtigen Anregung, wie sie z. B. May geboten hat. v. Boehm hat der Krisentheorie ihre Stellung am Ende eines ökonomischen Systems angewiesen und die Ansicht aus-

gesprochen, daß nur von der Gesamtheit aller wirtschaftlichen Erscheinungen aus Einblick in das Krisenproblem zu gewinnen sei. Und man kann das gegenwärtige als communis opinio bezeichnen. Man wird heute daher nicht mehr so leicht versuchen, für die Krisenerscheinung eine einfache Formel zu finden. Vielleicht nicht völlig mit Recht. Jedenfalls stehen wir aber im Zeichen der Einzeluntersuchung sowohl spezielle Krisen der Theorie. In diesen Bahnen bewegen sich auch die beiden oben genannten Arbeiten.

Dr. Rost behandelt die deutsche Wirtschaftskrise. Zuerst versucht er die „Krisen" zu definieren und zwar wenig glücklich als „akute Krankheiten des Wirtschaftsorganismus" verursacht durch ungenügende physische oder ungenügende Wertproduktivität des Bodens und des Kapitals. Das heißt gar nichts. Sodann klassifiziert er die Krisen in der bekannten Weise und knüpft an die einzelnen Kategorien (Geld-, Spekulationskrisen usw.) wenig bedeutende Bemerkungen.

Im zweiten Kapitel ist ein — soweit ich überblicke — korrekter Abriß der deutschen Wirtschaftsgeschichte von 1890 herwärts gegeben: im dritten an die Diagnose der deutschen Krisis schreitend, erklärt er sie als eine Spekulationskrisis. Das ist einseitig, wie er selbst einsieht, da er seiner Diagnose hinzufügt „in der Hauptsache" und auch ausführt, daß ebenso eine Kredit- und Produktionskrise vorliege. Nun kommt das wichtigste, aber auch anfechtbarste Kapitel, die Erörterung der Ursachen der Krise; diese Ursachen sind nach Rost nämlich 1. das „System Caprivi". Kuriosumshalber sei angeführt, daß z. B. Karmin — und er steht damit keineswegs allein — gerade in jenen Handelsverträgen das Rettungsmittel sieht, das verhindert habe, daß die Krise noch viel größeren Schaden anrichte. Und beide haben natürlich Gründe für ihre Ansicht. Die Meinung, Deutschland habe die Vertragszeit keinen Vorteil gebracht, die Hochkonjunktur sei nur scheinbar gewesen, nur durch den Investitionsbedarf der über alle Schranken sich ausdehnenden Industrie hervorgerufen — diese Meinung bedarf kaum einer Widerlegung, die allerdings hier auch nicht möglich ist.

2. Die Konversion. Wohl greift diese in die Verhältnisse der betroffenen Kreise ein — Krisen daraus erklären zu wollen, heißt die Bedeutung dieses Renteneinkommens über alles Maß überschätzen. Den Rat Rosts, nicht in günstigen sondern in ungünstigen Zeiten zu konvertieren. werden sich die Chefs der Finanzressorts wohl noch etwas überlegen. 3. Die geschwächte Kaufkraft der Landwirtschaft — daran ist ja etwas, aber auch das kann man nicht als entscheidend betrachten. 4. Die Preispolitik der Syndikate und Kartelle. Nur der Vorwurf gegen das Kohlenkartell scheint mir einigermaßen begründet, aber es hat dafür durch seine Politik sich in der Krise erhalten und, wie Rost an anderer Stelle selbst treffend sagt, sich als das „feste Rückgrat" der Industrie bewiesen. Niedrigere Export- als Inlandspreise als unerhört und ungerecht zu bezeichnen, ist veraltet, kann außerdem nicht als Krisenursache gelten. 5. Das Börsengesetz und seine Folgen. Ja, es ist richtig, daß die auf agrarischen Einflüssen basierende, völlig verfehlte Börsenpolitik der deutschen Regierung die Lage nur verschlimmert hat, doch kann darin keine Ursache der Krisis erblickt werden. So wird man wohl dem Referenten darin beistimmen, daß Rost seine Aufgabe nicht löst, auch für die Krisentheorie nicht viel sich aus dieser Arbeit gewinnen läßt. Was er als Gegenmittel gegen Krisen empfiehlt, eine auf Autarkie der Volkswirtschaft abzielende Handelspolitik, Einflußnahme auf die Kartelle und mehrere Palliativmittel — ist nicht geeignet, dieses Urteil zu ändern.

Karmins Arbeit zerfällt in vier Teile, deren jeder dem Beweise einer „These" gewidmet ist. Dabei beschränkt er sich auf Krisenerscheinungen universaler Bedeutung, d. h. auf solche, die „eine erhebliche Verminderung des wirtschaftlichen Wohlbefindens der Massen," also besonders wesentliche Abnahme des Konsums zur Folge haben. Erscheinungen wie die englische Börsen- und Kreditkrise von 1866, die solche Konsequenzen nicht haben, schließt er aus. Seine erste These liegt nun in der Definition: „Wirtschaftskrisen sind in bedeutendem Maße fühlbare Inkongruenzen zwischen der Produktion und dem Konsum" — eine meines Erachtens sehr brauchbare Begriffsbestimmung. Eigentlich liegt in ihr in nuce so etwas wie eine „Krisentheorie", wenngleich sie uns nur an die Schwelle des Problems führt, und die Ursache und Wirkungen jener Inkongruenzen erst

zu erklären sind! Im Wesen ganz ähnlich formuliert auch Pareto das Krisenproblem, als Lehre von den Störungen des équilibre économique. Seine geistreichen Ausführungen im zweiten Bande seines Cours sind jedoch ebenfalls nur Andeutungen — vielleicht sehr hoffnungsvolle, aber doch sehr rudimentäre — einer künftigen Krisentheorie. Interessant an Karmin wie an Pareto ist die Tendenz, die Krisenerscheinung nicht, wie jetzt allgemein geschieht, aus der Gesamtheit aller wirtschaftlichen Erscheinungen, sondern — wenigstens für die Zwecke der Theorie — aus speziellen, festumschriebenen Ursachen zu erklären, also die Bemühungen der alten „einseitigen" Krisentheoretiker wieder aufzunehmen, aber mit den Mitteln der modernen Theorie. Welche von beiden Richtungen mehr zu leisten vermag, kann nur die Tat beweisen.

Karmin verifiziert nun seinen Satz an einer Reihe von als Krisen anerkannter Erscheinungen und geht dann zu seiner zweiten These über.

Diese besteht in der Beobachtung, daß vor der Einführung des Maschinismus und der verbesserten Verkehrsmittel" vornehmlich Produktionskrisen vorkamen, seither aber Konsumkrisen herrschen. Dieser Satz ist teils bedeutungslos, theils von zweifelhafter Richtigkeit. Bedeutungslos, weil es keines langen Nachweises bedarf, um einzusehen, daß Produktionskrisen bei gutem Verkehre an Schärfe verlieren und daß in einfachen Verhältnissen — bei vorwiegender „Kundenproduktion" — wegen der Übersichtlichkeit aller Faktoren und der dadurch bedingten Übereinstimmung von Produktion und Konsumtion nicht so leicht „Konsumtionskrisen" vorkommen. Mehr aber läßt sich nicht sagen und nur sein mangelhaftes historisches Material verleitet Karmin dazu, seinen Satz so scharf zu präzisieren. Anfechtbar ist vor allem diese Methode, aus so lückenhaften Daten so scharfe Schlüsse zu ziehen. Weil wir von Konsumtionskrisen im Altertume nichts, im Mittelalter fast nichts wissen, darf man nicht annehmen, daß es überhaupt keine gab.

Die dritte These lautet: „Die kapitalistische Wirtschaft ist nicht imstande, die Konsumkrisen in bedeutenderem Maße einzuschränken; diese sind mit ihr unlösbar verknüpft." Diesem Satze wird man wohl beistimmen können. Obgleich man die darin liegende Erkenntnis unmöglich als neue Entdeckung bezeichnen kann, so ist es doch ein Verdienst, ihn gegenüber den immer wieder auftretenden Anpreisungen von Gegenmitteln scharf zu präzisieren.

Aber der Apparat, mit dem Karmin zu diesem Satze gelangt, ist merkwürdig. Ich glaube, man kann sich von der Wahrheit der These durch ganz einfache theoretische Überlegungen überzeugen. Karmin meint jedoch, daß die ökonomische Dynamik hier versage und ein anderes heuristisches Prinzip nötig sei. Das glaubt er nun gefunden zu haben im Privateigentume an Grund und Boden. Damit ist der Gedankengang, an dessen Wiege Considérant, Marx, Oppenheimer stehen, charakterisiert. Darauf kann hier nicht näher eingegangen werden, gewiß ergibt sich die Richtigkeit der These auch auf diese Weise.

Nun die vierte These! Mit der gegenwärtigen Gesellschaftsform sind die Krisen unzertrennlich verbunden. Im sozialistischen Staate dagegen, der Produktion und Verteilung leitet, kann es eine solche Inkongruenz nicht geben. Eine solche wird jedoch nach Karmin auch dann verhütet, wenn „der Konsum mit der Produktionsmöglichkeit automatisch steigt" und das sei dann möglich, wenn Unternehmergewinn und Grundrente ausgeschaltet werde. Über die Möglichkeit dieser Ausschaltung selbst wird nichts ausgesagt. Nun, dieser Satz ist lediglich logische Konsequenz der im dritten Abschnitte vorgebrachten Anschauungen. Wer wirklich meint, daß die Bodenreform die industriellen Reservearmee absorbieren würde und durch die Unmöglichkeit „Profitraten einzuheimsen" den Ansporn zur Überproduktion wegfallen lassen könnte, wird dieser vierten These ja zustimmen.

Aber selbst wenn man das zugeben wollte, wäre eine solche Betrachtung ziemlich müßig. Schumpeter.

Dr. Arthur Salz, Beiträge zur Geschichte und Kritik der Lohnfondstheorie, Cotta'sche Buchhandlung. 1905. (70. Stück der Münchener volkswirtschaftlichen Studien.)

Als dogmengeschichtliche Arbeit ist die vorliegende Schrift tüchtig und dankenswert. Es ist ein lesenswertes Buch, wenn man auch einen Fortschritt der Wissenschaft schon a priori davon nicht erwarten kann. Zunächst bespricht der Autor die Klassiker. Es sind nur Smith, Malthus, Ricardo, die behandelt werden, auch wird — wie es gegenwärtig doch meist geschieht — über den Anfangspunkt Smith nicht zurückgegangen, doch das ändert nichts daran, daß die Darstellung der Lehren jener drei Autoren sehr hübsch, ja geistreich ist. Noch besser ist der Abschnitt über die „Epigonen" Auch hier beschränkt sich der Autor auf nur wenige: J. Mill, Mc. Culloch, Torrens de Quincey, Sismondi, welch letzterer übrigens den Lohnfondstheoretikern kaum beizuzählen ist. Besonders gut ist das über Mc. Culloch Gesagte, meines Erachtens sehr treffend die Auffassung der Lohnfondstheorie als „Ableger der Produktivitätslohntheorie". Der Einfluß der Wirtschaftsverhältnisse auf Entstehen und Schicksale der Theorie, ferner die praktischen Konsequenzen, welche man daraus zog und die Lösungsversuche praktischer Fragen auf Grund derselben, das alles wird mit charakteristischen Strichen skizziert. Sodann werden als „Kritiker" besonders R. Jones, Senior, ferner Hermann und Brentano vorgeführt, wobei die letztgenannten Arbeiten als Abschluß und Vollendung der Kritik an der Lohnfondstheorie erscheinen. Am treffendsten in dieser Gruppe scheint mir Senior charakterisiert. Und wenn nun dieser Dogmengeschichte überhaupt auch Vollständigkeit fehlt, so ist doch die Auswahl der Autoren sehr glücklich. Nur jene Beurteilung der Leistung Brentanos dürfte, besonders in England, auf Widerspruch stoßen, wie es auch nicht richtig scheint, J. St. Mills Darstellung als den Höhepunkt der Lohnfondstheorie zu bezeichnen.

Dann kommen im Kapitel „die Radikalen" Longe, Thornton, Cliffe, Leslie und Cairnes zum Worte. Es ist gewiß zu billigen, wenn der Autor diese wenigstens in Deutschland weniger bekannten Leistungen sorgfältig diskutiert. Allerdings sind die ersteren drei meines Erachtens über Gebühr begünstigt. Der Grund hierfür dürfte in den methodologischen Ansichten des Autors liegen, der sich ihnen gleichsam verwandt fühlt. Er schwärmt nämlich nicht eben allzu sehr für ganz abstrakte Theorie. Das macht sich besonders im letzten und längsten Kapitel fühlbar, namentlich bei der Würdigung v. Boehms. Dieses letzte Kapitel, überschrieben „Die zwei modernen Richtungen: Kritiker und Synthetiker" wird ganz richtig mit Jevons eröffnet. Denn zweifellos gehört die Lohntheorie zu den vielen Problemen, deren Behandlung dieser schöpferische Geist neue Bahnen gewiesen hat. Ich glaube jedoch, daß Salz ihm nicht gerecht wird. Vor allem ist ihm der Unterschied nicht klar, der zwischen dem modus procedendi der Klassiker und dem Jevons — auch dort, wo dieser nicht sich der Mathematik bedient — besteht.

Dann bespricht er jene „beiden Richtungen, die von Jevons ausgehen", wie er treffend sagt. Einerseits die Gegner jeder Lohnfondstheorie Shadwell, F. Walker, Sidgwick, anderseits jener Autoren, die eine Neubegründung einer solchen versuchen, besonders v. Böhm-Bawerk und Taussig. In das einzelne kann hier nicht eingegangen werden. Salz kommt zu dem Resultate, daß die an v. Böhm anschließenden Ausführungen Taussigs zwar allgemein gültig, aber in praxi ziemlich bedeutungslos seien. Das sowohl wie seine Einwendungen gegen v. Böhm erklären sich, wie gesagt, im Wesen aus dem geringen Verständnis, das Salz abstrakten Deduktionen entgegenbringt. Gerade deshalb ist übrigens die Sorgfalt anerkennenswert, mit der er dessen Argumentation entwickelt.

Hauptresultat des Buches ist jedenfalls, daß der Leser sieht, daß die Lohnfondstheorie keineswegs so völlig abgetan ist, wie es die landläufige Ansicht annimmt, daß in ihr vielmehr manches liegt, das der ferneren Diskussion sehr wohl würdig ist und wohl stets ein Bestandteil der Wissenschaft bleiben wird.

Und das rechtfertigt wohl das eingangs ausgesprochene Urteil, daß das Buch verdienstlich und lesenswert ist. Von der sozialistischen Literatur sieht Salz ganz ab, behält sich jedoch bezüglich dieses Punktes eine „Rechtfertigung" vor.

H. Deutsch, Qualifizierte Arbeit und Kapitalismus. Werttheorie und Entwicklungstendenzen. 1904. C. W. Stern.

Die Arbeit bezeichnet sich selbst als „marxistisch". Von diesem Standpunkte aus betrachtet, ist sie gewiß eine recht tüchtige Leistung. Diesen Standpunkt selbst aber zu diskutieren, ist hier nicht der Ort.

Marx hat das Problem der qualifizierten Arbeitskraft bekanntlich nicht, einige seiner Nachfolger haben es unzulänglich behandelt. Diese Lücke ist sehr wesentlich; denn solange sie nicht ausgefüllt ist, sieht es so aus, als ob das marxistische System nur auf der Basis „einfacher" Arbeit errichtet sei — freilich nur bei flüchtiger Betrachtung.

Deutsch analysiert die „Herstellungsarten" qualifizierter Arbeitskraft: in Fachschulen, im Produktionsprozesse selbst und im Selbstunterrichte und ihre Unterschiede. Diese letzteren liegen eigentlich auf der Hand, aber doch ist es nicht ganz wertlos, sie ausführlich zu begründen. Wichtig und neu ist, daß er die Herstellung qualifizierte Arbeitskraft nicht als Arbeitsleistung des Lehrers auffaßt. Der Lehrer produziert vielmehr die Ware „Unterricht" und der Lehrling konsumiert dieselbe produktiv. Wir haben hier also zwei statt eines Prozesses.

Sodann wird die Erhaltung und Erhöhung der qualifizierten Arbeitskraft und endlich die Art und Weise besprochen, wie ihr Wert „in den Warenwert eingeht": Alles das wird auf dem Boden marxistischer Theorie korrekt entwickelt und es wird manches interessante Resultat festgelegt.

Ein solches Resultat ist z. B., daß „der Mehrwert derselbe ist, gleichviel ob die Warenproduktion mit einfacher oder mit qualifizierter Arbeitskraft geschieht" — anders ist es mit der Profitrate.

Die geringere „Ausbeutung" der qualifizierten Arbeit, die sich aus Deutsch' Deduktionen ergibt, erklärt ihm die vielfach vorhandene Tendenz der Ersetzung qualifizierte Arbeit durch unqualifizierte. Jedoch glaubt er, daß bei vollständiger Mechanisierung des Produktionsprozesses wieder die entgegengesetzte Bewegung auftreten wird, als wir sie bei der unvollständigen beobachten, eine Behauptung, die wohl wenige Anhänger finden wird.

Dieser Spezialarbeit gegenüber wäre die Aufrollung von Prinzipienfragen bezüglich ihrer Grundlagen unzulässig. Sie steht und fällt mit Marx. Nur insoferne ist sie auch im Prinzipienstreite zu beachten, als gerade die qualifizierte Arbeit einen Angriffspunkt der Marxkritik bildet. Gewiß ist, daß die Darstellung Deutsch' die beste ist, d. h. besser als die Grabskis und Hilferdings — aber die erhobenen Einwendungen dürften sich mutatis mutandis auch gegen sie bewähren und wer nicht auf Marx eingeschworen ist, wird sich auch für diesen Jünger nicht erwärmen können.

Weniger Interesse und weniger Bedeutung hat der zweite Teil der Arbeit: „Entwicklungstendenzen der Qualifikation der Arbeitskräfte und der Arbeit."

Schumpeter.

Le Mouvement Économique. (Roumanie et Péninsule Balcanique.) Revue mensuelle, herausgegeben von Nik. Xénopol, Mitglied des rumänischen Parlaments. Bukarest 1905.

Es ist immer sehr dankenswert, wenn die leider viel zu wenig gekannten östlichen Länder durch in westeuropäischen Sprachen geschriebene Publikationen für die Verbreitung zuverlässiger Mitteilungen über ihre ökonomischen Verhältnisse Sorge tragen. Eine solche nützliche Bereicherung unserer Kenntnisse scheint durch die oben genannte neue rumänische volkswirtschaftliche Revue geboten zu werden. Die vorliegenden Hefte enthalten eine Reihe interessanter Aufsätze über die neue rumänische Handelspolitik, einen Aufsatz über das wirtschaftliche Verhältnis zu Österreich-Ungarn von Professor Grünberg, welcher zur Wiederherstellung intensiverer Handelsbeziehungen den Abschluß einer Veterinärkonvention zur Hebung der rumänischen Viehzucht und Tarifherabsetzungen im Wege von Grenzverkehrsbegünstigungen für die österreichische Industrie empfiehlt, welche nicht unter die allgemeine Regel der Meistbegünstigung fallen würden. Ob die rumänische Regierung dazu geneigt ist und ob der Widerspruch Deutschlands dabei zu überwinden wäre, ist allerdings fraglich. Der Herausgeber bringt einen instruktiven Aufsatz über den neuen rumänischen Zolltarif und dessen Herabsetzungen durch den

deutschen Handelsvertrag, die letzteren bedeuten noch immer eine bedeutende Erhöhung der Eingangszölle auf die meisten Industrieartikel gegenüber den bisher in Geltung gestandenen. Eine sehr interessante Darstellung der Tätigkeit der rumänischen Volksbanken in Ungarn und Siebenbürgen gibt Konstantin Pop; diese populären Kreditassoziationen, welche meistens in der ungarischen Form der Aktiensparkassen errichtet sind, haben seit 30 Jahren seit der Gründung des Mutterinstitutes, Albina in Hermannstadt, eine große Ausdehnung erfahren, heute bestehen über 100 solcher Volksbanken mit einem gesamten Geschäftsumsatz von 430 Mill. Kronen, Aktienkapital 70 Mill. Kronen, Einlagen 47 Mill. Kronen. Das Hauptgeschäft ist Wechseleskompt, der Zinsfuß ist allerdings nicht niedrig, daher auch hohe Dividenden. Die ganze Organisation hat einen nationalen Charakter, sie ist eine Art wirtschaftlicher „Kulturverein". Aus den Überschüssen werden daher Subventionen für Schulen, Pflege der Kunst, der Wohltätigkeit, der Bildung (Volksbibliotheken) usw. erteilt, und zwar ist in den letzten fünf Jahren für solche Kulturzwecke der Betrag von 843.000 *K* verwendet worden. Die aufstrebende nationale Bewegung der ungarischen Rumänen hat unzweifelhaft an dieser Kreditvereinigung eine große Stütze, die wohl auch bei dem fortwährend zunehmenden Landerwerb durch rumänische Käufer ihre Mitwirkung eintreten läßt. Ein handelspolitischer Brief von Sawici über Serbien gibt die dringende Notwendigkeit für Serbien zu, sich mit unserer Monarchie handelspolitisch gut zu stellen. Ausführliche Mitteilungen über das rumänische und serbische Budget vervollständigen den Inhalt und erhöhen den Wert der vorliegenden Hefte. E. Pleuer.

Inhaltsverzeichnis

der

bisher in meinem Verlage erschienenen Jahrgänge

der

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung.

Organ der Gesellschaft österreichischer Volkswirte.

Herausgegeben

von

Eugen v. Böhm-Bawerk, Karl Theodor v. Inama-Sternegg, Eugen v. Philippovich, Ernst v. Plener, Friedrich Freiherr v. Wieser.

VIII. Band. 6 Hefte. 4. [636 S.] 1899. 20 *K* = 20 *M.*

Inhalt: E. v. Philippovich, Organisation der Berufsinteressen. — Dr. R. Meyer, Die ersten Ergebnisse der Personaleinkommensteuer in Österreich. — E. Böhm-Bawerk, Einige strittige Fragen der Kapitalstheorie. — Dr. M. Lager, Über Kapitaldeckung und Umlageverfahren mit Beziehung auf die österreichische Unfallversicherungs-Gesetzgebung. — Dr. J. Kaizl, Die historischen Steuerprinzipien. — E. v. Plener, Eine Kreisordnung für Böhmen. — Dr. Neukamp, Die deutschen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, eine neue Gesellschaftsform. — Dr. C. Bunzl, Das Kontingent der steuerfreien Banknoten. — Dr. G. Seidler, Der Konflikt zwischen Norwegen und Schweden über die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten. — G. Montemartini, Über die Theorie der Grenzproduktivität. — Verhandlungen der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. — Statuten des Industrie- und Landwirtschaftsrates und des arbeitsstatistischen Amtes. — Dr. E. Radnitzky, Französische Budget-Technik. — Dr. G. Lippert, Getreidepreise und Getreidezölle. — Dr. H. L. Wagner, Die englische Erbsteuerreform von 1894. — Mosco-Wiener, Internationale Zuckerprämienpolitik. — Dr. H. Rauchberg, Neuere Literatur zur Wohnungsfrage. — Dr. St. Grabski, Der polnische Nationalökonom Graf Friedrich Skarbek. — Dr. G. Sodoffsky, Die Besteuerung der städtischen Liegenschaften Rußlands zu kommunalen Zwecken I. — Literatur.

IX. Band. 6 Hefte. 4. [640 S.] 1900. 20 *K* = 20 *M.*

Inhalt: Dr. E. Seidler, Die Reform des österreichischen Wasserrechtes. — Dr. O. Jaeger, Die Grundlegung der theoretischen Nationalökonomie durch Adam Smith. — G. Bunzel, Zur österreichischen Handels- und Verkehrspolitik. — Dr. K. Leth, Das Postsparkassenwesen und seine Entwicklung. — Prof. Dr. F. Tezner, Das Administrativverfahren und seine Reform. — Dr. F. Freiherr v. Oppenheimer, Altersversorgung und Armenrecht im Lichte englischer Reformprojekte. — Verhandlungen der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. — Dr. G. Habermann, Stadt und Land in Gesetzgebung und Verwaltung. — Dr. O. v. Zwiedineck-Südenhorst, Das Problem des Minimallohnes im Lichte der christlichsozialen Literatur katholischer Richtung. — A. S. Levetus, Großeinkaufs-Genossenschaften in England und Schottland. — Dr. F. Hawelka, Herbert Spencer. — Dr. W. Schiff, Die Einführung der Grundbücher und die Reform des bäuerlichen Agrarrechtes in Tirol und Vorarlberg. — Der neue Ausgleich mit Ungarn. — Dr. J. v. Friedenfels, Die erste Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer in Österreich. — Dr. G. Sodoffsky, Die Besteuerung der städtischen Liegenschaften Rußlands zu kommunalen Zwecken II. — Dr. M. Hainisch, Das arbeitsstatistische Amt. — E. Richter, Literatur und Organisation der Handelswissenschaften. — Dr. F. v. Sprung, Das Aktienregulativ vom 20. September 1899. — Literatur.

X. Band. 6 Hefte. 4. [644 S.] 1901. 20 *K* = 20 *M.*

Inhalt: Frh. v. Schwartzenau, Zur Reform der österreichischen Arbeiter-Wohnungsgesetzgebung. — Dr. K. Leth, Der Scheckverkehr der österreichischen Postsparkasse. — G. Seidler, Die theoretischen Grundlagen der doppelten Buchhaltung. — Dr. O. Jaeger, Die Lohnfondstheorie. — Dr. W. Rosenberg, Der Spieleinwand bei Börsen-Spekulationsgeschäften. — Prof. A. Oelwein, Der wirtschaftliche Wert der Wasserstraßen. — Dr. A. Schwoner, Die Bewegung der Werte. — Prof. Dr. M. Gruber, Der VIII. internationale Kongreß gegen den Alkoholismus in Wien 9. bis 14. April 1901. — Dr. G. Lippert, Die Entwicklung der österreichischen Handelsmarine. — Dr. J. Buzek, Das Auswanderungsproblem und die Regelung des Auswanderungswesens in Österreich. — Verhandlungen der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. — Dr. J. Ullmann, Die Budgets der bewaffneten Macht Österreich-Ungarns für das Jahr 1900. — Dr. G. Lippert, Ein Rückblick auf die Entwicklung der Triester Lagerhäuser. — Dr. G. D. Creangă, Der Bauernstand in Rumänien, seine geschichtliche Entwicklung und gegenwärtige Lage. — Dr. F. Hawelka, Fürst Peter Krapotkin und der Anarchismus. — E. Stefan, Vierzig Jahre Lebensversicherung. — Dr. Millanich, Die österreichische Seemannsordnung. — E. Bernatzky, Über das Gesetz vom 8. Juli 1901, R.-G.-Bl. Nr. 86, betreffend die Erhöhung der Branntweinabgabe und Zuwendung eines Teiles des Ertrages dieser Abgabe an die Landesfonde der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder. — Dr. J. Winckler, Die kumulativen Waisenkassen als Förderer der Volkserziehung. — Gesetz vom 11. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 66, betreffend den Bau von Wasserstraßen und die Durchführung von Flußregulierungen. — Prof. Dr. J. v. Roschmann-Hörburg, Vorschlag einer Reform der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien in Österreich. — Entwurf eines Gesetzes, womit eine Seemannsordnung für die österreichische Handelsmarine erlassen wird. — Dr. R. Reisch und Dr. J. C. Kreibig, Noch ein Wort über die theoretischen Grundlagen der doppelten Buchhaltung. — Dr. A. Freih. v. Odkolek, Die österreichische Gebührennovelle vom 18. Juni 1901. — K. Th. v. Inama-Sternegg, Das Gesetz vom 1. Juli 1901 über die Arbeitszeit der beim Kohlenbergbaue in der Grube beschäftigten Arbeiter. — Literatur. — **Generalindex für die Bände I.—X. — Autorenregister.**

Inhaltsverzeichnis

der

bisher in meinem Verlage erschienenen Jahrgänge

der

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung.

XI. Band. 6 Hefte. 4. [632 S.] 1902. 20 *K* = 20 *M.*

Inhalt: K. Th. v. Inama-Sternegg, Allgemeine Gedanken über soziale Politik. — Dr. E. Lingg, Staatsrecht und Steuerrecht. — Dr. J. Landesberger, Die Reform der landwirtschaftlichen Börsen in Österreich. — K. Th. v. Inama-Sternegg, Die Entwicklung der Verwaltungslehre und des Verwaltungsrechtes seit dem Tode von Lorenz von Stein. — A. Rodakiewicz, Die galizischen Bauern unter der polnischen Republik. — C. D. Wright, Der Trade-Unionismus in den Vereinigten Staaten von Amerika. — Dr. Alex. Spitzmüller, Die österreichisch-ungarische Währungsreform. — E. v. Plener, Die Brüsseler Zuckerkonvention. — E. v. Philippovich, Die österreichisch-ungarische Handelspolitik und die Interessen Österreichs. — Verhandlungen der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. — E. v. Plener. Die Ergebnisse der Revision des Grundsteuerkatasters auf Grund des Gesetzes vom 22. Juli 1896. — Zur Lohnpolitik der englischen Gewerkvereine von E. Pl. — Dr. F. Žižek, Die moderne Sozialpolitik in Frankreich und in Österreich. — Dr. W. Schiff, Überblick über die Gesetzgebung der österreichischen Kronländer auf dem Gebiete der Land- und Forstwirtschaft, der Jagd und der Fischerei in den Jahren 1896—1901. — Dr. J. Bunzel, Die Lage der gewerblichen Arbeiter in Ungarn. — Dr. H. Pudor, Die landwirtschaftliche Genossenschaftsbewegung in einigen europäischen Ländern. — K. Kögler, Die Förderung des Wohnhausbaues für Minderbemittelte. — Dr. H. v. Schullern-Schrattenhofen, Das Gesetz, betreffend die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte. — Dr. F. Schöppel, Österreich und der Orient. — Das Gesetz, betreffend die Abschreibung der Grundsteuer wegen Beschädigung des Naturalertrages durch Elementarereignisse. — Das Gesetz, betreffend die Begünstigung für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen. — Literatur.

XII. Band. 6 Hefte. 4. [646 S.] 1903. 20 *K* = 20 *M.*

Inhalt: Dr. J. Landmann, Die Notenbankfrage in der Schweiz. — H. Rizzi, Das österreichische Gewerbe im Zeitalter des Merkantilismus. — Dr. Th. Brosiewicz, Das Recht der öffentlichen Arbeiten. — Prof. Dr. A. v. Halban, Zur Ausgestaltung des rechts- und staatswissenschaftlichen Studiums in Österreich I. — Dr. Frh. v. Myrbach-Rheinfeld, Die Reform der österreichischen Hauszinssteuer. — F. Hertz, Die Diskont- und Devisenpolitik der Österreichisch-ungarischen Bank (1892—1902). — Dr. H. Schauer, Die Gewerbegerichte in Österreich. — Verhandlungen der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. — K. Th. v. Inama-Sternegg, August Meitzen. — Dr. M. Mayr, Über staatliches Archivwesen in Österreich. — C. D. Carusso, Die vorgeschlagene Einführung des Grundbuchsystems in Griechenland. — R. Auspitz, Österreich-Ungarn und die Brüsseler Zuckerkonvention. — Dr. Fr. Kleinwächter, Die Landwirtschaft als Ausgangspunkt für ein System der politischen Ökonomie. — K. v. Webern, Die Einführung der Neunstundenschicht beim österreichischen Kohlenbergbau. — Dr. G. Lippert, Die neuen Triester Hafenbauten. — Dr. R. Braun v. Fernwald, Abstufung der Gebäudesteuer nach dem Maß der Verbauung der Grundfläche. — E. v. Plener, Berichtigung. — Literatur.

XIII. Band. 6 Hefte. 4. [634 S.] 1904. 20 *K* = 20 *M.*

Inhalt: Dr. F. Klein, Die landwirtschaftliche Entschuldung. — Prof. Dr. F. Frh. v. Wieser, Der Geldwert und seine geschichtlichen Veränderungen. — Dr. A. Spitzmüller, Die 4·2proz. einheitliche Rente und die Konversion derselben im Jahre 1903. — Dr. H. Schwegel, Die Einwanderung in die Vereinigten Staaten von Amerika. — Dr. A. Frh. v. Odkolek, Die italienische Erbschaftssteuerreform. — K. Lewinski, Der Anweisungsverkehr des Postsparkassenamtes im Staatshaushalte. — Dr. J. Grunzel, Der Kampf um die Märkte. — Dr. R. Riemer, Der gesetzliche Kinderschutz in Österreich und die wünschenswerten Richtungen seiner Reform. — Dr. J. Raudnitz, Der Scheckverkehr der Postsparkassa und seine Entwicklung. — Verhandlungen der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. — B. Spork, Die Approvisionierung Wiens mit Fleisch. — Dr. M. Ettinger, Der Streik in der Herrenkleiderkonfektion. — Dr. A. Frh. v. Odkolek, Ergebnisse der progressiven Erbschaftssteuer in Frankreich. — Dr. G. Michalski, Das Budget Galiziens 1904. — B. Spork, Die Approvisionierung Wiens mit Fleisch. — Prof. Dr. R. Liefmann, Die bisherigen Ergebnisse der deutschen Kartellenquete. — L. v. Mises, Zur Frage der Altersversorgung der Arbeiter. — Dr. W. Schiff, Das Gesetz über Erbhöfe in Kärnten. — Dr. P. Grünwald, Die Enquete über die Reform der Gebäudesteuer. — Literatur.

XIV. Band. 6 Hefte. 4. [646 S.] 1905. 20 *K* = 20 *M.*

Inhalt: E. v. Philippovich, Die wissenschaftliche Behandlung des Transportwesens. — Dr. R. Meyer, Soll und kann die Hauszinssteuer in eine Mietsteuer und eine Hausgrundsteuer zerlegt werden? — K. Th. v. Inama-Sternegg, Städtische Bodenpolitik in neuer und alter Zeit. — L. v. Mises, Zur Geschichte der österreichischen Fabrikgesetzgebung. — Dr. L. Petritsch, Die Zollfrage in England. — Dr. F. Schmid, Betrachtungen über die Reform der inneren Verwaltung Österreichs. — Dr. G. Seidler, Die Vermögensbewertung in den Bilanzen der Aktiengesellschaften. — E. v. Philippovich, Individuelle Verantwortlichkeit und gegenseitige Hilfe im Wirtschaftsleben. — Dr. H. Herz, Die Vagabundage in Österreich in ihren Beziehungen zur Volkswirtschaft und zum Verbrechertume. — Verhandlungen der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. — Dr. G. Habermann, Das Zusammenwirken lokaler Faktoren mit Staat und Land bei Lösung von Verwaltungsaufgaben. — Dr. W. Löwenfeld, Die Statistik der direkten Steuern in Ungarn. — Dr. J. P. v. Inama, Die Schiffahrtssubventionen in Italien. — Dr. jur. et phil. E. Lingg, Neue Studien zur Reform des Administrativverfahrens. — Inama-Sternegg, Gesetz vom 18. Juli 1905, R.-G.-Bl. Nr. 125, womit das Gesetz vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe, teilweise abgeändert und ergänzt wird. — K. Kögler, Der VII. Arbeiterversicherungskongreß. — Literatur.

Druck von Rudolf M. Rohrer in Brünn.

HARVARD COLLEGE LIBRARY
JUL 9 1906
CAMBRIDGE, MASS.

ZEITSCHRIFT

FÜR

VOLKSWIRTSCHAFT, SOZIALPOLITIK

UND

VERWALTUNG.

ORGAN DER GESELLSCHAFT ÖSTERREICHISCHER VOLKSWIRTE.

HERAUSGEGEBEN

VON

EUGEN V. BÖHM-BAWERK, KARL THEODOR V. INAMA-STERNEGG,
EUGEN V. PHILIPPOVICH, ERNST V. PLENER,
FRIEDRICH FREIHERR V. WIESER.

FÜNFZEHNTER BAND: II. UND III. HEFT.

INHALT.

	Seite
K. Th. v. Inama-Sternegg: Die gegenwärtigen Aussichten der weltwirtschaftlichen Entwicklung	101
Karl Kögler: Die Pensionsversicherung der Privatbeamten	115
Dr. Friedrich Tezner: Die erreichbaren Reformen der österreichischen Verwaltung	144
Dr. Richard Pirkl: Zur Reform der Gebäudesteuer	166
Dr. Julius Landmann: Die schweizerische Nationalbank	187
Gesetz vom 6. März 1906, R.-G.-Bl. Nr. 58, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Eingeleitet von S. Grünhut	202
Gesetz vom 27. Dezember 1905, R.-G.-Bl. Nr. 213, betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen. Eingeleitet von Niebauer	268
Literaturberichte:	Seit
Ernst Mayer: Die dalmatisch-istrische Munizipalverfassung im Mittelalter und ihre römischen Grundlagen, C. Jireček	272
Dr. Wilhelm Neurath: Elemente der Volkswirtschaftslehre, Robert Mayer	272
John Rae: The sociological Theory of capital, E. Böhm-Bawerk	274
Ludwig v. Mises: Die Entwicklung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses 1772—1848, Wimbersky	275
Ed. Hahn: Die Wirtschaft der Welt am Ausgange des XIX. Jahrhunderts	276
Em. Candelier: L'évolution Économique du XIX. siècle. Angleterre, Belgique, France, États-Unis, Wimbersky	276
Dr. Othmar Spann: Zur Logik der sozialwissenschaftlichen Begriffsbildung, Dr. Siegfried Kraus	277

WIEN UND LEIPZIG.
WILHELM BRAUMÜLLER
K. U. K. HOF- UND UNIVERSITÄTS-BUCHHÄNDLER.
1906.

Die „Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung“ erscheint jährlich in 6 Heften von etwa 6—7 Druckbogen; 6 Hefte bilden einen Band resp. Jahrgang. — Der Preis per Jahrgang beträgt 20 *K* = 20 M.; das einzelne Heft kostet 4 *K* = 4 M.

Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung sowie die Verlagsbuchhandlung.

Alle Zuschriften, welche den redaktionellen (literarischen) Teil der Zeitschrift betreffen, zum Austausche bestimmte Zeitschriften und Rezensionsexemplare von Publikationen sind an den Redaktions-Sekretär, Privatdozenten Dr. Walter Schiff, Wien, I., Riemergasse Nr. 7, zu senden.

VERLAG VON

WILHELM BRAUMÜLLER IN WIEN UND LEIPZIG,

K. U. K. HOF- UND UNIVERSITÄTS-BUCHHÄNDLER.

Einige strittige Fragen der KAPITALSTHEORIE.

Drei Abhandlungen

von

Eugen v. Böhm-Bawerk.

gr. 8°. 127 S. Preis 3 *K* = 2 M. 50 Pf.

„Literarisches Zentralblatt“, Leipzig. „Böhm-Bawerk hat hier in dankenswerter Weise drei Abhandlungen veröffentlicht, in denen er sich mit Gegnern seiner Kapitalstheorie auseinandersetzt. In der ersten verficht er gegen Lexis den „empirischen Eckstein“ seiner Theorie, die These von der größeren Ergiebigkeit der längeren Produktionsmenge, insbesondere auch gegen den Einwurf der Existenz abkürzender Erfindungen. Die zweite, gleichfalls gegen Lexis gerichtete Abhandlung, verteidigt seine einheitliche Auffassung der „Produktionsperiode“. Die dritte endlich untersucht die Aufgabe einer richtigen Zinstheorie und die Frage, wie diese Richtigkeit auf die Probe zu stellen sei. Als diese Aufgabe bezeichnet er, in der Polemik gegen Dietzel, daß die Theorie im stande sein müsse, den ganzen Zins zu erklären, und bemüht sich die Probe der Richtigkeit seiner Theorie in dieser Weise gegen Einwände von Philippovich zu führen. Schließlich bekämpft er die Ansicht von Lexis, der auch den normalen Kapitalgewinn aus der wirtschaftlichen Macht des Kapitals gegenüber der Arbeit herleitet Die geistvollen und scharfsinnigen Untersuchungen sind ein interessanter Beitrag zu dem Hauptwerke Böhm-Bawerks, aber auch außerhalb des Zusammenhanges mit diesem in sich geschlossen und verständlich.“

HARVARD COLLEGE LIBRARY
JUL 9 1906
CAMBRIDGE, MASS.

DIE GEGENWÄRTIGEN AUSSICHTEN DER WELTWIRTSCHAFTLICHEN ENTWICKLUNG.[1]

VON

K. TH. VON INAMA-STERNEGG.

I.

In diesen Tagen ist vom fernen Osten ein neues Werk auf den europäischen Büchermarkt gekommen: „The World Year-book by Suke Yoshi Ito." Eine sehr bemerkenswerte Tatsache. Japan markiert damit seinen Beruf und seine Kraft, zum Aufbau der Weltwirtschaft auch literarisch ein Wesentliches beizutragen.

Doch nicht von diesem Buche wollen wir weiter sprechen, es spricht für sich selbst. Aber sein Erscheinen löst eine Reihe von Gedanken aus, welche, von den gewaltigen Ereignissen der letzten Jahre geweckt, nun nach fester Form und einheitlichem Gefüge suchen. Denn jeder neue Gedanke erhält seinen Wert und seine dauernde Wirksamkeit doch erst dadurch, daß er sich dem großen Gedankensysteme anschließt, das jeweils die Welt beherrscht. Ob er dann in demselben untergeht, ob er es wertvoll ergänzt oder ob er, als kräftiges Ferment, diese Welt der Gedanken nach seinem eigenen Wesen umbildet, das hängt von der Lebensenergie ab, mit der der neue Gedanke in die Welt gesetzt ist.

Japan und die Welt! Das ist in der Tat die erste, schon landläufige Frage, die auf allen Zungen liegt, ob das ferne Kaiserreich, das sich seine politische Position als Großmacht siegreich mit den Waffen erstritten hat, auch in wirtschaftlicher Hinsicht schon als Weltmacht in Betracht kommt. Und wenn das der Fall ist, ist Tokio etwa gar der archimedische Punkt, von dem aus das bestehende weltwirtschaftliche Gefüge aus den Angeln gehoben und eine ganz neue, anders geartete Ordnung der Dinge herbeigeführt werden wird?

Nimmt man als ersten, freilich sehr rohen Maßstab der wirtschaftlichen Entwicklung Japans die Werte seines auswärtigen Handels, so ergibt sich schon eine sehr bemerkenswerte Reihe. Das erste Jahr der Ära des Meiji (1868) wies einen Gesamthandelswert von 26 Mill. Yen auf mit einem

[1] Diese Abhandlung erscheint gleichzeitig in französischer Bearbeitung in der Revue internationale économique. Avril 1906.

Überschuß des Ausfuhrwertes von 5 Mill. Yen. Dieses Jahr stand mit seinem sehr beengten Handelsverkehr noch ganz im Banne der älteren, feudalen Periode, welche zwar seit 1858 Verträge mit Großbritannien, den Vereinigten Staaten, Frankreich, Rußland und den Niederlanden geschlossen, auch seit 1859 Yokohama, Nagasaki und Hakodate, seit 1867 auch Kobe, Osaka und Niigata dem Handel geöffnet hatte, im übrigen aber doch einen lebhafteren Handelsverkehr nur mit China und Korea gepflogen hat. Aber alsbald nach der Abschaffung des Feudalsystems und der Aufrichtung der kaiserlichen Regierung regte sich in Japan der Handelsgeist des Volkes. In 10 Jahren war der Wert des auswärtigen Handels verdoppelt; die ersten 13 Jahre des neuen Regimes waren zugleich eine Periode starker Importüberschüsse; Japan rüstete seine Volkswirtschaft mit den Produktionsmitteln aus, die es nur von den Westländern beziehen konnte; über 70 Mill. Yen hat es in dieser Zeit an Edelmetall und Münzen mehr ausgeführt als eingeführt, um diese wirtschaftlichen Rüstungen zu bezahlen. Mit dem 15. Jahre der Ära des Meiji (1882) beginnt dann eine neue Periode des japanischen Außenhandels, welche wieder 14 Jahre andauerte. In dieser Zeit steigt der Gesamthandelswert von 62 auf 265 Mill. Yen, hat sich also mehr als vervierfacht und reiche Ausfuhrüberschüsse von zusammen 126 Mill. Yen sind der japanischen Volkswirtschaft zugute gekommen. Das war die Zeit, in welcher Japan zwar noch immer eine durchaus asiatische Macht war, die aber doch schon ihre heimische Produktion außerordentlich gesteigert hatte, während der heimische Bedarf weit hinter dieser Entwicklung der Produktion zurückgeblieben war. Emsige Arbeit und sparsame Lebensführung sind die bezeichnenden Merkmale des japanischen Volkshaushaltes in dieser Zeit. Japan bezahlte mit seinen Produkten den steigenden Bedarf an Fremdware; der Geldexport hört in dieser Zeit nahezu gänzlich auf. In gewissem Sinne ist Japan damit allerdings schon eingetreten in die Kreise der internationalen Arbeitsteilung; seine Baumwollgarne und Gewebe schickt es zwar noch überwiegend nach China, Korea und Hongkong; aber Seide und Seidenwaren haben in den Vereinigten Staaten und in Frankreich ihre besten Kunden; seine Porzellane und andere Manufakturwaren hat Japan seit 20 Jahren in alle Kulturländer zu schicken begonnen.

Aber doch erst in den letzten 7 Jahren vor Beginn des großen Krieges hat der auswärtige Handel Japans jenen bedeutenden Umfang erreicht und jene innere Struktur angenommen, welche ihn zu einem wichtigen Faktor des Welthandels macht. Der Gesamtwert des Handels hat sich in diesen 7 Jahren neuerdings verdoppelt und die Höhe von über 600 Mill. Yen erreicht; in allen diesen Jahren sind bedeutende Importüberschüsse verzeichnet; trotzdem hält sich im Edelmetallverkehr Import und Export die Wage. Diese neue Wendung in der Handelslage ist sehr charakteristisch. Japans Volkswirtschaft erscheint wesentlich gekräftigt. Es hat nicht nur seine Exporte verdoppelt, sondern es ist auch ungleich kaufkräftiger geworden. Das Land verfügt jetzt schon über Aktiva seiner Zahlungsbilanz, welche es ihm gestatten, gleich anderen wirtschaftlich starken Ländern, dauernd

eine passive Handelsbilanz zu ertragen. Was aber diesen Handel besonders kennzeichnet, ist die große Gleichmäßigkeit seiner Ausbreitung über die verschiedenen Teile der Welt; rund 43 Proz. entfallen auf asiatische Länder, 30 Proz. auf Europa, 26 Proz. auf Amerika, 1 Proz. auf Australien. Passiv ist nur der Handel mit Europa, besonders mit Großbritannien, Deutschland, Belgien und Österreich-Ungarn, während Frankreich und Italien stark passiv gegen Japan sind. Auch das Britische Reich mit seinen Kolonien und Besitzungen hat starke Mehrforderungen gegen Japan, während die übrigen Länder von Asien und ganz Amerika gegen Japan passiv sind. So rasch und großartig aber auch der Aufschwung ist, welchen der japanische Außenhandel insbesondere im letzten Dezennium genommen hat, so steht er doch mit seinen Gesamtwertziffern weit zurück hinter den Wertbeträgen des Außenhandels der europäischen Großmächte, selbst Spaniens sowie der Vereinigten Staaten von Amerika; aber auch die Wertziffern des Außenhandels von Britisch-Indien und von China (soweit sie feststellbar sind) werden von Japan kaum erreicht. Die englischen Kolonien in Australien haben auch nach Abrechnung ihres wechselseitigen Verkehres immerhin zusammen noch einen Gesamthandelswert in der doppelten Höhe von Japan (120 Mill. £ gegen 60 Mill. £) aufzuweisen. Für sich allein genommen erreicht sogar der Handelswert von Neusüdwales nahezu den von Japan. Stellt man aber, was doch für solche Vergleichungen absolut notwendig ist, die Kopfquoten des Handels auf, so verschwindet nicht nur die Bedeutung von China, Britisch-Indien und Australien gegenüber der Quote von Japan (25 shill.), sondern es nähert sich diese schon in auffälliger Weise der Quote des europäischen Rußland (25 shill.); mit Einbeziehung des asiatischen Rußland erreicht natürlich die japanische Quote eine bedeutende Überlegenheit.

Trotz alledem ist aber doch die Lage des auswärtigen Handels von Japan für sich allein noch kein zureichendes Argument, um diesem Lande jetzt schon den Rang einer Großmacht im Weltverkehr zuzusprechen. Seine Exporte vor allem sind doch viel zu einseitig entwickelt; Seide und Seidenwaren allein machen fast ein Fünftel seiner Exporte aus; von seinen sonstigen wichtigen Exportwaren haben nur Tee, Kampfer, Kupfer und Porzellan eine größere Bedeutung im Weltverkehre. Dieser Einsatz von Welthandelsgütern ist aber doch noch nicht ausreichend, um Japan einen Anspruch auf eine Stelle in der ersten Reihe der ökonomischen Weltmächte zu geben. Auch Japans hauptsächliche Importe imponieren nicht vom Standpunkte der Weltwirtschaft aus. Nahrungsmittel (inkl. Zucker) machen allein über 11 Proz. aus, von denen nur ein Teil des Zuckers aus Europa (Deutschland) kommt, der größere Teil aus dem asiatischen Handel (China, Hongkong) stammt. Dagegen sind die starken Importe an Maschinen aller Art, Eisenwaren, Baumwolle, Baumwoll- und Wollwaren allerdings schon wichtige Welthandelsgüter von vorwiegend amerikanischer und europäischer Provenienz. Die stetige Zunahme der Einfuhr in diesen Waren ist eine Wirkung der industriellen Entwicklung des Landes und der steigenden Lebenshaltung seines Volkes, beides Ursachen, welche voraussichtlich in der nächstfolgenden

Periode noch mit verstärkter Kraft sich geltend machen werden. Nimmt man dazu noch die dominierende Position, welche Japan sich nun in Korea erworben hat, seinen sehr gesteigerten Einfluß auf das volkswirtschaftliche Leben in China, seine enge handelspolitische Verbindung mit dem britischen Reiche, seinen Ländererwerb (Formosa, dessen Handel in den vorstehenden Daten noch nicht enthalten ist, Sachalin) und seine erleichterten Verkehrsbeziehungen zum asiatischen Rußland, so läßt sich unschwer diagnostizieren, daß der auswärtige Handel Japans mit dem Abschluß der ersten Dekade des 20. Jahrhunderts ein wesentlich verändertes Antlitz zeigen und in der Tat schon das Gepräge der wirtschaftlichen Vormacht in Ostasien an sich tragen wird. Und damit wird Japan auch bei seinen internationalen Verträgen leicht die Vorteile erringen, welcher es bedarf, um sein großes wirtschaftspolitisches Programm verwirklichen zu können.

II.

Wir werden also für die nächstfolgenden Jahre schon wesentlich höhere Ziffern des japanischen Außenhandels annehmen müssen, als sie sich aus den Handelsausweisen bis 1903 ergeben haben. Aber auch für die Nachbarländer Japans gilt dieselbe Prognose. Es liegt in der Natur der Dinge, daß die wirtschaftlichen Erfolge, welche Japan durch den Krieg zunächst für sich selbst errungen hat, alsbald auch allen anderen Mächten zugute kommen werden, welche mit Japan auf gutem Fuße stehen. Man müßte annehmen, wozu doch gar kein Grund vorliegt, daß Japan seine derzeitige politische Überlegenheit in Korea und auch in China dazu mißbrauchen wollte, um ein geschlossenes Handelsgebiet der gelben Rasse zu etablieren. Aber nicht nur, daß sich das moderne Japan nie auf diesen Rassenstandpunkt gestellt, vielmehr durchaus als eine europäisierte beziehungsweise internationale Kulturmacht betätigt hat, so sprechen auch die seit Beendigung des Krieges hervorgetretenen politischen und wirtschaftlichen Aktionen gegen eine solche Annahme. Es ist geradezu abenteuerlich, die Monroedoktrin in ihrer Anwendung auf Ostasien als die Summe japanischer Staatsweisheit zu bezeichnen, in dem Augenblicke, in welchem Japan die koreanischen Häfen der ganzen Welt öffnet, in welchem China mit dem Vertrage vom 22. Dezember 1905 sich verpflichtet hat, 17 Häfen der Mandschurei dem internationalen Handel zugänglich zu machen und Britisch-Indien den japanischen Erzeugnissen weitgehende Vergünstigungen einräumt und gleichwertige Vorteile seiner Einfuhr in Japan dafür eingetauscht hat. Auch die von Japan bereits kundgegebene Absicht, mit den wichtigsten Handelsmächten neue Tarifverträge mit spezifischen Zöllen zu verhandeln, weist keineswegs auf abschließende Tendenzen der japanischen Handelspolitik hin. Und was Japan in dem neuesten Staatsvertrag mit England vereinbart hat, spricht doch auch nur dafür, daß Japan seine Politik auf dem Fuße einer modernen Kulturmacht und keineswegs im Stile einer mongolischen Großkhanie einzurichten gedenke.

Aber auch wenn wir das Rassenelement ganz beiseite setzen, wenn wir

einen Japanismus bloß als ostasiatisches Kulturelement dem Amerikanismus vergleichen, wie lächerlich wirkt doch diese Parallele! In den Vereinigten Staaten von Amerika lebt ein Volk von 80 Mill. fast gleichmäßig entwickelt auf der höchsten Stufe der Kultur, darunter über 9 Mill. in Europa geboren, mit einem jährlichen Zuwachs von mehr als einer halben Million Einwanderern; im Landbau wie in allen Zweigen der Industrie aufs vollkommenste ausgebildet, mit den reichsten Bildungsmitteln, den größten Reichtümern und einem unbegrenzten Unternehmungsgeiste; kaufmännisch und politisch gleich gebildet mit einer großartigen Kriegs- und Handelsmarine; wenn wir das Britische Reich ausnehmen, die größte wirtschaftliche Macht auf Erden. Dieses mächtige Reich hat die Monroedoktrin zu wiederholtenmalen als seine offizielle Politik erklärt. Und doch wie himmelweit ist es von der praktischen Verwirklichung des Gedankens, daß Amerika nur den Amerikanern gehören soll! Nicht nur, daß ganz Mittel- und Südamerika außerhalb des politischen Systems der Vereinigten Staaten stehen, in wirtschaftlicher Beziehung kaum einer Spur eines nordamerikanischen Einflusses unterliegen; auch in Nordamerika selbst hat die Theorie keine wie immer geartete Anwendung weder gegen Mexiko noch gegen Kanada und die übrigen britischen und französischen Besitzungen, wenn wir von den Aspirationen heißblütiger Politiker absehen. Es ist doch nur eine plaisanterie de mauvais goût, wenn Venezuela seinen Konflikt mit Frankreich nur deshalb auf die Spitze treiben soll, um den Wert der Monroedoktrin für die Vereinigten Staaten von Venezuela zu erproben. Nicht einmal in dem Streit mit Britisch-Guyana 1899, der Großbritannien einen Gebietszuwachs von ungefähr 60.000 sq. miles einbrachte, hat sich die Monroedoktrin wirksam erwiesen.

Ebenso wie das panamerikanische Gespenst vorläufig und wohl noch für lange Zeit nur der Ausfluß seichtesten Urteils über die wirkliche Gestalt der Dinge ist, ebenso und noch viel mehr ist die Furcht vor einem ostasiatischen Weltreich unter Japans Führung ein Wahngebilde. Wo sind hier alle die reichen Kulturkräfte, welche die Vereinigten Staaten von Amerika zu dem gemacht haben, was sie sind? Wo sind die unentbehrlichen Zuflüsse an Menschen einer hohen Kulturstufe, die reichen Kapitalien, welche jede, auch die größte Unternehmung möglich machen? Bei aller Anerkennung der enormen Entwicklung dieses hochbegabten Volkes muß doch zugegeben werden, daß Japan noch lange Zeit auf weitere starke Zuflüsse von Kulturkräften angewiesen ist, um seine Expansionspolitik weiterführen zu können. Fehlen ja doch sogar die elementaren Voraussetzungen einer Vormachtstellung für ein weites Gebiet: Land und Leute; seine Bevölkerung von rund 60 Mill. (einschließlich Korea), mit einer Dichtigkeit des Wohnens ähnlich wie in Italien; ohne die große Nordprovinz Hokkaido kommt die Bevölkerungsdichte schon den Niederlanden gleich, welche zu den am dichtesten bewohnten europäischen Gebieten gehören. Und wie wenig gleicht auch in allem übrigen Japans wirtschaftliche Gesamtlage jener der Vereinigten Staaten! Frei und unbeeinflußt, ohne Furcht und ohne Eifersucht, pflegt Amerika friedliche Beziehungen mit seinen wirtschaftlich viel unbedeutenderen

Nachbarn, mögen diese auch unter Englands oder Frankreichs mächtigem Schutze stehen; viel eher noch neigen die hier wohnenden Völker, auch in Kanada, dem amerikanischen Geiste zu, dem sie auch kulturell am nächsten verwandt sind.

Japan aber hat seinen Westküsten gegenüber den großen Koloß des chinesischen Reiches mit seinen weit über 400 Mill. Einwohnern, die vielleicht nicht minder kulturfähig sind als die Japans selbst, deren natürliche Hilfsmittel bei der ungeheueren Ausdehnung des Reiches jedenfalls den Schätzen des japanischen Bodens unendlich überlegen sind. Wenn der große Drache, um das Wort eines chinesischen Gesandten zu gebrauchen, wirklich aus seinem tausendjährigen Schlafe erwacht — und schon scheint er die Glieder zu regen —, dann wird auch diese schlummernde Großmacht des Ostens ihre Stelle im Konzert der Weltwirtschaft übernehmen. Und damit tritt es sofort in einen bedeutsamen Gegensatz zu Japan, wenigstens zu dessen bisheriger Expansionspolitik. Im Norden ist das schwerfällige, aber doch gewaltige Rußland vorgelagert, das zu einer wirtschaftlichen Entwicklung unter Japans Führung weder Neigung noch Fähigkeit haben wird, um so mehr aber eine beständige Schranke für dessen etwaige Gelüste nach einer ostasiatischen Weltherrschaft bildet, eine Schranke, die in absehbarer Zeit kaum mehr weit zurückgeschoben werden kann. Im Süden aber haben England und Frankreich, in neuester Zeit auch die Vereinigten Staaten von Amerika weit vorgeschobene mächtige Stützpunkte ihres ostasiatischen Handels und endlich schließt die australische Welt — in der Tat je länger desto mehr eine Welt für sich — den ostasiatischen Kulturkreis wirksam ab.

So groß auch die Land- und Meeresfläche ist, welche hiermit umschrieben ist, so liegt doch der weltwirtschaftliche Schwerpunkt des ganzen Gebietes unstreitig auf China. Wenn das mutige Herren- und Handelsvolk der Japaner als das nächste Ziel seiner Handelspolitik die Aufschließung Chinas sich zur Aufgabe gestellt hat, so tut es nicht nur gut daran — es kann füglich nicht anders. In China allein ist Raum genug vorhanden, um der überschüssigen japanischen Volkskraft Entfaltung, ihren Kulturbestrebungen immer neue Nahrung zu geben. Und China selbst wird dabei seine Rechnung finden. Aus sich selbst heraus könnte es, selbst unter der Annahme moderner Reformen, seine Volkswirtschaft doch nur äußerst langsam und geringfügig entwickeln. Die Japaner bringen ihnen alles, was sie brauchen, vor allem aber eine reiche vierzigjährige Übung und Erfahrung in Technik, Organisation und Verwaltung, Unternehmungsgeist und Kapital und werden damit ungezählte neue Bedürfnisse in dem mehr passiven Leben der Chinesen wecken. Freilich ganz uneigennützig wird diese Kulturarbeit der Japaner in China nicht sein. Sie rechnen sicher darauf, die Gewinne, welche sich aus der Erschließung Chinas ergeben können, zunächst für sich selbst einzuheimsen. Und sie werden sich dabei auch nicht verrechnen, vorausgesetzt, daß sie die Chinesen nicht veranlassen, die übrigen am ostasiatischen Handel interessierten Mächte ungünstiger als die Japaner zu be-

handeln oder mit anderen Worten keinen andern als einen friedlichen Wettkampf der europäischen Mächte auf den chinesischen Märkten zu provozieren. Denn das allerdings könnte den Japanern übel bekommen, wenn sie ein System von Differenzialzöllen in China gegen England, Frankreich und das Deutsche Reich aufzurichten versuchen sollten. Doch das ist vor allem England gegenüber, seinem engsten politischen Freunde, auch nicht zu besorgen. Insbesondere seit sich das englische Volk so entschieden gegen Chamberlains imperialistische Allüren und für die Fortsetzung der freihändlerischen Weltpolitik ausgesprochen hat, wird Japan nicht daran denken, seine Handelspolitik in Gegensatz zu der englischen zu bringen. Frankreich und Deutschland werden sich aus naheliegenden Gründen in der gleichen Linie bewegen. Daß aber Japan einen autonomen Zolltarif aufrichten und nur auf dieser Basis seine vertragsmäßigen Handelsbeziehungen regeln will, wird ihm auch Nordamerika nicht verübeln, das in seinem Dingleytarif und dessen Praxis ein so anpassungsfähiges Instrument für die Erzielung reziproker Handelserleichterungen besitzt.

So scheint alles darauf hinzudeuten, daß Japan vor allem berufen ist, ein Wesentliches zur Erschließung der ostasiatischen Wirtschaftsgebiete zu leisten, viel mehr, als bisher den vereinten Bemühungen der europäischen und amerikanischen Handelsmächte gelungen ist. Ein im wesentlichen freihändlerisches System seiner auswärtigen Handelspolitik, das übrigens auf einen gewissen Schutz der einheimischen Produktion, besonders der Industrie, keineswegs zu verzichten braucht, scheint sich in Ostasien vorzubereiten, das allen am ostasiatischen Handel vornehmlich interessierten Mächten gleichmäßig von Vorteil ist und damit auch gegen Störungen gesichert ist und Widerstand von keiner Seite her zu besorgen hat.

Nur zwei Mächte, welche in jenen fernen Meeren am Welthandel beteiligt sind, müssen wir hier ausnehmen: Rußland und Australien. Beide, so sehr sie in Verfassung und Verwaltung, in Bildung und wirtschaftlicher Kultur voneinander verschieden sind, gleichen sich doch darin, daß jedes eine Welt für sich sein will und daß beide Feinde von Japan sind, ersteres mehr in politischer, letzteres in wirtschaftlicher Hinsicht. Mit keinem von beiden wird sich, vorläufig wenigstens, ein auf freihändlerischer Grundlage aufgebautes handelspolitisches Verhältnis herstellen lassen. Aber Rußland ist doch auch, besonders seit es seine Position am Gelben Meere verloren hat, im ostasiatischen Verkehrsgebiete nur eine Macht zweiten Ranges und wird für lange Zeit hinaus ganz andere Sorgen haben, als die Ausbreitung seines handelspolitischen Einflusses in den östlichen Meeren. Und wenn Rußland in seinen neuesten mit europäischen Staaten (z. B. auch mit Österreich-Ungarn) abgeschlossenen Handelsverträgen die Anwendung der Meistbegünstigung in seinem ostasiatischen Verkehre mit den benachbarten Gebieten ausdrücklich als ausgeschlossen erklärt hat, so ist auch darin ein Fingerzeig gelegen, daß sich Rußland in Ostasien nicht als europäische Macht geriert und eine freihändlerische Handelspolitik, vorläufig wenigstens, nicht im Sinne hat.

Australien aber, dieses politisch wie wirtschaftlich und sozial so hervor-

ragend entwickelte, nahezu ganz geeinigte und modern verwaltete Gemeinwesen, diese blühendste Schöpfung englischen Geistes in fernen Landen, wird auch von Japan als ein geschlossener Kulturkreis respektiert werden müssen, an den seine kühnsten politischen Aspirationen und seine weitestgesteckten handelspolitischen Ziele nicht hinanreichen dürfen. Der australische Commonwealth und Neuseeland halten sich schon dem britischen Mutterlande gegenüber so reserviert und sind sogar nicht geneigt, sich ihre Handelspolitik von dem englischen Parlamente aus diktieren zu lassen, daß sie noch viel weniger dem Japanismus irgendwelche Konzessionen machen werden. Politischer Friede und ein gutes handelspolitisches Einvernehmen auf Grund sorgsamer Abwägung der beiderseitigen berechtigten Interessen ist die einzig vernünftige Richtschnur für das Verhalten gegenüber den australischen Staaten; alles andere wäre ein offenbarer Widerspruch mit den ohnehin großen Zielen der aktuellen japanischen Politik, die schließlich doch nur zu einer Entfremdung seines besten Freundes, in letzter Linie zur Zerstörung des kühnen Aufbaues der jüngsten Großmacht führen würde, an dem vierzig Jahre konsequenter japanischer Politik gearbeitet haben. „Australien den Australiern" ist derzeit kein Kampfruf gegen Japan, sondern nur die Formulierung einer Demarkationslinie, welche für lange Zeit das natürliche Wirtschaftsgebiet Japans bestimmt zwar, aber doch in hinreichend weiten Grenzen umschreibt.

III.

Das handelspolitische System, wie wir es uns als die unmittelbare Frucht der eingetretenen Machtverschiebungen im fernen Oriente denken, wird zunächst seine Früchte für diejenigen Mächte tragen, deren Länder und Besitzungen an den Gestaden der ostasiatischen Gewässer selbst gelegen sind. Welche Folgen aber ein solches mehr nach der freihändlerischen Seite hinneigendes handelspolitisches System für die übrigen am Weltverkehre beteiligten Handelsmächte haben wird, das ist eine weitere Frage, auf welche eine befriedigende Antwort nicht so leicht zu finden ist. Handelt es sich dabei doch in erster Linie darum, ob dieses System bloß zu einer gemeinschaftlichen oder doch parallelen Ausbeutung der ostasiatischen Märkte für die eigenen nationalen Interessen der zunächst engagierten Mächte führen wird oder ob es der Weltwirtschaft im ganzen zugute kommen soll.

Wer aber immer diese Frage beantworten will, muß sich zuerst mit dem Begriffe der „Weltwirtschaft" auseinandersetzen, wie er aus der sorgfältigen Beobachtung der tatsächlichen Vorgänge im internationalen Wirtschaftsleben sich ableiten läßt. In der Tat ist dieser Begriff einer Weltwirtschaft, wie es heute in der Literatur und in der öffentlichen Diskussion angewendet wird, nach Inhalt und Umfang noch sehr unbestimmt. Bald gilt sie als die höchste Entwicklungsstufe der Volkswirtschaft, während als deren Vorstufe die Dorfwirtschaft, Stadtwirtschaft, Territorialwirtschaft und Staatswirtschaft bezeichnet werden (Schmoller). Bald wird die „Weltwirtschaft" als eine besondere Stufe volkswirtschaftlicher Entwicklung, ja selbst nur als eine besondere Art von Gesamtwirtschaft direkt negiert und dem

Worte nur die Bedeutung einer Metapher beigelegt, welche der Summe der Verkehrsbeziehungen untereinander oder gar nur der einzelnen Wirtschaften innerhalb verschiedener Völker zum volltönenden Ausdrucke verhelfen soll. Zwischen diesen beiden Extremen bewegen sich dann noch eine Reihe von Vorstellungen einer „Weltwirtschaft", die mehr oder weniger darin nur eine Ausweitung des Begriffes der Volkswirtschaft bald in geographisch-politischer Beziehung, bald in der Richtung einzelner volkswirtschaftlicher Vorgänge erblicken, wie sie sich im internationalen Handel, im Verkehr und im Prozeß internationaler Wertübertragungen abspielen.

Geht man dieser so sehr abweichenden Behandlung des Problems der „Weltwirtschaft" näher zuleibe, so wird zunächst bald klar, daß die Negation einer Weltwirtschaft in unserer Zeit nur aus einem noch immer nicht ganz überwundenen Begriff der Volkswirtschaft als einem Aggregat von lauter Einzelwirtschaften hervorgeht. Sobald aber einmal der Begriff „Volk" nicht mehr als eine bloße Summe von Individuen, sondern als eine gesellschaftliche Einheit mit eigenen Lebensbedingungen, Tendenzen und Ergebnissen, als ein gesellschaftlicher Kollektivbegriff anerkannt ist, so erhebt sich auch der Begriff der „Volkswirtschaft" auf die Stufe einer selbständigen wirtschaftlichen Betätigung einer sozialen Masse mit eigenen Lebensgesetzen. Und von diesem Punkte aus ist dann auch der Weg zu finden, der zu einer selbständigen, sozialwissenschaftlichen Vorstellung einer „Weltwirtschaft" führt, als der wirtschaftlichen Lebensbetätigung international geeinigter Massen, welche die Versorgung von Weltmärkten mit gleichartigen Bedarfsgütern, die Pflege internationaler Handels-, Verkehrs- und Zahlungsvorgänge zur gemeinschaftlichen Aufgabe sich gesetzt haben. Eine solche Vorstellung ist weit davon entfernt, der Weltwirtschaft den Rang einer Entwicklungsstufe der Volkswirtschaft zuzuerkennen, etwa eine Evolution der Volkswirtschaft über die Staatswirtschaft hinaus zu behaupten. Eine solche Entwicklung, welche den ganzen wirtschaftlichen Produktions- und Konsumtionsprozeß eines Volkes oder Staates den Kräften und Zielen einer „Weltwirtschaft" unterwirft, existiert nicht nur derzeit nicht, sondern es ist auch nicht anzunehmen, daß eine derartige Tendenz zur Weltwirtschaft gegenüber den staatlich geeinigten und differenzierten Volkswirtschaften zur Geltung kommen könnte. Die aus den derzeitigen weltwirtschaftlichen Tatsachen abzuleitende Vorstellung von einer Weltwirtschaft ist aber auch nicht zu identifizieren mit einer Evolutionsstufe der Volkswirtschaft, welche als die Stufe freier Verkehrswirtschaft (entwickelte Volkswirtschaft) bezeichnet wird, die man auf die Entwicklungsstufen der lokal gebundenen Verkehrswirtschaft (Stadtwirtschaft) und der staatlich gebundenen Verkehrswirtschaft (beginnende Volkswirtschaft) folgen lassen will (Philippovich). Denn auch in der „freien Verkehrswirtschaft" wird die große Masse der wirtschaftlichen Vorgänge aus den verschiedensten Gründen sich innerhalb der staatlichen Gemeinschaft abspielen oder höchstens arbeitsteilige Prozesse darstellen, die sich in dem Güteraustausche eines Staates (Volkes) mit einem andern vollziehen, ohne daß dabei weltwirtschaftliche Kräfte oder Interessen irgendwie im Spiele sind.

Anderseits lassen sich aber doch so viele Einrichtungen und Vorgänge der Volkswirtschaft konstatieren, bei denen ersichtlich von keinerlei Beschränkung auf lokale, staatliche oder selbst interstaatliche Wirtschaftskreise eine Rede ist. Es gibt in den entwickelten Kulturstaaten vor allem eine Reihe von Produktionen, bei denen weder nach der Absicht der Produzenten noch nach dem tatsächlichen Erfolge eine Beschränkung des Absatzes auf bestimmte Märkte besteht. Es gibt eine Reihe von Waren des allgemeinsten Bedarfes und sehr großer Gleichförmigkeit ihrer Qualität, bei welchen dieser Mangel einer Absatzbeschränkung dazu geführt hat, daß sie vorzugsweise auf bestimmten Zentralmärkten gehandelt werden, welche dadurch geradezu Organe einer weltwirtschaftlichen Verteilung solcher Güter geworden sind. Auf solchen Märkten, unter Umständen aber auch durch festgefügte Produzenten- und Händlerverbände vollzieht sich denn auch eine weltwirtschaftliche Preisbildung für solche Waren, die dann wieder zu einer Regulierung der Produktion und des Handels derselben führt.

Diese zunächst rein theoretischen Betrachtungen haben aber doch eine eminent praktische Bedeutung. Wie sie dem vollen, realen Leben abgelauscht sind, so wenden sie sich auch in ihren Konsequenzen dem realen Leben zu, und helfen die nächste Zukunft der Weltwirtschaft zu erschließen.

Die modernen Welthandelsgüter sind von sehr verschiedener und auch im einzelnen keineswegs einheitlicher Provenienz. Sie gehören keineswegs nur den Ländern mit überseeischer Herrschaft, auch nicht den Ländern allein mit starker Seemacht, am wenigsten den Kolonialgebieten allein an. So ist Weizen ein Welthandelsartikel, ob er aus den Vereinigten Staaten von Amerika, aus Argentinien, Indien oder aus europäischen Gebieten (Rußland, Ungarn) stammt. Die amerikanische, ägyptische und indische Baumwolle sind gleicherweise Welthandelsgut, obwohl Ägypten nicht zu den Weltmächten zählt und Indien nur indirekt, durch England, in der Wirtschaftspolitik der Welt eine Rolle spielt. Der Kaffee der südamerikanischen Länder, der hinterindischen Kolonien von Holland behauptet seinen Charakter als Welthandelsgut, obwohl keines dieser Produktionsgebiete zu den Weltmächten gehört. Auch die Schafwolle entstammt vielmehr Wirtschaftsgebieten von untergeordnetem Range (Australien, La Plata, Kapland) als den Weltmächten und gehört doch zweifellos zu den Gütern, die auf dem Weltmarkte eine große Rolle spielen. Um aber auch von den Fabrikaten zu reden, so sind gewiß Zucker, Bier, gewisse Weinsorten, Käse, Garne und Gewebe, manche Produkte der Stahl-, Ton-, Holz- und chemischen Industrie Welthandelsgüter im Sinne einer einheitlichen Weltwirtschaft. Jedes Land, das solche Waren in Mengen und Qualitäten hervorbringt, wie sie der Weltmarkt aufzunehmen vermag, hat damit allein auch schon einen gewissen Anteil an der Weltwirtschaft, ebenso wie jedes Volk, das Welthandelsgüter erwirbt, um sie als solche oder in weiter Verarbeitung zu Industrieprodukten als neuen Einsatz im weltwirtschaftlichen Verkehre zu verwerten. Freilich, der Wert dieses Anteils, der Einfluß, welchen die Produktions- und letzten Absatzgebiete von Welthandelsgütern auf dem Weltmarkte besitzen, ihre Rolle im weltwirtschaft-

lichen Systeme überhaupt, das hängt von dem Grade der Aktivität ab, den ein Land innerhalb dieses Systems entfaltet. Volkswirtschaftlich unentwickelte Länder sind nicht imstande, ihre Welthandelsgüter selbständig auf den Weltmarkt zu bringen und dort auf die Verbreitung, auf die Preisbildung, auf die Gewinne einen Einfluß zu nehmen. Sie sind und bleiben abhängig von den Handelsvölkern, welche ihnen diese Waren abkaufen, verfrachten und auf den Weltmärkten umsetzen; nur insofern die gesteigerte Nachfrage nach solchen Waren doch zur Steigerung der Preise auch im Ursprungslande führt, partizipieren auch die am Welthandel noch nicht direkt beteiligten Völker an den Gewinnen der Weltwirtschaft.

Es ist schon eine wesentlich stärkere Position, welche ein Land in der Weltwirtschaft gewinnt, wenn es über eine eigene Handelsmarine oder auch über wichtige Eisenbahnlinien für den Transit und die internationalen Routen verfügt. Schon die bloße Rolle als Frächter von fremden Waren auf den internationalen Verkehrswegen eröffnet einen gewinnbringenden Anteil an den Vorgängen der Weltwirtschaft.

Wenn aber ein Land auf eigenen Schiffen und Eisenbahnen dem Weltmarkte seine Welthandelsgüter zuführt und der einheimischen Volkswirtschaft solche als Rückfracht bringt, dann steigert sich natürlich der Einsatz, welchen ein Land in der Weltwirtschaft hat, sehr bedeutend. Es ist nur ein weiterer Schritt in dieser Entwicklung, wenn sich der einheimischen Reederei eine nationale Kaufmannschaft gesellt, wenn Frächter und Händler auf den Weltmärkten vereint das Interesse des eigenen Landes auf denselben zur Geltung bringen. Und vermögen sie beide zusammen das mobile Kapital für weltwirtschaftliche Unternehmungen zu gewinnen, indem es sich der Entwicklung der einheimischen Handelsmarine zur Verfügung stellt, internationale Eisenbahnlinien finanziert, in fremden Ländern wie im Inlande die Produktion von Welthandelsgütern erweckt oder in seine Hand bekommt, so kann ein solches Land schon unter allen Umständen als eine Macht in der Weltwirtschaft gelten, auch wenn es keine Kolonien, keine politisch gesicherten Stützpunkte und Hafenplätze in fernen Landen hat.

Das letzte Ziel dieser weltwirtschaftlichen Entwicklung, an der gegenwärtig die kulturell am meisten vorgeschrittenen Länder arbeiten, gleichsam der Schlußstein des Gebäudes, in welchem die einzelnen Länder sich auf dem Gebiete der Weltwirtschaft häuslich einrichten wollen, ist die Beherrschung des Weltmarktes für einzelne Arten von Welthandelsgütern und damit das entscheidende Wort in der Bildung des Weltmarktpreises für dieselben. Ein Kampf der weltwirtschaftlichen Mächte ist im Gange, zwar noch immer ein friedlicher Kampf, aber doch nicht ohne große Gefahren für die ungestörte Weiterentwicklung des weltwirtschaftlichen Systems. Ob ein Staat imstande ist, für irgendein Welthandelsgut Weltmarkt zu sein, hängt keineswegs von seinen militärischen Machtmitteln zu Lande und zur See, auch nicht von seiner jeweiligen politischen Machtstellung ab. Es sind im wesentlichen rein volkswirtschaftliche Faktoren, die hier entscheidend wirken; aber es müssen viele zusammenwirken, um diese höchste Frucht weltwirt-

schaftlicher Entwicklung zu reifen. So sind die Vereinigten Staaten von Amerika noch immer der Weltmarkt des Weizens, aber nicht nur wegen der Überlegenheit ihrer Produktion, sondern mindestens ebenso wegen ihrer unerreichten kommerziellen und kapitalistischen Organisation. Für Baumwolle teilen sich heute schon die Vereinigten Staaten, England und Deutschland in den Weltmarkt, obwohl in letzter Linie doch die Preise noch von Amerika diktiert werden. Den Weltmarkt des Kaffee behauptet noch immer Holland, wenn er ihm auch von Deutschland und England in steigendem Maße streitig gemacht wird, insbesonders seit Deutschlands Kapitalien die südamerikanische Provenienz so mächtig an sich gezogen haben. Die Vorherrschaft Englands auf dem Weltmarkt der Schafwolle verdankt es seinen Kolonien in Südafrika und Australien und wird sie wohl auch noch lange behalten, da die übrigen Provenienzen schwer unter eine einheitliche Leitung zu bringen sind. Je mehr aber in allen Zweigen des Welthandels die Tendenz nach einer einheitlichen Gestaltung des Marktes und seiner Preisbildung geht, um so wahrscheinlicher wird auch eine örtliche Differenzierung der Weltmärkte für die einzelnen wichtigsten Waren je nach der Stärke der Produktion, nach den Frachtverhältnissen und nach der kaufmännischen Organisation in den einzelnen Branchen. Und die kolossalen Erfolge, welche ein Land mit der Organisation eines führenden Marktes im Weltverkehr dadurch erreicht, daß es in der Preisbildung die Vorhand hat und damit einen überragenden Einfluß auf die Produktion und den Absatz in allen Teilen der Erde ausüben kann, lassen es begreiflich erscheinen, daß dieses Ziel am meisten begehrt, um dasselbe am meisten gestritten wird.

Es ist also klar: die Rolle, welche irgendein Staat in der Weltwirtschaft spielen kann, hängt ab von dem Einsatz, den er in die Gemeinschaft der durch die Weltwirtschaft verbundenen und aufeinander angewiesenen Staaten einbringen kann.

Alle die erwähnten Voraussetzungen einer kräftigen Position im weltwirtschaftlichen Systeme schafft sich ein Volk zunächst selbst durch Betriebsamkeit in der Produktion und im Handel, durch Bildung von Vermögen und Unternehmungsgeist und durch geistige Überlegenheit. Aber wie überall auf dem Gebiete der Volkswirtschaft, so ist auch in der besonderen Richtung auf die Weltwirtschaft jedes Volk doch zugleich auch stark von dem Wirken der Staatsgewalt abhängig, welche dieses Streben fördern, aber auch hemmen kann. Und in dieser Beziehung muß leider noch immer der Widerspruch konstatiert werden, der zwischen der inneren und der äußeren Wirtschaftspolitik besteht. Neben einer Kolonialpolitik, welcher die ungeheuersten Opfer von Staats wegen gebracht werden, neben einer Exportförderung, welche an die schönsten Zeiten des Merkantilismus erinnert, macht sich eine Politik des Schutzes für agrarische und industrielle Produktion bereit, welche mit der einen Hand nimmt, was sie mit der andern gegeben hat. Wie ein Eiertanz bewegen sich die neuen Zollverträge der mitteleuropäischen Staaten vorsichtig zwischen den Klippen der eigenen autonomen Tarife, an welchen die bestgemeinten Absichten einer Industrie- und Exportförderung zu scheitern

drohen. Und immer wieder ist man froh, wenn es gelingt, mittels der Meistbegünstigung in diesem und jenem Belange einen kleinen handelspolitischen Vorteil zu erhaschen, der im direkten Vertragstarife mit einem Nachbarn nicht zu erlangen war. Vor der Anwendung der eigenen, autonomen Tarife fürchtet man sich, als wie vor einem Unglück, das dem Lande droht, dem es nicht gelingt, mit einem andern über einen Vertragstarif handelseins zu werden. Es ist selbstverständlich, daß nicht jeder Schutzzoll, den ein Staat im Interesse seiner heimischen Produktion fremden Imports aufzuerlegen für gut findet, ebensowenig wie ein zur Ergänzung des Systems indirekter Verbrauchsbesteuerung auferlegter Finanzzoll an sich schon ein Hindernis internationaler Wirtschaftsbeziehungen bildet. Die Staaten haben sich schon daran gewöhnt, sich gegenseitig Konzessionen an das Schutzzollsystem zu machen, wie sie anderseits bedacht sind, für sich Konzessionen zu erwerben, die diesem System seine Schärfe nehmen sollen. Haben sich ja doch selbst die vielgeschmähten Minimalzölle auf agrarischen Gebiete nicht, wie befürchtet wurde, als Hindernisse einer vertragsfreundlichen Handelspolitik erwiesen. Man hat sich mit ihnen abgefunden, sofern sie einen festen Punkt im Handelsverkehr der Staaten untereinander darstellen und man hat sie, so weit sie Kampfzölle waren, durch die vertragsmäßige Bindung denaturiert. Manche Sätze der autonomen Tarife, die nicht schlechthin als Minimalzölle auftraten, sind durch vertragsmäßige Bindung in die gleiche Reihe mit den Minimalzöllen gestellt worden; denn es erscheint als das geringere Übel, feste Zollsätze auf eine bestimmte Anzahl von Waren zu sichern, als sich den Fährlichkeiten wechselnder handelspolitischer Tendenzen auszusetzen.

Aber ebenso selbstverständlich ist es doch, daß diese moderne Schutzzollpolitik unserer europäischen Kontinentalstaaten der Entfaltung des internationalen Verkehres nicht förderlich ist. Wenn das bisher noch nicht deutlicher in Erscheinung getreten ist, so mag das damit erklärt werden, daß die Weltmärkte durch den Schutzzoll bei weitem nicht so sehr wie der internationale Güteraustausch davon affiziert worden sind, weil bei jenen doch nur verhältnismäßig wenig Waren, bei diesem aber die große Masse in Frage stehen und die Bildung des Weltpreises von lokalen und nationalen Faktoren, also auch von dem störenden Einflusse der Schutzzölle, unabhängig sich vollzieht. Aber daß zwischen den Interessen der Mächte an der Weltwirtschaft und den Interessen der nationalen Schutzpolitik im letzten Grunde doch ein unlöslicher Widerspruch besteht, dafür hat die jüngste große wirtschaftspolitische Bewegung im Vereinigten Königreiche ein klassisches Zeugnis ausgestellt. So lange der britische Imperialismus die Plattform seiner wirtschaftspolitischen Reform bildete, war dem Britischen Reiche auch die Prognose eines Überganges zu einer Schutzzollpolitik gestellt. Der gesunde Sinn des britischen Volkes hat sich aber, wie wir schon vor anderthalb Jahren vorhergesagt haben (Revue int. écon. Oct. 1904), gegen eine Politik ausgesprochen, welche zwar eine bedeutende Steigerung des britischen Einflusses in den Kolonien und Schutzgebieten, vielleicht auch im internationalen Verkehr mit den europäischen Festlandsstaaten und den Vereinigten Staaten.

von Amerika erhoffen ließ, aber eine Schwächung seiner weltwirtschaftlichen Position fast mit Sicherheit im Gefolge gehabt hätte. Dieser Gegensatz zwischen einem mit staatlichen Machtmitteln aufgerichteten Imperialismus und einem auf der Entfaltung der wirtschaftlichen Kräfte beruhenden freien weltwirtschaftlichen System ist noch nie so drastisch und so ursprünglich aus der Seele des größten Wirtschaftsvolkes heraus aufgestellt worden. Für die ganze übrige Welt ist damit nicht nur ein großes Vorbild aufgestellt; die ganze wirtschaftliche Welt wird sich auch der Früchte dieses Sieges des britischen Freihandelsprinzipes zu erfreuen haben. An den Erfolgen eines britischen Imperialismus hätte keine andere Macht teilhaben können; alle wären zu diesem System in einen beständigen und scharfen Gegensatz gestellt worden; ja er hätte sie genötigt, wohl oder übel auch imperialistische Politik zu treiben. Mit dem Siege der liberalen Partei dagegen ist dem Welthandel und der Weltwirtschaft eine breite Gasse gebrochen; alle Mächte, welche vermöge ihrer eigenen volkswirtschaftlichen Entwicklung an der Weltwirtschaft teilnehmen können, werden darin auch eine wesentliche Voraussetzung für eine große, unbegrenzte Steigerung weltwirtschaftlicher Beziehungen erblicken dürfen, die zugleich den wirtschaftlichen Wettbewerb auf die gesunde Grundlage möglichster Anspannung der wirtschaftlichen Kräfte stellt und mit dem hierfür nötigen wirtschaftlichen Frieden unter den Völkern auch eine wertvolle Bürgschaft für den politischen Frieden bildet.

DIE PENSIONSVERSICHERUNG DER PRIVATBEAMTEN.

VON

KARL KÖGLER.

Die nachstehenden Ausführungen wollen der Pensionsversicherung der Privatbeamten nicht vom sozialpolitischen Gesichtspunkte, sondern hauptsächlich versicherungs-fachmännisch gerecht werden, da in ersterer Hinsicht eine Besprechung dieser Materie von hierzu berufenster Seite zu erwarten steht.

Die Sicherstellung der im Privatdienste befindlichen Personen durch Pensionen, welche bei Eintritt der Invalidität und des Alters fällig werden, und ebenso die Sicherung der Witwen durch Pensionen und der Waisen durch Erziehungsbeiträge ist in Ansehung von Gutsbeamten seit langer Zeit und hinsichtlich der in Unternehmungen industriellen und kommerziellen Charakters in den letzten Jahrzehnten oft erfolgt. Hierbei herrschen insbesondere betreffs der Güterbeamten häufig patriarchalische Einrichtungen insofern, daß Pensionsfonds mangeln und die Ruhegenüsse aus dem Gutsertrage bezahlt werden. Bei den kommerziell-industriellen Unternehmungen hingegen wurden entweder selbständige Pensionsinstitute errichtet oder die Versorgung durch Verträge mit Versicherungsgesellschaften gewährleistet; erstere erwiesen sich fast immer als für die übernommenen Verpflichtungen unzureichend (Eisenbahnen, Banken) und forderte die staatliche Aufsichtsbehörde sodann wiederholt die Garantieleistung seitens des Dienstgebers. Die bisherige Sicherung der Privatangestellten weist demnach folgende Mängel auf: 1. Sie ist in ihrem Bestande und Umfange von dem Ermessen des Arbeitgebers abhängig; in der Tat besaßen laut den im Jahre 1896 durchgeführten amtlichen Erhebungen nur 30·7 Proz. der Privatangestellten einschließlich der in Transportunternehmungen Bediensteten Versorgungsansprüche. 2. Sie ist dort, wo sie besteht, oft von der Solvenz des Dienstgebers abhängig. Mehr als zwei Drittel der Angestellten waren 1896 seitens der Dienstgeber überhaupt unversorgt; soweit eine Pensionsversorgung bestand, mochte sie ausdrücklich erfolgt sein oder dem Herkommen entsprechen, war sie häufig unsicher, sei es, daß eine besondere Vorsorge für diese Pensionszusicherung überhaupt nicht existierte oder daß sie unzureichend war.

Die vielfach gleiche Vorbildung, welche die in privaten und öffentlichen Diensten Stehenden besitzen, ihre oft gleiche oder ähnliche Verwendung, die

im Privatdienst obendrein zumeist größere Anforderungen an die Leistungsfähigkeit stellt, die Gewißheit, bis zum Erlöschen der Arbeitskraft in abhängiger Stellung verbleiben zu müssen, und die mit wenigen Ansnahmen bestehende Unmöglichkeit, Beträge für eine auskömmliche Versorgung zurückzulegen, alle diese Umstände führten zu dem immer lauteren Rufe nach einer allgemeinen Pensionsversicherung der Privatbeamten. Das Abgeordnetenhaus bewilligte denn auch der Regierung unter dem 9. Mai 1896 einen Kredit für die Ermittlung der Standesverhältnisse der Privatbeamten; nach eingehenden Erhebungen und Erwägungen ging dem Abgeordnetenhause ein bezüglicher Gesetzentwurf am 21. Mai 1901 zu, über welchen der sozialpolitische Ausschuß nach langen, mühevollen Beratungen und dreimaliger Umarbeitung einen Bericht erstattete, der die Grundlage der Debatte im Abgeordnetenhause vom 31. Jänner bis 8. Februar 1906 bildete; am letztgenannten Tage wurde das Gesetz von dieser Stelle verabschiedet, so daß es nun noch der Behandlung im Herrenhause harrt.

Die Beratungen des Abgeordnetenhauses zeigten, daß niemand mit dem Inhalte des Gesetzes voll übereinstimmte; es wurde mehrfach betont, daß das Gesetz nur deshalb votiert werde, weil eine neuerliche Rückverweisung an den sozialpolitischen Ausschuß angesichts des Ablaufes der Legislaturperiode gleichbedeutend mit der Ablehnung des Gesetzes wäre, was wieder niemand wünschte.

Es wurde von verschiedener Seite darauf verwiesen, daß das Gesetz überflüssig sei, weil die Regelung der Invaliden- und Altersversicherung der Privatbeamten als eines Teiles der qualifizierten Arbeiter durch das bevorstehende Arbeiterversicherungsgesetz erfolgen könne und solle. Dazu sei nur die Erweiterung der Lohnklassen derart notwendig, daß sie den Gehaltsverhältnissen der besser bezahlten Privatbeamten entsprechen. Hierzu ist folgendes zu bemerken. Das im Dezember 1904 veröffentlichte „Regierungsprogramm für die Reform und den Ausbau der Arbeiterversicherung" kennt sechs Lohnklassen; die höchste Lohnklasse umfaßt die Arbeitsverdienste über monatlich *K* 150·—, also jährlich *K* 1800·—; das deutsche Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 setzt nur fünf Lohnklassen fest, in deren höchste die Jahresarbeitsverdienste über Mk. 1150·— (*K* 1350·—) gehören. Die Lohnklassen hätten, um den Bedürfnissen der Privatbeamten zu genügen, eine Vermehrung um drei erfahren müssen, welche im Vergleiche zu den unteren Lohnstufen schwach besetzt gewesen wären; die größere Zahl der Lohnklassen würde die Durchführung der Invalidenversicherung erschweren, wie man denn bei der erfolgten oder beabsichtigten Regelung der Invalidenversicherung die Zahl der Lohnklassen stets möglichst gering annahm (in Deutschland ursprünglich 4, jetzt 5, in Österreich (Entwurf) 6, in Schweden (Entwurf) 3). Die Invaliditätsgefahr der Privatbeamten ist im allgemeinen kleiner als diejenige der Arbeiter; die Beitragsfestsetzung darf, soll die Durchführung des Gesetzes nicht sehr erschwert werden, eine Rücksicht auf die verschiedene Invaliditätsgefahr der einzelnen Berufe nicht nehmen oder mit anderen Worten für jede Lohnklasse soll nur ein Beitrag

bestehen; es würde also eine zu hohe Belastung der Privatbeamten bei Gleichstellung mit den Arbeitern die Folge gewesen sein. Die Privatbeamten erheben unter Berufung auf die Versorgungseinrichtungen, welche für einen Teil von ihnen existieren, und ebenso auf die Begünstigungen, die den ihnen in der Lebenshaltung und Stellung vielfach nahestehenden öffentlichen Beamten eingeräumt wurden, Anspruch auf die Versorgung der Hinterbliebenen in einem Ausmaße, das wenigstens im jetzigen Zeitpunkte, vielleicht auch für immer, hinsichtlich der Arbeiter wegen der dadurch verursachten Kosten unerreichbar ist; ein Grund mehr für die auch im Deutschen Reiche abgesondert beabsichtigte gesetzliche Lösung der Versicherung der Privatbeamten.

Mit diesen Argumenten steht allerdings die vom Ausschusse beschlossene Erweiterung des Kreises der Versicherungspflichtigen durch Einbeziehung der Handelsbeflissenen und der Werkmeister in fabrikmäßigen Unternehmungen im Widerspruche. Dadurch sollen Personen nach diesem Gesetze versicherungspflichtig werden, welchen der Beamtencharakter nicht zukommt, die also unter das allgemeine Arbeiterversicherungsgesetz fallen, erst durch dieses invalidenversicherungspflichtig werden sollten.

Die Invalidenversicherungspflicht der Privatbeamten wird die Schaffung der Invalidenversicherung der Arbeiter beschleunigen, um so mehr, da nun auch das kaufmännische Hilfspersonal und die Werkmeister, also die dem Arbeiterstande nahestehenden Kreise nach dem vorliegenden Gesetze der Versicherungspflicht unterliegen sollen; diese eine erfreuliche Wirkung kann der vorstehend kritisch beleuchteten Erweiterung des Kreises der Versicherungspflichtigen nicht abgesprochen werden.

Von den Einzelbestimmungen des Gesetzes kommt zunächst der Umfang der Versicherungspflicht in Betracht.

Nach der Regierungsvorlage sollten folgende Personen versicherungspflichtig sein:

„Versicherungspflichtig im Sinne dieses Gesetzes sind vom vollendeten 18. Lebensjahre angefangen alle in privaten Diensten gegen Monats- oder Jahresgehalt Angestellte, sofern deren Bezüge bei einem und demselben Dienstgeber mindestens 600 *K* jährlich erreichen; dann auch solche in öffentlichen Diensten Angestellte, sofern sie keine normalmäßigen Ansprüche auf Invaliden- und Alterspension sowie auf Pensionen zugunsten ihrer Hinterbliebenen haben, jedoch mit Ausschluß der im Hofdienste, im Dienste des Staates oder einer staatlichen Anstalt Angestellten."

„Ein monatlich gezahlter Tageslohn ist nicht als Monatsgehalt im Sinne des ersten Absatzes dieses Paragraphen anzusehen."

Der Ausschuß und das Abgeordnetenhaus haben die Bestimmungen des ersten Absatzes mit der Abänderung übernommen, daß der Monats- und Jahresgehalt nicht als Kriterium für die Versicherungpflicht gelten soll. Es wäre den Dienstgebern leicht gewesen diese Bestimmung durch Auszahlung der Bezüge in kürzeren Terminen zur Umgehung der Versicherungspflicht auszunutzen. Gerade in den hier in Betracht kommenden Kreisen würde bei dem starken

Angebote von Arbeitskraft der Angestellte sich nur mit ungewissem Erfolge der Anordnung des Dienstgebers auf Zahlung der Bezüge in kürzeren Zeiträumen widersetzen, wozu noch, wenigstens in jüngeren Jahren, oft die geringe Wertschätzung kommt, welche Versicherungseinrichtungen entgegengebracht wird, die an die Enthaltsamkeit des zu Versichernden größere Anforderungen stellen und erst in einem späteren Zeitpunkte wirksam werden. In Konsequenz dieser Stellungnahme des Abgeordnetenhauses entfiel der zweite Absatz der Regierungsvorlage.

Der Ausschuß beziehungsweise das Abgeordnetenhaus mußte nun den Versicherungskreis in anderer Art umschreiben, was wie folgt geschah:

„Als Angestellte im Sinne des vorhergehenden Absatzes gelten alle in Gehalt stehenden Bediensteten mit Beamtencharakter, ferner — ohne Rücksicht auf einen solchen — alle jene bediensteten Personen, die ausschließlich oder doch vorwiegend geistige oder höhere Dienstleistungen zu verrichten haben, einschließlich der Werkmeister in fabrikmäßigen Betriebsunternehmungen und des kaufmännischen Hilfspersonales." (§ 1, Abs. 2.)

Auch diese Definition kann betreffs der Abgrenzung gegenüber den Arbeitern nicht befriedigen; es wird vielmehr noch oft dem Ermessen überlassen bleiben müssen, ob Versicherungspflicht vorliegt oder nicht. Das wirtschaftliche Leben bringt eben so viele Übergangsformen mit sich, daß es nicht in feste Regeln eingepreßt werden kann; da vermag nur die Umfrage bei den beteiligten Berufskorporationen und Vereinigungen Abhilfe zu bringen, auf Grund derer ein Verzeichnis aller in Frage kommenden Kategorien von Angestellten anzulegen sein wird, wie es regierungsseitig in der Abgeordnetenhaussitzung vom 8. Februar 1906 in Aussicht gestellt worden ist.

Die Einbeziehung der Werkmeister in fabrikmäßigen Betrieben und des kaufmännischen Hilfspersonales wurde bereits an früherer Stelle besprochen. Sie ist jetzt um so weniger angebracht, als durch das bereits bezogene, Ende 1904 veröffentlichte Regierungsprogramm die Einführung der Invaliden- und Altersversicherung der Arbeiter näher gerückt wurde. Die Versicherungspflicht der Werkmeister in „fabrikmäßigen Betriebsunternehmungen" rollt neuerdings die Frage der Fabrikmäßigkeit der Betriebe auf, welche bei der Durchführung des Unfallversicherungsgesetzes große Schwierigkeiten bot und noch bietet und fortgesetzt zu Ungleichmäßigkeiten hinsichtlich der Versicherungspflicht der Betriebe führt.

Der Kreis der Versicherten greift nun in die Arbeiterschaft über, weshalb der Erweiterung unmittelbar eine teilweise Einschränkung folgen mußte, sollte sich das Gesetz nicht zu sehr von der Beamtenversicherung entfernen:

„Als Angestellte gelten nicht jene Bediensteten:

a) welche unmittelbar bei der Warenerzeugung und sonstigen vorwiegend physischen Arbeitsverrichtungen als gewerbliche (im weiteren Sinne), bergbauliche, land- und forstwirtschaftliche Arbeiter beziehungsweise Lehrlinge und Diener verwendet werden;

b) auf welche die Gesindeordnungen Anwendung finden oder welche ausschließlich oder doch vorwiegend Gesindedienste verrichten." (§ 1, Abs. 3.)

Punkt *b* war bereits in der Regierungsvorlage wegen des Dienerpersonales vorgesehen, dem der Beamtencharakter nicht zukommt.

Die Ausscheidung der Personen unter 18 Jahren dürfte in den Verhältnissen der hier in Frage kommenden Kreise begründet sein: das deutsche Invalidenversicherungsgesetz (§ 1) und nach ihm das österreichische Regierungsprogramm (§ 4, Z. 2) haben für die Invalidenversicherung die untere Altersgrenze mit 16 Jahren, mit Rücksicht auf die Zurücklegung der Schulzeit mit dem 14. Lebensjahre wohl zu spät festgesetzt. Die obere Altersgrenze, über welche hinaus der Eintritt in die Versicherungspflicht unzulässig ist, wurde im Regierungsentwurfe und dem Ausschußantrage für Männer und Frauen mit dem vollendeten 50., beziehungsweise 40. Lebensjahre vorgeschrieben. Der Beschluß des Abgeordnetenhauses läßt, ohne die Unterscheidung nach den Geschlechtern aufrecht zu halten, die Aufnahme in die Versicherungspflicht bis zum vollendeten 55. Lebensjahre zu, eine Bestimmung, die nur für die erste Zeit nach Aktivierung des Gesetzes von Bedeutung, aber angesichts der Wartezeit für die Invalidenversicherung notwendig ist; da diese 120 Beitragsmonate beträgt (§ 5), so ist das Grenzalter ohnehin schon hoch gegriffen und besteht für die älteren Leute die Gefahr, daß sie Beiträge ohne Ruhegenuß bei vorzeitiger Invalidität zahlen müssen; Härten, wie die der Nichtversicherung alter Beamten, sind bei der Einführung eines neuen Gesetzes unvermeidlich, sie treten bei jeder Verbesserung des Loses einer Klasse von Menschen ein; man denke an die Witwen der Staatsbeamten alten und neuen Stiles. Die deutsche Invalidenversicherungsgesetzgebung war bemüht, diese Unzukömmlichkeit dadurch möglichst abzustellen, daß bei Versicherten, welche innerhalb der ersten fünf Jahre, nachdem die Versicherungspflicht für ihren Berufszweig in Kraft getreten ist, erwerbsunfähig werden, auf die Wartezeit für die Invalidenrente die Dauer der früheren Beschäftigung unter gewissen Voraussetzungen und innerhalb bestimmter Grenzen angerechnet wird (§ 189). Die Erfahrung lehrte aber, daß mit dieser Bestimmung vielfach Mißbrauch getrieben wurde, weshalb das österreichische Regierungsprogramm auf eine solche Übergangsbestimmung mit Recht verzichtete und eine obere Altersgrenze von 60 Jahren festsetzte. (§ 4, Z. 2.)

Personen, die bei Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes mehr als 55 und weniger als 65 Jahre zählen, also nicht versicherungspflichtig sind, haben mit ihren Dienstgebern die gesetzlich festgesetzten Beiträge zu zahlen; diese Beiträge werden mit 3 Proz. aufgezinst.

Anspruch auf die Auszahlung dieser Beträge samt Zinsen haben:

a) die Angestellten nach Vollendung des 65. Lebensjahres oder im Falle früher eintretender Invalidität oder über Verlangen nach Ablauf einer mehr als einjährigen Stellenlosigkeit;

b) im Falle des früheren Ablebens des Angestellten die Witwe und die etwaigen Kinder.

Bei Vorhandensein einer anspruchsberechtigten Witwe und anspruchsberechtigter Kinder fallen der ersteren zwei Drittel, den letzteren zu gleichen Teilen ein Drittel des angesammelten Kapitales zu.

c) In Ermanglung von nach lit. *b* anspruchsberechtigten Personen haben die sonstigen Erben den erwähnten Anspruch (§ 93, Abs. 3).

Die Pensionsanstalt läuft also in diesen Fällen kein Versicherungsrisiko, sie besorgt einzig die Geschäfte einer billig verzinsenden Sparkassa, indem sie hiebei nicht den Zinsfuß, der den Beitragsberechnungen zugrunde liegt ($3^1/_2$ Proz.), sondern einen noch niedrigeren (3 Proz.), anzuwenden hat; ebenso wie die Festsetzung der Beiträge für 20 Jahre unter Annahme der Verzinsung mit $3^1/_2$ Prozent möglich schien, hätte auch hier die $3^1/_2$ prozentige Verzinsung festgelegt werden können, wodurch der Verlust bei diesem zwangsweisen Sparen gegenüber freiwilligem Sparen minder groß ausgefallen wäre. Dies hätte um so leichter geschehen können, weil es sich um ein Spargeschäft handelt, das zum großen Teile innerhalb einer vergleichsweise kurzen Zeit abgelaufen sein wird. Am zutreffendsten wäre die gesetzliche Verpflichtung zur Zuschreibung der laufend erzielten Zinsen unter Abschlag eines Regiekostenbeitrages gewesen; diese betragen ja heute noch, auch bei Berücksichtigung der Verwaltungsausgaben, nahezu 4 Proz. Es ist zu befürchten, daß die geringe Verzinsung bei den Zwangssparern Unzufriedenheit hervorrufen wird. Dabei ist auch zu beachten, daß für rückständige Versicherungsbeiträge einschließlich der Sparbeiträge 4 Proz. Verzugszinsen zu entrichten sind; im Verzögerungsfalle werden 4 Proz. eingehoben, bei rechtzeitiger Einzahlung 3 Proz. vergütet.

Die Zulässigkeit der Auszahlung der Sparsumme bei längerer als einjähriger Stellenlosigkeit ist der schüchterne Versuch einer Art Versicherung gegen die ökonomischen Nachteile der Stellenlosigkeit. Diese Sicherung wird auf die Angestellten über 55 Jahre beschränkt; der Sicherungseffekt ist abgesehen von der Gehaltsklasse auch von der Dauer des Sparens abhängig; bei Eintritt der mehr als einjährigen Stellenlosigkeit wird von einer periodischen Unterstützung abgesehen und der aufgesparte Betrag im ganzen ausbezahlt, eine Unterstützungsart, welche ökonomisch viel gegen sich hat. Diese Vorsorge für Stellenlosigkeit kann daher keinen Ersatz für die durch einige Zeit fortgesetzte Unterstützung bei unverschuldeter Stellenlosigkeit bieten, wie sie in der Regierungsvorlage vorgesehen war; es wäre allerdings auch dieser Vorschlag bei der Erweiterung des Versicherungskreises (Einbeziehung der Handelsbeflissenen) viel größeren Schwierigkeitenbegegnet als bei der homogeneren Versicherungsklientel des Regierungsentwurfes.

Die Frage, ob die hiermit im Zusammenhang stehende Berechtigung der Pensionsanstalt zur Besorgung der Stellenvermittlung (§ 42, Z. 13) sich als im größeren Maßstabe praktisch durchführbar erweisen wird, bleibe dahingestellt.

Unter die in Rede stehenden Bestimmungen soll nicht etwa eine geringe Anzahl von Personen fallen; denn mit Beginn der Versicherung dürften rund 20.000 Angestellte zwischen 55 und 65 Jahre zählen, für welche die Spar-

einlagen jährlich etwa 4,000.000 *K* betragen werden; nach Tabelle 8 des Ausschußberichtes gab es nämlich nach der Statistik der Privatbeamten Männer im Alter von 51—70 Jahren 3(.341 und Frauen im Alter von 41—70 Jahren 3413, also zusammen 39.754 mit dem Beitrage von 8,737.664 *K*; bei der Einschränkung auf die Alter von 55—65 Jahren dürften sich sohin angenähert obige Zahlen ergeben. Selbstredend wird die Zahl der Teilnehmer und deren Beitrag mit jedem Jahre geringer werden.

Die bei Bergwerksbruderladen Versicherten sollten nach der Regierungsvorlage dann nach dem vorliegenden Gesetze versichert werden, wenn sie dort nur gegen Krankheit und Unfall sichergestellt waren (§ 10, Abs. 2 des Bruderladengesetzes vom 28. Juli 1889, R.-G.-Bl. Nr. 127). Der Beschluß des Abgeordnetenhauses bezieht nach dem Antrage des Ausschusses auch die sonstigen den Bruderladen angehörigen Angestellten in die Versicherung ein.

„Ihre im Zeitpunkte des Eintrittes in die Pensionsanstalt nach dem betreffenden Bruderladenstatute erworbenen oder nach Ablauf der statutenmäßigen Wartezeit bei dieser Bruderlade erwachsenden Anwartschaften an die Provisionskassa auf Invaliden-, Witwen- und Waisenprovision bleiben ihnen jedoch auf die Dauer der bei der Pensionsanstalt noch zurückzulegenden Wartezeit ebenso wie etwaige Mehrleistungen der Bruderladen gegenüber jenen der Pensionsanstalt gegen entsprechendes Entgelt gewahrt." (§ 91, Abs. 2.)

„Das Entgelt ist nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu ermitteln."

„Die Entrichtung erfolgt aus dem nach Vorschrift des betreffenden Bruderladenstatutes für den bezeichneten Zeitpunkt individuell berechneten Reserveanteile und, insoweit ein solcher nicht vorhanden ist oder nicht ausreicht, durch bare Beiträge. Letztere fallen dem Unternehmer und dem Versicherten zu gleichen Teilen zur Last."

„Der nach Ablauf der Wartezeit etwa verbleibende Reserveanteil ist dem Versicherten bar auszubezahlen." (§ 9.)

Es ist daher der bei der Bruderlade bereits erwachsene Anspruch durch einmalige Einzahlung unter Mitverwendung des Reserveanteiles in der Bruderlade bei der Pensionsanstalt einzukaufen; hierbei sind wohl Ratenzahlungen in Aussicht genommen („Beiträge"). Bei Eintritt des Versicherungsereignisses werden die restlichen auf den Versicherten entfallenden Raten abzuschreiben sein, da es nicht angeht, die Rentenansprüche zu kürzen.

Die versicherungspflichtigen Personen sind in G e h a l t s k l a s s e n einzuteilen, welche wie folgt festgesetzt sind:

„I. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von 600 *K* bis zu 900 *K*,
II. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 900 *K* bis zu 1200 *K*,
III. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 1200 *K* bis zu 1800 *K*,
IV. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 1800 *K* bis zu 2400 *K*,
V. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 2400 *K* bis zu 3000 *K*,
VI. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 3000 *K*."

„Bei Ermittlung der obigen Gehaltsklassen sind auch Quartiergelder, Aktivitäts- und Funktionszulagen sowie alle Arten von Naturalbezügen in den Gehalt einzubeziehen."

„Hierbei ist, soweit nicht ein höherer Wert nachgewiesen wird, eine Naturalwohnung mit 15 Proz. des baren Gehaltes, eine Naturalwohnung einschließlich freier Beheizung und Beleuchtung mit 20 Proz., eine solche samt Verköstigung mit $33^1/_3$ Proz. des baren Gehaltes in Anrechnung zu bringen. Im übrigen ist der Wert der Naturalbezüge nach den örtlichen Durchschnittspreisen in Ansatz zu stellen."

„Tantièmen und andere vom Geschäftserträgnisse abhängige Bezüge, ferner Belohnungen sind nur dann in den Gehalt einzubeziehen, wenn sie erfahrungsgemäß mindestens ein Drittel der festen Bezüge ausmachen oder wenn für dieselben ein Mindestbetrag gewährleistet ist, und zwar im ersteren Falle mit einem Drittel der festen Bezüge, im letzteren Falle mit dem gewährleisteten Mindestbetrage." (§ 3, Abs. 1, 2, 3, 5.)

Nach der Regierungsvorlage gab es nur drei Gehaltsklassen, nämlich die I. (bis 1200 *K* Jahresbezug), die II. (1200 bis 2400 *K*) und die III. (über 2400 *K*); sie waren deshalb derart festgesetzt, weil auf diese Weise ein ziemlich gleichartiges Material von nach der Regierungsvorlage versicherungspflichtigen Personen in jeder Klasse vereinigt gewesen und der Übertritt aus einer Klasse in die andere nur ausnahmsweise erfolgt wäre. Der Regierungsvorschlag hat demnach insbesondere die größere Einfachheit in der Durchführung für sich, wogegen Ausschußantrag und Beschluß des Abgeordnetenhauses die erhöhte Anpassungsfähigkeit der Gehaltsklassen und damit auch der Rentenbezüge an die Verdienstverhältnisse ermöglicht. Die Unterteilung der Gehaltsklassen ergab sich von selbst, als die Renten nicht, wie es die Regierung vorschlug, in festen Sätzen für jede Gehaltsklasse auszumitteln waren, sondern entsprechend der deutschen Invalidenversicherungsgesetzgebung und ebenso auch dem österreichischen Regierungsprogramme in Grundbeträge und Steigerungssätze zerfielen; die Versicherten mit Bezügen nahe der oberen Grenze der Gehaltsklasse würden sonst bei frühzeitiger Invalidität Renten bekommen haben, welche in einem zu ungünstigen (geringen) Prozentverhältnisse zu den Aktivitätsbezügen gestanden wären. Diesem Mißstande hätte auch nicht durch höhere Grundbeträge abgeholfen werden können, weil sonst die Altersrente größer als die untere Grenze der Gehaltsklasse geworden wäre, es sei denn, daß der jährliche Steigerungsbetrag geringer veranschlagt worden wäre, als es im Gesetze geschehen ist.

Die aus der Regierungsvorlage übernommene Normierung des Wertes der Naturalbezüge ist zweckmäßig, weil dadurch umständliche, z. B. bezirkweise durchzuführende Feststellungen der Naturalwerte erspart werden. Diese Ermittlung der Naturalwerte hätte unter Mitwirkung von Vertretern dieser Interessengruppen, der Dienstgeber und Dienstnehmer, erfolgen müssen, sie würde daher einen verhältnismäßig großen Apparat erfordert und vor Zwistigkeiten doch nicht bewahrt haben. Die bei der Unfallversicherung

betreffs der Naturalwerte gewonnenen ungünstigen Erfahrungen lassen obigen Vorgang um so zutreffender erscheinen, als er Streitigkeiten über die Wertbemessung zumeist ausschließt.

Die Versorgungsansprüche teilen sich nach dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses in *a*) die Invaliditätsrente, *b*) die Altersrente, *c*) die Witwenrente, *d*) die Erziehungsbeiträge für die Kinder, endlich *e*) bei vorzeitigem Tode die Abfertigung (§ 4); hierzu kam in der Regierungsvorlage noch *f*) die Unterstützung bei Stellenlosigkeit (vgl. oben).

Die Ansprüche unter *a*, *c* und *d* können außer bei Eintritt des Versicherungsereignisses zufolge eines im Dienste erlittenen, mit diesem im Zusammenhange stehenden Unfalles, nur nach Ablauf der Wartezeit von 120 Beitragsmonaten, also selbst bei ununterbrochener Beschäftigung erst nach 10 Jahren zuerkannt werden (§ 5). Die Regierungsvorlage bemaß die Wartezeit mit 60 Beitragsmonaten. Die Wartezeit für die Altersrente beträgt nach dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses 480 Beitragsmonate (§ 11), nach der Regierungsvorlage für Männer ebensoviel, für Frauen 420 Beitragsmonate.

Die Wartezeit ist notwendig, soll die Pensionsanstalt nicht durch Kranke, welche für kurze Zeit eine versicherungspflichtige Beschäftigung eingehen, geschädigt werden. Die ununterbrochene Bedienstung ist besonders während der ersten 10 Jahre gewiß nicht die Regel, sondern die Ausnahme, so daß die Wartezeit von 120 Monaten den Angestellten während einer im Vergleiche mit den Bestimmungen der meisten Pensionsstatuten längeren Zeit unversorgt läßt. Ist schon dies eine Härte, so wirkt diese Vorschrift doppelt ungünstig betreffs der Hinterbliebenen, besonders in den ersten 10 bis 15 Jahren nach der Durchführung des Gesetzes, weil die Wartezeit auch für die älteren, der Gefahr des Ablebens in höherem Maße unterliegenden Angestellten Geltung hat.

Die Begünstigung im Betriebsunfalle durch Ausfall der Wartezeit verursacht zwar die oft umständliche Untersuchung darüber, ob ein Betriebsunfall vorliegt, sie entspricht aber der Gepflogenheit und ist berechtigt. Die Begrenzung des Begriffes des Betriebsunfalles auf die in Ausübung des Dienstes und im Zusammenhange mit dem Dienste sich ereignenden Unfälle ist zu eng. (§ 5, Abs. 2.) Die Auslegung des Begriffes „Zusammenhang mit dem Dienste“ kann als zweifelhaft zu zahlreichen Streitigkeiten führen. Wird z. B. ein Angestellter, dem auf einem Dienstwege ein Ziegel auf den Kopf fällt oder dem bei einer Dienstreise ein Eisenbahnunfall zustoßt, einen Betriebsunfall erlitten haben, stehen diese Ereignisse mit dem Dienste im Zusammenhange? Das mehrfach bezogene Regierungsprogramm will eine Härte des Begriffes „Betriebsunfall“ dadurch beseitigen, daß unter denselben auch jene Unfälle gehören, welche „sich bei solchen häuslichen oder anderen Verrichtungen ereignen, zu denen der Versicherte neben seiner Beschäftigung im Betriebe durch den Betriebsunternehmer oder im Namen desselben oder durch einen dem Versicherten im Arbeitsverhältnisse Vorgesetzten herangezogen wird“. (§ 137, Abs. 3.) Hiernach würde also ein Unfall auch dann zu entschädigen sein, wenn ihn der Angestellte z. B. bei einem im

Auftrage des Arbeitgebers unternommenen Privatgange erleidet. Die Nichtentschädigung gerade in solchen Fällen verbittert und erzeugt ein Gefühl der Rechtsunsicherheit, das um so leichter vermieden werden könnte, weil Unfälle bei derartigen Anlässen selten sind, so daß sie eine nur geringe Mehrbelastung verursachen. Anderseits genügt die Forderung, daß sich der Unfall im Dienste ereignet hat, um z. B. Unfälle bei Raufhändeln oder bei Spielereien während der Arbeitszeit abzulehnen. Ein sozialpolitisches, für breitere Schichten der Bevölkerung bestimmtes Gesetz sollte Bestimmungen vermeiden, welche zu Konsequenzen führen, die für viele unverständlich sind und infolgedessen willkürlich erscheinen.

a) Invaliditätsrente. 1. Regierungsvorlage (§ 6):

„Die Invaliditätsrente beträgt für die

I.	Gehaltsklasse	600 *K*	jährlich,
II.	„	900 „	„
III.	„	1200 „	„

Die Zuerkennung der Invaliditätsrente erfolgt nach der niedrigsten Gehaltsklasse, welcher der Versicherte innerhalb der letzten 60 Beitragsmonate vor dem Eintritte seiner Invalidität angehört hat."

2. Beschluß des Abgeordnetenhauses (§ 6):

„Die Invaliditätsrente beträgt nach 120 Beitragsmonaten für die

I.	Gehaltsklasse	180 *K*	jährlich,
II.	„	270 „	„
III.	„	360 „	„
IV.	„	540 „	„
V.	„	720 „	„
VI.	„	900 „	„

Dieselbe steigert sich von da ab für je 12 weitere Beitragsmonate

der	I. Gehaltsklasse um . . .	9·— *K*	jährlich,
II.	„ „ . . .	13·50 „	„
III.	„ „ . . .	18·— „	„
IV.	„ „ . . .	27·— „	„
V.	„ „ . . .	36·— „	„
VI.	„ „ . . .	45·— „	„

Für Beitragszeiten unter einem Jahre wird die Steigerung verhältnismäßig nach der Zahl der abgelaufenen Monate dieses Jahres bemessen."

Die Zugehörigkeit zu im Laufe der Dienstzeit verschiedenen Gehaltsklassen bleibt auf die Grundrente ohne Einfluß (vgl. auch den Ausschußbericht, S. 15); es kommt einzig auf die Gehaltsklasse an, welcher der Angestellte bei Ablauf der Wartezeit zugehört. Der Zufall kann demnach eine große Rolle spielen, aber auch Mißbrauch kann getrieben werden, wenn der Arbeitgeber diesem zustimmt und für einige Zeit von einer höheren Klasse die Beiträge geleistet werden. Da weiter die 120 Beitragsmonate, abgesehen von den ersten Jahren nach der Durchführung des Gesetzes, in der Regel in jungen Jahren, also zu einer Zeit absolviert werden, wo die

Versicherten oft in eine niedrigere Gehaltsklasse gehören, so werden sie hierdurch in dem Pensionsanspruche verkürzt werden, den sie viele Jahre später erheben, wenn sie in höhere Gehaltsklassen eingereiht sind; mit ihnen werden auch ihre Hinterbliebenen aus der gleichen Ursache leiden. Das Regierungsprogramm hat nach dem Vorbilde der deutschen Invalidenversicherungsgesetzgebung für die Ermittlung des Grundbetrages der Rente folgendes festgesetzt (§ 85):

„Bei Bestimmung des Grundbetrages werden stets 500 Beitragswochen in Rechnung gezogen."

„Kommen für einen Versicherten verschiedene Lohnklassen in Betracht, so wird der Grundbetrag der Invalidenrente nach einem Durchschnitte der obigen Ansätze bemessen. Der Berechnung dieses Durchschnittes sind die Grundbeträge der höchsten Lohnklassen, in welchen für den Versicherten Beiträge geleistet wurden, zugrunde zu legen."

Es hätte sich empfohlen, hier einen ähnlichen Vorgang einzuschlagen, etwa unter Anlehnung an den Regierungsentwurf die niedrigsten Gehaltsklassen der letzten 60 Beitragsmonate bei der Ermittlung des Grundbetrages der Invalidenrente in Rechnung zu ziehen; die Berücksichtigung der niedrigsten Gehaltsklassen wäre wegen der hohen Steigerungssätze berechtigt gewesen (vgl. Regierungsvorlage, § 6).

b) Altersrente. 1. Regierungsvorlage (§ 10—12):

„Die Altersrente beträgt für die

I.	Gehaltsklasse	900 *K*	jährlich,
II.	„	1350 „	„
III.	„	1800 „	„

Hat der Versicherte während der Beitragszeit verschiedenen Gehaltsklassen angehört, so ist die Altersrente verhältnismäßig nach der Dauer der Zugehörigkeit zu jeder Gehaltsklasse zu bemessen."

„Im Falle einer Beitragszeit von mehr als 480 (Männer) beziehungsweise 420 Beitragsmonaten (Frauen) sind bei der Bemessung jene überzähligen Monate unberücksichtigt zu lassen, während welcher der Betreffende die niedrigsten Gehalte bezog."

„Die Altersrente darf in keinem Falle den von dem Versicherten während seiner Beitragszeit genossenen höchsten Jahresbezug übersteigen." (§ 10.)

„Anspruch auf die Altersrente haben ... die Versicherten männlichen Geschlechtes mit der Vollendung des 65., jene weiblichen Geschlechtes mit der Vollendung des 60. Lebensjahres. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob dieselben noch weiterhin in einer Anstellung verbleiben oder nicht. (§ 11.)

Ist bis dahin die Wartezeit nicht abgelaufen, so wird sie bei Männern um 4 Zehntel, bei Frauen um die Hälfte des fehlenden Restes gekürzt; der Rentenbezug beginnt mit dem ersten Tage des auf den Ablauf der gekürzten Wartezeit folgenden Monates. Ist die Wartezeit schon vor der für den Antritt der Altersrente festgesetzten Zeit abgelaufen, so ist die Altersrente in dem Ausmaße der Invalidenrente zu bemessen, auf die der Versicherte bei Invalidität in dem genannten Zeitpunkte Anspruch gehabt

hätte; er muß aber diese Rente nicht beziehen und kann den Antritt der regelmäßigen Altersrente ohne weitere Beitragsleistung abwarten. Verliert der Versicherte unverschuldet seine Anstellung innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Rentenantrittsalter beziehungsweise dem Ablaufe der Wartezeit, so kann er eine Altersrente nach Maßgabe der erfolgten Einzahlungen, jedoch in dem Mindestausmaße der Invalidenrente antreten, die dem Zeitpunkte entspricht. (§ 12.)

2. Beschluß des Abgeordnetenhauses (§ 11): Nach Ablauf von 480 Beitragsmonaten gebührt die Invaliditätsrente als Ruhegenuß auch ohne Nachweis der eingetretenen Erwerbsunfähigkeit (Altersrente).

Die Regierungsvorlage sieht eine besondere Altersrente vor und berücksichtigt bei ihrer Berechnung die Gehaltsstufen während der Dienstzeit, wogegen nach Beschluß des Abgeordnetenhauses die Invalidenrente auch als Altersrente gebührt, so daß auch für diese Rente die nach 120 Beitragsmonaten geltende Gehaltsklasse maßgebend sein soll.

Die Ansätze der Regierungsvorlage sind für die Altersrente im Vergleiche zu den Invaliditätsrenten höher, weil bei ersteren die ganze Versicherungsdauer, also auch die Zugehörigkeit zu den niedrigeren Gehaltsklassen, bei letzteren die niedrigste Gehaltsklasse der letzten 60 Beitragsmonate in Frage kommt, die ja doch zumeist höher sein wird als die Gehaltsklasse der Anfangsjahre. Der wünschenswerte Ausgleich der Invaliden- und Altersrente wird dieserart häufig erfolgen. Die Zusammensetzung der Invalidenrente aus Grundrente und Steigerungssätzen in dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses führte zu der Gleichstellung der Altersrente mit dem Invaliditätsanspruche im gleichen Zeitpunkte, ein Weg, den auch das „Regierungsprogramm" im Gegensatze zur deutschen Invalidenversicherungsgesetzgebung einschlug.

Die der deutschen Invalidenversicherungsgesetzgebung und dem späteren österreichischen Regierungsprogramme entsprechende durch die Regierungsvorlage erfolgte Festsetzung bestimmter Alter als Beginn der Altersrente bietet in der Übergangszeit mit in vorgeschrittenem Alter versicherungspflichtig gewordenen Personen Vorteile, da sie die vorgeschriebene Wartezeit von 480 (und 420) Beitragsmonaten nicht absolvieren, daher auch nicht in den Genuß der Altersrente gelangen können; sie müssen also den allerdings im höheren Alter häufigen Eintritt der Invalidität herbeiwünschen, wenn sie bei bescheidenem Pensionsgenuß der Ruhe pflegen wollen.

Im Zusammenhalte mit der Festsetzung von Bezugsaltern für die Altersrente muß die oben bezogene Bestimmung des § 12 der Regierungsvorlage als human bezeichnet werden; hiernach würde ein 65jähriger Mann beziehungsweise eine 60jährige Frau, welche z. B. erst 30 Dienstjahre vollstreckt haben, nicht noch volle 10 beziehungsweise 5 Jahre, sondern nur 6 beziehungsweise $2^1/_2$ Jahre auf den Bezugsbeginn zu warten haben, wobei es gleichgültig wäre, ob sie noch aktiv sind oder nicht. (Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage, S. 36.)

Der Vergleich der Leistungen an Invaliditäts- und Altersrente nach

dem Regierungsentwurfe und dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses ergibt sich aus folgender Gegenüberstellung (vgl. Ausschußbericht, S. 16):

Gehaltsklassen		In die nebenstehenden Gehaltsklassen werden eingereiht Angestellte mit Jahresbezügen		Wartezeit		Anspruch auf			
						Invaliditätsrente		Altersrente	
nach der Regierungsvorlage	nach dem Ausschußentwurfe	nach der Regierungsvorlage	nach dem Ausschußentwurfe	nach der Regierungsvorlage	nach dem Ausschußentwurfe	nach der Regierungsvorlage	nach dem Ausschußentwurfe	nach der Regierungsvorlage	nach dem Ausschußentwurfe
		K	*K*			*K*	*K*	*K*	*K*
I	I	von 600 bis 1200	von 600 bis 900	fünf Jahre	zehn Jahre	600	von 180 bis 450	900	450
	II		über 900 „ 1200				„ 270 „ 675		675
II	III	über 1200 „ 2400	„ 1200 „ 1800			900	„ 360 „ 900	1350	900
	IV		„ 1800 „ 2400				„ 540 „ 1350		1350
III	V	„ 2400	„ 2400 „ 3000			1200	„ 720 „ 1800	1800	1800
	VI		„ 3000				„ 900 „ 2250		2250

Die Entschädigungen sind daher nach dem Beschlusse des Hauses im allgemeinen niedriger als nach der Regierungsvorlage, allerdings höher als die Invalidenrenten der Arbeiter nach dem Regierungsprogramme. Der Vergleich der Invalidenrenten in der Gehaltsklasse III des vorliegenden Gesetzes mit denjenigen des Regierungsprogrammes in der Lohnklasse V, welche Klassen miteinander hinsichtlich der zugehörigen Bezüge übereinstimmen, ergibt nämlich folgendes:

Gehaltsklasse	Jahresgehalt	Grundbetrag der Rente	Jährlicher Steigerungssatz
		in Kronen	
III	1200—1800	360·—	18·—
V	1200—1800	240·—	5·— [1]

Die Entschädigungen des vorliegenden Gesetzes sind also wesentlich höher.

c) Witwenrente, Erziehungsbeitrag und Abfertigung.

1. Regierungsvorlage (§ 17, 20, 23 und 24):

„Die Witwenrente beträgt in der

I. Gehaltsklasse . . . . . 300 *K* jährlich
II. „ . . . . . 450 „ „
III. „ . . . . . 600 „ „

„Hat der verstorbene Ehegatte während der Beitragszeit verschiedenen Gehaltsklassen angehört, so ist die Witwenrente verhältnismäßig nach der Dauer der Zugehörigkeit zu jeder Gehaltsklasse zu bemessen."

[1] Bei 50 Beitragswochen.

„Der Erziehungsbeitrag beträgt für jedes eheliche oder legitimierte Kind nach einem Versicherten 10 Proz., für jedes doppelt verwaiste Kind 20 Proz. jener Invaliditätsrente, welche der versicherte und verstorbene Elternteil bezog beziehungsweise auf welche derselbe Anspruch gehabt hätte, wenn er im Zeitpunkte des Todes beziehungsweise der Erlangung der Altersrente invalid geworden wäre. Es darf jedoch die Summe der Erziehungsbeiträge der Kinder nach einem verstorbenen versicherten Vater — wenn deren Mutter noch im Genusse einer Witwenrente steht — 25 Proz., wenn eine solche nicht vorhanden ist, 75 Proz. der oberwähnten Invaliditätsrente nicht übersteigen."

„Die Summe der Erziehungsbeiträge für Kinder nach einer verstorbenen versicherten Mutter darf, wenn der Vater noch lebt, 20 Proz. sonst 75 Proz. der oberwähnten Invaliditätsrente nicht übersteigen."

„Würde die Summe der Erziehungsbeiträge nach den verstehenden Sätzen das festgesetzte Maximum übersteigen, so sind die einzelnen Beiträge für die Dauer dieses Verhältnisses entsprechend zu kürzen."

„Bei doppelt verwaisten Kindern, deren beide Elternteile versichert waren, werden die Erziehungsbeiträge nur einfach geleistet und richtet sich das Ausmaß derselben nach der Invaliditätsrente jenes verstorbenen Elternteiles, welcher den höheren Anspruch hatte."

„Die einmalige Abfertigung beträgt 50 Proz. des Jahresbetrages der Invaliditätsrente, welche dem verstorbenen Versicherten gebührt hätte."

„Anspruch auf eine einmalige Abfertigung haben die Witwe beziehungsweise die hinterlassenen Kinder eines Versicherten, wenn derselbe vor Ablauf der Wartezeit verstirbt."

2. Beschluß des Abgeordnetenhauses (§ 12, 15 und 18):

„Die Witwenrente beträgt die Hälfte der von dem verstorbenen Ehegatten bezogenen Rente beziehungsweise der bis zum Zeitpunkte seines Ablebens erworbenen Anwartschaft auf eine solche." (§ 12.)

„Der Erziehungsbeitrag beträgt für jedes einfach verwaiste Kind 25 Proz., für jedes doppelt verwaiste Kind 50 Proz. des nach 120 Beitragsmonaten erworbenen Pensionsanspruches des verstorbenen Elternteiles.

„Die Summe der Erziehungsbeiträge der einfach verwaisten Kinder darf im Falle und solange der Vater noch lebt, 50 Proz., im Falle und solange die Mutter im Genusse einer Witwenrente steht, 75 Proz., bei doppelt verwaisten Kindern aber 200 Proz. des oberwähnten Anspruches mit der Maßgabe nicht übersteigen, daß in jedem Falle jene Anwartschaft beziehungsweise Rente, welche der versicherte Elternteil im Zeitpunkte des Ablebens erworben oder bezogen hat, das Höchstausmaß aller Erziehungsbeiträge bildet."

„Bei doppelt verwaisten Kindern, deren beide Elternteile versichert waren, gebühren die Erziehungsbeiträge nur nach jenem Elternteile, welcher die höhere Anwartschaft hatte."

„Die einzelnen Erziehungsbeiträge sind jeweilig innerhalb des Höchstausmaßes verhältnismäßig zuzuteilen." (§ 15.)

„Die einmalige Abfertigung beträgt 200 Proz. jener Anwartschaft, die der Verstorbene nach 120 Beitragsmonaten erworben hätte." (§ 18.)

Der Erziehungsbeitrag ist nach der Regierungsvorlage bis zum vollendeten 14., nach dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses bis zum vollendeten 18. Lebensjahre zu zahlen (§ 22 bezw. § 17). Nach dem Unfallversicherungsgesetze (§ 7) (Regierungsprogramm § 143) erfolgt die Zahlung bis zum vollendeten 15. Lebensjahre. Der Anspruch auf Abfertigung ist im Beschlusse des Abgeordnetenhauses ebenso festgesetzt, wie in der Vorlage der Regierung.

Vergleich der Ansprüche der Hinterbliebenen (vgl. Ausschußbericht, S. 16):

Gehaltsklassen		Anspruch auf					
		Witwenrente		Erziehungsbeiträge		einmalige Abfertigung	
nach der Regierungsvorlage	nach dem Ausschußentwurfe	nach der Regierungsvorlage	nach dem Auschußentwurfe	nach der Regierungsvorlage	nach dem Ausschußentwurfe	nach der Regierungsvorlage	nach dem Ausschußentwurfe
		K	K	K	K	K	K
I	I	300	von 90 bis 225	60	45	300	360
	II		„ 135 „ 337·5		67·5		540
II	III	450	„ 180 „ 450	90	90	450	720
	IV		„ 270 „ 675		135		1080
III	V	600	„ 360 „ 900	120	180	600	1440
	VI		„ 450 „ 1125		225		1800

Die Regierungsvorlage lehnte sich betreffs der Witwenrente im Prinzip an die Normen für die Witwen der staatlichen Unterbeamten an, welche für jede Gehaltsklasse feste Pensionssätze ohne Abhängigkeit von der Einzahlungsdauer, und zwar mit Recht vorsehen, weil hier der Anreiz der Pensionssteigerung mit der Dienstzeit nicht nötig ist und die Witwe, besonders wenn sie mit unversorgten Kindern in jüngeren Jahren zurückbleibt, unterstützungsbedürftiger ist als in höherem Alter bei bereits zumeist versorgten Kindern, die ihr helfend zur Seite stehen können. Das im Beschlusse des Abgeordnetenhauses angenommene Prinzip führt, wie der obige Vergleich zeigt, teilweise zu minimalen Versorgungsgenüssen; nur die Abfertigungen sind nach dem Beschlusse des Hauses durchweg, die Erziehungsbeiträge zumeist höher als nach der ursprünglichen Vorlage.

Im ganzen und großen verblieben der Ausschuß und das Abgeordnetenhaus in Ansehung der Entschädigungsleistungen unter den Vorschlägen der Regierung; dafür war die auf Ersparungen abzielende Tendenz maßgebend, da die Versicherung im Durchschnitte nicht mehr als 10 Proz. des Gehaltes kosten sollte; auch bei den herabgeminderten Entschädigungsbeträgen wird das Gesetz eine Belastung von etwa 30 Mill. Kronen verursachen; ein-

schließlich der Beiträge an die bestehenden Pensionsinstitute (Versicherung bei den Ersatzinstituten) wird sich eine Gesamtlast von etwa 45 Mill. Kronen ergeben.

Während der Beratungen im Abgeordnetenhause wurde mehrfach und mit Recht darauf verwiesen, daß der Pensionsanstalt als dem Versicherungsträger das Recht zur Einflußnahme auf das Heilverfahren zur Verhütung von vorzeitiger Invalidität und zur Wiedergewinnung der Erwerbfähigkeit eingeräumt werden sollte. Das Regierungsprogramm (§ 93) hat nach dem Vorbilde der deutschen Gesetzgebung (Invalidenversicherungsgesetz §§ 18 und 47) diesbezüglich Vorsorge getroffen. Von einer solchen Einflußnahme ist insbesondere nach Unfällen eine günstige Wirkung zu erwarten, welche ebenso im Interesse des Verletzten wie der Versicherungsanstalt liegt; auch in dieser Beziehung hat das Regierungsprogramm die erforderliche Berechtigung für die Versicherungsanstalten ausgesprochen (§ 141; vgl. das deutsche Gewerbeunfallversicherungsgesetz, § 23; ebenso land- und forstw. U.-G., § 24, und See-U.-G., § 18).

Die Anspruchsberechtigung besteht betreffs der Invalidenrente nach der Regierungsvorlage dann, wenn Erwerbsunfähigkeit (Invalidität) eingetreten ist. (§ 7.)

„Als erwerbsunfähig (invalid) ist derjenige anzusehen, welcher infolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens seinen bisherigen Berufspflichten nicht weiter zu obliegen vermag."

„Auf die Invaliditätsrente hat jedoch derjenigen keinen Anspruch,

a) welcher sich durch eine seinen Arbeitskräften entsprechende Beschäftigung einen die Invaliditätsrente, auf welche derselbe Anspruch hätte, übersteigenden Bezug verdient;

b) welcher die Erwerbsunfähigkeit vorsätzlich oder bei Begehung eines strafgerichtlich festgestellten Verbrechens herbeigeführt hat. In diesem Falle kann jedoch die Invaliditätsrente ganz oder zum Teile Mitgliedern der Familie zugebilligt werden, wenn dieselben im Geltungsgebiete dieses Gesetzes leben und gesetzliche Alimentationsansprüche gegen den Versicherten haben."

Der Bezug der Invaliditätsrente erlischt:

1. mit dem Tode des Bezugsberechtigten;
2. mit der Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit.

Dem Wiedereintritte der Erwerbsfähigkeit ist es gleichzuhalten, wenn der Rentenempfänger durch eine seinen Arbeitskräften entsprechende Beschäftigung einen die Invaliditätsrente übersteigenden Bezug verdient. (§ 9.)

Das Gesetz (§ 8 und 10) bestimmt nach dem Beschlusse des Hauses das nämliche mit dem Unterschiede, daß auf die Invaliditätsrente derjenige keinen Anspruch hat, welcher durch eine seinen Arbeitskräften entsprechende Beschäftigung einen die Invaliditätsrente übersteigenden Betrag, mindestens jedoch 600 *K* verdient.

Es genügt also für die Erlangung der Invaliditätsrente die Berufsinvalidität; die Rente ist aber unter der letzterwähnten Voraussetzung abzu-

erkennen und einzustellen. Es wird also nicht zu untersuchen sein, ob die erwähnte Verdienstmöglichkeit besteht, sondern nur, ob der fragliche Betrag erarbeitet wird. Die Einschränkung auf die der Arbeitskraft entsprechende Beschäftigung könnte wohl entfallen, weil die Tatsache, daß der Betrag durch Arbeit ins Verdienen gebracht wird, genügt, um die Rente einzustellen; auch ist nicht anzunehmen, daß jemand eine seinen Arbeitskräften nicht entsprechende Beschäftigung übernimmt und behält. Falls damit angedeutet werden wollte, daß die neue Beschäftigung der Arbeitsart vor Eintritt der Invalidität annähernd entsprechen soll (vgl. Regierungsvorlage, erläuternde Bemerkungen, S. 36), so muß die Textierung als unklar bezeichnet werden.

Die Invaliditätsrente gebührt auch für vorübergehende Erwerbsunfähigkeit, wozu folgende Vorschrift gehört: „Hat der Versicherte auf Grund seiner Zugehörigkeit zu einer nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Krankenkassa oder registrierten Hilfskassa oder zu einer Bruderlade Anspruch auf Krankengeld, so beginnt der Bezug der Invaliditätsrente nach Ablauf der statutenmäßigen Krankenunterstützungsdauer". (§ 9, Abs. 2.) Auch nach dem Regierungsprogramme soll die Invaliditätsrente für vorübergehende Erwerbsunfähigkeit gewährt werden. (§ 84.)

Der Anspruch auf die Witwenrente tritt nach dem Beschlusse des Hauses ein, wenn:

„1. seit dem Tage der Eheschließung mindestens ein Jahr verflossen ist;

2. die Ehe von dem Versicherten vor Vollendung des 50. Lebensjahres geschlossen worden ist;

3. der Verstorbene im Zeitpunkte der Eheschließung nicht bereits eine in diesem Gesetze vorgesehene Invaliditätsrente bezog;

4. die Witwe zur Zeit des Ablebens des Ehegatten nicht von demselben durch ihr Verschulden gerichtlich geschieden oder die Ehe gerichtlich getrennt war;

5. die Witwe nicht durch ein strafgerichtliches Urteil überwiesen ist, den Tod des Gatten durch eine vorsätzliche Handlung verschuldet oder mitverschuldet zu haben". (§ 13.)

„Der Bezug der Witwenrente beginnt mit dem ersten Tage des auf den Todestag des Ehegatten folgenden Kalendermonates und erlischt mit der Wiederverehelichung beziehungsweise dem Tode der Witwe."

„Im Falle der Wiederverheiratung erhält die Witwe eine Abfertigung im dreifachen Jahresbetrage ihrer Witwenrente." (§ 14.)

Anspruch auf Erziehungsbeiträge haben die ehelichen oder legitimierten Kinder, sofern die Voraussetzungen für den Bezug der Witwenrente vorliegen sowie alle Kinder einer versicherten Person weiblichen Geschlechtes. (§ 16.)

Hierzu sei bemerkt, daß die Praxis der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten dahin geht, die Erziehungsbeiträge auch an uneheliche Kinder nach Männern zu gewähren.

Die Renten sind in Monatsraten im voraus zu zahlen (§ 20). Das Bezugsrecht ruht bei Bezug einer Rente nach dem Unfallversicherungs- und Bruderladengesetze bis zu deren Höhe. Nach dem wiederholt bezogenen Re-

gierungsprogramm (§ 142) ruht die Unfallsrente soweit, als sie mit der Invaliden- oder Altersrente zusammen die Unfallsvollrente (das Krankengeld) übersteigt. Die Invalidenrente ist also der primäre Anspruch; in Konsequenz dessen sollte auch hier die Unfallsrente insoweit ruhen, als sie mit der Invaliden- oder Altersrente zusammen die Unfallsvollrente (jetzt 60 Proz. des Arbeitsverdienstes) übersteigt. Der Anspruch auf den Rentenbezug ruht auch bei Aufenthalt im Auslande, insoweit diese Bestimmung nicht vom Minister des Innern für Grenzgebiete oder die Angehörigen von Staaten außer Kraft gesetzt wird, in welchen eine ähnliche gesetzliche Fürsorge besteht; außerdem müßten diese Staaten Gegenseitigkeit üben. Der Anspruch auf den Rentenbezug ruht weiter bei mehr als einmonatlicher Freiheitsstrafe. In diesem Falle ist jedoch der Bezug der Invaliditäts- oder der Witwenrente den Mitgliedern der Familie zu überweisen, wenn dieselben im Geltungsgebiete dieses Gesetzes leben und gesetzliche Alimentationsansprüche gegen den Versicherten haben. (§ 21.)

Ausländer, die im Auslande wohnen, sind über Wunsch kapitalisch abzufertigen, wobei die Verhältnisse des Falles zu berücksichtigen sind. (§ 21.) Die analoge Vorschrift der Unfallversicherungsgesetzes (§ 42) befugt die Unfallversicherungsanstalten, die dauernd im Auslande sich aufhaltenden Ausländer zwangsweise nach den Verhältnissen des Falles abzufertigen. Das Regierungsprogramm hat diese Bestimmung rücksichtlich der Invaliden- und Unfallsrenten mit der ergänzenden Vorschrift übernommen, daß der Abfertigungsbetrag der dreifachen Jahresrente gleich sein soll. (§ 23.)

Weitere Detailbestimmungen des vorliegenden Gesetzes sind folgende:

Der Anspruch (Bezug) der Leistungen erlischt durch Verjährung, welche sich nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches richtet. Die Verjährungsfrist beträgt für die Geltendmachung des Rechtes auf einen Rentenbezug zehn Jahre vom Beginn des Anspruchsrechtes, für den Anspruch auf eine einzelne Rentenrate ein Jahr vom Zeitpunkte ihrer Fälligkeit. (§ 22.)

Bei widerrechtlichem Genuß einer Entschädigung ist diese zu entziehen; die ungebührlich bezogenen Beträge sind samt $3^1/_2$ Proz. Zinseszinsen unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung zurückzuerstatten. Bei ungebührlich bezogenen Erziehungsbeiträgen entfällt die Verzinsung. (§ 23.)

Bei Erlöschen der Versicherungspflicht sind die von den Versicherten selbst geleisteten Beiträge ohne Zinsen zurückzuerstatten. Diese Ansprüche müssen innerhalb von 18 Monaten ab dem Tage des Erlöschens geltend gemacht werden. (§ 25.)

Sehr wesentlich ist die vom Standpunkte der Versicherten zu begrüßende Bestimmung, daß bei Erlöschen der Versicherungspflicht die bereits erworbenen Anwartschaften gewahrt bleiben (§ 26); bei Wiederbeginn der Versicherungspflicht „knüpft der weitere Verlauf der Wartezeit an das Ende der bereits früher zurückgelegten an.“ (§ 27.)

Das Abgeordnetenhaus hat nach dem Ausschußantrage die freiwillige Versicherung ermöglicht, und zwar *a*) durch freiwillige Fortsetzung

der Versicherung bei Erlöschen der Versicherungspflicht; *b*) durch Abschluß der Versicherung für in ausländischen Zweigniederlassungen österreichischer Unternehmungen Beschäftigte, ebenso durch Fortsetzung der Versicherung für Personen, deren Versicherungspflicht zufolge dieser Art der Verwendung aufhört (§ 28); *c*) durch Einkauf von Dienstjahren auf Grund der tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit; dieser Einkauf ist jedoch nur binnen einem Jahre ab Beginn der Versicherungspflicht zulässig (§ 31). Die freiwillige Versicherung erlischt unter anderem bei Nichtzahlung der Beiträge durch 6 Monate.

„Im Falle des Erlöschens der freiwilligen Versicherung hat der Versicherte Anspruch auf Rückersatz der während der Dauer der Versicherungspflicht von ihm selbst geleisteten Prämien ohne Zinsen und auf jenen Betrag, um welchen die Prämienreserve während der Dauer der freiwilligen Versicherung zugenommen hat." (§ 30.)

Die der freiwilligen Versicherung geltenden Bestimmungen sind gut gemeint, dürften aber nach den sonst mit der freiwilligen Sozialversicherung gemachten Erfahrungen angesichts der für den Versicherten erwachsenden Belastung wenig benutzt werden.

Die Sicherstellung der Leistungen erfolgt durch feste Prämien, die für jeden Beitragsmonat, wie folgt, zu entrichten sind:

In der	I.	Gehaltsklasse	. . . . .	6 *K*
„ „	II.	„	. . . . .	9 „
„ „	III.	„	. . . . .	12 „
„ „	IV.	„	. . . . .	18 „
„ „	V.	„	. . . . .	24 „
„ „	VI.	„	. . . . .	30 „

„Von diesen Prämien fallen dem Dienstgeber zwei Drittel, dem Versicherten ein Drittel zur Last."

„Die vorstehenden Beträge gelten zunächst für einen Zeitraum von 20 Jahren; Abänderungen erfolgen im Gesetzgebungswege." (§ 33.)

Für die am ersten Tage jedes Monates vom Dienstgeber zu zahlende Prämie kann er innerhalb von drei Monaten den auf den Angestellten entfallenden Teil von dessen Bezügen abziehen (§ 34 und 36). Der freiwillig Versicherte hat die Beiträge zur Gänze selbst abzuführen. (§ 29.)

„Rückständige Prämien sind mit 4 Proz. zu verzinsen und können dieselben samt 4proz. Verzugszinsen mit Ausnahme der im § 29 erwähnten Prämien durch politische, nötigenfalls gerichtliche Exekution eingetrieben werden und genießen im Konkurse das Vorzugsrecht der Steuerrückstände." (§ 38.)

Bei Nichtentrichtung der Prämie seitens des freiwillig Versicherten während sechs Monaten erlischt die Versicherung (§ 30), weshalb die Pensionsanstalt an deren Eingang kein Interesse hat.

„Die Uneinbringlichkeit der Rückstände hat den Verlust des Anspruches auf die gesetzlichen Leistungen nicht zur Folge." (§ 38.)

Der Beschluß des Abgeordnetenhauses weist gegenüber der Regierungsvorlage auch hier wesentliche Änderungen auf. Die Regierungsvorlage unter-

schied zwischen der Alters- und Witwenrente einerseits und der Invaliditätszusatzrente, den Erziehungsbeiträgen und Abfertigungen, endlich der Unterstützung bei Stellenlosigkeit anderseits. Für erstere wurden feste Prämien, für letztere Entschädigungen ebenso wie für Betriebsabgänge die von dem Dienstgeber aufzubringende Umlage des Jahreserfordernisses insoweit in Aussicht genommen, als sie nicht durch Gebahrungsüberschüsse gedeckt waren. (§ 33.) Der Hauptanteil an diesem durch die Umlage hereinzubringenden Erfordernisteile besteht in den Invaliditätszusatzrenten, welche zur Ergänzung der Altersteilrenten nötig sind, um diese auf die Höhe der Invaliditätsrenten zu heben. Die Einzahlung für die Altersrente begründet nämlich gewisse, mit der Beitragszeit wachsende Ansprüche auf Rente, so zwar, daß vor dem Antritte der Altersrente ein Teil dieser Rente auch ohne Invalidität angetreten werden könnte (Altersteilrente). Die Erfahrungen über die Invaliditätswahrscheinlichkeiten erschienen der Regierung für die Ermittlung von festen Prämien für diesen Teil der Versicherung unzureichend, weshalb sie hier zur Umlage griff. Um diese Umlage für die Dienstgeber weniger drückend zu gestalten, sollten mit der festen von den Versicherten der II. und III. Gehaltsklasse aufzubringenden Prämie Zuschläge von K 1·50 und 3·— eingehoben werden, die zum Teil für die Invalidenrenten zu verwenden waren. Die Abfertigung und die Stellenlosigkeitsversicherung dürften, abgesehen von Epidemien und wirtschaftlichen Krisen, jahrweise angenähert das gleiche Erfordernis verursachen; die Erziehungsbeiträge entbehren nennenswerter Prämienreserven, auch ist die technische Grundlage für deren Berechnung ebenso unzureichend, wie für die Unterstützung bei Stellenlosigkeit, weshalb die Umlage auch für diese Entschädigungen vorzuziehen ist.

In Zusammenfassung des Voranstehenden ist die Richtigkeit der bezüglichen Vorschläge in der Regierungsvorlage und die „Eleganz" der Lösung der schwierigen Frage anzuerkennen. Erst die Durchführung des Gesetzes wird das notwendige Erfahrungsmaterial beschaffen und erst dann werden die Beitragsermittlungen insbesondere betreffs der Invalidenversicherung auf einer festen Basis stehen. Hierbei darf auch nicht übersehen werden, daß die Pensionsanstalt gegenüber dem Pensionsinstitute bei einem Einzelunternehmen insofern im Nachteil sich befindet, als ihr auf die gesundheitliche Auswahl der in die Dienste Aufzunehmenden, also auf einen Umstand eine Einflußnahme nicht zusteht, der von großer Bedeutung für den Zeitpunkt des Eintrittes der Invalidität ist. (Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage, S. 49.) Es muß aber betont werden, daß der hier berechtigte Vorgang (Umlage der Invalidenzusatzrenten) betreffs der Arbeiterinvalidenversicherung aus verschiedenen Ursachen nicht annehmbar wäre, von welchen hier nur zwei erwähnt werden sollen; betreffs der Arbeiter liegen, wenn auch nicht abschließende, so doch weitaus bessere Erfahrungen über die Invaliditätswahrscheinlichkeiten, die Absterbeordnung usw. vor; weiters würde die Belastung bei Anwendung des Umlageverfahrens mit der Zeit überaus groß werden. Das Regierungsprogramm nimmt denn auch betreffs der Arbeiterinvalidenversicherung das Prämiensystem an und ermöglicht die etwa notwendige Richtigstellung

dadurch, daß die Versicherungsbeiträge zunächst für 12 Jahre festgesetzt werden. (§ 102.)

Die Regierung benützte bei der Ermittlung der Versicherungsbeiträge folgende Rechnungsgrundlagen:

1. Absterbeordnung der Männer: Sterblichkeitstafel der Eisenbahnbeamten (Statistik des Vereines deutscher Eisenbahnverwaltungen vom Jahre 1884).

2. Absterbeordnung der Frauen: *a*) für die Witwenrentenwerte die deutsche Volkstafel 1871—1881; *b*) für die Altersrente die Tafel der 17 englischen Gesellschaften.

3. Familienstandestabelle: Nach dem Ergebnisse der über die Standesverhältnisse der Privatangestellten im Jahre 1896 eingeleiteten amtlichen Erhebungen.

4. Aktivitätsordnung für sämtliche Eisenbahnbeamte (aus der Statistik des Vereines deutscher Eisenbahnverwaltungen vom Jahre 1884).

5. Zinsfuß: 4 Proz. Derselbe erschien auch der Regierung zu hoch, so daß sie einen Zuschlag zu den bei 4 Proz. berechneten Beiträgen in Aussicht nahm, mittels dessen eine Reserve geschaffen werden sollte, aus welcher der Zinsenertrag um $^1/_2$ Proz. sollte ergänzt werden können. Dieser Reservefond sollte bis zu $6^2/_3$ Proz. der Prämienreserve angesammelt werden und war außer für die Zinsenergänzung auch für die Verminderung der Umlage an Invaliditätszusatzrenten (siehe oben) bestimmt.

Der Regiezuschlag wurde mit etwa 5 Proz. der festen Prämie, also recht bescheiden ausgemittelt.

Wird angenommen, daß auch die Invalidenrenten im Prämienverfahren zu bedecken wären, so ergäbe sich mit der Dotierung der Sicherheitsfonds, der Stellenlosigkeitsversicherung usw., also als voller Bedarf der Pensionsanstalt unter Zugrundelegung der Entschädigungen nach der Regierungsvorlage:

a) bei dem Versichertenstande zu Beginn der Versicherung: $13^1/_2$ Proz. vom Gehalte;

b) künftig nach Entfall der älteren Bediensteten $10^1/_4$ Proz. vom Gehalte.

Der Ausschuß glaubte sich über die Bedenken hinwegsetzen zu sollen, welche der Bedeckung der Invaliditätsrenten durch feste Beiträge entgegenstehen (vgl. oben), wohl im Hinblicke darauf, daß es sich um die Festsetzung der Beiträge für vorläufig 20 Jahre handelt, worauf zirka 20.000 beobachtete Invaliditätsfälle vorliegen werden (Ausschußbericht S. 22), die eine etwa nötige Richtigstellung ermöglichen.

Die Anwendung des Prämiensystems auf die Invalidenrenten und Erziehungsbeiträge bedingt eine Ergänzung und teilweise Änderung der obgedachten Rechnungsgrundlagen wie folgt:

1. Die Invaliditätswahrscheinlichkeiten der Männer wurden den Beobachtungen betreffs des Nichtfahrpersonales der Eisenbahnen nach Zimmermann (1884) entnommen. Sie berücksichtigen die Abhängigkeit der Invaliditätswahrscheinlichkeiten zwar vom Alter, nicht aber auch von der Berufsdauer,

worüber Dr. Blaschke unter Benutzung des den Jahren 1893—1904 entstammenden Materiales der Kaiser Ferdinands-Nordbahn mit 81.948 Beobachtungsjahren, davon 22.284 auf Beamte, 38.892 auf Diener und 20.772 auf das Fahrpersonale entfallend, schöne Beobachtungen publizierte, deren Anwendbarkeit auf die Privatbeamten zu untersuchen sein wird.[1]) Dr. Blaschke fand folgendes:

Die Erhöhung des Dienstalters beeinflußt die Invaliditätsverhältnisse bei den Beamten nahezu im gleichen Maße wie die Erhöhung des Lebensalters; bei den Unterbeamten und Dienern sowie dem Fahrpersonale wirkt bei niedrigem Lebensalter das Dienstalter, bei höherem Lebensalter das Lebensalter intensiver auf die Invaliditätsverhältnisse ein. Diese sehr wichtigen Ergebnisse erweisen die Unrichtigkeit der bisherigen Annahme, die Invaliditätswahrscheinlichkeit sei nur vom Lebensalter, nicht aber vom Dienstalter abhängig; sie sind geeignet, die bei Pensionsfonds gewonnene Erfahrungstatsache zu erklären, daß die Invaliditätswahrscheinlichkeit mit der Beobachtungsdauer zunimmt.

2. Die Aktivenordnung und die Invalidensterbenswahrscheinlichkeiten. Als Aktivenordnung wurde die Zimmermannsche Ausscheideordnung für das Nichtfahrpersonal, als Tafel der Invalidensterbenswahrscheinlichkeiten die Absterbeordnung für sämtliche invalide Eisenbahnbeamte gewählt.

3. Die Beiträge für die Frauen sind denjenigen der Männer gleichzustellen; die Invaliditätswahrscheinlichkeit dürfte hier allerdings größer sein, als bei den Männern; da aber die Witwenversorgung ausfällt, so werden die Beiträge für die Männer betreffs der Frauen jedenfalls mehr als ausreichen. Daß trotzdem für Frauen dieselben Beiträge eingehoben werden, findet seine Analogie darin, daß auch unverheiratete Männer dasselbe zahlen müssen, wie verheiratete; es geht eben nicht an die Durchführung des Gesetzes durch verschiedene Beitragssätze zu komplizieren.

4. Familienstandstabelle wie in der Regierungsvorlage (vgl. oben).

5. Die Durchschnittszahl der Kinder und deren Altersverteilung. Auch hier wurden die Ergebnisse der Privatbeamtenstatistik (von 1896) benutzt.

6. Von den Gehaltssteigerungen wurden jene vor Ablauf der Wartezeit berücksichtigt; es wurde angenommen, daß der Anfangsgehalt in jenen nach Ablauf der Karenzfrist im Verhältnisse zur abgelaufenen Zeit übergehe.

7. Als Zinsfuß wurde $3^1/_2$ Proz. angenommen, was in Anbetracht der durchschnittlich langen Versicherungsdauer zu begrüßen ist.

8. Der Regiekostenbeitrag wurde mit 5 Proz. der Nettoprämie, also in Anbetracht der komplizierten Verwaltung trotz des Staatsbeitrages von jährlich 100.000 K (§ 37) gering veranschlagt. Die bei dieser Versicherungsart niedrigen Spesen der privaten Versicherungsgesellschaften können zum Vergleiche nicht herangezogen werden, weil die Generalunkosten der Anstalten von der Ablebensversicherung aufgebracht werden; die Rentenversicherung tritt im Versicherungsbetriebe so sehr zurück, daß sie für die allgemeinen Regieausgaben in den meisten Fällen außer Betracht bleibt.

[1]) Verhandlungen des 7. internationalen Arbeiterversicherungskongresses, Wien 1905.

Gegen die Beitragsfestsetzung wurde mehrfach der Vorwurf erhoben, daß sie zu rigoros sei, daß im Vergleiche zu den Entschädigungen zu viel eingezahlt werden müsse. Der gegenteilige Vorwurf zu kleiner Beiträge wäre, wenn berechtigt, ernster zu nehmen. Diese Einwendung kommt von der in den meisten Fällen zu geringen Dotierung der Pensionsinstitute bei einzelnen Unternehmungen. Das Erfordernis für die Invalidenversicherung der fraglichen Kreise ist heute nicht hinreichend bekannt, so daß bei der Beitragsermittlung doppelt Vorsicht geboten ist (vgl. oben); die Erfahrung bei der zwangsweisen Kranken- und Unfallversicherung lehrt, daß die Anforderungen seitens der Versicherten fortgesetzt und durch Jahre steigen, eine Erscheinung, welche sich hier ebenfalls fühlbar machen wird; auch aus diesem Grunde ist Vorsicht bei der Beitragsfestsetzung nötig.

Die Frage der Staatsbeisteuer zu den Alters- und Invaliditätsrenten wurde in den Debatten im Abgeordnetenhause mehrfach behandelt und ebenso in dem Minoritätsvotum des Abgeordneten Eldersch und Genossen verlangt; sie wurde regierungsseitig als verfrüht bezeichnet; es wurde aber gleichzeitig von kompetentester Stelle betont, daß der Staatszuschuß zu den Renten für jene Personen gelegentlich der Beratungen über das Arbeiterinvalidenversicherungsgesetz zu erwägen sein wird, die „vermöge der Art ihrer Beschäftigung in die allgemeine Arbeiterversicherung einzubeziehen" sein würden. Da der Staatszuschuß nach dem Arbeiterinvalidenversicherungsgesetze noch nicht feststeht, gehe es, wie von anderer Seite betont wurde, nicht an, ihn für einen kleinen Teil der Versicherungspflichtigen jetzt festzulegen und dadurch der Regelung für den viel größeren Kreis zu präjudizieren. (Vgl. stenogr. Protokoll über die Sitzungen des Abgeordnetenhauses vom 1. und 6. Februar 1906, S. 33.691 und 33.816.)

Die Organisation der Pensionsanstalt war heiß umstritten, weil sie, obzwar eine Frage sozialwirtschaftlicher Natur, doch mit Tendenzen politischer Herkunft in Zusammenhang gebracht wurde. Die Regierungsvorlage sah eine Zentralanstalt vor, bei welcher die Zusammenfassung des technischen Dienstes erfolgte; hierneben wurden bezirksweise Lokalverbände in Aussicht genommen, die den Verkehr mit den Versicherten, deren Anmeldung, die Kontrolle der Versicherungsanmeldung, die Einhebung der Versicherungsbeiträge, Begutachtung erhobener Ansprüche, Auszahlung und Evidenzführung der Renten, Kontrolle der Rentner usw. durch ehrenamtliche Organe besorgen sollten. Das Abgeordnetenhaus hat über den schließlichen Antrag des Ausschusses zwar die einheitliche Pensionsanstalt in Wien beibehalten, und das ist organisatorisch und technisch die Hauptsache, sie hat aber die Lokalverbände durch Landesstellen ersetzt. Hiedurch wird dem Zwecke der Lokalverbände nicht voll entsprochen; manche Funktionen der Lokalverbände können von den Landesstellen zweifellos besorgt werden, wie die Evidenzführung der Versicherten und der Rentner, die Einhebung der Versicherungsbeiträge, die Auszahlung der Renten; andere Obliegenheiten, wie die Kontrolle der Erfüllung der Versicherungspflicht und der Rentner, können lokal billiger und rascher besorgt werden. Jene Geschäfte, welche

von der Landesstelle durchgeführt werden können, würden auch der Zentralanstalt bei der vergleichsweise geringen Zahl von Versicherten keine großen Schwierigkeiten bereiten; die anderen eminent lokalen Geschäfte können rationell nur wieder bezirksweise ihre Erledigung finden. So unabweislich der Bestand von Landesorganen als Zwischenglieder zwischen der Zentralanstalt und den Lokalorganen bei der Arbeiterversicherung mit ihrem großen Bestande an Versicherten ist, soll nicht ein übergroßes, nicht mehr zu übersehendes, überaus schwerfällig arbeitendes Zentralinstitut entstehen, so wenig war hier die Errichtung von Landesstellen geboten, welche zum mindesten die Verwaltung verteuern werden.

Die Pensionsanstalt muß auf die Benutzung der Krankenkassen als Lokalorgane verzichten, wie sie der Arbeiter-Invalidenversicherungsanstalt zur Verfügung stehen sollen, sie entbehrt also derjenigen Organe, welche den unmittelbaren Kontakt mit den Versicherten besorgen; an deren Stelle sollten die Lokalverbände diese Geschäfte durchführen. Wenn sie auch als nur auf ehrenamtlicher Funktion beruhend vielleicht nicht immer zur vollen Zufriedenheit gearbeitet hätten, so würden sie sich doch im allgemeinen als brauchbarer Unterbau der Organisation bewährt haben; auf diesen muß die Pensionsanstalt jetzt Verzicht leisten; sie wird genötigt sein, einen Teil der sonst mit geringen Kosten von den Lokalverbänden zu besorgenden Geschäfte nun von bezahlten Organen vornehmen zu lassen, wie denn das Gesetz auch Lokalvertretungen in Aussicht nimmt. (§ 57.) Glaubte man schon die Landesstellen nicht entbehren zu können, so wäre es billiger gewesen, ihre Verwaltung den territorialen Unfallversicherungsanstalten unter getrennter Verrechnung mit gesonderten Verwaltungsorganen (Ausschüssen) zu übertragen; es wäre eine Neuschaffung der Bureaux erspart worden, die neue Anstalt wäre sofort auf den Füßen gestanden, statt die Kinderkrankheiten der Verwaltung durchmachen zu müssen, die keiner neuen Schöpfung erspart bleiben. Dieser Gedanke liegt um so näher, weil auch das Regierungsprogramm die Unfallversicherungsanstalten als Zwischenglieder in Aussicht nimmt, welche mit den Krankenkassen die territorial zu besorgenden Geschäfte der Invalidenversicherung wahrnehmen sollen.

Wenn auch nur ebensoviele Landesstellen errichtet werden als es Unfallversicherungsanstalten gibt, nämlich 7 — es ist leicht möglich, daß deren mehr geschaffen werden, trotzdem mehrere Länder zu einem Sprengel vereinigt werden können (§ 54) — so ist das für etwa 200.000 Versicherte zweifellos viel zu teuer. Man muß dabei noch berücksichtigen, daß die Pensionsanstalt kein monopolisiertes Zwangsinstitut ist, sondern daß die Versicherung auch anderwärts erfolgen kann (vgl. unten), weshalb die obige Zahl von Versicherten eher zu hoch gegriffen ist.

Das Gesetz überträgt nach dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses die Ernennung des Präsidenten der Anstalt (auf Lebenszeit) und der Obmänner der Landesstellen (für fünf Jahre) dem Minister des Innern, der auch die Ernennung und Entlassung der leitenden Beamten und des Versicherungstechnikers der Anstalt genehmigt (§§ 45, 50, 59); letzteres entspricht dem

Vorgange bei den Unfallversicherungsanstalten, ersteres dem Vorschlage des Regierungsprogrammes betreffs der Invalidenversicherungsanstalt, deren Präsident vom Kaiser ernannt werden soll. (§ 115.)

Der Vorstand der Pensionsanstalt und jeder Landesstelle besteht, abgesehen vom Vorsitzenden (vgl. oben) je zur Hälfte aus Dienstgebern und Angestellten versicherungspflichtiger Unternehmungen, die von der Generalversammlung der Anstalt beziehungsweise in der Hauptversammlung der Landesstelle gewählt werden. (§§ 44, 52, 58.) Die Vertretung der beiden Interessentengruppen ist also paritätisch, trotzdem die Dienstgeber zwei Drittel der Beiträge, die Dienstnehmer ein Drittel zahlen. (§ 33.) Das große Interesse, das die Versicherten an der Verwaltung der Anstalten haben, die über die Entschädigungsansprüche entscheiden, läßt diese Verteilung der Mandate als berechtigt erscheinen.

Die Hauptversammlung besteht aus Delegierten, welche schriftlich zu wählen sind; es kommen je 2 für höchstens 5 Jahre gewählte Delegierte (je 1 Dienstgeber und Dienstnehmer) auf 1000 Mitglieder. Die Mindestzahl der Delegierten beträgt 30, die Höchstzahl 100; die Wahl nach Wahlkörpern ist zulässig. (§ 63.) Die Delegierten für die Generalversammlung werden von den Ausschüssen der Landesstellen derart gewählt, daß je 2 für höchstens 5 Jahre gewählte Delegierte (je 1 Arbeitgeber und 1 Arbeitnehmer) auf 5000 Mitglieder entfallen; jeder Landesstelle kommen wenigstens 2 Delegierte zu. (§. 51.)

Das Gesetz hat nach dem Vorbilde einiger Unfallversicherungsanstalten und dem Vorschlage des Regierungsprogrammes (§ 172) bei den Landesstellen Rentenkommissionen vorgesehen, welche aus dem Vorsitzenden und je einem Vertreter der Dienstgeber und Versicherten bestehen und über die Entschädigungsansprüche zu entscheiden haben; nicht mit Stimmeneinhelligkeit gefaßte Beschlüsse gehen an die Pensionsanstalt zur Endentscheidung. (§ 62.)

Die Berufung in Entschädigungsansprüchen ist bei dem zuständigen Schiedsgerichte anzubringen; am Sitze jeder Landesstelle ist ein solches Schiedsgericht zu errichten.

Das Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden, vier Beisitzern und den nötigen Stellvertretern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Justizminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern aus der Zahl der richterlichen Staatsbeamten ernannt. Die Beisitzer und deren Stellvertreter werden durch die Hauptversammlung gewählt. Die Hälfte der Beisitzer und Stellvertreter hat der Gruppe der Dienstgeber, die andere Hälfte jener der Versicherten anzugehören. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen weder dem Vorstande der Pensionsanstalt oder dem Ausschusse einer Landesstelle angehören, noch im Dienste der Anstalt stehen. (§ 76.)

Das Schiedsgericht entscheidet endgültig und ausschließlich jedes Rechtszuges über die binnen längstens sechs Monaten ab Zustellung des anzufechtenden Bescheides anzubringenden Klagen. (§ 75.)

Die mit der Einrichtung und der Gebarung der ständigen Schiedsgerichte verbundenen Kosten sind von der Pensionsanstalt zu tragen. (§ 76.)

Die Schiedsgerichte sind denjenigen bei den Arbeiterunfallversicherungsanstalten nachgebildet mit dem Unterschiede, daß es nur gewählte und nicht auch regierungsseitig berufene Beisitzer und Stellvertreter gibt. Die Inappellabilität der Urteile ist ein Mangel, der sich bald unangenehm fühlbar machen wird, wenn hier auch die Urteile in Ansehung der verschiedenen Grade an Erwerbsunfähigkeit ausfallen und solche darüber, ob ein Unfall vorliegt, der im Dienste erfolgt ist, seltener vorkommen. Die Judikatur kann nur durch eine schiedsgerichtliche Oberinstanz einheitlich gestaltet werden. Die Frage der Errichtung einer gemeinsamen und obersten Berufungsinstanz für Entscheidungen der Verwaltungsbehörden und der Schiedsgerichte hat für die Arbeiterversicherung bei den vielfach komplizierten Verhältnissen besondere Bedeutung, was hier, wo im ganzen wesentlich einfachere Verhältnisse bestehen, nicht zutrifft; man denke z. B. an die Bestimmungen des § 3. Abs. 3, durch welche eine ganze Reihe sonst verwickelter Lohnfragen gesetzlich geregelt wird, über die ohne diese Vorschrift die Administrativbehörde und das Schiedsgericht verschiedener Meinung sein könnten.

Der Abschluß der Versicherung bei „Ersatzinstituten" anstatt bei der Pensionsanstalt ist unter den folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Die versicherungspflichtigen Bediensteten eines Dienstgebers sind bei ein und demselben Ersatzinstitute zu versichern. (§ 65.)

2. Das Ersatzinstitut muß mindestens die gesetzlichen Entschädigungen leisten.

3. Die Beiträge dürfen gegenüber denjennigen für das Pensionsinstitut nur im Verhältnisse der Mehrleistungen an Entschädigung höher sein.

4. Bei Übertritt zur Pensionsanstalt oder zu einem andern Ersatzinstitute ist die Prämienreserve, welche bei der Pensionsanstalt anzusammeln gewesen wäre, dem Institute zu überweisen, zu dem der Übertritt erfolgt.

5. Das Ersatzinstitut muß alle fünf Jahre eine versicherungstechnische Bilanz aufstellen; bei einem Abgange ist es zur Sanierung verpflichtet.

6. Die Entscheidung von Streitigkeiten erfolgt beim zuständigen Schiedsgerichte. (§ 76.)

7. Wenn das Institut nicht mindestens 100 Mitglieder zählt, so müssen ausreichende, nach versicherungstechnischen Schätzungen fallweise zu ermittelnde Sicherheitsreserven vorhanden sein oder anderweitige Garantien geboten werden.

Das Institut unterliegt selbstverständlich der staatlichen Aufsicht.

Der Versicherung bei einem Ersatzinstitute sind Dienstverträge mit Ländern und Gemeinden gleichzuhalten, durch welche versicherungspflichtigen Bediensteten und ihren Hinterbliebenen gegen die Körperschaft unmittelbar oder mittelbar im Wege eines von der Körperschaft ganz oder teilweise erhaltenen, nicht selbständig bestehenden Fonds Ansprüche gesichert sind, wenn hierbei die unter 2, 3, 4 und 6 enthaltenen Voraussetzungen erfüllt werden. (§ 66.)

„Die Anerkennung eines Versicherungsinstitutes als Ersatzinstitut ist bei dem Minister des Innern zu erwirken."

„Die Anerkennung kann von der Stellung einer angemessenen Sicherheit (Kaution) abhängig gemacht werden; in diesem Falle sind die Höhe und der Zweck derselben, die Art ihrer Leistung sowie die Bedingungen für ihre Rückgabe festzustellen."

„Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Erhöhung der bestellten Kaution anordnen."

„Der Minister des Innern kann die Anerkennung eines Ersatzinstitutes widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr zutreffen." (§ 67.)

„Im Falle des Übertrittes einer versicherungspflichtigen Person von der Pensionsanstalt zu einem Ersatzinstitute ist die Prämienreserve der Pensionsanstalt von dieser an das Ersatzinstitut zu überweisen." (§ 68.)

„Zur Übertragung des Versicherungsbestandes eines Ersatzinstitutes an die Pensionsanstalt oder ein anderes Ersatzinstitut ist die staatliche Genehmigung erforderlich."

In diesem Falle ist für den Zeitpunkt der Übertragung die versicherungstechnische Bilanz aufzustellen; die Übertragung kann nur dann bewilligt werden, wenn durch die Bilanz die Solvenz des übertragenden Institutes festgestellt ist oder durch eine vorherige Sanierung sichergestellt wird.

„Die übernehmende Anstalt tritt in alle Rechte und Verpflichtungen der übertragenden unter Befreiung der letzteren ein." (§ 70.)

Die Bestimmungen des § 70 haben auch für den Fall der Rückversicherung des Versicherungsbestandes sinngemäße Anwendung zu finden. (§ 71.)

Die Aufrechthaltung bestehender Pensionsinstitute ist gerechtfertigt, wenn die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gewährleistet ist und die oben angeführten Bedingungen erfüllt werden (vgl. die Motive zum Regierungsentwurfe S. 41—42). Ebenso wären die bei Versicherungsgesellschaften und registrierten Hilfskassen, die als Ersatzinstitute anerkannt werden, bereits abgeschlossenen Versicherungsverträge als Ersatz anzuerkennen; hingegen beeinträchtigt die Zulässigkeit der künftig bei diesen Stellen abzuschließenden Versicherungen den Betrieb der Pensionsanstalt. Den der Pensionsanstalt gesetzlich eingeräumten Vorteilen, nämlich dem Staatszuschusse von jährlich 100.000 *K* für die Bestreitung der Gehalte der leitenden Beamten der Pensionsanstalt und der Landesstellen (§ 37), dann der Steuer-, Gebühren- und Stempelfreiheit (§ 87), stehen Belastungen des Betriebes aus dem Gesetze gegenüber, welche jene Begünstigungen mehr als aufwägen dürften; so hat die Pensionsanstalt auch die nicht bei ihr Versicherten in Evidenz zu führen; insbesonders aber erscheint sie durch die kostspielige Verwaltung (Landesstellen) derart belastet, daß sie gegenüber den Ersatzinstituten keinen leichten Stand haben wird.

Hierbei ist noch folgendes zu beachten: Die Versicherungsbeiträge können bei dem Ersatzinstitute für gewisse Alterskategorien (jüngere Leute) niedriger sein; das wird nach dem oben Erwähnten besonders bei Frauen sehr oft zutreffen; die Beiträge können nach Ledigen und Verheirateten ab-

gestuft, also für erstere niedriger sein. In allen diesen Fällen wird das Ersatzinstitut bevorzugt werden. Das Ersatzinstitut kann und wird die ihm genehmen Risken annehmen, die anderen ablehnen; hiergegen schützt auch die Verpflichtung zur Versicherung aller Angestellten eines Betriebes bei einem Ersatzinstitute (§ 65) nicht vollständig, denn das Ersatzinstitut wird die Versicherung bei dem entweder in den zu Versichernden oder in der Betriebsart begründeten erhöhten Versicherungsrisiko überhaupt nicht abschließen. Die in der Krankenversicherung gewonnene Erfahrung lehrt ebenfalls, daß die Bezirkskrankenkassa, welche alles zur Versicherung zulassen muß, was nicht anderwärts versichert werden kann oder muß, sehr oft am schlechtesten dran ist. Je kleiner endlich die Zahl der bei der Pensionsanstalt Versicherten ist, um so höher werden relativ die Verwaltungsausgaben.

Die künftige Errichtung von Pensionsinstituten bei einzelnen Unternehmungen und ebenso von registrierten Hilfskassen oder Versicherungsgesellschaften oder deren Ausbau sollte in Ansehung der Pensionsversicherung nach dem vorliegenden Gesetze unterbleiben; nur der Abschluß von Zusatzversicherungen über das gesetzlich vorgeschriebene Ansmaß sollte bei anderen Instituten als der Pensionanstalt zulässig sein.

Die sonstigen Bestimmungen, wie Versicherungsanmeldung, Ersatz von Entschädigungsansprüchen, Staatsaufsicht, Mitwirkung der Behörden, Strafbestimmungen, Fristenberechnung usw. erfordern keine nähere Erläuterung. Es sei nur noch auf die folgenden Vorschriften aufmerksam gemacht:

Schadenersatzansprüche Versicherter oder Anspruchsberechtigter gegen Dritte gehen bis zum Betrage der Rente, beziehungsweise der zugehörigen Prämienreserve an die Pensionsanstalt (das Ersatzinstitut) über. (§ 72.)

Der Dienstgeber und die Pensionsanstalt (das Ersatzinstitut) dürfen die gesetzlichen Bestimmungen nicht zum Nachteile der Versicherten durch Verträge ausschließen oder beschränken; solche Verträge sind rechtlich wirkungslos. (§ 79.)

Bei der Anlage der Fonds der Pensionsanstalt, beziehungsweise der Ersatzinstitute sind die Vorschriften des Versicherungsregulativs oder der künftighin an dessen Stelle tretenden Vorschriften für Versicherungsanstalten zu beobachten.

Der Minister des Innern kann jedoch der Pensionsanstalt eine von diesen Vorschriften abweichende Anlage ihrer Fonds fallweise gestatten; diese Anlage muß die gleiche Sicherheit bieten; in dieser von der Regel abweichenden Art darf nicht über die Hälfte des Anstaltvermögens angelegt werden. (§ 88.)

Im Zusammenhalte hiermit sei einer in den erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage (S. 41) erfolgten erwägenswerten Anregung Erwähnung gemacht. Es sollen gegebenen Falles, je nach der Gestaltung der Verhältnisse insbesondere des Assoziationsgeistes im Wege der Kreditgewährung an Mitglieder aus den Mitteln der Pensionsanstalt ökonomische Zwecke der Versicherten gefördert werden. In erster Linie wäre da die pekuniäre Fundierung genossenschaftlicher Unternehmungen (Kreditgenossenschaften, Beamten-,

Bauassoziationen u. ä.) ins Auge zu fassen, durch welche die dem Verkehrsleben entzogenen Geldmittel der produktiven Verwendung wenigstens zum Teile wieder zugeführt werden können. Zutreffend wird der Betrieb diese Genossenschaften u. dgl. nicht unmittelbar dem Versicherungsinstitute übertragen, dieses vielmehr nur als Geldgeber herangezogen, was dem Prinzip der Arbeitsteilung entspricht.

Die Vermögensgebarung obliegt rücksichtlich eines Viertels des Fondes der Pensionsanstalt, im übrigen den Landesstellen. Als Aufteilungsschlüssel gilt hiebei die Summe der von den Landesstellen im letzten Rechnungsjahre vereinnahmten Prämien. (§ 88.)

Diese Bestimmung will den länderweisen Bedürfnissen dienen, sie kann aber mit den Anforderungen einer zweckmäßigen, d. i. bei voller Wahrung der Solidität tunlichst ertragreichen Fondsverwaltung in Widerspruch kommen. Bei zentralisierter Fondsverwaltung können Konjunkturen auf dem Geldmarkte im Interesse der Anstalt ausgenutzt werden, die bei dezentralisierter Verwaltung unbeachtet vorübergehen. Es kann weiters das Hypothekargeschäft gepflegt werden, das bei vorsichtigem Betriebe volle Sicherheit und eine bessere Verzinsung bietet. Bestehen länderweise berücksichtigungswerte Wünsche, deren Erfüllung das Fondserträgnis nicht schädigt, so kann auch diesen bei in der Pensionsanstalt zentralisierter Vermögensverwaltung Rechnung getragen werden.

DIE ERREICHBAREN REFORMEN DER ÖSTERREICHISCHEN VERWALTUNG.

EINE KRITISCHE ÜBERSCHAU.

VON

DR. FRIEDRICH TEZNER.

Auf die Einladung der Wiener Juristischen Gesellschaft habe ich in der Versammlung dieses Vereines vom 21. Februar 1900 einen Vortrag über das Administrativverfahren und seine Reform gehalten, welcher im neunten Band dieser Zeitschrift zum Abdruck gelangt ist. Er gipfelte in dem Schlusse, daß das beste Verfahren nichts nütze, wenn es nicht von einer ihren Aufgaben gewachsenen Verwaltung gehandhabt würde. Vorgeschlagen wurde eine Reform der Organisation unserer Verwaltung nach preußisch-Gneistschen Muster für den Bereich der staatlichen Verwaltung und Gewährung eines stärkeren Einflusses an die Elemente der technischen Verwaltung gegenüber den bloßen Verwaltungsjuristen.

Die heikle Frage der Beseitigung des Dualismus zwischen Staats- und sogenannter autonomer Verwaltung insbesondere zwischen Staats- und Gemeindeverwaltung wurde nicht berührt.

Seither ist die freilich in der Luft liegende Diskussion über diesen Gegenstand nicht verstummt. Advokatenkammern und Advokatenvereine verhandeln sie in ihrem Schoße, die Zeitschriften bringen eingehende und wertvolle Abhandlungen und endlich tritt die Regierung selbst in ihren Studien zur Reform der Verwaltung mit einem Reformprogramm auf, welches selbst dann, wenn es nur zur Hälfte verwirklicht werden sollte, einen epochalen Abschnitt in der Rechtsgeschichte des österreichischen Verfassungs- und Verwaltungsrechtes bilden würde.

Es gereicht mir zur Genugtuung, daß der größte Teil der von mir gebotenen Anregungen, wie sowohl die Studien als die Diskussion über dieselben in der Wiener Juristischen Gesellschaft beweist, welche von Bernatzik am 25. Jänner 1905 mit einer systematischen Kritik eröffnet wurde, auf fruchtbaren Boden gefallen sind. Bezeichnend für diese Diskussion ist, daß sie von starken Skeptizismus gegen die Möglichkeit der Verschmelzung der staatlichen und autonomen Verwaltung erfüllt ist, wodurch der von mir gemachte Vorschlag der vorläufigen Beschränkung der Reform auf die Einführung des

Laienelements in die nach österreichischem Recht streng staatliche Verwaltung, dessen vorsichtige und schrittweise Verwirklichung auch Plener in der Gesellschaft österreichischer Volkswirte empfohlen hat, mehr in den Vordergrund rückt.

Nachdem nun die in den verschiedensten Formen vollzogene Diskussion ein so reiches und wertvolles Material ergeben hat, erscheint es angezeigt, aus demselben auszulesen, was sich nicht nur auf dem Papier schön und geistvoll präsentiert, sondern auch in absehbarer Zeit durchführbar ist. Denn unsere heutige Verwaltung krankt ja gerade daran, daß man in den Jahren 1861 und 1862 das literarisch sehr verlockend dargestellte, naturrechtliche Phantom der österreichischen Autonomie in die Verwaltung eingeführt und daß man das praktische unsere historische Verwaltung kennzeichnende, Verständnis einer politisch unmöglichen Theorie geopfert hat.

I.

Mit den Studien zur Reform der Verwaltung hat die Regierung den mit den desolaten österreichischen Verwaltungszuständen Vertrauten eine höchst gustios geordnete Kompotschüssel von Reformvorschlägen aufgetragen. Manche, welche sie näher angesehen haben, behaupten, das Ganze sei nur eine Attrape.

Sicher werden der oder die Urheber des Gneistschen Spuren folgenden Reformvorschlags sich keiner Täuschung darüber hingegeben haben, daß der Herkules für die Reinigung des großen Augiasstalles der österreichischen Verwaltung noch nicht geboren sei. Müßten doch vorerst die zwei gewaltigen Riesen, welche vor seinem Tore Wache stehen, politischer Egoismus in seinen proteusartigen Formen und Indolenz der Bevölkerung niedergeschlagen werden. So sind denn die Studien ihrer praktischen Bedeutung nach eine bewegliche Klage des guten alten österreichischen Verwaltungsgeistes „dem ein Gott gab“ zu sagen, was er unter dem Fortwirken ständischer Einrichtungen, unter dem Einflusse der berüchtigten österreichischen Autonomie und der nicht minder berüchtigten parlamentarischen Verhältnisse Österreichs leide.

Als ob man nun nicht genug des Autonomiejammers hätte, ertönt im Angesichte der bevorstehenden großen Wahlreform und wegen derselben der Ruf nach Erweiterung der Autonomie. Zunächst ist dabei an die Erweiterung der Zuständigkeit der Landesgesetzgebung gedacht, welcher leider Gottes nach dem lautsprechenden Zeugnisse der parlamentarischen Verhandlungen über die Dezemberverfassung die ganze Gemeindegesetzgebung mit Haut und Haar verschrieben ist. Eine jede Erörterung der österreichischen Verwaltungsreform muß, wenn sie vollständig sein will, zu der autonomistischen Bewegung Stellung nehmen, da eine Erweiterung der Zuständigkeit der Landesgesetzgebungen die ganze Entwicklung des materiellen und formellen Verwaltungsrechtes sowie der Verwaltungsorganisation in hohem Grad beeinflußen würde. Ich bin nun dieser Frage seit einer Reihe von Jahren mit der besten Absicht gegenüber getreten, etwas Rechtes für diese da und dort stürmisch erhobene Forderung herauszuschlagen. Und in einem wohlgeordneten, normal gearteten, innerlich fest gefügten großen staatlichen Gemeinwesen ist die Frage nach der Dezentralisation der staatlichen Gesetzgebungsarbeit

im höchsten Grad diskutabel, namentlich für jemanden, der aus der Praxis hervorgegangen ist und trotz theoretischer Tätigkeit den Zusammenhang mit derselben nie verloren hat. Allein die Ergebnisse der Untersuchung waren die denkbar ungünstigsten. Vor allem bot sich die Erkenntnis, das es Österreich an der genügenden Anzahl arbeitslustiger und arbeitstüchtiger Parlamentarier fehlt, um den durch die Erweiterung des Wirkungskreises von 17 Landtagen hervorgerufenen Bedarf an redaktioneller oder mindestens revisioneller Arbeit zu befriedigen. Sehr drastisch wird diese Behauptung durch die Tatsache illustriert, daß das galizische Landesgesetz über die Anlegung und die innere Einrichtung der Grundbücher sehr unwesentlich von der für die anderen Kronländer aufgestellten Schablone abweicht, und dass auch in Galizien ganz so wie in den übrigen Kronländern die eingehende Regelung der inneren Einrichtung der Grundbücher auf den Weg der gleichfalls schablonisierten Vollzugsverordnung gewiesen wurde. Und doch hatten im Jahre 1867 gerade die galizischen Reichsratsmitgtieder in beiden Häusern in der allerentschiedensten Weise diesen Gegenstand für die Landesgesetzgebung, als ihr wegen der großen Verschiedenheiten der Länder Kraft Naturrechts zufallend reklamiert. Auf dem Gebiete der Agrarpolitik arbeiten die Landesgesetzgebungen so gut wie gar nichts, ungeachtet die Reichsgesetzgebung hier tüchtig vorgearbeitet hat. Vergleicht man aber die verschiedenen Landesverwaltungsrechtsgesetze, z. B. die Wasserrechtsgesetze miteinander, so wird selbst der beste Kenner der Landesverhältnisse nicht im Stande sein, aus ihrem Inhalte das Land zu bestimmen, auf welches sie sich beziehen, einfach deshalb, weil man die redaktionelle Arbeit meist der Regierung überläßt oder weil man sich diese Arbeit durch eine sehr umfassende gedankenlose Kopiatur wesentlich erleichtert hat. Damit erklärt sich die beklagenswerte Tatsache, daß die ganz unverwendbare, den Staat wie die Parteien mit zwecklosen Kosten belastende, auch für die industrielle Entwicklung höchst abträgliche Bestimmung der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Wasserrechtssachen in allen Landeswassergesetzen wiederkehrt und daß noch kein Landtag, auch nicht der des industriellen Böhmen, nach mehr als dreißigjährigem Bestande des Gesetzes trotz der üblen Erfahrungen die bessernde Hand an diese und andere mißglückten Bestimmungen desselben gelegt hat. Es müßte eine völlige innere Wandlung der österreichischen Bevölkerung sich vollziehen, es dürften weniger Marktschreier und Klopffechter und es müßten mehr ernste und tüchtige Arbeiter in die parlamentarischen Körper entsendet werden, es dürfte sich niemand in den Landesausschuß wählen lassen, der die Residenzpflicht nicht zu erfüllen vermag, wenn man nicht von der Erweiterung der Zuständigkeit der Landesgesetzgebung noch eine Verstärkung der Rückständigkeit der österreichischen Gesetzgebung selbst gegenüber ihrem jetzigen Zustand besorgen soll. Denn vorläufig politisiert man zu viel und scheut man die minder effektvolle und mühevollere produktive parlamentarische Arbeit.

Pflichtbewußte leitende österreichische Staatsmänner werden jene Autonomisten, welche auf das Beispiel des Deutschen Reichs hinweisen, beim

Wort nehmen müsen. Autonomie wie im Deutschen Reich mag gewährt werden, die Kontingentherrlichkeit der Landesherren und die Völkerrechtsfähigkeit der Länder ausgenommen. Denn im Übrigen ist der Umfang der Zuständigkeit des deutschen Reichstages, wie er teils durch die Verfassungsgesetzgebung teils durch die Gesetzgebungspraxis gestaltet worden ist, nicht viel enger als jener des österreichischen Reichsrates. Um die Reichsarmengesetzgebung ist sogar der Reichstag dem Reichsrate über. Kraft der herrschenden Auffassung kann das Deutsche Reich wie jeder Bundesstaat die Regelung auch anderer als der ihm durch die Verfassung vorbehaltenen Gegenstände an sich ziehen, wenn es die Erweiterung seiner Kompetenz für nötig erachtet. Endlich bricht Reichsrecht Landrecht. Und aus diesen beiden Gründen könnte das Deutsche Reich, wenn es z. B. aus konfessionellen Gründen Anlaß hätte, in die vorläufig den Gliedstaaten zustehende Schulgesetzgebung einzugreifen, den Weg dazu finden. Kurz, die deutsche Autonomie ist eine innerstaatliche organische, die österreichische dagegen, wie sie durch den vielverschrieenen Zentralisten Schmerling zum mindesten angebahnt worden ist und jedenfalls durch die österreichischen Autonomisten und Föderalisten verstanden wird, ist außerstaatlich, gegenstaatlich, unorganisch. Die österreichischen Autonomisten strenger Observanz wollen einen Staat von der Länder Gnaden oder eine Autonomie auf Staatskosten, eine Autonomie zur Strangulierung des Staates. Am liebsten würden sie den Staat auf das Heerwesen beschränken, für das Gebiet des Finanzwesens ihn nach dem Vorbilde der Fundamentalartikel in eine Quotenmonarchie verwandeln mit dem absoluten, dem dynastischen Interesse widerstrebenden Entscheidungsrecht des Monarchen in Permanenz. Und doch lehrt das Beispiel Österreich-Ungarns, daß die Engbrüstigkeit eines staatlichen Verbandes die Entwicklung sowohl des Ganzen wie seiner Glieder hemmt. Es könnte ein ganzes unerfreuliches Kapitel geschrieben werden über das Thema: Das Staatsrecht Österreich-Ungarns und seine Industrie. In der Autonomiefrage dürfen gewichtige Momente nicht übersehen werden. Die Autonomie Galiziens, welche auch von der deutsch-zentralistischen Partei, freilich ohne den geringsten Erfolg für ihre eigene Politik, so eifrig gefördert worden ist, fängt an, eine internationale Angelegenheit zu werden, wenn dadurch Galizien österreichischem Einflusse soweit entzogen wird, daß es sich, und noch dazu, wie der berüchtigte Gesetzentwurf der VI. Session des Abgeordnetenhauses beweist, zu einem mit österreichischem Gelde erhaltenen fortifikatorischen Vorwerk für die polnischen Restitutionsbestrebungen gestaltet. Die Autonomie Galiziens wird unfehlbar auch die Autonomie Böhmens nach sich ziehen und die durch ihre eigenen Autonomisten gehemmten Deutschen, welche durch das Schlagwort der Verländerung der Industrie noch weiter geteilt werden könnten, würden auch nach dem Ausscheiden Galiziens den Autonomisierungsprozeß des Staates nicht aufzuhalten vermögen. Eher mag Galizien aus dem Staatsverband entlassen werden, als daß ihm innerhalb desselben eine Stellung eingeräumt wird, welche man dem tschechischen Volke hartnäckig verweigert. Nur eine allgemeine Autonomie nach bundestaatlichem, das Übergewicht des

Zentralstaates sichernden Vorbild kann in den Bereich politischer Diskussion gezogen werden, nicht eine provozierende Privilegialautonomie.

Dann darf die bedeutsame Funktion des Reichsrates als eines dem Minoritätenschutze dienenden Rechtsinstitutes nicht außeracht gelassen werden, welche der Reichsrat trotz seines tief gesunkenen politischen Ansehens noch immer im Bereiche der Möglichkeit übt und auf welche der unvergeßliche Kaiserfeld in seinem Plaidoyer für die verfassungsmäßige Aufteilung der Schulgesetzgebung zwischen Reich und Ländern in seiner schlichten, wirkungsvollen Weise hingewiesen hat. Der Reichsrat ist das konstitutionelle Korollar der österreichischen Kaiseridee, als Ausdruck der unzerstörbaren, naturrechtlichen, historischen Mission der Dynastie, die Schwachen innerhalb des von ihr beherrschten Völkerkonglomerates vor Erdrückung durch die Starken zu schützen. Man mag diese Idee unter einem Berge aufgetürmter, nationaler Embleme begraben wollen, so lebt sie unter denselben immer noch weiter. Im unterirdischen Schlosse hält sie verborgen sich, um zu gelegener Zeit im Wesen die alte und nur in der Erscheinung modern, zu neuem wirkungsvollen Dasein aufzuerstehen. Österreichische Autonomie bedeutet also Verurteilung der Minoritäten in den Ländern zur politischen Abschlachtung durch die Majoritäten und man begreift deshalb den Schauer, der den Ruthenen bei den Worten „galizische Autonomie" über den Rücken läuft. Ausdehnung der Länderautonomie ohne vorherige wirksame r e i c h s verfassungsmäßige Organisation der Nationalitäten und ihres Schutzes würde deshalb in den Ländern nationale Kämpfe von solcher Leidenschaftlichkeit entfesseln, daß im Vergleich mit ihnen die gegenwärtigen ein wahrhaftes Kinderspiel bleiben müßten. Die höchste Kontrolle der Nationalitätenpolitik wird deshalb immer dem Zentralparlament wegen seiner kompensatorischen Zusammensetzung verbleiben müssen.

Die von Arneth herausgegebenen zwei Denkschriften der Kaiserin Maria Theresia liefern den Beweis, daß die zentralistische Politik der Kaiserin, welche dem böhmischen Staatsrecht das Lebenslicht ausgeblasen hat, Desperationspolitik gewesen sei, weil das politisch notwendige Ganze zu den Teilen betteln gehen mußte, um seine Alimentation zu erhalten. Soll sich diese Erscheinung nicht unter ungleich gefährlicheren Umständen wiederholen, so ist eine Reorganisation Österreichs auf wesentlich autonomistischer Grundlage politisch denkbar nur unter gleichzeitiger Herstellung einer selbständigen uneinnehmbaren finanziellen Position des Staates. Eigentümlicherweise macht es aber nach der über diesen Gegenstand in der Gesellschaft österreichischer Volkswirte durchgeführten, von Redlich, Plener, Ferdinand Schmid, Mischler glänzend bestrittenen Debatte den Eindruck, als ob die Beseitigung des den Staat wie die Länder gleich schwer schädigenden anarchischen Steuerwesens, die Herstellung eines organischen Systems von Lokal-, Bezirks-, Landes- und Staatssteuern, dessen Herstellung auch für das Deutsche Reich eine Frage von höchster Wichtigkeit bildet, anders als mittels Reichsgesetzes, also ohne einen bedeutsamen Eingriff in die Länderautonomie gar nicht durchzuführen sei.

Aus allen diesen Gründen ist Erweiterung der Autonomie, wie sie in publizistischen Organen ohne tieferes Eingehen in die Sache ganz gedankenlos als Arcanum für die Heilung des kranken Staatswesens angepriesen wird, nichts als ein frevelhaft leichtfertiges politisches Schlagwort, dem gegenüber eine gewissenhafte Regierung nicht mehr jene kavaliermäßige, in der österreichischen Verfassungsgeschichte leider nicht vereinzelt vorkommende Stellung einnehmen darf, daß das Blaue vom Himmel herab verfassungsmäßig zugesichert wird, weil man glaubt, daß nichts so heiß gegessen werde, als es gekocht wird, daß in der Praxis genug Mittel zu Gebote stehen, um das Schlimmste zu verhüten, eine Politik, der wir die österreichische Gemeindeautonomie mit ihren beklagenswerten Zuständen zu verdanken haben. Das ist eine Autonomie, innerhalb welcher Unfähigkeit und Willkür eine uneinnehmbare Position inne hat, so lange sie nicht gegen das Gesetz verstößt. Und wie viel Platz hat Unfähigkeit und Willkür selbst innerhalb des durch sogenannte bestimmte Gesetze abgesteckten Raums! Es ist eine Autonomie, welche im Bereiche des freien Ermessens, jetzt sogar darüber hinaus gegenüber dem Staate den Rüpel hervorkehrt und nach dem eigenen Geständnisse der Studien die staatliche Autorität tief untergraben hat. Die Verurteilung der österreichischen Gemeindeautonomie ist denn in der Tat ein Punkt, in welchem die sonst weit auseinander gehenden Meinungen der verschiedenen Berufsständen angehörigen Teilnehmer der Verhandlungen der Wiener Juristischen Gesellschaft über die Studien zur Reform der Verwaltung einmütig zusammentrafen.

II.

Die Studien vertreten den an sich vernünftigen Standpunkt eines organischen Aufbaues des Staates auf dem Prinzipe der Selbstverwaltung, einer organischen Verknüpfung der Selbstverwaltung mit dem Staat nach preußischem, in einzelnen österreichischen Behördentypen (Landesschulrat, Baudeputation) bereits verwendeten Muster. Das ist nun das gerade Gegenteil auch von der Autonomie, in dem spezifisch österreichischen, von der Theorie reprobierten Sinn des Wortes, in welchem es nicht, wie die wörtliche Übersetzung lautet, Selbstgesetzgebung, sondern Selbstverwaltung, Volks- oder Laienverwaltung und zugleich die schärfste Trennung des Landes und der Gemeinde vom Staate bedeutet. Die Studien wollen dieses durch die Landesordnungen des Jahres 1861 und durch das Reichsgemeindegesetz vom Jahre 1862 dem Staate eingeimpfte Krebsleiden ausbrennen. Wie groß die Aussicht eines solchen Projektes ist, beweist, daß der Wahlreform wie jedem Rekreationsversuche des Staates die Forderung nach Erweiterung der Autonomie entgegensetzt und daß der Debatte in der Juristischen Gesellschaft, in welcher über die Gemeindeverwaltung der Stab gebrochen wurde, der Rütlischwur des Festhaltens an der Gemeindeautonomie von einer Partei gegenübergestellt wird, welche einen nicht zu unterschätzenden politischen Faktor bildet und von der Durchführung der Wahlreform eine erhebliche Verstärkung zu gewärtigen hat. Man wird es schon als gewaltigen Erfolg preisen müssen, wenn die Regierung dem neuen poli-

tischen Ansturm auf den Staat erfolgreich die Junktimforderung nach den hier entwickelten, vor jeder autonomistischen Umgestaltung des Staates zu sichernden Kautelen zugunsten des Fortbestandes des Staates entgegenzuhalten vermag. Denn dem mächtigen Streben Ungarns gegenüber, welches auf die Herstellung eines parlamentarischen Regiments nach englischem Muster gerichtet ist, bedeutet eine atomisierende Autonomie völlige Auslieferung Österreichs, weshalb der von ungarischer Seite erteilte Rat zur radikalen Föderalisierung Österreichs von dem freilich auch politisch höchst oberflächlichen, nur auf das Nächstliegende gerichteten, exklusiv chauvinistischen ungarischen Standpunkt höchst begreiflich ist. Hiervon abgesehen werden die Nationen die Gemeinde, welche bis auf die Einführungen der mährischen Landtagswahlreform die einzige, freilich primitive Form der nationalen Organisation bildet und sich zu derselben ohne oder gegen den Willen des Gesetzes herausgewachsen hat, dem Staate nicht herausgeben, bevor ihnen nicht ein staatsrechtlicher Ersatz geboten wird. Wenn also die Besserung unserer Verwaltungszustände von der Durchführung der in den Studien vorgeschlagenen Verwaltungsorganisation abhängt, so muß man mit dem durch die Formel „Reich der Unwahrscheinlichkeiten" bezeichneten, aus österreichischen Verhältnissen abgezogenen politischen Gesetze rechnen, um sich mit der Hoffnung auf baldigen Eintritt dieser Besserung zu schmeicheln.

Die Industrie und der Anwaltstand teilen diesen Sanguinismus nicht und wollen die Befriedigung ihrer wohlberechtigten Interessen nicht auf die Karte der Studien setzen. Auch äußerlich unscheinbare Reformen erachten sie höchst wertvoll, wenn sie nur bald ins Werk gesetzt werden können. Der Industrie dauert das Verfahren der Verwaltungsbehörden viel zu lange, die Anwälte tadeln den Mangel leitender, wenn auch noch so knapper Verfahrensgrundsätze.

Gegenüber den Zuständen unseres Verwaltungsverfahrens müßten die Klagen unserer Industrie, wenn sie noch hundertmal lauter wären, als es der Fall ist, als Ausdrücke stillen, bescheidenen Duldens bezeichnet werden. Aus meiner advokatischen Praxis ist mir ein Fall bekannt, in welchem der Kampf zwischen zwei konkurrierenden Fabriksunternehmungen in Tirol um ein Wasserrecht kein Ende zu finden vermochte, weil immer, wenn eine für seine Entscheidung relevante Vorfrage durch Jahre in den administrativen Instanzen anhängig gewesen, und es nach weiteren zwei oder drei Jahren seit der Entscheidung der letzten Instanz zur Verhandlung über die Sache vor dem Verwaltungsgerichtshof gekommen war, diese Entscheidung wegen Verfahrensmängel kassiert und damit zur neuerlichen administrativen Verhandlung im dreigliedrigen Instanzenzuge verwiesen wurde. Burckhard hat in seinem bitterernsten „Rat Schrimpf" das österreichische Verwaltungsverfahren mittels eines Momentphotographen aufgenommen und keine Karrikatur geliefert. Vor mir liegt eine Steuerbeschwerde, welche Anfangs 1899 überreicht, in der letzten Verwaltungsinstanz Ende 1903 und durch den Verwaltungsgerichtshof Anfangs 1905, also sechs Jahre nach ihrer Überreichung, entschieden wurde. Dabei handelt es sich um eine einzige,

höchst einfache Rechtsfrage! Es ist mir ein Rätsel, wie unsere Industrie bei der Unsicherheit unserer zollrechtlichen Verhältnisse, bei der reichskammergerichtlichen Dauer unserer Verwaltungsrechtsprozesse überhaupt noch zu kalkulieren vermag. Heute kann kein österreichischer Rechtslehrer ernsthaft den Satz vortragen, daß es gewisse privatrechtliche Verhältnisse gebe, deren Eigentümlichkeit die lange Dauer und die Weiterungen des Zivilprozesses nicht vertrügen und die aus Zweckmäßigkeitsrücksichten mittels des rascheren (!) Verwaltungsverfahrens bindend festzustellen seien und es müßte, wenn nicht traurigere Erklärungsgründe vorlägen, als ein Symptom des antimaterialistischen Zuges im österreichischen Volkscharakter betrachtet werden, daß solche tief ins Geld gehende Zustände auch nur einen Tag länger fortdauern können. Heute sieht der Zivilprozeß mit berechtigter Geringschätzung auf den Verwaltungsprozeß herab.

Bezirkshauptmann Freiherr von Hohenbruck, dessen in der Wiener Juristischen Gesellschaft abgehaltener Vortrag an allen Gemeindetafeln affichiert werden müßte, wenn man darauf rechnen könnte, daß es denn allgemein gelesen und verstanden würde, hat einen in Deutschland erprobten Weg zur Entlastung der Bezirkshauptmänner empfohlen, der meines Erachtens, da es an einer durch konstitutionelles Gesetz getroffenen Regelung der Qualifikation für den internen Konzeptsdienst fehlt, mittels bloßer Verwaltungsverordnung betreten werden könnte. Das ist die Übertragung aller eigentlichen, tiefere juristische Bildung nicht erfordernden Kanzleiarbeiten (Führung der verschiedenen Kataster, Entwurf der Stellungslisten, Ausfertigung von Gewerbescheinen usw.) an Kanzleibeamte mit tüchtiger Schulbildung, deren Konzeptsfähigkeit nach den von Hohenbruck in Deutschland gemachten Erfahrungen durch die Praxis und durch Prüfungsanforderungen zu einer erstaunlichen Höhe gesteigert werden kann. Der Vorschlag Hohenbrucks, welcher darauf abzielt, den Verwaltungsjuristen seinem wahren Beruf wiederzugeben, wäre, um sich des österreichischen Amtsjargons zu bedienen, statissime durchzuführen. Wegen der geringeren Bildung der österreichischen Bevölkerung — Hohenbruck suchte in seinem Bezirk sechs Jahre vergeblich einen Bürgerschüler, der fähig gewesen wäre, ein Diktat ohne Fehler niederzuschreiben — müßten die Anforderungen an den österreichischen Kanzleibeamten über die Absolvierung der Bürgerschule hinaus angespannt werden.

Durchführbar ohne eine fundamentale gesetzgeberische Aktion wäre schon jetzt ein von mir in meinem schon erwähnten Vortrage nach sächsischem Vorbilde gemachter Vorschlag der grundsätzlichen Einführung eines nur zweigliedrigen Instanzenzuges auf dem Gebiete der ganzen Reichsverwaltungsgesetzgebung.

Durchführbar ohne fundamentale gesetzgeberische Aktion wäre die schlichte, einer allgemeinen Rechtsüberzeugung entsprechende gesetzliche Festlegung des Satzes, der schon die Rechtssprechung der österreichischen Justizstelle in publicis contentiosis beherrscht hat, daß auch der im verwaltungsrechtlichen Verfahren unterliegende Staat der siegreichen Partei sämtliche, auf die Durchsetzung ihres Rechtes notwendig und zweckmäßig

verwendete Kosten zu ersetzen habe. Diese kurze Ergänzung des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof würde auf die Gründlichkeit und Sachlichkeit der administrativen Dezernate unfehlbar einen höchst wohltätigen Einfluß üben und zahlreiche Rekurse und verwaltungsgerichtliche Verhandlungen entbehrlich machen. In meinem Vortrage habe ich mich gegenüber der eigentümlichen Idee, wonach die Entscheidung einer Sache an die höhere Instanz übergeht, wenn die niedere nicht binnen gesetzlicher Frist entschieden hat, eine Idee, welche auch in unserer Heimatsrechtsnovelle eine eigenartige Verwertung gefunden hat und welche sich an ein ähnliches Rechtsinstitut der französischen Verwaltungsrechtspflege anlehnt, wegen der Schwierigkeit der allgemeinen Bestimmung einer Erledigungsfrist ablehnend verhalten.

Diese abgelehnte Idee ist aber in dem Augenblick ernster zu nehmen, in welchem ein namhafter Verwaltungspraktiker wie Statthaltereirat von Keller in einer so namhaften Versammlung, wie es die der Juristischen Gesellschaft ist, als diskutablen Vorschlag bezeichnet, nicht nur den Behörden erster, sondern auch jenen der zweiten Instanz eine angemessene Erledigungsfrist zu setzen. Fortan erkläre ich mich für dies Urteil über diesen Vorschlag unzuständig, erachte ihn aber nur dann verwirklicht, wenn nicht etwa völlig bedeutungslose Zwischenbescheide als Erfüllung der Erledigungspflicht behandelt werden.

III.

Was die Regelung des Verwaltungsverfahrens betrifft, so wird kein zwingender Grund dafür vorgebracht werden können, warum dieselbe bis zur Reform der Verwaltungsorganisation also ad calendas graecas auszusetzen sei, da doch jetzt schon zahlreiche Verwaltungsrechtsgesetze für bestimmte Verwaltungsakte ein Verfahren unter Verhandlung zwischen den beteiligten Parteien vorschreiben und nur an dem Mangel leitender Grundsätze leiden. Da also solche Parteienverhandlungen schon unter die Herrschaft der gegenwärtigen Verwaltungsorganisationsgesetze in irgendeiner Form stattfinden müssen, so ist nicht recht zu begreifen, warum nicht schon jetzt im Bereiche der Möglichkeit Normen für eine zweckentsprechende Gestaltung dieser Verhandlungen sollten gegeben werden können?

Über den verfassungsmäßigen Weg für diese Regelung gehen die Anschauungen auseinander. Es sind hervorragende Anwälte, welche von der Möglichkeit einer baldigen konstitutionellen Regelung der Frage durch den Reichsrat nicht viel halten. Das ist aber beileibe kein Argument für die Erweiterung der Länderautonomie, weil bis heute auch noch kein Landtag zu einer allgemeinen Regelung des Verwaltungsverfahrens auf dem Gebiete der Landesverwaltungsgesetzgebung geschritten ist. Anderseits würde ein Reichsmustergesetz über das Verwaltungsverfahren recht bald von allen Landesgesetzgebungen mit einigen zufälligen Veränderungen übernommen werden.

Man kann also sagen, daß jene, welche den Weg der Verordnung vorschlagen, von der konstitutionellen Gesetzgebung in beiderlei Gestalt nichts erwarten.

Die Theorie lehnt den Weg der Verordnung ab.

Für eine eingehende Erörterung dieser Kontroverse ist in einer praktischen Zwecken dienenden Untersuchung der Gründe für die österreichische, nunmehr offiziell deklarierte administrative Insolvenz kein Platz.

Hier sei nur darauf verwiesen, daß alle kodifizierten Verfassungen für die Prozeßgesetzgebung den Weg der konstitutionellen Gesetzgebung vorschreiben und wenn sie auch immer nur vom Zivil- und Strafprozeß sprechen, so hängt dies damit zusammen, daß an den deutschen Verfassungskodifikationen zivilistisch gebildete Juristen hervorragenden Anteil genommen haben, denen das materielle wie formelle Verwaltungsrecht eine terra incognita war. In diesem Punkte hat sich, soweit der Richter- und Anwaltstand in Betracht kommt, auch heute nicht viel geändert und nur die Not hat den österreichischen Anwaltstand beten und die Bedeutung einer aktiven Beteiligung an der Verwaltungspraxis für seine eigene Entwicklung schätzen gelehrt. Und nun fällt diese Entdeckung in eine Epoche unerhörter gesetzgeberischer Sterilität, in welcher die nervöse, den kurzen Prozeß der Verordnung heischende, durch das Beispiel unseres rasch zustande gekommenen Zivilprozesses noch gesteigerte Ungeduld ihren ausreichenden Erklärungsgrund findet.

Ich betrachte es als ein bedenkliches Symptom für die Entwicklung des österreichischen Verfassungslebens, daß nunmehr auch der österreichische Anwaltstand, der sich einstens in rühmlichster Weise an der österreichischen Verfassungskodifikation beteiligt hat, im Lager derjenigen steht, welche das Vertrauen in die Verfassung verloren haben und eine Beseitigung der Hemmnisse für die Gesamtentwicklung nurmehr von der Regierung erwarten. Es äußert sich hier der österreichische Volkscharakter von einer nicht sehr vorteilhaften Weise, in seiner, verglichen mit der ungarischen Hyperästhesie in Verfassungssachen, sehr tiefen Abneigung gegen politischen Heroismus, durch welche im Erfolge doch das politische Ungemach nur erhöht wird. Wenn ein Faktor von solcher Bedeutung wie es der Anwaltstand ist, eine Materie, die ihrer inneren Natur nach als ein Adnex der materiellen Rechtsgesetzgebung wenigstens grundsätzlich den konstitutionellen Faktoren anheimfallen muß, unbedenklich der Regierung zuschiebt, dann wird er sich nicht wundern dürfen, wenn einmal die Regierung sich auf eine solche autoritative Kundgebung in einem Falle beruft, wo sich ihre Wirkung gegen das Interesse des Anwaltstandes kehrt. Man glaubt, den Erfolg eines Administrativprozeßgesetzes durch eine Dienstesinstruktion der Regierung an die Verwaltungsbehörden erreichen zu können! Dabei vergißt man die Unruhe und Gährung, welche seinerzeit die dienstinstruktionelle Regulierung des Zivilprozesses gerade im Anwaltstande hervorgerufen hat.

Man vergißt ferner daran, daß die Gründe für den Gesetzesstillstand, unter welchem ganz Österreich seufzt, in letzter Linie auf die Unzulänglichkeit des Widerstandes der Deutschen gegen den ersten Mißbrauch des Verordnungsrechtes zur Regelung der Sprachenfrage zurückzuführen ist, dem sie freilich selbst durch ihre den Polen im Verordnungswege gewährte

Sprachenregelungskonzession die Wege bestens geebnet haben. Denn alle Schuld rächt sich auf Erden.

So ist die Entwicklung eines eigentümlichen österreichischen Verfassungsrechtes im besten Zuge, welches über alle verfassungsrechtlichen Formen und Kautelen hinweg dem Satze zustrebt: Salus petentium suprema lex esto. Oder: wer etwas dringend braucht, nimmt es, woher er es bekommt. Oder: Es geht auch so.

Die hier geschilderte Bewegung hat zwei Entwürfe angesehener Anwälte zur verordnungsmäßigen Regelung des Verwaltungsverfahrens zutage gefördert. Der eine stammt von dem Wiener Anwalt Dr. Ludwig Brunstein, dem das dauernde Verdienst gebührt, die große Reformfrage in Fluß gebracht zu haben zu einer Zeit, in welcher der ganze mit Hilfe der allgemeinen Gerichtsordnung saturierte österreichische Anwaltstand diese Frage wesentlich für dekorative Zwecke in das Programm seiner Tagungen aufnahm. Der andere hat den Prager Anwalt Dr. Emil Lingg zum Verfasser, der sich auch auf dem Gebiete der Theorie des allgemeinen und des österreichischen Staatsrechtes einen guten Namen errungen hat. Der Linggsche Vorschlag ist mit einem vom Prager Advokatenvereine ausgeschriebenen Preise gekrönt worden.

Ich stehe nicht an, ihm diesen Preis neuerlich zu erteilen. So offenkundig auch dieser Entwurf den Charakter der Unfreiheit an sich trägt, wie dieselbe mit dem meines Erachtens unmöglichen Versuche, nirgends gegen ein konstitutionelles Gesetz zu verstoßen, notwendig verknüpft ist, so ist er doch in technischer Hinsicht eine treffliche Arbeit. Stante concluso, daß das Verwaltungsverfahren durch Verordnung geregelt werden kann, wird man sich unbedenklich für den Linggschen Entwurf entscheiden müssen. Allein aus den entwickelten Gründen bildet eine unerläßliche Voraussetzung für eine wirksame Rezeption dieses Entwurfes durch Verordnung, daß sich alle österreichischen Anwälte unter Verletzung ihrer Amtspflicht zugunsten der Unterlassung der Anfechtung ihrer Gültigkeit vor dem Verwaltungsgerichtshof solidarisch erklären und daß auch der Verwaltungsgerichtshof sich in diese Konspiration einläßt und durch Unterlassung der offiziösen Überprüfung mithilft, den Inhalt der Verordnung zum Gewohnheitsrecht zu erheben. Ich wünsche insbesondere dem Urheber des Entwurfes, daß er nicht von dem boshaften Geschick betroffen wird, kraft seiner Amtspflicht sein eigenes Werk bekämpfen zu müssen, weil ich überzeugt bin, daß ihm, als einem sattelfesten Theoretiker, diese Aufgabe nicht viel Schwierigkeiten bereiten würde. Von den hier entwickelten Bedenken geleitet, habe ich im Jahrgang 1902 der „Allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung“ vorgeschlagen, ein Ermächtigungsreichsgesetz zu erwirken, welches unter knapper Anführung der leitenden Grundsätze der Regierung die Legitimation erteilt, das Verwaltungsverfahren für das Gebiet der materiellen Reichsverwaltungsgetzgebung durch Verordnung zu regeln, und diesem Vorschlage einen vollständigen Entwurf einer solchen Verordnung angeschlossen.

Auch dieser Vorschlag hat den Vorwurf erfahren, daß er mit dem

Geiste der Verfassung nicht vereinbar sei, welcher für jede Art von Prozeßrecht die Form des konstitutionellen Gesetzes fordere. Allein, wie das praktische Bedürfnis bewirkt hat, daß die Regelung des materiellen Verwaltungsrechtes mittels Verordnung einen mindestens gleichen Umfang einnimmt, als jene durch konstitutionelles Gesetz, so ist auch die Regelung von Verwaltungsprozeßrecht durch Verordnung, sei es in der Form der Vollzugsverordnung zu einem konstitutionellen Gesetz, sei es auf Grund eines Ermächtigungsgesetzes, also immer im engen Anschluß an Akte der konstitutionellen Gesetzgebung und von diesen getragen und gestützt, eine auf dem Gebiete des öffentlichen österreichischen Rechtes häufig anzutreffende, durch Art. 11 des St.-G.-G. über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt legitimierte Erscheinung. Ich verweise auf die Regelung der Form der Geltendmachung von Ansprüchen auf Begünstigungen in der Erfüllung der allgemeinen Dienstpflicht, auf die Regelung der Entscheidung über solche Ansprüche, des Einspruches und der Berufung gegen die Entscheidung mittels Verordnung des Landesverteidigungsministeriums vom 15. April 1889, R.-G.-Bl. 45, auf Grund der Durchführungsermächtigung im Art. IV des Wehrgesetzes vom 11. April 1889, R.-G.-Bl. 41, auf die zahlreichen Prozeßvorschriften, welche auf Grund der Ermächtigungen des Gesetzes über die direkten Personalsteuern erflossen sind, und auf die umfassenden Prozeßregelungen mittels Verordnung, zu welchen die Reichsgesetze und die Ermächtigungsklauseln in den Landesgesetzen über die Zusammenlegung und Teilung landwirtschaftlicher Grundstücke den Anstoß gegeben haben.

Jeder Kenner des österreichischen Verwaltungsrechtes wird in der Lage sein, diese Beispiele reichlich zu vermehren und es wird darum nicht angehen, dieser gesetzgeberischen Praxis rechtsbildende Wirkung abzusprechen. Sicher hat eine Regelung auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vor einer Eiertanzverordnung, welche sich das unlösbare Problem stellt, zwischen den Klippen der verfassungsmäßigen Zuständigkeitsregelung zu lavieren, den Vorzug voraus, daß sich die Verordnung auf Grund solcher Ermächtigung mit der durch den Zweck geforderten Freiheit zu bewegen vermag und daß in dem Antrag der Regierung zu einem solchen Ermächtigungsgesetz etwas wie eine Art Rekognitionszins gelegen ist, eine wertvolle Anerkennung des Grundsatzes, daß für Verordnungen solcher Art reichsgesetzliche Delegation erforderlich sei, wogegen das Einleben einer Verordnung praeter legem wegen der in diesem Punkte gemachten Erfahrungen sicher nicht unbedenklich ist.

Will man aber dennoch dem erhobenen Verfassungsbedenken gegen ein Ermächtigungsgesetz nachgeben, so wird schon — und ich berufe mich hier auf die Äußerungen des Statthaltereirates Ritter von Keller in der Juristischen Gesellschaft — ein Reichsgesetz, die Grundsätze des Administrativerfahrens betreffend, von ersprießlichster Wirkung sein. Für diesen Zweck würde es aber völlig ausreichen, wenn die knappe instruktionelle, von Lemayer herrührende Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 14. Mai 1876, Z. 8040, welche anläßlich der Errichtung des Verwaltungs-

gerichtshofes an die Behörden dieses Ressorts erlassen wurde und welche den Grundsatz des Parteiengehörs, der Parteiöffentlichkeit der Beweismittel, die Motivierungspflicht der Behörden usw. formuliert, die Form der Zustellung grundsätzlich geregelt hat, in zeitgemäßer Umformung zu einem alle Verwaltungsbehörden bindenden Reichsgesetz erhoben würde. Die wissenschaftlich noch zu keinem Abschluß gelangte Frage nach der Rechtskraft der Entscheidungen der Verwaltungsbehörden wäre offen zu lassen, die Motivierungspflicht dieser Behörden wäre schärfer zu formulieren, der in mehreren Verwaltungsgesetzen niedergelegte Grundsatz, daß im Verfahren mit mehreren Parteien jede Partei die durch ihr Verschulden, insbesondere durch mutwillige Einwendungen verursachten Kosten des Verfahrens sowohl dem Staate als auch den mitbeteiligten Parteien zu ersetzen habe, wäre nachdrücklich zu betonen. Instruktionelle Verordnungen hätte diese Bestimmung in der Richtung zu verschärfen, daß die Schätzung ziffermäßig nicht fixierbarer Kosten zugunsten des Staates und der mitbeteiligten Parteien zu erfolgen habe.

Schon ein solches Grundgesetz des Verwaltungsverfahrens, dessen Fassung wegen des von Lemayer gebotenen Vorbildes nicht viel Zeit in Anspruch nehmen würde, hätte, unterstützt durch die Kostenersatzpflicht des Staates im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, eine wesentliche Verbesserung des Verwaltungsverfahrens zur Folge. Es würden eine Reihe instruktioneller Verordnungen ins Leben treten, welche danach streben würden, die in dem Grundgesetze des Verwaltungsverfahrens aufgestellten Maximen in der möglichsten Vollkommenheit zu erreichen und die Impulse zur Reform der Verwaltungsorganisation vorläufig durch Vermehrung der Sprengel der politischen Behörden erster Instanz, durch Entlastung der Verwaltungsjuristen von der Schablonenarbeit, durch eine zweckmäßigere Geschäftseinteilung in den höheren Instanzen. durch Purifikation des Beamtenstandes von allen Sinekurenjägern und unfähigen Elementen würden eine erhebliche Verstärkung erfahren.

IV.

Was diesen letzteren Punkt betrifft, so gebietet es die Bescheidenheit und der Mangel verläßlicher Kenntnis der Verwaltungszustände anderer westeuropäischer Staaten, sich auf die Registrierung österreichischer autoritativer Zeugnisse zu beschränken. Schon der in Buchholz' Geschichte Ferdinand I. öfters angezogene zeitgenössische Historiker Lazius weist (Bd. 8, S. 23) darauf hin, daß die Zahl der in der niederösterreichischen Regierung Ferdinand I. sitzenden Kavaliere keine fixe sei, weil Kenntnisse und Fleiß in dieser Ordnung selten seien. Dieser Tadel findet freilich seine Erklärung darin, daß die Mitglieder der Herrenbank der Regierungen erst durch eine Verordnung Karl VI. aus dem Jahre 1736 einer Proberelation unterworfen wurden. Der Widerspruch gerade der hocharistokratischen Räte Josef II. gegen die Antizipation der Gneistschen Idee, ander Verwaltung der staatlichen Mittelstellen die Stände unter der Leitung der landesfürstlichen Beamten teilnehmen zu lassen, ist bekannt. Selbst die anonyme, Österreich und dessen Zukunft betitelte, 1843 veröffentlichte Anklage des österreichischen

absolutistischen Systems, deren Charakteristik in vielen Punkten auch noch auf das konstitutionelle Österreichs zutrifft, erachtet trotz des eifrigen Plaidoyers für die Erhaltung und Pflege des Adels eine Umwandlung desselben nach englischem Vorbild nötig, damit er seine Mission innnerhalb der Regierung und Verwaltung erfülle. Die Klage über die unzulängliche Besetzung wichtiger Verwaltungsämter ertönt angesichts der Studien lauter als je und es sind selbst erfahrene und verdiente Verwaltungsbeamte, von welchen sie ausgeht. Ferdinand Schmid, einer der gründlichsten Kenner unserer Verwaltungszustände und auch der zu ihnen gehörigen Personalverhältnisse, spricht in seinen Betrachtungen über die Reform der inneren Verwaltung Österreichs von einer in den Ministerien sich breit machenden Jeunesse, deren Mitgliedern Sinn und öfters auch Fähigkeit für ernstere Arbeiten abgehe und welche bei der in Österreich herrschenden Nachsicht gegen Indolenz und Unfähigkeit ihren Charaktereigenschaften gemäß beschäftigt werden müßten! Wie Rat Schrimpf uns lehrt, sind das gegenwärtig nicht mehr Mitglieder des Feudaladels allein. Freiherr von Schenk, einer der geistvollsten Räte des Verwaltungsgerichtshofes, dessen Prognose über die Durchführbarkeit der Studien jeder Kenner der politischen Verhältnisse unterschreiben wird, kann sich eine Steigerung der Sicherheit der Rechtsstellung unserer Verwaltungsbeamten durch eine moderne Disziplinarordnung bei der in diesem Punkte in Österreich herrschenden Milde und Langmut (!) gar nicht vorstellen. Und diese Behauptung erfährt eine drastische Illustration durch die Erzählung des Freiherrn von Hohenbruck in der Juristischen Gesellschaft von dem Bezirkshauptmann, der das Wort Initiative kaum vom Hörensagen kennt, der die Anzeige seines Unterbeamten von dem Einbruch der Nonne in die Wälder schroff zurückweist, weil vor jedem amtlichen Einschreiten die Gendarmerieanzeige abzuwarten sei und der diesem vorwitzigen Beamten strengstens untersagt, die Aufmerksamkeit der Gendarmerie auf diesen Forstschädling zu lenken, da die Bezirkshauptmannschaft ohnedies vollauf beschäftigt sei. Auch spricht Hohenbruck bei der Darstellung der österreichischen Besetzungsverhältnisse von einem bei uns herrschenden Prinzip der Kommiseration, das freilich schon bei den Staatsprüfungen seinen Anfang nehme. Ihm sekundiert Freiherr von Hock mit der Wiedergabe der Lehre, die ein erfahrener Verwaltungspraktiker allen ihm zugeteilten jüngeren Beamten auf ihren Lebensweg mitgab, nie mehr zu arbeiten, als erforderlich sei, nicht in Disziplinaruntersuchung zu kommen. Denn jedes Mehr sei von Übel. Ich füge hinzu die mir wiederholt zu Ohren gekommene Klage früherer Hörer, daß ihnen im Verwaltungsdienst der Kitzel zu tieferem Eindringen in die von ihnen zu lösenden Fragen zugunsten gedankenloser Routine und Schablone alsbald ausgetrieben, daß jede literarische Betätigung als Streberei mit scheelen Augen angesehen werde, ich füge weiter hinzu, was mir ein hervorragender Praktiker aus seiner eigenen Dienstjugendzeit mitgeteilt hat. Als er, in der gefällsgerichtlichen Praxis stehend, sich von seinem Rate über eine aus einem Gefällsstrafakte sich ergebende Rechtsfrage Belehrung holen wollte, erhielt

er sie in folgender Form: Wer wird sich denn über solche Sachen den Kopf zerbrechen! Und als ihn der Vorstand der Zensurabteilung des Finanzministeriums beim Studium des Gebührengesetzes antraf, verwies er ihm das mit den Worten: Werdens nicht gleich das Büchel weggeben! Sie ist noch nicht ausgestorben, jene alte österreichische Gemütlichkeit, welche einst der ungarischen Sprache nicht mächtige Finanzbeamte nach Ungarn versetzte, alle ihre Bedenken mit der österreichischen Beschwichtigungsformel zum Schweigen brachte: es wird schon gehen, was dann zur Folge hatte, daß alle Ziffern, welche diesen Beamten in einem der Gebührenbemessung unterbreiteten Vertrage unterkamen, der Bemessung zugrunde gelegt wurden, wobei es zuweilen vorkam, daß die Ziffer die Konskriptionsnummer eines verkauften Hauses bezeichnet hatte! Neuestens drang es a unwidersprochene Mitteilung in die Öffentlichkeit, daß ein Konzessionierungsansuchen eines der ersten Kreditinstitute des Reiches die vorläufige Erledigung erfuhr, daß vorerst der Leumund des Gesuchsstellers zu erheben sei. Aus persönlicher Erfahrung kann ich mitteilen, daß ich von dem Einreichungsprotokolle des Finanzministeriums wegen meiner Weigerung, eine Eingabe, welche auf eine gesetzlich gestattete Rückvergütung einer öffentlichen Abgabe gerichtet war, zu stempeln, vor etwa einem Dezennium an den Gebührenreferenten gewiesen wurde und von demselben gegenüber meiner Berufung auf die durch Tarifpost 44 *qu* des Gebührengesetzes anerkannte Stempelfreiheit einer solchen Eingabe den Bescheid erhielt, es stehe doch nicht fest, ob dieser Eingabe stattgegeben werde! Unter solchen Umständen bietet die Figur des Rates Schrimpf, der von dem Entdecker eines neuen Produktionsverfahrens den Befähigungsnachweis für die gewerbliche Ausübung dieses Verfahrens fordert, nichts Unwahrscheinliches. Si non e vero e vere trovato. Da sich doch in der Diskussion über dieses Thema Staatsbeamte freimütig geäußert haben, so kann man zusammenfassend sagen: Es ist ein Notschrei gerade der tüchtigen Elemente der österreichischen Verwaltung, daß diese mehr Drohnen und unmögliche Leute in ihrer Mitte berge, als unvermeidlich sei, daß die Ordnung der Avancementsverhältnisse eine ganz unzeitgemäße sei, weil sie die Vorschlagenden vor die Alternative stelle, entweder von der rascheren Beförderung der fähigsten Beamten ganz abzusehen oder, um mit ihrem Beförderungsvorschlag aufzukommen, die in zweiter Linie stehenden Beförderungskandidaten im Widerspruch mit der Wahrheit derart zu devalvieren, daß sie für Lebensdauer zugedeckt würden. Das tönt dem, der hören will, aus der Mitte der Verwaltung selbst entgegen: All das pompöse Schreiben und Reden über die Verbindung von Staats- und Ehrenamt, über die instanzmäßige Gliederung der Verwaltungsgerichtsbarkeit, über die Überwindung des Dualismus in der österreichischen Verwaltung, über die Reform des Administrativ- und des Polizeistrafverfahrens sind vollständig wertlos, so lange sich die Verwaltung nicht aus sich selbst reformiert und regeneriert, so lange nicht der hierfür erforderliche eiserne Kanzler geboren ist und sich bis zur Durchführung des Reformwerkes behaupten kann.

V.

Im Zusammenhange mit der Forderung nach einer solchen purifikatorischen Arbeit, bei welcher mit der österreichischen Gemütlichkeit und mit dem auf Kosten der staatlichen Interessen schlagenden goldenen Wiener Herz endgültig gebrochen werden muß, steht die einmütig erhobene Forderung nach der Regelung der Haftpflicht des Staates für seine Verwaltungsbeamten. Es gibt heute niemanden, der behauptet, es könnte jenem Interesse, welches diese Regelung heischt. mit der im Artikel 12 des Staatsgrundgesetzes über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt versprochenen zivilrechtrechtlichen Haftung des schuldhaft vorgehenden Beamten gedient sein. Auch hat sich der Staat in diesem Punkte durch den Artikel 8 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger präjudiziert, in welchem er die Haftung für jede gesetzwidrig verfügte oder verlängerte Verhaftung auf sich nimmt, ohne sie von der Bejahung der Schuldfrage abhängig zu machen. Ist der Staat der durchschnittlich ordentlichen Geschäftsführung seiner Beamten sicher, dann hat er die mit solcher Haftung verknüpfte finanzielle Belastung nicht zu fürchten. Steht es in diesem Punkte nicht so gut, so wird auch diese Haftung die Motive zur Selbstverbesserung der staatlichen Verwaltung verstärken und wirksame Einrichtungen zur Selbstkontrolle hervorrufen. Es kann gar nicht nachdrücklich genug hervorgehoben werden, daß die Verwaltung von allen Wünschen, die in dem Wunschzettel der Studien niedergeschrieben sind, den auf ihre Selbstreform gerichteten selbst zu erfüllen und daß sie diese Erfüllung schon jetzt in Angriff zu nehmen vermag und nicht bis zum Eintritte jener Konjunktur zu warten braucht, bei welcher ihre großen Reformideen zur Reife gelangen können. Und gerade deshalb erachte ich die Betrachtungen des Freiherrn von Hohenbruck für so überaus wertvoll, weil sie uns das zunächst Erreichbare so anschaulich und lebendig vorführen.

Um auf die Haftung des Staates für seine Beamten zurückzukommen, so wird man sich die ungünstigen Erfahrungen des zum Schutze gegen richterliche Nachlässigkeit und Unfähigkeit erlassenen Syndikatsgesetzes zu Nutze machen. Nach den zu meiner Kenntnis gelangten Fällen der Anwendung dieses Gesetzes erweist sich dieselbe so überaus nachsichtig, daß der Ersatz des Schadens für schuldhafte richterliche Handlungen kaum anders als im Adhäsionsverfahren des Strafprozesses zu erlangen ist. Ja in einem sensationellen Falle hat man sogar den Eindruck empfangen, daß die Entscheidung aller Instanzen über eine Schadenersatzklage gegen einen Anwalt unter dem Drucke der Erwägung gelitten hat, die Abweisung der Klage müsse einen Syndikatsprozeß gegen einen Richter als wahrhaften Urheber des Schadens und gegen den Staat als Mithaftenden zur Folge haben.

Wenn man nicht einen besonderen, von allen Befangenheitsmomenten und kollegialen Rücksichten nach Möglichkeit freien Gerichtshof für Syndikatsklagen schaffen will, so wäre die ganze Syndikatsgerichtsbarkeit über richterliche und über Verwaltungsbeamte an den Verwaltungsgerichtshof zu übertragen.

Sofern es sich um die Haftung der Organe und der Beamten der Selbstverwaltung und um die Haftung der Selbstverwaltungskörper für schuldhafte Handlungen ihrer Organe und ihrer Beamten handelt, deren Geltendmachung in wichtigen Punkten Wandel zu schaffen vermöchte, ist eine gesetzgeberische Aktion überhaupt nicht erforderlich. Wie die Schadenersatzpflicht in Syndikatsfällen theoretisch konstruiert werden mag, ob als öffentlichrechtliche oder als privatrechtliche, ist gleichgültig. Die österreichische Gesetzgebung behandelt sie als zivilrechtliche. Das bedeutet so viel, als daß sie, von entgegenstehenden Bestimmungen abgesehen, vor den Zivilgerichten geltend zu machen und nach den Normen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu behandeln ist. Die Haftung der Gemeindeorgane und Gemeindebeamten für die durch ihre Amtsführung den Parteien zugefügten Schäden und die Haftung der Gemeinden für dieselbe unterliegt den Normen des Privatrechtes bis zur gesetzlichen Festsetzung des Gegenteils. Eine Musterung der Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes lehrt denn auch, daß in zahlreichen Fällen Akte der Gemeindeverwaltung im Hinblick auf ihre privatrechtlichen Wirkungen der Kognition der ordentlichen Gerichte unterworfen werden. Ja selbst solche Fälle sind nicht selten, in denen, was theoretisch ganz unhaltbar ist, wegepolizeiliche Verfügungen der Gemeindeorgane durch die Gerichte als Besitzstörungen inhibiert werden. So sehr das theoretische Gewissen vor solchen Zuständigkeitsüberschreitungen zurückschreckt, so lehrt uns eine genauere Betrachtung der entschiedenen Fälle, daß es sich zumeist um Willkürakte der Gemeindeorgane von solcher Art handelt, wie sie im französischen Verwaltungsrecht als excès de pouvoir bezeichnet werden, wie etwa, wenn der Präfekt seine Befugnis, die öffentlichen Flußufer in Evidenz zu halten, dazu mißbraucht, um Privatgrundstücke dazuzuschlagen. Es wäre wünschenswert, daß die Kenntnis dieser gerichtlichen Praxis eine möglichst weite Verbreitung gewinnt und daß die Gerichte fortfahren, in ihrer Weise die Willkür der Gemeindebehörden zu bekämpfen.

VI.

Freilich muß im Zusammenhange mit dem allgemeinen Tadel der Gemeindeverwaltung auf die von Brockhausen mit Recht beklagte Oberflächlichkeit unserer Gesetzgebung aufmerksam gemacht werden, welcher sie sich durch die Unterlassung der Aufstellung ausreichender Zwangsnormen zur Bildung leistungsfähiger, ausschließlich auf persönlicher Grundlage ruhender Gemeinden schuldig gemacht hat. Immerhin würde sich selbst im Rahmen der gegenwärtigen Gemeindegesetzgebung im Falle eines energischen Zusammenwirkens des Staates undder Länder viel mehr für den angegebenen Zweck leisten lassen, als wirklich geschieht und man wird selbst dann nicht den Teilungsbestrebungen der Gemeinden Vorschub leisten dürfen, wenn sich jemals die Verbindung von Staatsamt und Laienelement nach preußischem Muster auch auf dem Gebiete der jetzt noch autonomen Verwaltung so vollziehen sollte, wie sich die Studien sie denken. Denn auch in diesem Fallewerden leistungsfähige Gemeinden als Elemente oder Glieder höherer Lastenverbände unentbehrlich sein.

Der Nachahmung dieses preußischen Musters ist aber zum Teil aus den bereits erörterten Gründen, teils aus ethnologischen Gründen für Österreich leider keine günstige Prognose zu stellen. Die ethnologischen Gründe hat in der Wiener Juristischen Gesellschaft Ritter von Keller zwar nicht näher angeführt, aber verständlich genug angedeutet, wenn er prognostizierte, die preußische Uniform werde in allen ihren Nähten platzen, ehe noch ihr letzter Knopf über dem österreichischen Staatskörper geschlossen sei. Es gibt kaum eine Bevölkerung, die sich für das stramme staatliche preußische Landratskommando weniger qualifizieren würde, als die österreichische ohne Unterschied der Nationalität.

VII.

Aus politischen, ethnologischen und technischen Gründen zugleich ist die von den Studien vorgeschlagene Ausbildung der Verwaltungsgerichtsbarkeit nach preußischem Muster auf das Nachdrücklichste abzulehnen. Wenn man es soweit brächte, die gesamte innere Verwaltung mit Ausnahme der Ministerialinstanz mittels Kollegien zu organisieren, in welchen das Laienelement eine Rolle spielt und welche unter dem Vorsitze eines staatlichen Beamten stehen, und wenn so der schon vor dreißig Iahren von Unger als unnatürlich bezeichnete natürliche Wirkungskreis der Gemeinde, der sich daran knüpfende Dualismus der Verwaltung unter anders gestalteter Verwertung der Laienerfahrung überwunden werden könnte, so müßte man sich bei diesem gewaltigen Erfolge bescheiden. Dagegen würden mit Laien besetzte Verwaltungsgerichte wegen der mit der Laienverwaltung in Österreich im Punkte der Verwaltungsrechtsprechung gemachten Erfahrungen, wegen der scharfen, die Bevölkerung von Grund aufwühlenden politischen Gegensätze auf das vollkommen begründete Mißtrauen der Bevölkerung stoßen. Man denke sich Behörden, gebildet nach dem Muster unserer Landesschulräte, deren Entscheidungen man die politische Färbung auf hundert Schritte ansieht, als Verwaltungsgerichte! Aus diesem Grunde ist das österreichische System, eine geniale Schöpfung Ungers und Lemayers, welche die Verwaltungsgerichtsbarkeit nur einem aus Staatsbeamten gebildeten, wahrhaften Gerichte anvertraut, nicht nur technisch, sondern auch politisch ein wahrhaft österreichisches System. In technischer Beziehung ist die Fundierung der österreichischen Verwaltungsgerichtsbarkeit durch die Formel, daß sie über Verletzungen von Individualrechten durch obrigkeitliche Verwaltungsakte abzuurteilen habe, wesentlich einfacher als die der preußischen, welche mit einem umfangreichen, unübersichtlichen Katalog von Verwaltungsstreit- und Verwaltungsrechtsfällen zu arbeiten hat. Auch ist aus dem gleichen Grund der Verwaltungsgerichtsschutz in Österreich ein umfassenderer als der durch die preußische Gesetzgebung gewährte.

Nichtsdestoweniger können die Schattenseiten des österreichischen Systems beim besten Willen nicht weggeleuget werden. Wie bereits gezeigt wurde, ist der Bestand des Verwaltungsgerichtshofes schuld daran, daß die reichskammergerichtliche Dauer unserer Verwaltungsrechtssachen um weitere zwei bis drei Jahre, zuweilen, wenn nämlich wegen Verfahrensmängel kassiert

wird, noch weit über diese Frist hinaus verlängert wird. Dieser Übelstand wird sich durch die Abkürzung des Instanzenzuges noch erhöhen. Denn die an den dreigliedrigen administrativen Instanzenzug bereits gewöhnte Bevölkerung würde den Verwaltungsgerichtshof als Ersatz der dritten Verwaltungsinstanz betrachten und in einer großen Zahl von Fällen, in welchen man eine Sache bisher nach vergeblicher Erschöpfung des dreigliedrigen Instanzenzuges des Verwaltungsverfahrens fallen ließ, würde man es jetzt noch mit dem Verwaltungsgerichtshof versuchen. Dagegen hilft auch die Vermehrung der Verwaltungsgerichtshofstellen nichts, ganz davon zu schweigen, daß bei einem monströs besetzten Gerichtshof die Einheit der Rechtsprechung verloren geht. Es darf eben nicht übersehen werden, daß es keinen in Betracht kommenden europäischen Staat gibt, in welchem für ein so großes Gebiet, wie es das österreichische ist, die Verwaltungsgerichtsbarkeit in einem einzigen Gerichte zentralisiert wäre. Denn mag man immerhin die Präfekturräte, die Kreisregierungen, die Kreisämter, die Kreisausschüsse und wie sonst die verwaltungsgerichtlichen Unterinstanzen heißen mögen, nicht als volle Verwaltungsgerichte einschätzen, so sind sie doch als solche gedacht und gewollt und tragen jedenfalls zur Entlastung des höchsten Verwaltungsgerichtes wesentlich bei. Gegenwärtig besitzen fast alle deutschen Gliedstaaten Verwaltungsgerichte und für das große Österreich besteht nur einer.

Man wird sich aber aus den bereits hervorgehobenen Gründen hüten müßen, diesem Übelstande durch Herstellung eines verwaltungsgerichtlichen Instanzenzuges nach preußischem Muster abzuhelfen, wie dies die Studien zu tun gedenken, wobei die staatlichen Verwaltungskollegien, mit einem Staatsbeamten an der Spitze und Laien als Mitgliedern, zugleich als Verwaltungsgerichte fungieren. Ich habe wiederholt mit Nachdruck betont, daß dem Laienelement in der Verwaltung lediglich die Bestimmung zukommt, eine Fülle sonst unverwertet bleibender Erfahrungen und Kenntnisse der staatlichen Verwaltung zuzuführen und die täglich steigende Flut von Verwaltungsaufgaben zu bewältigen, was mittels des Staatsbeamtentums allein nicht mehr möglich ist. Den Laien aber, der dem Verwaltungsorganismus infolge seiner Verdienste um eine politische Partei zugeführt wird, den Laien, von dem seine Parteigenossen die stramme Verwirklichung der Parteigrundsätze in der Verwaltung erwarten, zu dem heiligen Amte eines Richters zu berufen, das heißt von einem Menschen etwas menschlich nicht Mögliches verlangen und den Bock zum Gärtner machen. Man verweise nicht auf das Beispiel der Geschworenengerichte. Auf dem Gebiete der öffentlichen Verwaltung steht die allgemeine Moral noch viel zu tief, als das man erwarten dürfte, es werde sich in dem Laienverwaltungsrichter das Gewissen ebenso regen wie bei dem Laienstrafrichter. Auch haben wir in Österreich skandalöse Fälle von Wahrsprüchen der Geschworenen in Strafsachen mit politischem Beigeschmack erlebt. Dabei darf auch nicht das Korrektiv der Auslosung und Ablehnung der Geschworenen übersehen werden, welches bei einer für eine Wahlperiode besetzten Behörde entfällt.

Daß auch staatliche Verwaltungsrichter in einzelnen Fällen im poli-

tischen Parteigetriebe stehen und aus demselben in die Hallen des Verwaltungsgerichtshofes eingezogen sind, hat bisher das Vertrauen in dieses Gericht nicht zu erschüttern vermocht, wenn auch im Interesse der Institution zu wünschen wäre, daß beides für die Zukunft unterbliebe. Bisher sind unser Verwaltungsgerichtshof und unser Zivilprozeß die einzigen Lichtpunkte in unserem Rechtsleben.

Kann aber der Rechtsschutz jener Art, wie ihn jetzt der Verwaltungsgerichtshof gewährt, der Bevölkerung nicht zugänglicher, kann er nicht rascher erlangbar gemacht werden? Ein naheliegendes Mittel für die Erreichung dieses Zweckes wäre nun die Errichtung von Landesverwaltungsgerichten, welche nach dem Vorbilde des Verwaltungsgerichtshofes organisiert sind, je für ein Land oder, wie dies beim bei den Oberlandesgerichten der Fall ist, für mehrere kleine Kronländer zusammen. Das Landesverwaltungsgericht für Böhmen könnte einen tschechischen und einen deutschen, jenes in Lemberg einen polnischen und einen ruthenischen Senat in sich schließen. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wäre dezentralisiert, unser Verwaltungsgerichtshof würde in neunfacher oder jedenfalls mehrfacher Zahl wiedererstehen. Über diesen Landesverwaltungsgerichten mag sich dann ein höchster Verwaltungsgerichtshof erheben, dem man, wenn man will, auch einen andern Namen geben kann. Derselbe hätte nach Art des französischen Staatsrates als Kassationshof zu fungieren, wenn von dem beteiligten Ministerium ein Antrag auf Entscheidung einer gegen das Urteil eines Landesverwaltungsgerichtes erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes oder wenn vor dem beteiligten Ministerium ein Antrag auf Fällung einer Entscheidung zur Wahrung der Einheit der Rechtsprechung durch die Verwaltungsgerichte gestellt wird. Er hätte im Rahmen seiner bisherigen Zuständigkeit weiter zu fungieren, sofern noch in einzelnen Fällen die Ministerialinstanz beibehalten wird oder zugleich erste und letzte Instanz ist. Die bindende Kraft der Entscheidungen, welche zur Wahrung des Gesetzes oder der Rechtseinheit geschöpft werden, für alle künftigen Entscheidungsfälle, die Voraussetzungen und die Formen für eine etwaige Revision derselben, ihre Wirkung auf entschiedene Fälle wäre behutsam unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsrechtes zu regeln. Dieser oberste Verwaltungsgerichtshof mag auch der künftige Wahlgerichtshof für Reichsrats- und wenn die Landesgesetzgebungen wollen, für Landtagswahlen sein.

Ein Widerstand der Autonomisten gegen ein solches Projekt, welches freilich nur mittels Änderung einer staatsgrundgesetzlichen Bestimmung zu verwirklichen wäre, ist sicher nicht zu erwarten. Jedes Land oder mehrere Länder zusammen erhalten einen eigenen Verwaltungsgerichtshof nach dem Muster des bisherigen Einen und Einzigen, ein wahres Kleinod der historisch politischen Individualitäten, ohne daß doch anderseits die Möglichkeit zur Wahrung der Einheit der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung abgeschnitten wird. Die Kosten dieser Dezentralisation der Verwaltungsgerichtsbarkeit könnten durch Verwendung von Zivilrichtern, von Universitätsprofessoren und Dozenten im Nebenamte erheblich verbilligt werden.

Ich erkläre aber sofort diesen Vorschlag fallen zu lassen, wenn der Beweis gelingt, daß die von mir verpönte Erweiterung der Länderautonomie durch denselben wie durch eine Hintertür wieder eingeführt wird, weil die beteiligten Ressortministerien nicht den Mut finden werden, auch wenn es nottut, eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes oder einen Antrag auf Entscheidung zur Wahrung der Rechtseinheit zu fällen. Ich für meinen Teil hege die feste Erwartung, daß bis auf ein einziges Kronland sich die Verwaltungsgerichte in der von mir vorgeschlagenen Organisation gegen politische Erwägungen ebenso immun erweisen werden, wie trotz erhobener und nie ausbleibender Rekriminationen unsere in dieser Hinsicht trefflichen ordentlichen Gerichte.

Dagegen würde die Nachbildung der Gneistschen Reform mit dem ausgesprochenen Zweck der Überwindung des Dualismus von staatlicher und autonomer Verwaltung eine schroffe Herausforderung der autonomistischen Parteien in sich schließen, denen gegenüber für absehbare Zeit mit der bloßen Theorie von der staatsrechtlichen Prekarietät der Länderautonomie, von der Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung zu Eingriffen in dieselbe schon deshalb nicht beizukommen wäre, weil der hierfür erforderliche Reichsratsschluß nicht zu gewärtigen ist. Zuvor wird die volle Klärung unserer politischen Verhältnisse, die Durchführung der Wahlreform und die Gestaltung ihrer Wirkungen abzuwarten sein, ehe man sich ein Urteil über die politische Möglichkeit der anzustrebenden Überwindung des inneren österreichischen Dualismus zu bilden vermag, der unsere Entwicklung nicht minder hemmt, als der äußere in unserem Verhältnis zu Ungarn bestehende.

VIII.

Daß die Verwaltungsorganisation und die Verwaltungspraxis, was eine gänzlich unmoderne Mittelschul- und Universitätsbildung an dem ihr zuströmenden Beamtenmaterial durch zwölf Jahre verbrochen hat, nicht gut zu machen vermöge, ist in der Diskussion der Juristischen Gesellschaft treffend hervorgehoben worden. Wenn man erwägt, mit wie viel Formelwerk, mit wie viel Gedächtniskram von literarischen und historischen Notizen, mit welcher Fülle gänzlich unverstandener Dinge auf dem Gebiete der realistischen, humanistischen, juristischen Fächer jemand sein Hirn anfüllen muß, ehe er zur Konzeptspraxis zugelassen wird, so müßte man sich im Stillen wenigstens darüber freuen, daß es noch so viele junge kluge Leute in Österreich gibt, welche geschickt genug sind, sich trotz eines weitgehenden Eklektizismus gegenüber den Zwangsdarbietungen unseres Schulwesens ungefährdet zwischen unseren Schulpolizeieinrichtungen durchzuwinden. Diese Empfindung wird mancher teilen, der nur durch Angewiesensein auf Schul- und Kollegiengeldbefreiung gehindert war, die gleiche nervenkonservierende Taktik mitzumachen.

Eine vernünftigere Bestimmung des Inhaltes der Grundbildung unserer Verwaltungsbeamten ist unerläßlich, um ihre Qualifikation zu erhöhen. Mit der bloßen, unbestimmt, ob und wann, zu erreichenden Überwindung des

Verwaltungsdualismus allein ist nicht gedient. Denn in Steiermark ist dieser Zustand gesetzlich für das wichtige Gebiet der Ortspolizeiverwaltung durch ein einfaches Mittel schon jetzt erreicht, sofern Beschwerden gegen ortspolizeiliche Verwaltungsakte, sie seien gegen ihre Rechtmäßigkeit oder gegen ihre Zweckmäßigkeit, sie seien gegen den Gemeindevorsteher oder den Gemeindeausschuß gerichtet, durch die staatlichen Behörden der inneren Verwaltung zu entscheiden sind, sofern also in Steiermark schon in der zweiten Instanz die Gemeindeverwaltung in die Staatsverwaltung einfließt. Nichtsdestoweniger ist dieses steirischen Organisationstypus als Arkanums gegen unsere Verwaltungsmisere weder in den Studien noch anderswo gedacht worden. Also ceterum censeo: pigros et stupidos esse delendos oder plus valent viri periti et diligentissimi quam optimae leges.

ZUR REFORM DER GEBÄUDESTEUER.

VON

JUDR. RICHARD PIRKL, REICHENBERG.

I. Der Nachlaß.

Das Personalsteuergesetz vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, brachte der Gebäudesteuer einen 10 proz. beziehungsweise einen $12^1/_2$ proz. Nachlaß, und zwar von der vorgeschriebenen Steuer.

Im Artikel XII des Einführungsgesetzes zu diesem Personalsteuergesetze wurde festgesetzt, daß die definitive Festsetzung des Ausmaßes der direkten Ertragsteuern stattzufinden habe, sobald das in Artikel IX, Abs. 3 *a*), bezeichnete Höchstausmaß der Nachlässe erreicht ist. Dieses Höchstausmaß der Nachlässe ist bereits seit 4 Jahren erreicht, aber die definitive Festsetzung des Ausmaßes der direkten Ertragsteuern hat bis heute noch nicht stattgefunden.

Die dringendste Forderung der Reform ist daher, daß die gesetzlich festgelegte Festsetzung des Ausmaßes der Gebäudesteuer sofort vorgenommen werde.

Bei der Festsetzung des Ausmaßes des Nachlasses bei der Gebäudesteuer mit dem Gesetze vom 25. Oktober 1896 wurde die Gebäudesteuer wie überall stiefmütterlich behandelt und gerade die allerhöchste, die drückendste Steuer bekam den geringsten Nachlaß, während die Grundsteuer 15 Proz. und die Erwerbsteuer 25 Proz. Nachlaß erhielt.

Eine Forderung der ausgleichenden Gerechtigkeit ist es daher, daß diese Ungerechtigkeit vom Jahre 1896 behoben und überdies jetzt der Gebäudesteuer ein gerechter Nachlaß wie den übrigen Ertragssteuern gewährt werde.

Eine zweite Ungerechtigkeit besteht noch darin, daß der Nachlaß der Erwerbsteuer von der wirklichen, faktisch entrichteten Staatssteuer gewährt wurde, während der Nachlaß von der Gebäudesteuer nur von der vorgeschriebenen Steuer gestattet ist und da die Umlagen von der vorgeschriebenen Steuer entrichtet werden müssen, diese Umlagen aber mindestens 100 Proz. betragen, so ist der $12^1/_2$ proz. Nachlaß der Gebäudesteuer tatsächlich nur ein 6 proz. Nachlaß, gegenüber dem Nachlasse bei der Erwerbsteuer 25 Proz.

Es muß daher gefordert werden, daß bei der sofort vorzunehmenden Festsetzung des Ausmaßes der Gebäudesteuer der Nachlaß in einer entsprechenden gerechten Höhe und nicht von der vorgeschriebenen, sondern von der Steuer überhaupt festgesetzt wird.

II. Kontingentierung richtiger Festsetzung der Hauszinssteuerhauptsumme.

Die Grundsteuerhauptsumme wurde mit Gesetz vom 7. Juni 1881, R.-G.-Bl. Nr. 49, für die Zeit vom 1. Jänner 1881 auf die Dauer von 15 Jahren mit 37,500.000 fl. oder 75,000.000 *K* festgesetzt.

Die Erwerbsteuerhauptsumme wurde mit Gesetz vom 25. Oktober 1896 mit 17,732.000 fl. oder 35,464.000 *K* festgesetzt.

Die Hauptsumme der Hauszinssteuer wurde bisher nie festgesetzt.

Das Abgeordnetenhaus hat in der Sitzung vom 13. Juni 1902 einstimmig den Dringlichkeitsantrag angenommen, womit die hohe k. k. Regierung aufgefordert wird, zu Beginn der Herbstsession einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit welchem die Hauszinsteuer auf ein erträgliches Maß herabgesetzt wird.

Dieser Gesetzentwurf ist bis heute nicht vorgelegt worden. Als Hauptgrund, warum dies nicht geschehen ist, wurde immer die mangelnde Deckung des Ausfalles angegeben. Die Mittel zur Deckung des Ausfalles wären aber leicht zu beschaffen durch die Festlegung der Hauptsumme der Hauszinssteuer, indem dann der Zuwachs der Hauszinssteuer zur Herabsetzung der Steuer selbst verwendet würde. Und zwar wäre die Hauptsteuersumme sowohl für die *A*- als *B*-Gruppe getrennt festzusetzen und auch der Zuwachs in jeder einzelnen Gruppe für diese selbst zu verwenden.

Es möge dann immerhin der Regierung hierbei noch dasselbe gegeben werden, was ihr bei der Erwerbsteuer gegeben wird, nämlich ein jährlicher Zuwachs von 1·2 Proz.

Diese Forderung ist als eine sehr bescheidene zu bezeichnen, da unser Staat sich doch bereits zu einem Industriestaate entwickelt, infolgedessen das Anwachsen der Erwerbsteuer mindestens ebenso groß sein sollte, wie das des Hausbesitzes und bei Verwirklichung dieses Vorschlages der Hausbesitz nicht mehr fordert und bekommt, als wie der Industrie und dem Gewerbe von vornherein von der Regierung bereits gegeben wurde.

Selbst bei Festsetzung der Hauszinssteuerhauptsumme dauert es viele Jahre, bis unsere Hauszinssteuer auf ein gerechtes, erträgliches Maß herabkommt und erleidet der Staat hierdurch keine Einbuße, sondern hat denselben Zuwachs wie bei der Erwerbsteuer.

2. Vorschlag: Statt Kontingentierung die Ermäßigung des Steuersatzes um jährlich $^1/_2$ Proz.

Wenn die Regierung aus was immer für Gründen die Festlegung der Hauptsumme der Hauszinssteuer nicht durchführen will, so wäre statt dieser Festlegung gesetzlich festzustellen, daß der Steuersatz der Hauszinssteuer, nämlich die 20 proz. beziehungsweise die $26^2/_3$ proz. jährlich um $^1/_2$ Proz. herabgesetzt wird, und zwar müßte dies gleich für einen entsprechend langen Zeitraum festgesetzt werden.

Diese zweite Methode wäre wegen ihrer Einfachheit und der leichteren steuertechnischen Durchführung mehr zu empfehlen.

Gegen die Kontingentierung richtiger Festlegung der Hauptsumme der Gebäudesteuer wurde von seiten der Regierung wiederholt eingewendet, daß die dadurch herbeigeführte Herabsetzung der Staatssteuer dem Hausbesitzer und Mieter nicht zugute kommen würde, weil dann die Gemeinden beziehungsweise das Land denjenigen Betrag, um welchen die Staatssteuer erniedrigt würde, durch erhöhte Umlagen für sich vorneweg nehmen würde. Diese Einwendung ist unbegründet, weil einmal die autonomen Körperschaften über den Hausbesitz hinweg heute eine solche Ungerechtigkeit überhaupt nicht begehen können und weil anderseits eine ungleichmäßige Erhöhung der Umlagen und insbesondere eine höhere Umlage bei der Hauszinssteuer geradezu ausgeschlossen ist, da ja gerade im Gegenteil bereits mehrere autonome Körperschaften die Umlage von der Hauszinssteuer gegenüber den anderen Umlagen erniedrigt haben und diese gerechte Bewegung immer mehr an Ausdehnung gewinnt.

Diese Forderung ist eine äußerst bescheidene Forderung des Hausbesitzes und wäre jedenfalls sofort durchzuführen und nicht erst bei einer allgemeinen Regulierung der Personalsteuern im Jahre 1909.

Der zweite Vorschlag der jährlichen Herabsetzung der Hauszinssteuer um $^1/_2$ Proz. hat auch gegenüber der Kontingentierung noch den Vorteil, daß diese Steuerherabsetzung eine feststehende ist und nicht wie bei der Kontingentierung eine schwankende, ungewisse. Es kann daher jeder schon bei Erbauung eines Hauses hiemit rechnen und trägt dies zur Stabilität der Verhältnisse bei.

Bei diesem Vorschlage entfallen aber auch die Fragen, ob Reichskontingentierung, Länderkontingentierung oder Bezirkskontingentierung vorgenommen werden soll und kann dann Niemand sagen, daß er zum Vorteile für Andere allein die Herabsetzung der Steuer tragen müßte, was insbesondere bei emporblühenden großen Städten und Industriebezirken der Fall wäre.

Schließlich schmiegt sich dieser Vorgang der neueren Gesetzgebung bezüglich der Versetzung von Orten aus der *B*-Gruppe in die *A*-Gruppe und umgekehrt an.

III. Die Umlagemißwirtschaft, Einführung einer Miet- beziehungsweise Wohnungssteuer und Abschreibung der Umlagen von der Hauszinssteuer.

Das Wesen der Hauszinssteuer ist leider von unseren gesetzgebenden Faktoren bisher nie richtig erfaßt worden, denn sonst wäre die bisherige Umlagenmißwirtschaft nicht möglich gewesen. Die Hauszinssteuer samt Umlage bezahlt bei uns der Hausbesitzer nur zum Teile, zum größten Teile aber wird sie auf den Mieter überwälzt und ist tatsächlich eine Einkommensteuer, und zwar eine sehr schlechte, weil die Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses das einzige Merkmal des Einkommens ist.

Der Hausbesitzer zahlt nur soviel von der Steuer, als das Haus weniger als die landesübliche Verzinsung bei analoger Sicherheit trägt. Da unsere Häuser durchschnittlich sich mit etwa 3 Proz. verzinsen, so trägt der Haus-

besitzer 3 Proz. des Erträgnisses des Hauses zur Steuer bei, während die Steuer samt Umlagen durchschnittlich 30 bis 50 Proz. des Bruttomietzinses beträgt. Denn bei Feststellung des Erträgnisses des Hauses, wie es sein soll, muß außer der landesüblichen Verzinsung bei gleicher Sicherheit noch ein Prozentsatz für die Gefahr der Leerstehung und des Mietzinsverlustes, ferner für die Kosten der Verwaltung und endlich insbesondere für die Amortisation hinzugerechnet werden.

Diese 3proz. Steuer ist keine geringe Steuer, wie es den Anschein hat, sondern sie entspricht bei derselben Berechnung wie bei der Rentensteuer einer 50 proz. Steuer beziehungsweise bei 100 Proz. Umlage einer 25proz. Steuer, während die Rentensteuer 2 Proz. beträgt.

Es muß daher die Umlage auf den Mietzins überwälzt werden und muß von der überwälzten Umlage wieder die Staatssteuer und sämtliche Umlagen entrichtet werden; diese neue Steuersumme wird wieder überwälzt, zahlt wieder neue Steuer usw. Es beträgt daher schließlich bei 100 Proz. Umlage die tatsächliche Steuererhöhung nicht mehr 100 Proz., sondern über 147 Proz. auf dem Lande, wo die 20proz. Steuer gilt und über 176 Proz. in der *A*-Gruppe.

Es bedingt bei der Hauszinssteuer die Erhöhung der Umlage nicht bloß die Steigerung dieser einzelnen Umlage, sondern eine weitere Steigerung dieser einzelnen Umlage, ferner Erhöhung der Staatssteuer und endlich eine Steigerung sämtlicher übrigen Umlagen des Landes, des Bezirkes und der Gemeinde, obwohl der Steuersatz der Staatssteuer sowie der übrigen Umlagen nicht geändert worden ist. Es hat also der Staat durch 100 Proz. Umlage ohne Steigerung des Steuersatzes und ohne sein Zutun $23^1/_2$ Proz. beziehungsweise 38 Proz. von seiner bisherigen Steuer mehr erhalten, er konnte deshalb leicht den Hausbesitzern eine $12^1/_2$proz. Ermäßigung der Staatssteuern gewähren, weil ihm noch immer 11 Proz. beziehungsweise $25^1/_2$ Proz. übrig blieben.

So beträgt zum Beispiel von 200 *K* Mietzins bei Hinzurechnung von 30 Proz. Erhaltung die Steuer samt Umlagen

bei 100 Proz. Umlage	112 *K* 50 *h*
bei 200 Proz. Umlage	140 *K* 50 *h*
bei 400 Proz. Umlage	196 *K* 50 *h*
bei 500 Proz. Umlage	228 *K* 50 *h*
bei 800 Proz. Umlage	312 *K* 50 *h*
bei 1000 Proz. Umlage	368 *K* 50 *h*
bei 1300 Proz. Umlage	452 *K* 50 *h*

Bei Abrechnung der Erhaltungskosten ergeben sich je 60 *K* weniger.

So hohe Umlagen kommen tatsächlich vor, so haben wir zum Beispiel in Böhmen 94 Gemeinden mit 60 Proz. Bezirksumlagon, 2 Gemeinden mit 1223 Proz., 625 Gemeinden mit 50 Proz., 75 Gemeinden mit 100 Proz. und 2 Gemeinden mit 700 Proz. Gemeindeumlagen. Hierzu kommen noch die Bezirksumlagen, andere Konkurrenzbeiträge und schließlich die Landesumlage.

Die Summe der Umlagen beträgt in Böhmen im Durchschnitte 117·2 Proz.

Es handelt sich nun darum, ein Mittel zu finden, welches die Umlage von der Hauszinssteuer ganz beseitigt und trotzdem dem Lande, dem Bezirke und der Gemeinde dasselbe gibt, wie bisher die Umlage, ohne die Vorschreibung und Einhebung zu erschweren.

Ein solches Mittel ist eine Wohnungssteuer der autonomen Körperschaften. Steuertechnisch ist diese Wohnungssteuer sehr leicht durchzuführen, noch leichter, als die heutige Umlage. Von dem richtiggestellten Mietzinse wird direkt der notwendige Prozentsatz als Wohnungssteuer für die einzelnen autonomen Körperschaften vom staatlichen Steueramte vorgeschrieben, eingehoben und dann den autonomen Körperschaften zugeführt. Die jetzige Umlage ist viel komplizierter, indem erst vom richtiggestellten Mietzinse die Staatssteuer festgestellt wird und von der berechneten Staatsteuer erst wieder die Umlagen der autonomen Körperschaften berechnet werden müssen. Die steuertechnische Durchführbarkeit der Wohnungssteuer der autonomen Körperschaften statt der Hauszinssteuerumlage ist hiermit erwiesen.

Die Einhebung der Wohnungssteuer muß, so wie jetzt die der Umlagen, durch den Hausbesitzer erfolgen. Eine direkte Einhebung ist zu kostspielig und überdies können die autonomen Körperschaften auf den Hausbesitzer nicht verzichten, weil der Hausbesitzer immer gut für die Steuer ist, da ja das Haus dafür haftet, während die Wohnungssteuer, wenn sie direkt bei der Partei eingehoben würde, häufig uneinbringlich wäre.

Seinerzeit wurde das Gesetz über gesunde und billige Arbeiterwohnungen erlassen. Die Tendenz und der Zweck dieses Gesetzes ließe sich wenigstens bei der heutigen Umlage, wenn diese durch die Wohnungssteuer ersetzt wird, leicht dadurch erreichen, daß die billigen Wohnungen nicht bloß des Arbeiters, sondern sämtliche kleinen Wohnungen überhaupt bis zu einer gewissen Grenze von der Wohnungssteuer befreit würden. Es wären diesbezüglich die Wohnungen, und zwar auf dem Lande etwa bis zum Betrage von 60 *K* und in der Stadt bis zum Betrage von 100 *K* von der Wohnungssteuer zu befreien. Hierdurch würde dem kleinen Manne bedeutend geholfen, ohne daß nur einzelne bestimmte Gruppen der armen Bevölkerung bevorzugt und ohne daß die Hausbesitzer geschädigt würden und ohne daß schließlich den Gemeinden besondere Lasten aufgebürdet würden.

Für die größeren Wohnungen ist dann eine Progression einzuführen, wie sie bei verschiedenen Städten schon heute bezüglich der Zinsgroschen besteht.

Auf die Mietzinse würde die Wohnungssteuer nur von einem günstigen Einflusse sein.

Bei Einführung der Wohnungssteuer würden die Mietzinse durch die Wohnungssteuer gar nicht berührt, weil ja durch die Wohnungssteuer nur die heutige Umlage von der Hauszinssteuer aufgebracht werden soll. Es bleibt daher der Mietzins vollständig unberührt und würde nur richtig ausgesprochen, was heute tatsächlich, wie bereits erwiesen, der Fall ist, daß

von dem heute gezahlten Mietzinse so und soviel Prozente als eine Steuer der Partei beziehungsweise von der eigenen Wohnung des Hausbesitzer an die autonomen Körperschaften entrichtet werden.

Eine Erhöhung der Wohnungssteuer hätte auf den Mietzins gar keinen Einfluß, der wirkliche Mietzins bliebe derselbe, nur würde dann die bereits der Mietpartei als Wohnungssteuer an die autonomen Körperschaften zu entrichtende bekannte Wohnungssteuersumme, und zwar nur um die Steigerung allein erhöht. Eine Überwälzung der erhöhten Wohnungssteuer (nach unseren jetzigen Verhältnissen der Hauszinssteuerumlage) würde nicht mehr stattfinden und bliebe daher der Mietzins unberührt, weil ja von der Wohnungssteuer, da dieselbe nicht Mietzins ist, sondern eine Steuer der Wohnpartei, keine neue Hauszinssteuer und keine weitere Umlage zu entrichten ist.

Für den Hausbesitzer wäre die Abschaffung der Umlagen von der Hauszinssteuer und die Einführung beziehungsweise Ersatz derselben durch die Wohnungssteuer der autonomen Körperschaften von moralischem und materiellem Vorteile. Von moralischem insofern, als das Odium der Steuerüberwälzung vom Hausherrn genommen wird, weil ja die Überwälzung nun aufhört und das Kind von vornherein mit dem richtigen Namen genannt wird.

Eine Steuerüberwälzung ist immer odios, weil sie den Glauben hervorruft, daß der wirkliche Steuerverpflichtete sich der Steuer entzieht und ein anderer für ihn die Steuer entrichten muß; außerdem kommt es bei den Steuerüberwälzungen gewöhnlich vor, daß nicht eine berechtigte Überwälzung stattfindet, sondern daß ein bedeutend höherer Betrag überwälzt wird. Den deutlichsten Beweis lieferte die Landesbiersteuer in Böhmen, wo statt 1 *K* 70 *h* von vielen Wirten ein Betrag von vollen 4 *K* eingehoben wurde.

Ein materieller Nutzen für den Hausbesitzer wäre die Wohnungssteuer, weil einmal die ewige, fast ins Unendliche fortgesetzte Überwälzung der Steuer entfallen würde und sämtliche Umlagen, richtig die Wohnungssteuer, auf die Erhöhung oder Erniedrigung des Mietzinses und somit auf die Staatssteuer gar keinen Einfluß ausüben könnte und hierdurch würde die Reform der Staatssteuer selbst wesentlich erleichtert.

Bei Festsetzung der Mietzinssteuer ist auch gesetzlich eine Maximalgrenze dieser Mietzinssteuer, und zwar sowohl für das Land, wie für den Bezirk und auch für die Gemeinde festzulegen, diese Maximalgrenze wäre den heutigen Verhältnissen anzupassen und insbesondere bei der Gemeinde die jetzige Umlage und falls bereits eine Zinsgroschenumlage besteht, diese dazu zu schlagen. Die Zinsgroschen haben dann zu entfallen.

Eine Maximalgrenze ist notwendig, weil den autonomen Körperschaften nicht das Recht eingeräumt werden kann, die Mietsteuer, welche an die Stelle der Umlagen von der Hauszinssteuer zu treten hat, ins Unermeßliche zu erhöhen, da diese Umlagen heute bereits bei ihrem Maximum angekommen sind und es nicht angeht, die Befriedigung eines so wichtigen Bedürfnisses wie des Wohnungsbedürfnisses auf eine so unerhörte Weise zu belasten, wie das bei uns in Österreich der Fall ist.

Schließlich ist diese Mietsteuer beziehungsweise die Umlage von der

Hauszinssteuer, welche de facto doch eine rohe Einkommensteuer ist, bereits durch die tatsächlich eingeführte Einkommensteuer auf rationeller Basis überflüssig geworden.

IV. Reform der heutigen Hauszinssteuer. Die Hauszinssteuer als objektive Ertragssteuer.

Die Hauszinssteuer ist eine Ertragssteuer und hat das Erträgnis des Hauses, richtig und genau ausgedrückt, das Reinerträgnis des Hauses zum Gegenstande. Das Erträgnis des Hauses ergibt sich fast zur Gänze, jedoch nicht vollständig durch den Mietzins. Es ist daher der Mietzins eine richtige Grundlage der Steuer, jedoch nicht die beste Grundlage, weil im Mietzinse die Befriedigung von Bedürfnissen mehr ideeller Natur und solcher Bedürfnisse, welche schwer in Geld ausgedrückt werden können, nicht zum Ausdrucke kommen, so zum Beispiel die Annehmlichkeit, im eigenen Hause zu wohnen, das Gewerbe im eigenen Hause betreiben zu können, durch keine Konkurrenz gesteigert oder ausgemietet zu werden usw.

Durch die Besteuerung des Mietzinses wird sowohl das Erträgnis des Baukapitals als auch die Grundrente und auch das eventuelle Steigen oder Fallen der Grundrente und die Wertsteigerung beziehungsweise Wertverminderung des Gebäudes getroffen.

Die Ertragssteuer soll jedoch nur das Reinerträgnis treffen; so ist es bei der Erwerbsteuer, bei der Grundsteuer und ist hier insbesonders das im Kataster angenommene Reinerträgnis wohl nur ein Bruchteil des faktischen Reinerträgnisses.

Die Rentensteuer aber wird nur von den Zinsen entrichtet und überdies bei Hypothekarforderungen fast ausschließlich im Schuldschein auf den Schuldner überwälzt, bei Spareinlagen von der Sparkassa getragen und ebenso entfällt dieselbe bei Staatspapieren und bei den übrigen rentensteuerfreien Papieren. Die Personaleinkommensteuer wird nur vom reinen Einkommen entrichtet.

Diese Steuern treffen das Erträgnis der einzelnen Einkommensarten, wie dieses Erträgnis der Besitzer hat und nehmen daher auf die persönlichen Umstände des Besitzes Rücksicht.

Die Hauszinssteuer sowie die Grundsteuer sind jedoch Ertragssteuern, welche auf die persönlichen Verhältnisse des Besitzers, seine Schulden, keine Rücksicht nehmen. Es sind daher reine objektive Ertragssteuern aus dem Gebäude beziehungsweise Grunde, ohne Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse des Eigentümers.

Verschiedene Reformvorschläge befassen sich mit dem Versuche, die Schuldzinsen der auf dem Hause verbücherten Forderungen vom Einkommen des Hauses in Abzug zu bringen und so die Hauszinssteuer gleich der Personaleinkommensteuer zu einer Steuer aus dem Reineinkommen des Besitzers des Hauses aus dem Hause zu machen.

Die Regierung hat seinerzeit bereits dasselbe getan bei der 5 proz. Steuer von Neubauten. In dem neuen Steuergesetz wurde dieses Abzugs-

recht der Schuldzinsen abgeschafft, weil es sich erwiesen hat, daß es steuertechnisch undurchführbar ist, indem jeder Neubau belastet wurde, ob nun wirklich oder fingiert, ist gleichgültig und dann der Neubau überhaupt keine Staatssteuer zu entrichten hatte.

Dies könnte man dadurch unmöglich machen, daß man die Schuldzinsen bis zu einem gewissen Teile des Wertes der Liegenschaft, etwa bis zur Hälfte, abziehen lassen würde.

Aber auch dieses führt zu großen Ungerechtigkeiten, indem der kleine Hausbesitzer und der verschuldete Hausbesitzer hierdurch gegenüber dem großen stark benachteiligt wird. In Wien z. B. ist das Haus zum großen Teil eine reine Kapitalsanlage und verzinst sich mit mindestens 6 Proz., auf dem Lande aber bleibt das eigene Haus und das kleine Haus mit nur wenig vermieteten Wohnbestandteilen die Regel und verzinst sich dieses Haus höchstens mit 3 Proz. Ein Wiener Haus im Werte von 100.000 *K* trägt daher 6000 *K*. Nimmt der Eigentümer aus der Waisenkassa die Hälfte des Wertes, also den Betrag von 50.000 *K* als Darlehen auf, so zahlt er 2000 *K* Zinsen. Es bleibt daher ein Reinerträgnis von 4000 *K*. Diese 2000 *K* Zinsen kann er sich von der Steuer in Abzug bringen; es wird hierdurch wieder das Reinerträgnis von 6000 *K* vom ganzen Hause. Er hat in das Haus nur 50.000 *K* investiert und bekommt für diese 50.000 *K* daher ein Reinerträgnis von zusammen 6000 *K*, somit eine volle 12 proz. Verzinsung.

Von einem Schwindel oder einer Steuerhinterziehung kann keine Rede sein; dieses Vorgehen ist ein ganz richtiges und nur eine gute Finanzierung. Auf dem Lande ist dies zufolge der dortigen Verhältnisse nicht möglich und hat daher von dem Abzugsrechte nur der Großkapitalist, der vermögende Hausbesitzer einen großen Nutzen, dem verschuldeten kleinen Hausbesitzer wird hierdurch nicht geholfen.

Hieraus ergibt sich, daß von einem Abzuge der Schuldzinsen bei der Hauszinssteuer nicht gesprochen werden kann.

Aber ganz abgesehen hiervon ist dem Gesetzgeber bei der Hauszinssteuer in bezug auf die Festsetzung des Erträgnisses richtiger Reinerträgnisses des Hauses ein Versehen unterlaufen. Man wollte als Grundlage der Steuer das Reinerträgnis des Gebäudes nehmen und führte deshalb den Abzug für Erhaltung vom Bruttozinse ein, nämlich 30 Proz. beziehungsweise 15 Proz. Man übersah jedoch, daß die Steuer und Umlage eigentlich eine Regiepost bei der Wirtschaft mit den Gebäuden ist und daß das Reinerträgnis sich erst nach Abzug dieser Posten ergibt. Dieses Versehen war ja ursprünglich bei der geringen Steuer und Umlage nur ein geringes, wuchs aber mit der Zeit ungeheuer, da ja heute die Steuer und Umlage für gewöhnlich mehr als ein Drittel, ja in vielen Fällen die Hälfte des ganzen Bruttozinses verschlingt.

Die Umlagen sind in den letzten Jahren bedeutend gewachsen; vor etwa 20 Jahren betrugen sie nicht einmal die Hälfte und eine Steigerung der Umlage ist bei den sich immer mehrenden Bedürfnissen der Gemeinden und bei unseren schlechten Landesfinanzen noch jederzeit zu erwarten; das

Erträgnis der Häuser ist gering, kommt nun eine neue Umlage, so wird selbstverständlich der Hausbesitzer, wenn dies die Marktlage der Wohnungen zuläßt, diese Umlage auf den Mieter überwälzen, was ja keine Ungerechtigkeit ist, da ja auch der Hausbesitzer von seiner eigenen Wohnung — und jeder Mieter hat ja auch nur eine Wohnung — die neue Umlage zahlen muß.

Es wurde früher bereits gezeigt, welchen Einfluß die Umlage auf die Steueransätze hat und daß die überwälzte Umlage wieder die Grundlage zur neuen Steuer, zur neuen Umlage bildet usw. Gerade zufolge dieses Verhältnisses bei der Hauszinssteuer, der Bezahlung der Steuer von der Steuer und von der Umlage, muß das finanziell am schlechtesten stehende Land, gerade die ärmste Gemeinde, welche die höchste Umlage hat, die höchste Staatssteuer zahlen, bedeutend mehr als die finanziell gut situierte Gemeinde, was gewiß kein Vorteil der Hauszinssteuer genannt werden kann. Hierauf beruht die außerordentliche Steigerungsfähigkeit unserer jetzigen Gebäudesteuer, und zwar eine Steigerungsfähigkeit, wie sie keine einzige Steuer aufweist.

Diese Besteuerung der Steuern und Umlagen und Umlagenentrichtung von Steuern und Umlagen läßt sich leicht dadurch aus der Welt schaffen, daß nur das Reinerträgnis des Hauses der Besteuerung unterworfen ist, d. h. die Steuern und Umlagen vom Bruttozinse gerade so wie die Erhaltungskosten in Abzug zu bringen sind.

Der verderbliche Einfluß der Umlagen wird ja bereits durch die vorgeschlagene Mietsteuer aufgehoben. Solange diese nicht eingeführt ist, bleibt als einziges Mittel nur der vorgeschlagene Abzug der Steuer und Umlage vom Erträgnisse des Hauses übrig.

Mit Recht wird seitens der übrigen Steuern eingewendet werden, daß die übrigen Einkommensarten ihre Ertragssteuer selbst zu zahlen haben, ohne daß diese Ertragssteuer vom Einkommen in Abzug gebracht werden kann. Hierbei wird jedoch übersehen, daß die übrigen Ertragsteuern nur sehr geringe Ertragssteuern sind, die Erwerbsteuer höchstens 2 Proz., die Rentensteuer 2 Proz., die Personaleinkommensteuer nie 5 Proz. und die Grundsteuer zwar formell 22·7 Proz., de facto nur einen Bruchteil hievon, da das Reinerträgnis des Katasters nur einen geringen Bruchteil des wirklichen Reinerträgnisses darstellt.

Die Hauszinssteuer dagegen ist eine hohe, eine 20 proz. beziehungsweise $26^2/_3$ proz. Steuer und wird nicht vom Reinerträgnisse, sondern mindestens vom doppelten Reinerträgnisse vorgeschrieben, ist also deshalb doppelt so hoch und berücksichtigt die Schulden des Hauses nicht. Um jedoch auch diesen Einwendungen zu begegnen, wären die Umlagen und die Steuern nur bis auf den Betrag von 5 Proz. in Abzug zu bringen.

V. Höhe der Steuern.

Das Verhältnis der Hauszinssteuer gegenüber den anderen Steuern ist bereits dargetan worden.

Das Wohnungsbedürfnis ist eines der wichtigsten Bedürfnisse, sowohl in sozialer als auch in sanitärer Beziehung. Aber gerade das Wohnungs-

bedürfnis ist bei uns mit einer so großen Steuer belastet, wie nirgends in der Welt, unsere Mietzinse sind die höchsten, was allgemein anerkannt ist.

Diese hohe Steuer hat auch bereits Zustände richtiger Mißstände gezeitigt, insbesondere in reinen Industriegegenden, welche dringender Abhilfe bedürfen.

Unser Fabriksarbeiter wohnt gewöhnlich mit seiner ganzen Familie, oft noch mit Eltern oder Schwiegereltern, in einer einzigen Stube. In dieser Stube wird gekocht, gewaschen und spielt sich das ganze Leben der Familie ab Aber nicht bloß diese Familie wohnt in dem einen Raume, sondern dieser einzige Raum muß oft noch mehrere Bettgeher verschiedenen Geschlechtes beherbergen, groß und klein, alt und jung, Mann und Weib nebst Kind schläft in demselben Raume.

Wo bleibt da die Sanität und Moral?

Diesem trostlosen Zustande kann nur durch ausgiebige Herabsetzung der Hauszinssteuer abgeholfen werden, weil dann zufolge der Konkurrenz durch Neubauten die Wohnungen im Preise herabgehen müssen.

Aber nicht bloß die Wohnungsverhältnisse der Arbeiter sind so trostlose, sondern auch die des kleinen Mannes, mag er nun Gewerbsmann oder Bediensteter sein; ja selbst die Wohnungsverhältnisse unseres Mittelstandes sind durchaus keine menschenwürdige und können mit den Verhältnissen im Auslande in keiner Weise verglichen werden.

Es ist daher eine Herabsetzung der Steuer, und zwar eine bedeutende Herabsetzung absolut notwendig und eines der dringendsten Erfordernisse in einem modernen Rechtsstaate.

VI. Die Progression der Steuer.

Ein weiterer Mangel unserer heutigen Hauszinssteuer ist der, daß sie auf die Zahlungsfähigkeit des Steuerträgers, nämlich auf den Benutzer der Wohnung, gar keine Rücksicht nimmt. Derselbe Steuersatz gilt für die kleine wie für die große Wohnung. Denselben Nachteil haben zwar auch die Rentensteuer und die Grundsteuer, aber trotzdem wäre bei der Hauszinssteuer eine Progression nach Maßgabe der Zahlungsfähigkeit der Wohnungsinhaber einzuführen, da ja auch bei der Hausklassensteuer eine Progression ist, sogar eine sehr stark ansteigende Progression.

Die progressive Steigerung der Hauszinssteuer läßt sich nur in der Weise einführen, daß nicht der gesamte Mietzins des Hauses der Besteuerung zugrunde gelegt wird, sondern daß auf die einzelnen Wohnungen hierbei zurückgegangen wird. Es wäre sodan ein Tarif anzulegen, über den Steuersatz der einzelnen Wohnungen nach Maßgabe der Höhe des Mietzinses.

Empfehlen würde es sich, Wohnungen in der *B*-Gruppe bis zum Betrage von 50 *K* und in der *A*-Gruppe bis zum Betrage von 100 *K* überhaupt steuerfrei zu machen und wäre dies das beste Mittel, dem kleinen Manne unter die Arme zu greifen. Es würden dann die Gesetze über die billigen und gesunden Arbeiterwohnungen, welche bisher immer nur auf dem Papiere existieren, auch auf dem Papiere noch überflüssig sein.

Sodann wären verschiedene Steuersätze nach der Höhe des Mietzinses der einzelnen Wohnungen in progressiv ansteigender Weise festzusetzen.

Scheinbar macht die Einführung einer Progression bei der Hauszinssteuer die ganze Steuer furchtbar kompliziert, indem bei einem und demselben Hause mehrere Steuersätze zur Anwendung kommen. Doch ist dies nicht der Fall. Jedes einzelne Haus hat durchschnittlich bezüglich aller Wohnungen in demselben den gleichen Charakter, in einem Luxushause, vornehmen oder besseren Hause sind gewöhnlich sämtliche Wohnungen Luxuswohnungen, vornehme oder bessere Wohnungen mit so ziemlich demselben Zinswerte, ebenso im Arbeiterhause, auch da sind in einem solchen Hause gewöhnlich sämtliche Wohnungen gleichwertig.

Es wird daher gewöhnlich auch bei jedem Hause nur ein Steuersatz zur Anwendung kommen und ausnahmsweise nur zwei Steuersätze und eine ganz außergewöhnliche Ausnahme dürfte es sein, wenn etwa drei Steuersätze zur Anwendung kämen.

Dies ist aber keine Erschwerung, denn wir haben ja auch heute bereits viele tausende Häuser, wo zwei verschiedene Steuersätze, ja sogar zwei ganz verschiedene Steuersysteme zur Anwendung kommen, nämlich die Häuser mit Hauszinssteuer und Hausklassensteuer.

VII. Die Fatierung.

Das Fatierungssystem ist eine Qual für den Hausbesitzer. Zufolge der wiederholten schriftlichen Arbeiten ist es auch eine sehr lästige Einrichtung. Aber abgesehen hiervon hängen an der Fatierung immer Fußangeln für den Hausbesitzer, da er auch bei gutem, beim besten Willen und bei richtiger Fatierung leicht aus Versehen eine irrtümliche Fatierung abgeben kann und infolgedessen steht der Hausbesitzer immer mit einem Fuße in der Strafe. Bei uns in Österreich war das Lügensystem gang und gäbe, von der Gesetzgebung selbst durch die zu hohen Steuern herbeigeführt und wußte jedermann von oben bis unten, daß tatsächlich bei der Steuer überall gelogen wird. Bei der Einführung der Personaleinkommensteuer stellte sich die Gesetzgebung auf den Standpunkt der Steuermoral. Das Volk begann richtig zu fatieren und wäre hier der Zeitpunkt gewesen, das Volk an die Steuermoral zu gewöhnen. Die Behörde jedoch konnte ihr altes Mißtrauen gegen die Steuerträger nicht verläugnen, es regnete Dekrete mitunter von dem ungeheuerlichsten Inhalte. Diese Dekrete erregten anfangs das Lächeln, dann das Befremden der Bevölkerung und schließlich wurde diese vollständig abgestumpft. Sie sah, daß der Steuerbehörde die Wahrheit einzubekennen nichts nutzt, daß das Mißtrauen der Behörde nicht zu überwinden ist und kam dadurch wieder auf den Standpunkt, daß es vollständig gleichgültig sei, der Behörde überhaupt etwas Richtiges einzubekennen, da diese ja so mache, was sie wolle. Es ist daher recht begreiflich, daß ein Fatierungssystem bei der Bevölkerung nicht in gutem Rufe steht und es ist dieser keineswegs angenehm, von der Behörde als Lügner angesehen zu werden.

Bezügliche Reformvorschläge werden beim Parifikationsverfahren erstattet werden.

VIII. Das Parifikationsverfahren.

Nach unserem jetzigen Gesetze und der durch den Verwaltungsgerichtshof bestätigten Praxis kann die Steuerbehörde nicht bloß den Zinswert der eigenen Wohnung, sondern auch den Zinswert jeder vermieteten Wohnung parifizieren, durch Vertrauensmänner feststellen.

Selbst wenn es sich um eine Wohnung handelt, die nicht an Verwandte vermietet ist und selbst wenn der Mietzins durch gerichtlich beeidete Aussagen der Mietparteien festgestellt ist, kann das Parifikationsverfahren eingeleitet werden.

Der Steuerträger ist hier rein der Willkür der Steuerbehörde rechtlos überantwortet. Auf die Wahl der Vertrauensmänner hat er keinen Einfluß. Die Behörde kann sich solche Individuen dazu wählen, welche alles tun beziehungsweise alles unterschreiben, was die Behörde will und ist die Behörde bei der Wahl der Vertrauensmänner in gar keiner Weise beschränkt. Das Verfahren ist ein geheimes. Eine Überprüfung des Gutachtens der Vertrauensmänner kann selbst im Rekurswege nicht, wie auch nicht durch eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshofe herbeigeführt werden.

Überdies ist die Behörde nicht einmal an das Gutachten der Vertrauensmänner gebunden, es ist das Gutachten des Kommissärs heute maßgebend, wenn nur die gesetzlichen Formen beobachtet werden. Wenn nun ausnahmsweise der Hausbesitzer im Rekurswege einmal durch die Parifikation den Mietwert seines Hauses günstig festgesetzt erhalten hat, so gilt diese Festsetzung für die nächste Steuerperiode schon nicht mehr, wenn sich auch die Verhältnisse nicht geändert haben. Der Rekurs muß von neuem wieder anheben, ob mit demselben Erfolge, ist zweifelhaft.

Aber selbst wenn der Erfolg da ist, so muß sich die Partei immer die Rekurskosten selber tragen; und wenn das Vorgehen der Steuerbehörde ein noch so mutwilliges war, bekommt die Partei doch niemals die Rekurskosten ersetzt.

Das Parifikationsverfahren kommt aber noch weiters in Anwendung, wenn es sich um die Abzüge der Nebengebühren für Mobilar und Gärten handelt.

Es läßt sich durch das Parifikationsverfahren das Prinzip des faktischen Mieterträgnisses nicht mehr durchführen und tritt eigentlich an Stelle desselben der erhobene, und zwar der einseitig von der Behörde abgeschätzte Mietwert.

Die tatsächlichen Zustände bei der Besteuerung eines neugebauten Hauses sind heute die: der Hauseigentümer macht das Bekenntnis, zieht sich die Beträge für die Nebengebühren ab, die Behörde glaubt die Angemessenheit der Beträge nicht, gibt den Zahlungsbefehl heraus, dagegen wird rekurriert und dann kommt das Parifikationsverfahren, die Mietwerte werden abgeschätzt.

IX. Reformvorschläge.

Zufolge des Personaleinkommensteuergesetzes muß jeder Hausbesitzer jährlich eine Hausliste und jede Partei die Wohnungsliste ausfüllen. Außer-

dem muß jährlich der personaleinkommensteuerpflichtige Hausbesitzer sein Einkommen aus dem Hause genau spezifizieren, und zwar bei seinem Personaleinkommensteuerbekenntnisse. Er muß hierbei die Parteien und den von diesen gezahlten Zins genau spezifizieren, wobei jede Leerstehung in Anrechnung kommt, er muß sämtliche Auslagen für das Haus detailliert anführen und nachweisen. Er begehrt auch die Amortisation, so daß das jährliche Erträgnis des Hauses der Behörde genau vorliegt.

Will sich der Hausbesitzer einmal um diese Genauigkeit drücken, so bekommt er bestimmt das Dekret.

Außerdem ist die Steuerbehörde berechtigt, bei der Personaleinkommensteuer das Reinerträgnis des Hauses genau durch Einvernahme von Sachverständigen und Auskunftspersonen festzustellen und kann sogar die Mietpartei eidlich durch das Gericht einvernehmen lassen. Eine größere Gewähr für die Richtigkeit der Feststellung des Einkommens aus dem Hause gibt es nicht.

Es ist daher jedes Zinsertragsbekenntnis bei uns zufolge der Bestimmung des Personaleinkommensteuergesetzes und das Parifikationsverfahren überflüssig und es wäre deshalb das Bekenntnis bei der Personaleinkommensteuer zu verwenden.

Da wären aber auch die Verheimlichungsstrafen unseres jetzigen Steuerpatentes aufzulassen und das Bekenntnis beziehungsweise die Angaben der Wohnungslisten und der Hausliste sowie das Personaleinkommensteuerbekenntnis auch bezüglich der Hauszinssteuer unter dieselben Strafsanktionen zu stellen, wie sie heute für die Personaleinkommensteuer bereits bestehen. Weiters wäre festzustellen, daß strafweise nur jeweilig bezüglich der laufenden und der vorhergehenden Veranlagungsperiode vorgegangen werden kann, während die früheren Perioden nicht mehr der steuerstrafrechtlichen Verfolgung unterliegen dürfen.

Die Nebengebühren — Garten.

Wenn für den beim Hause befindlichen Garten eine Grundsteuer entrichtet wird, so ist das Erträgnis aus dem Garten eine Abzugspost vom Bruttozinse des Hauses samt Garten.

Es muß insbesondere bei der Bewertung des Gartens nicht bloß darauf Rücksicht genommen werden, wie es die Steuerbehörde gewöhnlich tun will, wie viel der Garten als Ackerland, als ein der Agrikultur gewidmetes Grundstück tragen würde. Der Garten hat für das Haus und die Mietparteien oft einen ungeheueren Wert und kostet auch dem Hausbesitzer, da der Garten teurer Bauplatz ist, viel mehr als ein entsprechendes Ackergrundstück.

Weiters erfordert ein solcher Garten, insbesondere in der größeren Stadt, bedeutende Erhaltungskosten und betragen diese Erhaltungskosten und die Zinsen oft das Vielfache des von der Behörde gestatteten Abzuges. Den Nutzen dieses Gartens zieht nicht nur derjenige Mieter, welcher die Benutzung des Gartens gepachtet hat, sondern jeder Bewohner des Hauses und oft auch der Nachbargebäude, weil ihm der Garten die freie Aussicht, die Sonne und den freien Licht- und Luftzutritt gewährt.

Es ist deshalb gerade in sanitärer Beziehung für die Städte von großer Wichtigkeit, daß Gärten vorhanden sind und daß nicht jedes Stückchen Grund verbaut wird. Die Bauordnung kann leider für den Garten nicht sorgen, die offene Bauweise bleibt meist ein unerreichbares Ideal.

Hier kann nur durch die Steuergesetzgebung Hilfe geschaffen werden.

Befindet sich beim Hause ein Garten, in der Größe der Bauparzelle (verbaute Fläche plus Hofraum), so wäre vom Bruttozinse des ganzen Hauses für den Garten 5 Proz. in Abzug zu bringen, ist der Garten kleiner, so wäre der entsprechend kleinere Prozentsatz abzuziehen, ist er größer, ein höherer Prozentsatz, aber nie mehr als 10 Proz.

Dieser Abzug ist gerecht und angemessen. Auf dem Lande ist der Gartengrund billig, dafür ist aber das Haus nur ebenerdig und der Zins gering. In der Großstadt ist der Garten teurer Bauplatz, das Haus ist viele Stockwerke hoch, der Zins ist ebenfalls hoch, so daß auch der Abzug entsprechend hoch wird.

Mobilien.

Den Abzug für die Mobilien hätte ebenfalls die Personaleinkommensteuerkommission festzusetzen und ließen sich auch hier für einzelne Orte, insbesondere die Kurorte, einzelne Normen feststellen.

Erhaltung und Amortisation.

Das Hauszinssteuergesetz setzt bezüglich Erhaltung und Amortisation ein festes Pauschale fest, nämlich in der *A*-Gruppe 15 Proz., in der *B*-Gruppe 30 Proz. des Bruttozinses. Dieser Vorgang wäre beizubehalten und auch bei der Personaleinkommensteuer einzuführen, da die Prüfung und Feststellung der tatsächlichen Ausgaben für die Kommission eine große Arbeit ist und für den Hausbesitzer eine große Last bildet, da derselbe genaue Buchung führen müßte, was auf dem Lande bestimmt nicht geschieht. Bei der Festsetzung des Pauschalbetrages wäre auf die Bauweise, städtische zusammengebaute Häuser einerseits, offene Bauweise anderseits und die klimatischen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen.

Der Betrag von 30 Proz. beziehungsweise 15 Proz. ist, wenn die Amortisation mit eingerechnet werden soll, ein zu kleiner.

Die Amortisation muß mit mindestens 1 Proz. des Bauwertes angenommen werden, wie dies in Wien in der Brigittenau vom Stifte Klosterneuburg bei der Emphyteuse und ebenso in England geschieht, obzwar dort der Prozentsatz noch etwas größer ist. Bemerkt muß noch werden, daß die Versicherungsgesellschaften im Schadenfalle mindestens 2 Proz. Amortisation rechnen. Bei der Pauschalierung der Erhaltungskosten wären auch die Verwaltungskosten, insbesondere die Kosten für Stiegenbeleuchtung, Reinigung, Kehrichtabfuhr, Trottoirreinigung usw. einzubeziehen.

Für alle diese Auslagen für Erhaltung, Amortisation und Verwaltung des Hauses wären 20 Proz. in der *A*-Gruppe und 35 Proz. in der *B*-Gruppe festzusetzen.

Die Hausmeisterwohnung.

Auch die Steuerfreiheit der Hausmeisterwohnung wurde von den Hausbesitzern bisher vergeblich gefordert. Da die Hauszinssteuer eine Steuer vom Reinerträgnis des Hauses sein soll und die Hausmeisterwohnung nur eine Regiepost bei der Verwaltung des Hauses ist, so ergibt sich die Steuerfreiheit derselben von selbst.

Die Leerstehung.

Jetzt müssen auch die Leerstehungen in Rücksicht gezogen werden und hat auch dies den Übelstand, daß die Leerstehungen der Behörde sowie die Wiedervermietungen anzuzeigen sind.

Wird die Wiedervermietung nicht binnen 14 Tagen angezeigt, so kommt der Hausbesitzer in Strafuntersuchung wegen Zinsverheimlichung und ist dann eine furchtbar hohe Strafe da. Zinsabschreibung erfolgt vierteljährlich oft nach langer Zeit und wenn sie verweigert wird, muß der Hausbesitzer von Viertel- zu Vierteljahre rekurrieren. Die Verweigerung der Abschreibung erfolgt oft aus den eigentümlichsten Gründen. So wurde sie einmal verweigert, weil sich in der leerstehenden Wohnung am Fenster einige Blumen in Töpfen befanden.

Tatsächlich wird auch die Leerstehung von sehr vielen Hausbesitzern gar nicht der Behörde angezeigt und werden in vielen Orten, obwohl die Hausbesitzer vom Hausbesitzervereine die gedruckten Anzeigenformulare bekommen, nicht einmal ein Drittel der Leerstehungen tatsächlich angemeldet.

Zu noch größeren Übelständen kommt es jedoch bei den sogenannten möblierten Monatszimmern. Mag das eingerichtete Zimmer noch so lange nicht vermietet sein, so muß doch die volle Steuer entrichtet werden, da ja das Zimmer nicht leer steht. In den Kurorten ist man ja entgegenkommend, aber in den übrigen Städten nicht.

Dasselbe gilt für Gewölbe, welche bereits vom Hausbesitzer mit Regalen eingerichtet sind, welche letzteren nur zu diesem Lokale passen. Unsere Steuer bringt es mit sich, daß der Hausbesitzer die Regalen entfernen und daß sich jeder Mieter neue Regalen für dieses Gewölbe anschaffen muß, welche aber in ein zweites Lokal nicht mehr passen.

Bei der Festsetzung des Reinerträgnisses kommt natürlich die Leerstehung in Anrechnung.

Bei der Personaleinkommensteuer wird die Leerstehung bereits berücksichtigt.

Da der Hauszinssteuer das bei der Personaleinkommensteuer festgestellte Reinerträgnis des Hauses zu Grunde gelegt werden soll, so haben die diesbezüglichen Leerstehungen und Wiedervermietungsanzeigen als überflüssig zu entfallen.

Es wäre daher gesetzlich festzustellen, daß die Personaleinkommensteuerkommission eigentlich die Festsetzung der Mietzinse, die jetzige Richtigstellung, die Festsetzung der Leerstehungen, die Festsetzung der Erhaltungs-, Verwaltungs- und Amortisationskosten vornehmen soll, wobei gerade bei

letzterem Umstande eine Abänderung des derzeitigen Gesetzes über die Personaleinkommensteuer dahin zu wünschen ist, daß nicht mehr die tatsächlichen Erhaltungs- und Verwaltungskosten und die Amortisation in Abzug gebracht werden, sondern daß dies pauschaliter geschehe, weil hierdurch eine Belästigung der Partei, des Steuerträgers und eine bedeutende Arbeit der Kommission erspart wird.

Der Personaleinkommensteuerkommission wäre aber auch das Recht einzuräumen, daß sie die Mietzinse richtigstellt.

Der Behörde beziehungsweise der Kommission würden alle die Mittel, welche ihr das Personaleinkommensteuergesetz gibt, zur Verfügung stehen.

Bei Einvernahme der Mietparteien müßte jedoch dem Hausbesitzer freigestellt sein, hierbei gegenwärtig zu sein, ebenso wie bei der Einvernahme von Vertrauensmännern oder Auskunftspersonen. Auch müßte dem Steuerträger auf die Wahl der Vertrauensmänner dieselbe Ingerenz eingeräumt sein, wie bei der Wahl der Personaleinkommensteuerkommission. Das bezügliche Verfahren müßte öffentlich sein.

Falls die Personaleinkommensteuerkommission jedoch mit Arbeit überbürdet sein sollte, was voraussichtlich der Fall ist, so daß von ihr diese Vorarbeiten für die Hauszinssteuer nicht mehr getragen werden könnten, so wäre für die Hauszinssteuer auf dieselbe Art wie für die Personaleinkommensteuer eine andere Kommission zu bestellen, und zwar mit denselben Rechten wie sie die Personaleinkommensteuerkommission besitzt, nach Maßgabe der vorstehenden Abänderungsanträge. Diese Kommission hätte dann die Arbeiten für die Hauszinssteuer vorzunehmen und wären dieser Kommission sodann die Bekenntnisse für die Personaleinkommensteuer, die Wohnungslisten und die Hauslisten sowie die Erhebungen der Personaleinkommensteuerkommission hierzu vorzulegen, ohne daß jedoch diese Kommission an die Beschlüsse der Personaleinkommensteuerkommission gebunden wäre.

X. Die Bedeckung.

Durch die begehrten Abänderungen unserer Hauszinssteuer erleidet der Staat eine bedeutende Einbuße.

Diese Einbuße ist einmal an und für sich durch die Notwendigkeit der Herabsetzung der Steuer und die Notwendigkeit der Entlastung des Wohnungsbedürfnisses gegeben. Abgesehen hiervon würde jedoch der Abgang teilweise gedeckt einmal durch die sogenannte Kontingentierung, nämlich durch die Festsetzung der Steuerhauptsumme oder durch die Festsetzung der jährlichen Ermäßigung um $^1/_2$ Proz. der Steuer, weil der natürliche Zuwachs der Steuer ein bedeutend größerer ist.

Überdies wäre der Abzug der Umlage, solange die Miet- beziehungsweise Wohnsteuer nicht eingeführt ist, und der Abzug der Steuer bei Festsetzung des Reinerträgnisses des Hauses nicht sofort zur Gänze vorzunehmen, sondern etwa das erste Jahr 10 Proz. und so steigend per Jahr um 10 Proz., so daß sich dieser Abzug auf $9^1/_2$ Jahre verteilen würde.

In der Zeit vom Jahre 1890 bis 1900 ist die $26^2/_3$ proz. Hauszinssteuer um 41·52 Proz., die 20 proz. um 46·35 Proz. gestiegen, somit in einem Jahre um 4·22 Proz.

Ein weiteres Mittel zur Bedeckung des Abganges wäre die Einführung einer entsprechenden Steuer für den Voluptuarbesitz, wie wir sie bei der Hausklassensteuer in Anregung bringen.

Eine weitere Deckung würde erfolgen durch die Auflassung der Steuerfreiheit für Neubauten und wäre diese Steuerfreiheit ganz zu beheben eventuell nur für ein Jahr bei vollständiger Steuerfreiheit, d. h. auch der Befreiung von Umlagen, durchzuführen.

Die Aufhebung der Steuerfreiheit bei Neubauten ergibt auch mindestens jährlich einen 5 proz. Zuwachs.

Und diese Aufhebung ist durchaus gerechtfertigt. Denn die Steuerfreiheit der Neubauten hat auf den Mietzins in den Neubauten gar keinen Einfluß und wird hierdurch die Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses nicht gefördert.

Von der Steuerfreiheit zieht nur der erste Besitzer, gewöhnlich der Bauspekulant oder der Baumeister Nutzen, weil sofort, nachdem das Haus fertiggebaut ist, die Steuerfreiheit nur ein Faktor ist, welchen jener bei der Bewertung des Hauses in Anrechnung bringt und muß der erste Bewerber des Hauses bereits das Haus um den Betrag, welcher der Steuerfreiheit entspricht, höher erwerben. Es hat deshalb die Steuerfreiheit gar keinen Zweck, ausgenommen den Fall, daß sie überhaupt den Bau eines Hauses ermöglichen soll. Es wäre die Steuerfreiheit nur dann zuzulassen, wenn der Bau aus öffentlichen Rücksichten gefördert werden soll, sei es aus Sanitäts-, Verkehrs- oder auch aus Schönheitsrücksichten.

Also schon hierdurch würde eine Bedeckung des Abganges, soweit er eben mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Entlastung des Wohnungsbedürfnisses gefordert werden kann, gewiß gesichert sein.

Übrigens wird ein etwaiger Abgang durch andere Vorteile bedeutend aufgehoben, das Wohnungsbedürfnis wird minder belastet, zufolge der Reformen und der dadurch entstehenden Konkurrenz werden die Mietpreise fallen, die Bautätigkeit wird angeregt und das jetzt total darniederliegende Baugewerbe und sämtliche mit diesen zusammenhängenden übrigen Gewerbe werden wieder aufleben, die Steuerkraft wird bedeutend gehoben werden.

XI. Die Hausklassensteuer.

Nach dem von der Regierung bei der Enquette vorgelegten statistischen Materiale haben wir in Österreich 3,431.625 Häuser.

In der $26^2/_3$ proz. Steuer befinden sich	78.456 Häuser
in der 20 proz. Steuer befinden sich	243.689 Häuser
in der gemischten Steuer befinden sich	281.696 Häuser
zusammen . . .	603.841 Häuser.

In der Hausklassensteuer befinden sich 2,836.101 Häuser mit 5,467.348 Zimmern und Kammern, es entfallen daher auf ein Haus durchschnittlich 1·953 Wohnbestandteile.

44·97 Proz. Häuser haben 1 Wohnung beziehungsweise Wohnraum, 34·71 Proz. der Häuser haben 2 Wohnräume, 12·39 Proz. der Häuser haben 3 Wohnräume; zusammen 92·07 Proz. Es haben somit bei der Hausklassensteuer von den 2,836.101 Häusern mehr als 2,600.000 Häuser 1 bis 3 Wohnbestandteile.

Die Hausklassensteuer ist einfach, kennt keine Bekenntnisse, ist stark progressiv und ist, was sehr wichtig, eine niedrige Steuer, welche das Wohnungsbedürfnis nicht sehr verteuert.

Anderseits hat die Hausklassensteuer aber auch große Mängel; so berücksichtigt sie nicht die Qualität der Wohnbestandteile, es zahlt die kleine elende Stube des Taglöhners dieselbe Steuer wie der Prunksaal des Landedelmannes oder wie der mit allen Raffinement ausgestattete Salon der Luxusvilla.

Es zahlt aber auch in demselben Orte die vom Hausbesitzer selbst benutzte Wohnung die niedrige Hausklassensteuer, während die gleiche vermietete Wohnung die Hauszinssteuer tragen muß, so daß das Wohnungsbedürfnis des vielleicht bedeutend weniger begüterten Mieters unverhältnismäßig viel höher besteuert wird, als das Wohnungsbedürfnis des Hauseigentümers. Es zahlt ein Ort die niedrige Hausklassensteuer, während der unmittelbar darangrenzende Ort die hohe Hauszinssteuer zahlen muß, obwohl beide Orte dieselben klimatischen, dieselben Erwerbs- und Berufs- und dieselben Lebensverhältnisse haben.

Trotzdem wäre die Hausklassensteuer zufolge ihrer oben angeführten guten Eigenschaften beizubehalten; die zitierten Zahlen über die Anzahl der der Hausklassensteuer unterliegenden Häuser in Österreich im Vergleiche zu den Häusern, welche der Hauszinssteuer unterliegen, spricht auch entschieden zugunsten der Beibehaltung der Hausklassensteuer.

Doch wären in diesem Falle die gerügten Härten und Ungerechtigkeiten der Hausklassensteuer abzuschaffen oder doch abzuschwächen.

Es wäre ein gesetzlicher Tarif für die Wohnbestandteile von normaler und durchschnittlicher Größe und Qualität anzuwenden, die Größe der normalen Wohnung, der Stube und Küche festzusetzen und wären sodann diejenigen Häuser, welche Wohnbestandteile unter der normalen Größe beziehungsweise Qualität enthalten, in die nächst niedrigere Klasse zu versetzen.

Weiters wäre eine eigene Steuer für den Voluptuarbesitz einzuführen, und zwar der Wertkataster unter Zugrundelegung des Verkehrswertes und eines angemessenen Steuersatzes.

Ein Hausklassentarif läßt sich für Voluptuarbesitz nicht finden. Die Hauszinssteuer läßt sich nicht anwenden, da solche Luxusbauten oft ein Reinerträgnis überhaupt nicht haben oder dieses, wenn ein solches vorliegt, gegenüber dem investierten Kapitale, den Baukosten, lächerlich gering ist. Überdies werden solche Gebäude gewöhnlich überhaupt nicht vermietet.

Es bleibt daher nur der Wertkataster als Besteuerungsgrundlage übrig.

Der Verkehrswert wird natürlich immer bedeutend geringer als der

Bauwert sein. Solche Gebäude vertragen eine bedeutend höhere als die Hausklassensteuer, da die Eigentümer, welche so große Kapitalien investieren, und damit meistens brach liegen lassen können, eine bedeutend höhere Steuer vertragen. Eine Besteuerung nach dem vollen Werte wäre aber auch ungerecht. Es soll die Luxusvilla, das Schloß oder das Einfamilienhaus nur nach dem Verkehrswerte besteuert werden, weil man annehmen kann, daß derjenige, der eine solche Villa oder ein Schloß baut, schon dem Gemeinwesen ein großes Opfer, einen großen Nutzen gebracht hat oder bringt, denn die Baukosten bleiben in der Gemeinde, es wird in der Gemeinde ein großer Haushalt geführt, der Eigentümer zahlt die hohe Personaleinkommensteuer, vielleicht auch Grundsteuer oder Erwerbsteuer und muß zufolge seiner hervorragenden Stellung auch sehr häufig noch für das allgemeine Beste, sei es für Humanitäts-, wissenschaftliche oder Wohlfahrtszwecke auch bedeutende Summen opfern.

Die letzte Ungerechtigkeit der Hausklassensteuer würde dadurch beseitigt, daß die Hausklassensteuer für den ganzen Ort zu gelten hat, daß das gemischte Hausklassen- und Hauszinssteuersystem beseitigt wird und der ganze Ort so lange in der Hausklassensteuer bleibt, bis er zur Gänze in die Hauszinssteuer versetzt wird.

Durch die Hauszinssteuervorschreibung auf Grund des Reinerträgnisses des Hauses wird überdies das Mißverhältnis zwischen der Hauszinssteuer und der Hausklassensteuer bedeutend gemildert.

XII. Der Wertkataster.

Durch die Reform unserer Hauszinssteuer im Sinne der vorstehenden Ausführungen werden die Härten der heutigen Steuer zum größten Teile abgeschafft beziehungsweise gemildert. Insbesonders wird die heutige drückende Höhe derselben auf ein erträgliches Maß herabgesetzt.

Dann ist endlich die Zeit gekommen, daß an das große Reformwerk der Hauszinssteuer auch hinsichtlich des Prinzipes, auf welchem sie beruht, geschritten werden kann.

Wie bereits früher erwähnt, ist im Mietzinse des Hauses meistens das Erträgnis der Grundrente und das Erträgnis des investierten Baukapitales enthalten und wird sich auch, wenn auch nicht sofort, doch im Laufe der Zeit, eine Steigerung oder Verminderung der Grundrente im Mietzinse ausdrücken.

Aber die Grundrente und das Erträgnis des Baukapitales, beide in Geld ausgedrückt, sind nicht sämtliche Ertägnisse des Gebäudes. Außerdem gibt es noch so manches andere, welches auch zur Besteuerung herangezogen werden könnte. So z. B. die Annehmlichkeit, im eigenen Hause zu wohnen, ein eigenes Heim zu haben, das Bewußtsein, nicht gekündigt zu werden, nicht gesteigert zu werden; das Bewußtsein keine Rücksicht nehmen zu dürfen auf den Hausherrn, auf dessen Angehörige und auf die Mitbewohner des Hauses; das Bewußtsein, mit dem Hausbesitzer oder Mitbewohner nicht in Unannehmlichkeiten zu kommen wegen der Kinder, ferner der Umstand

das Gewerbe oder den Beruf im eigenen Hause auszuüben, von der Konkurrenz nicht ausgemietet zu werden usw.

Alle diese Umstände sind außer anderen, wertbildende Faktoren, nach welchen der Wert eines Gebäudes bestimmt wird. Ausgedrückt wird im Werte des Gebäudes, aber außer diesen Umständen noch die Grundrente und das investierte Baukapital und schmiegt sich der Wert des Gebäudes viel früher den Veränderungen der Grundrente an als der Mietzins. Es kommt aber auch noch zu erwägen, daß wir insbesonders in Städten mittlerer Größe oft auf den frequentesten Plätzen einen größeren Bauplatz haben, worauf sich ein altes kleines Haus befindet. Der Bauplatz repräsentiert oft das zehnfache des ganzen Wertes des Gebäudes und ist das Mietzinserträgnis eines solchen Hauses gegenüber dem Werte des Bauplatzes ein lächerlich geringes. Bei unserer jetzigen Steuer verschwindet dieses kleine Haus nicht und zahlt eine minimale Steuer. Anders beim Wertkataster; beim Wertkataster wird der Wert des ganzen Bauplatzes der Besteuerung zugrunde gelegt und der Eigentümer ist gezwungen, entweder selbst zu bauen oder zu verkaufen.

Diese Eigenschaft des Wertkatasters ist nicht nur von Seite der Steuer, sondern insbesonders vom Standpunkte des Ausbauens der Städte und in ästhetischer Hinsicht auf das freudigste zu begrüßen.

Aus den angeführten Gründen ist daher die Forderung der Einführung der Besteuerung auf Grund des Wertkatasters aufrecht zu halten und ist die Zeit zu dieser Reform dann gekommen, wenn die Gebäudesteuer eine normale, niedrige ist, da der Wertkataster eine niedrige Steuer zur Voraussetzung hat.

Der Kataster ist dann leicht aus dem bereits festgestellten Reinerträgnisse der Häuser durch eine Kommission zu bilden und sind die vorstehenden Vorschläge der beste Übergang zum Wertkataster.

Das Ideal der Reform der Gebäudesteuer ist eigentlich die Abschaffung der Gebäudesteuer, also auch der Hauszinsteuer.

Durch die vorstehenden Vorschläge wird die Hauszinssteuer von der Umlage frei, es wird daher die Hauszinssteuer aus der allgemeinen Steuer losgelöst und ist von den autonomen Körperschaften unabhängig, bezw. umgekehrt. Weiters wird die Hauszinssteuer eine niedrige, der Ertrag derselben wird ein geringerer und schließlich schmiegt sich die Hauszinsteuer der Personaleinkommensteuer innig an.

Es wäre daher, wenn man einmal die Hauszinssteuer ganz fallen lassen will, dies dann leicht möglich und wird dies auch durch die Durchführung der vorstehenden Vorschläge vorbereitet.

Schluß.

Die Reform der Hauszinssteuer ist eine dringende Staatsnotwendigkeit und ein Erfordernis der Gerechtigkeit.

Vor allem ist der derzeitige Nachlaß von der Hauszinssteuer entsprechend zu erhöhen, gemäß des Einführungsgesetzes zu den Personal-

steuern und festzusetzen, daß die Umlage nur von der tatsächlich entrichteten Steuer zur Vorschreibung zu gelangen habe.

Weiters ist die Hauptsumme der Hauszinssteuer gesetzlich für eine längere Zeit festzulegen oder aber die Hauszinssteuer dem Satze nach um jährlich $^1/_2$ Proz. für eine längere Reihe von Jahren hindurch zu ermäßigen.

Der Hauszinssteuer ist ferner das Reinerträgnis des Hauses ohne Rücksicht auf Schuldzinsen zugrunde zu legen, welche Forderung bereits der Städtetag in Villach aufgestellt hat, infolgedessen sind die Steuern und Umlagen vom Bruttozins in Abrechnung zu bringen bis auf den Betrag von 5 Proz.

Die Ergebnisse der Personaleinkommensteuer, das Verfahren bei derselben, Bekenntnisse und die Kommission sind auf die Hauszinssteuer anzuwenden, eventuell eine neue Kommission nach Art der Personaleinkommensteuerkommission zu bilden.

Die Fatierung hat zu entfallen und sind statt dessen die Personaleinkommensteuerbekenntnisse zu verwenden.

Weiters hat zu entfallen das Parifikationsverfahren, die Leerstehungs-An- und Abmeldungen.

Für den Garten ist nach der Größe desselben ein verhältnismäßiger Abzug bis zu dem höchsten Ausmaße von 10 Proz. vom Bruttozinse einzuführen

Die Abzugspost für Erhaltung, Amortisation, Verwaltung des Hauses ist mit Prozenten vom Bruttozinse festzustellen. Die Hausmeisterwohnung ist eine Abzugspost.

Bei der Hausklassensteuer ist die gemischte Steuer aufzuheben und bleiben die ganzen Orte so lange in der Hausklassensteuer, bis sie in die absolute Hauszinssteuer versetzt werden.

Häuser mit Wohnungen von minderwertiger Beschaffenheit oder Größe sind in die nächstgeringere Klasse zu versetzen. Für den Voluptuarbesitz ist die Besteuerung auf Grund des Wertkatasters unter Zugrundelegung des Verkehrswertes einzuführen. Die Steuerfreiheit der Neubauten ist aufzuheben.

Die Reform unserer Hauszinssteuer ist, wie bereits erwähnt, eine Staatsnotwendigkeit, das wichtige Wohnungsbedürfnis muß entlastet werden, um Gerechtigkeit sowohl dem Mieter als auch dem Hausbesitzer zukommen zu lassen und damit auch Österreich bezüglich dieser Steuer in die Reihe der modernen Rechtsstaaten eintritt.

Die Regierung, welche diesem dringenden Bedürfnisse einmal abhelfen wird, wird sich durch eine gerechte Reform und eine ausgiebige Herabsetzung der heutigen Steuer in den Herzen nicht nur der Hausbesitzer, sondern auch der Mieter, somit der ganzen Bevölkerung, ein ehrendes Denkmal setzen, dauernder denn Stein und Erz.

DIE SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK.

VON

DR. JULIUS LANDMANN (BASEL).

Im ersten Hefte des Jahrganges 1903 der „Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung“ wurde vom Verfasser dieser Abhandlung eine Arbeit über die Notenbankfrage in der Schweiz publiziert. Diese Arbeit schloß mit der Darstellung der Situation, wie sie um die Mitte des Jahres 1902, nachdem die zweite Bankgesetzvorlage in der parlamentarischen Beratung gescheitert war, vorlag. Sie zeigte die verfassungsrechtlichen, technischen, politischen und prinzipiellen Hindernisse, die einer Revision des Bankgesetzes vom Jahre 1881 unter Beibehaltung des Systems der Bankvielheit entgegenstanden; sie zeigte, daß die Hindernisse, die der Zentralisierung des schweizerischen Notenbankwesens sich entgegenstellten, wesentlich abgeschwächt werden könnten, wenn es gelänge, die fiskalpolitische Opposition der Kantone durch eine ihnen zu gewährende Entschädigung für den Ausfall der Einnahmen aus dem Notenemissionsgeschäfte zu beseitigen; sie besprach die Chancen des am 29. Juni 1901 von mehreren Mitgliedern der gouvernementalen Linken und der sozialpolitischen Gruppe der Bundesversammlung gestellten Antrages, es sei vom Bundesrate den eidgenössischen Räten ein neuer Bankgesetzentwurf vorzulegen; sie sprach die Erwartung aus, daß die Lösung der Bankfrage in nicht allzu ferner Zeit erfolgen dürfte, daß diese Lösung aber voraussichtlich weder den Sieg der unbedingten Anhänger des Staatsbanksystems, noch den Sieg der unbedingten Anhänger des Privatbanksystems darstellen, sich vielmehr in einem Kompromisse zwischen den beiden Gruppen finden dürfte.

Diese Voraussicht hat sich im vollen Umfange erfüllt; am 6. Oktober 1905 wurde von der Bundesversammlung ein Gesetz betreffend die schweizerische Nationalbank erlassen und nachdem am 9. Jänner 1906 die Referendumsfrist abgelaufen war, ohne daß die verfassungsmäßig erforderlichen 30.000 Unterschriften für die Unterstellung des Gesetzes unter eine Volksabstimmung zusammengekommen wären hat der Bundesrat am 16. Jänner 1906 das Gesetz in Kraft gesetzt.

Im nachfolgenden soll vorerst der Weg gezeigt werden, auf dem es möglich wurde, die der Zentralisierung des Notenbankwesens entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen; sodann soll der Rechtsinhalt des Gesetzes vom 6. Oktober 1905 zur Darstellung gebracht werden.[1])

[1]) In der nachfolgenden Abhandlung sieht der Verfasser von Literaturangaben ab. Das Material ist in unzähligen größeren und kleineren Broschüren, in Zeitschriftenartikeln, Zeitungsaufsätzen, in offiziellen Motivenberichten und stenographischen Protokollen der

I.

Der vorhin erwähnte, allgemein als Motion Scherrer-Füllemann bezeichnete Antrag der gouvernementalen Linken und der sozialpolitischen Gruppe der Bundesversammlung lautete: „Der Bundesrat wird eingeladen, den eidgenössischen Räten beförderlich einen neuen Gesetzentwurf zur Ausführung des Artikels 39 der Bundesverfassung vorzulegen, wesentlich auf Grundlage des verworfenen Bundesgesetzes vom 18. Juni 1896 (reine Staatsbank) und unter möglichster Berücksichtigung der Interessen der Kantonalbanken." Dieser Antrag kam in der Märzsession 1903 im Nationalrate zur Beratung. Gegen den im Antrage enthaltenen Imperativ wendete sich der neue Vorsteher des eidgenössischen Finanzdepartementes, der an Stelle des verstorbenen Bundesrates Hauser getretene Bundesrat Comtesse, indem er ausführte, es würde das demokratische Gefühl verletzen, wenn man wieder einen auf Grundlage des vom Volke verworfenen Gesetzes ausgearbeiteten Entwurf vorlegen wollte. Im übrigen könne das allgemeine Interesse gewahrt werden, ohne daß es notwendig wäre, sich an die Form der Staatsbank zu klammern; nicht die Art der Kapitalbeschaffung, sondern die Form der Bankleitung sei hierbei von ausschlaggebender Bedeutung. Die Vertreter beider Gruppen, ebenso die Staatsbank- als auch die Privatbankfreunde, erklärten schon anläßlich dieser Debatten, daß sie zu Konzessionen bereit seien, und von allen Seiten wurde die Notwendigkeit anerkannt, das fiskalpolitische Interesse der Kantone im weitestgehenden Maße zu berücksichtigen. Dieser Stimmung entsprach die abgeschwächte Fassung, in der die Motion Scherrer-Füllemann angenommen wurde; der Bundesrat wurde eingeladen, „den eidgenössischen Räten beförderlich einen neuen Gesetzentwurf zur Ausführung des Artikels 39 der Bundesverfassung (Banknotenmonopol) vorzulegen".

Die Aufgabe, die damit dem Bundesrate beziehungsweise dem mit der Ausarbeitung eines neuen Entwurfes betrauten eidgenössischen Finanzdepartement gestellt wurde, war nicht allein technisch außerordentlich schwierig, sondern auch politisch von weitgehender Bedeutung. Es handelte sich dabei nicht um die Ausarbeitung eines neuen Entwurfes, sondern um die Ausarbeitung des letzten Entwurfes. Es konnte kein Zweifel darüber herrschen, daß, nachdem ein Entwurf, der des Staatsbankgesetzes, vom Volke verworfen, der zweite in der Bundesversammlung gescheitert war, der nunmehr in Ausführung der Motion Scherrer-Füllemann

---

Expertenkommissionen und der eidgenössischen Räte zerstreut. Im Übrigen verweist der Verfasser auf seine letzte größere Publikation über diesen Gegenstand: Landmann, Das schweizerische Bankgesetz. Untersuchungen zur Geschichte und Kritik der schweizerischen Notenbankgesetzgebung, insbesondere des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1905 über die schweizerische Nationalbank, Zürich, Verlag von Schultheß & Co., 1905, VIII und 171 Seiten Groß — 8°; in den Literaturangaben dieser Publikation ist eine vollständige Bibliographie der schweizerischen Notenbankfrage seit dem Anfange der sechziger Jahre bis auf die Gegenwart enthalten. — Außerdem sei auf zwei neueste Arbeiten verwiesen, in welchen das Gesetz über die schweizerische Nationalbank eine Würdigung erfahren hat: W. Speiser, La Banque nationale Suisse, in der Revue économique internationale, vol. IV, Nr. 3, und P. Gygax, Die Verwirklichung der schweizerischen Zentralbankidee, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, III. Folge, 30. Band Dezemberheft 1905.

auszuarbeitende dritte Entwurf der letzte sein dürfte; es konnte kein Zweifel darüber herrschen, daß, falls dieser Entwurf Gesetzeskraft nicht erlangen sollte, damit auch der Gedanke der Zentralisierung des Notenbankwesens für Jahre, wenn nicht für Jahrzehnte, fallen gelassen werden müßte, und die Anhänger einer Revision des Gesetzes von 1881 unter Beibehaltung des Systems der Bankvielheit die Oberhand gewinnen würden. Aus eben diesen Gründen wie auch aus der richtigen Erkenntnis der Tatsache, daß nicht von der äußeren Schablone, sondern von der inneren Organisation eines zentralen Bankinstitutes dessen Zweckmäßigkeit und Leistungsfähigkeit abhängt, bestand beim Leiter des Finanzdepartements, Herrn Bundesrate Comtesse, von vornherein die Absicht, unter Verzichtleistung auf jede parteipolitische Vorliebe dem Bundesrate und der Bundesversammlung nur einen Entwurf vorzulegen, der zur gleichen Zeit die Erfüllung der einer zentralen Notenbank obliegenden Aufgaben sichern und wenigstens die Mehrzahl der einander entgegenstehenden Interessen und Meinungen auf sich zu vereinigen vermöchte.

Um aber einen solchen Gesetzentwurf ausarbeiten zu können, war es notwendig, zuvor die Mittel und Wege zur Wegräumung der hauptsächlichsten Oppositionsgründe zu finden. Es galt also: 1. das Finanzinteresse der Kantone an dem Weiterbestande der Dezentralisation zu beseitigen und sie an der Begründung der zentralen Notenbank zu interessieren; 2. die Sitzfrage zu lösen; 3. zwischen dem Staats- und dem Privatbanksystem eine mittlere Linie zu finden.

1. Die finanzpolitische Schwierigkeit. In seiner eingangs erwähnten, im Jahre 1902 abgeschlossenen Abhandlung hat der Verfasser das Interesse der Kantone am Weiterbestande der Dezentralisation im Notenbankwesen auf Grund detaillierter Berechnungen ziffernmäßig auf 2 Mill. Franken jährlich angesetzt. Das eidgenössische Finanzdepartement hat nach einer andern Berechnungsmethode den den Kantonen aus dem Ertrage des Notenemissionsgeschäftes der Kantonalbanken und aus dem Ertrage der kantonalen Banknotensteuern zufließenden Betrag auf 1,756.547 Franken jährlich berechnet. Auf den Unterschied zwischen den beiden Summen braucht an dieser Stelle nicht weiter eingegangen zu werden, da der Gesetzentwurf von vornherein mit einer höhern als der berechneten Summe rechnete. Er sah für die ersten Jahre den Betrag von 2,036.361 Franken vor, der den Kantonen als Entschädigung für ihren Einnahmenausfall infolge der Begründung der Nationalbank zuzuweisen wäre.

Darin unterschied der Entwurf sich grundsätzlich von allen früheren Entwürfen. Die früheren Entwürfe sahen unter Hinweis auf Artikel 5 des Gesetzes vom Jahre 1881[1]) davon ab, den Kantonen eine direkte Entschädigung zu gewähren und verwiesen sie auf die ihnen verfassungsmäßig zustehenden zwei Dritteile des Reingewinnes der Zentralbank. Der neue Gesetzentwurf bot den Kantonen eine Entschädigung, und zwar eine von der zu schaffenden Bank geleistete, von deren Erträgnissen aber unabhängige Entschädigung, für deren regelmäßige und volle

[1]) Dieser Artikel lautet: Die Ermächtigung zur Notenausgabe begründet keinen Entschädigungsanspruch der Emissionsanstalten für den Fall, daß das Emissionsrecht durch spätere verfassungsmäßige und gesetzliche Bestimmungen ganz oder teilweise wieder aufgehoben oder durch Bundesbeschluß eingeschränkt werden sollte.

Leistung der Bund obendrein eine Garantie zu übernehmen sich bereit erklärte. Damit bot der neue Gesetzentwurf den Kantonen von vornherein eine sichere Einnahmequelle, deren Betrag dazu noch höher bemessen war, als der Betrag der Einnahmen, für welche sie als Entschädigung dienen sollte. Da nun der Entwurf darüber hinaus die Beteiligung der Kantone an der Aufbringung des Grundkapitals der zentralen Notenbank vorsah, für dieses Kapital aber, wenn auch nicht formell so doch faktisch, eine Verzinsung garantierte, die höher ist als die Verzinsung der kantonalen Schuldverschreibungen, und auf diesem Wege den Kantonen die Möglichkeit eines in dieser Zinsdifferenz beruhenden Gewinnes bot; da der Entwurf endlich immer noch zwei Dritteile des Reingewinnes der Bank den Kantonen zuwies, so gelang es nicht allein, die Opposition der Vertreter der kantonalen Fiskalinteressen gänzlich zu besiegen, sondern mancherorts sogar ein direktes fiskalisches Interesse der kantonalen Politik an der Begründung der Zentralbank zu schaffen.

Diese Vorschläge des Entwurfes fanden auch die Zustimmung der Bundesversammlung, und das fertige Gesetz hat von seiten der kantonalen Finanzpolitiker keinerlei Anfechtung gefunden.

2. Die Sitzfrage. Innerlich von weit geringerer Bedeutung als die finanzpolitische Schwierigkeit, äußerlich weit mehr aufgebauscht und weit mehr geeignet, die politischen Leidenschaften zu entflammen, waren die Schwierigkeiten, die der Annahme jedes neuen Bankgesetzentwurfes aus der Rivalität um den Sitz der zentralen Notenbank drohten. — Der Staatsbankentwurf vom Jahre 1894, der im Jahre 1897 vom Volke verworfen worden war, wollte den zentralen Sitz der Bank in die Bundeshauptstadt Bern verlegen. Die damalige Konstellation der Verhältnisse brachte es mit sich, daß dieser Punkt während der der Volksabstimmung vorausgegangenen Debatten nur geringe Beachtung fand: die Gegner des Gesetzes konzentrierten bekanntlich ihre Angriffe auf das Prinzip der Staatsbank und die Verquickung des Staats- und Bankkredites. In dem Entwurfe aber, den der schweizerische Handels- und Industrieverein nach der Verwerfung der Staatsbank dem Bundesrate vorlegte, war Zürich als Sitz der Bank bezeichnet, und seit jener Zeit datiert der Kampf dieser beiden Städte um Berücksichtigung bei der Bestimmung des Banksitzes. Beide fanden im Lande herum Anklang. Für Bern trat ein Teil der romanischen und die ganze Nordwestschweiz unter der Führung Basels ein, für Zürich das hochindustrielle Züricher Hinterland, die Nordost- und die Ostschweiz. Die sachlichen Argumente, die für Zürich vorgebracht werden konnten, waren alle mehr oder weniger ausgeführte Variationen der unbestreitbaren Tatsache, daß die Leitung einer zentralen Notenbank, wenn sie wirklich den Geldumlauf des Landes regeln und ihre Aufgaben auf dem Gebiete der Valuta- und Diskontpolitik erfüllen will, notwendigerweise in engster Beziehung zum Geldmarkte stehen und folglich an einem Orte sich befinden muß, an dem täglich und stündlich die Fluktuationen des Geldbedarfes wahrgenommen werden können. Gibt man diese Tatsache einmal zu, dann ist auch der Brennpunkt des wirtschaftlichen Verkehres als der natürliche Sitz der zentralen Notenbank gegeben.

Die praktische Ausführung dieses Grundsatzes bot bei den zentralen Notenbanken des Auslandes keine Schwierigkeit; denn die dominierende Stellung der Städte Paris oder London, Berlin oder Wien für das wirtschaftliche Leben ihrer

änder konnte ernstlich nicht in Frage gezogen werden, und alle diese Städte waren gleichzeitig auch Sitze der zentralen Regierungs- und Verwaltungsbehörden. Anders in der Schweiz. Der wirtschaftliche Verkehr der Schweiz ist nicht an einem Platze konzentriert; gegenüber dem großen industriellen Zentrum und dem ersten Bankplatze der Schweiz, Zürich, dessen großartige Entwicklung indessen neueren Datums ist, wahren die alten Hochburgen der schweizerischen Hochfinanz, Basel und Genf, eifersüchtig ihre Rechte und Bedeutung, und zu alledem fällt hier die wirtschaftliche Metropole nicht mit der politischen Hauptstadt des Landes zusammen. Es war infolgedessen nicht anders zu erwarten, als daß dem Anspruche Zürichs auf den Sitz der zentralen Notenbank von zwei Seiten her Gegner entstehen würden. — Bern stellte seine eigenen Ansprüche auf. Es konnte, mit einem äußeren Anschein von Recht, darauf hinweisen, daß der Sitz aller Zentralbanken des Auslandes in der politischen Hauptstadt des Landes sich befindet und verfocht mit vielem Geschicke die Forderung einer Befolgung dieses Vorbildes bei der Organisation der zentralen schweizerischen Notenbank. Es konnte dabei auf die nicht zu bezweifelnde Tatsache hinweisen, daß die Möglichkeit einer ununterbrochenen Fühlung mit den Spitzen der eidgenössischen Behörden für die Leitung der Bank nur von Vorteil wäre. Es fand in Genf und Basel warme Sympathien, wo man von dem als Bankplatz unbedeutenden Bern eine größere Garantie für die gleichmäßige Beachtung aller Landesteile erwarten zu dürfen glaubte, während man als Folge der Verlegung des Banksitzes nach Zürich eine steigende Präponderanz des Platzes Zürich auf Kosten der übrigen bisherigen Hauptbankplätze befürchtete. Ebenso in Bern wie auch in Basel, und in gewissen Kreisen auch in Genf, war man entschlossen, einem Gesetze, daß den Sitz der Bank nach Zürich verlegte, die Zustimmung zu versagen, während anderseits Zürich mit seinem Anhange mit der Verwerfung jeder Bankvorlage, die den Sitz der Bank anderswohin als nach Zürich verlegen wollte, drohte. Immerhin konnte in diesem für beide Teile nicht erfreulichen Streite Zürich mit Recht die Forderung aufstellen, es müßten auf der andern Seite lokalpatriotische Erwägungen und die Furcht vor der eventuellen Präponderanz des Zentralsitzes im Geschäftsverkehre vor der Tatsache zurückweichen, daß die Existenzberechtigung der Zentralbank von der Erringung einer herrschenden Stelle auf dem schweizerischen Geldmarkte abhängig ist, diese herrschende Stellung aber nur von Zürich aus erobert werden könne. Dem Bedenken, es könnte auf die Entwicklung der Bank ungünstig einwirken, wenn ihre Leitung dem Einflusse der Züricher Geschäftswelt ausgesetzt wäre, konnte Zürich mit mindestens ebensoviel Recht die Tatsache entgegenhalten, daß die Bankgeschichte wohl mehrere Fälle aufweist, wo eine Notenbank an den Folgen eines zu großen staatlichen Einflusses auf ihre Leitung zu leiden hatte, daß kein Fall aber einer ungünstigen Wirkung eines innigen Kontaktes zwischen dem wirtschaftlichen Erwerbsleben und der diesem Leben dienenden und ihrerseits wieder von ihm getragenen Notenbank bekannt ist.

Im Laufe der Jahre hatte die Rivalität zwischen Zürich und Bern einen stets heftigeren Charakter angenommen, und wenn auch die zweite Bankvorlage im Jahre 1901 aus anderen Gründen scheiterte, so beweist doch die Tatsache, daß man sie äußerlich an der Rivalität dieser beiden Städte hat scheitern lassen, welche

Bedeutung der Sitzfrage zugeschrieben wurde. Selbstverständlich war es aber auch von vornherein ausgeschlossen, auch die dritte Vorlage der Gefahr eines Scheiterns an der Sitzfrage auszusetzen.

Der neue Gesetzentwurf des Finanzdepartements glaubte aus diesem Dilemma einen Ausweg in einer Verschiebung der Entscheidung zu finden. Der Artikel 3, Absatz 1, des Entwurfes lautete: „Der Zentralsitz der Nationalbank wird durch besonderen Bundesbeschluß bestimmt." Der Verfasser des Entwurfes ließ sich dabei von der Erwägung leiten, daß die Gründung einer zentralen Notenbank nicht von der Bezeichnung des Sitzes der Anstalt abhängig sein sollte; die Bezeichnung müsse nicht notwendigerweise in das Gesetz aufgenommen werden, da sie nicht zu denjenigen grundsätzlichen Fragen gehöre, welche einen integrierenden Teil der Aufgabe bilden und vom Gesetze selbst entschieden werden müssen; das Gesetz könne vielmehr vollständig sein und ein Ganzes bilden, ohne daß der Sitz der Bank darin bestimmt werde. Zudem war der Verfasser des Entwurfes der Ansicht, daß wenn einmal die Räte einem Entwurfe ihre Zustimmung gegeben haben würden, der allen praktischen Bedenken und den berechtigten Anforderungen der Kantone Rechnung trüge, dann der Streit um den Sitz der Bank keineswegs dazu führen würde, das Gesetz zu gefährden. Der Entwurf schlug also vor, vorerst ein fertiges Bankgesetz zu schaffen; wenn gegen dieses Gesetz das Referendum ergriffen werden sollte, so hätte das Volk sich über die Grundlage, die Organe und die Art der Bank auszusprechen, ohne daß damit die Sitzfrage vermengt werden müßte. Wenn einmal ein solches Gesetz das Referendum passiert und Gesetzeskraft erhalten, dann hätte keine der beiden feindlichen Gruppen gegen den den Sitz der Bank bestimmenden Bundesbeschluß das Referendum anzurufen sich entschlossen.

Dieser Argumentation haben aber die gesetzgebenden Räte nicht zugestimmt, vielmehr beschlossen, den Sitz der Bank im Gesetze selbst zu bestimmen. Die Art, in der der Sitz bestimmt wurde, entsprach dem ganzen übrigen Charakter des Gesetzes; die Sitzbestimmung wurde Gegenstand eines besonderen Kompromisses, dessen Einzelheiten bei der systematischen Übersicht des Gesetzes zur Darstellung gebracht werden sollen.

3. Staats- oder Privatbank. Von den beiden Eventualitäten, die der Artikel 39 der Bundesverfassung in bezug auf die Frage des Charakters der zu gründenden Bank zuläßt, mußte die einer reinen Staatsbank für den Verfasser des neuen Entwurfes aus dem Kreise der Möglichkeiten ausscheiden. Wenn nicht schon die Erinnerung an die Volksabstimmung vom 28. Februar 1897 genügt hätte, um die Möglichkeit einer genügenden parlamentarischen Majorität, vor allem aber die Möglichkeit einer Volksmajorität für ein Staatsbankgesetz als ausgeschlossen erscheinen zu lassen, so mußte die entschlossene Stellungnahme der Vertreter der romanischen Schweiz gegen die Tendenz der Motion Scherrer-Füllemann in ihrer ursprünglichen Fassung alle etwa noch obwaltenden Zweifel völlig zum Schweigen bringen. Anderseits war und ist aber die Vorliebe für die Staatsbankidee, und in noch höherem Grade die Abneigung gegen die Überlassung der Erträgnisse des Banknotenmonopols an das Privatkapital in weiten Kreisen so sehr verbreitet, daß der Entwurf, sollte er nicht gleich in der Bundesversammlung abgelehnt werden, die zweite der beiden in der Bundesverfassung vorgesehenen Eventualformen: die

unter Mitwirkung und Aufsicht des Bundes verwaltete zentrale Aktienbank, nur unter weitestgehender Erweiterung der im Begriffe „Mitwirkung und Aufsicht" liegenden Kompetenzen aufnehmen konnte. Es galt, das Privatkapital bei der Organisation der Bank so weit heranzuziehen, als nötig ist, um die Bank als „Aktienbank" bezeichnen zu können; gleichzeitig galt es aber zu verhindern, daß das Privatkapital jemals seine Interessen dem öffentlichen Interesse mit Erfolg entgegenzustellen und der Bank gegenüber seine Forderungen durchzusetzen vermöchte.

Die im neuen Entwurfe vorgeschlagene Organisation vereinigte in sich den Charakter einer Privatbank mit dem einer Staatsbank. Den Charakter einer Privatbank wahrte sie insofern, als das Privatkapital in einem bestimmten Verhältnisse an der Beschaffung des Grundkapitales der Bank beteiligt, als ihm eine autonome und vom Staate unabhängige Stellung eingeräumt und in der Generalversammlung der Aktionäre ein Organ gegeben werden sollte, durch dessen Vermittlung es einen bestimmten Einfluß auf die Besetzung der Bankbehörden und somit auf die Verwaltung der Bank auszuüben vermöchte. Zugleich kam aber die vorgeschlagene Organisation den Freunden der Staatsbankidee darin entgegen, daß der größere Teil des Grundkapitales durch staatliche Organe aufgebracht, der Reingewinn der Bank ausschließlich dem Bunde und den Kantonen, unter Umgehung des mitbeteiligten Privatkapitales, zugewiesen und die Ernennung der Mehrheit der Mitglieder der leitenden Bankorgane in die Hände des Bundesrates gelegt werden sollte.

* * *

Die parlamentarische Beratung des Entwurfes nahm einen verhältnismäßig leichten und raschen Verlauf. Am 13. Juni 1904 wurde die Vorlage den gesetzgebenden Behörden vorgelegt; im Dezember 1904 wurde sie vom Ständerate, im März und Juni 1905 vom Nationalrate durchberaten; im September und Oktober 1905 wurden die zwischen den beiden Räten bestehenden Differenzen ausgeglichen, und am 6. Oktober 1905 nahmen beide Räte den Entwurf in gleichlautender Fassung an. Am 11. Oktober wurde sodann das Gesetz im „Bundesblatte" veröffentlicht. Eine von der sozialdemokratischen Partei, die nur einer reinen Staatsbank ihre Zustimmung geben wollte, eingeleitete Referendumsaktion fand im Volke keinen Anklang: bis zum 9. Jänner 1906, an welchem Tage die Referendumsfrist ablief, waren bei der Bundeskanzlei nur rund 28.000 Unterschriften, die die Unterstellung des Gesetzes unter eine Volksabstimmung verlangten, eingegangen. Da die verfassungsmäßige Mindestzahl für eine solche Unterstellung 30.000 Unterschriften beträgt, so konnte das Gesetz, ohne der Volksabstimmung unterbreitet worden zu sein, in Kraft treten und wurde vom Bundesrate am 16. Jänner 1906 in Kraft gesetzt. Der Rechtsinhalt des Gesetzes soll auf den nachfolgenden Seiten zur Darstellung gelangen.

II.

In der nachfolgenden, knapp gehaltenen Darstellung des Gesetzes werden dessen Bestimmungen in vier Gruppen zusammengefaßt: 1. die rechtliche und finanzielle Basis der Nationalbank; 2. deren Geschäftskreis; 3. die Verwaltungsorganisation; 4. die Übergangsbestimmungen.

I. Rechtliche und finanzielle Basis.

1. Rechtliche Basis. Durch Bundesgesetz vom 6. Oktober 1905 wird eine mit dem Rechte der juristischen Persönlichkeit versehene „Schweizerische Nationalbank" begründet, deren Verfassung durch das im Gesetze selbst und in den vom Bundesrate zu genehmigenden Reglements enthaltene Sonderrecht bestimmt ist.

2. Finanzielle Konstituierung. Das Grundkapital der Nationalbank beträgt 50 Mill. Franken und ist in 100.000 auf Namen lautende Aktien von je 500 Franken eingeteilt. Bei der Geschäftseröffnung der Bank muß das Aktienkapital ganz gezeichnet und zur Hälfte eingezahlt sein. Ein Minimum der Dividende ist nicht garantiert, dagegen ist die Dividende nach oben hin mit 4 Proz. limitiert.

Zwei Fünfteile des Aktienkapitales werden den Kantonen im Verhältnisse ihrer Bevölkerung zur Zeichnung zugewiesen. Ein Fünftel des Aktienkapitales wird den auf Grund des Gesetzes von 1881 das Notenemissionsrecht ausübenden Bankinstituten im Verhältnisse der am 31. Dezember 1904 bestehenden Emission vorbehalten. Die letzten zwei Fünfteile des Aktienkapitales sowie eventuell die den Kantonen und den Emissionsbanken zugewiesenen, von diesen aber nicht übernommenen Aktien werden zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt. Zur Zeichnung werden nur Schweizer Bürger oder nur solche in der Schweiz domizilierten Firmen und juristischen Personen oder Korporationen zugelassen, welche ihr Hauptdomizil in der Schweiz haben.

3. Notenmonopol und Gegenleistung. Der Bund überträgt, zunächst für die Dauer von 20 Jahren, der schweizerischen Nationalbank das ausschließliche Recht zur Ausgabe von Banknoten. Die Gegenleistung der Nationalbank für die Verleihung dieses Monopols besteht in der Erfüllung der ihr durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben und in der Entrichtung einer rechtlich als Konzessionsgebühr sich qualifizierenden jährlichen Abgabe an den Bund, der den Betrag dieser Abgabe unverkürzt an die Kantone abzuführen verpflichtet ist. Diese von der Bank durch Vermittlung des Bundes an die Kantone geleistete feste Abgabe bildet die Entschädigung der Kantone für ihren aus der Zentralisierung des Notenbankwesens entstandenen Einnahmenausfall. Die Art der Berechnung dieser Abgabe ist im Artikel 28 des Gesetzes vorgesehen[1]), sie erfolgt zuerst

[1]) Artikel 28 des Bankgesetzes lautet: Die von der Nationalbank an den Bund zu handen der Kantone zu entrichtende jährliche Entschädigung setzt sich zusammen:

a) aus fünfzig Rappen (Centimes) pro hundert Franken der am 31. Dezember 1904 auf dem Gebiet eines jeden Kantons bewilligt gewesenen Notenemission;

b) aus dreißig Rappen pro Kopf der für die einzelnen Kantone durch die letzte Volkszählung ermittelten Wohnbevölkerung.

Während der dreijährigen Rückzugsperiode der alten Noten wird die unter lit. *a*) vorgesehene Entschädigung nicht von der Emmissionssumme, sondern nur von dem Betrage der zur Vernichtung an die Kontrollbehörde abgelieferten Noten und nur vom Zeitpunkte der Ablieferung an berechnet. In bar einbezahlte Fehlbeträge werden den abgelieferten Noten gleichberechnet. Erst am Ende der dreijährigen Rückzugsperiode gelangen die 50 Rappen pro hundert Franken der bewilligt gewesenen Emmissionssumme ganz zur Auszahlung.

Mit dem sechsten vollen Geschäftsjahr der Nationalbank, d. h. mit dem dritten

auf Grund eines aus Notenemission und Bevölkerungszahl kombinierten Repartitionsschlüssels und wird, nach Ablauf einer fünfzehnjährigen Übergangsfrist, einheitlich für alle Kantone 80 Centimes pro Kopf der durch die jeweilig letzte Volkszählung festgesetzten Wohnbevölkerung betragen.

Die Konzessionsgebühr stellt die im voraus feststehende Gegenleistung der Nationalbank für das ihr übertragene staatliche Monopol dar. Diese Monopolübertragung findet in der durch die Verfassung vorgesehenen Mitwirkung und Aufsicht des Bundes bei der Verwaltung der Nationalbank und in der Beteiligung des Bundes und der Kantone am Reingewinne ihre weiteren Konsequenzen.

4. Der Anteil am Reingewinne. Was zunächst die Beteiligung am Reingewinne betrifft, so stellt das Gesetz hierfür folgende Normen auf. Von dem durch die Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresertrage fallen 10 Proz., keinesfalls aber mehr als 50.000 Franken, so lange dem Reservefonds der Bank zu, bis dieser die Höhe von 30 Proz. des Aktienkapitales erreicht haben wird. Sodann wird auf das Aktienkapital eine Dividende bis zu 4 Proz. verteilt. Nach Verteilung der Dividende wird vom Reingewinne die als Konzessionsgebühr zu entrichtende Abgabe an den Bund abgeführt. Vom Reste des Reingewinnes fallen zwei Dritteile den Kantonen, ein Dritteil dem Bunde zu.

Die in ihrem ganzen Betrage an die Kantone zu verteilende Konzessionsgebühr ist den Kantonen vom Bunde garantiert. Falls der Jahresertrag der Bank, nach Speisung des Reservefonds und Verteilung der Dividende, zur Zahlung der Konzessionsgebühr nicht ausreichen sollte, so wird der Fehlbetrag von der Bundeskassa vorschußweise gedeckt. Die Nationalbank hat solche Vorschüsse samt einer mit $3^1/_2$ Proz. berechneten Verzinsung der Bundeskassa zurückzuerstatten, sobald ihre Reinerträge dies gestatten. Die Rückerstattung dieser Vorschüsse erfolgt in den nächsten Jahren vor Verteilung des nach Ablieferung der Konzessionsabgabe übrig bleibenden Reingewinnes.

5. Die Mitwirkung und Kontrolle des Bundes erfolgt durch die dem Bundesrate übertragenen Wahlen der Bankbehörden, durch die dem Bundesrate vorbehaltene Genehmigung der Reglements, Geschäftsberichte und Jahresrechnungen der Bank, durch die Berichterstattung des Bundesrates an die Bundesversammlung und durch die den Organen des Finanzdepartements übertragenen Kontrollfunktionen.

II. Der Geschäftskreis.

Die Aufgabe der Nationalbank besteht in der Regelung des Geldumlaufes des Landes und der Erleichterung des Zahlungsverkehres; demgemäß ist ihr Geschäftskreis auf den einer reinen Noten-, Giro- und Diskontobank beschränkt.

---

normalen Betriebsjahr nach der Rückzugsperiode der alten Noten, beginnt in der Berechnung der Entschädigung an die Kantone folgende Änderung. Die auf der Notenemission berechnete Quote wird jährlich um fünf Rappen verringert und die nach der Wohnbevölkerung um fünf Rappen erhöht, so daß mit dem fünfzehnten vollen Geschäftsjahr der auf der Emmission zu berechnende Teil der Entschädigung ganz wegfällt. Vom fünfzehnten Geschäftsjahr an ist jedem Kanton nur noch die Entschädigung von achtzig Rappen pro Kopf der Bevölkerung zu leisten.

Die definitive Festsetzung des jedem Kanton jährlich zukommenden Entschädigungsbetrages erfolgt durch den Bundesrat.

Die Geschäfte, zu deren Betrieb die Bank befugt ist, sind im Artikel 15 des Gesetzes einzeln namhaft gemacht. Dieser lautet:

Artikel 15. Die Nationalbank ist als reine Noten-, Giro- und Diskontobank nur zum Betriebe folgender Geschäfte befugt:

1. Ausgabe von Banknoten nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

2. Diskontierung von Wechseln auf die Schweiz mit längstens dreimonatlicher Verfallzeit und mindestens zwei als zahlungsfähig bekannten Unterschriften. Hierbei sind die Wechsel aus dem landwirtschaftlichen Geschäftsverkehre, denen eine Handelsoperation zugrunde liegt, den übrigen Wechseln gleichgestellt.

3. An- und Verkauf von Wechseln auf fremde Länder, deren Geldumlauf auf metallener Grundlage beruht. Die Verfallzeit der Wechsel darf drei Monate nicht überschreiten, und sie müssen mit mindestens zwei als zahlungsfähig bekannten Unterschriften versehen sein.

4. Gewährung von verzinslichen Darleihen auf nicht länger als drei Monate gegen Hinterlage von Wertschriften und Schuldurkunden (Lombardverkehr). Aktien sind von der Belehnung ausgeschlossen.

5. Annahme von Geldern in unverzinslicher Rechnung und von Barschaft des Bundes und der unter seiner Aufsicht stehenden Verwaltungen auch in verzinslicher Rechnung.

6. Giro- und Abrechnungsverkehr, Mandate und Inkassi.

7. Erwerbung von zinstragenden, auf den Inhaber lautenden, leicht realisierbaren Schuldverschreibungen des Bundes, der Kantone oder auswärtiger Staaten, jedoch nur zum Zwecke vorübergehender Anlage von Geldern.

8. Kauf und Verkauf von Edelmetallen in Barren und Münzen für eigene und für fremde Rechnung sowie Belehnung solcher.

9. Ausgabe von Gold- und Silberzertifikaten.

10. Annahme von Wertschriften und Wertgegenständen zur Aufbewahrung und zur Verwaltung.

11. Kommissionsweise Entgegennahme von Anmeldungen auf Anleihen des Bundes und der Kantone, die zur Zeichnung aufgelegt sind, jedoch unter Ausschluß jeder Mitwirkung bei der festen Übernahme solcher Anleihen.

Außerdem ist die Nationalbank verpflichtet, bei allen ihren Zweiganstalten für Rechnung des Bundes und seiner Verwaltungszweige Zahlungen anzunehmen und bis zur Höhe des Bundesguthabens Zahlungen zu leisten sowie auf Verlangen des Bundes die Aufbewahrung oder Verwaltung der dem Bunde angehörenden Wertschriften und Wertgegenstände unentgeltlich zu übernehmen.

Was nun insbesondere das Notenemissionsgeschäft betrifft, so ist die Notenemission nach oben hin nicht limitiert, auch besteht keine Kontingentierung des Notenumlaufes, und weder vom Notenumlauf als solchem noch vom ungedeckten Notenumlauf wird eine irgendwie geartete Steuer erhoben. Der Nationalbank ist damit die Möglichkeit gegeben, ohne irgendwelche anderen Rücksichten als die auf die Bedürfnisse des Verkehres ihre Notenemission einzuschränken oder zu erhöhen.

Die Deckungsvorschriften des Nationalbankgesetzes gehen weit über die des Gesetzes von 1881 hinaus und legen der Nationalbank Verpflichtungen auf,

denen weder die auf Grund des letztgenannten Gesetzes organisierten Banken unterworfen waren, noch Institute wie z. B. die Deutsche Reichsbank oder die Bank of England. Während nämlich für alle diese Banken das Gesetz lediglich die Art der Deckung der Banknoten regelt, bestimmt das Nationalbankgesetz nicht allein diese, sondern auch die Art der Deckung aller kurzfälligen Verbindlichkeiten. Die metallische Deckung der Banknoten durch gesetzliche Barschaft, Gold in Barren oder fremde Goldmünzen muß mindestens 40 Proz. der Zirkulationssumme betragen. Für die metallisch nicht gedeckten 60 Proz. der Zirkulationssumme muß eine Deckung in schweizerischen Diskontowechseln oder Devisen vorhanden sein. Darüber hinaus ist aber die Nationalbank verpflichtet, den Gegenwert aller kurzfälligen (d. h. innerhalb 10 Tagen fälligen oder forderbaren) Verbindlichkeiten in gesetzlicher Barschaft, schweizerischen Diskontwechseln oder Devisen gedeckt zu halten.

Zur unbedingten und sofortigen Einlösung ihrer Noten in gesetzlicher Barschaft in jedem Betrage ist die Nationalbank nur an ihrem Sitze in Bern verpflichtet; an den Schaltern aller anderen Zweiganstalten und bei allen Agenturen hat die Einlösung nur insofern sofort zu erfolgen, als die Barbestände und eigenen Geldbedürfnisse der Zweiganstalt oder Agentur dies gestatten, jedesfalls aber innerhalb einer zum Bezuge des fehlenden Bargeldes von der Zentralkassa hinreichenden Frist.

Den Noten der Nationalbank wurde die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels nicht verliehen. Zur jederzeitigen Annahme dieser Noten zum Nennwerte ist lediglich die Nationalbank selbst und sind die eidgenössischen öffentlichen Kassen verpflichtet. Dem Bundesrate ist aber die Befugnis erteilt, in Notlagen zur Kriegszeit einen allgemeinen Annahmezwang für die Nationalbanknoten auszusprechen.

III. Die Verwaltungsorganisation.

1. Sitz, Zweiganstalten und Agenturen. Der Inhalt des Kompromisses, der während der parlamentarischen Beratung des Gesetzes in bezug auf die Frage des Hauptsitzes der Bank geschlossen wurde, läßt sich kurz dahin zusammenfassen: die schweizerische Nationalbank hat keinen Hauptsitz. Es existieren nur Sitze der einzelnen Behörden. Keine Niederlassung der Bank wird unmittelbar vom Direktorium der Nationalbank geleitet, jede hat ihre unabhängige Lokaldirektion. Es existiert innerhalb der Zweiganstalten kein Unterschied von Hauptgeschäft und Filialen, sondern die Gesamtheit der untereinander gleichberechtigten und mit einem gleichen Grade von Selbständigkeit ausgestatteten Zweiganstalten, unter einer gemeinsamen Leitung und Aufsicht vereinigt, bildet die Nationalbank.

Der rechtliche und administrative Sitz der Nationalbank befindet sich in Bern. In Bern findet die Generalversammlung der Aktionäre, finden die Sitzungen des Bankrates und in der Regel auch die des Bankausschusses statt.

Der Sitz des Direktoriums der Nationalbank ist in Zürich.

Die Nationalbank ist berechtigt, neben den Zweiganstalten in Bern und Zürich an den bedeutenderen Verkehrsplätzen der Schweiz weitere Zweiganstalten zu errichten. Die Eröffnung des Geschäftsbetriebes der Nationalbank darf erst nach Organisation von mindestens vier Zweiganstalten erfolgen.

Die Nationalbank ist berechtigt, an Plätzen, an denen keine Zweiganstalten eröffnet wurden, Agenturen zu schaffen. Ein Kanton, auf dessen Gebiete eine Zweiganstalt nicht errichtet wurde, hat das Recht, die Errichtung einer Agentur auf seinem Gebiete zu verlangen.

* * *

Das Gesetz sieht als Bankorgane vor: die Generalversammlung der Aktionäre, den Bankrat, den Bankausschuß, die Lokalkomitees und die Revisionskommission als Aufsichts- und Kontrollorgane; das Direktorium und die Lokaldirektionen als leitende Organe.

2. Die Generalversammlung. Bei der Generalversammlung der Aktionäre, die mindestens einmal jährlich stattfindet, berechtigt jede Aktie zu einer Stimme, ohne daß aber ein Privataktionär mehr als 100 Stimmen abgeben dürfte. Der Kreis der Kompetenzen der Generalversammlung ist sehr eingeschränkt. Sie hat den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung entgegenzunehmen und entsprechend den durch das Gesetz aufgestellten Normen über die Verwendung des Reingewinnes zu entscheiden; es steht ihr — als wichtigstes Recht und einzige Möglichkeit der Einwirkung auf die Geschäftsführung der Bank — das Recht der Wahl von 15 Mitgliedern des Bankrates zu: sie wählt die Revisionskommission; sie entscheidet über die Erwerbung bestehender Banken durch die Nationalbank; sie hat, unter Vorbehalt der Genehmigung solcher Beschlüsse durch die Bundesversammlung, über die Erhöhung des Grundkapitals der Bank zu beschließen; sie entscheidet über Erneuerung oder Auflösung der Gesellschaft sowie über die ihr vom Bankrate vorgelegten Fragen; endlich kann die Generalversammlung dem Bundesrate Anträge zur Abänderung des Bankgesetzes vorlegen.

3. Der Bankrat. Mit wesentlich größeren Kompetenzen als die Generalversammlung ist der Bankrat ausgestattet, dem die allgemeine Beaufsichtigung des Geschäftsganges und der Geschäftsführung der Nationalbank obliegt. Der Bankrat besteht aus 40 Mitgliedern, von welchen die Generalversammlung 15, der Bundesrat 25 für die Dauer von je einem Jahre wählt. Unter den vom Bundesrate zu wählenden Mitgliedern befinden sich auch der Präsident und der Vizepräsident des Bankrates; von den übrigen 23 vom Bundesrate gewählten Mitgliedern dürfen nur fünf der Bundesversammlung und fünf den Kantonsregierungen angehören, und es ist bei deren Wahl auf eine angemessene Vertretung der Bank-, Industrie- und Handelszentren Rücksicht zu nehmen. Die Mitglieder des Bankrates müssen in der Schweiz ansässige Schweizer Bürger sein.

Der Bankrat hat fünf Mitglieder des Bankausschusses zu wählen; er hat die Lokalkomitees zu bestellen und unterbreitet dem Bundesrate unverbindliche Vorschläge für die Wahl des Direktoriums und der Lokaldirektionen; ihm liegt die Prüfung der vom Direktorium gemeinsam mit dem Bankausschusse ausgearbeiteten, der bundesrätlichen Genehmigung bedürfenden Reglemente, Geschäftsberichte und Jahresrechnungen ob, ferner die Aufstellung von Vorschriften über die Übertragung von Nationalbankaktien und, auf Grund eines unverbindlichen Vorschlages des Bankausschusses und des Direktoriums, die Festsetzung der Besoldungen sämtlicher Beamten und Angestellten der Nationalbank innerhalb

der durch ein Reglement festgesetzten Besoldungsmaxima und -minima; die Anträge an die Generalversammlung sind vom Bankrate vorzuberaten und festzustellen; endlich liegt beim Bankrate die Entscheidung über alle Geschäftsabschlüsse im Betrage von mehr als 5 Mill. Franken und alle Kreditfähigkeitstaxationen, die über den Betrag von 3 Mill. Franken hinausgehen.

4. Das Direktorium. Das Direktorium der Nationalbank, ein aus drei Mitgliedern bestehendes Kollegium, ist die eigentlich geschäftsleitende und ausführende Behörde. Es wird vom Bundesrate auf unverbindlichen Vorschlag des Bankrates auf eine sechsjährige Amtsdauer gewählt, und der Bundesrat ernennt aus der Mitte des Direktoriums dessen Präsidenten und Vizepräsidenten. Die Geschäfte des Direktoriums sind in drei Departements eingeteilt: das Departement für das Diskontogeschäft und den Giroverkehr, das Kontrolldepartement und das Notenemissionsdepartement. Jedem Departement steht ein Mitglied des Direktoriums vor. Die beiden Mitglieder des Direktoriums, die den zwei erstgenannten Departements vorstehen und unter denen sich der Präsident des Direktoriums befinden muß, haben ihren Sitz in Zürich; der Vorstand des Notenemissionsdepartements, dem die Verwaltung der Barvorräte und der Geschäftsverkehr mit der Bundesverwaltung und mit den Bundesbahnen obliegt, residiert in Bern.

In den Kompetenzenkreis des Direktoriums gehört die Ausübung aller zur Verwirklichung der Aufgaben und Zwecke der Nationalbank dienenden Akte, die durch das Gesetz nicht dem Bundesrate, der Generalversammlung, dem Bankrate oder dem Bankausschusse vorbehalten wurden; als wichtigste Kompetenz ist die dem Direktorium obliegende Festsetzung des Diskontosatzes und des Lombardzinsfußes zu nennen; diesen Festsetzungen hat die Einholung des Gutachtens des Bankausschusses und der Ansichten der Direktoren der hauptsächlichsten Zweiganstalten vorauszugehen.

5. Die Lokaldirektionen unterstehen unmittelbar dem Direktorium. Jede Lokaldirektion besteht aus einem Direktor und einem Subdirektor, die vom Bundesrate auf eine sechsjährige Amtsdauer gewählt werden. Sie sind für die ihnen obliegende Geschäftsführung der Zweiganstalten verantwortlich.

* * *

Den Mitgliedern des Direktoriums beziehungsweise der einzelnen Lokaldirektionen unterstehen alle übrigen Beamten der Bank; alle Beamten der Nationalbank haben die Eigenschaft von Bundesbeamten und zerfallen hinsichtlich ihrer Wahl in folgende vier Gruppen:

a) die Mitglieder des Direktoriums, die dem Direktorium zugeteilten Subdirektoren, die Direktoren und Subdirektoren der Lokaldirektionen werden vom Bundesrate auf unverbindlichen Vorschlag des Bankrates gewählt;

b) die Wahl der Beamten und Angestellten des Direktoriums sowie der Zweiganstalten, deren Besoldung den Betrag von 4000 Franken übersteigt, liegt dem Bankausschusse ob; für alle diese Wahlen steht dem Direktorium ein unverbindliches Vorschlagsrecht zu; für die Wahlen der Beamten der Zweiganstalten steht ein solches Vorschlagsrecht auch den Lokaldirektionen und den Lokalkomitees zu;

c) Beamte und Angestellte des Direktoriums, deren Besoldung den Betrag von 4000 Franken nicht übersteigt, werden vom Direktorium gewählt;

d) Beamte und Angestellte der Zweiganstalten, deren Besoldung denBetrag von 4000 Franken nicht übersteigt, sind durch die Lokaldirektionen zu wählen.

* * *

Die Wirksamkeit des auf ein fixes Gehalt gestellten und — anders als z. B. bei der Deutschen Reichsbank — keinerlei Tantiemen beziehenden Beamtenelementes im Direktorium und in den Lokaldirektionen wird durch den Bankausschuß und die Lokalkomitees ergänzt. Es wird dadurch eine Beaufsichtigung der Bank durch eine Vertretung der Interessenten beziehungsweise der Allgemeinheit bewirkt, in welcher eine Garantie für die Gläubiger der Nationalbank liegt, und es wird dadurch außerdem eine ständige Fühlung der Bankbeamten mit den Vertretern der Erwerbsstände hergestellt, die im Interesse der Kunden das Aufkommen einer rein bureaukratischen Bankverwaltung verhindern soll.

6. Der Bankausschuß. Übt der Bankrat im wesentlichen nur eine periodische Kontrolle der Bank aus, so liegt die fortlaufende spezielle Kontrolle und Aufsicht der Bankleitung einer ständigen Delegation des Bankrates, dem Bankausschusse, ob. Der Bankausschuß besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Bankrates, die eo ipso auch die Funktionen des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Bankausschusses ausüben, und fünf weiteren, vom Bankrate für eine vierjährige Amtsdauer gewählten Mitgliedern.

Neben der dem Bankausschusse allgemein übertragenen „Aufsicht und Kontrolle“ liegen ihm die bereits erwähnten Wahlbefugnisse und die folgenden speziellen Verpflichtungen ob; er hat alle vom Bankrate zu erledigenden Geschäfte und die vom Direktorium in Vorschlag gebrachten Änderungen des Diskontosatzes und des Lombardzinsfußes vorzuberaten; Geschäfte und Kredittaxationen, die den Betrag von 1 Mill. Franken übersteigen, sind, sofern sie nicht der Genehmigung des Bankrates bedürfen, vom Direktorium dem Bankausschusse zur Genehmigung vorzulegen; der Bankausschuß erteilt endlich die Prokura der Nationalbank.

7. Die Lokalkomitees. Wie dem Direktorium der Nationalbank der Bankausschuß, so sind den Lokaldirektionen der einzelnen Zweiganstalten Lokalkomitees beigegeben, die je nach der Bedeutung des Platzes aus 3 bis 4, vorzugsweise aus den namhafteren Kaufleuten und Industriellen des Platzes und dessen Umgebung für eine vierjährige Amtsdauer vom Bankrate gewählten Mitgliedern bestehen. Diesen Lokalkomitees liegt, außer den bereits erwähnten Wahlvorschlagsbefugnissen, die „Aufsicht“ über die Zweiganstalten ob, zu deren Ausübung sie sich nach Bedürfnis versammeln.

8. Die Kontrolle. Außer und neben der durch den Bankrat, den Bankausschuß und die Lokalkomitees ausgeübten Kontrollen bestehen für die Nationalbank zwei weitere Kontrollinstanzen: die Revisionskommission und die Kontrollorgane des Bundesrates. Die Revisionskommission ist ein Organ der Generalversammlung. Sie wird von dieser gewählt. Ihre Mitglieder haben das Recht, jederzeit in den gesamten Geschäftsbetrieb der Bank Einsicht zu nehmen. Die Revisionskommission ist verpflichtet, die Jahresrechnung und die Bilanz der Bank

zu prüfen und über das Ergebnis dieser Prüfung der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten, von dem auch dem Bundesrate Kenntnis zu geben ist. Die Kontrolle der der Generalversammlung verantwortlichen Revisionskommission ergänzen die vom Bundesrate ernannten, dem Bundesrate verantwortlichen und dem Finanzdepartement unterstellten Kontrollorgane. Umfaßt das Mandat der Revisionskommission die Kontrolle der geschäftlichen Gebarung, so werden die Kontrollorgane des Bundes ihr Augenmerk auf den gesamten Verwaltungsgang der Bank, auf die Beziehungen ihrer einzelnen Organe zueinander und auf den Schutz der allgemeinen volkswirtschaftlichen, insbesondere der Währungsinteressen zu richten haben.

IV. Die Übergangsbestimmungen.

Von den Übergangsbestimmungen des Gesetzes, die unter anderem auch das Verfahren bei der Organisation der Nationalbank regeln, sind an dieser Stelle nur diejenigen zu besprechen, in welchen die Liquidation der auf Grund des Gesetzes von 1881 erfolgten Notenemissionen geregelt wird.

Nach dem Gesetze vom 8. März 1881 war jedes Bankinstitut, sofern es den gesetzlich bestimmten Vorraussetzungen nachkam, berechtigt, vom Bundesrate die Bewilligung zur Emission von Banknoten zu verlangen; diesem Verlangen mußte der Bundesrat entsprechen. Vom Tage der Inkrafttretung des Nationalbankgesetzes an ist der Bundesrat ermächtigt, solche Verlangen abzuweisen.

Mit dem Tage der Geschäftseröffnung der Nationalbank tritt für die auf Grund des Gesetzes von 1881 organisierten Emissionsbanken die Verpflichtung in Kraft, ihre Notenemission innerhalb der auf diesen Tag folgenden drei Jahre zurückzuziehen. Sie sind verpflichtet, während dieser dreijährigen Frist am Ende eines jeden Vierteljahres mindestens ein Zwölftel des am Eröffnungstage der Nationalbank ausgewiesenen Nominalbetrages der ihnen bewilligten Notenemission einer vom Bundesrate zu bezeichnenden Kontrollbehörde zur Vernichtung einzuliefern und allfällige Fehlbeträge an dieser Quote bar an die Nationalbank zu entrichten. Die Nationalbank ist ihrerseits verpflichtet, den Emissionsbanken die Liquidation ihres Notengeschäftes durch Gewährung von Vorschüssen auf Wertpapiere nach Möglichkeit zu erleichtern.

Bis zur völligen Liquidation dieses Notengeschäftes bleiben die Bestimmungen des Gesetzes von 1881 den Emissionsbanken gegenüber in Kraft. Ihre Noten werden auch während der dreijährigen Rückzugsperiode von sämtlichen Zweiganstalten der Nationalbank in Zahlung angenommen, und die Nationalbank wird die Einlösung dieser Noten innerhalb einer dreitägigen Frist unentgeltlich vermitteln. Nach Ablauf der dreijährigen Rückzugsperiode und für Banken, die noch vor Ablauf dieser Frist den Gegenwert ihrer noch ausstehenden Notenemission an die Nationalbank abliefern, vom Tage dieser Ablieferung an, übernimmt die Nationalbank für sich und ihre eventuellen Rechtsnachfolger die Verpflichtung zur Einlösung eventuell noch zirkulierender Noten der Emissionsbanken innerhalb der nachfolgenden 30 Jahre. Nach Ablauf dieser Frist erlischt auch für die Nationalbank die Pflicht zur Einlösung solcher Noten, und der Gegenwert der nicht eingelösten Abschnitte verfällt dem eidgenössischen Invalidenfonds.

GESETZ

VOM 6. MÄRZ 1906, R.-G.-BL. NR. 58 ÜBER GESELLSCHAFTEN MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG.

EINGELEITET VON

HOFRAT PROFESSOR DR. GRÜNHUT.

I. Die Kreditbasis.

Die § 66, 67, 69, 70, 71, 74, 83 enthalten sehr energische Bestimmungen, um den Gläubigern die Kreditbasis, das Stammkapital der Gesellschaft, ungeschmälert zu erhalten. Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, daß der Gesellschafter mit beschränkter Haftung keineswegs, wie ein Aktionär oder Kommanditist, genug getan hat, wenn er selbst die übernommene Einlageverpflichtung vollständig erfüllt hat, sondern daß er unter Umständen auch dafür aufkommen muß, wenn die anderen Gesellschafter ihre Stammeinlagen nicht einzahlen, daß jeder Gesellschafter gezwungen ist, für alle anderen Gesellschafter rücksichtlich der von ihnen übernommenen Teile des Stammkapitals als Garant einzutreten. Während jeder Aktionär in selbständiger Isoliertheit allen anderen Aktionären gegenübersteht, daher auch kein Aktionär ein Interesse für die Personen der Mitaktionäre hat, so muß hier, wo die Gesellschafter durch eine aufgezwungene Garantiepflicht aneinander gekettet werden, jeder Gesellschafter in der Auswahl der Mitgesellschafter mit solcher Vorsicht verfahren, wie wenn er eine offene Gesellschaft eingehen wollte. Ja die größte Vorsicht in dieser Auswahl kann sich hinterher als unnütz erweisen, wenn die Geschäftsanteile ohne Zustimmung der Gesellschaft übertragbar sind oder wenn die Gesellschaft die zur Übertragung notwendige Zustimmung unvorsichtig erteilt hat, da man sich infolge der Übertragung eines Geschäftsanteiles oder eines Teiles desselben sich plötzlich wider Erwarten an einen ganz andern, weniger zahlungsfähigen Gesellschafter als Garant angeschlossen finden kann.

Bevor jedoch ein Gesellschafter als Garant herangezogen werden kann, muß der mit der Einzahlung seiner Stammeinlage säumige Gesellschafter seines Rechtes aus dem Geschäftsanteile verlustig erklärt werden (Kaduzitätserklärung) und es muß der Versuch gemacht werden, die Rechtsvorgänger des mit der Einzahlung säumigen Gesellschafters im Regreßwege zur Zahlung heranzuziehen. Alle Rechtsvorgänger des säumigen Gesellschafters, die innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Aufforderung zur Einzahlung im Anteilbuche eingetragen sind, können sukzessive einer nach dem andern im Regreßwege (Ordnungsregreß) in Anspruch genommen

werden. Führt dieser Weg nicht zum Ziele, so hat die Gesellschaft das Recht, den Ausfall an der Stammeinlage auf alle zahlungsfähigen Gesellschafter nach Verhältnis ihrer Stammeinlage zu repartieren. Die Gesellschaft kann aber auch zuvor den (für kaduk erklärten) Geschäftsanteil verkaufen, und zwar innerhalb eines Monates von dem Tage an, an dem feststeht, daß die Zahlung des rückständigen Betrages von den Rechtsvorgängern nicht zu erlangen ist, aus freier Hand, jedoch nicht unter dem Bilanzwerte, das heißt dem Werte, der sich aus der letzten Jahresbilanz ergibt, später nur durch öffentliche Versteigerung.

Bleibt trotz des Verkaufes ein Fehlbetrag übrig, so bleibt der säumige Gesellschafter, obgleich er aus der Gesellschaft ausgeschlossen ist, in erster Linie dafür verhaftet.

Auch für weitere Einzahlungen bleibt der säumige ausgeschlossene Gesellschafter verhaftet (§ 69, Absatz 2).

Der Gefahr, die aus dieser gesetzlich erzwungenen Garantiepflicht der Gesellschafter untereinander hervorgeht, kann allerdings dadurch vorgebeugt werden, daß man sich nur dann an einer solchen Gesellschaft beteiligt, wenn die Stammeinlagen sofort bei der Errichtung der Gesellschaft vollständig eingezahlt werden. Es gibt aber noch andere Fälle einer solchen gesetzlich erzwungenen Garantiepflicht der Gesellschafter untereinander, denen man trotz dieser bei der Errichtung der Gesellschaft beobachteten Vorsicht nicht entgehen kann, so wenn durch pflichtwidriges Handeln der Geschäftsführer — gegen die Vorschriften des Gesetzes, des Gesellschaftsvertrages oder gegen einen Beschluß der Generalversammlung — Zahlungen an Gesellschafter gemacht worden sind und die Erstattung dieser Zahlungen weder von den Empfängern noch von den Geschäftsführern zu erlangen ist (§ 83), da auch in diesem Falle sämtliche zahlungsfähigen Gesellschafter nach dem Verhältnisse ihrer Stammeinlagen für den durch diese Zahlungen am Stammkapitale herbeigeführten Abgang zu haften haben.

Ebenso besteht eine gesetzlich erzwungene Garantiepflicht der Gesellschafter füreinander, wenn eingezahlte Nachschüsse in gesetzwidriger Weise zurückgezahlt werden (§ 74). Im Gesellschaftsvertrage kann nämlich bestimmt sein, daß die Gesellschafter zur Leistung von Nachschüssen — ähnlich der Zubuße bei den Gewerken — verpflichtet sein sollen; es kann dies jedoch nur bis zu einem im voraus bestimmten Maximalbetrage geschehen, der nach Verhältnis der Stammeinlagen zu bemessen ist. Die eingezahlten Nachschüsse erscheinen den Gläubigern gegenüber nicht als so unantastbar wie das Stammkapital, daher kann die Generalversammlung beschließen, daß sie, wenn sie nicht zur Deckung eines Verlustes an Stammkapital erforderlich sind, an die Gesellschafter nach Verhältnis ihrer Stammeinlagen wieder zurückzuzahlen sind (§ 74).

Im Gesellschaftsvertrage kann bestimmt sein, daß die Einforderung von Nachschüssen schon vor vollständiger Einzahlung der Stammeinlagen zulässig sein soll; es kann dies wirtschaftlich geboten sein, um aus solchen Nachschüssen einen Aufwand zu bestreiten, der erst in Zukunft ein Erträgnis in Aussicht stellt. Solche Nachschüsse dienen auch den Gläubigern gegenüber als Reservefonds zur

Deckung etwaiger Abgänge an Stammkapital. Sie dürfen vor der Volleinzahlung des Stammkapitals nicht zurückgezahlt werden.

Eine jede Rückzahlung von Nachschüssen vermindert das Gesellschaftsvermögen, das den Gläubigern als ganzes haftet, nicht bloß soweit es das Stammkapital umfaßt, sie kann daher nur dann erfolgen, wenn der Rückzahlungsbeschluß veröffentlicht und eine dreimonatliche Sperrfrist beobachtet worden ist (§ 74), damit die Gläubiger gegenüber der bevorstehenden Verminderung des Gesellschaftsvermögens in der Lage seien, ihre Rechte zu wahren.

Werden die eingezahlten Nachschüsse in gesetzwidriger Weise zurückgezahlt, so wird dies so behandelt, wie eine unzulässige Rückzahlung von Stammeinlagen; es erfolgt in letzter Linie wiederum eine Repartition des Abganges auf alle zahlungsfähigen Gesellschafter (§ 74) infolge der kollektiven subsidiären Garantiepflicht aller Gesellschafter füreinander, einer Garantiepflicht, die jedoch — im Gegensatze zum Verzuge in der Leistung der Stammeinlage — nicht auch in dem Falle eintritt, daß ein Gesellschafter bloß in der Erfüllung seiner Verpflichtung Nachschuß zu leisten säumig geworden ist.

Bei einer Reduktion des Stammkapitales darf eine Rückzahlung an die Gesellschafter oder deren Liberierung von der Verpflichtung zu weiteren Einzahlungen auf die Stammeinlagen nur unter Beobachtung der für die Gläubiger aufgestellten Schutzvorschriften erfolgen, nämlich nach deren Aufforderung sich binnen der Sperrfrist von drei Monaten wegen Befriedigung oder Sicherstellung zu melden (§ 55), sonst ist die Zahlung eine gesetzwidrige, für die in letzter Linie wiederum infolge der kollektiven subsidiären Garantiepflicht alle Gesellschafter aufkommen müssen (§ 83).

Ebenso verhält es sich, wenn im Stadium der Liquidation das Vermögen an die Gesellschafter vor Ablauf der Sperrfrist von drei Monaten nach der öffentlichen Aufforderung der Gläubiger, sich zu melden, verteilt worden ist (§ 91, 92).

Die Kreditbasis der neuen Gesellschaft ruht demnach auf sehr fester Grundlage. Die Gläubiger können ihr getrost Kredit gewähren, wenn sie nur sonst keinen Grund haben, an der Vertrauenswürdigkeit der Geschäftsführer zu zweifeln. Die Gläubiger sind in der Lage, die Höhe des Stammkapitales aus dem Handelsregister (§ 9) und aus der Kundmachung des Registerrichters (§ 12) erfahren zu können, auch die Tatsache, daß das Stammkapital nicht vollständig eingezahlt worden ist und im letzteren Falle den Betrag der geleisteten Einzahlungen.

Die Gläubiger sind auch in der Lage, die Namen der Gesellschafter, von denen ein jeder mit seinem ganzen Vermögen dafür aufkommen muß, daß das ganze Stammkapital wirklich eingezahlt werde aus der Namensliste bei dem Register (§ 9, 26, Absatz 3) und aus dem Anteilbuche (§ 26, Absatz 1 und 2) kennen zu lernen.

Die Gläubiger sind demnach in den Stand gesetzt, beurteilen zu können, ob sie auf dieses Stammkapital mit voller Sicherheit rechnen können; sie wissen, daß die Gesellschafter als gesetzlich erzwungene Garanten sogar dafür aufkommen müssen, wenn Teile des Stammkapitales in pflichtwidriger Weise an die Gesellschafter zurückbezahlt worden sind, ja sogar wenn die eingezahlten Nachschüsse, auf die sie eigentlich nicht so, wie auf das Stammkapital, ein ursprüngliches Recht haben, in gesetzwidriger Weise zurückgezahlt worden sind.

II. Errichtung der Gesellschaft.

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung bedarf nicht der staatlichen Genehmigung; sie kann in der Regel frei errichtet werden. Eine Ausnahme gilt, wenn die Erwerbung oder Ausübung einer konkreten Eisenbahnkonzession die Ausgabe von Pfandbriefen oder fundierten Bankschuldverschreibungen oder wenn die Anwerbung und Beförderung von Auswanderern zum Gegenstande des Unternehmens gehört (§ 3). In diesen Fällen behält sich die Staatsverwaltung vor, der Gesellschaft durch das Exequatur der Genehmigung des Gesellschaftsvertrages gleichsam einen offiziellen Stempel aufzudrücken und das System der staatlichen Bevormundung und Kontrolle festzuhalten (§ 102 bis 105).

Wie sorgt nun der Gesetzgeber dafür, daß das Publikum bei der Errichtung der neuen Gesellschaft gegen jene Ausbeutung gesichert werde, über die bei Errichtung von Aktiengesellschaften so oft zu klagen gerechter Anlaß gegeben war?

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung muß von allen Gesellschaftern — persönlich oder durch Stellvertreter, die mit einer beglaubigten, dem Gesellschaftsvertrage beizuschließenden Spezialvollmacht (§ 4) ausgerüstet sein müssen — in einem Notariatsakte errichtet werden.

Für den Inhalt eines jeden Gesellschaftsvertrages ist ein Minimum an Erfordernissen vorgezeichnet (§ 4): Firma und Sitz der Gesellschaft, Gegenstand des Unternehmens, Höhe des Stammkapitales, Betrag der Stammeinlage eines jeden Gesellschafters.

Was die Wahl der Firma betrifft, so bestimmt § 5, daß die Firma, die nicht vom Gegenstande des Unternehmens entlehnt ist, wenigstens den Namen eines Gesellschafters enthalten muß; sie muß stets den Zusatz: „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ enthalten, wobei das Wort „Gesellschaft“ nicht abgekürzt sein darf.

Die Privatautonomie der Gesellschafter in der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages ist wesentlich dadurch eingeengt, daß von den Bestimmungen des Gesetzes überhaupt nicht abgewichen werden kann. Die Verletzung dieser Vorschrift kann das Einschreiten der Finanzprokuratur nach § 87, § 43 zur Folge haben.

Das Stammkapital darf nicht geringer als 20.000 *K* sein. Jeder Gesellschafter muß und darf nur eine Stammeinlage übernehmen, die für jeden von verschiedener Höhe sein kann, jedoch mindestens 500 *K* betragen muß (§ 6), bei Eisenbahn- und Seeschiffahrtsgesellschaften (§ 13) 200 *K*. Damit eine Garantie für die Ernstlichkeit der Verpflichtung gegeben sei und die Gründung von Gesellschaften mit großem Scheinkapital hintangehalten werde, muß auf jede in barem zu leistende Stammeinlage mindestens der vierte Teil bei der Errichtung der Gesellschaft eingezahlt werden, jedenfalls aber ein Betrag von 250 *K* (§ 10), bei Eisenbahn- und Seeschiffahrtsgesellschaften von 100 *K* (§ 13).

Apports müssen sofort bei der Errichtung im vollen Umfange eingebracht werden (§ 10).

Was die späteren Einzahlungen auf die übernommenen Stammeinlagen betrifft, so sind sie im Zweifel von sämtlichen Gesellschaften nach Verhältnis

ihrer in barem zu leistenden Stammeinlagen zu machen (§ 63). Zum Beispiel: *A* hat eine Stammeinlage von 50.000 *K* übernommen, auf die ein Apport im Werte von 30.000 *K* anzurechnen ist. *B* hat eine in barem zu leistende Stammeinlage von 30.000 *K* übernommen. *A* muß den Apport sofort voll einbringen und von der übrig bleibenden Bareinlage von 20.000 *K* sofort den vierten Teil, also 5000 *K* einzahlen. *B* muß sofort den vierten Teil seiner Bareinlage, also 7500 *K* einzahlen. Wird später eine Einzahlung von 20 Proz. eingefordert (§ 64), so muß *A* 20 Proz. von 20.000 = 4000, *B* 20 Proz. von 30.000 = 6000 einzahlen.

In Beziehung auf die Erfüllung der Pflicht zur Zahlung der Stammeinlage sind der Erlaß und die Kompensation, die Stundung und die Retention ausgeschlossen.

Der Gesetzgeber trifft Vorsorge dafür, daß die Gesellschafter, bevor sie den Gesellschaftsvertrag selbst oder durch ihre Stellvertreter unterzeichnen, also im Geburtsstadium der Gesellschaft, imstande seien, selbsttätig alle für den Wert oder Unwert der Gründung entscheidenden Umstände und die Grundlagen der Gesellschaft ernstlich zu prüfen und so selbst über ihre Interessen zu wachen; daher müssen die Festsetzungen über Apports, über Gründervorteile, über den Maximalbetrag der Gründungskosten (§ 7), also über jene Verhältnisse, die nur zu oft zu Mißbräuchen Anlaß geben und Krankheitskeime dem Organismus der Gesellschaft einpflanzen, im Gesellschaftsvertrage im einzelnen genau und vollständig festgesetzt werden (§ 6).

Damit dieses Prüfungsrecht der Gesellschafter rücksichtlich der Apports nicht dadurch illusorisch gemacht werde, daß jene Vermögensgegenstände, die eigentlich als Apports bei der Errichtung der Gesellschaft eingebracht werden sollten, hinterher von den Geschäftsführern mit Umgehung der Gesellschafter erworben werden, wird durch § 35, Punkt 7, bestimmt, daß der Abschluß solcher Verträge über dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmte Anlagen oder unbewegliche Gegenstände für eine den fünften Teil des Stammkapitales übersteigende Vergütung und die Abänderung solcher Verträge zu Lasten der Gesellschaft der Generalversammlung vorbehalten sein muß und nur mit einer Mehrheit von drei Vierteilen der abgegebenen Stimmen beschlossen werden kann, sofern es sich nicht um den Erwerb von Liegenschaften im Wege der Zwangsversteigerung handelt.

Neben der Stammeinlage kann ein Gesellschafter auch eine Verpflichtung zu wiederkehrenden, nicht in Geld bestehenden, jedoch einen Vermögenswert darstellenden Leistungen übernehmen, zum Beispiel gewisse Erzeugnisse zu liefern oder künftige Erfindungen abzutreten. In diesem Falle muß der Gesellschaftsvertrag selbst, der ursprüngliche oder der abgeänderte, den Umfang und die Voraussetzungen dieser Leistungen, etwaige Konventionalstrafen, die eventuelle Vergütung — die, wenn sie den Wert der Leistungen nicht übersteigt, auch aus dem Stammkapital geleistet werden darf (§ 82, Absatz 4) — genau bestimmen. Die Übernahme einer solchen Verpflichtung ist überhaupt nur dann zulässig, wenn die Übertragung der Geschäftsanteile durch den Gesellschaftsvertrag an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist, da die

Leistung in der Regel von den persönlichen Verhältnissen der Gesellschafter abhängig sein dürfte.

Die Gefahr, daß breite Schichten der Bevölkerung bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, so wie bei der Aktiengesellschaft, durch unsolide Gründungen in Zeiten wirtschaftlicher Krise in Mitleidenschaft gezogen werden könnten, ist besonders deshalb wesentlich verringert, weil die der Aktie entsprechenden Geschäftsanteile der Gesellschafter der Zirkulationsfähigkeit und Negoziabilität entbehren, nicht auf die Börse oder den Markt gebracht werden, also auch keinen Börse- oder Marktpreis haben werden.

Werden Urkunden über die Geschäftsanteile ausgestellt, so dürfen sie nicht auf Inhaber lauten; sie können auch nicht durch Indossament übertragen werden. Dividendencoupons sind überhaupt nicht gestattet (§ 75).

Der Erwerb und die Veräußerung der Geschäftsanteile sind so erschwert, daß sie beinahe immobilisiert sind. Nur durch Notariatsakt können sie unter Lebenden übertragen werden (§ 76), im Zweifel übrigens ohne Zustimmung der Gesellschaft.

Ein Notariatsakt ist auch dann notwendig, wenn bloß eine Vereinbarung über die Verpflichtung eines Gesellschafters zur künftigen Abtretung eines Geschäftsanteiles getroffen wird.

Der Veräußerer eines Geschäftsanteiles haftet noch durch fünf Jahre vom Tage der Anmeldung des Erwerbers (§ 26) für die zur Zeit der Anmeldung des Überganges auf dem Geschäftsanteile rückständigen Leistungen zur ungeteilten Hand mit dem Erwerber (§ 78).

Der Veräußerer eines Geschäftsanteiles haftet auch subsidiär für später fällig werdende Beträge der Stammeinlage, wenn er innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Aufforderung zur Einzahlung im Anteilbuche (§ 26) als Gesellschafter eingetragen war (§ 67).

Die Geschäftsanteile können auch durch Vertrag geteilt werden, jedoch nur dann, wenn es im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich gestattet ist (§ 79). Auch die Übertragung eines solchen Teiles kann nur durch Notariatsakt erfolgen. Jeder Teil muß mindestens 500 *K* (§ 6) respektive 200 *K* (§ 13) betragen. Innerhalb eines Jahres von der Eintragung der Gesellschaft an kann ein Teil eines Geschäftsanteiles nur an einen andern Gesellschafter, nicht an einen Fremden übertragen werden (§ 79, Absatz 5). Dadurch wird der Mißbrauch unmöglich gemacht, daß ein Gesellschafter gegen — zu hoch bewertete — Apports einen großen Geschäftsanteil erwirbt und ihn sodann behufs Realisierung des Gewinnes sobald als möglich in Teilen an das Publikum abstößt.

Jeder Gesellschafter kann nur einen Geschäftsanteil haben (§ 75); wird später noch ein anderer Geschäftsanteil erworben, so tritt bloß Zuwachs ein. Die Veräußerung eines jeder dieser beiden zusammengewachsenen Teile ist daher erschwert, da sie nicht nach § 76, sondern als Veräußerung eines Teiles eines Geschäftsanteiles nur nach § 79 erfolgen kann.

Eine zivil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit der ersten Geschäftsführer, die mit den Gründern in der Regel identisch sein werden, wegen ihrer bei dem Handelsregister abgegebenen Erklärungen über das Stammkapital, über

die Namen der Gesellschafter, über die geleisteten Einzahlungen und über die Tatsache, daß die bar eingezahlten Beträge und die Apports sich in der freien Verfügung der Geschäftsführer befinden (§ 9, 10, 122), ergänzen die Gründungskautelen.

Sobald die Gesellschaft im Handelsregister eingetragen ist, besteht sie zu Recht (§ 2); die Eintragung wirkt demnach konstitutiv, wie bei der Aktiengesellschaft, bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien und bei der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft.

Wird vor der Eintragung im Namen der Gesellschaft gehandelt, so haften die Handelnden persönlich zur ungeteilten Hand (§ 2, Absatz 2), ausgenommen, wenn der Dritte den Mangel der Eintragung gekannt hat.

Die zur rechtlichen Existenz gelangte Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist eine juristische Person und in jedem Falle eine Handelsgesellschaft (§ 55), auch dann, wenn ihr Zweck nicht auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Verkehres gelegen ist, wenn sie für bloß ideale Zwecke (der Religion, Gemeinnützigkeit, Geselligkeit usw.) errichtet worden ist. Der Betrieb von Versicherungsgeschäften und die Bestätigung als politischer Verein sind jedoch ausdrücklich untersagt (§ 1, Absatz 2) und können zur Auflösung durch die Verwaltungsbehörde Anlaß geben (§ 86).

III. Die Organisation der Gesellschaft.

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung muß an der Spitze als ständiges Organ einen oder mehrere Geschäftsführer (Vorstand) haben; ihr oberstes Organ ist stets die Versammlung der Gesellschafter (Generalversammlung); sie muß unter Umständen auch einen Aufsichtsrat haben.

1. Der Vorstand.

Zu Geschäftsführern können nur physische, handlungsfähige Personen bestellt werden.

Während der Vorstand einer Aktiengesellschaft oder Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft kraft zwingender Rechtsnorm jederzeit durch Beschluß der Generalversammlung abberufen werden kann, auch wenn gar kein Grund dazu vorhanden ist, so ist es bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung gestattet, daß sich die Gesellschafter selbst ihre Stellung als Geschäfsführer an der Spitze des Unternehmens im Gesellschaftsvertrage selbst dauernd sichern, so daß ihre Abberufung wider ihren Willen nur aus wichtigen von dem Richter zu beurteilenden Gründen, zum Beispiel wegen grober Pflichtverletzung, Unfähigkeit zu ordnungsmäßiger Geschäftsführung usw. erfolgen kann (§ 16, Absatz 2).

Die jeweiligen Geschäftsführer müssen registriert werden; ebenso das Erlöschen oder eine Änderung ihrer Vertretungsbefugnis. Ist die Änderung und das Erlöschen der Vertretungsbefugnis registriert worden, so kommen diese Tatsachen jedermann gegenüber in Betracht, der nicht zu beweisen vermag, daß er in unverschuldeter Unkenntnis dieser Tatsachen geblieben sei. Ist die Änderung oder das Erlöschen der Vertretungsbefugnis nicht registriert worden, so gelten diese

Tatsachen nur demjenigen gegenüber, dem bewiesen werden kann, daß er sie positiv gewußt habe (§ 17, Absatz 2).

Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes ist hier, wie bei der Aktiengesellschaft, unbeschränkt und unbeschränkbar (§ 19, 20). Der Vorstand macht sich nur intern der Gesellschaft gegenüber verantwortlich, wenn er nach außen die ihm im Gesellschaftsvertrage durch die Generalversammlung oder durch den Aufsichtsrat gezogenen Schranken überschreitet.

Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so haben sie im Zweifel nur Kollektivvertretungsbefugnis (§ 18), von der es keine Ausnahme gibt, auch nicht bei Gefahr im Verzuge. Die Kollektivvertretung kann auch so eingerichtet werden, daß ein Mitglied des Vorstandes zusammen mit einem Kollektivprokuristen zur Vertretung berufen wird (§ 18, Absatz 3), vorausgesetzt, daß nicht bloß ein Geschäftsführer vorhanden ist, da die Vertretungsbefugnis eines einzigen Geschäftsführers der Natur der Sache nach keine kollektive sein kann, sondern eine Einzelvertretung sein muß.

Dem Vorstande steht auch im Innern der Gesellschaft die Befugnis zur Geschäftsführung zu, so daß er allein darüber zu entscheiden hat, ob ein Geschäft vorzunehmen sei; wie für die Vertretungsbefugnis nach außen, so ist auch für die Geschäftsführungsbefugnis im Innern im Zweifel bloß Kollektivbefugnis anerkannt (§ 21). Jedes Mitglied des Vorstandes muß daher im Zweifel alle anderen Mitglieder bei Entscheidung der Frage, ob ein Geschäft abzuschließen sei, zuziehen und ihre Zustimmung erlangen, ausgenommen bei Gefahr im Verzuge. Ist jedoch durch den Gesellschaftsvertrag die Befugnis zur Einzelgeschäftsführung gegeben, so hat jedes Mitglied des Vorstandes für sich allein das Recht, darüber zu entscheiden, ob ein Geschäft vorzunehmen sei; doch muß das Geschäft unterbleiben, sobald ein anderes Mitglied des Vorstandes gegen die Vornahme des Geschäftes Einspruch erhebt; diese Bestimmung über das Vetorecht ist jedoch nicht zwingender Natur. Wird übrigens ein Geschäft trotz des berechtigten Einspruches von einem zur Einzelvertretung nach außen berechtigten Mitgliede des Vorstandes abgeschlossen, so ist es für die Gesellschaft rechtsverbindlich.

Der Vorstand hat die Pflicht, für die gehörige Buchführung zu sorgen (§ 22) und muß in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr eine Vermögensübersicht anfertigen und zu diesem Zwecke den Rechnungsabschluß aufstellen. Die angegebene Frist kann durch den Gesellschaftsvertrag bis auf sechs Monate, bei Gesellschaften mit überseeischem Geschäftsbetriebe bis auf neun Monate erstreckt werden.

Unverzüglich nach Aufstellung des Rechnungsabschlusses muß jedem Gesellschafter eine Abschrift zugesendet und überall dort, wo kein Aufsichtsrat besteht, gestattet werden, innerhalb einer Woche vor der entscheidenden Generalversammlung oder schriftlichen Abstimmung Einsicht in die Bücher und Papiere der Gesellschaft zu nehmen (§ 22, Absatz 4), so daß wenigstens die dem kaufmännischen Berufskreise angehörigen, mit der Buchführung vertrauten Gesellschafter — gleich Kommanditisten (Artikel 160 H.-G.-B.) — eine wirksame persönliche Kontrolle über die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft ausüben un sich für die Generalversammlung gehörig rüsten können.

Eine Veröffentlichung der Bilanz ist nur dann vorgeschrieben, wenn der Gegenstand des Unternehmens im Betriebe von Bankgeschäften besteht.

Für die Aufstellung der Bilanz sind im § 23 einige Vorschriften zwingender Art, insbesondere für die Bewertung der Aktiva, Maximalgrenzen bestimmt. Nicht der Wert der Vermögensgegenstände im Zeitpunkte der Bilanzaufstellung, sondern der Anschaffungspreis oder Herstellungspreis soll die höchste Grenze der Bewertung sein. Der darüber hinausgehende Überschuß des gegenwärtigen Preises (Börsen-Marktpreises) kommt nicht in Betracht; noch nicht realisierte Gewinne dürfen daher nicht als Aktivum angesetzt und verteilt werden. Auch bei Anlagen zum Betriebe entscheiden die Anschaffungskosten als Maximum, doch muß bei Abnutzung, wenn die Anlagen nicht zum wahren Werte unter den Anschaffungskosten angesetzt werden, eine entsprechende Abschreibung unter den Passiven erscheinen.

Der Vorstand ist verpflichtet, ein — dem Mitgliederverzeichnis bei der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft (§ 14 des Genossenschaftsgesetzes) nachgebildetes — Anteilbuch zu führen, in dem der Name, Beruf und Wohnsitz jedes Gesellschafters, der Betrag seiner Stammeinlage und der geleisteten Einzahlung, jede Änderung in dem Betrage oder in der Einzahlung und jeder Übergang eines Geschäftsanteiles auf Anmeldung eines der Beteiligten einzutragen sind (§ 26). Das Recht, in das Anteilbuch Einsicht zu nehmen, steht jedem zu, der überhaupt ein rechtliches Interesse bescheinigen kann, also auch einem Gläubiger, Kontrahenten usw. (§ 26, Absatz 1).

Ein Konflikt zwischen den eigenen Interessen der Mitglieder des Vorstandes und ihren Pflichten gegenüber der Gesellschaft soll hintangehalten werden. Daher besteht für die Mitglieder des Vorstandes ein Verbot, ihrer Gesellschaft Konkurrenz zu machen (§ 24), das jedoch im Stadium der Liquidation wegfällt (§ 89, Absatz 5), ein Verbot, dessen Übertretung der Gesellschaft jedesfalls das Recht zur Absetzung der verbotswidrig handelnden Vorstandsmitglieder ohne jede Entschädigungspflicht gibt.

Den Mitgliedern des Vorstandes ist es auch verboten, bei sonstiger Schadenersatzpflicht sich ohne vorhergegangene Zustimmung des Aufsichtsrates oder, wo ein solcher nicht besteht, der übrigen Mitglieder des Vorstandes mit der Gesellschaft selbst in Geschäfte einzulassen (§ 25, Absatz 4).

Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, über solche Geschäfte jeweils der nächsten Generalversammlung zu berichten (§ 32, Absatz 9).

Eine direkte Haftung der Mitglieder des Vorstandes gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft ist nur in zwei Fällen anerkannt:

a) bei Herabsetzung des Stammkapitales wegen falscher Angaben über die Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger und das Resultat des Aufgebotsverfahrens (§ 56),

b) wegen unterlassener Anmeldung der Aufforderung zu weiteren Einzahlungen auf die Stammeinlage — eine Anmeldung, die unter Angabe des eingeforderten Betrages erfolgen muß (§ 64) — und wegen falscher Angabe.

Die zivilrechtliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes (§ 25) und ihre

strafrechtliche Verantwortlichkeit (§ 121, 122, 123) geben Gewähr dafür, daß sie ihre Pflichten gegenüber der Gesellschaft erfüllen werden.

Die Mitglieder des Vorstandes können auch Stellvertreter haben (§ 27); auch die Vertretungsbefugnis der Stellvertreter ist unbeschränkt und unbeschränkbar (§ 19, 20), es kommen für sie überhaupt alle Rechtssätze zur Anwendung, die für den Vorstand gelten, so als ob sie nicht bloß Stellvertreter des Vorstandes wären.

2. Der Aufsichtsrat.

Er ist im Organismus der neuen Gesellschaft nur ausnahmsweise ein notwendiges Organ, erst dann, wenn das Stammkapital mehr als 1,000.000 *K* beträgt und wenn zugleich die Zahl der Gesellschafter 50 übersteigt (§ 29).

Auch wenn der Aufsichtsrat nicht notwendig, sondern nur freiwillig durch den Gesellschaftsvertrag bestellt ist, kommen die Bestimmungen der § 30 bis 33 zur Anwendung, damit nicht der freiwillig bestellte Aufsichtsrat als Lockspeise für das Publikum, um dessen Vertrauen zu erwecken, mißbraucht werden könne.

Der Aufsichtsrat muß mindestens aus drei von den Gesellschaftern zu wählenden physischen handlungsfähigen Personen bestehen (§ 30, Absatz 1), er kann zum ersten Male nur bis zur Beschlußfassung über die erste Jahresbilanz, später höchstens für je drei Geschäftsjahre bestellt werden (§ 30, Absatz 2).

Die Kontrollfunktion des Aufsichtsrates bringt es mit sich, daß die Geschäftsführer selbst und ihre Stellvertreter, Beamte der Gesellschaft, ferner alle Personen, die mit einer zu diesen Kategorien gehörigen Person verehelicht, als Aszendent oder Deszendent oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind, in den Aufsichtsrat nicht gewählt werden dürfen.

Frühere Geschäftsführer sind erst nach vorhergegangener Decharge wählbar. Ein Mitglied des Aufsichtsrates, bei dem erst hinterher ein solcher Ausschließungsgrund eintritt, ist sofort als ausgeschieden zu behandeln.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates können jederzeit durch Beschluß der Gesellschafter abberufen werden. Dieser Beschluß kann jedoch im Zweifel nur mit einer Mehrheit von drei Vierteilen der abgegebenen Stimmen gefaßt werden (§ 30, Absatz 4).

Für die Bestellung oder Ergänzung des Aufsichtsrates muß das Handelsgericht, wenn er obligatorisch ist, von Amts wegen, wenn er bloß fakultativ ist, auf Antrag eines Beteiligten eine dreimonatliche Frist bestimmen und eventuell bis zur Wahl provisorisch die Mitglieder des Aufsichtsrates selbst ernennen (§ 31).

Der Aufsichtsrat hat die Pflicht, die ganze Geschäftsführung einer durchgreifenden Kontrolle zu unterziehen (§ 32).

Für den Aufsichtsrat ist allgemein die Pflicht festgestellt, die Ausübung seiner Kontrollfunktion durch eine Geschäftsordnung autonom zu regeln. Der Staatsverwaltung ist das Recht vorbehalten, auf Grund der gewonnenen Erfahrungen im Interesse des öffentlichen Kredites der Gesellschaften mit beschränkter Haftung Grundsätze für die Ausübung der Kontrolle, eine Belehrung, Aufklärung und Unterweisung über korrekte Gebarung im Verordnungswege zu geben.

Der Aufsichtsrat hat, wie bei der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft (§ 24 Genossenschaftsgesetz), das Recht, sogar die Mitglieder des Vorstandes zu

suspendieren; er muß in diesem Falle ohne Verzug eine Generalversammlung einberufen (§ 32).

Der Aufsichtsrat wird durch die Festsetzung einer gleichen zivil- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit, wie der Vorstand, zur Pflichterfüllung angehalten (§ 33).

3. Die Generalversammlung.

Die wirkliche Zusammentretung der Generalversammlung kann unterbleiben, wenn sämtliche Gesellschafter schriftlich erklären, daß sie mit dem, was beschlossen werden soll, einverstanden sind oder wenn sämtliche Gesellschafter schriftlich zustimmen, daß schriftlich abgestimmt werde (§ 34). Bei einer solchen schriftlichen Abstimmung, die ihre Gefahren hat, da die aufklärende mündliche Beratung entfällt, wird die zu einer Beschlußfassung der Generalversammlung erforderliche Mehrheit nicht bloß nach der Anzahl der wirklich abgegebenen Stimmen, sondern nach der Gesamtzahl der Stimmen überhaupt berechnet (§ 34).

Gesellschafter, die den zehnten oder den im Gesellschaftsvertrage bestimmten geringeren Teil des Stammkapitales besitzen, haben das Recht, die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen (§ 37); diese muß binnen 14 Tagen erfolgen, sonst können die zu dem Verlangen Berechtigten die Einberufung selbst vornehmen (§ 37).

Jede Einberufung einer Generalversammlung erfolgt im Zweifel mittels rekommandierten Schreibens unter Wahrung einer Frist von sieben Tagen; die Gegenstände der Beschlußfassung müssen spätestens drei Tage vorher angekündigt werden (§ 38).

Gesellschafter, deren Stammeinlage den zehnten oder den im Gesellschaftsvertrage bestimmten geringeren Teil erreichen, haben auch das Recht, spätestens am dritten Tage nach der Kundmachung der Einberufung oder nach der Aufgabe des rekommandierten Einberufungsschreibens zur Post die Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung dieser Generalversammlung zu verlangen.

Sind die Formen für die Einberufung oder Tagesordnung nicht beobachtet, so müssen sämtliche Gesellschafter anwesend sein, um gültige Beschlüsse fassen zu können (§ 38).

Zur Beschlußfähigkeit ist im Zweifel — wie nach § 31 des Genossenschaftsgesetzes, § 45 des österreichischen Aktienregulativs — der zehnte Teil des Stammkapitales erforderlich; im Falle der Beschlußunfähigkeit muß hier eine zweite Versammlung einberufen werden, die auf die Tagesordnung der vereitelten Generalversammlung beschränkt ist, im Zweifel aber in jedem Falle beschlußfähig ist (§ 38). Nach dem Genossenschaftsgesetze § 32, Aktienregulativ § 45, ist die Einberufung dieser zweiten Generalversammlung nicht in zwingender Weise vorgeschrieben.

Die Beschlußfassung erfolgt im Zweifel durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 39, Absatz 1); die Anwesenden, die sich der Abstimmung enthalten, kommen nicht in Betracht.

Jedem Gesellschafter muß mindestens eine Stimme zustehen; er kann auch mehrere Stimmen haben; im Zweifel geben je 100 *K* der Stammeinlage, auch der nicht voll eingezahlten, eine Stimme (§ 39, Absatz 2).

Das Stimmrecht kann auch durch einen mit schriftlicher Spezialvollmacht versehenen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Einer solchen Vollmacht bedürfen jedoch nicht die gesetzlichen und statutarischen Vertreter nicht handlungsfähiger und juristischer Personen (§ 39, Absatz 3; ebenso Aktienregulativ § 44).

Ein Gesellschafter, der durch den Beschluß von einer Verpflichtung befreit oder dem ein Vorteil zugewendet werden soll, darf weder im eigenen, noch im fremdem Namen mitstimmen; ebensowenig bei einem Beschlusse, der die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm betrifft oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites mit ihm. Die Teilnahme an der Versammlung ist nicht verboten, nur die Abstimmung. Dagegen ist ein Gesellschafter allerdings mitzustimmen berechtigt, wenn er durch den Beschluß selbst zum Geschäftsführer oder Aufsichtsrat oder Liquidator bestellt oder als solcher abberufen werden soll.

Die Beschlüsse der Gesellschafter müssen unverzüglich in ein besonderes, den Gesellschaftern zugängliches Protokollbuch, wie bei der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft (§ 34 des Genossenschaftsgesetzes) eingetragen werden; jedem Gesellschafter muß unverzüglich nach Fassung der Beschlüsse deren Inhalt unter Angabe des Tages der Eintragung im Protokollbuche in einer von dem Vorstande unterzeichneten Kopie durch rekommandierten Brief zugesendet werden.

Jede Abänderung des Gesellschaftsvertrages, also auch die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitales, bedarf wenigstens einer Mehrheit von drei Vierteilen der abgegebenen Stimmen und einer notariellen Beurkundung des Beschlusses (§ 49, 50); nur die Bestellung eines Aufsichtsrates und die Herabsetzung der im Gesellschaftsvertrage festgesetzten Entlohnung für den Vorstand oder Aufsichtsrat können, obwohl darin Abänderung des Gesellschaftsvertrages gelegen ist, mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden (§ 50, Absatz 2). Dagegen bedarf der Beschluß, den Gegenstand des Unternehmens abzuändern (§ 50, Absatz 3), ferner auch der Fusionsbeschluß (§ 96) im Zweifel der Einstimmigkeit.

Jedem Gesellschafter gestattet das Gesetz (§ 41) einzuschreiten, wenn die Generalversammlung mit Verletzung des Gesellschaftsvertrages oder des Gesetzes einen Beschluß gefaßt hat, und die Nichtigkeitserklärung dieses Beschlusses durch eine Klage zu verlangen, die binnen Monatsfrist vom Tage der Eintragung des Beschlusses im Protokollbuche bei dem Gerichtshofe des Sitzes der Gesellschaft erhoben werden muß. Der Gesellschafter muß jedoch in der Generalversammlung erschienen sein und gegen den Beschluß Widerspruch zu Protokoll gegeben haben, oder er muß am Erscheinen verhindert gewesen sein, sei es, daß er unberechtigterweise nicht zugelassen worden ist oder infolge mangelhafter Berufung der Generalversammlung, nicht aber, wenn er dessenungeachtet hätte erscheinen können.

Im Falle schriftlicher Abstimmung ist nur derjenige Gesellschafter klageberechtigt, die seine Stimme gegen den Beschluß abgegeben hat oder aber bei dieser Abstimmung übergangen worden ist.

Außerdem ist der Vorstand und der Aufsichtsrat klageberechtigt.

Das Gericht hat die Befugnis, wenn ein der Gesellschaft drohender unwiderbringlicher Nachteil glaubhaft gemacht wird, die Ausführung des angefochtenen Beschlusses durch einstweilige Verfügung (§ 384 u. f. der Exekutions-

ordnung) aufzuschieben. Bei grundloser Anfechtung haben die Kläger, denen böse Absicht oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen, wegen des für die Gesellschaft herbeigeführten Schadens persönlich und solidarisch zu haften.

4. Die Rechte der Minderheit.

Auch einer bloßen Minderheit der Gesellschafter sind gewisse Rechte eingeräumt (§ 45 bis 48):

1. Einer Minderheit, die den zehnten Teil des Stammkapitales repräsentiert, steht das Recht zu, dann, wenn in der Generalversammlung oder bei der schriftlichen Abstimmung ein Antrag auf Bestellung von sachverständigen Revisoren zur Prüfung der letzten Jahresbilanz abgelehnt worden ist, diese Bestellung bei Gericht zu beantragen, das jedoch diesem Antrage nur dann stattzugeben hat, wenn glaubhaft gemacht wird, daß Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages vorgekommen seien. Der Vorstand und Aufsichtsrat müssen jedesfalls vor der Bestellung gehört werden.

Die Antragsteller können während der Dauer der Revision ihre Geschäftsanteile nur mit Zustimmung der Gesellschaft veräußern und müssen auf Verlangen nach Ermessen des Gerichtes Sicherheit leisten.

Die Revisoren werden aus Listen gewählt, die durch Verordnung festzustellen, sind; sie haben den Eid zu leisten, daß sie ihre Pflichten getreu erfüllen und die ihnen bei der Revision etwa bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsverhältnisse gegenüber jedermann geheimhalten werden. Die Verletzung dieser Pflicht zur Geheimhaltung unterliegt einer Ordnungsstrafe bis zu 2000 *K* (§ 126). Die Entlohnung der Revisoren wird gerichtlich bestimmt; eine andere Vergütung ist unzulässig.

Die Revisoren sollen ausschließlich die wahre finanzielle Lage der Gesellschaft auf Grund der letzten Jahresbilanz prüfen und feststellen; sie haben daher das Recht, zu jeder geschäftsüblichen Zeit die Bücher, Rechnungsbelege und Inventarien einzusehen, von den Mitgliedern des Vorstandes, des Aufsichtsrates und von jedem mit der Rechnungsführung betrauten Angestellten der Gesellschaft Auskünfte und Erläuterungen, die unverzüglich, genau und wahrheitsgemäß gegeben werden müssen, behufs Feststellung der Richtigkeit der letzten Jahresbilanz zu verlangen und den Bestand der Kasse sowie die Bestände an Effekten, Schuldokumenten und Waren zu untersuchen.

Der Aufsichtsrat muß, der Gesuchsteller kann nach Ermessen des Gerichtes zur Revision zugezogen werden.

Der Revisionsbericht ist unverzüglich dem Vorstand und dem Aufsichtsrate mitzuteilen und im Geschäftslokale den Gesuchstellern zur Einsicht vorzulegen; er muß die Angabe enthalten, ob alle Wünsche der Revisoren rücksichtlich der Revisionsvornahme erfüllt worden seien und ob die letzte Jahresbilanz ein wahrheitsgemäßes und richtiges Bild von der finanziellen Lage der Gesellschaft gewähre.

Der Vorstand und Aufsichtsrat sind verpflichtet, bei der Berufung der nächsten Generalversammlung den Revisionsbericht zur Beschlußfassung anzumelden, denselben in der Generalversammlung vollinhaltlich zu verlesen und sich über das Resultat der Revision und über die zur Abstellung der etwa entdeckten Gesetz-

widrigkeiten oder Übelstände eingeleiteten Schritte zu erklären. Außerdem muß der Aufsichtsrat über die der Gesellschaft etwa zustehenden Ersatzansprüche der Generalversammlung berichten. Wenn der Revisionsbericht eine grobe Verletzung des Gesetzes oder Gesellschaftsvertrages feststellt, so muß die Generalversammlung unverzüglich einberufen werden.

Die Kosten der Revision sind im Falle, daß sich die Beteiligten nicht einigen, nach dem durch die Ergebnisse geleiteten Ermessen des Gerichtes von den Gesuchstellern oder von der Gesellschaft oder von beiden verhältnismäßig zu tragen.

Erweist sich nach den Ergebnissen der Revision der Antrag als unbegründet, so haften die bösgläubigen oder grobfahrlässigen Antragsteller persönlich und solidarisch für den der Gesellschaft zugefügten Schaden.

2. Einer gleichen Minderheit steht das Recht zu, die der Gesellschaft gegen die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates auf Grund der § 10, 25, 27, 33 zustehenden Regreßansprüche geltend zu machen (§ 48).

Voraussetzung dieses Klagerechtes der Minderheit ist, daß die Generalversammlung oder daß die Mehrheit der Gesellschafter bei schriftlicher Abstimmung die Regreßansprüche geltend zu machen abgelehnt hat oder daß die Gesellschafter mit Verletzung des Gesetzes nicht in die Lage gesetzt worden sind, die Geltendmachung zu beschließen.

Die Klage der Minderheit muß binnen drei Monaten vom Tage der erfolgten oder vereitelten Beschlußfassung erhoben werden. Die Kläger dürfen während der Dauer des Rechtsstreites ihre Geschäftsanteile nur mit Zustimmung der Gesellschaft veräußern und müssen auf Verlangen eine nach Ermessen des Gerichtes zu bestimmende Sicherheit leisten; sie haften solidarisch für den dem Beklagten entstandenen Schaden, wenn sie in böser Absicht oder mit grober Fahrlässigkeit eine unbegründete Klage angestellt haben.

IV. Die Auflösung und Liquidation. Der Austritt eines Gesellschafters. Die Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

§ 77 gestattet, daß die nach dem Gesellschaftsvertrage notwendige Zustimmung der Gesellschaft zur Übertragung des Geschäftsanteiles im offiziösen Verfahren durch den Ausspruch des Richters ersetzt werden kann, der jedoch zuvor den Vorstand darüber zu vernehmen hat, ob nicht etwa genügende Gründe für die Verweigerung der Zustimmung vorliegen, und ob die Übertragung ohne Schaden für die Gesellschaft, für die übrigen Gesellschafter und für die Gläubiger erfolgen könne. Selbst wenn das Gericht die Zustimmung schon erteilt hat, so soll der Gesellschaft noch immer das Recht zustehen, sich einen ihr nicht genehmen Gesellschafter fernzuhalten; sie braucht nur einen andern Erwerber zu den gleichen Bedingungen zu stellen, muß dies aber dem betreffenden Gesellschafter binnen Monatsfrist nach Rechtskraft der Entscheidung durch rekommandierten Brief mitteilen.

Die Auflösung der Gesellschaft kann nach § 86 durch Verfügung der Verwaltungsbehörde insbesondere aus folgenden Gründen erfolgen:

1. wenn die Gesellschaft die durch § 1, Absatz 2 gezogenen Grenzen ihres Wirkungskreises überschritten, also eine Tätigkeit als politischer Verein entwickelt oder Versicherungsgeschäfte betrieben hat,

2. wenn die Geschäftsführer sich im Betriebe des gesellschaftlichen Unternehmens einer strafgesetzlich verpönten Handlung schuldig gemacht haben, die so geartet ist, daß mit Rücksicht auf die Natur des Unternehmens von dessen weiterem Betriebe Mißbrauch zu besorgen wäre.

In diesen Fällen steht gegen die Verfügung der Verwaltungsbehörde der Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof offen.

Die Folge der Auflösung ist, außer in den Fällen des § 95 (Erwerb durch Staat, Land, Kommune) und des § 96 (Fusion), notwendig die Liquidation (§ 89, Absatz 1).

Der Vorstand ist der geborene Liquidator; es können jedoch andere Liquidatoren bestellt werden, sei es durch den Gesellschaftsvertrag oder durch die Generalversammlung. Auch der Richter kann aus wichtigen Gründen Liquidatoren ernennen, jedoch abgesehen von den Notfällen der § 88, § 94, nur auf Antrag des Aufsichtsrates oder von Gesellschaftern, die den zehnten Teil des Stammkapitals oder den nach dem Gesellschaftsvertrage genügenden geringeren Teil besitzen (§ 89, Absatz 2).

Die Liquidatoren können jederzeit durch Beschluß der Generalversammlung abberufen werden, ausgenommen die gerichtlich bestellten Liquidatoren.

Außerdem können die Liquidatoren auf Antrag des Aufsichtsrates oder von Gesellschaftern, die den zehnten Teil des Stammkapitals oder den nach dem Gesellschaftsvertrage genügenden geringeren Teil besitzen, aus wichtigen Gründen durch das Gericht abberufen werden.

Gerichtlich ernannte Liquidatoren können nur durch das Gericht aus wichtigen Gründen abberufen werden.

Die Liquidatoren haben im Zweifel Kollektivvertretungsbefugnis (§ 90).

Was die Durchführung der Liquidation betrifft, so darf die Veräußerung des Liquidationsvermögens im ganzen nur auf Grund eines mit einer Mehrheit von drei Vierteilen der abgegebenen Stimmen gefaßten Beschlusses der Generalversammlung erfolgen.

Die Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird durch die Bestimmungen der § 97 bis 100 wesentlich erleichtert.

Der Umwandlungsbeschluß bedarf der Formen des Auflösungsbeschlusses und ist binnen Monatsfrist zur Registrierung anzumelden mit dem Nachweise:

a) daß allen Aktionären durch Bekanntmachung in den durch das Statut der Aktiengesellschaft für ihre Kundmachungen bestimmten öffentlichen Blättern oder durch rekommandiertes Schreiben die Möglichkeit gewährt worden ist, sich darüber zu erklären, ob sie sich mit einer ihren Aktien entsprechenden Stammeinlage bei der neuen Gesellschaft beteiligen wollen;

b) daß sich mindestens drei Vierteile des Grundkapitals der Aktiengesellschaft in solche Stammeinlagen verwandeln, wobei jeder Gesellschafter, so groß auch sein Aktienbesitz sein mag, nur eine Stammeinlage übernehmen kann;

c) daß das Stammkapital der neuen Gesellschaft nicht geringer ist als das Grundkapital der Aktiengesellschaft, wobei zu beachten ist, daß es mindestens 20.000 *K* und daß jede Stammeinlage mindestens 500 *K* respektive 200 *K* (§ 6, 13, 14) betragen muß;

d) daß, soweit sich Aktionäre an der neuen Gesellschaft nicht beteiligen wollen, das Stammkapital durch von anderen Personen übernommene Stammeinlagen gedeckt werden muß, die in barem voll eingezahlt werden müssen;

e) daß der Anteil jedes Aktionärs an dem Aktiengesellschaftsvermögen auf Grund einer Bilanz berechnet wird, die von der Generalversammlung der Aktiengesellschaft mit einer Mehrheit von drei Vierteilen des darin vertretenen Grundkapitals genehmigt worden ist.

Mit der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses geht die Aktiengesellschaft unter; ihr ganzes Vermögen, einschließlich der Schulden, geht durch Universalsukzession von Rechts wegen auf die neue Gesellschaft über (§ 99). Die ausscheidenden Aktionäre können als Gläubiger der neuen Gesellschaft die Auszahlung des Betrages verlangen, der auf ihre Aktien gemäß der unter *e)* erwähnten Bilanz entfällt. Die Gläubiger der früheren Aktiengesellschaft haben sich an die neue Gesellschaft zu halten, die ihnen in ihrem Stammkapitale die gleiche Sicherheit bietet, die das Grundkapital der früheren Aktiengesellschaft geboten hatte.

§ 101 gestattet unter bestimmten Voraussetzungen eine solche erleichterte Umwandlung auch für gewisse wirtschaftliche Vereine — was besonders für einige Hotelgesellschaften in Tirol von Wichtigkeit ist — und für Bergbaugewerkschaften.

V. Die sukzessive Herabsetzung des Stammkapitals.

Bei allen Gesellschaften, bei denen die Vermögenssubstanz durch den Geschäftsbetrieb naturgemäß ganz oder größtenteils aufgezehrt werden muß, oder bei denen das Vermögen aus zeitlich beschränkten Rechten besteht, ist eine sukzessive Zurückzahlung der Stammeinlagen im ganzen oder in Teilbeträgen, ohne Durchführung des sonst zum Schutze der Gläubiger vorgeschriebenen Aufgebotverfahrens unter gewissen Bedingungen zulässig (§ 58).

Art und Voraussetzungen dieser Zurückzahlung — Auslosung, Kündigung — müssen im Gesellschaftsvertrage genau bestimmt sein; sie ist ein gegen den betreffenden Gesellschafter gerichteter einseitiger Akt, der nur unter jenen Voraussetzungen vorgenommen werden darf, unter denen sich ihm der betreffende Gesellschafter vor der Übernahme der Stammeinlage, sei es im ursprünglichen Gesellschaftsvertrage oder bei nachträglicher Erhöhung des Stammkapitals in dem abgeänderten Gesellschaftsvertrage (§ 52), unterworfen hat.

Um eine Gefährdung der Gläubiger hintanzuhalten, darf die Zurückzahlung nicht aus dem Stammkapitale, das eben den Gläubigern ungeschmälert erhalten bleiben muß, sondern nur aus dem verfügbaren Reingewinne erfolgen, sei es aus dem des letzten Bilanzjahres oder aus dem in einem Fonds kumulierten Reingewinne früherer Jahre, daher die Beobachtung der sonst zum Schutze der Gläubiger vorgeschriebenen Kautelen (§ 55) nicht notwendig ist.

Die Zurückzahlung darf nur nach vollständiger Einzahlung der Stammeinlage erfolgen, da sie sonst mit dem Erlasse noch nicht erfolgter Einzahlungen verknüpft wäre, also im Widerspruche stünde mit dem Verbote des Erlasses rückständiger Einlagen (§ 63, Absatz 3), eines Erlasses, der nur im Wege ordnungsmäßiger Herabsetzung des Stammkapitales (§ 54) erfolgen darf.

Da der Betrag des Stammkapitales im Interesse der Gläubiger unberührt

bleiben muß, so ist in der Bilanz ein den zurückgezahlten, also von dem Stammkapitale abgeschriebenen Stammeinlagen gleichkommender Betrag als Passivum einzustellen.

Im Falle einer teilweisen Rückzahlung darf eine Stammeinlage nicht unter das gesetzliche Minimum (500 respektive 200 *K*, § 6, § 13) herabgemindert werden.

VI. Funktion der Finanzprokuratur.

Der Finanzprokuratur als der zur Wahrung der öffentlichen Interessen in Zivilsachen berufenen Behörde sind gewisse Funktionen zugewiesen:

1. Nach § 43 von Amts wegen darüber zu wachen, daß die Beschlüsse der Generalversammlung bei Abänderung des Gesellschaftsvertrages notariell beurkundet seien, sowie daß die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages über Firma und Sitz der Gesellschaft, Gegenstand des Unternehmens, Höhe des Stammkapitales und Betrag der Stammeinlage eines jeden Gesellschafters nicht in Widerspruch mit dem Gesetze abgeändert werden, eventuell die Nichtigkeit des Abänderungsbeschlusses bei dem Handelsgerichte zu beantragen, das nach den Vorschriften über das Verfahren außer Streitsachen vorzugehen hat;

2. nach § 87 bei dem Handelsgerichte wegen gewisser Nichtigkeitsgründe bei der Entstehung der Gesellschaft oder wegen einer Diskrepanz zwischen dem Gesellschaftsvertrage und dem Gesetze (§ 4, Absatz 2) die Auflösung der Gesellschaft zu beantragen, so wenn der Gesellschaftsvertrag nicht notariell beurkundet ist, wenn die Firma oder der Sitz nicht bestimmt ist, wenn der Sitz im Auslande oder die Firma unzulässig ist oder wenn der Gegenstand des Unternehmens nicht bestimmt ist oder wenn das Stammkapital unter 20.000 *K* oder die Stammeinlage unter 500 *K* beträgt oder auf die Bareinlagen weniger als ein Vierteil einzuzahlen oder die Abtretung von Geschäftsanteilen durch Indossament gestattet ist.

Um die Kontrolle der Eintragungen im Handelsregister durch die Finanzprokuratur zu ermöglichen, bestimmt § 102, daß eine Abschrift der in § 9, § 51, § 55 und § 56 für das Handelsregister vorgeschriebenen Anmeldungen und Belege nach vollzogener Eintragung von dem Registerrichter an die Finanzprokuratur des Sitzes der Gesellschaft einzusenden sei, und daß der Anmeldungspflichtige diese Abschrift beizubringen habe; diese Abschriften sind stempelfrei. Die Finanzprokuratur kann die Bewilligung der Eintragung auch durch Rekurs anfechten.

VII. Die Steuern und Gebühren der neuen Gesellschaft.

Das Gesetz (§ 115) macht einen prinzipiellen Unterschied zwischen großen und kleinen Unternehmungon je nach der Höhe des Anlagekapitales; die großen Unternehmungen werden nach dem II., die kleinen Unternehmungen nach dem I. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896 besteuert, und zwar bildet das Anlagekapital von 1,000.000 *K* die fiskalische Grenzlinie, so daß alle Unternehmungen mit einem 1,000.000 *K* übersteigenden Anlagekapitale der Besteuerung nach dem II. Hauptstücke unterliegen. Als Anlagekapital ist — im Sinne der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes — das gesamte in der Unternehmung dauernd fruchtbringend angelegte

Kapital, also nicht bloß das Stammkapital, sondern insbesondere auch das gegen Prioritätsobligationen, sonstige Teilschuldverschreibungen oder gegen Hypothek aufgenommene sowie ein von den Gesellschaftern selbst dem Geschäftsbetriebe dauernd gewidmetes Kapital anzusehen.

Rücksichtlich jener Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die dem I. Hauptstücke zugewiesen sind, also bis zu 1,000.000 *K* Anlagekapital, ist folgende Unterscheidung zu machen. Sind sie ganz neu ohne Umwandlung eines schon früher bestehenden, also auch besteuerten Unternehmens entstanden oder sind sie durch Umwandlung von Aktiengesellschaften entstanden, so daß sie in beiden Fällen zu den Steuerträgern des I. Hauptstückes ganz neu hinzugetreten sind, so ist ihre Erwerbsteuer außerhalb des Kontingentes zu entrichten, doch ist der vierte Teil ihrer Erwerbsteuer von Erwerbsteuerhauptsumme der in Abzug zu bringen.

Auch rücksichtlich jener dem I. Hauptstück eingereihten Gesellschaften mit beschränkter Haftung, also bis zu 1,000.000 *K* Anlagekapital, die durch Umwandlung aus Einzelfirmen, offenen oder Kommanditgesellschaften entstanden sind, ist die allgemeine Erwerbsteuer außerhalb des Kontingentes zu bemessen, doch ist die bisherige Erwerbsteuer aller bisher der allgemeinen Erwerbsteuer unterlegenen, an Gesellschaften mit beschränkter Haftung übergegangenen Unternehmungen im Einklange mit § 11, Absatz 4, des Personalsteuergesetzes von der Erwerbsteuerhauptsumme in Abschreibung zu bringen. Dies gilt auch dann, wenn die übernehmende Gesellschaft mit beschränkter Haftung der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke unterliegt.

Rücksichtlich jener Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die sich hinterher in Unternehmungen umwandeln, die ihre Erwerbsteuer im Kontingente zu entrichten haben, muß ihre nunmehr im Kontingent entrichtete Erwerbsteuer der Erwerbsteuerhauptsumme zugeschrieben werden.

Rücksichtlich jener Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die ein 1,000.000 *K* übersteigendes Anlagekapital haben und daher der Besteuerung nach dem II. Hauptstücke unterliegen, sind die Zinsen von Hypothekarschulden, ferner Spenden, Geschenke und unentgeltliche Widmungen, soweit sie nicht zur Verhüllung von Auszahlungen an die Gesellschafter dienen, ferner der Verlustsaldo des unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahres als Abzugsposten anerkannt, ferner ist die nach den absoluten Ertragsziffern degressiv sinkende Skala für das Ausmaß der Steuer so abgestuft, daß bei einem steuerpflichtigen Reinertrage bis einschließlich 100.000 *K* bloß 4 Proz., von 100.000 bis 200.000 *K* 5 Proz., bis 300.000 *K* 6 Proz., bis 400.000 *K* 7 Proz., bis 500.000 *K* 8 Proz., bis 600.000 *K* 9 Proz., bei einem Reinertrage über 600.000 *K* 10 Proz. zu entrichten sind.

Wegen der wichtigen allgemein volkswirtschaftlichen Interessen, die dafür sprechen, daß lebensfähige, wirtschaftliche Unternehmungen nicht ohne innere zwingende Gründe zur Auflösung und Liquidation gedrängt werden, sind die sogenannten Familiengründungen unter gewissen Voraussetzungen steuerrechtlich begünstigt. Im Gesetze sind drei Fälle unterschieden: 1. Der Geschäftsinhaber verwandelt selbst noch bei Lebzeiten sein Unternehmen in eine

Gesellschaft mit beschränkter Haftung, an der außer ihm seine Gattin und seine Kinder (Stief-, Wahl- oder Schwiegerkinder inbegriffen) teilnehmen; 2. die Gesellschaft wird erst nach dem Tode des Geschäftsinhabers von dessen Kindern und dem überlebenden Gatten errichtet; 3. das fortgeführte Unternehmen war bisher im Besitze einer offenen oder Kommanditgesellschaft, die lediglich aus Verwandten und Verschwägerten — bis zum dritten Grade inkl. — bestanden hat und es treten die Ehegatten oder Kinder (Stief-, Wahl- und Schwiegerkinder) als Gesellschafter neu hinzu.

Im ersten Falle muß das betreffende Unternehmen, dessen Fortbestand begünstigt werden soll, mindestens schon zehn Jahre im Besitze des die Umwandlung vornehmenden Geschäftsinhabers gewesen sein, dem es jedoch gestattet ist, sich die Besitzzeit seiner Aszendenten (Stief-, Wahl- und Schwiegereltern inbegriffen) zuzurechnen. Im zweiten und dritten Falle kommt es auf die Besitzdauer nicht an; in allen Fällen muß es sich um die Fortsetzung desselben Unternehmens in seinen wesentlichen Bestandteilen handeln.

Sind alle diese Voraussetzungen vorhanden, so soll die so entstandene Gesellschaft mit beschränkter Haftung in den ersten fünf Jahren höchstens mit 4 Proz. besteuert werden, mag der steuerpflichtige Reinertrag noch so groß sein; erst vom sechsten Jahre angefangen unterliegt sie der normalen Besteuerung (4 bis 10 Proz.) je nach der Höhe des Reinertrages.

Diese Begünstigung der Familiengründungen fällt nicht weg, obgleich nicht zur Familie gehörige, frühere offene Gesellschafter oder Kommanditisten oder Angestellte des umgewandelten Unternehmens in die neuerrichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung als Gesellschafter eintreten, vorausgesetzt, daß im ersteren Falle (bei früheren Gesellschaftern) das auf die Familienmitglieder entfallende Anlagekapital wenigstens die Hälfte, im letzteren Falle (bei früheren Angestellten) fünf Sechstel des ganzen Anlagekapitals beträgt.

Die Steuerbegünstigung geht auch dann nicht verloren, wenn im Laufe der begünstigten fünf Jahre ein Wechsel in den Personen der Gesellschafter eintritt, vorausgesetzt, daß die neu eintretenden Gesellschafter zu den bisherigen Gesellschaftern in dem oben erwähnten Verhältnisse eines Deszendenten oder Gatten stehen.

Rücksichtlich der ausländischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung gelten für die Berechnung des auf das inländische Geschäft entfallenden Teiles des Anlagekapitales dieselben Grundsätze, wie bei inländischen Gesellschaften (§ 115, I., Absatz 2).

Was die Gebühren betrifft, so besteht die Erleichterung, daß die vom Gesellschaftsvertrage zu entrichtende Skalagebühr, die prinzipiell von der Summe aller Stammeinlagen und der vereinbarten Nachschüsse zu entrichten ist, nur nach Maßgabe der jeweilig wirklich eingeforderten Raten der Stammeinlagen und der Nachschüsse einzuzahlen ist (§ 117).

Rücksichtlich der Vermögensübertragungsgebühren werden die sogenannten Familiengründungen dadurch begünstigt, daß die Übertragung so behandelt wird, als ob sie nicht direkt an die Gesellschaft selbst, sondern an die dem Veräußerer als Kind (Wahl-, Schwieger-, Stiefkind), als Ehegatte persönlich verbundenen

Gesellschafter erfolgt wäre (§ 118), doch dürfen die Geschäftsanteile der so begünstigten Gesellschafter an andere nicht begünstigte Personen während der Dauer von drei Jahren nicht freiwillig übertragen werden; die Übertragung bedarf während dieser Zeit der Zustimmung der Gesellschaft; durch diese Zustimmung wird die Gebührenbegünstigung verwirkt.

Bei der Umwandlung einer Aktiengesellschaft (Bergbaugewerkschaft, eines wirtschaftlichen Vereines nach § 101) in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist die Skalagebühr von den neuen Stammeinlagen nur insoweit einzuheben, als ihre Summe das frühere Aktienkapital übersteigt. Die Übertragungsgebühr für Immobilien entfällt vollständig (§ 119).

I. Hauptstück.

Organisatorische Bestimmungen.

Erster Abschnitt.

Errichtung der Gesellschaft.

§ 1.

Gesellschaften mit beschränkter Haftung können nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zu jedem gesetzlich zulässigen Zwecke errichtet werden.

Von dem Betriebe von Versicherungsgeschäften sowie von der Tätigkeit als politische Vereine sind solche Gesellschaften jedoch ausgeschlossen.

§ 2.

Zum Entstehen einer inländischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister bei dem Handelsgerichte erforderlich, in dessen Sprengel die Gesellschaft ihren Sitz hat.

Vor der Eintragung besteht die Gesellschaft als solche nicht. Wird vorher im Namen der Gesellschaft gehandelt, so haften die Handelnden persönlich zur ungeteilten Hand (Artikel 55 H.-G.-B.).

§ 3.

Die Eintragung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in das Handelsregister hat zur Voraussetzung:

1. den Abschluß des Gesellschaftsvertrages;
2. die Bestellung der Geschäftsführer (des Vorstandes).

Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bei denen die Erwerbung oder Ausübung einer Eisenbahnkonzession, die Ausgabe von Pfandbriefen oder fundierten Bankschuldverschreibungen oder die Anwerbung und Beförderung von Auswanderern zum Gegenstande des Unternehmens gehört (konzessionspflichtige Gesellschaften), können ferner nur dann eingetragen werden, wenn die staatliche Genehmigung des Gesellschaftsvertrages (Konzessionierung der Gesellschaft) erfolgt ist.

Im übrigen ist zur Eintragung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine staatliche Genehmigung nicht erforderlich.

§ 4.

Der Gesellschaftsvertrag muß bestimmen:

1. die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
2. den Gegenstand des Unternehmens;
3. die Höhe des Stammkapitals;
4. den Betrag der von jedem Gesellschafter auf das Stammkapital zu leistenden Einlage (Stammeinlage).

Bestimmungen, die den Vorschriften dieses Gesetzes widersprechen, dürfen im Gesellschaftsvertrage nicht getroffen werden und haben keine rechtliche Wirkung.

Der Gesellschaftsvertrag bedarf der Beurkundung durch einen Notariatsakt. Die Unterzeichnung durch Bevollmächtigte setzt eine besondere, auf dieses einzelne Geschäft ausgestellte beglaubigte Vollmacht voraus, die dem Vertrage anzuschließen ist.

§ 5.

Die Firma muß von dem Gegenstande des Unternehmens entlehnt sein oder die Namen aller Gesellschafter oder wenigstens eines derselben enthalten. Die Namen anderer Personen als der Gesellschafter dürfen in die Firma nicht aufgenommen werden. Die Beibehaltung der Firma eines auf die Gesellschaft übergegangenen Unternehmens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Die Firma der Gesellschaft muß in allen Fällen die zusätzliche Bezeichnung: „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ ohne Verkürzung des Wortes „Gesellschaft“ enthalten.

In die Firma darf keine Bezeichnung aufgenommen werden, die den nach besonderen Vorschriften errichteten, unter öffentlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Anstalten zukommt, als: Sparkasse, Landesbank, Landesanstalt u. dgl. m.

Als Sitz der Gesellschaft kann nur ein Ort im Inlande bestimmt werden.

§ 6.

Das Stammkapital muß die Höhe von mindestens zwanzigtausend Kronen erreichen und besteht aus den Stammeinlagen der einzelnen Gesellschafter, deren jede mindestens fünfhundert Kronen betragen muß. Stammkapital und Stammeinlagen müssen in Kronenwährung ausgedrückt sein.

Der Betrag der Stammeinlage kann für die einzelnen Gesellschafter verschieden bestimmt werden.

Kein Gesellschafter darf bei Errichtung der Gesellschaft mehrere Stammeinlagen übernehmen.

Soll einem Gesellschafter die Vergütung für Vermögensgegenstände, die von der Gesellschaft übernommen werden, auf die Stammeinlage angerechnet oder sollen einem Gesellschafter besondere Begünstigungen eingeräumt werden, so sind die Person des Gesellschafters, der Gegenstand der Übernahme, der Geldwert, wofür die Vermögensgegenstände übernommen werden, und die besonders eingeräumten Begünstigungen im Gesellschaftsvertrage im einzelnen genau und vollständig festzusetzen.

§ 7.

Eine Belohnung für die Gründung der Gesellschaft oder deren Vorbereitung

darf einem Gesellschafter aus dem Stammkapitale nicht gewährt werden; insbesondere ist deren Anrechnung auf die Stammeinlage unzulässig.

Ersatz der Kosten der Errichtung der Gesellschaft kann nur innerhalb des für die Gründungskosten im Gesellschaftsvertrage festgesetzten Höchstbetrages begehrt werden.

Die Kosten der Errichtung und Verwaltung dürfen nicht als Aktiva in die Bilanz eingesetzt werden, sie müssen vielmehr ihrem vollen Betrage nach als Ausgabe in der Jahresrechnung erscheinen.

§ 8.

Wenn ein oder mehrere Gesellschafter sich neben den Stammeinlagen zu wiederkehrenden, nicht in Geld bestehenden, aber einen Vermögenswert darstellenden Leistungen verpflichten, so sind Umfang und Voraussetzung dieser Leistung sowie für den Fall des Verzuges allenfalls festgesetzte Konventionalstrafen, dann die Grundlagen für die Bemessung einer von der Gesellschaft für die Leistungen zu gewährenden Vergütung im Gesellschaftsvertrage genau zu bestimmen.

Daselbst ist auch festzusetzen, ob die Übertragung von Geschäftsanteilen der Zustimmung der Gesellschaft bedarf.

§ 9.

Die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister kann nur auf Grund einer Anmeldung erfolgen, die von sämtlichen Geschäftsführern unterzeichnet ist.

Der Anmeldung sind beizuschließen:

1. der Gesellschaftsvertrag in notarieller Ausfertigung;

2. eine von den Anmeldenden unterfertigte Liste der Gesellschafter, die deren Namen, Beruf und Wohnsitz sowie den Betrag der von jedem übernommenen Stammeinlage und der darauf geleisteten Einzahlung enthält;

3. ein Verzeichnis der Geschäftsführer mit Angabe ihres Namens, Berufes und Wohnsitzes und, falls diese nicht im Gesellschaftsvertrage bestellt sind, der Nachweis ihrer Bestellung in beglaubigter Form;

4. bei konzessionspflichtigen Gesellschaften die staatliche Genehmigungsurkunde in Urschrift oder beglaubigter Abschrift.

Zugleich mit der Anmeldung haben die Geschäftsführer ihre Unterschrift vor dem Registergerichte zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form vorzulegen.

§ 10.

Auf jede in barem Gelde zu leistende Stammeinlage muß mindestens ein Vierteil, jedenfalls aber ein Betrag von 250 *K* eingezahlt sein. Insofern auf eine Stammeinlage nach dem Gesellschaftsvertrage die Vergütung für übernommene Vermögensgegenstände angerechnet werden soll, muß die Leistung sofort in vollem Umfange bewirkt werden.

Als Barbezahlung gilt nur die Zahlung in gesetzlichem Gelde.

In der Anmeldung ist die Erklärung abzugeben, daß die in barem Gelde zu leistenden Stammeinlagen in dem aus der Liste ersichtlichen Betrage bar ein-

gezahlt sind und daß die eingezahlten Beträge sowie die Vermögensgegenstände, die nach dem Gesellschaftsvertrage nicht in barem Gelde auf die Stammeinlagen zu leisten sind, sich in der freien Verfügung der Geschäftsführer befinden.

Für einen durch falsche Angaben verursachten Schaden haften die Geschäftsführer der Gesellschaft persönlich zur ungeteilten Hand.

Diese Ersatzansprüche verjähren in fünf Jahren von der Eintragung der Gesellschaft an.

Vergleiche und Verzichtleistungen hinsichtlich solcher Ansprüche haben keine rechtliche Wirkung, soweit der Ersatz zur Befriedigung der Gläubiger erforderlich ist.

§ 11.

Das Handelsgericht hat die Vollständigkeit und Gesetzmäßigkeit der Anmeldung und ihrer Beilagen, namentlich des Gesellschaftsvertrages sowie das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen der Eintragung zu prüfen und über die Eintragung zu beschließen.

Die Eintragung der Gesellschaft erfolgt durch Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister. Hierbei sind auch die angemeldeten Geschäftsführer und der Betrag der auf das Stammkapital geleisteten Einzahlungen einzutragen.

§ 12.

Der eingetragene Gesellschaftsvertrag ist vom Gerichte im Auszuge zu veröffentlichen.

Der Veröffentlichung unterliegen:

1. der Tag des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages;
2. Firma und Sitz der Gesellschaft;
3. der Gegenstand des Unternehmens;
4. die Höhe des Stammkapitals und der Betrag der geleisteten Einzahlungen;
5. wenn der Gesellschaftsvertrag Bestimmungen über die Art enthält, in der die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen zu veröffentlichen sind, diese Bestimmungen;
6. bei konzessionspflichtigen Gesellschaften das Datum der Genehmigungsurkunde;
7. wenn der Gesellschaftsvertrag eine Beschränkung der Dauer der Gesellschaft enthält, der Zeitpunkt der Auflösung;
8. die in § 6, Absatz 4, bezeichneten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages;
9. Namen, Beruf und Wohnsitz der Geschäftsführer und die im Gesellschaftsvertrage enthaltenen Bestimmungen über die Art, in der sie ihre Willenserklärungen abzugeben haben.

§ 13.

Für die Errichtung von nach § 3 konzessionspflichtigen Eisenbahngesellschaften haben die Bestimmungen dieses Gesetzes mit nachstehenden Abänderungen Geltung:

1. die Stammeinlage jedes Gesellschafters muß bei Lokal-, Klein- und Straßenbahnen mindestens 200 Kronen betragen;

2. auf die im barem Gelde zu leistenden Stammeinlagen muß bei solchen Bahnen mindestens ein Vierteil, jedenfalls aber ein Betrag von 100 Kronen eingezahlt sein;

3. bei Stammeinlagen, die vom Staate oder von einem Lande übernommen werden, genügt an Stelle der Einzahlungserklärung (§ 10, Absatz 3) eine Bestätigung des Eisenbahnministeriums, daß die Einzahlung gesichert sei;

4. die Verpflichtung zur Leistung barer Einzahlungen auf die Stammeinlagen kann auch durch Naturalleistungen, insbesondere durch Grundabtretungen, Materiallieferungen u. dgl., oder durch die Zusicherung solcher Leistungen insoweit erfüllt werden, als das Eisenbahnministerium bestätigt, daß Naturalleistungen die den einzuzahlenden Beträgen entsprechen, entweder schon erfolgt oder ausreichend sichergestellt seien. Die Vorschriften der § 6, Absatz 4, und § 63, Absatz 5, finden auf solche Sacheinlagen keine Anwendung;

5. durch den Gesellschaftsvertrag können Ausnahmen von der Vorschrift des § 7, Absatz 3, über die Berücksichtigung der Kosten der Errichtung und Verwaltung und von den Vorschriften des § 23 über die Bilanzaufstellung getroffen werden.

§ 14.

Die Bestimungen des § 13, Z. 1 und 2, gelten auch für Seeschiffahrtsgesellschaften deren Stammkapital 200.000 Kronen nicht übersteigt

Zweiter Abschnitt.

Die gesellschaftlichen Organe.

1. Titel.

Die Geschäftsführer. (Der Vorstand.)

§ 15.

Die Gesellschaft muß einen oder mehrere Geschäftsführer haben. Zu Geschäftsführern können nur physische, handlungsfähige Personen bestellt werden. Die Bestellung erfolgt durch Beschluß der Gesellschafter. Werden Gesellschafter zu Geschäftsführern bestellt, so kann dies auch im Gesellschaftsvertrage geschehen, jedoch nur für die Dauer ihres Gesellschaftsverhältnisses.

Wenn im Gesellschaftsvertrage sämmtliche Gesellschafter zu Geschäftsführern bestellt sind, so gelten nur die der Gesellschaft bei Festsetzung dieser Bestimmung angehörenden Personen als die bestellten Geschäftsführer.

Im Gesellschaftsvertrage kann die Bestellung von Geschäftsführern durch den Staat, ein Land oder durch eine andere öffentliche Körperschaft vorbehalten werden.

§ 16.

Die Bestellung zum Geschäftsführer kann unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen durch Beschluß der Gesellschafter jederzeit widerrufen werden.

Wenn die Bestellung der Geschäftsführer im Gesellschaftsvertrage erfolgt ist, kann die Zulässigkeit des Widerrufes auf wichtige Gründe beschränkt werden.

Die Bestimmung der beiden vorhergehenden Absätze findet keine Anwendung auf Geschäftsführer, die gemäß einer Festsetzung des Gesellschaftsvertrages vom Staate, einem Lande oder einer andern öffentlichen Körperschaft bestellt worden sind.

§ 17.

Die jeweiligen Geschäftsführer und das Erlöschen oder eine Änderung ihrer Vertretungsbefugnis sind ohne Verzug zum Handelsregister anzumelden. Der Anmeldung ist der Nachweis der Bestellung oder der Änderung in beglaubigter Form beizufügen. Zugleich haben neue Geschäftsführer ihre Unterschrift vor dem Gerichte zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form vorzulegen.

Inwiefern die Änderung oder das Erlöschen der Vertretungsbefugnis dritten Personen entgegengesetzt werden kann, ist nach den in Artikel 46 H.-G.-B. betreffs des Erlöschens der Prokura enthaltenen Bestimmungen zu beurteilen.

§ 18.

Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Zu Willenserklärungen, insbesondere zur Zeichnung der Geschäftsführer für die Gesellschaft, bedarf es der Mitwirkung sämtlicher Geschäftsführer, wenn im Gesellschaftsvertrage nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Gesellschaft ihre Unterschrift hinzufügen.

Der Gesellschaftsvertrag kann, wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, zur Vertretung der Gesellschaft auch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen, der zur Mitzeichnung der Firma berechtigt ist (Artikel 41, Absatz 3 H.-G.-B.) berufen.

Die Abgabe einer Erklärung und die Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Gesellschaft geschieht mit rechtlicher Wirkung an jede Person, die zu zeichnen oder mitzuzeichnen befugt ist.

Die Art in welcher mehrere Geschäftsführer die Vertretungsbefugnis auszuüben haben, ist stets gleichzeitig mit der Eintragung ihrer Bestellung in das Handelsregister einzutragen und kundzumachen.

§ 19.

Die Gesellschaft wird durch die von den Geschäftsführern in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet; es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Gesellschaft geschlossen worden ist oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Beteiligten für die Gesellschaft geschlossen werden sollte.

§ 20.

Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, alle Beschränkungen einzuhalten, die in dem Gesellschaftsvertrage durch Beschluß der Gesellschafter oder in einer für die Geschäftsführer verbindlichen Anordnung des Aufsichtsrates für den Umfang ihrer Befugnis, die Gesellschaft zu vertreten, festgesetzt sind.

Gegen dritte Personen hat eine Beschränkung der Vertretungsbefugnis jedoch keine rechtliche Wirkung. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll, oder daß die Zustimmung der Gesellschafter, des Aufsichtsrates oder eines andern Organes der Gesellschaft für einzelne Geschäfte gefordert wird.

§ 21.

Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so darf, wenn im Gesellschaftsvertrage nicht etwas anderes bestimmt ist, keiner allein die zur Geschäftsführung gehörenden Handlungen vornehmen, es sei denn, das Gefahr im Verzug ist.

Ist nach dem Gesellschaftsvertrage jeder Geschäftsführer für sich allein zur Geschäftsführung berufen, so muß, wenn einer unter ihnen gegen die Vornahme einer zur Geschäftsführung gehörenden Handlung Widerspruch erhebt, dieselbe unterbleiben, es sei denn, daß der Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt.

§ 22.

Die Geschäftsführer haben Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Gesellschaft geführt werden.

Sie müssen in den ersten drei Monaten jedes Geschäftjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr den Rechnungsabschluß aufstellen.

Diese Frist kann im Gesellschaftsvertrage bis auf sechs Monate, bei Gesellschaften, deren Unternehmen den Betrieb von Geschäften in überseeischen Gebieten zum Gegenstande hat, bis auf neun Monate ausgedehnt werden.

Jedem Gesellschafter ist ohne Verzug nach Aufstellung des Rechnungsabschlusses eine Abschrift zuzusenden. Er kann innerhalb einer Woche vor der zur Prüfung des Rechnungsabschlusses berufenen Versammlung der Gesellschafter oder vor Ablauf der für die schriftliche Abstimmung festgesetzten Frist in die Bücher und Papiere der Gesellschaft Einsicht nehmen. Eine Bestimmung, daß den Gesellschaftern das Einsichtsrecht nicht zustehe, oder daß es innerhalb einer kürzeren Frist auszuüben oder sonstigen Beschränkungen unterworfen sei, darf in den Gesellschaftsvertrag nur aufgenommen werden, wenn nach dem Vertrage ein Aufsichtsrat zu bestellen ist.

Wenn der Gegenstand des Unternehmens im Betriebe von Bankgeschäften besteht, so ist die Bilanz, sobald die Beschlußfassung der Gesellschafter hierüber erfolgt ist, von den Geschäftsführern in den für die Bekanntmachung der Eintragungen in das Handelsregister bestimmten Blättern und, falls im Gesellschaftsvertrage für die Bekanntmachungen der Gesellschaft öffentliche Blätter bezeichnet sind, auch in diesen zu veröffentlichen und samt dem Ausweise darüber zum Handelsregister einzureichen. Außer diesem Falle besteht eine Pflicht zur Veröffentlichung nicht.

§ 23.

Für die Aufstellung des Rechnungsabschlusses, der die ganze Gebarung der Gesellschaft zu umfassen hat, kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. börse- oder marktgängige Gegenstände dürfen höchstens zum Börsen- oder Marktpreise des Zeitpunktes, für den der Rechnungsabschluß aufgestellt wird, wenn aber dieser Preis den Anschaffungs- oder Herstellungspreis übersteigt, höchstens zu dem letzteren angesetzt werden;

2. andere Vermögensstücke sind höchstens zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise anzusetzen;

3. solche Vermögensstücke, die nicht zur Weiterveräußerung, sondern dauernd zum Geschäftsbetriebe der Unternehmung bestimmt sind, dürfen höchstens zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise angesetzt werden. Sie können ohne Rücksicht auf den gegenwärtigen geringeren Wert zu diesem Preise angesetzt werden, sofern ein der Wertverminderung gleichkommender Betrag unter die Passiven eingestellt oder ein der Wertverminderung entsprechender Fonds als Passivpost angesetzt wird;

4. der Betrag des Stammkapitals ist unter die Passiva aufzunehmen, ebenso der Betrag eines jeden Reserve- und Erneuerungsfonds sowie der Gesamtbetrag der eingezahlten Nachschüsse, soweit nicht die Verwendung eine Abschreibung der betreffenden Passivposten begründet:

5. der aus der Vergleichung sämtlicher Aktiven und sämtlicher Passiven sich ergebende Gewinn oder Verlust muß am Schlusse der Bilanz besonders angegeben werden.

§ 24.

Die Geschäftsführer dürfen ohne Einwilligung der Gesellschaft weder Geschäfte in deren Geschäftszweige für eigene oder fremde Rechnung machen, noch bei einer Gesellschaft des gleichen Geschäftszweiges als persönlich haftende Gesellschafter sich beteiligen oder eine Stelle im Vorstande oder Aufsichtsrate oder Geschäftsführer bekleiden.

Die Einwilligung kann hinsichtlich der zu Geschäftsführern bestellten Gesellschafter im Gesellschaftsvertrage allgemein ausgesprochen sein. Sie ist außerdem schon dann anzunehmen, wenn bei Bestellung eines Gesellschafters zum Geschäftsführer den übrigen Gesellschaftern eine solche Tätigkeit oder Teilnahme desselben bekannt war und gleichwohl deren Aufgebung nicht ausdrücklich bedungen wurde. Die Einwilligung ist jederzeit widerruflich.

Die Bestellung von Geschäftsführern, die das im ersten Absatze ausgesprochene Verbot übertreten, kann ohne Verpflichtung zur Leistung einer Entschädigung widerrufen werden. Die Gesellschaft kann überdies Schadenersatz fordern oder statt dessen verlangen, daß die für Rechnung des Geschäftsführers gemachten Geschäfte als für ihre Rechnung geschlossen angesehen werden. Bezüglich der für fremde Rechnung geschlossenen Geschäfte kann sie die Herausgabe der hierfür bezogenen Vergütung oder Abtretung des Anspruches auf die Vergütung begehren.

Die vorstehend bezeichneten Rechte der Gesellschaft erlöschen in drei Monaten von dem Tage, an dem sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates oder, wenn kein Aufsichtsrat besteht, die übrigen Geschäftsführer von der sie begründenden Tatsache Kenntnis erlangt haben, jedenfalls aber in fünf Jahren von ihrem Entstehen an.

§ 25.

Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

Geschäftsführer, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft zur ungeteilten Hand für den daraus entstandenen Schaden.

Insbesondere sind sie zum Ersatze verpflichtet, wenn

1. gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages Gesellschaftsvermögen verteilt wird, namentlich Stammeinlagen oder Nachschüsse an Gesellschafter gänzlich oder teilweise zurückgegeben, Zinsen der Gewinnanteile ausgezahlt, für die Gesellschaft eigene Geschäftsanteile erworben, zum Pfande genommen oder eingezogen werden;

2. nach dem Zeitpunkte, in dem sie die Eröffnung des Konkurses zu begehren verpflichtet waren, Zahlungen geleistet werden.

Ein Geschäftsführer haftet der Gesellschaft auch für den ihr aus einem Rechtsgeschäfte erwachsenen Schaden, das er mit ihr im eigenen oder fremden Namen abgeschlossen hat, ohne vorher die Zustimmung des Aufsichtsrates oder, wenn kein Aufsichtsrat besteht, sämtlicher übriger Geschäftsführer erwirkt zu haben.

Soweit der Ersatz zur Befriedigung der Gläubiger erforderlich ist, wird die Verpflichtung der Geschäftsführer dadurch nicht aufgehoben, daß sie in Befolgung eines Beschlusses der Gesellschafter gehandelt haben.

Die Ersatzansprüche verjähren in fünf Jahren.

Auf diese Ersatzansprüche finden die Bestimmungen des § 10, Absatz 6, Anwendung.

§ 26.

Die Geschäftsführer sind verpflichtet, ein Verzeichnis der Gesellschafter (Anteilbuch) zu führen, in welchem Namen, Beruf und Wohnsitz jedes Gesellschafters sowie der Betrag der von ihm übernommenen Stammeinlage und der hierauf geleisteten Einzahlung eingetragen sind, und in das jeder, der ein rechtliches Interesse bescheinigen kann, während der Geschäftsstunden Einsicht nehmen kann.

In dem Anteilbuche ist jeder Übergang eines Geschäftsanteiles auf Anmeldung eines der Beteiligten einzutragen, ferner jede Änderung in dem Betrage der von einem Gesellschafter übernommenen Stammeinlage oder der darauf geleisteten Einzahlung sowie jede Zurückzahlung alsbald ersichtlich zu machen.

Auf Grund des Anteilbuches ist alljährlich im Monate Jänner eine von den Geschäftsführern unterzeichnete Liste der Gesellschafter mit Angabe der Stammeinlage eines jeden Gesellschafters und der hierauf geleisteten Einzahlung sowie allfälliger Zurückzahlungen dem Handelsgerichte einzureichen. Sind seit der Einreichung der letzten Liste Veränderungen nicht vorgekommen, so genügt die Einreichung einer entsprechenden Erklärung.

Für die Richtigkeit der Angaben in dem Anteilbuche, der Liste und der Erklärung haften die Geschäftsführer der Gesellschaft nach Maßgabe der Absätze 4 bis 6 des § 10. Die Verjährung beginnt mit dem Tage der Einreichung der Liste oder der Erklärung beim Handelsgerichte.

§ 27.

Die für die Geschäftsführer gegebenen Vorschriften gelten auch für die Stellvertreter der Geschäftsführer.

§ 28.

Der Betrieb von Geschäften der Gesellschaft sowie die Vertretung der Gesellschaft in diesem Geschäftsbetriebe kann auch einzelnen Geschäftsführern und sonstigen Bevollmächtigten oder Beamten der Gesellschaft zugewiesen werden. In diesem Falle bestimmt sich ihre Befugnis nach der ihnen erteilten Vollmacht; sie erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtshandlungen, welche die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

Wenn der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, kann die Bestellung eines Prokuristen nur durch sämtliche Geschäftsführer, der Widerruf der Prokura durch jeden Geschäftsführer erfolgen.

2. Titel.

Der Aufsichtsrat.

§ 29.

Wenn sich das Stammkapital auf mehr als 1,000.000 *K* beläuft und die Zahl der Gesellschafter 50 übersteigt, muß ein Aufsichtsrat bestellt werden.

In anderen Fällen kann die Bestellung eines Aufsichtsrates im Gesellschaftsvertrage festgesetzt werden.

Für die Bestellung und den Wirkungskreis des Aufsichtsrates gelten die folgenden Bestimmungen.

§ 30.

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei von den Gesellschaftern zu wählenden physischen, handlungsfähigen Personen.

Die Bestellung des ersten Aufsichtsrates gilt für die Zeit bis zur Beschlußfassung über die erste Jahresbilanz. In der Folge währt die Funktionsperiode höchstens je drei Geschäftsjahre. Sie erlischt mit der Beschlußfassung über die dritte Jahresbilanz der Funktionsperiode.

Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind die Geschäftsführer, deren Stellvertreter und die Beamten der Gesellschaft, ferner alle Personen, die mit einer von der Wählbarkeit ausgeschlossenen Person verehelicht, in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind. Ehemalige Geschäftsführer sind erst nach erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat wählbar.

Die Bestellung zum Mitgliede des Aufsichtsrates kann unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen durch Beschluß der Gesellschafter jederzeit, jedoch, wenn der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, nur mit einer Mehrheit von drei Vierteilen der abgegebenen Stimmen widerrufen werden. Die Mitgliedschaft erlischt von selbst mit dem Eintritte eines die Wählbarkeit ausschließenden Umstandes.

Die Namen der Mitglieder des Aufsichtsrates und alle Änderungen in dessen Zusammensetzung sind von den Geschäftsführern unverzüglich dem Handelsgerichte einzureichen.

§ 31.

Ist der Aufsichtsrat nicht bestellt oder nicht vollzählig, so hat das Handelsgericht auf Antrag eines Beteiligten der Gesellschaft zur Bestellung oder Ergänzung des Aufsichtsrates eine dreimonatliche Frist zu bestimmen und, wenn die Frist fruchtlos verstrichen ist, für die Zeit bis zur Vornahme der Wahl die erforderlichen Mitglieder des Aufsichtsrates selbst zu ernennen.

Wenn ein Aufsichtsrat nach § 29, Absatz 1, bestellt sein muß, hat das Gericht diese Verfügungen von Amts wegen zu treffen.

§ 32.

Dem Aufsichtsrate liegt es ob, die Geschäftsführer bei ihrer Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung unter Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu überwachen und zu diesem Zwecke sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft in Kenntnis zu erhalten. Er kann jederzeit von den Geschäftsführern Berichterstattung verlangen und in Gesamtheit oder durch einzelne seiner Mitglieder die Bücher und Papiere der Gesellschaft einsehen sowie den Bestand der Gesellschaftskassa und die Bestände an Effekten, Schulddokumenten und Waren untersuchen. Er hat den Rechnungsabschluß, den Jahresbericht und die Vorschläge über die Gewinnverteilung zu prüfen und darüber der Versammlung der Gesellschafter vor der Beschlußfassung zu berichten.

Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, die Ausübung seiner Obliegenheiten durch eine Geschäftsordnung zu regeln.

Im Verordnungswege können für Gesellschaften mit beschränkter Haftung überhaupt oder für bestimmte Gattungen solcher Gesellschaften Grundsätze für die Ausübung der dem Aufsichtsrate zukommenden Obliegenheiten aufgestellt werden.

Der Aufsichtsrat ist befugt, Geschäftsführer, deren Bestellung nicht zufolge des Gesellschaftsvertrages, durch den Staat, ein Land oder durch eine andere öffentliche Körperschaft erfolgt war, und sonstige Bevollmächtigte und Beamte von ihren Geschäften zu entheben und in diesem Falle sowie in sonstigen Fällen der Behinderung der Geschäftsführern das Erforderliche wegen einstweiliger Fortführung der Geschäfte zu veranlassen. Liegt Grund zur Enthebung eines Geschäftsführers vor, der vom Staate, einem Lande oder einer andern öffentlichen Körperschaft bestellt worden ist, so hat der Aufsichtsrat hiervon schleunigst die zur Bestellung berufene Körperschaft zu benachrichtigen.

Sind Geschäftsführer enthoben worden, so hat der Aufsichtsrat ohne Verzug eine Versammlung der Gesellschafter zu berufen. Die Berufung einer Versammlung liegt ihm auch ob, wenn ihm dies sonst im Interesse der Gesellschaft erforderlich scheint.

Weitere Obliegenheiten können dem Aufsichtsrate durch den Gesellschaftsvertrag übertragen werden.

Der Aufsichtsrat hat gegen die Geschäftsführer die von den Gesellschaftern beschlossenen Rechtsstreite zu führen, wenn die Gesellschafter nicht besondere Vertreter gewählt haben.

Handelt es sich um die Verantwortlichkeit seiner Mitglieder, so kann der Aufsichtsrat ohne und selbst gegen den Beschluß der Gesellschafter die Geschäftsführer klagen.

Über die gemäß § 25, Absatz 4, zwischen der Gesellschaft und Geschäftsführern geschlossenen Geschäfte hat der Aufsichtsrat jeweils an die nächste Generalversammlung zu berichten.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates können die Ausübung ihrer Obliegenheiten anderen Personen nicht übertragen.

§ 33.

Die in den §§ 25 und 27 hinsichtlich der Geschäftsführer getroffenen Anordnungen finden auch auf den Aufsichtsrat Anwendung.

Sind die Mitglieder des Aufsichtsrates zugleich mit Geschäftsführern zum Ersatze eines Schadens verpflichtet, so haften sie mit diesem zur ungeteilten Hand.

3. Titel.

Die Generalversammlung.

§ 34.

Die durch das Gesetz oder den Gesellschaftsvertrag den Gesellschaftern vorbehaltenen Beschlüsse werden in der Generalversammlung gefaßt, es sei denn, daß sämtliche Gesellschafter sich im einzelnen Falle schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung oder doch mit der Abstimmung im schriftlichen Wege einverstanden erklären.

Bei der Abstimmung im schriftlichem Wege wird die nach dem Gesetze oder dem Gesellschaftsvertrage zu einer Beschlußfassung der Generalversammlung erforderliche Mehrheit nicht nach der Zahl der abgegebenen, sondern nach der Gesamtzahl der allen Gesellschaftern zustehenden Stimmen berechnet.

§ 35.

Der Beschlussfassung der Gesellschafter unterliegen nebst den in diesem Gesetze an anderen Stellen bezeichneten Gegenständen:

1. die Prüfung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses, die Verteilung des Reingewinnes, falls letztere im Gesellschaftsvertrage einer besonderen Beschlußfassung von Jahr zu Jahr vorbehalten ist, und die Entlastung der Geschäftsführer sowie des etwa bestehenden Aufsichtsrates;

2. die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen;

3. die Rückzahlung von Nachschüssen;

4. die Entscheidung, ob Prokura oder Handelsvollmacht zum gesamten Geschäftsbetriebe erteilt werden darf;

5. die Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung;

6. die Geltendmachung der Ersatzansprüche, die der Gesellschaft aus der Errichtung oder Geschäftsführung gegen die Geschäftsführer, deren Stellvertreter oder den Aufsichtsrat zustehen sowie die Bestellung eines Vertreters zur Prozeßführung, wenn die Gesellschaft weder durch die Geschäftsführer noch durch den Aufsichtsrat vertreten werden kann;

7. der Abschluß von Verträgen, durch welche die Gesellschaft vorhandene oder herzustellende, dauernd zu ihrem Geschäftsbetriebe bestimmte Anlagen oder unbewegliche Gegenstände für eine den Betrag des fünften Teiles des Stammkapitals übersteigende Vergütung erwerben soll sowie die Abänderung solcher Verträge zu Lasten der Gesellschaft, sofern es sich nicht um den Erwerb von Liegenschaften im Wege der Zwangsversteigerung handelt. Dieser Beschluß kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteilen der abgegebenen Stimmen gefaßt werden.

Die Gegenstände, die der Beschlußfassung durch die Gesellschafter unterliegen sollen, können im Gesellschaftsvertrage vermehrt oder verringert sein. Über die unter Zahl 1, 3, 6 und 7 bezeichneten Gegenstände muß jedenfalls ein Beschluß der Gesellschafter eingeholt werden.

§ 36.

Die Versammlung hat am Sitze der Gesellschaft stattzufinden, wenn im Gesellschaftsvertrage nichts anderes bestimmt ist. Sie wird durch die Geschäftsführer berufen, soweit nicht nach dem Gesetze oder dem Gesellschaftsvertrage auch andere Personen dazu befugt sind.

Die Versammlung ist, soweit nicht eine Beschlußfassung außerhalb derselben zulässig ist, mindestens jährlich einmal und außer den im Gesetze oder im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich bestimmten Fällen immer dann zu berufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert, insbesondere ohne Verzug dann, wenn sich ergibt, daß die Hälfte des Stammkapitals verloren gegangen ist. Im letzteren Falle gefaßte Beschlüsse der Versammlung hat der Vorstand dem Handelsgerichte mitzuteilen.

§ 37.

Die Versammlung muß auch dann ohne Verzug berufen werden, wenn Gesellschafter, deren Stammeinlagen den zehnten Teil oder den im Gesellschaftsvertrage hierfür bestimmten geringeren Teil des Stammkapitals erreichen, die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes verlangen.

Wird dem Verlangen von der zur Berufung der Versammlung befugten Organen nicht innerhalb vierzehn Tage nach der Aufforderung entsprochen oder sind solche Organe nicht vorhanden, so können die Berechtigten unter Mitteilung des Sachverhaltes die Berufung selbst bewirken. Die Versammlung beschließt in diesem Falle darüber, ob die mit der Einberufung verbundenen Kosten von der Gesellschaft zu tragen sind.

§ 38.

Die Berufung der Versammlung ist in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Form zu veröffentlichen, in Ermanglung einer solchen Festsetzung den einzelnen Gesellschaftern mittels rekommandierten Schreibens bekanntzugeben. Zwischen dem Tage der letzten Verlautbarung oder der Aufgabe der Sendung zur Post und dem Tage der Versammlung muß mindestens der Zeitraum von sieben Tagen liegen.

Der Zweck der Versammlung (Tagesordnung) ist bei der Berufung möglichst bestimmt zu bezeichnen. Bei beabsichtigten Änderungen des Gesellschaftsvertrages ist deren wesentlicher Inhalt anzugeben.

Gesellschafter, deren Stammeinlagen den zehnten Teil oder den im Gesellschaftsvertrage hierfür bestimmten geringeren Teil des Stammkapitals erreichen, haben das Recht, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Anführung der Gründe zu verlangen, daß Gegenstände in die kundzumachende Tagesordnung der nächsten Generalversammlung aufgenommen werden, wenn sie dieses Begehren spätestens am dritten Tage nach dem im Absatze 1 bezeichneten Zeitpunkte geltend machen.

Ist die Versammlung nicht ordnungsgemäß berufen oder ein Gegenstand zur Beschlußfassung gestellt, dessen Verhandlung nicht wenigstens drei Tage vor der Versammlung in der für die Berufung vorgeschriebenen Weise angekündigt wurde, so können Beschlüsse nur gefaßt werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind. Diese Voraussetzungen sind jedoch nicht erforderlich für den in einer Versammlung beantragten Beschluß auf Berufung einer neuerlichen Versammlung.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

Zur Beschlußfähigkeit der Versammlung ist, insoferne das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, erforderlich, daß wenigstens der zehnte Teil des Stammkapitals vertreten ist.

Im Falle der Beschlußunfähigkeit einer Versammlung ist unter Hinweis auf deren Beschlußunfähigkeit eine zweite Versammlung zu berufen, die auf die Verhandlung der Gegenstände der früheren Versammlung beschränkt und, wenn der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, ohne Rücksicht auf die Höhe des ertretenen Stammkapitals beschlußfähig ist.

§ 39.

Die Beschlußfassung der Gesellschafter erfolgt, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Je 100 *K* einer übernommenen Stammeinlage gewähren eine Stimme, wobei Bruchteile unter 100 *K* nicht gezählt werden. Im Gesellschaftsvertrage können andere Bestimmungen getroffen werden; jedem Gesellschafter muß aber mindestens eine Stimme zustehen.

Die Ausübung des Stimmrechtes durch einen Bevollmächtigten ist zulässig. Doch bedarf es hierzu einer schriftlichen, auf die Ausübung dieses Rechtes lautenden Vollmacht. Die gesetzlichen und statutarischen Vertreter nicht handlungsfähiger und juristischer Personen müssen zur Ausübung des Stimmrechtes zugelassen werden und bedürfen hierzu keiner Vollmacht.

Wer durch die Beschlußfassung von einer Verpflichtung befreit oder wem ein Vorteil zugewendet werden soll, hat hierbei weder im eigenen noch im fremden Namen das Stimmrecht. Das Gleiche gilt von der Beschlußfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit einem Gesellschafter oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Gesellschaft betrifft.

Wenn ein Gesellschafter selbst zum Geschäftsführer oder Aufsichtsrat oder

Liquidator bestellt oder als solcher abberufen werden soll, so ist er bei der Beschlußfassung in der Ausübung seines Stimmrechtes nicht beschränkt.

§ 40.

Die Beschlüsse der Generalversammlung und die auf schriftlichem Wege gefaßten Beschlüsse der Gesellschafter sind ohne Verzug in ein besonderes Protokollbuch einzutragen, in das jeder Gesellschafter während der Geschäftsstunden Einsicht nehmen kann.

Jedem Gesellschafter ist ohne Verzug nach Abhaltung der Generalversammlung oder nach einer auf schriftlichem Wege erfolgten Abstimmung der Inhalt der gefaßten Beschlüsse unter Angabe des Tages der Eintragung derselben in das Protokollbuch in einer von den Geschäftsführern unterzeichneten Abschrift (Abdruck) mittels rekommandierten Schreibens zuzusenden.

§ 41.

Die Nichtigerklärung eines Beschlusses der Gesellschafter kann mittels Klage verlangt werden:

1. wenn der Beschluß nach diesem Gesetze oder dem Gesellschaftsvertrage als nicht zustande gekommen anzusehen ist;

2. wenn der Beschluß durch seinen Inhalt zwingende Vorschriften des Gesetzes verletzt oder, ohne daß bei der Beschlußfassung die Vorschriften über die Abänderung des Gesellschaftsvertrages eingehalten worden wären, mit letzterem in Widerspruch steht.

Klageberechtigt ist jeder Gesellschafter, der in der Versammlung der Gesellschafter erschienen ist und gegen den Beschluß Widerspruch zu Protokoll gegeben hat, sowie jeder nicht erschienene Gesellschafter, der zu der Versammlung unberechtigterweise nicht zugelassen oder durch Mängel in der Berufung der Versammlung am Erscheinen gehindert worden ist. Wurde ein Beschluß durch Abstimmung im schriftlichen Wege gefaßt, so ist jeder Gesellschafter klageberechtigt, der seine Stimme gegen den Beschluß abgegeben hat oder bei dieser Abstimmung übergangen worden ist.

Außerdem sind die Geschäftsführer, der Aufsichtsrat und, wenn der Beschluß eine Maßregel zum Gegenstande hat, durch deren Ausführung die Geschäftsführer oder die Mitglieder des Aufsichtsrates ersatzpflichtig oder strafbar würden, auch jeder einzelne Geschäftsführer und jedes Mitglied des Aufsichtsrates klageberechtigt

Die Klage muß binnen einem Monate vom Tage der Eintragung des Beschlusses im Protokollbuche erhoben werden.

§ 42.

Die Klage auf Nichtigerklärung eines Beschlusses der Gesellschafter ist gegen die Gesellschaft zu richten. Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführer, wenn jedoch Geschäftsführer selbst klagen, durch den Aufsichtsrat vertreten. Wenn sowohl Geschäftsführer als auch Mitglieder des Aufsichtsrates klagen oder wenn kein Aufsichtsrat besteht und ein anderer Vertreter der Gesellschaft nicht vorhanden ist, hat das Gericht einen Kurator zu ernennen.

Zuständig für die Klage ist ausschließlich der zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit zuständige Gerichtshof des Sitzes der Gesellschaft.

Das Gericht kann auf Antrag anordnen, daß der Kläger wegen des der Gesellschaft drohenden Nachteiles eine von dem Gerichte nach freiem Ermessen zu bestimmende Sicherheit zu leisten habe. Hierbei finden hinsichtlich der Festsetzung einer Frist zum Erlage, der eidlichen Bekräftigung der Unfähigkeit zum Erlage und der Folgen des Nichterlages die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Sicherheitsleistung für Prozeßkosten Anwendung.

Das Gericht kann die Ausführung des angefochtenen Beschlusses durch einstweilige Verfügung (§ 384 u. f. der Exekutionsordnung) aufschieben, wenn ein der Gesellschaft drohender unwiderbringlicher Nachteil glaubhaft gemacht wird.

Jeder Gesellschafter kann dem Rechtsstreite auf seine Kosten als Nebenintervenient beitreten.

Das die Nichtigkeit erklärende Urteil wirkt für und gegen sämtliche Gesellschafter.

Für einen durch ungegründete Anfechtung des Beschlusses der Gesellschaft entstehenden Schaden haften ihr die Kläger, denen böse Absicht oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen, persönlich zur ungeteilten Hand.

§ 43.

Wenn ein in das Handelsregister eingetragener Beschluß auf Abänderung des Gesellschaftsvertrages der notariellen Beurkundung entbehrt oder wenn durch einen in das Handelsregister eingetragenen Beschluß der Gesellschafter eine der nach § 4 notwendigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages in einer den Vorschriften dieses Gesetzes widersprechenden Weise geändert wurde, hat das Handelsgericht am Sitz der Gesellschaft die Nichtigkeit des Abänderungsbeschlusses auf Antrag der Finanzprokuratur auszusprechen.

Das Gericht hat der Gesellschaft zur Erstattung einer schriftlichen Äußerung und nach Maßgabe der Sachlage zur Behebung der Nichtigkeit eine angemessene Frist zu bestimmen und die Anmerkung der Einleitung des Verfahrens im Handelsregister zu verfügen. Die Frist zur Behebung der Nichtigkeit kann aus wichtigen Gründen verlängert werden.

Ist die Behebung der Nichtigkeit innerhalb der gewährten Frist nicht erfolgt, so ist die erstattete Äußerung der Finanzprokuratur mitzuteilen und diese sowie die Gesellschaft zu einer Tagsatzung zu laden, bei welcher das Gericht nach mündlicher Erörterung der Sache über das Vorhandensein der Nichtigkeit nach den Vorschriften über das Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen entscheidet. Der Beschluß, der nach Möglichkeit bei der Tagsatzung zu verkünden ist, muß beiden Parteien in schriftlicher Ausfertigung zugestellt werden. Die Frist zur Anfechtung beginnt mit der Zustellung.

§ 44.

Ist die Nichtigkeit eines in das Handelsregister eingetragenen Beschlusses der Gesellschaft durch Urteil oder Beschluß rechtskräftig ausgesprochen, so hat das Gericht die für nichtig erklärte Eintragung von Amts wegen zu löschen und

seinen Ausspruch in gleicher Weise, wie die für nichtig erklärte Eintragung bekannt gemacht worden war, zu veröffentlichen.

4. Titel.

Minderheitsrechte.

§ 45.

Ist durch Beschluß der Gesellschafter ein Antrag auf Bestellung von sachverständigen Revisoren zur Prüfung der letzten Jahresbilanz abgelehnt worden, so kann auf Antrag von Gesellschaftern, deren Stammeinlagen den zehnten Teil des Stammkapitals erreichen, das Handelsgericht des Sitzes der Gesellschaft einen oder mehrere Revisoren bestellen. Dem Antrage ist nur stattzugeben, wenn glaubhaft gemacht wird, daß Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages stattgefunden haben.

Die betreffenden Gesellschafter können während der Dauer der Revision ihre Geschäftsanteile ohne Zustimmung der Gesellschaft nicht veräußern.

Das in Absatz 1 erwähnte Gericht hat je nach Lage des Falles einen oder mehrere Revisoren zu bestellen. Sie sind aus Listen zu wählen, deren Feststellung dem Verordnungswege vorbehalten bleibt.

Die Geschäftsführer und der Aufsichtsrat sind vor der Bestellung der Revisoren zu hören.

Die Bestellung der Revisoren kann auf Verlangen von einer nach freiem Ermessen des Gerichtes zu bestimmenden Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden (§ 42, Absatz 3).

Die Revisoren haben vor Antritt ihres Amtes den Eid zu leisten, daß sie die ihnen obliegenden Pflichten getreu erfüllen und insbesondere die bei der Revision etwa zu ihrer Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsverhältnisse gegenüber jedermann geheimhalten wollen.

§ 46.

Die Revisoren haben das Recht, die Bücher, Rechnungsbelege und Inventarien einzusehen, von den Geschäftsführern, den Mitgliedern des Aufsichtsrates und jedem mit der Rechnungsführung betrauten Angestellten der Gesellschaft Auskünfte und Erläuterungen behufs Feststellung der Richtigkeit der letzten Jahresbilanz abzuverlangen und den Bestand der Gesellschaftskassa sowie die Bestände an Effekten, Schulddokumenten und Waren zu untersuchen. Die verlangten Aufklärungen und Auskünfte müssen von den dazu Aufgeforderten ohne Verzug genau und auch wahrheitsgemäß gegeben werden. Der Aufsichtsrat ist der Revision beizuziehen. Das Gericht kann nach seinem Ermessen die Zuziehung eines oder mehrerer der Gesuchsteller zur Vornahme der Revision gestatten.

Die Entlohnung der Revisoren wird von dem Handelsgerichte bestimmt; sie dürfen keine andere wie immer geartete Vergütung annehmen.

§ 47.

Der Bericht über das Ergebniß der Prüfung, in dem anzugeben ist, ob alle Wünsche der Revisoren in Beziehung auf die Vornahme der Revision erfüllt

worden seien, und ob die letzte Jahresbilanz ein wahrheitsgemäßes und richtiges Bild von der finanziellen Lage der Gesellschaft gewähre, ist von den Revisoren unverzüglich den Geschäftsführern und dem Aufsichtsrate mitzuteilen.

Die Antragsteller haben das Recht, im Geschäftslokale in den Bericht der Revisoren Einsicht zu nehmen.

Die Geschäftsführer und der Aufsichtsrat sind verpflichtet, bei der Berufung der nächsten Generalversammlung den Bericht der Revisoren zur Beschlußfassung anzumelden. In der Versammlung muß der Revisionsbericht vollinhaltlich verlesen werden. Die Geschäftsführer und der Aufsichtsrat müssen sich über das Resultat der Revision und über die zur Abstellung der etwa entdeckten Gesetzwidrigkeiten oder Übelstände eingeleiteten Schritte erklären. Außerdem liegt es dem Aufsichtsrate ob, der Generalversammlung über die der Gesellschaft etwa zustehenden Ersatzansprüche Bericht zu erstatten. Ergibt sich aus dem Berichte der Revisoren daß eine grobe Verletzung des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages stattgefunden habe, so muß die Generalversammlung unverzüglich einberufen werden.

Das Gericht entscheidet, wenn eine andere Einigung unter den Beteiligten nicht erfolgt, je nach den Ergebnissen der Revision, ob die Kosten der Untersuchung von dem Gesuchsteller oder von der Gesellschaft zu tragen oder verhältnismäßig zu verteilen sind.

Erweist sich der Antrag auf Revision nach dem Ergebnisse der Revision als unbegründet, so sind die Antragsteller, denen eine böse Absicht oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, für den der Gesellschaft durch den Antrag entstandenen Schaden persönlich zur ungeteilten Hand haftbar.

§ 48.

Die der Gesellschaft auf Grund der § 10, 25, 27, 33 gegen die Geschäftsführer und gegen die Mitglieder des Aufsichtsrates zustehenden Ersatzansprüche können auch von Gesellschaftern, deren Stammeinlagen den zehnten Teil des Stammkapitals erreichen, geltend gemacht werden, wenn die Verfolgung dieser Ansprüche für die Gesellschaft durch Beschluß der Gesellschafter abgelehnt oder wenn ein darauf abzielender Antrag, obwohl er rechtzeitig (§ 38, Absatz 3) bei den Geschäftsführern angemeldet war, nicht zur Beschlußfassung gebracht worden ist.

Die Klage muß binnen drei Monaten von dem Tage der erfolgten oder vereitelten Beschlußfassung erhoben werden.

Während der Dauer des Rechtsstreites ist eine Veräußerung der den Klägern gehörigen Geschäftsanteile ohne Zustimmung der Gesellschaft unstatthaft.

Dem Beklagten ist auf Antrag wegen der ihm drohenden Nachteile von den Klägern eine nach freiem Ermessen des Gerichtes zu bestimmende Sicherheit zu leisten (§ 42, Absatz 3).

Erweist sich die Klage als unbegründet, und fällt dem Kläger bei Anstellung der Klage eine böse Absicht oder grobe Fahrlässigkeit zur Last, so hat er dem Beklagten den Schaden zu ersetzen. Mehrere Kläger haften zur ungeteilten Hand.

Dritter Abschnitt.

Abänderungen des Gesellschaftsvertrages.

1. Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 49.

Eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages kann nur durch Beschluß der Gesellschafter erfolgen. Der Beschluß muß notariell beurkundet werden.

Die Abänderung hat keine rechtliche Wirkung, bevor sie in das Handelsregister eingetragen ist.

Soll einer der im § 3, Absatz 2 bezeichneten Geschäftszweige nachträglich zu einem Gegenstande des Unternehmens gemacht werden, so kann der geänderte Gesellschaftsvertrag nur dann in das Handelsregister eingetragen werden, wenn die staatliche Genehmigung des Gesellschaftsvertrages (Konzessionierung der Gesellschaft) erfolgt ist.

Bei Gesellschaften, die schon früher konzessionspflichtig waren, ist auch zur Eintragung jeder Abänderung des Gesellschaftsvertrages die staatliche Genehmigung erforderlich.

§ 50.

Abänderungen des Gesellschaftsvertrages können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteilen der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Abänderung kann im Gesellschaftsvertrage an weitere Erfordernisse geknüpft sein.

Die Bestimmung, daß ein Aufsichtsrat zu bestellen sei, und die Herabsetzung der den Geschäftsführern oder den Mitgliedern des Aufsichtsrates nach dem Gesellschaftsvertrage zukommenden Entlohnung kann mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Eine Abänderung des im Gesellschaftsvertrage bezeichneten Gegenstandes des Unternehmens bedarf eines einstimmigen Beschlusses, wenn im Gesellschaftsvertrage nichts anderes festgesetzt ist.

Eine Vermehrung der den Gesellschaftern nach dem Vertrage obliegenden Leistungen oder eine Verkürzung der einzelnen Gesellschaftern durch den Vertrag eingeräumten Rechte kann nur unter Zustimmung sämtlicher von der Vermehrung oder Verkürzung betroffenen Gesellschafter beschlossen werden.

Dies gilt insbesondere von Beschlüssen, durch welche Bestimmungen über das Maß, in dem Einzahlungen auf die Stammeinlagen zu leisten sind, in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen oder die darüber in dem Gesellschaftsvertrage enthaltenen Bestimmungen abgeändert werden sollen.

§ 51.

Jede Abänderung des Gesellschaftsvertrages ist von sämtlichen Geschäftsführern zum Handelsregister anzumelden. Der Anmeldung sind der notariell beurkundete Abänderungsbeschluß mit dem Nachweise des gültigen Zustandekommens und bei konzessionspflichtigen Gesellschaften die staatliche Genehmigungsurkunde in Urschrift oder beglaubigter Abschrift anzuschließen.

Auf die Anmeldung finden die § 11 und 12 sinngemäße Anwendung.

Die Veröffentlichung von Beschlüssen, die eine Änderung der in früheren Bekanntmachungen verlautbarten Bestimmungen nicht enthalten, hat zu entfallen.

2. Titel.

Erhöhung des Stammkapitals.

§ 52.

Die Erhöhung des Stammkapitals setzt einen Beschluß auf Abänderung des Gesellschaftsvertrages voraus.

Zur Übernahme der neuen Stammeinlagen können von der Gesellschaft die bisherigen Gesellschafter oder andere Personen zugelassen werden.

Mangels einer anderweitigen Festsetzung im Gesellschaftsvertrage oder Erhöhungsbeschlusse steht den bisherigen Gesellschaftern binnen vier Wochen vom Tage der Beschlußfassung an ein Vorrecht zur Übernahme der neuen Stammeinlagen nach Verhältnis der bisherigen zu.

Die Übernahmserklärung bedarf der Beurkundung durch einen Notariatsakt.

In der Übernahmserklärung dritter Personen muß der Beitritt zur Gesellschaft nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages beurkundet werden. Ferner sind in der Erklärung außer dem Betrage der Stammeinlage auch die sonstigen Leistungen, zu denen der Übernehmer nach dem Gesellschaftsvertrage verpflichtet sein soll, anzugeben.

Die Bestimmungen der § 6, 10, 13 und 14 finden auf die Erhöhung des Stammkapitals sinngemäße Anwendung.

§ 53.

Der Beschluß auf Erhöhung des Stammkapitals ist zum Handelsregister anzumelden, sobald das erhöhte Stammkapital durch Übernahme der Stammeinlagen gedeckt und deren Einzahlung erfolgt ist.

Der Anmeldung sind beizuschließen:

1. die Übernahmserklärungen in notarieller Ausfertigung oder in beglaubigter Abschrift;

2. eine von den Anmeldenden unterschriebene Liste der Übernehmer der neuen Stammeinlagen, worin der Betrag der von jedem übernommenen Stammeinlage und der darauf geleisteten Einzahlung, ferner bei Übernahme einer neuen Stammeinlage durch einen bisherigen Gesellschafter überdies der gegenwärtige Gesamtbetrag der von demselben übernommenen Stammeinlage anzugeben ist.

3. Titel.

Herabsetzung des Stammkapitals.

§ 54.

Die Herabsetzung des Stammkapitals kann nur auf Grund eines Beschlusses auf Abänderung des Gesellschaftsvertrages und nach Durchführung des in diesem Gesetze bestimmten Aufgebotsverfahrens erfolgen. Der Beschluß muß den Umfang und den Zweck der Herabsetzung des Stammkapitals bestimmt bezeichnen und die Art der Durchführung festsetzen.

Als Herabsetzung des Stammkapitals gilt jede Verminderung der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Höhe des Stammkapitals, mag diese durch eine Rückzahlung von Stammeinlagen an die Gesellschafter, durch eine Herabsetzung des Nennbetrages der Stammeinlagen oder durch die gänzliche oder teilweise Befreiung der Gesellschafter und ihrer haftungspflichtigen Vormänner von der Verpflichtung zur Volleinzahlung der Stammeinlagen erfolgen.

Eine Herabsetzung des Stammkapitals unter den Betrag von 20.000 *K* ist unzulässig. Erfolgt die Herabsetzung durch Zurückzahlung von Stammeinlagen oder durch Befreiung von der Volleinzahlung, so darf der verbleibende Betrag jeder Stammeinlage nicht unter 500 *K* herabgehen, soweit nicht für Eisenbahn- und Seeschiffahrtsgesellschaften eine Abweichung durch die § 13 und 14 gestattet ist.

§ 55.

Die beabsichtigte Herabsetzung des Stammkapitals ist von sämtlichen Geschäftsführern zum Handelsregister anzumelden. Das Handelsgericht hat unter sinngemäßer Anwendung des § 11, Absatz 1, über die Eintragung zu beschließen.

Die Geschäftsführer haben ohne Verzug, nachdem sie von der erfolgten Eintragung benachrichtigt worden sind, die beabsichtigte Herabsetzung des Stammkapitals in den in § 22 bezeichneten Blättern zu veröffentlichen. Hierbei ist bekanntzugeben, daß die Gesellschaft allen Gläubigern, deren Forderungen am Tage der letzten Veröffentlichung dieser Mitteilung bestehen, auf Verlangen Befriedigung oder Sicherstellung zu leisten bereit sei, und daß Gläubiger, die sich nicht binnen drei Monaten von dem bezeichneten Tage an bei der Gesellschaft melden, als der beabsichtigten Herabsetzung des Stammkapitals zustimmend erachtet würden. Bekannten Gläubigern ist diese Mitteilung unmittelbar zu machen.

§ 56.

Die durch Herabsetzung des Stammkapitals bewirkte Abänderung des Gesellschaftsvertrages kann erst nach Ablauf der für die Anmeldung der Gläubiger bestimmten Frist zum Handelsregister angemeldet werden.

Der Anmeldung sind beizuschließen:

1. der Nachweis, daß die in § 55, Absatz 2, vorgeschriebene Veröffentlichung erfolgt ist;

2. der Nachweis, daß die Gläubiger, die sich gemeldet haben, befriedigt oder sichergestellt sind;

3. die Erklärung, daß sämtlichen bekannten Gläubigern die Mitteilung im Sinne des § 55, Absatz 2, gemacht worden ist und daß sich andere als die befriedigten oder sichergestellten Gläubiger innerhalb der Frist nicht gemeldet haben;

4. eine auf Grund des Herabsetzungsbeschlusses richtiggestellte Liste der Gesellschafter (§ 26, Absatz 3).

Ist der Nachweis der Befriedigung oder Sicherstellung von Gläubigern oder die Erklärung über das Ergebnis des Aufgebotsverfahrens falsch, so haften sämtliche Geschäftsführer den Gläubigern betreffs deren eine falsche Angabe gemacht wurde, für den ihnen dadurch verursachten Schaden zur ungeteilten

Hand bis zu dem Betrage, für den aus dem Gesellschaftsvermögen Befriedigung nicht erlangt werden konnte.

Den Geschäftsführer, der beweist, daß er die Unrichtigkeit des Nachweises oder der Erklärung ungeachtet der Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes nicht gekannt habe, trifft diese Haftung nicht.

§ 57.

Zahlungen an die Gesellschafter auf Grund der Herabsetzung des Stammkapitals sind erst nach Eintragung der betreffenden Abänderung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister zulässig.

In dem gleichen Zeitpunkte erlangt auch eine durch die Herabsetzung bezweckte Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung der Einzahlungen auf nicht voll eingezahlte Stammeinlagen Wirksamkeit.

§ 58.

Bei Gesellschaften, bei denen die Vermögenssubstanz durch den Geschäftsbetrieb naturgemäß ganz oder größtenteils aufgezehrt werden muß, oder bei denen das Vermögen aus zeitlich beschränkten Rechten besteht, kann die Zurückzahlung von Stammeinlagen im ganzen oder in Teilbeträgen ohne Durchführung des Aufgebotsverfahrens und ohne Rücksicht auf die Höhe des übrig bleibenden Stammkapitals im Gesellschaftsvertrage vorbehalten werden, wenn diese Zurückzahlung nach vollständiger Einzahlung der Stammeinlage und nur aus dem im jeweiligen Bilanzjahre erzielten oder den in den Vorjahren reservierten Reinerträgnissen erfolgt. Ein den zurückgezahlten Stammeinlagen gleichkommender Betrag muß in der Bilanz als Passivpost aufgeführt werden. Art und Voraussetzungen der Zurückzahlung müssen im Gesellschaftsvertrage genau bestimmt werden. Im Falle einer teilweisen Zurückzahlung darf eine Stammeinlage nicht unter den gesetzlichen Mindestbetrag (§§ 6, 13) herabgemindert werden.

Vierter Abschnitt.

Zweigniederlassungen.

§ 59.

Die Errichtung einer Zweigniederlassung ist von den Geschäftsführern unter Anschluß der erforderlichen Beilagen bei dem Gerichte der Hauptniederlassung zum Handelsregister anzumelden. Eine unmittelbar bei dem Gerichte der Zweigniederlassung angebrachte Anmeldung ist dem Gerichte der Hauptniederlassung abzutreten.

Das Gericht der Hauptniederlassung hat die Errichtung der Zweigniederlassung in seinem Handelsregister anzumerken und, wenn für den Ort der Zweigniederlassung ein anderes Gericht zur Führung des Handelsregisters zuständig ist, diesem Gerichte die Anmeldung mit einer Ausfertigung des Gesellschaftsvertrages und mit der Zeichnung der Geschäftsführer und der sonst zur Zeichnung oder Mitzeichnung für die Zweigniederlassung berechtigten Personen unter Bestä-

tigung der Übereinstimmung mit den Eintragungen im eigenen Handelsregister zu übersenden.

Das für den Ort der Zweigniederlassung zuständige Gericht hat die Eintragung in seinem Handelsregister zu vollziehen, falls nach dessen Stande kein Hindernis dagegen vorliegt, seinen Beschluß dem Gerichte der Hauptniederlassung mitzuteilen und die erfolgte Eintragung zu veröffentlichen.

Der Veröffentlichung unterliegen:

1. die Firma und der Sitz der Gesellschaft und der Zweigniederlassung;

2. der Gegenstand des Unternehmens;

3. die Höhe des Stammkapitals und der Betrag der geleisteten Einzahlungen;

4. wenn der Gesellschaftsvertrag Bestimmungen über die Art enthält, in der die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen zu veröffentlichen sind, diese Bestimmungen;

5. wenn der Gesellschaftsvertrag eine Beschränkung der Dauer der Gesellschaft enthält, der Zeitpunkt der Auflösung;

6. Name, Beruf und Wohnsitz der Geschäftsführer und der sonst zur Zeichnung oder Mitzeichnung für die Zweigniederlassung berufenen Personen und die im Gesellschaftsvertrage enthaltenen Bestimmungen über die Art, in der sie ihre Willenserklärungen abzugeben haben.

§ 60.

Alle später erfolgenden Anmeldungen sind, wenn sie ausschließlich die Zweigniederlassung betreffen, bei dem Gerichte der Zweigniederlassung, sonst bei dem Gerichte der Hauptniederlassung zu erstatten.

Das Gericht der Hauptniederlassung hat, wenn es eine nicht ausschließlich die Hauptniederlassung betreffende Eintragung in sein Handelsregister verfügt und die Zweigniederlassung im Handelsregister eines andern Gerichtes eingetragen ist, diesem Gerichte die Anmeldung unter Bekanntgabe des Wortlautes der Eintragung mitzuteilen und ihm die für sein Handelsregister erforderlichen Firmazeichnungen und sonstigen Beilagen zu übersenden.

Auf Grund dieser Mitteilung hat das Gericht der Zweigniederlassung die entsprechenden Eintragungen in seinem Handelsregister vorzunehmen (§ 59, Absatz 3), von der Eintragung die Gesellschaft zu benachrichtigen und, wenn in früheren Bekanntmachungen verlautbarte Bestimmungen geändert werden, die Änderungen in gleicher Weise wie diese zu veröffentlichen. Doch hat die Veröffentlichung in Blättern, in denen sie schon durch das Gericht der Hauptniederlassung erfolgt ist, zu entfallen.

Rechtswirkungen, die an eine Eintragung im Handelsregister geknüpft sind, treten, wenn die Eintragung sowohl im Handelsregister der Hauptniederlassung als in jenem der Zweigniederlassung zu erfolgen hat, mit der Eintragung in das Handelsregister der Hauptniederlassung ein.

II. Hauptstück.

Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter.

Erster Abschnitt.

Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.

§ 61.

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als solche hat selbständig ihre Rechte und Pflichten; sie kann Eigentum und andere dringliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und geklagt werden.

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ihren Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen.

Die Gesellschaft ist Handelsgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuches. Die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches finden auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung ohne Rücksicht auf die Höhe der Erwerbsteuer Anwendung.

§ 62.

In Ansehung aller Unternehmungen, für deren Betrieb besondere Vorschriften bestehen, sind auch die Gesellschaften mit beschränkter Haftung den hierfür geltenden Vorschriften unterworfen.

Insbesondere ist die staatliche Bewilligung erforderlich:

1. zur Ausgabe von Schuldverschreibungen die auf Inhaber lauten;
2. zur Ausgabe von Teilschuldverschreibungen selbst dann, wenn die Teilschuldverschreibungen auf Namen lauten;
3. zur Ausgabe von Kassascheinen;
4. zur Übernahme verzinslicher Geldeinlagen gegen Einlagebücher oder Einlagescheine.

Zweiter Abschnitt.

Die Stammeinlagen.

§ 63.

Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, die von ihm übernommene Stammeinlage in voller Höhe nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages und der von den Gesellschaftern gültig gefaßten Beschlüsse einzuzahlen.

Soweit durch den Gesellschaftsvertrag oder durch einen gültig gefaßten Abänderungsbeschluß nichts anderes bestimmt ist, sind die Einzahlungen auf die Stammeinlagen von sämtlichen Gesellschaftern nach Verhältnis ihrer in barem zu leistenden Stammeinlagen zu machen.

Die Erfüllung dieser Zahlungspflicht kann einzelnen Gesellschaftern weder erlassen noch gestundet werden. Durch Kompensation mit einer Forderung an die Gesellschaft kann ihr nicht genügt werden.

Ebensowenig findet an dem Gegenstande einer nicht in Geld zu leistenden Einlage wegen Forderungen, die sich nicht auf den Gegenstand beziehen, ein Zurückbehaltungsrecht statt.

Eine Leistung auf die Stammeinlage, die nicht in barem Gelde besteht, oder die durch Aufrechnung einer für die Überlassung von Vermögensgegenständen

zu gewährenden Vergütung bewirkt wird, befreit den Gesellschafter von seiner Verpflichtung zur Zahlung der Stammeinlage nur insoweit, als sie in Ausführung einer im Gesellschaftsvertrage getroffenen Vereinbarung geschieht.

Vorbehalte und Einschränkungen bei der Übernahme oder Zahlung von Stammeinlagen sind wirkungslos.

§ 64.

Jede Einforderung weiterer Einzahlungen nicht voll eingezahlter Stammeinlagen ist unter Angabe des eingeforderten Betrages von sämtlichen Geschäftsführern zum Handelsregister anzumelden und vom Handelsgerichte zu veröffentlichen.

Für einen durch Unterlassung der Anmeldung oder durch falsche Angaben verursachten Schaden haften die Geschäftsführer dem dadurch Beschädigten persönlich zur ungeteilten Hand. Die Ersatzansprüche verjähren nach fünf Jahren von dem Tage, an dem die beschädigte Partei von der Einforderung Kenntnis erhalten hat.

§ 65.

Ein Gesellschafter, der die auf die Stammeinlage geforderten Einzahlungen nicht rechtzeitig leistet, ist unbeschadet einer weiteren Ersatzpflicht zur Zahlung von Verzugszinsen verpflichtet. Im Gesellschaftsvertrage können für den Fall des Verzuges Konventionalstrafen festgesetzt werden.

Enthält der Gesellschaftsvertrag keine besonderen Vorschriften darüber, wie die Aufforderung zur Einzahlung zu geschehen hat, so genügt es, wenn die Aufforderung durch ein mit der Geschäftsführung betrautes Organ mittels rekommandierten Schreibens erfolgt ist.

§ 66.

Erfolgt die Einzahlung nicht rechtzeitig, so kann die Gesellschaft den säumigen Gesellschaftern unter Bestimmung einer Nachfrist für die Einzahlung den Ausschluß aus der Gesellschaft mittels rekommandierten Schreibens androhen. Die Nachfrist ist mindestens mit einem Monate vom Empfange der Aufforderung an zu bemessen. Einzelne säumige Gesellschafter von der Androhung des Ausschlusses auszunehmen ist unzulässig.

Nach fruchtlosem Ablaufe der Nachfrist sind die säumigen Gesellschafter durch die Geschäftsführer als ausgeschlossen zu erklären und hiervon abermals mittels rekommandierten Schreibens zu benachrichtigen. Mit der Erklärung der Ausschließung ist der Verlust sämtlicher Rechte aus dem Geschäftsanteile, namentlich aller hierauf geleisteten Einzahlungen, verbunden.

§ 67.

Für den von dem ausgeschlossenen Gesellschafter nicht bezahlten Betrag der Stammeinlagen samt Verzugszinsen haften der Gesellschaft alle seine Vormänner, die innerhalb der letzten fünf Jahre vor Erlassung der Einzahlungsaufforderung (§ 64) im Anteilbuche als Gesellschafter eingetragen waren.

Ein früherer Rechtsvorgänger haftet nur, soweit die Zahlung von dessen Rechtsnachfolger nicht zu erlangen ist. Dies ist bis zum Beweise des Gegenteiles anzunehmen, wenn letzterer innerhalb eines Monates, nachdem er zur Zahlung

aufgefordert und der Rechtsvorgänger hiervon benachrichtigt worden war, keine Zahlung geleistet hat. Aufforderung und Benachrichtigung haben mittels rekommandierten Schreibens zu erfolgen.

Der Rechtsvorgänger erwirbt gegen Zahlung des geschuldeten Betrages den Geschäftsanteil des ausgeschlossenen Gesellschafters.

§ 68.

Ist die Zahlung des rückständigen Betrages von Rechtsvorgängern nicht zu erlangen oder sind keine Rechtsvorgänger vorhanden, so kann die Gesellschaft den Geschäftsanteil verkaufen.

Innerhalb eines Monates kann der Verkauf aus freier Hand zu einem Preise vorgenommen werden, der den Bilanzwert des Geschäftsanteiles mindestens erreicht. Nach Ablauf der einmonatlichen Frist kann die Gesellschaft den Geschäftsanteil nur im Wege öffentlicher Versteigerung verkaufen lassen.

Die Versteigerung ist durch ein hierzu befugtes Organ, durch einen Handelsmäkler oder durch das Handelsgericht des Sitzes der Gesellschaft zu bewirken, das dabei nach den Vorschriften des Verfahrens außer Streitsachen vorzugehen hat.

Der Zuschlag erlangt erst Wirksamkeit, wenn die Gesellschaft der Übertragung des Geschäftsanteils an den Ersteher zustimmt. Diese Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Ersteher nicht binnen acht Tagen nach der Versteigerung von der Verweigerung der Zustimmung benachrichtigt worden ist.

Übersteigt der Erlös den geschuldeten Betrag, so ist der Überschuß zunächst auf den noch unberichtigten Teil der Stammeinlage in Anrechnung zu bringen. Um diesen Betrag vermindert sich die Haftung des ausgeschlossenen Gesellschafters. Ein weiter gehender Überschuß fließt dem ausgeschlossenen Gesellschafter zu.

§ 69.

Der säumige Gesellschafter bleibt ungeachtet seines Ausschlusses für den rückständigen Betrag vor allen übrigen verhaftet.

Ebenso wird durch den Ausschluß die Haftung des säumigen Gesellschafters für weitere Einzahlungen nicht berührt.

§ 70.

Soweit eine Stammeinlage weder von den Zahlungspflichtigen eingebracht werden kann, noch durch Verkauf des Geschäfsanteiles gedeckt wird, haben die übrigen Gesellschafter den Fehlbetrag nach Verhältnis ihrer Stammeinlagen aufzubringen.

Beiträge, die von einzelnen Gesellschaftern nicht zu erlangen sind, werden nach dem bezeichneten Verhältnisse auf die übrigen verteilt.

Falls der Geschäftsanteil nicht verkauft worden ist, erwerben die Gesellschafter im Verhältnisse ihrer Beitragsleistung einen Anspruch auf den diesem Geschäftsanteile zufallenden Gewinn und Liquidationserlös. Wenn nachträglich der Verkauf stattfindet, sind aus dem Erlöse den Gesellschaftern die von ihnen geleisteten Beiträge zurückzuerstatten, ein allfälliger Überschuß ist nach Vorschrift des § 68, Absatz 5, zu verwenden.

§ 71.

Die in den §§ 67 bis 70 bezeichneten Verpflichtungen können weder ganz noch teilweise erlassen werden.

Dritter Abschnitt.

Nachschüsse.

§ 72.

Im Gesellschaftsvertrage kann bestimmt werden, daß die Gesellschafter über den Betrag der Stammeinlagen hinaus die Einforderung von weiteren Einzahlungen (Nachschüssen) beschließen können.

Die Nachschußpflicht muß auf einen nach Verhältnis der Stammeinlagen bestimmten Betrag beschränkt werden; ohne diese Beschränkung ist eine die Nachschußpflicht festsetzende Bestimmung des Gesellschaftsvertrages wirkungslos.

Die Einzahlung der Nachschüsse ist von sämtlichen Gesellschaftern nach Verhältnis ihrer Stammeinlagen zu leisten.

§ 73.

Ist ein Gesellschafter mit der Einzahlung eines eingeforderten Nachschusses säumig, so finden, wenn nicht gleichzeitig mit der Festsetzung der Nachschußpflicht im Gesellschaftsvertrage eine andere Bestimmung getroffen worden ist, die für die Einzahlung von Stammeinlagen geltenden Vorschriften (§§ 66 bis 69) Anwendung.

Ein Rechtsvorgänger haftet nur bis zu dem Betrage, auf den die Nachschußpflicht zur Zeit der Anmeldung seines Austrittes im Gesellschaftsvertrage beschränkt war.

§ 74.

Eingezahlte Nachschüsse können, soweit sie nicht zur Deckung eines bilanzmäßigen Verlustes am Stammkapital erforderlich sind, an die Gesellschafter zurückgezahlt werden.

Die Rückzahlung kann nur an sämtliche Gesellschafter nach Verhältnis ihrer Stammeinlagen und nicht vor Ablauf von drei Monaten erfolgen, nachdem der Rückzahlungsbeschluß in der im § 55 bestimmten Art veröffentlicht worden ist.

Ist im Gesellschaftsvertrage bestimmt, daß die Einforderung von Nachschüssen schon vor vollständiger Einzahlung der Stammeinlagen zulässig ist, so kann die Zurückzahlung solcher Nachschüsse vor der Volleinzahlung des Stammkapitals nicht erfolgen.

Rückzahlungen, die ohne Beobachtung dieser Vorschriften erfolgt sind, machen den Empfänger, die mit der Geschäftsführung betrauten Organe und die übrigen Gesellschafter nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 25 und 83 haftbar.

Zurückgezahlte Nachschüsse kommen bei der Bestimmung der im Gesellschaftsvertrage festgesetzten Grenze der Nachschußpflicht nicht in Anrechnung.

In der Bilanz muß den in die Aktiven aufgenommenen Nachschußansprüchen ein gleicher Kapitalsbetrag in den Passiven gegenübergestellt werden.

Vierter Abschnitt.

Die Geschäftsanteile.

§ 75.

Der Geschäftsanteil jedes Gesellschafters bestimmt sich mangels anderweitiger Festsetzung im Gesellschaftsvertrage nach der Höhe der von ihm übernommenen Stammeinlage.

Jedem Gesellchafter steht nur ein Geschäftsanteil zu. Übernimmt ein Gesellschafter nach Errichtung der Gesellschaft eine weitere Stammeinlage, so wird sein bisheriger Geschäftsanteil in dem der erhöhten Stammeinlage entsprechenden Verhältnisse erhöht.

Wenn den Gesellschaftern über ihre Beteiligung Urkunden ausgestellt werden, so ist die Übertragung einer solchen Urkunde durch Indossament wirkungslos. Auch dürfen solche Urkunden nicht auf Inhaber lauten.

Die Ausstellung von Dividendenscheinen, von deren Einlieferung die Auszahlung des jährlichen Gewinnes abhängig gemacht wird, ist verboten und wirkungslos.

§ 76.

Die Geschäftsanteile sind übertragbar und vererblich.

Zur Übertragung von Geschäftsanteilen mittels Rechtsgeschäftes unter Lebenden bedarf es eines Notariatsaktes. Der gleichen Form bedürfen Vereinbarungen über die Pflichten eines Gesellschafters zur künftigen Abtretung eines Geschäftsanteiles. Im Gesellschaftsvertrage kann die Übertragung von weiteren Vorausetzungen, insbesondere von der Zustimmung der Gesellschaft abhängig gemacht sein.

Die Übertragungsbefugnis schließt auch die Befugnis zur vertragsmäßigen Verpfändung in sich. Zu letzterer ist ein Notariatsakt nicht erforderlich.

Wenn ein Geschäftsanteil, der nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragbar ist, im Exekutionsverfahren verkauft werden soll, hat das Exekutionsgericht den Schätzungswert des Geschäftsanteiles festzustellen und von der Bewilligung des Verkaufes auch die Gesellschaft sowie alle Gläubiger, die bis dahin die gerichtliche Pfändung des Geschäftsanteiles erwirkt haben, unter Bekanntgabe des festgestellten Schätzungswertes zu benachrichtigen. Die Schätzung kann unterbleiben, wenn zwischen dem betreibenden Gläubiger, dem Verpflichteten und der Gesellschaft eine Einigung über den Übernahmspreis zu stande kommt. Wird der Geschäftsanteil nicht innerhalb vierzehn Tagen nach Benachrichtigung der Gesellschaft durch einen von der Gesellschaft zugelassenen Käufer gegen Bezahlung eines den Schätzungswert (Übernahmspreis) erreichenden Kaufschillings übernommen, so geschieht der Verkauf nach den Bestimmungen der Exekutionsordnung, ohne daß zu dieser Übertragung des Geschäftsanteiles die Zustimmung der Gesellschaft erforderlich ist.

§ 77.

Wenn der Gesellschaftsvertrag bestimmt, daß die Zustimmung der Gesellschaft zur Übertragung des Geschäftsanteiles notwendig ist, so kann, falls diese Zustimmung versagt wird, dem betreffenden Gesellschafter, wenn er die Stammeinlage vollständig

eingezahlt hat, von dem Handelsgerichte des Sitzes der Gesellschaft die Übertragung des Geschäftsanteiles gestattet werden, wenn ausreichende Gründe für die Verweigerung der Zustimmung nicht vorliegen und wenn die Übertragung ohne Schädigung der Gesellschaft, der übrigen Gesellschafter und der Gläubiger erfolgen kann. Das Eericht hat vor der Entscheidung die Geschäftsführer zu hören. Auch wenn das Gericht die Zustimmung zur Übertragung erteilt hat, kann diese Übertragung dennoch nicht wirksam stattfinden, wenn die Gesellschaft innerhalb eines Monats nach Rechtskraft der Entscheidung dem betreffenden Gesellschafter mittels rekommandierten Schreibens mitteilt, daß sie die Übertragung des betreffenden Geschäftsanteiles zu den gleichen Bedingungen an einen andern von ihr bezeichneten Erwerber gestatte.

§ 78.

Im Verhältnisse zu der Gesellschaft gilt nur derjenige als Gesellschafter, der als solcher im Anteilbuche verzeichnet ist.

Für die zur Zeit der Anmeldung des Überganges eines Geschäftsanteiles auf diesen rückständigen Leistungen ist der Erwerber zur ungeteilten Hand mit dem Rechtsvorgänger verhaftet.

Die Ansprüche der Gesellschaft wider den Rechtsvorgänger erlöschen binnen fünf Jahren vom Tage der Anmeldung des Erwerbers.

§ 79.

Die Teilung eines Geschäftsanteiles ist, den Fall der Vererbung ausgenommen, nur zulässig, wenn im Gesellschaftsvertrage den Gesellschaftern die Abtretung von Teilen eines Geschäftsanteiles gestattet ist. Dabei kann die Zustimmung der Gesellschaft zur Abtretung von Teilen überhaupt oder doch zur Abtretung an Personen, die der Gesellschaft nicht schon als Gesellschafter angehören, vorbehalten werden.

Im Gesellschaftsvertrage kann auch die Zustimmung der Gesellschaft zur Teilung von Geschäftsanteilen verstorbener Gesellschafter unter deren Erben vorbehalten werden.

Die Zustimmung der Gesellschaft bedarf der schriftlichen Form; sie muß die Person des Erwerbers und den Betrag der Stammeinlage bezeichnen, der von dem Erwerber übernommen wird.

Die Vorschriften des § 78, ferner jene über den Mindestbetrag einer Stammeinlage und über die Mindesteinzahlung darauf finden auch bei der Teilung von Geschäftsanteilen Anwendung.

Die Abtretung von Teilen eines Geschäftsanteiles an Personen, die der Gesellschaft nicht schon als Gesellschafter angehören, sowie die Übernahme einer Verpflichtung zu solcher Teilung durch einen Gesellschafter vor Ablauf eines Jahres seit der Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister ist wirkungslos.

§ 80.

Gehört ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten, so können sie ihre Rechte daraus nur gemeinschaftlich ausüben. Für Leistungen, die auf den Geschäftsanteil zu bewirken sind, haften sie zur ungeteilten Hand.

Rechtshandlungen, die von der Gesellschaft gegenüber dem Inhaber des Geschäftsanteiles vorzunehmen sind, geschehen, wenn nicht der Gesellschaft ein gemeinsamer Vertreter bekanntgegeben worden ist, mit rechtlicher Wirkung gegenüber jedem der Mitberechtigten.

§ 81.

Der Erwerb und die Pfandnahme eigener Geschäftsanteile durch die Gesellschaft ist verboten und wirkungslos. Zulässig ist der Erwerb im Exekutionswege zur Hereinbringung eigener Forderungen der Gesellschaft.

§ 82.

Die Gesellschafter können ihre Stammeinlage nicht zurückfordern; sie haben solange die Gesellschaft besteht, nur Anspruch auf den nach der jährlichen Bilanz als Überschuß der Aktiven über die Passiven sich ergebenden Reingewinn, soweit dieser nicht durch den Gesellschaftsvertrag oder durch einen Beschluß der Gesellschafter von der Verteilung ausgeschlossen ist.

Die Verteilung des Reingewinnes erfolgt in Ermanglung besonderer Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages nach Verhältnis der eingezahlten Stammeinlagen.

Zinsen von bestimmter Höhe dürfen für die Gesellschafter weder bedungen noch ausbezahlt werden.

Für wiederkehrende Leistungen, zu denen die Gesellschafter nach dem Gesellschaftsvertrage neben den Stammeinlagen verpflichtet sind (§ 8), darf nach Maßgabe der im Gesellschaftsvertrage festgesetzten Bemessungsgrundsätze eine den Wert dieser Leistungen nicht übersteigende Vergütung ohne Rücksicht darauf bezahlt werden, ob die jährliche Bilanz einen Reingewinn ergibt.

Wird den Geschäftsführern oder dem Aufsichtsrate in der Zeit zwischen dem Schlusse des Geschäftsjahres und der Beschlußfassung der Gesellschafter über den Rechnungsabschluß bekannt, daß der Vermögensstand der Gesellschaft durch eingetretene Verluste oder Wertverminderungen erheblich und voraussichtlich nicht bloß vorübergehend geschmälert worden ist, so ist der nach der Bilanz sich ergebende Gewinn in einem der erlittenen Schmälerung des Vermögens entsprechenden Betrage von der Verteilung ausgeschlossen und auf Rechnung des laufenden Geschäftsjahres zu übertragen.

§ 83.

Gesellschafter, zu deren Gunsten gegen die Vorschriften des Gesetzes, gegen die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages oder entgegen einem Gesellschaftsbeschlusse Zahlungen von der Gesellschaft geleistet worden sind, sind der Gesellschaft zum Rückersatze verpflichtet. Was ein Gesellschafter in gutem Glauben als Gewinnanteil bezogen hat, kann er jedoch in keinem Falle zurückzuzahlen verhalten werden.

Ist die Erstattung weder von dem Empfänger noch von den Geschäftsführern zu erlangen, so haften, insoweit durch die Zahlung das Stammkapital vermindert ist, für den Abgang am Stammkapitale die Gesellschafter nach Verhältnis ihrer Stammeinlagen.

Beiträge, die von einzelnen Gesellschaftern nicht zu erlangen sind, werden nach dem bezeichneten Verhältnisse auf die übrigen verteilt.

Zahlungen, die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen zu leisten sind, können den Verpflichteten weder ganz noch teilweise erlassen werden.

Die Ansprüche der Gesellschaft verjähren in fünf Jahren, sofern sie nicht beweist, daß der Ersatzpflichtige die Widerrechtlichkeit der Zahlung kannte.

III. Hauptstück.

Auflösung.

Erster Abschnitt.

Auflösung.

§ 84.

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird aufgelöst:

1. durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit;
2. durch Beschluß der Gesellschafter, welcher der notariellen Beurkundung bedarf;
3. durch Beschluß auf Fusion mit einer Aktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (§ 96);
4. durch Eröffnung des Konkurses;
5. durch Verfügung der Verwaltungsbehörde;
6. durch Beschluß des Handelsgerichtes.

Im Gesellschaftsvertrage können weitere Auflösungsgründe festgesetzt sein.

Bei nach § 3 konzessionspflichtigen Eisenbahngesellschaften ist die Wirksamkeit eines durch die Gesellschafter gefaßten Auflösungsbeschlusses von der staatlichen Genehmigung abhängig.

§ 85.

Für die genaue Erfüllung der Vorschriften der § 194 bis 196 der Konkursordnung vom 25. Dezember 1868, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1869, sind die Geschäftsführer und nach der Auflösung die Liquidatoren verantwortlich.

Geht der Antrag auf Konkurseröffnung oder die Anzeige der Zahlungseinstellung nicht von allen Geschäftsführern oder Liquidatoren aus, so ist die Konkurseröffnung dennoch auszusprechen, wenn die Zahlungseinstellung oder Überschuldung glaubhaft gemacht ist. Das Gericht hat jedoch die übrigen Geschäftsführer oder Liquidatoren vorher einzuvernehmen.

Die Einvernehmung von Geschäftsführern oder Liquidatoren, denen die Ladung wegen Abwesenheit oder wegen der Entfernung ihres Wohnsitzes nicht an dem gleichen oder dem folgenden Tage zugestellt werden kann, oder die wegen unbekannten Aufenthaltes durch öffentliche Bekanntmachung zu laden wären, kann unterbleiben.

§ 86.

Die Auflösung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann von den Verwaltungsbehörde verfügt werden:

1. wenn die Gesellschaft die durch die Bestimmungen dieses Gesetzes (§ 1, Absatz 2) gezogenen Grenzen ihres Wirkungskreises überschreitet;

2. wenn die Geschäftsführer im Betriebe des gesellschaftlichen Unternehmens sich einer strafgesetzlich verpönten Handlung schuldig machen und nach der Art der begangenen strafbaren Handlung im Zusammenhalte mit dem Charakter des gesellschaftlichen Unternehmens von dem weiteren Betriebe desselben Mißbrauch besorgen wäre;

3. wenn die Gesellschaft ohne staatliche Genehmigung eines der in § 3, Absatz 2, bezeichneten Geschäfte betreibt;

4. wenn eine konzessionspflichtige Gesellschaft ungeachtet wiederholter Aufforderungen oder Anordnungen der Behörde sich in wesentlichen Punkten Überschreitungen des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages zu Schulden kommen läßt.

Die Auflösung zu verfügen ist berufen:

a) wenn es sich um den Betrieb von Versicherungsgeschäften handelt, das Ministerium des Innern;

b) sonst in Fällen der Z. 1 und 2 bei konzessionspflichtigen Gesellschaften das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit der Konzessionsbehörde, bei anderen Gesellschaften die politische Landesbehörde, in deren Sprengel die Gesellschaft ihren Sitz hat;

c) in den Eällen der Z. 3 und 4 die Konzessionsbehörde.

Gegen die Verfügung der politischen Landesbehörde kann binnen vier Wochen der Rekurs an das Ministerium des Innern ergriffen werden. In der Entscheidung der politischen Landesbehörde ist auszusprechen, ob dem Rekurse im Hinblicke auf die eintretenden öffentlichen Rücksichten aufschiebende Wirkung zugestanden werden kann oder nicht.

§ 87.

Eie Auflösung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist auf Antrag der Finanzprokuratur durch Beschluß des Handelsgerichtes ihres Sitzes auszusprechen, wenn der Gesellschaftsvertrag der notariellen Beurkundung entbehrt, wenn er nicht die nach § 4 notwendigen Bestimmungen enthält, oder wenn eine dieser Bestimmungen den Vorschriften dieses Gesetzes widerspricht.

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des § 43.

§ 88.

Die Auflösung der Gesellschaft durch Zeitablauf oder Beschluß der Gesellschafter muß durch die Geschäftsführer sofort zum Handelsregister angemeldet werden. Die von der Verwaltungsbehörde rechtskräftig verfügte Auflösung ist dem Handelsgerichte von Amts wegen mitzuteilen.

Das Gericht hat die Auflösung in allen Fällen, und zwar wenn sie durch gerichtliches Erkenntnis rechtskräftig ausgesprochen, oder wenn sie durch Konkurseröffnung erfolgt ist, von Amts wegen ungesäumt unter Ersichtlichmachung der Art der Auflösung in das Handelsregister einzutragen.

Kommen die Geschäftsführer einer an sie ergangenen Aufforderung des Gerichtes zur Erstattung der ihnen obliegenden Anmeldung der Auflösung nicht nach, so ist die Aufforderung unter Bestimmung einer Frist mit dem Beisatze zu wiederholen, daß nach Ablauf der Erist die Auflösung unter gleichzeitiger Ernennung der Liquidatoren durch das Gericht von Amts wegen eingetragen würde,

Vor Eintragung der Auflösung und Ernennung der Liquidatoren hat das Gericht die Geschäftsführer und nach Ermessen auch einen oder mehrere der mit der Geschäftsführung nicht betrauten Gesellschafter zu vernehmen.

Zweiter Abschnitt.

Liquidation.

§ 89.

Der Auflösung der Gesellschaft hat, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, die Liquidation zu folgen.

Als Liquidatoren treten die Geschäftsführer ein, wenn nicht durch den Gesellschaftsvertrag oder einen Beschluß der Gesellschafter eine oder mehrere andere Personen dazu bestellt werden. Doch kann das Handelsgericht auch außer dem Falle des § 88, Absatz 3, auf Antrag des Aufsichtsrates oder auf Antrag von Gesellschaftern, deren Stammeinlagen den zehnten oder den im Gesellschaftsvertrage hiefür bestimmten geringeren Teil des Stammkapitales erreichen, aus gewichtigen Gründen naben diesen oder an deren Stelle andere Liquidatoren ernennen.

Gerichtlich ernannte Liquidatoren können aus wichtigen Gründen durch das Gericht, Liquidatoren, die nicht von dem Gerichte ernannt sind, durch Beschluß der Gesellschafter und unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 auch durch das Gericht jederzeit abberufen werden.

Die Eintragung der gerichtlichen Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren in das Handelsregister erfolgt von Amts wegen.

Das in § 24 für die Geschäftsführer ausgesprochene Verbot findet auf die Liquidatoren keine Anwendung.

§ 90.

Bei der Liquidation kommen die Vorschriften der Artikel 136, 137, Absatz 1, und 139 H.-G.-B. zur Anwendung.

Die Liquidatoren haben, selbst wenn sie von dem Gerichte ernannt sind, bei der Geschäftsführung den von den Gesellschaftern gefaßten Beschlüssen Folge zu leisten.

Die Ausschreibung weiterer Einzahlungen auf nicht voll eingezahlte Stammeinlagen ist nach Auflösung der Gesellschaft nur insoweit zulässig, als es zur Befriedigung der Gläubiger erforderlich erscheint. Die Einzahlungen sind stets nach Verhältnis der bis zur Auflösung geleisteten Einzahlungen zu fordern.

Die Verwertung des Gesellschaftsvermögens durch Veräußerung des Vermögens als Ganzes kann auf Grund eines mit einer Mehrheit von drei Vierteilen der abgegebenen Stimmen gefaßten Beschlusses der Gesellschafter erfolgen.

§ 91.

Die Liquidatoren haben sofort bei Beginn der Liquidation und demnächst in jedem Jahre eine Bilanz aufzustellen. Sie haben bei Beginn der Liquidation die Auflösung durch die im § 22 bezeichneten öffentlichen Blätter bekanntzumachen und dabei die Gläubiger der Gesellschaft aufzufordern, sich bei den

Liquidatoren zu melden. Bekannten Gläubigern ist die Mitteilung in diesem Falle unmittelbar zu machen.

Die bei Auflösung der Gesellschaft vorhandenen und die während der Liquidation eingehenden Gelder sind zur Befriedigung der Gläubiger zu verwenden. Nicht erhobene Schuldbeträge sowie die Beträge für noch nicht fällige oder streitige Forderungen sind zurückzubehalten. Gleiches gilt von schwebenden Verbindlichkeiten.

Das nach Berichtigung und Sicherstellung der Schulden verbleibende Vermögen dürfen die Liquidatoren nicht vor Ablauf von drei Monaten seit dem Tage der Veröffentlichung der durch Absatz 1 vorgeschriebenen Aufforderung an die Gläubiger unter die Gesellschafter verteilen. Die Verteilung hat in Ermanglung besonderer Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages nach dem Verhältnisse der eingezahlten Stammeinlagen zu erfolgen.

Die von Gläubigern oder Gesellschaftern nicht behobenen Beträge sind vor Beendigung der Liquidation zu Gericht zu erlegen.

§ 92.

Insoweit die vorstehenden Paragraphe nicht abweichende Anordnungen enthalten, haben alle in diesem Gesetze hinsichtlich der Geschäftsführer getroffenen Bestimmungen sinngemäß auch inbezug auf die Liquidatoren Anwendung zu finden.

Auch hinsihhtlich der Rechtsverhältnisse der Gesellschafter untereinander und gegenüber der Gesellschaft sowie der Gesellschaft zu dritten Personen, dann der Rechte und Pflichten und der Verantwortlichkeit des Aufsichtsrates kommen die hierüber in diesem Gesetze getroffenen Anordnungen ungeachtet der Auflösung der Gesellschaft bis zur Beendigung der Liquidation zur Anwendung, soweit sich aus den Bestimmungen dieses Abschnittes und dem Zwecke der Liquidation nicht etwas anderes ergibt.

§ 93.

Nach Beendigung der Liquidation haben die Liquidatoren unter Nachweisung der durch Beschluß der Gesellschafter erwirkten Entlastung bei dem Handelsgericht um die Löschung der Liquidationsfirma anzusuchen.

Das Handelsgericht hat die Löschung in den im § 22 bezeichneten Blättern zu veröffentlichen.

Die Bücher und Papiere der aufgelösten Gesellschaft sind einem der Gesellschafter oder einem Dritten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung der Liquidation zur Aufbewahrung zu übergeben. Die Person des Verwahrers wird in Ermanglung einer Bestimmung des Gesellschaftsvertrages oder eines Beschlusses der Gesellschafter durch das Handelsgericht bestimmt.

Die Gesellschafter und deren Rechtsnachfolger behalten das Recht auf Einsicht und Benützung der Bücher und Papiere. Gläubiger der Gesellschaft können von dem Gerichte zur Einsicht ermächtigt werden.

Stellt sich nachträglich noch weiteres, der Verteilung unterliegendes Vermögen heraus, so hat das Handelsgericht der Hauptniederlassung auf Antrag eines Beteiligten die bisherigen Liquidatoren wieder zu berufen oder andere Liquidatoren zu ernennen.

§ 94.

Die Bestimmungen über die Liquidation gelangen auch dann zur Anwendung, wenn die Auflösung durch Verfügung der Verwaltungsbehörde oder Beschluß des Handelsgerichtes erfolgt.

Wurde jedoch in der Verfügung der Verwaltungsbehörde angeordnet, daß die Gesellschaftsorgane sofort ihre Tätigkeit einzustellen haben, so sind die Liquidatoren ausschließlich von dem Handelsgerichte zu ernennen. Zugleich hat das Gericht, und zwar selbst dann, wenn die Bestellung eines Aufsichtsrates im Gesellschaftsvertrage nicht vorgesehen ist, einen Aufsichtsrat zu ernennen, dem die durch das Gesetz dem Aufsichtsrate und der Beschlußfassung der Gesellschafter zugewiesenen Aufgaben zufallen.

Die Einstellung der Tätigkeit der gesellschaftlichen Organe mit der im zweiten Absatze bezeichneten Wirkung kann von der zur Auflösung zuständigen Verwaltungsbehörde auch gegenüber einer aus anderen Gründen aufgelösten Gesellschaft verfügt werden, wenn einer der in § 86 angeführten Fälle eintritt.

§ 95.

Die Liquidation unterbleibt, wenn der Staat, ein Land oder eine Gemeinde alle Geschäftsanteile einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung behufs Auflösung der Gesellschaft erworben hat oder das Vermögen einer aufgelösten Gesellschaft als Ganzes einschließlich der Schulden durch Vertrag übernimmt und erklärt, in sämtliche Verpflichtungen der Gesellschaft einzutreten, auf die Durchführung der Liquidation zu verzichten und im Falle der Übernahme durch Vertrag auch die Befriedigung der Gesellschafter zu bewirken.

Der Anmeldung der Auflösung ist eine mit allen gesetzmäßigen Erfordernissen ihrer Gültigkeit versehene Erklärung über die im Sinne des ersten Absatzes übernommenen Verpflichtungen, der Anmeldung der vertragsmäßigen Übernahme überdies der Vertrag und der ihn genehmigende Beschluß der Gesellschafter anzuschließen.

Zugleich mit der Eintragung ist die Firma zu löschen. Der Übergang des Vermögens der Gesellschaft und der Schulden ist als im Zeitpunkte der Eintragung bewirkt anzusehen.

§ 96.

Die Liquidation unterbleibt, wenn das Vermögen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung als Ganzes einschließlich der Schulden an eine Aktiengesellschaft gegen Gewährung von Aktien der letzteren oder an eine andere Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegen Gewährung von Geschäftsanteilen dieser übertragen wird (Fusion) und beide Teile auf die Durchführung der Liquidation verzichten. Ein solcher Beschluß bedarf der Einstimmigkeit, wenn im Gesellschaftsvertrage nicht anderes bestimmt ist. Im übrigen haben die Vorschriften des Artikels 247 des Handelsgesetzbuches sinngemäß Anwendung zu finden.

IV. Hauptstück.

Umwandlung anderer Gesellschaften in Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

§ 97.

Der Beschluß einer Aktiengesellschaft, sich in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umzuwandeln, erlangt rechtliche Wirksamkeit erst mit der Eintragung in das Handelsregister. Der Beschluß ist an die Erfordernisse eines Auflösungsbeschlusses gebunden.

Die Anmeldung zur Eintragung muß binnen einem Monate nach Fassung des Umwandlungsbeschlusses erfolgen unter Nachweisung, daß den nachstehenden Bestimmungen entsprochen worden sei:

1. Die Aktionäre der Aktiengesellschaft sind durch Bekanntmachung in den durch das Statut für die Kundmachungen der Aktiengesellschaft bestimmten öffentlichen Blättern oder mittels rekommandierten Schreibens aufzufordern, sich darüber zu erklären, ob sie mit dem auf ihre Aktien entfallenden Anteile an dem Vermögen der Aktiengesellschaft sich an der Gesellschaft mit beschränkter Haftung beteiligen wollen;

2. die Beteiligung erfolgt in der Weise, daß jeder Aktionär, der hiervon Gebrauch macht, den seinem Anteile an dem Vermögen der Aktiengesellschaft entsprechenden Betrag als Stammeinlage übernimmt. Die in Stammeinlagen umgewandelten Aktien müssen wenigstens drei Vierteile des Grundkapitales der Aktiengesellschaft darstellen;

3. der auf jede Aktie entfallende Anteil an dem Vermögen der Aktiengesellschaft ist auf Grund einer zu diesem Zwecke aufgestellten Bilanz zu berechnen, die von der Generalversammlung der Aktiengesellschaft mit einer Mehrheit von drei Vierteilen des in derselben vertretenen Grundkapitals genehmigt sein muß;

4. das Stammkapital der Gesellschaft mit beschränkter Haftung darf nicht geringer sein als das Grundkapital der Aktiengesellschaft. Die Vorschriften der §§ 6, 13 und 14 über die Höhe des Stammkapitals und der Stammeinlagen müssen befolgt werden;

5. soweit sich die Aktionäre nicht durch Übernahme von Stammeinlagen an der Gesellschaft mit beschränkter Haftung beteiligen, muß das Stammkapital durch in barem volleingezahlte Stammeinlagen gedeckt werden, die von anderen Personen übernommen wurden.

§ 98.

Die Anmeldung des Umwandlungsbeschlusses zur Eintragung hat unter Beobachtung der sonstigen durch dieses Gesetz für die Eintragung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung vorgeschriebenen Erfordernisse bei dem in Hinkunft für die Gesellschaft nach deren Sitze zuständigen Handelsgerichte zu erfolgen.

Dieses hat mit der Anmeldung in sinngemäßer Anwendung der §§ 11 und 12 zu verfahren und, wenn es nicht zugleich das für die Aktiengesellschaft bisher zuständige Registergericht ist, den Beschluß letzterem zur Eintragung in sein Handelsregister mitzuteilen.

Zugleich mit der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses ist die Aktiengesellschaft im Handelsregister zu löschen.

§ 99.

Von dem Tage der Eintragung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung n das Handelsregister ist diese Gesellschaft zu Verfügungen über das Vermögen der Aktiengesellschaft berechtigt. In den bestehenden Rechtsverhältnissen gegenüber dritten Personen tritt durch die Umwandlung keine Änderung ein.

§ 100.

Insoweit ein Aktionär sich nicht an der Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch Übernahme einer Stammeinlage beteiligt, ist ihm von der Gesellschaft der Betrag auszuzahlen, der auf seine Aktie nach der zufolge § 97, Z. 3, aufgestellten Bilanz entfällt.

Weitere Ansprüche an das Gesellschaftsvermögen stehen ihm nicht zu.

§ 101.

Ein am Tage der Kundmachung dieses Gesetzes auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 26. November 1852, R.-G.-Bl. Nr. 253, bestehender, auf Gewinn berechneter Verein, der bis zum Eintritte der Wirksamkeit des Gesetzes seine Statuten dessen Vorschriften anzupassen und sich unter Beibehaltung seines gesamten Vermögens in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umzuwandeln beschließt, kann als solche eingetragen werden, ohne daß ein besonderer Gesellschaftsvertrag errichtet wird.

Der Beschluß bedarf der Zustimmung aller Mitglieder, notarieller Beurkundung und der nach § 21 des kaiserlichen Patentes vom 26. November 1852, R.-G.-Bl. Nr. 253, erforderlichen staatlichen Genehmigung.

Dasselbe gilt für Gewerkschaften zum Bergbaubetriebe, die am Tage der Kundmachung dieses Gesetzes bereits bestehen. Der Umwandlungsbeschluß, der an die im ersten Absatze bezeichnete Frist nicht gebunden ist, bedarf der Genehmigung der Berghauptmannschaft.

V. Hauptstück.

Behörden und Verfahren.

§ 102.

Auf die in diesem Gesetze vorgeschriebenen Anmeldungen, Anzeigen und Mitteilungen an das Handelsgericht und auf die dem Gerichte in dieser Hinsicht obliegende Tätigkeit finden die geltenden Vorschriften über die Behandlung der Geschäfte Anwendung, die sich auf das Handelsregister beziehen.

Sofern für die Führung des Handelsregisters über Gesellschaften mit beschränkter Haftung weitere Bestimmungen erforderlich werden, sind sie im Verordnungswege zu erlassen.

Eine von den Anmeldungspflichtigen beizubringende Abschrift der in diesem Gesetze im § 9, 51, 53, 56, 107 für das Handelsregister vorgeschriebenen

Anmeldungen und Belege ist nach vollzogener Eintragung von dem Registerrichter an die Finanzprokuratur des Sitzes der Gesellschaft einzusenden. Diese Abschriften sind stempelfrei.

Die Finanzprokuratur kann die Bewilligung der Eintragung im Wege des Rekurses anfechten.

§ 103.

Konzessionspflichtige Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§ 3 und 49) unterstehen der Staatsaufsicht, die durch die Konzessionsbehörde von Amts wegen zur Wahrung der öffentlichen Interessen geübt wird.

§ 104.

Der Konzessionsbehörde steht nebst den an anderen Stellen dieses Gesetzes ihr zugewiesenen Aufgaben hinsichtlich der konzessionspflichtigen Gesellschaften zu:

1. den Gesellschaftsvertrag und alle Abänderungen des Gesellschaftsvertrages zu genehmigen;

2. allgemeine Regeln für die Gebarung und die Rechnungslegung aufzustellen und statistische Berichte abzufordern;

3. die Gebarung der Gesellschaft zu überwachen und zu diesem Behufe in die Bücher und Papiere der Gesellschaft Einsicht zu nehmen, die notwendigen Ausweise und Aufklärungen von der Gesellschaft zu verlangen und behördliche Abgeordnete zu allen Versammlungen der Gesellschafter und der gesellschaftlichen Organe zu entsenden;

4. die Ausführung von Beschlüssen oder Verfügungen zu untersagen, durch welche der Gesellschaftsvertrag oder zwingende Vorschriften des Gesetzes verletzt oder die bei Erteilung der Genehmigung des Gesellschaftsvertrages von der Staatsverwaltung gestellten Bedingungen überschritten werden.

§ 105.

Wenn eine Gesellschaft Versicherungsgeschäfte oder, ohne hierzu durch den Gesellschaftsvertrag berechtigt zu sein oder ohne staatliche Genehmigung des Gesellschaftsvertrages erlangt zu haben, eines der in § 3, Absatz 2, bezeichneten Geschäfte betreibt, ist die Konzessionsbehörde, beim Betriebe von Versicherungsgeschäften aber das Ministerium des Innern berechtigt, diesen Betrieb einzustellen.

§ 106.

Die staatliche Bewilligung für die im § 62, Absatz 2, bezeichneten Geschäftszweige wird von Finanzministerium, bezüglich der Ausgabe von Einlagebüchern im Einvernehmrn mit dem Ministerium des Innern erteilt.

Hinsichtlich dieser Geschäftszweige stehen der Konzessionsbehörde die in § 104, Z. 3 und 4, bezeichneten Befugnisse zu.

Werden die für den Betrieb erlassenen gesetzlichen Vorschriften nicht beobachtet oder die bei der Erteilung der Bewilligung gestellten Bedingungen nicht eingehalten, so kann die Konzessionsbehörde die Bewilligung widerrufen. Wird der Betrieb dieser Geschäfte des Widerrufes ungeachtet fortgesetzt oder

erfolgt er überhaupt ohne vorausgegangene staatliche Bewilligung, so ist die Konzessionsbehörde berechtigt, diesen Betrieb einzustellen.

VI. Hauptstück.

Ausländische Gesellschaften.

§ 107.

Gesellschaften der in diesem Gesetze bezeichneten Art, die ihren Sitz außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes haben, können im Inlande durch eine Niederlassung Geschäfte betreiben, wenn sie vor Beginn dieses Geschäftsbetriebes bei dem durch den Sitz der Niederlassung bestimmten Handelsgerichte die Eintragung einer inländischen Niederlassung in das Handelsregister erwirken.

Zur Eintragung ist eine Anmeldung erforderlich, der eine beglaubigte Abschrift des Gesellschaftsvertrages und die Zeichnung der zur Zeichnung der Firma der inländischen Niederlassung berechtigten Personen in beglaubigter Form beizuschließen sind.

§ 108.

Die Eintragung ist zu versagen, wenn die Gesellschaft nicht nachweist:

1. daß sie in dem Staate, in dem sich ihr Sitz befindet, nach dessen Gesetzen rechtlich besteht und sich dort in wirklicher und regelmäßiger Geschäftstätigkeit befindet;

2. daß sie für ihren gesamten Geschäftsbetrieb im Inlande eine zur gültigen Zeichnung der Firma ihrer inländischen Niederlassung berechtigte Vertretung bestellt hat, deren Mitglieder im Inlande ihren Wohnsitz haben;

3. falls einer der in § 3, Absatz 2, bezeichneten Geschäftszweige zum Gegenstande des Unternehmens gehört, daß sie die staatliche Genehmigung erhalten hat;

4. daß in dem Staate, dem die Gesellschaft angehört, die inländischen Gesellschaften gleicher Art zur Errichtung von Niederlassungen auf Grundlage der Gegenseitigkeit gleich den dort einheimischen Gesellschaften zugelassen sind.

§ 109.

Soweit nicht Staatsverträge oder durch das Reichsgesetzblatt kundgemachte Regierungserklärungen bestehen, vermöge deren die ausländische Gesellschaft sich nach ihrer gesetzlichen Grundlage als eine Gesellschaft der in diesem Gesetze bezeichneten Art darstellt und die Beobachtung der Gegenseitigkeit gewährleistet ist, muß der Nachweis hierfür durch eine vom Justizministerium im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien ausgestellte Erklärung erbracht werden. Diese Erklärung ist für das Gericht bindend.

Kann der Bestand der Gegenseitigkeit nicht nachgewiesen werden, so bedarf es zur Eintragung einer besonderen Zulassungsbewilligung des Ministeriums des Innern.

§ 110.

Auf die Anmeldung finden die §§ 11 und 12 sinngemäß Anwendung.

Der Veröffentlichung unterliegen:

1. die Firma und der Sitz der Gesellschaft und der inländischen Niederlassung;

2. der Gegenstand des Unternehmens;

3. die Höhe des Stammkapitales und der Betrag der darauf geleisteten Einzahlungen;

4. bei konzessionspflichtigen Gesellschaften das Datum der Genehmigungsurkunde;

5. wenn der Gesellschaftsvertrag eine Beschränkung der Dauer der Gesellschaft enthält, der Zeitpunkt der Auflösung;

6. wenn der Gesellschaftsvertrag Bestimmungen über die Art enthält, in der die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen zu veröffentlichen sind, diese Bestimmungen;

7. Name, Beruf und Wohnsitz der Mitglieder der für das Inland bestellten Vertretung und die Bestimmungen über die Art, in der sie ihre Willenserklärungen abzugeben haben.

§ 111.

Die Erstattung aller weiteren Anmeldungen zum Handelsregister liegt der für das Inland bestellten Vertretung der Gesellschaft ob.

Die Wirksamkeit von Änderungen der in das Handelsregister eingetragenen Tatsachen ist hinsichtlich der inländischen Niederlassung lediglich nach dem Zeitpunkte der im Inlande erfolgten Eintragung zu beurteilen.

Werden weitere Niederlassungen im Inlande errichtet, so sind die erste als inländische Hauptniederlassung, die übrigen als inländische Zweigniederlassungen zu bezeichnen. Auf die inländische Hauptniederlassung finden die in dem gegenwärtigen Gesetze bezüglich der Hauptniederlassungen enthaltenen Bestimmungen, auf die Zweigniederlassungen die Vorschriften für Zweigniederlassungen inländischer Gesellschaften sinngemäß Anwendung.

§ 112.

Die für das Inland bestellte Vertretung hat über die inländischen Geschäfte besondere ordnungsmäßige Bücher zu führen.

Die Pflicht, beim Betriebe von Bankgeschäften die Bilanz zu veröffentlichen (§ 22), besteht auch für ausländische Gesellschaften, und zwar auch rücksichtlich der Bilanz der ausländischen Hauptniederlassung.

§ 113.

Die Auflösung der inländischen Niederlassungen einer ausländischen Gesellschaft kann in sinngemäßer Anwendung des § 86 erfolgen. Außerdem kann sie von der politischen Landesbehörde, in deren Sprengel die inländische Hauptniederlassung ihren Sitz hat, verfügt werden:

1. wenn die Gesellschaft in ihrem Heimatstaate rechtlich zu bestehen aufgehört oder die volle Verfügungs- und Verkehrsfähigkeit hinsichtlich ihres Vermögens verloren hat;

2. wenn die für das Inland bestellte Vertretung nicht mehr besteht und deren neuerliche Bestellung binnen drei Monaten, nachdem die Gesellschaft vom Handelsgerichte dazu aufgefordert worden ist, nicht erfolgt;

3. wenn sich ergibt, daß der Staat, dem die Gesellschaft angehört, in der Behandlung inländischer Gesellschaften gleicher Art die Gegenseitigkeit nicht beobachtet.

Die Auflösung ist auf Antrag der Finanzprokuratur durch Beschluß des Handelsgerichtes, in dessen Sprengel die inländische Hauptniederlassung ihren Sitz hat, auszusprechen, wenn die Eintragung entgegen den Vorschriften des § 108 bewilligt wurde; für das Verfahren gelten die Bestimmungen des § 43.

Die Abwicklung der Geschäfte der inländischen Niederlassungen hat unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen über die Liquidation von Gesellschaften mit beschränkter Haftung zu erfolgen.

§ 114.

Die Vorschriften dieses Gesetzes über konzessionspflichtige Gesellschaften, dann die Bestimmungen der §§ 62 und 102 bis 106 finden auf ausländische Gesellschaften sinngemäß Anwendung. Weitere Einzahlungen auf die nicht voll-eingezahlten Stammeinlagen und sonstige Veränderungen des Stammkapitals sind von der für das Inland bestellten Vertretung zum Handelsregister anzumelden.

VII. Hauptstück.

Steuer- und gebührenrechtliche Bestimmungen.

§ 115.

I. Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Anlagekapital höchstens 1,000.000 *K* beträgt, unterliegen der allgemeinen Erwerbsteuer nach den Bestimmungen des I. Hauptstückes des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern mit der Abweichung, daß die diesen Gesellschaften gemäß § 66, Absatz 1 und 2 P.-St.-G. vorgeschriebene allgemeine Erwerbsteuer mit Vorbehalt der Bestimmungen des Absatzes II in die festgestellten Gesellschaftskontingente nicht eingerechnet wird, sondern neben denselben dem Staatsschatze zufließt; Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Anlagekapital mehr als 1,000.000 *K* beträgt, sind der Besteuerung nach den für Aktiengesellschaften geltenden Bestimmungen des II. Hauptstückes des Personalsteuergesetzes mit den im folgenden Absatze IV enthaltenen Abänderungen unterworfen.

Das Anlagekapital im Sinne des vorstehenden Alinea umfaßt das gesamte in der Unternehmung dauernd fruchtbringend angelegte Kapital, insbesondere das im Gesellschaftsvertrage bestimmte Stammkapital, die gegen Prioritätsobligationen oder sonstige Teilschuldverschreibungen oder gegen hypothekarische Sicherstellung aufgenommenen Kapitalien sowie ein etwaiges, von den Gesellschaftern selbst außer der Stammeinlage (§ 4) dem Geschäftsbetriebe dauernd gewidmetes Kapital.

II. Wenn Gesellschaften mit beschränkter Haftung Unternehmungen, von denen bisher eine in die Gesellschaftskontingente eingerechnete allgemeine Erwerbsteuer vorgeschrieben war, übernehmen, kommt die diesen Unternehmungen im Jahre des Geschäftsüberganges vorgeschriebene jährliche Steuerschuldigkeit, von der Erwerbsteuerhauptsumme im vollen Betrage in Abschreibung; dagegen

ist, wenn Unternehmungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung auf Steuerpflichtige übergehen, deren allgemeine Erwerbsteuer in die Gesellschaftskontingente einzurechnen sein wird, die diesen Steuerpflichtigen von diesen Unternehmungen im Jahre ihrer Einreihung in eine Steuerklasse vorgeschriebene allgemeine Erwerbsteuer mit dem Jahresbetrage der Erwerbsteuerhauptsumme zuzurechnen.

Endlich hat ein Viertel jener Jahresbeträge an allgemeiner Erwerbsteuer, welche während der letzten Veranlagungsperiode den neu entstandenen, das ist früher weder der Erwerbsteuer nach dem I. noch nach dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes unterworfenen Unternehmungen und Betriebsstätten der Gesellschaften mit beschränkter Haftung vorgeschrieben waren, von der Erwerbsteuerhauptsumme in Abzug zu kommen, wenn die Gesellschaften für diese Unternehmungen und Betriebsstätten auch in der neuen Veranlagungsperiode in der allgemeinen Erwerbsteuer verbleiben.

Die näheren Bestimmungen über den behufs der vorstehenden Verrechnungen maßgebenden Zeitpunkt trifft der Finanzminister.

III. Die Bemessung der allgemeinen Erwerbsteuer rücksichtlich der derselben unterliegenden Unternehmungen der Gesellschaften mit beschränkter Haftung erfolgt bis zu jener Veranlagungsperiode, in welcher gemäß § 66, Alinea 4 P.-St.-G., die Einreihung in eine Steuergesellschaft stattfinden sollte, durch die Steuerbehörde erster Instanz, von diesem Zeitpunkte an durch die Erwerbsteuerkommission jener Steuergesellschaft, in welche die Unternehmung eingereiht würde, falls die Steuer derselben in die Gesellschaftskontingente einzurechnen wäre.

IV. Bei den im Sinne des Absatzes I nach dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes zu behandelnden Gesellschaften mit beschränkter Haftung finden die für die Besteuerung der Aktiengesellschaften geltenden Bestimmungen des zitierten Gesetzes mit den folgenden Modifikationen Anwendung:

1. Spenden, Geschenke und anderweitige unentgeltliche Widmungen an Personen und Anstalten, welche der Gesellschaft selbst nicht angehören, dürfen bei Berechnung der bilanzmäßigen Überschüsse in Abzug gebracht werden. Dagegen dürfen unentgeltliche Zuwendungen an die Gesellschafter oder deren Familienmitglieder sowie solche Zuwendungen, welche an die Gesellschafter selbst für ihre Tätigkeit im Geschäftsbetriebe der Gesellschaft geleistet werden, die Besteuerungsgrundlage nicht schmälern, beziehungsweise sind in dieselbe einzubeziehen.

2. Die geleisteten Zinsen von gegen hypothekarische Sicherstellung, jedoch nicht gegen Prioritätsobligationen oder sonstige Teilschuldverschreibungen aufgenommenen Kapitalien bilden bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung eine zulässige Abzugspost. Jedoch sind jene Beträge, welche zur Verzinsung der von den Gesellschaftern selbst in welcher Form immer dargeliehenen Kapitalien, soweit sie Teile des Anlagekapitales sind (Absatz I, Alinea 2), verwendet werden, in die Besteuerungsgrundlage einzubeziehen.

3. Der aus den Betriebserfolgen des Geschäftsjahres zur Deckung eines nach den Bestimmungen des Personalsteuergesetzes zu berechnenden, in dem dem Bilanzjahre unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahre erwachsenen Verlustes verwendete Betrag ist in die Besteuerungsgrundlage nicht einzubeziehen.

4. An Stelle der im § 100 P.-St.-G. enthaltenen Bestimmungen wird das Ausmaß der Steuer für diese Gesellschaften wie folgt festgesetzt:

Bei einem steuerpflichtigen Reinertrage bis einschließlich

100.000 *K* mit	4	Proz.,
200.000 „ „	5	„
300.000 „ „	6	„
400.000 „ „	7	„
500.000 „ „	8	„
600.000 „ „	9	„

bei einem steuerpflichtigen Reinertrage über 600.000 *K* mit 10 Proz.

Die im Sinne des vorstehenden Absatzes festzustellende Steuer ist mit der Maßgabe zu bemessen, daß von dem Betrage des steuerpflichtigen Reinerträgnisses einer höheren Stufe nach Abzug der Steuer niemals weniger erübrigen darf, als von dem höchsten Reinertrage der nächst niedrigeren Stufe nach Abzug der auf letztere entfallenden Steuer erübrigt.

5. *a*) Wenn der bisherige Besitzer einer oder mehrerer der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegenden Unternehmungen diese nach einer, unter Zurechnung des Vorbesitzes etwaiger Aszendenten (einschließlich der Stief-, Wahl- und Schwiegereltern) mehr als zehn Jahre betragenden Besitzzeit an eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung überträgt, welche außer ihm selbst nur seinen Ehegatten und seine Kinder (einschließlich Stief-, Wahl- und Schwiegerkinder) umfaßt und ausschließlich zu dem Zwecke gebildet wurde, die betreffenden Unternehmungen weiter zu betreiben, so wird diese Gesellschaft, falls und insolange sie sich im wesentlichen auf den Weiterbetrieb der betreffenden Unternehmungen beschränkt, in den ersten fünf Jahren ihres Bestehens in allen Ertragstufen nur mit vier Prozent besteuert und unterliegt erst vom sechsten Jahre ihres Bestehens angefangen dem normalen Steuerfuße der in Punkt 4 festgesetzten Skala;

b) Gesellschaften mit beschränkter Haftung, welche nach dem Tode des bisherigen Besitzers einer oder mehrerer der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegenden Unternehmungen durch dessen Kinder (Stief-, Wahl- und Schwiegerkinder) eventuell zusammen mit dem überlebenden Ehegatten ausschließlich zu dem Zwecke des Weiterbetriebes dieser Unternehmungen gebildet wurden, sind in den ersten fünf Jahren ihres Bestandes, falls und insolange sie sich im wesentlichen auf den Weiterbetrieb der betreffenden Unternehmungen beschränken, ohne Rücksicht auf die Besitzdauer des Verstorbenen in gleicher Weise zu behandeln.

c) Die bevorstehenden Bestimmungen finden auch dann sinngemäße Anwendung, wenn die in Betracht kommenden Unternehmungen bisher im Besitze einer offenen Gesellschaft oder Kommanditgesellschaft waren, welche lediglich aus Verwandten und Verschwägerten bis einschließlich des dritten Grades bestand, und die neu hinzutretenden Personen mit denselben in einem in *lit. a* bezeichneten Familienverhältnisse stehen.

Sofern anläßlich eines derartigen Besitzüberganges auch andere offene Gesellschafter oder Kommanditisten des bestandenen Unternehmens in die neu er-

richtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung eintreten, steht dies der begünstigten Behandlung derartiger Gesellschaften im Sinne der vorstehenden Bestimmungen nicht im Wege, falls das auf die in *lit. a* bis *c* bezeichneten Familienmitglieder entfallende Anlagekagital (s. oben Absatz I, Alinea 2) zusammen wenigstens die Hälfte des ganzen Anlagekapitals ausmacht. Das Gleiche gilt bei Eintritt eines früheren Angestellten des bestandenen Unternehmens in die neu errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, falls das auf die Familienmitglieder entfallende Anlagekapital wenigstens fünf Sechstel des ganzen Anlagekapitals beträgt.

Die einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen zukommende Begünstigung geht nicht verloren, wenn im Laufe der ersten fünf Jahre des Bestandes der Gesellschaft an Stelle der bei Errichtung derselben vorhandenen Gesellschafter oder neben denselben noch solche Personen, welche mit den bisherigen Gesellschaftern in einer der obigen entsprechenden Familienzugehörigkeit stehen, in die Gesellschaft eintreten.

6. Die Steuer darf in keinem Falle weniger betragen als Eins vom Tausend des eingezahlten Stammkapitals nebst dem noch aushaftenden Kapitalsbetrage eines aufgenommenen Obligationenanlehens (Minimalsteuer).

V. Die Bestimmungen des 5. und 6. Hauptstückes des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, finden auf die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sinngemäße Anwendung.

§ 116.

Soweit ausländische Gesellschaften in Betracht kommen, ist sowohl für den Eintritt der Besteuerung nach dem I. beziehungsweise II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes gemäß den Anordnungen des Absatzes I des vorstehenden Paragraphen, als auch bei Bemessung der Minimalsteuer nach Absatz IV, Alinea 6, desselben nur der auf das inländische Geschäft entfallende Teil des gesamten Anlagekapitals (§ 115, Absatz I, Alinea 2), zugrunde zu legen.

Sofern die Besteuerung im Sinne des Absatzes IV, Alinea 4 des § 115 nach Maßgabe des Reinertrages erfolgt, ist derselben nur der im inländischen Geschäftsbetriebe erzielte Reinertrag zugrunde zu legen, doch bestimmt sich die Höhe des anzuwendenden Steuerfußes nach der Höhe des Gesamtreinertrages.

§ 117.

Gesellschaften mit beschränkter Haftung haben die Skalagebühr für den Gesellschaftsvertrag (Tarifpost 55, *B*, 2, *e* des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89) vor dessen Eintragung in das Handelsregister unmittelbar zu entrichten.

Es ist jedoch gestattet, daß diese Gebühr, sofern die Stammeinlagen nicht sogleich voll eingezahlt werden oder die Zulässigkeit der Einforderung von Nachschüssen festgesetzt wird, von jeder geforderten Einzahlung zur Zeit der Fälligkeit einer jeden derselben entrichtet werde; wogegen die Urkunden über die geleisteten Teilzahlungen gebührenfrei sind. Ist nur eine Teilzahlung gefordert, aber eine Mehrzahlung angenommen worden, so ist die Gebühr für die Mehrzahlungen binnen vierzehn Tagen nach deren Leistung zu entrichten.

Die Begünstigung des Artikels IV, *lit. c* des Gesetzes vom 10. Juli 1865, R.-G.-Bl. Nr. 55, findet auf die Coupons der von Gesellschaften mit beschränkter Haftung ausgegebenen Teilschuldverschreibungen Anwendung.

§ 118.

Werden Sachen an eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung bei deren Errichtung von jemandem übertragen, welcher zu einem oder mehreren Gesellschaftern in einem persönlichen Verhältnisse steht, das nach den allgemeinen Gebührenvorschriften eine Gebührenermäßigung begründet, so ist diese Ermäßigung nach Verhältnis der Geschäftsanteile der betreffenden Gesellschafter ebenso anzuwenden, als ob die Übertragung nicht an die Gesellschaft als solche, sondern an die Gesellschafter erfolgt wäre.

Bleiben in dem Falle einer derartigen Begründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden die übertragenden Personen an der Gesellschaft beteiligt, so ist die etwa zu entrichtende Immobiliargebühr für jene Geschäftsanteile, mit welchen sie derart an der Gesellschaft teilnehmen, nach dem für den nächsten bei den Gesellschaftern in Betracht kommenden Verwandschaftsgrade bestehenden ermäßigten Satze zu entrichten. Diese Begünstigung greift nur Platz, wenn die nach diesem und dem vorhergehenden Absatze begünstigten Geschäftseinlagen mindestens zwei Dritteile des gesamten Gesellschaftsvermögens ausmachen.

Die Begünstigungen der beiden vorhergehenden Absätze treten jedoch bezüglich der Immobiliargebühr nur insoweit ein, als in dem Gesellschaftsvertrage die Übertragung der Geschäftsanteile der begünstigten Personen an andere, bezüglich welcher nicht die gleiche Begünstigung eingetreten wäre, durch freiwillige Rechtsakte unter Lebenden innerhalb der ersten drei Jahre nach Errichtung des Gesellschaftsvertrages an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist. Durch die Erteilung der Zustimmung innerhalb dieses Zeitraumes wird die Begünstigung bezüglich der Immobiliargebühr ganz oder teilweise verwirkt. Jede solche Zustimmungserteilung ist von der Gesellschaft binnen acht Tagen, bei Vermeidung der im § 80 G.-G. vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50, vorgesehenen nachteiligen Folge, dem zur Gebührenvorschreibung berufenen Amte anzuzeigen.

§ 119.

Die in § 117 bezeichnete Gebühr ist bei der Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ohne Rücksicht auf die Eigenschaft des übertragenen Vermögens, jedoch nur von dem Betrage zu entrichten um welchen das Stammkapital der neuen Gesellschaft das Grundkapital der Aktiengesellschaften übersteigt. Die Gebührenpflicht allfälliger Nachschüsse wird hierdurch nicht berührt.

Der Übergang der unbeweglichen Sachen der Aktiengesellschaft an die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist sowohl von der Immobiliargebühr, als auch von der Eintragungsgebühr befreit, wogegen eine Unterbrechung der Gebührenäquivalentspflicht bezüglich dieser unbeweglichen Sachen im Sinne der

Anmerkung 3 zur Tarifpost 106 *B e*, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89, aus diesem Anlasse nicht eintritt.

Vorstehende Bestimmungen finden unter den im § 101 angeführten Voraussetzungen auch Anwendung auf die daselbst bezeichneten Gewerkschaften zum Bergbaubetriebe und Vereinigungen, die in Gesellschaften mit beschränkter Haftung umgewandelt werden.

§ 120.

Ausländische Gesellschaften mit beschränkter Haftung, welche ihre Geschäfte im Inlande gewerbsmäßig betreiben wollen, haben von jenem Teile ihres Einlagen- und Obligationskapitales, welchen sie dem inländischen Geschäftsbetriebe zu widmen beabsichtigen, jedenfalls aber von keinem geringeren Betrage, als von dem vierten Teile dieses Kapitales, die Gebühr nach Skala II unmittelbar zu entrichten. Die Höhe des Kapitalsbetrages, von welchen die Gebühr zu bemessen ist, wird mit Berücksichtigung der Verhältnisse vom Finanzministerium nach freiem Ermessen bestimmt, und es haben die Gesellschaften zu diesem Zwecke vor Beginn des Geschäftsbetriebes im Inlande sowie vor jeder Erhöhung des dem inländischen Geschäftbetriebe gewidmeten gebührenpflichtigen Kapitalsbetrages die erforderlichen Nachweisungen der Finanzbehörde zu erstatten.

Die §§ 8 und 11 des Gesetzes vom 18. September 1892, R.-G.-Bl. Nr. 171, finden auf diese Gebühr sinngemäße Anwendung.

Auf Teilschuldverschreibungen ausländischer Gesellschaften mit beschränkter Haftung finden außerdem die §§ 1 bis 3, dann 6 bis 12 des Gesetzes vom 18. September 1892, R.-G.-Bl. Nr. 171, Anwendung.

VIII. Hauptstück.

Strafbestimmungen, Schlußbestimmung.

§ 121.

Ein Vergehen begeht, wer vorsätzlich als Geschäftsführer, als Mitglied des Aufsichtsrates oder als Liquidator einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung bewirkt, zustimmt oder nicht hindert, daß den Gesellschaftern Urkunden über ihre Beteiligung, die auf Inhaber oder an Order lauten, oder eine auf die Zulässigkeit der Indossierung hinweisende Bemerkung enthalten oder Dividendenscheine ausgestellt werden.

§ 122.

Ein Vergehen begeht, wer:

1. als Geschäftsführer in den zum Zwecke der Eintragung der Gesellschaft oder der Eintragung der Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitales in das Handelsregister gemäß § 9, Punkt 2, § 10, 53 oder 56 abzugebenden Erklärungen oder

2. als Geschäftsführer oder Liquidator in dem gemäß § 26 zu führenden Anteilbuche oder in der auf Grund des Anteilbuches dem Handelsgerichte vorzulegenden Liste

vorsätzlich eine zur Täuschung über den Vermögensstand einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung geeignete falsche Angabe macht.

§ 123.

Ein Vergehen begeht, wer vorsätzlich als Geschäftsführer oder Liquidator, als Mitglied des Aufsichtsrates oder als Beauftragter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in den Versammlungsprotokollen, Rechnungsabschlüssen, Bilanzen, Geschäftsberichten oder in einer öffentlichen Aufforderung zur Beteiligung an dem Unternehmen den Vermögensstand der Gesellschaft falsch darstellt oder eine Tatsache verschweigt, deren Verschweigung über den Vermögenstand der Gesellschaft zu täuschen geeignet ist.

§ 124.

Die Strafe der unter § 121 bis 123 bezeichneten Vergehen ist Arrest von einer Woche bis zu einem Jahre, womit Geldstrafe von 1000 bis zu 20.000 *K* verbunden werden kann.

§ 125.

Die Strafbestimmungen dieses Gesetzes sind nur soweit anzuwenden, als die Handlung nicht unter eine strengere strafrechtliche Bestimmung fällt.

Die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, R. G. Bl. Nr. 117, gelten auch für die durch dieses Gesetz festgesetzten Vergehen.

Das Verfahren steht den Gerichtshöfen erster Instanz zu.

§ 126.

Wer als Revisor die ihm obliegende Pflicht der Geheimhaltung der bei der Revision zu seiner Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsverhältnisse verletzt (§ 45), ist mit Ordnungsstrafe bis zu 2000 *K* von dem Gerichte, in dessen Handelsregister die Gesellschaft eingetragen ist, zu bestrafen.

§ 127.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, und mit der Erlassung der zu dessen Durchführung erforderlichen Vorschriften sind Mein Justizminister und Meine Minister des Innern, der Finanzen, des Handels, der Eisenbahnen und des Ackerbaues beauftragt.

GESETZ

VOM 27. DEZEMBER 1905, R.-G.-BL. NR. 213, BETREFFEND FUNDIERTE BANKSCHULDVERSCHREIBUNGEN.

EINGELEITET VON

FREIHERRN VON NIEBAUER.

Mit dem Gesetze vom 24. April 1874, R.-G.-Bl. Nr. 48, wurden die Rechte der Pfandbriefgläubiger auf die als Pfand bestellten Hypotheken in einer unzweifelhaften Weise sichergestellt. Seit jener Zeit hat die Ausgabe einer anderen Gattung fundierter Bankschuldverschreibungen gleichfalls große Ausdehnung gefunden. Für Gemeinden, Eisenbahnen niederer Ordnung, Meliorationsgenossenschaften, Industrieunternehmungen ergibt sich oft die Notwendigkeit, an den Geldmarkt zu appellieren, dieselben sind aber in der Regel nicht in der Lage, ihren Bedarf durch Ausgabe eigener Obligationen zu befriedigen, und erscheint es dann zweckmäßig, das Darlehen gegen Einräumung besonderer Deckung durch Vermittlung eines Bankinstitutes aufzunehmen, welches zu diesem Ende auf Grundlage der ihm gebotenen Sicherheiten und unter Hinweis auf diese vorzugsweise Fundierung, Schuldverschreibungen emittiert. Diese Obligationen unterscheiden sich mithin nur durch die Art der Fundierung von Pfandbriefen und es ist kein Grund vorhanden, dieselben anbelangend den Rechtsschutz der betreffenden Gläubiger anders zu behandeln als die Pfandbriefgläubiger. Nun ist zwar gewöhnlich in den Statuten solcher Emissionsinstitute hinsichtlich des Verhältnisses der gedachten Schuldverschreibungen zu den Fundierungswerten und der damit verbundenen Rechtswirkungen Vorsorge getroffen, es fehlte aber bisher an einer strikten gesetzlichen Bestimmung, daher es geboten erschien, den Inhabern dieser Bankschuldverschreibungen eine volle gesetzliche Sicherung ihrer Rechte zu gewähren, was nun durch die Ausdehnung der Bestimmungen des Gesetzes vom 24. April 1874, R.-G.-Bl. Nr. 48, in sinngemäßer Weise auf alle anderen fundierten Bankschuldverschreibungen erreicht werden soll.

Dies der Zweck des in Rede stehenden Gesetzes.

Nach § 2 desselben werden die Besitzer der fundierten Bankschuldverschreibungen das gesetzliche Recht haben, aus den für ihre Ansprüche als Kaution bestellten Teilen des Bankvermögens vorzugsweise befriedigt zu werden. Als Kaution verwendbar sind pupillarsichere Wertpapiere, andere Wertpapiere nur dann, wenn ein Pfandrecht dafür in einem öffentlichen Buche eingetragen ist oder wenn für sie ein Zahlungs- oder Bürgschaftsversprechen des Staates, eines

der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder oder einer inländischen, zur Einhebung von Umlagen berechtigten öffentlichen Körperschaft besteht (§ 1).

Wir lassen nun den Text des Gesetzes folgen:

§ 1.

Auf die von Banken ausgegebenen, auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Schuldverschreibungen, welche die Hinweisung auf eine vorzugsweise Deckung (Fundierung) enthalten (Kommunal-, Eisenbahn-, Meliorations-, Industriekredit-Schuldverschreibungen usw.), finden die im Gesetze vom 24. April 1874, R.-G.-Bl. Nr. 48, enthaltenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung. Ohne die im § 4 jenes Gesetzes vorgeschriebene Kautionsbestellung können Schuldverschreibungen dem Hinweise auf eine vorzugsweise Deckung (Fundierung) nicht ausgegeben werden.

Zur vorzugsweisen Deckung solcher Schuldverschreibungen sind Forderungen oder zur Anlage von Pupillengeldern ungeeignete Wertpapiere nur dann verwendbar, wenn ein Pfandrecht dafür in einem öffentlichen Buche eingetragen ist oder wenn für sie ein Zahlungs- oder Bürgschaftsversprechen des Staates, eines der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder oder einer inländischen, zur Einhebung von Umlagen berechtigten öffentlichen Körperschaft besteht.

Gibt eine Bank verschiedene Arten von Schuldverschreibungen unter Hinweisung auf eine vorzugsweise Deckung jeder einzelnen Art oder nebst Schuldverschreibungen auch Pfandbriefe aus, so hat die Kautionsbestellung für jede Art der Schuldverschreibungen und für die Pfandbriefe getrennt zu erfolgen. Eine solche Trennung kann auch bei Schuldverschreibungen gleicher Art bezüglich verschiedener Kategorien oder Serien im Statut verfügt werden.

§ 2.

Die Besitzer der Schuldverschreibungen haben das Recht, aus den für ihre Ansprüche als Kaution bestellten Teilen des Bankvermögens vorzugsweise befriedigt zu werden.

Wenn auf diese Vermögensteile Exekution geführt wird, so obliegt es dem Regierungskommissär (§ 3, Alinea 1 des Gesetzes vom 24. April 1874, R.-G.-Bl. Nr. 48), die entsprechende Einschränkung der Exekution bei Gericht zu beantragen. Über den Antrag kann das Gericht ohne Einvernehmung der Parteien entscheiden.

§ 3.

Sind Forderungen, die in einem öffentlichen Buche nicht eingetragen sind, als Kaution bestellt, so hat die Bank bei der Erwerbung jeder solchen Forderung deren Haftung als Kaution dem Schulder anzuzeigen.

Die Einwendung der Kompensation kann einer als Kaution bestellten Forderung, selbst wenn die Forderung in einem öffentlichen Buche nicht eingetragen ist, nur dann entgegengesetzt werden, wenn der Bankschuldner die Gegenforderung an die Bank schon zur Zeit seiner Verständigung von der Kautionsbestellung hatte und dem Regierungskommissär sofort bekanntgemacht hat.

§ 4.

Die Mitsperre des Regierungskommissärs kann hinsichtlich jener Bestände an Bargeld und Wertpapieren entfallen, die nach dem Ermessen des Regierungskommissärs zur Besorgung des laufenden Dienstes erforderlich sind.

§ 5.

Werden Schuldverschreibungen der in § 1 bezeichneten Art von Landesanstalten unter der Haftung des Landes ausgegeben, so ist zur Erfüllung der im Gesetze dem Regierungskommissär zugewiesenen Aufgaben der Landesausschuß oder, wenn dieser einen besonderen Kommissär bestellt, der Kommissär des Landesausschusses berufen.

§ 6.

Für Bankschuldverschreibungen der in § 1 bezeichneten Art und für die Coupons solcher Schuldverschreibungen kann der Finanzminister die Gebührenfreiheit unter der Bedingung einräumen, daß die Bank die Gebühren von den Quittungen über Kapital und Zinsen, die sie von den Schuldnern empfängt, unmittelbar zu entrichten hat.

§ 7.

Bankschuldverschreibungen der in § 1 bezeichneten Art, die unter der Haftung eines der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder ausgegeben werden, können zur fruchtbringenden Anlegung von Kapitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, des Postsparkassenamtes, dann von Pupillen-, Fideikommiß- und Depositengeldern und zu Dienst- und Geschäftskautionen verwendet werden.

§ 8.

Die in § 7 ausgesprochene Begünstigung kommt auch anderen, statutengemäß ausgegebenen Bankschuldverschreibungen der in § 1 bezeichneten Art zu, wenn:

1. als Kaution, soweit sie nicht in barem Gelde besteht, nur Wertpapiere, die zur Anlage von Pupillengeldern geeignet sind, Hypothekarforderungen mit gesetzmäßiger Sicherheit oder Forderungen mit einem Zahlungs- oder Garantieversprechen des Staates oder eines der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder bestellt sind und

2. die zur Verzinsung und Tilgung der Schuldverschreibungen jeweils erforderlichen Beträge durch mindestens gleich hohe Forderungen der Bank gedeckt und diese Forderungen spätestens zu den dem Bedarf entsprechenden Terminen fällig sind.

Das Vorhandensein der unter Zahl 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen ist von Fall vu Fall durch eine amtliche Kundmachung im Reichsgesetzblatte zu verlautbaren.

§ 9.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch für die von bestehenden Banken ausgegebenen Schuldverschreibungen der im § 1 bezeichneten Art, zu deren Ausgabe die staatliche Genehmigung nach Inkrafttreten des Gesetzes erteilt wird, doch ist die Ausgabe staatsgarantierter Schuldverschreibungen gemäß Artikel XX des Gesetzes vom 1. Juli 1901, R.-G.-Bl. Nr. 85, auch dann zulässig wenn deren Fundierung den Anforderungen des § 1, Absatz 2, nicht entspricht.

Auf Schuldverschreibungen, zu deren Ausgabe die staatliche Genehmigung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt worden ist, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes mit Ausnahme des § 1, Alinea 2, Anwendung.

Statutenbestimmungen, durch die hinsichtlich bestimmter Teile des Bankvermögens ausgesprochen ist, daß sie zur Deckung von Schuldverschreibungen der in § 1 erwähnten Art dienen oder für deren Einlösung haften, haben für die bezeichneten Teile des Bankvermögens die Wirkung einer Kautionsbestellung im Sinne des § 1.

Die Frist, innerhalb welcher die bestehenden Banken die gemäß § 1 erforderlichen Verfügungen zu treffen haben, wird vom Finanzminister bestimmt.

§ 10.

Auf Pfandbriefe findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung. Bezüglich dieser bleibt das Gesetz vom 24. April 1874, R.-G.-Bl. Nr. 48, betreffend die Wahrung der Rechte der Besitzer von Pfandbriefen, ungeändert in Geltung.

Die bestehenden Vorschriften über die Verwendbarkeit von Bankschuldverschreibungen zu den im § 7 bezeichneten Zwecken bleiben unberührt.

LITERATURBERICHT.

Dr. Wilhelm Neurath, weil. o. ö. Professor an der Hochschule für Bodenkultur in Wien. Elemente der Volkswirtschaftslehre, 4. Auflage, Wien 1903.

Neuraths Elemente der Volkswirtschaftslehre waren eines der ansprechendsten und lehrreichsten Bücher, das einem an die Volkswirtschaftslehre herantretenden Leser in die Hand gegeben werden konnte. Ich glaube nicht, daß es irgend jemand anderem gelungen ist in so klarer und gemeinverständlicher zugleich auch so angenehmer Darstellung einen so großen Teil nationalökonomischen Wissens den weitesten Kreisen zugänglich zu machen. Seit der 3. Auflage hat Neurath die Elemente nicht mehr wie früher auf die Wiedergabe des Vorhandenen beschränkt, sondern die Ergebnisse seiner eigenen kritischen Forschungen[1]) hinein verwoben. Der Charakter der Elemente ist dadurch natürlich wesentlich verändert worden; während sich früher jeder ohne Unterschied seiner Stellung zu der Wert- und Krisentheorie des Verfassers des nützlichen Lehrbuches erfreuen konnte, hängt jetzt das Urteil davon ab, inwieweit man in der Lage ist, den Theorien des Verfassers beizustimmen. Dies ist nun mir und wohl auch vielen anderen nur zu einem sehr bescheidenen Teile möglich. Wenn sich auch der Verfasser, vielleicht nicht mit Unrecht, darüber beklagt, daß seine Lehren nicht zum Gegenstande allgemeiner Erörterung gemacht worden sind (Vorwort der Witwe, S. VII), so sind sie doch schon eben deswegen ein den „Elementen" fremdartiger Bestandteil. Ohne an dieser Stelle in eine kritische Würdigung eingehen zu können, will ich nur in die wichtigsten Grundgedanken, die der Kritik und den Reformplänen des Verfassers zugrunde liegen, kurz bezeichnen. Der Verfasser hält für irrig das Mehrwert- und Kostenprinzip, welches fordert, eine Produktion solle nur dann vorgenommen werden, wenn zu erwarten steht, aus derselben werde mehr oder mindestens nicht weniger an Wert hervorgehen, als in dieselbe eingesetzt werden muß. Eine fernere Quelle der schwersten sozialökonomischen Leiden erblickt er in der Kreditorganisation, in der Belastung der Produktionen mit vorausbestimmten festem Kapitalzins und anderen Zahlungspflichten. Aus dem zeitweiligen Anschwellen dieser Verbindlichkeiten in rascherem Maße, als die später wirklich eintretende Entwicklung der Produktion sollen sich die periodischen Krisen und die Arbeitslosigkeit erklären.

Die Abhilfe sieht Verfasser in der korporativen Preisbestimmung der organisierten Produktion einerseits und des organisierten Konsums anderseits, wobei auch die Preise einer und derselben Gütergattung unter Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit der Käufer abgestuft werden könnten; ferner was den Kredit anbelangt in dem Ersatze aller Kapitalsverpflichtungen durch Anteilschaft an dem Produktionsertrage. Das Metallgeld muß durch Buchungsgeld und dergleichen verdrängt werden. Die Phantasie des von der Durchführbarkeit und kommenden Verwirklichung seiner Ideen fest überzeugten Verfassers läßt ihn kühn zu dem Gedanken eines internationalen Aufbaues der allgemeinen Anteilhaberschaft, an die Erfolge der Kartelle anschließend zu dem Postulate internationaler Preisbildungskorporationen fortschreiten. „Wir haben," — so schließt der

[1]) Siehe insbesondere: Die wahren Ursachen der Überproduktionskrisen sowie der Erwerbs- und Arbeitslosigkeit. 1892. — Die Fundamente der Volkswirtschaftslehre. 1894. — Das Sinken des Zinsfußes. 1893.

Verfasser sein Werk — „ohne es zu wissen, eine falsche Brille, die Geld- und Mehrwertbrille vor dem Geistesauge, wenn wir wirtschaftliche Dinge betrachten. Selbst die Nationalökonomen gewöhnten sich, mit den Begriffen der Finanzwelt zu operieren, statt natürlich zu denken. Sie nehmen das finanzielle Trugbild für ein treues Spiegelbild des Wirtschaftslebens, verwechseln also das täuschende „Phänomen" mit dem wahren Wesen auf wirtschaftlichem Gebiete. Diesen Schleier von unserem Geistesauge zu rücken, um mit freiem Blicke das Wirtschaftsleben in seiner reinen Wirklichkeit zu schauen, das zu leisten war eine Hauptaufgabe des Buches." Ich bleibe bei dem Gleichnisse des Verfassers, um meine Stellung wenigstens in einem Punkte anzudeuten. Nicht eine falsche Brille vor unserem Geistesauge, die wir ablegen könnten, nicht ein Schleier ist es, den wir zu zerreißen vermöchten, sondern es ist die notwendige Funktion dieses Geistesauges, daß wir so und nicht anders sehen; sowenig das perspektivische Sehen eine üble Angewohnheit oder ein subjektiver Irrtum ist, so wenig sind es die vom Verfasser behaupteten „Irrtümer" der wirtschaftlichen Wertung. Ich lasse aber auch die Kehrseite dieses Gleichnisses gerne gelten; ebenso wie die durch das perspektivische Sehen vermittelte Erkenntnis des Raumes der Berichtigung durch anderweitige Forschungsmethoden zugänglich sind, so ist auch Mehrwert und Profit gewiß nicht das letzte Wort zur Erkenntnis der wirtschaftlichen Vorgänge. Robert Meyer.

John Rae, The sociological Theory of capital. Vollständiger Wiederabdruck der New Principles of Political Economy 1834, herausgegeben mit einer biographischen Skizze und Noten von Ch. W. Mixter, Prof. an der Universität von Vermont, New York, Macmillan Company, 1905, 485 S.

Ich möchte nicht versäumen, die Freunde der Theorie auf das Erscheinen des Neudruckes eines der originellsten und gedankenreichsten älteren Werke über die Theorie des Kapitales aufmerksam zu machen. John Rae gehört, wie ich vor einigen Jahren in meiner Geschichte und Kritik der Kapitalzinstheorien schrieb, „zu den nicht ganz wenigen Nationalökonomen hervorragenden Ranges, welche von ihren Zeitgenossen fast völlig unbeachtet blieben und deren Bedeutung erst von späteren Generationen erkannt wurde nachdem ihre verschollenen Entdeckungen inzwischen von anderer Seite wieder entdeckt und unter günstigeren Zeitumständen zu allgemeinerer Beachtung und Diskussion gebracht worden waren". Rae, ein nach Kanada ausgewanderter Schotte, veröffentlichte im Jahre 1834 in Boston ein Werk, dessen voller Titel lautete: „Statement of some new principles on the subject of Political Economy, exposing the fallacies of the system of free trade, and of some other doctrines maintained in the Wealth of Nations," Tatsächlich ist in dem umfangreichen Werke recht wenig vom Freihandel und auch recht wenig von polemischen Auseinandersetzungen mit dem großen Autor des „Wealth of Nations" die Rede. Diese Dinge geben nur die äußere Einkleidung ab, in die als eigentlicher Kern eine ungemein selbständig und tief gedachte Theorie des Kapitales eingebettet war. Mit einem bemerkenswerten Bedürfnis nach Vertiefung sucht Rae die Probleme des Kapitales bis in ihre letzten Wurzeln auf produktionstechnischem, psychologischem und soziologischem Gebiet zu verfolgen. Er entwickelt dabei Anschauungen und Gedankengänge, die einerseits an seinen nicht minder originellen, diesseits des Weltmeeres schreibenden Zeitgenossen von Thünen erinnern, anderseits erst einige Generationen später bei Jevons wieder erscheinen und auch in den Bemühungen, die der Verfasser dieser Zeilen an die Lösung der Kapitalprobleme wendete, eine Rolle spielen.

Eine lebendige Wirksamkeit war dem merkwürdigen Werke nicht beschieden. Kann sein, daß es jenen Lesern, die es auf seinen Titel hin zur Hand nahmen, dasjenige nicht bot, was der Titel zu verheißen schien, und daß es umgekehrt jenen Lesern, welche sich für seinen eingehüllten tieftheoretischen Kern interessiert hätten, durch seinen Titel nicht empfohlen wurde. Sicherlich hat es Rae auch durch die Form und den Ton seiner Darstellung seinen Lesern nicht leicht gemacht. Er nähert sich den Problemen auf einem höchst originellen Wege und präsentiert sie auch seinen Lesern unter einer sehr ungewöhnlichen, an das Bizarre streifenden Vorstellungs- und Ausdrucksweise. Kein Wunder, daß man die doppelt eingehüllten Goldkörner nicht glänzen sah,

und daß das tiefgedachte Werk jede Wirkung auf die Zeitgenossen verfehlte. Einige Dezennien später war es, ähnlich wie in Deutschland Gossens von verwandten Schicksalen betroffenes Werk, eine bibliographische Rarität, die niemand kannte. Auch ich hatte es zur Zeit der Abfassung der ersten Auflage meiner „Geschichte und Kritik der Kapitalzinstheorien" nicht gesehen. Erst durch einen von Prof. Mixter, dem Herausgeber des hier angekündigten Neudruckes, im Jahre 1897 im Quarterly Journal of Economics veröffentlichten Aufsatz wurde die wissenschaftliche Welt auf das verschollene Werk und seine Bedeutung für die neuestens in so reger Diskussion stehende Theorie des Kapitales aufmerksam gemacht.

Seinem ersten Verdienst, Rae wieder entdeckt zu haben, hat Prof. Mixter nunmehr durch die Herausgabe des Neudruckes ein zweites dankenswertes Verdienst zugesellt. Das Original war ja durch seine große Seltenheit — es scheinen nur einige wenige, in festen Händen befindliche Exemplare desselben zu existieren — unserer Generation unzugänglich geworden. Der Herausgeber war bemüht, bei voller Treue gegen den Text des Werkes dasselbe bei Gelegenheit seines Wiederdruckes von einigen äußeren Mängeln zu befreien die an seinem seinerzeitigen Mißerfolg vielleicht mit Schuld getragen hatten. Er gab dem Werke den seinen Inhalt besser verkündenden Titel einer „Soziologischen Theorie des Kapitales" und er änderte auch die Anordnung des Stoffes insofern, als er diejenigen Teile des Werkes, welche die Kapitaltheorie enthalten und die sicherlich für die heutigen Leser die Hauptsache sind, die sie im Werke suchen werden, in geschlossener Aufeinanderfolge an den Anfang des Neudruckes stellte, während die übrigen Bestandteile des Originals in passender Anordnung in einen bloßen „Anhang" verwiesen wurden. Ein am Schlusse beigegebener „Readers Guide" ermöglicht übrigens dem Leser, auch die ursprüngliche Reihenfolge des Textes zu erkennen.

Eine genauere Würdigung dessen, was Raes nunmehr wieder zugänglich gewordenes Werk inhaltlich für die Theorie des Kapitales bedeutet hat und was es etwa heute noch bedeutet, läßt sich nicht mit knappen, in den Rahmen einer kurzen Anzeige fallenden Worten bieten. Ich glaube von dem Versuch einer solchen Darlegung an dieser Stelle um so eher absehen zu dürfen, als ich in der im Jahre 1900 erschienenen zweiten Auflage der „Geschichte und Kritik der Kapitalzinstheorien" der Darstellung und Kritik der Lehre Raes ein mehr als 50 Seiten füllendes Kapitel gewidmet habe.

E. Böhm-Bawerk.

Ernst Mayer. Die dalmatisch-istrische Munizipalverfassung im Mittelalter und ihre römischen Grundlagen. Weimar 1903, 100 S. (Sonderdruck aus der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Band XXIV, Germanistische Abteilung S. 211—308).

Die verdienstvolle Arbeit bringt neues Licht über das Fortleben römischer Institutionen in den Städten an der Ostküste des Adriatischen Meeres bis in das späte Mittelalter. Istrien und Dalmatien wurden byzantinische Provinzen (Themata) unter militärischen Statthaltern (dux, später στρατηγός; magister militum). Unter dieser höchsten Gewalt folgen sofort die großen Gemeinden römischen Ursprunges, deren Territorien auch die ganze Umgebung der Städte umfaßten, in Istrien mehr als in Dalmatien, wo die Stadtgebiete von den Slawen sehr eingeengt wurden. In diesen Städterepubliken hat der Bischof eine öffentliche Gewalt nicht erlangt; er blieb nur der einflußreichste Mann in der Stadtgemeinde. Die Machthaber der Gemeinde sind von zweierlei Art, entweder ursprünglich Offiziere des Heeres (tribuni) oder zivile Richter (iudices). Aus den Offizieren des Heeres bildete sich ein Provinzialadel, welcher die lokale Autonomie ausübte. „Es ist eine der unbegründetsten Phrasen, wenn man stets die bureaukratische Zentralisierung des östlichen Imperiums betont" (S. 90). Im Gegenteil, die Lokalgewalten sind seit Justinians Zeit immer stärker hervorgetreten. Die Offiziere wurden von den Gemeinden gewählt. Bei dem Verfall der alten Institutionen in Dalmatien wurden die Tribune zuletzt Vollstreckungsbeamte, waren aber nie Richter. Die Leitung der einzelnen Gemeinden war den Richterkollegien anvertraut, die auf die römischen „duumviri" und „quatuorviri" zurückgehen. Über den Richtern stehen in Dalmatien als Stadtoberhaupt die „priores", welche der

Verfasser mit den Prioren der ostgotischen Zeit zusammenstellt (vergleiche jedoch auch den πρωτοπολίτης oder πρωτεύων in Cherson auf der Krim im 8.—9. Jahrhundert), in Istrien die „locopositi". Alle Kommunalämter waren Wahlämter, wie denn auch die Bischöfe gewählt wurden. Maßgebend in der Stadt bleiben die Vornehmen, die „nobiles" oder „boni homines", die Nachfolger der „curiales", zu denen wahrscheinlich auch die oberen Klassen des Heeres einbezogen worden waren. Das dalmatinische Recht wurde nie durch fränkisches Recht beeinflußt, während in Istrien seit dem 8. Jahrhundert der langobardische, fränkische und deutsche Einfluß sich oft geltend machte. C. Jireček.

Ludwig von Mises. Die Entwicklung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses 1772—1848. (Wiener staatswissenschaftliche Studien. Herausgegeben von Edmund Bernatzik und Eugen von Philippovich in Wien. IV. Band, II. Heft. Verlag von Franz Deuticke, Wien und Leipzig.)

In ziemlich ausführlicher Weise wird die Entwicklung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Galizien, welche einen zum Teile von der Entwicklung in den übrigen Kronländern abweichenden Verlauf genommen hat, dargestellt. Nach einem Überblick über die Entwicklung der bäuerlichen Verhältnisse in Polen bis zur ersten Teilung gibt der Verfasser eine Darstellung der ländlichen Verfassung Galiziens, geteilt in die Kapitel: die Untertänigkeit, die Grundobrigkeit, die Untertanenklasse und ihre Besitzrechte und die Frondienste.

Weiter werden unter reichlicher Benutzung von Aktenmaterial die bäuerlichen Verhältnisse in den ersten Jahren der österreichischen Herrschaft geschildert. Daran schließt sich die Darstellung der josefinischen Reformen und die Reformversuche in der nachjosefinischen Zeit.

Den Schluß bildet eine eingehende Darstellung des Aufstandes 1846 und seiner Folgen, und die Durchführung der Grundentlastung.

Wie der Verfasser in der Vorrede erwähnt, mußte die Agrargesetzgebung der Republik Krakau, deren Gebiet im Jahre 1846 an Österreich kam, ausgeschieden werden. Das Buch, das wie schon erwähnt, mit reichlicher Benutzung von Akten verfaßt worden ist, ist ein sehr wertvoller Beitrag zur Geschichte der Untertanenverhältnisse in Österreich und schließt an die Arbeiten von Grünberg, über die Bauernbefreiung und die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Böhmen, Mähren und Schlesien sowie an das Werk von Mell: „Die Anfänger der Bauernbefreiung in Steiermark unter Maria Theresia und Josef II." engstens an. Wimbersky.

Ed. Hahn. Die Wirtschaft der Welt am Ausgange des XIX. Jahrhunderts. Eine wirtschaftsgeographische Kritik nebst einigen positiven Vorschlägen. Heidelberg, Karl Winters Universitätsbuchhandlung, 1900.

Em. Caudelier L'évolution Économique du XIX. siècle Angleterre, Belgique, France, États-Unis. Brüssel, H. Lamertin, 244 S.

„Es sind keineswegs irgendwie gehobene und freudige Gefühle, mit denen ich nach zehnjähriger Arbeit mein kleines Werk dem Publikum vorlege!" Damit leitet der Verfasser das Vorwort ein, um dann fortzufahren: „Man merkt freilich dem Umfange die lange Arbeit nicht an, hoffentlich ist aber die lange Reifezeit dem Inhalte zugute gekommen!" Dem Inhalte kam die lange Reifezeit wahrscheinlich zu gute, nicht aber der Behandlung des Stoffes und es sind keineswegs irgendwie gehobene und freudige Gefühle, mit denen die Besprechung verfaßt wurde. Weniger wäre mehr gewesen und eine nochmalige Bearbeitung hätte vielleicht die Folge gehabt, daß die vielen Hinweise auf später zu behandelnde Dinge ebenso vermieden worden wären, wie die Wiederholungen. Temperamentvoll ist das Buch geschrieben, ja manchmal so temperamentvoll, daß der Verfasser sich zu Geschmacklosigkeiten hinreißen läßt, die in einem Buch, das wissenschaftlichen Charakter beansprucht, besser weggeblieben. So z. B. wenn er bei Besprechung des Einflusses der Spekulation auf die Lage des Arbeiters sagt: „Es ist sehr zu bedauern, daß von dieser guten Gewöhnung (sich einzuschränken, wenn es notwendig ist) bei unseren Fabrikarbeitern und besonders bei ihren Frauen eigentlich nichts mehr zu gewahren ist. Der Schatz, den frühere Generationen wahrscheinlich noch gehabt haben,

ist verbraucht. Sie haben nichts mehr zuzusetzen, es muß daher zumeist von außen für sie gesorgt werden. Daß sich dafür eine Aktiengesellschaft nicht besonders eignet, ist klar, selbst der gute Wille mancher Großeigentümer geht leider so eigentümliche Wege — ich kann ja über das Königreich, welches ich meine, stumm bleiben." — Oder an einer anderen Stelle im Kapitel über die Nationalitäten: „Ein Kulturverlust stellt sich naturgemäß überall da ein, wo ein Volksstamm mit einem andern gemischt sitzt und der niedriger stehende aus nationalem Eigensinn auf einer Trennung der wirtschaftlichen Verhältnisse besteht, ja sogar auf den Gebrauch der höherstehenden Kultursprache verzichtet. . . Ein Kulturverlust ist es natürlich auch, wenn die königlich ungarische Akademie nationale Altertümer, das heißt Nürnberger Goldschmiedearbeiten und österreichische Schnitzereien in ungarischer Sprache, wie sie sagt, „veröffentlicht", obgleich von 7500 europäischen Gelehrten vielleicht einer ungarisch kann, und wenn ein Nationalmagyar, dessen Vorfahren doch höchstens an der Synagoge von Gran begraben liegen können, es als eine nationale Aufgabe ansieht, europäische Spinnen in magyarischer Sprache zu beschreiben, wenn sich auch in Ungarn vielleicht sechs Leute für Spinnen interessieren, die natürlich alle französisch, lateinisch oder deutsch verstehen, während die übrigen Spinnenforscher Europas doch eigentlich nicht seinetwegen ungarisch lernen können", wozu der Seitenhieb?

Wenn der Verfasser im weiteren sagt: „Eigentlich kann also der Staat nur einer Nationalität gerecht werden und nur, wenn es sich allein um die Sprache handelt und sonst die kulturellen und wirtschaftlichen Verhältnisse fast gleich sind, wird es möglich sein, eine Minorität mit einer abweichenden Sprache gerecht zu behandeln. Das einzige Beispiel, das ich dafür weiß, ist Wales. Möglich ist es allerdings nur dadurch, daß hier das ganze Land eine völlig durchgebildete zweisprachige Kultur besitzt. In allen anderen Fällen bedeutet die Zweisprachigkeit eine Kultureinbuße des schwächeren Teiles," so übersieht er die ihm näher liegende Schweiz, die mit zwei Sprachen sehr gut ohne Zurücksetzung des schwächeren Teiles auskommt.

Wenn Hahn sagt, daß von Preußen und Deutschland aus sich die Wehrpflicht auf alle mitteleuropäischen Kulturvölker ausgedehnt hat, nur England steht dieser notwendigen Reform noch ablehnend gegenüber, so vergißt er, daß die Niederlande und Belgien, doch mitteleuropäische Kulturvölker, auch noch nicht die allgemeine Wehrpflicht haben.

Daß bei einer solchen Behandlung des Gegenstandes die Übertreibungen in der Schilderung von Zuständen überwuchern und das Gute in der Entwicklung des XIX. Jahrhunderts schlecht wegkommt, dürfte klar sein. Wie sehr auch bei den positiven Vorschlägen der Verfasser sich von seinem Temperament hinreißen läßt, davon nur noch eine Probe. . . . „Also auf Grund der Wehrpflicht und des allgemeinen Reichstagswahlrechtes wollen wir eine neue, bessere politische Organisation schaffen. Natürlich liegt hierin schon ein praktisches Programm. . . . . Naturgemäß würde ich von der Ableistung der Wehrpflicht ein größeres Recht auf Stimmen ableiten, von der Ableistung einer Wehrpflicht während eines Krieges natürlich ein noch größeres. Ich würde es für durchaus notwendig halten, den Kriegerverbänden, die ja auch schon da sind, bei der Entscheidung über Krieg und Frieden eine entscheidende Stimme zu geben, da ihnen ja ein recht sachverständiges Urteil zusteht. Naturgemäß würde ich auf der andern Seite bei einer Abstimmung über Krieg und Frieden im Reichstag mir die Abgeordneten recht genau darauf ansehen, ob sie selber mit müssen, ob sie Söhne haben, die mit müssen, ob sie der Krieg, für den sie stimmen, irgendwie persönlich belastet." Wir Österreicher haben vielleicht von unseren Kriegerverbänden, den Veteranen, eine geringere Meinung, aber auch den deutschen Kriegerverbänden die Entscheidung über Krieg und Frieden, „da ihnen ja ein recht sachverständiges Urteil zusteht," zu überlassen, das ist ein Vorschlag, bei dem man zweifeln muß, ob ihn der Verfasser überhaupt ernst meint und sich nicht bloß über den Leser lustig machen will. Ähnlich sind andere positive Vorschläge gehalten, auf die weiter einzugehen nicht lohnt.

Ein „irgendwie gehobenes und freudiges Gefühl" hat man keineswegs, wenn man

das Buch durchgelesen hat, wohl aber das der Erleichterung, sich durch das alles durchgearbeitet zu haben.

Während Hahns Buch von einem zum geringen Teile berechtigten Pessimismus durchdrungen ist, hinterläßt Cauderliers Arbeit einen weit freundlicheren Eindruck. Der Verfasser geht in seiner Abhandlung aus von der vollständigen Umgestaltung der Industrie im XIX. Jahrhundert. Daran knüpft er eine Auseinandersetzung über die Entwicklung des neuen wirtschaftlichen Regimes in England, Frankreich und Belgien und gibt nach amtlichen Quellen eine Übersicht über die Entwicklung der Flachsspinnerei in Flandern im abgelaufenen Jahrhundert.

Als überzeugter Freihändler und Abstinent kommt er zu dem Schlusse, daß die Zukunft nur den nüchternen Völkern gehört. Diese Behauptung stützt er durch die Gegenüberstellung der Lohnbewegung in Frankreich und Belgien seit dem Jahre 1841 mit dem Alkoholkonsum. Eine Darstellung der Temperenz- und Abstinenzbewegung in den Vereinigten Staaten von Nordamerika bietet ihm den Anlaß, die ganz andere Stellung des amerikanischen, gegenüber den französischen und belgischen Industriearbeiter auseinanderzusetzen.

Nach den Arbeiten von Waxweiler über die hohen Löhne in den Vereinigten Staaten stellt er den Lebensmittelverbrauch eines Arbeiters aus den Vereinigten Staaten dem eines belgischen gegenüber und kommt zu dem Schlusse, daß der belgische sich viel schlechter nährt.

Es beträgt z. B. der jährliche Verbrauch an Fleisch 98·91 *kg* in den Vereinigten Staaten gegen 25·70 *kg* in Belgien. An Mehl und Erdäpfel verbraucht der nordamerikanische Arbeiter 128·81 *kg* und 126·45 *kg*, während der belgische 188·30 *kg* und 243·08 *kg* benötigt.

Unter den sonstigen Ausgaben, die nicht direkt die Haushaltung betreffen, erscheint dagegen der Verbrauch des amerikanischen Arbeiters für Getränke mit 3·93 Proz. des jährlichen Budgets gegen 5 Proz. des belgischen. Der amerikanische Arbeiter gibt aber auch für die Versicherung seines Eigentums und seines Lebens 1·20 und 3·36 Proz. aus, welche Posten im Budget eines belgischen Arbeiters fehlen.

Cauderlier knüpft an diese Gegenüberstellung die Bemerkung:

Überall tritt der Amerikaner stärker hervor. Er ißt mehr eiweißhaltige Nahrungsmittel, während der Belgier sich mit Kohlehydraten anfüllt, er braucht mehr Eier, Zucker und Kaffee, er hat geistige und Berufsbedürfnisse, er liest, er versichert sein Leben, er gibt mehr für sein Vergnügen aus, alles zusammengenommen, er ist ein Mensch. Doch in einem Punkte triumphiert der Belgier: er trinkt mehr.

Das Prinzip des amerikanischen Arbeiters ist die größte Arbeitsleistung in der geringsten Zeit, um auf diesem natürlichen Wege zu höherem Lohn und einer geringeren Arbeitszeit im Tage zu kommen, während der belgische die geringste Arbeit mit dem größten Zeitaufwand leisten will, worin er, wie Cauderlier behauptet, sogar von den Gewerkschaften bestärkt wird.

Cauderlier tritt auch an einigen Stellen in ziemlich scharfen Worten dem „Manifest du Parti communiste" von Marx et Engels entgegen und führt einige der darin aufgestellten Thesen durch die von ihm gegebenen Ziffern über die stete Steigerung der Arbeitslöhne, die Verkürzung der Arbeitszeit, die abnehmende Verwendung von Frauen und Kindern in der Industrie, alles Dinge, die sich besonders in der zweiten Hälfte des XIX. Jahrhunderts sehr rapid zum Besseren gewendet haben, ad absurdum.

Wimbersky.

Dr. Othmar Spann. Zur Logik der sozialwissenschaftlichen Begriffsbildung. (In den „Festgaben für Friedrich Julius Neumann" und auch selbständig erschienen.) Tübingen 1905.

Um die Grundgedanken dieser Schrift rasch klar zu machen, beginne ich mit der Konstruktion eines Beispieles: die Vollfamilie im heutigen Sinne ist ein System, das heißt ein Ganzes einheitlich zusammenwirkender Teile, deren wesentliche Vater, Mutter und Kind genannt werden. Vater, Mutter und Kind wirken je mit bestimmten Leistungen

zusammen und ergeben dadurch eine Gesamtleistung, die man Familienleben nennt. Die genannten Faktoren des Familienlebens stehen aber teilweise noch in einem andern Zusammenhange als in dem soeben aufgezeigten funktionalen, sie befinden sich untereinander nicht nur im Verhältnisse des Zusammenwirkens. Dieses Verhältnis bleibt nur insolange das einzige, als man die bereits konstituierte, bereits bestehende Familie im Auge hat. Dieses Bestehen ist also bei der Frage nach dem Funktionalzusammenhange der Familienmitglieder immer schon vorausgesetzt. Nun lasse man aber diese Voraussetzung fallen und frage nach dem Entstehen, nach der Genesis dieser Familienmitglieder und da stellt sich immer eines, das Kind, als Produkt der beiden anderen dar. Das Kind steht also mit Vater und Mutter nicht nur in funktionalem, sondern auch in genetischem Zusammenhange. Unter den Gesichtspunkten der vorliegenden Schrift ist an diesem Beispiele nur dies wesentlich merkwürdig, daß ein und dieselbe Erscheinung — das Kind — Gegenstand einer doppelten gedanklichen Erfassung, Begreifung zu sein vermag, daß ich also einen genetischen und einen funktionalen Begriff des Kindes zu bilden imstande bin. (Nebenbei bemerkt kann man meines Erachtens soviel Funktionalbegriffe bilden als Zusammenhänge gegeben sind, in die das Kind als funktionierender Bestandteil eintritt: Familie, Freundschaft, Schule usw.) Die andere Tatsache, daß das Kind zu denselben Faktoren — Vater und Mutter — sowohl in genetischen als auch in funktionalen Beziehungen steht, ist hier nur als drastisches Verdeutlichungsmittel für die doppelte Art der möglichen begrifflichen Bearbeitung der „Kind" genannten Erscheinung von Interesse. Was aber vom Kinde gilt, gilt von jeder Tatsache, die als Teilinhalt eines größeren Ganzen aufgefaßt werden kann: sie ist sowohl unter genetischem als auch unter funktionalem Gesichtspunkte betrachtbar, kann zur Bildung sowohl eines genetischen als auch eines Funktionalbegriffes Veranlassung geben.

Dabei ist aber von vornherein ein Mißverständnis abzuwehren. Der oben angedeutete genetische Begriff des Kindes ist eigentlich ein Begriff der Entstehungsgeschichte desselben. Auf solche Geschichte aber (das heißt auf den Zeitverlauf, innerhalb dessen die Entstehungsbedingungen eines Dinges auftreten, und auf diese Entstehungsbedingungen in ihrer selbständigen Konkretheit, mit welcher sie in diesem Zeitverlaufe zunächst in die Erscheinung treten) kommt es dem Verfasser nicht an. Er sieht von dieser Geschichte ab und betrachtet die Gesamtheit der Entstehungsbedingungen eines Dinges erst dann, wenn sie — einmal vollzählig versammelt — sich zum neuen Dinge vereinigen und nun in dessen Eigenschaften zum Ausdrucke gelangen. Deshalb will der Verfasser den Terminus „Genesis" als zu Mißverständnissen verleitend lieber vermeiden und setzt an seine Stelle den Terminus „Wesenheit" (Bedingtheit), so daß also in unserem Beispiel dem Funktionalbegriff des Kindes der Wesensbegriff desselben gegenübersteht.

Diese Scheidung zwischen Wesens- und Funktionsbegriffe muß speziell für die sozialen Erscheinungen von Bedeutung sein. Denn wie man den Begriff des Gesellschaftlichen auch bestimmen mag, so viel steht fest, „daß sich alles Soziale als ein System von ineinander greifenden Komponenten, als ein Zusammenfunktionieren von Teileinheiten darstellt. Die uns empirisch gegebenen sozialen Erscheinungen — wie z. B. Preis', ‚Markt', ‚Verkehr' — lösen sich alle schließlich in letzte Komponenten auf, nämlich in Handlungen von menschlichen Individuen. Sollte ein Gesellschaftsbegriff es erfordern, daß auch die Lebenserscheinungen des isolierten Individuums (Robinson) als soziale zu betrachten sind, so gilt auch für diese Erscheinungen die Bestimmung, daß sie als ein Ganzes aus Teilen sich charakterisieren". Zur Befriedigung seines Bedürfnisses nach Brot z. B. muß Robinson pflügen, säen, ernten usw. Eine ganze Reihe von Handlungen dient demselben Zwecke, sie vereinigen sich alle unter dem Gesichtspunkte dieses Zweckes zu einer Gesamtleistung, dem fertigen Brote, das heißt sie stehen untereinander in einem Funktionalzusammenhange. Aber auch einzelne Handlungen lassen sich wieder in Komponenten auflösen.

Sofern nun aber gesellschaftliches Leben unter allen Umständen als Ganzes von

Teilen zu begreifen ist, muß als die diesem Objekte adäquate begriffliche Erfassung die funktionale gelten, während die wesensbegriffliche Erfassung nur von hilfswissenschaftlicher Bedeutung für die Sozialwissenschaft sein kann. So ist z. B. „die Werterscheinung in ihrer unmittelbaren Bedingtheit (Wesenheit) beschrieben, (psychologische) Theorie des Wertes. Der Wesensbegriff des Wertes ist also in der psychologischen Theorie desselben niedergelegt, denn in ihm erscheint der Wert nicht nach seinem Zusammenhange (seiner Funktion im sozialen Körper), sondern für sich und somit schlechthin als psychologische Erscheinung. Hingegen ist die Beschreibung des Wertes in seinen Eigenschaften als Teil des Systems ineinander greifender Wertschätzungen — das heißt in seinen funktionellen Eigenschaften — Beschreibung eines Phänomens, das von der psychologischen Werterscheinung an sich geschieden werden muß. Es ist die Theorie der sozialen Werterscheinung. Dieselbe ist in der Nationalökonomie als Theorie des wirtschaftlichen Wertes und Preises zur Ausbildung gelangt. Hiermit ist der funktionelle Begriff des Wertes konstituiert". Es ergibt sich daher, „daß die Sozialwissenschaft ein System von Funktionsbegriffen darstellt und daß die Wesensbegriffe nur Hilfsbegriffe für das sozialwissenschaftliche Denken sind".

Von der Schärfe und Gründlichkeit, mit der der Verfasser seine Gedanken fundamentiert, von der Wichtigkeit der Folgerungen, die sich aus diesen Gedanken in bezug auf bedeutende Fragen, wie z. B. über das Verhältnis zwischen Psychologie und Sozialwissenschaft, über das Verhältnis von induktiver und deduktiver Operation in der Sozialwissenschaft ergeben, kann im Rahmen eines kurzen Referates keine rechte Vorstellung vermittelt werden. Da muß man schon auf die Lektüre der kleinen Schrift selbst verweisen.

Im übrigen halte ich es für meine Pflicht, hier zu bekennen, daß ich den Grundgedanken dieser Schrift nicht bloß mit Kritikergefühlen gegenüberstehe. Mir selbst nämlich erwuchs die methodologische Erkenntnis, um die es sich hier handelt, aus der konsequenten Bearbeitung eines materialen sozialwissenschaftlichen Problems: der Frage nach den allgemeinen, das heißt in jedem Einzelfalle zur Geltung gelangenden Entstehungsbedingungen, Ursachen oder Faktoren menschlicher Handlungen, das heißt der Frage nach der grundsätzlichen Stellung des menschlichen Individuums im gesellschaftlich-geschichtlichen Leben.

Schließlich bemerke ich noch, daß der Verfasser auch Gelegenheit genommen hat, die gewonnene methodologische Erkenntnis in seinen theoretisch und praktisch bedeutsamen „Untersuchungen über die uneheliche Bevölkerung von Frankfurt a. M." (Dresden, O. V. Böhmert, 1905) faktisch durchzuführen. Dr. Siegfried Kraus.

Inhaltsverzeichnis

der

bisher in meinem Verlage erschienenen Jahrgänge

der

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung.

Organ der Gesellschaft österreichischer Volkswirte.

Herausgegeben

von

Eugen v. Böhm-Bawerk, Karl Theodor v. Inama-Sternegg, Eugen v. Philippovich, Ernst v. Plener, Friedrich Freiherr v. Wieser.

VIII. Band. 6 Hefte. 4. [636 S.] 1899. 20 *K* = 20 *M.*

Inhalt: E. v. Philippovich, Organisation der Berufsinteressen. — Dr. R. Meyer, Die ersten Ergebnisse der Personaleinkommensteuer in Österreich. — E. Böhm-Bawerk, Einige strittige Fragen der Kapitalstheorie. — Dr. M. Lager, Über Kapitaldeckung und Umlageverfahren mit Beziehung auf die österreichische Unfallversicherungs-Gesetzgebung. — Dr. J. Kaizl, Die historischen Steuerprinzipien. — E. v. Plener, Eine Kreisordnung für Böhmen. — Dr. Neukamp, Die deutschen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, eine neue Gesellschaftsform. — Dr. C. Bunzl, Das Kontingent der steuerfreien Banknoten. — Dr. G. Seidler, Der Konflikt zwischen Norwegen und Schweden über die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten. — G. Montemartini, Über die Theorie der Grenzproduktivität. — Verhandlungen der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. — Statuten des Industrie- und Landwirtschaftsrates und des arbeitsstatistischen Amtes. — Dr. E. Radnitzky, Französische Budget-Technik. — Dr. G. Lippert, Getreidepreise und Getreidezölle. — Dr. H. L. Wagner, Die englische Erbsteuerreform von 1894. — Mosco-Wiener, Internationale Zuckerprämienpolitik. — Dr. H. Rauchberg, Neuere Literatur zur Wohnungsfrage. — Dr. St. Grabski, Der polnische Nationalökonom Graf Friedrich Skarbek. — Dr. G. Sodoffsky, Die Besteuerung der städtischen Liegenschaften Rußlands zu kommunalen Zwecken I. — Literatur.

IX. Band. 6 Hefte. 4. [640 S.] 1900. 20 *K* = 20 *M.*

Inhalt: Dr. E. Seidler, Die Reform des österreichischen Wasserrechtes. — Dr. O. Jaeger, Die Grundlegung der theoretischen Nationalökonomie durch Adam Smith. — G. Bunzel, Zur österreichischen Handels- und Verkehrspolitik. — Dr. K. Leth, Das Postsparkassenwesen und seine Entwicklung. — Prof. Dr. F. Tezner, Das Administrativverfahren und seine Reform. — Dr. F. Freiherr v. Oppenheimer, Altersversorgung und Armenrecht im Lichte englischer Reformprojekte. — Verhandlungen der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. — Dr. G. Habermann, Stadt und Land in Gesetzgebung und Verwaltung. — Dr. O. v. Zwiedineck-Südenhorst, Das Problem des Minimallohnes im Lichte der christlichsozialen Literatur katholischer Richtung. — A. S. Levetus, Großeinkaufs-Genossenschaften in England und Schottland. — Dr. F. Hawelka, Herbert Spencer. — Dr. W. Schiff, Die Einführung der Grundbücher und die Reform des bäuerlichen Agrarrechtes in Tirol und Vorarlberg. — Der neue Ausgleich mit Ungarn. — Dr. J. v. Friedenfels, Die erste Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer in Österreich. — Dr. G. Sodoffsky, Die Besteuerung der städtischen Liegenschaften Rußlands zu kommunalen Zwecken II. — Dr. M. Hainisch, Das arbeitsstatistische Amt. — E. Richter, Literatur und Organisation der Handelswissenschaften. — Dr. F. v. Sprung, Das Aktienregulativ vom 20. September 1899. — Literatur.

X. Band. 6 Hefte. 4. [644 S.] 1901. 20 *K* = 20 *M.*

Inhalt: Frh. v. Schwartzenau, Zur Reform der österreichischen Arbeiter-Wohnungsgesetzgebung. — Dr. K. Leth, Der Scheckverkehr der österreichischen Postsparkasse. — G. Seidler, Die theoretischen Grundlagen der doppelten Buchhaltung. — Dr. O. Jaeger, Die Lohnfondstheorie. — Dr. W. Rosenberg, Der Spieleinwand bei Börsen-Spekulationsgeschäften. — Prof. A. Oelwein, Der wirtschaftliche Wert der Wasserstraßen. — Dr. A. Schwoner, Die Bewegung der Werte. — Prof. Dr. M. Gruber, Der VIII. internationale Kongreß gegen den Alkoholismus in Wien 9. bis 14. April 1901. — Dr. G. Lippert, Die Entwicklung der österreichischen Handelsmarine. — Dr. J. Buzek, Das Auswanderungsproblem und die Regelung des Auswanderungswesens in Österreich. — Verhandlungen der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. — Dr. J. Ullmann, Die Budgets der bewaffneten Macht Österreich-Ungarns für das Jahr 1900. — Dr. G. Lippert, Ein Rückblick auf die Entwicklung der Triester Lagerhäuser. — Dr. G. D. Creangă, Der Bauernstand in Rumänien, seine geschichtliche Entwicklung und gegenwärtige Lage. — Dr. F. Hawelka, Fürst Peter Kropotkin und der Anarchismus. — E. Stefan, Vierzig Jahre Lebensversicherung. — Dr. Millanich, Die österreichische Seemannsordnung. — E. Bernatzky, Über das Gesetz vom 8. Juli 1901, R.-G.-Bl. Nr. 86, betreffend die Erhöhung der Branntweinabgabe und Zuwendung eines Teiles des Ertrages dieser Abgabe an die Landesfonde der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder. — Dr. J. Winckler, Die kumulativen Waisenkassen als Förderer der Volkserziehung. — Gesetz vom 11. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 66, betreffend den Bau von Wasserstraßen und die Durchführung von Flußregulierungen. — Prof. Dr. J. v. Roschmann-Hörburg, Vorschlag einer Reform der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien in Österreich. — Entwurf eines Gesetzes, womit eine Seemannsordnung für die österreichische Handelsmarine erlassen wird. — Dr. R. Reisch und Dr. J. C. Kreibig, Noch ein Wort über die theoretischen Grundlagen der doppelten Buchhaltung. — Dr. A. Freih. v. Odkolek, Die österreichische Gebührennovelle vom 18. Juni 1901. — K. Th. v. Inama-Sternegg, Das Gesetz vom 1. Juli 1901 über die Arbeitszeit der beim Kohlenbergbaue in der Grube beschäftigten Arbeiter. — Literatur. — **Generalindex für die Bände I.—X. — Autorenregister.**

Inhaltsverzeichnis

der

bisher in meinem Verlage erschienenen Jahrgänge

der

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung.

XI. Band. 6 Hefte. 4. [632 S.] 1902. 20 *K* = 20 *M.*

Inhalt: K. Th. v. Inama-Sternegg, Allgemeine Gedanken über soziale Politik. — Dr. E. Lingg, Staatsrecht und Steuerrecht. — Dr. J. Landesberger, Die Reform der landwirtschaftlichen Börsen in Österreich. — K. Th. v. Inama-Sternegg, Die Entwicklung der Verwaltungslehre und des Verwaltungsrechtes seit dem Tode von Lorenz von Stein. — A. Rodakiewicz, Die galizischen Bauern unter der polnischen Republik. — C. D. Wright, Der Trade-Unionismus in den Vereinigten Staaten von Amerika. — Dr. Alex. Spitzmüller, Die österreichisch-ungarische Währungsreform. — E. v. Plener, Die Brüsseler Zuckerkonvention. — E. v. Philippovich, Die österreichisch-ungarische Handelspolitik und die Interessen Österreichs. — Verhandlungen der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. — E. v. Plener, Die Ergebnisse der Revision des Grundsteuerkatasters auf Grund des Gesetzes vom 22. Juli 1896. — Zur Lohnpolitik der englischen Gewerkvereine von E. Pl. — Dr. F. Žižek, Die moderne Sozialpolitik in Frankreich und in Österreich. — Dr. W. Schiff, Überblick über die Gesetzgebung der österreichischen Kronländer auf dem Gebiete der Land- und Forstwirtschaft, der Jagd und der Fischerei in den Jahren 1896–1901. — Dr. J. Bunzel, Die Lage der gewerblichen Arbeiter in Ungarn. — Dr. H. Pudor, Die landwirtschaftliche Genossenschaftsbewegung in einigen europäischen Ländern. — K. Kögler, Die Förderung des Wohnhausbaues für Minderbemittelte. — Dr. H. v. Schullern-Schrattenhofen, Das Gesetz, betreffend die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte. — Dr. F. Schöppel, Österreich und der Orient. — Das Gesetz, betreffend die Abschreibung der Grundsteuer wegen Beschädigung des Naturalertrages durch Elementarereignisse. — Das Gesetz, betreffend die Begünstigung für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen. — Literatur.

XII. Band. 6 Hefte. 4. [646 S.] 1903. 20 *K* = 20 *M.*

Inhalt: Dr. J. Landmann, Die Notenbankfrage in der Schweiz. — H. Rizzi, Das österreichische Gewerbe im Zeitalter des Merkantilismus. — Dr. Th. Brosiewicz, Das Recht der öffentlichen Arbeiten. — Prof. Dr. A. v. Halban, Zur Ausgestaltung des rechts- und staatswissenschaftlichen Studiums in Österreich I. — Dr. Frh. v. Myrbach-Rheinfeld, Die Reform der österreichischen Hauszinssteuer. — F. Hertz, Die Diskont- und Devisenpolitik der Österreichisch-ungarischen Bank (1892–1902). — Dr. H. Schauer, Die Gewerbegerichte in Österreich. — Verhandlungen der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. — K. Th. v. Inama-Sternegg, August Meitzen. — Dr. M. Mayr, Über staatliches Archivwesen in Österreich. — C. D. Carusso, Die vorgeschlagene Einführung des Grundbuchsystems in Griechenland. — R. Auspitz, Österreich-Ungarn und die Brüsseler Zuckerkonvention. — Dr. Fr. Kleinwächter, Die Landwirtschaft als Ausgangspunkt für ein System der politischen Ökonomie. — K. v. Webern, Die Einführung der Neunstundenschicht beim österreichischen Kohlenbergbau. — Dr. G. Lippert, Die neuen Triester Hafenbauten. — Dr. R. Braun v. Fernwald, Abstufung der Gebäudesteuer nach dem Maß der Verbauung der Grundfläche. — E. v. Plener, Berichtigung. — Literatur.

XIII. Band. 6 Hefte. 4. [634 S.] 1904. 20 *K* = 20 *M.*

Inhalt: Dr. F. Klein, Die landwirtschaftliche Entschuldung. — Prof. Dr. F. Frh. v. Wieser, Der Geldwert und seine geschichtlichen Veränderungen. — Dr. A. Spitzmüller, Die 4·2proz. einheitliche Rente und die Konversion derselben im Jahre 1903. — Dr. H. Schwegel, Die Einwanderung in die Vereinigten Staaten von Amerika. — Dr. A. Frh. v. Odkolek, Die italienische Erbschaftssteuerreform. — K. Lewinski, Der Anweisungsverkehr des Postsparkassenamtes im Staatshaushalte. — Dr. J. Grunzel, Der Kampf um die Märkte. — Dr. R. Riemer, Der gesetzliche Kinderschutz in Österreich und die wünschenswerten Richtungen seiner Reform. — Dr. J. Raudnitz, Der Scheckverkehr der Postsparkassa und seine Entwicklung. — Verhandlungen der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. — B. Sperk, Die Approvisionierung Wiens mit Fleisch. — Dr. M. Ettinger, Der Streik in der Herrenkleiderkonfektion. — Dr. A. Frh. v. Odkolek, Ergebnisse der progressiven Erbschaftssteuer in Frankreich. — Dr. G. Michalski, Das Budget Galiziens 1904. — B. Sperk, Die Approvisionierung Wiens mit Fleisch. — Prof. Dr. R. Liefmann, Die bisherigen Ergebnisse der deutschen Kartellenquete. — L. v. Mises, Zur Frage der Altersversorgung der Arbeiter. — Dr. W. Schiff, Das Gesetz über Erbhöfe in Kärnten. — Dr. P. Grünwald, Die Enquete über die Reform der Gebäudesteuer. — Literatur.

XIV. Band. 6 Hefte. 4. [646 S.] 1905. 20 *K* = 20 *M.*

Inhalt: E. v. Philippovich, Die wissenschaftliche Behandlung des Transportwesens. — Dr. E. Meyer, Soll und kann die Hauszinssteuer in eine Mietsteuer und eine Hausgrundsteuer zerlegt werden? — K. Th. v. Inama-Sternegg, Städtische Bodenpolitik in neuer und alter Zeit. — L. v. Mises, Zur Geschichte der österreichischen Fabrikgesetzgebung. — Dr. L. Petritsch, Die Zollfrage in England. — Dr. F. Schmid, Betrachtungen über die Reform der inneren Verwaltung Österreichs. — Dr. G. Seidler, Die Vermögensbewertung in den Bilanzen der Aktiengesellschaften. — E. v. Philippovich, Individuelle Verantwortlichkeit und gegenseitige Hilfe im Wirtschaftsleben. — Dr. H. Herz, Die Vagabundage in Österreich in ihren Beziehungen zur Volkswirtschaft und zum Verbrechertume. — Verhandlungen der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. — Dr. G. Habermann, Das Zusammenwirken lokaler Faktoren mit Staat und Land bei Lösung von Verwaltungsaufgaben. — Dr. W. Löwenfeld, Die Statistik der direkten Steuern in Ungarn. — Dr. J. P. v. Inama, Die Schiffahrtsabkommen in Italien. — Dr. jur. et phil. E. Lingg, Neue Studien zur Reform des Administrativverfahrens. — Inama-Sternegg, Gesetz vom 18. Juli 1905, R.-G.-Bl. Nr. 125, womit das Gesetz vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe, teilweise abgeändert und ergänzt wird. — K. Kögler, Der VII. Arbeiterversicherungskongreß. — Literatur.

Druck von Rudolf M. Rohrer in Brünn.

HARVARD COLLEGE LIBRARY
OCT. 29 1906
CAMBRIDGE, MASS.

ZEITSCHRIFT

FÜR

VOLKSWIRTSCHAFT, SOZIALPOLITIK

UND

VERWALTUNG.

ORGAN DER GESELLSCHAFT ÖSTERREICHISCHER VOLKSWIRTE.

HERAUSGEGEBEN

VON

EUGEN V. BÖHM-BAWERK, KARL THEODOR V. INAMA-STERNEGG,
EUGEN V. PHILIPPOVICH, ERNST V. PLENER,
FRIEDRICH FREIHERR V. WIESER.

FÜNFZEHNTER BAND: IV. HEFT.

INHALT.

	Seite
Dr. Franz Eulenburg: Die internationale Wirtschaftslage	281
Dr. Emil Lederer: Beiträge zur Kritik des Marxschen Systems	307
Dr. Josef Schumpeter: Professor Clarks Verteilungstheorie	325
Verhandlungen der Gesellschaft österreichischer Volkswirte im Jahre 1905/06	334
Dr. Adolf Hadwiger: Vom Arbeitsverhältnis in den privaten Riesenbetrieben	368
Dr. Hubert Korkisch: Der Geschäftsbericht des Deutschen Reichsversicherungsamtes für das Jahr 1905	377
Gesetz vom 3. April 1906, R.-G.-Bl. Nr. 84, über den Scheck. Eingeleitet von Direktor Paul Hammerschlag	383
Zolltarifgesetz vom 13. Februar 1906	401
Literaturberichte:	
Neuere wirtschaftsgeschichtliche Literatur. Besprochen von Inama-Sternegg:	
Frana Schaub: Der Kampf gegen den Zinswucher, ungerechten Preis und unlauteren Handel im Mittelalter	411
Reinhard Heinen: Zur Entstehung des Kapitalismus in Venedig	413
Richard Ehrenberg: Große Vermögen, ihre Entstehung und ihre Bedeutung	414
Friedrich Dorner: Die Steuern Nördlingens zu Ausgang des Mittelalters	415
Literatur von 1905 über öffentliche Gesundheitspflege und soziale Medizin. Besprochen von Dr. med. Ludwig Teleky	415
Neuere Konsumvereinsliteratur. Besprochen von Dr. Otto Neudörfer:	
Dr. Otto Lindecke: Die Aussichten der Konsumvereine und der kleinhändlerischen Interessenverbände	426
Dr. Hermann Ortloff: Deutsche Konsumgenossenschaften im Neuen Zentralverbande und die Hamburger Großeinkaufsgesellschaft	426
Jakob H. Hollander und George P. Barnett: Studies in American Trade Unionism, Philippovich	429
Edwin R. A. Seligmann: Principles of Economics with special reference to american conditions, Philippovich	430
Josef Esslen: Das Gesetz des abnehmenden Bodenertrages seit Justus Liebig, Phillipovich	432
John Kells Ingram: Geschichte der Volkswirtschaftslehre, Philippovich	433
Helene Simon: Robert Owen, Philippovich	433
Dr. Hermann Levy: Die Stahlindustrie der Vereinigten Staaten von Amerika in ihren heutigen Produktions- und Absatzverhältnissen, Philippovich	433
Alglave: Les assurances contre l'incendie par l'état, Somary	435
Derblich: Das österreichische Versicherungsrecht, Somary	435
Mitjaville: La crise du change en Espagne, Somary	436
Wagon: Die finanzielle Entwicklung deutscher Aktiengesellschaften von 1870—1900, Somary	436
Festgabe der juristischen Gesellschaft für den Reichsbankpräsidenten Koch, Somary	437
Ehrenberg: Das Haus Parish in Hamburg, Somary	437
Borelli de Serres: Les variations monétaires sous Philipp le Bel	438
Borelli de Serres: Recherches sur divers services publics du 13. au 17. siècle	438
H. Herkner: Die Arbeiterfrage, Lederer	438
Handwörterbuch der schweizerischen Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, Geering	440
Dr. Emil Hofmann: Die Schweiz als Industriestaat, Geering	441

WIEN UND LEIPZIG.
WILHELM BRAUMÜLLER
K. U. K. HOF- UND UNIVERSITÄTS-BUCHHÄNDLER.
1906.

Die „Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung“ erscheint jährlich in 6 Heften von etwa 6—7 Druckbogen; 6 Hefte bilden einen Band resp. Jahrgang. — Der Preis per Jahrgang beträgt 20 *K* = 20 M.; das einzelne Heft kostet 4 *K* = 4 M.

Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung sowie die Verlagsbuchhandlung.

Alle Zuschriften, welche den redaktionellen (literarischen) Teil der Zeitschrift betreffen, zum Austausche bestimmte Zeitschriften und Rezensionsexemplare von Publikationen sind an den Redaktions-Sekretär, Privatdozenten Dr. Walter Schiff, Wien, I., Riemergasse Nr. 7, zu senden.

VERLAG VON

WILHELM BRAUMÜLLER IN WIEN UND LEIPZIG,

K. U. K. HOF- UND UNIVERSITÄTS-BUCHHÄNDLER.

Einige strittige Fragen der KAPITALSTHEORIE.

Drei Abhandlungen

von

Eugen v. Böhm-Bawerk.

gr. 8°. 127 S. Preis 3 *K* = 2 M. 50 Pf.

„Literarisches Zentralblatt“, Leipzig. „Böhm-Bawerk hat hier in dankenswerter Weise drei Abhandlungen veröffentlicht, in denen er sich mit Gegnern seiner Kapitalstheorie auseinandersetzt. In der ersten verficht er gegen Lexis den „empirischen Eckstein“ seiner Theorie, die These von der größeren Ergiebigkeit der längeren Produktionsmenge, insbesondere auch gegen den Einwurf der Existenz abkürzender Erfindungen. Die zweite, gleichfalls gegen Lexis gerichtete Abhandlung, verteidigt seine einheitliche Auffassung der „Produktionsperiode“. Die dritte endlich untersucht die Aufgabe einer richtigen Zinstheorie und die Frage, wie diese Richtigkeit auf die Probe zu stellen sei. Als diese Aufgabe bezeichnet er, in der Polemik gegen Dietzel, daß die Theorie im stande sein müsse, den ganzen Zins zu erklären, und bemüht sich die Probe der Richtigkeit seiner Theorie in dieser Weise gegen Einwände von Philippovich zu führen. Schließlich bekämpft er die Ansicht von Lexis, der auch den normalen Kapitalgewinn aus der wirtschaftlichen Macht des Kapitals gegenüber der Arbeit herleitet. Die geistvollen und scharfsinnigen Untersuchungen sind ein interessanter Beitrag zu dem Hauptwerke Böhm-Bawerks, aber auch außerhalb des Zusammenhanges mit diesem in sich geschlossen und verständlich.“

OCT 20 1906

DIE INTERNATIONALE WIRTSCHAFTSLAGE.[1]

VON

DR. FRANZ EULENBURG,
A. O. PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT LEIPZIG.

Die Entfaltung des kapitalistischen Zeitalters bringt es mit sich, daß in der Gegenwart die wirtschaftlichen Fragen einen immer breiteren Raum im öffentlichen Leben einnehmen. Auch die hohe Politik dreht sich heute weit mehr um wirtschaftliche Dinge als es noch vor einem Menschenalter der Fall war. Kolonialpolitik, Handelsverträge, Marokkoangelegenheit, russisch-japanischer Krieg: es handelt sich immer um vitale, das ist um wirtschaftliche Interessen. Allerdings spielen zum Teil auch reine Machtfragen mit hinein, die nicht nur wirtschaftlich gerichtete Motive aufzeigen: so erscheint die Expansionspolitik Rußlands einstweilen nicht als eine solche der wirtschaftlichen Interessen, sondern vielmehr rein machtpolitischer Art. Der Kapitalismus bringt es ferner mit sich, daß alle einzelnen Länder in die allgemeine Bewegung der Weltwirtschaft verflochten werden. Und die Verquickung der Länder untereinander ist eine so innige geworden, daß die Kulturnationen letzthin eine große Einheit bilden, die gemeinsam getroffen werden. Die großen Wellenbewegungen des Wirtschaftslebens berühren die verschiedenen Länder gleicher Weise. Allerdings ist das Maß der Anteilnahme verschieden: Österreich-Ungarn ist am Welthandel mit nur $^1/_{30}$ (3·5 Proz.), Deutschland schon mit $^1/_9$ (11·5 Proz.), England fast mit $^1/_5$ (18·6 Proz.) beteiligt. Entsprechend hier ist auch das Tempo, die Intensität, die Energie des Wirtschaftslebens verschieden. Man bemerkt es äußerlich, wenn man z. B. etwa das Treiben auf der Kärtnerstraße in Wien mit dem an der London-Bridge oder mit dem Bahnhof Friedrichstraße vergleicht. Für Österreich-Ungarn verläuft das Wirtschaftsleben wesentlich langsamer, wird von der allgemeinen Bewegung daher weit leichter getroffen, und zwar nach beiden Seiten. Es hat den Aufschwung 1895

[1]) Vortrag, gehalten im Sozialpolitischen Verein in Wien am 21. März 1906. — Von einer ausführlichen Begründung der einzelnen Sätze mußte hier abgesehen werden; es ist auch nur selten auf die Belegstelle verwiesen. Als Quellen haben gedient vor allem deutsche und englische Fachzeitschriften u. a.: Stahl und Eisen, der Deutsche Ökonomist, Industrie und Gewerbe, Labour gazette, Arbeitsmarkt, Reichsarbeitsblatt, Nachrichten für Handel und Industrie u. a.; von den Tageszeitungen: Frankfurter Zeitung, Kölnische Volkszeitung, Vossische Zeitung, Berliner Tagblatt. Sodann: Calwer: Das Wirtschaftsjahr 1905 I., Handel und Wandel und (von Halle), Die Weltwirtschaft I. Jahrgang 1906 und Volkswirtschaftliche Chronik 1905.

bis 1900 nicht so lebhaft mitgemacht und ist auch von der darauffolgenden Krise der Jahre 1901—1902 nicht zu stark getroffen worden. Das Wirtschaftleben vollzieht sich hier weit stagnierender, schöpft gleichsam aus zweiter Hand. Es erlebt darum den gegenwärtigen Aufschwung, den wir in Deutschland wie England und den Vereinigten Staaten haben, durchaus nicht so stark, wenn auch die Bewegung selbst hier wie anderwärts zu spüren ist.

I. Vorbemerkungen.

Über einige Sätze werden wir uns von vorneherein zu verständigen haben, damit wir nachher uns nicht mit gegenteiligen Meinungen auseinandersetzen müssen. Wir können allgemein beobachten, daß oft die Dinge, über die am meisten geredet und geschrieben wird, just die geringste Bedeutung für den tatsächlichen Gang der Dinge haben und umgekehrt: das Wichtigste und Entscheidende wird überhaupt nicht gesehen oder doch wenigstens nicht öffentlich behandelt. So ist z. B. die Innungs- und Zunftgesetzgebung oder der Befähigungsnachweis ohne wesentlichen Einfluß auf die tatsächliche Gestaltung des Gewerbewesens, so sehr auch die Gemüter von jenen Fragen beschäftigt wurden und zum Teil noch werden, gegenüber der lautlosen steten Verdrängung des Handwerks durch den Kapitalismus und seine Zersetzung durch die Großindustrie. Die Menschen pflegen sich eben am meisten über unerhebliche und relativ gleichgültige Dinge aufzuregen. Die Marokkoangelegenheit hat zeitweise die zivilisierte Welt in Atem gehalten, obgleich die realen Interessen, die auf dem Spiele standen, die denkbar unerheblichsten für die beteiligten Mächte waren. Deutschlands Ausfuhr nach Marokko beläuft sich jährlich nur auf 2·2 Millionen Mark, d. h. es führt nach Marokko in einem Jahre gerade so viel aus wie nach England in knapp einem Tage, wie nach Frankreich in etwa drei Tagen.[1]) Und auch die Entwicklungsmöglichkeiten dieses Landes scheinen bei aller natürlichen Fruchtbarkeit gering, wenn man bedenkt, daß die 7 Mill. Einwohner zum guten Teil aus Berbern und Afrikanern bestehen. Selbst eine Verschließung der offenen Tür würde uns kaum ernsthaft betreffen, sondern vor allem Frankreich selbst schädigen, da dessen wirtschaftliche Aussichten dort bei stagnierender Entwicklung am meisten leiden müssen. Die ganze Sache scheint das Geld nicht wert, das die Konferenzkosten und die Telegraphengebühren betragen haben. Aber auch der vielbesprochene Handel mit Ostasien kann einstweilen nur in den Augen des Sanguinikers erheblich werden, während er in Wirklichkeit noch ganz verschwindend ist. Ganz Asien macht überhaupt nur 10 Proz. des Welthandels aus, d. i. nicht ganz so viel als Deutschlands Handel allein beträgt. Selbst das große Indien spielt im britischen Handel

[1]) Die deutsche Einfuhr aus Marokko betrug 1900—1904 nur 22·7, die Ausfuhr dabei gar nur 10·9 Mill. Mark in diesen 5 Jahren. Leider sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes kaum irgendwo behandelt worden, soviel auch über die politische Seite geschrieben ist: in dem Jahrbuch der Weltwirtschaft I steht z. B. kein Wort darüber! Vgl. Friedrich, Allgemeine und spezielle Wirtschaftsgeographie S. 256 und Statistik des Deutschen Reiches, N. F. Bd. 65. S. 188 ff.

nicht die entscheidende Rolle, wie man oft meint. Und auch hier erscheint die Entwicklungsmöglichkeit nicht eben aussichtsvoll, wenn man die Armut, die ganz andersartigen Kulturbedürfnisse und die geringe Kaufkraft der ostasiatischen Bevölkerung in Erwägung zieht.

Und noch eine zweite Bemerkung ist zur Verständigung über die Wirtschaftslage notwendig. Nämlich daß rein politische Ereignisse auf das Wirtschaftsleben nur einen geringen Einfluß ausüben.[1]) Der Handel zwischen Rußland und Frankreich ist trotz der politischen Freundschaft sehr geringfügig. Anderseits hat Österreich-Ungarn trotz der zerfahrenen politischen Verhältnisse an dem neuen wirtschaftlichen Aufschwung des letzten Jahres teilgenommen. Ich meine, daß aber sogar der Einfluß der Handelspolitik und der Handelsverträge auf das ganze Wirtschaftsleben von beiden Seiten erheblich überschätzt wird, worauf wir nachher noch zu sprechen kommen. Nicht anders steht es auch mit den kriegerischen Verwicklungen. Wie der Transvaalkrieg auf den Ausbruch der Krise 1901 ohne Einfluß gewesen, so hat auch der russisch-japanische Krieg auf das europäische Wirtschaftsleben zunächst gar keinen Einfluß ausgeübt. Die aufsteigende Konjunktur, die in Deutschland kräftig vorhanden war, ist dadurch nicht alteriert worden, wenn auch vielleicht die Ausfuhr nach Rußland etwas zurückging. Und doch müßten gerade wir am meisten davon betroffen werden, da wir als Nachbarn den stärksten Anteil am russischen Handel haben. Aber die Gesamtausfuhr Rußlands war gerade 1903—1904 und auch 1905 dank guter Ernten weit größer als in den Vorjahren. Die Einfuhr dahin hatte allerdings in diesem Zeitraume nachgelassen; doch auch das ist eine Erscheinung, die in dem Riesenreiche nicht zu den Seltenheiten gehört, da die Warenversorgung dort weniger stabil und evolutionär ist als die in anderen Ländern. Nicht einmal das Kursniveau ist dauernd durch die Ereignisse in Ostasien beeinflußt worden — abgesehen von einer vorübergehenden Wirkung nach der Seeschlacht bei Tsuschima. Auch die aufsteigende Bewegung der Industriekurse seit Ende 1904 sowie der Stand der verschiedenen Staatsanleihen ist nicht durch das Kriegswetter gemacht worden. Ebenso wenig ist aber der europäisch-amerikanische Geldmarkt durch die Kriegsereignisse nennenswert in Mitleidenschaft gezogen worden oder doch nur ganz vorübergehend. Die Geldflüssigkeit der europäischen, vor allem des Berliner Marktes, wurde auch durch die russisch-japanischen Anleihen nicht gestört. Die Marktdiskontsätze zeigen vielmehr, daß von irgendeiner Erschütterung oder auch nur nennenswerten Anspannung nicht die Rede sein kann:[2]) Sowohl Rußland als auch Japan ließen nämlich ihre Gelder teilweise im Auslande stehen und durch diese Finanzoperation ist der Geldmarkt vor jeder erheblichen Störung und nachhaltigen Beeinflussung bewahrt geblieben. Die allgemeine Wirtschaftslage ist also vom russisch-japanischen Kriege nicht berührt worden; ob er für die beiden betreffenden Länder selbst nicht

[1]) Die gegenteiligen Behauptungen in der „Weltwirtschaft", z. B. S. 175, sind durch nichts erwiesen.

[2]) Dazu Helfferich, Das Geld im russisch-japanischen Krieg 1905, S. 213 ff., S. 223.

auch große wirtschaftliche Bedeutung hat, ist etwas anderes und wird uns nachher noch beschäftigen.[1]) Ebenso komme ich auf die Wirkung der neuen Handelsverträge noch zurück.

II. Deutschland.

Es wurde bereits gesagt, daß die wirtschaftlichen Strömungen durchaus international seien, daß die einzelnen Länder allerdings in verschiedenem Maße davon betroffen werden, je nachdem sie in die Weltwirtschaft verquickt sind. In Deutschland war die aufsteigende Konjunktur besonders lebhaft. Die äußeren Anzeichen für die Konjunktur sind mannigfachster Art. Nicht charakteristisch sind die Kurse an der Börse, die nur ein sehr partielles Wetterzeichen darstellen und erheblich mehr auf außerwirtschaftliche Momente reagieren, als wie wir gezeigt haben, das Wirtschaftsleben selbst (vgl. z. B. das oft unsichere Verhalten der New Yorker Börse). Aber die Anzeichen der aufsteigenden Konjunktur sind doch aus anderen Symptomen zu entnehmen. Dahin gehören hauptsächlich: 1. die Produktion von Kohle und Eisen, die in dem verflossenen Jahre in Deutschland stärker zugenommen als je zuvor;[2]) 2. das Steigen der Rohstoffpreise auf allen Gebieten und entsprechendes Anziehen der Preise für Halbfabrikate und, wenn auch nicht in gleichem Maße, der für Fertigprodukte: die Generalindexnumber hat sich gegen 1903 für 39 Artikel um 10 Proz. erhöht;[3]) 3. erneute Zunahme der Neugründung von Aktiengesellschaften, die sich von 104 mit 141 Mill. im Vorjahre auf 191 mit 386 Mill. Mark gesteigert haben, entsprechend auch Erweiterung der bestehenden Unternehmungen durch Erhöhung des Anlagekapitals, wofür die großen Banken typisch erscheinen; 4. parallel Anschwellen des Wechselportefeuilles und der Akzepte bei den Banken sowie Verteuerung des Geldes und der Diskontsätze; 5. Aufhören der Feierschichten und Arbeiten mit dem vollen Produktionsapparat (so wurden die Fördereinschränkungen im Kohlenbergbau zum ersten Male seit Bestehen des Syndikates aufgehoben); 6. Abnahme der Arbeitslosigkeit auf dem Arbeitsmarkt und dafür stärkeres Erwachen der Streikbewegung; 7. größere Rentabilität der Aktiengesellschaften — die durchschnittliche Bankdividende hat sich von 7·5, auf 8·1 Proz. erhöht; 8. dauerndere Beschäftigung der Arbeiter und damit auch Erhöhung ihres Jahreseinkommens; 9. endlich starke Zunahme der Betriebseinnahmen aus den Eisenbahnen wie aus dem Erlös der Stempelsteuer für Börsenwerte. Von den mehr indirekten sozialen Symptomen[4]) soll hier nicht noch gehandelt werden. Das alles sind deutliche Anzeichen einer aufsteigenden Bewegung, wenn auch nicht gerade von einer Hochkonjunktur gesprochen werden kann. Betroffen sind, allerdings in verschiedenem Maße,

[1]) Im allgemeinen hat im Bereiche des Kriegsschauplatzes der Handelsstand sich auf Kosten der landwirtschaftlichen Bevölkerung bereichert.

[2]) Kohlenförderung 1904 betrug 169 Mill. Tonnen, 1905 dagegen 175; Eisenförderung 10·98 Mill., beziehungsweise 10·10 Mill. Tonnen.

[3]) Vossische Zeitung Nr. 66 vom 9. Februar 1906. Besonders auch innerhalb des Jahres 1905 selbst noch Steigerung.

[4]) Dahin gehören vor allem: Heiratsziffer, Sterblichkeit, Eigentumsvergehen, polizeiliche Anzeigen, Konkurse, Armenunterstützung, Wanderungsbewegungen.

diesmal sowohl die organischen Gewerbe, Landwirtschaft und Textilindustrie, als auch die anorganischen: Eisen- und Montanindustrie, Elektrizität und Maschinen und nicht zuletzt Baugewerbe und Zementindustrie. Die Bewegung ist auch diesmal keine einheitliche und gleichmäßige, wie es 1895—1900 ebenfalls nicht der Fall war, wo Landwirtschaft und Textilindustrie geradezu zurückblieben. Aber die Wirkungen der aufsteigenden Bewegung selbst sind doch allenthalben auch sonst zu spüren — beim Reiseverkehr, beim Weihnachtsgeschäft, beim Luxuskonsum (persische Teppiche), beim Theaterbesuch u. a. m.

Wichtiger für uns ist es, nach den Ursachen der Erscheinung zu fragen, da wir nur dann imstande sind zu ersehen, ob die Aufwärtsbewegung Dauer verspricht oder nicht. Es handelt sich natürlich bei uns nur um die speziellen Gelegenheitsursachen der gegenwärtigen Wirtschaftsbewegung. Welche sind dies nun?

1. Günstige Ernteerträgnisse in ganz Mitteleuropa, das in dieser Beziehung geographisch ein einheitliches Wirtschaftsgebiet bildet;[1]) zusammen damit Anziehen der Getreide- und Viehpreise. Dadurch wurde nicht nur die Kaufkraft der ländlichen Bevölkerung für Textilprodukte gehoben, sondern auch landwirtschaftliche Maschinen konnten mehr nachgefragt werden und der ländliche Hausbau wurde gefördert. Auch Luxusbedürfnisse konnten befriedigt werden, die Warenhäuser haben bereits auf das Land ihre Fühler ausgestreckt.

2. Die zunehmende Goldproduktion: 1904 war bisher bei weitem der Höhepunkt aller bisherigen Gewinnung des gelben Metalles; aber das Jahr 1905 hat es doch noch übertroffen. Der Wert der Goldproduktion, der 1904 sich auf 69 Mill. £ stellte, betrug 1905 75 Mill. £.[2]) Dadurch ist nicht nur die Anregung in diesen Ländern selbst gegeben, sondern auch ein erneutes Anziehen der Preise vor allem in den Rohstoffen hat stattgefunden, das dann auch auf die verarbeitenden Industrien wirkte. Steigende Preise sind aber immer ein Förderungsmittel für Industrietätigkeit. Sodann konnte die Aufrechterhaltung der Goldvaluta in Rußland und Japan trotz der angespannten Goldforderungen dadurch ermöglicht werden; endlich ergab sich daraus eine Belebung des Wirtschaftslebens überhaupt, vor allem in Nordamerika.

3. Von dem geringen Einfluß des russisch-japanischen Krieges ist schon oben gesprochen worden. Allerdings ist das zunächst nur ein negatives Moment, das aber doch nicht unterschätzt werden darf. Teilweise hat der Krieg sogar neue Aufträge und Beschäftigungen geboten. Das gilt vor allem von dem Frachtenmarkt, dem Verkaufe von Schiffen, der Beschäftigung von Reedereien, eventuell auch Beschaffung von Kriegsmaterialien und Proviant.

---

[1]) Die Nachweise bei Wygodzinski, Landwirtschaftliche Produktion (aus „Weltwirtschaft“ I, p. 51 ff.). Calwer, S. 130 f. Der Ernteertrag setzt sich aus den beiden Faktoren Menge und Preis zusammen; die Ernte selbst war zwar teilweise für 1905 etwas kleiner als im Vorjahre, dafür aber die Preise etwas höher.

[2]) Schacht, „Der internationale Geld- und Wechselmarkt“, aus „Weltwirtschaft“ I, S. 162.

Das Vorhandensein von Geldreserven der kriegführenden Mächte im Auslande, die nicht abgehoben wurden, hat weiter den Geldmarkt nicht nur entlastet, sondern direkt noch gestärkt. Der Krieg war also wenn nicht sogar förderlich, so doch mindestens nicht ungünstig für die internationale Wirtschaftslage.

4. Billiges Geld im Anfang des Jahres, das sich äußerte in den niedrigen Marktdiskontsätzen. Und diese Geldplethora war ebenso stark im Auslande vorhanden wie bei uns, sowohl in London als in Paris.[1]) Es ist schon darauf hingewiesen, daß sie teilweise künstlich hervorgerufen wurde durch die Finanzpolitik der kriegführenden Mächte. Dies billige Geld hat vor allem seine Wirkung auf die Bautätigkeit, auf den Hypothekenmarkt, auf die Gewährung von längerem Kredit ausgeübt. Es hat aber auch Anregung für die Industrie gegeben durch Ausdehnung des Produktionsapparates und für Neuanschaffungen.

5. Mit zu den wichtigsten Momenten des Aufschwunges gehört der deutsche Kapitalexport in den verflossenen Jahren. Gerade in den Zeiten der niedergehenden Konjunktur war viel Kapital ausgewandert, wozu die Herabsetzung des Zinsfußes in Deutschland und das Anerbieten fremder Staaten gleichmäßig beitrug. In der Zeit des Aufschwunges bleibt das Kapital im Lande, die niedergehenden Zeiten und vor allem solche großer Geldflüssigkeit treiben das Kapital heraus. Wesentlich gestärkt wurde dieser Kapitalexport durch die zunehmenden Aufwendungen unserer Banken im Auslande, die in den letzten Jahren besonders starke waren. Sie äußerte sich sowohl in der Form der Begebung von fremden Anleihen als auch in der Form der Unterstützung von industriellen Beteiligungen sowie in den ausländischen Banknieder-lassungen.[2]) Ich nenne von exotischen Werten, die sich für 1905 auf etwa 4 Milliarden beliefen und die bei uns aufgelegt wurden: russisch-chinesische Staatsanleihen, ottomanische und japanische Anleihen, rumänische Rente, mexikanische Goldanleihe; dazu amerikanische Eisenbahnfonds wie Missuri-Pazifik, Chikago-Rock-Island, Pensylvania Railroad; südafrikanische Minenwerte, südamerikanische Industrieunternehmungen. Diesem Kapitalexport müssen wir größte Bedeutung zuschreiben. Denn es findet ein Rückströmen statt einmal von direkten hohen Zinsen — solange wenigstens das Ausland gut bezahlt und das ist mindestens im Anfang immer der Fall — sodann aber in der Zunahme neuer Einfuhrwerte und entsprechend in steigender Ausfuhr vor allem an Eisenbahn- und Maschinenmaterial. Das Ausland ist in den letzten Jahren von deutschem und überhaupt von europäischem

---

[1]) Und zwar ist es vor allem die Gestaltung des französischen Geldmarktes, die auch diesmal wieder die Geldverhältnisse Europas und Deutschlands mitbestimmt hat. Es ist hier nicht die Gelegenheit, diesem Momente weiter nachzugehen.

[2]) Dazu Rießer, „Zur Entwicklungsgeschichte der deutschen Großbanken". 2. Aufl. 1906, S. 119—135; Jeidels, „Das Verhältnis der deutschen Großbanken zur Industrie". 1905. S. 185—97. Die Zusammenstellung der Börsenpapiere nach Gruppen im Deutschen Ökonomisten vom 13. Januar 1906; dazu Calwer, S. 234. „Volkswirtschaftliche Chronik", S. 831 f. „Weltwirtschaft", S. 123—129.

Kapital stark befruchtet worden und hat damit größere Kaufkraft entfaltet, die uns doppelt zugute gekommen ist.

6. Damit zusammen hängt die günstige Gestaltung unseres Außenhandels, die deutsche Einfuhr hat um 11 Proz. nach dem Gewichte und um 8·5 Proz. nach dem Werte, die Ausfuhr um 4·4 beziehungsweise 9·9 Proz. zugenommen — ein Zeichen, daß letztere besonders hochwertige Qualitätswaren betreffen. Vor allem die Ausfuhr von Fabrikaten hat sich gehoben und hierunter zunächst die der Eisenindustrie. Die Auslandspreise waren hohe, weil auch hier überall volle Beschäftigung vorlag. Das äußerte sich darin, daß auf den neutralen Märkten keine Unterbietung der Preise stattfand. Besonders gilt das von England und den Vereinigten Staaten, was sicherlich nicht zu unterschätzen ist. Der Inlandsmarkt hatte in den Vorjahren von den Vorräten aus der Krisenzeit sich stark entlasten können, dadurch daß England und die Vereinigten Staaten uns sehr viele Waren abgenommen. Das hat sich letzthin doch auch für uns gelohnt, weil dadurch Verbindungen mit dem Ausland überhaupt angeknüpft wurden. Und so konnte ohne nennenswerte Vorräte die Produktion selbst sich verbrauchen. Dazu kommt allerdings die Exportsteigerung und Importerzwingung wegen der bevorstehenden Handelsverträge noch hinzu, die den Außenhandel übernormal angespornt hatte.[1])

Bevor wir nun fragen, ob diese Momente Dauer versprechen, wollen wir noch einen Blick auf dieses Ausland werfen.

III. Andere Länder. Umschwung.

In England ist das Tempo wohl langsamer, da es wirtschaftlich weit gesättigter ist als wir. Aber auch hier ist der Aufschwung besserer Zeiten unverkennbar. Es ist einmal die Baumwollindustrie, die selbst in der stillen Saison Beschäftigung hatte. Sodann zeigte der Schiffsbau gute Aufträge: auf den englischen Werften wurden fast so viele Schiffe gebaut, als die ganze deutsche Handelsflotte beträgt.[2]) Der Clearinghouseverkehr wies kolossale Beträge auf; die Emissionstätigkeit der Londoner Börse nahm zu, vor allem argentinische Eisenbahnen wurden aufgelegt. Es zeigte sich ebenfalls ein Anziehen der Preise, besonders der Eisenpreise. Auch die Arbeitslosigkeit hatte nachgelassen, wenn sie allerdings immer noch groß genug ist, da manche Industrie wie das Baugewerbe nicht als voll beschäftigt galten. Dagegen hat der Außenhandel wiederum beträchtlich mehr zugenommen als im Vorjahre. Die Einfuhr ist allerdings nur um $2^1/_2$ Proz. gestiegen, also ziemlich stagnierend — ein Zeichen, daß die Kaufkraft der Bevölkerung nicht entsprechend gewachsen ist. Die Ausfuhr dagegen ist um 10 Proz.

---

[1]) Es betrug die deutsche Einfuhr 1905 54·3 Mill. Tonnen (7436 Mill. Mark) gegen 48·9 Mill. im Jahre 1904; die deutsche Ausfuhr 40·6 Mill. Tonnen (5842 Mill. M) gegen 38·9 Mill. Aber auch alle anderen Länder haben eine beträchtliche Steigerung des Außenhandels zu verzeichnen: so Großbritannien, Belgien, Italien, Schweiz.

[2]) v. Halle, Reederei und Schiffahrt aus Weltwirtschaft, I., S. 214, gibt den Bau von Schiffen im Vereinigten Königreich für 1905 auf 795 Dampfschiffe an.

gestiegen, und zwar, was besonders beachtet werden muß, ist die nach den Kolonien fast stabil geblieben und die nach den frenden Ländern hat sich stark gehoben.[1]) Es ist demnach gerade die Weltlage für England trotz des Krieges in Ostasien sehr günstig gewesen und hat offenbar auch die industrielle Tätigkeit belebt. Die Ausfuhr von Baumwolle und Wollwaren ist am meisten gewachsen, die von Kohle und Kokes gesunken. Aber auch Eisen und Stahl zeigen aufsteigende Tendenz, wogegen die Maschinenausfuhr auffallend zurückgeblieben war.

Das Land, dessen Wirtschaftsleben gegenwärtig noch am stärksten floriert, sind die Vereinigten Staaten: die Symptome lassen sich hier in ähnlicher Weise wie für Deutschland aufzeigen. Die Union beeinflußt auch die internationale Lage auf das stärkste, und zwar im doppelten Maße: einmal als Käufer von europäischen Waren und sodann durch geringere Konkurrenz auf den neutralen Märkten. Als Käufer haben die Vereinigten Staaten vor allem Roheisen aus Deutschland und England aufgenommen und damit uns wesentlich entlastet, auch Kohle und Kokes sind eingeführt worden. Entsprechend ist die Einfuhr gegen das Vorjahr um 16 Proz. gestiegen, die Ausfuhr dagegen nur um 12 Proz.[2]) Es ist deutlich, daß die Industrie im Lande selbst stark beschäftigt sein muß und den Export nicht zu forcieren braucht; daß auch die Kaufkraft der Bevölkerung groß war. Fragen wir hier nach den Ursachen, so kommen folgende in betracht: 1. Günstige Mais- und Weizenernte, die für die Zahlungsbilanz der Union sehr wichtig ist und die Kaufkraft der Farmer besonders stärkt; durch die Ernte werden auch die Aufträge für die Eisenbahn wesentlich mit beeinflußt. 2. Nicht minder günstig war die Baumwollernte; Produktion und Ausfuhr waren größer als zuvor: erstere 13 gegen 10 Mill. Ballen, letztere 220 gegen 177 Mill. Dollar.[3]) Dadurch erfuhr natürlich, angeregt durch die billigen Preise, die Baumwollproduktion in allen Ländern stärkste Anregung. 3. Viel Investierung von Kapital namentlich in Eisenbahnwerten, die allenthalben Beschäftigung geben; dazu auch der Ausbau der südamerikanischen Eisenbahn, z. B. in Ekuador. 4. Die Roheisenproduktion der Vereinigten Staaten hat kolossal zugenommen: die Stahlwerke produzierten 13 Mill. Tonnen gegen 9 im Vorjahre und doch reichte diese Menge noch nicht einmal aus. Der Bedarf der weiterverarbeitenden Industrien wuchs beträchtlich, und zwar vor allem an Eisenbahnmaterial. Nicht sowohl durch den Ausbau neuer Bahnen und des Eisenbahnnetzes als vielmehr durch Ersatz des alten und Neueinstellung von

---

[1]) Einfuhr

	1903	1904	1905
aus fremden Ländern	429	431	437
Kolonien	114	120	128
	543	551	565

Ausfuhr

	1903	1904	1905
	180	184	216
	111	112	114
	291	301	330

In der recht mangelhaften Übersicht bei Borgius (Weltwirtschaft, I., S. 181) tritt dies Moment gar nicht zutage. — Über die Londoner Börse vgl. Volkswirtschaftliche Chronik, S. 786. v. Reinecke, S. 154. Vossische Zeitung von 1906 Nr. 16 und 76. Calwer, S. 274, beurteilt die Lage Englands etwas ungünstiger.

[2]) Berechnet nach Calwer, S. 275.

[3]) Wygodzinski, a. a. O., S. 66 ff.; Calwer, S. 190.

Wagen.[1]) Das zusammen hat die Wirtschaft der Vereinigten Staaten lebhaftest beschäftigt trotz der vorübergehenden Nervosität der New Yorker Börse, die eben ihre eigenen Wege geht und die, wie sich wiederholt gezeigt hat, noch weniger Maßstab des gesamten Wirtschaftslebens sein kann, als die europäischen.

Auch die anderen Länder haben mehrweniger an der allgemeinen aufsteigenden Konjunktur Anteil genommen, so Belgien, Italien, weniger Frankreich; aber auch Österreich-Ungarn. Die Symptome lassen sich überall in ähnlicher Weise aufzeigen und auch die Ursachen sind verwandter Art.

Aber versprechen nun diese Momente Dauer oder sind in ihnen selbst schon Ursachen für einen Umschwung erkennbar? Am konstantesten ist noch die Goldproduktion, die kaum sehr nachlassen wird, wenn auch vielleicht die Steigung nicht mehr so stark zunimmt wie in den letzten Jahren. Die Befürchtung wegen der englischen Chinesenbill ist übertrieben und selbst eine Minderproduktion in Transvaal kann durch die an anderen Stätten aufgewogen werden. Auch der Kapitalexport und damit die günstigen Wirkungen der Zahlungsbilanz werden zunächst Änderungen kaum erfahren, sondern könnten für etwa drohenden Ausfall von Forderungen auf der anderen Seite einen gewissen Ersatz bieten. Doch steckt in exotischen Werten der Natur der Sache nach immer ein gewisses Risiko und ein größeres Schwanken der Rentabilität, wie die Erfahrung bisher gelehrt hat, da hier wirtschaftliche Rückschläge viel leichter eintreten können als in den Ländern alter Kultur. Anders steht es schon mit dem Ernteergebnisse; sie wird jedenfalls wegen unzureichender Winterung weit schlechter werden als die frühere. Zusammen mit der Fleischteuerung und den Getreidezollsätzen bedeutet das aber verringerte Kaufkraft sowohl der ländlichen Bevölkerung als auch der Arbeiter,[2]) d. i. Einschränkung ihres Konsums und damit der Nachfrage nach vielen Industrieprodukten, vor allem im Bekleidungsgewerbe. Aber auch die Baumwollernte wird 1906 geringer sein und damit fällt für diese Industrie ein Teil der günstigen Konjunktur weg. Es zeigt sich daher im neuen Jahre eine gewisse Schwierigkeit der Baumwollindustrie. Endlich aber hat die Verbilligung des Geldes aufgehört; damit ist vor allem für das Baugewerbe und die damit zusammenhängende Industrie der Anreiz zur Ausdehnung genommen. Das Wohnbedürfnis scheint ohnedies schon, so weit man aus der Quote der leerstehenden Wohnungen einen Rückschluß machen kann, befriedigt: die ominöse Zahl von 3 Proz. der leerstehenden Wohnungen ist teilweise schon überschritten. Und damit würde dann die Lage des Wohnungsmarktes und zusammenhängend des Hypothekenmarktes unsicher werden, zumal wenn der Zuzug vom Lande nachlassen sollte. Hiermit ist aber ein wesentliches Moment der Konjunktur überhaupt genommen.

---

[1]) Calwer, S. 170 f., v. d. Leyen in Weltwirtschaft, I., S. 209, und Schacht, daselbst S. 160.

[2]) Das ist auch die Annahme des neuesten preußischen Etats für 1906. Wygodzinski, a. a. O. macht mit Recht darauf aufmerksam, daß die Fleischteuerung auch zu einer Überproduktion an Vieh für die Landwirte führen könne.

In Deutschland muß es ferner bedenklich machen, daß der Eisenverbrauch hinter der Zunahme der Eisenproduktion zurückgeblieben war: d. i. der innere Konsum war gesättigt und nur die erhöhte Ausfuhr gab die Mehrbeschäftigung. Das zeugt nicht von einer inneren Stärke dieser Industrie für die Dauer. Kommt nun noch hinzu, daß der Produktionsapparat stark ausgebaut und schon vieles im Hinblick auf die Zukunft gegründet wurde, so ergibt sich ein Nachlassen von selbst. Schon war ein Sinken der Eisenpreise zu bemerken; die Beschäftigung Englands ist geringer geworden und es findet darum ein Abstoßen der Produkte zu billigeren Preisen statt. Auch der englische Schiffsbau war zum Teil doch nur auf Spekulation geschehen: gerade der vermehrte Schiffsraum muß aber schon sehr bald zu einer Überproduktion führen, wie es auch 1901 der Fall gewesen. Die Aufnahmsfähigkeit der Union, die vielfach spekulativ war, scheint gesättigt. So macht sich im ganzen der Anfang eines Abflauens in der Eisenindustrie bemerkbar.[1]) Auch die Baumwollzufuhren haben bereits nachgelassen. In den Vereinigten Staaten kommt hinzu, daß die nächste Baumwollernte sicherlich geringer sein wird, daß die Eisenkonjunktur ihre Höhe bereits überschritten hat und daß hier vor allem weit mehr als bei uns die Spekulation im Spiele war.

Es würde also schon aus natürlichen Gründen wegen Sättigung der Produktion ein Abflauen der Konjunktur mit Notwendigkeit stattfinden müssen.

Die Handelsverträge, scheint es, werden in ihrer Wirkung überschätzt und an sich auf die Dauer unseren Außenhandel nicht nachhaltig beeinflussen. Ich meine „nicht jedes Lächeln laß geschwind dich rühren und nicht jede Träne", sondern wir betrachten etwas nüchtern die Zahlen selbst. Wie steht es aber damit für Deutschland? Unsere Ausfuhr 1900—1904 belief sich insgesamt auf 24,524 Milliarden Mark, davon gingen nur 8,188 Milliarden nach den Tarifvertragsstaaten (Rußland, Österreich-Ungarn, Belgien, Italien, Schweiz, Rumänien, Serbien und Bulgarien), das sind aber nur 33·3 Proz. unserer ganzen Ausfuhr. Da die Zollsätze für Italien und Belgien fast ganz gleich geblieben, für diese beiden Länder also der Export nicht erschwert ist, so wird schlimmstenfalls nur 24 Proz. unserer Ausfuhr davon berührt. Dagegen wird $^3/_4$ unserer Ausfuhr überhaupt nicht von den Handelsverträgen getroffen, da mit diesen Ländern entweder keine Verträge oder nur Meistbegünstigungsverträge bestehen. Zu ihnen gehören Großbritannien, die Vereinigten Staaten, Niederlande, Frankreich, Dänemark, Schweden, Norwegen, Argentinien und Indien — also zum guten Teile unsere besten Abnehmer. Von ihnen kaufen allein die 2 ersten bei weitem mehr als jene Vertragsstaaten zusammengenommen. Unsere Ausfuhr nach Amerika, England, Holland und Frankreich wird also von den Handelsverträgen gar nicht betroffen; das sind aber

[1]) Kölnische Volkszeitung vom 12. März 1906. — Die übrigen Anzeichen auf Grund von logischen Erwägungen. Das Zurückbleiben des Eisenkonsums gegen die Eisenproduktion in Deutschland ist besonders augenfällig. Über die Lage der amerikanischen Eisenindustrie in der Mitte des Jahres vgl. Vossische Zeitung Nr. 294 vom 27. Juni, in der obiges Urteil bestätigt wird.

gerade unsere kaufkräftigsten Kunden von Qualitätswaren. Nun soll nicht geleugnet werden, daß wegen Verteuerung der Einfuhr aus diesen Staaten auch eine Rückwirkung beziehentlich der Ausfuhr eintreten kann: wenn wir weniger kaufen, können auch sie weniger kaufen. Aber auch das gilt doch nur zum kleinen Teile, da von unserer Einfuhr nur knapp $^1/_5$ aus Industrieerzeugnissen besteht, worin jene Länder durch unsere erhöhten Zollsätze geschädigt werden könnten. Die meisten Rohstoffe und Nahrungsmittel müssen von uns eben, wenn auch teilweise zu teueren Preisen, gekauft werden. Ich glaube also, daß die Wirkungen auf die internationalen Handelsbeziehungen von beiden Seiten bedeutend überschätzt werden. Es ist allerdings sicher, daß Ein- und Ausfuhr im letzten Jahre eben mit Rücksicht auf diese Handelsverträge ganz übermäßig forciert worden und daß zunächst nach beiden Richtungen ein Rückschlag zu mehr normalen Verhältnissen und Beziehungen eintreten muß. Aber auch diese Minderung wird sich doch in den Grenzen halten, die ausschließlich von der Gesamtkonjunktur beeinflußt werden. Denn auf die Dauer hängt Ein- und Ausfuhr viel weniger von den Zollsätzen ab als vielmehr von der Kaufkraft der Bevölkerung, der Leistungsfähigkeit der eigenen Industrie, der Lage des Geldmarktes und dem allgemeinen Geschäftsgang. Die Folgen der neuen Handelsverträge werden einmal erneute und starke Preiskämpfe im Innern des Landes sein, vor allem aber ein Nachlassen der Kaufkraft der Arbeiter und der sogenannten Mittelstände. Preiskämpfe sodann der einzelnen Industriegruppen mit einander; Streiks sind darum schon ganz unerläßlich, damit der Konsum der großen Massen nicht hinter der Produktionssteigerung und der Verteuerung der Lebenshaltung zurückbleibt. Da die Unternehmer von selbst nur bei sehr guter Konjunktur nachzugeben pflegen, so wird also die nächste Zukunft mit Notwendigkeit große Streiks und Preiskämpfe ersehen. Gewisse Verschiebungen in der Ausfuhr und vielleicht auch der Bedarfversorgungsländer werden ferner wahrscheinlich eintreten. Aber im ganzen kann hiervon die Gesamtkonjunktur nicht zu stark beeinflußt werden.

Daß ein Abflauen der internationalen Wirtschaftslage aus anderen Ursachen, wie wir vorhin gezeigt haben, auch ohne daß die politischen und wirtschaftspolitischen Vorgänge darauf nennenswerten Einfluß haben, eintreten muß, ist nicht zu verkennen.[1]) Es bleibt nur die Frage, wann und in welchem Maße dies Abflauen geschehen wird: ob schon in der zweiten Hälfte dieses Jahres oder später. Dies möchte ich hier nicht erörtern. Denn die internationale Wirtschaftslage scheint von viel größeren Ereignissen bedroht und für die nächste Zukunft gefährdet, denen gegenüber die bisher betrachteten mehr kleinen und vorübergehenden Momente zurücktreten. Wir können sie zusammenfassen in die Schlagworte der „russischen Gefahr", der „amerika-

[1]) Es verdient bemerkt zu werden, daß in dem ersten halben Jahre 1906 der Kurs fast alle Börsenpapiere des Inlandes, der festverzinslichen wie der Aktien, mit wenigen Ausnahmen abbröckelte. Die Ursache dafür kann aber nicht, wie z. B. im „Tag" Nr. 328 vom 1. Juli behauptet wird, in der Geldteuerung liegen, sondern nur in dem deutlichen Nachlassen der Konjunktur (Nachträglicher Zusatz).

nischen Gefahr", der „gelben Gefahr", nachdem die „angelsächsische Gefahr" des Greater Britain durch den Ausfall der Wahlen im liberalen Sinne vorläufig wenigstens beseitigt erscheint. Das erste ist der drohende Staatsbankerott Rußlands; das zweite die „Amerikanisierung" der Welt, mindestens des panamerikanischen Kontinents, und das dritte ist das Vordringen der Japaner und das Abschließen des ostasiatischen Handels, das Auftreten einer neuen politischen und wirtschaftlichen Weltmacht mongolischen Stammes. Betrachten wir die internationale Wirtschaftslage auch nach dieser Hinsicht.

IV. Die „russische Gefahr".

Zur Beurteilung der russischen Wirtschaftslage muß man drei Momente berücksichtigen: Landwirtschaft, Industrie und Finanzen. Die Landwirtschaft Rußlands liegt seit langem darnieder, obwohl viele Gebiete wie der Schwarzerddistrikt an sich sehr fruchtbar sind. Die Ursachen für den Niedergang der russischen Landwirtschaft sind mannigfaltig. Die Bebauung des Grund und Bodens ist eine sehr extensive, da die in Großrußland vorwiegende Dreifelderwirtschaft mit Gemeindebesitz eine intensive Wirtschaft stark erschwert, ja unmöglich macht.[1]) Der Ertrag der Ernte bleibt infolgedessen sehr gering; nur das 4—5fache des Saatkornes wird geerntet, d. i. nur $^1/_3$ des englischen und deutschen. Die Viehhaltung ist gering, infolgedessen auch die Düngmittel und das Streu. Es fehlt auf den bäuerlichen Gütern durchaus an lebendem und totem Inventar. Ackerbaugeräte, Kompostbereitung, Düngung sind weithin unbekannt. Der Mangel an Bildung unter den Bauern ist ein sehr großer. Die Folgen dieses Wirtschaftssystemes sind zahlreiche Mißernten, die hier viel häufiger auftreten als in besser kultivierten Ländern. So waren die Jahre 1892, 1898, 1899 und 1900 solche schlimmster Hungersnot. Selbst 1904, ein Jahr hervorragender guter Ernte, hat noch lange nicht den Ertrag der deutschen Landwirtschaft erreicht. Hungerrevolten wiederholen sich fast jedes Jahr, dumpfes Dahinbrüten und Indolenz sind die Folgen. Hinzu kommt Überschuldung noch von der Bauernbefreiung her, indem die Güter allgemein überwertet wurden. Die Steuern sind zwar nicht hoch, aber doch recht drückend, da die Preise wegen Mangel der Organisation des Getreidehandels sehr niedrig sind. Sofort nach der Ernte stellt sich der Gläubiger wie der Steuerbeamte ein, um seinen Tribut in Empfang zu nehmen. Die weitere Folge ist die Unterernährung des russischen Muschnik. Rußland müßte noch $^1/_{10}$ Getreide einführen, aber nicht $^1/_5$—$^1/_7$ seiner Produktion verkaufen, wenn die Ernährung mit der der deutschen Bauern Schritt halten sollte. Zum Teil steht jenen nur $^1/_3$ der deutschen Quote zur Verfügung. Im ganzen: die Lage ist ziemlich aussichtslos; die russische Landwirtschaft ist in jeder Beziehung rückständig, vor allem durch die Art der Bodenverteilung, sodann aber auch durch die damit zusammenhängende Technik und den Mangel an

[1]) Die Tatsachen werden als bekannt vorausgesetzt; dazu die Bemerkungen von Max Weber, „Zur Lage der bürgerlichen Demokratie in Rußland". („Archiv f. Sozialwissenschaft und Sozialpolitik", 1906, S. 206 ff.).

Intelligenz und Kapital. Der „freie" Bauer muß Steuern und Ablösungsrenten bezahlen, die wieder zur Verminderung von Weide und Wiesen und zur Verminderung der Viehhaltung geführt haben. „Der Gemeindebesitz, die Dreifelderwirtschaft bei der $^1/_3$ des Bodens unbebaut liegen bleibt; der Mangel an Bildung bei den Bauern; die Rückständigkeit seiner Werkzeuge; das mangelnde Kapital sowie seine Verschuldung: das hat zu einer allgemeinen Abnahme der Erträge der Ernten und einer häufigen Wiederkehr schlechter Ernten geführt, teils weil ohne Unterbrechung auf demselben Boden Getreide gebaut wird, teils weil der erschöpfte Boden nicht fähig ist, den Wirkungen ungünstigen Wetters zu widerstehen".[1])

Die Industrie hat in Rußland äußerlich eine große Steigerung erfahren. Die Absicht war, hier neue Reichtumsquellen zu schaffen. Von 1887—1897 hat die Zahl der Fabriken um 26, die Zahl der Arbeiter um 59, der Produktionswert um 113 Proz. zugenommen. Der Produktionswert der Textilstoffe hat sich verdoppelt, der der Montanindustrie weit mehr als verdoppelt. Die Kohlenproduktion ist bedeutend gestiegen, auch die Baumwollindustrie hat quantitativ wie qualitativ sehr zugenommen. Nicht minder weisen die chemische und die Maschinenindustrie äußerlich große Steigerungen auf.[2]) Die in der Industrie erzeugten Produktionswerte steigen rascher als in der Landwirtschaft. Ebenso zeigt die Konsumstatistik eine Zunahme. Darum wurde ein starkes Schutzzollsystem durchgeführt mit der bewußten Tendenz, eine Industrie zu erziehen und die stärkere fremde Konkurrenz abzuhalten. Die Preise der Industrieprodukte liegen infolgedessen hoch und bei der geringen Kaufkraft der Bevölkerung ist der Konsum tatsächlich geschwächt. Darum verlangte die Industrie, um dauernde lohnende Beschäftigung zu haben, ihrerseits Staatsaufträge, vor allem in Eisenbahnbau, Schienen, Lokomotiven und anderen Materialien. Dadurch stellten sich aber dann wiederum die Anlagekosten der Eisenbahnen in Rußland

[1]) Martin, „Die Zukunft Rußlands und Japans". 1905, S. 42. Es ist das zweifellose Verdienst Martins, das größere Publikum und die Öffentlichkeit auf die inneren Zustände Rußlands hingewiesen zu haben, die in unserer Presse ja allgemein verschleiert wurden oder ganz unbekannt blieben. Die Tatsachen selbst waren dem Kenner der Dinge nicht unbekannt, da Martin aus durchwegs leicht zugänglichen Quellen schöpft. Aber es war doch notwendig, daß sie einmal in populärer Form betont wurden. Etwas anderes ist die Frage, ob Martin nicht zu schwarz gesehen und ob man sich alle Schlußfolgerungen zu eigen machen soll. Aber bei den schönfärberischen sonstigen Darstellungen z. B. auch Helfferichs scheinen mir selbst manche Übertreibungen entschuldbar; Wittschewsky, „Rußlands Handels-, Zoll- und Industriepolitik von Peter dem Großen bis auf die Gegenwart", 1905, S. 390. Über die Besteuerung vgl. die Angaben bei Martin, S. 154. Die ältere Literatur wird hier nicht angeführt. — [Inzwischen haben die jüngsten Ereignisse und die Erörterungen in der Reichsduma vielen trüben Prophezeiungen Recht gegeben, obwohl die Finanzfrage bisher noch gar nicht verhandelt wurde. Das zweite Buch von Martin, Die Zukunft Rußlands 1906 enthält nichts wesentlich Neues, sondern spinnt vor allem die historischen Parallelen weiter aus. Nachträglicher Zusatz.]

[2]) Die Angaben nach Wittschewsky, a. a. O. S. 270 ff.; neuere Angaben lagen aber nicht vor; auch die „Weltwirtschaft" enthält darüber gar nichts. Die Roheisengewinnung ist aber seit 1900 in dauerndem Rückgange. Das ist ein sehr deutliches und bedenkliches Symptom. Günstiger urteilt Wittschewsky, S. 293 darüber.

ganz erheblich höher als in anderen Ländern. Das Anlagekapital der großen 9000 Kilometer langen sibirischen Eisenbahn beträgt $1^1/_2$ Milliarden Mark.[1]) Die Folge ist, daß die Eisenbahnen gar nicht rentieren können. Durch die Industrieförderung ist zum guten Teil die ungünstige Bilanzlage, das Steigen unrentabler Ausgabeposten, denen keine entsprechenden Einnahmen gegenüberstehen, mit veranlaßt worden. Darum wurden also neue Anleihen nötig, um das Defizit zu decken und der Industrie Beschäftigung zu geben; darum dann auch der gewaltsame Getreideexport. Die russische Industrie selbst hat durch diese Aufpäppelung keine Stärkung erfahren. Denn von Staatsaufträgen allein kann sie auf die Dauer nicht leben. Trotz der großen Naturschätze arbeitet die russische Industrie unter erschwerten Umständen; daher auch die Industriekrise, bei der viel ausländisches Kapital verloren gegangen ist. Die Schwierigkeit ruht in der Quantität und Qualität des Arbeiterpersonales, dem Mangel an Industriekredit, dem Nichtvorhandensein geeigneter zur Verfügung stehender Rohstoffe, der ungünstigen Verbindung von Kohle und Eisen.[2]) Auch hier war teilweise eine ungesunde Gründertätigkeit vorhanden, die Anlagen viel zu teuer und oft unzweckmäsig, die Absatzaussichten bedeutend überschätzt, die Produktionskosten viel zu hoch, die Verkaufspreise nicht auf die Konsumkraft der Bevölkerung zugeschnitten; Staatsaufträge müssen ihrer Natur nach schwankend sein. Trotz alledem ist eine wirkliche Werterhöhung der russischen Volkswirtschaft eingetreten, ein Teil der Anleihen tatsächlich produktiv angelegt. Staats- und Eisenbahnanleihen sind im ganzen der russischen Volkswirtschaft und den russischen Finanzen zugute gekommen. Nun zu diesen selbst.

Rußlands Schulden sind durch den Krieg um etwa 20 Proz. vermehrt worden und belaufen sich jetzt nach der neuesten Anleihe auf $18^1/_2$ Milliarden Mark.[3]) Dafür sind im ganzen gegen 700 Millionen Mark Zinsen pro anno zu leisten (das Deutsche Reich hat 3, mit sämtlichen Bundesstaaten 15, England 16 und Frankreich 24 Milliarden Mark Schulden). Von den russischen Schulden befindet sich ein sehr großer Teil im Auslande, nämlich 15 Milliarden; davon etwa 8 Milliarden in Deutschland, etwa 9 Milliarden in Frankreich. Durch den Krieg ist Rußland um 64 Millionen Mark Zinsen jährlich mehr an das Ausland verschuldet worden. Im ganzen sind an das Ausland zu zahlen 625 Millionen Zinsen für Anleihen, 110 Millionen für fremde Kapitalien im Betrage von $2^1/_2$ Milliarden und endlich wird die Summe für reisende Russen im Auslande auf 108 Millionen veranschlagt. Die Goldverpflichtung an das Ausland beläuft sich demnach bis jetzt schon

[1]) Martin, a. a. O., S. 65. — Berechnungen auch bei Biermer, S. 30 ff.

[2]) Wittschewsky, S. 375—379, der zwar günstiger urteilt als etwa Robrbach und Ballod, aber doch zugibt, daß „die Erziehung der Industrie teilweise fehlgegangen", und daß „dem Ganzen doch die Konsistenz der Unterlagen und die Sicherung der erhaltenen Stützen fehle". Er erwartet indessen alles von der Zukunft.

[3]) Die Berechnung nach Helfferich, „Das Geld im russisch-japanischen Kriege", S. 12; Schwarze, „Die Finanzen der wichtigeren Staaten" in „Weltwirtschaft" I, S. 282; Martin, a. a. O. S. 71. — Vgl. im allgemeinen Biermer, Der Streit um die russischen Finanzen und die neuen Milliardenanleihe, Gießen 1906, S. 40 ff.

auf etwa jährlich $^4/_5$ Milliarden Mark. Wir wollen hier von den Forderungen in den nächsten Jahren absehen; aber es ist unschwer, den Zeitraum anzugeben, wann die jährliche Zinsverpflichtung Rußlands an das Ausland eine Milliarde erreicht haben wird. Die Frage ist, wozu werden die Schulden gebraucht und womit werden sie bezahlt? Wenn man daraufhin das Budget betrachtet,[1]) so geht auf den Krieg und Marine 25 Proz., die kostspielige zentrale Verwaltung verschlingt 18 Proz., die Verzinsung der Staatsschuld allein 16 Proz.! Die Riesenausgaben für Eisenbahnen, die zum Teile wenigstens unrentabel und unproduktiv sind, betragen weitere 24 Prozent. Das macht zusammen schon 83 Proz. Für die Hebung der Landwirtschaft, für Unterrichtszwecke, für Volksaufklärung geschieht sehr wenig: die Ausgaben dafür betrugen im Budget 1906 nur 5 Proz. An sich kann eine Eisenbahnanlage durchaus produktiv und rentabel sein und eine gute Verzinsung abwerfen. Die sibirische Eisenbahn hat jedoch Riesensummen verschlungen, die dadurch die Gesamtrentabilität herabsetzen. Die Expansionspolitik in Ostasien, die Aufrechthaltung der Schwarzen-Meerflotte ist also die letzte Ursache der großen unproduktiven Aufwendung.

Womit wird diese Schuld nun bezahlt? Einmal durch enorm gesteigerten Getreideexport, der eben darum nötig ist, um die Zinsen zu begleichen. Sodann teils durch indirekte Steuern (Petroleum, Zucker, Tabak, Branntweinmonopol) teils durch direkte, die vor allem die Bauern belasten. Erstere machen etwa 300, letztere 200 Millionen aus. Aber ein sehr großer Teil der ländlichen Bevölkerung ist so arm und ununterbrochen derartig in Not, daß auch nicht die geringste Steuer mehr abgenommen werden kann.[2]) Darum also ist gewaltsamer Getreideexport eine Notwendigkeit. Die Behauptung, daß der Ausfuhrüberschuß Rußlands dieses Manko decke, ist nicht richtig.[3]) Von 1894—1903 betrug die Mehrausfuhr nur 378 Millionen. Nehmen wir für die nächste Zeit den Überschuß selbst mit 400 Millionen Mark an, so würde Rußland künftig mindestens noch etwa einen weiteren Ausfuhrüberschuß von 500 Millionen Mark an landwirtschaftlichen Produkten benötigen, um nur seine bisherigen Zinsen bezahlen zu können. Das ist aber natürlich gänzlich ausgeschlossen auch bei steigenden Getreidepreisen und selbst bei weiterer Beschränkung der Einfuhr. Es müssen eben wiederum neue Anleihen genommen werden, um nur die vorhandenen Zinsen zu decken, und zwar jetzt schon jährlich etwa 500 Millionen Mark.[4]) Bei

---

[1]) Die Berechnungen auf Grund der Angaben bei Helfferich, S. 99 f.; Schwarze a. a. O. S. 279.

[2]) Martin, S. 116. — Ballod in Schmollens Jahrbuch 1905. S. 463 ff.

[3]) Diese Behauptung Helfferichs S. 42 f. ist direkt falsch, sie paßt nur für das Ausnahmejahr 1904, nicht aber für die Dauer, die hier allein von Belang ist; das hätte doch Helfferich wissen müssen, wenn er wirklich nur die „Tatsachen" sprechen lassen wollte. Seine Ausführungen sind aber durchaus irreführend und tendenziös zu Gunsten Rußlands gefärbt.

[4]) Die Schulden sind teilweise unter ungünstigsten Bedingungen aufgenommen und ihre Ablösungszeit ist eine recht kurze. Vgl. das zweite Buch von Martin, 1906,

schlechter Ernte oder sinkenden Preisen genügt der Exportüberschuß eben nicht mehr, sondern fremde Anleihen sind nötig, um die Zinsschuld abzutragen. Das Ausland bezahlt demnach zum guten Teil die Zinsen mit seinem eigenen Gelde und wenn die fremden Anleihen wachsen, so muß auch die Zinsenschuld und damit die Verpflichtung ans Ausland immer mehr wachsen. Es ist also eine Schraube ohne Ende.

Nun ist für einen blühenden Staat eine große Schuldenlast durchaus kein Übel, vor allem wenn die Schulden im eigenen Lande bleiben, wie das Beispiel Englands seit einem Jahrhunderte deutlichst zeigt. Und auch eine fortgesetzte Anleihewirtschaft an sich erscheint durchaus nicht bedenklich so lange gleichzeitig die eigenen Produktivkräfte gestärkt werden. Denn dann würde eines Tages die so gestärkte Volkswirtschaft nicht nur aus eigenen Mitteln die Zinsen bezahlen, sondern auch zur Amortisation schreiten können. Aber davon kann in Rußland auf absehbare Zeit gar nicht die Rede sein, da der größte Teil der Ausgaben eben zu unproduktiven Zwecken verwendet werden muß und die Volkswirtschaft nicht stärkt. Besonders gegenwärtig sind die unproduktiven Ausgaben sehr hoch: Kosten für Schiffs- und Kriegsmaterial, Entschädigungen, Steuerausfall, Wiederherstellung und Ausbau der Eisenbahnen verschlingen jedenfalls enorme Summen.[1]) Die 2 Milliarden neuer Anleihen, wodurch die Zinsen sich wieder um etwa 100 Millionen vermehrt haben, sollen zum großen Teil diesen unproduktiven Ausgaben dienen. Dazu kommt die Vermögensvernichtung durch die inneren Unruhen, deren Höhe sich gar nicht bemessen läßt. Darum scheint die Frage des Staatsbankerottes ernsthaft in Erwägung zu ziehen und das russische Finanzministerium hat eine diesbezügliche vertrauliche Anfrage bei Finanzleuten ventiliert. Für Rußland selbst wäre vom rein wirtschaftlichen Standpunkte ein Bankerott oder wenigstens eine Zinsverkürzung das zweckmäßigste und erfolgreichste Ding der Welt. Denn es würden dadurch nur auswärtige Schuldner getroffen: es könnte damit die Landwirtschaft retten oder doch wenigstens leistungsfähig machen und würde gestatten, Ordnung in die Finanzen zu bringen.[2]) Man könnte ja einen etwas höflicheren Weg einschlagen und die versteckte Form der Zinsreduktionen oder eine Couponsteuer, Valutaentwertung wählen. Die russische Finanzpolitik hat bei den letzten Anleihen ganz neue Tricks gefunden, um Geld herbeizuschaffen und sie würde jedenfalls hier um zweckmäßige Auskunftsmittel nicht verlegen sein. Ein Sieg der revolutionären Parteien würde sicher dahin geführt haben. Aber auch eine konstituirende Versammlung wie die Reichsduma wird jedenfalls der Finanzgebarung Schwierigkeiten machen und die Sache der Zinszahlung nicht so glatt erledigen. Sie muß es schon um des allgemeinen Wohles

S. 71, der berechnet, daß Rußland 1906—11 im ganzen 2288 Millionen Mark bar zurückzuzahlen hat. (Nachträglicher Zusatz.)

[1]) Frankreich hatte nach 1871 noch allein $4^1/_2$ Milliarden dafür aufzuwenden.

[2]) Eine Erörterung der Frage des Staatsbankerottes in der Artikelreihe des Plutus von Somary, Heft 14 u. ff., wo auch die verschiedenen Methoden ansprechend erörtert werden. Ballod, hat a. a. O. S. 464 darauf hingewiesen, daß Rußland im 19. Jahrhundert bereits dreimal einen Zusammenbruch seiner Währung durchgemacht.

willen, das durch die bisherige Finanzpolitik schwer geschädigt wurde. Auch eine Intervention der Mächte halte ich bei einem Staate wie Rußland nicht für möglich, etwa Zinskontrolle wie bei der Türkei oder Überwachung der Zölle wie bei China. Der Einwand, daß bei einem Staatsbankerott Rußland künftig kein Geld bekommen würde, erscheint nicht sehr stichhaltig. Denn es wird immer übersehen, daß ja Rußland bereits einmal seine Zinsen nicht bezahlt hat, im Jahre 1857, und daß es trotzdem überall Kredit gefunden hat. Auch die Nichterfüllung seiner Verpflichtungen im Jahre 1867 hat Österreich bei den Gläubigern nicht geschadet und Italiens Finanzen stehen nach der Zinsreduktion vor einigen Jahren gegenwärtig recht gut da. Ich glaube, daß auch Rußland ähnliche, keineswegs ungünstige Erfahrungen machen würde. Das Gedächtnis der Kapitalisten ist in dieser Beziehung ja immer nur recht kurz. Und doch scheint es mir, wenigstens soweit es auf die Regierung ankommt, nicht wahrscheinlich. Denn das politische Prestige würde dadurch auf das stärkste erschüttert werden und sein Bündnis mit Frankreich jedenfalls in die Brüche gehen. In Frankreich ist das Geld zum guten Teile beim Publikum untergebracht und so macht die internationale Gestaltung der Dinge dieses Auskunftsmittel vom politischen Standpunkte unmöglich. Was allerdings die Reichsduma tun wird und ob sie sich von diesen machtpolitischen Erwägungen wird leiten lassen können, ob ferner die Regierung stark genug sein wird, dem Willen der Volksvertreter zu widerstehen, steht sehr dahin und sieht nicht zu wahrscheinlich aus. Der Verlust, der dann für die europäischen Gläubiger entsteht, wäre ein kolossaler.

Inzwischen müssen wir auch die positive Bilanzseite in Erwägung ziehen Rußland hat bisher die Goldwährung dank einer geschickten Finanzpolitik dauernd aufrecht erhalten, hat die Zinsencoupons pünktlich bezahlt, scheint auch den Goldvorrat der Reichsbank nicht angegriffen zu haben; das zeigt, daß bisher die Regierung wenigstens guten Willen gehabt hat. Allerdings waren die Bedingungen der letzten äußeren Anleihen sehr ungünstig — 6·6 Proz. in Wirklichkeit — und auch die Anleihen des Jahres 1906 erfolgten noch unter gleich ungünstigen Bedingungen. Der Krieg selbst hatte ja irgendwelche erhebliche Störung von Kapitalsanlagen und produktiven Kräften nicht zur Folge gehabt.[1]) Die Revolution ist in dieser Beziehung weit schlimmer gewesen. Auch hat der auswärtige Handel nicht wesentlichen Schaden genommen. Den Einbußen auf der einen Seite stehen Gewinne auf der anderen Seite gegenüber. Die Finanzen Rußlands waren jedenfalls im Kriege stärker als die seiner Gegner, so daß es darum von der Kriegsentschädigung verschont blieb.[2]) Auch Rußland nimmt — in etwas wenigstens — an dem internationalen Aufschwunge seit 1903 teil. Die Produktionssteigerung auf dem Gebiete der Textil- wie der Montanindustrie war tatsächlich recht erheblich. Ebenso hat sich der Verbrauch pro Kopf der

[1]) Helfferich, S. 31, der seiner Tendenz nach bei dieser positiven Seite allein verweilt.

[2]) Dies das allgemeine Urteil; auch Schwarze a. a. O. S. 280 bestätigt es.

Bevölkerung gehoben. Nicht minder zeigen die Ziffern des Außenhandels eine starke Steigerung, vor allem im Ausfuhrüberschuß der Naturprodukte, die allerdings in ungesunder Weise forciert ist. Wenn auch Rußland nur das „Land der begrenzten Möglichkeiten" ist, so bleiben doch an sich produktive Kräfte genug vorhanden, die eines Tages eine Gesundung der Volkswirtschaft herbeiführen könnten. Allerdings, der Expansionspolitik auf der einen, der sinnlosen Finanzpolitik auf der anderen Seite müßte ein Halt geboten werden. Und ein Teil der auswärtigen Schulden wird bei der ganz trostlosen Finanzlage und dem Vordringen der Revolution so wie so jedenfalls in die Brüche gehen müssen.[1])

V. Die „amerikanische Gefahr".

Ganz anderer Art ist für Europa die „amerikanische Gefahr". Sie besteht auf der einen Seite in der politischen und wirtschaftlichen Ausdehnung der Monroedoktrin, d. i. des protektionistischen Abschlusses der Union gegen das Ausland, wie es der Mac Kinley- und noch mehr der Kinleytarif getan, und auf der anderen Seite im näheren Zusammenschluß mit den mittel- und südamerikanischen Staaten durch Begünstigung bei den Zöllen und der gegenseitigen Einfuhr. „Amerika den Amerikanern", d. h. den Nordamerikanern. Aber Hand in Hand damit geht auch eine Ausdehnung der politischen Machtsphäre über die Union hinaus — Hawai, Samoa, Kuba, Puerto-Riko, Philippinen. Und dazu kommt dann die bevorstehende oder versuchte Ausdehnung seines Exportes: die Monopolisierung des Inlandes durch die Trusts, Eroberung der neutralen Märkte und leichte Möglichkeit der Unterbietung. Die Mittel, die zu diesem wirtschaftlichen Ziele führen können, sind verschieden. 1. Verträge mit südamerikanischen Staaten: z. B. Bevorzugung des brasilianischen Kaffees gegen Minderzölle auf amerikanische Produkte (allerdings 1905 wieder aufgegeben).[2]) Demselben Ziele dienen die panamerikanischen Ausstellungen, die panamerikanischen Kongresse, die eine politische Annäherung bezwecken. 2. Ausbau der Eisenbahnen, die natürlich von der Union geleitet werden würden: man plant eine panamerikanische Eisenbahn New York—Buenos-Aires, die zum ersten Male eine Gesamtverbindung Nord—Süd herstellen würde und natülich Stich- und Zweigbahnen in das Innere der einzelnen Länder haben müßte, wodurch eine Aufschließung und nähere Verbindung hergestellt würde. Ein großartiges Projekt, das die Unternehmungslust der Amerikaner kaum schrecken wird. 3. Ausbau ihrer Schiffahrt. Bisher ist die amerikanische Flotte im internationalen Weltverkehr noch ganz verschwindend; in London, Hamburg. New York, Kanton spielt die amerikanische Flagge keine Rolle. Man macht jetzt Anstalten durch Forcierung des Baues, durch staatliche Prämien für längere

[1]) Inzwischen ist die Finanzfrage von der Duma noch nicht erörtert worden. Aber eine konstituierende Versammlung, die jedenfalls folgen wird, muß vor allem eine Gesundung der Finanzen anstreben und die wird ohne mehrweniger starken Beschneidung der äußeren Schulden kaum abgehen. (Nachträglicher Zusatz.)

[2]) Roghé, in Weltwirtschaft", I, S. 30.

Fahrt; der Versuch des Ozeantrustes gehört in dasselbe Register. 4. Auch der Panamakanal wird von der Union gebaut werden, nachdem sie die Aktien aus dem französischen Besitz in den ihrigen gelenkt hat. Dadurch soll eine starke Ablenkung des Weltverkehres stattfinden. Ostasien wird der Westküste des amerikanischen Kontinents näher gerückt; auch für Europa könnte es eine Umänderung bedeuten, indem der Verkehr statt durch den Suezkanal und um das Kap dannn durch den Panamakanal geleitet würde. Der ganze Ostkontinent ist dadurch für die Union leicht zu erreichen. Vor allem aber würde eine nähere Beziehung mit den mittelamerikanischen Staaten und den ganzen Staaten der Westküste Chile, Peru, Eucador hergestellt werden können. 5. Endlich zunehmende Bedeutung der New Yorker Börsen und Kapitalinvestierung in fremden Ländern. Japan hat bereits zwei Anleihen in New York untergebracht; auch China hat Kapital erhalten. Amerikanisches Kapital sucht in Europa einzudringen; es wurde von einem Anerbieten der Pachtung der russischen Eisenbahnen gesprochen. Ankauf von einzelnen Fabriken in Europa hat tatsächlich stattgefunden. Vor allem aber Kapitalinvestierung in Mittel- und Südamerika. Sehr stark ist die Kapitalsanlage in Mexiko, wo 2 Milliarden in Gruben, Landbesitz, Eisenbahnen, Industrien und Banken investiert sind. Auch in Peru, Ecuador, Kolumbia und Chile finden wir amerikanisches Kapital bereits stark vertreten.[1]) Dadurch wird natürlich in diesen Ländern die wirtschaftliche Position, der Einfluß auf den Eisenbahnbau und auf andere Gebiete gestärkt. 6. Der Exportförderung dient ihr ausgezeichneter Konsulatsdienst, die Exportabteilung des Stahltrusts u. a. m.

Aber es ist dafür gesorgt, daß auch diese Bäume nicht in den Himmel wachsen. Die „amerikanische Gefahr" ist zum guten Teile nur eine Chimäre und ein drohendes, in sich abgeschlossenes, panamerikanisches Weltreich erscheint als ein ganz unmögliches Gebilde. Betrachten wir daraufhin die einzelnen Momente: 1. Die Rassengegensätze zwischen dem spanisch-romanischen Südamerika und dem englisch-germanischen Nordamerika sind sehr groß. Sprache, Politik, Verfassung, Sitte, Anschauung, Siedelung sind gänzlich verschieden. Auch die Einwanderung setzt sich aus wesentlich anderen Elementen zusammen. Der Süden übt nach wie vor auf die Romanen die stärkste Anziehung aus. Und darum ist auch die Gegenliebe, die Onkel Sam in Südamerika gefunden hat, nicht sehr groß, sondern ganz im Gegenteil. Ein politischer Zusammenschluß scheint wohl für immer ganz unmöglich. Außerdem enthält Südamerika zum guten Teil auch andersrassige Völker, die am allerwenigsten in der Union Anschluß finden werden. 2. Die Entfernungen bleiben kolossal und viel gewaltigere als in Europa. Die Bahn Brüssel—Rom oder Berlin—Madrid oder Petersburg—Paris schafft an sich noch keinen großen Verkehr von Sachgütern zwischen diesen getrennten Gebieten, wenn sonst die Bedingungen fehlen. Und dabei kommen diese europäischen Entfernungen überhaupt gar nicht

[1]) Hierüber vgl. „Amerika", herausg. von Dr. v. Halle 1905, S. 409; S. 581 u. 595.

in Betracht gegenüber denen einer panamerikanischen Eisenbahn, die die beiden Wendekreise miteinander verbinden soll. Die Kosten des Transportes bleiben darum ganz ungeheuere, da die Konkurrenz mehrerer Linien und das Unterbieten in demselben Lande, was in der Union die Frachtsätze so vermindert hat, bei dieser internationalen Bahn natürlich ausgeschlossen ist. 3. Bedeutsamer bleibt darum der Schiffsverkehr, der die Waren billig hin und her schaffen kann. Aber einstweilen ruht die Vermittlung zwischen der Union und Südamerika zum guten Teil in englischen und deutschen Händen, die dadurch nicht nur den Zwischengewinn einheimsen, sondern auch eigene Waren dort absetzen können. Hier könnte nun tatsächlich eine Änderung eintreten. Aber das ist dabei zu bedenken: der Export der Union und Südamerikas ist teilweise derselbe: Nahrungsmittel und Rohstoffe, vor allem Mais und Weizen, sodann Fleisch. Hier sind also die Vereinigten Staaten direkt Konkurrenten mit dem übrigen Amerika und auch mit Kanada. Eine Interessenharmonie und gegenseitige Ergänzung ist nicht vorhanden, vielmehr sind die Interessen direkt entgegengesetzt. Was Südamerika exportiert, kann teilweise die Union nicht gebrauchen und umgekehrt! Anders steht es mit den Tropenprodukten und den Fabrikaten. Hier könnte ja eventuell ein Austausch zwischen beiden Kontinenten stattfinden. Aber Abnahme von Industrieerzeugnissen von der einen Seite ist nur möglich durch entsprechende Gegenwerte auf der anderen. Das können jedoch für die Union in diesem Falle nicht die Ausfuhrprodukte des übrigen Amerika sein, da diese die Union zum größten Teile gar nicht gebrauchen kann, sondern nur Kapitalien, die sie selbst einführt. Und auf diesem Felde bleibt die volle Möglichkeit europäischer Konkurrenz vorhanden und gleich wirksam mit der amerikanischen — vorausgesetzt daß Europa ebenfalls Kapitalien einführt und sich auf diese Weise an der Industrie und an dem Handel beteiligt. Die Entfernung zwischen der Union und den Südstaaten ist nicht geringer als die zwischen Europa. So weit die Südstaaten jedoch überhaupt eigene Industrien schaffen wollen, ist das Ausland ganz gleich benachteiligt. Die Zölle haben hier ja vor allem auch finanziellen Zweck, da in Kolonialländern erfahrungsgemäß die Einführung direkter Besteuerung Schwierigkeiten bereitet. Und so würde eine eventuelle Ermäßigung der Zollsätze gegenüber der Union die Staatseinnahmen dieser Länder schmälern, mithin auch wieder fremden europäischen Waren die Wege öffnen. Es ist durchaus bezeichnend, daß die Ausfuhr der Union nach den amerikanischen Ländern am stärksten ist, die nicht als Konkurrenten in den gleichen Produkten auf den neutralen Märkten auftreten — so nach Mexiko. Dagegen überwiegen bei den anderen Staaten mit Notwendigkeit die europäischen Einfuhren, so in Argentinien, weil dafür Gegenwerte abgenommen werden und die Amerikaner dies nicht vermögen. Ein jeder Handel ist eben ein zweiseitiges Geschäft, bei dem Wert und Gegenwert einander gegenüberstehen müssen. Und im Güteraustausch gilt nur der Satz: „emo, ut emas".

4. Bleibt der Panamakanal, dessen Wirkungen auch ganz wesentlich überschätzt werden. Denn einmal wird durch seinen Bau eine Schädigung

der amerikanischen Eisenbahnen, in denen sehr viele Werte investiert sind, eintreten, da sie einen Teil ihres Transportes verlieren würden. Sie werden darum die Festsetzung einer zu geringen Frachtrate unter allen Umständen verhindern müssen. Bei teueren Frachten geht aber natürlich ein Teil des Vorsprunges, den der Kanal eventuell bieten könnte, wieder verloren. Sodann kann von einer vollständigen Ablenkung des Verkehres überhaupt gar nicht die Rede sein. Europa bleibt auf dem alten Wege Ostasien und dem Ostkontinente näher als auf dem neuen. Dasselbe gilt teilweise sogar von der Union. Allerdings werden die einzelnen Teile von Amerika selbst durch den Kanal einander näher gerückt.[1]) Aber eine Revolutionierung der ganzen Weltwirtschaft ist damit keineswegs gegeben, zumal solche Umwandlungen und Verschiebungen immer längere Zeit dauern. Und eine Erschließung des Mittel- und Südostkontinents läßt uns aus den vorhin angegebenen Gründen genug Spielraum, um uns selbst entsprechend auszudehnen. Freilich der Handel mit Japan und China, überhaupt Ostasien, scheint der Union auch näher gerückt und hier wird sie tatsächlich als neuer Konkurrent auftreten in noch stärkerem Maße als schon jetzt. 5. Endlich die Überschwemmung mit amerikanischen Produkten muß so lange gute Weile haben, als uns keine Gegenwerte abgenommen werden. Denn nur dann sind die Frachtkosten erschwinglich und lohnen den Transport, wenn entsprechende Rückfrachten eintreten. Die Amerikaner müßten uns also dann wiederum entsprechende Waren abnehmen oder unser geliehenes Kapital gut verzinsen. Bisher kann denn auch nicht gut von einer Überschwemmung mit amerikanischen Produkten die Rede sein, wozu allerdings beiträgt, daß die Beschäftigung im eigenen Lande eine große ist. Es kann sich alles in allem vorwiegend nur um die Konkurrenz auf neutralen Märkten handeln. Und da gibt Sprachen- und Sittenkenntnis, Anpassungsfähigkeit an den Bedarf, Kreditgewährung, Kapitalimport, Handelvorteile und Qualität der Waren — vor allen aber Kaufkraft der Bevölkerung den Ausschlag und diese Konkurrenz steht allen Nationen offen. Auch hierin liegt demnach keine spezifisch „amerikanische Gefahr“ im eigentlichen Sinne. Den billigeren Fabrikatenexport treiben alle Industrieländer gleichmäßig bei niedergehender Konjunktur — jedes Land klagt hier natürlich immer nur über die Praktiken des andern. Allerdings scheint sich ein langsames Verschieben des merkantilen Schwergewichtes nach dem Westen durchzusetzen, der Bevölkerungsmittelpunkt in der Union rückt von Jahrzehnt zu Jahrzehnt mehr nach dem Far West und die Orte der drei Weltausstellungen Philadelphia, Chicago, St. Louis zeigen diese Verschiebung; das nächste Mal kommt vielleicht San Francisco an die Reihe. Aber die Meinung, daß nun der Große Ozean eines Tages die Hauptstätte des Weltverkehres sein wird, scheint trotzdem durchaus nicht gerechtfertigt. Denn die ganze Westküste Amerikas ist wegen ihrer Schmalheit und Unzugänglichkeit für eine große wirtschaftliche Entfaltung wenig geeignet. Die Westküste und Ostasien liegen gerade um 180 Breitengrade von einander entfernt und wo die

[1]) Hierzu vor allem Andr. Voigt, „Der Panamakanal“ aus „Amerika“, S. 720 ff.

Küsten am nächsten sein sollten, sind sie am weitesten getrennt. Die Küstensäume sind also gerade spezifisch ungünstig gelegen, wenn man sie mit den vielgegliederten Gestaden der Atlantik vergleicht. Auch das „Erwachen der Südsee" bedeutet sonach keine besondere „Gefahr". Aber vielleicht bleibt doch noch eine dritte übrig.

VI. Die „gelbe Gefahr".

Unter „gelber Gefahr" versteht man bekanntlich das Erwachen des Ostens, das durch den neuen Sieg der Japaner im verflossenen Jahre besonders deutlich in die Erscheinung getreten ist, aber doch schon längere Zeit zurückliegt. Daß die Ostasiaten unsere Waren gegen gutes Geld abnehmen — möglichst gute und möglichst viele — dagegen würde man nichts einzuwenden haben. Auch daß sie uns ihre Häfen öffnen und uns möglichst die „offene Tür" gewähren, findet man so übel nicht. Auch wird man nichts dagegen einzuwenden haben, daß sie uns den Ausbau ihrer Eisenbahnen mit dem zugehörigen Land überlassen oder wir ihren militärischen und politischen Schutz übernehmen. Nur wenn sie etwa selbst Handel treiben wollen, selbst die Überwachung der Eisenbahnen in die Hand nehmen, selbst Industrien gründen, selbst uns in ihrem erst neu erschlossenen Lande Konkurrenz machen oder Zölle erheben oder auch eventuell in den geographisch nächstliegenden und ihnen rasseverwandten Ländern Einfluß gewinnen wollen: dann reden wir von der „gelben Gefahr", obgleich man doch eigentlich von einer „europäischen Gefahr" für diese Länder sprechen müßte. Denn zunächst haben wir gar nichts dort zu suchen und es ist unser eigenstes Bestreben, dort Handel zu treiben und wirtschaftlichen Einfluß zu gewinnen, so weit wir können. Das ist aber dann gar keine „Gefahr", kein „damnum emergens", sondern nur ein „lucrum cessans". Uns entgeht vielleicht ein Teil des Gewinnes, den wir eventuell ohne diese Konkurrenz, wie man meint, allein einheimsen könnten. Ich halte aber überhaupt, wie bereits eingangs angedeutet, den ganzen Handel mit Ostasien für Europa sehr wenig aussichtsreich.[1]) Die Kaufkraft der Bevölkerung ist doch gar zu gering und in Europa selbst gäbe es genug Völker und Gebiete, die bei wachsendem Reichtum noch viel mehr Produkte aufnehmen könnten als dies gegenwärtig der Fall ist. Warum betont man nicht die Entwicklungsmöglichkeit dieser uns näheren Länder? Ganz Asien macht bisher nur knapp 10 Proz. des Welthandels aus und eine Steigerung seines ganzen Anteiles ist bisher nicht zu bemerken. Die mongolische Kultur ist eine wesensandere als die europäische. Chinas, des Riesenreiches, Anteil am Welthandel ist nur sehr gering und wird es jedenfalls bleiben, da die Bedingungen der modernen Entwicklung fehlen; es besitzt im Grunde keine Produkte, die die Kulturwelt von China aufnehmen könnte (Tee und Seide sind doch keine Massen-

[1]) Die Behauptung von Borgius („Weltwirtschaft" I., S. 180), daß die Entwicklung des chinesischen Handels staunenswert sei, entspricht durchaus nicht den Tatsachen; das Gegenteil ist richtig.

artikel, mit denen große Ausfuhr bezahlt werden könnte). Beträgt doch auch Englands Handel mit dem großen, ihm gehörenden Indien nur knapp 9 Proz., also weniger als der mit Deutschland. Zweifellos ist die Union und eventuell Indien den ostasiatischen Verhältnissen weit näher als wir. Denn nur ganz hochwertige Artikel vertragen auf die Dauer die hohen Frachtkosten und den Zinsverlust nach diesen fernen Ländern. Aber einstweilen ist die ganze Entwicklung auch nach dieser Richtung überhaupt gering und die Aussichten sind keineswegs in absehbarer Zeit sehr glänzend.[1])

Auch die „gelbe Gefahr" ist natürlich nur eine Chimäre. Denn wie Rathgen mit Recht sagt,[2]) die industrielle Entwicklung Japans, nicht ihre Zerstörung oder Hemmung, ist die Bedingung für eine Steigerung unserer Ausfuhr dahin. Erst dann werden überhaupt industrielle Bedürfnisse geweckt, die wir befriedigen können. Wenn den Fremden aber die Niederlassung und Kapitalsbeteiligung erschwert wird, so haben wir — die Durchführung jener Verbote immer vorausgesetzt — zwar weniger Chancen, dort neue Gebiete zu erobern, aber wir verlieren doch auch nichts dabei. Japans Konkurrenz in China scheint mir noch weniger zu fürchten. Denn unsere Ausfuhr dahin ist bis jetzt ja ganz verschwindend ($^9/_{10}$ Proz.) und noch kleiner als die nach Japan, die auch nur 1 Proz. beträgt, und — was die Hauptsache ist — sie steigt nur sehr wenig. Auch der Handel Kiautschous lohnt durchaus nicht und wird es kaum je tun; bei einer Aufwendung von 98 Millionen Mark ist unser Export gar nicht der Rede wert. Wenn diese Summe bei uns im eigenen Lande angelegt würde, möchte die Kaufkraft ganz erheblich mehr steigen. Das ist aber gar nicht erstaunlich. Denn die Entwicklung des chinesischen Handels muß eben wegen der Bedürfnislosigkeit und Armut des Volkes sehr unbedeutend bleiben. Die Ausfuhr von billigen Waren mag darum getrost den Japanern überlassen bleiben; wir sind durchaus nicht neidisch darauf und für Europa kommen dergleichen Waren überhaupt gar nicht in Betracht.[3]) Dazu müßten die Bedürfnisse und die Kaufkraft der Bevölkerung in ganz anderer Weise gesteigert werden, wenn daß wir dahin einen großen lohnenden Absatz von hochwertigen Waren haben könnten. Die Modernisierung Chinas kann aber nur ein Werk der Japaner selbst sein, die ihnen an Sprache, Abstammung, Sitte, Verständnis und Entfernung die allernächsten sind. Wir können mithin von dem Vordringeu der Japaner, der Beherrschung Koreas, dem Einfluß in der Mandschurei nur profitieren. Und alle Industrieländer sollten die Japaner als Pioniere abendländischer Kultur nur willkommen heißen und Vorteil davon im eigenen Lande wie auf den neutralen ostasiatischen Märkten erwarten. Unsere Aus-

[1]) Die Perspektiven, die Borgius a. a. O. S. 198 für die Zukunft sieht, sind reine Phantasien, die in nichts begründet erscheinen. Allerdings sind diese Anschauungen typisch für einen guten Teil „wirtschaftlicher Utopien". Es fehlt hier an Raum, um die Widersinnigkeit von dergleichen Handelsphantastik zu widerlegen.

[2]) Rathgen, „Japan und die Japaner", S. 119 ff.; Martin, a. a. O. S. 218 ff.

[3]) Daß die Erhebung der Seezölle auch ihr Wesentliches dazu mitbeiträgt, um die Einfuhr zu erschweren und daß letzthin das Ausland diese Zölle selbst bezahlt, muß doch aber auch hervorgehoben werden, um diese seltsame Art Finanzpolitik zu beleuchten.

sichten dahin sind, wie wir gezeigt, sowie so nicht glänzend, auch kaum sehr steigerungsfähig. Aber das Auftreten der Japaner und das Erwachen des eigenen Kaufleutegeistes gibt überhaupt erst die einzige Möglichkeit wirtschaftlichen Vordringens in jenen Gebieten. Allerdings scheint es, als wenn die Amerikaner davon am meisten profitieren sollten.

Japans wirtschaftliche und finanzielle Lage nach dem Kriege ist nicht gerade sehr glänzend. Es hat zwar eine dichte und regsame Bevölkerung, ist aber von Natur ein armes Land. Seine starken Rüstungen vor dem Kriege hatten bereits das Budget schwer belastet, vor allem auch eine Erhöhung der indirekten Steuern herbeigeführt.[1]) Aber das reichte doch nicht aus und darum waren Kriegsanleihen notwendig, die das Land nur zu sehr ungünstigen Bedingungen erlangen konnte, noch mehr als Rußland, nämlich zu 8·7 Proz. Die finanzielle Rüstung war am Ende des Krieges aber weit schwächer als die des Rivalen und darum hat es auf jede Kriegsentschädigung verzichten müssen. Der Krieg hat im ganzen 2·4 Milliarden Mark gekostet. Es stehen ihm allerdings Aktivposten gegenüber: Eisenbahnen und andere Beutestücke im Werte von etwa 800 Millionen Mark, dazu Unterhaltsentschädigung für die russischen Truppen von 200 Millionen Mark. Die Staatsschuld ist durch den Krieg auf das Dreifache gestiegen, die Verzinsung verschlingt allein 40 Proz. der Einnahmen,[2]) ist also noch ungünstiger als bei Rußland, wo sie etwa nur 16 Proz. ausmacht. Sie beläuft sich auf 189 Millionen Mark bei 4 Milliarden Mark Schulden. Freilich haben die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse durch den Krieg selbst keine nachhaltige Beeinträchtigung erfahren. Es ist ein Aufschwung des Außenhandels, Zunahme der Einlagen bei den Banken und Postsparkassen zu konstatieren. Die Zunahme der Einfuhr geht wesentlich auf den Kriegsbedarf zurück, der ein ausnahmsweiser war, die Ausfuhr war durch eine gute Seidenernte bedingt.[3]) Japan steht nach dem Kriege zwar mit ungeschwächter Kraft da, aber eben diese wirtschaftliche Kraft ist nicht die größte und die Schuldenlast drückt sehr schwer. Durch die Aufnahme von Kapitalien wird aber diese Last weiter vermehrt, die nur durch industrielle Anstrengung aufgewogen werden kann. Der Kapitalimport wird daher auch von den europäischen Banken durch Niederlassungen, Errichtung von Filialen möglichst erleichtert. Das ist der einzige Weg, um eine gesteigerte Aufnahmsfähigkeit des Landes herbeizuführen. Nach alledem, denke ich, hat es auch mit der „gelben" Gefahr noch recht gute Weile — freilich auch mit der Hoffnung auf einen gesteigerten Export für europäische Erzeugnisse nach Ostasien.

* * *

Meine Herren! Aus unseren Erörterungen geht wohl dies mit Sicherheit hervor, daß die gegenwärtige internationale Wirtschaftslage

[1]) Schwarze, a. a. O., S. 298 f.; Helfferich, S. 163.

[2]) Berechnet nach Helfferich, S. 208 und Schwarze, a. a. O., S. 298 f.

[3]) Helfferich, S. 208; Borgius a. a. O., S. 177; „Voss. Ztg.", 1906, Nr. 40.

wiederum keine Dauer verspricht, sondern notwendig umschlagen muß — ob in kürzerer oder fernerer Zeit, das ist nur die Frage. Dagegen scheint auch das noch ein wohlbegründetes Ergebnis, daß die von außen drohenden Gefahren stark übertrieben sind. Die „angelsächsische Gefahr" scheint ja durch den Ausfall der englischen Wahlen im liberalen Sinne vorläufig gebannt, aber doch eben nur vorläufig. Und es wäre ganz verkehrt, darauf allein zu bauen. Denn auch die Freihandelspartei hatte vor 1846 noch wenig Anhang und dauernd die Minderheit im Parlament, bis sie dann zum Siege kam. Das ist erst zwei Menschenalter her und was damals geschah, könnte sich eines Tages zugunsten des Schutzzolles in England wiederholen. Wir wollen uns also durch diese Tatsachen nicht zu sehr zum gutmütigen Glauben an die Unwandelbarkeit der Anschauungen verleiten lassen. Aber der Chamberlainismus und englische Imperialismus sind in sich ganz unmögliche Gebilde, die uns nicht zu schrecken brauchen. Wir haben gesehen, daß die „amerikanische" Gefahr sowenig wie die „gelbe" Gefahr in Wirklichkeit bestehen und auch bezüglich Rußlands ist es nicht dessen wirtschaftliche Abschließung, die gefährlich werden könnte, sondern dessen trostlose innere Lage. Autarkie und autarkische Abschließung nach außen müssen vielmehr als unmöglich in der Gegenwart erscheinen. Gerade der Kapitalismus, der sie zuwege bringen möchte und geschlossene Wirtschaftsgebiete für die eigene Rohstoffbesorgung wie Fabrikatenausfuhr schaffen will, zerstört sie selbst immer wieder von neuem: das Kapital ist ganz international und hat auch eine internationale Gestaltung des Handels zur notwendigen Folge. Damit soll nicht gesagt werden, daß nicht schutzzöllnerische Tendenzen auftreten und starken Einfluß erlangen könnten, auch die Anpassung zu erschweren vermöchten. Die letzten Handelsverträge sind ein Anzeichen dafür und möglicherweise wird man eines Tages sogar noch auf andere merkantilistische Praktiken zurückkommen: ist doch bereits in mehreren Staaten die Frage der Ausfuhrzölle ernsthaft erörtert worden und vielleicht stehen auch sie uns noch einmal bevor.[1]) Aber alle diese Maßnahmen vermögen doch tatsächliche Notwendigkeiten nur wenig und auch nur vorübergehend zu beeinflussen. Wir sehen denn auch, daß im Gegenteil alle Länder in gegenseitiger stärkerer Verquickung sich befinden. Das schließt nicht aus, daß eine innere Tendenz der relativen Abnahme des Produktenexportes besteht trotz der Zunahme der absoluten Zahlen. Und möglich auch, daß der Außenhandel im Verhältnis zur Steigerung der gesamten nationalen Produktion relativ eine geringere Rolle spielen wird als früher. Die Hebung des inneren Konsums, der eigenen Kaufkraft der Bevölkerung kann, wie das Beispiel des freihändlerischen Englands zeigt, diese Mehrproduktion sehr wohl aufnehmen. Und es ist noch nicht ein schlechtes Zeichen, wenn die Ausfuhr nicht gleichen Schritt hält mit der

[1]) Selbst eine so ernsthafte Zeitschrift wie der „Plutus" hat doch (Nummer 11 vom 17. März 1906) die Ausfuhrzölle als eine erwägenswerte Maßregel empfohlen. Wenn man sich aber erst in weiteren Kreisen mit der Möglichkeit vertraut macht, so kann auch die Verwirklichung eines Tages folgen.

Produktionssteigerung, weil eben das eigene Land soviel reicher geworden ist. Aber absolut nimmt doch die Quote des Austausches hochwertiger Waren zwischen den Kulturländern beständig zu. Und die Schutzzölle sind nur kleine Nadelstiche gegenüber dieser Notwendigkeit, miteinander zu verkehren. Nicht Ostasien und nicht ferne Länder bilden die Hauptabnehmer unserer Erzeugnisse, sondern die Kulturnationen selbst in gegenseitiger Ergänzung. Am allerwenigsten würde aber ein mitteleuropäischer Zollbund imstande sein, etwa gegen einen autarkischen Abschluß anderer Staaten einen Schutz zu gewähren — Mitteleuropa, das sich gegenseitig durch Zollmauern abzuschließen sucht. Trotz der politischen Bestrebungen nach Erhöhung und Einführung von Zöllen unter dem Schlagworte des „nationalen Egoismus“ zeigt also bisher die tatsächliche Gestaltung der Dinge gerade die umgekehrte Tendenz, die stärkere Verquickung der Kulturländer miteinander. Dem Schutzzoll gehört nicht die Zukunft fortschreitender Nationen und nicht den Weltreichen, sondern dem internationalen freien Austausch der Kräfte. Allerdings die wirtschaftlichen Verhältnisse sind niemals stabil, sondern in beständigem Flusse. Und Verschiebungen in der internationalen Wirtschaftslage sind unausbleiblich. Das kommerzielle Schwergewicht geht stärker nach dem Westen als noch vor einem Jahrzehnt. Aber die gegenseitige Abhängigkeit der Länder ist für noch lange Zeit gesichert. Auch der Außenhandel auf den neutralen Märkten scheint einstweilen durchaus nicht gefährdet. Die Kräfte, die hier jede Nation ins Feld führen kann und ihr den Vorrang zu geben vermögen, sind: eine leistungsfähige Industrie, getragen von wissenschaftlichem und technischem Fortschritt, ein weitausschauender und systematisch vorgehender Handel und vor allem eine politisch freie und wirtschaftlich wie sittlich hochstehende Arbeiterschaft.

BEITRÄGE ZUR KRITIK DES MARXSCHEN SYSTEMS.

VON

DR. EMIL LEDERER.

Im Folgenden soll versucht werden, einige Stellen des Marxschen Systems, die zugleich zu den Grundlagen desselben gehören, kritisch zu beleuchten. Das Gerippe des Systems besteht aus einer Anzahl von axiomatisch aufgestellten Sätzen, die sich dahin zusammenfassen lassen: In der gesamten Warensumme einer Produktionsperiode ist eine bestimmte Zahl von einfachen, gesellschaftlich notwendigen Arbeitstunden verkörpert. Dieser Summe von Arbeitstunden ist das ganze Produkt ökonomisch zuzurechnen, und zwar so, daß diejenigen Stunden, welche auf Verteilung, im weitesten Sinne genommen, entfallen, nicht zu zählen sind.

Die manuellen Arbeiter und die Leiter der Produktion sind die allein produktiv Tätigen. Man kann auch (mit größerer oder geringerer Genauigkeit) feststellen, wieviel aus dem Produkte jedem Arbeiter zuzurechnen ist; die Verteilung jedoch geht nach anderen Prinzipien vor sich, und zwar entsprechend der Verteilung der sachlichen Produktionsbedingungen so, daß den manuellen Arbeitern nur ein verhältnismäßig geringer Teil ihres Arbeitsertrages als Lohn in die Hand gegeben wird. Der Überschuß aber, die Gesammtsumme des Mehrwertes, wird nach einem gewissen Schlüssel aufgeteilt, und zwar werden zunächt folgende Ausgaben davon bestritten:

1. Die allgemeinen, nicht zur Produktion gehörigen Verwaltungskosten;
2. die gemeinschaftliche Befriedigung von Bedürfnissen: Schule, Gesundheitsvorkehrungen usw.
3. Fonds für Arbeitsunfähige — offizielle Armenpflege.[1])

Der restierende Teil des Mehrwertes wird auf folgende Faktoren repartiert:

1. Auf die in der Zirkulation beschäftigten Personen, welche manuell arbeiten, nach Maßgabe des üblichen Lohnes und der Konkurrenz;
2. auf die Angehörigen der freien Berufe, gleichfalls nach Maßgabe der Konkurrenz;
3. auf die Grundbesitzer als Rente;
4. (der wichtigste Teil): auf die Eigentümer der gesellschaftlichen Kapitalien, und zwar so, daß die Anteile von der Größe der Kapitalien ab-

[1]) Zur Kritik des sozialdemokratischen Parteiprogrammes; aus dem Nachlasse von Karl Marx, Neue Zeit, Jahrg. 1891, 1. Band, Nr. 18, S. 561 ff.

hängen; sie sind perzentuell, abgesehen von der Größe der Kapitalien, einander gleich.

Die Güter selbst verteilen sich, nach Marx, nicht nach der Menge der in ihnen verkörperten Arbeitzeit, sondern zu ihren Produktionspreisen, ein terminus, der ungefähr dasselbe besagt, wie der in der politischen Ökonomie üblichere: Produktionskosten; zu dieser Annahme wurde Marx bekanntlich dadurch gedrängt, daß die reine Arbeitswerttheorie nicht erklären konnte, wieso zwei Güter, zu deren Produktion zwar gleich viel variables, aber ein verschieden großes konstantes Kapital verwendet werden muß, doch verschiedene Preise erzielen. So mußte das Gesetz des Wertes auf eine neue Basis gestellt werden und es ist nun die Frage, ob es in dieser Fassung alle Wert- und Preiserscheinungen zu erklären vermag, ja ob Marx selbst dieser Anschauung war.

Es soll ferner, ganz im Rahmen des „Kapital", eine zweite Frage behandelt werden:

Es ist bekannt, daß Marx aus seinem Werke geflissentlich die Analyse der Konkurrenz ausgeschaltet hat; nun wäre zu untersuchen, ob nicht die Einbeziehung dieses Problems, der Tatsache des Marktes überhaupt, das Wertgesetz auch in der modifizierten Fassung des Austausches zu Produktionspreisen in Frage stellt.

Es soll drittens untersucht werden, ob die Tendenz zur einheitlichen Profitrate, von der Marx ohneweiters ausgeht und die ihn zum Gesetz der Produktionspreise führt, tatsächlich in der kapitalistischen Wirtschaftsordnung besteht; der Beweis dieser Tendenz mußte eine Darstellung des Kapitalmarktes, also wieder der Konkurrenz der Kapitalien in sich begreifen.

Endlich bildet einen Gegenstand der Untersuchung die Frage, ob auch auf dem Boden Marxscher Deduktion der tiefgreifende Unterschied zwischen industriellem und kaufmännischem Kapital gemacht werden kann, den Marx tatsächlich statuiert; er geht ja, wie schon oben erwähnt, von der Annahme aus, daß bloß die industrielle, bloß die warenproduzierende Arbeit produktiv sei, während das von der kommerziellen Arbeit nicht behauptet werden könne; daraus leitet Marx gewichtige Schlüsse für die Preisbildung der Waren ab; auch diese Frage berührt daher letzten Endes das Wert- und Preisgesetz.

Es sollen demnach im folgenden einige Probleme behandelt werden, die dadurch zusammenhängen, daß sie durchwegs das Gesetz der Wert- und Preisbildung berühren, und zwar:

1. Das Gesetz des Wertes;
2. die Stellung der Konkurrenz im „Kapital";
3. die Bildung der einheitlichen Profitrate;
4. das Verhältnis von Kaufmannskapital und industriellem Kapital.

I.

Es findet sich bei Marx eine Stelle im dritten Bande, die bisher nicht allzusehr gewürdigt wurde, in der man jedoch eine ganz bedeutsame

Korrektur Marxscher Lehren durch Marx selbst wird erkennen müssen. Man weiß eigentlich nicht recht, wie sie in diesen Zusammenhang gekommen ist (in der Partie von der Grundrente), da sie eher in einen allgemeineren Teil passen würde. Auch knüpft der Schluß der Stelle an einen viel früheren Passus an, so daß diese Einschaltung wegbleiben könnte, ohne den Zusammenhang zu stören. Dazu kommt noch, daß sich die Stelle fast wörtlich, wenn auch nicht ganz so ausführlich, in den nachgelassenen „Theorien über den Mehrwert" als Anmerkung findet (S. 232/4), woraus vielleicht gefolgert werden kann, daß sie da wie dort gleichsam nur provisorisch notiert wurde, ohne daß Marx die Konsequenzen für das ganze System zog oder ziehen wollte. Und doch wäre sie geeignet, zu der Einschränkung, welche der dritte Band durch das Gesetz der Produktionspreise brachte, eine noch weiter gehende Einschränkung des Arbeitswertgesetzes hinzuzufügen.

Die Stelle folgt nun im Wortlaute:

„Obgleich die Arbeit der unmittelbaren Nahrungsproduzenten für sie selbst in notwendige und Mehrarbeit zerfällt, stellt sie so, in bezug auf die Gesellschaft, die nur zur Produktion der Nahrungsmittel erheischte, notwendige Arbeit dar. Dasselbe findet übrigens statt bei aller Teilung der Arbeit innerhalb der ganzen Gesellschaft, im Unterschied von der Teilung der Arbeit innerhalb der einzelnen Werkstätte. Es ist die zur Produktion besonderer Artikel — zur Befriedigung eines besonderen Bedürfnisses der Gesellschaft für die besonderen Artikel notwendige Arbeit. Ist diese Verteilung proportionell, so werden die Produkte der verschiedenen Gruppen zu ihren Werten (bei weiterer Entwicklung zu ihren Produktionspreisen) verkauft, oder aber zu Preisen, die, durch allgemeine Gesetze bestimmte, Modifikationen dieser Werte, respektive Produktionspreise sind. Es ist in der Tat das Gesetz des Wertes, wie es sich geltend macht, nicht in bezug auf die einzelnen Waren oder Artikel, sondern auf die jedesmaligen Gesamtprodukte der besonderen, durch die Teilung der Arbeit verselbständigten gesellschaftlichen Produktionssphären; so daß nicht nur auf jede einzelne Ware nur die notwendige Arbeitszeit verwendet ist, sondern daß von der gesellschaftlichen Gesamtarbeitzeit nur das nötige proportionelle Quantum in den verschiedenen Gruppen verwendet ist. Denn Bedingung bleibt der Gebrauchswert. Wenn aber der Gebrauchswert bei der einzelnen Ware davon abhängt, daß sie an und für sich ein Bedürfnis befriedigt, so bei der gesellschaftlichen Produktenmasse davon, daß sie dem quantitativ bestimmten gesellschaftlichen Bedürfnisse für jede besondere Art von Produkt adäquat und die Arbeit daher im Verhältnis dieser gesellschaftlichen Bedürfnisse, die quantitativ umschrieben sind, in die verschiedenen Produktionssphären proportionell verteilt ist. (Dieser Punkt heranzuziehen bei der Verteilung des Kapitals in die verschiedenen Produktionssphären.) Das gesellschaftliche Bedürfnis, d. h. der Gebrauchswert auf gesellschaftlicher Potenz, erscheint hier bestimmend für die Quota der gesellschaftlichen Gesamtarbeitzeit,

die den verschiedenen besonderen Produktionssphären anheim fallen. Es ist aber nur dasselbe Gesetz, das sich schon bei der Einzelware zeigt, nämlich: daß ihr Gebrauchswert Voraussetzung ihres Tauschwertes und damit ihres Wertes ist. Dieser Punkt hat mit dem Verhältnis zwischen notwendiger und Mehrarbeit nur soviel zu tun, daß mit Verletzung dieser Proportion der Wert der Ware, also auch der in ihm steckende Mehrwert nicht realisiert werden kann. Z. B. es sei proportionell zuviel Baumwollgewebe produziert, obgleich in diesem Gesamtprodukt von Gewebe nur die unter den gegebenen Bedingungen dafür notwendige Arbeitzeit realisiert ist. Aber es ist überhaupt zuviel gesellschaftliche Arbeit in diesem besonderen Zweig verausgabt; d. h. ein Teil des Produktes ist nutzlos. Das Ganze verkauft sich daher nur, als ob es in der notwendigen Proportion produziert wäre. Diese quantitative Schranke der auf verschiedenen besonderen Produktionssphären verwendbaren Quoten der gesellschaftlichen Arbeitzeit ist nur weiter entwickelter Ausdruck des Wertgesetzes überhaupt; obgleich die notwendige Arbeitzeit hier einen anderen Sinn enthält. Es ist nur so und soviel davon notwendig zur Befriedigung des gesellschaftlichen Bedürfnisses. Die Beschränkung tritt hier ein durch den Gebrauchswert. Die Gesellschaft kann unter den gegebenen Produktionsbedingungen nur soviel von ihrer Gesammtarbeitzeit auf diese einzelnen Arten von Produkten verwenden (III. 2. Th. S. 175/6).

Nicht die Arbeit an sich ist es also, welche Werte schafft, sondern nur die in bestimmter Proportion und Quantität auf die gesellschaftlichen Bedürfnisse verwendete Arbeit. Basis bleibt der Gebrauchswert. Marx gibt hiermit eine Ansicht auf, die im 1. Bande ausdrücklich folgendermaßen formuliert wird: daß „der Arbeiter eine bestimmte Wertgröße zusetzt, nicht, weil seine Arbeit einen besonderen Nutzinhalt hat, sondern weil sie eine bestimmte Zeit dauert".

Das Gesetz des Wertes wurde zurückgedrängt; es kam eine Produktionskostentheorie zum Vorschein; auch diese wird nicht aufrechterhalten, sondern von einer weiteren Bedingung abhängig gemacht, einer, wie man sagen muß, sehr ausführlichen und komplizierten Bedingung: sie enthält in nuce die ganze Grenznutzentheorie.

Und näher besehen ist es eine höchst eigentümliche Bedingtheit: das Wertgesetz, respektive Gesetz der Produktionspreise ist nicht ein von vornherein gegebener, fest umrissener, präzise zu bestimmender Tatbestand, der an eine Bedingung geknüpft wird, der mangelt, falls die Bedingung nicht eintritt; das Wertgesetz ist vielmehr, selbst in der abgeschwächten und entstellten Form des Gesetzes der Produktionspreise, abhängig von den Modifikationen dieser Bedingung und ändert sich mit ihr, und zwar nicht nach einfachen, sondern nach sehr komplizierten Regeln, und zwar überdies merkwürdigerweise genau in der gleichen Weise, wie diese Bedingung selbst: die Bedingung umfaßt das Wertgesetz samt allen Modifikationen.

Die Ausdrucksweise bei Marx täuscht allerdings über die Schmieg-

samkeit dieses bedingenden Tatbestandes hinweg; er spricht von einem proportionellen Quantum, als ob dies vollständig bestimmt wäre, von quantitativ gesellschaftlich bestimmten Bedürfnissen, von Arbeit, die über dieses Quantum hinaus verwendet, nutzlos wird; und doch ist es klar, daß es sich hier nicht um kontradiktorische Gegensätze handelt, sondern daß bloß Differenzen dem Grade nach bestehen, die erst untersucht werden müßten; man kann zunächst nur sagen, daß die Produkte mehr oder weniger nützlich sein werden, je nachdem die Proportion eingehalten wird oder nicht; demgemäß werden die Werte schwanken; den Grund und das Maß der Schwankungen anzugeben aber wäre Sache des Wertgesetzes.

Mit Verletzung der Proportion, die Marx fordert, treten Wertschwankungen ein; es wird nicht das Maximum an Gebrauchswert erzielt; Gebrauchswert wird zwar nach wie vor erzeugt; die Arbeit ist also nicht nutzlos; aber sie ist relativ, vergleichsweise (mit anderen Produktionszweigen) nutzlos, weil die in jeder Unternehmung angewendeten letzten Arbeitsteilchen, die den Ausschlag geben, nicht den gleichen Nutzen stiften, nicht denselben Wert hervorbringen. Und das ist es, worauf beim Produktionsplan geachtet werden muß.

Man kann auch nicht die Sache so wenden, wie etwa Marx es tut und sagen: wenn das Quantum der auf irgend einen Produktionszweig verwendeten Arbeit relativ zu groß ist, so vertauschen sich die Produkte doch so, als ob nur die gesellschaftlich notwendige Arbeitszeit darauf verwendet worden wäre. Denn abgesehen davon, daß das keine Erklärung ist, sondern höchstens eine These, die ganz unbewiesen dasteht, ist es nicht einmal richtig; denn der Austausch vollzieht sich nur nach dem Gebrauchswert, der diesem Quantum im Verhältnis zum gesellschaftlichen Bedürfnis entspricht was von der darauf verwendeten oder zu verwendenden Arbeitszeit völlig unabhängig ist. Wenn z. B. die Produktion von Baumwollwaren aus irgend welchem Grunde, ohne aber für einen erhöhten Bedarf Sorge tragen zu müssen, sich verdoppelte, so würde vielleicht der Preis nicht um die Hälfte, sondern viel tiefer sinken.

Nicht einmal die „gesellschaftlich notwendige Arbeitszeit" (obgleich sie hier einen anderen Sinn enthält) wird realisiert werden können.

Das Wertgesetz, wie es Marx darstellt, bedarf also noch einer sehr komplizierten Voraussetzung, die eine besondere Entwicklung und Darstellung notwendig macht: ferner: das Gesetz des Wertes wird wertlos und inhaltlos, ja direkt falsch, wenn diese Voraussetzung nicht zutrifft, und endlich: diese Voraussetzung allein genügt, um die Aufgabe des Wertgesetzes, die Austauschverhältnisse der Güter untereinander unter einheitliche Gesichtspunkte zu bringen, zu erfüllen; die Voraussetzung, die hier nebenbei, wenn auch ziemlich ausführlich, behandelt wurde, ist das Wertgesetz selbst.

Was Marx aber als solches bezeichnet hat, sind gesellschaftliche Vorgänge in der kapitalistischen Gesellschaft, die auf Warenproduktion ausgeht, wohl die wichtigsten, aber doch nicht das Bewegungsgesetz dieser

Gesellschaft; dieses muß anderswo gesucht werden: nicht von einem Punkt des Produktions- und Verteilungsprozesses aus, sondern unter den Prinzipien, welche die Produktion und Verteilung bestimmen.

Und von diesen Gedankengängen aus läßt sich eine Bemerkung über die Entwicklung der Werttheorien nicht bloß bei Marx, sondern auch was die allgemeine Entstehung der Theorie anlangt, machen: daß man sich nämlich von Punkt zu Punkt an die Außenseite des wirtschaftlichen Lebens gedrängt sah, wenn man so sagen kann; zunächst befand man sich im Zentrum (mit der Arbeitswerttheorie), der Ausgangspunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit schien in seinen verschiedenen Ausgestaltungen und Bildungen hinreichend, um das ganze, auch nachfolgende Geschehen dirigieren und überschauen zu lassen.

Von hier aus aber ward man genötigt, sich einige Schritte weiter zu begeben und machte bei den Produktionskosten Halt; auf diesem in der Mitte befindlichen schwankenden Punkte jedoch konnte man nicht lange verharren, da sich zu gebieterisch die Frage aufdrängte, was eigentlich diese Produktionskosten seien und woher denn ihr Wert rühre?

Und so sah man sich veranlaßt, noch weiter zu gehen und gelangte zu dem kompliziert bestimmten Begriff des Nutzens; von dieser, der äußersten Position, die wir bis jetzt erreicht haben, ließ sich nun, rückblickend, das ganze Feld überschauen; in ihm konnte man unschwer das regelnde Element erkennen, welches die Bewegung und Ausgestaltung der wirtschaftlichen Phänomene bestimmt. So haben sich im Laufe der Zeiten, um ein Wort Simmels zu gebrauchen, die Augenpunkte des Erkennens verschoben, u. zw. in der Weise, daß immer ein weiteres Feld sich der Betrachtung eröffnete.

II.

Es sei mir gestattet, folgende kurze Überlegung einzuschalten, um zu einer weiteren bemerkenswerten Stelle überzuleiten.

Marx' Werttheorie, die dann im III. Bande die bekannte Modifikation erfuhr, ist hinsichtlich der Warenpreise eine Produktions- (respektive Reproduktions-)kostentheorie; diese Reproduktionskosten umfassen jedoch nicht nur alle notwendigen Auslagen des Kapitalisten an Arbeitslohn, Rohmaterial, Entgelt für die eigene Arbeitsleistung, sondern noch eine bestimmte Summe von Mehrwert, u. zw. steht dieser Betrag des Mehrwertes, den er erhält, zum Gesamtmehrwert der Kapitalistenklasse in demselben Verhältnisse, wie sein eigenes Kapital zu dem in Betracht kommenden gesellschaftlichen Gesamtkapital.

Dies ist das Werk der Konkurrenz, deren Wirkung aber im „Kapital" nicht weiter erörtert wird.

Aber warum, muß man doch fragen, macht die Konkurrenz gerade vor dieser Schranke Halt? Warum geht die Konkurrenz nicht weiter und erstreckt sich nach der Ausgleichuug der Profitraten auf die Profit- resp. Mehrwertmassen selbst?

Ein geringerer Profitsatz müßte ja größeren Absatz (weil Verbilligung

der Preise) mit sich bringen und so den Einzelnen Gelegenheit geben, mehr Kapitalien anzuwenden und so die absolute Profitsumme zu steigern. Und diese Bewegung sehen wir tatsächlich in der Volkswirtschaft vor sich gehen, das Aufsteigen von niedrigeren zu höheren Unternehmungsformen sehen wir oft von einem sinkenden Profitsatze begleitet.

Dann aber gilt nicht die allgemeine Profitrate (sie müßte ständig im Begriffe sein, zu verschwinden), dann kann auch die gegebene Entstehungsweise nicht weiterhin als richtig angesehen werden; dann muß es sich überhaupt um andere Prinzipien und Gründe handeln, aus denen der Profit im allgemeinen und bei den verschiedenen Arten der Unternehmung im besonderen erklärt werden kann.

Daß die Selbstaufhebung des Profits in der Konsequenz seines Systems liegt, merkt Marx an einer Stelle selbst an.

Er spricht vom Zeitlohn und legt dar, daß eine Verlängerung der Arbeitszeit den Arbeitspreis senkt, wenn eine Kompensation (durch Erhöhung des Arbeitslohnes) auftritt. Aber der Arbeitspreis kann dann später auch nominell gesenkt werden, bis der Gesamtpreis der vermehrten Stundenzahl sinkt, also der Tages- und Wochenlohn. Wenn nämlich fortan ein Arbeiter das Werk von $1^1/_2$ oder 2 Männern verrichtet, so wächst die Zufuhr der Arbeit, wenn auch die Zufuhr der auf dem Markt befindlichen Arbeitskräfte konstant bleibt. Die Konkurrenz unter den Arbeitern befähigt nun den Kapitalisten, den Preis der Arbeit herabzudrücken, während der fallende Preis der Arbeit ihn umgekehrt befähigt, die Arbeitzeit noch weiter heraufzuschrauben. Marx fährt dann fort: „Bald jedoch wird diese Verfügung über anormale, d. h. das gesellschaftliche Durchschnittsniveau überfließende Quanta unbezahlter Arbeit zum Konkurrenzmittel unter den Kapitalisten selbst. Ein Teil des Warenpreises besteht aus dem Preise der Arbeit. Der nicht gezahlte Teil des Arbeitspreises braucht nicht im Warenpreise zu rechnen. Er kann dem Warenkäufer geschenkt werden. Dies ist der erste Schritt, wozu die Konkurrenz treibt. Der zweite Schritt, wozu sie zwingt, st, wenigstens einen Teil des durch die Verlängerung des Arbeitstages erzeugten anormalen Mehrwerts ebenfalls aus dem Verkaufpreis der Waren auszuschließen. In dieser Weise bildet sich erst sporadisch und fixiert sich nach und nach ein anormal niedriger Verkaufspreis der Ware, der von nun an zur konstanten Grundlage kümmerlichen Arbeitslohnes bei übermäßiger Arbeitzeit wird, wie er ursprünglich das Produkt dieser Umstände war. Wir deuten diese Bewegung bloß an, da die Analyse der Konkurrenz nicht hierher gehört." (S. 511, 1. Band, IV. Auflage.)

Marx selbst also schenkt diesem Gedanken keine weitere Beachtung und leitet keine Konsequenzen für seine Beweisführung daraus ab; und doch st es klar, daß die eben zitierten Worte einen der stärksten Widersprüche gegen den Satz enthalten, daß die Waren sich zu ihren Produktionspreisen verkaufen.

Nach dieser Auffassung würde der Austausch vielmehr zu Preisen stattfinden müssen, die dem Kapitalisten nichts anderes bieten, als den Ersatz

der gemachten Aufwendungen, vermehrt um das Entgelt, das er für seine Arbeitsleistungen beanspruchen könnte; von einem dauernden Profit könnte unter diesen Umständen keine Rede sein.

Ich will nun die Ergebnisse des Bisherigen kurz zusammenfassen.

a) Die Arbeitswerttheorie vermag nicht alle wirtschaftlichen Werterscheinungen, wie es ihre Aufgabe wäre, zu erklären; sie ist zu enge und bedarf nicht bloß einer Ergänzung, sondern einer andern Fundierung; sie ist bloß möglich auf Basis einer andern Werttheorie und dient dann vorzüglich zur Erklärung von Werterscheinungen in der kapitalistischen Wirtschaftsordnung.

b) Die Arbeitswerttheorie muß auch in der Marxschen Formulierung den Begriff des Grenznutzens einbeziehen und so auf die Quantität der Güter Rücksicht nehmen; denn wenn sie, unabhängig von diesen Begriffen, ausgestaltet wird und so das Faktum der Konsumtion und deren Gesetze nicht in den Kreis ihrer Betrachtungen zieht, so würde sie sich selbst aufheben: die Konkurrenz hätte, wie dargestellt wurde und wie Marx auch implicite zugibt, die Tendenz den Preis der Waren auf den Betrag der bezahlten Arbeitszeit herabzudrücken; das Gesetz des Grenznutzens gibt die Schranke an, bei der die Abwärtsbewegung der Preise Halt machen muß. Aus der praktisch immer beschränkten Quantität der Waren, die man mit der Zahlungskraft der Käufer und ihrer Bedürfnisskala kombinieren muß, ergibt sich für die betreffende Produktionsperiode ein bestimmter Marktpreis, der, bei gleichbleibenden Verhältnissen, dauernd realisiert werden kann; die Konkurrenz wird also nur die Tendenz haben, diesen Preis zu erreichen, der auch einen Ertrag des Kapitals in sich schließen kann; es ist also klar, daß auch im Marxschen System erst die Hineinbeziehung des Grenznutzens eine Realisierung der Arbeitswerttheorie und eine dauernde Erbeutung von Mehrwert ermöglicht.

Welche Konsequenzen müßten daraus gezogen werden?

Die Betrachtungsweise müßte, auch für den Marxismus, ein ganz anderes Zentrum bekommen; den schon oft angedeuteten Standpunkt der neueren Werttheorie; alle Erörterungen bezüglich des Mehrwertes werden dadurch natürlich in ihrem tatsächlichen Teile nicht im geringsten tangiert; nach wie vor bleibt es Tatsache, daß der Kapitalist den Arbeitern nicht den vollen Wert der Produkte (abzüglich des darin steckenden konstanten Kapitals) zurückvergütet; nur die Beurteilung müßte eine andere werden; man müßte darauf Gewicht legen, daß hier mehrere produktive Faktoren neben der Arbeit mitwirken und daß erst allen zusammen das Endprodukt ökonomisch zuzurechnen ist.

Von vornherein von einer Ausbeutung zu sprechen, erschiene einer solchen Betrachtungsweise absurd; denn zuerst müßte der Nutzen und die Wichtigkeit der einzelnen Bestandteile untersucht werden; wenn Marx hingegen die Arbeit als allein wertbildenden Faktor anspricht, so ist das eher ein Postulat hinsichtlich der Verteilung zu nennen (das vielleicht zu billigen ist), nicht aber eine Erklärung der Vorgänge, die wir unter dem Prozesse der

Wertbildung begreifen. Man müßte also darauf hinauskommen, die Leistung der einzelnen Produktionsfaktoren, soweit sie Wert schaffen, zu untersuchen und zu zeigen, ob und inwiefern durch die Verteilung die Leistung des einen oder des anderen geschmälert wurde; daß es möglich ist, kann nicht bestritten werden; nur kann es von vornherein auch nicht behauptet werden; ja, man kann sagen, daß in einer geregelten, ruhigen Volkswirtschaft die Tendenz bestehen wird, eine solche Ausbeutung, wenn sie auf der einen oder anderen Seite vorkommt (denn auch Kapitalistenausbeutung ist ja von diesem Gesichtspunkte aus möglich) zu eliminieren; das ganze Problem ist das der Zurechnung, eine Frage, die für Marx überhaupt kein Problem ist.

Es ergibt sich im Anschluß hieran ein zweites Problem, das noch der Lösung harrt: in der zitierten Stelle des 3. Bandes macht Marx das Wertgesetz von einer weiteren Voraussetzung abhängig: daß nämlich die Arbeit proportionell in verschiedenen Produktionssphären verteilt ist; sonst vertauscht sich das Produkt bloß, als ob die Arbeit proportionell vernünftig verteilt worden wäre. Wir haben hierin einen deutlichen Hinweis auf die Grenznutzentheorie gefunden; aber dieser Hinweis findet sich in einer für Marx eigentümlichen Tendenz: er formuliert nämlich die Bedingung nicht für das Individuum, sondern für die Gesellschaft; er spricht von Bedürfnissen der Gesellschaft und doch ist es klar, daß dieser Ausdruck viel zu wenig besagt: denn ein Bedürfnis der Gesellschaft nach irgend einem Gute setzt sich ja aus den Bedürfnissen der einzelnen Individuen zusammen, und auch da wird es wieder von Bedeutung sein, inwieweit das Bedürfnis eines Individuums tatsächlich auf dem Markte wirksam wird, und inwieweit es befriedigt werden kann. Das aber hängt zum großen Teile von der Art der Verteilung des Gesamteinkommens der Volkswirtschaft ab. Es ist klar, daß die Kaufkraft des Einzelnen und also auch der Gesamtheit in einem speziellen Artikel, z. B. Baumwollwaren, sehr verschieden sein wird, je nachdem ob wenige Personen mit riesigem Einkommen einer überwiegenden Menge der armen Bevölkerung gegenüberstehen, oder ob sich zwischen diese beiden Gruppen noch ein beträchtlicher Mittelstand einschiebt. Alle diese Umstände müssen zuerst klar gestellt werden, bevor man sich ungefähr ein Bild davon machen kann, in wieweit eine Ware bei bestimmtem Preise in einer Volkswirtschaft Absatz finden kann und infolgedessen produziert werden soll. Das gesellschaftliche Bedürfnis ist also ein komplexer Tatbestand, der noch einer weiteren Analyse bedarf. Sonst hat es etwas Verschwommenes und Verwaschenes an sich, sodaß es nicht als exakte Größe in das Kalkül aufgenommen werden kann.

Nur in einem Falle könnte man sich diese weitere Entwicklung des Begriffes vom gesellschaftlichen Bedürfnis ersparen, ja, wäre sie ganz unmöglich, wenn nämlich wirklich ein Bedürfnis der Gesellschaft als Ganzes vorliegen würde, hier gäbe es, auch für die neuere Werttheorie, keinen Ausweg für die Bestimmung der Größe des Wertes. Es sind die individuell nicht teilbaren Bedürfnisse der Volkswirtschaft: hier ist keine Rückleitung auf den einzelnen möglich, weil der

einzelne als solcher nicht in Betracht kommt; hier spielt die Zahlungskraft des letzten Käufers keine Rolle, weil er als Einzelner nicht zählt und nichts bestimmt. Hier kann man, wenn es sich überdies um Existenzbedürfnisse handelt, nicht sagen, daß zuviel oder zuwenig gesellschaftlich notwendige Arbeitzeit darauf verwendet wurde, im Verhältnis zu der zur Befriedigung anderer Bedürfnisse verwendeten Arbeitzeit. Ein jedes Maß der Dinge aneinander hört auf, da ja die unersetzliche Bedingung der Existenz gleichen Wert mit dieser selbst hat und der Wert der Existenz der Volkswirtschaft, die hier in Frage gestellt erscheint, keinen rationellen Ausdruck in irgendwelchen Gütermengen finden, daher auch nicht gewertet oder wissenschaftlich erfaßt werden kann. So ist anzunehmen, daß es für einen handeltreibenden Inselstaat, der sich plötzlich in die Notwendigkeit versetzt sieht, eine neue Flotte zu schaffen, schlechterdings keinen Preis gibt, der zu hoch genannt werden könnte, falls er von dem Staat überhaupt geleistet werden kann.

Dieser Charakter des Wertes, in der Gemeinwirtschaft nicht häufig, ist in der Einzelwirtschaft oft anzutreffen und hieraus ergibt sich eine weitere Schwierigkeit, nämlich überall dort exakte Wertungen einzuführen, wo das Bedürfnis des Einzelmenschen oder der Familie nicht weiter auflösbar ist, d. h. wo das erforderliche Gut nur in einer bestimmten Quantität und Qualität gefordert werden kann oder verfügbar ist. Hierher gehören z. B. die Wohnungen in ihrer primitivsten Form und Qualität; indem nämlich die Verkäufer auf dem Wohnungsmarkte untereinander nicht mit Gütern in Konkurrenz treten, die dazu geschaffen sind, einzelne Nutzleistungen zu gewähren, bemißt sich immer die Wertung nach der Gesamtsumme der Nutzungen des Gutes, nicht nach der letzten, noch begehrten Nutzung (wie z. B. bei Nahrungsmitteln). Das Wohnungsbedürfnis tritt also mit der ganzen Wucht seiner Notwendigkeit und seines Nutzens im Budget auf und der Wert der Wohnung findet seine Bestimmung und Grenze nicht so sehr wie die anderen Güter nach dem Grenznutzen, im Gegenteil, nach dem Nutzen aller, auch der ersten, höchst wichtigen Bedürfnisbefriedigung, nicht der letzten, mindest wichtigen. (Und dies bei Wohnungen um so mehr, da hier der Markt schon für die Sonderung der Käufer nach Zahlungsklassen sorgt.)

Und es scheint nun die organisierte Volkswirtschaft der Gegenwart die Tendenz zu haben, alle Güterproduktionen so zu zentralisieren, daß auch die teilbaren Bedürfnisse durch die Ausschaltung der Konkurrenz für den einzelnen unteilbare werden können: die Folge mußte sein: die Ausschaltung des Grenznutzen als wertbestimmender Faktor aus der Volkswirtschaft; die Wert- und Preisbildung würde anderen Gesetzen folgen, nicht mehr denen des Grenznutzens, entwickelt an der Hand der Konkurrenz und Zahlungskraft. Der Wert und Preis wäre aber, wenn alle unentbehrlichen Bedürfnisse als Ganze gedeckt werden müßten, bestimmt durch Machtverhältnisse, welche den Markt beherrschen. Von diesem Gesichtspunkte aus zeigt sich auch das Wertgesetz des Grenznutzens nicht als ein jenseits aller Gesellschaftsformen stehendes, sondern an das Walten der freien Konkurrenz gebunden. Es erfordert zwar

nicht eine bestimmte Gesellschaftsform, wie die kapitalistische; doch würde es nicht bestehen können in einer Gesellschaft, in der alle oder einzelne wichtige Produktionen straff organisiert sind, und zwar auch in der Hinsicht, daß sie für die verschiedenen Käuferklassen verschiedene Preise durchsetzen können.

Das ist, wie leicht ersichtlich, der Fall des Monopols; es ist nur die Frage, was dieses Monopol, vom Standpunkte der Grenznutzenlehre aus gesehen, ist und ob es in dem Gebiet der Werterscheinungen, welches die Grenznutzenlehre im Auge hat, einen Platz findet: „Der wesentlich neue und fruchtbare Gedanke der ganzen Lehre ist der, daß auch der Wert eines Vorrates sich nach seinem Nutzen richtet, nicht aber nach dem Gesamtnutzen, sondern nach dem Nutzen der letzten Teilquantität; man braucht also, um den Nutzen des Vorrates und somit seinen Wert zu erhalten, nur die Zahl der Einheiten mit dem Nutzen der letzten Teilquantität zu multiplizieren; daraus erklärt die Grenznutzenlehre, daß der Wert auch der nützlichsten Güter, wenn sie freie sind, auf Null sinken kann. So nur ist sie imstande, den Wert der Güter und Gütervorräte, die Existenzbedürfnisse befriedigen, auf eine wissenschaftlich faßbare Größe zu reduzieren. Indem sie zeigt, daß auch die wichtigsten Bedürfnisse in Teilbedürfnisse, respektive die zu ihrer Befriedigung dienlichen Güter in Teilquantitäten zerlegt werden können, eliminiert sie aus der ganzen Betrachtung der Werterscheinungen die Größe Unendlich, welche eine Rechnung illusorisch machen würde; und nur dadurch wird die Annahme des Nutzens als Wertmaßstab möglich und rationell. Und die Grenznutzenlehre macht diese Annahme mit Recht, da ja tatsächlich sowohl in der isolierten Wirtschaft, als auch in der Verkehrswirtschaft die Bedürfnisse teilbar sind. Die Wertung eines Vorrates erfolgt daher in der Regel nicht nach dem Gesamtnutzen, den er zu leisten imstande ist.

Anders bei der Monopolisierung eines Existenzbedürfnisses: hier liegt es in der Macht des Monopolisten, die Teilbarkeit des Bedürfnisses, die Isolierung der Nutzleistungen, aufzuheben; hier bestimmt sich dann der Wert des Vorrates nicht nach dem Nutzen der letzten verwendeten Teilquantität, sondern nach dem Gesamtnutzen; und zwar nach dem Gesamtnutzen, den der Vorrat in der speziellen Wirtschaft hat.

Der Monopolist ist in der Lage, die Zahlungskraft jeder einzelnen Wirtschaft voll auszuschöpfen und dies kann er tun, indem er sich den Gesamtnutzen des Vorrates für die spezielle Wirtschaft bezahlen läßt; auch hier wird sich im speziellen Fall der Wert, respektive Preis, des Vorrates oder des Gutes noch nach dem Nutzen bemessen, den derselbe stiftet; aber dieser Nutzen wird in der speziellen Wirtschaft die Größe Unendlich erreichen können und dann ist es die Frage, ob man diese Erscheinungen noch unter das allgemeine Gesetz des Grenznutzens, das einen ganz andern Tatbestand zugrunde legt, subsumieren soll, ja, ob derartige Wert- und Preiserscheinungen wissenschaftlich überhaupt noch faßbar sind.

Soviel ist jedenfalls klar, daß hier nicht mehr allgemeine Preis-

erscheinungen, also auch nicht Preisgesetze konstatiert werden können. Soviel kann man wohl behaupten, daß man bei einem den Markt beherrschenden Monopol in einem wichtigen Artikel nicht mehr von einem allgemeinen Gesetz sprechen kann, das jetzt die Preise reguliert; unter diesen Verhältnissen können die Preise x, sie können aber vielleicht auch 2x sein; sie werden für den einem vielleicht x, für den anderen 2x, für einen dritten 3x sein können; es läßt sich also von vorneherein gar nicht absehen, wie die Kartellierung einer wichtigen Industrie auf die Preise wirkt (denn auch die Preise der anderen Artikel stehen ja mit dem Preise, die diese Kartellierung durchsetzt, im Zusammenhang; bei voller Ausnutzung der Machtlage können die Preise der anderen Waren eventuell relativ sinken). So ist ein unsicheres Element in die Rechnung gekommen, nämlich das Element Unendlich, das jede Bestimmtheit in den Preiserscheinungen, jede eindeutige Gesetzmäßigkeit ausschließt.

Marx hat also als Ergänzung seiner abstrakten Theorie die Rücksichtnahme auf das gesellschaftliche Bedürfnis für notwendig erachtet; doch hat er dieses als Ganzes aufgefaßt und hierin eine Möglichkeit gesehen, den Gedanken der Werttheorie zu vertiefen, wohingegen wir eben gezeigt haben, daß man auch da nicht stehen bleiben kann und, wenn es die Natur des Bedürfnisses zuläßt, noch den Schritt bis zum Individuum machen muß, will man nicht auf jede Bestimmtheit verzichten und die ganze Theorie verschwimmen lassen.

III.

Nun sollen noch, und zwar diesmal wieder ganz auf dem Boden des Marxschen Systems zwei andere Probleme näher betrachtet werden:

Schon v. Böhm hat darauf hingewiesen,[1]) daß zur näheren Erklärung der Bildung der einheitlichen Profitrate eine detaillierte Feststellung all der Faktoren notwendig gewesen wäre, welche bei der Konkurrenz einander gegenübertreten, daß eine Erklärung durch das Problem der Konkurrenz hindurch, nicht aber daran vorbei geführt werden müsse. Bei Marx geschieht dies nicht, ja, es findet sich überhaupt nicht eine Erklärung, sondern bloß die axiomatische Feststellung, daß sich die Sache so verhalte.

Denn im ersten Bande des „Kapital" entwickelt Marx, mit viel Geschichte der englischen Fabrikentwicklung und -Gesetzgebung untermischt, die Gesetze des Wertes und Mehrwertes als reine Arbeitswerttheorie. Hier ergibt sich das, was Jahrzehnte hindurch in der Literatur das „Rätsel" genannt wurde, worauf Marx selbst zu wiederholten Malen sehr deutlich hinwies: daß nämlich Arbeitsprodukte, in denen gleich viel gesellschaftlich notwendige Arbeitszeit vergegenständlicht ist, dennoch einen verschiedenen Wert haben können, indem nämlich bei ihrer Produktion verschiedene Mengen konstanten Kapitals mitwirkten.

Marx versprach die Lösung dieses Rätsels im dritten Bande, während er sich im zweiten ausführlich und erschöpfend mit dem Produktionsprozesse

[1]) Zum Abschluß des Marxschen Systems, S. 182 (in den Festgaben für Karl Knies).

beschäftigt, dessen Analyse er mit großer Konsequenz, den ursprünglichen Annahmen entsprechend, in streng geschlossener Darstellung bietet.

Im dritten Band nimmt er die Behandlung des Wertproblems wieder auf, geht aber hier von der wichtigen Annahme der einheitlichen Profitrate aus, für die er weiter keine Beweise vorbringt, vermutlich, weil er sie nicht für notwendig hielt. So kommt es also, daß tatsächlich nirgends im „Kapital" der Versuch gemacht wird, die einheitliche Profitrate als Ergebnis der Konkurrenz unter den Kapitalien hinzustellen. Nirgends wird gezeigt, daß der Markt tatsächlich alle Kapitalien gleich wertet und so zur einheitlichen Profitrate gelangen muß.

So vergleiche man folgende Stellen aus dem dritten Bande:

„Die verschiedenen Kapitalisten verhalten sich hier, soweit der Profit in Betracht kommt, als bloße Aktionäre einer Aktiengesellschaft, worin die Anteile am Profit gleichmäßig pro 100 verteilt werden und daher für die verschiedenen Kapitalisten sich nur unterscheiden nach der Größe des von jedem in das Gesamtunternehmen gesteckten Kapitals, nach seiner verhältnismäßigen Beteiligung am Gesamtunternehmen, nach der Zahl seiner Aktien." (Das Kapital, III. 1. S. 137.)

Ferner: Marx setzt auseinander, wie ein Einzelner in verschiedenen Produktionsprozessen mit verschiedenem Gewinn arbeiten läßt, bei diesem Einzelnen stellt sich nun eine Durchschnittsprofitrate heraus; „und in dieser Weise ist in der Gesellschaft selbst — die Totalität aller Produktionszweige betrachtet — die Summe der Produktionspreise der produzierten Waren gleich der Summe ihrer Werte." (S. 138 III. 1.)

Und dabei ist es doch klar, daß es nicht angeht, gesellschaftliche Vorgänge, volkswirtschaftliche Phänomene durch Motivationen und Handlungen eines Einzelmenschen verdeutlichen zu wollen, weil dadurch ein sehr gefährlicher, gar nicht bestehender Parallelismus unterstellt wird.[1])

Und ebenso ist folgende Stelle gemeint:

„Es ist ganz damit wie mit dem Durchschnittszinsfuß, den ein Wucherer macht, der verschiedene Kapitale zu verschiedenen Zinsraten ausleiht, z. B. 4, 5, 6, 7%." Die Durchschnittsrate hängt ganz davon ab, wieviel von seinem Kapital er zu jeder der verschiedenen Zinsraten ausgeliehen hat. (III. 1. S. 141.)

Marx hat die allgemeine Profitrate angenommen, ohne sich näher darauf einzulassen, ihre Entstehungsweise darzulegen; ebenso führte er keinen Beweis aus der Erfahrung dafür.

Wie nun, wenn sie überhaupt nicht bestünde?

Es zeigt sich tatsächlich schon bei flüchtiger Beobachtung des Kaufmannskapitals und auch der andern Kapitalsarten auf dem Markte eine Erscheinung, die, soviel ich weiß, im ganzen Marxschen System keinen Platz findet: nämlich eine durchgängige Verschiedenheit der Profitraten. Es ist nicht etwa so, daß die Profitraten zwar verschieden wären, aber sich

[1]) Siehe K. Menger, Untersuchungen über die Methode der Sozialwissenschaften, S. 233—237.

doch auszugleichen trachteten, was ja gleichbedeutend wäre mit einer allgemeinen Tendenz zur Ausgleichung der Profitrate, sondern es zeigt sich diese Tendenz nur auf den verschiedenen Teilmärkten; diese gravitieren nach einem durchschnittlichen allgemeinen Profitsatz für ihr Gebiet und um diese speziellen Perzentsätze gruppieren sich die tatsächlich erzielten Profite der hier angelegten einzelnen Kapitalien.

Ein Teil dieser Verschiedenheit mag als Risikoprämie betrachtet werden, doch wird die Hauptmasse nicht unter diese Kategorie subsumiert werden können; man kann vielmehr konstatieren, daß die Wertung der verschiedenen Kapitalsanlage an sich eine sehr große Rolle spielt; sie modifiziert den durchschnittlich erzielten Profitsatz wesentlich.

Es kann z. B. als ziemlich allgemein festgestellt werden, daß die Anlagesphären für große Kapitalmassen einen verhältnismäßig geringeren Profitsatz abwerfen im Gegensatze zu den Anlagesphären der kleinen und und kleinsten Kapitalmengen, die überhaupt noch, sei es in der Produktion, sei es in der Zirkulation, angelegt werden.

Am besten läßt sich dies vielleicht, weil befreit von allem persönlichen Entgelt und sonstigen Abzugsposten am großstädtischen Häusermarkte verfolgen.

Hier erzielen die Realitäten durchaus nicht Preise, die mit dem Nettozins in einem konstanten Verhältnis stehen, ganz im Gegenteil: die Preise werden von so vielen Umständen beeinflußt, insbesondere von der Lage des Hauses, daß das spatium der Schwankungen im Profitsatze ein überaus großes ist; und hier könnte sich doch die allgemeine Profitrate am deutlichsten ausprägen, indem die Mieten aller Häuser nach dem Durchschnittsprofitsatz kapitalisiert würden.

Aber ein Passus findet sich trotzdem im „Kapital", der in den Komplex der hier angedeuteten Phänomene fällt; doch nur kurz im Vorübergehen, einer weiteren Bearbeitung vorbehalten, wird die Erscheinung ungleicher Profitraten abgetan und überdies auf eine ganz eigentümliche Weise.

Marx spricht nämlich im 1. Teil des III. Bandes von der Zunahme der Aktiengesellschaften. Das Kapital, welches in diesen angelegt wird, trägt Dividenden, wie er ausführt; sie sind bald hoch, bald niedrig; sie gehen also nicht in die Ausgleichung der allgemeinen Profitrate ein, da sie eine geringere als die Durchschnittsprofitrate abwerfen; gingen sie ein, so sänke diese noch viel tiefer (III. 1. S. 221).

Marx schließt also von vorneherein alle diejenigen Unternehmungen aus, deren Erträgnisse nicht gleich hohe (perzentuell) sind, d. h. vielmehr alle diejenigen, von denen es notorisch ist, daß sie nicht gleich hohe sind; von den anderen Unternehmungen wird es einfach präsumiert. Anstatt stutzig zu werden, daß die Profitraten verschieden sind, wo man sie erheben kann, unterstellt er, ohne zu sagen, warum, daß der Profit dieser Unternehmungen nicht in die allgemeine Durchschnittsrate eingeht.

Und wir können bei dieser Erscheinung der Verschiedenheit der Profit-

raten noch etwas beobachten, was allgemein zuzutreffen scheint, was aber im Marxschen System gänzlich bei Seite gelassen wurde, trotzdem sich daraus sehr wertvolle Gesichtspunkte für die Verteilung der Güter gewinnen lassen dürften.

Je größer nämlich die Unternehmung, je größer die Werte der Produkte, desto geringer ist in der Regel der Profitsatz. Daraus folgt unmittelbar, daß die besitzenden Klassen im Vergleich zu den besitzlosen für dieselbe Geldsumme viel größere Kapitalien in Bewegung setzen können.

IV.

Marx statuiert einen weitgehenden Unterschied zwischen industriellem und kaufmännischem Kapital; kurz wiedergegeben betrifft dieser folgendes:

Er geht von der Umschlagszahl des industriellen Kapitals aus; je größer diese ist, desto größer ist die Masse des gebildeten Profits. Durch die Herstellung der allgemeinen Profitrate wird zwar der Gesamtprofit an die verschiedenen Kapitale verteilt nach Verhältnis ihrer Größe; dies ändert aber nichts am Wesen der Sache; je größer die Anzahl der Umschläge des industriellen Gesammtkapitals, desto größer die Profitmasse, die Masse des jährlich produzierten Mehrwerts und daher bei sonst gleichen Umständen die Profitrate. Für das Kaufmannskapital ist jedoch die Profitrate eine gegebene Größe, bestimmt durch die Masse des Gesamtprofits und das Verhältnis des Kaufmannskapitals zum gesellschaftlichen Gesamtkapital. Ist die Größe einmal fixiert (daß diese von der Umschlagszahl abhängt, bemerkt Marx wohl), so vermag die Änderung des Umschlags dieses Kaufmannskapitals nichts am Profit zu ändern: der Profit entfällt darauf nach Maßgabe seiner Größe. Die Veränderung der Umschläge, die Größe einmal festgesetzt, wirkt weder auf die Größe des Gesamtprofits, der dem kaufmännischen Kapital zukommt, noch auf die allgemeine Profitrate. Ist zum Beispiel die allgemeine Jahresprofitrate 15 Proz. und schießt der Kaufmann 100 £ vor, so verkauft er, wenn das Kapital einmal umschlägt, die Waren zu 115, wenn es fünfmal umschlägt, zu 103. Die merkantilen Preise der Waren werden also durch die Umschläge des Kaufmannskapitals in verschiedenen Handelszweigen direkt affiziert.

Anders beim industriellen Kapital, hier wirkt die Umschlagszeit in keiner Weise auf die Wertgröße der produzierten einzelnen Waren, obgleich sie die Masse der von einem gegebenen Kapital in gegebener Zeit produzierten Werte und Mehrwerte affiziert, weil die Masse der exploitierten Arbeit. Dies versteckt sich allerdings und scheint anders zu sein, sobald man die Produktionspreise ins Auge faßt, aber nur, weil die Produktionspreise der verschiedenen Waren nach früher entwickelten Gesetzen von ihren Werten abweichen. Betrachtet man den Gesamtproduktionsprozeß, so findet man das Gesetz bestätigt. (III—1. S. 293—297).

Wenn Marx behauptet, daß mit der Vermehrung der Umschläge die Masse des Profits steigt, die Masse des jährlich produzierten Mehrwertes zunimmt, so trifft das für die einzelnen Kapitalien zu; wenn ein einzelnes

Kapital, anstatt zehnmal im Jahre umzuschlagen, zwanzigmal umschlägt, so heißt das ja nichts anderes, als daß das Unternehmen im bisherigen Umfange mit der Hälfte des gegenwärtig angewendeten Kapitals fortgeführt werden könnte. Bei rascherem Umschlage kann also dasselbe Kapital mehr Arbeit in Bewegung setzen als vorher und erzielt infolgedessen einen größeren Mehrwert. Der Profitsatz müßte also steigen, was aber, wie Marx selbst sagt, nicht zutrifft, da der Profit nach der Größe der Kapitalien verteilt wird.

Aber es ist von Bedeutung für die Gesellschaft, sagt Marx, und daher indirekt durch Einwirkung auf die allgemeine Profitrate auch für den Einzelnen.

Worin besteht nun diese Bedeutung?

Wenn die Umschläge des Kapitals im allgemeinen steigen (und nur solche generelle Erscheinungen kommen ja in Betracht, weil individuelle Verkürzungen der Umschlagszeit wegen der Geringfügigkeit der für die Einzelkapitale in Betracht kommenden Bruchteile nicht in die Wagschale fallen können), so hat das die Bedeutung, daß das Gesamtkapital der Gesellschaft sich verringern kann.

Was wäre die Folge? Weil auch in praxi eine generelle Vermehrung der Umschläge nicht von einem gleich starken Anschwellen der verfügbaren und brauchbaren Arbeitermassen begleitet ist, wird zwar nicht, wie es Marx behauptet, eine Vermehrung der Mehrwertmasse an sich, wohl aber eine Veränderung des Verhältnisses der Mehrwertmassen zum Gesamtkapital eintreten; der Profitsatz würde also eine Steigerung erfahren.

Nun wird aber zugleich eine entgegengesetzt laufende Bewegung einsetzen: das freigesetzte Kapital wird in anderen Unternehmungen einzudringen trachten und wird die gegenwärtig bestehende Zusammensetzung (das Verhältnis des konstanten zum variabeln Kapital) nach der Richtung modifizieren, daß das konstante Kapital jetzt einen größeren Prozentsatz des Gesamtkapitals darstellt.

Die Kapitalmassen würden auf diese Weise trotz der kürzeren Umschlagszeit keine nennenswert größere Profitrate zu erzielen imstande sein: enn die Menge des Kapitals bliebe gleich, nur die Umschlagszeit hätte sich geändert. Die Menge der Arbeit kann sich nicht wesentlich vermehrt haben. Sie ist vielleicht im Steigen begriffen, sobald Kapital frei wird, was aber erst spät seine Wirkung äußern kann. Daher kann sich auch die Mehrwertmasse nicht geändert haben.

Welche der beiden angedeuteten Tendenzen die stärkere sein wird, soll hier nicht untersucht werden; soviel aber läßt sich behaupten, daß derlei Bewegungen, abgesehen von einem Punkt, der sofort berührt werden soll, auch im Rahmen des Marxschen Systems die einzigen Folgen einer kürzeren Umschlagszeit sein werden.

Anders stellt es sich nur für die Produktionsergebnisse: es resultiert nämlich eine Vermehrung der gesellschaftlichen Produktenmassen.

Und nun zu den individuellen Kapitalien zurück!

Marx behauptet einen tiefgreifenden Unterschied zwischen der Be-

deutung der Umschlagszahl der industriellen und Kaufmannskapitalien; während nämlich eine Änderung der Umschlagszahl des industriellen Kapitals keine Bedeutung für den Wert der Waren hat, so hat dagegen eine solche Änderung, beim Kaufmannskapital stattfindend, eine sehr große Bedeutung für den Verkaufspreis der Waren, wie oben besprochen wurde.

Nun aber will es der automatische Gang, den das Marxsche System unterstellt, daß die Bedeutung der Umschlagszahl für das industrielle Kapital, welches für die Wertbildung der Waren von keiner Bedeutung ist (indem ja nach wie vor in derselben Ware ebensoviel Kapital und Arbeit enthalten ist, wie zuvor, wenn auch z. B. der Absatz rascher vor sich geht), für den Verkaufspreis der Waren sehr wichtig wird. Denn der individuelle Profitsatz bestimmt sich ja wiederum nur nach der Größe des Kapitals; schlägt das einzelne Kapital doppelt so oft um, so ist der Profitsatz, der auf jede Ware entfällt, nur mehr halb so groß; Bewegungsfreiheit der Kapitale vorausgesetzt, muß also die Veränderung im Warenpreis zum Ausdruck kommen. (So sagt ja Marx selbst, ohne den Gedanken weiter zu entwickeln: dies versteckt sich allerdings und scheint anders zu sein, sobald man die Produktionspreise ins Auge faßt.)

Gesetzt z. B. der gesellschaftliche Profitsatz sei 15 Proz., das industrielle Kapital schlägt jährlich 3 mal um, die Produktionskosten betragen 100, so verkauft sich die Ware zu 105; schlägt das Kapital 5 mal um, so verkauft sich die Ware zu 103.

Nach Marx, für den der Produktionsprozeß der Gang einer großen Maschine ist, die unabhängig hinter dem Rücken der Produzenten, diesen unbewußt, alles vollzieht, ist die Stellung der in der Produktion tätigen Agenten keine andere als die der in der Zirkulation tätigen.

Denn die Stellung des kaufmännischen Kapitals ist der eben geschilderten des industriellen vollkommen gleich; auch Marx schildert sie genau so, wie hier die des industriellen, ganz in Konsequenz Marxscher Lehren entwickelt wurde.

Es muß also als erstes Ergebnis festgehalten werden:

Es lassen sich in Hinsicht der Produktionspreise, zu denen die Waren sich verkaufen, keine Unterschiede zwischen kaufmännischem und industriellem Kapital entdecken; eine allgemeine Durchschnittsprofitrate vorausgesetzt, verkaufen sich die Waren billiger oder teurer, je nachdem die Zahl der Umschläge eine größere oder geringere ist.

Und weist das Kaufmanns- und industrielle Kapital eine Differenz auf in Hinsicht der Bildung einer allgemeinen gleichen gesellschaftlichen Profitrate? Ich glaube, es ist nicht der Fall.

Abgesehen von der Unterstellung, daß das industrielle Kapital allein es ist, welches in seiner Tätigkeit Mehrwert zu erbeuten in der Lage ist, bestimmt sich der allgemeine Profitsatz nach der Größe dieses Mehrwertes, im Verhältnis zu denjenigen Kapitalien, auf welche er repartiert wenden soll. Tritt eine Vermehrung der industriellen Kapitalien ein, ohne daß die Zahl der Arbeiter steigt, so sinkt die Rate des Mehrwertes; desgleichen, wenn

die kommerziellen Kapitalien vermehrt werden müssen. Sinken sie, was eine Folge des allgemein beschleunigten Umschlages sein kann, so steigen die Profitraten. Die Masse des Mehrwertes jedoch bleibt die gleiche, bloß das Verhältnis der Kapitalien ändert sich. Sie ist absolut gegeben durch die Zahl der Arbeiter und die Mehrwertsrate; die veränderlichen Größen sind das industrielle und das kommerzielle Kapital; die Profitrate ist daher in gleicher Weise eine Funktion dieser beiden Größen und ebenso ist auch der Produktionspreis eine Variable, die gleichmäßig sowohl von der Umschlagszahl des kaufmännischen als auch der des industriellen Kapitals abhängt.

Marx ging also in seinem „Kapital" von der Voraussetzung aus, daß bloß die warenproduzierende Arbeit produktiv sei; diese Behauptung führt zur Annahme eines tiefgreifenden Unterschiedes zwischen industriellem und kaufmännischem Kapital; führt man jedoch diesen Unterschied, wie es Marx tat, bis in alle Verästelungen und Verzweigungen durch und zieht alle Konsequenzen daraus, so endet die Theorie mit unbeweisbaren Behauptungen statt damit, die tatsächlichen Erscheinungen näher zu erklären.

Die Werttheorie, wie sie Marx durchführte, sagt uns, daß unter Vorgängen, die sich äußerlich auf ein Haar gleichen, ein grundlegender Unterschied bestehe; an der Wirklichkeit geprüft, die keine Differenz erkennen läßt, stellt dies eine Behauptung dar, die noch des Beweises bedürfte; es zeigt sich auch hier wieder sehr deutlich, daß das System auf einigen Axiomen fußt, die ausgebaut wurden, ohne daß die Fühlung mit den Tatsachen aufrecht erhalten werden konnte.

PROFESSOR CLARKS VERTEILUNGSTHEORIE.

VON

DR. JOSEPH SCHUMPETER.

Nicht nur im Gesamtgebiete der politischen Ökonomie, sondern auch innerhalb der reinen Wirtschaftslehre gibt es wesentlich verschiedene Richtungen, die sich charakteristisch von einander abheben. Eine derselben könnte man passend die „amerikanische" nennen. In der Union herrscht erfreulicherweise auch auf unserem Gebiete ein reges wissenschaftliches Leben, das sich in sehr selbständigen Bahnen bewegt und eine Reihe von Werken hervorgebracht hat, welche die größte Beachtung auch außerhalb ihrer Grenzen verdienen. Eine ganz hervorragende Stellung nehmen die Arbeiten des Professors der Columbia University John B. Clark ein. Sie haben geradezu Schule gemacht, und eine ganze Gruppe von Gelehrten hat sich um ihn geschart und fußt auf wesentlich denselben Prinzipien. Es seien hier Hobson, Carver, Seligman, Fetter und Seager genannt. So kann seine Richtung als die in der Union herrschende bezeichnet werden. Im Interesse eines Zusammenarbeitens und einer Diskussion der abweichenden Lehren ist ein Bekanntwerden seiner Theorien in weiteren Kreisen lebhaft zu wünschen, und diesem Zwecke soll diese lediglich referierende und sich jeder Kritik enthaltende kurze Darstellung dienen.

Professor Clark hat in seinem 1899 erschienenen Buche „The Distribution of wealth" den Hauptinhalt einer Reihe von kurzen Arbeiten, die er während eines Menschenalters in verschiedenen Zeitschriften publizierte, systematisch ausgeführt und dargelegt. Ein zweites zusammenfassendes Werk dieser Art hat er darin versprochen. Mit seiner „Philosophy of value" beschäftigen wir uns hier nicht.

Seine prinzipielle Stellung vor allem dürfte mit der aller übrigen Vertreter der reinen Theorie im wesentlichen übereinstimmen. Sie ist charakterisiert durch die rückhaltlose Anerkennung der „Naturgesetzlichkeit" in den wirtschaftlichen Erscheinungen und das Bestreben, diese Gesetze exakt zu formulieren.

Er teilt das Gebiet der Ökonomie in eine Statik und eine Dynamik. Diese Unterscheidung ist für sein System von fundamentaler Bedeutung, und er arbeitet sie sorgfältiger heraus, als das je, auch von Marshall, geschehen ist, um in dem Werke, mit dem wir es hier zu tun haben, sich nur mit der erstgenannten zu beschäftigen. Fünf Momente sind es,

die den dynamischen Zustand vom statischen unterscheiden: Zunahme der Bevölkerung, des Kapitals, Änderungen in den Produktionsmethoden, der wirtschaftlichen Organisationsformen und der menschlichen Bedürfnisse. Die Wirklichkeit zeigt uns stets dynamische Zustände. Daher ist für Clark die Statik nur eine Vorarbeit für die Dynamik. Ihre Bedeutung liegt darin, daß sie uns über das Wesen der auch im dynamischen Zustande herrschenden Gesetze aufklärt und uns jenen Gleichgewichtszustand vorführt, nach dem in jedem Augenblicke auch die dynamische Volkswirtschaft tendiert, um ihn allerdings sofort wieder zu verlassen. Prinzipiell aber vollziehen sich hier und dort dieselben wirtschaftlichen Vorgänge. Auch von allen jenen kleinen Störungen, denen natürlich alles Wirtschaften unterworfen ist, wird abgesehen. „Wie das sturmbewegte Meer trotz aller Abweichungen doch nach einem glatten Niveau tendiert, das prinzipiell immer als vorhanden betrachtet werden kann, so gibt es für das Wirtschaftsleben einen Zustand der Ruhe, der das Resultat gesetzmäßig wirkender Kräfte und den zu untersuchen allein interessant ist, wenn er auch in Wirklichkeit stets Störungen unterliegt.

Clark's These ist nun die, daß in diesem statischen Zustande jeder Produktionsfaktor beim Walten freier Konkurrenz jenen Anteil am Produkte erhält, den er hervorbringt, daß also der Arbeit, wie dem Kapital und dem Lande, ihr, beziehungsweise sein Produkt zufällt. Preise, Lohn und Zins, wie sie da bestehen oder doch wie sie sich da auf die Dauer festsetzen, nennt er „natürlich" oder „normal". Um jedem Mißverständnisse vorzubeugen, sei ausdrücklich betont, daß Clark jene These nicht als eine Forderung aufstellt — als welche uns dieser Satz sonst meist begegnet — sondern sie nur als eine Aussage über die Tatsachen wissenschaftlich erweisen will. Allerdings knüpft er an ihr Bestehen ein soziales Werturteil, indem er meint, daß, wenn sie nicht zuträfe, man von einer Ausbeutung des betreffenden Produktionsfaktors sprechen müßte, daß aber im entgegengesetzten Falle vom Standpunkte der Gerechtigkeit (honesty) gegen die tatsächliche Verteilung nichts einzuwenden sei.

Zum Verständnisse seiner Theorie ist es nötig, hier seinen Kapitalbegriff zu geben. Er bezeichnet als Kapital die Produktionsmittel, instruments of production, also z. B. Werkzeuge, Maschinen usf. und schließt sowohl die angelernte Geschicklichkeit der Arbeiter wie auch deren Unterhaltsmittel vom Kapitalbegriffe aus. Bemerkenswert sind aber folgende zwei Punkte:

Erstens, daß er den Grund und Boden oft und an entscheidenden Punkten mit unter dem Kapitalbegriffe begreift. Wichtig ist daran die sich darin zeigende Auffassung, daß Land und Kapital ihrer ökonomischen Natur nach sehr verwandt seien und sich, rein ökonomisch genommen, wesentlich gleich verhalten. Wir kommen darauf noch zurück. Nennt Clark also sein Buch im Untertitel eine Lohn- und Zinstheorie, so umfaßt seine Erklärung des Zinses zugleich auch die des dritten der üblicherweise unterschiedenen Einkommenszweige, der Rente. Es sei hier gleich bemerkt, daß es auch nach Clark im statischen Gleichgewichtszustande keine anderen

Einkommenszweige gibt, als diese drei, und insbesondere der Unternehmergewinn im engeren Sinne nur ein „Friktionseinkommen" darstellt, das stets nach Null tendiert. In diesem Punkte besteht weitgehende Übereinstimmung bei fast allen Theoretikern.

Zweitens muß Clarks eigentümliche Unterscheidung zwischen Kapital und Kapitalgütern hervorgehoben werden. Das Kapital ist bei ihm ein bleibender Fonds, der durch die Produktion nicht zerstört wird, dessen Zerstörung vielmehr die Produktion unmöglich machen und die betrachteten statischen Verhältnisse vernichten würde. Eine Zerstörung des Kapitals erfolgt nur durch volkswirtschaftliche Verschwendung. Die Kapitalgüter hingegen müssen, um überhaupt ihren Dienst leisten zu können, zerstört beziehungsweise abgenutzt werden, mit einziger Ausnahme des Landes. Sodann — das ist der zweite wesentliche Unterschied zwischen beiden Begriffen — ist nur das Kapital selbst beweglich in dem Sinne, daß es von Industrie zu Industrie, von Land zu Land wandern kann, die Kapitalgüter hingegen nicht: Eine Maschine oder eine Quantität Saatgut kann nicht oder nur in beschränktem Umfange zu etwas anderem verwendet werden, als wozu sie produziert wurde und muß, einmal vorhanden, in der Regel in diesem Produktionszweige verbraucht werden. Das Kapital als solches aber kann aus den gewählten Investitionen herausgezogen und lohnenderen zugewendet werden. Das Kapital, das früher z. B. in der Walfischerei Neuenglands verwendet wurde, sei gegenwärtig in der Baumwollspinnerei investiert. „Als die Schiffe unbrauchbar geworden, wurde jener Teil ihres Ertrages, der zum Baue weiterer Schiffe verwendet worden wäre, tatsächlich zum Baue von cotton mills verwendet." So ist nach Clark das Kapital gleichsam unsterblich, unabhängig von seiner konkreten Erscheinungsform in den Kapitalgütern und sozusagen erhaben über Raum und Zeit.

Diese Auffassungsweise berührt noch fremdartiger, wenn man sich gegenwärtig hält, daß Professor Clark gleichwohl dem Kapital als solchem eine materielle Existenz zuschreibt. Kapital und Kapitalgüter — beide Begriffe bezeichnen dieselben materiellen Dinge, jedoch unter einem völlig verschiedenen Aspekte. Seinem Kapitalbegriffe liegt die nicht etwa bloß bildlich, sondern völlig ernstgemeinte Ansicht zu Grunde, daß sich die vergänglichen Bestandteile desselben — natürlich nicht physisch, wohl aber ökonomisch — von selbst reproduzieren, auch im Falle des Überganges des Kapitals zu einer anderen Verwendung, so daß es eine dauernde, gleichbleibende, sozusagen auch homogene Quelle von Produktivkraft darstellt. Und dieser Fonds wird ganz abstrakt, ohne Rücksicht auf seinen konkreten momentanen Inhalt in Geld angeschlagen — das sei der Kapitalbegriff der geschäftlichen Praxis: das sei eine abstrakte Formel für konkrete Dinge, wie man sie auch sonst begegne; als solches Analogon nennt er u. a. den abstrakten Begriff des „Lebens", zum Unterschiede vom sogenannten konkreten Leben, wie es sich in einer endlosen Reihenfolge menschlicher Generationen zeige. Dieses Beispiel zeigt gut, wie wesentlich das Moment des Sichselbsterzeugens für Clarks Kapital ist.

Wie wir sehen werden, ist diese Unterscheidung für Clarks Zinstheorie von fundamentaler Wichtigkeit.

Hier jedoch wenden wir uns einigen Konsequenzen zu, die Clark unmittelbar zieht. Er schreibt seiner Auffassungsweise in der Tat eine außerordentlich große Bedeutung als Erklärungsprinzip zu und meint, daß viele Irrtümer auf ihre Vernachlässigung zurückzuführen seien, ferner, daß die Wirkungsweise sowohl des Kapitals als auch der Kapitalgüter studiert werden müsse, um ein vollständiges Bild zu erhalten. Das Kapital trägt Zins, d. h. einen Bruchteil jener Geldsumme, mit der es veranschlagt wird. Das, was die einzelnen konkreten Produktionsmittel abwerfen, nennt er Rente. Beide müssen natürlich gleich sein, beide stellen — auf verschiedenen Wegen — dasselbe Einkommen der besitzenden Klassen dar. Daher der Satz: „Rent is the aggregate of the lump sums earned by capital-goods; while interest is the fraction of itself, that is earned by the permanent fund of capital". Unmittelbar nun bestimmt diese „Rente" den Zins: gegeben eine bestimmte Anzahl Kapitalgüter bestimmter Art, so ist das, was sie „tragen" die Rente, welche durch eine einfache arithemetische Operation in den Zins überführt werden kann. Aber eigentlich verhält sich die Sache umgekehrt: Das Gegebene ist das Kapital. Dasselbe soll so investiert werden, daß die Rente jedes konkreten Kapitalgutes in demselben Verhältnis zu seinem Preise steht, wie die jedes andern. Deutlicher: Clark stellt sich eine Volkswirtschaft vor, die über eine bestimmte Produktivkraft — das Kapital — verfügt. Wohl muß dasselbe in jedem Momente aus irgendwelchen konkreten Dingen bestehen, doch sucht er an diesem Punkte von diesem Umstande zu abstrahieren. Und nun wird ein Wirtschaftsplan gemacht, nach dem diese Produktivkraft verwendet wird; und das Erträgnis muß bei Gleichgewicht in allen Zweigen gleich groß sein. Nun stellt dasselbe aber den Zins dar, und gleichzeitig läßt sich aus diesem die Rente jedes einzelnen Kapitalgutes ablesen.

Schon aus seiner Auffassung des Kapitals ergibt sich eine ablehnende Haltung gegenüber der abstinence- wie auch der Böhm-Bawerkschen Zinstheorie: Das Kapital wird zwischen den einzelnen Produktionszweigen (groups) und innerhalb derselben zwischen den Produktionsstadien (subgroups) verteilt. In stets gleichbleibendem, sich selbst erneuerndem Strome fließt es in jedem Produktionszweige vom Gute entferntester zu dem erster Ordnung und bietet so in seinen verschiedenen Teilen gleichzeitig das Bild aller Produktionsstadien dar. Nach dieser Auffassung gibt es also im statischen Zustande, wo kein neues Kapital produziert wird — der entgegengesetzte Fall gehört in die Dynamik — kein Wartenmüssen auf das Produkt, das vielmehr ununterbrochen dargeboten wird, indem im stetem Kreislaufe des Kapitals immer ein Teil desselben im Zeichen der Genußgüter steht, um sofort einem andern ebenso großen Teile Platz zu machen, gibt es keine Vorschüsse an die Arbeiter und endlich keinen Einfluß der Produktionsperioden, welchen auszugleichen — die Produktion zu „synchronisieren" — ja eben die Hauptfunktion des Kapitals bei Clark ist.

Arbeit und Kapital sind also die großen Produktionsfaktoren, welche alle wirtschaftlichen Genußgüter hervorbringen und zwischen deren Besitzern die letzteren geteilt werden müssen. Nach welchem Schlüssel? Nach der Grenzproduktivität. Der Gedankengang Clarks basiert also hier auf einem uns seit Thünens Zeit — und länger — oft dargestellten Momente, verwertet dasselbe aber in ganz origineller Weise.

Hier muß nun auf den Kernpunkt seiner Theorie eingegangen werden, auf sein allumfassendes Gesetz des abnehmenden Ertrages, sein law of variation of economic results.

Einen Spezialfall desselben finden wir in der klassischen Grundrententheorie, im Gesetze des abnehmenden Bodenertrages, obgleich betont werden muß, daß nur der Grundgedanke oder die Grundtatsache Clark mit den Klassikern gemein ist, und er sie im übrigen nicht als seine Vorgänger reklamieren kann. Dieses Gesetz dehnt nun Clark auf seinen ganzen Kapitalbegriff aus. Im statischen Zustande gibt es nach ihm auch bei den Kapitalgütern im gewöhnlichen Sinne kein law of increasing, sondern nur ein solches of decreasing returns, eine Betrachtungsweise, die sich auch andere — ältere und neuere — Schriftsteller zu eigen gemacht haben, und welche seine Auffassung des statischen Zustandes und deren methodologische Bedeutung erst ins rechte Licht rückt. Da sich also in diesem für ihn fundamentalen Punkte Land und Kapital in gewöhnlichem Sinne gleich verhalten, so kann er sie als einheitliche Masse der Arbeit gegenüberstellen, und deshalb wollte und konnte er sie in einem Begriffe zusammenfassen. Sodann zeigt sich hier erst die volle Bedeutung seiner Unterscheidung von Kapital und Kapitalgütern und der Grund, warum er auf die Dauerbar-, auf die Unsterblichkeit des Kapitals so großen Wert legt. Nur dann nämlich, wenn das Kapital in gewöhnlichem Sinne gerade so konstant ist wie Grund und Boden, und wenn es bei der Produktion ebensowenig zugrundegeht wie dieser, ist es möglich, es als selbständigen Produktionsfaktor, der der Arbeit, einmal vorhanden — und das ist in der „Statik" der Fall, in der Dynamik ist dann alles anders — nichts verdankt, dieser letzteren gegenüberzustellen, während sonst eine besondere Theorie des Kapitalersatzes oder, anders gesagt, des Reinertrages notwendig wäre und von einer Produktivität des Kapitals schlechthin nicht gesprochen werden könnte. Die einzelnen Kapitalgüter gehen nun aber zugrunde — daher die Unterscheidung, welche trotzdem den Fortbestand des Kapitales ermöglichen soll. Der Leser wolle bemerken, daß das ein Pfeiler des Clarkschen Gebäudes ist, mit dem dasselbe steht und fällt.

Clark stellt sich nun vor, daß auf diese Kapitalmasse sukzessive Arbeit angewandt werde und nimmt, entsprechend dem Gesagten, an, daß das durch Anwendung immer weiterer, gleicher Mengen Arbeit erzielte Resultat immer geringer werde. In der bekannten Weise ergibt sich so eine Grenze, an der nur mehr soviel produziert wird, als zur Löhnung der betreffenden Arbeiter nötig ist. Da der Lohn aller Teile der Arbeitsmenge, die aufgewendet wurde, gleich sein muß, so ergibt sich für den Kapital-

besitzer ein plus über die zu zahlende Lohnsumme, die den dem Kapital zufallenden Ertragsanteil und damit implicite den Zins ergibt.

Nun dehnt er das Gesetz des abnehmenden Ertrages auch auf den anderen Produktionsfaktor, auf die Arbeit, aus Für diese gilt sonach ganz das analoge Raisonnement, und auch ein und dieselbe geometrische Figur ist zur Veranschaulichung beider Fälle geeignet. Die Anwendung des letzten Kapitalteiles auf die vorhandene Menge Arbeit, wenn man so sagen darf, gibt lediglich den Zins, und da dieser für alle Kapitalteile der gleiche sein muß, ergibt sieh auch hier ein plus: die Lohnsumme.

Daraus ergibt sich: „Wages and interest are both determined by the law of final productivity". Und da es keine anderen Einkommenszweige gibt — im statischen Zustande — so können wir von diesem Standpunkte die Verteilung überblicken „as determined by a Law of Rent", welches mithin hier eine grundlegende Rolle spielt, geradezu als Grundprinzip der Clarkschen Theorie bezeichnet werden kann.

Dem Grenzproduktivitäts- und Rentengedanken läge eine Residualtheorie sehr nahe. Doch ist das keineswegs das Ziel Clarks. Ein Residuum ist nach ihm vielmehr nur in der Dynamik, in dem sich da zeigenden eigentlichen Unternehmergewinne möglich. Unternehmergewinn und Residualeinkommen sind ihm synonyme Begriffe: denn da sich der Produktionsertrag in der Hand des Unternehmers einstellt, so können Arbeiter und Kapitalbesitzer von diesem nur Äquivalente bekommen, da dieser sich nicht veranlaßt sieht, mehr als das fortzugeben.

Es kann also nur bei ihm ein Residuum geben — im statischen Zustande ist jedoch, wie gesagt, auch das ausgeschlossen. Arbeiter und Kapitalbesitzer erhalten also Äquivalente; wofür? Für die Produktivkraft von Arbeit und Kapital, für das respektive Produkt ihrer Produktionsfaktoren: „The power of capital to create the product is, then, the basis of interest." Und so auch bei der Arbeit.

Wir sahen eben: „Final productivity governs wages and interest." Nun erhebt sich die Frage, ob das, was den beiden Produktionsfaktoren auf diese Weise zufällt, ob Lohn und Zins wirklich das sind, was jeder von ihnen „hervorbringt" („creats")? Man kann ja die Arbeit nur in ganz wenigen, mühsam zu konstruierenden Fällen und gar nicht das Kapital allein am Werke sehen. Aber wenn man die Skala des Produktionsertrages betrachtet, kann man folgende Überlegung anstellen: Jeder Kapitalteil gleicht dem anderen. Daraus schließt Prof. Clark, daß er ebenso produktiv sein müsse, wie jeder andere. Nun aber resultiert beim Zusatze jedes weiteren Kapitalteiles zu einer gegebenen Arbeitsmenge, wie wir sahen, ein geringerer Ertrag. Dieser Unterschied kann nun nach Clark nicht in den — ja untereinander ganz gleichen — Teilen des Produktionsfaktors Kapital, sondern nur in der fortschreitenden Erschöpfung der Produktionskraft der Arbeit liegen. Oder man kann sagen: Die zuerst angewendeten Kapitalteile sind mehr produktiv, aber nur dank dem Umstande daß, und nur dann, wenn sie mit einem Überfluß von Arbeit cooperieren, der also allein das plus zuzuschreiben ist.

Der letzte Kapitalteil, der angewendet wird, operiert nach Clarks Auffassung, virtuell allein und was da erzeugt wird, ist lediglich Produkt des Kapitales. Und dieses letztere betrachtet Clark als das Produkt jedes Kapitalteiles.

Man sieht: Obgleich die Differenz des Ertrages, die sich bei Aufwendung verschiedener gleich großer Kapitalteile ergibt, der Arbeit zukommt, als deren Produkt betrachtet wird, so würde sich die Entlohnung beider Faktoren doch verschieben, wenn man z. B. das letzte Kapitalteilchen wegnähme. Nach Clark muß man jedoch auch dann sagen, daß die Entlohnung jedes Produktionsfaktors seinem Produkte gleich und daß eben dieses Produkt in unserem Falle für die Arbeit kleiner — auch relativ! — und für das Kapital größer geworden ist. Trotzdem also Clark Kapital und Arbeit als selbständige Produktivkräfte auffaßt, welche, jede für sich, ein physisches Produkt hervorbringen, ergibt sich doch, daß dieses Produkt und also auch die Produktivkraft immer auch von dem anderen Produktionsfaktor abhängig ist.

Ganz dasselbe Raisonnement gilt für den andern Produktionsfaktor, die Arbeit: Da die einzelnen Teile der vorhandenen Arbeitsmenge einander in allen Stücken gleich sind, so wird angenommen, daß sie auch gleich viel produzieren müssen, und daß der Unterschied in dem Resultate auf die abnehmende Produktivkraft, die „Erschöpfung" sozusagen, des Kapitals zurückzuführen sei. Daher sei nur das Grenzprodukt als Produkt der Arbeit, und zwar aller Teile desselben, zu betrachten, und das Plus, das man konstatiert, wenn man von der Grenze zurückschreitet, sei Produkt des Kapitals und wenn — was tatsächlich geschehe — das erstere dem Arbeiter, das letztere dem Kapitalbesitzer zufalle, so könne man auf keiner Seite von einer Ausbeutung sprechen. Das, was sich bei der Betrachtung der Wirkungsweise des einen Produktionsfaktors als plus darstellt, zeigt sich bei Betrachtung der Wirkungsweise des andern als auf dem Rentenprinzipe beruhender Ertrag, also nach der Auffassung Clarks als Produkt des ersteren und umgekehrt. Bei beiden Betrachtungen muß sich für das, was jedem Produktionsfaktor zufällt, der numerisch gleiche Betrag ergeben. Jeder Faktor empfängt sein Produkt und kann weder mehr noch weniger erhalten.

Die sorgfältige Darstellung dieses Gedankenganges füllt den größten Teil des Clarkschen Buches und bildet seinen wesentlichsten Inhalt. Er enthält nicht weniger, als eine auf einem Prinzipe beruhende Lohn-, Zins- und Grundrententheorie. Wenn korrekt, enthüllt er eine großartige Einheit des Wesens der Verteilungsvorgänge und gibt uns einen tiefen Einblick in dieselben. Seine wesentlichen Voraussetzungen sind — nochmals — erstens die Existenz zweier dauernder, unzerstörbarer, selbständig produktiver Quellen von Produktivkraft, zweitens die Gültigkeit des Schlusses, daß aus der äußeren Gleichheit der einzelnen Teile von Kapital und Arbeit folge, daß dieselben gleich viel produzieren müssen, drittens die Geltung des law of diminishing returns in dem erweiterten Umfange.

Aber noch ist der Inhalt des law of variation nicht erschöpft. Es ist

auch klar, daß zur Vollständigkeit des Systems noch etwas fehlt. Wir haben allerdings gehört, daß sowohl der Arbeitslohn wie alle „Renten" im Clarkschen Sinne wirkliche Produkte sind und daß ihre Größe einem Grenzgesetze folgt. Aber die letztere hängt eben davon ab, wieviel von jedem Produktionsfaktor auf die einzelnen Produktionszweige und innerhalb derselben auf die einzelnen Produktionsprozesse verwendet wird, und in welchem Verhältnis an jeder Stelle des Mechanismus Kapital und Arbeit zusammenwirken — was ja, wie wir sahen, für das Resultat wesentlich ist. Konkreter gesprochen: die unmittelbare Quelle aller Einkommen sind ja die Preise, die Arbeiter und Kapitalisten bekommen nicht jene Güter, die sie produzieren, sondern Äquivalente. Über die Preise aber und die Größe der Produkte von Arbeit und Kapital in jeder Verwendung vermag uns das bisher Gesagte keinen Aufschluß zu geben, weil die Lage der die Größe der Produkte bestimmenden Grenze noch nicht feststeht. Als Moment, das die Verteilung aller Produktivmittel der Volkswirtschaft auf die verschiedenen Verwendungsmöglichkeiten und damit die Produktmengen und Preise regelt, erkennt nun Clark das Grenznutzengesetz, das zu einem überall gleichen Ertrage führt, ein Zustand, den Clark als das „normal apportionment of labor and capital" bezeichnet.

Das Grenznutzengesetz ist auch ein Gesetz der Abnahme. Der Genuß jedes folgenden Teilchens eines Gutes bietet einen immer geringeren Befriedigungszuwachs: allerdings ist das ein psychologisches Gesetz, das mit dem sozusagen „technischen" Gesetze des abnehmenden Ertrages nur das Moment der Abnahme gemein hat. Clark faßt jedoch beide Erscheinungen als ökonomisch gleichzuachten in seinem law of decreasing returns zusammen. Das ist die letzte, radikalste Ausdehnung des sonst unter diesem Namen bekannten Beobachtung. Dieselbe gewinnt dadurch tatsächlich eine, wie er sagt, allumfassende Bedeutung, und sein law of variation wird, darauf fußend, zum Grundgesetze der Wirtschaftslehre.

Während also nach Clark die klassische Grundrententheorie einen, die Grenznutzentheorie einen andern Spezialfall erkannten — und andere Schriftsteller ebenfalls mehr oder weniger davon sahen — so stellt diese Theorie den vollen Umfang des wirtschaftlichen Lebens dar, wenigstens im statischen Zustande nichts unerklärt lassend. Das Kapital ist ein sozialer Fonds, auch die Arbeit ein Faktor sozialer Produktion. Das Clarksche Gesetz bestimmt ihre Verteilung, wodurch die Mengen der einzelnen Güter und so ihre Werte und Preise bestimmt werden, und dasselbe Gesetz, wie er meint, bestimmt auch die Beträge der Produktionsfaktoren und damit in seinem Sinne die Verteilung.

Es erübrigt, noch einen Punkt darzustellen. Clark übernimmt keineswegs sans phrase das Grenznutzengesetz, er meint es mehrfach korrigieren und auch anders anwenden zu müssen, als es die „Austrian economists" tun.

Nicht der Zuwachs an Menge eines bestimmten Artikels nämlich und die dadurch ermöglichte Befriedigung sei das für die Preisbildung entscheidende Moment, sondern der Zuwachs an wealth. Der Grenznutzen, den

ein Einkommen gewährt, basiert nicht auf dem eines konkreten Gutes, sondern vielmehr auf Nutzelementen aller besessenen Güter. Der Zuwachs an Reichtum und auch im besonderen der Zuwachs an Kapital zeigt sich nicht so sehr darin, daß die Menge der Güter größer, sondern darin, daß ihre Qualität besser wird. Jedes Gut stellt, da es meist viele Verwendungen gestattet, gleichsam ein „Bündel von Nützlichkeiten" dar. Und jede derselben ist für irgendjemand in der Volkswirtschaft der für ihn erreichbare Grenznutzen, so daß der Preis des Genusses immer von einer Menge Individuen in ganz verschiedenen Vermögenslagen bestimmt wird. So gebe es einen gesellschaftlichen Grenznutzen, der nicht auf „articles in their entirety", sondern auf sehr vielen Wertelementen, die sich auf viele Artikel und besonders auf Qualitäten beziehen, beruht. Dieser gesellschaftliche Grenznutzen nun beherrscht den Preis. Er ist das Resultat des gesamten Genußgüterbesitzes der Volkswirtschaft (Consumers wealth). Man sieht, Clark erklärt den Preis nicht aus den individuellen Wertschätzungen der einzelnen Güter. Er hält das vielmehr für prinzipiell falsch und meint, daß die letztere Betrachtungsweise zu um vieles höheren Preisen führt, als sie tatsächlich bestehen. Ihm ist die Volkswirtschaft ein nach einheitlichem Plane vorgehender Organismus, Konsumption und Produktion sind ihm gesellschaftliche Tatsachen in dem Sinne, daß sie sich nicht lediglich als Resultanten individuellen Handelns begreifen lassen, obgleich er doch kein anderes als das Prinzip des Individualegoismus seinen Ausführungen zugrundelegt.

Als letzten Maßstab des Wertes betrachtet er endlich die disutility, das Opfer, dem man sich zur Beschaffung eines Gutes unterzieht oder zu unterziehen bereit ist. Und zwar wiederum nicht die individuelle, sondern eine soziale, jene Arbeitsmühe (pain), welche die Gesellschaft als solche in der letzten, also leidvollsten Arbeitsstunde ertragen müsse. Der Grad dieser größten Arbeitsmühe komme im Preise zum Ausdrucke, der danach auch ein Merkmal der sozialen Erwerbskosten der Güter (social cost of acquisition) ist. Zugleich stellt diese disutility das Maß des Wertes eines Gutes für die „Gesellschaft" als solche dar. Dieses Wertmaß ist sowohl auf Arbeit, wie auf Kapital und auf consumers wealth anwendbar.

Das sind in Kürze die wesentlichsten Gedanken, die uns Professor Clark in dem genannten Werk vorträgt. Nochmals sei betont, daß, obgleich seine Theorien nur für den statischen Zustand entwickelt sind, sie doch auch das Erklärungsprinzip der ökonomischen Erscheinungen der dynamischen Volkswirtschaft und den Schlüssel des Verständnisses auch für diese darbieten sollen.

VERHANDLUNGEN DER GESELLSCHAFT ÖSTERREICHISCHER VOLKSWIRTE IM JAHRE 1905/06.

In dem abgelaufenen Vereinsjahre hielt die Gesellschaft österreichischer Volkswirte sieben Plenarversammlungen ab. Das Hauptthema, das in diesem Vereinsjahr zur Diskussion gestellt worden war, betrifft die Entwicklung des Bankwesens in verschiedenen Großstaaten; nur drei Vorträge beschäftigten sich mit anderen Gegenständen.

Der Vortrag des Herrn Georg Bernhard über den Einfluß der Effektenbanken auf eine Industrie in Deutschland (CXLIV. Plenarversammlung) soll hier deshalb nicht wiedergegeben werden, weil der Autor zugesagt hat, ihn in erweiterter Gestalt dieser Zeitschrift zur Verfügung zu stellen, während es uns leider nicht gelungen ist, von Herrn Raffael Georg Lewy, der in der CXLV. Plenarversammlung über das französische Bankwesen vorgetragen hat, das Manuskript seiner Ausführungen zu erlangen.

Im folgenden ist der Inhalt der Verhandlungen der CXLVI. bis CXLVIII. Plenarversammlung mitgeteilt, während über die beiden letzten Plenarversammlungen des abgelaufenen Vereinsjahres später berichtet werden wird.

CXLVI. Plenarversammlung.

Am 9. Jänner 1906 hielt Herr Geheimjustizrat Rießer aus Berlin einen Vortrag über das Thema: „Aus der Entwicklung der deutschen Großbanken". Er führte aus:

Das größte Wachstum der deutschen Bevölkerung fiel nicht, wie man gewöhnlich annimmt, in die Zeit zwischen 1865 und 1895, wo sie sich um 31·8 Proz. hob, sondern in die Zeit von 1816 bis 1845, wo sie sich um 38·7 Proz. vermehrt hat. Dieses Wachstum erfolgte im wesentlichen bis zur Mitte des XIX. Jahrhunderts, und zwar fast durchweg zugunsten der ländlichen Bevölkerung, so daß damals die Herren, in deren Saal wir heute tagen, die Landwirte, auf das Lebhafteste beklagten, daß das Land eine solche Volksvermehrung nicht ertragen könne und daß Abhilfe geschaffen werden müsse.

Diese Abhilfe kam von der Industrie, die ihren ersten Anstoß von dem im Jahre 1835 einsetzenden, aber erst um die Mitte des vorigen Jahrhunderts sich erheblich entwickelnden privaten Eisenbahnbau erhielt, welcher das Montan-, Metall- und Maschinenbauwesen in den Vordergrund brachte, diese zum Großbetrieb, zu Umwandlungen und Gründungen veranlaßte und damit behufs Bewältigung des Kreditverkehres, also zum Betriebe des Depositen-, Kontokorrent-,

Wechsel-, Devisen-, Lombard- und Diskontierungsgeschäftes die Hilfe mächtiger Kapitalien und sachkundiger Vermittler nötig machte. Diese aber konnten jenen Kredit-, Umwandlungs- und Emissionsverkehr und den bald international werdenden Zahlungs- und Ausgleichsverkehr nicht auf dieser Basis bewältigen, welche noch bis zu Anfang der siebziger Jahre zur Verfügung stand, wo der Schaffhausensche Bankverein, die Diskontobank, die Darmstädter Bank, die Berliner Handelsbank und die Mitteldeutsche Kreditbank zusammen nur zirka 130 Millionen Kapitalien besaßen. Die Konzentration der Kapitalien und die Expansion der Bankunternehmungen, deren Entwicklungsgang ich hier aus früheren Vorträgen und Spezialarbeiten als bekannt voraussetze, führte jene ungeheuere Verstärkung und Verschiebung der Kredit- und Kapitalsbasis herbei, deren Zeugen wir gewesen sind und deren vorläufige, in keiner Weise aber als Kulminationspunkt anzusehende Entwicklung bei den Großbanken zur Bildung von vier, alle übrigen Banken weit überragenden Gruppen, der Deutschen Bank, Diskontobank, Dresdener Bank mit dem Schaffhausenschen Bankverein und der Darmstädter Bank, führten, die zusammen eine Kapitalsmacht von nahezu zwei Milliarden Mark darstellen. Aber es war nicht nur etwa dieses naheliegende geschäftliche Interesse, welches in der Pflege des lohnenden Kreditverkehres mit der Industrie und des industriellen Emissions- und Umwandlungsverkehres mit der heimischen Industrie seinen berechtigten Ausgangspunkt hatte, und welches die Großbanken zunächst zu jener allmählich alle irdischen Beziehungen umfassenden Ehe veranlaßte, die insoweit sowohl als Geldheirat, wie als Neigungsheirat qualifiziert werden kann, in der beide Teile nunmehr schon in zeitlicher sowohl als auch in materieller Beziehung zu einer wirklichen „goldenen" Hochzeit gediehen sind. Es war vielmehr noch ein anderer, meines Erachtens weit wichtigerer Umstand, der zu dieser Ehe und der sie ermöglichenden Bankenkonzentration und Expansion führte und den selbst das neueste Buch, welches speziell dem „Verhältnis der deutschen Großbanken zur Industrie" gewidmet ist, so völlig übersehen hat, daß es zu dem Ausspruche von dem „Fehlen einer universalen, die Volkswirtschaft als Ganzes erfassenden Industriepolitik der Banken" gelangen konnte, die meines Erachtens nie gefehlt hat.

Auch ein nur flüchtiger Blick auf die hier als bekannt vorausgesetzte Auslandstätigkeit der deutschen Banken — ich verstehe darunter hier und im folgenden ihre für ihre eigene Rechnung betriebene oder vermittelnde Tätigkeit bezüglich der Anlegung einheimischer Kapitalien in ausländischen Unternehmungen, Geschäften und Wertpapieren sowie bezüglich der Gründung von ausschließlich für das Auslandsgeschäft bestimmten Tochterbanken — zeigt, daß in dieser Auslandstätigkeit in der zweiten Epoche (vom Jahr 1870 bis heute), beginnend mit dem zielbewußten Vorgehen der Deutschen Bank, eine bewußte und teilweise programmatische Geschäftspolitik vorliegt, welche im direkten und untrennbaren Zusammenhang mit der industriellen Exportpolitik steht. Um dies zu beweisen, sei zunächst an einige Tatsachen erinnert:

1. Wir wissen, daß die deutsche Landwirtschaft während der zweiten Epoche (nach 1870) nicht entfernt imstande war, den heimischen Bedarf durch die eigene Produktion zu befriedigen, und wir wissen ferner, daß dieses Defizit der deutschen landwirtschaftlichen Produktion, solange die starke Bevölkerungsvermehrung in

Deutschland, die heute etwa 700.000 bis 800.000 jährlich beträgt, anhält, sich immer vergrößern muß, weil die Intensität der Bebauung und die Heranziehung weiterer bebaubarer Flächen nicht entfernt in dem Umfange gesteigert werden kann, wie sich die Bevölkerung vermehrt. Es ist also klar, daß das deutsche landwirtschaftliche Produktionsdefizit durch ausländische Einfuhr von Nahrungsmitteln, insbesondere von Getreide und vegetabilischen Rohstoffen, gedeckt werden muß. Gleichermaßen ist die deutsche Industrie nicht entfernt in der Lage, ihren Bedarf speziell an Rohstoffe im Inlande zu decken, sie muß ihn also zu einem großen, teilweise zum größten Teile — die Textilindustrie z. B. zu neun Zehntel ihres Bedarfes — gleichfalls durch ausländische Einfuhr decken. Daß wir diesen ungemein erheblichen, zirka zwei Milliarden Mark betragenden Einfuhrsbedarf der deutschen Landwirtschaft und jenen der deutschen Industrie, der ja bezahlt werden muß, nicht alljährlich aus den Barmitteln unseres Nationalvermögens zahlen können, wenn wir nicht langsam, aber sicher verarmen wollen, ist von selbst klar. Er muß also in anderer Weise gezahlt oder gedeckt werden, und zwar unter allen Umständen, denn wir brauchen diese Einfuhr für die Existenz unserer Landwirtschaft und unserer Industrie, also zur Beschäftigung und Ernährung unserer Bevölkerung.

Diese Deckung erfolgt nun zu einem unwesentlichen Teile durch Hingabe solcher Rohstoffe an das importierende Ausland, deren wir selbst für unseren inländischen Bedarf nicht bedürfen, zu einem wesentlichen Teile aber dadurch, daß unsere Industrie dem uns Lebensmittel und Rohstoffe importierenden Ausland, den sogenannten Nahrungsstaaten, Fabrikate im Wege des Exportes liefern. Die Notwendigkeit dieses Exportes von Fabrikaten wächst also mit der Größe des zu deckenden heimischen Produktionsdefizites an Nahrungsmitteln und Rohstoffen, so daß bei der heutigen Lage der Verhältnisse, insbesondere der Bevölkerungsvermehrung, die industrielle Exportpolitik, ein von der Industrie freigewähltes und daher auch eventuell abzustellendes Geschäftsmittel, auch nicht etwa Selbstzweck, sondern lediglich ein für unsere ganze wirtschaftliche Existenz derzeit unerläßliches Mittel ist, einen erheblichen Teil der Deckung für die infolge jenes Produktionsdefizites unbedingt notwendige ausländische Einfuhr zu beschaffen.

Insoweit also die deutschen Banken nach innen wie nach außen die tatkräftige Unterstützung der deutschen Industrie und der ihr in dieser Epoche obliegenden Exportpolitik sowie die energische Förderung des deutschen Außenhandels bewußt zu einer ihrer wesentlichsten Aufgaben machten, insoweit sie, um diese Zwecke zu erreichen — die ihnen freilich zugleich eine Fülle lohnender Geschäfte sicherten — im Auslande Filialen oder im In- und Auslande selbständige Tochterbanken für das ausländische Geschäft begründeten, insoweit sie endlich gleichzeitig die damit im engstem Zusammenhang stehende staatliche Kolonial-, Seeschiffahrts-, Flotten- und Kabelpolitik unterstützten, haben sie sich einer der wichtigsten nationalen Aufgaben in der vom Anfang an klaren Erkenntnis unterzogen, daß von deren Erfüllung nicht nur die Erhaltung und Verbesserung der Deutschen Macht und des Deutschen Ansehens nach außen, sondern geradezu auch die Deutsche wirtschaftliche Existenz im Innern abhängt.

Die Erkenntnis dieser klaren Sachlage ist weiteren Kreisen und namentlich

denjenigen Ständen, die als solche unter dieser ganzen für die Allgemeinheit notwendigen Entwicklung zu leiden hatten, lediglich dadurch erschwert worden, weil eben im Verlaufe jener industriellen Exportbewegung auch starke Schäden zutage getreten sind, die ich hier als bekannt voraussetzen darf.

2. Damit war aber nur ein Teil der Aufgaben der Banken auf diesem Gebiete erledigt, denn wie die von den Banken stets aufmerksam verfolgten statistischen Aufstellungen jederzeit klarstellen, konnte ungeachtet aller Anstrengungen der Industrie und des Außenhandels auf dem Wege unseres Exportes an Fabrikaten etc. nur ein Teil der auswärtigen Einfuhr gedeckt werden. Nach Abzug jenes Exportes an Fabrikaten blieb aus der Einfuhr des Auslandes noch immer ein ungemein erheblicher Saldo zugunsten des Auslandes übrig, der Ende 1904 nicht weniger als $1^1/_2$ Milliarden Mark betrug und der auch gedeckt werden mußte, wenn nicht unsere in dieser Höhe passive Handelsbilanz auf die Dauer verderblich werden sollte.

Auch hier war der Weg ein gegebener: es galt in erster Linie den ausländischen Einfuhrstaaten, die in Höhe ihrer Mehreinfuhr unsere Gläubiger geworden waren, nunmehr mindestens in Höhe dieser Mehreinfuhr zu unseren Schuldnern zu machen. Die hierzu notwendige Tätigkeit entfaltet sich in industriell entwickelten Ländern zu einem großen Teile von selbst, nämlich als natürliche Folgeerscheinung der industriellen Beziehungen zum Ausland und zu einem geringeren Teile planmäßig. Das Ausland kann unser Schuldner werden: 1. durch Geschäfte, die wir in und mit dem Auslande machen, oder durch Dienste, die wir ihm leisten, oder durch Unternehmungen, die wir im Ausland begründen oder an denen wir uns beteiligen; 2. durch unseren Erwerb von ausländischen Werten, deren Zinsen und Dividenden das Ausland zu bezahlen hat oder deren Kapital wir vom Auslande bei Fälligkeit oder beim Verkauf im Ausland zu erhalten haben.

Insoweit die deutschen Banken auch nach diesen beiden Richtungen vermittelnd oder für eigene Rechnung tätig waren, haben sie — die Beobachtung der hier besonders erforderlichen Sorgfalt und Vorsicht vorausgesetzt, und hier wird jeder zunächst zu lernen haben — gleichfalls der Gesamtwirtschaft einen unbedingt erforderlichen Dienst erwiesen, also im nationalen Interesse gehandelt. Denn die Gefahren einer passiven Handelsbilanz wachsen mit der Abnahme der unsere Zahlungsbilanz verbessernden Erträgnisse aus unseren ausländischen Investitionen.

Dazu ist aber folgende Einschränkung zu machen: Inländische Unternehmungen und Beteiligungen im Auslande werden im allgemeinen nur dann nicht zu begrüßen sein, wenn sie auf die Dauer lediglich der ausländisbhen wirtschaftlichen Tätigkeit, namentlich der Stärkung und Steigerung der ausländischen Konkurrenz gegenüber dem Heimatlande zugute kommen. Dagegen werden sie, soweit dies nicht der Fall ist, in der Regel, das heißt bei Beobachtung der erforderlichen Vorsicht in der Auswahl, dann günstig zu beurteilen sein, wenn sie wenigstens im wesentlichen für inländische Rechnung betrieben werden oder dazu bestimmt und geeignet sind, die inländische Einflußsphäre zu erweitern oder als Stützpunkt für weitere inländische Betätigung zu dienen.

3. Alle die entwickelten Gesichtspunkte reichen nun aber zur Rechtfertigung ausländischer Kapitalinvestitionen nicht aus, wenn und soweit die Erträgnisse der heimischen Auslandsgeschäfte und Investition die durch diese Erträgnisse zu deckende Mehreinfuhr überschreiten; unsere ausländischen Investitionen überschreiten die letzteren aber in sehr erheblicher Weise. Nun müssen wir einerseits mit der Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit des Rückganges der heimischen Ausfuhr bei gleichbleibender oder sogar vermehrter ausländischer Einfuhr, also mit einem stets größer werdenden Passivsaldo unserer Handelsbilanz rechnen, der um so bedenklicher werden könnte, je weniger wir im Aktivposten unserer Zahlungsbilanz, also durch Geschäfte und Anlagen, aus denen uns das Ausland tributpflichtig wird, für die Deckung jenes Passivsaldos Vorsorge getroffen haben würden. Anderseits müssen wir das Ausland auch deshalb mit Auslandsinvestitionen aller Art tributpflichtig machen, weil das Ausland seinerseits schon behufs Deckung dieser tributpflichtigen Nahrungsmittel und Rohstoffe bei uns einzuführen verpflichtet ist und wir dieser Einfuhr bedürfen. Denn eine stark abnehmende Einfuhr würde die Existenzmöglichkeit unserer Industrie und damit unseren Export vernichten, der ohnedies durch die Zunahme imperialistischer und schutzzöllnerischer Tendenzen in einigen Staaten, die heute unsere Hauptabnehmer sind, aufs äußerste geschädigt werden kann.

Die aus diesen Erwägungen bereits sich ergebende Notwendigkeit ausländischer Investitionen auch über den jeweiligen Passivsaldo unserer Handelsbilanz hinaus, wird aber für eine Reihe spezieller Investitionsarten, deren Erträgnisse unsere Zahlungsbilanz stärken, noch durch andere ausreichende und teilweise zwingende Gründe gerechtfertigt: So ermöglicht unter anderem erst das überseeische Bankgeschäft dem inländischen Exporteur und Importeur sowie dem gesamten inländischen Handel im Auslande, dem es zum Teil sogar die Existenzmöglichkeit verschafft, sich tunlichst für ihre finanziellen Transaktionen und Kreditbedürfnisse von auswärtiger Vermittlung zu befreien, eröffnet dem Akzept inländischer Banken und damit der finanziellen Vollziehung ausländischer Umsätze des einheimischen Handels auch die ausländischen Märkte und wendet dadurch die dem Ausland entgehenden, oft sehr erheblichen Vermittlungsgebühren dem Inlande zu, wo sie der einheimischen Zahlungsbilanz, richtiger vielleicht dem Gewinn- und Verlustkonto der heimischen Beziehungen zum Ausland, zugute kommen.

Nach den vortrefflichen österreichischen Tabellen zur Währungsstatistik — das Beste, was auf diesem Gebiete geleistet werden kann, ich freue mich, bei dieser Gelegenheit meine Bewunderung darüber ausdrücken zu können — werden aus dem überseeischen Handel des europäischen Kontinents jährlich mehr als 6 Milliarden Mark „angeblich“ aus England bezogen und beträgt nach Schätzungen des englischen board of trade pro 1898 der Gesamtverdienst Englands allein an Bank- und anderen Kommissionen, und zwar für das Jahr 1898 allein 18 Millionen, also 432 Millionen Kronen in einem Jahre.

Das überseeische Bankgeschäft eröffnet aber auch dem heimischen jährlich stark zunehmenden Kapitalsbedürfnisse, welches ein entsprechend anwachsendes bedürfnis zeitigt und das durch die auf den Markt gelangenden Emissionen

inländischer Staats-, Kommunal- und sonstigen Anleihen nicht entfernt befriedigt werden kann, neue Anlagemöglichkeiten. Es vermag endlich weit leichter und rechtzeitig in Erfahrung zu bringen, wenn eine Vergebung größerer Lieferungen, Arbeiten und Staatsaufträge im Auslande oder die Emission auswärtiger Werte bevorsteht und kann hierbei mit viel größerer Aussicht auf Erfolg zugunsten der Vergebung an heimatliche Bewerber tätig werden. Natürlich gehört hierher auch das inländische Bankgeschäft mit seinen ausländische Werte und Geschäfte betreffenden Operationen.

Wir gelangen endlich zur Anlage inländischer Kapitalien in ausländischen Wertpapieren, für deren Nutzen und Notwendigkeit außer den schon erörterten eine Reihe weiterer schwerwiegender Gründe spricht. Der Versuch, den ungemein erheblichen Saldo der Verpflichtungen, der uns nach dem Erörterten anderen Ländern gegenüber aus dem Warenaustausche zu decken übrig bleibt, durch Barsendungen statt durch Zinsen und Dividenden auswärtiger Wertpapiere oder durch deren Veräußerung auszugleichen, würde teuer zu stehen kommen. Er würde zu bedenklichen Störungen des Geldmarktes, unter Umständen zu Krisen führen und unsere Währungs- und Kreditverhältnisse in überaus hohem Grade gefährden können.

Wir bedürfen aber auch geeigneter, speziell in Gold zahlbarer internationaler Wertpapiere als Ausgleichsmittel im Interesse unserer „finanziellen Mobilmachung" gegenüber dem in den ersten Tagen nach und in den letzten Tagen vor einer Kriegserklärung erfahrungsgemäß stürmisch andrängenden inländischen Kreditbedarf, ferner bei vorübergehendem Nachlassen des Vertrauens auf Geldsurrogate und heftigem Verlangen nach Barmitteln. Wir bedürfen ihrer endlich, um im Falle der Zurückziehung größerer ausländischer Guthaben aus dem Inlande Gold aus dem Auslande heranziehen zu können und durch den Besitz solcher internationaler und auch an verschiedenen auswärtigen Börsen zu realisierender Werte gegen die in kriegerischen Zeiten entstehenden Kursverluste an den heimischen Werten und gegen die dann eintretende Schwäche oder Überfüllung inländischer Börsen gedeckt zu sein. Endlich wissen wir, daß die politischen Vorpostengefechte zunächst auf finanziellem Boden geschlagen werden. Wir erinnern uns an die politischen Erfolge, welche durch Gewährung oder Versagung von Anleihen an auswärtige Staaten errungen worden sind, sowie auch daran, in welchem Grade die heimische Politik die Gestattung, die Verhinderung oder das Verbot der Emission, die Notierung oder Lombardfähigkeit ausländischer Werte zu politischen Zwecken, namentlich in solchen Momenten benutzen kann, wo der betreffende ausländische Staat auf die Gewährung — etwa infolge Verschließung oder Überfüllung anderer Märkte — besonders angewiesen ist, wo er also durch die Versagung oder die Untersagung schwer geschädigt werden könnte. Immerhin ist gerade bei dem Erwerb und bei der Emission gerade ausländischer und besonders exotischer Werte, wogegen schon mangels ausreichender Erfahrung auf diesem Gebiete vielfach gefehlt worden ist, auf das genaueste unterschieden worden, und es sollten im wesentlichen nur Werte solcher Länder erworben und emittiert werden, die ein reiches Hinterland oder starke Reserven besitzen, die also auch schwere Zeiten gut zu ertragen und leichter zu überwinden in der

Lage sind. Endlich muß sowohl die Emissionszeit wie der Zinsfuß auch unter Berücksichtigung der augenblicklichen wirtschaftlichen und finanziellen Lage bestimmt und angestrebt werden, daß die inländische Industrie zu den für den Zweck der Emission etwa erforderlichen Arbeiten und Lieferungen herangezogen werde.

Ich habe in diesem Vortrage einen einzelnen Punkt aus der Reihe der gewaltigen sozialen und nationalen Aufgaben herausgegriffen, welche, ganz entgegen den gewöhnlichen durch Vorurteile und Schlagworte getrübten Ansichten, den Banken innerhalb der Gesamtwirtschaft obliegen und zu deren Erfüllung sie behufs Macht- und Mittelerweiterung der Konzentration ihrer Kräfte und Kapitalien und der Expansion ihres Unternehmungskreises mit unbedingter Notwendigkeit bedürfen.

Man hat gegen diesen Konzentrationsprozeß die größten Bedenken geäußert und namentlich diejenigen haben sogar ein sofortiges gesetzliches Eingreifen gefordert, die, wie dies meist zu geschen pflegt, über das Wesen der hier mitspielenden weitreichenden wirtschaftlichen Fragen ebenso unklar sind, wie über den Weg, den die angerufene Staatsgewalt zur Heilung der hier wie bei jedem Wirtschaftsprozeß vorliegenden Schäden und Mängel einschlagen sollte. Jenen aber, die ohne jede Voreingenommenheit aus ehrlichen Bedenken heraus angesichts der immer gewaltiger werdenden Größe unserer wirtschaftlichen Unternehmungen ängstlich werden über die Wege, wohin wir steuern, möchte ich zwei Gesichtspunkte entgegenhalten: Einmal, daß es immer schwieriger werden wird, die zur Fortentwicklung der Konzentration unbedingt notwendigen Persönlichkeiten zu finden, die mit lautestem Charakter den zur Leitung solcher Riesenunternehmungen erforderlichen weiten Blick, die starke Initiative und Energie sowie jene organisatorische Befähigung besitzen, ohne welche eine zentrale Leitung derartiger Unternehmungen nicht denkbar ist. In dieser Beziehung ist es bezeichnend, daß die neuerdings in Amerika mit einem Kapital von 7 Millionen Dollars gegründete International Banking Corporation, welche ausschließlich mit amerikanischem Kapital, amerikanischen Direktoren und amerikanischen Kunden arbeiten sollte, nicht einmal für die Filialen heimische Sachverständige hat finden können, so daß heute alle Filialleiter Engländer sind! In diesen Fragen ist eben nicht immer ein Weg gegeben, wenn der Wille vorhanden ist.

Und noch Eines ist zu beachten: Es gibt, was immer man auch sagen möge, weder ein Land noch irgendein Wirtschaftsgebiet von „unbegrenzten Möglichkeiten“ und es wird nie ein solches geben.

Wir haben bisher die Konzentrationsbewegung im Bankwesen und in der Industrie nur als eine aufsteigende kennen gelernt. Sollten aber für Handel und Industrie auch einmal ungünstigere Zeiten kommen, mit denen immer gerechnet werden muß, so wird diese auf die mit Industrie und Handel so eng verbundenen Banken ihren Einfluß nicht verfehlen, deren so sehr angewachsene Kapitalien auf einen guten Geschäftsgang in Handel und Industrie angewiesen sind, um angemessene Dividenden ergeben zu können. Ein schlechter Geschäftsgang könnte daher nicht nur zu einem Stillstand der Konzentrationsbewegung, sondern unter Umständen auch zu Rückbildungen führen, wie wir sie ja schon erlebt haben.

Wie immer man aber die Lage betrachtet, so wird man davon ausgehen

müssen, daß die Konzentration heute die Waffe bildet, mit der ebenso wie die Industrie auch das Bankwesen den Sieg in den schweren wirtschaftlichen Kämpfen zu erringen hofft, die voraussichtlich noch bevorstehen. Diese Waffe abzustumpfen oder zu zerbrechen wäre nach meiner Überzeugung derzeit jedenfalls nahezu das Törichteste, was Staat und Gesetzgebung sich zu Schulden kommen lassen könnten.

Wenn die Leiter unserer großen Unternehmungen den Bogen nicht zu straff spannen, wenn sie der Grenzen eingedenk sind, die auch dem Mächtigsten gezogen sind, wenn sie Maß zu halten verstehen und sich ihrer Pflichten gegenüber der Öffentlichkeit bewußt bleiben, dann wird auch fernerhin wie bisher für das Bankwesen jene stolze Parole der zum Siege führende Wahrspruch bleiben: Sempre avanti!

CXLVII. Plenarversammlung.

Am 20. Februar 1906 besprach Dr. Heinrich Fries das „Rübenrayonnierungsgesetz".

Als in der zweiten Hälfte Jänner 1903 die Regierung die Vorlage über die Brüsseler Konvention und, infolge einer Zusage an Ungarn, den Gesetzentwurf über die Kontingentierung der Zuckererzeugung im Parlament einbrachte, machte eine große Parteigruppe ihre Zustimmung zu diesen beiden Gesetzentwürfen davon abhängig, daß ein wiederholt geäußerter Wunsch der Agrarier erfüllt und ein Rübenrayonnierungsgesetz erlassen werde. Eile tat not, da die Brüsseler Konvention bis 1. Februar ratifiziert werden mußte und so wurde denn auf telegraphischem Wege für den 28. Jänner eine Enquete einberufen — deren Zusammensetzung der Hast, in welcher sie einberufen war, als nicht ganz einwandfrei bezeichnet werden muß — und auf Grund der Ergebnisse dieser Enquete von der Regierung ein Gesetzentwurf, welcher sich mit der Rübenrayonnierung und den Rübenlieferungsverträgen befaßte, eingebracht. Wir haben es also im vorliegenden Falle mit einem Junktim zu tun.

Das Kontingentierungsgesetz mußte bekanntlich infolge des Widerspruches der Brüsseler Kommission zurückgezogen werden und man hätte daher vermuten müssen, daß auch das Rayonnierungsgesetz seinen Schlaf im Archiv des Abgeordnetenhauses fortsetzen werde. Zur größten Überraschung wurde dasselbe jedoch seitens der agrarischen Mehrheit des Abgeordnetenhauses anfangs des Jahres 1905 auf die Tagesordnung gebracht und in der durch den Zuckerausschuß wesentlich verschärften Fassung am 4. April 1905 in dritter Lesung angenommen. Das bestehende „Junktim" zwischen dem Kontingentierungs- und Rayonnierungsgesetze wurde von den agrarischen Vertretern nicht anerkannt, trotzdem sowohl aus dem Motivenberichte zur Regierungsvorlage als auch aus dem Berichte des Zuckerausschusses dieses Junktim zur Evidenz hervorgeht. Heißt es doch im Motivenberichte zur Regierungsvorlage: „Der Umstand, daß angesichts der schwierigen Verhältnisse, die durch die Brüsseler Konvention geschaffen wurden, die Interessen der Zuckerproduktion hinsichtlich des Absatzes ihrer Produkte zum Gegenstand staatlicher Fürsorge und gesetzlicher Maßnahmen gemacht wurden, rollt die Frage auf, ob nicht in gleicher Weise auch das Verhältnis der Zuckerindustrie zur Rübenproduktion von der Legislative ins Auge zu fassen sei", während aus dem Berichte des Zuckerausschusses, der von einem agrarischen Mitgliede desselben

verfaßt ist und daher gewiß nicht überflüssigerweise einen Umstand betont, welcher das Zustandekommen des Rayonnierungsgesetzes in Frage stellen könnte, der folgende Satz hervorzuheben ist: „Mit der gegenwärtigen in Verhandlung stehenden Vorlage erfüllt also die hohe Regierung gewissermaßen die Ehrenschuld an die Landwirtschaft, die sie anläßlich der Debatte über die Annahme der Brüsseler Konvention, über die dadurch bdingte Änderung des Zuckersteuergesetzes und über das gewissermaßen den Schlußstein des ganzen bildende Zuckerkontingentierungsgesetz eingegangen hat."

Der Gesetzentwurf zerfällt in zwei Teile: in die Bestimmungen über die Rübenrayonnierung und in die Normen für den Abschluß der Rübenlieferungsverträge.

Unter Rayonnierung versteht das Gesetz Verabredungen zwischen einzelnen Fabriken, durch welche diesen bestimmte Rübeneinkaufs- oder Rübenbezugsgebiete in der Art zugewiesen werden, daß dadurch die Rübenproduzenten auf bestimmte Abnehmer oder einen bestimmten Abnehmerkreis beschränkt und von der Lieferung an andere Fabriken ausgeschlossen werden sollen.

Die Rübenrayonnierung stellt sich daher als ein Einkaufskartell dar, und zwar von ganz bestimmter Form. Es werden nämlich alle übrigen Kartellierungen, welche Bestimmung von Preisen, Konditionen, den Einkauf für gemeinsame Rechnung, die Aufteilung der gesamten, in einem Rübenbezugsgebiet geernteten Rüben nach einem vorher bestimmten Kontingentschlüssel zum Inhalte haben, durch das Rayonnierungsgesetz nicht getroffen und nur gerade die eine Form, welche dem Einkaufskartell der Zuckerfabriken aus praktischen Gründen, in erster Linie im Interesse der Ermöglichung von Frachtersparnissen zugrunde gelegt wurde, soll durch das Gesetz verboten werden.

Unzweifelhaft würde durch das Verbot der Rayonnierung der schwierigen Lösung der Kartellfrage präjudiziert, was um so gefährlicher wäre, je kleiner das Wirtschaftsgebiet ist, welchem die Lösung auf den Leib geschnitten wird, je weniger man sich also von allgemeinen Prinzipien leiten läßt und je mehr man die speziellen Verhältnisse eines einzelnen Falles dieser Lösung zugrunde legt.

Man mag über die Kartelle gut oder schlecht denken, so steht doch fest, daß wir in den Kartellen keine Krankheitsform des wirtschaftlichen Organismus zu sehen haben, sondern eine Entwicklungsform, die vielleicht noch manche Mängel und Gebrechen hat, die aber wahrscheinlich noch fortbildungsfähig und verbesserungsfähig ist und von der wir heute nicht wissen können, wohin sie unter entsprechender Benutzung und Leitung der durch sie ausgelösten wirtschaftlichen Kräfte führen wird. Auch die Wissenschaft, welche sich in den letzten Jahren mit den Kartellen vielfach beschäftigt hat, ist zur Überzeugung gelangt, daß sich die Kartellfrage nicht auf dem Wege der zivilrechtlichen Ungültigkeit, noch viel weniger aber auf dem Wege der strafrechtlichen Repression lösen lasse. Kartelle lassen sich nicht verbieten, weil man Erscheinungen, welche eine Folge des wirtschaftlichen Werdeganges sind, ebensowenig wie Naturerscheinungen verbieten kann.

Fragen wir nun nach den Gründen, welche die Fabriken zur Rayonnierung geführt haben, so müssen wir die Entwicklung der österreichischen Zuckerindustrie in großen Zügen verfolgen.

Es fanden sich einzelne Unternehmer — meistens Großgrundbesitzer — welche auf den ihnen gehörigen oder von ihnen gepachteten Grundstücken den Rübenbau versuchten und die Zuckergewinnung als eine Art landwirtschaftlichen Gewerbes, ähnlich wie dies heute bei den sogenannten landwirtschaftlichen Brennereien der Fall ist, in Angriff nahmen. Anfangs herrschten ganz kleine Verhältnisse. Sukzessive wurde die Erzeugung der bestehenden Fabriken vergrößert und es wurden namentlich unter dem stimulierenden Einflusse der Prämien zahlreiche neue Fabriken errichtet. Immerhin waren jedoch die Zuckerfabriken noch so weit voneinander entfernt und auf eine so geringe Rübenverarbeitung eingerichtet, daß jede Fabrik sich ihr Rübenquantum aus ihrer nächsten Umgebung leicht verschaffen konnte und nicht genötigt war, mit anderen Fabriken beim Rübeneinkaufe in Konkurrenz zu treten. Es bestand sonach damals eine natürliche, durch die Verhältnisse gegebene Rayonnierung. Gegen diese natürliche Rayonnierung wurde nicht nur keine Klage erhoben, sondern die Landwirte, welche mangels einer in erreichbarer Nähe befindlichen Zuckerfabrik überhaupt keine Rübe bauen konnten, waren froh, wenn jemand sich entschloß, in ihrer Gegend eine Zuckerfabrik zu bauen, um sie auf diese Art der Segnungen des Zuckerrübenbaues teilhaftig werden zu lassen; eine Erscheinung, die man auch heute noch in Gegenden, welche noch keine Zuckerindustrie besitzen, wahrnehmen kann, wie z. B. in manchen Gegenden Ungarns und Galiziens. Wenn heute in einer Gegend, in welcher sich noch keine Zuckerfabrik befindet, eine solche gebaut wird, so sind die Rübenbauer dieser Gegend auch genötigt, nur an diese eine Zuckerfabrik ihre Rübe abzuliefern und doch fällt es niemandem ein, in diesem Falle von moderner Sklaverei oder von Ausbeutung und Unterdrückung durch die Zuckerfabrik zu sprechen. Im Gegenteile, wenn ein derartiges neues Unternehmen gegründet werden soll, dann stellt der Fabrikant meistens die Bedingung, daß ihm die Lieferung eines entsprechenden Rübenquantums für mehrere Jahre gesichert werde, weil er das richtige Gefühl hat, daß, wenn einmal die Fabrik steht, nicht die Rübenbauer von der Fabrik abhängig sind, sondern diese von den Rübenbauern. Die früher geschilderten Verhältnisse, daß die Fabriken nicht genötigt waren, einander beim Rübeneinkaufe Konkurrenz zu machen, änderten sich, als infolge technischer Erfindungen eine Änderung des Steuergesetzes, deren Detaillierung zu weit führen würde, die Kapazität der Zuckerfabriken in sprunghafter Weise stieg, und als man namentlich durch neu gegründete Fabriken mit einer täglichen Verarbeitung bis 28.000 Meterzentner das Beispiel vor Augen sah, wie sehr sich durch diese Steigerung der Leistungsfähigkeit und durch Verarbeitung eines immens großen Rübenquantums die Verarbeitungskosten herabdrücken ließen. Es wurde plötzlich jeder Fabrik ihr Rübenbezugsgebiet zu klein, jede trachtete, ihren Nachbarfabriken, deren Rohmaterial auszukaufen und es entstand einer der heftigsten Konkurrenzkämpfe mit allen seinen Begleiterscheinungen, welche die schärfsten Formen der illoyalen Konkurrenz beim Einkaufe annahmen, welche aber allerdings den Rübenbauern infolge der unsinnigen Rübenpreise und der laxen Art der Rübenübernahme recht angenehm sein konnten, insolange die Fabriken in der Lage waren, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Auf die Dauer waren jedoch diese Verhältnisse unhaltbar, denn ein Kampf kann nie bloß des Kampfes wegen geführt werden,

er muß entweder zur Unterdrückung des einen Teiles oder zu einer Verständigung führen. Den Zuckerfabriken bot sich nur die Alternative: entweder es mußten die wirtschaftlich Schwächeren niedergerungen und zum Stillstande gebracht werden oder die Fabriken mußten sich in das zur Verfügung stehende Rohmaterial teilen. Nun ist das Niederringen einer bestehenden Fabrik keine so einfache Sache. Zunächst geht der Fabrikant zugrunde, die Fabrik bleibt bestehen und geht nur in neue, meist kapitalskräftigere Hände über. Jedenfalls läßt es sich im vorhinein sehr schwer bestimmen, wer in einem solchen Falle zuletzt die Oberhand und damit allerdings eine wirtschaftlich dominierende Stellung gewinnen wird. Im allgemeinen währt ein derartiger wirtschaftlicher Kampf so lange, bis auch die kräftigsten und besteingerichtetsten Unternehmungen bedeutende Verluste erleiden. Dies geschah auch in dem Kampfe der Zuckerfabriken und als der psychologische Moment gekommen war, kann es ihnen wohl kaum verübelt werden, daß sie, vor die Alternative gestellt, einander umzubringen oder sich zu verständigen, den Weg der Verständigung suchten.

So kam es im Jahre 1895 zu einer Einigung der Zuckerfabriken, und zwar unter folgenden Umständen. Es wurde damals ein Raffineriekartell geplant, an dessen Nutzen auch die Rohzuckerfabriken partizipieren sollten, wogegen sie sich verpflichten mußten, keinen Zucker für den Inlandskonsum zu erzeugen und Rohzucker nur an die kartellierten Raffinerien zu verkaufen. Die mährischen Rohzuckerfabriken knüpften nun an ihren Beitritt zu diesem Kartell die Bedingung, daß auch ein Rübeneinkaufskartell gebildet werde. Sie taten dies nicht aus Bosheit, sondern aus wirtschaftlichen Gründen. Sie fürchteten nämlich, daß jene Fabriken, welche neben der Rübenverarbeitung auch noch eine Raffinerie betrieben, den Kartellgewinn, den sie bei Veräußerung des Konsumzuckers erzielten, dazu verwenden würden, um die Rübenpreise auf eine für die reinen Rohzuckerfabriken unerschwingliche Höhe zu treiben und auf diese Art sich neben dem Monopol der Konsumzuckererzeugung auch noch das Monopol der Rübenverarbeitung zu sichern. Die sogenannten gemischten Fabriken, das sind jene Fabriken, welche neben der Rübenverarbeitung auch noch die Raffination betreiben, waren hierzu bereit. Da dieselben jedoch ein wesentliches Interesse daran hatten, daß nicht durch eine zu niedrige Bemessung des Rübenpreises die Rübenproduktion und infolgedessen auch die Rohzuckerproduktion zu sehr eingeschränkt und ihnen hierdurch die Beschaffung des für die Raffination erforderlichen Rohmaterials erschwert werde, machten sie ihren Beitritt zu einem Rübeneinkaufskartell davon abhängig, daß in der betreffenden Vereinbarung ein Minimalpreis für die Rübe fixiert werde. Als dieser Minimalpreis wurde ein Rübenpreis von 80 Kreuzern mit einer entsprechenden Zuzahlung bei einem ein gewisses Niveau übersteigenden Rohzuckerpreise fixiert. Auch diese Bestimmung erfolgte nicht etwa aus Edelmut, der zwar bei geschäftlichen Transaktionen nicht a priori auszuschließen ist, der aber hierbei kein so sicherer Faktor ist, als daß man ihn bei wirtschaftlichen Maßnahmen in Rechnung stellen könnte, sondern zum Zwecke der Wahrung berechtigter wirtschaftlicher Interessen. Als nach Abschluß der Brüsseler Konvention das Rübeneinkaufskartell erneuert wurde, mußte allerdings angesichts der vollkommen ungeklärten Lage der Zuckerindustrie die Bestimmung eines Minimal-

preises entfallen, dafür wurde jedoch in den betreffenden Kartellvertrag eine andere, denselben Erwägungen entsprungene Bestimmung aufgenommen, welche einen nicht zu verachtenden Schutz für die Rübenproduzenten bedeutete. Diese Bestimmung besagt, daß, wenn der Fall eintritt, daß ein Rübenlieferant von einer Fabrik, sei es bezüglich des Preises oder bezüglich der sonstigen Bedingungen, sei es bei der Übernahme selbst in ungebührlicher Weise bedrückt wird, er sich an die Kartelleitung wenden kann, welche, im Falle die Beschwerde sich als gerechtfertigt erweist, dem betreffenden Lieferanten selbst mit Hinwegsetzung über alle Bestimmungen des Kartellvertrages zu seinem Rechte verhelfen kann. Ich glaube, daß diese Bestimmung deutlich zeigt, daß der Zweck des Kartells nicht die Unterdrückung der Rübenproduzenten, sondern der Schutz der Fabriken gegeneinander ist; sie zeigt weiters, daß eine rücksichtslose Ausbeutung und eine übermäßige Herabdrückung der Rübenpreise durch das Kartell durch die wirtschaftlichen Interessen der Kartellteilnehmer selbst verhindert wurde.

Ich will Sie nicht mit der Darstellung der Gründe, welche die Fabriken veranlaßt haben, für ihre Kartellierung die Form der Rayonnierung zu wählen, ermüden, habe aber bereits erwähnt, daß die Hauptursache das Bestreben war, tunlichst Frachtersparnisse durchzuführen. Wenn dieser volkswirtschaftlich gewiß unanfechtbare Gedanke nicht vollkommen durchgeführt werden konnte, so ist die Ursache hierfür in verschiedenen ganz eigenartigen Verhältnissen zu suchen. Man darf nicht vergessen, daß das Kartell nicht auf ewige Zeiten abgeschlossen wurde und daß daher die Fabriken Beziehungen, welche sie mit ihren Kontrahenten hatten, oft nicht aufgeben wollten. Auch mußte auf die speziellen Wünsche einzelner Rübenproduzenten Rücksicht genommen werden. Der eine wollte nur an eine bestimmte Fabrik, der andere an eine bestimmte Fabrik keine Rübe liefern etc. Es wurde daher im großen ganzen der Status quo als Basis der Vereinbarungen genommen und den Fabriken überlassen, den zum Zwecke der Frachtersparnis notwendigen Austausch von Rübe untereinander vorzunehmen. Es macht nun einen eigentümlichen Eindruck, wenn sowohl seitens mancher Landwirte als auch im Motivenberichte zur Regierungsvorlage als ein Übelstand der Rayonnierung, welcher deren gesetzliche Abschaffung empfehlenswert macht, angeführt wird, daß „einzelne Rübenproduzenten darauf angewiesen sind, ihre Ware nicht der zunächst gelegenen, sondern einer entfernteren Fabrik zu verkaufen“. Wird dieser Umstand als ein Übelstand empfunden — und ich selbst halte ihn dafür — dann würde dies meiner Meinung nach nicht gegen die Rayonnierung, sondern im Gegenteile nur für eine rationellere Ausbildung derselben sprechen.

Von den Gegnern der Rayonnierung wird derselben weiters vorgeworfen, sie sei eine Unterbindung des freien Wettbewerbes und bewirke, „daß der Rübenpreis sich nicht mehr nach der allgemeinen Regel des Angebotes und der Nachfrage bilden könne, sondern vollständig der Kalkulation und dem Diktat des Käufers unterliege“.

Es ist nun sonderbar, daß gerade jene Kreise, welche auf den meisten Gebieten den freien Wettbewerb nach Tunlichkeit ausschließen möchten, welche nicht nur den Wettbewerb der Produzenten, sondern auch jenen des Handels,

wo es nur angeht, beseitigen wollen, daß ein Parlament, welchem selbst die zahlreichen, den Wettbewerb einschränkenden Bestimmungen der Gewerbeordnung zu gering sind, und welches dieselbe zu einer Art von Monopolordnung umgestalten möchte, gerade auf dem einen Gebiete des Rübeneinkaufes sich als begeisterten Anhänger des freien Wettbewerbes erklärt. Es ist hier nicht am Platze, die große Frage, ob der freie Wettbewerb das anzustrebende Ziel der Volkswirtschaft ist, zu erörtern, aber das eine kann wohl nicht geleugnet werden, daß der freie Wettbewerb in seiner reinen Form wenigstens bei uns in Österreich auf den wenigsten Gebieten des wirtschaftlichen Lebens existiert.

Was weiters die Beeinflussung von Angebot und Nachfrage betrifft, so ist allerdings, ich möchte sagen, in jeder volkswirtschaftlichen Fibel zu lesen, daß die Preise sich nach Angebot und Nachfrage richten. Es ist aber immer gefährlich, derartige allgemeine Lehrsätze urteilslos auf alle vorkommenden Einzelfälle ohne weiteres anzuwenden. Betrachten wir einmal, auf welche Weise überhaupt ein Angebot an Rübe hervortritt. Vor Beginn des Frühjahres treten die Fabriken an die Landwirte heran und fragen dieselben, welche Area sie für dieselben mit Rübe zu bebauen oder welches Rübenquantum sie ihnen zu liefern bereit sind, wenn die Fabriken sich verpflichten, im Herbste einen bestimmten Rübenpreis zu zahlen. Je nach der Höhe dieses Preises sind nun die Landwirte bereit, mehr oder weniger Rübe zu produzieren, und auf diese Weise kommen die Rübenverträge zustande. Es ist also kein Angebot vorhanden, welches den Preis regulieren würde, sondern im Gegenteil, der Preis reguliert das Angebot und ruft dasselbe überhaupt erst hervor.

In dem Fragebogen, welcher der über die Rayonnierungsfrage im Herrenhause am 30. Juni und 1. Juli 1905 abgehaltenen Expertise zugrunde lag, war auch die Frage enthalten, ob die Größe der Rübenproduktion von der Höhe der Rübenpreise abhängig sei. Diese Frage wurde von vielen Seiten als überflüssig, weil selbstverständlich, belächelt, und dennoch ist sie von großer Bedeutung. Wir finden nämlich, daß bei allen Waren deren Preis sich nach den Gesetzen von Angebot und Nachfrage reguliert, die Größe der Produktion stets im umgekehrten Verhältnisse steht zur Höhe des Preises. Je größer die Produktion, desto geringer ceteris paribus der Preis und umgekehrt. Bei der Rübe finden wir nun die erstaunliche Tatsache, daß hoher Preis und große Produktion ebenso zusammenfallen, wie niederer Preis und geringe Produktion. Dies ist ein Beweis dafür, daß sich beim freien Wettbewerbe die Preise nicht nach Angebot und Nachfrage richten können, weil einfach ein Angebot an Rübe überhaupt nie existiert. Wie sieht es nun mit der Nachfrage aus?

Ich habe bereits erwähnt, daß die Fabriken um so billiger produzieren, je mehr Rübe sie zur Verarbeitung bringen können, und es wäre, nebenbei bemerkt, ganz interessant, die Theorie des Grenznutzens auf ihre Anwendbarkeit bei Erklärung des Wertes der Rübe und überhaupt vieler Rohmaterialien zu prüfen.

Aus diesem Streben, möglichst viel Rübe zu verarbeiten und dadurch die Produktionskosten tunlichst herabzudrücken, ergibt sich nun eine geradezu unbegrenzte Nachfrage nach Rübe. Es steht somit keinem Angebote eine unbegrenzte Nachfrage gegenüber und dies hat zur Folge, daß ohne ein Einkaufs-

kartell an eine normale Preisbildung der Rübe nicht zu denken ist und daß selbst bei Bestand eines Einkaufskartells eine übermäßige Herabdrückung der Rübenpreise nicht zu befürchten ist.

Ein Rayonnierungsverbot ist daher aus wirtschaftlichen Gründen absolut nicht notwendig. Übervorteilungen des Käufers oder Verkäufers können in einzelnen Fällen mit oder ohne Rayonnierung vorkommen, aber wollte man wegen jedes solchen vereinzelten Falles die Gesetzgebungsmaschine in Bewegung setzen, so würde ein Parlament dieser Aufgabe kaum gewachsen sein.

Indessen — oft wird aus einer wirtschaftlichen eine politische Frage, und da politische Fragen in letzter Linie Machtfragen sind, und da es den Anschein hat, als wollten die beteiligten Kreise mit dem vorliegenden Gesetze einen Beweis ihrer Macht erbringen, darf ich mich nicht auf den Standpunkt der reinen Negation stellen, sondern will untersuchen, in welcher Weise, wenn schon durchaus ein Rayonnierungsgesetz erlassen werden muß, dasselbe zu konstruieren wäre.

Da drängt sich denn, wie dies im Motivenberichte zum Regierungsentwurfe vortrefflich auseinander gesetzt wird, die Analogie mit dem Koalitionsgesetze auf. Das Koalitionsgesetz erklärt Kartelle, welche dem Zwecke dienen, den Preis einer Ware zum Nachteile des Publikums zu erhöhen, für rechtsunwirksam. Er ist nun naheliegend, daß man auch Kartelle, welche den Zweck verfolgen, den Preis einer Ware zum Nachteile der Produzenten herabzudrücken, in gleicher Weise behandelt.

Der Motivenbericht betont allerdings, daß es mißlich sei, einen Rechtsgedanken, welcher heute nicht mehr ganz unbestritten ist, noch weiter auszudehnen. Ich unterscheide diesen Satz. Aber ich wäre viel beruhigter, wenn es sich tatsächlich nur um eine Ausdehnung des Rechtsgedankens des Koalitionsgesetzes handeln würde. Welches ist denn der Rechtsgedanken des Koalitionsgesetzes? Der Rechtsgedanke eines Gesetzes ist nach meiner Meinung in erster Linie in jenen Bestimmungen desselben zu suchen, durch welche eine Abweichung von dem bisher geltenden Rechtszustande festgesetzt wird.

Wie stand es nun vor Erlassung des Koalitionsgesetzes mit jenen Verträgen, welche durch dasselbe rechtsunwirksam erklärt wurden? Waren dieselben etwa früher rechtswirksam? Gewiß nicht! Sie waren nicht nur nicht rechtswirksam, sondern sie waren sogar unter Strafandrohung verboten, und das Koalitionsgesetz sagt auch in seinem § 1, daß die § 479, 480 und 481 des Strafgesetzes aufgehoben werden.

Wenn man auch nicht den Mut hatte, den bisher Straffälligkeit begründenden Verträgen den vollen Rechtsschutz angedeihen zu lassen, und sie daher für rechtsunwirksam erklärte, so darf man doch nicht in dieser Inkonsequenz den Rechtsgedanken des Koalitionsgesetzes erblicken. Der Rechtsgedanke des Koalitionsgesetzes besteht nicht in der Rechtsunwirksamkeitserklärung gewisser Kartellverträge, sondern in der Aufhebung der Strafbarkeit derselben. Der Rechtsgedanke des Koalitionsgesetzes ist ein durchaus liberaler, der Rechtsgedanke des Rübenrayonnierungsgesetzes ein durchaus reaktionärer — und mit reaktionären Gesetzen macht man keine gesunde Wirtschaftspolitik.

Will man nun in äußerlicher Anlehnung an das Koalitionsgesetz die

Rübeneinkaufskartelle entsprechend den Normen — nicht dem Rechtsgedanken — des Koalitionsgesetzes behandeln, so sind zumindest gewisse Einschränkungen erforderlich. Will man nämlich nicht das Kind mit dem Bade verschütten, so darf man nicht alle Rayonnierungsverabredungen schlechtweg verbieten, sondern man muß zwei Kategorien von Rayonnierungsverabredungen schaffen: erlaubte und unerlaubte. Ersteren wäre der volle Rechtsschutz angedeihen zu lassen, letzteren wäre der Rechtsschutz zu verweigern. Dieser Gedanke lag auch einem Vermittlungsvorschlage zugrunde, welchen die Zuckerindustriellen kurz vor der Beschlußfassung über das Rayonnierungsgesetz den Vertretern der Landwirte machten.

Von dem Gedanken ausgehend, daß nicht die Rayonnierung an sich, sondern nur deren Auswüchse durch die Landwirte perhorresziert werden, suchte man die angeblichen Nachteile der Rayonnierung zu beseitigen, ohne den wirtschaftlich gesunden Kern derselben preiszugeben. Die bezüglichen Vorschläge, welche jedoch von den Vertretern der Landwirte zurückgewiesen wurden, hatten folgenden Inhalt:

„Die Bestimmungen der § 1 bis 5 des Rayonnierungsgesetzes sollten keine Wirksamkeit haben, auf Rayonnierungsverabredungen der Fabriken, wenn dieselben folgenden Grundsätzen entsprechen:

1. Die Verabredungen müssen folgende Bestimmungen enthalten:

a) die Zulassung von Vertrauensmännern der Rübenproduzenten zu allen Beratungen, welche den Abschluß und die Durchführung dieser Verabredungen zum Gegenstande haben, mit beratender Stimme;

b) an Stelle des Verbotes, Rübe von anderen als den im Vertrage bezeichneten Produzenten zu beziehen, muß bei Wahrung der vollen Freizügigkeit der Rübe die Pflicht treten, das einer andern Fabrik etwa entzogene Rübenquantum derselben zu ersetzen;

c) die Feststellung eines Minimalpreises für die Rübe;

d) Festsetzung von Konventionalstrafen für den Fall, daß eine Zuckerfabrik die Rayonnierungsverabredung mißbrauchen sollte, um die Rübenproduzenten unbilligerweise zu bedrücken;

e) Schaffung eines Schiedsgerichtes mit paritätischer Vertretung der Rübenproduzenten und Fabriken unter dem Vorsitze einer unbefangenen Persönlichkeit sowohl für alle Streitigkeiten bei der Übernahme oder Ablieferung von Rübe als auch zur Verhängung der im Punkte *d*) verzeichneten Konventionalstrafen.

2. Derartige Verabredungen müssen in beglaubigter Abschrift bei Behörden, die gesetzlich oder im Verordnungswege zu bestimmen waren, zur Einsicht der Rübenproduzenten aufliegen."

Durch Annahme dieser Vorschläge wäre die Anwendung des Koalitionsgesetzes auf die Rayonnierungsvereinbarungen in einer der modernen Auffassung des Kartellproblems entsprechenden Weise ermöglicht worden.

Allein die Agrarier nahmen diese ernst und wohlgemeinten Vorschläge nicht nur nicht an, sondern sie gingen noch viel weiter, indem sie durch Änderungen an der Regierungsvorlage den Boden des Koalitionsgesetzes gänzlich verließen. Dies führt uns zu dem heiß bestrittensten Paragraphen des Gesetzes,

dem § 5. Während die Regierungsvorlage, streng auf dem Boden des Koalitionsgesetzes fußend, nur die Anwendung von Mitteln der Einschüchterung oder von Gewalt, um jemanden an der Ausführung seines freien Entschlusses zu hindern, Rübe zu beziehen oder zu liefern, mit Strafe belegt, ging der Antrag des Ausschusses dahin, daß die Strafe auch schon dann einzutreten habe, wenn sich jemand „durch eine der in den § 1 bis 3 verbotenen Verabredungen beim Einkaufe oder Verkaufe der Zuckerrübe zum Schaden des andern Vertragsteiles, sei es hinsichtlich des Preises oder der sonstigen Vertragsbedingungen wirtschaftliche Vorteile verschafft, die beim freien Wettbewerbe ausgeschlossen wären". Diese Fassung wurde denn auch vom Abgeordnetenhause zum Beschlusse erhoben, trotzdem in der vor Aufhebung des Kontingentierungsgesetzes durchgeführten Ausschußberatung der damalige Justizminister Dr. v. Koerber durch Herrn Sektionschef Dr. Klein die Erklärung hatte abgeben lassen, daß die Aufnahme von Arreststrafen in den § 5 der Rübenrayonnierungsvorlage die Empfehlung derselben zur Allerhöchsten Sanktion unmöglich machen würde. Nach allem bisher Gesagten ist es wohl überflüssig, des weiteren auseinander zu setzen, daß es nicht nur unbillig, sondern für das ganze Wirtschaftsleben präjudiziell wäre, wollte man die Rayonnierungsvereinbarung anders behandeln, als ähnliche in anderen Verkehrsgebieten vorkommende Verträge.

Der Motivenbericht zur Regierungsvorlage sagt in dieser Beziehung: „Ein Geschäft, eine Handlung, die in dem einen Gebiete strafbar erklärt wird, kann für die Dauer in den übrigen Gebieten nicht rechtlich erlaubt sein. Ein solcher Unterschied müßte das Rechtsbewußtsein erschüttern und würde so für die Allgemeinheit mehr Schaden stiften, als den Nächstinteressierten Nutzen bringen. Die Vereinbarung zweier Rübenabnehmer, ihren Bedarf in diesem Rohstoff der Zuckerfabrikation bei bestimmten Landwirten zu decken, enthält nun an sich nichts, was diesen Vertrag nach den Grundsätzen unseres Rechtes abseits von anderen Verträgen stellen ließe, kein strafwürdiges oder Straffälligkeit begründendes Element. Am allerwenigsten kann, wer die Rayonnierungsverträge als schädliche Beeinträchtigung der Vertragsfreiheit betrachtet, die strafrechtliche Bedrohung der Ausübung dieser Freiheit begehren. Es würde mit der Gesamtorganisation unseres Rechts- und Verkehrslebens unvereinbar sein, einen einzelnen vermögensrechtlichen Vertrag ohne Rücksicht auf irgendwelche mit- oder nebenlaufende besondere Umstände unter Strafe zu stellen. Dies hätte auch weder in der österreichischen, noch in sonst einer der maßgebenden Gesetzgebungen ein Vorbild und müßte, wie erwähnt, für das Verkehrsleben die gefährlichsten Konsequenzen haben, selbst wenn man von der Möglichkeit, ein solches Strafgesetz zur Bedrängung des andern Vertragsteiles zu mißbrauchen, völlig absieht."

Es sei ferner hier an die vortrefflichen Worte erinnert, welche Seine Exzellenz, der Herr Leiter des Justizministeriums Dr. Klein anläßlich der Debatte über das Rübenrayonnierungsgesetz im Abgeordnetenhause gesprochen hat: „Mit der stärksten Form des Rechtes, mit den Straffolgen pflegt ein Volk gewöhnlich nur diejenigen Normen auszustatten, die allen gemeinsame, sich gleich bleibende höchste Lebenswerte zu schützen bestimmt sind. Die Maximen der Wirtschaftspolitik sind kein Gegenstand des Strafrechtsschutzes. Sie müssen frei miteinander

ringen können, je nach der Veränderung der wirtschaftlichen Bedingungen und Zwecke. Für das starre Strafrecht sind sie viel zu flüssig und wechselnd. Wer aber auch das bestreiten wollte, muß doch anerkennen, daß es eine wahre Unmöglichkeit wäre, den freien Wettbewerb und die wirtschaftliche Organisation auf allen übrigen Gebieten sich frei weiter schlagen und vertragen zu lassen und gerade einzig und allein nur im Gebiete des Rübengeschäftes den freien Wettbewerb so feierlich zu immunisieren."

Aber abgesehen von diesen prinzipiellen Bedenken, muß der § 5 in der Ausschußfassung auch gesetzestechnisch als durchaus verfehlt bezeichnet werden. Der Richter soll hier urteilen auf Grund eines Vergleiches, für welchen ihm das Vergleichsobjekt fehlt, denn gerade durch die Rayonnierungsvereinbarungen, welche die Voraussetzung für die Straffälligkeit bilden, ist ja der freie Wettbewerb, welcher für den Richter die Grundlage seines Urteiles bilden soll, ausgeschlossen. Was aber geschehen wäre, wenn der freie Wettbewerb durch die Rayonnierungsverabredungen nicht ausgeschlossen gewesen wäre, das kann man vielleicht vermuten, man kann sich aber darüber nie ein so apodiktisches Urteil bilden, um auf Grund desselben die Freiheit und bürgerliche Ehre eines Menschen in Frage zu stellen.

Während der Verhandlung im Parlament tauchte auch ein dritter, sogenannter Kompromißvorschlag für die Stilisierung des § 5 auf, dahingehend, daß die Strafbarkeit dann eintreten solle, wenn jemand beim Einkaufe oder Verkaufe der Zuckerrübe die Zwangslage, die für den andern Vertragsteil durch eine der in den §§ 1 bis 3 bezeichneten Verabredungen geschaffen wurde, zu dessen Schaden zum Zwecke der Erzielung von Preisen oder sonstigen Vertragsbedingungen ausnutzt, die nach Umständen des Falles im offenen Mißverhältnisse zu den Preisen oder Bedingungen stehen, die nach den zur Zeit des Geschäftsabschlusses für das Geschäft maßgebenden Produktions- und Marktverhältnissen gerechtfertigt wären. Die Geschichte dieses Kompromißvorschlages wurde von Seiner Exzellenz Herrn Dr. Franz Klein in der Parlamentsdebatte ganz offen dargelegt. Es hatte nämlich einen Moment den Anschein, als würden die Agrarier die von den Zuckerfabriken vorgeschlagenen Vermittlungsanträge annehmen und nur auf einer Verschärfung des Strafparagraphen bestehen. Da wurde denn, wenn ich nicht irre, seitens des Herrn Leiters des Justizministeriums selbst der Vorschlag gemacht, dem § 5 nach Analogie des Wuchergesetzes die vorstehende Fassung zu geben.

Da nun anzunehmen war, daß im Falle der Annahme der Kompromißvorschläge der Zuckerfabriken keine unerlaubten, sondern nur mehr erlaubte Rayonnierungsvereinbarungen abgeschlossen werden würden, und da der Strafparagraph sich nur auf die in den §§ 1 bis 3 anzuführenden unerlaubten, nicht aber auf die in einem besonderen Paragraphen zu regelnden erlaubten Rayonnierungsvereinbarungen beziehen sollte, hätten die Zuckerfabriken sich schließlich um des lieben Friedens willen mit dieser Fassung abgefunden trotz der schweren Bedenken, welche gegen dieselbe obwalten. In erster Linie soll hier der Richter sein Urteil abgeben auf Grund einer rein kaufmännischen Kalkulation, also auf Grund eines Vorganges, welcher das wichtigste Moment in der wirtschaftlichen

Tätigkeit eines jeden Industriellen bilden muß. Der Richter soll entscheiden, ob der für das Rohprodukt bewilligte Preis mit Rücksicht auf die zu erwartende Qualität sowie auf den voraussichtlich für das Endprodukt zu erzielenden Preis entsprechend sei, eine Entscheidung, welche die meisten Industriellen kaum ihren höchsten Beamten überlassen, vielmehr sich selbst vorbehalten, weil sie äußerst schwer zu fällen ist und weil ein Irrtum oft von den bedenklichsten Folgen begleitet ist. Von der richtigen Entscheidung in diesen Belangen hängt das Wohl und Wehe des ganzen Unternehmens ab und die Kunst, in dieser Beziehung das Richtige zu treffen, ist dasjenige, was man den genialen Scharfblick des Kaufmannes oder Industriellen nennt. Und von einem Irrtume, den in dieser Beziehung vielleicht der Richter begeht oder der Industrielle begangen hat, soll nun Ehre und Freiheit des letzteren abhängig gemacht werden. Auch bei dieser Fassung kann man daher sagen, daß das Gesetz entweder auf dem Papier bleiben oder zu zahlreichen Vexationen führen wird. Abgesehen hiervon, ist aber an der vorgeschlagenen Fassung zu bemängeln, daß durch dieselbe die Strafbarkeit ganz losgelöst wird von dem Abschlusse unerlaubter Rayonnierungsvereinbarungen, und daß selbst derjenige, welcher, ohne selbst an derartigen Vereinbarungen beteiligt zu sein, die Rübe eines Produzenten, welcher durch unerlaubte Vereinbarungen anderer Fabriken in eine Zwangslage versetzt ist, zu einem weit besseren Preise abkauft, als ihn der Produzent unter den gegebenen Verhältnissen erzielen könnte, dann straffällig wird, wenn der Richter findet, daß dieser Preis noch immer im Mißverhältnisse zu den Produktions- und Marktverhältnissen steht.

Kompromisse können eben selten voll befriedigen und das einzig Richtige in das Festhalten an der Fassung der Regierungsvorlage, welche sich eng an das Koalitionsgesetz anschließt.

Der zweite Teil des Gesetzes handelt von den Rübenlieferungsverträgen. Der Rübenlieferungsvertrag unterscheidet sich weder durch seine Struktur noch durch die von ihm berührten Interessen von anderen Lieferungsverträgen; er ist nicht so kompliziert, daß ihn die Rübenproduzenten nicht vollkommen verstehen könnten, er berührt auch kein öffentliches Interesse, sondern lediglich Privatinteressen und es ist daher gar kein Grund abzusehen, weshalb sich die Gesetzgebung in den Inhalt dieses Vertrages einmengen soll, wie dies im § 6 der Vorlage geschieht, welcher eine Reihe von Bestimmungen als unzulässig und rechtsunwirksam erklärt. Die meisten dieser Bestimmungen dürften ohnedies kaum in einem Rübenlieferungsvertrage vorkommen und sollte dies dennoch der Fall sein, so wird es dem Richter nicht schwer fallen, auf Grund der bestehenden allgemeinen Gesetzesbestimmungen diese Bedingungen, als contra bonos mores verstoßend, für ungültig zu erklären. Aus diesem Grunde wäre es daher nicht nötig, einer ganzen Industrie im Gesetzgebungswege das Stigma der Unsolidität aufzuprägen. Andere Punkte des § 6 würden teils zu Mißverständnissen führen, teils einer unreellen Gebarung bei der Rübenkultur und Rübenlieferung Vorschub leisten.

Ich müßte mich zu sehr in technische Details einlassen, wollte ich diese Punkte einer ausführlichen Erörterung unterziehen und spreche mich daher für

die gänzliche Streichung des § 6 um so mehr aus, als ich glaube, daß man die Formulierung entsprechender Vertragsbedingungen beruhigt dem Wirtschaftsleben überlassen kann.

Der § 7 verlangt, daß jedem Produzenten eventuell jeder Vereinigung von Produzenten eine Abschrift der Lieferungsbedingnisse gegeben werden müsse. Es ist bekannt, daß bei uns in Österreich viele Rechtsgeschäfte aus Gebührenrücksichten nicht in den entsprechendsten Formen abgeschlossen werden können. Dies gilt auch von den Rübenlieferungsverträgen. Um die Stempelgebühren zu ersparen, wird in Böhmen seitens der Rübenproduzenten eine Offerte der Fabrik übergeben, während in Mähren der Rübenlieferungsvertrag in der Form einer Auslobung geschieht, indem die Fabrik die Bedingungen bekannt gibt, zu denen sie im Herbste Rüben übernehmen wird. Wenn der Fiskus sich entschließen könnte, auf die Stempelgebühr von den Rübenlieferungsverträgen, welche er ohnedies nicht bekommt, zu verzichten, so würden sowohl Produzenten als auch Fabriken es unbedingt vorziehen, ihre Abschlüsse in der korrekten und viele Vorteile bietenden Vertragsform zu machen und dann wäre der § 7 ganz überflüssig.

Ich gelange nun zur Erörterung des § 8, welcher den Landeskorporationen das Recht einräumt, nach Anhörung von Vertretern der Rübenproduzenten und der Zuckerfabriken mit Genehmigung der Regierung Usancen für den Einkauf und die Lieferung von Zuckerrübe festzustellen, die insoweit zu gelten haben, als nicht von den Parteien abweichende Vereinbarungen getroffen worden sind.

Hierzu möchte ich folgendes bemerken: Usancen können nicht am grünen Tische gemacht werden, sondern sie sind das Produkt der im Wirtschaftsleben zutage getretenen Erfordernisse des Verkehres. Jedenfalls können derartige Usancen, welche immerhin präjudiziell sind, nur im Einverständnisse beider Vertragsteile festgesetzt werden, und man müßte unbedingt den Handelskammern, in deren gesetzlichen Wirkungskreis die Festsetzung von Usancen fällt, das gleiche Recht einräumen wie den Landeskorporationen, da es sich nicht bloß um eine Angelegenheit der Landeskultur, sondern auch um die Interessen der Industrie handelt.

Ich bin am Schlusse meiner Ausführungen und möchte über das Rübenrayonnierungsgesetz, wie es in der Fassung des Zuckerausschusses des Abgeordnetenhauses vorliegt, rekapitulierend folgendes bemerken: Unter dem Motto des Schutzes der Vertragsfreiheit führt es gegen die in unserer Rechtsordnung normierte Vertragsfreiheit einen vernichtenden, in seinen Folgen nicht absehbaren Schlag. Das Gesetz wird weiters mit der Motivierung verlangt, daß es den wirtschaftlich Schwächeren einen Schutz gewähren wolle. Nun muß man sich zunächst darüber klar sein, wer bei einem Rechtsgeschäfte der wirtschaftlich schwächere Teil ist. Da finden wir, daß man vielleicht unter dem Einflusse des Majoritätsprinzipes immer geneigt ist, die Majorität als den wirtschaftlich schwächeren Teil zu betrachten. Die Majorität erklärt einfach, daß sie der wirtschaftlich schwächere Teil sei, und da sie eben die Majorität ist, so kann sie diese Anschauung auch zum Beschlusse erheben. Ob dies aber richtig ist, ist eine andere Frage. Nach meiner Meinung ist derjenige der wirtschaftlich Stärkere, welcher einen wirtschaftlichen Kampf länger aushalten kann, und das sind in dem vorliegenden Falle die Rübenproduzenten.

Die Rübenproduzenten sind absolut nicht genötigt, Rübe zu produzieren, sie können jahrelang ohne Rübenbau existieren, wie sie es ja jahrelang schon getan haben. Für sie bedeutet die Einschränkung oder das Aufgeben des Rübenbaues wohl eine große Unannehmlichkeit, eine nicht zu unterschätzende Erschwerung ihres Wirtschaftsbetriebes, eine Minderung ihrer Erträgnisse, nicht aber den wirtschaftlichen Ruin. Anders die Zuckerfabrik. Die Zuckerfabrik kann ohne Rübe nicht existieren und wenn sie ein oder längstens zwei Jahre kein Rohmaterial erhält, dann ist sie nichts mehr als ein Konglomerat von Stein und altem Eisen. Für die Zuckerfabrik bedeutet sonach der Umstand, daß sie keine Rübe erhält, den wirtschaftlichen Ruin.

CXLVIII. Plenarversammlung.

Auj der Tagesordnung der am 6. März 1906 abgehaltenen Plenarversammlung stand ein Referat des Herrn Dr. Viktor Graetz „Über die handelspolitische Stellung der Vereinigten Staaten von Amerika".

Der Hauptgegenstand der Betrachtungen war die kurze weltwirtschaftliche Revolutionsperiode seit 1897; die staunenswerte Entwicklung der amerikanischen Volkswirtschaft während dieser Zeit hat zu einer Reihe von wirtschaftspolitischen Schlagworten Anlaß gegeben, die auch heute noch im Umlaufe sind, aber teilweise auf falscher Interpretation der Tatsachen beruhen: „Amerikanische Konkurrenz", das war noch ein milder Ausdruck, er beschränkte sich auf die Feststellung von Tatsachen; aus ihr wurde die amerikanische Gefahr, aus dieser die amerikanische Invasion, bis endlich das arme Europa unter dem Titel „Amerikanisierung der Erde" das Gruseln lernen sollte. Jeder weiß heute, was das „Land der Zukunft" ist, was man unter dem „Lande der unbegrenzten Möglichkeiten" versteht.

Tatsächlich weist die Handelsstatistik eine verblüffend rasche Zunahme der amerikanischen Exporte aus: i. J. 1896 822, i. J. 1900 1394, i. J. 1905 1518 Millionen Dollars. Besonders überraschte die Steigerung der Manufakturenausfuhr (228, 433 und 543 Millionen). Hauptsächlich auf Grund dieser Ziffern wurden die Schlagworte von der amerikanischen Überlegenheit und der Gefährdung Europas geprägt. Diese Schlagworte sind geradezu wirtschaftspolitische Axiome geworden, die Grundlage weitgehender Schlußfolgerungen und Postulate. Die amerikanische Gefahr war Trumpf in der Diskussion: Agrar- und Industriestaat und in der Polemik über die sogenannte „Theorie von den drei Weltreichen". Sie war bei der Vorbereitung der Handelsverträge ein unentbehrliches Rüstzeug schutzzöllnerischer Bestrebungen; die wirtschaftlichen Qualitäten der Union wurden übertrieben und die eigene Leistungsfähigkeit herabgesetzt, um die wohltätige Wirkung der amerikanischen Schutzzollpolitik darzutun und gleichzeitig die eigene Schutzbedürftigkeit zu erweisen. Die Argumente für diese Behauptungen und Forderungen aber wurden mit Vorliebe der Handelsstatistik der Union seit 1897 entnommen, man las aus der Handelsstatistik der Vereinigten Staaten heraus, was man in den eigenen Zolltarif hineinbringen wollte.

Wären diese Schlagworte richtig, hätten sie tatsächlich den Gang der Entwicklung treffend erfaßt, dann würde Amerika immer „amerikanischer" und die amerikanische Konkurrenz immer schärfer. Das ist nun nicht der Fall; die

„amerikanische Invasion" der 90iger Jahre ist mehr als freundlicher denn als feindlicher Akt der weltwirtschaftlichen Beziehungen aufzufassen und die Anzahl der Faktoren wächst, welche die Wucht der amerikanischen Konkurrenz abschwächen. Europa hat zweifellos viele Produktionsvorteile von Amerika gelernt und seine Konkurrenzfähigkeit dadurch gestärkt, in diesem Sinne kann man mit Befriedigung, nicht mit Schrecken von einer „Amerikanisierung Europas" reden. Aber auch in Amerika sind gar manche Produktionsvorteile in Abnahme begriffen, es gibt also auch eine „Europäisierung von Amerika".

Im großen und ganzen fehlen uns auch nur halbwegs klare Vorstellungen über amerikanische Dimensionen, das allgemein verbreitete vage Gefühl gigantischer Größen verführt sogar zu Überschätzungen. Einige Ziffern und Vergleiche sollen uns auf den festen Boden der Wirklichkeit hinlenken.

Vor allem einige Ziffern aus der Bevölkerungsstatistik; bei der letzten Volkszählung wurden in der Union 76, in Deutschland 56, in Großbritannien 41 Millionen Menschen gezählt, die jährliche Durchschnittszunahme der Bevölkerung während der letzten Volkszählungsperiode betrug 1,314.000, 817·000 und 372.000 Menschen, in Prozenten 5·89, 1·5 und 0·94 Proz. der mittleren Bevölkerung. Diese Daten über Bevölkerungszahl und Bevölkerungszunahme müssen in Rechnung gesetzt werden, wenn wir den amerikanischen Aufschwung und Außenhandel betrachten; es wäre nur zu verwundern, ginge er im selben oder gar in langsameren Tempo vorwärts als der Deutschlands und Englands.

Einen weiteren wesentlichen Unterschied in der Volkswirtschaft der drei genannten Staaten würde uns die Darstellung des Altersaufbaues klar machen; infolge der Einwanderung sind die leistungsfähigen Altersklassen stärker besetzt als etwa in Deutschland; von der eingeborenen Bevölkerung stehen 34 Proz. im erwerbsfähigen Alter von 15 bis 40 Jahren, von der im Ausland geborenen 51 Proz., von den Einwanderern der letzten Jahre 68 Proz. Die Zahl der Menschen, die während ihres leistungsfähigsten Alters durch den Militärdienst wirtschaftlicher Betätigung entzogen werden, ist in der Union unverhältnismäßig gering: 126.000 gegen 630.000 und 208.000 in Deutschland und England. (Nur nebenbei sei daran erinnert, wie gering die Anzahl der erwerbstätigen Frauen in der Union ist, nur 14·3 Proz. der weiblichen Bevölkerung sind erwerbstätig, 24·9 Proz. in Großbritannien, 20 Proz. in Deutschland und 44 Proz. in Österreich.) Die Anzahl der Erwerbetätigen überhaupt beträgt 29 Millionen gegenüber 22 und 18 Millionen in Deutschland und England. Ebenso wie die größere Bevölkerungszahl eine raschere Entwicklung der amerikanischen Volkswirtschaft mit Notwendigkeit herbeiführt, ergibt sich dies also auch aus der Zahl und dem Altersaufbau der Erwerbstätigen. Die Zahl der in Industrie, Bergbau, Handel und Verkehr beschäftigten Personen wuchs von 1890 bis 1900 in der Union um 3,013.000 auf 11,817.000; in Großbritannien von 1891 bis 1901 um 1,696.000 auf 12,389.000; in Deutschland von 1882 bis 1895 — leider stammen die Daten aus Deutschland nicht aus der genau korrespondierenden Periode — um 2,653.000 auf 10,619.000. Aber in der Union muß mindestens noch eine Million Menschen dazu gezählt werden, die in anderen Rubriken der Statistik enthalten sind.

Diese wenigen Daten aus der Bevölkerungs- und Berufsstatistik zeigen wohl

deutlich, daß es ein Irrtum ist, die amerikanischen Aufschwungsziffern ohne weiteres mit denen Europas zu vergleichen. Es ist nur selbstverständlich, daß das Fortschrittstempo der Union das der europäischen Industriestaaten übertrifft. Vergleichen wir auch hier die Ziffern; der Fabrikatenexport Deutschlands betrug i. J. 1897 2·304 Milliarden, i. J. 1904 3·441 Milliarden Mark, also eine Steigerung von 1·137 Milliarden; in derselben Zeit betrug die Zunahme des amerikanischen Manufaktenexportes 175 Milliarden Dollars, d. i. also 735,000.000 Mk. Ohne aus diesen Ziffern allzu weit gehende Folgerungen zu ziehen, vor allem eeshalb, weil nicht berücksichtigt ist, wie sehr der Fabrikaten import der Union gefallen und die Eigenproduktion für den Binnenbedarf gestiegen ist, das Eine geht doch sicherlich daraus hervor: der Druck, den der deutsche Export im letzten Dezennium auf den Weltmarkt ausgeübt hat, muß stärker sein als der des amerikanischen, die deutsche Invasion also größer als die amerikanische.

Ein halbwegs klares Bild der amerikanischen Volkswirtschaft mit wenigen Zahlen zu geben, ist bei der Fülle des Materials und der Probleme unmöglich, deshalb sei es gestattet, mit wenigen Worten die charakteristischen Merkmale auszuführen, auf denen der Aufschwung der amerikanischen Industrie und des Manufaktenexportes beruht. Vor allem die natürlichen Vorzüge. Der Boden der Union bringt die verschiedensten Rohstoffe der Industrie hervor, es sei nur an die Baumwollkultur und den Waldreichtum erinnert, nicht minder reich ist er an Mineralschätzen, Kohle, Eisen, Kupfer, Blei, Zinn und Quecksilber seien genannt. Für die Konkurrenzfähigkeit der amerikanischen Industrie ist aber nicht nur die außerordentlich große verfügbare Menge ausschlaggebend, auch die Gewinnungsverhältnisse sind günstiger als anderswo. Dazu kommt, daß schon die Natur die besten Transportwege geschaffen hat; die nordamerikanischen Seen bilden mit den sie verbindenden Kanälen eine Binnenwasserstraße ohnegleichen, der Mississippi mit seinen Nebenflüssen zieht ein ungeheures Wirtschaftsgebiet in seinen Frachtenbereich, Die soeben angeführten Vorzüge, welche die Natur den Vereinigten Staaten verliehen hat, werden durch die besondere Gunst ergänzt, mit welcher die Geschichte die Union begleitet hat. Es ist eine kulturhistorische Konstellation ohnegleichen, welcher die Union ihre Entwicklung verdankt. Das riesige Wirtschaftsgebiet der Union konnte besiedelt werden, ohne eine autochthone Kultur überwinden zu müssen. Wenn es gestattet ist, ein Charakteristikon der Union in ein Schlagwort zu pressen, könnte man — bureaukratisch gesprochen — sagen: die Vereinigten Staaten sind das „Land ohne Vorakt“. Welche Rolle diese Eigentümlichkeit bei der Vertretung der amerikanischen Wirtschaftsinteressen gegenüber anderen Staaten gespielt hat und noch spielt, kann heute nicht zur Darstellung gelangen, so sehr interessant es auch wäre, die amerikanische Naturburschen-Handelspolitik zu charakterisieren. In unserem Zusammenhange kommt die Traditionslosigkeit in Konsumsitten und Produktionsmethoden in Betracht; alle auftauchenden Fragen werden,um einen juristischen Terminus zu gebrauchen, aus der „Natur der Sache“ gelöst, es entfällt die Anlehnung an die lokalhistorisch gegebenen Verhältnisse und deren Überwindung. Die Traditionslosigkeit ist also ein wichtiger Grund für den Fortschritt der Union.

Vielleicht darf auch ein zweiter nicht minder wichtiger Grund für die un-

gestüme Entwicklung in einer pointierten Formulierung ausgesprochen werden. Die Vereinigten Staaten sind nicht nur das Land ohne Vorakt, sie sind auch das „Land der unerschlossenen Rentenquellen". Sehen wir, was alles in diesem Worte steckt. Vor allem sind noch Rentenquellen vorhanden, die ihres Erschließers harren. Aber mehr noch. Auch derjenige, der von seiner Rentenquelle vertrieben wird, weil sie versiegt, braucht nicht alle Hoffnung fahren zu lassen, die Natur hat — bisher wenigstens — immer noch ein Kuvert für den Neuankömmling bereitgehalten. Wirtschaftlich äußert sich die Tatsache, daß unerschlossene Rentenquellen vorhanden sind, nicht nur in der Hoffnungsfreudigkeit der Bevölkerung, sie hat auch zur Folge, daß Rentenquellen, die nicht ergiebig genug sind, ohne sonderliche Skrupel aufgegeben werden, ganz im Gegensatz zu Europa, wo der Hang zu der bestehenden Rentenquelle selbst dann noch fortdauert, wenn die Rente schon längst verschwunden ist. Welch große Bedeutung diese amerikanische Eigentümlichkeit für die Konkurrenzfähigkeit einer Industrie auf dem Weltmarkte hat, ist klar: Verbesserte Produktions- und Transportmittel werden ohne Widerstand eingeführt, sind sie ja der gerade Weg zur größeren Rente. Dazu kommt noch, daß die Wertzerstörungen, welche mit Änderungen der Produktionsrichtungen und -methoden verbunden sind, in Europa auch politische Machtverschiebungen mit sich bringen; dem demokratischen Gemeinwesen fehlt das Beharrungsvermögen des wirtschaftlich basierten Ständeaufbaues und damit auch eine wichtige Ursache für die Gegnerschaft, die im alten Europa neuen Rentenkategorien erwächst.

Natur und Geschichte haben also zusammengewirkt, um die Vereinigten Staaten zu dem zu machen, was sie heute sind. Ein riesiges Wirtschaftsgebiet, das einheitliche Bedarfssitten hat, die wieder der Massenproduktion, dem Großbetrieb den Weg ebneten. Die Typenproduktion ist also, wenigstens zum Teil, der Reflex des Typenbedarfes. Da das Land nur allmählich besiedelt wurde, reichte die Bevölkerung nicht aus, um auch nur die dringendste Arbeit zu leisten; ein notwendiges Ergebnis dieser Verhältnisse waren hohe Löhne und arbeitsparende Maschinen, welche wieder zur Typenproduktion drängten. Billige Rohstoffe, hohe Löhne, rationelle Produktionsmethoden, billige Frachten und unerschlossene Rentenquellen, in diesen Worten liegt wohl eine ausreichende wirtschaftliche Charakteristik der Union.

„Kapitalismus gemildert durch Freiland", so ließe sich etwa die heutige Wirtschaftsverfassung der Vereinigten Staaten kennzeichnen, volkstümlich mit den Worten ausgedrückt, die drüben jeder im Munde führt: Everybody has a chance. Daß diese Charakteristik für die rückschauende Betrachtung gilt, scheint mir zweifellos, aber es ist doch fraglich, ob sie heute noch in demselben Umfange gilt wie bisher. Haben sich nicht vielleicht die Verhältnisse geändert, ist nicht vielleicht der Kapitalismus intensiver geworden und wird er nicht immer weniger gemildert? Hat sich nicht Amerika in diesem Sinne europäisiert? — Das sind Fragen, die einstweilen nur aufgeworfen, nicht beantwortet werden, eine handelspolitische, auf die Zukunft gerichtete Untersuchung darf sie aber nicht umgehen.

* * *

Wir haben gesehen, daß Bevölkerungszahl, natürlich und historisch bedingte Umstände die wirtschaftliche Entwicklung in einem Maße gefördert haben, wie dies niemals und nirgends sonst geschehen ist. Die Folge davon war, daß die Union nicht nur bei der Deckung ihres Bedarfes an Industrieprodukten immer unabhängiger von Europa wurde, sondern schließlich sogar als Konkurrentin auf den Weltmarkt getreten ist. Am auffälligsten wurde die industrielle Konkurrenz seit 1897; zum mindesten wies seit damals die Handelsstatistik ungeheure, jäh ansteigende Exportzahlen aus, der Ruf amerikanische Gefahr! erscholl und führte zu einer Art weltwirtschaftlichen Panik. Was lehrt nun die Handelsstatistik?

Schon die oben angeführten Daten haben das rasche Anwachsen des Gesamtexportes sowohl als auch des Manufaktenexportes dargetan. Absolut genommen sind die Steigerungen des Gesamtexportes, vor allem also des Agrarexportes, viel größer als die des Manufaktenexportes, aber relativ, im Verhältnisse zu dem Manufaktenexporte vor dem Jahre 1897, hat die Manufaktenausfuhr rascher zugenommen. Wenn wir die Durchschnitte der drei Jahre 1894 bis 1896 als 100 ansetzen, beträgt der Gesamtexport in den darauffolgenden Jahren, ebenfalls nach dreijährigen Durchschnitten berechnet, 135·9, 165·1 und 179, der Manufaktenexport aber 152·5, 209·7 und 236. Auf den ersten Blick scheinen die Ziffern für den Manufaktenexport, absolute wie relative, ganz ungeheuer. Dieser Eindruck verschärft sich noch, wenn man etwa, wie dies oft geschieht, die analogen Daten des deutschen Ausfuhrhandels zum Vergleiche heranzieht und sieht, daß die relative Zunahme in denselben dreijährigen Durchschnitten durch das Verhältnis 100 : 117 : 141 : 153 ausgedrückt wird. Deutschland hätte also in 8 Jahren einer, wie allgemein zuzugeben wird, beispiellosen Entwicklung dieselbe prozentuelle Zunahme aufzuweisen, welche die Union im Laufe dreier Jahre mit einem Sprunge gleichsam erobert hat.

Allein der Manufaktenexport der Union ist mit dem Fabrikatenexport des Deutschen Reiches nicht vergleichbar, wenn auch die Titel zum Vergleiche locken; Deutschland kennt nämlich neben der Rubrik: Fabrikate eine solche: Rohstoffe für Industriezwecke, die Vereinigten Staaten aber nicht. In der amerikanischen Statistik über Manufakte sind also auch manche Rohstoffe enthalten. Die staunenswerte, scheinbar durchaus bedrohliche Entwicklung des amerikanischen Industrieexportes ist zum Teile auch auf die Exportsteigerung von Kupfer und Petroleum zurückzuführen, zwei Produkte, die der Weltmarkt in ausreichender Menge nur von der Union beziehen kann. Im Jahre 1905 — es ist hier stets das am 30. Juni endende Fiskaljahr gemeint — hat der Gesamtexport an Manufakten 543 Millionen Dollars betragen, davon sind 87 Millionen Kupfer, 79 Millionen Petroleum, das macht 30·5 Proz. des ganzen Manufaktenexportes. Nimmt man wieder die Durchschnittsziffern der Jahre 1894 bis 1896 als 100 an, so bedeutet das eine Zunahme von 100 auf 483 für Kupfer, von 100 auf 158 für Petroleum.

So können aus mangelhafter Einsicht in die Technik der Handelsstatistik Fehlschlüsse gezogen werden und dies ist bei der Verwertung der amerikanischen Handelsstatistik zur Begründung der amerikanischen Gefahr auch geschehen. Die Rubrik: Export of Manufactures wurde irrtümlich mit Fabrikatenexport gleich-

gestellt und dadurch erschienen die Kupfer- und die Petroleumproduktion als Träger der amerikanischen Gefahr.

Aber auch in anderer Hinsicht bietet die Handelsstatistik Anlaß zu falschen Annahmen und Folgerungen. Die Handelsstatistik kann ihrem Wesen nach keinen Aufschluß über die Ursachen der Warenbewegungen geben, so daß Exporte als volkswirtschaftlich gleichwertig erscheinen, die es in Wirklichkeit nicht sind. Man muß aber scharf unterscheiden, ob Waren exportiert werden, weil sie im Inlande nicht abgesetzt werden können oder deshalb, weil das Ausland bessere Preise dafür zahlt. Daß jede Krise, ja jede „Störung im Wirtschaftsleben", um das wissenschaftliche Modewort zu gebrauchen, eine Steigerung des Exportes hervorruft, ist eine ebenso alte Beobachtung wie die, daß die Ware dem günstigeren Preise folgt, wo immer er auch bezahlt wird. Diese beiden Kategorien von Export sind aber auseinander zu halten, will man die volkswirtschaftliche Tragweite, vor allem die Wirkung des Exportes auf das Importland oder die konkurrierenden Länder beurteilen. Im ersten Falle nämlich, Krise im Exportlande — man könnte von Abstoßungsexporten reden — ist der Konkurrent unter sonst gleichen Verhältnissen geschädigt, im zweiten Falle, die Ware folgt dem höheren Preise — Anziehungsexporte ist vielleicht ein passendes Wort dafür — ist der Export auch für das importierende Land überwiegend vorteilhaft. Am günstigsten ist natürlich der Fall, daß beide Ursachenkomplexe, Abstoßung und Anziehung, gleichzeitig wirken.

Diese prinzipielle Trennung von Abstoßungs- und Anziehungsexporten — man könnte auch von Niedergangs- und Aufschwungsexporten reden — ist für das Verständnis der handelspolitischen Stellung der Union im letzten Dezennium unentbehrlich. Eine kurze Darstellung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage soll das beweisen und damit einen wichtigen Faktor des amerikanischen Manufaktenexportes — es gibt auch andere — in den Vordergrund rücken.

Bekanntlich herrschte in der Union seit 1893 eine schwere Krise. Sie dauerte, obwohl alle Industriezweige ihre Produktion eingeschränkt hatten, bis Mitte 1897, das Land war nicht imstande, seine Produktion aufzunehmen und man mußte trachten, die Waren, die im Inlande unverkäuflich waren, ins Ausland abzustoßen. Und hier liegt der Beginn des Aufschwunges des amerikanischen Industrieexportes, der in den Jahren 1893 bis 1897 von 158 auf 183, 228, 277 Millionen Dollars steigt. Ihren Höhepunkt erreicht die Krise im ersten Halbjahr 1897; obwohl damals von 191 Hochöfen, die noch im Vorjahre in Betrieb gestanden waren, 46 ausgeblasen wurden, wuchsen die Roheisenvorräte von 815.000 auf eine Million Tonnen an.[1]) In dieser Zeit der Depression wurde also exportiert, um den Inlandsmarkt zu entlasten. Gleichzeitig mit der Depression in den Vereinigten Staaten wirkte die seit 1896[1]) — als Symptom dafür möchte ich auf die seit damals steigenden Diskontsätze hinweisen — einsetzende aufsteigende Konjunktur in Mitteleuropa exportfördernd, die zunehmende Nachfrage lockte amerikanische Waren nach Europa, vor allem Rohstoffe und Halbfabrikate; je mehr der Bedarf Mitteleuropas anwuchs, um so mehr auch die amerikanische

[1]) Noyes. 178 ff.

Manufaktenausfuhr. Die größte Steigerung von 339 auf 433 Millionen Dollars, um 94 Millionen Dollars, hat das Jahr 1899 auf 1900 zu verzeichnen, in dem, wie bekannt, die mitteleuropäische Konjunktur ihren Höhepunkt erreichte. Als aber die Konjunktur im Sinken war, da fiel auch der amerikanische Industrieexport, wenn auch nicht bedeutend; er betrug in den Jahren 1901 bis 1903 410, 403 und 407 Millionen gegen 433 Millionen Dollars im Jahre 1900. Als der Weltbedarf zunahm, stieg die amerikanische Ausfuhr wieder. Er belief sich im Jahre 1904 auf 452 Millionen, 1905 sogar auf 543 Millionen Dollars. Zu der letzten auffallenden Ziffer der Steigerung des Exportes im Fiskaljahre 1905 um 91 Millionen Dollars möchte ich nur bemerken, daß hier nicht etwa ein neuer Vorstoß Amerikas liegt, darin kommt nur die außerordentliche Weltkonjunktur des russisch-japanischen Krieges zum Ausdrucke. Da aber gleichzeitig auch die mitteleuropäische Wirtschaftslage günstig war, ist kein Grund vorhanden, neuerdings den Angstschrei: Amerika auszustoßen.

Die bisher angeführten Hauptursachen der seit 1897 jäh zunehmenden amerikanischen Konkurrenz sind also: die rasch anwachsende Zahl der Bevölkerung, die natürlich und geschichtlich bedingte Gunst der Verhältnisse, endlich die abstoßende Wirkung der amerikanischen Wirtschaftsdepression und die anziehende des europäischen Wirtschaftsaufschwunges. Ein oft ins Treffen geführter Faktor wurde aber hier nicht erwähnt, nämlich der Schutzzoll, obwohl gerade dieser in der Literatur und Presse, die aus den amerikanischen Exportziffern europäische Zölle prägen wollte, an die erste Stelle gerückt wurde. Man wies darauf hin, daß der Dingleytarif, der gewisse Zollerhöhungen gegenüber dem Wilsontarif statuierte, Mitte 1897 in Kraft getreten sei, also gerade zu der Zeit, als der amerikanische Industrieexport lebhafter einsetzte und folgerte daraus ohne weiteres, die Erhöhung des Schutzzolles sei die causa causans der amerikanischen Konkurrenz, also auch Zollerhöhung der mitteleuropäischen Staaten ein wirksames Mittel der Expertförderung. Übrigens wird dasselbe Argument auch in der Union vorgebracht, man verlangt dort eine 25proz. Erhöhung des Dingleytarifes, um nochmals einen solchen Exportaufschwung wie seit 1897 in Szene setzen zu können.

Daß die amerikanische Schutzzollpolitik die Entstehung und die Ausbildung der amerikanischen Industrie in sehr vielen Fällen erst ermöglicht hat und daß gerade die Zunahme der Industrie seit 1890 zum großen Teile auf den Mac Kinleytarif zurückzuführen ist, steht außer Zweifel. Aber mit unserem Beweisthema, der plötzlichen Zunahme des amerikanischen Manufaktenexportes seit 1897 hat die Zollerhöhung des Dingleytarifes nichts zu tun. Exportfördernd kann ein Schutzzoll an und für sich nur dadurch sein, daß er eine Überproduktion hervorruft und einen Teil der Waren auf den Weltmarkt drängt. Überdies waren die Zollerhöhungen des Dingleytarifes nur sehr gering und gerade in den Waren, die exportiert wurden, vor allem Eisen, fand überhaupt keine Zollerhöhung statt. Es ist also durchaus verfehlt, die sogenannte amerikanische Invasion auf den Konto des Dingleytarifes zu setzen.

So sehr nun auch die Meinung zu bekämpfen ist, der Schutzzoll allein sei exportfördernd, so muß doch gesagt werden: in Verbindung mit den Unter-

nehmungsorganisationen, Trusts, ist er dies in hohem Grade. Denn in der Regel richten sich bei gegebenen Produktionseinrichtungen die Durchschnittsproduktionskosten nach den Produktionskosten der letzten Produkteneinheit, es ist also in der Regel ökonomisch rationell, die ganze Produktionsanlage auszunutzen. Ist man nun imstande, im Inlande ein ausschließendes Marktverhältnis zu schaffen und aufrecht zu erhalten, also die Preise zu diktieren, dann kann man, und zwar vom Standpunkte der Unternehmung mit vollem Rechte, billigere Auslandspreise erstellen. Die Trusts sind es also, die den Zollschutz zum Mittel der Exportförderung machen, aus dem Schutzzoll den Agressivzoll. Die Trusts steigern die Konkurrenzfähigkeit auch durch Herabsetzung der Produktionskosten.

Woraus setzt sich die amerikanische Industrieausfuhr zusammen? Was sind die hauptsächlichsten amerikanischen Exportprodukte? Was sind die sogenannten typischen amerikanischen Exportprodukte? Diese doppelte Fragestellung ist deshalb notwendig, weil im allgemeinen die von Amerika drohende Gefahr mit den Gesamtziffern des Manufaktenexportes motiviert, aber nur mit den sogenannten typischen amerikanischen Exportprodukten exemplifiziert wird.

Im Fiskaljahre 1904 belief sich die Gesamtausfuhr von Manufakten auf 452 Millionen Dollars.

Davon entfielen auf:

	Millionen Dollars		Millionen Dollars
Eisen und Eisenwaren . . .	111·948	Leder und Lederwaren . . .	33·980
Kupfer und Kupferwaren . .	57·142	Agrikulturmaschinen	22·749
Petroleum	85·632	Holzwaren	43·208
Baumwollwaren	22·403	Chemikalien	14·480

Von dem Gesamtmanufaktenexport entfallen also 391, mehr als 80 Proz., auf die genannten acht Warengruppen. Kupfer und Petroleum machen etwa 142 Millionen Dollars, zirka 31 Proz. des gesamten Manufaktenexportes, aus und sind für die Versorgung der Welt durchaus unentbehrlich; der zunehmende Export der Union in diesen Produkten fällt nicht unter die Rubrik: amerikanische Gefahr, sondern eher: amerikanische Hilfe.

An erster Stelle steht also der Export von Eisen und Eisenwaren; noch im Jahre 1895 belief er sich auf nur 32 Millionen Dollars, dann wuchs er jäh an, bis er im Jahre 1900 121 Millionen betrug und erreichte nach einem Rückgange bis auf 96 Millionen im Jahre 1905 mit 131 Millionen Dollars den Höhepunkt. Eine ebenso rasche Steigerung hat der Export von Baumwollwaren erfahren; 1895 13, 1900 24, 1902 32, 1905 49 Millionen Dollars. Bemerkenswert ist dabei, daß hier nach 1900 kein Rückgang eintrat, die Zunahme war stetig. Hier dürfte wirklich ein gefährlicher Konkurrent Europas entstanden sein, besonders in Asien und Australien, wenn auch Anzeichen vorliegen, daß die amerikanische Konkurrenz in Hinkunft an Intensität abnehmen wird. Übrigens hat auch der Import an Baumwollprodukten ständig zugenommen, wenn auch nicht in dem Tempo wie der Export: von 32 Millionen Dollars 1895 auf 49 Millionen 1904.

Auch der Export von Leder und Lederwaren ist in rascher Zunahme; 15 Millionen im Jahre 1895, 27 im Jahre 1900, fast 38 im Jahre 1905.

Endlich die Daten für die Zunahme der Ausfuhr von landwirtschaftlichen Maschinen; sie betrug in den bisher genannten Vergleichsjahren 5, 16 und 20 Millionen Dollars.

Wir haben jetzt die hauptsächlichsten amerikanischen Manufakte kennen gelernt, die auf den Weltmarkt kommen. Um jedoch Einblick in die wirtschaftliche Charakteristik des amerikanischen Exportes zu erhalten, wäre noch eine Analyse jeder einzelnen Warengruppe notwendig. Wir wollen uns jedoch auf Maschinen, Leder und Lederwaren beschränken, weil diese beiden Gruppen auch „typisch amerikanische" Produkte umfassen. Wir erhalten so auch die Antwort auf die zweite früher gestellte Frage, die lautete: Welches sind die sogenannten typischen amerikanischen Exportprodukte?

Nur in zwei freilich ziffermäßig ganz unbedeutenden Artikeln scheint die Union auf dem Weltmarkte ohne Konkurenz zu sein, in Schreibmaschinen und cash registers. In fast allen anderen sogenannten typischen amerikanischen Produkten ist das Entwicklungstempo der deutschen Ausfuhr schneller als das der amerikanischen. Im Jahre 1897 stieg der amerikanische Export von Bicycles jäh an, von 1·898 auf 7 Millionen Dollars, aber seit damals ist er stetig gesunken. 1904 betrug er nur mehr 1·965 Millionen Dollars. Die Ausfuhr Deutschlands an Fahrrädern aber ist seit 1897 auf mehr als das Doppelte gestiegen, von 9·9 Millionen Mark auf 21·3 Millionen Mark. Schon aus den Zahlen der Handelsstatistik kann man also mit Sicherheit schließen, daß sich die deutsche Industrie amerikanisiert hat. Ganz analog verhält es sich mit Werkzeugmaschinen; der amerikanische Export betrug 1900 7,193.000 Dollars, freilich im wesentlichen als Reflex des dringenden Bedarfes von Deutschland und England; seit 1900 sank die Ausfuhr auf 2,826.000 Dollars im Jahre 1903, hob sich aber auf 3,726,000 Dollars im Jahre 1904. Wenn auch der prozentuelle Rückgang des Exportes von Werkzeugmaschinen nicht so groß ist wie der von Fahrrädern, so wird doch auch die Stellung der amerikanischen Werkzeugmaschinen auf dem Weltmarkte durch die deutsche Ausfuhr bedrängt. Sie belief sich 1900 auf 6,214.000 Mark, 1904 auf 14,345.000 Mark. Dieselbe Erwägung gilt für Uhren; von 1897 bis 1904 stieg die amerikanische Ausfuhr von 1,770.000 auf 2,281.000 Dollars; eine wenigstens zum Teile analoge Ausfuhr Deutschlands: Schiffschronometer, Stutz-, Wand-, Wecker-, und Kontrolluhren stieg von 1897 bis 1904 von 7·9 auf 18·5 Millionen Mark. Metallmöbel wurden 1900 für 289.000 Dollars aus der Union exportiert, 1904 nur mehr für 147.000 Dollars. Nähmaschinen, gewiß eine amerikanische Spezialität, wurden aus der Union und aus Deutschland in steigenden Mengen exportiert, aber Deutschlands Export wuchs rascher an als der der Union; in einem Falle 3,340.000 Dollars im Jahre 1897, 5,623.000 Dollars im Jahre 1904; im andern Falle 14·9 und 27·3 Millionen Mark. Auch Lokomotiven werden unter den Waren angeführt, die einen unaufhaltsamen Triumphzug um die Erde antreten; die amerikanische Ausfuhr belief sich 1897 auf 3,225.000 Dollars, 1904 auf 5,261.000 Dollars; die deutsche Ausfuhr aber hob sich von 12·6 Millionen Mark auf 37 Millionen Mark. In

Agrikulturmaschinen behauptet die Union auf dem Weltmarkte noch die erste Stelle; die Ausfuhr, die 1900 16 Millionen Dollars betragen hat, ist 1904 auf 22·7 Millionen Dollars gestiegen, die deutsche Ausfuhr hat sogar einen Rückgang zu verzeichnen von 12·9 Millionen auf 10·45 Millionen Mark. Nichtsdestoweniger aber muß man eine außerordentliche Entwicklung der deutschen Industrie annehmen, denn die Einfuhr ist im ganzen von 31·7 Millionen Mark auf 11·393 Millionen Mark, die Einfuhr aus der Union von 22·2 Millionen auf 6·2 Millionen Mark gesunken. Der deutsche Binnenmarkt hat sich also von der amerikanischen Industrie emanzipiert.

Ein zweiter typischer amerikanischer Exportartikel sind die amerikanischen der Export von Leder und Lederwaren überhaupt ist ganz außerordentlich gestiegen, er betrug in den Jahren 1897, 1900 und 1902 19·1, 27·3 und 34 Millionen Dollars; der Schuhexport stieg von 1·7 auf 7·23 Millionen Dollars, von 1·224 Millionen auf 4·642 Millionen Paar. Vergleichen wir den Anteil der Fertigfabrikate an dem Export, so sehen wir, daß 26·8 Proz. des Gesamtexportes Ganzfabrikate sind nämlich Schuhe, Sattelzeug und Geschirre und eine Pauschalpost von 1·329 Millionen Dollars. In Deutschland dagegen belief sich im selben Jahre der Export von Leder und Lederwaren auf 128 Millionen Mark, davon 53 Millionen, mehr als 40 Proz., Fertigfabrikate.

Der Export der amerikanischen Schuhe hat bekanntlich in Europa viel Aufsehen hervorgerufen, das Handwerk machte gegen die Fabrikindustrie mobil. Untersucht man aber die Ziffern der Handelsstatistik genauer, so sieht man, daß auch hier die amerikanische Gefahr nicht so groß ist, wie man im ersten Schrecken annahm. 1902 hat Deutschland aus der Union 122,000 Paar Schuhe im Werte von 811.000 Mark importiert, aus Österreich-Ungarn aber Schuhe im Werte von 5,129.000 Mark. Die amerikanische Fabrikarbeit ist also bei weitem nicht so gefährlich wie die österreichische Heimarbeit. Wenn nun auch der Kampf in der nächsten Zeit noch andauern wird, so zweifle ich doch nicht, daß auch in Europa — segar bei uns — die Schuhfabrik siegen wird. Die notwendigen Spezialmaschinen liefert ja die Union; im Jahre 1904 wurde für 1,071.000 Dollars Shoemachinery exportiert.

Es ergibt sich, daß die Fertigfabrikate bei weitem nicht die hauptsächlichsten amerikanischen Exportprodukte sind, daß die sogenannten typischen amerikanischeu Fabrikate keineswegs die Träger der amerikanischen Konkurrenz und noch weniger die Repräsentanten der amerikanischen Gefahr sind. Wenige Waren ausgenommen, treten auf dem Weltmarkte deutsche Produkte in steigendem Ausmaße in Konkurrenz mit den sogenannten typischen amerikanischen Produkten, in manchen Fällen sogar ist die Union von Deutschland verdrängt worden. Daß die Union mit ihren Waren überhaupt den Weltmarkt beschickt, ist nur der Beweis für die Zunahme des Weltbedarfes, nicht aber ohne weiters für die Überlegenheit der amerikanischen Industrie. In manchen Fällen traf das zwar zu, aber der Vorteil den die Union durch die Anwendung der maschinellen Typenproduktion gehabt hat, ist übertragbar und wurde auch übertragen. Europa, besser gesagt, Deutschland, zum Teil England, hat sich in diesem Sinne amerikanisiert und so seine Konkurrenzfähigkeit gestärkt. Die Faktoren nehmen zu, welche die Wucht der ameri-

kanischen Konkurrenz abschwächen. Die Übertragung der maschinellen Typenproduktion auf Europa ist aber nur der eine, der zisatlantische Faktor, nicht minder wichtig ist der andere, transatlantische Faktor, die Tatsache nämlich, daß auch die Rohstoffe der Union nicht mehr unter so günstigen Bedingungen zur Verfügung stehen wie bisher.

* * *

Betrachten wir nunmehr die Zunahme der amerikanischen Gesamtausfuhr und fragen wir, ob sie wirklich so groß ist, daß nicht vielleicht andere Staaten den Vergleich aushalten können. Haben nicht vielleicht im letzten Dezennium auch die weltwirtschaftlichen Beziehungen anderer Staaten so unvergleichlich rasch zugenommen? Tatsächlich wurde die staunenswerte Entwicklung der amerikanischen Ausfuhr von der anderer Länder nicht nur erreicht, sondern sogar übertroffen. Bezeichnet man die Ausfuhrzahlen im Spezialhandel des Jahre 1894 mit 100, so beträgt im Jahre 1903 die Ausfuhr der Union 160, dies Belgiens 162, die der Niederlande 165, die Deutschlands 169, Italiens 148, Frankreichs 196, Großbritanniens 134.

Die amerikanische Gefahr des letzten Dezenniums, soweit man sie mit der Ausfuhr amerikanischer Industrieprodukte motiviert, wird zum mindesten stark übertrieben. Als nicht minder gefährlich wurde die vermeintlich rasch abnehmende Einfuhr der Union geschildert, denn man glaubte, die Vereinigten Staaten seien durch die Gunst der Verhältnisse imstande, sich selbst zu genügen und ihren ganzen Bedarf innerhalb ihrer Zollgrenzen zu decken; die Union ist eben — die Formel war leicht gefunden — eines der drei Weltreiche. Setzen wir aber die Zunahme der Gesamtimporte der Union seit dem Jahre 1894 in Vergleich zu den Gesamtimporten anderer Staaten, so ergibt sich, daß der amerikanische Import zwar nicht so rasch gestiegen ist wie der amerikanische Export, aber trotz allem rascher als Deutschlands Einfuhr, der man doch so gerne den hippokratischen Zug anmerkt. Wird die Einfuhr des Jahres 1894 mit 100 bezeichnet, so beträgt im Jahre 1903 die Einfuhr der Union 158, die Deutschlands 152; die Zahlen betragen für Frankreich 123, Großbritannien und Irland 135, die Niederlande 158, für Belgien 167, Italien 170. Die Befürchtung, daß sich die Union gegen fremde Waren absperren werde, ist also durch die Entwicklung der Dinge nicht bewahrheitet.

Weiters wird aus der amerikanischen Handelsstatistik geschlossen, daß die Union, bisher ein Schuldnerstaat, einerseits durch die zunehmende Industrieausfuhr, anderseits durch die abnehmende Einfuhr binnen kurzem ein Gläubigerstaat, ja der Bankier der Welt sein werde. Auch in der Zahlungsbilanz ging also das amerikanische Gespenst um. Aber auch in dieser Frage haben wir es mit argen Übertreibungen zu tun, die Wirklichkeit ist bei weitem nicht so bedrohlich, als sie von amerikanischem Selbstbewußtsein und europäischer Furchtsamkeit geschildert wurde.

Es ist zweifellos, daß seit 1897 die Exportziffern rascher zunahmen als die Importziffern, die Differenz zwischen Export und Import also größer wurde; ebenso daß in derselben Zeit die Ausfuhr von Manufakten stieg. Aber die Schlußfolgerung ist falsch, daß der excess of exports, nur oder auch nur der

Hauptsache nach auf dem zunehmenden Industrieexport beruht. Es hat nämlich der Wert des Agrikulturexportes in noch rascherem Tempo zugenommen, als der des Industrieexports. Während sich in den Jahren 1895 und 1896 die Agrarausfuhr auf 533 respektive 569 Millionen Dollars belief, stieg sie im Jahre 1897 um 124 Millionen Dollars auf 683 Millionen Dollars und im Jahre 1898 neuerdings um 170 Millionen Dollars auf 853 Millionen; 1899 und 1900 waren die Exportzahlen nicht so günstig, 780 und 835 Millionen Dollars, dafür aber erreichten sie im Jahre 1901 mit 943 Millionen Dollars den Höhepunkt. Vergleicht man mit diesen Riesenzahlen des Agrikulturexportes die Zunahme des Manufaktenexportes und den Exportüberschuß, so ergibt sich ohneweiters, daß die amerikanische Handelsbilanz ihre steigende Aktivität mehr der Agrikultur- als der Industrieausfuhr verdankt. Nur nebenbei sei bemerkt, daß der Exportüberschuß, der 1901, dem Boomjahre der Agrarausfuhr, 664 Millionen Dollars betragen hat (die dreijährigen Durchschnitte der Jahre seit 1894 belaufen sich auf 137, 476 und 562 Millionen), wesentlich zurückgegangen ist, im Durchschnitte der letzten drei Jahre macht er 421 Millionen Dollars aus. Seine Erklärung findet dies zum Teile in dem Rückgang der Agrarausfuhr, zum Teile in den steigenden Importen der Union.

Wird nun nicht die aus der Warenbewegung resultierende Verschuldung des Weltmarktes an die Union durch andere Momente ganz oder wenigstens zum Teile wettgemacht? Es gibt nun wirklich solche Faktoren, welche die Zahlungsbilanz zugunsten Europas beeinflussen.

Vor allem zahlt die Union jährlich steigende Summen für die Besorgung der Frachtgeschäfte an Europa. Trotz des glänzenden industriellen Aufschwunges hat sich, wie bekannt, die amerikanische Handelsmarine nicht ausreichend entwickelt, sie bewältigt nur einen verschwindenden Bruchteil des Außenhandels; 1897 wurden noch 11 Proz. der Waren auf amerikanischen Schiffen verfrachtet, 1903 nur noch 9·1 Proz. Den Vorteil davon haben natürlich die europäischen Reedereien. Ebenso wie der Frachtverkehr rasch anwächst, u. zw. zugunsten europäischer Unternehmungen, so auch der Reiseverkehr; 1898 kehrten 93.000 amerikanische Staatsbürger zur See in ihre Heimat zurück, seit 1901 nie weniger als 140.000 jährlich. Die Passagegebühren (100 Dollars für Hin- und Rückreise sind sehr gering angesetzt), sind wohl ausnahmslos Einnahmen europäischer Reeder. Noch rascher als der Reiseverkehr hat sich die Einwanderung entwickelt, sie betrug 1897 230.000 Menschen, stieg im Jahre 1900 auf 448.000, im Jahre 1905 auf 1,027.000 Menschen; auch daraus ergeben sich steigende Einnahmen Europas. Nehmen wir als Kosten der Überfahrt nur 150 K an, das ist sicher zu niedrig gegriffen, so macht das schon 150,000.000 K = 30 Millionen Dollars aus. Bedenken wir noch, daß die Einwanderung der jüngsten Zeit zum Teile ihren Charakter geändert hat, indem der Einwanderer in vielen Fällen nur Amerikagänger ist, der in der Union bloß den Arbeitsmarkt und nicht die neue Heimat sucht, so finden wir auch unter diesem Titel eine Verschiebung der Zahlungsbilanz zugunsten Europas, weil die Zahl der auf europäischen Schiffen Rückwandernden stets zunimmt. Wir sehen also, die Warenbilanz findet ein Gegengewicht in der Transportbilanz.

Neben diesen Zahlungen, welche Amerika an Europa als Frachtführer leistet, gibt es noch eine Reihe von Summanden, welche die Union belasten. Der steigende Reiseverkehr hat selbstverständlich steigende Ausgaben in Europa zur Folge; man kann mit Sicherheit annehmen, daß jeder Reisende von der Erlaubnis, Personaleffekten im Werte von 100 Dollars zollfrei in die Union einzuführen, Gebrauch macht. Schon das allein wären etwa 14 Millionen Dollars. Auch die Rentenbezüge der Amerikanerinnen, die nach Europa geheiratet haben, dürften einige Millionen Dollars jährlich ausmachen. Viel größer sind die Summen, welche jährlich von den Einwanderern nach Europa zurückgeschickt werden. Mir sind nur Ziffern für Österreich-Ungarn bekannt; im Jahre 1902 langten durch Vermittlung österreichischer Bankinstitute und Bankhäuser 43,150.000 *K* Geldsendungen ein, durch Barsendung oder Vermittlung der Postsparkassa 17,100.000 *K*; die entsprechenden Ziffern für Ungarn betrugen 47,050.000 *K* respektive 30,000.000 *K*. Ziehen wir die von den Auswanderern mitgenommene Barschaft ab, so verbleibt noch immer ein Saldo von 114,000.000 *K* = 22·9 Millionen Dollars zugunsten Europas. Das sind aber nur die Zahlen für Österreich-Ungarn, die Zahlen für Italien und Rußland dürften nicht geringer sein.

Es kommen aber noch andere Faktoren der europäischen Zahlungsbilanz zugute. Die Kapitalanlagen der europäischen Staaten in überseeischen Ländern nehmen rasch zu; die Zunahme der Kapitalanlagen Deutschlands in der Union und Kanada seit 1898 bis 1904 wird mit 500 bis 1000 Millionen Mark bewertet. Darin liegt also ein weiterer ausgleichender Faktor. Die europäischen Kapitalisten verkaufen aber zuzeiten hoher Kurse ihre amerikanischen Effekten; auch die Gewinne aus solchen Transaktionen verringern die Verschuldung Europas an Amerika. Ferner müssen die Ausgaben in Rechnung gestellt werden, welche die Union zur Pazifizierung und Verwaltung der Philippinnen gemacht hat. Die Ausgaben für militärische Zwecke in den Philippinen sollen sich auf 114 Millionen Dollars pro Jahr belaufen haben (Frankfurter Zeitung, Morgenblatt, 5. Februar 1906). Endlich müssen wir die Fehlerquellen in Betracht ziehen, die aus der Handelsbilanz fließen; selbst wenn wir annehmen, daß die Importwerte ganz richtig angesetzt werden, so ergibt sich doch bei der Bewertung des Exportes ein Plus, das nur in der Handelsstatistik, nicht aber in tatsächlichen Forderungen vorkommt. Bekanntlich werden viele Waren nach dem Auslande billiger verkauft als im Inlande, das famose dumping, das ja durch den amerikanischen Hochschutzzoll in besonders hohem Grade ermöglicht wird. Wenn nun die Exportstatistik diesen sogenannten Schleuderexport zu den Inlandspreisen bewertet, so erscheint dadurch die Schuld des Auslandes an Amerika größer als sie tatsächlich ist. Um also der Wirklichkeit näher zu kommen, müßte man von den Exportwerten mancher Industrieprodukte einen Abstrich vornehmen.

Ist es auch unmöglich, ziffermäßige Angaben darüber zu machen, wie die Zahlungsbilanz der Vereinigten Staaten beschaffen ist und wie groß die Übertreibungen jener sind, welche die Vereinigten Staaten schon als den Bankier der Welt proklamiert haben, daß es Übertreibungen sind, ist zweifellos.

Inwieweit kann man nun von einer Europäisierung Amerikas sprechen?

Die amerikanische Industrie hat mit billigeren Rohstoffen, aber höheren

Löhnen zu rechnen als Europa und ist deshalb in solchen Waren konkurrenzfähig deren Produktionskosten wesentlich durch den Preis des Rohstoffes bestimmt sind und deren Bearbeitung hauptsächlich durch Maschinen geschieht. Aber in der Union ist eine steigende Tendenz der Rohstoffpreise zu beobachten.

Das sogenannte „Gesetz vom abnehmenden Ertrage" gilt eben nicht nur für die Landwirtschaft, sondern auch für die Industrie. R. Schüller hat dies in seinem Werke: „Schutzzoll und Freihandel" meiner Ansicht nach überzeugend dargetan. Doch gibt es andere, nichtökonomische Faktoren, welche die Tendenz haben, die Produktionskosten zu verringern, vor allem die technischen Errungenschaften. So kann es kommen, daß die Produktionskosten sinken, obwohl das „Gesetz vom abnehmenden Ertrage" gilt. Es hat sich gezeigt, daß die technischen Produktionsvorteile übertragbar sind und auch tatsächlich übertragen werden, der Produktionsvorteil der Union kommt also auch den europäischen Industrien zugute, aber die Tendenz zur Steigerung der Rohstoffpreise bleibt für die Vereinigten Staaten bestehen, wie sie für Europa gilt.

Das „Gesetz vom abnehmenden Ertrage" gilt in Landwirtschaft und Industrie nicht nur für den einzelnen Betrieb, sondern auch für die ganze Volkswirtschaft. Um bestehende Rentenquellen zu erhalten oder neue zu erschließen, müssen Kapitalsinvestitionen, und zwar steigende Investitionen vorgenommen werden, in der landläufigen Ausdrucksweise: der extensiven Erschließung folgt die intensive. Auch diese Tatsache hat wichtige Konsequenzen: ein immer größerer Teil der Gesamtproduktion ist für den eigenen Bedarf des Landes notwendig. Welche Bedeutung das für die Frage der Konkurrenz auf dem Weltmarkte hat, ist wohl ohne weiteres klar: ein relativ immer kleinerer Teil der Gesamtproduktion ist für die Ausfuhr bestimmt; ein relativ kleinerer Teil, absolut mag die Ausfuhr immer mehr zunehmen. Wir haben es also hier mit dem von Sombart sogenannten „Gesetz von der fallenden Exportquote" zu tun. Der innere Bedarf der Union wird daher immer mehr steigen und dadurch relativ wenigstens der Druck der Union auf den Weltmarkt abnehmen.

Dem kann man freilich entgegenhalten, daß die Verteuerung der Rohstoffe wettgemacht werde durch ein Sinken des Lohnniveaus, die notwendige Folge der steigenden Bevölkerungsziffer. Bisher ist zwar noch keine dauernde Senkung des Lohnniveaus eingetreten, nach der eben dargestellten Anwendung des Gesetzes vom abnehmenden Ertrage ist sogar zu erwarten, daß auch der Bedarf an Arbeitskräften steigen, nicht nachlassen werde; aber selbst wenn wir annehmen, die Löhne würden sinken, so ist auch das ein Argument mehr zugunsten meiner These von der Europäisierung der Union. Bisher haben die Vereinigten Staaten, wenn wir von der Schutzzollpolitik absehen, von Staats wegen das wirtschaftliche Leben nur in sehr geringem Maße beeinflußt, es war auch nicht notwendig, von Staats wegen die Ausgleichung der Risken vorzunehmen, die schwankende Konjunkturen mit sich brachten, weil es stets zahlreiche Möglichkeiten gab, wirtschaftlich aufs neue Fuß zu fassen; die Union war eben das Land der unerschlossenen Rentenquellen. Treffend wurde gesagt, das verfügbare Freiland ersetze die Unfallversicherung. Aber die Verhältnisse ändern sich, das Freiland ist nicht mehr zu so günstigen Bedingungen erhältlich oder erfordert

doch mehr Kapital zur rationellen Bewirtschaftung als bisher. Es wird sicher die Zahl der Menschen zunehmen, die schutzlos dem Auf und Nieder wirtschaftlicher Konjunkturen ausgesetzt sind, der Staat wird da wohl mit seinem Zwange eingreifen müssen, um ausgleichend zu wirken. Versicherung in allen Formen und Arbeiterschutzgesetzgebung scheinen mir eine sichere Einführung der nächsten Zeit; damit wird ein Produktionsvorsprung aufgehoben, den die amerikanische Industrie hatte; bedenken wir z. B., daß die Baumwollindustrie der Südstaaten ihre Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkte zum großen Teile der Kinderarbeit verdankt.

Nicht nur die Belastung des amerikanischen Budgets für Wohlfahrtspflege war bisher gering, auch die Wehrmacht erforderte bei weitem nicht so große Summen wie in europäischen Großstaaten. Noch während der neunziger Jahre belief sich das Armeebudget auf zirka 50 Millionen Dollars per Jahr, das Marinebudget schwankte zwischen 30 und 60 Millionen. Das hat sich in den letzten Jahren geändert. Selbst wenn wir die Budgets der Kriegsjahre außer Betracht lassen, das Armeebudget ist von 50 auf 115 Millionen Dollars gestiegen, das Marinebudget auf mehr als 115 Millionen Dollars. Die letzten zwei Fiskaljahre weisen auch ein freilich sehr geringes Defizit auf. Aber die Ausgaben für die Wehrmacht werden steigen, die Vereinigten Staaten haben ihre Interessensphäre ausgedehnt und müssen bereit sein, sie zu verteidigen. Die Erwerbung der Philippinen war der erste große Schritt dazu, der Fertigstellung des Panamakanals werden noch viele solche Schritte folgen.

Der Panamakanal! Welche Folgen dieser neue Weg nach Australien und Asien haben wird, das entzieht sich jeder zuverlässigen Schätzung, das wird wohl davon abhängen, inwieweit die Völker Asiens an europäisch-amerikanische Kulturbedürfnisse gewöhnt sein werden. Wir dürfen uns aber, glaube ich, bei handelspolitischen Betrachtungen damit begnügen, wahrscheinliche Entwicklungen von 10, 15, höchstens 20 Jahren in Rechnung zu setzen.

VOM ARBEITSVERHÄLTNIS IN DEN PRIVATEN RIESENBETRIEBEN.

ANMERKUNGEN ZU DER VERHANDLUNG DES VEREINES FÜR SOZIALPOLITIK AM 26. SEPTEMBER 1905.

VON

DR. ADOLF HADWIGER (GRAZ).

Im Jänner vorigen Jahres hat der Ausschuß des Vereines für Sozialpolitik beschlossen, im Anschlusse an frühere Verhandlungen über den gewerblichen Arbeitsvertrag das Arbeitsverhältnis in den privaten Riesenbetrieben zu erörtern. Die Arbeiterausstände, welche bald nach jenem Beschlusse ausbrachen und einen großen Teil des Jahres ausfüllten, geben diesem Thema den Reiz der Aktualität.

Als Vorarbeit zu dieser Verhandlung erschienen als CXIV. Band der Vereinsschriften[1]) eine ausführliche Studie über die Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber in Deutschland, worin auch österreichisches Material verarbeitet ist,[2]) verfaßt von Adolf Günther, sowie eine kürzere Arbeit über solche Einrichtungen in Frankreich von René Prévôt; eine Materie, deren Kenntnis auch bei denen, die in Arbeiterfragen sonst wohl bewandert sind, nach Brentanos Erfahrung nicht sehr verbreitet ist. Zweck dieser Studien war zu zeigen, inwiefern die Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber das zu Recht bestehende Arbeitsverhältnis tatsächlich modifizieren. Für Österreich, wo dem Patronagesystem eine besondere Bedeutung niemals zukam, ist die Günthersche Arbeit die wichtigere.

Sie schildert in der Hauptsache die Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber im Verhältnisse insbesondere zum Rechte der Vertragsfreiheit des Arbeiters, ferner zu dem der Freizügigkeit, dem Koalitions- und dem Wahlrechte und zieht sodann die Folgerungen aus dieser Untersuchung. Die wirtschaftlichen Konsequenzen der Wohlfahrtseinrichtungen können — entscheidend hierbei ist der Willen, mit welchem sie gehandhabt werden — eine oft weitgehende Ausschaltung der Freiheit des Arbeitsvertrages sein, eine Vermehrung der Reibungsflächen zwischen Arbeitgebern und -nehmern insbesondere durch das Mietsverhältnis bei Arbeiterwohnungen, wirtschaftliche Unsicherheit infolge der Wohnungskündigung, Einwirkung eines bestehenden Anspruches an eine Unterstützungskassa oder auf

[1]) Leipzig 1905.

[2]) Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber in Österreich. Wien 1904.

Prämien auf die Entlassung, endlich Lohnreduktionen bei isolierten Betrieben. Die sozialen Konsequenzen können die Stärkung der Machtsphäre der Unterbeamten, Förderung des Streber- und Denunziantentums, Ertötung des Solidaritätssinnes der Arbeiter und deren Gleichgültigkeit gegen kulturelle Fragen, die politischen Konsequenzen endlich politischer Druck auf die Arbeiterschaft und Erlahmung der sozialpolitischen Gesetzgebung sein.

In der Verhandlung über das Arbeitsverhältnis[1]) stellte Professor Brentano am Schlusse eines einleitenden, allgemein orientierenden Vortrages eine Reihe von Leitsätzen auf, die der nachfolgenden Debatte zugrunde lagen. Ich hebe davon in veränderter Reihenfolge diejenigen Punkte hervor, auf welche die nachfolgenden Anmerkungen Bezug nehmen.[2])

Das Arbeitsverhältnis in den Riesenbetrieben beruht gegenwärtig tatsächlich auf einseitiger Festsetzung der Arbeitsbedingungen durch den Arbeitgeber. Mit dieser Tatsache steht das geltende, unfertige Arbeitsvertragsrecht, und zwar nicht nur des Deutschen Reiches, nicht im Einklange, das nur einen individuellen, nicht einen kollektiven Arbeitsvertrag kennt. Die in Arbeitgeberverbänden organisierten Riesenbetriebe bekämpfen die Einführung des kollektiven Arbeitsvertrages, weil durch diesen die Freiheit der Arbeitgeber, durch Verhandeln mit einzelnen Arbeitern der Gesamtheit ihren Willen aufzuzwingen, beeinträchtigt wird. Durch Wohlfahrtseinrichtungen, welche in der früher gekennzeichneten Art auf die Freiheit des Arbeitsvertrages fesselnd einwirken können, werden einem Teil der Arbeiter wichtige, ihnen gesetzlich zustehende Rechte geraubt und ihm gegen seinen Willen oft die Rolle von „Arbeitswilligen" oktroiert.

* * *

Zwei Punkte scheinen mir besonders erwähnenswert, welche in der Debatte über das Arbeitsverhältnis in den privaten Riesenbetrieben wiederholt berührt, aber nicht eigentlich geklärt und erledigt worden sind: I. Die Einwirkung der Arbeitgeberorganisationen auf die Uniformierung des Arbeitsvertrages in den Mitgliedsbetrieben und II. die Stellung der Einzelunternehmer und der Industriegesellschaften zur Arbeiterschaft überhaupt und zu den Wohlfahrtseinrichtungen im besonderen.

I. Im Deutschen Reiche haben sich, wie bekannt, vor etwa zwei Jahren die einerseits territorial, anderseits fachlich gegliederten Arbeitgeberverbände in zwei das ganze Reich umfassende Gruppen — die Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände und den Verein deutscher Arbeitgeberverbände — vereinigt, welche untereinander in enger Fühlung stehen. In der Tendenz dieser Vereinigungen, welche sich als Abwehrvereinigungen bezeichnen, liegt es, ihren Mitgliedsvereinen und durch diese deren Mitgliedern in allen das Arbeitsverhältnis betreffenden Fragen mit Ausnahme der Lohnfragen Muster vorzuschreiben, welche zumeist ohne oder mit nur geringen Veränderungen befolgt werden. In diesem Vorgange zeigt sich eine Bewegung zur Uni-

[1]) Schriften des Vereines für Sozialpolitik. CXVI. Band, Leipzig 1906.

[2]) a. a. O., S. 200 ff.

formierung des Arbeitsvertrages. Vor der Lohnfrage machte sie vor mehr als zwei Jahren durch unbedingte Ablehnung der Tarifverträge Halt.

In Österreich gibt es seit 1890 lokale Arbeitgeberorganisationen im „Wiener Becken" mit dem Sitze in Wien, ferner in Reichenberg, in Brünn und neuestens in Mähr.-Ostrau. Der „Industrielle Klub" mit dem Sitze in Wien, welcher sich im Jahre 1891 unter anderem für die freiwillige Einführung von Arbeiterausschüssen ausgesprochen hat, arbeitet in den letzten Jahren im Geiste einer spezifischen Arbeitgeberorganisation — Kuhlemanns Darstellung der einschlägigen Verhältnisse [1]) darf als veraltet bezeichnet werden —; der „Bund österreichischer Industrieller", ein Reichsverband, dessen Stärke in den zahlreichen Ortsgruppen liegt, ist vorwiegend, jedoch nicht ausschließlich Arbeitgeberorganisation; der aus Delegierten der „drei zentralen industriellen Verbände", des „Industriellen Klubs", des „Bundes" und des „Zentralverbandes", bestehende „Ständige Ausschuß" gab mehrere Gutachten in Arbeiterfragen ab; endlich geht, wie die Wiener Morgenblätter vom 25. März l. J. berichteten, der „Zentralverband der Industriellen Österreichs" daran, seine 45 Mitgliedsverbände, größtenteils Fachvereine, einerseits nach Territorien, anderseits nach Fachgruppen geordnet, zum Zwecke der Arbeitgeberorganisation heranzuziehen. Die Handels- und Gewerbekammern, in welchen die Empfindung, halbamtliche Organe zu sein, über demokratisierende Tendenzen im ganzen und großen zu überwiegen scheint, haben sich mit den besonderen Arbeitgeberangelegenheiten bisher nicht befaßt. Die Tätigkeit der Arbeitgeberorganisationen in Österreich, soweit sie aktiviert sind, äußert sich in der gleichen Weise wie im Deutschen Reiche. Die Organisationen geben an sämtliche ihnen zugehörige Betriebe Muster für alle den Arbeitsvertrag betreffenden Materien mit Ausnahme der Lohnfragen hinaus, z. B. eine Musterarbeitsordnung, welche über die von den Gewerbebehörden da und dort empfohlenen Arbeitsordnungen naturgemäß hinausgeht, sie stellen eine Schablone für den Arbeitsvertrag auf, wirken auf eine in sämtlichen Betrieben möglichst gleichartige, naturgemäß kurze Kündigungsfrist des Arbeitsvertrages hin, teilen Musterreglements für die Benutzung der Arbeiterwohnhäuser und anderer industrieller Wohlfahrtseinrichtungen mit, wobei die für die Unternehmung rechtlich günstigsten Fälle zugrundegelegt und fixiert werden, geben die Mittel an, welche in einzelnen, den Arbeitsvertrag betreffenden Streitfällen mit Erfolg angewendet wurden, arbeiten also, wie die gleichartigen Organisationen im Deutschen Reiche, auf eine Uniformierung der Arbeitsverträge ihrer Mitgliedsbetriebe hin. Bei der Ablehnung kollektiver Arbeitsverträge und der Tarifverträge insbesondere [2]) bezieht sich diese Tätigkeit meines Wissens auf Lohnfragen nicht, so daß gegenwärtig jeder Mitgliedsbetrieb einer Arbeitgeberorganisation in allen, die Höhe und Art der Entlohnung betreffenden Angelegenheiten nach seinem individuellen Ermessen vorgeht, ohne die Organisation, mit Ausnahme einzelner bestimmter Streitfälle, in Anspruch zu nehmen. Die bestehenden Organisationen verhandeln, soweit mir bekannt, mit

[1]) Die Gewerkschaftsbewegung. Jena 1900, S. 602—609.

[2]) Bericht über die XIV. Monatsversammlung des Industriellen Klubs am 22. Februar 1906. Nr. 53 der Mitteilungen (Sonderabdruck aus der Wochenschrift „Die Industrie").

den Arbeiterorganisationen, ohne Rücksicht auf deren politische oder konfessionelle Tätigkeit, nicht und verpflichten ihre Mitglieder, im gegebenen Falle in keine Verhandlung einzutreten. In ihrer Wirksamkeit nehmen die bestehenden Arbeitgeberorganisationen in Österreich auf die technische Natur der Betriebe keine Rücksicht, während die entstehenden — die „Hauptstelle des Zentralverbandes" und der „Nordmährisch-schlesische Industriellenverband" — diese Unterscheidung vornehmen wollen. Wer die geschilderte Tätigkeit der Arbeitgeberorganisationen werten will, findet bei objektiver Betrachtung zunächst den einen nicht zu unterunterschätzenden Vorteil, daß infolge Einwirkung der Organisation deren Mitglieder den gesetzlichen Vorschriften genau entsprechen, indem in den Betrieben sämtlicher Mitglieder Arbeitsordnungen, ausführliche Arbeitsverträge, Mietsverträge, Hausordnungen zur Einführung gelangen, so daß hierdurch sowie durch die Ratschläge der Organisation in einzelnen Fällen die Zahl der Streitfälle zwischen Unternehmern und Arbeitern vermindert wird. Sie haben aber auch, von demselben Gesichtspunkte gesehen, den Nachteil, daß sie bis an die äußersten Grenzen des strengen Rechtes gehen, ohne der Billigkeit zu gedenken, daß sie ferner ein Verhandeln ihrer Mitglieder mit einer Arbeiterorganisation verhindern und dadurch zur Verschärfung bestehender Gegensätze beitragen können. In der Tat, es hat sich ereignet, daß ein oder der andere Betrieb die Arbeitgeberorganisation dafür verantwortlich machte, daß infolge der von der Organisation empfohlenen Maßregeln Arbeiterunruhen ausbrachen.

Es arbeiten also in Deutschland die bestehenden, in Österreich die rasch sich ausbreitenden Arbeitgeberorganisationen auf eine Vereinheitlichung des Arbeitsvertrages und aller mit dem Arbeitsverhältnis zusammenhängenden Beziehungen zwischen Arbeitgebern und -nehmern hin, nur die Lohnfragen bleiben ausgeschlossen. Diese Tätigkeit der Organisationen steht mit der aus taktischen Gründen noch vertretenen Fabel vom individuellen Arbeitsvertrage im offenbaren Widerspruch und scheint mir eine Vorstufe zum kollektiven Arbeitsvertrage zu sein.

II. Die Doppelfrage, ob es für den Arbeiter mit Rücksicht auf das gesammte Arbeitsverhältnis und auf die Wirkungen der industriellen Wohlfahrtseinrichtungen insbesondere vorteilhafter sei, im Dienste eines Einzelunternehmers oder einer Industriegesellschaft zu stehen, wurde in den beiden Abhandlungen über die Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber nicht gestellt, daher auch nicht beantwortet. Nachträglich ist es nicht möglich, das beigebrachte sehr reiche Material nach diesem Unterscheidungspunkte in zwei Gruppen zu gliedern, um sodann einen Schluß daraus zu ziehen. In der einschlägigen Debatte wurde diese Frage wiederholt berührt. Der Sprecher des „Zentralverbandes deutscher Industrieller", Regierungsrat Dr. Leidig, hob hervor,[1]) daß die bestehenden Unternehmungen in immer größerer Zahl in industrielle Gesellschaften umgewandelt werden. Durch diese Umwandlung werde das Verhältnis des Arbeitgebers zum Arbeiter erschwert. Denn diese Neuerscheinung führe zu noch größerer Bindung des Betriebsleiters, der jetzt noch aufmerksamer als der Einzelunternehmer dafür sorgen müsse, daß der Betrieb ungestört in Gang bleibe. In diesem Falle sei nämlich eine Fülle von

[1]) Verhandlungen etc., S. 156.

Personen durch Kapital mit dem Betriebe verknüpft und werde mit lebhafter Energie darauf dringen, daß das Unternehmen nach Möglichkeit in dauernd gewinnbringendem Zustande bleibe. Dieser durch die Aktionäre ausgeübte Druck trage sehr viel dazu bei, daß von jedem Betriebsleiter mit ungemeiner Sorgfalt erwogen werden müsse, ob er nicht den Wünschen seiner Arbeiter soweit als möglich entgegenzukommen habe, um den Betrieb in geordnetem, ruhigem Gange zu erhalten.

Professor Schmoller hat diese Seite der industriellen Aktien- und sonstigen Gesellschaften wiederholt überwiegend günstig beurteilt,[1]) indem er sagte, ihre Leiter werden sich der allgemeinen Pflichten gegen die Gesamtheit mehr und mehr bewußt und behandeln ihre Arbeiter häufig besser als die Einzelunternehmer. Brentano und mit ihm Friedrich Naumann, welche in die seit den achziger Jahren heraufkommende industrielle Aristokratie, insbesondere in die Eisenfürsten, als die gebornen Führer der neuen Wirtschaftsentwicklung große Hoffnungen setzten,[2]) gedachten der Tendenzen dieser Unternehmungen zur Entpersönlichung des Kapitals und insbesondere der daraus entstehenden Veränderungen des Verhältnisses zur Arbeiterschaft nicht.

Gegenüber den angeführten Urteilen Leidigs und Schmollers hat Stillichs Studie über die hervorragendsten Aktiengesellschaften der deutschen Eisen- und Stahlindustrie[3]), ein Gebiet, das wohl mit Recht als ein bis jetzt fast unbeschriebenes Blatt der deskriptiven Nationalökonomie genannt werden mag, in Übereinstimmung mit den Arbeiten von Günther und Prévôt gezeigt, daß die von den geschilderten Gesellschaften gegründeten Wohlfahrtseinrichtungen in der Absicht geschaffen wurden, Arbeitermangel von ihren Betrieben ferne zu halten und sich einen Stamm seßhafter, erprobter Arbeiter heranzuziehen, aber auch in dem Bestreben, dadurch die Arbeiter in einer mehr oder minder straffen Abhängigkeit zu erhalten, um ihnen durch diese Abhängigkeit die Ausübung des Freizügigkeits- und des Koalitionsrechtes usw. zu erschweren. Auch in der Gegenwart bietet, wie Stillich ausführt, die Arbeiterpolitik der besprochenen fünf großen Industriegesellschaften nur das Notwendigste.

Mit Stillichs Darstellung und ungünstiger Beurteilung dieser Erscheinung stimmt die in der Kongreßdebatte vorgebrachte Ansicht des Dr. Harms überein[4]), welcher ausführte, die dem Unternehmer gegenüber schwächere Position der Arbeiter werde durch die Entpersönlichung des Kapitals noch mehr geschwächt. Das Kapital, sagt Harms, drängt den an der Spitze einer industriellen Gesellschaft Stehenden geradezu dahin, unter allen Umständen hohe Dividenden aus der Unternehmung herauszuwirtschaften. Um das tun zu können, ist er nicht selten gegen seine bessere Überzeugung genötigt, den Arbeiterforderungen entgegenzutreten. Diese Haltung des Betriebsleiters sei durch die Macht der Verhältnisse bedingt, nicht aber von der Persönlichkeit des Leiters abhängig. Endlich

[1]) Grundriß der Volkswirtschaftslehre I. 1901, S. 444.

[2]) Demokratie und Kaisertum. Berlin-Schöneberg 1900, S. 107 ff.

[3]) Nationalökonomische Forschungen auf dem Gebiete der großindustriellen Unternehmung. 1. Band. Eisen- und Stahlindustrie. Berlin 1904.

[4]) Verhandlungen, S. 200 ff.

hat Günther[1]) gezeigt, daß bei den Aktiengesellschaften, Kartellen und gemischten Werken die Macht der Unterbeamten bei zurücktretendem Einflusse der leitenden Stelle sich steigert.

In den bestehenden Arbeitgeberverbänden sind allem Anscheine nach Einzelunternehmer und Industriegesellschaften in demselben Verhältnisse vertreten, in welchem die Zahl der Einzelunternehmungen zu der der Industriegesellschaften steht. Ob die Zunahme der einen oder andern Gruppe dauernd eine stärkere ist, vermögen naturgemäß nur diejenigen auszusagen, welche die inneren Verhältnisse dieser Verbände nach ihrem gegenwärtigen Stande genau kennen. Wie Regierungsrat Dr. Leidig in der einschlägigen Debatte gezeigt hat, müssen die Betriebsleiter der Industriegesellschaften aufmerksamst dafür sorgen, daß die Betriebe ungestört ihren Gang gehen. Unter dem Druck der dahin abzielenden Wünsche der Aktionäre kann der Betriebsleiter allerdings den Wünschen der Arbeiter mehr entgegenkommen als der Einzelunternehmer. Er kann aber auch, was Leidig nicht hervorgehoben hat, unter diesem Druck den Beitritt des Betriebes zu einem Arbeitgeberverbande durchsetzen, wodurch der Betriebsleiter einen großen Teil der Verantwortung in Arbeiterangelegenheiten, insbesondere in Streikfällen, jedenfalls einen sehr unangenehmen Teil seiner Verantwortung, auf die Arbeitgeberorganisation oder -organisationen abschieben und sich mit dem Hinweise auf die erprobte Tätigkeit des betreffenden Verbandes in solchen Angelegenheiten der Kontrolle gegenüber entlasten kann.

Unbestritten dürfte sein, daß von dem Einzelunternehmer, mag er nun seinen Betrieb noch selbst allein leiten wie in älteren Zeiten oder seinem Direktor oder einem Direktorenkollegium die Leitung überlassen, der Herrenstandpunkt schärfer betont wird als vom Direktor einer Aktiengesellschaft; daß der Direktor als Beamter der Arbeiterschaft in der Regel ferner steht, als der Unternehmer; daß ferner die Persönlichkeit des Direktors einer Gesellschaft weniger zum Ausdrucke kommt als die des Einzelunternehmers, da der Direktor von den Verhältnissen weit mehr als der Einzelunternehmer bestimmt wird. Ob sich aber die beiden Gruppen Einzelunternehmungen und industrielle Gesellschaften, in ihrer Stellung zum Arbeitsvertrage und insbesondere zu den industriellen Wohlfahrtseinrichtungen wesentlich unterscheiden, und hauptsächlich, ob die eine oder die andere Gruppe in der Durchführung ihrer Rechte rücksichtsvoller vorgeht, darüber läßt sich ein auf Grund der gesammten Tatsachen gewonnenes zusammenfassendes Urteil gegenwärtig wohl noch nicht abgeben.

* * *

Es sei noch eine Bemerkung zu dem in der Debatte sehr eingehend behandelten Thema der Arbeiterwohnungen gestattet. Günther will Arbeiterwohnungen, welche der Arbeitgeber für die Arbeiter seiner Unternehmung baut, weil er bauen muß, um die nötigen Arbeiter überhaupt unterzubringen, nur dann als Wohlfahrtseinrichtungen bezeichnen, wenn diese Wohnungen in Güte und

[1]) A. a. O., S. 182.

Ausstattung technisch und hygienisch das Maß des absolut Notwendigen überschreiten oder unter den Gestehungskosten vermietet werden.[1]) Diese Unterscheidung erscheint mir nicht durchführbar. Für den Theoretiker, und dieser allein kommt hier in Betracht, ist es unmöglich zu entscheiden, ob Arbeiterwohnungen technisch und hygienisch über das Maß des absolut Notwendigen ausgestattet sind. Ganz richtig sagt Günther, die Miete für Arbeiterwohnungen übersteige meist nicht die Gestehungskosten der Häuser, und die Fälle, in welchen die Unternehmung aus der Vermietung dieser Wohnungen eine bedeutendere Verzinsung erziele, seien selten. Damit ist nicht gesagt, daß Arbeiterhäuser, welche im Eigentume von Instituten, Privatpersonen u. dgl. stehen, sich nicht sehr gut verzinsen können. Ganz richtig sagt Günther weiter, die Überlassung der Arbeiterwohnungen auch zum Selbstkostenpreise sei noch keine Wohlfahrtseinrichtung, weil die Überlassung von Arbeiterwohnungen in jedem Falle im Zusammenhange mit der Lohnhöhe betrachtet werden müsse. Denn die Erfahrung lehrt, daß in diesem Falle der Unternehmer nicht selten mit der einen Hand wieder nimmt, was er mit der andern gibt. Außerdem ist es ein bedeutender wirtschaftlicher Vorteil, ein ständiges Arbeiterpersonal zu haben. Doch kommt dieser Vorteil in der Verzinsung der Arbeiterhäuser ebensowenig zum Ausdruck wie die Höhe der Löhne, sondern erscheint nur in der Bilanz. Es ist also, wie ich meine, praktisch unmöglich, die von Günther vorgeschlagene Grenzlinie zu ziehen, also in keinem Falle (mit Ausnahme der rein charitativen Einrichtungen) das Motiv dafür entscheidend, ob eine Arbeiterwohnung als Wohlfahrtseinrichtung bezeichnet werden kann oder nicht, sondern in jedem Falle der Zweck, welcher in den Bedingungen der Wohnungsüberlassung zum Ausdrucke kommt. Ist dies richtig, dann hat man nur die Wahl, alle gedachten Einrichtungen, dem Herkommen entsprechend, als Wohlfahrtseinrichtungen zu bezeichnen, oder dieses schöne Wort nur auf die rein charitativen Einrichtungen zu beschränken, alle anderen aber einfach als Betriebsmittel anzusehen. Übrigens ist bei den Arbeiterwohnungen wie bei den Wohlfahrtseinrichtungen überhaupt zwischem dem ersten Zweck und dem zweiten zu unterscheiden. Der erste Zweck ist, den Arbeitern Wohnungen usw. zu geben. Aus dem Streben, die Arbeiterschaft festzuhalten, ergibt sich der zweite, anfangs vielleicht ungewollte Zweck, diese Arbeiterwohnungen zu benutzen, um der Arbeiterschaft die ihr zustehenden Rechte zu schmälern oder praktisch zu nehmen. Dies kann durch die von der Unternehmung einseitig erlassenen Normen geschehen, denen sich der eintretende Arbeiter, will er überhaupt eintreten, ohne darüber verhandeln zu können, unterwerfen muß. Zwischen den zuweilen rücksichtslosen Normen und deren tatsächlicher Handhabung ist allerdings zu unterscheiden, indessen geht man mit der Annahme nicht fehl, daß der Geist der Handhabung derselbe ist wie der Geist der „Gesetze".

Es ist denkbar und kommt vor, daß die Wohnung dem Arbeiter ausdrücklich als Teil des Lohnes überlassen wird. Häufig liegt, namentlich in älteren Betrieben, keine Verabredung über die Art der Wohnungsüberlassung vor, so

[1]) A. a. O., S. 33 ff.

daß es zweifelhaft bleibt, ob die Wohnung als Teil des Lohnes oder in Bestand gegeben wurde. Der praktische Hauptfall aber ist unzweifelhaft das Mietsverhältnis, das meiner Ansicht nach auch dann eine sehr wirksame Waffe des Arbeitgebers gegen Unzufriedenheit, Streiks u. dgl. bietet, wenn es mit dem Arbeitsvertrage in keiner juristischen Verbindung steht. Ich betrachte es nämlich im Gegensatze zu Dr. Verkauf[1]) nicht als die entscheidende Frage, ob die Beistellung der Wohnung durch den Unternehmer an den Arbeiter als Bestandvertrag oder als ein Teil des Arbeitsvertrages aufzufassen sei. Obwohl die Auflösung des Arbeitsvertrages nicht hinreicht, um den Bestandvertrag gleichfalls zur Auflösung zu bringen, kann niemand den Unternehmer daran hindern, mit dem Arbeiter einen Mietsvertrag mit der beiderseitigen, eventuell sehr kurzen Kündigungsfrist des Arbeitsvertrages zu schließen, um gleichzeitig mit der Auflösung des Arbeitsvertrages die Wohnung aufkündigen zu können. Mit Rücksicht auf die Folgen dieses Rechtszustandes erscheint mir die Einführung einer gesetzlichen Mindestkündigungsfrist wünschenswert, jedoch nicht nur für den Fall, als die Wohnungsüberlassung im Arbeitsvertrage geregelt ist, sondern auch dann, wenn die Wohnung vermietet wurde. Gewiß ist die in dem Gesetze „betreffend Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen“[2]) für Familienwohnungen festgesetzte Kündigungsfrist mit acht Tagen etwas gering angenommen. Auch ist zu bedenken, ob Miete dort noch vorliegt, wo der Arbeiter keine Wahl zwischen Privatwohnung und Wohnung im Arbeiterhause der Firma hat, sondern, will er überhaupt in dieses Arbeitsverhältnis eintreten, auch die Wohnung mieten muß. Die österreichische Prozeßgesetzgebung teilte dies Bedenken, indem sie die Gewerbegerichte für Streitigkeiten betreffend Arbeiterwohnungen für zuständig erklärte, ohne zu unterscheiden, ob die Wohnung vermietet oder als Entlohnung gegeben wird.

* * *

Zum Schlusse sei der kleinen, frisch geschriebenen, etwas draufgängerisch gehaltenen Broschüre Kurt Egon von Schwackenreutters „Die Herren Kathedersozialisten“, einer Parteischrift aus dem industriellen Lager, mit zwei Worten gedacht.[3]) Diese „Nachklänge aus dem Mannheimer Kongreß des Vereines für Sozialpolitik“ wollen die schwachen Punkte der Debatte über das Arbeitsverhältnis in den privaten Riesenbetrieben bloßlegen, ohne einen Mangel oder Mißgriff auf seiten der Industriellen zuzugestehen. Der Verfasser legt eingangs wohl das Bekenntnis ab, daß auch er die geistige, sittliche und materielle Hebung des Arbeiterstandes für die größte Aufgabe unserer Zeit halte, und will keineswegs zu jenen gerechnet werden, welche es unter ihrer Würde halten, mit Arbeiterorganisationen zu verhandeln, erscheint aber, im Widerspruche mit diesem Kredo, im Verlaufe seiner Ausführungen als Gegner nicht nur der „Kathedersozialisten“, sondern jeder sozialen Politik überhaupt. Der Verfasser wirft den deutschen Professoren vor, was die Mehrzahl der Industriellen, deren Beamte und Redakteure

[1]) Zur Geschichte des Arbeiterrechtes in Österreich. Wien 1906. S. 80.

[2]) Gesetz vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144, § 12.

[3]) Berlin 1905. Deutscher Verlag.

den „Professoren“ stets vorgeworfen haben: Das Fällen falsch generalisierender Werturteile, Unkenntnis des wirtschaftlichen Lebens, Hochmut und Herrschsucht gegenüber den Industriellen, Mangel an Verantwortlichkeitsgefühl für ihre politischen Bestebrungen, Anwendung verschiedener ethischer Maßstäbe für den Unternehmer und Arbeiter, und er unterscheidet sich darin in keiner Weise von den berufsmäßigen Interessenvertretern der Industrie. Der Verfasser übersieht, daß die von ihm verspotteten Hochschulen Einrichtungen desselben Staates sind, welchem die Industrie des Deutschen Reiches ein gut Teil ihres Aufschwunges zu danken hat, und scheint ernstlich zu glauben, eine Handvoll Schriftsteller habe die „gefährliche“ Bewegung des Kathedersozialismus geschaffen, während diese Schriftsteller doch nur die Sprecher großer Volksgruppen sind, welche schweigend aber teilnehmend den schweren Arbeitskämpfen der Gegenwart zusehen.

DER GESCHÄFTSBERICHT DES DEUTSCHEN REICHS-VERSICHERUNGSAMTES FÜR DAS JAHR 1905.

VON

DR. HUBERT KORKISCH.

Ch. Morisseaux, der Direktor des Office du Travail in Brüssel, sagt in dem ersten Bande seines 1895 erschienenen Werkes „La Législation du Travail" über die Resultate der deutschen Arbeiterversicherung: „Diese Ziffern sind überwältigend, besonders die letzten betreffend Todesfälle und Fälle dauernder Erwerbsunfähigkeit; sie zeigen die Größe des sozialen Problems, welches zu behandeln ist, und die außerordentlichen Wohltaten, welche der deutschen Bevölkerung aus den Gesetzen über die Versicherung gegen Krankheit und Unfall erwachsen."

Das war vor 10 Jahren und was damals galt, gilt doppelt und dreifach heute. Die seither durchgeführte Reform der deutschen Arbeiterversichungsgesetze hat ein soziales Werk von wahrhaft gigantischen Dimensionen geschaffen, neben dem sich die zaghafte tastende Nachahmung in den übrigen europäischen Staaten um so kleinlicher ausnimmt. Mit dem ruhigen Stolze des selfemade-man publizieren Jahr für Jahr die Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamtes ohne Selbstlob und Schönfärberei die tatsächlichen Ergebnisse der gesamten Arbeiterversicherung und zeigen, was angestrebt und erreicht wurde. Die Beweiskraft dieser Ziffern ist niederschmetternd und wirkt lähmend auf den Kritiker, der einzelne Details geändert sehen möchte. Wir haben ein Werk vor uns, größer als alles, was je für die Menschheit geleistet wurde, ein Werk, welches das untere Drittel der Bevölkerung eines Großstaates vor Hunger und Not schützt und das Niveau der Volksgesundheit in wirksamster Weise zu heben verspricht. Damit hat sich der Hohenzollernstaat, der an politischer und wirtschaftlicher Macht schon lange keinen Höheren kennt, an die tête aller Kulturnationen gestellt.

Die Amtlichen Nachrichten des deutschen Reichs-Versicherungsamtes publizieren im heurigen Aprilheft den Geschäftsbericht für das Jahr 1905. In diesem Jahre bestanden als Träger der Unfallversicherung 66 gewerbliche Berufsgenossenschaften mit 619.449 Betrieben und 7,849.120 Versicherten, 48 land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaften mit 4,658.892 Betrieben und 11,189.071 Versicherten, 204 Reichs- und Staats-Ausführungsbehörden für Reichs- und Staatsbetriebe mit 750.384 Versicherten und 312 Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden mit 87.450 Versicherten. Dazu kommen noch die 14 Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften, ferner die Tiefbau-

und die See-Berufsgenossenschaft, von denen die Zahl der Versicherten im Geschäftsbericht nicht angegeben ist. Da einige Arbeiter gleichzeitig in gewerblichen und in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigt und versichert sind, so dürften von der Gesamtzahl etwa $1^1/_2$ Millionen doppelt gezählt sein, welche in Abzug gebracht werden müssen. Demnach dürfte der Stand der Unfallversicherten rund 20 Millionen betragen.

Im Berichtsjahre wurden 609.024 Unfälle angemeldet und 141.277 neue Unfallrenten liquidiert. Die Differenz zwischen diesen beiden Zahlen erklärt sich teils daraus, daß erfahrungsgemäß bei einem starken Prozentsatz der angemeldeten Unfälle entweder keine Versicherungspflicht besteht oder kein Betriebsunfall vorliegt, weshalb das Rentenbegehren abgewiesen werden muß, teils durch die längere Dauer des Heilverfahrens, welches gewöhnlich erst im folgenden Jahre den Grad der Erwerbsunfähigkeit erkennen läßt.

Die 1905 verausgabten Entschädigungen haben gegen das Vorjahr um 10 Millionen Mark zugenommen und eine Höhe von 136,206.112 Mark erreicht. Diese Summe verteilt sich im ganzen auf 1,034.773 Personen, welche im Rechnungsjahr Bezüge auf Grund der Unfallversicherung erhielten; darunter sind 812.817 Unfallrenten an Verletzte, das übrige sind Witwen-, Deszendenten- und Aszendentenrenten.

Die Einnahmen sind im Berichte deshalb nicht angegeben, weil nach den deutschen Unfallversicherungsgesetzen keine festen Beiträge eingehoben werden, sondern der im Verlaufe eines Jahres verausgabte Betrag am Ende desselben nach dem Grade der Unfallsgefahr und der Arbeiterzahl auf die versicherten Betriebe umgelegt wird.

Bei jedem Übel ist Vorbeugen wichtiger als Heilen. In richtiger Erkenntnis dieses Grundsatzes haben das Reichsversicherungsamt und die Berufsgenossenschaften, unterstützt durch weitgehende gesetzliche Vollmachten, ein System der Unfallverhütung durchgeführt, das alle Aussicht hat, die mit dem immer intensiver werdenden Maschinenbetrieb stets wachsende Zahl der Unfälle zunächst in konstanter Höhe zu erhalten und dann später herabzusetzen. Denn soviel auch dagegen gesagt wurde, es läßt sich nicht leugnen, daß eine mit fast volkommener Beseitigung der Haftpflicht des Unternehmers verbundene Unfallversicherung auf Seite des letzteren leicht eine gewisse Nachlässigkeit in der Anwendung der nötigen Sicherheitsvorkehrungen beim Maschinenbetriebe erzeugen kann. Daraus läßt sich aber logischerweise nicht schließen, daß der Gedanke der Unfallversicherung aufgegeben werden müsse, sondern daß von den Versicherungsanstalten die Unfallverhütung energisch überwacht und die versicherten Betriebe in dieser Hinsicht beaufsichtigt werden.

Die deutschen Berufsgenossenschaften haben nun von dem ihnen zustehenden Rechte, Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen, den umfassendsten Gebrauch gemacht. Im Jahre 1905 wurde eine großzügig angelegte Unfallstatistik für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe beendigt, welche die Grundlage für eine Neubearbeitung der Unfallverhütungsvorschriften dieser Berufsgenossenschaften bildete. Es wurde insbesondere konstatiert, daß der Alkoholgenuß die Unfallhäufigkeit und die Heilung der Unfallfolgen im ungünstigsten Sinnne beeinflußt;

deshalb wurde das Verbot der Beschäftigung betrunkener Arbeiter, des Genusses geistiger Getränke während der Arbeit u. dgl. in die meisten Unfallverhütungsvorschriften aufgenommen.

Das Gesetz räumt ferner den Genossenschaften das Recht ein, die versicherten Betriebe zu inspizieren. Im Jahre 1905 waren nun 351 technisch geschulte Aufsichtsbeamte mit dieser Inspektion betraut.

Gerade in diesen beiden Punkten ist in Österreich die Unfallversicherung in einem desolaten Zustande. Das Gesetz gesteht den Anstalten weder das Recht zum Erlassen von Unfallverhütungsvorschriften noch zur Überwachung der Betriebe zu und die im Mai 1900 beim Handelsministerium errichtete Unfallverhütungskommission, welche diesem Mangel teilweise abhelfen sollte, hat im ganzen 5 Sitzungen abgehalten, die letzte am 20. Dezember 1902. Die wenigen beschlossenen Schutzvorschriften wurden trotz wiederholten Ersuchens seitens der Kommission von der Regierung nicht in Kraft gesetzt, und seitdem die dreijährige Funktionsdauer der Mitglieder im Jahre 1903 abgelaufen ist, wurde keine neue Kommission mehr ernannt. Wenn diese Teilnahmslosigkeit der Regierung schließlich die Versicherungsanstalten von der Nutzlosigkeit aller ihrer Petitionen und Reformvorschläge überzeugt hat, so ist das kein Wunder.

In der deutschen Invalidenversicherung ist die Zahl der Versicherten nicht genau bekannt, da die Versicherungsanstalten auf eine Evidenzhaltung derselben wegen der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen verzichten müssen. Mit 13 Millionen dürfte der Versicherungsstand nicht zu hoch angegeben sein.

Im Berichtsjahre bestanden zur Durchführung der Invalidenversicherung 31 territoriale Versicherungsanstalten und 9 besondere Kasseneinrichtungen; die letzteren sind solche bei öffentlichen oder privaten Betrieben bestehende Pensionsinstitute, die der Bundesrat als ordentliche Träger der Invalidenversicherung anerkannt hat. Bei diesen Anstalten und Kasseneinrichtungen wurden 1905 145.412 neue Rentenansprüche zuerkannt, unter denen 122.869 Invaliden-, 10.672 Alters- und 11.871 Krankenrenten waren. Die Zahl der jährlich bewilligten Invalidenrenten ist seit dem Jahre 1891, in welchem die Wirkung der Invalidenversicherung begann, stetig gewachsen und hat 1903 mit 174.517 neuen Rentenfällen eine Höhe erreicht, die bereits die Notwendigkeit einer Beitragssteigerung befürchten ließ. Seitdem ist die Ziffer wieder gesunken, ohne daß man einen ausreichenden Grund dafür angeben könnte. Im Gegensatze dazu hat die Zahl der Altersrenten 1891 mit 132.926 begonnen und seither beständig abgenommen. Die außerordentlich hohe Ziffer der Altersrenten im ersten Jahre erklärt sich daraus, daß infolge der Übergangsbestimmungen des J. V. G. an alle Versicherten, welche das 70. Lebensjahr überschritten hatten und in den vorangegangenen drei Kalenderjahren mindestens 141 Wochen hindurch in einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeitsverhältnisse gestanden waren, Altersrenten bewilligt werden mußten. Die Krankenrenten, welche solchen Versicherten gewährt werden, die 26 Wochen hindurch erwerbsunfähig waren, sind beständig gestiegen. Seit Beginn der Versicherung wurden im ganzen 1,785.305 Rentenansprüche zuerkannt, darunter 1,292.833 Invalidenrenten. Dadurch wird ein Grundsatz der modernen Arbeiterversicherung, der erst in den letzten Jahren mit hinlänglicher

Klarheit allgemein erkannnt wurde, belegt, nämlich daß das prinzipiell Wichtigere die Invaliden- und nicht die Altersversorgung ist.

Am 1. Jänner 1906 betrug die Zahl der laufenden Renten 934.983, darunter 770.762 Invaliden- und 134.080 Altersrenten. Es ist selbstverständlich, daß die Zahl der ersteren beständig steigt, da im Anfange jährlich viel mehr Renten neu hinzukommen als wegfallen. Erst nach etwa 70 Jahren dürfte ein Beharrungszustand eintreten, in dem durch den Tod der Rentenbesitzer jährlich ebenso viele Renten ausfallen, als neue bewilligt werden. Die Zahl der laufenden Altersrenten ist bis jetzt beständig gesunken, weil die meisten der im ersten Jahre bewilligten Renten schon in den folgenden Jahren durch den Tod der Berechtigten wegfielen. Doch dürfte für diese Ansprüche schon in den nächsten Jahren der stationäre Zustand eintreten, da wegen des hohen Alters der Rentenbesitzer das Absterben derselben und damit der Ausgleich mit den Neubewilligungen naturgemäß rascher erfolgt.

Das Invalidenversicherungsgesetz gibt unter gewissen Umständen den Versicherten oder deren Angehörigen das Recht, die Rückerstattung eines Teiles der Beiträge zu begehren. Solche Beitragserstattungen sind bisher in 1,655.785 Fällen erfolgt, darunter 1,363.346 Rückerstattungen wegen Verheiratung von weiblichen Versicherten.

Im Berichtsjahre wurden an Entschädigungen aus der Invalidenversicherung rund 160 Millionen Mark gezahlt; dieser Betrag ist um 12 Millionen größer als der für das Jahr 1904. An diesen Summen partizipiert das Reich, welches zu jeder bewilligten Rente jährlich 50 Mark dazulegt, mit etwas weniger als einem Drittel. In das Budget des heurigen Jahres wurden für diesen Zweck 50 Millionen Mark eingestellt.

Im Jahre 1905 wurden 161 Millionen Mark an Beiträgen eingenommen und das gesamte Vermögen der Versicherungsträger betrug am Ende dieses Jahres 1.236 Millionen Mark.

Wie die Unfallversicherung in der Unfallverhütung eine ihrer Hauptaufgaben erblickt, so erstreckt auch die Invalidenversicherung ihre Tätigkeit über den Rahmen bloßer Rentengewährung hinaus auf die Heilung der Invaliden. Der Geschäftsbericht verweist in diesem Punkte auf das Referat „Invalidenversicherung und Volksgesundheit", welches der kais. Geh. Rat Bielefeldt, Senatsvorsitzender im Reichs-Versicherungsamt, auf dem VII. internationalen Arbeiterversicherungskongreß in Wien erstattete. Man mag diese Ausführungen, die auf einer für die Jahre 1900 bis inkl. 1904 angeordneten amtlichen Statistik der Heilbehandlung beruhen, mit noch so kritischem Geiste lesen, man wird sich schleißlich vor der Größe dessen, was da geleistet wird, beugen müßen. Im wohlverstandenen eigenen Interesse haben die Invalidenversicherungsanstalten und zugelassenen Kasseneinrichtungen die Heilbehandlung ihrer Invaliden mit Aufwendung bedeutender Summen in die Hand genommen. Mit allen Hilfsmitteln der modernen Medizin wird in Krankenhäusern, Kliniken, orthopädischen Instituten, Heilanstalten für Tuberkulose, Luftkurorten, Rekonvaleszentenheimen, See- und Mineralbädern die Erwerbsfähigkeit der Versicherten solange als möglich zu erhalten gesucht und denselben oft eine Behandlung zuteil, wie sie sich sonst nur vermögende Leute

leisten können. Solche Anstalten wurden entweder von den Trägern der Invalidenversicherung selbst oder unter Beteiligung derselben von Gemeinden und Vereinen erbaut. Bis Ende 1904 waren mehr als 200 Millionen Mark in solcher Weise angelegt und die Behandlung selbst erforderte im ganzen seither einen Aufwand von fast 60 Millionen Mark. Im Jahre 1904 standen fast 50.000 Personen in Heilbehandlung, von denen 48 Prozent tuberkulos waren. Die seit 1897 mit peinlichster Objektivität durchgeführte Kontrolle der Heilfolge hat ergeben, daß von 100 im Jahre 1898 behandelten Tuberkulosen nach 5 Jahren noch 31, von 100 Nichttuberkulosen 38 erwerbsfähig waren. Das muß angesichts des Umstandes, daß es sich fast ausschließlich um schwere Fälle handelte, als ein bedeutender Erfolg bezeichnet werden. Wenn wir aus dem Referat weiter erfahren, daß auf dem Lande der Mangel an Ärzten durch Gemeindepflegestationen ausgeglichen wird, die, von Krankenschwestern geleitet, ein Bindeglied zwischen Arzt und Kranken sind und Heilung und Lebensweise des letzteren überwachen, daß ferner vom 1. Jänner 1891 bis Ende Dezember 1904 zirka 133 Millionen Mark in gesunden Arbeiterwohnungen angelegt wurden und daß die Ideen von Hygiene von den Behandelten ins Volk hinausgetragen werden und immer weitere Verbreitung finden — dann will es fast scheinen, als ob die Heilbehandlung sich von der Rangstufe eines bloßen Accessoriums der Arbeiterversicherung emporhebe und zu der das ganze Institut beherrschenden Hauptidee würde, welche eine Organisation schaffen und Mittel sammeln will, um in erster Linie die Gesundheit des Volkes zu heben und die Arbeitskraft des einzelnen möglichst lange zu erhalten und erst in zweiter Linie für die verlorene Erwerbsfähigkeit ein Äquivalent zu gewähren, das seiner Natur nach notwendigerweise ungenügend sein muß. Dem vorausschauenden Blick eröffnen sich da Perspektiven, die noch vor zehn Jahren jeden rettungslos in den Verdacht eines phantastischen Utopisten gebracht hätten.

An der Spitze der zur Durchführung der Versicherung notwendigen Organisation steht als Gerichts- und Verwaltungsbehörde das Reichs-Versicherungsamt, dessen Zusammensetzung die ungeheuere Menge der zu erledigenden Geschäfte erkennen läßt. Es stand im Berichtsjahre unter der Leitung eines vom Kaiser ernannten Präsidenten und zweier Direktoren, hatte 22 Senatsvorsitzende, 7 höhere Beamte als kommissarische Hilfsarbeiter und 34 sonstige ständige Konzeptsbeamte. Vom Bundesrate waren 6, von den Vertretern der Arbeitgeber und Versicherten je 106 nichtständige Mitglieder in das Reichs-Versicherungsamt gewählt worden. Die Zahl der richterlichen Beisitzer und Hilfsrichter betrug 80, die des übrigen etatsgemäßen Beamtenpersonales 260; außerdem standen 49 Hilfskräfte diätarisch in Verwendung.

Da sich die Tätigkeit des Reichs-Versicherungsamtes nur auf die Unfall- und Invalidenversicherung erstreckt, enthält der Geschäftsbericht keine Angaben über den Stand der Krankenversicherung. Nach anderen Publikationen bestanden im Jahre 1903 im ganzen 23.271 Krankenkassen mit 10,224.297 Mitgliedern. Die Zahl der Krankheitsfälle, die mit Erwerbsunfähigkeit verbunden waren, betrug 3,782.620 mit 71,726.598 Krankheitstagen, so daß durchschnittlich 7·02 Krankheitstage im Jahre auf ein Mitglied kommen. Die Krankheitskosten erreichten eine

Höhe von 180,841.677 M, also im Durchschnitt 17·69 M auf einen Versicherten. Die ordentlichen Einnahmen betrugen 206,730.399 M.

Wenn wir schließlich die Leistungen der deutschen Arbeiterversicherung in Beziehung setzen zur Größe der arbeitenden Bevölkerung, so ergibt sich, daß auf 1000 Personen, welche in unselbständiger Weise erwerbstätig sind, 652 Krankheits- 810 Invaliditäts- und 1072 Unfallversicherte kommen; die letztere Ziffer erklärt sich daraus, daß viele kleine Unternehmer teils zwangsweise, teils freiwillig an der Unfallversicherung teilnehmen. Man kann also behaupten, daß die ganze deutsche Lohnarbeiterschaft gegen Unfall und die überwiegende Mehrzahl gegen Krankheit und Invalidität versichert ist. Dieses Ziel konnte allerdings ohne bedeutende Opfer des Reiches und der Industrie nicht erreicht werden. Im Jahre 1905 wurden fast 500 Millionen Mark und von 1885 bis 1905 mehr als 5000 Millionen Mark für die Zwecke der Arbeiterversicherung ausgegeben. Und wer wollte behaupten, daß diese Lasten den wirtschaftlichen Aufschwung Deutschlands in den letzten Dezennien gehemmt hätten?

GESETZ

VOM 3. APRIL 1906, R.-G.-BL. NR. 84, ÜBER DEN SCHECK

EINGELEITET VON

DIREKTOR PAUL HAMMERSCHLAG.

Die Kodifikation des österreichischen Scheckrechtes, welche nunmehr von beiden Häusern des Reichsrates beendet worden ist, hat eine ungewöhnlich lange Vorgeschichte. Drei Jahrzehnte sind verstrichen, seit in Österreich zum ersten Male die Anregung, den Scheckverkehr gesetzlich zu regeln, in einer Enquete des Niederösterreichischen Gewerbevereines ausgesprochen worden ist und 26 Jahre, seit der erste österreichische Schekgesetzentwurf im Auftrage der Regierung von Dr. Ignaz Funk ausgearbeitet wurde. Der Regierungsentwurf, der jetzt Gesetzeskraft erlangt hat, wurde im Mai 1894 vom Justizministerium einer Enquete vorgelegt nnd nach einer deren Ergebnisse berücksichtigenden Umarbeitung am 9. Dezember 1895 im Abgeordnetenhause eingebracht, wo er jedoch infolge des langjährigen Stillstandes der parlamentarischen Arbeiten nicht zur Beratung gelangte. Erst Ende 1904 hat die Regierung den Entwurf nach einer abermaligen Umarbeitung wieder, und zwar diesmal zuerst dem Herrenhause vorgelegt, welches ihn mit einigen Modifikationen am 5. Mai 1905 annahm. Im Abgeordnetenhause gelangte der Entwurf am 9. Februar d. J. mit neuerlichen Modifikationen zur Annahme, welche jedoch vom Herrenhause am 27. Februar 1906 nur teilweise akzeptiert wurden, so daß die Rückverweisung an das Abgeordnetenhaus erfolgen mußte, welche endlich am 23. März l. J. zur definitiven Beschlußfassung über den Gesetzentwurf führte.

Die Erwartungen, welche an ein Scheckgesetz geknüpft werden, haben sich während der letzten Jahrzehnte recht wesentlich verändert. Noch im Jahre 1878 konnte Dr. Funk in einem ausgezeichneten, für die weitere Behandlung des Gegenstandes vorbildlichen Vortrage[1]) darauf verweisen, daß als eines der wesentlichsten Hindernisse, welche der Ausbreitung des Scheckwesens bei uns im Wege stehen, auch der Mangel eines Scheckgesetzes bezeichnet werde. Tatsächlich war damals in Österreich der Scheckverkehr so gut wie gar nicht entwickeit. Allerdings bestand seit 1842 die „Giroanstalt“ der Privilegierten österreichischen Nationalbank in Wien, seit 1878, in welchem Jahre die privilegierte österreichische Nationalbank in die Österreichisch-ungarische Bank umgewandelt wurde, auch eine

---

[1]) Über die rechtliche Natur des Schecks. Manz. 1878.

solche bei der Hauptanstalt in Budapest. Auch bei einigen Banken existierten Giroeinrichtungen, allein der Giroverkehr vermochte sich trotz aller Bemühungen und trotz der im Jahre 1864 erfolgten Gründung des Saldo-Saales nie recht zu entwickeln. Das jährliche Girorevirement bei der Hauptanstalt Wien schwankte zwischen 700 und 900 Millionen Gulden. Die damaligen Währungsverhältnisse, insbesondere die im Jahre 1866 eingetretene Vermehrung der Staatsnoten konnten eben naturgemäß ein Bedürfnis nach Einrichtungen, welche die Ersparung von Umlaufmitteln bezwecken, nicht aufkommen lassen. Nur der im Jahre 1872 gegründete Wiener Giro- und Kassenverein, dessen Wirksamheit sich aber vorwiegend auf die Abwicklung des Wiener Börsen- und Bankverkehres bezog, bot sehr vollkommene Giroeinrichtungen, welche auch schon damals in intensivster Weise ausgenutzt wurden.

Die Entwicklung des Zahlungswesens in Österreich während der letzten Jahrzehnte hat nun gezeigt, daß das Fehlen eines Scheckgesetzes die Entwicklung des Giroverkehres doch nicht so hemmt, wie früher angenommen wurde, denn auch ohne Scheckgesetz hat der österreichische Zahlungsverkehr während dieses Zeitraumes sich in durchgreifender Weise geändert und vervollkommt. Die entscheidenden Wendepunkte für diese Entwicklung bildeten die Einführung des Scheck- und Clearingverkehres bei dem k. k. Postsparkassenamte (1883 und 1884) und die interlokale Organisation des Giroverkehres der Österreichisch-ungarischen Bank (1888). Die zunächst für den Sparverkehr bestimmten Einrichtungen des Postsparkassenamtes wurden dazu benutzt, um sämtliche Postämter der Monarchie durch eine überaus zweckentsprechende Organisation zu einem engmaschigen Netze von Filialen eines die gesamte Monarchie umfassenden Giro-Institutes umzuwandeln; hierbei wurde mittels des den Interessenten gebotenen Vorteils, durch Überweisungen im Clearingverkehr das Porto für Geldversendungen zu ersparen, ein wirksamer Anreiz zur Benützung der neu geschaffenen Giroeinrichtungen auch für kleinere Kaufleute und Private gegeben. Andererseits gewann für den Großverkehr die Möglichkeit der interurbanen Überweisungen durch die Österreichisch-ungarische Bank rasch gesteigerte Bedeutung. Durch eine im Jahre 1889 zwischen dem Postsparkassenamte und der Österreichisch-ungarischen Bank getroffene Vereinbarung wurde den Konto-Inhabern dieser beiden Anstalten auch die gegenseitige Überweisung von Geldbeträgen ermöglicht und hierdurch ein Zusammenschluß dieser Organisationen geschaffen. Endlich hat der Beitritt des Postsparkassenamtes zum Saldierungsvereine, welcher im Jahre 1898 erfolgte, den Anschluß dieses Institutes an den Giroverkehr der Wiener Banken ermöglicht. Von besonderer Wichtigkeit für die Entwicklung des Girowesens in Österreich war aber die im Zusammenhange mit der Regelung der Valuta während des letzten Jahrzehntes vollzogene Einbeziehung der staatlichen Kassenverwaltung in den Giroverkehr. Die erste Anregung hierzu erfolgte schon 1894, indem unter dem Finanzminister Dr. v. Plener für die Staatsschuldenkassa ein Konto bei dem Wiener Giro- und Cassen-Vereine eröffnet und die Einrichtung getroffen wurde, daß auf Wunsch der Parteien Couponszahlungen seitens der genannten Kassa in Schecks auf dieses Institut geleistet werden konnten. Ein weiterer Schritt geschah dann 1898, indem die Steuerämter, Finanz- und gerichtlichen Depositenkassen, ferner die

Taxamtskassa in Wien und das Zentralsteueramt in Wien an den Giroverkehr des Postsparkassenamtes und die Staatszentralkassa und die Landeskassen überdies an den Giroverkehr der Österreichisch-ungarischen Bank angeschlossen wurden und der Verkehr dieser Kassen untereinander giromäßig organisiert wurde. Seither wurden auch die meisten übrigen staatlichen Kassen und Ämter in den Giroverkehr des Postsparkassenamtes beziehungsweise der Österreichisch-ungarischen Bank einbezogen, so daß gegenwärtig ein sehr namhafter Teil des staatlichen Zahlungsverkehres bereits giromäßig abgewickelt wird. So betrug das Revirement auf den Konten staatlicher Behörden und Ämter bei der Österreichisch-ungarischen Bank im I. Semester 1903 über 5 Milliarden Kronen und bei dem Postsparkassenamte bestanden Ende 1905 2084 Konti für staatliche Behörden und Ämter. Bei der Staatszentralkassa entfielen schon 1902 von einem Revirement, welches über 1.200,000.000 *K* betrug, nur 83,000.000 *K* auf den Bargeldverkehr, während 1.117,000.000 *K* giromäßig durchgeführt wurden.

Auch sonst hat sich insbesondere unter dem Einflusse der geänderten Währungsverhältnisse der Giroverkehr sowohl extensiv wie intensiv wesentlich entwickelt. So betrugen die Revirements im Scheckverkehre bei dem k. k. Postsparkassenamte 1905 über 16 Milliarden Kronen, bei der Österreichisch-ungarischen Bank über 48 Milliarden Kronen, beim Wiener Giro- und Kassenvereine über 16 Milliarden Kronen.

Diese bedeutende Entwicklung hat sich ohne Mithilfe eines Scheckgesetzes vollzogen und es kann daher wohl festgestellt werden, daß die Bedeutung des Mangels eines Scheckgesetzes früher überschätzt worden ist. Maßgebend für eine volkswirtschaftliche Entwicklung sind eben in erster Linie volkswirtschaftliche Ursachen und das Vorhandensein der entsprechenden technischen Einrichtungen, während Gesetze zwar fördernd beziehungsweise hemmend einwirken können, aber doch nicht von primärer Bedeutung sind. Unzweifelhaft bleibt aber für die Förderung der Entwicklung des Giroverkehres durch ein gutes Scheckgesetz auch jetzt noch ein großer Raum. Denn eine genauere Untersuchung der Struktur unseres Zahlungsverkehres ergibt, daß noch vieles zu tun übrig ist. Selbst in den kaufmännischen Kreisen ist die Benützung der Giro-Einrichtungen noch lange nicht allgemein. Aber auch die Art der Ausnützung des Scheckverkehres bedarf der Vervollkommnung; so kann wohl im allgemeinen behauptet werden, daß gegenwärtig mittels eines Schecks in der Regel nur eine Zahlungsverpflichtung getilgt wird, während die Weiterbegebung eines in Zahlung genommenen Schecks zur Tilgung einer Zahlungsverpflichtung des Nehmers oft auf Schwierigkeiten stößt, welche auf den bisherigen Mangel eines scheckrechtlichen Regreßrechtes zurückzuführen sind. Aber auch abgesehen hiervon muß die Frage, ob ein Bedürfnis nach einem Scheckgesetze vorhanden ist, nicht etwa trotz der Entwicklung des Scheckverkehres, sondern gerade w e g e n dieser Entwicklung bejaht werden, und zwar vornehmlich aus zwei Gründen. Zunächst wird es als unabweisbares Bedürfnis empfunden, das Instrument, mittels dessen so gewaltige Zahlungsverpflichtungen getilgt werden, auf eine rechtlich sichere Basis zu stellen; es wurde oft hervorgehoben, daß, wenn auch in normalen Zeiten der Scheckverkehr sich glatt abwickelt, doch die schwankende rechtliche Grundlage insbesondere bei unruhigen Zeiten leicht zu

Störungen und zu einer Kompromittierung des ganzen Systems führen könnte. Weiter aber wurde mit vollem Rechte die Notwendigkeit betont, die spezifische Funktion des Schecks und dessen Abgrenzung gegen die einfache Anweisung und den Wechsel gesetzlich festzustellen.

Diesen Aufgaben wird das Gesetz in einer die Bedürfnisse des Verkehres voll berücksichtigenden Weise gerecht, indem es den Scheck der herrschenden Anschauung folgend als eine auf Grund des zwischen Aussteller und Bezogenen abgeschlossenen Scheckvertrages ausgestellte Depositalanweisung behandelt.[1]) Mit Recht geht das Gesetz hierbei davon aus, daß das Wesen des Schecks darin liegt, die Barzahlung zu ersetzen, da er Zahlungs- und nicht Kreditpapier sei, weshalb ihm der Charakter eines „leicht umlaufenden, auf effektive Deckung und strenge, zum Teile abstrakte Haftung fundierten prompten Ersatzmittels der Barzahlung“[2]) gegeben werden muß. § 2 bezeichnet daher, indem mit Recht von einer Legaldefinition abgesehen wird, als wesentlich für den Scheck die Scheckklausel und die an den Bezogenen gerichtete Aufforderung, aus dem Guthaben des Ausstellers zu zahlen. Hierdurch findet die notwendige Abgrenzung des Schecks von der Anweisung ihren formalen Ausdruck. Daß die Bindung des Schecks an das Guthaben in der Urkunde selbst ausgesprochen werden muß, wie es auch der deutsche Bundesratsentwurf vorgesehen hat, ist wohl zu billigen, schon darum, weil nur durch diese Bestimmung die Aufnahme spezieller Strafbestimmungen überflüssig wird, welche das österreichische Gesetz mit Recht vermeidet. Die auf Täuschung berechnete Begebung eines ungedeckten Sckecks, welcher die Aufforderung enthält „zahlen Sie aus meinem Guthaben“ wird zweifellos unter den Betrugsparagraphen subsumiert werden können; bei dem Fehlen der Beziehung auf das Guthaben könnte dies zweifelhaft sein. Eine Definition des Begriffes Guthaben fehlt leider in dem Entwurfe; allein nach den ausdrücklichen Bemerkungen des Motivenberichtes, daß das Guthaben nicht notwendig ein Barguthaben sein müsse, sondern daß auch ein vom Bezogenen dem Aussteller gewährtes Darlehen, dessen Valuta mittels Schecks behoben wird, hier subsumiert werden könne, wird kein Zweifel darüber obwalten, daß auch der sogenannte Kreditscheck nach dem österreichischen Gesetze zugelassen wird. Immerhin wäre es besser gewesen, dies im Gesetze ausdrücklich festzustellen.

Als Essentialia des Schecks werden neben der Unterschrift des Ausstellers, der Name des Bezogenen und das Orts- und Zeitdatum bezeichnet. Letztere Bestimmung wird durch § 25 an eine gebührenrechtliche Sanktion geknüpft, indem die Gebührenstrafen der § 20 ff. des Gesetzes vom 8. März 1876, R.-G.-Bl. Nr. 26, auch dann einzutreten haben, wenn undatierte oder mit falschem Datum versehene Scheck ausgehändigt werden. Der Aussteller wird für diese Gebühren-

---

[1]) Besprechungen des Entwurfes von

Pavlicek, Zur gesetzlichen Regelung des Scheckverkehres, besonders in Österreich-Ungarn (Gerichtszeitung, September 1905, Nr. 39 und 40) und

Grünberg, Der Entwurf eines Scheckgesetzes (Das Handelsmuseum 1905, Nr. 20 und 21).

Hammerschlag, Deutsche Juristenzeitung, 15. Juli 1905 (X. Jahrg., Nr. 14);

[2]) Klein, Juristenzeitung 1903, Seite 37.

strafen zur ungeteilten Hand mit jenen Personen haftbar gemacht, welche mit Kenntnis der vorerwähnten Umstände den Scheck annehmen, weiterbegeben oder auszahlen. Durch diese Bestimmung wird die mißbräuchliche Verwendung des Schecks eingeschränkt und dessen Bestimmung als Zahlungspapier schärfer als bisher abgegrenzt. Als Zahlungsort kann nur ein Ort bezeichnet werden, an dem der Bezogene eine Handelsniederlassung hat (§ 4). Daß das Gesetz im Gegensatze zu dem deutschen Entwurfe Schecks, bei welchen dieser Bestimmung nicht entsprochen wurde, nicht als ungültig erklärt, sondern nur verfügt, daß auch ein Scheck, in welchem ein anderer Zahlungsort angegeben ist, als an dem Sitze der bezogenen Firma zahlbar gilt, kann nur gebilligt werden, da es gewiß im Interesse des Verkehres liegt, die Fälle der Ungültigkeit tunlichst zu beschränken.

Zu lebhaften Diskussionen hat die Bestimmung des § 1 Anlaß gegeben, welche verfügt, daß mittels Schecks nur das Postsparkassenamt, ferner die zur Übernahme von Geld für fremde Rechnung berechtigten Institute und jene registrierten Firmen, die gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreiben, bezogen werden können. Diese Beschränkung des Kreises der passiv Scheckfähigen, welche sich den englisch-amerikanischen Einrichtungen anschließt, kann nur gebilligt werden, und zwar wieder im Hinblicke auf die spezifische Funktion des Schecks. Geht man nämlich von der Erwägung aus, daß der Scheck den Zweck hat, Zahlungsakte ohne Bargeldbewegung zu vollziehen, so ergibt sich, daß dieser Zweck nur dann erreicht werden kann, wenn der Empfänger des Schecks den Scheckbetrag bei dem Bezogenen nicht bar behebt, sondern sich ihn entweder beim Bezogenen oder im Wege einer Abrechnungsstelle bei einem anderen Bezogenen gutschreiben läßt. Hiernach kann nur durch Schecks, welche auf gewerbsmäßig die Verwaltung fremder Gelder führende Institute und Bankiers ausgestellt werden, eine wirkliche Vereinfachung des Zahlungsverkehres bewirkt werden und es ist daher ganz richtig, wenn das Gesetz nur diesen Vermittlern des Zahlungsprozesses, von denen jeder zahlreiche Girokonti führt und die zur Abrechnung untereinander wieder in Clearinghäusern vereinigt sind, den Scheck zur Verfügung stellt. Zu Dispositionen über Guthabungen bei Advokaten, Notaren oder Kaufleuten, welche nicht Bankiers sind, ist die gewöhnliche Anweisung vollkommen ausreichend.

Zur Abgrenzung des Schecks von Wechsel und Anweisung dienen weiter die obligatorische Sichtstellung (§ 5) und das Verbot der Akzeptation (§ 8), Verfügungen, welche dem Wesen des Schecks durchaus entsprechen. Zweifelhaft könnte nur sein, ob nicht die in England aus der Praxis hervorgegangene Übung der Agnoszierung (des sogenannten certifying) durch das Gesetz ausdrücklich hätte zugelassen werden sollen. Bekanntlich hat sich nämlich in England gerade darum, weil der Zahlungsverkehr sich in weit größerem Maße als bei uns des Schecks bedient und die Ausgleichung der Girokonti im Wege des Clearing erst in den Nachmittagsstunden erfolgen kann, das Bedürfnis herausgestellt, in zweifelhaften Fällen durch eine Anfrage bei dem Bezogenen das Vorhandensein des Deckung festzustellen, was durch einen formlosen Vormerk des Bezogenen auf dem Scheck konstatiert wird. Die Rechtswirkung dieses Vermerkes ist die Verpflichtung des Bezogenen, den Scheckbetrag als gesperrt zu betrachten, und er

handelt sich also dabei um eine Art Vorpräsentation am Zahlungstage selbst. Mit Recht hat der Motivenbericht darauf verwiesen, daß das Verbot der Akzeptation nicht auch ein Verbot der Agnoszierung involviere, welch letztere mit dem abstrakten Zahlungsversprechen, welches das Akzept bedeutet, ja in der Tat nichts zu tun hat, sondern nur eine den Bankier haftbar machende Bestätigung über das Vorhandensein der Deckung bedeutet. Justizminister Dr. Klein hat in seiner im Abgeordnetenhause gehaltenen Rede erwähnt, daß eine gesetzliche Regelung der Agnoszierung im Einvernehmen mit den Interessenten auch darum vermieden wurde, weil die Befürchtung gehegt wurde, daß sonst die agnoszierten Schecks die nicht agnoszierten verdrängen würden. Diese Meinung dürfte wohl kaum zutreffen. So wenig wie in England würde bei uns in der Regel der Fälle eine Agnoszierung beansprucht werden, was schon aus der Notwendigkeit der raschen Abwicklung des Zahlungsprozesses folgt. Je mehr aber der Giroverkehr sich verallgemeinern und vervollkommnen wird, desto sicherer wird auch bei uns in einzelnen Fällen das Bedürfnis nach der Agnoszierung entstehen. Es genügt allerdings, wenn es dem Verkehre überlassen wird, diesem Bedürfnisse, falls es sich herausstellt, selbsttätig zu entsprechen.

Das Gesetz läßt Namens-, Order- und Inhaberschecke zu, erklärt jedoch nur den Orderscheck für indossabel, wobei bezüglich des Indossements die Bestimmungen der Wechselordnung rezipiert werden; nur wird der Natur des Schecks entsprechend das Indossament des Bezogenen für ungültig erklärt, während das Indssament an den Bezogenen als Quittung zu gelten hat.

Die Präsentationsfrist war im Regierungsentwurfe für im Inlande ausgestellte Platzschecks auf drei Tage und für Distanzschecks auf fünf Tage festgesetzt wurde jedoch schon im Herrenhause auf fünf respektive acht Tage erweitert, wodurch den Bedürfnissen des Verkehres gewiß in ausreichendem Maße Rechnung getragen ist. Für Schecks aus den auf Schiffsverbindungen angewiesenen Provinzen und Inseln sowie für Auslandschecks werden besondere entsprechende Bestimmungen getroffen.

Von entscheidender Bedeutung für die rechtliche Ausgestaltung des Schecks und für dessen praktische Verwendbarkeit sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Unwiderruflichkeit (§ 13), die Unabhängigstellung des Schecks von dem Leben und der nach Ausstellung des Schecks eingetretenen Handlungsunfähigkeit des Ausstellers (§ 12) sowie die Einführung des scheckrechtlichen Regreßanspruches (§§ 15 bis 19). Nach dem gegenwärtigen Rechtszustande, demzufolge der Scheck wie jede andere nicht angenommene Anweisung zu beurteilen war, lag es in der Hand des Ausstellers, den erteilten Zahlungsauftrag, insolange der Scheck nicht eingelöst worden war, nach Belieben zu widerrufen und die hierdurch bedingte Unsicherheit war gewiß der Verbreitung des Schecks als Zahlungsmittel in weiteren Kreisen nicht förderlich. Es war daher eine der wichtigsten Aufgaben des Scheckgesetzes, den Grundsatz der Unwiderruflichkeit des begebenen Schecks festzustellen. Unzweifelhaft liegt hierin einer der wirksamsten Hebel, die dem Gesetze zur Kräftigung des Scheckverkehres zur Verfügung stehen. Allerdings läßt das Gesetz in zwei Fällen den Widerruf des Schecks zu. Hiervon ist für den Scheckverkehr im allgemeinen nur die zweite Ausnahme wichtig

welche den Widerruf nach Ablauf der Präsentationsfrist gestattet. Dies ist zu billigen, da hierdurch sowie durch die Bindung der Regreßansprüche an die Präsentation innerhalb der gesetzlichen Frist die Einhaltung dieser Frist gefördert werden soll, was im Interesse der prompten Abwicklung des Zahlungsverkehres nur wünschenswert ist. Die andere Ausnahme, welche dann, wenn ein auf Namen oder an Order lautender Scheck vom Aussteller unmittelbar an den Bezogenen gesendet wird, damit letzterer den Scheckbetrag an den bezeichneten Zahlungsempfänger gelangen lasse, den Widerruf vor Vollziehung des Auftrages zuläßt, trifft vornehmlich die Namenschecks des Postsparkassenamtes, die an das Amt und nicht an den Empfänger gesendet werden. In diesem Falle schwinden die sonst gegen die Widerruflichkeit des Schecks obwaltenden Bedenken, denn hier kann von einer Begebung des Schecks nicht gesprochen werden, da ja der Zahlungsempfänger erst nach Vollziehung des Zahlungsauftrages durch das Postsparkassenamt von der Scheckausstellung Kenntnis erhält.

Sehr bestritten wurde die Bestimmung des Gesetzes, welche den Bezogenen verhält, die Zahlung des Schecks abzulehnen, wenn ihm bekannt geworden ist, daß über das Vermögen des Ausstellers der Konkurs eröffnet wurde (§ 12). Wie immer man aber vom juristisch-theoretischen Standpunkte diese Frage entscheiden mag,[1]) — und es hat nicht an gewichtigen Stimmen gefehlt, die sich dafür erklärt haben, die Einlösung des Schecks auch nach Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Ausstellers zuzulassen,[2]) — vom Standpunkte der Praxis kann bei dem Bestande des Anfechtungsrechtes in dieser Lösung eine relevante Benachteiligung des Schecknehmers nicht erblickt werden.

Höchst zweckmäßig sind die für die Popularisierung des Scheckverkehres ausschlaggebenden Bestimmungen über das Regreßrecht des Schecknehmers. Der Scheckinhaber erhält gegen Aussteller und Vormänner einen dem Wechselrechte genau nachgebildeten Sprungregreß, welcher von der rechtzeitigen Präsentation des Schecks und der Protestlevierung, die jedoch durch eine formlose schriftliche Bestätigung des Bezogenen oder der Abrechnungsstelle ersetzt werden kann, bedingt ist und binnen drei Monaten verjährt. Von großer Wichtigkeit ist hierbei die Verfügung (§ 19), daß mangels einer anderen Vereinbarung der Scheckinhaber nach seiner Wahl entweder das Regreßrecht ausüben oder aber gegen Rückgabe des Schecks auf das der Scheckbegebung zugrunde liegende Rechtsverhältnis zurückzugreifen berechtigt ist; nur muß sich der Scheckinhaber, insofern die rechtzeitige Präsentation unterblieben oder das erworbene Regreßrecht durch Verjährung wieder erloschen ist, den Verlust in Abrechnung bringen lassen, den der Aussteller infolge der unterbliebenen oder der verspäteten Präsentation bei dem Bezogenen etwa erlitten hat. Diese Bestimmung ist eine logische Konsequenz der herrschenden, den tatsächlichen Verhältnissen durchaus entsprechenden Ansicht, daß der Scheck in der Regel zahlungshalber und nicht an Zahlungsstatt gegeben wird. Es kann daher in der Scheckbegebung bezie-

[1]) Vgl. Simonson, Der Scheck im Konkurse des Ausstellers, Gruchot, Beiträge, 50. Jahrgang, I. Heft, p. 43.

[2]) Canstein, Gerichtshalle, Bd. 38, Nr. 23, Grünhut, Neue freie Presse, 18. Mai 1894.

hungsweise Annahme durchaus keine Novation erblickt werden, insoferne nicht etwa eine ausdrückliche Vereinbarung nach dieser Richtung vorliegt. Der Schecknehmer will keineswegs auf die Geltendmachung seiner Vertragsforderung verzichten, sondern vielmehr die abstrakte Forderung aus dem Scheck zu dieser hinzuerwerben. Es ist daher nur juristisch folgerichtig, wenn ihm die wahlweise Geltendmachung dieser Forderung eingeräumt wird. Aber auch von dem Standpunkte der Praxis muß dies begrüßt werden, da — wenn auch nur in vereinzelten Fällen, wie im Falle der Begebung eines Schecks zur Zahlung des Mietzinses — die Lage des Schecknehmers verschlechtert werden könnte, wenn ihm die Geltendmachung der Klage aus dem Vertragsverhältnisse verwehrt werden würde.

Ein Klagerecht gegen den Bezogenen wird dem Scheckinhaber nicht eingeräumt, und zwar trotz mancher hiergegen erhobener Einwendungen gewiß mit Recht. Der rasch durchsetzbare Regreßanspruch gegen den Vormann, beziehungsweise Aussteller, für welchen das Verfahren in Wechselsachen Anwendung findet, läßt die Klage gegen den Bezogenen ganz überflüssig erscheinen, deren praktische Minderwertigkeit gegenüber dem Regreßrechte der Motivenbericht treffend hervorhebt. Mit Recht wird dort betont, daß es auf eine Fiktion hinauslaufen würde, wenn man bei dem Mangel eines Akzeptes den Bezogenen für die Nichteinlösung des Schecks haftbar machen würde, denn tatsächlich ist es doch nur die Haftung gegenüber dem Aussteller, die der Scheckinhaber unmittelbar im Klagewege geltend machen könnte. Es würde also stets ein dem Schecknehmer fremdes Rechtsverhältnis das Klagefundament bilden und ohne Mitwirkung des Ausstellers würde das Klagerecht des Inhabers kaum Bedeutung erlangen können. In der Versagung dieses Klagerechtes kann daher keinerlei Benachteiligung des Scheckinhabers erblickt werden.

Zu lebhaften Diskussionen hat die Bestimmung des § 20, lit. 4, über die Haftung für die Einlösung gefälschter oder verfälschter Schecks geführt und die bezügliche Bestimmung des Gesetzes hat auch mehrfache Wandlungen durchgemacht. In dem ersten Entwurfe, welcher der im Jahre 1894 abgehaltenen Enquete vorgelegt wurde, war folgende Bestimmung enthalten: „Hat der Bezogene einen falschen oder verfälschten Scheck eingelöst, so haftet er dem angeblichen Aussteller des falschen und dem Aussteller des verfälschten Scheck nur insoferne, als er bei Einlösung des Scheck nicht im guten Glauben war oder es dabei an der gehörigen Aufmerksamkeit mangeln ließ". Von den vernommenen Experten sprach sich der größte Teil dahin aus, daß von einer speziellen scheckrechtlichen Lösung dieser Frage gänzlich abgesehen werden soll. Trotzdem wurde in dem Entwurfe vom Jahre 1895 daran festgehalten, diese Frage im Gesetze zu lösen, allein während früher der Aussteller, respektive der angebliche Aussteller in der Regel die Gefahr der Fälschung oder Verfälschung tragen sollte, wurde nunmehr im allgemeinen der Bezogene für haftbar erklärt, indem der Entwurf verfüge: „Der aus der Einlösung eines falschen oder verfälschten Scheck sich ergebende Schaden trifft den angeblichen Aussteller des falschen oder den Aussteller des verfälschten Scheck, insoweit diesen Personen in Ansehung der Fälschung oder Verfälschung ein Verschulden zur Last fällt, sonst hat der Bezogene den Schaden zu tragen". Zur Begründung dieser gegenüber dem ersten Entwurfe

ganz veränderten Haltung berufen sich die Motive darauf, daß, insoferne keine der beteiligten Parteien ein Verschulden trifft, die Einlösung eines gefälschten oder verfälschten Scheck einen Zufall darstelle, der sich im Vermögen des Bezogenen ereignet habe und daher auch diesen treffen müsse. Es handle sich für den Bezogenen um Betriebsunfälle, die von der Kassaführung kaum ganz zu trennen seien und die als unvermeidliche accidents des Kassenbetriebes anzusehen seien. Die Konnexität mit dem Betriebe des Scheckgeschäftes sei das rechtfertigende Moment für die vorgeschlagene Norm. Demgegenüber wurde jedoch eingewendet,[1]) daß, wenn man selbst von dem Gedankengange des Motivenberichtes ausgehe, mindestens eine Ausnahme zu Lasten des Ausstellers respektive vermeintlichen Ausstellers gemacht werden müsse, nämlich bezüglich der Scheckfälschungen und Verfälschungen, die von dessen Angestellten vorgenommen werden. Hier liege unzweifelhaft eine Konnexität mit dem Geschäftsbetriebe des Ausstellers oder vermeintlichen Ausstellers, nicht aber des Bezogenen vor. Es sei daher sowohl juristisch richtig, den Aussteller für Fälschungen seiner Angestellten haftbar zu machen, als auch billig dies zu tun. In teilweiser Berücksichtigung dieser Einwendungen wurde in dem neuen Regierungsentwurfe des Jahres 1904 die in Frage stehende Bestimmung dahin abgeändert, daß der Aussteller beziehungsweise angebliche Aussteller den Schaden auch dann zu tragen habe, wenn die Fälschung oder Verfälschung von seinen „zur Gebarung mit den Schecks ermächtigten Angestellten" verübt wurde. Die Fassung des Entwurfes wurde dann vom Herrenhause dahin abgeändert, daß an Stelle des Ausdruckes „zur Gebarung mit den Schecks ermächtigten" die Worte „bei der Gebarung mit den Schecks verwendeten" Angestellten gesetzt wurden. Bei der Beratung im Abgeordnetenhause wurden Zweifel darüber geltend gemacht, ob das Wort „Angestellte" genügend prägnant sei und daher in Klammern der Beisatz „Prokuristen, Handelsbevollmächtigte, Handelsgehilfen" beigefügt. Diese Einschaltung gab aber, wie in dem zweiten Berichte der Kommission des Herrenhauses hervorgehoben wird, sowohl in den beteiligten Kreisen als auch im Herrenhause zur Befürchtung Anlaß, daß hiernach die Auslegung möglich sei, als sollte die Haftung des Ausstellers für seine Angestellten nur dann eintreten, wenn der Aussteller (beziehungsweise angebliche Aussteller) dem Kaufmannsstande angehöre. Die vom Abgeordnetenhause gemachte Einschaltung wurde daher wieder beseitigt und das Abgeordnetenhaus nahm nunmehr bei der neuerlichen Beratung den Entwurf in der von der Kommission des Herrenhauses ursprünglich beschlossenen Fassung definitiv an.

Nach wie vor muß es als zweifelhaft bezeichnet werden, ob die scheckrechtliche Lösung der Fälschungsfrage notwendig war; handelt es sich doch hierbei nicht um eine spezielle scheckrechtliche, sondern um eine Frage des allgemeinen Schadenersatzrechtes, deren Lösung in den Rahmen des Scheckgesetzes eigentlich nicht gehört. Wollte man aber schon die Frage scheckrechtlich regeln, so wäre es sowohl theoretisch begründet als auch praktisch wünschenswert gewesen, zumindest dem Aussteller die Haftung für Fälschungen und Verfälschungen aller seiner Angestellten unterschiedslos aufzuerlegen. Ob der Angestellte, der die Fälschung

[1]) Hammerschlag, Der Scheckgesetzentwurf, Manz 1896, derselbe Neue Freie Presse 25. November 1905.

vornimmt, zur Gebarung mit den Schecks verwendet wird oder nicht, ist juristisch irrelevant; auch dann, wenn dies nicht der Fall ist und er nur dadurch, daß er an dem Pulte neben einem zur Gebarung mit den Schecks verwendeten Angestellten arbeitet, sich in den Besitz eines Scheckblankettes setzen konnte, war die Fälschung nur infolge des durch den Geschäftsbetrieb des Konto-Inhabers gegebenen Gelegenheitsverhältnisses möglich. Auch in solchen Fällen liegt also die Konnexität mit dem Betriebe des Konto-Inhabers, nicht aber mit dem Betriebe des Bezogenen vor, welch letzterem eine Gefahr aufgebürdet wird, der zu begegnen in einzelnen Fällen selbst bei Aufwendung der äußersten Diligenz unmöglich sein wird. Der Bezogene schützt den Konto-Inhaber schon dadurch, daß er den Scheckverkehr an die Verwendung numerierter Blankette bindet, welche er zur Verfügung stellt und welche mit allen jenen Kautelen, die für die Verwahrung von Bargeld üblich sind, verwahrt werden sollen. Die wünschenswerte Vorsicht des Konto-Inhabers bei der Gebarung mit den Scheckblanketten hätte vom Gesetzgeber dadurch, daß ihm die Haftung für Fälschungen aller seiner Angestellten auferlegt worden wäre, gesteigert werden können und sollen. Ob die statt dessen dem Bezogenen aufgebürdete Haftung nicht zu Erschwerungen des Scheckverkehres führen wird, bleibt abzuwarten; jedenfalls gibt diese Bestimmung des Gesetzes zu ernsten Bedenken Anlaß.

Hiervon abgesehen ist dem Gesetze sowie dem ausgezeichneten Motivenberichte die größte Anerkennung zu zollen und es darf an juristischer Durchdringung der Materie als den früheren in- und ausländischen Entwürfen überlegen bezeichnet werden.

Gesetz vom 3. April 1906 über den Scheck.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Scheckfähig Bezogene im Sinne dieses Gesetzes können sein:

1. Die k. k. Postsparkassa, öffentliche Banken oder andere zur Übernahme von Geld für fremde Rechnung statutenmäßig berechtigte Anstalten;

2. alle anderen handelsgerichtlich registrierten Firmen, die gewerbemäßig Bankiergeschäfte betreiben.

§ 2.

Die wesentlichen Erfordernisse eines Schecks sind:

1. Die in den Text der Urkunde selbst aufzunehmende Bezeichnung als Scheck;

2. die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;

3. die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung;

4. der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (Bezogener);

5. die an den Bezogenen gerichtete Aufforderung des Ausstellers, aus seinem Guthaben eine bestimmte Geldsumme zu bezahlen; in der Aufforderung darf die Zahlung weder von einer Gegenleistung des Zahlungsempfängers noch von einer Bedingung abhängig gemacht sein.

Aus einer Schrift, der eines dieser Erfordernisse fehlt oder in welcher die Zahlungsaufforderung an einen nicht scheckfähigen Bezogenen (§ 1) gerichtet ist, sowie aus den auf eine solche Schrift gesetzten Indossamenten entsteht keine

Verbindlichkeit im Sinne dieses Gesetzes. Ob und welche anderen Rechtswirkungen eine solche Schrift äußert, ist nach den sonstigen Bestimmungen des Zivil- und Handelsrechtes zu beurteilen.

§ 3.

Der Scheck kann auf den Namen einer Person oder Firma, an deren Order oder auf den Inhaber (Überbringer) lauten.

Der Aussteller kann sich selbst als Zahlungsempfänger (Remittent) bezeichnen.

Ein Scheck, in welchem dem Namen oder der Firma des Zahlungsempfängers die Worte „oder Inhaber (Überbringer)" beigefügt sind, desgleichen ein Scheck, der keine Angabe darüber enthält, an wen gezahlt werden soll, ist dem Inhaber (Überbringer) auszubezahlen.

§ 4.

Als Zahlungsort kann im Scheck nur ein Ort beseichnet werden, an dem der Bezogene eine Handelsniederlassung (Filiale, Zweigniederlassung) hat oder an dem sich eine Abrechnungsstelle befindet, bei welcher der Bezogene vertreten ist.

Der Zahlungsort kann vom Ausstellungsorte verschieden sein.

Sofern kein Zahlungsort angegeben ist oder der angegebene Zahlungsort den Erfordernissen des Absatzes 1 nicht entspricht, gilt der Scheck an dem Orte zahlbar, wo die bezogene Anstalt ihren Sitz oder die bezogene Firma oder Person ihre Hauptniederlassung hat.

§ 5.

Der Scheck ist bei Vorzeigung (bei Sicht) zahlbar, wenngleich er eine andere oder keine Bestimmung über die Verfallszeit enthält.

§ 6.

Der Scheck, der an Order lautet, kann durch Indossament (Giro) übertragen werden; eine entgegenstehende Vereinbarung ist unverbindlich.

Das auf einen anderen Scheck gesetzte Indossament hat keine scheckrechtliche Wirkung.

Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Scheck auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugnis, den Scheck weiter zu indossieren.

Ein Indossament an den Bezogenen gilt als Quittung; ein Indossament des Bezogenen ist ungültig.

§ 7.

Die Vorschriften der allgemeinen Wechselordnung (kaiserliches Patent vom 25. Jänner 1850, R.-G.-Bl. Nr. 51) über die Form des Indossaments, das Verbot der Weiterbegebung, die Legitimation des Inhabers eines indossierten Wechsels und die Prüfung dieser Legitimation sowie über die Verpflichtung des legitimierten Besitzers zur Herausgabe des Papiers (Artikel 11 bis 13, 15, 36 und 74) haben auf den Scheck mit der Einschränkung sinngemäß Anwendung zu finden, daß ein auf die Abschrift eines Orderschecks gesetztes Indossament keine scheckrechtliche Wirkung hat.

§ 8.

Eine Annahme (Akzeptation) findet beim Scheck nicht statt. Ein auf den Scheck gesetzter Annahmevermerk gilt als nicht geschrieben.

§ 9.

Der am Ausstellungsplatze zahlbare Scheck ist binnen fünf, der an einem anderen inländischen Platze zahlbare Scheck vorbehaltlich der Bestimmung des Absatzes 2 binnen acht Tagen nach der Ausstellung dem Bezogenen zur Zahlung vorzulegen.

Ein Scheck, der aus Istrien, Dalmatien oder von einer der Inseln des Küstenlandes auf einen außerhalb dieses Gebietes gelegenen inländischen Platz gezogen ist oder von einem solchen Platze auf einen in Istrien, Dalmatien oder auf einer der Inseln des Küstenlandes gelegenen Zahlungsort, ist binnen fünf Tagen nach der Ausstellung nach dem Zahlungsorte zu senden und binnen fünf Tagen nach seinem Einlagen daselbst dem Bezogenen zur Zahlung vorzulegen. Das gleiche gilt für Schecks, die außerhalb des Geltungsgebietes des gegenwärtigen Gesetzes auf einen inländischen Platz gezogen sind.

Für die Präsentation von Namensschecks, die auf die Postsparkassa ausgestellt sind, können durch die Geschäftsbestimmungen der Postsparkassa andere Fristen festgesetzt werden. Diese dürfen jedoch in keinem Falle die Frist von vierzehn Tagen nach der Ausstellung überschreiten.

Der Tag, an welchem der Scheck am Zahlungsorte einlangte, kann durch ein Postattest nachgewiesen werden.

Der Ausstellungs- und Ankunftstag sowie Sonn- und allgemeine Feiertage werden bei Berechnung der Präsentationsfrist nicht mitgezählt.

Über die Präsentationsfrist bei Schecks, die an einem außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes gelegenen Platze zahlbar sind, entscheidet das über die Scheckpräsentation dort geltende Recht. In Ermanglung solcher Bestimmungen findet die Vorschrift des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

Der Ablauf der Präsentationsfrist steht, so lange der Scheck nicht ausdrücklich widerrufen wurde (§ 13), der Einlösung des Schecks durch den Bezogenen nicht entgegen.

§ 10.

Die Einlieferung des Schecks in eine Abrechnungsstelle, bei welcher der Bezogene vertreten ist, gilt als Präsentation zur Zahlung.

Welche Stellen als Abrechnungstellen im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes zu gelten haben, wird im Verordnungswege bestimmt.

§ 11.

Der Bezogene hat nur gegen Aushändigung des Schecks zu zahlen. Nicht auf den Inhaber (Überbringer) lautende Schecks müssen auf Verlangen des Bezogenen bei der Einlösung quittiert werden.

Zur Annahme von Teilzahlungen ist der Inhaber des Schecks nicht verpflichtet. Hat er eine Teilzahlung angenommen, so ist diese auf dem Scheck abzuschreiben und dem Bezogenen die Quittung zu erteilen.

§ 12.

Die Zahlung des Schecks ist ungeachtet eines dem Aussteller bei dem

Bezogenen zustehenden Guthabens vom Bezogenen abzulehnen, wenn ihm bekannt geworden ist, daß über das Vermögen des Ausstellers der Konkurs eröffnet wurde.

Wegen des Todes des Ausstellers oder wegen nach Ausstellung des Schecks eingetretener rechtlicher Unfähigkeit desselben zur selbständigen Vermögensverwaltung darf die Einlösung des Schecks nicht verweigert werden.

§ 13.

Der Widerruf eines Schecks durch den Aussteller ist für den Bezogenen nur wirksam:

1. Wenn ein auf den Namen oder an Order lautender Scheck, den der Aussteller unmittelbar an den Bezogenen gesendet hat, damit letzterer den Scheckbetrag an den bezeichneten Zahlungsempfänger gelangen lasse, ausdrücklich widerrufen wird, bevor der Bezogene diesen Auftrag erfüllt hat;

2. wenn der ausdrückliche Widerruf nach Versäumung der Präsentationsfrist oder für den Fall erfolgt, als der Scheck innerhalb der Präsentationsfrist nicht zur Zahlung vorgelegt werden sollte. In letzterem Falle wird der Widerruf erst mit Ablauf der Präsentationsfrist für den Bezogenen wirksam.

Der Bezogene, dem gegenüber ein Scheck wirksam widerrufen wurde, darf denselben nicht einlösen.

§ 14.

Soweit nicht gesetzliche Bestimmungen den Bezogenen von der Verpflichtung zur Einlösung des Schecks befreien, haftet er dem Aussteller nach Maßgabe des zwischen ihnen bestehenden Vertragsverhältnisses für die Einlösung des Schecks.

§ 15.

Dem Inhaber des Schecks haften lediglich der Aussteller und die Indossanten für die Zahlung des Scheckbetrages (Regreßverbindlichkeit). Hat aber ein Indossant dem Indossamente die Bemerkung „ohne Gewährleistung", „ohne Obligo" oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

Wie Aussteller und Indossanten haftet auch, wer den Scheck oder ein auf denselben gesetztes Indossament als Bürge (per aval) mitunterzeichnet hat.

§ 16.

Zur Ausübung des Regreßrechtes gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich:

1. Daß der Scheck innerhalb der in § 9 angegebenen Fristen zur Zahlung präsentiert worden ist und

2. daß sowohl diese Präsentation als die Nichterlangung der Zahlung durch einen darüber aufgenommenen Protest oder durch eine vom Bezogenen auf den Scheck gesetzte und unterschriebene, das Datum der Präsentation angebende Erklärung dargetan wird.

Letzterer Erklärung steht die Bestätigung einer Abrechnungsstelle über die vor Ablauf der Präsentationsfrist geschehene Einlieferung und die Nichteinlösung des Schecks gleich.

Wurde der Scheck nicht voll eingelöst, so ist in diesen Erklärungen oder im Proteste insbesondere auch der Betrag der vom Bezogenen geleisteten Teilzahlung anzugeben.

Die Erhebung des Protestes oder die Erteilung der in den vorhergehenden Absätzen dieses Paragraphen bezeichneten Präsentations- oder Einlieferungsbestätigung muß spätestens am ersten Werktage nach erfolgter Präsentation geschehen.

§ 17.

Die Vorschriften der allgemeinen Wechselordnung (kaiserliches Patent vom 25. Jänner 1850, R.-G.-Bl. Nr. 51) über die Benachrichtigung der Vormänner und das Einlösungsrecht derselben, über die Geltendmachung des Regreßrechtes sowie über Inhalt und Umfang der Regreßansprüche, über die dem zahlenden Regreßpflichtigen auszuliefernden Urkunden und über die Befugnis zur Ausstreichung von Indossamenten (Artikel 45 bis 52, 54, 55 und 81, Absatz 2 und 3) haben auf den Scheck sinngemäß Anwendung zu finden.

§ 18.

Die Regreßansprüche gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren, wenn der Scheck in Europa zahlbar ist, in drei Monaten, andernfalls in sechs Monaten.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber des Schecks mit dem Tage, an welchem der Protest erhoben oder eine der anderen im § 16 bezeichneten Präsentations- oder Einlieferungsbestätigungen erteilt wurde, gegen den Indossanten aber, wenn er vor Behändigung der Klage gezahlt hat, mit dem Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen mit dem Tage der Klagsbehändigung.

§ 19.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann der Inhaber eines Schecks nach Erwerbung des Regreßrechtes wegen des Anspruches, zu dessen Befriedigung der Scheck ausgestellt oder begeben wurde, nach Wahl das Regreßrecht ausüben oder gegen Rückgabe des Schecks auf das zwischen ihm und dem Aussteller oder seinem unmittelbaren Vormanne bestehende, der Scheckaustellung oder Begebung zugrunde liegende Rechtsverhältnis zurückgreifen. Letzteres steht dem Scheckinhaber mangels anderer Vereinbarung auch dann frei, wenn die rechtzeitige Präsentation und Protesterhebung (Präsentations-, Einlieferungsbestätigung) unterblieben oder das erworbene Regreßrecht durch Verjährung wieder erloschen ist; es muß sich jedoch der Scheckinhaber den Verlust in Abrechnung bringen lassen, den der Aussteller infolge der unterbliebenen oder verspäteten Präsentation bei dem Bezogenen erlitten hat.

§ 20.

Nebst den Vorschriften dieses Gesetzes haben für den Scheck die Bestimmungen sinngemäß zu gelten, welche die allgemeine Wechselordnung (kaiserliches Patent vom 25. Jänner 1850, R.-G.-Bl. Nr. 51) enthält:

1. Über den Mangel oder die Beschränkung der Verpflichtungsfähigkeit einzelner auf einem Wechsel unterschriebener Personen (Artikel 3);

2. über Abweichungen in den im Wechsel enthaltenen Summenangaben (Artikel 5);

3. über das Prokuraindossament (Artikel 17);

4. über falsche oder verfälschte Wechsel (Artikel 75 und 76); der aus der Einlösung eines falschen oder verfälschten Schecks sich ergebende Schaden trifft den angeblichen Aussteller des falschen oder den Aussteller des verfälschten Schecks, insoweit diesen Personen in Ansehung der Fälschung oder Verfälschung ein Verschulden zur Last fällt oder die Fälschung oder Verfälschung von ihren bei der Gebarung mit den Schecks verwendeten Angestellten verübt wurde, sonst hat der Bezogene den Schaden zu tragen; eine abweichende Vereinbarung hat keine rechtliche Wirkung;

5. über die Unterbrechung der Verjährung der Regreßansprüche (Artikel 80), mit der Ergänzung, daß die Anmeldung von Scheckforderungen im Konkurse die nämliche Wirkung wie die Behändigung der Klage hat;

6. über die Einreden des Wechselschuldners (Artikel 82);

7. über die im Auslande ausgestellten Wechsel und die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze vorzunehmenden Handlungen (Artikel 85, 86);

8. über den Protest (Artikel 87, 88, Z. 1 bis 4 und 6, 89 und 90);

9. über Ort und Zeit der im Wechselverkehre vorzunehmenden Handlungen (Artikel 91 und 92) und endlich

10. über mangelhafte Unterschriften von Wechselerklärungen (Artikel 94 und 95 und § 1 des Gesetzes vom 19. Juni 1872, R.-G.-Bl. Nr. 88).

§ 21.

Derjenige, dem ein Scheck abhanden gekommen ist, kann beim Handelsgerichte (Handelssenate) des Zahlungsortes dessen Amortisation beantragen. Für das Amortisierungsverfahren gelten die Bestimmungen des Artikels 73, Absatz 2 der allgemeinen Wechselordnung mit der Abänderung, daß die Frist im Edikte auf dreißig Tage festzusetzen ist.

Bei Einleitung des Amortisierungsverfahrens kann das Gericht auf Antrag des Amortisierungswerbers dem Bezogenen mittels einstweiliger Verfügung die Einlösung des Schecks untersagen (§ 389 bis 400 der Exekutionsordnung). Eine dem Verbote zuwider vorgenommene Einlösung des Schecks ist dem Antragsteller gegenüber unwirksam.

§ 22.

Der Aussteller und jeder Indossant eines Schecks kann durch den quer über die Vorderseite des Schecks geschriebenen oder gedruckten Zusatz: „nur zur Verrechnung“ dem Bezogenen verbieten, daß der Scheck bar bezahlt werde. Der Scheck darf in diesem Falle nur zur Verrechnung mit dem Bezogenen oder einem Girokunden desselben (Kontoinhaber) oder mit einem Mitgliede der am Zahlungsorte bestehenden Abrechnungsstelle benutzt werden. Falls der Bezogene nicht selbst Mitglied der Abrechnungsstelle ist, kann er bei Präsentation den

Scheck durch einen hierauf zu setzenden Vermerk bei einem Mitgliede der Abrechnungsstelle zahlbar stellen (§ 4, Absatz 1). Die hiernach stattfindende Verrechnung gilt als Zahlung (Einlösung) des Schecks im Sinne dieses Gesetzes. Der Bezogene haftet für allen Schaden, der aus der Außerachtlassung des Verbotes entsteht.

Der Vermerk: „nur zur Verrechnung" kann nicht zurückgenommen werden.

§ 23.

Unterbleibt die Einlösung eines Schecks, weil dem Aussteller zur Zeit der Präsentation des Schecks bei dem Bezogenen kein zur Scheckeinlösung verwendbares Guthaben (§ 2, Z. 5) zusteht oder wird der Scheck wegen unzureichender Deckung nicht voll eingelöst, so trifft den Aussteller, sofern er nicht bei Ausstellung des Schecks mit Grund annehmen konnte, daß zur Zeit der Präsentation genügende Deckung vorhanden sein werde, eine Ordnungsstrafe in der Höhe von 3 Proz. des nicht gedeckten Scheckbetrages.

Auf diese Ordnungsstrafe wird vom Zivilrichter erkannt. Das der Strafverhängung vorausgehende Verfahren hat sich nach den Vorschriften des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R.-G.-Bl. Nr. 208, zu richten. Das Verfahren wird nur dann von Amts wegen eingeleitet, wenn der Zivilrichter durch einen vor ihm durchgeführten Prozeß von der mangelnden Deckung des Schecks Kenntnis erlangt, sonst erfolgt die Einleitung auf Antrag des Inhabers des Schecks. Die Einleitung des Verfahrens von Amts wegen findet nicht mehr statt, wenn seit Vorlegung des Schecks zur Zahlung eine Frist von sechs Monaten verstrichen ist; der Antrag des Scheckinhabers auf Einleitung des Verfahrens muß spätestens vor Ablauf des dritten Monates nach der Vorlegung des Schecks zur Zahlung gestellt werden.

Für die Eintreibung der zugunsten des Staatsschatzes einzuziehenden Ordnungsstrafe und für eine allfällige Umwandlung der Strafbeträge gelten die Bestimmungen der Justizministerialverordnung vom 5. November 1852, R.-G.-Bl. Nr. 227.

Die Verhängung der Ordnungsstrafe erfolgt unbeschadet einer etwaigen strafgerichtlichen Verfolgung des Ausstellers wegen Betruges.

Durch die Verhängung der Ordnungsstrafe werden die dem Inhaber des Schecks nach § 19 zustehenden Ansprüche nicht berührt.

Neben diesen Ansprüchen kann der Inhaber des Schecks jedoch, wenn gegen den Aussteller die Ordnungsstrafe verhängt wurde, vom Aussteller Ersatz jenes Schadens begehren, der ihm durch die unterbliebene oder unvollständige Einlösung des Schecks verursacht wurde.

§ 24.

Für die gerichtliche Verfolgung scheckrechtlicher Regreßansprüche gelten die für Wechselsachen erlassenen Zuständigkeits- und Prozeßvorschriften.

Die Zuständigkeit für die gerichtliche Verfolgung der Schadenersatzansprüche wegen mangelnder Deckung des Schecks (§ 23) und für Streitigkeiten aus dem unmittelbaren Rechtsverhältnisse zwischen dem Inhaber des Schecks und dem Aussteller oder dem unmittelbaren Vormanne des Inhabers richten sich nach den allgemeinen Zuständigkeitsvorschriften für strittige Rechtssachen.

Nach letzteren bestimmt sich auch das zur Verhängung einer Ordnungsstrafe wegen mangelnder Deckung (§ 23) berufene Gericht, wobei für die Zuständigkeit der Betrag maßgebend ist, auf welchen der Scheck lautet.

§ 25.

Schecks, welche den Anforderungen des § 2 entsprechen und im Inlande zahlbar sind, unterliegen, wenn sie auf hiezu bestimmten Blanketten eines scheckfähigen Bezogenen ausgestellt werden und entweder ausdrücklich bei Vorzeigung (bei Sicht) zahlbar gestellt sind oder keine Bestimmung über die Verfallszeit enthalten, einer Stempelgebür von vier Hellern von jedem Stück; Schecks, die den Anforderungen des § 2 entsprechen, aber im Auslande zahlbar sind, unterliegen einer Stempelgebühr von zehn Hellern von jedem Stück. Auf solche Schecks gesetzte Indossamente und Empfangsbestätigungen sowie die im § 16 angeführte Erklärung des Bezogenen und die im § 16 angeführte Bestätigung einer Abrechnungsstelle über die rechtzeitige Einlieferung und Nichteinlösung des Schecks sind stempelfrei.

Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes haben auch auf Überweisungs-(Übertrags-)schecks und auf Effektenschecks, die im übrigen den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht unterliegen, dann auf die den Effektenschecks beigesetzten Indossamente und Empfangsbestätigungen sinngemäße Anwendung zu finden. Alle anderen Schecks unterliegen der Stempelpflicht wie kaufmännische Anweisungen über Geldleistungen (§ 18 des Gesetzes vom 8. März 1876, R.-G.-Bl. Nr. 26).

Die Anordnungen über die Art der Entrichtung der im ersten Absatze festgesetzten Stempelgebühren werden im Verordnungswegs erlassen.

Im Falle der Nichterfüllung der Stempelpflicht bei denjenigen Schecks, die den festen Gebühren von vier oder zehn Hellern zugewiesen sind, finden die Bestimmungen der §§ 20, 21 und 22 des Gesetzes vom 8. März 1876, R.-G.-Bl. Nr. 26, Anwendung.

Die nachteiligen Folgen des § 20 u. ff. des Gesetzes vom 8. März 1876, R.-G.-Bl. Nr. 26, haben auch in dem Falle einzutreten, wenn ein undatierter oder mit falschem Datum versehener Scheck ausgehändigt wird, und ist die Gebührenerhöhung von dem Aussteller zur ungeteilten Hand mit jenen Personen, welche mit Kenntnis dieser Umstände den Scheck annehmen, weiterbegeben oder auszahlen, einzuheben. Die auf einem solchen Scheck verwendeten Stempelzeichen sind als nicht vorhanden anzusehen.

Die Post 60, Z. 2, der durch das Gesetz vom 13. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89, geänderten Tarifbestimmungen sowie § 7, erster Absatz des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R.-G.-Bl. Nr. 20, treten außer Kraft.

§ 26.

Dieses Gesetz tritt nach Ablauf von drei Monaten seit seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Auf Schecks, die schon vor diesem Zeitpunkte ausgestellt wurden, finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes keine Anwendung.

§ 27.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister der Justiz, des Handels und der Finanzen beauftragt.

ZOLLTARIFGESETZ

VOM 13. FEBRUAR 1906, R.-G.-BL. NR. 20.

Artikel I.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für das gemeinsame Zoll- und Handelsgebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie und die mit demselben zollgeeinten Länder und Landesteile. In den Freigebieten und in den Zollausschlüssen finden sie keine Anwendung.

Artikel II.

In der Einfuhr ist jede Ware zollpflichtig, soweit sie nicht ausdrücklich als zollfrei bezeichnet ist, und unterliegt jenem Zolle, welcher im beiliegenden Einfuhrzolltarife für die Tarifnummer, zu welcher die Ware gehört, vorgezeichnet ist.

Wo im Tarife nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind bei verzehrungssteuerpflichtigen Gegenständen nach Maßgabe der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen noch die inneren Staats-, Landes- oder Kommunalverbrauchsabgaben und Zuschläge zu entrichten.

Die Regierung ist ermächtigt, im Einverständnisse mit der königlich ungarischen Regierung bei der Einfuhr von Waren, die einer inneren Verbrauchsabgabe unterliegende Zusätze enthalten oder zu deren Herstellung einer inneren Verbrauchsabgabe unterliegende Artikel verwendet werden und für deren Similäre im Inlande der abgabenfreie Bezug nicht gestattet ist, außer dem Zolle einen der Höhe der inneren Verbrauchsabgabe entsprechenden Zollzuschlag einzuheben.

Für die Warendurchfuhr ist ein Zoll nicht zu entrichten.

In der Ausfuhr unterliegen nur die im beiliegenden Ausfuhrzolltarife angeführten Gegenstände dem daselbst vorgezeichneten Zolle.

Artikel III.

Für die nachgenannten Getreidearten sollen die Zollsätze des Einfuhrzolltarifes durch vertragsmäßige Abmachungen nicht unter die folgenden Sätze ermäßigt werden:

	Kronen pro 100 Kilogramm
Nr. 23. Weizen, Halbfrucht, Spelz	6·30
„ 24. Roggen	5·80
„ 25. Gerste	2·80
„ 26. Hafer	4·80
„ 27. Mais	2·80

Artikel IV.

Waren, welche aus Staaten kommen, die österreichische und ungarische Schiffe oder Waren österreichischer und ungarischer Provenienz in irgendeiner Weise ungünstiger behandeln, als jene anderer Staaten, können bei der Einfuhr außer dem im Tarif enthaltenen Zolle einem Zuschlage bis zu 200 Proz. desselben oder bis zur Höhe des vollen Handelswertes der Ware und, wenn sie in dem Tarife als zollfrei bezeichnet sind, einem spezifischen Zolle bis zu 100 Proz. des Handelswertes der Ware unterworfen werden.

Die Regierung ist ermächtigt, diese Verfügungen im Einverständnisse mit der königlich ungarischen Regierung im Verordnungswege zu treffen.

Artikel V.

Ein im Verordnungswege zu erlassendes Warenverzeichnis nebst Erläuterungen, im Bedarfsfalle ergänzt und abgeändert werden können, hat im Sinne und nach dem Wortlaute des Zolltarifes die einzelnen Waren ihrer Beschaffenheit und ihrem Verwendungszwecke gemäß in die einzelnen Tarifnummern einzureihen.

Neu in den Verkehr kommende Waren sind jenen Tarifnummern zuzuweisen, in denen die ihnen nach Beschaffenheit und Verwendungszweck am nächsten stehenden Waren angeführt sind.

Abweichend von den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Juni 1869, R.-G.-Bl. Nr. 113, kann sich die Kundmachung des Warenverzeichnisses, der Erläuterungen und der Nachträge darauf beschränken, daß bloß die Ausgabe derselben im Reichsgesetzblatte bekannt gegeben werde.

Artikel VI.

Für die tarifmäßige Beurteilung einer Ware kommt in der Regel der Zustand in Betracht, in dem die Ware zur Einfuhr gelangt; die tarifmäßige Einreihung der Ware erfolgt zunächst nach dem Material, das der betreffenden Ware ihren Charakter verleiht.

Aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzte Waren, die nicht im Tarife besonders belegt oder im Verordnungswege einer besonderen Tarifnummer zugewiesen sind und deren Bestandteile unter verschiedene Tarifnummern gehören, sind nach ihrem Hauptbestandteile und, wenn derselbe zweifelhaft ist, nach demjenigen Bestandteile zu verzollen, welcher im Tarife höher belegt ist.

Mechanische Gemenge aus verschieden tarifierten Gemengteilen sind, wenn dergleichen Gemenge als solche im Tarife nicht besonders belegt oder im Verordnungswege einer besonderen Tarifnummer zugewiesen sind, nach demjenigen Gemengteile zu verzollen, welcher im Tarife höher belegt ist, sofern dieser nicht in einer für unerheblich zu erachtenden Menge vorhanden ist.

Artikel VII.

Die Ein- und Durchfuhr von Gegenständen der Staatsmonopole ist, sofern der Tarif nicht besondere Bestimmungen enthält, nur gegen besondere Bewilligung gestattet.

Die Regierung ist ermächtigt, im Verordnungswege den Verkehr mit bestimmten Waren aus öffentlichen Rücksichten und insbesondere aus Gründen der Sanitäts- und Sicherheitspflege zu beschränken. Bis auf weiteres bleiben die hierauf bezüglichen Vorschriften in Geltung.

Artikel VIII.

Die Regierung ist ermächtigt, im Einverständnisse mit der königlich ungarischen Regierung die Zölle für Getreide und Hülsenfrüchte in Fällen schlechten Ernteausfalles im Inlande für alle oder einzelne Fruchtgattungen zeitweilig an allen oder einzelnen Grenzen unter den gegen Mißbrauch schützenden Kontrollen und Beschränkungen außer Kraft zu setzen oder zu ermäßigen.

Artikel IX.

Von der Entrichtung des Einfuhrzolles sind befreit:

1. die für den unmittelbaren Gebrauch des Kaisers bestimmten Gegenstände;

2. die für den unmittelbaren Gebrauch souveräner Fürsten auswärtiger Staaten während eines vorübergehenden Aufenthaltes derselben im Zollgebiete eingehenden Gegenstände;

3. Gegenstände, welche zum unmittelbaren Gebrauche der am k. und k. Hofe akkreditierten diplomatischen Personen bestimmt sind, nach Maßgabe der besonderen Vorschriften;

4. Amtserfordernisse der im Zollgebiete befindlichen Konsularämter fremder Staaten, und zwar: Amtsschilder, Flaggen, Embleme, Amtsstampiglien, Amtsdrucksorten, insoweit der betreffende fremde Staat in dieser Hinsicht Reziprozität gewährt;

5. Artikel der Staatsmonopole für Staatsfabriken und Staatsniederlagen oder von Bewohnern der Umgebung der Freigebiete beziehungsweise Zollausschlüsse aus Verschleißstätten der Freigebiete beziehungsweise Zollausschlüsse erkauft;

6. Militäreffekten, als: Monturen, Rüstungsstücke, Waffen, Munition, Heeresgeräte (wozu auch Betterfordernisse, ärztliche und Spitalrequisiten gehören), dann Pferde, im Verkehr zwischen Truppenkörpern oder Kriegsmarineetablissements in und außer dem Zollgebiete; Sprengmittel und Explosivstoffe zu militärtechnischen Versuchen der Heeresverwaltung;

7. Amtserfordernisse, welche von Staatsanstalten aus dem Auslande, den Freigebieten und den Zollausschlüssen in das Zollgebiet versendet werden;

8. Übersiedlungseffekten der Einwanderer in das Zollgebiet sowie auch Maschinen und Maschinenbestandteile, Fabrikgerätschaften und Handwerkszeug derselben, insofern diese Gegenstände im Auslande bereits in deren Benutzung gestanden, zu deren eigenem Gebrauche bestimmt, ihren Verhältnissen angemessen sind und Spuren fortgesetzten Gebrauches an sich tragen.

Den Einwanderern sind auch Inländer gleichzuhalten, die nach längerem Aufenthalte außerhalb des Zollgebietes in dasselbe zurückkehren;

9. Ausstattungsgegenstände und Hochzeitsgeschenke für Ausländer oder länger als zwei Jahre im Auslande wohnhaft gewesene Inländer, die infolge ihrer Verehelichung mit einer im Inlande wohnhaften Person in das Zollgebiet übersiedeln, insofern sie deren Verhältnissen angemessen sind;

10. Erbschaftseffekten, als: Einrichtungsstücke, Haus-, Tisch- und Küchengeräte, Kleidungen, Bett-, Leib- und Tischwäsche, gebrauchte Fabrikgerätschaften, gebrauchtes Handwerkzeug usw., insofern sie zum eigenen Gebrauche des Erben dienen und seinen Verhältnissen angemessen sind.

Von der Zollfreiheit der Nummern 8, 9 und 10 sind jedoch ausgeschlossen: alle Verzehrungssteuergegenstände und Verbrauchsartikel, Vieh, unverarbeitete Zeuge und Halbfabrikate, dann rohe Stoffe.

Die in den Nummern 8, 9 und 10 enthaltenen Begünstigungen können im Verordnungswege für Angehörige eines Staates, der nicht Reziprozität gewährt, ganz oder teilweise aufgehoben werden;

11. anatomische Präparate, Skelette; Leichen nebst den Särgen, Urnen mit der Asche verbrannter Leichen, samt den zur Verzierung der Särge und Urnen oder zur Beförderung derselben dienenden Gegenständen;

12. Gegenstände gerichtlicher Verhandlungen;

13. verliehene Ordenszeichen und Ausstellungsmedaillen; Geschenke ausländischer Souveräne.

Artikel X.

Ferner sind zollfrei zu behandeln:

1. Effekten der Reisenden, als:

Wäsche, Kleidungsstücke, Bett-, Reise-, Gold- und Silbergeräte und andere Kostbarkeiten; Werkzeuge der Handwerker und Monteure sowie Geräte und Instrumente der Künstler, Gelehrten, Ärzte und anderer Personen, welche diese Gegenstände zur Ausübung ihrer Kunst oder ihres Berufes benötigen; photographische Apparate, kleine Schreibmaschinen, Reiseuhren, Fahrstühle, Kinderwagen usw.; Patronen der Jäger und Schützen in einer 200 Stück nicht übersteigenden Menge; Bücher; Nahrungsmittel und Arzneien zum Verbrauche während der Reise; Tabak in einer Menge von nicht mehr als 10 Stück Zigarren, 25 Stück Zigaretten oder 35 Gramm Tabak — insofern diese Gegenstände nur zum eigenen Gebrauche des Reisenden bestimmt und hinsichtlich der Beschaffenheit und Menge dem Bedarfe, dem Stande und den sonstigen Verhältnissen desselben angemessen sind.

Fuhrleute und Schiffer werden den Reisenden gleichgehalten.

Auch kann der zollfreie Bezug von gebrauchten Hausgeräten und Einrichtungsstücken Reisenden und im öffentlichen Dienste stehenden Personen bewilligt werden, welche sich durch längere Zeit im Zollgebiete aufzuhalten gedenken und diese Absicht glaubwürdig dartun.

2. Zum vorübergehenden Gebrauche in das Zollgebiet eingeführte Transportmittel, als: Eisenbahn- und Wasserfahrzeuge mit Einschluß der darauf befindlichen Inventarsstücke, die beim Eingange über die Grenze zum Personen- oder Warentransporte dienen und nur aus dieser Veranlassung eingehen, ferner leer zurückkommende Eisenbahn- und Wasserfahrzeuge inländischer Eisenbahnverwaltungen und Schiffahrtsunternehmungen sowie die bereits in den Fahrdienst eingestellten Eisenbahn- und Wasserfahrzeuge ausländischer Eisenbahnverwaltungen und Schiffahrtsunternehmungen; dann sonstige zum Personen- oder Warentransporte dienende Wagen, Schlitten, Schiebkarren, Saumkörbe, Butten und ähnliche

Geräte zum Lasttragen; die betreffenden Zug- und Lasttiere selbst, ihre Geschirre und Decken sowie das mitgeführte Futter — unter der Bedingung, daß die Transportmittel deutliche Spuren des Gebrauches an sich tragen und im übrigen aus den transportierten Personen und Waren, dem Orte der Bestimmung, der Richtung, den Transportmitteln, der Beschaffenheit des Transportes hervorgeht, daß es sich wirklich um eine Personen- oder Warenbeförderung und nicht um eine zum Zwecke der gebührenfreien Einbringung des Transportmittels unternommene Fahrt handelt.

Retourkommende leere gebrauchte Koffer, Reisekörbe usw., in denen Gebrauchsgegenstände von Reisenden in das Ausland gebracht wurden.

3. Der Proviant der ein- und auslaufenden Schiffe, unter den im Verordnungswege festgesetzten Bedingungen.

4. Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauche als solche geeignet sind, jedoch unter Ausschluß aller Proben von Monopolsgegenständen.

5. Die Umschließungen und Behältnisse, in denen die zu verzollende Ware verpackt ist, mit Ausnahme der Fälle:

a) wenn dieselben nach den Bestimmungen über die Tara zur Ware selbst gerechnet werden;

b) wenn eine Ware in Umschließungen und Behältnissen vorkommt, in welchen sie der Form und Beschaffenheit nach nicht verpackt zu werden pflegt und welche höher belegt sind als die Ware selbst.

In betreff der Zollbehandlung von leeren gebrauchten hölzernen Petroleumfässern bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. April 1888, R.-G.-Bl. Nr. 54, in Wirksamkeit.

6. Mit Ausnahme von Monopolsgegenständen alle Waren, welche weniger als 25 Gramm wiegen oder für welche eine Zollgebühr von weniger als 10 Hellern zu entrichten wäre. Im Falle von Mißbräuchen kann diese Erleichterung rücksichtlich einzelner Personen oder gewisser Grenzstrecken zeitweilig aufgehoben werden.

Für die mit der Post eingehenden Proben von Konsumgegenständen kann eine weitergehende als die durch die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes festgesetzte Zollbefreiung im Verordnungswege gewährt werden.

Artikel XI.

Von der Entrichtung des Einfuhrzolles werden weiter befreit:

1. Gegenstände der Kunst, Wissenschaft und des Gewerbefleißes, welche für öffentliche Sammlungen wissenschaftlicher, artistischer und gemeinnütziger Anstalten bestimmt sind; Lehrmittel für öffentliche Schulen, mit Ausnahme von Verbrauchsgegenständen; Präzisionsinstrumente für wissenschaftliche Zwecke; Werke der im Auslande sich aufhaltenden österreichischen und ungarischen Künstler;

2. altertümliche Gegenstände (Antiken, Antiquitäten), wenn ihre Beschaffenheit darüber keinen Zweifel läßt, daß ihr Wert hauptsächlich nur in ihrem Alter liegt und sie sich zu keinem andern Zwecke und Gebrauche als dem des Sammelns eignen;

3. Waren, welche auf dem Transporte unter Zollkontrolle oder in amtlichen Niederlagen gänzlich verdorben sind. Insofern die Ware nur dergestalt verdorben ist, daß sie für ihre ursprüngliche Bestimmung nicht mehr geeignet ist, zum Beispiel Wein, welcher noch als Essig verwendbar erscheint, kann für dieselbe der ihrer tatsächlichen Beschaffenheit entsprechende Zollsatz bewilligt werden. Die Zollbefreiung beziehungsweise Zollermäßigung kann auch für Waren zugestanden werden, die unter Zollkontrolle vertilgt wurden beziehungsweise eine derartige Umgestaltung erlitten haben, daß sie in ihrer geänderten Beschaffenheit einer andern Tarifnummer entsprechen als in ihrem ursprünglichen Zustande, ferner für die durch die Postverwaltung bereits verzollten Waren, welche noch vor der Ausfolgung an den Adressaten verdorben sind. Die näheren Bestimmungen werden im Verordnungswege erlassen.

Artikel XII.

Bei Vorhandensein rücksichtswürdiger Umstände kann ferner der Bezug folgender Gegenstände zollfrei oder gegen ermäßigten Eingangszoll bewilligt werden:

1. der zum Kultus für arme Kirchen und Gotteshäuser der verschiedenen Religionen bestimmten Gegenstände (exklusive der Orgeln), dann der Materialien zum Baue oder zur Herstellung und Einrichtung solcher Kirchen und Gotteshäuser;

2. der Lebensmittel, Kleidungsstücke und anderen Gegenstände, die den durch Feuer oder andere Elementarereignisse verunglückten einheimischen Bewohnern als Geschenk zu ihrem Lebensunterhalt oder zum Aufbau oder zur Einrichtung ihrer Baulichkeiten und für ihren Wirtschaftsbetrieb zukommen;

3. der alten, Merkmale des Gebrauches an sich tragenden Gegenstände, welche mittellose Personen als Geschenke zum eigenen Gebrauche aus dem Auslande erhalten, sofern sie ihren Verhältnissen angemessen sind.

Artikel XIII.

Die zeitweilig zollfreie Einfuhr von Rohstoffen (mit Ausnahme von Getreide), Halbfabrikaten und Industrieerzeugnissen zur Weiterveredlung im Zollgebiete kann bewilligt werden:

1. in allen Fällen, in denen die Identität der Weiterveredlung eingeführten Ware mit der zur Wiederausfuhr gelangenden veredelten Ware festgehalten werden kann;

2. in jenen Fällen, in denen durch die Sicherstellung der Identität sich bei einzelnen aus wirtschaftlichen oder industriellen Interessen wünschenswerten Veredlungs- oder Bearbeitungsverfahren solche Schwierigkeiten ergeben sollten, welche die Vorteile der zu gewährenden Begünstigung gefährden, ist die Regierung berechtigt, bei Feststellung von entsprechenden Kontrollmaßregeln vom strengen Nachweise der Identität ausnahmsweise abzusehen.

Die hiernach zulässigen einzelnen Veredlungsarten sowie die denselben angepaßten Vorschriften über die Kontrolle sind im gegenseitigen Einvernehmen beider Regierungen im Verordnungswege zu bestimmen.

Die Vornahme der Veredlung einer im Zollgebiete erzeugten Ware im Auslande gegen zollbegünstigte Rückeinfuhr ist, soweit der Tarif diesfalls keine besondere Bestimmung enthält, nur ausnahmsweise in jenen Fällen zulässig, in

welchen es sich um bereits eingelebte derartige Erleichterungen des kleinen Grenzverkehres handelt.

Artikel XIV.

Von den Eingangsabgaben befreit sind ferner:

1. Waren und Gegenstände, welche zur Reparatur im Zollgebiete eingeführt werden, unter der Bedingung, daß die Wiederausfuhr der reparierten Waren und Gegenstände binnen einer gewissen, im vorhinein festgesetzten Frist geschieht und die Identität der ein- und wieder ausgeführten Waren sichergestellt werden kann.

Waren und Gegenstände, welche zur Reparatur ins Ausland ausgeführt wurden, bei ihrem Wiedereintritte in repariertem Zustande, sofern deren Identität sichergestellt werden kann; die ausländischen Zutaten aber müssen tarifmäßig verzollt werden. Diese Begünstigung kann im Verordnungswege für den Verkehr mit einem Staate, der nicht Reziprozität gewährt, aufgehoben werden.

2. Waren und Gegenstände, welche in die Freigebiete oder Zollausschlüsse ausgeführt werden, um daselbst veredelt, repariert oder bearbeitet zu werden und aus dem betreffenden Freigebiete oder Zollausschlusse veredelt, repariert oder bearbeitet wieder in das Zollgebiet eingeführt werden.

3. Waren, welche aus dem Zollgebiete unter Zollkontrolle (Vormerkverfahren) ausgeführt und unverändert zurückgebracht werden.

Waren, welche in das Ausland ohne Anwendung des Vormerkverfahrens gesendet wurden, ohne dort in den freien Verkehr gesetzt worden zu sein. Sofern indes aus anhaftenden Fabrikzeichen, Marken u. dgl. oder in Ermanglung dessen aus der äußeren Beschaffenheit der Ware zweifellos hervorgeht, daß die Ware ein aus dem Auslande zurückgelangtes Erzeugnis des Zollgebietes ist und durch beigebrachte Behelfe die Identität der aus- und eingeführten Ware glaubwürdig dargetan erscheint, findet der zollfreie Wiedereintritt auch dann statt, wenn diese Ware im Auslande in den freien Verkehr getreten ist. Durch Verzollung im Zollgebiete nationalisierte Waren sind von dieser Behandlung nicht ausgeschlossen.

4. Für Waren, welche der Eingangsverzollung bereits unterzogen wurden, jedoch nachträglich die Bestimmung zur Wiederausfuhr erhalten, kann in rücksichtswürdigen, im Verordnungswege näher zu bezeichnenden Fällen die Rückgabe der bereits entrichteten Zollgebühr in dem Falle bewilligt werden, wenn hinsichtlich der Identität der verzollten und sodann wieder zur Ausfuhr gelangenden Gegenstände ein Zweifel nicht besteht.

Für die zu Schaustellungen, Rennen und Konkurrenzen im Inlande, ferner für die zur Erprobung, zu Versuchszwecken oder zu vorübergehender Benutzung eingehenden Gegenstände kann gegen Wiederausfuhr derselben die temporäre Zollfreiheit bewilligt werden.

5. Waren, welche zum Behufe ihrer Nachbildung bezogen werden und deren Bestimmung hierzu glaubwürdig dargetan wird.

6. Weide- und Arbeitsvieh, das ist Vieh, welches zur vorübergehenden Weide (Winterfütterung) oder zu zeitweiligen Verrichtungen der Landwirtschaft über die Zollinie ein- oder ausgeführt wird. Auch die Erzeugnisse, die von dem auf ausländische Weiden getriebenen inländischen Vieh gewonnen werden (Milch,

Butter, Käse), dann das in der Zwischenzeit zugewachsene junge Vieh dürfen zollfrei in das Zollgebiet gebracht werden.

Von inländischen Fischern in den Küsten- und Grenzgewässern der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und der Länder der ungarischen Krone gefangene Fische und andere Wassertiere sowie die davon gewonnenen Erzeugnisse sind gleichfalls zollfrei zu behandeln.

7. Die zum Baue und zur Ausrüstung von Schiffen erforderlichen Gegenstände im Sinne des Gesetzes vom 30. März 1873, R.-G.-Bl. Nr. 51.

Artikel XV.

Im Grenzbezirke sind in bezug auf den landwirtschaftlichen Verkehr auf Grundbesitzungen, welche von der Zollgrenze durchschnitten sind, das dazu gehörige Wirtschaftsvieh und Wirtschaftsgeräte sowie die Aussaat zum Feldbaue, dann die auf denselben gewonnenen Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht zollfrei zu behandeln.

Artikel XVI.

Die Regierung wird ermächtigt, anläßlich internationaler Abmachungen, durch welche behufs Sicherstellung von Eisenbahnverbindungen vereinbart wird, daß die Anlage einer gemeinsamen Grenz- und Betriebswechselstation innerhalb der Zollgrenze stattzufinden hat, die zollfreie Einfuhr zuzusichern:

a) für alle zur Ausführung des Baues und der Betriebseinrichtung der Wechselstation sowie der zwischen dieser und der Zollgrenze gelegenen Anschlußstrecke erforderlichen Materialien, Einrichtungsstücke und sonstigen Gegenstände, insoweit die Beistellung dieser Erfordernisse ausländischen Behörden oder der ausländischen Bahnunternehmung infolge vertragsmäßiger Übernahme der einschlägigen Herstellungen obliegt;

b) für alle von der ausländischen Bahnunternehmung zur Besorgung des von ihr übernommenen Betriebsdienstes, einschließlich der Instandhaltung, dann von den ausländischen Grenzämtern zu Dienstzwecken benötigten Betriebsmittel, Gerätschaften und Verbrauchsmaterialien in den für diesen Zweck nachweislich erforderlichen Mengen;

c) für die Übersiedlungseffekten sowie die Dienstutensilien der innerhalb des inländischen Zollgebietes stationierten Beamten und Bediensteten der ausländischen Eisenbahnverwaltung und der außerdem beteiligten Dienstzweige der Verwaltung des Nachbarstaates.

Artikel XVII.

Die im Zolltarife angegebenen Zollsätze, einschließlich der Zollzuschläge und des Waggeldes sind in Goldmünze zu entrichten.

Zollbeträge unter 10 *K* beziehungsweise Restbeträge unter dieser Grenze können in Landessilbermünzen zu 1 fl. = 2 *K* und in Teilmünzen der Kronenwährung entrichtet werden.

Die Festsetzung des Wertes der ausländischen Goldmünzen, welche bei Zollzahlungen zur Verwendung gelangen dürfen, in Kronenwährung erfolgt im Verordnungswege.

Die Regierung wird ermächtigt, in dem ihr geeignet erscheinenden Zeit-

punkte, nach gesetzlicher Feststellung der Aufnahme der Barzahlungen, im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung zu bestimmen, daß an Stelle der Entrichtung der Zölle in Goldmünze, jene in Zahlungsmitteln der Kronenwährung zu treten habe.

Artikel XVIII.

Über Ansuchen der Parteien und gegen entsprechende Sicherstellung können die Zoll- und Nebengebühren mit Einschluß der Verzehrungssteuern, Lizenzgebühren, Zoll- und Verzehrungssteuerzuschläge unter den im Verordnungswege zu bestimmenden Modalitäten gegen eine jeweilig von den beiderseitigen Finanzministerien einvernehmlich festzustellende Verzinsung bis auf sechs Monate kreditiert werden.

Als Zollkredite sind nicht anzusehen: die öffentlichen Transportanstalten und Lagerhausunternehmungen fallweise aus besonderen Rücksichten erteilte Gestattung der wöchentlichen oder monatlichen Nachhineinzahlung der während dieser Zeit aufgelaufenen Eingangsabgaben; ferner die den Kontierungsmagazinen gewährleistete Nachhineinzahlung der innerhalb der Abrechnungsperiode in den freien Verkehr abgesetzten Waren.

Eine Verpflichtung zur Zahlung von 5proz. Verzugszinsen tritt ein:

a) wenn die kreditierte Gebühr am Verfallstage nicht eingezahlt wird, von dem auf den Verfallstag nächstfolgenden Tage angefangen;

b) im Falle der Begleitscheinabfertigung ohne Stellungspflicht, wenn die Gebührenentrichtung nicht innerhalb der im Begleitschein ausgedrückten Zahlungsfrist erfolgt, von dem auf den Ablauf dieser Frist nächtfolgenden Tage angefangen;

c) wenn eine im Vormerkverfahren abgefertigte Ware nicht innerhalb der festgesetzten Frist zur Rückausfuhr gebracht wird, von dem auf den Ablauf dieser Frist nächstfolgenden Tage angefangen, unbeschadet der Entrichtung der im Absatze 1 erwähnten Verzinsung für die von den während der Vormerkfrist nicht ausgeführten Waren aushaftenden Gebühren.

Die Verpflichtung zur Entrichtung von Zinsen tritt jedoch in allen Fällen dann nicht ein, wenn die entfallenden Gebühren in barem vollständig sichergestellt sind.

Von der Forderung der Verzugszinsen in dem sub *c*) angeführten Falle kann abgesehen werden, wenn das Fristversäumnis ohne eigene Schuld des Inhabers des Vormerkscheines durch Unfall oder höhere Gewalt verursacht war.

Artikel XIX.

Außer den im Tarife bei jeder einzelnen Tarifnummer bezeichneten Gebühren (Zöllen, Lizenzgebühren, Konsumabgaben) und den Zollzuschlägen sind im Zollverfahren folgende Nebengebühren zu entrichten:

1. Das Waggeld mit 10 Hellern von 100 Kilogramm des Rohgewichtes jener Waren, deren Abwage von Amts wegen oder auf Verlangen der Partei geschieht, nach Maßgabe des tatsächlich gewogenen Quantums.

Für die Ermittlung des Gewichtes durch Berechnung und für Verwiegungen mittels Privatwage, wie beispielsweise bei der Zollabfertigung in Eisenbahnhöfen, dann in allen Fällen, in denen keine Zollgebühr zu erheben ist, entfällt die Berechnung eines Waggeldes.

Bei Berechnung der Waggebühr werden Gewichtsteile unter 50 Kilogramm

unbeachtet gelassen, Gewichtsteile von 50 Kilogramm und darüber für 100 Kilogramm gerechnet.

Wenn das Gesamtgewicht der Ware weniger als 50 Kilogramm beträgt, sind 5 Heller als Waggeld zu entrichten.

2. Das Lagergeld für Waren, die in amtliche Niederlagen eingelagert werden, in dem durch besondere Anordnung mit Berücksichtigung der örtlichen und sonstigen Verhältnisse festzusetzenden Ausmaße, jedoch in der Regel nicht über 3 Heller für 100 Kilogramm des Rohgewichtes und den Tag der Einlagerung. Die Partei hat auf mindestens drei lagerzinsfreie Tage Anspruch; die lagerzinsfreie Zeit kann im Verordnungswege beliebig erweitert werden.

In Fällen außerordentlichen Warenandranges kann der Lagerzins bis auf 5 Heller für 100 Kilogramm und Tag erhöht oder die Lagerfrist entsprechend beschränkt werden.

Hinsichtlich der Kostenvergütungen für Amtshandlungen, welche außer dem Amtsplatze vorgenommen werden, und der Gebühren für amtliche Warenbegleitungen bleiben die bisherigen Bestimmungen aufrecht.

Artikel XX.

Wenn bei der Berechnung der Zoll- und Nebengebühren sich Beträge unter 5 Hellern ergeben, so sind jene, welche weniger als 3 Heller betragen, unbeachtet zu lassen und jene, welche 3 Heller und mehr betragen, mit 5 Hellern einzuheben.

Artikel XXI.

Die Festsetzung und Änderung der Tara wird mit Berücksichtigung der im Verkehre üblichen Verpackungsarten und deren Gewichtsverhältnisse im Verordnungswege geregelt. Bei Waren, deren Zoll 7 Kronen 50 Heller für 100 Kilogramm nicht überschreitet und für die unmittelbaren Umschließungen von Flüssigkeiten findet, sofern der Tarif nicht eine abweichende Bestimmung enthält, ein Taraabzug nicht statt. Wenn aber Flüssigkeiten, welche nach dem Bruttogewicht zu verzollen sind, in zum Transporte derselben eigens eingerichteten Land- oder Wasserfahrzeugen ohne anderweitige Umschließung eingeführt werden, so ist dem ermittelten Nettogewichte eine der gewöhnlichen Verpackungsart angemessene, im Verordnungswege festzustellende Tara zuzuschlagen.

Artikel XXII.

Nach Kundmachung dieses Gesetzes können die Verhandlungen mit den auswärtigen Staaten wegen Abschluß der internationalen Handelsverträge auf Grund des beigeschlossenen Zolltarifes sofort aufgenommen werden.

Die Regierung ist ermächtigt, den Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Zolltarifgesetzes und des dazu gehörigen Tarifes im Verordnungswege festzustellen.

Die Gültigkeit dieses Gesetzes erstreckt sich auf die Dauer des Zoll- und Handelsbündnisses (Artikel XXV dieses Bündnisses).

Gleichzeitig mit dem Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten die auf den allgemeinen Zolltarif für das Zollgebiet bezüglichen Gesetze und Verordnungen, soweit sie mit dem vorliegenden Gesetze in Widerspruch stehen, außer Kraft.

LITERATURBERICHT.

Neuere wirtschaftsgeschichtliche Literatur.

Besprochen von Inama-Sternegg (Innsbruck).

Franz Schaub, Der Kampf gegen den Zinswucher, ungerechten Preis und unlauteren Handel im Mittelalter. Von Karl d. Gr. bis Papst Alexander III". Eine moralhistorische Untersuchung. Freiburg i. B. Herdersche Verlagshandlung 1905. XII u. 217 S.

Unsere Zeit hat die Fragen des unlauteren Wettbewerbes, des gemeinschädlichen Eigennutzes und des Wuchers neuerdings zur Diskussion gestellt. Die ältere orthodoxe Nationalökonomie hatte darin ohneweiters nur einen Rückfall in die kanonistischen Lehren von justum pretium, turpe lucrum und von der usura erblickt. Aber schon die parlamentarischen und wissenschaftlichen Erörterungen der neueren gesetzgeberischen Versuche zur Bekämpfung des gemeinschädlichen Eigennutzes haben ergeben, daß es sich dabei keineswegs um eine sogenannte Reaktion handle, sondern um einen gesteigerten Gemeinsinn, um einen Schutz der Schwachen gegen die Starken im wirtschaftlichen Interessenkampfe, um die Durchsetzung eines höheren sittlichen Niveaus im Erwerbsleben überhaupt, dessen sich unsere Zeit keineswegs zu schämen braucht. Die Parallele sodann mit den verwandt scheinenden Kategorien der kirchlichen Wirtschaftsmoral besteht, abgesehen von gewissen Grundgedanken sozialer Ethik, doch weder in bezug auf den Ausgangspunkt und die Motivation, noch in bezug auf die konkrete Formulierung dieser sittlichen Delikte, noch hinsichtlich der Mittel zur Durchsetzung der daraus entspringenden Forderungen an die Rechtsordnung. Seitdem hat insbesondere die Wirtschaftsgeschichte gezeigt, daß die wirtschaftspolitische weltliche Gesetzgebung und Verwaltungspraxis des Mittelalters, insbesondere das städtische Verkehrsrecht des 13.—15. Jahrhunderts, gar manche dieser modernen Postulate unabhängig von geistlichem Einflusse in ihren Statuten und Ordnungen zur Geltung gebracht und damit dem Wirtschaftsleben ein besonderes Gepräge gegeben hat.

Bei dieser Sachlage ist es wohl begreiflich, ja hoch erfreulich, wenn die Quellen, in denen sich der ganze, weitumspannende Kreis von Gedanken über das wirtschaftliche Unrecht ausprägt, neuerdings durchforscht werden und deren Beurteilung auf eine greifbarere geschichtliche Basis gestellt wird, was trotz der eingehenden Schriften über den Gegenstand von Neumann, Endemann und Funk noch immer ein wissenschaftliches Bedürfnis ist.

Der Verfasser begrenzt seine Untersuchung auf die Zeit von Karl d. Gr. bis Papst Alexander III. (Mitte des 12. Jahrh.). Er will sie in einem zweiten Buche bis zum Konzil von Vienne (1311) weiterführen. Das hat vom Standpunkte der kanonistischen Quellen aus eine gewisse Berechtigung. Da er aber doch auch die weltliche Ordnung berücksichtigt und ihm „eine ethische Beurteilung ohne genaues Eingehen auf den zeitgenössischen wirtschaftlichen Untergrund" mit Recht unmöglich erscheint, wäre gegen diese Abgrenzung manches einzuwenden. Nach einer fast ganz unfruchtbaren Haltung der weltlichen Gewalt im 9.—12. Jahrhundert setzte die weltliche Gesetzgebung erst im 13. Jahrhundert mit selbständigen Ideen zur Bekämpfung wirtschaftlichen Unrechtes ein und findet ihren Abschluß erst im 16. Jahrhundert mit den Reichspolizeiordnungen, den darauf fußenden Landesordnungen und Stadtrechten. Und ebenso weiten sich die volks-

wirtschaftlichen Institutionen, welche die letzten drei Jahrhunderte des Mittelalters geschaffen haben, erst mit dem 16. Jahrhundert aus, so daß auch die „Praxis", welche der Verfasser neben der Theorie immer berücksichtigen will, auch auf eine zeitliche Erweiterung seiner Untersuchungen hinweist.

Für eine „moralhistorische Untersuchung", wie der Verfasser seine Schrift bezeichnet, ist übrigens auch der Quellenkreis zu enge gezogen. Hierfür genügen die Schriften der Kanonisten und die Konzilbeschlüsse, die der Verfasser natürlich sehr genau kennt, nicht; die theologia moralis ist auch in dieser ältesten Zeit nicht der adäquate Ausdruck des wirklichen Lebens, ja nicht einmal der moralischen Ideen, welche die damalige Welt erfüllt haben. Aber auch in den, an sich wenigen Äußerungen des weltlichen Rechtes jener Zeit kommen ihre sittlichen Anschauungen über volkswirtschaftliche Dinge keineswegs zur Geltung. Auf diese beiden Quellenkreise aber beschränkt sich im wesentlichen die Darstellung des Verfassers; die Urkunden (mit Ausnahme der formulae), welche über wirklich vollzogene wirtschaftliche Akte unterrichten, läßt er nahezu ganz beiseite. Um so berechtigter ist da doch das Verlangen, daß wenigstens die in der bisherigen Literatur bestehenden Unklarheiten über die Reichsgesetze der Karolingerzeit endlich beseitigt, eine dem Inhalte der Quellen entsprechende, abschließende Darstellung gegeben wäre. Aber leider werden wir gerade in dieser Hinsicht enttäuscht. Bei aller Anerkennung der Gründlichkeit, mit der alle in den Kapitularien der Karolinger enthaltenen, auf den Gegenstand bezüglichen Sätze aufgesucht sind, fehlt doch die Akribie ihrer Deutung und Verwertung, um den Zustand des weltlichen Verkehrsrechtes zweifelsfrei zu schildern. Mit dem schon in dem Vorworte verkündeten Satze, daß Karls d. Gr. „generelles Zinsverbot den entscheidenden gesetzgeberischen Wendepunkt für das ganze Mittelalter bildet", steht in schroffem Widerspruch des Verfassers Klage, daß der karolingischen Gesetzgebung in diesen Fragen die Exekutive gefehlt habe, die Gesetze oft mehr den Eindruck von Sittenvorschriften als von polizeilich durchzuführenden Rechtsgesetzen machen, daß in der nachkarolingischen Gesetzgebung noch äußerst selten von Wucher die Rede ist, daß die Preisfestsetzungen Karls d. Gr. nicht als ständige Einrichtungen gedacht sind u. a. m. Alle diese einschränkenden Bemerkungen sind vollkommen zutreffend, aber eben darum ist das „generelle Zinsverbot" unhaltbar. Wohl haben schon Karl d. Gr. und seine unmittelbaren Nachfolger in weitem Umfange die Kanones verschiedener Kirchenversammlungen und die Dekretalien der Päpste in ihre Gesetze rezipiert und den Bischöfen zur wirksameren Leitung des sittlichen Lebens der Bevölkerung auch den weltlichen Arm zur Verfügung gestellt, wie sie anderseits ja auch die speziellen kirchlichen Vorschriften für Kleriker mit staatlicher Autorität versehen haben. So sind denn auch eine Reihe kanonischer Satzungen über den Wucher in die Kapitulariengesetzgebung gekommen. Schon in der Admonitio generalis vom Jahre 789, die auch an die weltlichen Obrigkeiten gerichtet ist, wird die kanonische Wucherlehre anerkannt, sonst würden gewiß nicht die verschiedenen hauptsächlichsten kirchlichen Argumente gegen den Wucher ausdrücklich in dem königlichen Akte Aufnahme gefunden haben. Ebenso ist in den Capitularia missorum von 802 und 806 der Wucher genau im Anschlusse an Canones definiert. Aber weder eine Strafsanktion noch ein spezieller Befehl an die missi zur Verfolgung des Wuchers als Delikt ist in diesen Kapitularien ausgesprochen. Nur als ein sittliches Unrecht wird der Wucher behandelt, dessen Gefährlichkeit für das Gemeinwohl der öffentlichen Gewalt schon zum Bewußtsein gekommen ist.

Ein „Wuchergesetz" hat also Karl d. Gr. nicht erlassen; aber zweifellos ist mit dieser offiziellen Anerkennung der kanonischen Wucherlehre, welche den Klerikern das Zinsennehmen direkt verbot, bei den Laien dasselbe mindestens als verwerflich bezeichnete, die spätere weltliche Gesetzgebung wirksam vorbereitet worden. Sie tritt zum erstenmale in Ludwigs des Frommen Capit. Olonnense eccl. primum 825 prägnant auf. Wer gegen das Verbot des Bischofs Wuchergeschäfte betreibt, soll von dem Grafen mit dem königlichen Banne belegt werden. Ein Auftrag des Kaisers an die Bischöfe 829, über das Vorkommen des Wuchers zu berichten, wurde von denselben noch im gleichen

Jahre erfüllt und im Capit. missor. 882 wird den missis aufgetragen, Wucherer den Bischöfen zur öffentlichen Bestrafung zu überliefern.

Damit hört die Wuchergesetzgebung im karolingischen Reiche auf, wie so vieles, was zur Steigerung des sittlichen Empfindens seinerzeit von Karl d. Gr. unternommen, in der Zeit des Verfalles der königlichen Gewalt aber nicht weiter verfolgt worden ist. Und auch die folgende Zeit bis zum 13. Jahrhundert hat in Deutschland weder weltliche noch geistliche Gesetze gegen den Wucher geschaffen.

Auch alles, was die karolingische Gesetzgebung und Verwaltung an preispolitischen Maßnahmen aufweist, steht unverkennbar in einem inneren Zusammenhange mit der schon in dieser Zeit scharf ausgeprägten und wirksam geltend gemachten kanonischen Lehre vom justum pretium, turpe lucrum und usura. Die Kapitulariengesetzgebung enthält denn auch im Anschlusse an die kirchliche Lehre eine Reihe von Bestimmungen, welche den Gedanken eines gerechten Preises zum Ausdrucke bringen wollen und die Überschreitung dieser Grenze als einen verwerflichen Gewinn und einen Wucher brandmarken. Die oft erwähnten Preissatzungen Karl d. Gr. von 794 und 806 zwar stehen zu dem Problem des justum pretium nur indirekt in Beziehung; sie sind zunächst durch anderweitige, konkrete Erwägungen veranlaßt, die ersteren durch die Einführung eines neuen Maßes und Geldes, die andere als Befehl an die Inhaber königlicher Benefizien aus Anlaß einer speziellen Teuerung der Lebensmittel. Indem aber besorgt wurde, daß diese Verhältnisse zu einer ungerechten Preistreiberei mißbraucht werden könnten, blickt auch in diesen Kapitularien der Gedanke an ein justum pretium durch. Dagegen ist das Nymweger Kapitulare von 806, welches das Aufkaufen von Getreide und Wein zu Zeiten einer Mißernte, um später zu höherem Preise zu verkaufen, verbietet und diese Handlungsweise als turpe lucrum bezeichnet, schon in näherer Beziehung zur Lehre vom justum pretium, obwohl es keine feste Preisgrenze angibt, von der an der Preis in Notjahren als ein ungerechter anzusehen sei. Nur der monopolistische Ankauf, nicht seine Preise, stehen in Frage; aber auch in jener Hinsicht beschränkt sich das Kapitulare auf eine allgemeine Charakterisierung des turpe lucrum, ohne jedoch daran eine Strafsanktion oder sonstige konkrete Maßnahmen zu knüpfen.

Was dann die Kapitularien der späteren Karolinger an preispolitischen Bestimmungen enthalten, beschränkt sich trotz mehrfacher Wiederholung auf einen einzigen Fall. Die zum Hofe reisenden Getreuen sollen das, was sie an Verpflegung für sich, ihre Leute und Pferde brauchen, nicht gewaltsam wegnehmen, sondern, wenn es ihnen nicht freiwillig, gastesweise, geboten wird, mit gerechtem, entsprechendem Preise bezahlen, nach Gewohnheit und Landesbrauch. Auch hier ist es also eine ganz spezielle Veranlassung und eine ganz besondere Sachlage, durch welche eine Preisvorschrift herausgefordert wurde. Mit preispolitischen Maßnahmen der königlichen Gewalt hat diese Vorschrift nichts zu tun; nur die allgemeine Vorstellung des justum pretium kommt auch hier zum Ausdrucke. Aber auch in dieser Hinsicht hört mit dem 9. Jahrhundert jede Äußerung der Reichsgesetzgebung auf; erst 1151 erscheint eine in ihrem Zusammenhange noch nicht aufgeklärte Preistaxe für Lebensmittel unter Kaiser Friedrich I. und erst um die Mitte des 13. Jahrhunderts wird der Gedanke einer obrigkeitliche Regelung der Preise zur Verhütung von Waarenwucher energisch aufgenommen.

Es schien mir wichtig, gerade weil das Buch von Schaub im übrigen das Thema vom wirtschaftlichen Unrecht so vortrefflich behandelt, die Bedeutung der karolingischen Kapitularien für dasselbe endlich einmal scharf und zweifelfrei zu kennzeichnen, gegenüber der Unsicherheit und teilweise geradezu irrtümlichen Vorstellung, welche die Vorgänger von Schaub und, wenn auch in geringerem Maße, er selbst noch darüber verbreitet haben. Auch von seinem eigenen Standpunkte aus muß ihm daran liegen, wie er er in der Vorrede richtig bemerkt: „Ist aber die historische Entwicklung einmal ganz durchsichtig, dann ergibt sich die moraltheologische Bewertung ihrer Elemente teilweise von selbst."

Reinhard Heinen, Zur Entstehung des Kapitalismus in Venedig. Stuttgart und Berlin, J. G. Cottasche Buchhandlung Nachf., 1905 (Münchner Volkswirtschaftliche Studien herausgeg. von L. Brentano und W. Lotz, 71. St.), 129 S.

Vor zwei Jahren haben wir unseren Lesern eine Schrift von J. Strieder „Zur Genesis des modernen Kapitalismus“ angezeigt, welche, wie die neuerschienene Schrift von R. Heinen „Zur Entstehung des Kapitalismus in Venedig“ sich die Aufgabe setzt, Werner Sombart zu widerlegen, dessen „moderner Kapitalismus“ die Entstehung großer Vermögen auf „Grundrentenakkumulation“ und „Kolonialwirtschaft“ zurückführt, während die kapitalbildende Kraft des Handels erst auf der bereits vorhandenen Grundlage dieser Vermögen möglich geworden sei.

Strieder zeigte die Unhaltbarkeit dieser historischen Theorie an der Hand der für diesen Zweck reiches Material bietenden Augsburger Steuerbücher des 15. Jahrhunderts und der Vermögensgeschichte der einzelnen reichen Familien Augsburgs. Heinen setzt mit seiner Beweisführung in einer viel früheren Zeit ein. Die ganze älteste Geschichte von Venedig bis zum Anfange des 13. Jahrhunderts ist ihm gewissermaßen ein einziges fortlaufendes Argument zur Bekämpfung der Sombartschen Ansicht, welche dieser sogar zum guten Teil gerade aus venezianischen Verhältnissen heraus abgeleitet hat. Dem entgegen stellt nun Heinen aus dem reichen Quellenmaterial der venezianischen Geschichte fest, daß der venezianische Orienthandel sehr früh, im 8. Jahrhundert, nicht nur schon entwickelt war, sondern auch bereits durch die byzantinischen Frachtgelder und die Erträgnisse des Salzhandels ein nicht unbeträchtliches Handelskapital lieferte, und keineswegs, wie Sombart meinte, einen handwerksmäßigen, sondern schon von Anfang an einen kapitalistischen Charakter an sich trug. Die weitere, überaus rasche und von großartigen Erfolgen begleitete Entwicklung des venezianischen Seehandels sodann zeigt in überzeugender Weise, daß die reichen Venezianer des 11. und 12. Jahrhunderts nicht, wie Sombart meinte, nur Gelegenheitshandel betrieben haben, ohne berufsmäßige Kaufleute gewesen zu sein, sondern daß sie mit ihrem Handel im großen Stile der venezianischen Volkswirtschaft geradezu ihren Stempel aufgedrückt haben.

Die Schrift von Heinen bietet aber viel mehr als ihr eng formulierter Titel besagt. Die ältere Wirtschaftsgeschichte Venedigs ist hier mit knappen, aber sicheren Strichen gezeichnet, wozu sich allerdings auch ein Quellenmaterial vorgefunden hat, in einer Reichhaltigkeit und einem so hohen Alter, wie es nur wenige Punkte im Mittelalter aufzuweisen haben. Wenn Nicolò Zeno 1558 einmal sagt, daß Gott in Venetien gleichsam wie in einer Arche Bruchstücke des alten Römervolkes vor der Sintflut der Völkerwanderung geborgen habe, so könnte man ein ähnliches auch von seinen Denkmälern sagen. Übrigens sind die wirtschaftlichen Anfänge Venedigs auch sehr anschaulich von L. M. Hartmann in der Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. II, Heft 3, geschildert.

Richard Ehrenberg, Große Vermögen, ihre Entstehung und ihre Bedeutung. I. Band. Die Fugger-Rothschild-Krupp. 2. ergänzte Auflage. Jena, Gustav Fischer, 1905. VII u. 214 S.

Richard Ehrenberg ist der bekannte Herausgeber des „Thünen-Archivs“, das dazu bestimmt ist, die Wirtschaftswissenschaften weiterzubilden durch genaue Ermittlung und Vergleichung von Erfahrungen der Praxis. Es handelt sich ihm dabei in erster Linie um Einzelforschungen an ganz konkreten Fällen eines wissenschaftlich wertvollen Tatsachenbestandes, welche er für lehrreicher und insbesondere an gesicherten Ergebnissen wertvoller erachtet als die bisherige Beurteilung aus der Vogelperspektive.

Dieser Standpunkt ist durchaus berechtigt, wenn er auch für die Weiterbildung der Volkswirtschaftslehre keineswegs ausreicht. Ich habe die Bedeutung desselben gelegentlich der Besprechung neuerer wirtschaftsgeschichtlichen Monographien über die Verwaltung und Bewirtschaftung großer Domänen schon rückhaltlos anerkannt (diese Zeitschrift XIII, 471): „Wir haben allen Grund, sie um so mehr zu schätzen, als uns solch tiefe Einblicke in die Besitzverhältnisse und die Betriebsweise der landwirtschaftlichen Großbetriebe in der Gegenwart fast gänzlich versagt sind, so daß wir in dieser Hinsicht über die Verhältnisse vor zwei und drei Jahrhunderten schon besser informiert sind, als über die uns umgebenden Zustände.“

Genau in den Rahmen dieses Programmes gehören auch die Monographien über

die Entwicklung großer Geschäftshäuser, der Fugger, Rothschild, Krupp, Parish, welche der Verfasser unter dem Gesamttitel „Große Vermögen ihre Entstehung und ihre Bedeutung" zusammengefaßt hat. Der Beifall, welchen diese Publikation gefunden hat, so daß von dem I. Bande bereits nach ein paar Jahren eine zweite Auflage nötig wurde, stammt gewiß nicht allein aus wissenschaftlichen Kreisen; diese Vorbilder, „wie man reich wird", wirken fast wie Memoiren und bieten so viel Intimes aus dem Leben und Wirken der größten Geschäftsmänner des deutschen Volkes, daß sich gewiß auch die überhaupt literarisch disponierte Geschäftswelt unserer Tage diese aparte Lektüre nicht entgehen ließ. Und sie verdient es auch in vollem Maße; nicht nur, daß sie unser Wissen über die finanziellen Verhältnisse und Geschehnisse in früheren Jahrhunderten bis nahe an unsere Zeit heran durch viele Details bereichert, so stellt sie auch alle diese Einzelheiten, aus denen sich das Wirken dieser Meister des Gelderwerbes zu einem interessanten Bilde fügen, in den Zusammenhang der großen Ereignisse des Wirtschaftslebens ihrer Zeit und schafft damit erst die Voraussetzung dafür, daß aus den Monographien allgemeine Wahrheiten über die Bildung und den Wert des Reichtums abgeleitet werden können.

Friedrich Dorner, Die Steuern Nördlingens zu Ausgang des Mittelalters. Beck'sche Buchhandlung, Nördlingen, 1905, 111 S.

In rascher Aufeinanderfolge erscheinen jetzt historische Monographien über die Finanzen einzelner Städte. Mindestens seit dem 15. Jahrhundert läßt sich schon bald eine Finanzstatistik oder wenigstens eine Steuerstatistik der deutschen Städte herstellen sofern man sich dabei auf die Hauptmomente des städtischen Steuerwesens beschränken will. Auch unser morphologisches Wissen über die überhaupt angewendeten Steuerarten und ihre Erhebungsformen ist durch die Erschließung der städtischen Archive schon wesentlich gefördert worden. In der neuesten Zeit sind aber dazu insbesondere noch zwei Probleme in Angriff genommen worden, deren Lösung von dem Zustande der Steuerstatistik abhängig ist: die Frage nach dem Vermögensstande und der Vermögensverteilung in den mittelalterlichen Städten und die Frage ihres Bevölkerungsstandes, beide bis zu einem gewissen Grade lösbar bei einer allgemeinen Vermögens- oder auch Kopfsteuer, die sich sogar vielfach nebeneinander finden.

Auch die Nördlinger Archivalien geben die Gelegenheit, diese beiden Probleme zu untersuchen und es zeigt von der wissenschaftlichen Schulung des Verfassers, daß er an ihnen nicht vorübergeht. Die Vermögensverteilung unter der Nördlinger Bürgerschaft läßt sich für ein ganzes Jahrhundert (1406—1504) verfolgen und zeigt ein sehr starkes Anwachsen des Mittelstandes (300—2000 fl.) von 9·9 bis auf 21·5 Proz. Anteil am gesamten versteuerten Vermögen der Stadt. Auch der Anteil der großen Vermögen (über 2000 fl.) steigt fast beständig, während die Vermögen unter 300 fl. eine immer kleinere Quote bilden. Auch der Bevölkerungsstand ist aus der Steuerliste abzuleiten; überdies ist aber auch einmal (1449) eine eigentliche Volkszählung vorgenommen (eine große Seltenheit im Mittelalter), welche eine Gesamtbewohnerschaft von 5295 Personen ergab; eine Volkszahl, welche im Vergleich zu anderen bekannten Einwohnerzahlen aus der gleichen Zeit noch als ein bedeutender Machtfaktor angesehen werden kann, dem die führende Rolle der Reichsstadt Nördlingens in weitem Umkreise entspricht.

* * *

Literatur von 1905 über öffentliche Gesundheitspflege und soziale Medizin.

Besprochen von Dr. med. Ludwig Teleky.[1])

Weniger noch als der vorjährige Literaturbericht kann der jetzt vorliegende Anspruch auf Vollständigkeit machen. Äußere Umstände machten es dem Referenten un-

[1]) Bei der Redaktion im Frühjahr 1906 eingelangt. Die genauen Titel der besprochenen Schriften sind in den am Schlusse des Referates stehenden Anmerkungen mitgeteilt.

möglich, die gesamte Zeitschriftenliteratur zu überblicken und von den 1905 erschienenen Büchern und Brochüren alles Lesenswerte auch zu lesen; von den letzterwähnten werden alle halbwegs bedeutenderen wenigstens mit ihrem Titel angeführt werden und glauben wir auch heuer nichts wirklich Wichtiges übersehen zu haben.

In der Rede zur Eröffnung des neuen hygienischen Institutes zu Berlin spricht Rubner[1]) über die Geschichte und die Aufgaben der Hygiene: die „soziale" Hygiene sei nichts Neues, auch in früherer Zeit habe der soziale Gedanke in Medizin und Hygiene nicht gefehlt. Die sogenannte soziale Hygiene versuche nur eine neue Gruppierung des Stoffes und zeige manchmal einen Einschlag, der über das Gebiet der Hygiene hinaus auf national-ökonomische Fragen übergreift. Aufgabe der sozialen Hygiene sei festzustellen, daß ein sozialer Übelstand vorliegt, den inneren Zusammenhang zwischen sozialen und hygienischen Übelständen aufzufinden und zu erwägen, welche Abhilfe geschaffen werden muß. Ferner hat sie die gesundheitlichen Wirkungen der sozialpolitischen Gesetzgebung zu studieren.

Von den Berichten der Sanitätsbehörden ist der über „das Gesundheitswesen des preußischen Staates im Jahre 1903"[2]) mit gewohnter Raschheit erschienen; mit seinen Vorgängern teilt er alle die großen Vorzüge und auch die kleinen Mängel. Von ganz besonderem Interesse ist der Bericht über die Tätigkeit der königl. Versuchs- und Prüfungsanstalt für Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung. Aufgabe dieser Versuchsstation ist es, den einzelnen Gemeinden bei Errichtung der betreffenden Anlagen an die Hand zu gehen, aber noch darüber hinaus alle auftauchenden wissenschaftlichen Fragen und vorgeschlagenen Neuerungen zu studieren.

In dem Berichte des niederösterreichischen Landesausschusses[3]) über seine Amtswirksamkeit vom 1. Juli 1903 bis 30. Juni 1904 finden wir Berichte über die Schaffung und den Betrieb von Tageserholungstätten, die für 1000 Kinder Platz bieten, interessante Ausführungen zur Reform des Findlingswesens und die Pläne für die im Bau begriffene Landes-Heil- und Pflegeanstalt in Wien.

Der Bericht über die sanitären Verhältnisse und Einrichtungen des Herzogtums Salzburg[4]) gibt Zeugnis von der — besonders wenn wir den Hochgebirgscharakter des Landes in Betracht ziehen — überraschend guten Sanitätsverwaltung. Der Bericht ist klar und übersichtlich abgefaßt und der kleine Umfang des Landes, die geringe Zahl seiner polititischen Bezirke, unter denen industrielle und rein agrarische abwechseln, bewirkt, daß manche Erscheinungen (verschiedene Mortalität, Häufigkeit der unehelichen Geburten und der Tuberkulose nach wirtschaftlichen Verhältnissen des Bezirkes) klarer und deutlicher in die Augen springen, als dies bei größeren und komplizierteren Verwaltungsgebieten der Fall sein kann.

Der Sanitätsbericht der Bukowina[5]) zeigt uns — trotz aller Fortschritte auf dem Gebiete der Sanitätsverwaltung (speziell des Krankenhauswesens in der Landeshauptstadt) — doch die für ein Land mit wirtschaftlichem und kulturellem Tiefstand der Bevölkerung charakteristischen Verhältnisse: große Verbreitung der Infektionskrankheiten, Seltenheit des geburtshilflichen Beistandes, Seltenheit der ärztlichen Beglaubigung der Todesursachen. Sehr interessant sind die Ausführungen Prof. Wolezynskis über die volkswirtschaftlichen Gründe der Zunahme der Pellagra.

Im Laufe des Berichtsjahres ist auch der Bericht des Wiener Stadtphysikates[6]) über seine Amtstätigkeit und über die Gesundheitsverhältnisse der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien in den Jahren 1900—1902 erschienen. So sehr bedauerlich dieses durch den Personalmangel bedingte verspätete Erscheinen des Berichtes ist, so bietet der Bericht selbst doch viel Interessantes. Besonders hervorheben wollen wir den Abschnitt über gewerbliche Anlagen und die Betriebsbedingungen für einzelne derselben, den Antrag des Stadphysikates über Abänderung der zur Bekämpfung von Infektionskrankheiten in der Schule dienenden Bestimmungen. Sehr ausführlich und instruktiv sind die Veröffentlichungen über die Morbilitäts- und Mortalitätsverhältnisse an diesen Krankheiten, besonders aber an Tuberkulose. Das inhaltreiche Buch sei einer Beachtung auch in weiteren Kreisen bestens empfohlen.

Der Jahresbericht über die Verwaltung des Medizinalwesens der Stadt Frankfurt[7]) zeigt uns in diesem Jahre eine etwas höhere — aber dabei noch immer auffallend niedrige — Sterblichkeit als in dem Vorjahre. Von größerem Interesse ist der Bericht über die Tätigkeit der Schulärzte und der — leider nicht übersichtlich abgefaßte — Bericht über die zahlreichen Krankenanstalten der Stadt.

Aus Budapest[8]) sind die tabellarischen Teile der Ausweise über die Sterblichkeit und ihre Ursachen in den Jahren 1903 und 1904 erschienen.

In einem sich speziell mit den Verhältnissen Berlins beschäftigenden Aufsatz bringt Gottstein[9]) interessante Daten über die bisherige Entwicklung des Krankenhauswesens und spricht über die künftige Entwicklung desselben. Er tritt für die Errichtung von zweierlei Typen des Krankenhauses ein. Die der ersten Type — für akute Krankheiten bestimmt — sollen im Zentrum der Stadt gelegen und im reichsten Maße mit allen therapeutischen Behelfen ausgestattet sein, die der zweiten sollen sich in den Vororten befinden oder in der Umgebung der Städte und sollen (als Spezialkrankenhäuser eingerichtet) mit ihrer einfachen Einrichtung den Ansprüchen der chronisch Kranken und Rekonvaleszenten genügen.

Über die Tätigkeit der Zentrale der Berliner Rettungsgesellschaft berichtet G. Meyer.[10]) Der Schwerpunkt dieser Zentrale liegt nicht — wie bei der Wiener — in ihrem Eingreifen bei plötzlichen Unfällen, sondern sie dient vor allem als Auskunftsstelle für das Publikum über freie Spitalsbetten, als Zentralpflegenachweis, als Übernahmsort für Bestellungen von Krankenwagen.

Über die Medizinalverwaltung Londons berichtet Pistor.[11])

Einen wichtigen Fortschritt hat die öffentliche Gesundheitspflege in Preußen zu verzeichnen: das Zustandekommen des Gesetzes zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten. Die Änderungen, die die Regierungsvorlage im Abgeordneten- und im Herrenhaus erfahren, bespricht Schmedding.[12]) Manche wünschenswerte, aber auch manche allzu weitgehende Bestimmung des Regierungsentwurfes (Anzeigepflicht bei geschlechtskranken Angehörigen des Soldatenstandes) ist von den gesetzgebenden Körperschaften abgelehnt worden.

Was die akuten Infektionskrankheiten anbelangt, so liegt eine große Reihe von Arbeiten über Genickstarre und über Typhus vor, die aber — naturgemäß — zum größten Teil rein medizinischen Inhalts sind. Von denen über Genickstarre wollen wir nur jene erwähnen, die einen Überblick über die vorjährige Epidemie gewähren, d. s. der Aufsatz von Kirchner[13]) über die in Preußisch-Schlesien und der im österreichischen Sanitätswesen[14]) enthaltene über die in Österreichisch Schlesien aufgetretene Epidemie.

Da in Deutschland jeder einzelnen Typhusepidemie von seiten der Behörden die größte Aufmerksamkeit gewidmet und eigene Untersuchungsämter in von Epidemien häufiger heimgesuchten Gegenden errichtet werden, so liegt eine größere Reihe von Untersuchungen über Entstehung und Ausbreitungswege der einzelnen Epidemien vor.

Einen guten Überblick über die Ausbreitungswege des Unterleibstyphus in ländlichen und großstädtischen Verhältnissen gibt Neesemanns Aufsatz.[15]) Die Schwierigkeiten, die sich der Typhusbekämpfung entgegenstellen, zeigen deutlich die Untersuchungen über die chronischen Typhusbazillenträger (Lentz,[16]) Kutscher)[17]), d. s. solche Personen, die Monate und selbst Jahre nach Überstehung einer typhösen Erkrankung, in ihren Exkrementen noch Typhusbazillen ausscheiden.

In der Bekämpfung der Tuberkulose brachte uns das vergangene Jahr zwar keinerlei neue Vorschläge auf sozialhygienischem, keine großen Errungenschaften auf medizinischem Gebiete, sondern hier wie dort war das vergangene Jahr dem mit Eifer und Sorgfalt betriebenen Ausbau jener Wege gewidmet, die uns die Sturm- und Drangperiode der vorhergehenden Jahre finden gelehrt hatte. Dabei sehen wir ganz ab von der mit mehr oder weniger Reklame vorgebrachten Ankündigung neuer Heilsera, die nur in der Tagespresse, nicht aber in wissenschaftlichen Kreisen Aufregung hervorgebracht haben.

Anläßlich des internationalen Kongresses zur Bekämpfung der Tuberkulose in Paris hat das deutsche Zentralkomitee zur Errichtung von Lungenheilstätten einen statt-

lichen Band[18]) veröffentlicht, der über den Stand der Tuberkulosebekämpfung in Deutschland berichtet; die berufensten Personen, die auf den einzelnen Gebieten führend oder bahnbrechend gewirkt haben, besprechen ihr eigenstes Arbeitsgebiet; so schreibt Bielefeld über Arbeiterversicherung und Tuberkulose, Gebhard über die Erfolge der Heilstätten. Dies Kapitel ist vielleicht das lehrreichste und interessanteste des ganzen Buches. Unter Heranziehung des ganzen einschlägigen Materiales wird über die erzielten Erfolge und über ihre Dauer eine unparteiische und objektive Untersuchung angestellt. Nur an eines scheint uns der Verfasser bei der schließlichen Zusammenfassung der Resultate zu vergessen: daß ja auch von den nicht in einer Heilstätte Behandelten nach Ablauf von mehreren Jahren noch ein großer Teil erwerbsfähig ist und daß, so lange uns eingehende Arbeiten darüber fehlen, wie groß der Prozentsatz der spontan ausheilenden und der ungemein chronisch verlaufenden Tuberkulosefälle ist, auch der richtige Maßstab für die Wertung der Heilstättenergebnisse fehlt.

Übrigens zeigt uns das vorliegende Buch, wie die Heilstätte heute nicht mehr das Zentrum und das Um und Auf der ganzen Tuberkulosebekämpfung ist, wie mannigfache Einrichtungen, vor allem die Fürsorgestellen, über die Pütter, der Vater der Fürsorgetätigkeit in Deutschland, berichtet, immer mehr volles Bürgerrecht erlangen, und wie gerade diese letzteren immer mehr in das Zentrum der Tuberkulosebekämpfung treten. Jedem, der sich über die Art und Weise, wie in Deutschland der Kampf gegen die Tuberkulose organisiert ist, orientieren, über eines der angewandten Hilfsmittel genauer unterrichten will, sei dies Buch wärmstens empfohlen.

Hinter der Bedeutung dieses Werkes müssen naturgemäß die anderen Publikationen des Deutschen Zentralkomitees an Wert zurücktreten. — Der „Bericht über den Stand der Tuberkulosebekämpfung im Frühjahre 1905“[19]) enthält als Anhang eine sehr wertvolle Sammlung verschiedener Dokumente: Verordnungen und Rundschreiben der Behörden, Aufnahmsbedingungen verschiedener Heilstätten, Kostenausweise, Polizeiverordnungen über Anzeigepflicht und Desinfektion. Der Bericht über die Generalversammlung des Zentralkomitees[20]) bietet nichts Bemerkenswertes, während der Bericht über die Versammlung der Tuberkuloseärzte viel — aber nur vom rein medizinischen Standpunkte aus — Interessantes enthält.

Die im Vorjahre erwähnte Publikation des kaiserlichen Gesundheitsamtes über die Volksheilstätten,[21]) die die Geschichte jeder einzelnen bringt und das Zählkartenmaterial jeder auf das Genaueste verarbeitet, hat heuer ihre Fortsetzung gefunden.

Im Auftrage der Tuberkulosekommission der Pirogoffgesellschaft russischer Ärzte hat Ph. Blumental[22]) die Tuberkulosebekämpfung in Frankreich, Belgien, England und Deutschland studiert und die Ergebnisse dieser mühsamen Studien als ersten Teil eines Werkes „Die soziale Bekämpfung der Tuberkulose als Volkskrankheit in Europa und Amerika“ erscheinen lassen. England, das den bedeutendsten Rückgang der Lungenschwindsuchtssterblichkeit aufweist, verdankt diesen nicht den ausschließlich gegen die Tuberkulose gerichteten Maßnahmen, sondern der hohen und stetig steigenden Lebenshaltung des ganzen Volkes und seiner Sanitäts- (speziell seiner Wohnungs-)gesetzgebung.

Eine Anleitung zur Errichtung der sich in Deutschland immer größere Ausbreitung erfreuenden Walderholungsstätten nebst einer kurzen Skizzierung einzelner derselben gibt O. Feis[23]) in einer kleinen Broschüre, der — was man wohl nur selten von einem Buche sagen kann — etwas größere Ausführlichkeit zu wünschen wäre.

So zahlreich die Arbeiten rein medizinischen, besonders pathologisch-anatomischen und experimentellen Inhaltes sind, so gering ist die Zahl der Arbeiten, die sich mittels anders gearteter soziologischer oder rein epidemiologische Untersuchungsmethoden bemühen, Licht in die so zahlreichen der Lösung harrenden Fragen zu bringen. Von solchen Arbeiten sei erwähnt die genaue Untersuchung Rockenbachs[24]) über die Entstehungs- und Verbreitungsweise der Tuberkulose in dem Schwarzwaldort Walldorf, vor allem aber die ungemein mühsamen, jahrelanges Studium, jahrelange Erhebungen erfordernden Untersuchungen Boegs,[25]) der auf den weltentlegenen, unter eigentümlichen kulturellen und wirtschaftlichen

Verhältnissen lebenden Farödern die Entstehung (Infektionsart und Infektionsgelegenheit jedes einzelnen Tuberkulosetodesfalles der letzten 20 Jahre festzustellen suchte.

In geistvoller Weise sucht Ascher[29]) durch statistische Untersuchungen sowohl als auch durch das Tierexperiment den Nachweis zu führen, daß der Rauch eine Disposition für akute Lungenkrankheiten schaffe und den Verlauf der Tuberkulose beschleunige. Durch diese Einwirkung des Rauches, die sich in einer hohen Sterblichkeit an akuten Erkrankungen des Respirationstraktes in Gegenden mit starker Rauchentwicklung (Eisen-, Kohlen-, Koksindustrie) äußert, glaubt Ascher, das in den letzten Jahrzehnten beobachtete Steigen der Sterblichkeit an diesen akuten Erkrankungen erklären zu können.

Von besonderem allgemeinen und speziellen Wiener Interesse ist der Vortrag Sternbergs[26]) über „Ökonomische Bedingungen in der sozialen Ätiologie der Tuberkulose". Die Sterblichkeit der einzelnen Wiener Bezirke in ihrem Zusammenhang mit ihren sozialen Verhältnissen wird besprochen und durch mehrere Diagramme erläutert.

Zum Schlusse sei noch eines Aufsatzes von K. Wolf[27]) Erwähnung getan, in dem über die Schadenersatzklage einer Beamtenswitwe wegen Ansteckung ihres Mannes mit Lungentuberkulose in Ausübung seines Dienstes berichtet wird.

Über den Krebs haben die mit großem Eifer betriebenen Forschungen zur Entscheidung der Frage, ob er parasitärer Natur sei oder nicht, bis jetzt zu keinem Resultate geführt. Über die Verbreitung des Krebses in Brünn, sein (scheinbar) gehäuftes Vorkommen in einzelnen Häusern, seinen (angeblichen) Zusammenhang mit häuslicher Beschäftigung und Krankenpflege berichtet Igl.[28])

Über die Wege der Sammelforschung über Krebs schreibt K. Kolb[29]) und tritt für den Wert und die Notwendigkeit auch der Benutzung der Statistik ganzer Bevölkerungen und namentlich auch der amtlichen Leichenschauscheine ein, während Weinberg[30]) zum Gebrauche der süddeutschen Landeskomitees für Krebsforschung kurze Regeln über die Methodik einer ätiologischen Statistik des Krebses aufgestellt hat.

Über interessante und erfolgreiche Versuche zur Behandlung des in den österreichischen Alpenländern endemischen Kretinismus durch Schilddrüsentabletten berichtet Prof. Wagner v. Jauregg[31]).

Was nun die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten anbelangt, so bildet das Zentrum aller darauf gerichteten Bestrebungen die Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und das von ihr herausgegebene Blatt „Zeitschrift für Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten."[4]) Dort findet sich auch alles Wissenswerte aus diesem Gebiete referiert. Von Originalartikeln wollen wir die von Koßmann[32]) und Hirsch[33]) erwähnen, die sich gegen das im Vorjahre hier erwähnte Buch Marcuses wenden, der den Grundsatz vertritt, daß der Arzt auch den weiblichen Patienten zum Geschlechtsverkehr raten dürfe, ferner die gründliche Untersuchung Kampfmeyers[34]) über Wohnungsmißstände im Prostitutions- und im Schlafgängerwesen.

Auf dem Kongresse der Gesellschaft behandelte Neißer[35]) die Frage nach der Verschwiegenheitspflicht des Arztes, die er im Prinzip anerkannt zu wissen wünscht, doch sollen schon gesetzlich (nicht wie jetzt nur in einem allgemeinen Ausdruck) die notwendigen Ausnahmen (im Prozeßfalle und um gesundheitliche Schädigung zu verhüten) festgelegt werden.

Von anderwärts erschienenen Aufsätzen sei der ausführliche und in vielen Punkten originelle Aufsatz Fingers[36]) erwähnt.

Von den zahlreichen Broschüren und Büchern wollen wir das gutgeschriebene Heftchen Rosenthals[37]) und das gutgemeinte Buch von Hermanides[38]) erwähnen.

In engem Zusammenhang mit unserem Thema steht das vielgelesene Buch Forels „Die sexuelle Frage".[39])

Über die Malariabekämpfung in Österreich — speziell in Dalmatien und den Küstenländern — berichtet ein Aufsatz im „Österreichischen Sanitätswesen".[40]) Im Jahre 1904 wurden 23.000 Kranke behandelt. Der Kostenaufwand für Dalmatien (16.000 Personen) betrug 75.000 Kronen Über die Malaria in Italien und ihre Bekämpfung spricht

in ausführlicher Weise Celli,[41]) aus dessen das Thema nach allen Richtungen behandelnden Ausführungen wir hier nur einen Satz herausheben wollen: „Malaria und Latifundien sind eng miteinander verbunden und untereinander wie Ursache und Wirkung."

Immer größer ist die Aufmerksamkeit, die sich — speziell in Deutschland — der Säuglingssterblichkeit zuwendet und die Zeit ist wohl nicht ferne, in der der „Kampf gegen die Säuglingssterblichkeit" ein ebenso populäres Schlagwort sein wird, wie es heute der gegen die Tuberkulose ist. Eine Übersicht über alle hier in Betracht kommenden Fragen gewähren die dem Vereine für Armenpflege und Wohltätigkeit erstatteten Berichte.[42]) Der Hauptreferent Brugger behandelt in klarer und übersichtlicher Weise alle Seiten seines Themas: die Fürsorge für Schwangere und Wöchnerinnen, die Säuglingsasyle, Krippen, Findelanstalten und Säuglingshospitäler, die Mittel zur Förderung der Brusternährung, die Beschaffung billiger, guter Säuglingsmilch — wobei er eine Übersicht über die in Deutschen Städten bestehenden Einrichtungen gibt — und betont schließlich die Notwendigkeit einer Beaufsichtigung aller unehelichen und aller in fremder Pflege befindlichen ehelichen Säuglinge und legt die Art und Weise wie eine solche durchgeführt werden kann (Generalvormundschaft), dar.

Der Mitreferent Finkelstein bespricht vor allem die ärztliche Seite aller dieser Fragen, während die badische Fabrikinspektorin Baum eine durch geschickt verfaßte Zeichnungen deutlich gemachten Statistik, bringt (auch die beiden anderen Referenten bringen reichlich statistische Daten) dann aber besonders für den Schutz der Schwangeren und Wöchnerinnen (obligatorische Versicherung, die für 4 Wochen vor und 8 Wochen nach der Entbindung eine Unterstützung in der Höhe des vollen Tagesverdienstes vorsieht) eintritt und eine gründliche hauswirtschaftliche Vorbildung der Arbeiterinnen unter besonderer Berücksichtigung der Kinderpflege und hygienischer Grundlehren fordert.

Über die Größe der Säuglingssterblichkeit in Deutschland, ihre Einwirkung auf die Volkskonstitution (dieselben Schädlichkeiten, die zur Sterblichkeit eines Teiles der Säuglinge führen, bewirken auch eine Schwächung der Konstitution der Überlebenden), den Verlust an Nationalvermögen, den sie bedeutet, spricht Seiffert;[43]) interessante Studien über die Säuglingssterblichkeit in München veröffentlicht Groth,[44]) der nicht nur die ungemein detaillierten Totenscheine der Säuglinge genau verarbeitet, sondern es auch versucht hat, anläßlich der Impfung bei über 1000 Kindern Erhebungen über ihre Ernährung im ersten Lebensjahre anzustellen; durch Zusammenstellung des auf diese beiden Arten erhaltenen Materiales kommt Verfasser zu interessanten Schlußfolgerungen in bezug auf den Zusammenhang zwischen Säuglingsernährung und Säuglingssterblichkeit. Hohlfeld[45]) versucht den Umfang der natürlichen Säuglingsernährung in Leipzig durch Erhebungen aus dem Material der Poliklinik festzustellen und glaubt eine Abnahme der Brustnahrung feststellen zu können. Über Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit liegt ein ausführlicher Bericht von Ohlen[46]) vor, der eine treffliche Übersicht über die in deutschen Städten und im Ausland getroffenen Maßregeln gibt. Einen ausführlichen Bericht über die im Regierungsbezirk Aachen ergriffenen Maßregeln gibt Schlegtendal.[47])

Auch in Wien ist auf dem Gebiete des Säuglingsschutzes eifrig gearbeitet worden; Escherich[48]) hat den Verein „Säuglingsschutz" gegründet, der im engen Zusammenhange mit dem St. Annenkinderspitale und der pädiatrischen Universitätsklinik steht. In dem Arbeiterbezirke Favoriten hat S. Weiß[49]) eine Säuglingsmilchverteilung eingerichtet und hat — was bisher noch nirgends versucht wurde — eine „Milchkasse"[50]) gegründet, in die die Frauen während ihrer Schwangerschaft allwöchentlich einen kleinen Betrag einzahlen, wodurch sie sich im Falle der Stillfähigkeit eine „Stillprämie", andernfalls die unentgeltliche Beistellung der Säuglingsnahrung sichern. Mit der Frage der Säuglingssterblichkeit steht im engsten Zusammenhang die Frage nach der Milchversorgung der Städte. Über den Milchverbrauch in deutschen Städten, der die weitestgehenden Unterschiede aufweist, berichtet G. Heim.[51])

Die bisher so streng geübte Fleischbeschau und Fleischkontrolle in den preußischen Städten hat eine schwere Schädigung dadurch erfahren, daß der preußische Landtag eine Novelle annahm, die auf dem Lande tierärztlich beschautes Fleisch davon befreit, bei seiner Einführung in die Stadt sich einer neuerlichen Kontrolle unterziehen zu müssen. Wie groß die hieraus entstandenen sanitären Gefahren, legten Ohler und Bundle[52]) auf der 29. Versammlung des „deutschen Vereines für öffentliche Gesundheitspflege" dar, während auf der Generalversammlung des „niederrheinischen Vereines für öffentliche Gesundheitspflege" Haffner[53]) darlegte, wie sich die Städte gegen die Schädigung durch das inzwischen angenommene Gesetz am wirksamsten schützen könnten.

Der um die Schulhygiene hochverdiente leider inzwischen verstorbene Paul Schubert[54]) hat das Material, das ihm die im Vorjahre erwähnte Umfrage bei den größeren Städten Deutschlands geliefert, in einem Buche zusammengefaßt und geordnet, das nicht nur einen Überblick über den Stand des Schularztwesens in Deutschland gibt, sondern das eine Darstellung des ganzen Schularztwesens überhaupt bietet und über alle einschlägigen Fragen auf das genaueste orientiert. Wir wüßten kein Buch, in dem derjenige, der mit schulärztlichen Fragen und Einrichtungen zu tun hat, sich leichter, rascher und gründlicher orientieren könnte, und möchten das gut und klar geschriebene Werkchen allen jenen, die bei derartigen Einrichtungen mitzusprechen haben, aufs wärmste empfehlen.

Von den mannigfachen Arbeiten auf schulhygienischem Gebiete wollen wir hier nur die Untersuchungen erwähnen, die Quirsfeld[55]) über die körperliche und geistige Entwicklung der Kinder vom 6. bis 10. Lebensjahre an mehr als 1000 Kindern angestellt hat; ferner die Untersuchung Greefs,[56]) der darauf hinweist, daß in schlechtbeleuchteten Schulen nicht die Anzahl der Kurzsichtigen, sondern der Grad der Kurzsichtigkeit ein höherer ist, und ebenso wie Quirsfeld zwischen dem 6. bis 10. Lebensjahr nur eine Zunahme des Grades der Kurzsichtigkeit, aber nicht eine der Zahl der Kurzsichtigen nachweisen konnte.

Die gründlichsten und interessantesten Arbeiten des Berichtsjahres auf dem Gebiete der Gewerbehygiene verdanken wir dem arbeitsstatistischen Amt im Handelsministerium. Dieses hat den Auftrag bekommen, die hüttenmännischen und gewerblichen Betriebe, die häufig Anlaß zur Bleivergiftung geben, durch Erhebungskommissionen an Ort und Stelle studieren zu lassen. Diese Erhebungen begannen im April 1904 und bis jetzt liegen die Berichte über die Blei- und Zinkhütten sowie die über Bleiweiß- und Bleioxydfabriken vor.[57]) Der erste dieser Berichte ist von Kaup und Berlepsch, der zweite von Kaup und Lederer verfaßt.

Sowohl nach Inhalt als nach Ausstattung erfüllen diese beiden Berichte alle Anforderungen, die an sie irgend gestellt werden können; die Erhebungen sind mit größter Genauigkeit und Gründlichkeit erfolgt, die Darstellung der betriebstechnischen Details und der technisch-hygienischen Einrichtungen ist eine klare und präzise. Das Verständnis des Textes wird wesentlich erleichtert durch zahlreiche Pläne und Abbildungen.

Eine ganz besondere Sorgfalt ist natürlich der Darstellung der Gesundheitsverhältnisse gewidmet; der Bericht begnügt sich da keineswegs mit dem Abdruck offizieller Daten (aus Kassenberichten), sondern bemüht sich, die tatsächlich bestehenden Verhältnisse zu ermitteln und sie klar darzulegen.

Das Bureau der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz hat die Denkschriften,[58]) die es vor Einberufung der internationalen Regierungskonferenz an 46 Staatsregierungen überreichte, der Öffentlichkeit übergeben. In gedrängter Kürze finden wir hier eine Darstellung und Kritik der nationalen Gesetzgebung über die Verwendung des weißen Phosphors und die gewerbliche Nachtarbeit der Frauen sowie eine eindringliche Motivierung der vom Bureau geforderten, auf Grund internationaler Vereinbarung zu erlassenden Verbote.

Ein kurzes, aber sehr gutes und den neuen Stand sowohl der Forschung als der

Gesetzgebung berücksichtigendes Kompendium der Gewerbehygiene hat Roth[60]) herausgegeben. Zur raschen Orientierung sowohl als auch als Nachschlagebuch kann es wärmstens empfohlen werden.

Th. Sommerfeld[61]) weist auf die vielen Mängel der heute in Deutschland bestehenden Gewerbeaufsicht hin, skizziert kurz die Mitwirkung der Ärzte im Gewerbeaufsichtsdienst anderer Länder und tritt mit Wärme für die Notwendigkeit der Anstellung besonderer „Gewerbeärzte" zur gesundheitlichen Überwachung der Betriebe ein.

Von den zahlreichen Artikeln über gewerbehygienische Themen oder Gewerbekrankheiten wollen wir jene, die sich mit technischen Details beschäftigen oder nur bereits Bekanntes kompilieren, nicht erwähnen.

Brat[62]) bespricht die Erfolge der Sauerstofftherapie bei Vergiftung mit irrespirablen Gasen.

Von Interesse sind die Untersuchungen, die Lennhoff und Levy-Dorn[63]) bei 10 Ringkämpfern vor und nach dem Ringkampfe vorgenommen. — Auch eine Studie des Referenten[64]) über Kohlenablader sei hier erwähnt.

Mehrere Autoren,[65]).[66])[67]) haben sich mit den nervösen Erkrankungen der Telephonistinnen nach sogenannten „elektrischen Unfällen" beschäftigt und kann man jetzt wohl als bewiesen annehmen, daß es sich hier nur in den seltensten Fällen um organische Verletzungen durch den elektrischen Strom, sondern meist um eine traumatische Neurose infolge von Choc handelt, der meist durch Schalleinwirkung (sei es mit oder ohne Übergang elektrischen Stromes auf den Körper) veranlaßt wird. Über eine Anzahl von Beschäftigungslähmungen bei verschiedenen Berufen berichtet Bittorf[68]) und Curschmann.[69]) Von allgemeinerem Interesse ist der Aufsatz Leubuschers und Bibrowicz[70]) über Neurasthenie in Arbeiterkreisen. Sie glauben eine Zunahme der Neurasthenie unter den geistig höher stehenden Arbeitern (Schriftsetzern) konstatieren zu können.

Eine hochinteressante, sehr ausführliche Arbeit über die Gesundheitsverhältnisse der Wiener Arbeiterschaft ist derzeit im Erscheinen begriffen (Rosenfeld).[71])

Schließlich sei noch erwähnt das Handbuch der sozialen Medizin herausgegeben von Fürst und Windscheid, von dem weitere Bände vorliegen:[72]) von diesen Bänden wurde der „Gewerbearzt" von Sommerfeldt bereits oben besprochen; besonders erwähnen wollen wir noch den von Windscheid verfaßten Band „Der Arzt als Begutachter auf dem Gebiete der Unfall- und Invalidenversicherung".

Die Literatur über Alkoholismus, Wohnungsfrage und Arbeiterversicherung wird hierorts von anderer Seite besprochen werden.

Auch wollen wir hier, sowie im Vorjahre, alle, die sich über die Literatur eines Themas gründlich orientieren wollen, auf „die Jahresberichte über die Fortschritte und und Leistungen auf dem Gebiete der sozialen Hygiene und Demographie"[73]) verweisen, die mit größter Genauigkeit die Literatur ihres Gebietes registrieren und zum großen Teile besprechen. Sie erscheinen alljährlich im Juni und berichten über die Literatur des unmittelbar vorhergehenden Jahres.

Vom Jahre 1906 ab erscheint ein von Paul Sommerfeld herausgegebenes „Hygienisches Zentralblatt",[74]) das auch über die Literatur unseres Wissensgebietes fortlaufend in erschöpfender Weise referiert. — Auf dieses Zentralblatt seien die Leser dieser Zeitschrift ganz besonders aufmerksam gemacht.

---

[1]) M. Rubner, Rede gehalten zur Eröffnung des neuen hygienischen Institutes zu Berlin. Berlin. Klinische Wochenschrift p. 553.

[2]) Das Gesundheitswesen des preußischen Staates im Jahre 1903. Bearbeitet von der Medizinalabteilung des Ministeriums. Berlin, Rich. Schoetz, 1905 500 p.

[3]) Bericht des Landesausschusses des Erzherzogtums Österreich u. d. Enns über seine Amtswirksamkeit vom 1. Juli 1903 bis 30. Juni 1904. Referent Leopold Steiner. Wien 1905. Staatsdruckerei.

[4]) Bericht über die sanitären Verhältnisse und Einrichtungen des Herzogtumes

Salzburg in den Jahren 1902 und 1903, verfaßt von Dr. F. Stadler. Verlag der Landesregierung, Salzburg 1905, 1 Tafel 166 p.

[5]) Sanitätsbericht der Bukowina für die Jahre 1901—1903, verfaßt von Dr. Kluczenka. Verlag der Landesregierung, Czernowitz 1904, 335 p.

[6]) Bericht des Wiener Stadtphysikates über seine Amtstätigkeit und über die Gesundheitsverhältnisse der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien in den Jahren 1900—1902 erstattet von Dr. A. Löffler und Dr. Th. Scongott. Wien 1905. Verlag des Magistrates.

[7]) Jahresbericht über die Verwaltung des Medizinalwesens, die Krankenanstalten und die öffentlichen Gesundheitsverhältnisse der Stadt Frankfurt a. M. Herausgegeben von dem ärztlichen Verein. 47. Jahrg. 1903, 247 p. Frankfurt a. M. 1904, Mahlen u. Waldschmidt.

[8]) Körösy, Die Sterblichkeit der Haupt- und Residenzstadt Budapest in den Jahren 1901—1905 und deren Ursachen. II. (tabellarischer) Teil, III. Heft, 1903, 69 p. Berlin 1905, Puttkammer u. Mühlbrecht.

[9]) A. Gottstein, Erfüllt die Berliner Kommune die notwendigen Forderungen auf dem Gebiete des öffentlichen Gesundheits- und Krankenwesens? Deutsche medizin. Wochenschrift p. 835.

[10]) G. Meyer, Der Einfluß der Zentrale der Berliner Rettungsgesellschaft auf die Krankenversorgung Berlins. Abdruck aus dem klinischen Jahrbuch 48 p. Jena, Gustav Fischer 1905.

[11]) M. Pistor, Die Medizinalverwaltung von London. Deutsch. mediz. Wochenschrift p. 1606.

[12]) Schmedding, Das preußische Gesetz betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, Zentralblatt f. allg. Gesundheitspflege p. 287.

[13]) M. Kirchner, „Über die gegenwärtige Epidemie der Genickstarre und ihre Bekämpfung". Berlin. Klinische Wochenschrift, p. 708.

[14]) „Das österreichische Sanitätswesen", p. 169.

[15]) F. Neesemann, „Über Ausbreitungswege des Unterleibstyphus in ländlichen und großstädtischen Verhältnissen". Vierteljahresheft f. gerichtl. Medizin und öffentl, Sanitätswesen. Neue Folge, Bd. 29, p. 124.

[16]) Lentz, „Über chronische Typhusbazillenträger". Klinisches Jahrbuch, Bd. XIII, p. 475.

[17]) Kutscher, „Einige neue Fragen aus der Epidemiologie des Abdominaltyphus". Berlin. klin. Wochenschrift, pag. 1620.

[18]) „Der Stand der Tuberkulosebekämpfung in Deutschland". Denkschrift dem internationalen Tuberkulosekongreß in Paris vorgelegt vom deutschen Zentralkomitee zur Errichtung von Heilstätten für Lungenkranke. 431 S. Berlin, Selbstverlag des Zentralkomitees, 1905.

[19]) Der Stand der Tuberkulosebekämpfung im Frühjahr 1905. Geschäftsbericht für die Generalversammlung des Zentralkomitees, 9. Juni 1905, von Dr. Nietner. Berlin, 1905. Deutsches Zentralkomitee.

[20]) Zur Tuberkulosebekämpfung. Verhandlungen des deutschen Zentralkomitees zur Errichtung von Heilstätten für Lungenkranke in der Generalversammlung vom 9. Juni 1905. Redigiert von Dr. Nietner, 55 p., Berlin, 1905, Deutsches Zentralkomitee.

[21]) Dr. Hamel, Deutsche Heilstätten für Lungenkranke. Geschichtliche und statistische Mitteilungen. Tuberkulosearbeiten aus dem kaiserlichen Gesundheitsamte. 4. Heft, Berlin, Julius Springer, 1905, 5 Tafeln, 203 p.

[22]) Philipp M. Blumental, Die soziale Bekämpfung der Tuberkulose als Volkskrankheit in Europa und Amerika. Denkschrift der Pirogoffgesellschaft, Deutsche Bearbeitung von Dr. A. Dworetzky, Berlin, Aug. Hirschwald, 1905, 192 p.

[23]) O. Feis, Die Walderholungsstätten und ihre volkshygienische Bedeutung. 81 p., Berlin, Oskar Coblenz, 1905.

[24]) Rockenbach F., Über die Entstehungs- und Verbreitungsweise der Tuberkulose in dem badischen Orte Walldorf. Beiträge zur Klinik der Tuberkulose IV, p. 413.

[25]) Boeg, Über erbliche Disposition zur Lungenphthisis. Zeitschrift f. Hygiene. Bd. 49, p. 161.

[26]) Maximilian Sternberg. Ökonomische Bedingungen in der sozialen Ätiologie der Tuberkulose, — Congrès international de la Tuberculose. Paris, 1905. — Masson et comp., 1905, 13 S.

[27]) Wolf K, Schadenersatz wegen Ansteckung mit Lungentuberkulose. Vierteljahresschrift f. gerichtl. Medizin u. öffentl. Sanitätswesen. Neue Folge, Bd. 29, p. 44.

[28]) J. Igl, Ist Krebs eine Infektionskrankheit? Das österreich. Sanitätswesen. Beilage zu Nr. 52.

[29]) K. Kolb, Wege der Sammelforschung über Krebs. Münchner medizin. Wochenschrift, p. 1400.

[30]) W. Weinberg, Thesen für die ätiologische Statistik des Krebses. Münchner medizin. Wochenschrift, p. 2425.

[31]) Wagner v. Jauregg. Behandlung des endemischen Kretinismus mit Thyreoidinpräparaten. Das österreichische Sanitätswesen. Beilage zu Nr. 6.

[32]) R. Koßmann, Darf der Arzt zum außerehelichen Geschlechtsverkehr raten? Zeitschrift f. Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, III, p. 125.

[33]) Max Hirsch, Darf der Arzt zum außerehelichen Geschlechtsverkehr raten? Zeitschrift f. Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, III, p. 137.

[34]) Paul Kampfmeyer, Die Wohnungsmißstände im Prostitutions- und im Schlafgängerwesen und ihre gesetzliche Reform. Zeitschrift f. Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, III, p. 165.

[35]) Neißer, „Abänderung des § 300 des Reichsstrafgesetzbuches und ärztliche Anzeigepflicht in ihrer Bedeutung für die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten."
Zeitschrift für Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, IV. Bd., p. 1.

[36]) Finger E., „Zur Prophylaxe der Geschlechtskrankheiten", „Das österreichische Sanitätswesen". Beilage zu Nr. 51.

[37]) Rosenthal. „Alkoholismus und Prostitution". Berlin, Aug. Hirschwald. 1905 62 S.

[38]) Hermanides, „Bekämpfung der ansteckenden Geschlechtskrankheiten als Volksseuche. 162 Seiten. Harlem, de Erven, F. Bohn. Jena, Gustav Fischer. 1905.

[39]) Forel, „Die sexuelle Frage". 1905 München, Ernst Reinhart, Preis 8 Mark.

[40]) „Vorkehrungen gegen Volkskrankheiten in Österreich". „Das österreichische Sanitätswesen", p. 369.

[41]) Celli A., „Die Malaria in Italien im Jahre 1903". Archiv f. Hygiene, Bd. 52, p. 83.

[42]) Die Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit. Hauptbericht Brugger, Mitberichte Finkelstein, Baum. Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. 74. Heft. 125 Seiten, 1905 Leipzig. Dunkler und Humblott.

[43]) Seiffert, „Säuglingssterblichkeit, Volkskonstitution und Nationalvermögen". Klinisches Jahrbuch, Bd. XIII, p. 65.

[44]) Groth Alfred, „Statistische Unterlagen zur Beurteilung der Säuglingssterblichkeit in München". Zeitschrift f. Hygiene, Bd. 51, p. 233.

[45]) Hohlfeld M., „Über den Umfang der natürlichen Säuglingsernährung in Leipzig". Deutsche medizin. Wochenschrift, p. 1391.

[46]) v. Ohlen, „Die Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit durch öffentliche Organe und private Wohltätigkeit mittels Beschaffung einwandfreier Kindermilch unter spezieller Berücksichtigung Hamburger Verhältnisse". Zeitschrift f. Hygiene, 49, p. 199.

[47]) Schlegtendal, Die Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit im Regierungsbezirk Aachen. Klinisches Jahrbuch, Bd. XIII, p. 307.

[48]) *a)* Escherich, Über Säuglingsfürsorge mit Besprechung der Organisation der Schutzstelle des Vereins „Säuglingsschutz". Mitteilung der Gesellschaft für neue Medizin und Kinderheilkunde. Beilage VII.

b) Sperk, Wiener Klinische Wochenschrift Nr. 45.

[49]) Siegfried Weiß, „Säuglingsmilchverteilung". Monatschrift f. Gesundheitspflege, Nr. 6.

[50]) „Die ärztliche Praxis im Dienste der Säuglingsfürsorge". Wiener medizin. Wochenschrift. Nr. 13, 14 (1906).

[51]) Heim G., „Hygienische Neuigkeiten von der Weltausstellung in St. Louis". Zentralblatt f. allg. Gesundheitspflege, Bd. 24, p. 8.

[52]) Ohler und Bundle, Wie weit darf die Freizügigkeit des Fleisches gehen, ohne die Fleischversorgung der Städte in hygienischer Hinsicht zu gefährden? Vierteljahresschrift f. öffentl. Gesundheitspflege. Bd. 37, p. 83.

[53]) Haffner, Wie ist den Schädigungen, welche die Fleischversorgung der Städte durch die Freizügigkeit der Fleischer erleidet, am wirksamsten zu begegnen? Zentralblatt f. allg. Gesundheitspflege. Bd. 24, p. 30.

[54]) Dr. Paul Schubert, Das Schularztwesen in Deutschland. Bericht über die Ergebnisse einer Umfrage bei den größeren Städten des Deutschen Reiches. Hamburg und Leipzig, Leop. Voß, 1905, 168 p.

[55]) Quirsfeld, Zur physischen und geistigen Entwicklung des Kindes während der ersten Schuljahre. Zeitschrift für Schulgesundheitspflege. p. 127.

[56]) Greef Rich., Augenärztliche und hygienische Schuluntersuchungen. Klinisches Jahrbuch. Bd. XIV, p. 1.

[57]) Bleivergiftungen in hüttenmännischen und gewerblichen Betrieben. — Ursachen und Bekämpfung. I. Teil. Bericht über Erhebungen in Blei- und Zinkhütten. K. k. arbeitsstatistisches Amt im Handelsministerium. 52 p., Groß 4°, 32 Bilder, 9 Pläne. Wien, Alfred Hölder, 1905. — II. Teil Bericht über Erhebungen in Bleiweiß- und Bleioxydfabriken. 37 p., Groß 4°, 33 Bilder, 4 Pläne. Wien, Alfred Hölder, 1905.

[58]) Zwei Denkschriften zur Vorbereitung einer internationalen Arbeiterschutzkonferenz. Herausgegeben vom Bureau der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. 34 u. 49 p. Jena, Gustav Fischer, 1905.

[59]) Ascher, Der Einfluß des Rauches auf die Atmungsorgane, 66 p. Stuttgart, Ferd. Enke, 1905.

[60]) Roth, Kompendium der Gewerbekrankheiten und Einführung in die Gewerbehygiene. 270 p. Berlin, Richard Schoetz, 1904.

[61]) Sommerfeld, Der Gewerbearzt, Jena, Gustav Fischer, 1905, p. 194, VI. Bd. des Handbuch für soziale Medizin.

[62]) Brat, Über Erfolge der Sauerstofftherapie unter besonderer Berücksichtigung der in den Gewerbebetrieben gewonnenen Erfahrungen bei gewerblichen Vergiftungen. Abdruck aus dem klin. Jahrbuch, 15 p. Jena, Gustav Fischer, 1905.

[63]) Lennhoff und Levy-Dorn, Untersuchungen an Ringkämpfern. Deutsche medizin. Wochenschrift, p. 869.

[64]) L. Teleky (gemeinsam mit A. Baß u. A. Götzl), Die Kohlenablader der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn-Gesellschaft. Archiv für soziale Medizin und Hygiene, F. C. W. Vogel, Leipzig, 1905.

[65]) Wallbaum, Über funktionelle nervöse Störungen bei Telephonistinnen nach elektrischen Unfällen. Deutsche medizin. Wochenschrift. p. 709.

[66]) Eulenburg, Über Nerven- und Geisteskrankheiten nach elektrischen Unfällen. Berlin, klinische Wochenschrift, p. 30.

[67]) Böhmig. Hysterische Unfallerkrankungen bei Telephonistinnen. Münchner medizin. Wochenschrift, p. 760.

[68]) Bittorf, Ein Beitrag zur Lehre von den Beschäftigungsparesen. Münchnr medizin. Wochenschrift, 1278.

[69]) Curschmann, Beiträge zur Lehre von der Beschäftigungsneuritis. Deutsche medizin. Wochenschrift, 579.

[70]) Leubuscher und Bibrowicz, Die Neurasthenie in Arbeiterkreisen. Deutsche medizin. Wochenschrift, p. 820.

[71]) Rosenfeld, Statistische Monatschrift 1905, 1906.

[72]) Handbuch der sozialen Medizin, herausgegeben von Dr. M. Fürst und Prof. F. Windscheid. Gustav Fischer, Jena. Windscheid: Der Arzt als Begutachter auf dem

Gebiete der Unfall- und Invalidenversicherung. Henius: Samariter- und Rettungswesen Friedheim: Das Militärsanitätswesen: Bettmann: Die ärztliche Überwachung der Prostituierten. Schmalfuß: Stellung und Aufgaben des Ammenuntersuchungsarztes.

[73]) Jahresberichte über die Fortschritte und Leistungen auf dem Gebiete der sozialen Hygiene und Demographie. Herausgegeben von Grotjahn und Kriegel, 434 p. Jena, 1905, Gustav Fischer.

[74]) Hygienisches Zentralblatt, vollständiges internationales Sammelorgan für das gesamte Gebiet der Hygiene. Herausgegeben von Dr. Paul Sommerfeld. Leipzig, Gebrüder Borntträger, 1906.

* * *

Neuere Konsumvereins-Literatur.

Besprochen von Dr. Otto Neudörfer.

Dr. Otto Lindecke, Die Aussichten der Konsumvereine und der kleinhändlerischen Interessenverbände. Basel, Kommissionsverlag Helbing & Lichtenhahn vormals Reich-Detloff.

Dr. Hermann Ortloff, Deutsche Konsumgenossenschaften im Neuen Zentralverbande und die Hamburger Großeinkaufs-Gesellschaft. Zur allgemeinen Verständigung. Leipzig, Verlag von Jäh & Schunke 1906.

Seitdem das Konsumvereinswesen auch auf dem Kontinent, wo es bis vor wenigen Jahren eine ziemlich bescheidene Rolle spielte, an Ausdehnung und Bedeutung zunimmt und sich im Wirtschaftsleben der einzelnen Länder, besonders der Schweiz und Deutschlands, fühlbar zu machen beginnt, wendet auch die Wissenschaft mehr als bisher ihre Aufmerksamkeit den Konsumvereinen zu. In den letzten Jahren ist eine Reihe von Arbeiten erschienen, die das Konsumvereinsthema zum Gegenstand haben, was um so erfreulicher ist, als es bis dahin an objektiven und sachlichen Untersuchungen über diese Materie fehlte und das Urteil über die Konsumvereine allzusehr von der Parteien Haß und Gunst verwirrt wurde. Während begeisterte Anhänger der Konsumvereinssache in der genossenschaftlichen Organisation der nationalen Konsumkraft eine Panacee gegen alle Schäden unserer Wirtschaftsordnung, das geeignetste Mittel zur Lösung der sozialen Frage sehen, verdammen anderseits die Gegner der Konsumvereine diese als volkswirtschaftlich schädlich und daher gemeingefährlich und verlangen, daß der Staat und die autonomen Körperschaften gegen diese Wirtschaftsgebilde einschreiten. Wo liegt die Wahrheit? Sind die Konsumvereine volkswirtschaftlich nützlich oder schädlich?

Die beiden vorliegenden Arbeiten versuchen diese Fragen auf Grund einer unbefangenen Untersuchung zu beantworten, beide haben eine objektive Darstellung über Wesen und Zweck der so leidenschaftlich umstrittenen Konsumvereine zum Gegenstand.

Die Arbeit Dr. Lindeckes, eine Erstlingsschrift, nennt sich „Die Aussichten der Konsumvereine und der kleinhändlerischen Interessenverbände", ein Titel, der wohl dem Inhalte des Buches nur zum Teil entspricht, denn nur ein Abschnitt des Buches ist den Beziehungen der Konsumvereine zum Kleinhandel und dem Kampfe ums Dasein, den letzterer mit den Konsumvereinen kämpft, gewidmet, während sich der Verfasser im wesentlichen mit der Verkaufsfrage und der aus ihr resultierenden Besteuerungsfrage der Konsumvereine befaßt.

Nach einem einleitenden Kapitel, das den Stand der Konsumvereinsbewegung in der Schweiz, in Deutschland, in Italien und Belgien behandelt, — das Konsumvereinswesen in Frankreich und Österreich wird gar nicht berücksichtigt — bespricht der Verfasser in den folgenden Kapiteln den Verkauf an Nichtmitglieder und die Besteuerung der Konsumvereine in den einzelnen erwähnten Ländern, die Theorie der Konsumvereinsbesteuerung und der Verkaufsfrage, den Rückgang des Kleinhandels und seine Ursachen, die konsumvereinsfeindlichen Interessenverbände des Kleinhandels in Deutschland und in der Schweiz und schließt mit einer Darstellung der Aussichten der Konsumvereine und kleinhändlerischen Interessenverbände in England und auf dem Kontinent.

Den interessantesten Teil der Schrift bildet das Kapitel über die Theorie der Konsumvereinsbesteuerung. Der Autor weist darin nach, wie falsch und unbillig es ist, die Konsumvereine in steuerrechtlicher Hinsicht den Erwerbsgesellschaften gleichzustellen, auch wenn sie sich auf die Warenabgabe an ihre Mitglieder beschränken, da der von solchen Konsumvereinen erzielte Gebahrungsüberschuß keiner der drei den direkten Staatssteuern unterliegenden Erwerbsquellen, nämlich Rente, gelohnte Arbeit und Unternehmung zugeteilt und daß insbesondere die sogenannte Dividende nicht als Unternehmergewinn angesehen werden könne, da sich bei Konsumvereinen nicht die eine Unternehmung charakterisierenden Merkmale, als da sind: Kapitalcharakter der Betriebsmittel, Profitcharakter der erzielten Überschüsse und kapitalistische Preisbildung, nachweisen lassen.

Auf Grund dieser theoretischen Untersuchungen läßt sich also eine Erwerbsteuerpflicht der Konsumvereine nicht begründen und die bisherige Haltung der einzelnen Staaten in der Besteuerungsfrage läßt sich, wie der Verfasser mit Recht hervorhebt, nur dadurch erklären, daß sie eine systematische Maßregelungspolitik gegen die Konsumvereine im Interesse der Kleinhändler verfolgen, eine Politik, die in der Regel damit begründet wird, daß es notwendig sei, das Kleinhändlertum als den Hauptträger eines gesunden, steuerkräftigen Mittelstandes gegenüber den Genossenschaften zu erhalten, da ein Verschwinden der vielen kleinen selbständigen Existenzen für das Staatswesen nachnachteilig sein würde.

Auch dieser durchaus falschen und von den Genossenschaften seit jeher mit Recht bekämpften Anschauung tritt der Verfasser entgegen, indem er nachweist, daß das Kleinhändlertum gar nicht der Hauptträger des gesunden, steuerkräftigen Mittelstandes und in seiner Gesamtheit weder absolut noch relativ in der Abnahme begriffen ist und daß dort, wo ein Rückgang zu beobachten ist, keineswegs das Auftreten der Konsumvereine die alleinige Ursache dieses Rückganges ist. Das Idyll der ruhigen Beschaulichkeit sei zwar für die Krämer infolge der Konkurrenz der Konsumvereine auf immer dahin, die reellen Geschäfte, die die Nutzanwendung aus der Veränderung unserer gesamten Volkswirtschaft zu ziehen verständen, könnten aber auch fernerhin neben den Konsumvereinen fortbestehen können, mögen diese auch weit größere Ausdehnung genommen haben, als heute. Die einzelnen Konsumvereine vermögen gewöhnlich gegen gute Geschäfte soviel wie nichts auszurichten und erst ihr Zusammenschluß zu Großeinkaufsvereinen setze sie instand, ihre Überlegenheit selbst den sich in ähnlicher Weise zusammenschließenden Kleinhändlern gegenüber vollständig zu betätigen.

Diese Kritik der Konsumvereinspolitik zugunsten des sogenannten Mittelstandes hätte der Verfasser noch durch den Hinweis darauf ergänzen können, daß die Konsumvereine den Mittelstand als Ganzen nicht nur nicht schädigen, sondern direkt fördern, denn da die Konsumvereine auf die Erhöhung der Kaufkraft des Einkommens hinarbeiten, und zwar nicht nur des Einkommens der Mitglieder, sondern infolge ihrer preisregulierenden Wirkung auch des Einkommens aller Konsumenten, was wieder vermehrten Konsum und dadurch vermehrte Produktion zur Folge hat, so sorgen die Konsumvereine, obwohl sie die Zahl der in der Warenvermittlung beschäftigten Personen vermindern, zugleich für die Möglichkeit nützlicherer Verwendung der entbehrlich gewordenen Kräfte. Die Konsumvereine bewirken eben, wie uns die Statistik der englischen Konsumvereine lehrt eine Verschiebung von Arbeitskräften aus der Distribution in die Produktion.[1])

Nach einer Schilderung der Organisation und der Wirksamkeit der kleinhändlerischen Interessenvertretungen, der Schutzverbände, Verrufs- und Monopolisierungsvereine, Einkaufsvereinigungen und Rabattsparvereine sucht der Verfasser auf Grund eines Vergleiches der englischen mit der kontinentalen Genossenschaftsbewegung die Frage nach den Aussichten der Konsumvereine und damit auch der kleinhändlerischen Interessenverbände auf dem Festlande zu beantworten. Er kommt zu dem Resultat, daß die Konsumgenossen-

[1]) Vgl. das von Dr. Reinhold Riehn auf der II. Generalversammlung der Gesellschaft für soziale Reform erstattete Referat über Konsumvereine. Schriften der Gesellschaft Heft 4, II. Band.

schaften des Festlandes, die denen Englands im allgemeinen in der Entwicklung nachfolgen, ebenso wie diese allen Anfeindungen gewachsen seien und sich weiter sowohl quantitativ als qualitativ ausdehnen werden, selbst wenn die Anfeindungen gefährlichere Formen annehmen würden als bisher. Wenn freilich Dr. Lindecke am Schlusse seines Buches sagt, daß es nicht nur ein utopistisches Theorem, sondern eine dem praktischen Verstande durchaus einleuchtende reale Wahrheit sei, daß die Konsumgenossenschaften die lebenskräftige Grundform einer neuen Organisation der Volkswirtschaft bilden, und wenn er der Hoffnung Ausdruck gibt, daß durch die Konsumvereine mit entwickelter Eigenproduktion eine allmähliche Umgestaltung der Wirtschaftsordnung im Sinne des Sozialismus zu erreichen sein wird, daß uns das Konsumvereinswesen einer Zeit entgegenführe, in der es ebenso wenig arbeitsloses Einkommen und Profit, wie Kapital und Konkurrenz geben werde, so scheint uns diese Hoffnung doch etwas zu optimistisch. Zweifellos kommt der reinen Genossenschaftsform, die nach Naumann die moralisch höchst stehende aller Betriebsformen ist, eine wichtige Rolle bei der sozialen Reform zu. Von dem Konsumvereinswesen jedoch die Lösung der sozialen Frage im Sinne des Sozialismus zu erwarten, erscheint mit Rücksicht auf die bisherigen Erfahrungen speziell in dem Mutterlande des Genossenschaftswesens, in England, wo trotz der gewaltigen Entwicklung der Konsumvereine von einer Umgestaltung der kapitalistischen in eine sozialistische Wirtschaftsordnung noch nicht die Rede sein kann, und mit Rücksicht auf die dem Genossenschaftswesen gezogenen sozialen, administrativen und ökonomischen Grenzen nicht berechtigt.

Sieht man aber von diesem utopistischen Schlusse ab, so kann das Buch Dr. Lindeckes jedem, der sich über das Konsumvereinswesen orientieren und sich, unbeirrt von dem in Abhandlungen über diese Materie nur zu oft vorherrschenden Subjektivismus, ein unbefangenes Urteil zurechtlegen will, nur empfohlen werden.

Die zweite der zu besprechenden Schriften „Deutsche Konsumgenossenschaften im neuen Zentralverbande und die Hamburger Großeinkaufsgesellschaft“ von Dr. Hermann Ortloff hat, wie schon der Untertitel „Zur allgemeinen Verständigung“ besagt, den Zweck, weitere Kreise über die in zentralen Organisationen vereinigten deutschen Konsumvereine aufzuklären. Es war natürlich nicht möglich, in einer nur 78 Druckseiten umfassenden Schrift das ganze weite Gebiet des deutschen Konsumvereinswesens in allen seinen Beziehungen zu Wirtschaft und Recht erschöpfend zu behandeln. Sieht man davon ab, daß in der Schrift Dr. Ortloffs die wirtschaftliche und sozialpolitische Seite des Gegenstandes gegenüber der rechtlichen etwas stiefmütterlich behandelt erscheint, so muß man anerkennen, daß es dem Verfasser gelungen ist, seiner schwierigen Aufgabe, das deutsche Konsumvereinswesen, soweit es im Zentralverbande und in der Großeinkaufsgesellschaft organisiert ist, sachlich und objektiv darzustellen, in befriedigender Weise gerecht zu werden. Es ist insbesonders zu begrüßen, daß der Autor auch die innere, statutenmäßige Organisation der Konsumvereine, ihre Geschäftsführung und Verwaltung bespricht und es dadurch auch dem außerhalb der Konsumvereinsbewegung stehenden Leser ermöglicht, sich über das Wesen und die Funktion eines Konsumvereines zu orientieren.

Dr. Ortloff hat seinen Stoff in folgender Weise disponiert: Nach einer Einleitung, in der die verschiedenen Formen der Genossenschaften sowie die sogenannte Mittelstandsbewegung kurz charakterisiert werden, behandelt der Verfasser die Entstehung, Ausbildung und Organisation der Konsumvereine.

Der zweite Abschnitt beschäftigt sich mit den Konsumvereinsverbänden, mit dem geschichtlichen Ursprung und der Entwicklung des wirtschaftlichen Zusammenschlusses der Konsumenten und dem Problem des Aufbaues der genossenschaftlichen Produktion auf der Grundlage des organisierten Absatzes. Sodann behandelt der Verfasser die rechtliche Seite der Konsumvereinsverbände und ihr Verhältnis zu dem Allgemeinen Schulze-Delitzschschen Verbande und die Entstehung des Zentralverbandes, dessen Organisation und Verfassung eingehend geschildert wird. Der letzte Abschnitt ist der Großeinkaufsgesellschaft und ihrer Stellung zum Konsumvereinswesen gewidmet.

* * *

Jakob H. Hollander und **George P. Barnett**, Studies in American Trade Unionism. New York. H. Holt & Co. 1906, 380 SS.

An zwei amerikanischen Universitäten sind zur Zeit angezeichnete Kräfte, durch private Fonds unterstützt, tätig, um die Geschichte der amerikanischen Arbeit zu schreiben und ihre Organisationen zu untersuchen. Unter der Leitung von Professor Ely, im wesentlichen ausgeführt von dem jungen, tatkräftigen und viel versprechenden Professor Commons, an der Staatsuniversität von Wisconsin, in Madison, wird eie Geschichte der amerikanischen Arbeiter geschrieben. Und an der John Hopkins-Universität in Baltimore hat Professor Hollander die Leitung von Studien über die Arbeiterorganisationen in den Vereinigten Staaten in die Hand genommen. Auch er hat einen jüngeren, in seiner Schule herangebildeten begabten und eifrigen Mitarbeiter in der Person Dr. Barnetts für die Sache gewonnen. Seit dem Jahre 1902 ist Professor Hollander in seinem Seminar damit befaßt, vorgeschrittenere Mitglieder zum Studium der Geschichte, Verfassungsformen, Finanzen, Betätigungen und Wirkungen der Arbeiterorganisationen zu führen. Einzelne Aufsätze und die Jahresberichte des Seminars wie die Veröffentlichung einer Bibliographie der Publikationen über amerikanische Gewerkvereine durch Dr. Barnett im Jahre 1903, haben schon bisher die Aufmerksamkeit engerer Kreise auf die Tätigkeit dieses Seminars gelenkt. Durch die obige Publikation wird nun einem weiteren Kreise Gelegenheit geboten, die ersten Erfolge Professor Hollanders und seiner Schule auf dem angegebenen Gebiete zu beurteilen.

Der vorliegende Band enthält 12 Aufsätze. Professor Hollander teilt in dem ersten Plan, Methode und Art der Ausführung der Untersuchung mit; Dr. Barnett behandelt in zwei Aufsätzen die Verfassung und die Kollektivverträge der Buchdrucker-Union; zwei sind den Finanzen und den Gewerkvereinsabmachungen der Eisengießer gewidmet (A. M. Sokolski und F. W. Hilbert); zwei dem Lehrlingswesen und den allgemeinen Gewerkvereinsregeln im Baugewerbe. (James M. Motley und Salomon Blum.) Die übrigen fünf Aufsätze betreffen: die Struktur des Gewerkvereins der Zigarrenmacher (T. W. Glocker), den Minimallohn im Gewerkverein der Maschinisten (Wm. H. Buckler), die Versicherungstätigkeit der Gewerkvereine der Eisenbahner (J. B. Kennedy), die Unternehmervereinigungen in den Vereinigten Staaten (F. W. Hilbert), die Ritter der Arbeit und die American Federation of Labor (William Kirk).

Wie man sieht, liegen eine Reihe von Spezialdarstellungen vor, welche die Verfassung und Tätigkeit typischer amerikanischer Arbeiterorganisationen betreffen. Drei berühren Organisationsfragen, vier die Vereinbarungen mit den Unternehmern, während drei besondere Funktionen der Gewerkvereine (Lehrlingswesen, allgemeine Regeln, Versicherung) umfassen und die letzte uns die großen Verbände aller Organisationen vorführt. Es ist demnach in diesem Bande ein sehr reiches Material gegeben, welches es ermöglicht, sich von dem Wirken der Gewerkvereine in den Vereinigten Staaten ein Bild zu machen. Die Arbeiten sind mit großer Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit ausgeführt. Professor Hollander ließ zunächst alles erhältliche Material, Statuten, Kongreßprotokolle, Zeitschriften sammeln, die von Dr. Barnett veröffentlichte Bibliographie enthält nun 3000 Nummern, von welchen die meisten in der Bibliothek des staatswissenschaftlichen Seminars der Universität in Baltimore vorhanden sind. Jeder Bearbeiter hatte aber nach der Verarbeitung des einen Gewerkverein betreffenden gedruckten Materiales durch Reisen an die wichtigsten in Betracht kommenden Orte und persönliche Studien im Verkehr mit den Arbeitern und Unternehmern die notwendigen Ergänzungen vorzunehmen. Was uns die Sammlung bietet, ist daher nicht nur rein literarische Produktion, sondern die Aufnahme und Wiedergabe wirklichen Lebens. Die Untersuchungen sind vorzüglich geeignet, uns einen Einblick in die Organisationstendenzen und Ziele der amerikanischen Arbeiterschaft zu geben und bilden eine dankbar aufzunehmende Bereicherung der amerikanischen, aber auch der sozialpolitischen Literatur überhaupt. Denn wenn auch durch die besonderen Bedingungen der Vereinigten Staaten, insbesonders durch die große räumliche Ausdehnung, die stete Einwanderung, die starke Entwicklung des Großbetriebes und anderes, für die Entwicklung der Gewerkvereine daselbst eigentümliche Probleme geschaffen werden, sind

doch die wesentlichen Probleme dort dieselben wie bei uns. Kapitel, wie die über den Minimallohn bei den Maschinisten, über das Lehrlingswesen im Baugewerbe, über die Regeln zur Beschränkung der Produktion im Baugewerbe und bei anderen Unionen, über die Unternehmervereinigungen, haben für uns ein aktuelles Interesse. Die Arbeiterorganisationen werden hier und dort den durch die Natur der widerstreitenden Interessen und durch die allgemeine ökonomische Entwicklung bedingten Weg gehen. Aber auch unsere theoretische Erkenntnis der Lebensformen der Arbeiterorganisationen, der aus ihrer Natur entspringenden Methoden des Handelns und ihrer Ziele wird durch solche ins einzelne gehende Untersuchungen gefördert.

Anderseits legen solche Einzeluntersuchungen allerdings auch Beschränkungen auf, welche eine Ergänzung durch eine allgemeine Darstellung wünschenswert machen. An und für sich hängt es sehr von der individuellen Begabung des einzelnen Arbeiters ab, ob er in seinem Arbeitsgebiet den Stoff vollständig meistert und alle für die grundsätzliche Beewrtung wichtigen Züge herausarbeitet. Dann aber ist es unvermeidlich, daß Fragen, welche für alle Gewerkvereine wichtig sind und deren Behandlung im Gesamtgebiet der Arbeiterorganisationen man einheitlich beurteilen möchte, um zu wissen, welche Strömung in der amerikanischen Arbeiterschaft die herrschende ist, — z. B. die Frage des Stücklohnes, Minimallohnes, des Produktionsbeschränkens usw., — zerrissen und immer von neuem vom Standpunkte der einzelnen Union behandelt werden. Dadurch ist es vielleicht auch bedingt, daß in den Arbeiten wenig Rücksicht auf die subjektiven und psychologischen Momente genommen ist, die doch gerade in der amerikanischen Arbeiterschaft eine so große Rolle spielen. Die Leidenschaften und persönlichen Fähigkeiten der Führer, die Einwirkung der Korruption und der politischen Mächte, die Auffassung der Arbeiter vom Arbeitsverhältnis und die allgemeinen Ziele, die sie ihrer Bewegung geben, kurz alle jene Kräfte, die aus dem technischen Instrument des Gewerkvereines erst das belebte Mittel machen, das die aufsteigende Arbeiterschaft zu Erfolg oder Mißerfolg führt, werden nicht gewertet. Ich weiß nicht, ob es im Plane der Herausgeber liegt, die Arbeiten schließlich auch auf diese Seite der Bewegung zu lenken. Jedenfalls dürfen wir uns aber freuen, wenn wir noch einige Fortsetzungen der Tatsachen beschreibenden Art erhalten, wie sie uns hier geboten wurde, und wir beglückwünschen Professor Hollander, daß es ihm gelungen ist, seiner Meinung, daß „Fonds zur Veranstaltung von Untersuchungen" für die wissenschaftliche Betätigung in der Nationalökonomie so notwendig sind, wie Laboratoriumsausrüstungen für die Chemie oder Kliniken für die Medizin, bei Freunden der Universität Gehör zu schaffen. Philippovich.

Edwin R. A. Seligmann. Principles of Economics with special reference to american conditions. London, Longmans, Green and Co., 1905, XLVI u. 613 SS.

Professor Seligmann ist unter den heutigen amerikanischen nationalökonomischen Schriftstellern der vielseitigste. Die Gewandtheit und der Fleiß, mit dem er in Aufsätzen und in Buchform Fragen der Theorie und praktische Probleme berührt, erscheinen dem um so bewunderungswürdiger, der auch die außerberufliche Tätigkeit dieses Gelehrten schätzen zu lernen Gelegenheit hatte und die Schwierigkeiten kennt, welche das Leben und Wirken in einer Großstadt — Seligmann ist ja Professor an der Columbia-University in New York — der gelehrten Arbeit in den Weg legen. Insbesondere auf dem Gebiete der Finanzwissenschaft hat Seligmann sich die Stellung einer Autorität erworben und seine zahlreichen Monographien und Zusammenfassungen auf diesem Gebiete bieten uns in der Tat den Einblick in eine vertiefte Behandlung der wissenschaftlichen Probleme der Besteuerung, wie wir sie nur bei wenigen Schriftstellern finden. Es ist nicht verwunderlich, daß ein Nationalökonom von so umfassenden Interessen das Bedürfnis hatte, in einer einheitlichen Darstellung seine theoretischen Grundanschauungen zum Ausdruck zu bringen. Das ist in der oben angeführten Schrift geschehen.

Wer Seligmanns Buch in die Hand nimmt, wird gleich zu Beginn einen angenehmen Eindruck empfangen, wie jemand, der in ein ihm unbekanntes Haus tritt, durch eine wohlgefällige Ausstattung freundlich berührt wird, die zahlreiche Beziehungen

zu ihm bekannten Dingen enthält. Die „Ratschläge für Studierende und die allgemeinen Hinweise", die auf 41 Seiten das Buch einleiten, enthalten eine mit knappen Charakteristiken versehene Übersicht über die systematischen Darstellungen, Zeitschriften, fachlichen Wörterbücher, Sammlungen wissenschaftlicher Arbeiten in englischer, französischer, deutscher, zum Teil auch italienischer Sprache, ferner eine Zusammenstellung der offiziellen für den Volkswirt in Betracht kommenden amerikanischen und englischen Publikationen, endlich eine Bibliographie wichtiger Monographien in englischer Sprache. Ähnlich reich ausgestattet sind die Literaturnachweisungen bei den einzelnen Kapiteln. In dieser sorgfältigen Berücksichtigung der literarischen Hauptwerke aller maßgebenden Nationen und der monographischen Arbeiten tritt ein charakteristischer Zug Seligmanns hervor. Er ist Synthetiker, er will vereinen und entgegengesetzte Meinungen zu einem Fortschritt annähern, nicht die Stellung anderer durch scharfe Kritik untergraben, um für sich Raum zu schaffen. So bringt er auch überall, wo es sich um Wertungen handelt, die sympathischen Empfindungen des verständigen Menschen zum Ausdruck.

Die Gliederung des Stoffes weicht von der in englischen Systemen üblichen scheinbar ab. Wenn wir von der die Grundbegriffe und Methodenfragen behandelnden Einleitung und dem Schlußkapitel absehen, in dem Fragen der Staatsintervention und der allgemeinen Entwickelung erörtert werden, zerfällt das Werk in zwei Hauptteile, von denen der erste (S. 36—173) die „Elemente" des ökonomischen Lebens, der andere (S. 173—556), die Organisation und den ökonomischen Lebensprozeß selbst schildern will. Die systematische Gliederung des ersten Teiles in: Grundlagen (Natur, Bevölkerung), Entwicklung des ökonomischen Lebens und Denkens (Entwicklungsstufen der Volkswirtschaft, geschichtliche Entwicklung der Unternehmung, Entwicklung der ökonomischen Theorien) und Bedingungen des ökonomischen Lebens (Privateigentum, Wettbewerb, Freiheit) ist gewiß verfehlt. Was immer man sich unter Elementen des ökonomischen Lebens denken mag, eine Zusammenfassung der angeführten Kapitel unter denselbon Titel ist unmöglich. Aber dieser ganze Teil erscheint eigentlich nur als eine Erweiterung der Einleitung und ist zugleich die Konzession an die deutsche Nationalökonomie, welche den hierin behandelten Fragen bekanntlich großen Raum gewährt und z B. die Frage nach der Unternehmung und ihren Formen sowie den freien Wettbewerb nicht als ein Element der Wirtschaft, sondern als eine wesentliche Erscheinungsform der „Organisation" behandelt. Was Seligmann unter diesem letzteren Titel bringt, sind die vier Abschnitte: Wert (allgemeine Grundsätze). Wert und Produktion. Wert und Verteilung. Wert und Verkehr.

Es ist also im wesentlichen die alte Einteilung beibehalten und das Charakteristische wäre darin zu finden, daß in der Behandlung der drei Gebiete: Produktion, Verteilung, Verkehr jeweils das Wertproblem in den Vordergrund gerückt erscheint. Das entspräche einer in der amerikanischen Literatur sehr verbreiteten Neigung, die nationalökonomische Theorie auf das Wertproblem zu begrenzen.[1]) Dem widerspricht aber doch der Inhalt der einzelnen Abschnitte. Denn in dem 4. Buch: Wert und Verkehr, in dem man auf den ersten Blick eine auschtheorie erwartete, weshalb man sich wundert, daß sie an das Ende gestellt ist, werden in Wirklichkeit die institutionellen Seiten des Geldes, Kredites, des internationalen Handels, des Transport- und Versicherungswesens behandelt. Der Leser wird diese, wie das ganze Buch klar und hübsch geschriebenen Kapitel mit Vergnügen lesen, aber er wird ganz vergessen, daß er eingeladen worden ist; die dem Verkehr

[1]) Ein vollkommener Ausdruck dieser Tendenz ist der Grundriß von Frank A. Fetter. (The Principles of Economics, New York The Century Co. 1904), dessen drei Teile lauten: Der Wert materieller Güter, der Wert menschlicher Dienste, soziale Einflüsse auf den Wert! Eine einseitige, aber oft geistreiche, an hübschen und wertvollen Einfällen reiche Behandlung der nationalökonomischen Grundfragen. Wer die Gegensätze in der theoretischen Auffassung des jüngeren Amerika kennen lernen will, mag diesem Buch von Fetter etwa entgegenstellen den Grundriß von Jesse Bullock, Introduction to the Study of Economics, Boston, Sec. Ed. 1900, der in vorzüglicher Weise die realistische Seite der wirtschaftlichen Probleme behandelt.

dienenden Einrichtungen unter den Gesichtspunkt des Wertes zu betrachten. Viel eher wird er finden, daß darin wirtschaftspolitische Fragen berührt werden, z. B. wenn die Notwendigkeit der staatlichen Regulierung des Eisenbahnwesens begründet wird. Dadurch nähert sich Seligmann wieder in der tatsächlichen Behandlung des Stoffes der in Deutschland üblichen Praxis.

In die Einzelheiten der vertretenen Lehrsätze und aufgenommenen oder nicht aufgenommenen Tatsachen einzugehen wäre um so weniger berechtigt da in dieser Richtung das praktische Bedürfnis, dem das Lehrbuch dient, ausschlaggebend sein muß. Ich möchte es mir aber nicht versagen, auf die hübschen Beobachtungen hinzuweisen, durch welche Seligman im § 74 die Variationen des im Individuum sich bildenden Werturteiles unter dem Einflusse der gesellschaftlichen Tatsachen erläutert. Sein Satz: „Es ist die Gesellschaft als Ganzes, welche den Wert der Dinge setzt," ist in dem Zusammenhange, in dem er ihn ausspricht, berechtigt und seine ganze Auffassung geeignet, eine Brücke zu bilden zwischen der subjektiven Werttheorie und der Theorie der Sozialisten.

Philippovich.

Josef Esslen. Das Gesetz des abnehmenden Bodenertrages seit Justus Liebig. Eine dogmengeschichtliche Untersuchung. München, 1905 J. Schweitzer Verlag. VIII und 286 SS.

Der Verfasser gibt einen Überblick über die Anschauungen, welche landwirtschaftliche und volkswirtschaftliche Schriftsteller in bezug auf die mögliche Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion und in bezug auf ihre wirtschaftspolitischen Folgen vertreten haben, seitdem Justus von Liebig die Abhängigkeit der Ernten von den im Boden vorhandenen Mengen für die Wurzeln löslicher Pflanzennährstoffe gelehrt hat. Er beginnt mit einer Darstellung der wesentlichen in Betracht kommenden Liebigschen Lehren und verfolgt zunächst die Stellung der Landwirtschaftslehre, im Anschlusse daran die der volkswirtschaftlichen Literatur der Jahre 1840—1875 zum Gesetz des abnehmenden Bodenertrages. Der zweite, umfangreichere Teil knüpft an die durch das Aufkommen der internationalen landwirtschaftlichen Konkurrenz geschaffene Lage der Landwirtschaft in Deutschland an. Das Sinken der Preise landwirtschaftlicher Produkte zwingt zur Herabsetzung der Kosten der Produkteinheit und es beginnt der Streit darüber, ob dies durch intensiveren Betrieb geschehen könne. Die Erörterung darüber ist natürlich immer, bewußt oder unbewußt, eine Untersuchung der Geltung oder Suspendierung des Gesetzes des abnehmenden Bodenertrages. In ausführlicher Weise werden in acht besonderen Kapiteln die Fortschritte auf dem Gebiete der Pflanzenbaulehre seit dem Jahre 1875 und ihr Verhältnis zum Gesetz des abnehmenden Bodenertrages dargestellt. Hieran schließt sich eine Prüfung der Rolle, welche das Gesetz im Streit um die Getreidezölle in Deutschland gespielt hat, und des Einflusses, den die Weiterverarbeitung der gewonnenen rohen Erzeugnisse durch Viehzucht und landwirtschaftlich-technische Nebengewerbe auf die Geltung des Gesetzes ausübt. Das Ergebnis, zu dem der Verfasser kommt, ist das, daß alle Fortschritte des Pflanzenbaues nur die Grenze, von der ab das Gesetz in Wirksamkeit tritt, hinausgeschoben haben, daß es aber nicht beseitigt werden könnte, weil nicht nur die Nährstoffe des Bodens begrenzt sind, sondern auch die Menge von Feuchtigkeit, Wärme und Licht, die auf gegebenem Boden dem Pflanzenwachstum zur Verfügung steht. Der Verfasser erklärt daher auch, daß die Statistik im Verein mit der Betrachtung der Fortschrittsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Technik ergebe, daß die deutsche Landwirtschaft ihre Ernten nicht so zu erhöhen vermag, daß diese den heimischen Bedarf decken und mit dem raschen Anwachsen der Bevölkerung Schritt halten. Er beurteilt daher auch die Getreidezölle ungünstig und ist der Meinung, daß durch Verbindung des landwirtschaftlichen Betriebes mit Viehzucht oder mit gewerblichen Betrieben die Wirkungen des Gesetzes des abnehmenden Bodenertrages gemildert werden können.

Das Buch ist mit ungemein großem Fleiße gearbeitet. Die Literatur, die der Verfasser benutzt hat, ist sehr umfangreich und er ist bemüht, die wesentlichen in Betracht kommenden Schriftsteller wo möglich mit eigenen Worten und Beweisen sprechen zu lassen. Dadurch braucht er aber eine Menge von Zitaten und Einzelheiten, deren Masse

der schriftstellerischen Wirkung des Buches Eintrag tut. Auch die Systematik und die Verteilung der berichtenden, der kritischen und der zusammenfassenden Abschnitte der Schrift sind nicht glücklich gewählt, so daß es nicht leicht ist, die entscheidende Meinung und ihre Begründung herauszufinden. Aber als Material zusammenfassende Arbeit wird man das Buch nützlich finden. Philippovich.

John Kells Ingram. Geschichte der Volkswirtschaftslehre; übersetzt von E. Roschlau 2. Aufl. Tübingen, Lauppsche Buchhandlung 1905. VIII und 326 ff.

Als Ingrams Geschichte der Volkswirtschaftslehre vor etwa 18 Jahren ins Deutsche übersetzt wurde, ist sie mit großer Sympathie begrüßt worden. Nicht etwa deshalb, weil sie mit Wärme sich der in Deutschland herrschenden Richtung historisch-realistischer Forschung anschloß — auch Böhm-Bawerk hatte schon das englische Original freundlich begrüßt —, sondern vor allem, weil ein feiner Kopf, ein Schriftsteller von großer Gewandtheit und ein Mann von tiefer Empfindung für das relativ Wertvolle in der ökonomischen Literatur der verschiedenen Richtungen in der Persönlichkeit Ingrams zusammentrafen. Solche Vorzüge bewahren ihren Wert. Auch heute noch ist Ingrams Geschichte als ein Buch zu empfehlen, das in der Literaturgeschichte der Volkswirtschaftslehre bis in das 7. Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts in gefälliger Weise orientiert. Leider hat sie einen grundsätzlichen Mangel. Die völlige Ausschaltung der sozialistischen Literatur macht das Buch unvollständig, obwohl es sonst so reich ist an Literaturnachweisungen. Daß auch das Urteil über die historische Richtung heute nicht mehr ausreichend ist, ist gewiß. Das Buch will aber auch nicht eine erschöpfende, sondern nur eine orientierende Darstellung geben. Philippovich.

Helene Simon. Robert Owen. Sein Leben und seine Bedeutung für die Gegenwart. Jena, Gustav Fischer, 1905, XI und 338 SS.

Wir müssen der Verfasserin dankbar sein, daß sie dem deutschen Publikum eine Biographie R. Owens vorlegt, welche in ansprechender Darstellung die äußeren Lebensschicksale Owens, seine praktischen Versuche und den wesentlichen Inhalt seiner kritischen und theoretischen Schriften schildert. Wir haben bis jetzt keine solche Darstellung besessen, während Owens Größe in der Fachliteratur immer mehr Anerkennung fand. Webb, in ihrer Schrift über das britische Genossenschaftswesen, Herkner, Sombart haben die wunderbare Intuition dieses Mannes gewürdigt, der in den ersten Entwicklungsstadien des Fabriksystems und des Großkapitalismus die grundsätzlichen Schwächen und Mängel des Systems bloßlegte und die Reformbestrebungen eines Jahrhunderts antizipierte. Aber es fehlte uns eine zusammenfassende Schilderung seines Werdens und Wirkens.

Helene Simon hat ihre Arbeit auf die biographische Aufgabe beschränkt. Sie will nicht die Bewegung darstellen, welche Owen hervorgerufen hat, nicht die „Geschichte der Owenisten", sondern nur seine Persönlichkeit vorführen. Diese Begrenzung hat ihre Vorzüge. Sie liefert der literarischen Behandlung einen gleichmäßigen, leichter zu behandelnden Stoff. Aber sie hat den Nachteil, daß sie dem nicht fachmännisch gebildeten Leser die leicht verständlichen äußeren Maßstäbe nimmt, die ihm die Größe seines Helden verdeutlichen. Daß wir heute, 100 Jahre nachdem Owen in New Lanark seine neue Methode der Behandlung der Fabrikarbeiter begonnen hat, seine Grundsätze in der staatlichen Verwaltung, Gesetzgebung und in der privaten Betriebsführung als die richtigen anerkennen, solche Tatsachen machen mit einem Schlage die Bedeutung Owens verständlich. Diese dauernde Nachwirkung seiner Ideen oder das Einlenken der Wirklichkeit auf seine, zuerst als phantastisch kritisierten Ziele und Wege sind in der Schrift nicht stark genug betont, seine „Bedeutung für die Gegenwart" wird aus dem Buche nur der sozialpolitisch Unterrichtete erkennen. Dieser wird aber gerne an dem Schicksale Owens die Unbesiegbarkeit der wahrhaft lebendigen Ideen erkennen, die alle praktischen Mißerfolge Owens überdauert haben, um unter besseren Bedingungen wieder ihre Auferstehung zu feiern. Philippovich.

Dr. Hermann Levy. Die Stahlindustrie der Vereinigten Staaten von

Amerika in ihren heutigen Produktions- und Absatzverhältnissen. Berlin, Julius Springer, 1905, VIII und 364 SS.

Der Verfasser, der sich bereits durch einige gute Studien auf dem Gebiete der Agrarpolitik bekannt gemacht hat, in welchen er die Rückwirkung der amerikanischen Konkurrenz auf die landwirtschaftlichen Großbetriebe in England und die Agrarkrise im Osten der Vereinigten Staaten untersuchte, wendet sich mit dem vorliegenden Werke einer Untersuchung der amerikanischen Industrie zu. Es war ursprünglich seine Absicht, wie er erzählt, zu untersuchen, „welche Fortschritte die amerikanische Industrie seit dem jüngsten Aufschwung in der Fertigfabrikation und Weiterverarbeitung ihrer Rohstoffe gemacht habe", weil er darin das Problem der „amerikanischen Gefahr" für die europäische Industrie erblickte. Die Aufgabe erwies sich bereits nach kurzem Aufenthalt in Amerika als viel zu weit gesteckt, dagegen schien es möglich, die Produktions- und Absatzverhältnisse einer bestimmten Industrie zu untersuchen, und so wählte er die Stahlindustrie. Ungefähr die Hälfte des Buches ist der Roheisen- und Rohstahlproduktion gewidmet (S. 19—176), ein zweiter gleich großer Teil umfaßt die Fertigfabrikation (S. 177—301), nämlich Schienen, Baumaterial, Knüppel, Draht und Weißblech, ein kürzerer Schlußabschnitt (S. 302—358) faßt die ganze Entwicklung der amerikanischen Stahlindustrie zusammen und erörtert ihre Bedeutung für den Export. Eine kurze Übersicht über die Nachfrage nach Eisen und Stahl leitet das Buch ein.

In der Darstellung der Produktions- und Absatzverhältnisse werden vor allem die Wirkungen herausgearbeitet, welche die Veränderungen in den Transportbedingungen und in der Technik, dann die Zollpolitik und die Betriebskombinationen auf die Entstehung neuer Betriebe und Ausstattung alter Unternehmungen, auf die Umgestaltung der Betriebseinheiten, auf die Preisbildung, auf den Export und Absatz im allgemeinen ausgeübt haben. Die Arbeiterfrage wird nur nebenher behandelt, insoferne Lohnsteigerungen Anlaß zur Anwendung von arbeitsparenden Maschinen ergeben und wieder Rückwirkungen auf die Arbeiter durch Betriebsänderungen entstehen. Die Betriebs- und Preisfrage steht also im Vordergrunde.

Das Interesse, welches Levys Darstellung bietet, ist ein doppeltes. Einerseits gewährt er uns einen Einblick in die tatsächlichen Produktions- und Preisbildungsbedingungen für einen großen wichtigen Industriezweig, eine Aufklärung, welche den Fachleuten und Politikern erwünscht sein wird; anderseits zeigt er die allgemeinen, also theoretisch interessanten Wirkungen der Zölle, der Monopolbildungsbestrebungen u. dgl. In letzterer Hinsicht möchte ich beispielsweise nur auf die Darstellung der Produktionspolitik des Stahltrust in bezug auf Roheisen verweisen (S. 149 ff.). Wir sehen, wie der Trust seine relative Überlegenheit auf dem Gebiete der Roheisenerzeugung nicht benützt, um die Outsiders zu verdrängen. Im Gegenteil, er kauft sogar in guten Zeiten Roheisen von ihnen. Aber in schlechten Zeiten sind diese genötigt, ihre Produktion einzuschränken, während die Produktion des Trust gleichmäßig bleibt. Man könnte von „Reserveunternehmungen" sprechen, die nur im Falle gesteigerten Bedarfes herangezogen werden, auf welche die großen Monopolbetriebe das Risiko überwälzen, wie ein Verleger auf die Heimarbeiter.

Was die allgemeine Preispolitik des Trust anbelangt, so ist sie dreifach begrenzt: durch die Weltmarktpreise plus Fracht und Zoll, durch die innere Konkurrenz und durch die Bedarfseinschränkung bei zu sehr gesteigerten Preisen. Die Bedingungen, unter welchen die Grenzen fühlbar werden, sind für die einzelnen Artikel und je nach den Konjunkturen verschieden. Aber die eigentümliche Entstehungsart des Trust zwingt ihn, immer auf Preiserhöhungen bedacht zu sein, die nicht durch die Produktionskosten bedingt sind. Der Stahltrust ist durch das Aufkaufen von Unternehmungen zu einer Zeit der Hochkonjunktur entstanden und daher nach Maßgabe von Überschüssen kapitalisiert worden, welche in der Stahlindustrie Amerikas nur als Ausnahme dastehen. Daraus ergibt sich eine eigentümliche Konsequenz für die Handelspolitik. Zur Erhaltung der Überschüsse aus der Rohproduktion und der schweren Fertigfabrikation (Schienen, Knüppel, Baumaterial) sind heute Zölle in den Vereinigten Staaten nicht mehr nötig. Sie dienen heute

nur mehr dazu, Überschüsse zu erzielen, wie sie den Dividendenverpflichtungen einer überkapitalisierten Unternehmung entsprechen. Dadurch werden auch kleine Outsider erhalten, welche so ihre hohen Produktionskosten gedeckt finden. Und dadurch wird der Export von Fertigfabrikaten erschwert. Denn das Schlußergebnis, zu dem Levy kommt, ist, „daß die Produktionskosten in der amerikanischen Stahlindustrie dieselbe in vielen Produktionszweigen sehr wohl befähigen, ohne künstliche Krücken den Konkurrenzkampf auf dem Weltmarkt aufzunehmen." Aber neben jener Erschwerung durch die Zölle und die Überkapitalisation des Trust, „die sich an jenen Zöllen festgebissen hat", gibt es eine andere: die Höhe der Löhne. In der Ausbildung jener Produktionszweige, in welchen die Handarbeit eine große Rolle spielt, liegt der Schutz der europäischen Industrie auch für den einmal eintretenden Fall gesteigerter amerikanischer Konkurrenz.

Philippovich.

Alglave: Les assurances contre l'incendie par l'état. 1. Bd. Deutschland, 1902, 896 S.; 2. Bd. Skandinavien und Schweiz, 1904, 380 S.; 3. B. Österreich-Ungarn und Rußland, 1905, 336 S. Paris, Chevalier Marescq et Cie.

Die Frage der staatlichen Feuerversicherung steht in Frankreich schon seit drei Jahrzehnten zur Diskussion; Herr Alglave will nun den dahingehenden Bestrebungen eine sichere Basis geben, indem er die staatlichen und kommunalen Anstalten in den europäischen Staaten in ihrer Wirksamkeit möglichst objektiv beobachtet. Die detaillierten Monographien über jede einzelne Anstalt sind von hohem Werte und für jeden Praktiker unentbehrlich; für die Wisensschaft hat namentlich der Vergleich zwischen den öffentlichen und privaten Instituten hinsichtlich der Art der Versicherungssumme und -lasten sowie der Polizzenklausel besondere Bedeutung. Alglave tritt aufs lebhafteste für die obligatorische Immobiliarbrandversicherung ein wegen der geringeren Verwaltungskosten (Wegfall der Reklame, Assureure usw.), der billigeren Rückversicherung und der Verbindung mit der Baupolizei — ein Argument, das bisher noch nie in gleichem Maße betont wurde; dagegen soll die Mobiliarversicherung nur fakultativ sein wegen der Schwierigkeit der Abschätzung, der Schwankungen nach der Qualität und der starken Riskenakkumulation in den Großstädten.

Für den Tiefstand der französischen „liberalen" Schule ist es bezeichnend, daß bei den Verhandlungen der Société d'économie politique über die Frage der staatlichen Feuerversicherung das große Werk Alglaves nicht einmal zitiert wurde; wie der Bericht des Journal des économistes zeigt, wurden eine Reihe von Argumenten breitspurig vorgetragen, die bei Alglave längst widerlegt sind, zum Beispiel das der größeren Verwaltungskosten des Staatsbetriebes. Wir lenken nachdrücklich die Aufmerksamkeit der Regierung wie der Fachmänner auf das bisher zu wenig bekannte Werk.

Von den Publikationen des deutschen Vereines für Versicherungswissenschaft enthält der 2. Band die Verhandlungen über den — mittlerweile abgeänderten — Regierungsentwurf eines Versicherungsgesetzes. Da auch in Österreich die Reform der Versicherung auf der Tagesordnung steht, gewinnen die eingehenden und sachkundigen Kritiken des deutschen Entwurfes besonderes Interesse. Die lebhafteste Opposition fand die Anlage des Entwurfes und manche forderten sogar Abschaffung des allgemeinen Teiles (am radikalsten Rautmann), ohne dafür jedoch überzeugende Gründe beizubringen, da die Verschiedenheit der Anzeigepflicht, der Folgen unpünktlicher Prämienzahlung u. dgl. noch lange nicht die juristische Gemeinsamkeit der Versicherungsgeschäfte aufheben. In der überwiegend juristischen Debatte brachte nur Professor Lexis die volkswirtschaftlichen Momente zum Ausdrucke. Somary.

Derblich: Das österreichische Versicherungsrecht, Berlin 1903, 167 S. Dem Verfasser mag zur Entschuldigung dienen, daß er für das österreichische Versicherungsrecht so gut wie gar keine Vorarbeiten hatte, wenn wir von seinen beiden früheren Monographien absehen; immerhin hätte man bei dem gegenwärtigen Stande der österreichischen Jurisprudenz auf eine bessere Bearbeitung des Versicherungsrechtes vollen Anspruch; denn die Derblichsche Monographie steht auf dem Niveau eines schlechten Seminarvortrages: das Gesetz- und Verordnungsmaterial ist fleißig gesammelt, die eigenen

Gedanken des Autors hätten uns erspart bleiben können. Die Paragraphenfolge ist krause und verworren und die §§ 8, 9 und 10 entziehen sich ernsthafter Besprechung; und was soll vollends der komische § 7: „Der Begriff der Versicherung in der französischen Literatur", der wie ein Ausschnitt aus Büchmanns Zitatenlexikon anmutet? „Das Ganze ist in der Versicherung gelegen, die Versicherung beruht auf dem Ganzen"; „denke daran, dich gegen Schicksalschläge zu schützen" — und ähnliche sinnreiche und belehrende Sprüchlein werden zu Dutzenden aufgetischt. Keine Spur von systematischem Aufbau oder juristischer Durchdringung der allerdings schwierigen Materie. Somary.

Mitjavile: La crise du change en Espagne, Bordeaux 1904. Im endlos langen Kampfe um die Kolonien hat sich Spanien finanziell verblutet. Solange noch irgendeine Aussicht auf günstigere Wendung zeigte, ertrug das Land die schweren Lasten mit einem gewissen Fatalismus; als aber alles verloren war, da begann man doppelt die schweren Opfer zu fühlen, die ein vergeblicher Krieg zugefügt hatte. Unter allen Aufgaben, die die spanischen Staatsmänner zu lösen hatten, war die schwierigste die Wiederherstellung der Valuta, ein fast unlösliches Problem in einem Staate, dessen Budget alljährlich mit einem Defizit abschloß und dessen Einnahmen 700 Millionen Pesetas nicht wesentlich überstiegen. Vom theoretischen Standpunkte ist die spanische Währungskrise besonders interessant; denn während sonst die Wirkungen der Valutaentwertung wegen der zahlreichen durchkreuzenden Momente schwer zu beobachten sind, lassen sie sich in Spanien wegen der außerordentlich großen Spannung in den Schwankungen — im Jahre 1898 bewegt sich der Wechselkurs zwischen 26 und 115, Spannung 89! — fast rein erkennen. Trotzdem verzichtet der überaus vorsichtige Verfasser auf statistische Untersuchungen mit Rücksicht auf die Änderung in der Schutzzollgesetzgebung und die Repatrierung zahlreicher spanischer in den Kolonien angelegter Kapitalien; er untersucht vielmehr im Detail die Wirkungen der Entwertung und weist in klassischer Weise die optimistischen Auslegungen zurück. Im ganzen hat die Krise gewisse Interessenten — einen relativ kleinen Teil der Exporteure — zum Schaden der großen Mehrzahl begünstigt, die Lebensmittelpreise enorm hinaufgetrieben, eine Verwirrung des ökonomischen Lebens hervorgerufen und in den Handel stets ein spekulatives Moment gebracht; dazu wurde die Zinszahlung an das Ausland für Verzinsung der Rente und der Anlagepapiere immer drückender: für die Compagnie du Nord, die größte spanische Eisenbahngesellschaft, berechnet sich der Schaden in 11 Jahren auf 127 Millionen Franken, der Dividendenrückgang um durchschnittlich fünf Prozent des Aktienkapitals. In überaus scharfsinniger Weise, durch argumentum a contrario, führt Mitjavile die Krise auf die ungünstige Finanzlage zurück, welche die Regierung zwang, zu große Vorschüsse bei ihrer Notenbank aufzunehmen; dieses Moment und die gesetzliche Erlaubnis, Staatspapiere in die Notendeckung einrechnen zu dürfen, hat in letzter Linie die gefährliche Situation verursacht. Von diesem Standpunkte aus untersucht dann Mitjavile die Reformprojekte mit berechtigter Vorliebe für die Anstrengungen Villaverdes, des größten und tiefsten unter den spanischen Staatsmännern. Ein ungemein lehrreiches Werk über ein wenig bekanntes Phänomen von hohem wissenschaftlichen Interesse; die Unparteilichkeit und strenge Gerechtigkeit des Verfassers erheben das Buch auf ein hohes Niveau. Somary.

Wagon: Die finanzielle Entwicklung deutscher Aktiengesellschaften von 1870—1900, Jena, Fischer 1903, 212 S. (39. Band der Abhandlungen des Konradischen Seminars.)

Die Statistik der Aktiengesellschaften ist im Deutschen Reiche bisher allzusehr vernachlässigt worden; verdienstvolle Arbeiten wie die von Engel und van der Borght vermochten die Lücke naturgemäß nicht ganz auszufüllen und erst in neuester Zeit hat sich das badische und dann das preußische statistische Bureau zu amtlicher Bearbeitung der Materie entschlossen. Es ist bei diesem Stande der Dinge um so verdienstlicher daß Dr. Wagon aus eigenen Kräften uns ein Bild der Entwicklung der Aktiengesellschaften für die Periode 1870—1900 bietet, wobei freilich nur die an der Berliner Börse kotierten Aktien in Betracht gezogen werden konnten. Das wertvollste an dem Buche sind die Tabellen auf Seite 175—212 über Zahl, Aktienkapital, Anleihen, Reserven, Reingewinn

und Dividenden in jedem Jahr, nach 38 Gruppen geordnet, eine ungemein mühsame und wie wir uns aus Stichproben überzeugten, sehr korrekt durchgeführte Arbeit. Im Texte ist manches interessante Detail, die Einleitung dagegen (Seite 1—15) ist mißlungen. Den Vergleich mit österreichischen Verhältnissen haben wir bereits an anderer Stelle durchgeführt und als charakteristische Unterschiede die Anlehensumme, die größeren Durchschnittsgewinne und die stärkere Abhängigkeit von der Konjunktur bei den deutschen Gesellschaften hervorgehoben. Jedesfalls kann man nunmehr, auf Wagons Buch gestützt bei internationaler Vergleichung der Aktienstatistik auch das Deutsche Reich mit berücksichtigen. Somary.

In der **Festgabe der juristischen Gesellschaft für den Reichsbankpräsidenten Koch,** Berlin 1903. 446 S. sind zwei interessante Abhandlungen aus dem Grenzgebiete von Jurisprudenz und Ökonomie enthalten, die Monographien von Rießer über die Aufsichtsratfrage (Reformvorschläge zu § 246 H.-G.) und von Simon über die Bilanzen der Aktiengesellschaften; Simon betont mit vollem Recht, daß die Bilanz nicht alle Rechte und Verbindlichkeiten, sondern nur die nach ordnungsgemäßer Buchführung verzeichneten enthalte und Forderungen wie Schulden nur insoweit bringe, als sie im Hauptbuch enthalten waren; so tritt zum Beispiel in der Bilanz der Umfang der Giroverbindlichkeiten nicht zutage. Somary.

Ehrenberg: Das Haus Parish in Hamburg., Jena, Fischer, 1905, 150 S. Ehrenberg gehört zu den fleißigsten „Karrenschiebern" der Wissenschaft, seine Arbeiten enthalten manch wertvolles Material, leider nicht immer in guter Ausarbeitung; unter den bekannteren deutschen Gelehrten dürfte er am weitesten von wissenschaftlicher Betrachtungsweise entfernt sein. Das rein Persönliche und Individuelle tritt in allen seinen Monographien allzu breit in den Vordergrund, und wenn manche Ökonomen heute zur Methode des Merkantilismus zurückkehren, will Ehrenberg uns gar in die Zeit der mittelalterlichen Chronisten zurückführen. Die letzte historische Skizze über das Haus Parish steht den älteren wertvollen Arbeiten inhaltlich nach und zeigt in Tendenz und Form der Darstellung eine fatale Ähnlichkeit mit manchem modernen Kolportageroman. Das wissenschaftliche Ergebnis der ganzen Studie ließe sich in drei Sätzen formulieren; welches Interesse soll die breite Ausmalung der persönlichen und geschäftlichen Leiden und Freuden gewähren? Daß der alte John Parish am 1. März 1797 Radieschen aus seinem Garten aß, am 4. das Landhaus bezog, am 5. Salat aus dem Mistbeet verzehrte und in der Nacht gut schlief (S. 83), daß er sich im Jahre 1804 an 54 Gesellschaften beteiligte, bei denen 1200 Personen anwesend waren, und daß im folgenden Jahr 1954 Personen bei ihm geladen waren, die 2232 Flaschen Wein tranken (S. 109) — das alles dürfte nicht einmal die noch lebenden Mitglieder des freiherrlichen Hauses interessieren. Auch über die Art, wie man Millionär wird, gibt John nützliche Ratschläge: gleich den amerikanischen Milliardären empfielt er Ordnung, frühes Aufstehen und Sparsamkeit (obwohl er von der letzteren Bedingung sich selbst dispensierte, wie es die Haushaltungsrechnungen auf S. 103 ff. dartun). Einmal, wir gestehen es, wurde unsere Aufmerksamkeit aufs höchste erregt, als wir erfuhren, daß Parish nach seiner Zurückziehung von der Praxis sich „in einen Theoretiker und Lehrer von bemerkenswerter Eigenart verwandelte," wozu ihn eine Familienveranlagung besonders befähigte, da er mit Adam Smith mütterlicherseits verwandt und in der Nähe von Smiths Geburtsort das Licht der Welt erblickt hatte! Wie groß war aber unsere Enttäuschung, als wir die „Abhandlung über den Wert der Zeit" selbst lasen: der alte Parish ermahnt darin seinen Sohn, nicht am Werktage Diners zu geben, nicht zu spät schlafen zu gehen und die Börsezeit nicht zu versäumen; diese üblen Gewohnheiten des Sohnes nennt Vater Parish euphemistisch „System der spekulativen Handelsphilosophie" (! S. 89) und seine „Theorie" gipfelt in dem Goetheschen Satz: „Sauere Wochen, frohe Feste". In dieser väterlichen Ermahnung erblickt Ehrenberg „den Anfang einer wissenschaftlichen Verwertung privatwirtschaftlicher Erfahrungen". Was mag sich wohl mancher Mann unter „Wissenschaft" und „Theorie" vorstellen? Somary.

Borelli de Serres: Les variations monétaires sous Philipp le Bel, Paris, Picard 1903, 425 S.

Borelli de Serres: Recherches sur divers services publies du 13. au 17. siècle, Paris, Picard, 557 S.

Zwei wirtschaftshistorische Untersuchungen aus der französischen Wirtschaftsgeschichte. Die erste beschäftigt sich mit den Münzänderungen unter Philipp dem Schönen und tritt, auf ein reiches Aktenmaterial gestützt, der allgemein verbreiteten Ansicht von der Münzfälscherei dieses Herrschers entgegen. Die zweite Arbeit untersucht die finanzielle Organisation, die Schatzverwaltung und Rechnungslegung. Für den Wirtschaftshistoriker ist manch interessantes Material in den ungemein fleißigen und gewissenhaften Monographien vorhanden.

H. Herkner, Die Arbeiterfrage, 4. erweiterte und umgearbeitete Auflage Berlin, 1905, J. Guttentag, 642 S.

Von dieser vortrefflichen Einführung in die moderne industrielle Arbeiterfrage liegt die 4. Auflage vor. Neues läßt sich über das allgemein bekannte Werk nicht sagen. Es sei nur hervorgehoben, daß, wie der Autor selbst in seinem Vorwort bemerkt, jetzt einige Materien, wie die sozialistische Bewegung des Auslandes, die Arbeitsstatistik, der Arbeitsnachweis, teils ausführlicher, teils ganz neu behandelt und daß die Literaturnachweise wesentlich vervollständigt sind. Auch sonst ist alles auf den neuesten Stand gebracht, so daß das Buch auch in seiner neuen Gestalt alle jene Vorzüge einer populären Einleitung besitzt, welche die früheren Auflagen ausgezeichnet haben.

Untersuchung der Wohnungen der minder bemittelten Klassen in Bremen. Im Auftrage der Deputation wegen Wohnungsinspektion veranstaltet im April 1904 und bearbeitet vom Bremischen statistischen Amte. Bremen 1905.

Die Untersuchung stellt es sich zur Aufgabe, durch eine detaillierte Aufnahme von 1044 Wohnungen Klarheit über die in Bremen herrschenden Wohnungszustände, namentlich der ärmeren Volksschichten, zu schaffen. Die Tatsachen, welche erhoben wurden, betreffen die zwei Hauptseiten der Wohnungsfrage, nämlich die Beschaffenheit der Wohnungen im weitesten Sinne (und dies in vorwiegendem Maße) und die Preise respektive das Verhältnis derselben zum Einkommen der Mieter.

Was nun den ersten Teil betrifft, so findet man eine sehr ausführliche Schilderung der in Bremen herrschenden Zustände, die, wie schon vorher bekannt war, ganz exzeptionelle sind; es überwog nämlich früher und herrscht teilweise noch heute das sogenannte Bremer Einfamilienhaus, ein ganz kleines Bauwerk, das man beinahe als eine Hütte bezeichnen könnte. Daraus folgt sofort, daß die Bewohnerzahl pro Haus hier eine sehr geringe ist: nämlich 7·66, wogegen in anderen deutschen Großstädten ein Haus durchschnittlich acht- bis zehnmal soviel Bewohner beherbergt; aus dieser Tatsache allein aber schon günstige Schlüsse für Bremen zu ziehen, wäre sehr verfehlt, da ja dieser Umstand an und für sich noch gar nichts besagt.

Und die Schlüsse wären auch durchaus nicht berechtigt; denn aus dieser Untersuchung geht unzweifelhaft hervor (wenn es auch von den Verfassern des Berichtes nicht expressis verbis eingestanden wurde), daß das vielbesprochene und vielgerühmte Bremer Einfamilienhaus im ganzen genommen nur eine recht ärmliche, dürftige, unhygienische Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses ermöglicht, eine so ärmliche und dürftige, daß die vielgeschmähte Zinskaserne mit ihm den Wettbewerb aufnehmen kann; dies zeigte sich in allen wichtigen Punkten, in denen die Wohnungen untersucht wurden: schon die geringe Größe der Häuser fällt auf: so sind im allgemeinen die Dimensionen des Bremer Einfamilienhauses — und auch die des Zweifamilienhauses sind nicht größere, sondern der Unterschied besteht darin, daß ein Stockwerk auf das Erdgeschoß aufgesetzt wird — in der Regel bloß 5 bis (höchstens und sehr selten vorkommend) 7 *m* (Breite) und 6—9 *m* (Tiefe); die gesamte bebaute Fläche beträgt also im günstigsten Falle 63 m^2 und umfaßt einen Raum, der gewiß nicht genügend groß ist, um vernünftigerweise noch zu zahlreichen Unterteilungen zu veranlassen; dennoch finden wir in den meisten dieser Gebäude bei einer Grundfläche von 50 m^2 4—5 Wohnräume, wobei noch ein Teil auf

Hausflur usw. entfallen muß; tatsächlich sind auch die Zimmer so winzig, daß 44 Proz. aller Wohnräume einen Flächenraum von höchstens 8 m^2 haben. Noch ungünstiger ist es im einzelnen z. B. mit den Schlafräumen bestellt: 59 Proz. besitzen einen Flächenraum bis 8 m^2 (Küchen sogar 80 Proz.!) (S. 34).

Die Zwischenwände sind dementsprechend dünn (25 *cm*) und es scheint tatsächlich ein größerer Raum gleichsam durch spanische Wände in mehrere Kammern zerlegt zu werden, um daraus eine Wohnung zu schaffen.

Das Unzureichende und Dürftige der Verhältnisse zeigt sich aber noch in anderen Daten: so beträgt die durchschnittliche Grundfläche der Wohnungen bloß 33·8 m^2; auf die Person entfallen 8·8 m^2; der Luftraum 87·7 m^3 pro Wohnung; 22·8 m^3 auf die erwachsene Person; trotz dieser engen Beschränkung im Raume findet sich in den meisten Wohnungen ein Zimmer, das nicht zum Schlafen benutzt wird, die sogenannte „gute Stube" (25 Proz. aller Wohnräume); das ist gewiß ein günstiges Zeichen, verliert aber sofort die Bedeutung, wenn man erfährt, daß gerade immer der größte Raum für diesen Zweck verwendet wird, so daß nur kleine Kammern als Schlafräume erübrigen.

Daraus ergeben sich in Bremen äußerst ungünstige Schlafverhältnisse; die Unterteilung in diese vielen, winzigen Räumlichkeiten verhindert es, daß der ohnehin geringe Kubikinhalt der Wohnung voll ausgenutzt werde. Die Hygiene verlangt pro Kopf 10 m^3 Luftraum (5 m^3 für Kinder), welcher Bedingung in Bremen zwei Fünftel aller Schlafräume nicht entsprechen; es finden sich sogar häufig solche (158!), die nur 2·5—5 m^3 Rauminhalt hatten; Vergleiche mit anderen Städten fallen durchaus zuungunsten Bremens aus, wobei noch in Betracht zu ziehen ist, daß die schlimmsten Wohnungskategorien, das sind die sogenannten Hänge, hier gar nicht untersucht wurden; das Resultat wäre dann noch ungünstiger gewesen. Bei diesen Verhältnissen darf auch die Verbreitung der Lungentuberkulose (2 Proz. aller Bewohner) nicht wundernehmen.

Angesichts dieser Beschaffenheit der Wohnungen, die um nichts besser zu sein scheinen, als die anderer deutscher Großstädte, fällt es wenig ins Gewicht, daß verhältnismäßig viele Leute in ihren eigenen Häusern wohnen oder daß der Bebauungsplan (beeinflußt durch die Sitte des Einfamilienhauses) keine großen Blocks kennt usw.; dies alles ändert leider nichts an den Wohnverhältnissen und läßt zugleich erkennen, daß die Bauordnung, der Bebauungsplan, die Besitzverhältnisse usw. — alles viel gepriesene Arkana, von denen eine Besserung der Verhältnisse erwartet wurde, — sich nicht als geeignet erweisen, um wohltätige Wirkungen auszuüben; das sind bloß nebenher laufende, begleitende Umstände, die in keinem ursächlichen Zusammenhange mit der Beschaffenheit der Wohnung und der Wohnungsverhältnisse stehen; diese können dadurch auch nicht wesentlich geändert werden; das wäre nur möglich durch eine nachhaltige, bis ins Detail gehende Verwaltungstätigkeit, begleitet von einer Entwicklung der Volkswirtschaft, die es gestattet, größere Kapitalien und mehr Arbeitskräfte darauf zu verwenden, um menschenwürdige Wohnungen in hinreichender Menge auch für aufblühende und rasch wachsende Gemeinwesen zu schaffen.

Aus den Angaben über die Preise der Wohnungen kann man etwa folgern: in den Straßen, in welchen das ausschließlich vom Eigentümer bewohnte Haus dominiert, sind auch die Mieter in der Lage, ein Haus zu erwerben; daher können sich die Mietpreise, muß man schließen, nicht über die normale Verzinsung des Baukapitales erheben; auch gehören die Mieter ökonomisch zu derselben Klasse wie die Vermieter.

Anders aber ist es dort, wo die Häuser 3—4 Wohnungen enthalten; da betragen die Mietzinse schon bis 8 Proz. des Steuer-(das ist in Bremen des gemeinen)Wertes, hier haben sich, wenn man so sagen kann, die Preise schon von der allgemeinen Verzinsung der Kapitalien, also den Kosten losgelöst, weil es dem einzelnen im allgemeinen nicht mehr möglich ist, ein Haus zu erwerben; die eigentümliche Gestaltung des Wohnungs-

---

[1]) Vgl. hiezu meine Arbeit in der „Vierteljahrsschrift f. wiss. Philosophie und Soziologie". I. Heft, 1906: „Ein Beitrag zur Erkenntnis der sozialwiss. Bedeutung des Bedürfnisses".

marktes und der Umstand, daß die Baukosten bei größeren Häusern relativ geringer werden, mag noch dazu beigetragen haben; so entwickeln sich hier die Wohnungspreise ziemlich unabhängig von den Baukosten, bloß nach den Wertschätzungen der Mieter, die aus vielen Gründen eine sehr große Steigerung der Preise zulassen, nicht mehr nach den Produktionskosten. Daraus kann man auch schon in diesen, wenig entwickelten Verhältnissen den Schluß ziehen, daß nicht irgendeine Einzeltatsache des Marktes und der Produktion (z. B. die Spekulation) oder eine Verwaltungseinrichtung die Preise erzeugt, sondern daß die bestehenden und möglichen Wohnungspreise die Grundlage sind, auf der die Entwicklung sich aufbaut.

Soviel hat also auch diese Publikation gezeigt, daß der von verschiedenen deutschen Theoretikern als Ideal hingestellte Zustand des Einfamilienhauses bei näherer Betrachtung durchaus nicht verlockend erscheint; das Wohnungsproblem stellt sich als viel zu kompliziert und vor allem verschiedenartig dar, als daß es durch eine einfache Formel gelöst werden könnte. Insbesondere muß man grundsätzlich die Frage nach der Beschaffenheit der Wohnungen in hygienischer Beziehung von dem Preisproblem scheiden; in ersterem mögen Verwaltungseinrichtungen oder Gesetze am Platze sein, in letzterem sehen wir das Ergebnis verwickelter und besonderer wirtschaftlicher Gesetze vor uns, die auch durch staatliche Eingriffe nicht ihre Wirksamkeit verlieren würden. Emil Lederer.

Handwörterbuch der schweizerischen Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, herausgegeben von Dr. jur. N. Reichesberg, Professor an der Universität Bern, Band I und II, 1007 und 961 Seiten. Lexikon-8° (Bern, Verlag Enzyklopädie. 1902—1904).

Volle zehn Jahre lang hatte neben dem amtlichen statistischen Jahrbuch der Schweiz (seit 1891) das schweizerische Volkswirtschaftslexikon von Alfred Furrer (4 Bde. Bern, Francke, 1885—1902) den notwendigsten Aufklärungsdienst über einschlägige Fragen versehen. Jetzt rückt an seine Stelle alsgemach seit 1902 dieses neue Staatswörterbuch der Schweiz mit wesentlich erweitertem Programme nach. Von den drei Bänden zu je etwa 1000 Großlexikonoktavseiten, auf die das Werk berechnet ist, liegen heute die beiden ersten fertig vor. Sie reichen bis zum Stichwort „Lieferungs- und Differenzgeschäft".

In seiner äußeren Anlage schließt sich das Werk aufs engste an das Vorbild des deutschen „Handwörterbuchs der Staatswissenschaften" von Conrad, Elster, Lexis und Löning und an das kleinere „Wörterbuch der Volkswirtschaft in zwei Bänden" von Elster an. Es erübrigt sich deshalb an dieser Stelle, über die äußere Form des Gebotenen hier weitläufiger zu werden. Das Werk will sein und es verspricht auch wirklich nach seiner, wie wir hoffen, baldigen Vollendung zu werden: eine womöglich nie versagende Fundgrube für die Erkenntnis der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Zustände und Strömungen der heutigen Schweiz. Einem tieferen Eindringen in den mannigfach verzweigten Stoff dienen die jedem Artikel nach Art der genannten deutschen Werke beigefügten Literaturangaben.

Auf den Inhalt auch nur der allerwichtigsten Hauptartikel im einzelnen einzugehen, ist in einer solchen Anzeige nicht wohl angängig. Bei der Reichhaltigkeit und Konzentriertheit des Gebotenen wäre schon die Auswahl des Wichtigsten eine harte Nuß. Sie müßte selbst bei größter Unparteilichkeit gegenüber so vielem andern, das auf seine Art ebenso bedeutend und gediegen ist, ungerecht erscheinen. Vielmehr muß sich der Referent auf eine allgemeine Würdigung des umfassenden Gehaltes des Werkes im ganzen beschränken. Diese aber wird für jeden unbefangenen Beurteiler kurz und bündig dahin lauten müssen, daß es dem Herausgeber gelungen ist, eine große Zahl der kompetentesten Fachmänner der Schweiz zur Mitwirkung heranzuziehen, so daß das Werk in der Tat als zutreffender Niederschlag der herrschenden oder sich bekämpfenden Anschauungen über die wirtschaftlichen, sozialen und politischen Zustände im Schweizerlande zu gelten hat und als ein national schweizerisches Standardwerk ersten Ranges aufs wärmste empfohlen werden kann.

Den Bearbeitern der verschiedenen Stoffe ist, gerade zufolge ihrer Kompetenz im

besonderen Falle, ein weiter Spielraum eingeräumt worden. Das hat fast unvermeidlich zu starken Abweichungen und Inkongruenzen nach Umfang und Gehalt der einzelnen Artikel geführt. Neben tüchtiger wissenschaftlicher Durchdringung und kunstgerechter Formgebung geht brüderlich Hand in Hand die Meisterung der objektiven Tatbestände durch den „zielbewußten" Politiker, der Schatten und Licht nach Gunst oder Leidenschaft verteilt. Dagegen macht sich die farblose Registrierung von Tatsachen und Verordnungen durch den verknöcherten Bureaukraten nur ausnahmsweise breit. Weit überwiegend treten dem Leser nach Inhalt und Form erfreuliche Leistungen entgegen.

Durch unproportionierten Umfang zeichnet sich vor allem der Artikel über die geistigen Getränke aus, der mit seinen 80 enggedruckten Großoktavseiten für sich allein ein ansehnliches Buch gewöhnlichen Formates füllen würde. Und doch würde der Referent gerade diese aus sehr sachkundiger Feder stammende Zusammenfassung des ganzen weitschichtigen Tatsachenmaterials der schweizerischen Alkohol- und Weinfrage ungern missen.

Manches, worüber in einem Handwörterbuch der Volkswirtschaft billig Auskunft und Übersicht erwartet und verlangt werden darf, fehlt vorläufig noch. So vermißt man z. B. ungern einen Überblick über das große Gebiet der schweizerischen Baumwollindustrie. Dieser wichtige Punkt soll, wie uns die Redaktion mitteilt, in dem Sammelartikel „Textilindustrie" folgen. „Eine ganze Anzahl von Artikeln, die in den bisher erschienenen Bänden hätten untergebracht werden sollen, mußte verschoben werden, um das Erscheinen der einzelnen Lieferungen nicht noch weiter hinauszuschieben. Man kann sich gar nicht vorstellen, welche Mühe es gekostet hat, die Reihenfolge der Artikel nach dem Alphabet aufrecht zu erhalten, und trotzdem müssen manche Artikel unter einem Stichworte gebracht werden, unter dem sie kaum gesucht werden dürften." Ein ausführliches Sachregister am Schlusse des III. Bandes soll die Orientierung erleichtern und etwaige Mängel der Anordnung wieder gut machen.

Es sind das, wie man sieht, die typischen Stoßseufzer jedes Wörterbuchredakteurs. Will man gerecht sein, so wird man den großen Schwierigkeiten der Schriftleitung Rechnung tragen und das viele hier zusammengetragene Gute dankbar anerkennen.

Für den weiteren Fortgang des Werkes folgt aus dem Gesagten wohl unvermeidlich, daß der ursprünglich beabsichtigte Umfang des Werkes weit überschritten werden wird. Statt der geplanten drei, werden wir mindestens vier Bände von je 1000 Seiten zu erwarten haben. Denn nicht nur reicht der Schluß des zweiten Bandes mit dem Stichwort „Lieferungs- und Differenzgeschäft" kaum erst bis zur Mitte des Alphabets, sondern es sind, wie bemerkt, für den Rest des Werkes noch recht belang- und umfangreiche Nachholungen von Artikeln, die eigentlich schon in der vorliegenden ersten Hälfte hätten erscheinen sollen, aber verspätet fertiggestellt werden, aufgespart. Sie werden nun unter verändertem Stichwort erscheinen. Dem inneren Werte derselben geschieht dadurch natürlich kein Eintrag. Dr. T. Geering, Basel.

Dr. Emil Hofmann, Nationalrat in Frauenfeld, „Die Schweiz als Industriestaat". Zürich, Schultheß & Co. 1902. IV, 139 S.

Teils aus Anlaß der Jahrhundertwende, teils zur Rüstung auf die neuen Handelsverträge, teils auch aus anderem Anlaß ist seit einigen Jahren eine ziemlich umfangreiche Literatur über die Volkswirtschaft der Schweiz im Entstehen begriffen. Es handelt sich einesteils um Einzelforschungen über bestimmte Ausschnitte derselben, anderenteils aber auch um mehr oder minder gelungene Versuche einer zusammenfassenden Darstellung des ganzen Stoffes. In der Tat waren da wesentliche Lücken auszufüllen.

Zu den Erzeugnissen der letzteren Art zählt die hier vorliegende Studie eines jüngeren schweizerischen Parlamentariers und Sozialpolitikers. Ihr Entstehen scheint sie zunächst dem persönlichen Bedürfnis und dem energischen Willen des Verfassers nach sicherer Übersicht und einheitlicher Auffassung der wirtschaftlichen Lage der Schweiz zu verdanken.

So ernstes Streben kann gewiß nur warm begrüßt und jedem Parlamentsmitgliede zur Nachahmung empfohlen werden. Für die Schweiz steht allerdings einem solchen Beginnen der zurückgebliebene Zustand der Wirtschafts- und Sozialstatistik des Landes

im Wege. In mancher Hinsicht hat deshalb der Bearbeiter mehr nur ein Programm, einen Rahmen aufstellen können, ohne denselben in allen Teilen richtig auszufüllen. Aber auch in anderen Stücken, wo eine abgerundete, wohlabgewogene Darstellung nach dem Stande des Materials wohl möglich gewesen wäre, ist es dem Verfasser nicht durchweg gelungen, dazu durchzudringen. Wer die einschlägige Quellenliteratur genauer kennt und den Verfasser in seiner Werkstatt und bei der Arbeit begleitet, dem wird auf Schritt und Tritt aufstoßen, daß vielfach mit bloß zufällig vorgefundenem, wenn auch meist mit recht interessantem Baumaterial anstatt mit planmäßig zubehauenen Quadern hantiert wird. Immer wieder gewahrt man die Eierschalen nicht nur des zuweilen seitenlang zusammengestückten Exzerpts, sondern auch starker wörtlicher Anleihen, die unbedingt die ausdrückliche Kennzeichnung als Zitate erfordert hätten.

Das Ganze zerlegt sich in drei etwas ungleiche Teile: Die Entwicklung der Schweiz als Industriestaat, 2. der heutige Stand der Dinge und 3. die Stellung der Schweiz auf dem Weltmarkte. Am besten ist dem Verfasser der erste Teil geglückt. Es steckt darin eine Fülle von Material in anregender, immer von neuem fesselnder Form dargeboten. Die beiden anderen Teile treten dagegen zurück. Der umfangreiche, im wesentlichen handelstatistische, dritte Teil weist sogar recht auffällige Schwächen auf.

Der eigentliche Hauptprogrammpunkt des ganzen Buches: warum, wie und wann die Schweiz zum Industriestaat geworden sei, wird in bezug auf das wann? nicht bestimmt beantwortet. Es wird nur konstatiert, daß die Umwandlung der Schweiz zum Industriestaate wesentlich früher begonnen hat, als in Deutschland, wo sie in die 1860 Jahre verlegt wird. Das ist richtig. Die Frage ist aber deshalb von wenig Belang, weil der Begriff des Industriestaates zu verschiedenen Zeiten natürlich ganz Verschiedenes bedeutet hat. Unter den Ländern mit bedeutender Industrie ist die Schweiz nicht erst seit 50 oder 60 Jahren, sondern seit mehreren Jahrhunderten mit in der vordersten Linie gestanden. Der heutige Begriff des Industriestaates aber ist überhaupt erst auf Grund des Verkehrsaufschwungs durch Eisenbahnen und Dampfschiffe in den letzten 50 Jahren möglich geworden. Was früher an internationalem Güteraustausch vorhanden war, spielt gegenüber der heutigen Mobilisierung aller und jeder nur erdenkbaren Produkte gar keine Rolle, und der Revers davon ist, daß bis zu jener Zeit auch alle damaligen Industrievölker noch in ganz anderem Maße als heutzutage weit überwiegend auf die Deckung ihrer laufenden Lebensbedürfnisse aus der eigenen Produktion angewiesen waren.

Wenn wir im obigen gewisse Mängel der Schrift Hofmanns deutlich genannt haben, so wäre es doch ungerecht, nicht auch gleichzeitig vollauf anzuerkennen, daß hier eine sehr vielseitige Orientierung über die schweizerischen Wirtschaftszustände gewährt wird, die sich namentlich durch die wohltuende Frische der Form empfiehlt. Die vorliegenden Probleme werden von den verschiedensten Seiten immer wieder von neuem tapfer angepackt und oft recht eigenartig beleuchtet. Neue Gesichtspunkte und Gedankenverbindungen führen den Leser tiefer hinein in den Stoff des Verfassers. Man wird vielfach nicht nur angeregt, sondern förmlich gezwungen zum lebendigen Eindringen und Mitgehen.

Dr. T. Geering, Basel.

Inhaltsverzeichnis

der

bisher in meinem Verlage erschienenen Jahrgänge

der

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung.

Organ der Gesellschaft österreichischer Volkswirte.

Herausgegeben

von

Eugen v. Böhm-Bawerk, Karl Theodor v. Inama-Sternegg, Eugen v. Philippovich, Ernst v. Plener, Friedrich Freiherr v. Wieser.

VIII. Band. 6 Hefte. 4. [636 S.] 1899. 20 *K* = 20 *M.*

Inhalt: E. v. Philippovich, Organisation der Berufsinteressen. — Dr. R. Meyer, Die ersten Ergebnisse der Personaleinkommensteuer in Österreich. — E. Böhm-Bawerk, Einige strittige Fragen der Kapitalstheorie. — Dr. M. Lager, Über Kapitaldeckung und Umlageverfahren mit Beziehung auf die österreichische Unfallversicherungs-Gesetzgebung. — Dr. J. Kaizl, Die historischen Steuerprinzipien. — E. v. Plener, Eine Kreisordnung für Böhmen. — Dr. Neukamp, Die deutschen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, eine neue Gesellschaftsform. — Dr. C. Bunzl, Das Kontingent der steuerfreien Banknoten. — Dr. G. Seidler, Der Konflikt zwischen Norwegen und Schweden über die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten. — G. Montemartini, Über die Theorie der Grenzproduktivität. — Verhandlungen der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. — Statuten des Industrie- und Landwirtschaftsrates und des arbeitsstatistischen Amtes. — Dr. E. Radnitzky, Französische Budget-Technik. — Dr. G. Lippert, Getreidepreise und Getreidezölle. — Dr. H. L. Wagner, Die englische Erbsteuerreform von 1894. — Mosco-Wiener, Internationale Zuckerprämienpolitik. — Dr. H. Rauchberg, Neuere Literatur zur Wohnungsfrage. — Dr. St. Grabski, Der polnische Nationalökonom Graf Friedrich Skarbek. — Dr. G. Sodoffsky, Die Besteuerung der städtischen Liegenschaften Rußlands zu kommunalen Zwecken I. — Literatur.

IX. Band. 6 Hefte. 4. [640 S.] 1900. 20 *K* = 20 *M.*

Inhalt: Dr. E. Seidler, Die Reform des österreichischen Wasserrechtes. — Dr. O. Jaeger, Die Grundlegung der theoretischen Nationalökonomie durch Adam Smith. — G. Bunzel, Zur österreichischen Handels- und Verkehrspolitik. — Dr. K. Leth, Das Postsparkassenwesen und seine Entwicklung. — Prof. Dr. F. Tezner, Das Administrativverfahren und seine Reform. — Dr. F. Freiherr v. Oppenheimer, Altersversorgung und Armenrecht im Lichte englischer Reformprojekte. — Verhandlungen der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. — Dr. G. Habermann, Stadt und Land in Gesetzgebung und Verwaltung. — Dr. O. v. Zwiedineck-Südenhorst, Das Problem des Minimallohnes im Lichte der christlichsozialen Literatur katholischer Richtung. — A. S. Levetus, Großeinkaufs-Genossenschaften in England und Schottland. - Dr. F. Hawelka, Herbert Spencer. — Dr. W. Schiff, Die Einführung der Grundbücher und die Reform des bäuerlichen Agrarrechtes in Tirol und Vorarlberg. — Der neue Ausgleich mit Ungarn — Dr. J. v. Friedenfels, Die erste Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer in Österreich. — Dr. G. Sodoffsky, Die Besteuerung der städtischen Liegenschaften Rußlands zu kommunalen Zwecken II. — Dr. M. Hainisch, Das arbeitsstatistische Amt. — E. Richter, Literatur und Organisation der Handelswissenschaften. — Dr. F. v. Sprung, Das Aktienregulativ vom 20. September 1899. — Literatur.

X. Band. 6 Hefte. 4. [644 S.] 1901. 20 *K* = 20 *M.*

Inhalt: Frh. v. Schwartzenau, Zur Reform der österreichischen Arbeiter-Wohnungsgesetzgebung. — Dr. K. Leth, Der Scheckverkehr der österreichischen Postsparkasse. — G. Seidler, Die theoretischen Grundlagen der doppelten Buchhaltung. — Dr. O. Jaeger, Die Lohnfondstheorie. — Dr. W. Rosenberg, Der Spieleinwand bei Börsen Spekulationsgeschäften. — Prof. A. Oelwein, Der wirtschaftliche Wert der Wasserstraßen. — Dr. A. Schwoner, Die Bewegung der Werte. — Prof. Dr. M. Gruber, Der VIII. internationale Kongreß gegen den Alkoholismus in Wien 9. bis 14. April 1901. — Dr. G. Lippert, Die Entwicklung der österreichischen Handelsmarine. — Dr. J. Buzek, Das Auswanderungsproblem und die Regelung des Auswanderungswesens in Österreich. — Verhandlungen der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. — Dr. J. Ullmann, Die Budgets der bewaffneten Macht Österreich-Ungarns für das Jahr 1900. — Dr. G. Lippert, Ein Rückblick auf die Entwicklung der Triester Lagerhäuser. — Dr. G. D. Creangă, Der Bauernstand in Rumänien, seine geschichtliche Entwicklung und gegenwärtige Lage. — Dr. F. Hawelka, Fürst Peter Krapotkin und der Anarchismus. — E. Stefan, Vierzig Jahre Lebensversicherung. — Dr. Millanich, Die österreichische Seemannsordnung. — E. Bernatzky, Über das Gesetz vom 8. Juli 1901, R.-G.-Bl. Nr. 86, betreffend die Erhöhung der Branntweinabgabe und Zuwendung eines Teiles des Ertrages dieser Abgabe an die Landesfonde der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder. — Dr. J. Winckler, Die kumulativen Waisenkassen als Förderer der Volkserziehung. — Gesetz vom 11. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 66, betreffend den Bau von Wasserstraßen und die Durchführung von Flußregulierungen. — Prof. Dr. J. v. Roschmann-Hörburg, Vorschlag einer Reform der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien in Österreich. — Entwurf eines Gesetzes, womit eine Seemannsordnung für die österreichische Handelsmarine erlassen wird. — Dr. R. Reisch und Dr. J. C. Kreibig, Noch ein Wort über die theoretischen Grundlagen der doppelten Buchhaltung. — Dr. A. Freih. v. Odkolek, Die österreichische Gebührennovelle vom 18. Juni 1901. — K. Th. v. Inama-Sternegg, Das Gesetz vom 1. Juli 1901 über die Arbeitszeit der beim Kohlenbergbaue in der Grube beschäftigten Arbeiter. — Literatur. — **Generalindex für die Bände I.—X. — Autorenregister.**

Inhaltsverzeichnis

der

bisher in meinem Verlage erschienenen Jahrgänge

der

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung.

XI. Band. 6 Hefte. 4. [632 S.] 1902. 20 *K* = 20 *M.*

Inhalt: K. Th. v. Inama-Sternegg, Allgemeine Gedanken über soziale Politik. — Dr. E. Lingg, Staatsrecht und Steuerrecht. — Dr. J. Landesberger, Die Reform der landwirtschaftlichen Börsen in Österreich. — K. Th. v. Inama-Sternegg, Die Entwicklung der Verwaltungslehre und des Verwaltungsrechtes seit dem Tode von Lorenz von Stein. — A. Rodakiewicz, Die galizischen Bauern unter der polnischen Republik. — C. D. Wright, Der Trade-Unionismus in den Vereinigten Staaten von Amerika. — Dr. Alex. Spitzmüller, Die österreichisch-ungarische Währungsreform. — E. v. Plener, Die Brüsseler Zuckerkonvention. — E. v. Philippovich, Die österreichisch-ungarische Handelspolitik und die Interessen Österreichs. — Verhandlungen der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. — E. v. Plener, Die Ergebnisse der Revision des Grundsteuerkatasters auf Grund des Gesetzes vom 22. Juli 1896. — Zur Lohnpolitik der englischen Gewerkvereine von E. Pl. — Dr. F. Žižek, Die moderne Sozialpolitik in Frankreich und in Österreich. — Dr. W. Schiff, Überblick über die Gesetzgebung der österreichischen Kronländer auf dem Gebiete der Land- und Forstwirtschaft, der Jagd und der Fischerei in den Jahren 1896—1901. — Dr. J. Bunzel, Die Lage der gewerblichen Arbeiter in Ungarn. — Dr. H. Pudor, Die landwirtschaftliche Genossenschaftsbewegung in einigen europäischen Ländern. — K. Kögler, Die Förderung des Wohnhausbaues für Minderbemittelte. — Dr. H. v. Schullern-Schrattenhofen, Das Gesetz, betreffend die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte. — Dr. F. Schöppel, Österreich und der Orient. — Das Gesetz, betreffend die Abschreibung der Grundsteuer wegen Beschädigung des Naturalertrages durch Elementarereignisse. — Das Gesetz, betreffend die Begünstigung für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen. — Literatur.

XII. Band. 6 Hefte. 4. [646 S.] 1903. 20 *K* = 20 *M.*

Inhalt: Dr. J. Landmann, Die Notenbankfrage in der Schweiz. — H. Rizzi, Das österreichische Gewerbe im Zeitalter des Merkantilismus. — Dr. Th. Breziewicz, Das Recht der öffentlichen Arbeiten. — Prof. Dr. A. v. Halban, Zur Ausgestaltung des rechts- und staatswissenschaftlichen Studiums in Österreich I. — Dr. Frh. v. Myrbach-Rheinfeld, Die Reform der österreichischen Hauszinssteuer. — F. Hertz, Die Diskont- und Devisenpolitik der Österreichisch-ungarischen Bank (1892—1902). — Dr. H. Schauer, Die Gewerbegerichte in Österreich. — Verhandlungen der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. — K. Th. v. Inama-Sternegg, August Meitzen. — Dr. M. Mayr, Über staatliches Archivwesen in Österreich. — C. D. Carusso, Die vorgeschlagene Einführung des Grundbuchsystems in Griechenland. — R. Auspitz, Österreich-Ungarn und die Brüsseler Zuckerkonvention. — Dr. Fr. Kleinwächter, Die Landwirtschaft als Ausgangspunkt für ein System der politischen Ökonomie. — K. v. Webern, Die Einführung der Neunstundenschicht beim österreichischen Kohlenbergbau. — Dr. G. Lippert, Die neuen Triester Hafenbauten. — Dr. R. Braun v. Fernwald, Abstufung der Gebäudesteuer nach dem Maß der Verbauung der Grundfläche. — E. v. Plener, Berichtigung. — Literatur.

XIII. Band. 6 Hefte. 4. [634 S.] 1904. 20 *K* = 20 *M.*

Inhalt: Dr. F. Klein, Die landwirtschaftliche Entschuldung. — Prof. Dr. F. Frh. v. Wieser, Der Geldwert und seine geschichtlichen Veränderungen. — Dr. A. Spitzmüller, Die 4·2proz. einheitliche Rente und die Konversion derselben im Jahre 1903. — Dr. H. Schwegel, Die Einwanderung in die Vereinigten Staaten von Amerika. — Dr. A. Frh. v. Odkolek, Die italienische Erbschaftssteuerreform. — K. Lewinski, Der Anweisungsverkehr des Postsparkassenamtes im Staatshaushalte. — Dr. J. Grunzel, Der Kampf um die Märkte. — Dr. R. Riemer, Der gesetzliche Kinderschutz in Österreich und die wünschenswerten Richtungen seiner Reform. — Dr. J. Raudnitz, Der Scheckverkehr der Postsparkassa und seine Entwicklung. — Verhandlungen der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. — B. Spork, Die Approvisionierung Wiens mit Fleisch. — Dr. M. Ettinger, Der Streik in der Herrenkleiderkonfektion. — Dr. A. Frh. v. Odkolek, Ergebnisse der progressiven Erbschaftssteuer in Frankreich. — Dr. G. Michalski, Das Budget Galiziens 1904. — B. Spork, Die Approvisionierung Wiens mit Fleisch. — Prof. Dr. R. Liefmann, Die bisherigen Ergebnisse der deutschen Kartellenquete. — L. v. Mises, Zur Frage der Altersversorgung der Arbeiter. — Dr. W. Schiff, Das Gesetz über Erbhöfe in Kärnten. — Dr. P. Grünwald, Die Enquete über die Reform der Gebäudesteuer. — Literatur.

XIV. Band. 6 Hefte. 4. [646 S.] 1905. 20 *K* = 20 *M.*

Inhalt: E. v. Philippovich, Die wissenschaftliche Behandlung des Transportwesens. — Dr. E. Meyer, Soll und kann die Hauszinssteuer in eine Mietsteuer und eine Hausgrundsteuer zerlegt werden? — K. Th. v. Inama-Sternegg, Städtische Bodenpolitik in neuer und alter Zeit. — L. v. Mises, Zur Geschichte der österreichischen Fabrikgesetzgebung. — Dr. L. Petritsch, Die Zollfrage in England. — Dr. F. Schmid, Betrachtungen über die Reform der inneren Verwaltung Österreichs. — Dr. G. Seidler, Die Vermögensbewertung in den Bilanzen der Aktiengesellschaften. — E. v. Philippovich, Individuelle Verantwortlichkeit und gegenseitige Hilfe im Wirtschaftslebeu. — Dr. H. Herz, Die Vagabundage in Österreich in ihren Beziehungen zur Volkswirtschaft und zum Verbrechertume. — Verhandlungen der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. — Dr. G. Habermann, Das Zusammenwirken lokaler Faktoren mit Staat und Land bei Lösung von Verwaltungsaufgaben. — Dr. W. Löwenfeld, Die Statistik der direkten Steuern in Ungarn. — Dr. J. P. v. Inama, Die Schiffahrtssubventionen in Italien. — Dr. jur. et phil. E. Lingg, Neue Studien zur Reform des Administrativverfahrens. — Inama-Sternegg, Gesetz vom 18. Juli 1905, R.-G.-Bl. Nr. 125, womit das Gesetz vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe, teilweise abgeändert und ergänzt wird. — K. Kögler, Der VII. Arbeiterversicherungskongreß. — Literatur.

Druck von Rudolf M. Rohrer in Brünn.

ZEITSCHRIFT

FÜR

VOLKSWIRTSCHAFT, SOZIALPOLITIK

UND

VERWALTUNG.

ORGAN DER GESELLSCHAFT ÖSTERREICHISCHER VOLKSWIRTE.

HERAUSGEGEBEN

VON

EUGEN V. BÖHM-BAWERK, KARL THEODOR V. INAMA-STERNEGG,
EUGEN V. PHILIPPOVICH, ERNST V. PLENER,
FRIEDRICH FREIHERR V. WIESER.

FÜNFZEHNTER BAND: V. UND VI. HEFT.

INHALT.

	Seite
Eugen v. Böhm-Bawerk: Zur neuesten Literatur über Kapital und Kapitalzins	443
Karl Theodor v. Inama-Sternegg: Schmollers Volkswirtschaftslehre	462
Eugen v. Philippovich: Das Einkommen nach dem Beruf und nach der Stellung im Berufe in Österreich	476
Ignaz Schipper: Anfänge des Kapitalismus bei den abendländischen Juden im früheren Mittelalter	501
Dr. Ferdinand Schmid: Die Hebung der österreichischen Alpenwirtschaften	565
Dr. Georg Michalski: Die preußischen Verwaltungsakademien	605
Literaturberichte:	
Dr. Andreas Voigt: Ein neues Buch über theoretische Grundtatsachen	618
Gustav F. Steffen: Studien zur Geschichte der englischen Lohnarbeiter mit besonderer Berücksichtigung der Veränderungen ihrer Lebenshaltungen, Philippovich	630
Karl Konrad, evang. Pfarrer: Die Organisation des Arbeitsnachweises in Deutschland, E. Mischler	632
Viscount Goschen: Essays and Addresses on Economic Questions (1865—1893) with introductory notes, E. Plener	633
Österreichisches Staatswörterbuch, Schiff	635

WIEN UND LEIPZIG.
WILHELM BRAUMÜLLER
K. U. K. HOF- UND UNIVERSITÄTS-BUCHHÄNDLER.
1906.

Die „Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung“ erscheint jährlich in 6 Heften von etwa 6—7 Druckbogen; 6 Hefte bilden einen Band resp. Jahrgang. — Der Preis per Jahrgang beträgt 20 *K* = 20 M.; das einzelne Heft kostet 4 *K* = 4 M.

Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung sowie die Verlagsbuchhandlung.

Alle Zuschriften, welche den redaktionellen (literarischen) Teil der Zeitschrift betreffen, zum Austausche bestimmte Zeitschriften und Rezensionsexemplare von Publikationen sind an den Redaktions-Sekretär, Privatdozenten Dr. Walter Schiff, Wien, I., Riemergasse Nr. 7, zu senden.

VERLAG VON

WILHELM BRAUMÜLLER,

K. U. K. HOF- UND UNIVERSITÄTS-BUCHHÄNDLER,

WIEN UND LEIPZIG.

Die Entwicklung des Warenhandels in Österreich.

Ein Beitrag zur Wirtschaftspolitik des Absolutismus.

Von

Dr. jur. Helene Landau.

Lex. 8. [82 S.] 1906. 2 K — 1 M. 80 Pf.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Soeben erschienen:

Das arbeitslose Einkommen.

Eine Skizze.

Von Ernst Frankfurth.

Preis 1 M.

Polemisches zur sozialen Bewegung, besonders Bodenreform: die Phrase von der Unabwälzbarkeit einer Grundsteuer.

Verlag F. Junginger-Hefti, Arosa und Leipzig.

Soeben erschienen:

Antiquarischer Bücherkatalog Nr. 116:

Nationalökonomie. — Sozialismus.

Paul Lehmann, Berlin W. 56. Buchhandlung und Antiquariat.

ZUR NEUESTEN LITERATUR ÜBER KAPITAL UND KAPITALZINS.[1])

VON

EUGEN VON BÖHM-BAWERK.

Die vielfachen Bemühungen, welche der Menschengeist an die Ergründung der schwierigen Probleme von Kapital und Kapitalzins gewendet hat, haben in den letzten Jahren neuerdings einen zahlreichen und bedeutenden Zuwachs erfahren. Der größte und wohl auch der wichtigste Teil desselben entfällt diesmal auf die in englischer Sprache geschriebene Literatur. Abgesehen von zahlreichen kleineren Schriften und Aufsätzen, die sich mit einzelnen Punkten jener Theorie befassen, liegen mir seit dem Jahre 1899 nicht weniger als sechs große zusammenfassende Werke vor, welche das Ganze jener Theorie teils von Grund aus zu entwickeln, teils nach dem neuesten Stande der Forschung unter kritischer Sichtung desselben und mit eigenen originellen Zutaten darzustellen unternehmen. Es sind dies das nicht bloß nach der Chronologie an erster Stelle zu nennende groß angelegte Werk Professors J. B. Clarks über „the Distribution of wealth",[2]) die beiden Monographien der Professoren Carver[3]) und Cassel[4]), und die Lehrbücher der Professoren Seager[5]), Fetter[6]), und Seligman[7]).

Ich glaube mich nicht zu täuschen, wenn ich das zuerst genannte

[1]) Dieser Aufsatz, in welchem der Verfasser einer in der jüngsten Zeit in der amerikanischen Literatur zu großem Ansehen gelangten Auffassung der Kapitalprobleme entgegentritt, wurde mit der Bestimmung für das amerikanische „Quarterly Journal of Economics" geschrieben, in dessen Nummer vom November 1906 seine Veröffentlichung auch schon begonnen hat. Das Ansehen der Clarkschen Theorien (deren Kern den Lesern unserer Zeitschrift aus einem referierenden Artikel Dr. Schumpeters im IV. Heft des XV. Bandes bekannt ist) ist aber auch außerhalb Amerikas ein so verbreitetes und zugleich die wissenschaftliche Bedeutung der in Diskussion gezogenen Probleme eine so universelle, daß die Kollegen des Verfassers in der Herausgabe dieser Zeitschrift der Meinung waren, daß der Aufsatz auch an dieser Stelle zum Abdruck gelangen solle. Einige Abweichungen, die der deutsche Abdruck gegenüber dem englischen Texte aufweist, berühren nicht das Wesen der Sache.

[2]) Macmillan, New York 1899.

[3]) Distribution of wealth, Macmillan, New York 1904.

[4]) The nature and necessity of Interest, Macmillan, London 1903.

[5]) Introduction to Economics. Henry Holt, New York 1904.

[6]) The principles of Economics. The Century Co., New York 1904.

[7]) Principles of Economics, Longmans, New York 1905.

dieser Werke für dasjenige halte, welches die eigenartigsten Abänderungen der bis dahin üblichen Art, den Gegenstand zu betrachten, vorschlägt; und ich glaube mich ebensowenig mit der Wahrnehmung zu täuschen, daß schon in der verhältnismäßigen kurzen Zeit, die seit dem Erscheinen des Werkes Professors Clarks verstrichen ist, sich bedeutende und immer zunehmende Spuren des Einflusses zeigen, den die von ihm vorgeschlagene eigenartige Auffassungsweise auf die zeitgenössische Literatur, zunächst in seinem großen Vaterlande, dann aber auch schon über dessen Grenzen hinaus zu nehmen beginnt. Indem ich mich zu der Untersuchung wende, ob es etwa jener jüngsten literarischen Welle beschieden war, die Lehre vom Kapitale und Kapitalzinse in den sicheren Hafen abgeklärter, endgültiger, keinem Streit und Zweifel mehr unterliegender Erkenntnis zu tragen, habe ich daher doppelte Ursache, mich vor allem an Professor Clark und sein Werk zu halten.

I.

Ist das „Kapital" ein von den „Kapitalgütern" verschiedenes Wesen?

Ich habe Professor Clarks bewunderungswürdiges Werk über die Theorie der Verteilung mit dem doppelten Genuß gelesen, mit welchem man sich an einem hervorragenden wissenschaftlichen Werke erfreut, welches zugleich ein Kunstwerk ist. In der Tat besitzt Professor Clark eine Gabe der Gestaltung und Anordnung des Stoffes, der Belebung durch eine fesselnde plastische Form, der Durchleuchtung durch packende Illustrationen und phantasievolle Vergleiche, welche die nächste Verwandtschaft mit den Vorzügen eines bildenden Künstlers oder eines Poeten hat. Der Genuß des Lesenden war lange Zeit völlig ungetrübt. Ich war geradezu entzückt über die klare und weitblickende Aufstellung der obersten Probleme, über die Darlegung der verschiedenen unserer Wissenschaft gestellten Aufgaben, über die methodische Reinlichkeit, mit welcher die Voraussetzungen für die Gültigkeit der „statischen Gesetze" entwickelt, und über die Plastizität, mit welcher der automatische Vollzug der abstrakten Gesetzesformeln in der lebendigen praktischen Wirtschaftswelt versinnlicht wird. Da ich mich auch in gewissen grundlegenden positiven Lehren, wie über die Natur und die Ursachen des Güterwertes und über die wichtigen Prinzipien der „Substitution" und der „Zurechnung" mit Professor Clark wenigstens im wesentlichen einig fand, hatte ich lange Zeit den Eindruck, als ob es gar nicht möglich sei, daß aus so beifallswürdig entwickelten Prämissen irgendwelche Schlußfolgerungen hervorgehen könnten, denen ich nicht mehr beizupflichten in der Lage wäre.

Zu meinem aufrichtigen Schmerz kam dieser Moment dennoch. Die Geleise unseres Denkens begannen, erst ganz sachte, dann aber immer entschiedener von einem gewissen Punkte an auseinanderzugehen, der schon einmal eine Rolle in der wissenschaftlichen Diskussion zwischen uns gespielt hatte. Es ist dies die Aufstellung des berühmten Begriffes des „wahren Kapitales", des „true capital" (früher von Clark auch „pure capital" genannt) als eines „bleibenden, dauernden Fonds" (permanent abiding fund),

welcher von den Kapitalgütern, den „capital-goods", in welchen sich jener Fonds jeweils verkörpert, wohl zu unterscheiden sei.

Ich hatte schon vor vielen Jahren vor der Aufstellung eines Begriffes gewarnt, welcher die solide Fühlung mit den reellen konkreten Dingen und Tatsachen unseres Wirtschaftslebens verlasse, und für Vorstellungen, die als Redefiguren oder Metaphern ganz wohl am Platze sein mögen, die Attribute der wissenschaftlichen Realität und Exaktheit in Anspruch nehme. Professor Clark replizierte damals und wir wechselten in den Blättern des „Quarterly Journal" eine Reihe von Entgegnungen, in deren Verlauf wir wohl manche mit unterlaufene tatsächliche Mißverständnisse beseitigten, in der Hauptsache aber uns wechselseitig nicht überzeugten, sondern die Entscheidung zwischen uns von der Entwicklung der Wissenschaft erwarten mußten.[1])

Ich weiß ganz gut, daß der von mir bekämpfte Kapitalbegriff Professor Clarks seither an wissenschaftlichem Ansehen weit eher gewonnen als verloren hat. Viele erblicken in ihm eine ebenso wichtige als glückliche Neuerung. Erst unlängst erklärte ihn in demselben Quarterly Journal Professor Tuttle geradezu für „den allerbemerkenswertesten unter den vielen bedeutenden Beiträgen jenes brillanten Schriftstellers"[2]); Professor Seager steht der Clarkschen Auffassung durchweg sehr nahe;[3]) auch bei den Professoren Cassel und Seligman finden sich deutliche Anklänge an dieselbe;[4]) Professor Fetter, dessen Wege sich in der Entwicklung der Theorie selbst von jenen Clarks deutlich scheiden, macht vor seinem Kapitalbegriff wenigstens eine Art Verbeugung;[5]) Professor Carver freilich sagt deutlich ablehnend: „Capital is not value but things".[6])

Würde es sich nur um die Aufstellung eines Begriffes handeln, so würde ich schwerlich in dieser Sache nochmals die Feder ergreifen. Bei Begriffen und Namen für dieselben handelt es sich in der Regel nicht um ein „wahr" oder „falsch", sondern nur um ein „zweckmäßig" oder „unzweckmäßig" und, wie Professor Clark einmal vollkommen zutreffend bemerkt,[7]) „man kann möglicherweise durch ein ganzes System der ökonomischen Wissenschaft die Begriffe von den Erscheinungen in einer unnatürlichen (abnormal) Gruppierung hindurchschleppen". Unzweckmäßige Begriffsbildung und Terminologie ist wie ein unvollkommenes, vielleicht auch gefährliches Werkzeug, bei dessen virtuoser und vorsichtiger Handhabung

---

[1]) Siehe Professor Clarks Aufsätze „The genesis of capital", Yale Review November 1893, „The origin of Interest" im Quarterly Journal April 1895, und „Real issues concerning interest" ebenda Oktober 1895; meine Artikel über „The positive Theory of capital and its critics I" (Jänner 1895) und über „The Origin of Interest" (Juli 895).

[2]) Quarterly Journal November 1904 p. 88 Note 1.

[3]) Vgl. z. B. Introduction p. 126.

[4]) Z. B. Nature of Interest p. 167; Principles of Economics p. 215, 265, 318, 392 ff. und öfters.

[5]) „Capital is the value equivalent of a sum of money „invested" „clothed" in forms of wealth purchased and exchanged"; Principles 115.

[6]) Distribution 219.

[7]) Distribution 150.

aber der Meister das richtige Ziel, wenn auch schwerer als mit tadellosen Werkzeugen, immerhin erreichen kann. So schien mir auch die Sache im Jahre 1895 zu stehen. Ich warnte damals vor dem von den „capital goods" verschiedenen Begriffe des „pure capital" als vor einem für die Wissenschaft gefährlichen Begriffe, fügte aber die ausdrückliche Anerkennung hinzu, daß Professor Clark selbst vermöge gewisser außerordentlicher Vorzüge seiner Forschungsweise, seiner außerordentlich genauen Beobachtung der Tatsachen und seines feinen wissenschaftlichen Taktes es bisher verstanden habe, sich von irrtümlichen Folgerungen aus seinen gefärlichen Prämissen im wesentlichen freizuhalten.[1])

Jetzt scheint mir die Sache aber anders zu liegen. In seiner „Theory of distribution" baut Professor Clark auf jenen bedenklichen Begriff eine Erklärung des Kapitalzinses auf, die mir auch sachlich nicht richtig zu sein scheint. Sie löst das Problem nicht, sondern sie umgeht es; sie bietet nur eine dialektische Scheinlösung, zu welcher eben jener von den Tatsachen sich loslösende Kapitalbegriff die Wortbrücke beisteuern muß.[2]) Unter diesen Umständen halte ich es trotz oder vielmehr gerade wegen der hohen und zunehmenden Autorität, welche Professor Clarks Anschauungen über die Theorie des Kapitales genießen, für meine wissenschaftliche Pflicht, den Prozeß nochmals aufzunehmen.

Um was handelt es sich eigentlich?

Professor Clark will nicht, daß man das Kapital einfach als eine Gesamtheit oder Vielheit von „Kapitalgütern" auffasse. „Kapitalgüter" sind die konkreten Instrumente der Produktion: Rohstoffe, Maschinen, Werkzeuge u. dgl.; auch das Land rechnet Professor Clark dazu, ein Punkt, über den man verschiedener Meinung sein kann, der uns aber hier nicht weiter interessiert. Das Kapital selbst aber, das „wahre Kapital", soll etwas anderes, hiervon Verschiedenes sein, welches in einer Reihe der wissenschaftlich wichtigsten Beziehungen sogar in einen Gegensatz zu den „capital goods" tritt, weshalb auch die Wissenschaft beide Begriffe unterscheiden und in Gegensatz stellen müsse. Das Kapital selbst erscheint Professor Clark, der sich in eindringlich wiederholten wort- und farbenreichen Erklärungen dieses Begriffes kaum genugtun kann, als „eine Summe von Produktivvermögen, investiert in beständig wechselnden körperlichen Dingen", oder als „Wert, verkörpert in Gütern, deren Identität beständig wechselt, oder als „ein Quantum von der als Produktivgüter definierten Materie (a quantum of matter of the kind defined as producer's goods), gemessen in der Ausdrucksform des Wertes (measured in erms of value) und ausgestattet mit der Eigentümlichkeit immerfort in seiner körperlichen Identität zu wechseln", oder als „eine endlose Aufeinanderfolge wechselnder Güter, die stets einen bestimmten Betrag wert sind", oder als „ein bestimmter Geldbetrag, der beständig

[1]) Quart. Journ. Januar 1895, 128 ff.

[2]) Es mag sein, daß genau dieselbe Erklärung des Kapitalzinses Professor Clark schon 1895 vorgeschwebt hat. Ich vermochte dieselbe aber erst in der jetzt vorliegenden ausführlichen Darstellung zu erkennen.

in einer Aufeinanderfolge (succession) vergänglicher Dinge investiert ist", oder endlich, kurz, als „ein beständiger, dauernder Fonds von Produktivvermögen (a permanent abiding fund of productive wealth).[1])

Ich würde wahrscheinlich alle diese sechs Definitionen oder wenigstens die meisten von ihnen ohne viel Bedenken unterschreiben können, wenn mir gestattet würde, sie als erläuternde Paraphrasen einer damit zu vereinbarenden siebenten, und zwar der selbstverständlichsten Definition zu verstehen, nach welcher das Kapital doch nichts anderes ist, als die Summe oder der Inbegriff der dasselbe zusammensetzenden produktiven Instrumente oder Kapitalgüter. Über gewisse positive Tatsachen nämlich, die Professor Clark in seinen Definitionen zu markantem Ausdruck zu bringen sucht, besteht zwischen uns völlige streitlose Übereinstimmung. Das Kapital ist auch nach meiner Auffassung sicherlich ein „fund" oder ein „quantum of matter"; es versteht sich auch für mich von selbst, daß, wenn man über die Größe dieses Fonds sich ein Urteil bilden oder ihn messen will, man nicht etwa die Stückzahl oder das Volumen oder das physikalische Gewicht der einzelnen in ihm enthaltenen Produktivgüter summieren, sondern die Messung „in terms of value", also heutzutage in Geld, vornehmen muß; und es ist endlich eine allseits bekannte und auch allseits anerkannte Sache, daß der Produktionsmittelvorrat eines Volkes, im Unterschied zu einer Sammlung von Petrefakten oder von Inkunabeln aus dem 15. Jahrhundert, sich nicht den individuellen Stücken nach, sondern unter stetem Wechsel der darin enthaltenen konkreten Stücke forterhält und regeneriert; geradeso — um zwei Beispiele Professor Clarks zu gebrauchen — wie ein Wasserfall unter beständigem Wechsel des stürzenden Wassers und ein Wald unter beständigem Wechsel der heranwachsenden und wieder gefällten Bäume fortbesteht; und, fügen wir hinzu, geradeso wie überhaupt fast alle „Gesamtheiten", ein paar Raritäten von der oben geschilderten Art ausgenommen, ihren Fortbestand finden; die „Bevölkerung" eines Dorfes so gut wie das „Schwellenlager" oder der „Fahrpark" einer Eisenbahn, das „Professoren-Kollegium" und die „Hörerschaft" einer Universität so gut wie die „Handelsflotte" eines Landes oder die „Bemannung" eines Schiffes oder die Besatzung einer Festung usw.

Würde Professor Clark sich damit begnügen, diese Umstände hervorzuheben und mit beliebig starkem Nachdruck zu betonen, so würde für mich gar kein Grund vorliegen, gegen ihn eine Kontroverse zu führen; oder, richtiger gesagt, so wäre für ihn kein Grund vorgelegen, seinerzeit die Kontroverse gegen mich zu beginnen;[2]) denn alle diese Dinge hatte ich nicht allein selbstverständlich nie geleugnet, sondern auch selbst am passenden Platze und in passender Art vorgetragen. Aber Professor Clark begnügt sich damit nicht. Nach Art eines Glaubenseiferers will er uns zwingen, geradezu und förmlich abzuschwören, daß das Kapital ein Inbegriff von Kapitalgütern sei. Für einen so gefährlichen und verhängnisvollen Irrtum sieht er diese Auffassung an, daß sie die ganze Wissenschaft vom Kapitale in Gefahr

[1]) Distribution 118—121 und oft.

[2]) Genesis of capital 306.

gebracht habe, auf ein falsches Geleise zu geraten; nur wenn sie von demselben zurückkehre, habe sie Aussicht, das Zinsproblem zu lösen.[1])

Sonderbar! Professor Clark sieht dasjenige für ketzerisch und verderblich an, was ich umgekehrt für so natürlich und selbstverständlich halte, daß ich fast in Verlegenheit bin, für seine Richtigkeit Gründe vorzubringen. Denn beim Versuch, Selbstverständliches durch Gründe noch verständlicher zu machen, läuft man immer eine gewisse Gefahr, auf Plattheiten oder Tautologien zu geraten. Ich will also nur kurz an folgendes erinnern. Auf welchem Wege ist man denn überhaupt zur Bildung des Kapitalbegriffes gelangt? — Man hat wahrgenommen, daß sehr verschiedenartige Gegenstände, wie Fabrikgebäude, Spinnmaschinen, Hämmer, Nägel, Wolle, Kohle, Eisen, meinetwegen auch das Land und viele, viele andere Dinge im Unterschiede zu den Genußgütern (consumers goods) aus dem Gesichtspunkt eine gleichartige Rolle spielen, daß sie eine gewisse, sehr reelle Wirksamkeit in der Produktion entfalten; und man war dadurch veranlaßt, auf dieses gemeinsame Merkmal einen einheitlichen, alle jene Dinge umspannenden Begriff zu bauen. Man hat ferner, wie bei sehr vielen anderen Begriffsbildungen, das Bedürfnis gehabt, nicht nur einzelne solche Dinge, sondern auch gewisse Komplexe, die jenem Merkmal entsprechen, gewisse „quanta of matter", gewisse „funds of productive wealth", wie z. B. alle einer und derselben Person, oder alle einer und derselben Volkswirtschaft gehörigen Objekte solcher Art zum Gegenstand einer einheitlichen Vorstellung zu machen und mit einem einheitlichen Sammelnamen zu belegen; und man ist endlich übereingekommen, das terminologische Element hierfür durch den Namen des „Kapitales" beizusteuern.

Ich frage nun, ist es bei diesem Tatbestande anders als selbstverständlich, daß man unter „Kapital" einen Inbegriff von produktiven Instrumenten, von eben jenen Gegenständen zu verstehen hat, auf die der einheitlich zusammenfassende Begriff gemünzt ist? Ein Kapital ist geradeso eine Vielheit von produktiven Instrumenten oder „Kapitalgütern", wie ein Wald eine Vielheit von Bäumen, ein Volk eine Vielheit von Menschen, eine Bibliothek eine Vielheit von Büchern, eine Flotte eine Vielheit von Schiffen und eine Rüstung eine Vielheit von Waffenstücken ist. Ich brauche eigentlich nur Professor Clark selbst zu zitieren.

Das Kapital, sagt er, „besteht (consists) aus Produktionsinstrumenten", welche stets „konkret und körperlich" sind;[2]) es „besteht aus sich selbst erneuernden Gütern";[3]) konkrete Dinge „setzen es zusammen"[4]) und „help to constitute it";[5]) das reelle (real) Kapital einer Eisenbahn wird erklärt als „its concret and material outfit of instruments for carrying passengers and merchandise".[6]) Und das Weltkapital wird uns vorgestellt als „ein großes

[1]) Genesis of capital 302.
[2]) Distribution pag. 116.
[3]) pag. 265.
[4]) pag. 269.
[5]) pag. 335
[6]) pag. 249.

Werkzeug in der Hand der arbeitenden Menschheit — die Waffenrüstung (armature), mit welcher die Menschheit die widerstrebenden Elemente der Natur unterwirft und umformt"[1]). Und nach solchen Aussprüchen soll es nicht selbstverständlich, sondern sündhaft und verkehrt sein, wenn man diese „Rüstung" als den Komplex jener konkreten und materiellen Instrumente oder Kapitalgüter auffaßt, aus denen sie nach den eigenen und ausdrücklichen Worten Clarks „besteht" und welche „sie zusammensetzen"?

Merkwürdigerweise ist Professor Clark dennoch dieser Meinung. Sehen wir, auf was für Gründe hin.

Sein stärkster Beweggrund ist augenscheinlich der Anblick der Dauer (permanence) des Kapitals gegenüber der Vergänglichkeit der Kapitalgüter. Die Dauer erscheint ihm als die markanteste Charaktereigenschaft dessen, was man „Kapital" nennt. „Das Kapital", sagt er „dauert und muß dauern, wenn die Produktion erfolgreich bleiben soll. Verkleinert man es, zerstört man einen Teil von ihm, so bedeutet das ein Unglück (disaster)". Mit den Kapitalgütern verhält es sich dagegen gerade umgekehrt. Die Kapitalgüter muß man zerstören, wenn man nicht einen Fehler begehen will. Macht man einen Versuch, die Zerstörung der Kapitalgüter zu hindern, so stürzt man sich in einen ebensolchen Schaden, als wenn man die Zerstörung eines Teiles des Kapitals nicht hindert. „Der Punkt des schärfsten Gegensatzes zwischen dem Kapitale einerseits und den meisten Kapitalgütern anderseits ist somit die Dauer des ersteren im Vergleich mit der Vergänglichkeit der letzteren."[2]) Dinge von so entgegengesetzten Eigenschaften, meint nun Professor Clark offenbar, können nicht identisch sein.

Ich glaube, Prof. Clark hat sich hier voreilig von einer bloß dialektischen Antithese gefangennehmen lassen. Der Forscher hat dem Rhetor, der Ökonomist dem Grammatiker zu viel Kredit gegeben. Die Art seiner Irrung wird am raschesten deutlich werden, wenn wir ihr ein recht triviales, aber auch ganz leicht zu durchschauendes Beispiel als Spiegel vorhalten. Zweifelt jemand daran, daß ein „Tafelservice für zwölf Personen" eine echte und rechte Vielheit von konkreten körperlichen Dingen, von Tellern, Schüsseln, Gläsern, Löffeln, Messern, Gabeln etc. in einer bestimmten Zahl ist? Ich glaube nicht, daß irgend jemand daran wird zweifeln wollen. Und doch trifft auch hier das Verhältnis zu, daß jedes einzelne dieser konkreten Stücke vergänglich, zerbrechlich ist, während die Hausfrau durch steten Ersatz der zerbrochenen oder verdorbenen Stücke ihr Service ohne zeitliche Grenze komplett erhalten kann. Man kann also auch hier antithetisch sagen: „Das Service besteht, während seine Stücke vergehen." Hätte aber irgend jemand Lust, auf diesen Tatbestand, oder vielleicht richtiger auf diesen „Sprachbestand", die wissenschaftliche These zu bauen, daß das Service nicht mit der Gesamtheit seiner Stücke identisch, sondern ein von den letzteren verschiedenes Ding oder Wesen sei? Und was für eine Art von Wesen sollte es sein? Ein anderes körperliches Wesen? Wer hätte dieses je gesehen?

[1]) pag. 117.
[2]) pag.

Oder ein besonderes geistiges Wesen, das als eine Art Seele in den Tellern etc. „verkörpert" ist? Der Gedanke wäre absurd. Oder am Ende doch gar kein Wesen, sondern nur ein Schemen, eine Denk- und Redeform, eine wesenlose Abstraktion? Darüber werden wir noch zu reden haben. — Oder ist die „Bemannung" eines Schiffes, die „Besatzung" einer Festung, das „team" eines Football-Clubs etwas anderes als der Inbegriff der Personen, aus denen sich jene Gesamtheiten jeweils zusammensetzen? Und wenn sie etwas anderes wären und dabei etwas Wirkliches sein sollten, was in aller Welt sollten sie dann sein? Und doch läßt sich auch hier wieder antithetisch sagen: „Die englische Besatzung in Gibraltar ist etwas Bleibendes, Dauerndes, das seit Jahrhunderten nie aufgehört hat zu sein, während keiner der Soldaten, die sie bildeten, die Jahrhunderte überdauert hat"; folglich muß die „Besatzung" etwas anderes sein als der Inbegriff der Soldaten, die sie bilden?

Ich glaube, der Tatbestand, der allen diesen und ähnlichen Fällen, einschließlich des Kapitales, zugrunde liegt und für den wir nach der zutreffenden Auffassung suchen, ist unschwer zu durchschauen. Es handelt sich in allen diesen Fällen darum, daß eine gewisse Gattung im Laufe der Zeit, und zwar unter normalen „statischen" Verhältnissen auch in unvermindertem Umfange, durch immerfort wechselnde Individuen, die jeweils den im Gattungsbegriffe enthaltenen Merkmalen entsprechen, repräsentiert bleibt. In diesem Sinne kann man sagen, die Gattung bleibt, während die Individuen wechseln. Aber es liegt auf der Hand, daß das Bleiben der Gattung sich auf nichts anderes aufstützt als auf das Vorhandensein eben der Individuen, die sie jeweils repräsentieren. Es wäre ein vollkommen trügerischer Gedanke, daß, um ein solches Bleiben zu ermöglichen, noch irgend etwas drittes, von den die Gattung repräsentierenden Individuen Verschiedenes existiere oder existieren müsse, daß man in der Welt des Wirkens und Geschehens noch irgend etwas anderes auffinden oder verzeichnen könnte, dem man eine reale Existenz und ein reales Wirken zuschreiben dürfte und das von jenen Individuen verschieden wäre. Was durch die Besatzung einer Festung oder durch die Mannschaft eines Football-Clubs geschehen oder geleistet werden soll, geschieht entweder durch die jene Gesamtheiten repräsentierenden Menschen oder es geschieht gar nicht; und was durch das Kapital einer Volkswirtschaft geschehen soll, geschieht in gleicher Weise entweder durch die dasselbe zusammensetzenden Kapitalgüter, oder es geschieht überhaupt nicht.

Und jene für Professor Clark so bestechende rhetorische Antithese? Sie ist eben nur eine rhetorische Antithese. Sie stellt nicht, wie Professor Clark anzunehmen scheint, zwei voneinander verschiedene wirkliche Dinge in Gegensatz, von denen das eine „bleibt", das andere „vergeht", sondern das Bleibende, Unveränderte, das sie der wechselnden reellen Wirklichkeit gegenüberstellt, führt nur in unserer Gedankenwelt, in unserer Abstraktion sein Dasein; es bleibt derselbe durch Abstraktion gewonnene Vorstellungsrahmen auch für die gewechselte Schicht von Individuen in Geltung. Es ist nicht wirklich dieselbe „Besatzung" geblieben, wenn einmal früher und dann

wieder in einem späteren Zeitpunkt 10.000 englische Soldaten in Gibraltar liegen; und es ist ebenso nicht wirklich dasselbe Kapital geblieben, wenn ich heute Rohstoffe und Maschinen im Gesamtwerte von 100.000 Dollars und übers Jahr andere Exemplare von Rohstoffen und Maschinen im gleichen Gesamtwert von 100.000 Dollars besitze. Aber unser begriffliches Denken abstrahiert stets von einem Teile, und zwar gewöhnlich vom größten Teile der tatsächlichen Umstände der Objekte und hält sich nur an einige wenige Beziehungen oder Eigenschaften, auf die es dem Betrachtenden bei einer bestimmten Betrachtungsweise gerade ankommt. Bei der Vorstellung z. B. von „mein Kapital von 100.000 Dollars" wird alles außer Betracht gelassen außer den drei Umständen, daß Produktivinstrumente im Gesamtwerte von 100.000 Dollars meiner Person zur Verfügung sind. Entsprechen nun übers Jahr andere Gegenstände denselben drei Merkmalen, so paßt auch derselbe Vorstellungsrahmen auf sie: sie sind wieder „mein Kapital von 100.000 Dollars". Nicht weil irgend etwas wirklich identisch geblieben wäre: möglicherweise ist nicht ein Stück meines heutigen Besitzes identisch mit meinem vorjährigen Besitze und möglicherweise sind meine heurigen Stücke auch in sämtlichen übrigen Merkmalen anders beschaffen als die vorjährigen, mit einziger Ausnahme derjenigen drei Merkmale, von denen bei Bildung des Begriffes „mein Kapital von 100.000 Dollars" nicht abstrahiert wird; just das genügt aber für die kontinuierliche Anwendung desselben Vorstellungsrahmens. Das macht aber auch klar, daß das „Bleibende" nicht ein in den Kapitalgütern verkörpertes (embodied) besonderes Wesen, sondern lediglich eine auf einer Kombination von Merkmalen beruhende Begriffsbildung, eine reine Abstraktion ist. Wenn in den Kapitalgütern irgend etwas „verkörpert" ist, so ist nicht ein andersartiges Wesen, sondern einfach ein Begriff in ihnen verkörpert.[1])

Bezeichnenderweise wird Professor Clark selbst zu diesem Zugeständnis gedrängt, und zwar mitten in weitläufigen Auseinandersetzungen, die eigentlich das gerade Gegenteil zu beweisen bestimmt sind. Professor Clark hat nämlich die ganz richtige Empfindung, daß sein „true capital" kein wesen-

[1]) Wie viele Wesen müßten auch in ihnen verkörpert sein, da dieselben Kapitalgüter gleichzeitig die Unterlage für eine ganze Reihe von engeren und weiteren Gesamtheitsbegriffen abgeben können, je nachdem man von ein paar Merkmalen mehr oder weniger abstrahieren will! Dieselben Kapitalgüter z. B., die aus industriellen Maschinen und Werkzeugen im Gesamtwert von 100.000 Dollars bestehen, sind gleichzeitig Träger des weiteren Begriffes „mein Kapital von 100.000 Dollars" und des engeren Begriffes „mein industrielles Kapital von 100.000 Dollars". Wenn ich nun im Laufe des Jahres über diesen Besitz so disponiere, daß ich am Ende des Jahres wieder Produktivgüter im Werte von 100.000 Dollars, aber nicht mehr in der Gestalt von industriellen, sondern von landwirtschaftlichen Produktivgütern habe, ist da etwa das eine verkörperte Wesen, „mein Kapital von 100.000 Dollars", intakt geblieben, während ein zweites verkörpertes Wesen, „mein industrielles Kapital von 100.000 Dollars", aufgehört hat zu existieren? Oder liegt die Sache nicht vielmehr einfach so, daß die jetzige Schicht von Produktivgütern zwar den drei Merkmalen des ersten Begriffes, aber nicht mehr auch dem vierten Merkmale des zweiten Begriffes entspricht und somit der erste Vorstellungsrahmen anwendbar bleibt, der zweite nicht?

loses Schemen, keine leere Abstraktion sein dürfe, wenn es die ihm zugemutete tätige Rolle bei der Entstehung und Erklärung tatsächlicher wirtschaftlicher Vorgänge und insbesondere des Kapitalzinses soll spielen können. Eine Abstraktion kann ja doch weder Garn spinnen helfen noch Zinsen tragen! Er gibt sich deshalb unendliche Mühe damit, plausibel zu machen, daß sein „true capital" keine bloße Abstraktion, sondern etwas Reelles, „a material entity" sei, und er bringt über dieses Thema in immer neuen Varianten eine lange Reihe von Aussprüchen vor, von denen ich allerdings den Eindruck habe, daß sie ebenso voll an Widersprüchen, als an dunkler mystischer Rhetorik sind. Ich würde am liebsten die das Arsenal der Clarkschen Überzeugungsgründe enthaltenden Seiten 116 bis 121 des Clarkschen Werkes den Lesern im vollen Wortlaut vor Augen führen; aus Raumrücksichten muß ich mich indes mit der Vorführung der charakteristischesten Proben begnügen.

Gleich zu Beginn finden wir die nachdrückliche Feststellung, daß für das Kapital „eine materielle Existenz" in Anspruch genommen werden muß, daß das Kapital immer „konkret und körperlich" ist und aus konkreten und körperlichen Produktionsinstrumenten „besteht". Gegen diese Sätze werden wir sicherlich nichts einzuwenden haben, wohl aber uns vielleicht verwundern dürfen, daß diese Feststellung nicht etwa jener Auffassung, die im Kapitale eben einen Inbegriff solcher konkreten und körperlichen Produktionsinstrumente erblickt, sondern gerade der entgegengesetzten Auffassung als Stütze dienen soll. Eine Seite später (p. 117) wird die Brücke zu dieser gegensätzlichen Auffassung in den uns schon bekannten Aussprüchen gebaut, welche die „permanence" des Kapitals selbst als sein „most distinctive attribute" zu der Vergänglichkeit der Kapitalgüter in Gegensatz stellen. Und nun folgen über das Thema „abstrakt" und „konkret" folgende Aussprüche: Es wird uns ein Geschäftsmann vorgeführt, der sich als sein Kapital die 100.000 Dollars vorstellt, die in seinem Laden investiert, in Waren, Einrichtungsgegenständen, Kundenforderungen u. dgl. „verkörpert" sind. „Ein Wert, ein abstraktes Quantum von Produktivvermögen ein dauernder Fonds — das ist es, was die 100.000 Dollars in unserer Illustration tatsächlich bedeuten. Ein Wert, ein Quantum von Vermögen (a quantum of wealth) oder ein Fonds — wenn man eines von ihnen sich abgesondert von den konkreten Dingen, die es verkörpern, vorstellt (if one of these be thought of apart from the concrete things that embody it), dann ist es eine Abstraktion; aber wenn man es sich als tatsächlich in konkreten Dingen verkörpert darstellt (but if it be thought of as actually embodied in concrete things), dann ist es keine Abstraktion, sondern ein materielles Wesen (a material entity)" .... Der Geschäftsmann weiß, daß die Investierung seines Kapitals konkret und körperlich ist; und dennoch denkt und spricht (thinks and speaks) er von ihr durch das Mittel eines abstrakten Ausdruckes".[1])

[1]) pag. 119.

Professor Clark verwahrt sich sodann „sorgfältig gegen die Idee, daß das Kapital jemals in einem unverkörperten Zustand (in a disembodied state) lebe“,[1]) spricht von dem in jeder Gedankensphäre häufigen Gebrauch von abstrakten Formeln, um ein konkretes Ding zu beschreiben,[2]) verzichtet jetzt auf den von ihm früher gebrauchten Ausdruck „pure capital“, weil das Wort „pure“ „die Freiheit von irgendeiner Beimischung meint und die Beimischung, welche ausgeschlossen wird, die Verbindung mit konkreten Objekten, wie Werkzeugen u. dgl., ist“ und fährt dann fort: „Dennoch war es durchaus nicht meine Absicht, die Meinung zu vertreten, daß das reine Kapital etwas ist, was objektiv existieren könnte, ohne sich in einer solchen Verbindung zu befinden. Aber man stellt es sich auf eine Weise vor, in welcher es, dem Begriff nach, von einer solchen Verbindung freigehalten werden muß (It is, however, thought of in ways in which, in the concept itself, it has to be freed from the combination). „Es dauert“, wie wir sagen, und „es wandert von einer Industrie zur andern“; aber die Werkzeuge (tools) dauern nicht und verändern nicht ihren Platz als Hilfsmittel der Arbeit. Der Fonds, die „Dollars“ und das reine Kapital tut diese Dinge. Wenn eine Schicht von körperlichen Dingen zugrunde geht und eine andere an ihre Stelle tritt, so sagen wir, daß das Kapital fortdauert (continues), und dennoch ist es eine bloße Abstraktion, welche buchstäblich eine fortdauernde Existenz hat (and yet it is only an abstraction that has literally a continuous existence). Die konkreten Verkörperungen der Abstraktion haben nur eine vorübergehende Existenz. In diesem Sinne mag das reine Kapital als abstraktes Kapital (capital in the abstract) bezeichnet werden, obwohl es niemals objektiv eine Abstraktion ist“.[3])

Der unbefangene Leser urteile selbst. Welcher Widerspruch klafft zwischen dem so nachdrücklich formulierten Beweisthema, daß das abiding true capital „concrete and material“, ein „concrete thing“, daß es „not an abstraction, but a material entity“ sei, und dem schließlichen wörtlichen Zugeständnis, daß „yet it is only an abstraction that has litterally a continuous existence“ und daß die vergänglichen Kapitalgüter Verkörperungen einer Abstraktion sind! Und welche Fülle von gewundenen blumenreichen Redensarten, welche mit immer neuen Worten und Bildern wiederholte Anstrengungen werden dazwischen gestellt, um die ersehnte Brücke von abstrakt nach konkret hinüberzuschlagen; und wie schimmert doch durch alle diese Bemühungen hindurch, daß diese Brücke aus keinem tragfähigeren Materiale besteht als aus — Worten und Formen. Wie durchsichtig ist es, daß zuerst die Kapitalgüter, obwohl sie etwas vom wahren

[1]) pag. 119; ähnlich pag. 259: „The capital of society has no existence till it is in the shapes in which entrepreneurs use it. Till it is raw materials and tools for the manufacturer, merchandise for the retailer, vehicles for the carrier, etc., capital has no existence at all“.

[2]) pag. 121.

[3]) pag. 120 in der Note.

Kapitale Verschiedenes sein sollen, vorgeschoben werden und vorgeschoben werden müssen, um überhaupt einen tatsächlichen Anhaltspunkt für die Anwesenheit von etwas Konkretem und Körperlichem zu gewinnen; und wie werden sodann die Tatsachen in den Hintergrund und die Denk- und Redeformen in den Vordergrund geschoben, um die unter der Firma der Kapitalgüter erlangte Anerkennung einem anderen, von ihnen verschiedenen Prätendenten zuzuschieben! Statt eines an Tatsachen geführten Beweises, daß es ein von den Kapitalgütern verschiedenes konkretes und körperliches Ding gebe, sollen wir uns als Existenzbeweis dienen lassen, wie der Geschäftsmann „denkt und spricht“ oder daß „es dauert, wie wir sagen,“ oder daß „wir sagen, daß das Kapital andauere“.

Der naheliegenden hangreiflichen Gegenprobe, daß es außer den Kapitalgütern nichts Konkretes und Körperliches im Kapitale gibt, wird vorsichtig durch die Einräumung ausgewichen, daß das „true capital“ nie selbständig, sondern immer nur in seiner Verkörperung in konkreten Kapitalgütern existieren könne. Dafür wird die Dialektik in einer so waghalsigen Weise in Anspruch genommen, daß sie, wie mir scheint, in eine unfreiwillige Selbstwiderlegung umschlägt. Denn was soll man dazu sagen, daß Prof. Clark in der oben durch den Druck hervorgehobenen Stelle zur Stütze seiner Auffassung den Lesern die Anleitung gibt, das zweifellose Abstraktum, das sein fund of value an sich, ohne Verkörperung in konkreten Gütern wäre, auf dem Wege in eine „material entity“ zu verwandeln, daß sie in Gedanken auch noch die tatsächliche Verkörperung hinzufügen? Soll im Ernst aus der eingestandenen Notwendigkeit, daß man die verkörpernden konkreten Kapitalgüter in Gedanken hinzufügen muß, um überhaupt etwas Konkretes als Vorstellungsinhalt zu erlangen, ein Überzeugungsgrund dafür geschöpft werden, daß etwas anderes als die konkreten Kapitalgüter eine „concrete und material entity“ sein solle? Liegt darin nicht umgekehrt der schlagende Beweis, daß das einzige Konkrete in dem ganzen Verhältnis die Kapitalgüter sind? Hat Clark nicht gesehen, daß man nach dem gleichen dialektischen Rezept die zweifellosesten Abstraktionen in Konkreta umdeuten könnte? Z. B. auch die „Tugend“, die „Gelehrsamkeit“, den „Begriff des Guten“? Denn der Vorstellungsinhalt wird auch hier sofort ein konkreter, wenn man die tatsächliche Verkörperung dieser Abstraktionen in konkreten tugendhaften, gelehrten, guten Personen in Gedanken hinzufügt! Das einzige Mal aber, wo Professor Clark von solchen bloß dialektischen Grundlagen an die Tatsachen appelliert und nüchtern untersucht, was wirklich eine bleibende Existenz führt, da entringt sich ihm das oben verzeichnete Eingeständnis, daß „it is only an abstraction that has literally a continuous existence“!

„Sein oder nicht sein“ fragt Hamlet; und ob etwas wirklich existiert oder nicht existiert, ist auch zwischen uns die Frage. Ich glaube, der wirkliche Sachverhalt ist recht einfach. In der Wirklichkeit existieren als konkrete, mit der Fähigkeit irgend etwas zu wirken ausgerüstete Dinge die konkreten Kapitalgüter, und zwar immer wechselnde konkrete Kapitalgüter.

Von ihnen ist im Wege der Abstraktion der Begriff des Kapitals abgenommen. Dieser ist, wie alle Begriffe, etwas Abstraktes. Der Begriff des Kapitals wirkt und produziert nichts, so wenig als man mit dem Begriff eines Hammers einen Nagel einschlagen oder mit dem Begriff einer Flotte eine Seeschlacht schlagen kann. Wenn man dem Kapital eine reelle produktive Wirksamkeit zuschreibt, so meint man und muß man die reellen Träger des Begriffes meinen und das sind die konkreten Kapitalgüter. Professor Clark will aber zwischen den abstrakten Begriff „Kapital" und die konkreten Kapitalgüter noch etwas drittes als den wahren Träger des Kapitalbegriffes einschalten und auch für dieses dritte die Attribute der reellen Existenz als einer „material entity" in Anspruch nehmen. Das ist ein Mißverständnis. Ein solches drittes existiert nicht. Es führt nur ein dialektisches Dasein in Redewendungen, in denen die Sprache, welcher Abstraktes und Konkretes auf gleichem Fuße zu behandeln gestattet ist, ein wesenloses Phantom mit den sprachlichen Attributen der Existenz behängt.

Die Wissenschaft, deren ganze Hoffnung umgekehrt darauf gestellt ist, aus den oft täuschenden Erscheinungshüllen und Vorstellungsformen so nüchtern als möglich den ihnen zugrunde liegenden realen Kern von Tatsachen und Objekten herauszulösen, kann von solchen Phantomen keinen Nutzen, sondern nur Schaden und Irreleitung haben. Professor Clark täuscht sich auch auf der ganzen Linie, wenn er meint, daß die Hilfe seines Geschöpfes ihn oder die Wissenschaft vor irgend einem Irrtum bewahren könne, in den man ohne seine Hilfe geraten müßte oder daß man durch seine Hilfe den Schlüssel zum Verständnis irgendeiner Tatsache erlange, die sonst unverstanden bliebe.

Wenn er zum Beispiel meint (p. 122 ff.), daß die ältere Wissenschaft in der Frage, ob der Arbeitslohn aus dem Kapitale gezahlt werde und ob die Nahrungsmittel der Arbeiter zum Kapitale zu rechnen seien, durch den Mangel seines Kapitalbegriffes in Verwirrung und falsche Meinungen gestürzt worden sei, so darf ich dem vielleicht entgegenhalten, daß ich meinerseits von jenen Irrtümern und Verwirrungen mich freigehalten zu haben glaube, obwohl ich mich des Kapitalbegriffes meines verehrten Opponenten nicht bediente. Mir scheinen jene älteren Unklarheiten weit mehr mit dem Mangel einer andern Unterscheidung zusammenzuhängen, die Professor Clark leider gleichfalls nicht entwickelt: mit der Unterscheidung zwischen Produktiv- und Erwerbskapital.[1])

Wenn aber Professor Clark wiederholt der Meinung Ausdruck gibt, daß gewisse Sätze, gewisse Behauptungen sich nur für das true capital aufstellen lassen, während sie für die capital goods nicht zutreffen,[2]) so kann es sich dabei nur um eine von folgenden zwei Möglichkeiten handeln. Ent-

[1]) Würde Professor Clark, der, so viel ich sehen kann, in seiner Theorie immer nur das Produktivkapital vor Augen hat, nicht in einige Schwierigkeiten gelangen, um z. B. das reine Einkommen zu erklären, das ein Bankier in einem Jahre, in welchem er seine Villa selbst zu benutzen verhindert ist, aus der Vermietung derselben zieht?

[2]) Z. B. pag. 121 in der Note.

weder handelt es sich um bloße sprachliche Ausdrucksweisen, um bestimmte rhetorische Formen, die sich sprachlich nur an das „Kapital“ und nicht auch an die „Kapitalgüter“ anknüpfen lassen, während derselbe Gedankeninhalt in anderer, ebenso richtiger oder dem Sachverhalt sogar noch genauer entsprechender Redeform auch unter Bezugnahme auf die Kapitalgüter ausgesagt werden und an den Kapitalgütern verifiziert werden kann. Dann wird allenfalls eine stilistische Errungenschaft, eine gefällige, elegante Redewendung, aber gewiß keine Bereicherung an sonst unzugänglichen sachlichen Erkenntnissen in Frage sein. Oder aber, die vom „Kapitale“ aufgestellte Behauptung läßt sich weder in der ursprünglichen, noch auch in irgendeiner grammatikalisch entsprechend adaptierten Redeform auf die Kapitalgüter übertragen, ihr Gedankeninhalt läßt sich sachlich für die Kapitalgüter überhaupt nicht verifizieren: dann ist sie zuverlässig selbst falsch und statt mit ihrer Hilfe neue Erkenntnisse heimzubringen, wird nur Irrtum gesäet und geerntet.

Unter die erste, harmlosere Kategorie gehört z. B. gleich der Satz vom „Bleiben“, von der „Dauer“ des Kapitales, das, wenn kein „Unheil“ eintreten soll, „nie aufhören darf zu sein.“ Die hier benutzte grammatikalische Satzfügung läßt sich freilich ohne Entstellung des Sinnes nicht wörtlich vom „Kapitale“ auf die einzelnen Kapitalgüter übertragen; gerade so, wie man die Redewendung „die Flotte ist durch den feindlichen Angriff in drei Teile zersprengt worden“ nicht wörtlich auf die einzelnen Schiffe übertragen und behaupten kann: „jedes einzelne Schiff der Flotte ist durch den feindlichen Angriff in drei Teile zersprengt worden“. Wohl aber kann man denselben Gedanken ganz untadelig und in einer jede Redefigur vermeidenden Weise so ausdrücken, daß man sagt: „durch den feindlichen Angriff sind die vorher zu einer einheitlichen Flotte vereinigten Schiffe in drei voneinander getrennte Gruppen zersprengt worden“. Und im Falle des Kapitales kann man analog sagen: „Es müssen, wenn die Volkswirtschaft nicht leiden soll, in ununterbrochener Folge wechselnde Kapitalgüter in unvermindertem Gesamtwert vorhanden sein“. Ich wüßte nicht, wodurch ein Forscher, der diesen, sicherlich auch Professor Clark vorschwebenden Tatbestand sich immerfort in dieser realistischen, sachlich zutreffendsten Form vor Augen hält und seine wissenschaftlichen Folgerungen darauf weiterbaut, im mindesten gegenüber demjenigen in Nachteil kommen soll, der sich für denselben Tatbestand die Redewendung vom „bleibenden Kapital“ aneignet.

Nebenbei bemerkt, als Stilist mag sich auch der Forscher solcher und ähnlicher Redewendungen nach Herzenslust bedienen; es fällt mir nicht ein, stilistische Askese predigen und jede von der trockensten Tatsachenbeschreibung abweichende Ausdrucksweise pedantisch verdammen zu wollen. Ich gebrauchte und gebrauche auch selbst ohne jeden Skrupel figürliche Redeweisen. Vom Übel ist nur, wenn der Forscher sich vom Stilisten irreführen läßt und bei seiner Forschung statt des nüchternen trockenen Tatbestandes, wie er wirklich besteht, sich etwas anderes als vermeintlichen Tatbestand vor Augen stellt, was nur ein Geschöpf der Gestaltungskraft der Sprache ist.

Und nun ein Beispiel der zweiten, gefährlicheren Kategorie. Ein solches scheint mir der auf Seite 118 aufgestellte und auf Seite 258 mit Nachdruck wiederholte Satz zu bieten, daß das Kapital, nicht aber die Kapitalgüter, „vollkommen und absolut beweglich" („perfectly mobile", „absolutely mobile") sei.

Es ist ohne weiteres möglich, meint Professor Clark, eine Million Dollars aus einer Industrie herauszunehmen und sie in eine andere hineinzustecken. Dagegen sei es ganz unmöglich, dasselbe rücksichtlich der Kapitalgüter zu tun und etwa die Werkzeuge, die zu einer Industrie gehören, z. B. die Schiffe für den Walfischfang, herauszunehmen und in eine andere Industrie, z. B. in die Wollmanufaktur zu übertragen[1]); und auf diesen Tatbestand glaubt Professor Clark den Satz bauen zu können, daß das Kapital selbst, im Gegensatze zu den Kapitalgütern „perfectly mobile" sei — ein Satz, der von ihm dann in ähnlicher Weise, wie die „Permanence" des wahren Kapitals, als logischer Beweis gegen die Identität von Kapital und Kapitalgütern verwertet werden will.

Sollte aber Professor Clark im Ernste glauben, daß ebenso leicht, als er in seinem Beispiele „eine Million Dollars" die Beschäftigung wechseln läßt, auch 1000 Mill. oder 10.000 Mill., oder die sämtlichen 100.000 Mill. Dollars, auf die er, wenn ich nicht irre, im Augenblick das gesamte Kapital der Vereinigten Staaten von Amerika zu schätzen geneigt ist, die Wanderung (transmigration) in andere Industriezweige, den Übergang in andere als die bisherigen „material bodies" vollziehen könnten? Und wenn nicht, wie ist das mit der „perfect", „absolute" mobility zusammenzureimen, die Professor Clark dem wahren Kapitale nachrühmt?

Wir werden der Wahrheit rasch auf die Spur kommen, wenn wir die tönenden Worte beiseite lassen und uns nüchtern um den Stand der Tatsachen umsehen. Über diesen bin ich glücklicherweise mit Professor Clark ganz einig, der ihn an verschiedenen Stellen seines Buches (z. B. 341 fg.) vollkommen richtig darstellt — wie sich überhaupt bei Professor Clark öfters beobachten läßt, daß er dieselben Erscheinungen bei verschiedenen Anlässen in zwei verschiedenen Versionen bespricht; einmal ganz schlicht in einer die Tatsachen naturgetreu beschreibenden Weise und dann ein zweitesmal in der gekünstelten Vorstellungs- und Ausdrucksweise, die alles auf das Lieblingsgeschöpf seiner Phantasie, auf das „true permanent capital" bezieht. Als Tatsache steht also fest, daß verhältnismäßig wenige Produktionsinstrumente, unter denen Professor Clark besonders den Boden hervorhebt, ohne großen Nachteil körperlich die Art ihrer Beschäftigung wechseln können, während bei vielen anderen Produktivgütern dies nur unter bedeutenden Verlusten und Kosten, z. B. unter Einbuße an Wirksamkeit und mit Auslagen für Adaptierungen, bei noch anderen aber überhaupt gar nicht möglich ist. Macht daher irgendein Umstand, z. B. ein Wechsel in der Richtung des Bedarfes oder in der Produktionstechnik es wünschenswert, daß das in einer be-

[1]) pag. 118.

stimmten Produktionsart tätige Kapital vermindert und das in einer andern Art tätige Kapital vermehrt werde, so ist diese Änderung nur zum geringen Teile durch eine körperliche Übertragung der konkreten Kapitalgüter in eine andere Beschäftigung, der Hauptsache nach vielmehr nur auf dem Wege durchzuführen, daß diejenigen Kapitalgüter, deren Verminderung erwünscht ist, nach ihrem natürlichen Verbrauche oder ihrer Abnutzung nicht mehr durch gleichartige Güter ersetzt, sondern statt ihrer Kapitalgüter von der nunmehr erwünschten andern Art nachgeschafft werden. Da im allgemeinen in jeder Industrie zahlreiche rasch vergängliche, häufige Erneuerung erfordernde Arten von Kapitalgütern in Verwendung stehen, so ist es im allgemeinen auch möglich, einen solchen Wechsel rasch und ohne vielen Verlust durchzuführen; das Vorkommen dauerhafter Güter kann aber immerhin auch eine große Verzögerung dieses Prozesses verursachen, da man bei ihnen die — lang dauernde — Abnutzung abwarten muß.[1])

So sind die, wie gesagt, beiderseits einverständlich anerkannten Tatsachen beschaffen. Und nun frage ich; wie müßten sie beschaffen sein, wenn das Wort von der perfect und absolute mobility des true capital keine bloße in die Luft zu schlagende Redensart, sondern eine ernstzunehmende wissenschaftliche Wahrheit sein sollte? Die „vollkommene Beweglichkeit" soll eine universelle Eigenschaft des true capital sein, muß ihm also unterschiedslos zukommen, in was immer für einer Art von Kapitalgütern es verkörpert sein mag. Diese Beweglichkeit soll ferner im Gegensatze zu der unvollkommenen, durch allerlei technische und wirtschaftliche Hindernisse beschränkten Beweglichkeit der Kapitalgüter eine absolute und vollkommene sein. Kann das etwas anderes bedeuten, als daß das „true capital" vollkommen frei und unbehindert, jedenfalls und insbesondere aber gänzlich unbeirrt und unverzögert durch solche Hemmnisse, welche aus der Beschaffenheit der konkreten Kapitalgüter stammen, seinen Übergang in eine andere Gestalt und Beschäftigung vollziehen könne?[2])

Wagt aber Professor Clark, eine solche Gestalt der Tatsachen auch nur zu behaupten? Prägt sich in den von ihm selbst uns zur Verfügung gestellten Tatsachen nicht vielmehr das gerade Gegenteil aus: nämlich erstens, daß die Wanderung und Umgestaltung des Kapitals in der Praxis durchaus nicht unterschieds-, schranken- und bedingungslos vor sich geht; und, was für unser Thema noch interessanter ist, zweitens, daß für die Frage ob, in welchem Umfange und in welchem Tempo eine solche Umwandlung möglich ist, gar nichts anderes entscheidend ist, als die konkrete technische Beschaffenheit der Kapitalgüter, die das betreffende Kapital zusammensetzen? Die Sache geht leicht und rasch, wenn entweder die betreffenden Kapitalgüter einen individuellen Berufswechsel vertragen — wie Kohle, die ebenso gut in einer Zuckerfabrik als in einem Hochofen ihre Dienste leisten kann, oder Roheisen, aus dem man ebenso gut eiserne Brücken, als Schienen

[1]) pag. 341, 342; ähnlich 278.

[2]) „Die Güter, welche das Kapital verkörpern, sind in ihren Bewegungen ebenso behindert, als das Kapital selbst frei ist" (pag. 257).

oder Nägel oder Hämmer u. dgl. anfertigen kann; oder wenn sie sich wenigstens rasch ausbrauchen. Die Sache geht umgekehrt langsam, schwer oder gar nicht, wenn die betreffenden Kapitalgüter einen individuellen Berufswechsel nicht ertragen und auch vermöge ihrer zähen Lebensdauer einem baldigen Ersatze widerstreben. Das Thema des Wechsels im Kapitale muß man also an den Kapitalgütern studieren und aus ihren Eigenschaften erklären, wozu auch dieser Kreis der Betrachtung vollkommen ausreicht.

Will man nun die Tatsache, daß eine spätere Generation von Kapitalgütern aus anderen Arten von Stücken besteht und anders in die verschiedenen Industriezweige verteilt ist, als in einer früheren Generation, durchaus in einer figürlichen und personifizierenden Redeweise so ausdrücken, daß das Kapital, welches beweglich sei, seine Form und Beschäftigung gewechselt habe, so will ich dagegen insolange nichts einwenden, als man sich bewußt bleibt, daß es sich dabei um nichts anderes als um eine gefällige Redewendung handelt. Man darf aber gewiß nicht glauben, daß man hierdurch das Verständnis des sachlichen Vorganges irgendwie erhöht oder gar, daß man erst dadurch einen Vorgang verständlich macht, der sonst unverstanden bleiben müßte. Wenn man aber endlich die Redewendung bis zu einem Punkte übertreibt, an dem sie sich an den Tatsachen gar nicht mehr verifizieren läßt. dann ist sie zweifelloser sachlicher Irrtum: Clarks perfect und absolute mobility ist einfach vollkommen und absolut falsch![1])

Professor Clark ist mit diesem falschen Satze nur deshalb innerhalb seines Lehrgebäudes nicht handgreiflich an die entgegenstehenden Tatsachen angestoßen, weil er sich auf das sorgfältigste gehütet hat, sich mit demselben selbst beim Worte zu nehmen. Er entwickelt, wie erwähnt, parallel damit eine zweite, ganz nüchtern an den Verhältnissen der Kapitalgüter geführte Betrachtung desselben Themas, und er gebraucht im Zuge seiner Lehre stets nur solche Beispiele und Argumente, für die sich auch in dieser zweiten realistischen Betrachtungsweise die Deckung findet. Er stellt die perfect mobility des Kapitales an einem Beispiele auf die Probe, in dem er eine Million Dollars aus einem Industriezweige in einen andern wandern läßt. Das Beispiel läßt ihn nicht im Stiche, weil in einer Volkswirtschaft vom Umfange der amerikanischen in der Tat stets für so viele und für noch viel mehr konkrete Kapitalgüter die Voraussetzungen des Wechsels beziehungsweise Ersatzes gegeben sind. Für eine zehntausendmal größere Summe hätte es ihn im Stiche gelassen — er hat sich auch gehütet, sein Beispiel so zu

[1]) Wenn ich Neigung zu derjenigen Art der Dialektik hätte, welche mir das Lebenselement des „true capital" zu bilden scheint, so könnte ich Prof. Clark wohl auch mit seinen eigenen Waffen der Dialektik in die Enge treiben. Ich könnte ihn fragen, wann, in welchem Stadium seiner Existenz, das true capital seine absolute Mobilität betätigen soll? Wenn es einmal in bestimmten konkreten Kapitalgütern verkörpert (embodied) ist, und solange es in denselben verkörpert bleibt, ist es zugestandenermaßen in der Betätigung seiner Mobilität gehindert; wenn es aber nicht in bestimmten konkreten Gütern verkörpert ist, existiert es nach Professors Clarks eigenen wiederholten Aussprüchen (siehe die oben S. 453, Note [1]), zitierten Stellen) überhaupt nicht; wann soll es also ungebunden wandern können?

wählen. Und wo er praktische Anwendungen von seinem Satze macht, verfehlt er nie, mit aller Ausdrücklichkeit zu bemerken, daß der Wanderungsprozeß des true capital nicht glatt und rasch — wie es doch der absolute und perfect mobility entsprechen würde — sondern nur mit denjenigen Hinderungen und Verzögerungen vor sich geht, welche aus der technischen Beschaffenheit der betreffenden konkreten Kapitalgüter hervorgehen.[1]) Wo er aber ausnahmsweise dennoch eine absolut glatte und plötzliche Umformung nicht etwa behauptet, sondern zu Illustrationszwecken als Hypothese vor Augen stellt, verfehlt er nicht die Bemerkung einzustreuen, daß man für eine solche Hypothese die „Magie" zuhilfe nehmen müßte.[2]) So hat in diesem einen Punkte Clark, dem phantasievollen Sprachkünstler, Clark, der taktvolle Beobachter der Tatsachen, kontrollierend über die Achsel geblickt, und zwar nicht die Aussprache eines Irrtums, aber wenigstens die Ziehung verderblicher praktischer Konsequenzen zu verhindern gewußt. Leider war aber, wie sich noch zeigen wird, der Empiriker Clark nicht überall so wachsam.

Wieder eine andere jener schimmernden Antithesen, denen Professor Clark bei der Bildung seiner wissenschaftlichen Überzeugungen leider so viel Kredit eingeräumt hat, weist darauf hin, daß zwar Kapitalgüter in genußfähige Güter „ausreifen" und mit Perioden ihrer Entwicklung, mit Produktionsperioden zu tun haben, das wahre Kapital aber nicht. „Das Kapital . . . hat keine Perioden . . . . . Vom Kapital als solchem lässt sich nicht aussagen, daß es entsteht, ausreift und sich dann erschöpft . . . . Kein permanentes Kapital wird jemals reif und fängt an den Bedürfnissen unmittelbar zu dienen: Unreife ist die Natur des Kapitales (immaturity is the natur of capital)".[3])

Diese Antithese hat genau denselben Charakter und auch genau so viel und so wenig Erkenntniswert, wie z. B. die Antithese, daß zwar die einzelnen Raupen Entwicklungsstadien durchmachen und zu Schmetterlingen ausreifen, aber die Raupen „als solche" niemals Schmetterlinge werden; oder daß die Kinder Männer, aber die „Kindheit als solche" niemals zum „Alter" wird. Wenn damit nichts anderes bezweckt wird, als eine etwas wortspielerische, drastisch pointierte Redewendung für die recht banale Thatsache einzuführen, daß zwar die Kapitalgüter zum Ausreifen in Genußgüter, die Raupen zum Ausreifen in Schmetterlinge, die Kinder zum Ausreifen in Männer und Greise bestimmt sind, daß aber diese Dinge und Wesen aus dem Stadium der Unreife insolange nicht heraustreten und begrifflich nicht heraustreten können, als sie noch dem „Kapitale", der Gattung „Raupe", der „Kindheit" angehören, so daß das Kapital nie genußreife Güter, das Raupengeschlecht nie einen fertigen Schmetterling, die Kindheit nie einen Mann oder Greis umfassen kann — dann ist gegen jene Antithesen nichts einzuwenden; dann wird aber auch sicherlich niemand der Meinung sein, daß sie uns irgend-

[1]) Z. B. 278.
[2]) Z. B. p. 251.
[3]) pag. 128.

eine neue sachliche Erkenntnis zu erschließen imstande wären, die uns eine auf die konkreten Objekte und Phänomene, auf die Kapitalgüter, die Raupen, die Kinder gerichtete Betrachtung nicht auch hätte vermitteln können.

Wenn aber jene Antithesen mehr bedeuten, wenn sie uns eine gewichtige neue Kunde von einer zweiten mit anderen Kräften und Eigenschaften begabten Sorte von Wesen bringen und dadurch eine Stütze für die Behauptung bieten wollten, daß an dem wahren Kapitale, an den „Raupen als solchen", an der Kindheit Dinge vorgehen, die wirkliche Vorgänge und dabei von dem verschieden sind, was an den konkreten Kapitalgütern, Raupen oder Menschen vorgeht, dann enthalten sie Trug und Täuschung. Was würden die Biologen sagen, wenn etwa ein biologischer Kollege Professor Clarks behaupten wollte, daß es außer den konkreten, wirklichen Raupen, die zu Schmetterlingen ausreifen, in der Natur noch etwas anderes gebe, was aus dem Zustand der Unreife, der Raupenhaftigkeit niemals herauskommt, was keinerlei Entwicklungsstadien und keinerlei Entwicklungsperioden durchmacht und was gleichwohl die Entstehung von Schmetterlingen bewirkt; und daß man das wahre Verständnis der biologischen Vorgänge bei der Entstehung der Lepidopteren sogar erst dadurch erlangen könne, daß man sie auf die Wirksamkeit eines solchen ewigen und entwicklungslosen Wesens zurückführt, das stets „raupenhaft", aber niemals wirkliche Raupe ist und niemals zum Schmetterlinge wird?

Ich fürchte, es ist sachlich ebenso schlimmer Irrtum, wenn Professor Clark uns glauben machen will, es gebe in der Güterproduktion wirkliche Vorgänge, bei denen das Kapital beteiligt ist und bei denen Produktionsperioden keine Rolle spielen, die zeitlichen Zwischenräume zwischen Produktion und Konsumtion ausgetilgt und „die Arbeit und ihre Frucht gleichzeitig gemacht" (labor and its fruits synchronized) wird. Aber damit berühre ich einen Punkt, der nicht mehr nebenher dargelegt werden kann. Ich darf ihn nicht mehr als eine bloße Illustration für die vorbereitende Vorfrage behandeln, ob Professor Clarks Kapitalbegriff ein glückliches oder unglückliches Hilfsmittel des wissenschaftlichen Denkens ist, sondern er steht schon mitten in dem, was mir die Hauptsache ist, um deren willen ich die Vorfrage überhaupt aufwarf: diese Hauptsache ist, ob Professor Clark uns eine sachlich befriedigende Erklärung des Kapitalzinses zu bieten vermochte. Das soll in einem folgenden Aufsatz untersucht werden.

(Ein zweiter Artikel folgt.)

SCHMOLLERS VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE.

VON

KARL THEODOR VON INAMA-STERNEGG.

1.

Schon lange war es Pflicht der Redaktion, den Lesern unserer Zeitschrift eine ausführliche Anzeige von Schmollers Grundriß[1]) zu bieten. Einer Empfehlung allerdings bedurfte das Buch nicht. Schmollers Name machte eine solche von Anfang an entbehrlich und der Heißhunger aller an der Volkswirtschaftslehre interessierten Kreise, der Theoretiker wie der Praktiker, der Studenten wie der in späteren Lebensjahren Lernbedürftigen und Lernbegierigen nach einem geeigneten Führer in ihren Studien wie in ihrem Handeln tat ein Übriges. So ist es gerade nicht zu verwundern, daß der nicht eben bescheidene Vermerk auf dem Titel „Erste bis sechste Auflage" uns ein Maß dieses Heißhungers an die Hand gibt. Das Buch ist in der Tat in den sechs Jahren seit Erscheinen des ersten Teiles zum Gemeingut der deutschen Volkswirte geworden auch über diesen Kreis hinaus bei fremden Nationen schon hinlänglich bekannt.

Aber doch ist es, als ob das Buch erst heute erschienen wäre. Noch hat es keinen irgendwie sichtbaren Einfluß genommen weder auf die Literatur noch auf die Gesetzgebung und Verwaltung noch auf die Praxis des volkswirtschaftlichen Lebens. Das Buch ist ein monumentales Gebäude, das man weder im ganzen nachahmen noch in verkleinertem Maßstabe wiedergeben kann; es läßt sich im einzelnen bekritteln vom Standpunkte unserer bisherigen Lehrbücher aus, aber es läßt sich nicht verwerfen. Es läßt sich auch nicht schlechthin loben, außer mit seichtem Urteile, das an der Oberfläche haftet. Das Buch hat eben Stil, einen neuen selbständigen Stil, der seine werbende Kraft auf die Geister erst erweisen muß. Jeder neue Stil ist ist aber der künstlerische Ausdruck eines neuen, abstrakten Gedankens; ob dieser neue Gedanke sich so innig mit den Schwingungen der Volksseele berührt, daß er von ihr aufgenommen und kongenial weitergebildet werden kann, das hängt doch wesentlich davon ab, wie tief er in dem historisch gewordenen Schatz der Ideen verankert ist und wie weit er dem lebendigen Bedürfnisse des Volkes nach unentwegter Entwickelung seines Vorstellungskreises zu entsprechen vermag. Niemand konnte sagen, als die Anfänge der italienischen Renaissance die Gotik zu überwinden begannen, ob das gut oder schlecht, ein Fortschritt oder ein Rückschritt in der Kunst sei, nicht einmal, ob der neue Stil Erfolg verheiße. Eine Generation war nicht aus-

[1]) Gustav Schmoller, Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre. 1. Teil. 1900. 2. Teil. 1904. Leipzig. Duncker und Humblot. Zusammen 1177 Seiten. 1.—6. Aufl.

reichend, um zu einem festen Urteil hierüber zu kommen. Die Renaissance mußte die von innen heraus umbildende Kraft ihrer ästhetischen und technischen Grundgedanken und Empfindungen erst an einer Reihe von Werken erwiesen und erprobt haben, bevor sich die künstlerische Welt und mit ihr die Welt des täglichen Bedürfnisses auf den neuen Ton umstimmen ließen.

Und so werden wir auch mit unserer etwas verspäteten Berichterstattung über Schmollers Grundriß nicht zu spät kommen. Ja, es kann vielleicht sogar als ein Vorteil gelten, daß die für literarische Taten empfänglichen Kreise der Volkswirtschaft sich mit dem Werke schon einigermaßen vertraut gemacht haben und so besser verstehen werden, was wir über dasselbe zu sagen haben. Ich will mich dabei auch auf einige allgemeine Bemerkungen über die in dem Buche wirksamen Grundgedanken beschränken. Ein Eingehen in das überreiche Detail bedürfte so viel kritischer Nacharbeit, daß hiefür an dieser Stelle jedenfalls nicht der richtige Ort ist. Aber was uns Nationalökonomen alle gleichmäßig bewegt, was wir brauchen an theoretischer Arbeit wie an praktischen Ergebnissen, das möge dem gleichgesinnten und nach gleichen Zielen strebenden Arbeitsgenossen auch rückhaltlos zu sagen gestattet sein.

2.

An der Schwelle aller wissenschaftlichen Erörterungen nationalökonomischer Probleme steht mit Recht die Frage, ob es überhaupt eine allgemeine, einheitliche Theorie der wirtschaftlichen Erscheinungen gibt, welche für alle Zeiten und für alle Länder und Völker in gleicher Weise eine Anwendung vertrage. Im letzten Grunde ist diese Frage gleichbedeutend mit der nicht minder oft aufgeworfenen Frage, ob es allgemein gültige Gesetze der Volkswirtschaft gibt. Wer diese Frage vom Boden des Monismus aus stellt, die Volkswirtschaftslehre als ein Teilgebiet der Soziologie, diese nur als einen Abschnitt der allgemeinen Biologie anerkennt, wird die Frage bejahen müssen. Aber dieser naturwissenschaftliche Standpunkt hat sich bisher noch keineswegs zur allgemeinen Anerkennung durchgerungen; zunächst wohl deshalb, weil er sich auf dem Gebiete der volkswirtschaftlichen Theorie als durchaus unfruchtbar erwiesen, kein einziges sog. Gesetz überzeugend nachgewiesen hat; aber auch deshalb, weil die empirische Beobachtung der volkswirtschaftlichen Phänomene, je größere Zeit- und Erdenräume sie umfaßt, um so größeren Unterschieden in den gesellschaftlichen Grundlagen der Wirtschaft begegnet, also von den Voraussetzungen für eine einheitliche, gesetzmäßige Entwicklung der Volkswirtschaft sich immer mehr entfernt. Es darf daher auch nicht wundernehmen, wenn gerade die historische Schule der Nationalökonomie zuerst die Frage nach der Möglichkeit einheitlicher volkswirtschaftlicher Gesetze aufgeworfen und — verneint hat. Zwar der Vorwurf, der von hier aus der klassischen Nationalökonomie gemacht wurde, sie habe sich mit ihren abstrakten Lehren von Wert und Preis, Lohn und Rente vermessen, allgemein gültige Gesetze zu formulieren, ist innerlich nicht begründet. Die klassische Nationalökonomie hat ihre Lehrsätze, vielleicht unabsichtlich, ohne viel Überlegung, aus dem sie selbst umgebenden

Leben abstrahiert, nur für den gegenwärtigen Zustand der Volkswirtschaft und den modernen Kulturzustand eines Volkes aufgestellt, aber so doch den Schein einer Allgemeingültigkeit dieser Gesetze erweckt. Und gerade deshalb reagiert die historische Schule der Nationalökonomie so stark gegen die abstrakte Formulierung von volkswirtschaftlichen Gesetzen, weil sie mit zunehmender Vertiefung in den Werdegang der Volkswirtschaft sich immer mehr der Unterschiede bewußt wurde, welche zwischen einem Volke und seiner Wirtschaft in den verschiedensten Zeitaltern und selbst zur gleichen Zeit zwischen verschiedenen Völkern und ihrem Haushalte bestehen.

Auch Schmoller steht auf diesem Standpunkte. „Die einfacheren Vorgänge des Markt- und Verkehrswesens, der Bevölkerung, den Hauptgang der volkswirtschaftlichen Entwicklung übersehen wir ziemlich genau; wir wissen, daß gewisse elementare volkswirtschaftliche Vorgänge und soziale Einrichtungen so ziemlich überall gleichmäßig bei gewisser Kulturhöhe eintreten." Das ist zum Lobe der wirtschaftsgeschichtlichen Forschung gesagt, vielleicht noch etwas optimistisch, aber doch im ganzen zutreffend. „Wir sprechen, während wir gestehen, historische Gesetze nicht zu kennen, von volkswirtschaftlichen und statistischen Gesetzen. Wir meinen damit freilich teilweise nur die regelmäßig und typisch sich wiederholenden Erscheinungsreihen: das sind die sogenannten empirischen Gesetze, deren Kausalverhältnisse entweder noch gar nicht aufgedeckt oder wenigstens noch nicht quantitativ gemessen sind. Es ist aber jedenfalls charakteristisch" (wofür?), „daß wir auch in der Volkswirtschaftslehre diejenigen aufgedeckten Kausalzusammenhänge mit Vorliebe Gesetze nennen, bei denen wenigstens Versuche vorliegen, die Massenwirkung der psychisch-sozialen Kräfte in konstanten oder in bestimmter Proportion sich ändernden Zahlenergebnissen zu messen: ich erinnere an die Ausdrücke Bevölkerungsgesetz, Lohngesetz, Preisgesetz, Gesetz der Grundrente. Ein letztes einheitliches Gesetz volkswirtschaftlicher Kräftebetätigung gibt es nicht und kann es nicht geben; das Gesamtergebnis volkswirtschaftlicher Ursachen einer Zeit und eines Volkes ist stets ein individuelles Bild, das wir aus Volkscharakter und Geschichte heraus unter Zuhilfenahme allgemeiner volkswirtschaftlicher, sozialer und politischer Wahrheiten begreiflich machen, aber entfernt nicht restlos auf seine Ursachen zurückführen können." Das ist zugunsten der Theorie gesagt, vielleicht auch noch etwas optimistisch, aber doch im ganzen nicht unzutreffend.

Es läßt sich aus diesen Ausführungen Schmollers, wenn es erlaubt ist, das etwas zaghaft und mit ehrlich zweifelnden Vorbehalten vorgetragene Ergebnis schärfer zu präzisieren, etwa folgender Standpunkt in bezug auf die Berechtigung einer allgemeinen Theorie der Volkswirtschaft gewinnen. Die Wirtschaftsgeschichte läßt erkennen, wann, wo und wie weit das wirtschaftliche Leben der Völker eine solche Gleichartigkeit seiner elementaren Grundlagen aufweist, daß daraus auch konstante Grundformen seiner wirkenden Kräfte sich ergeben können. Sie ist dazu befähigt, weil sie in die dunklen Perioden des älteren und primitiveren Wirtschaftslebens der Völker hineinleuchtet, in denen ganz andere Voraussetzungen, andere Zustände und

Vorgänge, ein wesentlich verschiedener Gesamthabitus des Volkslebens vorhanden waren. Diese Epochen des Völkerlebens sind unfruchtbar für die Theorie der Volkswirtschaft, wenigstens solange, als wir „die historischen Gesetze ihrer Entwicklung nicht kennen". Aber der Wert dieser Wirtschaftsgeschichte historisch abgeschlossener Epochen besteht eben darin, daß sie allmählich die Voraussetzungen für das Erkennnen dieser „historischen Gesetze" schafft. Indem nun Schmoller auch die gefesteten Ergebnisse dieser älteren Wirtschaftsgeschichte vorführt, zeigt er zugleich die Kriterien auf, welche das rein historische Zeitalter von dem Zeitalter der Theorie der Volkswirtschaft trennen; er läßt aber damit auch schon die Ansätze erkennen, welche für eine Auffindung der historischen Gesetze der volkswirtschaftlichen Entwicklung bereits vorhanden sind. Nur darf eben nicht verkannt werden, daß diese Ergebnisse nicht Bestandteil einer Theorie der Volkswirtschaft, wenigstens in dem gegenwärtigen Zustande ihrer Ausbildung, sondern reine Wirtschaftsgeschichte sind. Als das eigentliche Feld für eine Theorie der Volkswirtschaft läßt sich dann der ganze Komplex wirtschaftlicher Zustände und Vorgänge abstecken, welche innerhalb der auf annähernd gleicher Kulturhöhe stehenden Völkergemeinschaft in konstanten Grundformen ihrer Wirksamkeit in die Erscheinung treten; nur muß ergänzend hinzugefügt werden, daß dabei unter „Kultur" stillschweigend die moderne Kultur in allen ihren wesentlichen Charakterzügen sozialer Ethik, Rechts- und Staatsentwicklung, volkswirtschaftlicher Grundkräfte usw. zu verstehen ist. Die Epoche, aus deren volkswirtschaftlicher Analyse die Theorie ihre Argumente schöpft, ist dabei natürlich sehr verschieden abgegrenzt, je nachdem es sich um Probleme der Produktion, des Verkehrs, der Güterverteilung usw. handelt. Denn die Elemente, aus denen sich unsere moderne wirtschaftliche Kultur zusammensetzt, haben sehr verschiedene Wurzeln; es gehört zu den wichtigsten, aber auch reizvollsten Problemen der Theorie, die Konstanz und Dauer volkswirtschaftlicher Einrichtungen unserer Zeit zurückzuverfolgen, soweit sich überhaupt ihre Wirksamkeit nachweisen läßt. Anderseits ist es ein selbstverständliches Bemühen der Theorie, für die Massenwirkung volkswirtschaftlicher Kräfte einen bestimmten zahlenmäßigen Ausdruck zu finden, also auch der Statistik, als dem präzisesten Ausdruck dieser Massenerscheinungen, eine bevorzugte Stelle in der geistigen Arbeit der volkswirtschaftlichen Theorie einzuräumen. Aber es hieße doch ihr mehr zuzutrauen, als sie zu leisten vermag, wollte die Theorie der Volkswirtschaft sich auf solche Probleme einschränken, auf denen die Statistik es schon zu einer abschließenden oder überhaupt schlüssigen Beweisführung über die konkrete Massenwirkung volkswirtschaftlicher Kräfte gebracht hat. Das vermag selbst die moderne Statistik mit ihrer reichen Ausbildung nur in sehr beschränktem Maße, noch viel weniger die historische Statistik mit ihrem dürftigen Material, so wichtig sie auch für die Veranschaulichung und präzise Erfassung volkswirtschaftlicher Zustände und Vorgänge älterer Zeiten ist. Gewiß dürfen neuere Wirtschaftsgeschichte und Statistik als wesentliche Voraussetzungen für die Fortschritte der nationalökonomischen Theorie be-

zeichnet werden. Sie erweitern und vertiefen ununterbrochen unsere Einsicht in das vielgestaltige wirtschaftliche Leben und setzen unanfechtbare Tatsachenreihen seiner Entwicklung an die Stelle generalisierender, hypothetischer Urteile aus Einzelbeobachtungen und Prämissen von unbewiesener Gewißheit. Aber daneben tritt doch die deskriptive Nationalökonomie, die sich des zahlenmäßigen Ausdruckes nicht bedienen kann, als wichtige Erkenntnisquelle für die regelmäßige Wiederholung volkswirtschaftlicher Geschehnisse, gleichfalls als realistische Forschung, aus deren Ergebnissen konstante Grundformen von Massenwirkungen abzuleiten sind und damit der Theorie weiterhin ein fruchtbarer Boden bereitet werden kann. Schmollers Werk selbst beweist, daß die historisch-realistische Forschung auch für die Theorie mehr zu leisten vermag, als er ihr in seinem allgemeinen Teile zuzuschreiben sich getraut.

3.

Die Gesetze der Volkswirtschaft, diese letzte Frucht der Theorie, sind immer Abstraktionen volkswirtschaftlicher Zustände und Vorgänge. Die Theorie der Volkswirtschaft, welche die Voraussetzungen für die Erkenntnis dieser Gesetze schafft, ist daher auch immer und unter allen Umständen die Synthese gleichartiger, kausal verbundener volkswirtschaftlicher Phänomene. Diese volkswirtschaftlichen Phänomene sind immer Kollektivtatsachen, Lebensäußerungen von kausal verknüpften Massen von Individuen, die sich selbständig als Massen betätigen und deshalb auch eine selbständige wissenschaftliche Behandlung erfordern. So gehört das Leben des Baumes der Pflanzenphysiologie, das Leben des Waldes der Forstwirtschaftslehre zu, welche, sofern dieses sich nur unter der Leitung der Volkswirtschaft vollzieht, eben ein Teil der Volkswirtschaftslehre ist. Das Leben des Tieres erforscht die Zoologie und Biologie, die Viehzucht als Wirtschaftszweig gehört wieder der Volkswirtschaftslehre zu. Und so ist auch das Leben des Menschen Objekt der Anthropologie und Biologie, der Psychologie und Individualethik, das Leben der Menschen als eines Volkes, einer Gesellschaft Gegenstand der Soziologie und ihrer Teile, unter denen die Volkswirtschaftslehre die ausgebildetste ist. Alle Wissenschaften von den Kollektiverscheinungen des gesellschaftlichen Lebens der Menschen beinhalten daher auch nur Tatsachen dieser Massen, ihre Urteile nur Wahrheiten, welche für diese Massen gelten, die in keiner Weise aber auch Tatsachen des in ihnen beschlossenen individuellen Lebens, Urteile über die Gesetze desselben sein können. Wenn die Bevölkerungslehre aussagt, daß in der ganzen Kulturwelt mehr Knaben als Mädchen geboren werden, daß in der stehenden Bevölkerung in der Regel ein Weiberüberschuß vorhanden ist, daß die Bevölkerung die Tendenz habe, rascher als die Unterhaltsmittel zu wachsen, so sind das Eigenschaften kausal verbundener Massen, die nie zugleich auch Eigenschaften der Individuen sein können, aus denen sie gebildet sind. Ebenso, wenn von einer bestimmten Grundbesitzverteilung im Volke, von Agrar- und Industriestaat, von Handelskonjunktur, Geldknappheit oder Geldplethora und was immer die Rede ist: immer hat die Wissenschaft nur eine Gesamtheit, eine Ge-

sellschaft, ein Volk im Auge. Das sind längst bekannte Dinge, die nur deshalb immer wieder gesagt werden müssen, weil in allen Wissenschaften von der menschlichen Gesellschaft der Standpunkt des Individualismus noch immer nicht ganz überwunden ist.

Auch Schmoller steht natürlich auf dem Boden der gesellschaftlichen Auffassung der Volkswirtschaftslehre, wenn ihm auch seine Jugendliebe, die Physiologie, noch im Blut liegt und zu gelegentlichen Entgleisungen von dem vorgesetzten Ziele, z. B. in der Wertlehre, Veranlassung gibt. „Die Volkswirtschaft ist das als ein Ganzes gedachte und wirkende, von dem einheitlichen Volksgeiste und von einheitlichen materiellen Ursachen beherrschte System der wirtschaftlich-gesellschaftlichen Vorgänge und Veranstaltungen des Volkes." Mit großer Schärfe zeigt er die Verirrung der individualistischen Volkswirtschaftslehre auf; immer wieder betont er die gesellschaftliche Bedingtheit des wirtschaftlichen Handelns. Ja, Schmoller geht in dieser Hinsicht weiter als die meisten Theoretiker der Wirtschaft als eines gesellschaftlichen Systems, fast zu weit, wie ich glauben möchte. Er empfindet das Bedürfnis, die gesellschaftliche Bedingtheit des ganzen Wirtschaftslebens nicht nur als selbstverständlich immer im Auge zu behalten und auf den einzelnen Gebieten der Volkswirtschaft zu erweisen; er fühlt sich gedrängt, seiner Theorie der Volkswirtschaft eine Theorie der Gesellschaft überhaupt vorauszuschicken; einen Abriß der Soziologie könnte man sie nennen, der auch in der Tat Schmoller „ihr Bürgerrecht in dem Reiche der Wissenschaften nicht mehr abstreiten zu können" meint. Aber freilich, schon die Einschränkung, daß sie „nur eine Art ausgebildeter empirischer Ethik" sei, zeigt doch, wie niedrig er diese Soziologie einschätzt; die Soziologen ex professo werden ihm das wenig Dank wissen. In der Tat ist die Soziologie in ihrer gegenwärtigen Entwicklung überhaupt keine besondere Wissenschaft; selbst ein so hervorragend synthetisch veranlagter Geist wie Schäffle ist doch nur dazugekommen, ein System dessen aufzustellen, was man gerne wissen möchte. Wir sehen, wie man in den verschiedenen Wissenschaften vom menschlichen Gesellschaftsleben anfängt, soziologische Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen, und diesen einzelnen Wissensgebieten wird es auch zunächst allein zugute kommen, daß die gesellschaftliche Bedingtheit aller Kulturphänomene stärker betont wird und man sich von der Ableitung derselben aus der „Natur des Menschen" immer mehr abkehrt.

Solange man noch in diesen Anfängen steht, ist es doch mindestens voreilig, die Soziologie als eigene Wissenschaft zu präkonisieren, da sie ja doch ihr Feuer von fremden Altären holen muß. Was nun Schmoller in diesem allgemeinen Teile der Gesellschaftslehre bietet, berührt sich allerdings zum Teil mit hergebrachten Kategorien der volkswirtschaftlichen Theorie: die Bedürfnisse, der Erwerbstrieb und die wirtschaftlichen Tugenden; zum großen Teile gehen aber seine Ausführungen weit über den Bereich der Volkswirtschaft hinaus, dienen ihm nur zur weiteren Veranschaulichung und Begründung seiner gesellschaftlichen Auffassung des Wirtschaftslebens. Was er über die psychologischen Mittel menschlicher Verständigung, die

geistigen Bewußtseinskreise, die individuellen Gefühle und menschlichen Triebe, über das Wesen des Sittlichen und seiner Ordnungen sagt, ist zwar an sich wertvoll, ja in mancher Hinsicht das beste, was darüber bisher gesagt ist. Aber es könnte ebensogut auch einer Theorie des Rechtes und des Staates, der Statistik, der Ethnologie, ja selbst der Sprachwissenschaft und Kunst vorausgeschickt sein. Jede wissenschaftliche Behandlung eines speziellen Gebietes, wie es doch auch die Volkswirtschaft ist, hat eben eine Reihe allgemeiner Voraussetzungen, die nicht immer wieder in jeder Spezialdisziplin des langen und breiten auseinandergesetzt zu werden brauchen. Nicht nur, daß der Spezialdisziplin damit ein allzu schwerer Ballast aufgebürdet wird, den sie, insbesondere in lehrbuchartiger Form, absolut nicht zu tragen vermag; es sind doch nur Bruchstücke einer allgemeinen Gesellschaftslehre, sehr summarische, um nicht zu sagen oberflächliche Ausführungen über die schwersten und unfertigsten Probleme der Soziologie; sie stören in hohem Grade das Ebenmaß des Buches und beeinträchtigen mehr den bedeutenden Eindruck, welchen die eigentlich volkswirtschaftlichen Teile desselben hervorbringen, anstatt ihn zu verstärken. Auch was Schmoller dann später über „Land und Leute" ausführt, ein geographisches, ein ethnographisches und ein statistisches Kapital, gehört zu den Voraussetzungen, mit denen die Volkswirtschaftslehre rechnen darf, ohne sie selbst erst schaffen zu müssen; sie stehen auch in sehr losem Zusammenhange mit dem übrigen und äußern daher auch sehr wenig Einfluß auf die eigentliche volkswirtschaftliche Theorie. Schmoller selbst gibt zu, daß „unser Wissen in bezug auf die Rassen, ihre Entstehung, Änderung und Spaltung, auf Vererbung und ähnliches, dann in bezug auf die wichtigsten Rassen- und Völkertypen den Grad der Ausbildung sicherlich nicht erreicht hat, der für seine Benutzung zu volkswirtschaftlichen Untersuchungen wünschenswert wäre." „Aus keinem seiner psychologischen Völkerbilder läßt sich ohneweiters die Geschichte oder die Volkswirtschaft des betreffenden Volkes ableiten." Auch hier haben wir es mit Dingen zu tun, welche außerhalb der Volkswirtschaftslehre stehen. Wie man es einer Monographie über die englischen Kornzölle nie zum Vorwurfe machen wird, wenn sie nicht ein psychologisch-ethnographisches Bild der Engländer als Einleitung vorausschickt, so würde Schmollers Volkswirtschaftslehre auch ohne diese Exkurse sehr wohl haben bestehen können.

Derselbe Drang nach Gründlichkeit, dasselbe Bestreben, alles zu erörtern, was mit seiner eigentlichen Aufgabe in irgendeinem Zusammenhange steht, die Schmoller zu seinen sozialethischen, geographischen und ethnographischen Exkursen geführt haben, zeigt sich nun auch noch in einer andern Richtung. Der Hinweis auf die Massenerscheinungen des gesellschaftlichen Lebens und ihrer wechselseitigen Bedingtheit, die Erfassung aller volkswirtwaftlichen Zustände und Vorgänge als Kollektivbegriffe genügt ihm nicht; auch ihren letzten Ursachen will er auf die Spur kommen. Da nun jedes Volk aus Menschen, jede Gesellschaft aus Individuen besteht, so wird Schmoller immer wieder auf das wirtschaftliche Verhalten des Menschen

und von hier aus auf die Natur des Menschen, seine Physis, seine Psyche, sein Ethos geführt. Auch das ist eine Abirrung vom Wege wissenschaftlicher Sozialforschung; es führt auf Gebiete, welche der Nationalökonom nicht mehr meistern kann. Schmoller lehnt doch selbst, mit Recht, ein Eingehen auf die natürlichen Ursachen des statistischen Gesetzes der Sexualproportion und der gelegentlichen Abweichungen von demselben ab. Mit demselben Rechte hätte er auch ein Eingehen auf den psychologischen Ursprung der Wertgefühle und Werturteile, soweit diese auf individuelle Grundlage zurückgehen, ablehnen können, wie er es teilweise bei den Ausführungen über den „subjektiven Wert" selbst tut.

Aber gerade hier fehlt es an der notwendigen Konsequenz und an dem lebendigen Bewußtsein des Gegensatzes. Vom Standpunkte der Theorie der gesellschaftlichen Wirtschaft müssen wir doch überzeugt sein, daß das wirtschaftliche Verhalten eines Robinson, eines Wüstenreiters, keine brauchbaren Argumente für die Theorie der „Volks"wirtschaft ergibt. Wir lehnen ebenso die Queteletsche Vorstellung des homme moyen als eine prinzipielle Verirrung ab. Und so müssen wir auch Untersuchungen über die „Natur des Menschen" als nicht zur Gesellschaftslehre gehörig ablehnen, wenigstens wenn wir nicht auf dem Boden des Monismus stehen. Solche Untersuchungen führen direkt auf das Gebiet der Biologie; der Naturforscher hat das Recht, dieselben als seine Domäne zu betrachten, welche den Soziologen und Nationalökonomen verschlossen ist, ebenso wie er das Leben des Baumes, das Leben des Rindes zu den naturwissenschaftlichen Aufgaben rechnet, während sie der Nationalökonomie fremd sind.

Es kann ja bei dieser strengeren Abgrenzung des Bereiches der Gesellschaftslehre noch immer die Frage offen bleiben, ob nicht doch einmal die Zeit kommen wird, in der der naturwissenschaftliche Standpunkt der Einheit von Natur und Geist, von Individuum und Gesellschaft, siegreich sein wird. Aber für unsere Zeit läßt sich die berührte Abgrenzung der Gesellschaftslehre doch mindestens mit dem Hinweis darauf rechtfertigen, daß den Vertretern der Gesellschaftslehre ein Eigenwissen auf dem Felde der Biologie und Psychophysik ebenso fehlt, wie den Naturforschern eine auf ihrer eigenen Forschung beruhende tiefere Einsicht in die Natur und die Prozesse der menschlichen Gesellschaft. So ist es denn wohl auch berechtigt, die bestehende Spezialisierung der Wissenschaften aufrechtzuerhalten, die allein strenge Wissenschaftlichkeit auf allen Gebieten verbürgt. Jedenfalls kommen wir auf diese Weise eher zu festen Ergebnissen, als durch vorschnelles Herüber- und Hinübertragen fremder Gedanken, die nicht auf dem eigenen Boden gewachsen sind. Die Spezialisierung trennt ja nicht die Geister; sie nähert sie einander. Indem die Grundlinien ihrer Erkenntnis um so einfacher werden, je strenger die Forschung auf ihrem ureigenen Boden sich bewegt, kommt sie auch von allen Seiten den Gesetzen näher, welche die Welt der menschlichen Gemeinschaft bewegen.

4.

Nach der an den deutschen Universitäten derzeit herrschenden Übung scheidet auch Schmoller die „allgemeine Volkswirtschaftslehre" von der

speziellen; die erstere trägt im wesentlichen den Charakter einer Theorie der Volkswirtschaft an sich, während letztere in einem allerdings weiten Wortsinne sich mit der sonst sogenannten „Volkswirtschaftspolitik" deckt. Nur mit der allgemeinen Volkswirtschaftslehre beschäftigt sich Schmollers Buch, wie das ja schon sein Titel sagt. Die Stoffeinteilung des Ganzen entspricht Schmollers Standpunkt einer sozialen Ökonomie. Auf eine sehr ausführliche Einleitung, von der schon die Rede war, bei welcher „es sich zum größeren Teile nur darum handelt, die erheblicheren Ergebnisse von Nachbarwissenschaften zusammenzufassen", folgen die beiden großen Hauptabschnitte von der gesellschaftlichen Organisation oder Struktur der Volkswirtschaft und von den wichtigsten Bewegungsvorgängen in ihr (Verkehr, Geld, Wert- und Preisbildung, Kredit, Einkommenverteilung). Schmoller nennt das gelegentlich auch ihre Anatomie und Physiologie. Den Schluß bildet ein Abschnitt über die entwicklungsgeschichtlichen Gesamtergebnisse, „deren Feststellung am allerschwierigsten ist, deren Erfassung heute teilweise nur in Form geschichtsphilosophischer Betrachtung möglich ist".

Zwischen der Einleitung, zu welcher wir auch das geographische und ethnographische Kapitel rechnen, und dem ersten Hauptabschnitt von der Organisation der Volkswirtschaft, steht noch ein Kapitel „Die Entwicklung der Technik in ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung", von dem noch besonders zu reden ist, da es zum Teil bestimmt scheint, eine auf den ersten Blick auffallende Lücke im System auszufüllen: die Theorie der volkswirtschaftlichen Produktion. Schmoller erklärt sich nicht ausdrücklich gegen sie, aber er lehnt doch die Lehre von den drei Produktionsfaktoren (Natur, Arbeit, Kapital) in der Fassung ab, wie sie durch J. B. Say in die Wissenschaft eingeführt und als Grundlage für die drei großen Einkommenzweige ausgebildet worden ist. In seinem System der sozialen Ökonomie findet allerdings eine allgemeine Theorie der Produktion schwer einen Platz; da es für Schmoller in erster Linie immer darauf ankommt, die wechselseitige Bedingtheit aller volkswirtschaftlichen Vorgänge von der sozialen Struktur des Volkes aufzuzeigen, erscheint ihm im letzten Grunde auch alle Produktion immer als ein Verteilungsproblem. Schmoller geht damit nur einen Schritt weiter auf der Bahn, welche die theoretische Nationalökonomie im letzten halben Jahrhundert betreten hat. Nachdem die ältere Nationalökonomie unter dem Einfluß der Manchesterschule das Verteilungsproblem arg vernachlässigt hatte, war das nur eine begreifliche Reaktion. Das stürmische Drängen der praktischen „sozialen Frage", die ja selbst nur ein Verteilungsproblem ist, rückte diese Erörterungen noch mehr in den Vordergrund. Jedenfalls hat die volkswirtschaftliche Theorie der Produktion schon lange keine Fortschritte gemacht. Schmoller steht ihr übrigens immerhin nicht so fern, als er Wort haben will. Wenn man seine Ausführungen über Land (= Natur), Leute (= Arbeit), Technik (= Kapital, etwa wie Böhm-Bawerk kapitalistische und moderne Maschinenproduktion identifiziert) an das Schema der alten „Produktionsfaktoren" anlegt, so ist damit eine wenn auch nur rudimentäre Theorie der Produktion vorhanden, freilich überwiegend historisch-

deskriptiv, nicht in abstrakt formulierten Sätzen. In dem Kapitel über die Technik insbesondere sind sogar fruchtbare Ansätze zu einer Bereicherung des Bestandes theoretischer Lehrsätze über die Produktion enthalten. So ist das was Schmoller so trefflich über den Einfluß der Kraftmaschine auf die Gestaltung des Großbetriebes, über die zeitliche Auseinanderlegung der Produktionsvorgänge in demselben, über die Veränderungen des naturgemäßen Standortes der Industrien durch die Ausgestaltung der motorischen Kräfte sagt, gewiß auch geeignet, theoretisch formuliert und in seinen Konsequenzen für die Vermögens- und Einkommensbildung verfolgt zu werden. Daselbe gilt von den mustergültigen Untersuchungen über die Arbeitsteilung und die Unternehmung, die Geschäfts- und Betriebsformen derselben. Aus einem überreichen und vortrefflich gesichteten Tatsachenmaterial entwickelt Schmoller hier allgemeine Lehrsätze, welche seinem Buche zu ganz besonderer Zierde gereichen, die Theorie der Produktion selbst wesentlich bereichern, auch auf jenen Punkten, wo Güterumlauf und Verteilungsprobleme gar nicht in Frage kommen.

Andere fundamentale Probleme der Produktion kommen allerdings bei Schmoller nicht zu ihrem Rechte. So berührt er, um nur das Wichtigste hervorzuheben, zwar das Liebigsche Gesetz des sinkenden Bodenertrages; da er es aber nur unter den Gesichtspunkt der Technik des Landbaues stellt, während er die Bodenrente, die damit doch auf das innigste zusammenhängt, nur als Verteilungsproblem kennt, so wird er jener Lehre von Liebig in ihrer vollen Bedeutung für die volkswirtschaftliche Theorie doch nicht gerecht: es ist insbesondere keine Rede davon, daß es Raubbau auf allen Gebieten der Produktion gibt und daß er überall so ziemlich die gleichen volkswirtschaftlichen Wirkungen äußert. Im Bereiche der Landwirtschaft sind diese Wirkungen allerdings am besten beobachtet. Jeder landwirtschaftliche Betrieb, der steigende Erträge erzielen will, muß dem Boden mehr Nährstoffe zuführen, als er ihm entnimmt, d. h. mit größeren Kosten arbeiten; aber auch dann ist der Ertrag nicht so zu steigern, wie die Kosten steigen. Alle technischen Betriebsverbesserungen können die Wirksamkeit dieses Gesetzes nicht aufheben, nur aufhalten; auch nicht eine Nährstoffwirtschaft, welche dem Boden konsequent mehr ersetzt als sie ihm entnimmt, um die Bodenerschöpfung aufzuhalten und so für die Zukunft vorzusorgen. Raubbau ist also zwar die erste Ursache der Bodenerschöpfung, aber auch ohne Raubbau bleibt doch auf die Dauer das Gesetz in Wirksamkeit; alle Kulturländer mit stark wachsender Bevölkerung unterliegen dem Schicksal, daß ihr Ackerboden für den Nahrungsbedarf unzulänglich wird. Es ist klar, daß das nicht mehr nur eine technische Frage ist; die ganze Volkswirtschaft wird davon berührt.

Es ist aber auch ebenso klar, daß es sich hier um eine allgemeinere Erscheinung handelt, die nicht bei der Landwirtschaft i. e. Sinne Halt macht. Auch die Forstwirtschaft kennt einen Raubbau, wenn auch die Bodenerschöpfung hier wegen des Tiefwurzelns der meisten Waldbäume, den geringen Ansprüchen der Forstpflanzen an den Boden, der vorwiegenden Er-

nährung durch atmosphärische Luft und Niederschläge hier fast nicht in Frage kommt. Aber auch die Forstwirtschaft kennt eine Übernutzung der Wälder durch Femelbetrieb (Verderb des Nachwuchses) und zu kurze Umtriebszeiten, gar nicht zu reden von der eigentlichen Devastation durch zu starke Kahlhiebe. Selbst bei rationellem Betriebe verbessert sich zwar das Verhältnis der Holzmasse zur Bodenfläche und erhöht damit den Bodenwert, aber die Rente nimmt ab, langsamer als bei landwirtschaftlichen Grundstücken, aber doch. Der Kampf der Waldreinertragswirtschaft mit der Bodenreinertragswirtschaft, den die forstliche Theorie führt, ist auch volkswirtschaftlich-theoretisch von Interesse; erstere sorgt mehr für die Zukunft, diese mehr für die Gegenwart, führt aber zu einer Verkürzung der Umtriebszeiten und damit, unter Umständen wenigstens, wieder zu einem Raubbau.

Am sinnfälligsten vielleicht zeigt sich der Raubbau in dem Bergbau. Das Mittelalter mit seinem Erzhunger hat ihn direkt begünstigt, so noch K. Wenzels Kuttenberger Bergordnung durch zu große Nähe der Schachte, verschwenderische Haldenwirtschaft u. a. Erst seit der merkantilistischen Zeit entsteht ein Verbot unnachhaltigen Betriebes durch Vorwegnahme des Zugänglichsten; aber die Handhabung hat bis in unsere Zeit sehr zu wünschen übriggelassen. Namentlich im Kohlenbergbau werden vielfach noch immer nur die mächtigeren Flötze rationell abgebaut, die schwächeren zu Bruch gebaut, d. h. volkswirtschaftlich zerstört. Auch im Erdölbau ist ähnliches zu beobachten. Raubbau im volkswirtschaftlichen Sinne ist auch die Verwüstung der Oberfläche durch den Mangel an Schutzpfeilern, besonders im Braunkohlenbetrieb, die schlechte Wasserwirtschaft des Bergbaues, welche die Quellen zerstört u. a. Aber auch ohne Raubbau ist doch abnehmende Rente infolge Erschöpfung der Lager, Teuerwerden des Betriebes allgemein; die vielen verlassenen Bergbaue, auch ohne daß die mineralischen Lager erschöpft wären, sind sprechende Zeugnisse dafür. Nur eine sorgfältige Abschreibung am Werte der Lager könnte bei schwieriger gewordenen Betriebsverhältnissen eine gleiche Rente für lange Zeit verbürgen, wie z. B. bei den uralten Zinnwerken von Cornwall und Devonshire. Auch bei den Alpensalinen ist man noch immer nicht allgemein von dem verschwenderischen Hallenbau zur ökonomischeren Auslaugung des salzhaltigen Tons in niederen Horizonten übergegangen, obwohl anderseits hier durch Anpassung des Abbaues an den einheimischen Bedarf die Nachhaltigkeit ungleich besser als im Bergbau gesichert ist. Im allgemeinen nimmt aber doch mit zunehmendem Alter des Bergbaues sein Ertrag ab und die Volkswirtschaftslehre muß davon Notiz nehmen.

Auch die Industrie kennt noch immer einen Raubbau, wenn wir auch dabei ganz absehen von der gelegentlichen Ausbeutung der Arbeiter, durch welche unter Umständen eine ganze Generation ausgemergelt und der Nachwuchs verdorben wurde, oder von der unreellen Konkurrenz mit Schundwaren, wodurch der Markt und die Zukunft einer Industrie ruiniert worden ist. Alle Überproduktion, welche die Produktionsmittel vorzeitig erschöpft und nur unvollkommen ergänzt, den Markt und die Preise verdirbt und die Nach-

haltigkeit und Stetigkeit der Produktion unmöglich macht, hat mit der Überproduktion in anderen Produktionszweigen doch eine fatale Ähnlichkeit. Vorübergehend kann ja freilich jedes Volk seinen Produktionsertrag steigern durch Überproduktion ebenso gut wie durch Ausdehnung seines Wirtschaftsgebietes (Kolonien, Welthandel). Aber auch diese Vorgänge folgen dem allgemeinen Entwicklungsgange vom Raubbau zu planmäßiger und für die Zukunft nachhaltiger Wirtschaft; die Geschichte der Hansa, der ostindischen Kompagnien, das ganze ältere europäische Kolonialsystem sind klassische Zeugnisse dafür.

Gibt es angesichts aller dieser Dinge wirklich keine Theorie der volkswirtschaftlichen Produktion? Ich glaube, man wird dieser Negation nicht zustimmen können, auch Schmoller nicht, der doch selbst Fr. Lists Theorie der produktiven Kräfte und H. v. Thünens Lehre vom natürlichen Standort der Produktionszweige zu den bedeutendsten Errungenschaften der neueren Volkswirtschaftslehre zählt. Das Volksvermögen, das Volkseinkommen entsteht ja doch nur durch Produktion; ihre Entstehung und Entwicklung sind das Zentralproblem der Lehre von der Produktion. Auch für das praktische Leben des Volkes ist es doch vor allem wichtig, daß es möglichst viel produziert und nachhaltig produzieren kann; die Verteilung ist das Zweite, nicht minder Wichtige, aber sie hat das Erste zur Voraussetzung; am Anfange steht immer die Frage, was und wie viel zu verteilen ist. Ja, das Verteilungsproblem entsteht immer erst, wenn ein Volk reich geworden ist; für ein armes Volk hat die Frage der Verteilung seines kleinen Vermögens und Einkommens wenig Sinn. Die Theorie der Produktion ist gleichsam die wirtschaftliche Machtfrage des Volkes im ganzen; die Theorie der Güterverteilung ist die soziale Frage, die Frage nach der gerechten und besten wirtschaftlichen Ausstattung der gesellschaftlichen Kreise im Volke, — für sie selbst, aber natürlich auch für das Wohl des Ganzen.

5.

Schmoller wird sich nicht wundern dürfen, wenn der erste Teil seines Werkes, dem wir bisher vorzugsweise unsere Betrachtungen widmeten, bei der Mehrzahl der Nationalökonomen und volkswirtschaftlichen Praktiker einem gewissen Befremden oder wenigstens einem gewissen Mangel an Verständnis und Zustimmung begegnete. Er schlägt eben in dem einleitenden Abschnitte so wesentlich andere Wege ein, um zum Verständnis des volkswirtschaftlichen Lebens zu gelangen, gegenüber denen, die bisher gewohnheitsmäßig begangen waren, daß ein Zweifel, ob sie überhaupt zum Ziele führen, immerhin einigermaßen begreiflich ist. Und auch die Nationalökonomen historischer Richtung, wenn ich mich an dieser S elle als ihr Wortführer aussprechen darf, sind bei aller prinzipiellen Übereinstimmung mit der Schmollerschen Auffassung seiner Aufgabe doch nicht imstande, die Wege, welche er betreten, durchaus alle als richtig, zum mindesten als die nächsten und besten zum Ziele anzuerkennen, so lehrreich und genußreich auch die Gebiete sind, durch welche sie uns führen.

Ungleich vertrauter, schon weil sie dem hergebrachten Inhalte der Volkswirtschaftslehre viel näherkommen, aber auch weil hier die Sicherheit

des kundigen Führers viel überzeugender wirkt, ist dem gelehrten wie dem praktischen Nationalökonomen der zweite Teil des Werkes, dessen Hauptinhalt durch die Lehre vom gesellschaftlichen Prozeß des Güterumlaufes und der Einkommensverteilung gebildet wird. Hier vor allem zeigt sich der Meister, auch der Theorie. Man könnte meinen, daß auch Adam Smith ein solches Buch geschrieben hätte, wenn er vor hundertdreißig Jahren über einen solchen Schatz von Wissen und Erkennen des Wirtschaftslebens schon verfügt hätte, wie ihn heute Schmoller besitzt; im Geiste überfliegen wir die ganze reiche Entwickelung, welche das wissenschaftliche Leben in dieser Zeit durchgemacht hat, wenn wir diese beiden Marksteine ihrer literarischen Betätigung nebeneinander stellen. Jetzt erst sieht man, was die historisch-statistische Richtung der Nationalökonomie für ihre Theorie bedeutet. Man hat ihr so oft ihre minutiöse Kleinarbeit, ihr liebevolles Eingehen auf antiquarisches Detail, ihre Unfruchtbarkeit vorgeworfen, zu großen und allgemeinen Gedanken zu gelangen, aber man hat dabei übersehen, daß jede Geistesarbeit vor allem des Fachwissens bedarf und daß der Inhalt des Fachwissens immer vor allem genau beobachtete und gut beurteilte Tatsachen sind, in unserer Zeit reichster Spezialisierung der Wissenschaften mehr als je. Die großen Entdeckungen, welche die Naturwissenschaft unserer Zeit gemacht hat, womit sie den Werdeprozeß der Natur so wesentlich vollkommener erklärt, als dies früher möglich war, sind alle mit dem Mikroskop und den Kathodenstrahlen, mit dem Seziermesser und der Retorte erzielt worden. Und so verdankt auch die Wissenschaft von der menschlichen Gesellschaft die Bereicherung ihrer gesicherten Tatsachenbestände den prähistorischen Grabungen, der wirtschaftsgeschichtlichen Urkundenforschung, der statistischen Massenanalyse, der Sprach- und Rechtsvergleichung; die volkswirtschaftliche Forschung speziell der ausgebildeten Morphologie der wirtschaftlichen Erscheinungsformen, der sorgfältigen Feststellung ihrer wechselseitigen gesellschaftlichen Verbindungen, der minutiösen Verfolgung aller Bewegungen der volkswirtschaftlichen Lebensprozesse. Gerade die größten Wahrheiten sind durch die minutiöseste Kleinarbeit gewonnen worden. Freilich, wer dieses durch die neuere Forschung beständig zuströmende Detail der Ergebnisse meistern will, der muß — ein Meister sein. Und eben diesen Eindruck wird, wie ich meine, jeder von dem Schmollerschen Buche empfangen, der es vorurteilsfrei und aufnahmsfähig auf sich wirken läßt. Es sind doch große und schöne Gedanken, welche aus der reichen Fülle des positiven Tatsachenmateriales, mit der sicher gehandhabten Methode der Massenanalyse und einer durch Geschichte, Statistik und beständige Vergleichung, Wertung und vorsichtige Generalisieruug kontrollierten Synthese sich zu einem Gesamtbild des volkswirtschaftlichen Lebens fügen. Wenn die Volkswirtschaftslehre „die besondere Wissenschaft ist, welche die volkswirtschaftlichen Erscheinungen beschreiben und definieren, ein zutreffendes Bild von ihnen auf Grund wissenschaftlicher Begriffe im ganzen und einzelnen entwerfen sowie diese Erscheinungen als ein zusammenhängendes Ganze und als Teil des gesamten Volkslebens begreifen,

das einzelne aus seinen Ursachen erklären, den volkswirtschaftlichen Entwicklungsgang verstehen lehren, die Zukunft womöglich voraussagen und ihr die rechten Wege bahnen will, dann kann wohl gesagt werden, daß das Schmollersche Werk dieser Begriffsbestimmung vollkommen entspricht, ihre Aufgabe wirklich erfüllt hat; es ist doch eine Theorie der Volkswirtschaft, freilich nicht in rein abstrakter Formulierung ihrer Lehrsätze, sondern erfüllt von reichstem Inhalte gesicherter Tatsachenbestände, treffender Urteile, voll Leben und Wärme, feinstem Empfinden für den Pulsschlag des Volkslebens, tiefem sittlichen Ernst und jener Humanität, die den Forscher besonders auszeichnet, der sich so liebevoll in die Schwingungen der Volksseele, in die innere Geschichte ihrer Entfaltung vertieft und voll Sympathie all die oft schmerzlichen Kämpfe mitempfindet, welche die Völker im Laufe der Jahrhunderte im Ringen nach Lebensunterhalt, Erwerb und sozialer Geltung bis auf den heutigen Tag durchgemacht haben.

DAS EINKOMMEN NACH DEM BERUF UND NACH DER STELLUNG IM BERUFE IN ÖSTERREICH.

VON

EUGEN VON PHILIPPOVICH.

Das österreichische Finanzministerium hat vor drei Jahren eine Bearbeitung der Ergebnisse der Einschätzungen zur Personaleinkommensteuer vom Jahre 1898 veröffentlicht,[1]) welche bisher noch nicht Gegenstand einer besonderen Betrachtung gewesen ist. Wir werden im folgenden die wesentlichen Tatsachen, zu welchen jene Bearbeitung geführt hat, wiedergeben, weil sie, obwohl sie sich auf einen etwas weit zurückliegenden Zeitraum beziehen, von ganz besonderem Interesse sind. Es liegt hier der erste Versuch vor, die Einkommen in ihrer Verbindung mit der Berufsgliederung der Gesellschaft zu erfassen. Bisher haben alle Nachweisungen der Einkommensverteilung nur die Anteile der einzelnen Einkommensquellen (Grundbesitz, Gebäudebesitz, selbständige Unternehmungen, Dienstbezüge, Kapitalvermögen) an dem gesamten ermittelten Einkommen und die Besetzung der einzelnen Einkommenstufen enthalten, so daß die Gliederung der Einkommen von den kleinsten bis zu den größten, die Zahl der Personen, welche auf die einzelnen Einkommensklassen entfielen und die Gesamtsumme von Einkommen, welche bei ihnen ausgewiesen war, bekannt wurden. Die Veröffentlichung des Finanzministeriums vertieft unseren Einblick in die Einkommensgliederung, indem sie die Höhe der Einkommen nach der Berufszugehörigkeit und nach der Stellung der einzelnen im Berufe ausweist, so daß die privatwirtschaftliche Ergiebigkeit der einzelnen Berufszweige und die Einkommenslage der darin als Selbständige, Angestellte oder Hilfskräfte Tätigen erkannt werden kann. Außerdem aber enthält sie den in vielen Richtungen interessanten Ausweis über das Zusammenfließen von Einkommen aus verschiedenen Einkommensquellen bei den Zugehörigen der verschiedenen Berufe.

Die Nachweisungen auch dieser Einkommenstatistik leiden natürlich an verschiedenen Mängeln, die in den Besonderheiten des Quellenmateriales begründet sind. Das Material der Bearbeitung bildeten Zählkarten mit Abschriften des Inhaltes der Schätzungsregister der Personaleinkommensteuer.

[1]) Beiträge zur Statistik der Personaleinkommensteuer in den Jahren 1898 bis 1902. Insbesondere Quellen und Höhe des Einkommens nach Geschlecht und Beruf der Zensiten. Wien, aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1903.

die Eintragungen in diese fußen wieder auf den, eventuell ergänzten und richtiggestellten Bekenntnissen zur Einkommensteuer. Alle Einkommen, die durch das Bekenntnis (eventuell durch die Einschätzung) nicht erfaßt werden konnten, also alle Einkommen unter 600 fl. und ein unbestimmbarer Teil des Einkommens aus Kapitalvermögen und aus selbständigen Unternehmungen, fehlen auch hier. Auch die von Wieser betonte Unzulänglichkeit der Erfassung des Einkommens aus Grundbesitz ist zu bedenken. Aber dazu treten noch andere Ungenauigkeiten. Unsere Einkommensteuer faßt das Einkommen der in gemeinsamem Haushalt lebenden Personen in der Person des Haushaltungsvorstandes zusammen und weist daher nur ein Wirtschaftsobjekt mit vergrößertem Einkommen aus, wo in Wirklichkeit mehrere Personen an der Bildung des Einkommens teilgenommen haben. Ferner sind die Angaben in den Bekenntnissen teils Nettobeträge, wenn die Pflichtigen Steuern oder Schuldzinsen und andere Abzugsposten schon vorweg in Abzug gebracht haben, teils Bruttobeträge, wenn dies nicht geschehen ist. Andere Hindernisse einer klaren Erfassung liegen darin, daß z. B. in den Bekenntnissen die Einnahmen aus Grundbesitz oder aus selbständigen Unternehmungen nicht nur das Einkommen aus dem eigenen Betriebe, sondern auch aus etwa verpachteten Betrieben enthalten, mithin Renteneinkommen als Unternehmereinkommen ausgewiesen wird. Auch die Scheidung der Berufe war schwierig und machte es z. B. unmöglich, auf eine Unterscheidung in der Gruppe „Industrie und Gewerbe" einzugehen, weil die Berufszugehörigkeit nur allgemein angegeben war. Es mußte daher auch der Versuch, Großbetriebe und Kleinbetriebe zu scheiden, unterbleiben. Es sind daher die folgenden Angaben aus vielerlei Gründen nicht als das volle Bild der Wirklichkeit anzusehen, aber sie geben doch wesentliche Züge wieder, die in der Einzelbeobachtung nicht festzuhalten sind.

Die Zahl der steuerpflichtigen Personen — unter Weglassung der ruhenden Erbschaften — betrug Ende 1898 732.578, welche ein Bruttoeinkommen von 1354,625.208 fl., nach Abzug der Steuern, Schuldzinsen, Pensionsbeiträge und anderer zulässiger Abzugsposten ein Nettoeinkommen von 1188,454.112 Gulden auswiesen.[1]) Das Einkommen aus einzelnen Einkommenquellen ist nur als Brottoeinkommen ausgewiesen. Es haben danach bezogen Einkommen:

	Zensiten	Mill. Gulden
Aus Grundbesitz	138.978	113·52
„ Gebäudebesitz	216.750	136 79
„ selbständigen Unternehmungen .	253.550	386·39
„ Dienstbezügen	415.096	469·50
„ Kapitalvermögen	245.035	222·06
„ nicht ausgewiesenen Quellen . .	48.979	26·34

Die bisherige Einkommensteuerstatistik gestattete kein weiteres Eindringen in die Verteilung des Einkommens aus diesen verschiedenen Quellen.

[1]) Über die Bedeutung dieser Ziffern und die Gliederung des durch die Einkommensteuer erfaßten Einkommens nach Größe vgl. Robert Meyer: Die ersten Ergebnisse der Personaleinkommensteuer in Österreich, in dieser Zeitschrift, 8 Bd., 1899.

An der Hand der hier besprochenen Publikation sind wir aber in der Lage zu verfolgen, aus welchen Berufszugehörigen sich die Zensiten zusammensetzen, welche Einkommen aus Grundbesitz, aus Gebäudebesitz usw. ausweisen und in welchem Maße innerhalb der einzelnen Berufe die drei sozialen Schichten: Selbständige im Beruf (Unternehmer), Angestellte (Beamte), Hilfskräfte (Arbeiter) daran teilnahmen. Die bei der Bearbeitung geschiedenen Berufsgruppen sind die folgenden: Urproduktion (getrennt nach Land und Forstwirtschaft und Bergbau); Gewerbe und Industrie; Handel und Verkehr (getrennt nach Handel, Bahnen inklusive Staatsbahnen, sonstiges Verkehrswesen, Geld-, Kredit- und Versicherungswesen und Erwerbsunternehmungen für Unterricht, Vergnügen, Gesundheitspflege, Steuerpacht); liberale Berufe (getrennt nach öffentlichem Dienst, freie Berufe im engeren Sinne: Advokaten, Notare, Ärzte, Künstler und Rentner). Dazu kommen nicht besonders benannte oder unbekannte Berufe.

Bisher konnte man nur das Verhältnis der Steuerpflichtigen zur Gesamtbevölkerung feststellen, die wichtige Frage aber, welche Einkommen bildende Kraft die einzelnen Berufe und die sozialen Schichten in ihnen haben, blieb unbeantwortet. Heute können wir die zur Steuerpflicht herangezogenen, also mit einem Einkommen von mehr als 600 fl. eingeschätzten Selbständigen, Angestellten und Arbeiter den durch die Berufsstatistik ausgewiesenen Personen derselben Art wenigstens mit einiger Genauigkeit gegenüberstellen. Daß auch hierbei Fehler unterlaufen müssen, darüber dürfen wir nicht zweifelhaft sein. Zunächst entsteht ein solcher schon dadurch, daß die Steuerstatistik nach dem Stande von Ende 1898, die Berufsstatistik nach dem von Ende 1900 zählte. Bei vollkommen gleicher Einreihung der Personen müßte daher eine Ungenauigkeit vorliegen. Aber da die zeitliche Differenz — zwei Jahre — nicht sehr groß ist, würde auch dieser Fehler, bliebe er allein, keine allzugroße Abweichung von der Wirklichkeit herbeiführen. Es ist jedoch nicht zu vermeiden, daß er durch andere Ungleichheiten verstärkt wird. Da nicht das gleiche Urmaterial zugrunde gelegt werden konnte, müssen auch bei der Einreihung in die Berufsgruppen und in die sozialen Schichten Verschiedenheiten in der Behandlung der einzelnen Personen eingetreten sein. Mancher wird bei der Berufszählung anders eingereiht sein, als bei der Steuerstatistik. Die Wirkung solcher Abweichungen der beiden Zählungen werden um so weniger bemerkbar sein, je größer die betrachtete Gruppe ist. Eine Vergleichung von detaillierten Berufsgruppen ist daher größeren Fehlerquellen ausgesetzt. Es kann die Detailbetrachtung daher im folgenden nur einige besonders scharf abgegrenzte Gruppen umfassen und muß vielfach auf eine Vergleichung der Zensiten mit den Berufstätigen verzichten. Von besonderer Wichtigkeit ist die Frage, ob man die Scheidung in Angestellte und Hilfskräfte der Steuerstatistik mit jener der Berufszählung identifizieren darf. Ich habe mich im folgenden dazu entschlossen, obwohl die Bearbeitung des Finanzministeriums darauf hinweist, daß es oft schwer und unmöglich war, auf Grund der Zählkarten die höheren Angestellten, welche den Angestellten nach der Berufsstatistik entsprochen hätten, von

den niederen Angestellten zu scheiden, welche den Arbeitern und Taglöhnern (in der Steuerstatistik: Hilfskräfte) zuzurechnen waren. Die folgenden Ausführungen werden zeigen, daß die Gruppen der Angestellten in der Steuerstatistik so charakteristische Züge aufweisen, daß wir wohl annehmen dürfen, daß hier die Hauptmasse der Beamten richtig erfaßt wurde.

Die Hauptergebnisse sowohl der Vergleichung mit der Berufszählung wie der Prüfung der Einkommenslage der sozialen Schichten großer Berufsgruppen ist in der folgenden Übersicht enthalten, welche uns das Verhältnis der Zensiten innerhalb der einzelnen Berufe zu der Gesamtzahl der Berufstätigen und ihre Einkommensgliederung für die Gruppen der wirtschaftlichen Berufe und jene liberalen Berufe aufweist, bei welchen Selbständige unterschieden werden konnten. Im Verkehrswesen und bei verschiedenen liberalen Berufen ist aus den angeführten Gründen auf eine Vergleichung der Zensiten mit den Berufstätigen überhaupt verzichtet worden. Im ganzen zählte die Berufsstatistik 3,200.097 Selbständige[1]), 444.751 Angestellte und 5,268.693 Arbeiter und Taglöhner, während die Statistik der Einkommensteuer diesen Gruppen nur zuweist 298.566, 196.713 und 163.773 Personen. Innerhalb der einzelnen Berufsgruppen erhalten wir das folgende Bild:

Es gab	Land- und Forstwirtschaft			Industrie inkl. Bergbau		
	Selbständige	Angestellte	Hilfskräfte	Selbständige	Angestellte	Hilfskräfte
nach der Berufszählung 1900	2164582	20738	2085532	593429	75153	2368725
Zensiten 1898 . . .	57796	8560	652	129079	36032	105686
Netto-Einkommen Millionen Gulden .	94·22	11·13	0·52	244·43	63·30	87·15
das Durchschnittseinkommen fällt in die Stufe von Gulden	1600—1800	1200—1400	—	1800—2000	1600—1800	800—900
von 1000 Zensiten fielen in die Stufe des Durchschnittseinkommens . . .	21	101	—	31	59	145
in eine höhere Stufe .	106	287	—	150	253	245
in eine tiefere Stufe .	873	612	—	819	688	610
hatten ein Einkomm. v. mehr als 6000 fl. .	30	5	—	42[2])	26[2])	—
v. weniger als 1200 fl..	788	612	964	688[2])	518[2])	926[2])

[1]) Ohne Rentner, von Unterstützungen Lebende, Anstaltsinsassen, Berufslose, Dienstboten und Lohnarbeit wechselnder Art.

[2]) Nur Industrie und Gewerbe ohne Bergbau.

Es gab	Warenhandel			Geld-, Kredit- und Versicherungswesen		
	Selbständige	Angestellte	Hilfskräfte	Selbständige	Angestellte	Hilfskräfte
nach der Berufszählung 1900	211482	29197	117799	2100	21261	5138
Zensiten 1898 . . .	75546	14232	9602	1761	12472	2167
Netto-Einkommen Millionen Gulden .	138·94	19·29	8·77	17·46	26·88	2·08
das Durchschnittseinkommen fällt in die Stufe von Gulden	1800—2000	1200—1400	900—1000	8000—10000	2000—2200	900—1000
von 1000 Zensiten fielen in die Stufe des Durchschnittseinkommens . . .	40	86	102	27	42	159
in eine höhere Stufe .	192	296	250	107	298	277
in eine tiefere Stufe .	768	618	648	866	660	564
hatten ein Einkomm. v. mehr als 6000 fl. .	40	7	—	227	43	—
v. weniger als 1200 fl..	617	617	876	322	430	876

Es gab	Staats- u. Privateisenbahnen, Straßenbahnen, Dampfschiffahrt[1])		Sonstiges Verkehrswesen		
	Angestellte	Hilfskräfte	Selbständige	Angestellte	Hilfskräfte
nach der Berufszählung 1900	—	—	—	—	—
Zensiten 1898 . . .	19633	17559	7528	1433	1733
Netto-Einkommen Millionen Gulden .	31·00	14·2	10·55	1·96	1·88
das Durchschnittseinkommen fällt in die Stufe von Gulden	1400—1600	800—900	1400—1600	1200—1400	700—800
von 1000 Zensiten fielen in die Stufe des Durchschnittseinkommens . . .	83	123	53	93	289
in eine höhere Stufe .	265	235	181	172	294
in eine tiefere Stufe .	652	642	766	735	467
hatten ein Einkomm. v. mehr als 6000 fl. .	11	—	20	10	—
v. weniger als 1200 fl..	462	936	707	613	957

[1]) Da es sich hier um meist öffentliche oder Betriebe von Aktiengesellschaften handelt, gibt es nur 14 Selbständige unter den Zensiten mit 100.000 fl. Einkommen, welche hier nicht berücksichtigt werden.

Es gab	Erwerbsunternehmungen für Unterricht, Vergnügen usw.	Privatunterrichtswesen		Kunst und Wissenschaft	
	Selbständige	Selbständige	Angestellte	Selbständige	Angestellte
nach der Berufszählung 1900	—	—	—	—	—
Zensiten 1898 . . .	857	1004	1354	1285	2394
Netto-Einkommen Millionen Gulden .	1·8	1·00	1·81	2·37	4·15
das Durchschnittseinkommen fällt in die Stufe von Gulden	2000—2200	1000—1200	1200—1400	1800—2000	1600—1800
von 1000 Zensiten fielen in die Stufe des Durchschnittseinkommens . . .	23	88	89	89	69
in eine höhere Stufe .	218	179	158	180	273
in eine tiefere Stufe .	759	733	753	731	650
hatten ein Einkomm. v. mehr als 6000 fl. .	51	3	2	50	31
v. weniger als 1200 fl..	567	820	753	625	525

Es gab	Höheres Sanitätswesen			Advokaten, Notare		
	Selbständige	Angestellte	Hilfskräfte	Selbständige	Angestellte	Hilfskräfte
nach der Berufszählung 1900	9607	2934	759	5479	8947	609
Zensiten 1898 . . .	4597	2047	16	4910	1428	1944[4])
Netto-Einkommen Millionen Gulden .	11·67	3·50	0·01	19·35	1·85	1·74
das Durchschnittseinkommen fällt in die Stufe von Gulden	2400—2600[1])	1600—1800[1])	—	3900—4200[2]) 3300—3600[3])	1200—1400	800—900
von 1000 Zensiten fielen in die Stufe des Durchschnittseinkommens . . .	40[1])	85[1])	—	40[2]) 39[3])	96	147
in eine höhere Stufe .	290[1])	337[1])	—	259[2]) 318[3])	228	320
in eine tiefere Stufe .	670[1])	578[1])	—	701[2]) 643[3])	676	533
hatten ein Einkomm. v. mehr als 6000 fl. .	69[1])	9[1])	—	154[2]) 111[3])	12	—
v. weniger als 1200 fl..	287[1])	354[1])	—	133[2]) 107[3])	677	879

[1]) Nur Ärzte.

[2]) Nur Advokaten.

[3]) Nur Notare.

[4]) In der Gruppe Advokaten, Notare weist die Steuerstatistik eine größere Zahl steuerpflichtiger Hilfskräfte aus, als die Berufszählung Berufszugehörige. Offenbar sind dort viele Angestellte in die Kategorie der Hilfskräfte eingereiht worden. In anderen Fällen liberaler Berufe, so namentlich bei den in öffentlichem Dienste Stehenden gehen die beiden Zählungen so weit auseinander, daß hier auf eine Detailnachweisung

Es gab	Pensionisten	Rentner u. Hausbesitzer
nach der Berufszählung 1900	105960	72804
Zensiten 1898 . . .	30905	38128
Netto-Einkommen Millionen Gulden .	57·26	110·37
das Durchschnittseinkommen fällt in die Stufe von Gulden	2000—2100	2600—2800
von 1000 Zensiten fielen in die Stufe des Durchschnittseinkommens . . .	37	16
in eine höhere Stufe .	250	224
in eine tiefere Stufe .	713	760
hatten ein Einkomm. v. mehr als 6000 fl. .	33	88
v. weniger als 1200 fl. .	509	480

In obiger Tabelle zeigen uns die Zahlen in der zweiten Zeile im Verhältnis zu jener in der ersten Zeile, in welchem Maße die Selbständigen, Angestellten und Hilfskräfte jeder Berufsgruppe an der Einkommensteuerpflicht teilnehmen. An der Land- und Forstwirtschaft geht die Einkommensteuer fast spurlos vorüber. Nicht 3 Proz. der Selbständigen sind steuerpflichtig, unter den Hilfskräften ist die Steuerpflicht eine verschwindende Ausnahme. Wenn wir auch mit Wieser[1]) annehmen dürfen, daß hier ein großer Mangel der Steuertechnik vorliegt, so wird doch auch eine noch so weitgehende Korrektur das Verhältnis der Steuerpflichtigen nicht auf das Niveau der übrigen Berufe bringen. Die Landwirtschaft steht noch in vielen Teilen Österreichs dem Geldverkehr ferne und ein steuerbares Einkommen von 600 fl. ist nicht nur den Arbeitern, sondern auch vielen Leitern von landwirtschaftlichen Betrieben eine nicht erreichbare Größe. Die Zahl der Steuerpflichtigen nimmt in der Reihenfolge der hier angeführten Berufe in allen drei sozialen Schichten zu. Die Industrie weist verhältnismäßig mehr steuerpflichtige Personen aus als die Landwirtschaft, der Handel mehr als die Industrie, das Geld-, Kredit- und Versicherungswesen mehr als der Handel. Auch die wenigen liberalen Berufe, bei denen ein Vergleich durchgeführt

verzichtet werden muß. Es ist zu hoffen, daß bei einer — sehr erwünschten — wiederholten Bearbeitung der Einkommensteuerergebnisse unter den Gesichtspunkt der Berufsgliederung eine möglichst genaue Anlehnung an das Schema der Berufszählung erfolgen wird.

[1]) Die Ergebnisse und Aussichten der Personaleinkommensteuer in Österreich. Leipzig, 1901. Wieser hat (S. 62) angenommen, daß von der Gesamtzahl der Zensiten 174.502 auf das platte Land entfallen. Wenn darunter auch natürlich nicht nur Landwirte, sondern auch Gewerbetreibende, Händler, Arbeiter auf dem flachen Lande enthalten sind, ist doch die Ziffer vielleicht noch zu hoch gegriffen, wenn man in Rechnung stellt, daß wir oben nur 66.976 Steuerpflichtige aus der Land- und Forstwirtschaft feststellen konnten.

werden konnte, zeigen, wenigstens in der Gruppe der Selbständigen und Angestellten, ein starkes Hervortreten der Steuerpflichtigen. Es ist dies nicht auffallend. Wir haben es hier mit wesentlich städtischen, hochqualifizierten Berufen zu tun, in welchen eine unter das Existenzminimum fallende Lebenshaltung nur in Ausnahmsfällen möglich ist. Ebensowenig bildet das günstige Verhältnis bei den Pensionisten und Rentnern eine unerwartete Erscheinung, da doch für eine große Zahl die Möglichkeit des Ruhestandes und des „Berufes", als Rentner zu leben, erst dann gegeben ist, wenn die Rentenbezüge 600 fl. übersteigen.

Der Anteil der einzelnen Berufsgruppen am gesamten Nettoeinkommen ist in der dritten Zeile ausgewiesen. Da in dieser Übersicht einige Berufsgruppen im Handel und Verkehr und die ganze öffentliche Beamtenschaft übergangen werden mußten, gibt sie keinen genauen Überblick über die Einkommensverteilung unter den Berufsgruppen. Es sei daher im folgenden der Einkommensbezug der großen Berufsgruppen in einfacher Zusammenfassung wiedergegeben und dabei zugleich das Verhältnis des Brutto- zum Nettoeinkommen dargelegt. Es bezogen Mill. Gulden

	Land- und Forstwirtschaft	Industrie und Bergbau	Handel und Verkehr	liberale Berufe	Rentner
Bruttoeinkommen	145·84	447·11	303·81	260·26	192·37
Abzüge . . .	39·98	52·28	28·77	21·00	23·90
Nettoeinkommen	105·86	394·83	275·04	239·26	168·47

Die große Bedeutung von Industrie, Handel und Verkehr für die Einkommensbildung in der österreichen Volkswirtschaft tritt in diesen Zahlen hervor. 56 Proz. des ganzen steuerbaren Einkommens gehen auf diese Berufsgruppen zurück, während die Land- und Forstwirtschaft nur mit 11 Proz. am Brutto- und gar nur mit 9 Proz. am Nettoeinkommen teilnimmt. Diese Verschiebung in der Anteilsziffer rührt von den auffallend großen Abzügen her, welche in der Gruppe Landwirtschaft (fast nur die „Selbständigen" treffend) mehr als doppelt so groß sind als in den anderen Gruppen. Sie machen hier 27 Proz. des Bruttoeinkommens aus, betragen in der Industrie 12 Proz. und sonst nur noch bei den Rentnern etwas über 10 Proz. Es ist möglich, daß hierin eine starke Verschuldung der Landwirtschaft zum Ausdruck kommt. Der verhältnismäßig große Anteil des Einkommens der Rentner (Pensionisten, Haus-, Kapitalrentner) ist wohl nur auf das hohe Existenzminimum zurückzuführen. Würden auch die Einkommen unter 600 fl. erfaßt, so würde eine unendlich viel größere Menge Arbeitseinkommen zuströmen, als der gleichzeitig zu erwartende Zuwachs an Renteneinkommen betrüge. Ebenso würde das Einkommen der liberalen Berufe an relativer Bedeutung verlieren, da auch hier schon gegenwärtig ein größerer Prozentsatz der Einkommen erfaßt wird. Dagegen würde die Stellung der Industrie und des Handels auf der einen und der Landwirtschaft auf der anderen Seite sich nicht so stark verändern, weil auch in der Industrie noch große Mengen außerhalb der Einkommensteuer stehen.

Die Verteilung der Einkommen zwischen Selbständigen, Angestellten und Arbeitern kann aus der Tabelle nicht vollkommen erfaßt werden. Einesteils deshalb, weil, wie schon bemerkt, nicht alle Berufe ausgewiesen sind, anderenteils aber darum, weil eben nur die Verteilung jener Einkommen betrachtet werden kann, die über 600 fl. betragen. Eine Vergleichung des Anteiles der Selbständigen, der Angestellten und der Arbeiter am Gesamteinkommen gestattet also auch keine irgendein Problem aufhellende Schlüsse. Es seien daher nur die absoluten Ziffern für die produktiven (wirtschaftlichen) Berufe angeführt. Es hatten danach 272.599 Selbständige ein Nettoeinkommen von 507·5 Mill. Gulden, 93.272 Angestellte ein solches von 155·4 Mill. Gulden, 137.038 Hilfskräfte ein solches von 144·2 Mill. Gulden.

Interessanter ist die Vergleichung der Durchschnittseinkommen, d. h. der Einkommen, welche innerhalb jedes Berufes und jeder sozialen Schichte darin auf die einzelnen entfallen, wenn man das gesamte Nettoeinkommen dieser Schichte auf alle daran Beteiligten gleichmäßig verteilt. Ein Blick in die Tabelle zeigt, daß nur wenige Berufe durch ein hohes Durchschnittseinkommen hervorragen. Unter den wirtschaftlichen Berufen weisen für die Selbständigen und Angestellten die Unternehmungen des Geld-, Kredit- und Versicherungswesens die günstigsten Ziffern aus. Insbesondere in der Gruppe der Selbständigen erreicht hier der Durchschnitt das Vier- bis Fünffache der anderen Berufe. Eine höhere Mittellage findet sich auch bei den Ärzten, Advokaten und Notaren, dann bei den Rentnern und Pensionisten. Sehr bemerkenswert ist, daß der Durchschnitt des Einkommens der Selbständigen und der Angestellten — außer im Geld- und Kredithandel und in einigen liberalen Berufen — nicht stark voneinander abweicht. Selbst der Durchschnitt des Einkommens der Arbeiter wird von dem der Selbständigen nur um etwa das Doppelte übertroffen. Dies gilt selbst für die Gruppe „Sonstiger Verkehr", obwohl hier die Arbeiter das tiefste Niveau aufweisen. Es überwiegen unter den Selbständigen die „kleinen Leute". Das wird insbesondere deutlich, wenn man die Verteilung der Einkommen in jeder sozialen Schichte auf die verschiedenen Einkommenstufen betrachtet. Zu diesem Zwecke ist in der Tabelle aufgewiesen, wie viel von 1000 Steuerpflichtigen jeder Schichte in die Stufe des Durchschnittseinkommens fielen, wie viele darüber hinausragten und wie viele darunter blieben. Außerdem ist in den letzten Zeilen der Tabelle angegeben, wie viele von 100 Zensiten die Stufen des Wohlstandes (mehr als 6000 Gulden Einkommen) erreicht haben und wie viele auf den Stufen bescheidenen Auskommens (unter 1200 fl. Einkommen) blieben. Die Stufe des Durchschnittseinkommens hat hier natürlich keine selbständige Bedeutung. Da es sich um sehr enge Einkommensgrenzen von 100 bis 200 fl. handelt, ist die Zahl derer, die gerade in diese Stufe fielen, natürlich überall gering. Immerhin tritt schon bei ihrer Betrachtung hervor, um wie viel gleichwertiger die Einkommensverhältnisse der Angestellten und noch mehr die der Arbeiter untereinander sind als die der Selbständigen, indem der verhältnismäßige Anteil derer, die gerade das

Durchschnittseinkommen bezogen, in der Gruppe der Angestellten größer ist als in der der Selbständigen und in der der Arbeiter größer ist als bei den Angestellten. Aber im wesentlichen soll uns das Durchschnittseinkommen nur eine Marke, eine Grenze sein, an der wir messen, wie viele sich über den Durchschnitt erheben und wie viele dagegen zurückbleiben. Eine Vergleichung der dies ausweisenden Zahlen der Tabelle zeigt uns einen wichtigen Unterschied im Verhalten der Einkommen der Selbständigen einerseits und der Angestellten und Arbeiter anderseits. Die Zahl derer, die ein den Durchschnitt ihrer Schichte übersteigendes Einkommen erzielen, ist in den wirtschaftlichen Berufen überall bei den Selbständigen wesentlich kleiner als bei den Angestellten und bei den Arbeitern. Noch deutlicher tritt die Verschiedenheit in der Scheidung von über- und unterdurchschnittlichem Einkommen hervor, wenn wir die im Durchschnitt stehenden und die darüber stehenden Einkommen zusammenfassen. Es hatten danach unter 1000 Selbständigen, Angestellten und Arbeitern ein dem Durchschnittseinkommen ihrer Schichte entsprechendes oder höheres Einkommen in der Landwirtschaft: 127, 388, —; in der Industrie: 181, 312, 390; im Warenhandel: 232, 382, 352; im Geld- und Kredithandel: 134, 340, 436; im sonstigen Verkehr: 234, 265, 533. Während demnach unter den Angestellten und Arbeitern ein Drittel und mehr den Durchschnitt erreichen und übersteigen, schwankt dieser Anteil bei den Selbständigen zwischen einem Siebentel und einem Fünftel. Bei ihnen erreicht daher eine weit größere Mehrheit das Durchschnittseinkommen ihrer Klasse nicht, als bei jenen. Die relativ ungünstigere Lage der großen Mehrheit der Selbständigen tritt noch schärfer hervor, wenn wir die Verteilung auf die Einkommenstufen ins Auge fassen, für die die oben erwähnten Maßstäbe gewählt wurden. Daß für die Stufe der Wohlhabenheit die Arbeiter nicht in Betracht kommen, ist klar. Auch das ist nicht verwunderlich, daß der Anteil der Angestellten hier hinter dem der Selbständigen zurückbleibt. Aber immerhin auffallend ist es, wie gering auch in der Klasse der Selbständigen der Anteil der Wohlhabenden ist. Außer im Geld- und Kredithandel, der ganz deutlich als der eigentlich plutokratische Erwerbszweig hervortritt, ist das Verhältnis in den produktiven Berufen 30—42 pro Mille. Noch charakteristischer aber ist es, daß der Anteil jener, welche auf den Stufen bescheidenen Einkommens (unter 1200 fl. Einkommen) stehen, bei den Selbständigen größer ist als bei den Angestellten. Das Verhältnis ist in der Landwirtschaft 788 vom Tausend gegenüber 612 bei den Angestellten, in der Industrie 688 : 518, im sonstigen Verkehr 707 : 613, nur im Warenhandel ist das Verhältnis wenigstens gleich 617 : 617. Nur die hochstehenden liberalen Berufe, die Ärzte, Advokaten, Notare zeigen uns eine günstigere Verteilung des Einkommens der Selbständigen, die zwar die des Geld- und Kredithandels in der Wohlstandsstufe nicht erreicht, aber dafür auch diesen Erwerbszweig durch einen geringeren Anteil an den Einkommenstufen unter 1200 fl. übertrifft. Dagegen zeigt uns das Privatunterrichtswesen wieder das Verhältnis von 820 : 753 und die Berufe der Kunst und Wissenschaft 625 : 525. Die ökonomische

Lage der großen Mehrheit der Selbständigen ist daher ungünstiger als die der Angestellten und nur wenig günstiger als die der Arbeiter.

Die Gruppe der Angestellten, deren Einkommen hier betrachtet werden konnte, stellt nur den kleineren Teil der in einem Dienstverhältnis Berufstätigen dar. Die Hof- und Staatsbeamten, die Angestellten des autonomen Dienstes, die im Kirchendienst Stehenden sind in der Tabelle nicht enthalten. Es handelt sich um mehr als 100.000 Steuerpflichtige mit einem Einkommen von rund 156 Mill. Gulden. Diese Verteilung soll die folgende Übersicht zeigen.

Es gab im	Hofdienst	Zivilstaatsdienst	Länderdienst
Zensiten	1011	48.025	—[1])
mit Nettoeinkommen in Mill. Gulden	2·7	88·33	—
das Durchschnittseinkommen betrug Gulden	2600—2800	1800—2000	2000—2200
von 1000 Zensiten fielen in die Stufe des Durchschnittseinkommens	27	56	60
in eine höhere Stufe	241	248	252
in eine niedrigere Stufe	732	696	688
hatten ein Einkommen über 6000 fl.	81	24	19
unter 1200 fl.	283	360	332

im	Gemeindedienst	Schuldienst	geistlichen Stand
Zensiten	—[1])	—[1])	13.917[2])
mit Nettoeinkommen in Mill. Gulden	—	—	17·80
das Durchschnittseinkommen betrug Gulden	1600—1800	1000—1200	1200—1400
von 1000 Zensiten fielen in die Stufe des Durchschnittseinkommens	78	172	90
in eine höhere Stufe	245	285	204
in eine niedrigere Stufe	677	543	706
hatten ein Einkommen über 6000 fl.	6	0	8
unter 1200 fl.	476	714	706

Die Berufszählung hatte im ganzen an Angestellten im öffentlichen Dienst aller Kategorien ausgewiesen 65.506 Personen, während die Sum-

[1]) Im Landes-, Bezirks-, Gemeinde-, Schul-, Handels- und Gewerbekammerdienst waren zusammen steuerpflichtig 38.706 Angestellte mit 47·81 Millionen Gulden Nettoeinkommen.

[2]) Nur Geistliche, Ordenspersonen, nicht auch kirchliche Angestellte.

mierung der steuerpflichtigen Personen dieser Kategorie 77.742 Personen ergibt. Es sind daher wahrscheinlich viele, welche in der Berufszählung den Arbeitern im öffentlichen Dienst zugerechnet wurden, hier als Angestellte erfaßt, wodurch natürlich die Einkommensteuerverteilung ungünstig beeinflußt wird. Trotzdem ist das Ergebnis für diese Beamtenstellungen vorteilhaft. Mit Ausnahme der Angestellten im Schuldienste und der Geistlichen und Ordenspersonen zeigen uns die verschiedenen Kategorien ein gleiches oder größeres Durchschnittseinkommen, als das der Selbständigen in den wirtschaftlichen Berufen und durchwegs ist auch die Verteilung eine günstigere, indem nicht nur ein verhältnismäßig größerer Prozentsatz das hohe Durchschnittseinkommen erreicht und übersteigt, sondern auch die Zahl derer, die mit ihrem Einkommen unter 1200 fl. bleiben, dort wesentlich geringer ist als hier. Es wäre möglich, daß auf diese Verschiedenheit die Verteilung der Altersklassen der Berufstätigen in den einzelnen Berufsgruppen Einfluß hätte, wie man ja überhaupt annehmen könnte, daß die so starke Besetzung der niedrigeren Einkommenstufen mit der Altersklasseneinteilung zusammenhänge. Wenn die ja immer breitere Schichte der Jüngeren auch bei den Berufstätigen überwiegt, dann wäre das Überwiegen der geringeren Einkommen durch den Generationenaufbau wenigstens mitzuerklären, denn es scheint natürlich, daß die jüngeren, noch nicht zur vollen Entfaltung ihrer Kräfte und Fähigkeiten Gelangten in allen Berufen auch geringere Einkommen beziehen. Und auch die günstigere Durchschnittslage der im öffentlichen Dienst Stehenden könnte in dieser Alterszusammensetzung ihre Begründung finden. Nimmt man doch im allgemeinen an, daß die Beamtenstellung erst in verhältnismäßig späteren Jahren zu einem normalen Einkommen führe als die wirtschaftlichen Berufe. Aber die Nachweisungen der Berufszählung über den Altersaufbau der Selbständigen, Angestellten und Arbeiter in den einzelnen Berufsgruppen bestätigen diese Annahme gar nicht! Im Gegenteil, in allen wirtschaftlichen Berufen sind in der Gruppe der Selbständigen die Altersjahrgänge bis 30 Jahre, ja auch noch die bis 40 Jahre schwächer besetzt als im öffentlichen Dienst und den gelehrten Berufen.[1]) Es entfielen von 1000 Selbständigen in die Altersklassen bis 30 Jahre bezw. bis 40 Jahre in der Landwirtschaft 110 bezw. 350, in der Industrie 190 bezw. 467, im Warenhandel 149 bezw. 421, im Geld- und Kredithandel 131 bezw. 313, dagegen im öffentlichen Dienst und in den in der Anmerkung erwähnten gelehrten Berufen 244 bezw. 527. Nur in der Gruppe der Angestellten zeigt sich in den wirtschaftlichen Berufen eine stärkere Besetzung der jüngeren Jahrgänge als im öffentlichen Dienst. Es entfielen nämlich von 1000 Angestellten in die Altersstufen bis 30 Jahre bezw. bis 40 Jahre in der Landwirtschaft 264 bezw. 518, in der Industrie 436 bezw. 693, im Warenhandel 508 bezw. 740, im Geld- und Kredithandel 405 bezw. 661 gegen die angeführten 244 bezw. 527 im öffentlichen Dienst. Also nicht in den wirtschaft-

[1]) Die Berufsstatistik faßt in Gruppe XXVI den öffentlichen Dienst, Ärzte, Advokaten und Notare zusammen. Da die Berufstätigen im öffentlichen Dienst weitaus überwiegen, bestimmen sie den Charakter der Altersgliederung.

lichen Berufen schlechtweg, sondern nur im Privatbeamtentum ist die Wahrscheinlichkeit, in jüngeren Jahren Stellung und Einkommen zu finden, eine größere als im öffentlichen Dienst, aber die Aussichten sind im ganzen doch nicht günstiger als hier. Das Durchschnittseinkommen ist hier etwas größer als dort. Die Verteilung auf den Durchschnitt und auf die Über- und Unterstufen ist in beiden Gruppen annähernd gleich. Die Besetzung der Einkommenstufen unter 1200 fl. ist aber im öffentlichen Dienst weniger stark als im privaten, was ja wohl auch mit der stärkeren Heranziehung jüngerer Arbeitskräfte, aber auch mit geringen Entlohnungen in vielen wirtschaftlichen Berufen zusammenhängen mag. Vergleicht man diese Besetzung der untersten Einkommenstufen mit der Besetzung der Altersklasse bis 30 Jahre, so bemerkt man, daß sie im Hof-, Zivilstaats- und Länderdienst nur um weniges diese letztere übersteigt, während sie in den wirtschaftlichen Berufen oft weit darüber hinausgeht, ja selbst noch die Besetzung der Altersklasse bis 40 Jahre übertrifft. Dies gilt insbesondere für die Gruppe der Selbständigen, wo in allen wirtschaftlichen Berufen die Gruppe der bis 40 Jahre alten Personen kleiner ist als die der Personen mit unter 1200 fl. Einkommen, während in den Gruppen Warenhandel und Geld- und Kredithandel die Angestellten unter 40 Jahren zahlreicher sind als die Personen mit weniger als 1200 fl. Einkommen. Auch hierin können wir sicher erkennen, daß die Einkommensbildung bei den Angestellten vor der der Selbständigen Vorzüge hat. Zieht man in Betracht, daß unter den Angestellten wieder die im öffentlichen Dienst Stehenden vor den Privatbeamten vieles voraus haben, insbesondere die größere Sicherheit und Dauer ihrer Stellung — die Altersverteilung der Privatbeamten hängt gewiß auch mit früheren Entlassungen aus dem Dienste zusammen —, so erscheint es nicht verwunderlich, wenn die Beamtenstellung und insbesondere die öffentlicher Dienste von vielen, und oft mit großen Entbehrungen während der Studienzeit, angestrebt wird. Was endlich die Arbeiter anbelangt, so ist hier eine Vergleichung nicht gut durchzuführen, weil einesteils die Altersgliederung der im Berufe Tätigen eine abnorme ist — die Zahl der über 40 Jahre alten Arbeiter fällt, namentlich in der Industrie, plötzlich sehr stark ab — und andernteils erfahrungsgemäß hier das größere Einkommen gerade in den jüngeren, leistungsfähigeren Jahren bezogen wird.

Gegen die Heranziehung der Altersgliederung, wie sie die Berufsstatistik zeigt, ergibt sich allerdings ein naheliegender Einwand. Die Altersgliederung der Berufstätigen und der Steuerpflichtigen muß nicht dieselbe sein. Das ist richtig. Aber alle Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß die Steuerpflichtigen eine stärkere Besetzung der älteren Jahrgänge aufweisen werden, schon aus dem Grunde, weil viele junge Berufstätige ihr Einkommen noch im Hause verzehren und daher in der Person des Haushaltungsvorstandes versteuern werden und sodann deshalb, weil doch gewiß mehr junge Personen — in der Gruppe der Selbständigen und Angestellten — ein Einkommen unter 600 fl. beziehen werden als ältere. Die Berufsstatistik gibt uns daher eine stärkere Besetzung der jüngeren Jahrgänge als die Ein-

kommenstatistik. Wenn nun trotzdem der verhältnismäßige Anteil hinter dem der Einkommen unter 1200 fl. zurückbleibt, so ist dies ein Grund mehr für unsere Annahme, daß da, wo dies der Fall ist, sich viele ältere Personen mit einem Einkommen von weniger als 1200 fl. begnügen müssen. Ein anderer, gegen die Vergleichung der Einkommen der Selbständigen mit jenen der Angestellten sich richtender Einwand wird aus der verschiedenen Zuverlässigkeit der Einkommensangaben zu schöpfen sein. Die Beamteneinkommen sind mit großer Sicherheit zu erfassen, die Einkommen der Selbständigen nicht. Es ist anzunehmen, daß hier viel mehr Einkommen unbekannt geblieben ist, als dort und daß daraus die weniger günstige Stellung der Selbständigen sich ergäbe. Diese Erwägung wird nicht abzulehnen sein. Ich glaube in der Tat, daß eine Korrektur in dieser Richtung nötig wäre, aber ich glaube nicht, daß sie das Bild wesentlich verändern würde, weil der auffallendste Zug, das Überwiegen der kleinsten Einkommen, nicht stark beeinflußt würde. Gerade diese Einkommen sind nicht schwer abzuschätzen und selbst Verschiebungen um einige hundert Gulden im einzelnen Fall ergäben keine große Veränderung der Massenerscheinung. Gewichtiger erscheint mir ein drittes Bedenken. Wir vergleichen, wenn wir die Einkommen aus liberalen Berufen, aus öffentlichen und privaten Dienststellungen mit den Einkommen der Selbständigen vergleichen, sehr ungleichartiges. Unter die Selbständigen muß die Statistik nach rein formalen Gesichtspunkten alle Personen rechnen, die ihre Wirtschaft selbst bestimmen, auch wenn sie noch so geringfügig ist. Jeder Hausierer, jede Näherin, jeder kleine Händler, Schuster, Schneider wird auch von der Steuerstatistik in diese Gruppe eingereiht, wenn nur ihr Einkommen über 600 fl. beträgt. Daß in der Masse der wirtschaftlich Tätigen diese kleinen Selbständigen überwiegen, ist nicht verwunderlich. Deshalb könne man aber doch nicht sagen, daß die liberalen Berufe und das öffentliche wie private Beamtentum günstigere Einkommenverhältnisse aufzuweisen haben wie die Tätigkeit der Selbständigen in den wirtschaftlichen Berufen. Denn nicht mit der Gesamtmasse dürfe man sie vergleichen, sondern mit der Menge jener, die sich an Bildung, Vorbereitung für ihren Beruf und daher an Können und Leistungsfähigkeit mit ihnen auf die gleiche Stufe stellen lassen, also nur mit der Gruppe jener Selbständigen, welche größere Betriebe leiten. In der Tat hat dieser Einwand seine Berechtigung und es wäre in hohem Grade dankenswert, wenn es bei einer Neubearbeitung gelänge, die Gruppen aufzulösen. Aber doch nötigt uns dieser Einwand nur zu einer gewissen Zurückhaltung in den Schlußfolgerungen, die wir aus den angeführten Tatsachen ziehen werden. Dagegen dürfen wir den Gegensatz der „Selbständigen“ und „Angestellten“ doch nicht als einen bloß formalen betrachten. Die Frage, ob die Jugend zur selbständigen Ausübung eines wirtschaftlichen Berufes oder zum Beamtentum herangebildet wird, hängt von vielen Ursachen ab. Ein zweifellos bestimmender Einfluß wird dabei den Aussichten auf die Einkommensbildung in dem einen und im andern Falle zukommen. Die Masse der öffentlichen und Privatbeamten wie die der Angehörigen der freien Berufe rekrutiert sich aber keineswegs aus

einer Schichte, für die die Wahl etwa so steht, daß sie entweder in das Unternehmertum der größeren Betriebe oder in das Beamtentum eintreten können. Wir sehen vielmehr in der Schichte des Beamtentums und der liberalen Berufe einen starken Auftrieb von unten und gerade die Aussichtslosigkeit der kleineren Wirtschaftsbetriebe treibt viele zu den Entbehrungen, mit denen sie sich eine Stelle im Beamtentum zu erkaufen hoffen. Wir müssen also doch die Einkommensverteilung im ganzen als einen Regulator der Verteilung der Bevölkerung auf die verschiedenen Berufe und Berufsstellungen ansehen, wenn er auch gewiß nicht der einzige ist. Endlich spricht noch eines für die Berechtigung unserer Betrachtung, und das ist die Aufgabe, welche die staatliche Politik hat, die Einkommensverteilung in der ganzen Bevölkerung zu einem der Maßstäbe für die von ihr zu ergreifenden Maßregeln zu machen. Wir müssen es als eine Tatsache von großer Wichtigkeit betrachten, daß die Masse der Selbständigen mit einem bescheidenen Einkommen zu rechnen hat, das das der Arbeiterklasse nicht wesentlich übersteigt. Wenn diese Einsicht einmal allgemein geworden sein wird, wird sie nicht wenig dazu beitragen, sozialpolitische Maßregeln, die bisher nur unter dem Gesichtspunkte der Arbeiterinteressen gewürdigt wurden, auf eine breitere Basis zu stellen.

Der im vorhergehenden gewonnene Einblick in die Einkommensgliederug der verschiedenen Berufe bedarf noch einer wesentlichen Ergänzung. Was wir bisher betrachtet haben, war die Verteilung von Einkommen unter die Berufstätigen, aber die Einkommen umfaßten nicht nur das Einkommen, das die einzelnen aus ihrer Berufsstellung bezogen, sondern ihr *ganzes* Einkommen, also auch jenes, welches aus Nebenbeschäftigungen und aus Vermögen und Vermögensrechten geflossen ist. Bezeichnen wir das Einkommen aus dem Beruf als Haupteinkommen und alle anderen Einkommenszuflüsse als Nebeneinkommen, so entfielen von 1000 fl. Gesamteinkommen bei den Selbständigen der wirtschaftlichen Berufe 726 auf das Haupteinkommen, bei den Selbständigen der liberalen Berufe (Ärzte, Sanitätswesen überhaupt, Advokaten, Notare, Kunst und Wissenschaft) hingegen nur 586. Das Einkommen aller Angestellten zusammengefaßt ergibt, daß auf das Haupteinkommen 799 von 1000 fl. Gesamteinkommen entfallen. Bei den Hilfskräften endlich waren 944 fl. von 1000 dem Haupteinkommen zuzurechnen. Hier beträgt der durch die Steuer erfaßte Zufluß von Nebeneinkommen nur etwas über 6 Proz. Innerhalb dieser großen Gruppen zeigen sich in den gleichartigen Berufszweigen große Übereinstimmungen. So ist der Anteil des Haupteinkommens bei den Selbständigen der Landwirtschaft, des Gewerbes und Handels fast gleich. Er beträgt 724, 728, 742. Nur der Geld- und Kredithandel zeigt wieder, wie sehr er auf dem Besitz ruht, indem bei ihm die Selbständigen nur 585 fl. von 1000 fl. Gesamteinkommen aus dem Berufe selbst ziehen. Die starke Besitzstellung der liberalen Berufe tritt ebenfalls deutlich hervor, wie die oben angegebene Verhältniszahl des Haupteinkommens zeigt. In der Gruppe der Angestellten wird der Durchschnitt stark beeinflußt durch einige Gruppen Angestellter in liberalen Berufen (im Sanitätswesen,

Rechtswesen, im geistlichen Stand, Hofdienst), in den meisten anderen Fällen beträgt der Anteil des Haupteinkommens 810—894 vom Tausend. Unter den Hilfskräften bestimmen die Massen der industriellen Arbeiter den Durchschnitt, indem bei ihnen 958 vom Tausend auf das Haupteinkommen entfallen, während in den meisten anderen Berufen die Verhältniszahl um 900 herumschwankt, in den liberalen Berufen auch bis auf 800 herabgeht. Scheiden wir die wirtschaftlichen Berufe, den öffentlichen Dienst und die liberalen Berufe im engeren Sinne, so sind für die Hilfskräfte dieser Gruppen die Verhältniszahlen 954, 912 und 847.

Den größten Anteil am Nebeneinkommen lieferte das Einkommen aus Kapitalvermögen. Es stellte dar 180 vom Tausend bei den Selbständigen der Landwirtschaft. 453 von 1000 Zensiten dieser Gruppe bezogen Kapitaleinkommen, eine auffallende Tatsache, wenn man sich der unverhältnismäßig großen Abzüge erinnert, welche gerade hier das Bruttoeinkommen reduzierten. Die Industrie bleibt dagegen weit zurück. Nur 279 von 1000 Zensiten besaßen Kapitaleinkommen und nur 95 vom Tausend Einkommen entfielen darauf. Im Warenhandel sind die Zahlen 328 und 107, im Geld- und Kredithandel 450 und 312, bei den Ärzten 571 und 209, im Rechtswesen gar 729 und 263, in Kunst und Wissenschaft 266 und 205. Bei den Angestellten war das Verhältnis in der Landwirtschaft 457 und 103, in der Industrie 271 und 97, im Warenhandel 194 und 56, im Geld- und Kredithandel 364 und 137, im Hofdienst 428 und 173, im Zivilstaatsdienst 480 und 110, im autonomen Dienst 374 und 56. Im ganzen bezog über ein Drittel aller Zensiten Kapitaleinkommen. In absoluten Zahlen verteilte sich das ganze Kapitaleinkommen (ohne Abzüge) folgendermaßen:

In den wirtschaftlichen Berufen bezogen

von	272.599	Selbständigen	90.601	76·16	Mill. Gulden
„	93.272	Angestellten	27.593	15·36	„ „
„	137.638	Hilfskräften	12.006	1·21	„ „

In den liberalen Berufen bezogen

von	129.941	Selbständigen und Angestellten	60.030 . .	33·72	Mill. Gulden
„	26.167	Hilfskräften	2.488 . .	0·67	„ „

Dazu kommen 48.862 Rentner, von 69.804 überhaupt, mit 94·45 Mill. Gulden. Die Rentner konsumieren also etwa 42 Proz. des ganzen Kapitaleinkommens (davon entfallen 34 Proz. auf Vermögensrentner, 8 Proz. auf Pensionisten), die Unternehmer der wirtschaftlichen Berufe 33½ Proz., die liberalen Berufe 15 Proz.

Verhältnismäßig stark verbreitet ist auch das Einkommen aus Gebäudebesitz. 29·6 Proz. aller Zensiten wiesen solches Einkommen aus. Aber allerdings ist der Anteil dieses Einkommens an dem Gesamteinkommen nicht so groß wie der des Kapitaleinkommens. Er steigt nur bei den Selbständigen der Industrie auf 126 von 1000 fl. Gesamteinkommen und reicht sonst nur noch bei den Selbständigen im Warenhandel, in Kunst und

Wissenschaft sowie bei Ärzten und Rechtsanwälten an 10 Proz. heran. In den übrigen liberalen Berufen reicht er auf 3—4 Proz. Ungefähr der dritte Teil des ganzen Einkommens aus Gebäudebesitz fließt Rentnern zu. Geringer ist der Anteil anderer Berufe am Einkommen aus Grundbesitz. Zwar haben 19 Proz. aller Zensiten Einkommen aus Grundbesitz einbekannt, aber 78 Proz. des ganzen Einkommens aus dieser Quelle fließt den Selbständigen in der Urproduktion zu, so daß die auf die anderen Berufe sich verteilende Quote geringfügig ist. Neben den Selbständigen im Gewerbe und Handel sind es vornehmlich die Angestellten im öffentlichen Dienst und im geistlichen Beruf, welche eine etwas größere Quote erhalten. Noch viel stärker treten die Nebeneinkommen aus Dienstbezügen und aus selbständigen Unternehmungen zurück. Von der Gesamtsumme von 469·5 Mill. Einkommen aus Dienstbezügen entfallen nur 5 Mill. auf Selbständige der produktiven Berufe, welche aus einer Dienststellung ein Nebeneinkommen beziehen und nur 1·5 Millionen auf Selbständige der freien Berufe im engeren Sinne. Nur im Rechtswesen steigt der Anteil der Zensiten mit solchem Nebeneinkommen an allen Zensiten dieser Gruppe auf über 7 Proz., aber auch hier beträgt der Anteil des Einkommens aus dieser Stellung an ihrem Gesamteinkommen nur 2 Proz. Was die selbständigen Unternehmungen anbelangt, so entfallen von den 386 Mill. Gulden Einkommen aus dieser Quelle nur $8^1/_4$ Mill. auf Nebeneinkommen, und zwar beziehen die Angestellten der wirtschaftlichen Berufe davon 1·5 Mill., die im öffentlichen Dienst Stehenden 3·7 Millionen, die Angestellten der freien Berufe im engeren Sinne 1·3 Millionen, die Hilfskräfte der verschiedenen Berufe 1 Mill., die Retner 0·7 Mill. Nur im öffentlichen Dienst und bei den freien Berufen im engeren Sinne beträgt dieses Nebeneinkommen vom Gesamteinkommen der Angestellten 2 bezw. 3·6 Proz. und der Anteil der Zensiten mit solchem Einkommen 6·7 bezw. 12·2 Proz. In den wirtschaftlichen Berufen sind die Ziffern für die Zensiten 3·9 Proz. und für den Anteil am Einkommen 0·9 Proz.

Die Teilnahme am Besitzeinkommen, die aus diesen Angaben für die einzelnen Berufe in verschieden hohem Maße festgestellt ist, läßt bereits erkennen, daß die in der Hauptübersicht und später (für die Einkommen einzelner Dienststellungen) ausgewiesene Verteilung auf die verschiedenen Wohlstandstufen nicht allein der Berufstätigkeit zugeschrieben werden kann. Namentlich die liberalen Berufe erscheinen stark durch Vermögensbesitz gestützt, so daß die Frage naheliegt, ob die günstige Gesamtlage dieser Berufe nicht wesentlich durch diesen Umstand beeinflußt ist. In der Tat bedarf es zur Nachweisung der Erwerbskraft der einzelnen Berufe eines Eingehens auf die Verteilung des Haupteinkommens, d. h. des aus dem Berufe selbst fließenden Einkommens. Diese ist aus der folgenden Übersicht zu entnehmen, welche die Relativzahlen der Verteilung der Zensiten auf die drei Einkommenstufen bis 1200 fl., 1200—6000 fl., über 6000 fl. mit ihrem aus der Berufsstellung fließenden Einkommen aufweist. Die Einkommen sind hierbei ohne Abzüge bezücksichtigt, wodurch natürlich ein

günstigeres Bild der Verteilung geschaffen wird. Es bezogen danach unter 1000 Selbständigen ein Einkommen aus selbständigen Unternehmungen in den Berufen

von Gulden	Landwirtschaft	Industrie	Warenhandel	Geld- und Kredithandel
bis 1200	766[1]) 954[2])	731	674	427
1200—6000	110[1]) 36[2])	241	303	450
über 6000	24[1]) 10[2])	28	23	123

von Gulden	Sonstiges Verkehrswesen	Erwerbsunternehmungen für Unterricht	Privatunterricht
bis 1200	624	668	894
1200—6000	350	295	105
über 6000	26	38	1

von Gulden	Ärzte	Rechtswesen	Kunst und Wissenschaft
bis 1200	520	227	721
1200—6000	461	730	263
über 6000	19	43	16

Unter 1000 Angestellten bezogen ein Einkommen aus Dienstbezügen in dem Beruf:

von Gulden	Landwirtschaft	Industrie	Warenhandel	Geld- und Kredithandel
bis 1200	666	540	659	471
1200—6000	332	646	338	506
über 6000	2	14	3	23

von Gulden	Eisenbahnen usw.	Sonstiges Verkehrswesen	Hofdienst	Zivilstaatsdienst
bis 1200	434	644	333	355
1200—6000	562	351	618	637
über 6000	4	5	49	8

von Gulden	Autonomer Dienst	Geistlicher Stand	Privatunterricht	Ärzte
bis 1200	676	834	685	645
1200—6000	323	160	313	354
über 6000	1	6	2	1

von Gulden	Rechtswesen	Kunst und Wissenschaft
bis 1200	798	533
1200—6000	201	448
über 6000	1	19

[1]) Einkommen aus Grundbesitz.
[2]) Einkommen aus selbständigen Unternehmungen.

Eine Vergleichung der hier gegebenen Nachweisungen über die Verteilung der Einkommen aus dem Beruf auf die verschiedenen Stufen mit jener, die oben Seite 479 fg. und Seite 486 gegeben worden ist, gibt uns die Möglichkeit zu beurteilen, in welcher Stärke die Nebeneinkommen, vor allem die Einkommen aus Besitz und hier insbesondere wieder aus Kapitalvermögen, wie wir aus der allgemeinen Betrachtung des Besitzeinkommens wissen, die Einkommenschichtung zu gunsten der Mittel- und Wohlstandsklasse verschieben. Betrachten wir dies zunächst bei den Selbständigen, so müssen wir dabei die Landwirtschaft außeracht lassen, da die Berufseinkommen für Pächter und Grundbesitzer gesondert gegliedert sind, während dies bei dem Gesamteinkommen nicht der Fall ist. In der Industrie sehen wir, daß die Berufseinkommen von 731 unter 1000 Selbständigen unter 1200 fl. bleiben, während dies bei dem Gesamteinkommen nur für 688 der Fall ist. Es sind also durch Nebeneinkommen 43 oder rund 6 Proz. in die Mittelstufe gehoben.[1]) Die Mittelstufe, 241 vom Tausend in der Gruppe der Berufseinkommen aufweisend, hat davon durch Nebeneinkommen 14, also auch 6 Proz., an die Oberstufe abgegeben, da diese in der Gliederung der Berufseinkommen nur 28, in der der Gesamteinkommen aber 42 vom Tausend ausweist. Die Vermehrung der Mittelstufe betrug daher 29 oder 12 Proz., die der Oberstufe aber 50 Proz., 33 Proz. der in dieser letzteren Stufe Befindlichen sind daher nur durch die Nebeneinkommen hineingelangt. Die Veränderungen in der Unter- und Oberstufe sind jene Wirkungen, die am sichtbarsten den Einfluß des Nebeneinkommens auf die ganze Einkommensgliederung dartun. Sie sind, perzentuell betrachtet, in der Unterstufe nicht sehr groß, bedeutender ist der Anteil den das Vermögen an der Bildung der großen Einkommen hat. Dabei zeigt uns die Industrie im ganzen einen, wenigstens in der Oberstufe viel geringeren Einfluß der Nebeneinkommen als die anderen Berufe. Der Prozentsatz von Zensiten, welche durch Nebeneinkommen in die Oberstufe gelangt sind, beträgt beim Warenhandel 42 und beim Geld- und Kredithandel 46 Proz., während die Minderung der Unterstufe dort 9, hier allerdings 25 Proz. ausmacht. Ganz besonders stark tritt die Wirkung der Nebeneinkommen beim ärztlichen Beruf und in den Berufen des Rechtswesens (Advokaten, Notare) auf. In diesen beiden Fällen sind 44 Proz. der Zensiten mit einem Berufseinkommen unter 1200 fl. durch Nebeneinkommen in höhere Einkommenstufen gehoben. Bei den Ärzten sind 72 Proz. der Zensiten mit über 6000 fl. Gesamteinkommen, bei den Advokaten und Notaren (zusammen) 67 Proz. dieser Fälle durch Nebeneinkommen in die Oberstufe gelangt. Dieses starke Hervortreten von Besitzeinkommen bei den liberalen Berufen ist der auffallendste Zug,

[1]) Es kann natürlich auch sein und wird vorgekommen sein, daß das Nebeneinkommen jemandes, der zur Zeit in seinem Berufseinkommen noch in der Unterstufe stand, so groß war, daß er bei Betrachtung der Gesamteinkommen in die Oberstufe zu reihen war. Aber es ist sehr wahrscheinlich, daß diese Fälle nicht so häufig sind, daß sie das Gesamtbild wesentlich verändern und darum ist an der im Text aufgestellten Annahme festgehalten worden.

den uns die Betrachtung der Verbindung von Berufs- und Nebeneinkommen aufzeigt. Das Zurücktreten des Besitzeinkommens in den wirtschaftlichen Berufen wird natürlich dadurch bedingt, daß hier der Besitz Erwerbsmittel ist und sein Ertrag mit dem der persönlichen Arbeit vereinigt als Einkommen aus selbständiger Unternehmung erscheint. Es ist aber doch von Wichtigkeit, hier festgestellt zu sehen, in welchem Grade dies der Fall ist. Wir müssen sagen, daß das reine Besitz-(Rentner-)Einkommen in den wirtschaftlichen Berufen nicht eine große Rolle spielt.

Die Vergleichung der Nachweisungen über die Gliederung der Berufseinkommen mit den früher gegebenen über die Gesamteinkommen gibt uns die Möglichkeit zu prüfen, ob unsere Beurteilung des Verhältnisses der wirtschaftlichen und der liberalen Berufe beziehungsweise der Beamtenberufe eine Korrektur zu erfahren hat, wenn wir nur die Einkommen aus dem Berufe betrachten. Es ist dies nicht der Fall. Zwar stehen die liberalen Berufe nicht so günstig da wie früher, wo wir sie nur nach dem Gesamteinkommen, das in ihnen bezogen wurde, betrachteten, aber immerhin noch zeigen wenigstens die wichtigsten unter ihnen, die der Ärzte, Advokaten und Notare eine günstigere Gliederung als die der wirtschaftlichen Berufe. Ebenso zeigt uns die Gliederung der Berufseinkommen der Angestellten jene günstigere Verteilung, durch welche sich schon die Gliederung ihres Gesamteinkommens ausgezeichnet hat. Namentlich die so viel stärkere Besetzung der mittleren Einkommenstufen ist hier charakteristisch. Was die Wirkung der Nebeneinkommen in dieser Gruppe anbelangt, so macht sich hier vor allem eine etwas geringere Minderung der Unterstufe bemerkbar, die sich nur im Hofdienst und im Rechtswesen um mehr als 10 Proz. verschiebt. In der Oberstufe dagegen ist ein ziemlich gleichmäßiges Verhalten zu betrachten. Ungefähr 40 bis 60 Proz. aller Zensiten, welche mit ihrem Gesamteinkommen in diese Stufe gelangen, verdanken dies dem Nebeneinkommen. Eine auffallende Erscheinung bietet uns der Zivilstaatsdienst. Hier ist die Zahl derer, welche unter 1200 fl. Berufseinkommen haben, etwas geringer als die Zahl jener, die 1200 fl. Gesamteinkommen beziehen. Das ist natürlich, wenn nicht eine Veränderung in der Berechnung der Einkommen erfolgte, nicht möglich. Eine solche Verschiebung tritt nun allerdings bei den Nachweisungen der Gesamteinkommen ein, indem diese das Nettoeinkommen berücksichtigen, während bei den Berufseinkommen Abzüge nicht berücksichtigt werden konnten, die ja immer das Gesamteinkommen treffen. Wir müssen also annehmen, daß durch die Abzüge so viel Zensiten mit Einkommen über 1200 fl. unter diese Grenze gelangt sind, daß dadurch die Verminderung, die in dieser Klasse bei Berücksichtigung der Nebeneinkommen eintritt, mehr als ausgeglichen wird. Es ist allerdings auffallend, daß gerade in dieser Gruppe von Berufseinkommen sich eine solche Abweichung von der allgemeinen Regel zeigt. Aber da die Differenz nicht so groß ist — es handelt sich um eine Abweichung von 5 auf tausend — so ist es immerhin zulässig, zu dieser Erklärung zu greifen. Man wäre versucht, darin einen Beleg für die oft behauptete starke Verschuldung der kleineren Beamten zu erblicken, doch ist eine Prüfung

dieser Hypothese an der Hand des vorliegenden Materiales nicht möglich. Auch kommen noch mancherlei andere Abzüge in Betracht, die speziell den Beamtenstand treffen, wie Pensionsbeiträge und Taxen bei Gehaltserhöhungen. In der Oberstufe weist auch der Staatsdienst eine starke Vermehrung der Gesammteinkommen dieser Klasse gegenüber den gleichen Berufseinkommen aus, 24 gegen 8, so daß 75 Proz. der Zensiten dieser Klasse durch Nebeneinkommen dahin gelangt sind. Auch hierin tritt wieder die schon früher bemerkte engere Verbindung zwischen liberalen Berufen und Besitzeinkommen hervor. Es dürften in dieser Berufsgruppe wohl alle drei Quellen der Vermögensbildung in Betracht kommen: die Ererbung, Erheiratung und Ersparnis. Auf welche der starke Zufluß von Besitzeinkommen an diese Gruppe besonders zurückzuführen ist, kann nicht gesagt werden. Das eine kann nur noch im Zusammenhang mit früheren Bemerkungen betont werden, daß speziell das Berufseinkommen im Zivilstaatsdienst durch die niedrige Zahl der Unterstufe und die starke Besetzung der Mittelstufe sich wieder sehr günstig abhebt von allen anderen Berufseinkommen, auch der sonstigen liberalen Berufe. Nur Advokaten und Notare weisen noch günstigere Ziffern auf und haben auch eine sehr viel bessere Besetzung der Oberstufe.

Es wäre von Interesse, dieser Übersicht über die Einkommenverteilung nach Berufen noch eine Betrachtung ihrer Verteilung in territorialer Hinsicht anzufügen. Eine solche Scheidung ist nach dem vorliegenden Material möglich für die Städte Wien, Graz, Prag, Brünn, Lemberg, ferner für die Bezirke der Handels- und Gewerbekammern Budweis, Eger, Pilsen, Prag, Reichenberg, Brünn, Olmütz, Brody-Lemberg, Krakau und für die Königreiche und Länder. Diese territoriale Trennung ist aber zu wenig volkswirtschaftlich relevant, um wichtige Ergebnisse zu versprechen, wenn auch manche Tendenzen der Einkommenbildung daran illustriert werden können. Es wäre sehr wünschenswert, wenn die Neubearbeitung die Möglichkeit gäbe, eine tiefergehende Scheidung nach städtischen und ländlichen Bezirken innerhalb der Kronländer vorzunehmen. Müssen wir wohl darauf verzichten, eine solche Untersuchung heute schon anzubahnen, so kann doch ein anderer Versuch unternommen werden, der zwar auch mit vielen hypothetischen Ziffern zu rechnen hat, aber doch dazu beitragen kann, unseren Vorstellungen vom Volkseinkommen und seiner Verteilung eine Stütze zu geben, der Versuch nämlich einer Schätzung des gesamten Volkseinkommens in Österreich. Zu diesem Behufe müssen die einbekannten Einkommen durch die nicht bekannten ergänzt werden. Für diese Erfassung der außerhalb der Steuerpflicht stehenden Einkommen bietet uns nun die Berufsstatistik in Verbindung mit der Einkommenstatistik nach Berufen einen Anhaltspunkt. Wir können in jeder Berufsgruppe die Zahl der berufstätigen Personen, und zwar gesondert nach Selbständigen, Angestellten und Hilfskräften den Steuerpflichtigen dieser Gruppe gegenüberstellen und danach mit einiger Sicherheit angeben, wie viele davon außerhalb der Steuerpflicht blieben, also — alle Mängel der Steuertechnik vorbehalten — mit einem Einkommen unter 600 fl. einzuschätzen sind. Nur in der Gruppe der liberalen Berufe ist dieser Vergleich

auch bei einer Zusammenfassung aller Gruppen nur mit Schwierigkeiten möglich. Für das Maß des diesen Personen tatsächlich zufließenden Einkommens haben wir allerdings wenig Anhaltspunkte. Ich habe es in der folgenden Einkommenschätzung der berufstätigen, aber nicht einkommensteuerpflichtigen Personen sehr niedrig angesetzt. Da wir als Einkommen auch den Wert der Wohnung im eigenen Hause, den Wert der selbst gewonnenen und verbrauchten Produkte, also die ganzen Ergebnisse der Naturalwirtschaft mitzuberücksichtigen haben, wird eine Schätzung des Einkommens der in diese Gruppe fallenden selbständigen Landwirte mit 300 fl., der hierher gehörigen Arbeiter mit 200 fl. gewiß nicht zu hoch gegriffen sein. Wo der Geldverkehr überwiegt, müssen höhere Ziffern angenommen werden. Darum sind die landwirtschaftlichen Angestellten hier mit 400 fl. Einkommen und die Arbeiter in Industrie, Handel und Verkehr mit 300 fl. eingestellt worden. Auch für die Selbständigen in Industrie, Handel und Verkehr und für die Angestellten daselbst wurde ein Einkommen von 400 fl. im Durchschnitt angenommen. Bei den freien Berufen sind für die Selbständigen 500 fl., für die Angestellten 400 fl. und für die Arbeiter 300 fl. berechnet. Besondere Schwierigkeit bereiten die Personen ohne Berufsangabe (nach der Berufszählung 434.891 Personen), von Renten und Unterstützung Lebenden (784.027), Anstaltsbewohner (310.275). Von diesen sind durch die Einkommensteuer nur etwa 72.000 Personen erfaßt. Unter den übrigen sind sehr viele, welche kein eigenes Einkommen haben, sondern in Armenverpflegung, Krankenhäusern usw. sich befinden. Wir nehmen daher an, daß nur 1 Million zu veranschlagen sei und setzen ihr Einkommen mit durchschnittlich 200 fl. ein. Es bleiben dann noch Offiziere mit ihrem Berufseinkommen und jene im öffentlichen Dienst stehenden Angestellten, welche nicht 600 fl. Einkommen haben. Sie sind mit durchschnittlich 500 fl. bedacht worden, die Mannschaft endlich ist mit 300 fl. per Kopf eingeschätzt. Danach erhalten wir folgende Einkommenschätzung von Nicht-Zensiten.

	Selbständige		Angestellte		Hilfskräfte	
	Zahl	Einkommen Mill. Gulden	Zahl	Einkommen Mill. Gulden	Zahl	Einkommen Mill. Gulden
In der Landwirtschaft	2,106.786	632·0	12.178	4·8	2,084.912	416·9
Industrie	464.350	185·6	39.121	15·6	2,263.039	678·9
Handel und Verkehr	283.001	113·2	63.699	25·2	478.348	143·5
Freie Berufe[1]) . .	48.000	24·0	9000	3·6	66.000	19·8
Summe der nicht versteuerten Einkommen		954·8		49·2		1259·1

[1]) Die Zahlen der berufstätigen nicht zur Einkommensteuer herangezogenen Personen konnten hier nicht durch einfache Berechnung festgestellt werden. Sie sind daher mit einem noch größeren Fehler belastet als die anderen, welche vor allem wegen der Zeitdifferenz der beiden Zählungen nicht ganz korrekt sein können.

	Selbständige		Angestellte		Hilfskräfte	
	Zahl	Einkommen Mill. Gulden	Zahl	Einkommen Mill. Gulden	Zahl	Einkommen Mill. Gulden
Übertrag . .		954·8		49·2		1259·1
Summe der versteuerten Einkommen[1])		542·0		337·2		135·3
Zusammen		1496·8		386·4		1394·4
Dazu das Einkommen von 123.000 Offizieren und Angestellten des öffentlichen Dienstes .		—		61·5		—
von 211.485 Personen des Mannschaftsstandes		—		—		63·5
Gesamtsumme . .		1496·8		447·9		1457·9

Die Gesamtsumme des Einkommens der Berufstätigen wäre danach mit 3420·6 Mill. Gulden zu schätzen. Dazu kommt das Einkommen der Rentner, die zur Steuerpflicht herangezogen waren, 69.804 Personen mit 168·4 Mill. Gulden Einkommen und das geschätzte Einkommen der Million Berufsloser mit 200 Mill. Gulden, so daß das gesamte, der Schätzung zugängliche Einkommen aller physischen Personen auf 3789 Mill. Gulden oder auf mehr als das Dreifache des zur Einkommensteuer herangezogenen Einkommens zu schätzen wäre.[2]) In dieser Gesamtmasse treten die reinen Besitzeinkommen sehr zurück. Soweit solche ermittelt werden konnten, Einkommen aus Grundbesitz der Nicht-Landwirte, aus Gebäudebesitz und aus Kapitalvermögen, machen sie etwa 380 Mill. Gulden, also 10 Proz. obiger Summe aus. Den Arbeitseinkommen sind die Einkommen der Hilfskräfte und der Angestellten zuzurechnen, abzüglich einer 6proz. Quote des versteuerten Einkommens des Hilfskräfte und einer 20proz. Quote des versteuerten Einkommens der Angestellten, die auf deren Besitzeinkommen entfallen. Das sind 1826·9 Mill. Gulden. Ferner dürfen wir ohne allzugroße Fehler hierher rechnen das Einkommen jener Selbständigen, welche nicht steuerpflichtig waren, in ihm wird etwaiger Bezug von Besitzeinkommen keine große Rolle gespielt haben. Das sind 954·8 Millionen, zusammen 2784·7 Mill. Gulden unbestreitbares Arbeitseinkommen. Von den restlichen 630 Millionen des Gesamteinkommens entfallen 542 auf das Einkommen der steuerpflichtigen Selbständigen. Davon sind 28 Proz. auf Besitzeinkommen abzurechnen, bleiben 391 Millionen. Wenn wir uns erinnern, daß zwei Drittel und mehr der Selbständigen mit ihrem Berufseinkommen unter der Grenze von 1200 fl. jährlich geblieben sind und die Arbeit

[1]) Aus den Tabellen S. 479 ff. und S. 486, ergänzt durch die dort nicht berücksichtigten Gruppen.

[2]) Natürlich ist auch das noch nicht das ganze Volkseinkommen, da dazu noch die Erträge der öffentlichen Wirtschaftsbetriebe und endlich alle Realnutzungen gemeinwirtschaftlichen Eigentums (Bibliotheken, Spitäler, Schulen u. s. w) zu rechnen wären.

der Selbständigen mit größerem Einkommen erwägen, müssen wir jedenfalls den größeren Teil dieses Einkommens dem Arbeitseinkommen, den kleineren dem Erwerbsvermögen der Selbständigen zurechnen. Schreiben wir dem letzteren ein Drittel, der Arbeit der Selbständigen zwei Drittel zu, so würde sich das Maß des Besitzeinkommens auf 510 Mill. Gulden, das des Arbeitseinkommens auf 3045 Millionen erhöhen. Der Rest von 239 Mill. Gulden wird im wesentlichen absorbiert durch das Einkommen der Berufslosen, Anstaltsinsassen, Unterstützten usw.

Wollen wir nun noch den Anteil der großen volkswirtschaftlichen Berufszweige schätzen, so ist die Summe des versteuerten Einkommens in ihre hier in Betracht kommenden Bestandteile aufzulösen. Es entfiel demnach auf in der Landwirtschaft Berufstätige ein Einkommen von 195·8 Mill. Gulden, auf Industrie und Bergbau von 394·7 Mill., auf Handel und Verkehr 274·9 Mill., auf die lieralen Berufe 239·1 Mill. Wenn wir die Schätzungen des nicht versteuerten Einkommens damit vereinigen, erhalten wir ein Gesamteinkommen der Landwirte von 1159·5 Mill., der Industriellen von 1274·8 Mill., der im Handel und Verkehr Tätigen von 556·8 Mill. der liberalen Berufe von 286·8 Mill. Rechnen wir letzteren noch das Heer (s. o.) hinzu, so erhöht sich ihre Summe auf 411·5 Mill. Gulden.

So unsicher diese Zahlen auch sind, so lassen sie doch einige Schlüsse zu, welche durch etwaige Korrekturen an den Zahlen im einzelnen und im ganzen nicht berührt werden. Die erste Tatsache, die uns entgegentritt, ist die, daß das durch die Einkommensteuer erfaßte Einkommen nur einen kleinen Teil des Einkommens überhaupt darstellt. Nur daraus ist es erklärlich, daß die großen Steuerlasten, welche die Entwicklung der Staaten in den letzten Jahrzehnten mit sich gebracht hat, die Wirtschaft der Völker nicht gestört haben. Die Summe der direkten und indirekten Staatssteuern machte 1898 schon 450 Mill. Gulden aus. Eine große Summe, die nur durch ihr Verhältnis zum gesamten Einkommen erträglich und wahrscheinlich dadurch noch erträglicher wird, daß ein großer Teil dieser Steuern überhaupt nicht als dauernde Belastung der Einkommen in Betracht kommt, sondern als Produktionskostenbestandteil aus einer Wirtschaftsperiode in die andere übertragen wird. Die Unmöglichkeit, die Einkommensteuer zur einzigen oder auch nur zu der entscheidenden Steuer im Steuersystem auszugestalten, wird ebenfalls erst durch das Verhältnis des erfaßbaren Einkommens zum Gesamteinkommen vollständig klar. Zugleich aber tritt noch stärker als in der Einkommensteuerstatistik die Tatsache hervor, daß die weit überwiegende Masse der Einkommen nur ein bescheidenes Maß der Lebenshaltung ermöglicht. Die zweite Schlußfolgerung, zu der uns die Ergebnisse unserer Einkommensschätzung führen, ist die, daß die Arbeitseinkommen die Besitzeinkommen um ein Großes überragen. Zwar kann keinen Augenblick bestritten werden, daß viel vom Besitzeinkommen fehlt, weil das Einkommen aus Kapitalvermögen nur zum kleineren Teil erfaßt worden sein wird. Aber dem Fehler, der hierin liegt, steht die Fehlerquelle gegenüber, die in der Schätzung der Arbeitseinkommen liegt. Bei der großen Zahl von

Einkommen, die hier in Frage stehen, vervielfachen sich kleine Fehler um ein Bedeutendes. Wenn nur 50 fl. pro Kopf fehlen, summiert sich dies zu 350 bis 400 Millionen Gulden. Das ist wahrscheinlich viel mehr, als an Kapitaleinkommen verschwiegen wurde. Für die Entwicklung des Volkseinkommens entscheidend ist daher das Arbeitseinkommen. Wenn es nur um eine kleine Quote wächst, bedeutet dies in der Gesamtheit bereits eine große Steigerung der Kaufkraft, der Absatzgelegenheit für die Produktion. Die Besitzeinkommen spielen nur eine Nebenrolle. Als einzige Grundlage der Wirtschaftsführung treten sie nur bei wenigen Personen auf. In den meisten Fällen wird es sich hier um einen Besitz handeln, der wenigstens teilweise im Laufe der Jahre durch Arbeit gebildet wurde.[1]) Im übrigen aber dient das Besitzeinkommen wesentlich zur Unterstützung der liberalen Berufe, übt also hier eine im ganzen kulturfördernde Wirkung. Soweit es nur dem Reichtum dient, hat es gewiß seine bedenklichen Seiten, aber sie treten bei uns noch nicht in starkem Maße hervor. Endlich scheint mir noch eine dritte Tatsache von allgemeiner Bedeutung aus dem Angeführten hervorzugehen und das ist der verhältnismäßig große Anteil, welcher bei uns noch immer in der Gliederung des Gesamteinkommens — in der Gliederung des versteuerten Einkommens war dies anders — das Einkommen der in der Landwirtschaft Berufstätigen besitzt. Es läßt sich nicht übersehen, daß jede Hebung der großen, außerhalb des Verkehrs stehenden, oder fast von ihm unberührt gebliebenen Massen der ländlichen Bevölkerung, jede, große Schichten dieser Bevölkerung erfassende Erhöhung ihrer Kaufkraft zu einer starken Belebung der industriellen und Handelstätigkeit führen muß.

[1]) Es ist leider nicht möglich, die Altersgliederung der Vermögensrentner gesondert auszuweisen. Wenn die Altersgliederung der ganzen Berufsgruppe, in die sie bei der Berufszählung eingereiht wurden, auf sie zuträfe, würden nur 25 von 1000 unter 30 Jahre, und 59 unter 40 Jahre alt sein. Das ist nicht wahrscheinlich, aber wahrscheinlich ist, daß hier wirklich die älteren Jahrgänge überwiegen und damit gewinnt die Annahme im Text einige Unterstützung.

ANFÄNGE DES KAPITALISMUS BEI DEN ABENDLÄNDISCHEN JUDEN IM FRÜHEREN MITTELALTER.

(BIS ZUM AUSGANG DES XII. JAHRHUNDERTS.)

VON

IGNAZ SCHIPPER.

Der jüdische Handel und Wandel im Mittelalter ist noch immer eine terra ignota. Zumeist wird der wirtschaftliche Charakter des jüdischen Volkes bei seinem Eintritte in das Mittelalter irrtümlich aufgefaßt; man begnügt sich mit der einer oberflächlichen Forschung entsprungenen Formel, die Juden als „Erben der Phönizier" hinzustellen. Wann und aus welchen wirtschaftlichen und faktischen Umständen die Juden zu einem Handelsvolk geworden, darüber herrschen die verschiedensten Hypothesen, von welchen uns aber keine zutreffend scheint. Auch über die Bedeutung des jüdischen Handels im früheren Mittelalter ist man nicht einig. Die einen (wie Karl Bücher) leugnen den jüdischen Großhandel ganz, die anderen wissen von ihm nur wenig zu berichten. Die einzige, tiefergehende Abhandlung von W. Roscher (Die Juden, betrachtet vom Standpunkte der Handelspolitik des Mittelalters) ist nur auf einer Beweisführung per analogiam aufgebaut und krankt daran, daß sie, wenngleich sie lehrreiche Gedanken über die Verdrängung der Juden vom Handel enthält, doch keine positiven Belege dafür bringt, daß die Juden tatsächlich im früheren Mittelalter einen ausgedehnten Handel getrieben haben. Andere Autoren, wie Heyd, Höniger, Pigonneau, M. Gumplowicz beschränken sich auf vereinzelte Nachrichten und unterlassen es, den jüdischen Handel in der Diaspora genauer zu charakterisieren und seine Zusammenhänge festzustellen.

Über den jüdischen Wucher wurde zwar vielfach geschrieben, aber entweder geschah dies in der Art jüdischer Theologen, die den jüdischen Wucher nur sehr dürftig behandelten und zu beweisen suchten, daß auch Nichtjuden Wucher getrieben haben oder in der Art gediegener Forscher, wie Stobbe, J. Scherer, welche zwar die rechtliche Regelung des jüdischen Wuchers einer gründlichen Betrachtung unterzogen, dagegen seine wirtschaftliche Bedeutung fast ganz außer acht ließen. Andere Schriftsteller wieder, wie Depping, Höniger, Goldschmidt, Liebe, veröffentlichten zumeist unzureichende und oft zusammenhanglose Nachrichten über jüdische Kreditgeschäfte, wiesen aber kaum je genügend auf die Kultur-

zustände des früheren Mittelalters hin, welche die Juden dem gewerbmäßigen Wuchergeschäfte in die Arme warfen und sie in diesem Erwerbszweige förderten.

Bemerkenswert ist dagegen zunächst die vor kurzem erschienene Skizze von G. Caro (Die Juden des Mittelalters in ihrer wirtschaftlichen Betätigung). Sie betrifft fast ausschließlich die Wirtschaftsweise der deutschen Juden und stützt sich dabei hauptsächlich auf die überaus gediegenen Regesten von Aronius; doch werden diese nur unvollständig verwertet. Wenn wir schließlich die wenigen Stellen aus dem Sombartschen Werke über den modernen Kapitalismus — wo die Bedeutung jüdischer Vermögen für die vorkapitalistische Periode behandelt wird — erwähnen, so wie die auf Grund der Sombartschen Theorie vom jüdischen Altkapitalismus aufgebaute, oberflächliche Schrift von Lazar Pinkus (Die moderne Judenfrage. Von den Grundlagen der jüdischen Wirtschaftsgeschichte und des Zionismus), so scheint uns so ziemlich die gesamte für uns in Betracht kommende Literatur erschöpft zu sein. Die Kenntnis der mittelalterlichen jüdischen Wirtschaftsgeschichte soll im Folgenden durch einige, den Quellen entnommene Beiträge ergänzt werden.

I. Einleitung.

1. Die Theorie des jüdischen „Altkapitalismus".

In seinem Werke „Der moderne Kapitalismus" hat Werner Sombart die Bedeutung des Einschlages jüdischer Kapitalien für das Wirtschaftsleben des Mittelalters präzise und klar gewürdigt.

Die schwierigste und zugleich wichtigste Frage, die sich hierbei aufwirft, ist die nach dem Ursprung des primären Reichtums der vermögenden Juden im Mittelalter. Was bildete die Grundlage der Vermögensbildung bei den mittelalterlichen Juden?

Die Beantwortung dieser Frage ist von um so größerem Interesse, als wir verhältnismäßig bald nach der Völkerwanderung überall in Europa jüdische Kapitalien in einer staunenswerten Menge auftauchen sehen.

Nach dem Satze: „Wer da hat, dem wird gegeben" stellt Sombart für die Vermögensbildung der mittelalterlichen Juden folgende Hypothese auf: „Wahrscheinlich ist, daß von den wohlhabenden Juden, denen wir überall im späteren Römerreich begegnen, ein beträchtlicher Teil den Besitz an Gold, Schmucksachen und kostbaren Geräten aus der versinkenden Alten Welt herüberrettete in das Mittelalter." [1])

Von welcher Tragweite diese Theorie vom jüdischen Altkapitalismus ist, zeigt deutlich die auf sie aufgebaute Schrift von Lazar Pinkus: „Die moderne Judenfrage" (1903).

Doch gehen wir der Theorie vom Altkapitalismus zu Leibe und prüfen wir ihre Stichhaltigkeit.

---

[1]) W. Sombart, Der moderne Kapitalismus I, p. 270.

Die Hypothese Sombarts steht in einem inneren Zusammenhang mit den im „Modernen Kapitalismus" ausführlich behandelten Methoden zur Vermögensakkumulation im Mittelalter.

Indem Sombart den bürgerlichen Reichtum auf die akkumulierte Grundrente zurückführt, welche von den Grundbesitzenden und mit den Ministerialen zu einem Patriziat verschmelzenden Geschlechtern in die Städte gebracht worden sei,[1]) muß er natürlicherweise die Juden von den Christen trennen. Denn einerseits durften die Juden seit dem Beginn des Feudalsystems nur in sehr seltenen Fällen ländlichen Grundbesitz erwerben, anderseits wieder kann kein Beweis für einen Assimilierungsprozeß der Juden im früheren Mittelalter erbracht werden. Wenn also in den Städten seit dem XI. Jahrhundert sehr reiche Juden zu finden sind, so bleibt als nächstliegende Quelle ihres Reichtums nur der Handel übrig. Auf diese Annahme kann aber Sombart nicht eingehen; und er ist hier durchaus konsequent im Sinne seiner Lehre von der Genesis des Kapitalismus, da er in erster Reihe gegen die herrschende Auffassung loszieht, für welche die Entstehung größerer Vermögen durch Akkumulation von Handelsprofit als die normale Form der ursprünglichen Akkumulation erscheint. „Es hieße an Wunder glauben," sagt Sombart,[2]) „wollte man annehmen, daß die reichen Leute, denen wir am Anfang des Mittelalters in den westeuropäischen Städten begegnen, aus der Schar von kleinen mercatores hervorgegangen seien, mit denen wir dieselben Städte während der ersten Jahrhunderte ihres Bestehens bevölkert finden."

Um also dem Einwurfe zu entgehen, daß die Juden durch Handel ihre enormen Kapitalien aufgebracht hätten, stellt Sombart die erwähnte Hypothese für die Vermögensbildung der Juden auf.

Bevor wir uns für oder gegen dieselbe aussprechen, müssen folgende Fragen beantwortet werden:

A) Waren am Ausgang des Altertums größere Vermögen bei den Juden objektiv möglich? Kommen dieselben, wenn sie nachweisbar sind, bezüglich der später in den germanischen Staaten ansässigen Juden in Betracht? *B*) Was bildete die Grundlage des jüdischen Handels im früheren Mittelalter? *C*) Waren die jüdischen Kaufleute des früheren Mittelalters ausschließlich nur jene vorwiegend Binnenhandel treibenden, kleinen mercatores? Oder führten sie auch große Geschäfte, die nicht auf den europäischen Handel beschränkt waren? War also die objektive Möglichkeit einer hohen Profitrate beim jüdischen Handel im früheren Mittelalter gegeben?

2. Die Verteilung der jüdischen Vermögen am Ausgang des Altertums.

Für unseren Zweck genügt es, unseren historischen Überblick beim Jahre 70 n. Chr., das ist bei der Zerstörung des Tempels und dem Unter-

[1]) An dieser Stelle sei bemerkt, daß die Theorie Sombarts von der Entstehung des bürgerlichen Reichtums neuerdings von J. Strieder, „Zur Genesis des modernen Kapitalismus, 1905", bekämpft wurde.

[2]) W. Sombart, Der mod. Kapit., IX. Kapitel.

gang des jüdischen Staates zu beginnen. Wie gestaltete sich die wirtschaftliche Betätigung der Juden in und außerhalb Palästinas?

Eine völlige Verarmung der palästinischen Juden nach der Zerstörung des Tempels dürfen wir uns nicht denken. Die hadrianischen Verfolgungsdekrete, der niedergeworfene Aufstand der Juden unter Bar-Kochba (132—135) waren jedenfalls von keinen nachhaltigen wirtschaftlichen Folgen gewesen. Nach dem furchtbaren Aderlaß auf den Trümmern Jerusalems und Betars muß die wirtschaftliche Betätigung der palästinischen Juden einige Zeit lang zurückgetreten sein. Aber allmählich erholte sich das Volk und entfaltete im Frieden seine wirtschaftliche Tätigkeit vornehmlich in zwei Richtungen: Ackerbau und Handwerk. Der Handel der palästinischen Juden und ihre Geldgeschäfte sind „nur in bescheidenen Grenzen" nachweisbar.[1]) Daß aber viele von den Juden in Palästina sich in den friedlichen Jahren zu Vermögen emporgearbeitet hatten, folgt aus dem günstigen Los der Schriftgelehrten der damaligen Zeit, unter welchen mehrere mit Reichtümern gesegnet waren. Von den außerordentlichen Glücksgütern des Patriarchen R. Jehuda I. (2. Hälfte des II. Jahrhunderts) sagte man sprichwörtlich, seine Viehställe hätten mehr Wert, als des persischen Königs Schatzkammern.[2]) Weit bekannt waren auch die großen Schätze R. Judas II.[3]) Herrschte doch einige Zeit lang unter den palästinischen Juden ein förmlicher Handel mit Lehrämtern, zu welchen „silberne und goldene Götzen" befördert wurden.[4]) Um so bezeichnender ist die Umwandlung, welche in Palästina nach der Teilung des römischen Reiches in das westliche und morgenländische eingetreten. Ein unerträglicher Steuerdruck, der auf den palästinischen Juden in den Formen von Getreide- und Viehlieferungen, Kopfgeld, Tribut, Gewerbesteuer (χρυσαργύριον) haftete, erzeugte unter ihnen eine derartige Armut, daß im IV. Jahrhundert n. Chr. die Patriarchen ihre Würde nicht mehr aus eigenen Mitteln bestreiten konnten und sich an die auswärtigen Gemeinden um Unterstützung durch Beiträge wenden mußten.[5]) Der Steuerdruck rief sogar eine Erhebung der Juden (352) hervor; doch als dieselbe niedergeworfen war, wurden bald neue Schätzungstafeln ausgeschrieben, die den Steuerdruck noch erhöhten.[6]) Die Armut der Juden in Palästina am Ausgang des IV. Jahrhunderts wird durch den Verfall der ernsten Studien gekennzeichnet. „In früherer Zeit, als das Gold noch häufig war," sagt ein zeitgenössischer Agadist, „wendete man sich der Halacha zu, jetzt aber, wo das Geld selten geworden und man sich schwach vor Leiden fühlt, hört man nur auf die Segens- und Trostsprüche (der Agada)."[7])

---

[1]) Herzfeld, Handelsgeschichte der Juden des Altertums. Braunschweig, 1879, pag. 165.

[2]) Grätz, Geschichte der Juden, IV, 1, p. 282.

[3]) und [4]) Daselbst, IV, 1, p. 277.

[5]) Grätz, Geschichte der Juden, IV, 3, p. 281.

[6]) Daselbst, IV, 3, p. 315.

[7]) Canticum Rabba zu 1, 6. — Vgl. Grätz, IV, 3, p. 366.

Anders war es um dieselbe Zeit im weiteren Osten, in Babylonien. Hier blühte ein förmlicher jüdischer Staat, dessen öffentlicher Träger der Exilfürst war. Die Beschäftigung der babylonischen Juden war vorwiegend Ackerbau und Handwerke aller Art. Da es damals noch viel herrenlose Grundstücke in der Euphratgegend gab, durfte sich jeder, der sich verpflichtete, davon Grundsteuer zu zahlen, Grund und Boden aneignen.[1]) Manche babylonische Juden wieder erwarben große Reichtümer durch großkapitalistische Geldgeschäfte, wie Zollpachten.[2]) Von den reichen babylonischen Juden werden gelegentlich genannt: Chama bar Aquilai (Ende des III. Jahrhunderts), Huna bar Chija, der Vorsteher der suranischen Akademie, dessen Herden in den Steppen Südbabyloniens weideten, Raba bar Joseph bar Chauna (IV. Jahrhundert) und viele andere. Die reichen Juden bildeten hier gewissermaßen eine eigene Kaste, eine Patrizierklasse.[3])

Wie stand es mit den westlich von Palästina zerstreuten Juden?

Daß die jüdischen Emigranten vorzugsweise Handeltreibende waren, kann durch ausdrückliche Zeugnisse nicht bewiesen werden.[4]) Völlig abwegig ist die Hypothese Kiesselbachs, daß die Juden schon frühzeitig in die Stelle und Rolle der Phönizier getreten sind, „indem sie nicht nur unter den Römern den merkantilen Zusammenhang der Alten Welt aufrecht erhielten, sondern auch die ersten Verzweigungen des asiatischen Verkehrs in das beginnende Ackerbauleben des inneren Europa vermittelten.“[5]) Diese Behauptung will Kiesselbach durch Belege bewiesen haben, die von „syrischen Kaufleuten“ sprechen. Letztere sind aber keineswegs mit den Juden identisch. Die Syrer (negotiatiores syrici) waren tatsächlich noch bis zum Ausgang des VII. Jahrhunderts[6]) der einzige Kaufmannstand, von dem man behaupten kann, daß er das Bindeglied zwischen Asien und Mitteleuropa bildete. „Bis heute wohnt in den Syrern ein solcher eingeborener Geschäftseifer,“ sagt Martian an einer Stelle in seinen Erklärungen zu Ezechiel,[7]) „daß sie des Gewinnes wegen die ganze Erde durchziehen; und so groß ist ihre Lust zu handeln, daß sie überall innerhalb des römischen Reiches zwischen Kriegen, Mord und Totschlag Reichtümer zu erwerben trachten.“ Diese Worte können lediglich auf die Handelstätigkeit der negotiatores syrici schließen lassen, nicht aber darauf, daß die Juden „frühzeitig von den Phöniziern den Kapitalismus übernommen“ hätten. „Eine besondere Vorliebe zu demjenigen Handelsgewerbe, welches nicht vom Umsatz eigener, sondern fremder Arbeit lebt sagt Franz Delitzsch[8])

[1]) Grätz, IV, 3, p. 254.

[2]) Vgl. daselbst p. 323.

[3]) Vgl. daselbst p. 334.

[4]) Friedländer, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms, 1888/1890, p. 571.

[5]) Kiesselbach, Der Gang des Welthandels, p. 25.

[6]) Scheffer-Boichorst, Zur Geschichte der Syrer im Abendlande. (Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung, VI.)

[7]) Vgl. Kiesselbach, Gang des Welthandels.

[8]) Franz Delitzsch, Jüdisches Handwerkerleben zur Zeit Jesu (Erlangen, 1879), p. 25.

„zeigt sich im jüdischen Volke nirgends, wenn wir von dem I. christlichen Jahrhundert so weit als möglich rückwärts und etwa ein halbes Jahrhundert vorwärts blicken." Die Vorliebe der Juden für den Ackerbau bezeugt unter anderem der Spruch des großen Amora Rab (erste Hälfte des III. Jahrhunderts n. Chr.): „Lieber ein kleines Maß vom Felde, als ein großes vom Warenlager."[1]) Das Ergebnis gründlicher Forschungen zusammenfassend, sagt von den Juden des Altertums der berühmte Handelsrechtsforscher L. Goldschmidt: „Ein Handelsvolk war das jüdische Volk (im Altertum) nicht."[2]) Was aber Herzfeld in seiner Handelsgeschichte der Juden im Altertum von dem Handel der nach dem Verfalle des jüdischen Staates in Südeuropa und Ägypten zerstreuten Juden zu sagen weiß, sind zum größten Teile Vermutungen, die sich darauf stützen, daß in den Ländern ihres Aufenthaltes ein Handel blühte, dem sich wahrscheinlich auch Juden zugewendet. Eine ausgeprägte Handelsrichtung in der wirtschaftlichen Betätigung der Juden am Ausgang des Altertums ist nicht nachweisbar. Die Juden bildeten nirgends im Römerreiche eine von der übrigen Bevölkerung wirtschaftlich geschiedene Klasse, wie es im Mittelalter der Fall war. Wo es anging, wendeten sie sich der gewissermaßen ererbten Beschäftigung, dem Landbau, zu oder nahmen an den landesüblichen Industrien Anteil.

Nur für die alexandrinischen Juden ist im Altertum eine regere Anteilnahme am Handel und an Geldgeschäften nachweisbar. So erwähnt Philo[3]) ausdrücklich Schiffsherren und Großhändler unter den dortigen Juden. Mit Erlaubnis der ägyptischen Regierung waren diese zu Ämtern zugelassen, wie die Kornverwaltung, was auf gewiegte jüdische Kornhändler hinweist. Auch übten sie eine gewisse Aufsicht über die Meeres- und Flußschiffahrt aus.[4]) Einen großen Teil ihrer Vermögen hatten die alexandrinischen Juden vornehmlich durch Zollpachtungen erworben. So berichtet Josephus[5]), ein jüdischer Steuerpächter hätte einem gewissen Arion 3000 Talente anvertraut. Besonders begütert waren die jüdischen Vorsteher in Alexandrien, die Alabarchen. Der Alabarch Alexander gewährte dem König Agrippa ein Darlehen von 200.000 Drachmen[6]); derselbe war auch Geschäftsführer der Mutter des Kaisers Claudius.[7]) Sehr reich war auch der Alabarch Demetrius.[8]) In der Apostelgeschichte wird ein alexandrinischer Jude als Schatzmeister der äthiopischen Königin Kaudake genannt.[9])

Die blutigen Verfolgungen, unter welchen die alexandrinischen Juden wiederholt zu leiden hatten, namentlich aber die Verfolgung im Jahre 116

[1]) Pesachim, 113 a.
[2]) L. Goldschmidt, Universalgeschichte des Handelsrechts, 1891, I, p. 52.
[3]) Philo, In Flaccum, § 8.
[4]) Josephus, Contra Apionem, II, 5.
[5]) Josephus, Antiquitates, X, 4, 7.
[6]) Josephus, Antiquitates, XVIII, 6, 3.
[7]) Daselbst, XIX, 5, 1.
[8]) Daselbst, XX, 7, 3.
[9]) Vgl. Herzfeld, Handelsgeschichte der Juden im Altertum, p. 238.

bis 117, wo sie fast gänzlich aufgerieben wurden,[1]) legten ihre wirtschaftliche Tätigkeit für lange Zeit lahm. Seit dem Blutbade vom Jahre 117 geschieht von den Juden in Alexandrien durch mehr als zwei Jahrhunderte keine Erwähnung, ein Beweis, daß ihre Bedeutung tief gesunken war. Erst um das Jahr 390 tauchten sie in den Geschichtsquellen auf, und zwar existiert aus diesem Jahre ein Gesetz von Teodosius, welches die Angelegenheiten einer jüdischen Schifferzunft (Judaeorum corpus .... ad navicularium functionem) in Alexandrien regelt, von welchem man aber nicht recht weiß, ob es für sie günstig oder ungünstig sein sollte.[2]) Um das Jahr 415 wurden sämtliche jüdische Einwohner halb nackt aus Alexandrien vertrieben; ihr Vermögen wurde von der beutelustigen Menge geplündert.[3]) Wohin sich die exilierten, einst durch ihren Glanz und Reichtum weit bekannten alexandrinischen Juden gewendet und bei welcher Gelegenheit sie zurückgekehrt sind, verschweigen die Quellen.

Von der wirtschaftlichen Betätigung der auf dem Festlande und den unzähligen Inseln von Griechenland ansässigen Juden kann nicht bestimmt gesagt werden, welche Richtung sie angenommen hat. Von Vermutungen wollen wir uns lieber zurückhalten. Das aber steht fest, daß sich die griechischen Juden am Anfang des Mittelalters und auch weiterhin keineswegs mit Handel befaßt haben, sondern daß ihre wichtigsten Erwerbszweige Ackerbau, Bienenzucht und Seidenspinnerei gewesen sind.[4]) Für jüdischen Handel war im byzantinischen Reiche überhaupt nur sehr wenig Spielraum, zumal die byzantinischen Kaiser den Handel mit den eigentlichen Massenwaren wie Seide, Wein, Öl, Korn und allen sonstigen Lebensmitteln zum kaiserlichen Monopol gemacht hatten.[5])

Suchen wir die Spuren jüdischer Gemeinden im weiteren Westen Europas auf, so kommt hauptsächlich Italien in Betracht. Von hier aus ergoß sich der jüdische Emigrantenstrom nach Spanien, Gallien und Germanien. Es muß daher die genauere Erforschung der Vermögensverhältnisse

---

[1]) Vgl. Grätz, Geschichte der Juden, IV, 3, Kapitel 6, p. 107—119.

[2]) Daselbst, IV, 3, p. 358 f.

[3]) Daselbst, IV, 3, p. 362.

[4]) Ein Responsum Gaonim Nr. 230 (Scha are Teschubah) zwischen 860—869 bezieht sich auf die Bienenzucht der griechischen Juden.

König Roger II. von Sizilien brachte von einem Streifzug jüdische Seidenweber aus Griechenland mit nach Sizilien, um durch sie die Seidenweberei einzuführen. (Pertz, Monum. Germ., V, 192.)

In seinen Reisebeschreibungen erzählt Benjamin von Tudela (ediert von Grünhut und N. Adler, Jerusalem 1903): In Crissa wohnen 200 jüdische Familien, die am Fuße des Parnaßberges ihr Quartier haben. Sie säen und ernten, denn sie besitzen eigene Ländereien (p. 13).

In Theben wohnen 2000 jüdische Familien, die die geschicktesten Seiden- und Purpurfabrikanten von ganz Griechenland sind (p. 13).

Die Beschäftigung der Juden in Vissena besteht in Seidenweberei (p. 14).

Unter den Juden in Konstantinopel gibt es Seidenfabrikanten, viele Kaufleute und viele Reiche (p. 19).

[5]) Vgl. Hüllmann, Geschichte des byzantinischen Handels.

der italienischen Juden über die Möglichkeit eines Herüberrettens jüdischer Kapitalien von der versinkenden Alten Welt ins Mittelalter Licht verbreiten.

Gewöhnlich werden per analogiam die Juden im westlichen Römerreiche als die Träger jener umfassenden Geldwirtschaft bezeichnet, wie sie hier einige Jahrhunderte vor der Völkerwanderung ausgebildet war. Die uns überlieferten Quellen können aber dazu keineswegs berechtigen.

Die soziale Lage der Juden in Italien war im allgemeinen eine recht ungünstige. Durch die bedeutenden Erhebungen des fiscus iudaicus materiell ausgebeutet, durch eine große Zahl neuer, meist mittelloser Ankömmlinge in eine noch tiefere materielle Lage herabgedrückt, bildeten die Juden in Rom ein zahlreiches Proletariat.

Ein großer Teil ernährte sich kümmerlich vom ärmlichsten Hausierhandel. „Für die Juden — spottet Juvenal[1]) — ist ein Bündel Heu und ein Tragkorb der ganze Hausrat.“ Ähnlich klingt eine Satire von Martial[2]): „Es bettelt der Hebräer und nicht ruht das Triefaug, das die Schwefelhölzchen feilbeut.“

Viele römische Juden machten aus der Traumdeuterei und Wahrsagerei ein Geschäft, eine höhere Form der aufdringlichen Bettelei, welche Juvenal[3]) an den Juden nicht genug zu tadeln weiß.

Aus dem Umstande, daß in Rom der Kleinhandel vorwiegend in den Händen der Freigelassenen war, folgert Herzfeld, daß sich mit ihm die zahlreichen Juden befaßten, welche in dem Quartiere „jenseits der Tiber“ wohnten[4]); sie waren nämlich ursprünglich als Kriegsgefangene nach Rom gebracht und dann in Masse freigelassen worden. Doch scheint uns diese Vermutung nicht ganz zutreffend zu sein, da bekanntlich in dem transtiberinischen Judenviertel sich Gewerbebetriebe, wie Gerbereien, Salbenfabriken[5]) u. dgl. befanden, woraus man folgern kann, daß die jüdischen libertini sich mit jenen Gewerben, die in der inneren Stadt nicht geduldet wurden, befaßt haben. Hingewiesen sei noch auf einige in den jüdischen Coemeterien in Rom gefundene Inschriften, welche aus der späteren Römerzeit stammen und in welchen einige Juden als Handwerker genannt werden.[6]) Anderwärts werden jüdische Fleischer, Schneider, Schmiede erwähnt.[7])

Wohl berichtet uns eine Quelle.[8]) daß sich manche reichere Juden in Rom mit Handel befaßt haben, doch kann man schwerlich annehmen, daß dieser Handel von größerer Bedeutung gewesen, zumal es die Syrer und wahrscheinlich auch die alexandrinischen Juden waren, welche der Siebenhügelstadt die Luxusartikel des Orients zuführten. Schließlich kann schon aus dem Umstande, daß die alexandrinischen Juden — wie früher er-

[1]) Juvenal. Satir. III, 14. VI. 542.
[2]) Martial, Epigramme, XII, 57.
[3]) Juvenal, Satir. III, 16.
[4]) Herzfeld, Handelsgeschichte der Juden im Altertum, pag. 266.
[5]) Vgl. Vogelstein-Rieger, Geschichte der Juden in Rom I, p. 61.
[6]) Daselbst, p. 62.
[7]) Berliner, Die Juden in Rom, I, p. 98.
[8]) Hippolyt, Philosoph. IX, 12.

wähnt — die Geschäftsträger von Angehörigen der kaiserlichen Familie gewesen, gefolgert werden, daß bei den römischen Juden wohl keine größeren Kapitalvermögen zu vermuten sind.

Auch die in Spanien und in der Provinz Germania in später Kaiserzeit sich vorfindenden Juden sind keineswegs als handeltreibende jüdische Kolonien aufzufassen.

Gelegentlich werden im Codex Teodorici (XII, 1, 157—158) jüdische Kurialen genannt, die in Köln (Mitte des IV. Jahrhundertes n. Chr.) ihr Amt bekleidet haben. Dieselben dürften — wie mit Recht G. Caro vermutet[1]) — possessores gewesen sein, da die wichtigste Aufgabe der Kurialen das Einziehen der Grundsteuer war und zu solchen sich nur angesehene Possessoren eigneten.

Wenn wir nun das bisher Gesagte zusammenfassen, so ergibt sich daraus:

Größere Reichtümer sind während des Zusammenbruches des römischen Reiches nur bei den Juden des weiten Ostens vorzufinden, u. zw. bei den durch Großgrundbesitz und kapitalistische Geldgeschäfte, wie Zollpachten bereicherten Juden in Babylonien.

Die durch das Kaufmannskapital im Handel akkumulierten Vermögen der alexandrinischen Juden waren am Anfang des V. Jahrhunderts völlig ausgeplündert. Bei den vorwiegend im Handwerk und Kleinhandel betätigten weströmischen Juden kann naturgemäß nur sehr geringes mobiles Vermögen vermutet werden. Ob es aber speziell den italienischen Juden gelungen ist, ihr doch nur geringes Sachvermögen während der schrecklichen Stürme und Plünderungen durch Alarich (409) und bald darauf durch die Vandalen (455) in die neue Ära hinüberzuretten (worauf sich die Sombartsche Hypothese stützt), muß als höchst unwahrscheinlich angesehen werden.

Während die Völkerwanderung den hochentwickelten Kulturorganismus des weströmischen Reiches völlig zerschlug, dauerten im Oströmerreiche die wirtschaftlichen Zustände und insbesondere die Verkehrsverhältnisse der Alten Welt gegen ein Jahrtausend ohne erhebliche neue Gestaltungen fort. Am Anfang des V. Jahrhunderts scheinen noch die Juden des Ostens Handel mit der indischen Küste getrieben zu haben, wie aus einer Stelle des Dichters Claudian zu vermuten ist.[2]) Doch schon im VI. Jahrhundert befand sich so ziemlich der gesamte indische Handel in den Händen der persischen und arabischen Kaufleute.[3]) Je später, desto mehr nimmt der jüdische Handel im Oströmerreiche ab. Das aussaugende Finanzsystem der byzantinischen Kaiser hatte ihn sicherlich ins Stocken gebracht.

Bezüglich der Frage eines Herüberrettens jüdischer Kapitalien in die

---

[1]) G. Caro, Die Juden in ihrer wirtschaftlichen Betätigung im Mittelalter (Abdruck des Vortrages in: Monatsblätter für Geschichte des Judentums, herausgegeben von Brann, 1904, p. 423).

[2]) „Quidquid inane nutrit Judaicisque pingitur India velis", vgl. Reinach, Fontes rerum iudaicarum I.

[3]) Kiesselbach, Gang des Welthandels, p. 30.

neubegründeten Staaten West- und Mitteleuropas wäre noch eine Vermutung möglich. Vielleicht unterhielten nach dem Verlust der byzantinischen Provinzen Palästina, Syrien und Ägypten an die Araber die daselbst ansässigen Juden, welche, nachdem sich der Fanatismus des jungen Islams gelegt hatte, unter der Araberherrschaft ein großes Maß von Freiheit erlangten, Handelsbeziehungen mit dem westlichen Europa, vielleicht gründeten sie dort ihre Handelskolonien?

Wäre dies der Fall, so könnte man mit gewisser Begründung in den mobilen Kapitalien der nach dem Westen Europas handeltreibenden morgenländischen Juden, welche gewiß auch die in West- und Mitteleuropa ansässigen Juden mit in den Handel hineingezogen hätten, die Grundlage für die weitere Kapitalbildung der mittelalterlichen Juden des Abendlandes vermuten.

Indeß geriet der Verkehr zwischen dem Osten und dem nördlichen Westen des Mittelmeeres schon in der Alten Welt seit der Verlegung der Regierung nach Konstantinopel sichtbar in Verfall und die neuen Herren, die Germanen, mußten erst neue Bedürfnisse empfinden lernen, ehe eine neue Nachfrage die versandeten Handelsbeziehungen wecken konnte. Wie es also einerseits sehr unwahrscheinlich ist, daß sich in dem auf den Trümmern des Weströmerreiches begründeten, agrikolen germanischen Staaten für die morgenländischen Juden im V. und VI. Jahrhunderte verlockende Absatzgebiete für orientalische Waren dargeboten hätten, so steht es andererseits fest, daß in den seit dem Ausgang des VI. Jahrhunderts mit dem Orient angeknüpften Handelsbeziehungen nicht morgenländische, sondern abendländische Kaufleute betätigt waren.

Für die in den germanischen Gebieten ansässigen Juden muß es also eine andere Grundlage zur Kapitalbildung haben.

Wir wollen zunächst in den Kulturzuständen des frühesten Mittelalters und in der Stellung der Juden jener Zeit den Wurzeln jener Kapitalien nachforschen, welche den abendländischen Juden seit dem Ausgang des VII. Jahrhunderts erlaubt haben, ausgedehnte Handelsbeziehungen mit dem Orient anzuknüpfen und weiterhin in dem XI. und XII. Jahrhundert gewerbmäßig Wuchergeschäfte großen Stils zu treiben.

3. Der primäre Reichtum der abendländischen Juden.

Als aus dem Chaos der kämpfenden und drängenden Stämme die ersten germanischen Staaten auf römischem Boden entstanden, traten die abendländischen Juden in die neue Ordnung als cives Romani ein.[1]) Und wie die deutschen Völker, welche sich auf den von Römern oder Romanen bewohnten Gebieten niederließen, mit diesen eine Individualteilung vornahmen, wornach der Deutsche $^2/_3$, der Römer $^1/_3$ von Kulturland erhielt,[2]) so dürften auch die den Germanen als römische Herkömmlinge geltenden Juden jenen An-

[1]) „Judaei omnes, qui cives Romani esse noscuntur," „... Judaei Romani et communi iure viventes". Codex Teodosianus L. II, tit. 1, § 10.

[2]) Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte I, p. 112.

spruch auf das dem Römer zukommende Kulturland nebst der Hälfte von Wald und Wildland erhoben haben. Diese unsere Vermutung wird durch viele historische Nachrichten aus der Zeit des Verfalles des Weströmerreiches und der Entstehung der germanischen Staaten auf römischem Boden bekräftigt. Im Lichte dieser Nachrichten erscheinen die Juden vornehmlich als Grundbesitzer.

Daß die jüdischen Kurialen in Germanien (IV. Jahrhundert) angesehene Grundbesitzer gewesen sein dürften, wurde schon früher bemerkt. Um das Jahr 418 schreibt ein Bischof Severus von einem Juden Teodorus, der seine Besitzungen auf Mallorca besucht.[1]) Die Juden Spaniens waren fest angesessen. Sie wohnten nicht nur in Städten — die Stadt Granada hieß in früherer Zeit die Judenstadt. desgleichen die uralte Stadt Tarragona[2]) — sondern auch auf dem platten Lande, bebauten den Boden selbst und mit Hilfe von Sklaven, besaßen Weinberge und Ölpflanzungen [3]) Auch die Juden Galliens trieben unbeschränkt Ackerbau. In der Nähe von Narbonne war ein Berg „mons iudaicus" benannt.[4]) Ebenso wird in der Gegend von Lyon und Mâcon eine „terra Ebreorum" erwähnt.[5]) In den aus dem VI. Jahrhundert stammenden Briefen des Papstes Gregor I. haben wir reichlichen Aufschluß über jüdische Grundbesitzer in der Lombardei, bei denen zahlreiche Christen in Dienstverhältnis standen. So schreibt einmal Gregor an den Bischof von Luna (in Toskana). er wolle es nicht, daß die christlichen Landleute Sklaven der jüdischen Gutsbesitzer seien, aber er gestatte, daß sie Grundhörige (Coloni) derselben seien.[6]) Aus den Briefen desselben Papstes ergibt sich, daß auf den Gütern der römischen Kirche in Sizilien viele jüdische Kolonen saßen.[7]) Schließlich können wir aus den zahlreichen Verfügungen der Konzile von Orléans 538 und 541 (Kapitel 13 und 30), Mâcon 581 (Kapitel 16), Toledo 589[8]) und dem energischen Auftreten Gregors gegen das Halten christlicher Sklaven seitens der Juden folgern, daß tatsächlich viele Juden dazumal auf ihren Gütern Sklaven beschäftigt hatten. Denn schon das häufige Wiederholen desselben Verbotes deutet darauf hin, daß es praktisch nicht gehandhabt wurde; anderseits besitzen wir wieder Beweise, auf die wir unten zu sprechen kommen, dafür, daß die erwähnten Verbote von Juden, ja selbst von christlichen Geistlichen umgangen wurden.

Die Lage der Juden änderte sich wesentlich, als die dem Arianismus ergebenen germanischen Völkerschaften den Katholizismus angenommen hatten. Dadurch wurde der Assimilierungsprozeß zwischen den christlichen Römern

[1]) Quelle angegeb. bei G. Caro l. c.

[2]) Grätz, Gesch. d. Juden V, 3, p. 54 ff. 2) u. 3).

[3]) Lex Visigothorum L, XII, t. 3 § 6.

[4]) Bouquet, Recueil des historiens des Gaules IX, 521 a.

[5]) Quellen angeführt bei G. Caro l. c.

[6]) Gregorii Opp. IV, 21.

[7]) Gregorii Epistolae, p. 255.

[8]) Vgl. Grätz, Die westgotische Gesetzgebung in betreff der Juden — im Seminarprogramm 1858 (Breslau), p. 71.

und christlich gewordenen Germanen gefördert; das römische Recht verliert allmählich seine Geltung und mit ihm geht auch die Identifizierung der Juden mit den cives Romani verloren. Da die Volks- oder Stammesgesetze für sie nicht galten, die römische Judengesetzgebung aber außer Kraft getreten war, so blieben sie als einziges fremdes Volk in den germanischen Staaten übrig. Waren die Juden bis dahin der Markgenossenschaft als Gleichberechtigte einverleibt und somit auch in ihrem Grundbesitze geschützt, so ging dies nun mit der allmählichen Ausscheidung der Juden aus der marca für sie verloren. Die Veräußerung des jüdischen Grundes und Bodens, die durch die neue Ordnung notwendigerweise hervorgerufen sein durfte, brachte den Juden die ersten bedeutenderen mobilen Vermögen. Dieser Veräußerungsprozeß dürfte im Frankenlande spätestens in der zweiten Hälfte des VI. Jahrhunderts,[1]) in Italien erst im VII. Jahrhundert begonnen haben[2]). Eine Ausnahme bildet Spanien, wo das die Juden als cives Romani anerkennende Breviarium Alarici (506) erst um 654 durch Rekkesvint aufgehoben wurde. Die westgotischen Könige verfolgten ausschließlich das kirchenpolitische Ziel der Herstellung der Einheit des Glaubens. Ihren Grund und Boden durften daher die Juden im Westgotenreiche auch weiterhin besitzen, zumal das Volk von Unduldsamkeit ganz entfernt war. Und wenn so mancher König aus kirchenpolitischen Gründen den Juden verboten hatte, christliche Sklaven auf ihren Äckern zu beschäftigen, so waren dennoch die Juden in stetem Besitze unfreier Arbeitskraft. Dafür sorgten schon die westgotischen Großen, die ebensowenig als das Volk den kirchlichen Fanatismus der Könige teilten und die sich der Vorteile, welche sie aus der Begünstigung der Juden zogen, nicht verlustig machen wollten. Erst Egica erließ im Jahre 694 ein Gesetz, in welchem er den Juden den Besitz von Ländereien und Häusern verbot.[3]) Das Gesetz wurde auch tatsächlich durchgeführt, doch währte die Beschränkung der spanischen Juden nicht lange, da die Araber im Jahre 711 dem westgotischen Reiche ein Ende machten. Durch dieses Ereignis wurden die eben noch geknechteten spanischen Juden, die den Arabern bei der Eroberung der Halbinsel wesentliche Dienste geleistet hatten, wieder in den Besitz von Grund und Boden gebracht.

Nicht also der höchst unwahrscheinliche Sombartsche Altkapitalismus war es, der die Grundlage der weiteren Vermögensbildung bei den abend-

---

[1]) Im fränkischen Reiche scheint das Prinzip des Fremdenrechtes gegenüber den Juden schon in der 2. Hälfte des VI. Jahrhunderts zum Durchbruch gekommen zu sein. Die Ausweisungen der Juden unter Chilperich 582 und Dagobert 629 finden ihren Erklärungsgrund wohl nur in dem Fremdenrechte.

Vgl. J. Scherer, Rechtsverhältnisse der Juden in den deutsch-österreichischen Ländern I, p. 63.

[2]) Die seit dem VII. Jahrhundert auftretenden italienischen Juden erscheinen ausschließlich nur als Handelsvermittler. Aus dem Schweigen der Quellen seit dem VII. Jahrhundert über jüdischen Grundbesitz kann schwerlich gefolgert werden, daß die vorherigen Zustände auch weiterhin fortgedauert hätten.

[3]) Lex Visigothorum XII, t. 2 § 18 vgl. Grätz: Die westgotische Gesetzgebung in betreff der Juden, p. 29.

ländischen Juden gebildet hat, sondern die Grundrente (im weiteren Sinn), die sich bei den bodenbesitzenden Juden akkumulierte. Diese akkumulierte Grundrente, wie auch die nach der Veräußerung des jüdischen Bodens[1]) in die Hände der Juden gelangenden größeren mobilen Vermögen bildeten die Grundlage des späteren Welthandels, als dessen Träger sich die Juden bis zum Ausgang des X. Jahrhunderts behauptet haben.

Man könnte gegen unsere Hypothese von der Veräußerung des jüdischen Bodens einwenden, die germanischen Könige hätten doch die jüdischen Güter konfiszieren können, wie ja im späteren Mittelalter des öfteren Fälle solcher Beraubung der Juden an Leib und Gut zu verzeichnen sind. Aber nichts scheint uns irreführender, als die historische Analogie auf diese Zeit anwenden zu wollen. Sooft wir Judenausweisungen im früheren Mittelalter begegnen (z. B. unter den westgotischen Königen Sisebut 613, Chintila 638, im Frankenlande unter Chilperich 582, Dagobert 629), sind diese in keinem Falle auf fiskalische Gründe zurückzuführen. Die Könige wollen durch die Ausweisungen der Juden lediglich nur der Gefahr vorbeugen, welche der Christenheit von Seite des jüdischen Volkes drohe. Um jüdische Vermögen kümmern sie sich wenig.

II. Der jüdische Handel im Mittelalter.

Wir glauben, bewiesen zu haben, daß die Juden bis zum Ausgang des VI. Jahrhunderts in Italien, im Frankenlande und in Spanien vornehmlich im Ackerbau tätig waren oder Pachtzinsen bezogen. Nun wollen wir zeigen, daß die jüdischen Händler jener Zeit den Handel nur als Nebenberuf betrieben, und zwar mit Hilfe der akkumulierten Grundrente. Der Handel beschränkte sich dazumal auf lebende Ware und auf näher in den Quellen nicht bezeichnete Kostbarkeiten. Die häufigen Einfälle der Barbaren und die Kriege häuften die Zahl der Gefangenen. So kam es, daß mancher Jude, der seine Güter verpachtet hatte, selbst Sklavenhandel trieb, einerseits um geeignete Arbeitskräfte für seine Ländereien anzuwerben, anderseits um aus der großen Nachfrage nach Sklaven in den entvölkerten Städten und auf den verödeten Äckern Vorteile zu ziehen. Ein besonders schwungreicher Handel mit Sklaven wurde in Italien betrieben. Aus den Briefen des Papstes Gregor I. ist ersichtlich, daß schon im VI. Jahrhundert in Rom[2]) und Neapel[3]) öffentliche Sklavenmärkte abgehalten wurden. Ja, selbst Gregor ließ zu kirchlichen Zwecken angelsächsische Sklaven kaufen.[4]) Nicht gegen das Institut der Sklaverei eifert dieser Papst, er dringt nur darauf, daß die christlichen Sklaven ihren jüdischen Herren entrissen werden. Die italienischen

[1]) Daß innerhalb der älteren Markgenossenschaften, für die man eine Gleichheit der Güter und des Besitzes anzunehmen pflegte, tatsächlich öfters Veräußerungen von Grund und Boden vorgekommen waren, ergibt sich aus den bei Inama-Sternegg: Deutsche Wirtschaftsgeschichte I, p. 80, Note 2, angeführten Belegen.

[2]) Paul. Diacon, Vita Gregorii, 17.

[3]) Gregor, Opp. IX, 36.

[4]) Gregor, Epistolae, VI, 10.

Juden, die durch die Ausführung der Maßregeln Gregors schwer geschädigt wurden, da des Sklavenkaufs wegen sie oft weite Reisen nach Gallien[1]) mit erheblichem Kostenaufwande unternahmen, griffen zu verschiedenen Spekulationen, um die päpstlichen Verordnungen zu hintergehen. So läßt der neapolitanische Jude Basilus seine Söhne zum Scheine taufen, um unter ihrer Firma den Sklavenhandel weiter zu führen.[2]) Ein anderer jüdischer Sklavenhändler behauptet sich in seinem Gewerbe durch Bestechung von Beamten.[3]) Von den Bestimmungen Gregors, welcher am Ende selbst einige Erleichterungen anordnete, blieben für die Folgezeit nur die maßgebend, welche das Halten christlicher Sklaven untersagten. Allein die häufigen Konzilien, welche jene Bestimmungen wiederholten, waren nicht imstande gewesen, dieses „exsacrabile commercium" aus der Welt zu schaffen. Klagt ja das X. toledanische Konzil (656)[4]) sogar darüber, daß viele der Geistlichen dem Beispiel der Sünder folgen und christliche Sklaven an spanische Juden verkaufen. Im Merovingerreiche verordneten die Konzilien[5]), daß jeder Christ das Recht haben soll, einen christlichen Sklaven von jüdischen Händlern zum Preise von 12 Solidi zur Freiheit oder zu weiterer Knechtschaft loszukaufen. Die in den Hafenplätzen Marseille und Toulouse wohnenden Juden trieben schon im VII. Jahrhundert Sklavenhandel nach dem nahen England.[6])

Schon früh wandten sich jedoch die Juden namentlich im Frankenlande auch dem Warenhandel zu. Am Hofe des Königs Chilperich erfreute sich ein reicher Jude Priscus aus Paris, welcher königlicher Geschäftsträger und Juwelier war[7]) und in Châlons sur Saône zusammen mit Donnolus Münzen schlug,[8]) besonderer Gunst. Aus den Schilderungen Gregors von Tours folgt, daß gallische Juden öfters an den Bischof von Clermont kostbare Waren (speties) verkaufen.[9]) Überhaupt scheinen in jener Zeit hohe Geistliche und Äbte vorwiegend Abnehmer jüdischer Waren gewesen zu sein. So schickt ein Presbyter, der sich um den vakanten Bischofssitz bewirbt, dem Könige viele Kostbarkeiten, die er von den Juden gekauft hat.[10]) Nicht selten besuchen jüdische Kaufleute Frauenklöster, um dort ihren Tand um teures Geld abzusetzen.[11]) Wie sehr die Juden Galliens im Handel gewandt sein mußten, zeigt der Umstand, daß sogar der judenfeind-

[1]) Daselbst, I, 45; III, 37; VI, 29; IX, 36.

[2]) Daselbst, IX, 36. Vgl. Güdemann: Geschichte des Erziehungswesens und der Kultur der Juden in Italien, Wien 1884, p. 29.

[3]) Gregor, Epistolae, IX, 38.

[4]) Conc. toled. X, c. VII, 13, in d'Aguirres Sammlung, p. 581. Vgl. Grätz, Die westgotische Gesetzgebung in betreff der Juden, p. 12.

[5]) III. u. IV. Konzil zu Orléans, Konzil zu Mâcon (Mansi, Konziliensammlung).

[6]) Goldschmidt, Geschichte der Juden in England, p. 1, 8.

[7]) und [8]) Vgl. J. Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden im fränkischen und deutschen Reiche bis zum Jahre 1273, Berlin 1902, Nr. 45 (ad annum 581), 31 (ad annum 555).

[9]) Gregor Turon, Histor. Franc., 4, 12.

[10]) Daselbst, 4, 35.

[11]) Konzil von Mâcon, 581. Vgl. Aronius, Regesten . . . Nr. 39.

lichste König Dagobert eines jüdischen Kaufmannes nicht entbehren mochte. Seinem Kaufmann Salomon werden zuweilen auch manche Funktionen in der königlichen Finanzverwaltung aufgetragen.[1])

Es liegen in den Quellen des VI. und VII. Jh. Andeutungen vor, daß schon in dieser frühen Zeit orientalische Waren auf germanischem Boden im Gebrauch waren. So erwähnt Gregor von Tours in seinen Historien mehrfach Papyrus und „radices herbarum Aegyptiarum.[2]) Auch soll sich der Goldschmied des Königs Dagobert, der heilige Eloi, in „Seide und ägyptische Leinwand" gekleidet haben.[3]) Doch scheinen diese orientalischen Waren vorwiegend durch die Vermittlung syrischer Kaufleute nach dem Abendlande gekommen zu sein, die zur Zeit der Merowinger nicht bloß in den südfranzösischen Handelsstädten, wie Narbonne und Bordeaux, sondern auch mitten im Frankenlande, in Orléans und Tours, zu finden waren.[4])

Nicht ausgeschlossen ist aber die Vermutung, daß sich auch jüdische Kaufleute den syrischen auf ihren Reiserouten angeschlossen haben und so in dieser frühen Epoche neben den Syrern die Träger des ägyptischen Handels waren. Von direkten Beziehungen der abendländischen Juden zum Orient haben wir bestimmte Nachrichten erst aus dem VIII. Jh. Zu diesen Beziehungen brachte sie wohl der Sklavenhandel, auf den sie sich vorzugsweise verlegten und der sie sicherlich auch in das Herrschaftsgebiet der Araber führte, welches sich im VIII. Jh. über die ganze Nordküste Afrikas und sogar auf Spanien und Sizilien ausbreitete. Beherrschten die Syrer den Handel im Abendlande bis ins VI. Jh.,[5]) so fiel dieser seit dem VII. Jh. vorzüglich den Juden zu, denn die neben ihnen erwähnten arabischen, slawischen, griechischen und friesischen Kaufleute mochten ihnen keine große Konkurrenz bereitet haben. Im allgemeinen zeigen sich arabische Kaufleute bis zum XI. Jh. überhaupt nicht auf christlichem Boden, so daß ihr Erscheinen kaum als mitwirkendes Moment für die Fortbewegung der Waren vom Orient zum Okzident in Betracht kommen kann.[6]) Die slawischen und griechischen Kaufleute trieben ihren Handel fast ausschließlich im Osten Europas, während der Westen hauptsächlich das Absatzgebiet jüdischer Kaufleute bildete. Ob die Friesen ihre im Orient begehrten Tücher selbst nach dem Morgenlande brachten, ist eine Frage, die wir nicht zu beantworten vermögen.[7]) Wenn somit die abendländischen Juden im Westen Europas, auch nicht die einzigen Kaufleute waren, so besaßen sie doch für bestimmte und vielbegehrte Waren ein Monopol, das dem jüdischen Handel Jahrhunderte hindurch überragende Geltung sicherte. Die Schätze des Orients waren nur durch ihre Vermittlung zu erlangen.

[1]) Aronius, Regesten . . . Nr. 62 (ad annum 633).

[2]) Scheffer-Boichorst, Zur Geschichte der Syrer im Abendlande (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung VI), p. 544.

[3]) Kisselbach, Gang des Welthandels, p. 27.

[4]) Heyd, Geschichte des Levantehandels im Mittelalter I, p. 25.

[5]) Scheffer-Boichorst, Zur Geschichte der Syrer l, c, p. 521.

[6]) Heyd, Geschichte des Levantehandels I. p. 59.

[7]) Daselbst, p. 102.

Einen besonderen Aufschwung nahm der orientalische Handel unter den Karolingern. Karl der Große wußte recht wohl die köstlichen Güter, die man dem Handel verdankte, zu schätzen und begünstigte den Verkehr mit der Levante.

Die beherrschende Stellung im Großhandel verdankten die fränkischen Juden dem königlichen Schutze, wie er ähnlich in Rom den karthaginischen Händlern vom römischen Senate verliehen war.[1]) Die vom König privilegierten jüdischen Kaufleute sind zunächst von allen Abgaben, Zöllen, Staatslasten befreit[2]) und nur verpflichtet, für den empfangenen Schutz gelegentlich die königlichen Aufträge kaufmännischer Natur zu erfüllen.[3]) Später scheinen sie jährliche Abgaben an die kaiserliche Pfalz entrichtet zu haben;[4]) so hatten sie zur Zeit Ludwigs des Frommen alle Jahre oder alle zwei Jahre einen Teil ihres Geschäftsgewinnes an den Hof abzuliefern.[5]) Im westlichen Frankenlande war es der zehnte Teil des Reingewinnes, wie wir es aus einer Verordnung Karls des Kahlen (877) entnehmen.[6]) Die christlichen Kaufleute steuerten den elften Teil ihres Gewinnes. Beschränkt waren die Juden gleich anderen Kaufleuten nur im Handel mit Getreide und Wein.[7])

Die beschränkenden Verbote des Capitulare de Judaeis (8, 14) wurden wohl nicht genau beachtet, denn schon wenige Jahre später haben wir Kunde von jüdischen Weinhändlern,[8]) die in der Gegend von Narbonne Weinberge besaßen.[9])

Das klarste Zeugnis dafür, daß abendländische Juden als Großhändler fast die ganze damals bekannte Welt durchreisten, finden wir in einem zwischen 854—874 geschriebenen Berichte des arabischen Oberpostmeisters Ibn Kordadbeh,[10]) der uns nicht weniger als vier Routen schildert, auf welchen die jüdischen Großhändler zwischen dem westlichen Europa und dem östlichen Asien hin- und herzureisen pflegten. Der eine Weg führte vom Frankenlande zu Schiff nach Ägypten, von hier segelte man durch das Rote Meer in den Indischen Ozean hinaus.

Betraten die jüdischen Kaufleute den asiatischen Kontinent bei der Mündung des Orontes, so reisten sie dann zum Euphrat, auf diesem nach

---

[1]) Mommsen, Römische Geschichte, I, 221.

[2]) Aronius, Regesten, l. c. Nr. 98 (ad ann. 828).

[3]) Über die Bedeutung der Worte im Privilegium Ludwigs des Frommen 828, „partibus nostri palatii fideliter deservire" vgl. Stobbe, „Die Juden in Deutschland während des Mittelalters", p. 198, Note 4.

[4]) Amulo, „Contra Judaeos", cap. 44.

[5]) Aronius, Regesten ... l. c. Nr. 98.

[6]) Bouquet, Hist. Franciae scriptores VII, p. 704.

[7]) Capitulale de Judaeis 814; vgl. Aronius, Nr. 76.

[8]) Agobard, De insolentia Judaeorum; vgl. Aronius, Nr. 89 (ad annum 825—827).

[9]) Bouquet, Recueil des historiens des Gaules VIII, 480 e.

[10]) Veröffentlicht in französischer Übersetzung im Journal asiatique, 1865, 6, Serie V. 512, 514; vgl. auch Heyd, Geschichte des Levantehandels, p. 140; Aronius, Regesten ... Nr. 118.

Bagdad, von da aus erreichten sie mittels des Tigris und des Persischen Meerbusens den Indischen Ozean. Ihr Ziel war bei beiden Routen Indien und China. Neben diesen zwei Wegen, auf welchen die größere Strecke zu Schiff zurückgelegt wurde, waren auch zwei andere gebräuchlich, bei welchen die Landreise überwog.

So führte die eine Landhandelsstraße vom Westen Europas mitten durch das Herz von Europa durch Deutschland und die Slawenländer nach der Chasarenhauptstadt Itil, wo die westlichen Juden, von ihren Glaubensgenossen, den chasarischen Königen, besonders begünstigt, kaufmännische Niederlassungen unterhielten.

Von da aus gelangten sie über das Kaspische Meer in das hinterste Asien.

Eine andere Landhandelsstraße führte von Frankreich und Spanien aus über Gibraltar nach Afrika, dann der afrikanischen Küste entlang über Suez nach Syrien, Babylonien, Indien und China. Bei diesen weiten Reisen waren den jüdischen Welthändlern die in verschiedenen Seeplätzen ansässigen Stammesgenossen sehr förderlich, welche ihnen allerlei Informationen boten. Die Rückreise bewerkstelligten die Kaufleute auf dieselbe Weise, nur gingen nicht alle bis zum Frankenlande, ein Teil von ihnen segelte bloß nach Konstantinopel, um dort die Waren zu verkaufen. Über ihre Waren unterrichtet uns Ibn Kordadbeh, daß sie aus dem Okzident Eunuchen, Sklavinnen, Knaben, Seide (diese wohl nur aus Spanien und Griechenland), Pelzwerk und Schwerter bringen, während sie wieder vom Orient nach dem Okzident Moschus, Aloe, Kampfer, Zimt u. dgl. führen.

Diese staunenswerten Aufzeichnungen des wegekundigen Generalpostmeisters werden auch anderwärts bestätigt.

Ein im VIII. Jahrhundert lebender Mönch von St. Gallen[1]) erzählt von einem jüdischen Kaufmann aus dem Frankenlande, der öfters Palästina zu besuchen und kostbare und unbekannte Gegenstände von dort nach dem Abendland zu bringen pflegt.

Jüdische Handelsschiffe gehörten damals nicht zu den Seltenheiten. Als einmal vor einer Hafenstadt in Gallia Narbonensis Schiffe erschienen, waren die Meinungen der Zuschauer geteilt: alii Judaeos, alii vero Africanos, alii Britannos mercatores esse dicebant.[2]) Ludwig der Fromme gab im Jahre 828 jüdischen Kaufleuten einen Schutzbrief, in welchem es unter anderem heißt, daß sie niemand ihrer Schiffe unter dem Vorwande königlichen Dienstes berauben soll.[3]) Über den schwungreichen Menschenhandel, der zur Zeit der Karolinger von den Juden getrieben wurde, verbreiten sich reichlich — wenn auch ganz erfolglos — die Klagen des eifrigen Agobard. Den Menschenhandel begünstigten geradezu die Verbindungen der mitteleuropäischen Juden mit Spanien und dem Orient, wo die Nachfrage nach Sklaven recht groß war. Der Warenhandel, speziell der Handel mit orientalischen Waren, ging dazumal überhaupt Hand in Hand

[1]) Pertz, Monum. Germ. II, p. 757; vgl. Aronius ... Nr. 75.

[2]) Aronius, Regesten Nr. 74 (ad an. 810).

[3]) Daselbst, Nr. 98.

mit dem Sklavenhandel; denn für den Orient waren die allein möglichen Gegengaben Geld und Sklaven.

In Deutschland, wo viel billige Arbeitskräfte zu haben waren, mag zum Absatz der Sklaven wenig Gelegenheit gewesen sein.[1]) Um so drückender dürften daher für die Juden im Frankenlande die königlichen Verbote der Sklavenausfuhr gewesen sein.[2]) Doch wurde dieses Verbot wohl nicht genau beachtet, denn kaum zwei Jahre nach Erlaß desselben klagt Agobard,[3]) daß die Juden christliche Sklaven nach Spanien verkaufen, wobei ihnen ihre christlichen Gönner keine Hindernisse in den Weg legen. Von großer Wichtigkeit war für den Sklavenhandel das Verbot, die Sklaven der Juden zur Taufe und dadurch zur Emanzipation zuzulassen. Auf diese Weise wurde der Schädigung der jüdischen Sklavenbesitzer unter dem Vorwande religiöser Beweggründe vorgebeugt.[4])

Waren die jüdischen Kaufleute auch keineswegs durchaus frei und mit ihren Häusern und Magazinen der grundherrlichen Gewalt des Königs unterworfen, so war ihnen dennoch frühzeitig die Möglichkeit geboten, sich über die verschiedenen Klassen der dienenden Leute emporzuheben. Dahin wirkten: 1. Das Prinzip der Duldung, das sich in den Worten des Königs Ludwig des Frommen bekundet: „Quia inter nos vivunt (Judaei), maligni eis esse non debemus nec vitae. nec sanitati, vel divitiis eorum contrarii;“[5]) 2. die Monopolisierung des orientalischen Warenhandels (im Sklavenhandel dagegen hatten sie schon frühzeitig Konkurrenten in den Venetianern und Amalfitanern); 3. der besondere Rechtsschutz, der sie in ihrem Handel mächtig förderte; 4. ihre Steuerfähigkeit und schließlich 5. ihre Wichtigkeit für den Markt. Wurden doch sogar an vielen Orten die Märkte, die sonst am Sabbat stattfanden, verlegt, damit den Juden nicht die Sabbatfeier gestört würde, — wobei es von deren Belieben abhängig gemacht war, an welchen Tagen der Markt in der Zukunft abgehalten werden solle.[6])

Alle die oben angeführten Momente trugen dazu bei, daß sich die Juden im Frankenlande, welches auch Deutschland und Italien umfaßte, zur Karolingerzeit zu großen Reichtümern emporarbeiten konnten.[7]) Hierbei wirkte insbesondere auch der Umstand mit, daß jene Epoche besonders günstig für enorme Preisaufschläge beim jüdischen Handel war. Die eine der Gegengaben für die in den Araberländern gekauften Waren, den Sklaven, trieben die jüdischen Händler in Gebieten auf, die von Naturvölkern bewohnt

---

[1]) W. Wattenbach, Sklavenhandel im Mittelalter (im „Anzeiger des Germanischen Museums“, 1874, Nr. 2, p. 38).

[2]) Aronius, Nr. 83, ad an. 825

— — — „et non aliubi nisi infra imperium nostrum mancipia vendere (eis liceat).“

[3]) Agobardus, De insolentia Judaeorum, Cap. III, IV, VI (826—827).

[4]) Vgl. Judenschutzbriefe Ludwigs des Frommen de anno 825; — Aronius Reg. Nr. 81, 82, 83.

[5]) Agobardus, De insolentia Jud.

[6]) Daselbst vgl. auch Aronius, Nr. 90.

[7]) Daselbst, Caput IV.

waren. Im Frankenlande, wo nach dem Siege des Christentums die eigentliche Sklaverei verschwand und aus dem servus der serf wurde, der Leibeigene, der in der Regel nur mit seinem Landbesitz verkauft werden konnte, war wenig Gelegenheit zum Sklavenkauf. So waren denn die jüdischen Handelsleute genötigt, weit gegen Osten nach den Slawenländern zu reisen, wo sie auf Halbbarbaren stießen. Hier war ihre Stellung beim Einkauf eine so dominierende, daß dieselbe Erscheinung eingetreten sein dürfte, wie beim Kolonialhandel in seinen Anfängen. „Es tritt die Ausraubung an die Stelle des Handels." Gleich günstig war die Stellung der jüdischen Kaufleute beim Verkauf ihrer orientalischen Waren. Nicht die armen Bauern etwa waren ihre Abnehmer, sondern Leute, die nicht von ihrer Hände Arbeit lebten, die Könige, Herzoge, Kirchenfürsten, Äbte, also Rentenbezieher, für die es ganz gleichgültig sein mochte, ob sie für einen prächtigen Teppich „statt der Jahreszinsen von 2 oder 20 Bauern die von 4 oder 40" bezahlten.[1]) In den Schlössern der Großen stellten sich die jüdischen Handelsleute ein, also dort, wo der Besitz von Schmuckgegenständen sehr erwünscht war, da er die Achtung dessen, der durch äußeren Glanz die Augen auf sich ziehen konnte, wesentlich erhöhte. Insbesondere trat die Kirche als zahlungsfähiger Käufer orientalischer Waren auf. Handels- wie auch gesellschaftliche Beziehungen zwischen Juden und hochgestellten Geistlichen hatten trotz aller Dekrete und Konzilbeschlüsse noch im X. Jahrhundert durchaus nicht aufgehört.[2]) Nur von den Päpsten erzählt der im IX. Jahrhundert lebende Biograph Gregors, der Diacon Johannes,[3]), daß sie sich nie mit den Juden eingelassen haben, auch wenn dieselben die schönsten Waren gebracht hatten, sondern außerhalb des Porticus hätten die Juden ihre Waren feilbieten müssen. Doch stand es anders mit den Bischöfen und Äbten. Schon Karl der Große befahl ihnen, die Kirchenschätze sorgfältig zu beaufsichtigen, da sich jüdische und andere Kaufleute rühmten, sie könnten allerlei Gegenstände von ihnen bekommen,[4]) wahrscheinlich als Gegengabe für die köstlichen Gewürze und Fabrikate des Orients. Als ein Zeugnis der hohen Preisaufschläge, die die weltkundigen Handelsleute bei den leichtgläubigen Geistlichen erzielten, mag unter anderem die uns vom Monachus Sangallensis überlieferte anekdotenhafte Nachricht dienen: dem nach eitlem Ruhm strebenden Erzbischof Richulf von Mainz verkaufte ein Jude für einen hohen Preis eine Maus unter dem Vorgeben, es wäre ein höchst kostbares Tier, das er aus Judaea mitgebracht hätte.[5])

War schon der Luxus, der sich in jener Zeit an den Königspfalzen und Bischofssitzen konzentrierte und der mehr auf große Pracht als Bequemlichkeit gerichtet war, eine ergiebige Quelle für hohe Preisaufschläge,

[1]) Vgl. Sombart, Der mod. Kapit. I. Kapitel, IX.

[2]) Eliah R., VIII, 15a, vgl. Vogelstein-Rieger, Die Juden in Rom I, 159.

[3]) Vita S. Gregorii — in Oppera Greg. I, 207; vgl. Berliner, Die Juden in Rom II, p. 7.

[4]) Aronius, Regesten Nr. 72.

[5]) Pertz, Monum. Germ. II, p. 707.

so ergab sich die hohe Preisbildung außerdem noch aus dem Umstand, daß alle Käufe dazumal isolierte Vorgänge waren und eine regelmäßige Konkurrenz der Käufer und der Verkäufer fehlte.

Nachdem wir die objektiven Möglichkeiten einer Weiterbildung jüdischer Vermögen im VIII. und IX. Jahrhundert durch Akkumulation enormer Handelsprofite erwogen haben, müssen wir die weitere Geschichte des ausgedehnten jüdischen Handels verfolgen. Zur Ergänzung des über das VIII. und IX. Jahrhundert Gesagten sei noch bemerkt, daß parallel zum Großhandel der kapitalskräftigen, in besonderem königlichen Schutz[1]) stehenden Juden der Hausierhandel der in keiner Weise bevorzugten Juden lief, die, wie es in einer Zollordnung Lothars I (832)[2]) heißt, ihr Eigentum des Handels wegen „von einem ihrer Häuser nach dem andern oder zur Gerichtsstätte oder zur Heeresversammlung schaffen."

Bevor wir in das X. Jahrhundert eintreten, ist die neuere Hypothese[3]) des Geschichtsforscher Maxymilian Gumplowicz zu erörtern, wonach die Juden die einzig möglichen Träger des nordbaltisch-asiatischen Handels waren, der vom VIII. Jahrhundert bis zum Ausgang des X. Jahrhunderts blühte. Die Vermutungen Gumplowiczs gehen allerdings zu weit; denn einerseits deuten die überaus häufigen Funde alter orientalischer Silbermünzen in Rußland und in den baltischen Ländern[4]) darauf hin, daß im ganzen von hier an die Araber in Asien weit mehr verkauft als von denselben gekauft wurde, was aber dem Charakter des jüdischen Handels nach dem Orient widerspricht; anderseits wissen wir aus den Berichten Ibn Kordadbehs, daß die Russen (eigentlich Skandinavier) sich bis an das Gestade des Kaspischen Meeres wagten, das Meer durchaus nicht bloß als Piraten, sondern auch als friedliche Kaufleute durchschifften und daß ihre Waren von Dschordschan aus bis nach Bagdad geschafft wurden.[5])

Daß aber die zum Judentum bekehrten Chasaren, deren Königreich an der Wolga begründet war, einen wesentlichen Anteil an jenen Handelsbeziehungen an sich gerissen haben, kann nicht bezweifelt werden. War ja die chasarische Hauptstadt Itil jahrhundertelang der wichtigste Stapelplatz für bulgarische, russische und griechische Kaufleute. Auch von den Juden, namentlich den aus dem byzantinischen Reich um 723 vertriebenen, war ein

---

[1]) Doren, Untersuchungen zur Geschichte der Kaufmannsgilden des Mittelalters (in Schmollers Staats- und sozialwiss. Forschungen XII. 2), p. 22, macht auf den Vergleich der Judenschutzbriefe mit den nordgermanischen Rechten aufmerksam und leitet von den Vorrechten der jüdischen Kaufleute das Sonderrecht der deutschen Kaufleute her.

[2]) Aronius, Regesten Nr. 100.

[3]) Maxymilian Gumplowicz, Początki religii żydowskiej w Polsce (Warszawa 903). Kapitel II, p. 6—12 (Handel Kaukazko-baltycki w Polsce przedhistorycznej).

[4]) Georg Jakobs, Der nordbaltische Handel, p. 27, schätzt die Gesamtsumme der nach Rußland und den baltischen Ländern gewanderten orientalischen Münzen auf Millionen.

[5]) Heyd, Gesch. des Levantehandels I, 71/72.

großer Teil im Chasarenlande angesiedelt und pflegte unter dem Schutze der mächtigen Chagane, deren Name den byzantinischen Königen nicht wenig Furcht einflößte, Handelsbeziehungen mit Griechenland und Asien. Von den im westlicheren Europa wohnenden Juden scheinen nur die polnischen und ungarischen in näheren Verbindungen mit den Chasaren gestanden zu haben.

Interessant sind die Reiseberichte der spanischen Juden, des Gorionides, Quasvini und Abraham ibn Jakob aus dem X. Jahrhundert. Letzterer gibt genau an, wie hoch sich der Preis des Getreides und Pelzwerks in Krakau und wie hoch er sich in Prag belief und erwähnt dabei jüdische Salzwerke.[1]) Abraham ibn Jakob und Quasvini waren selbst am Hofe des polnischen Fürsten Mieszko I. und erhielten ihre genauen Nachrichten wahrscheinlich von polnischen Juden, welche dazumal mit Salz, Weizen, Pelzwerk handelten und auch Ungarwein führten.[2]) Daß aber auch deutsche Juden gelegentlich den Weg durch die Slawenländer und das Chasarenreich nach Asien des Handels wegen durchzogen, beweist die schon erwähnte Stelle im Berichte des Ibn Kordadbeh wie auch der Umstand, daß es ein deutscher Jude war (Jakob b. Eleazar aus dem Lande „Nemez"), welcher den berühmten Brief des jüdischen Finanzministers in Spanien Chasdai (X. Jahrhundert) an den Chasarenkönig bis zum Bestimmungsorte brachte.[3]) Wie im IX. und den früheren Jahrhunderten, führte auch im X. Jahrhundert hauptsächlich der Sklavenhandel die westlichen jüdischen Handelsleute nach dem östlichen Europa. In den Zollsätzen an der bayrisch-slawischen Grenze in Passau, die im Jahre 906[4]) festgestellt wurden, erscheinen jüdische Sklavenhändler als altherkömmlich (legitimi mercatores id est Judaei et ceteri mercatores). Nach der genannten Zollordnung sind sie sogar mehr begünstigt, als im IX. Jahrhundert: 1. sie sind den christlichen konzessionierten Kaufleuten bezüglich der Abgaben gleichgestellt; 2. ihre Handelsbefugnisse sind umfangreicher, als zuvor; denn während sie nach den Capitula de Judaeis (814) vom Wein- und Getreidehandel ausgeschlossen waren, enthält die Zollordnung keine derartige Einschränkung. Von der Slawengrenze wurden die aufgekauften Sklaven gegen Westen nach Verdun an der Saône befördert, dann nach Lyon, von wo der Sklavenhandel nach Spanien ging.[5]) Die Kirche, die seit altersher den Handel mit christlichen Sklaven bekämpfte, glaubte ihn im Keime ersticken zu können, indem sie den Bischöfen in den Slawenländern, namentlich aber in Böhmen (wo das Volk christliche Sklaven an Juden zu verkaufen pflegte) auftrug, die Sklaven loszukaufen. Doch war das „infelix aurum" der Sklavenhändler so mächtig, daß der heilige Adalbert sein Bistum unter anderem auch deshalb aufgegeben hatte, weil er nicht so

---

[1]) M. Gumplowicz, Pocz. rel. żyd. w Polsce p. 34, vgl. auch Aronius, Regesten ... Nr. 131 (vor Jahr 970).

[2]) M. Gumplowicz, Pocz. rel. żyd. w Polsce p. 34.

[3]) Vgl. den Brief Chasdais an den Chagan Joseph — in französischer Übersetzung bei Carmoly, Itinéraire de la Terre sainte, Bruxelles 1847, p. 35, 40, 67.

[4]) Aronius, Regesten Nr. 122.

[5]) Daselbst, Nr. 127.

viele Sklaven der Christen loskaufen konnte, als ein jüdischer Kaufmann gekauft hatte.[1]) Außer den Reisen jüdischer Handelsleute nach den Slawenländern ging ihre Handelsfahrt auch wie vorher nach Südeuropa und in den Orient. In einem Briefe des Petrus, Dogen von Venedig, an den Erzbischof von Mainz, wird von Juden berichtet, die aus Jerusalem nach Deutschland reisen und Metall, Tuch oder „speties" führen.[2]) Doch scheint dieser direkte Verkehr mit dem Orient schon am Ausgang des X. Jahrhundert seinen Abschluß gehabt zu haben. Im Levantehandel, dessen Träger bisher fast ausschließlich die Juden waren, steigen jetzt die Sterne Amalfis, Baris und Venedigs auf. Diese Städte sind auch der erste Schauplatz jenes hartnäckigen Kampfes um die Befreiung von der kaufmännischen Bevormundung der Juden, der später bei dem ersten Aufblühen eines nationalen Handelsstandes auch im weiteren Europa ausgekämpft werden sollte. Zu einigem Wohlstande gelangt, war die venezianische Republik bald bedacht, die Konkurrenz der Juden einzuschränken. Im Jahre 945 wurde unter dem Dogen Arso Participazio den venezianischen Schiffspatronen verboten, jüdische Handelsleute an Bord zu nehmen.[3]) Die jüdischen Kaufleute in Italien, die infolge der Handelseifersucht zwischen Venezianern und Süditalienern sich nicht mehr auf eigenen Schiffen auf das Mittelländische Meer wagten, waren gezwungen, ihre Waren auf venezianischen Schiffen nach dem Orient zu befördern; aber auch diese recht ungünstige Vermittlung, bei welcher der größere Teil des Gewinnes den italienischen Händlern in den Schoß fiel, ging ihnen verloren, als die Venezianer im Jahre 992 in Byzanz ein Diplom erhielten, das ihnen besondere Vergünstigungen zusicherte, aber zugleich verbot, auf ihren Schiffen Waren von Juden mitzuführen und als eigene zu deklarieren.[4])

Von den direkten Beziehungen mit dem Orient ausgeschlossen, waren die italienischen Juden auf die immer noch sehr lebhaften westfränkischen Märkte angewiesen und beschäftigten sich wahrscheinlich mit dem weiteren Vertrieb orientalischer Waren, die sie bei den Venezianern und Süditalienern aufkauften. Ihre Reisen gingen nach den Städten an der Loire und Seine, nach Tours, Amboise, Chinon usw.[5])

In Spanien, das durch seine damaligen politischen und kulturgeschichtlichen Verhältnisse zum Mittelpunkt für die Gesamtjudenheit geschaffen schien, lebten die Juden im X. Jahrhundert im üppigsten Reichtum, den sie großenteils jenen Persönlichkeiten zu verdanken hatten, welche wegen ihrer Einsicht und Geschäftskenntnis mit Staatsämtern betraut worden waren

[1]) Daselbst, Nr. 137. Auf dem Portale der Kathedrale zu Gnesen ist dieser Moment aus dem Leben des hl. Adalbert bildlich dargestellt: Vor dem sitzenden Fürsten erscheint der Bischof, bittend um das Lösegeld für die hinter ihm herschreitenden Gefangenen. Vgl. Lelewel, Drzwi kościelne gnieznieńskie. Sternberg, Die Juden in Polen, p. 13.

[2]) Aronius: Regesten, Nr. 124 (ad annum 936).

[3]) G. B. Depping, Die Juden im Mittelalter (übersetzt aus dem Französischen), Stuttgart, p. 35.

[4]) Heyd, Geschichte des Levantehandels I, p. 128.

[5]) Josippon. 1 b 3 c, zitiert bei Vogelstein, Die Juden in Rom I, p. 148.

und an den mohammedanischen und christlichen Höfen Spaniens als Geschäftsträger und Minister fungierten. Ihre wichtigste Erwerbsquelle war die Seidenproduktion.[1]) Die Seidenwebereien eines Ibn-Gau und seines Bruders Joseph waren allgemein bewundert und an den Höfen gesucht.[2]) Daneben trieben die spanischen Juden einen lebhaften Sklavenhandel, der wie vorher durch Vermittlung ihrer deutschen Stammesgenossen nach den Slawenländern ging.

Die aufgekauften Sklavonier wurden den Kalifen überlassen, die aus denselben nach und nach ihre Leibwache bildeten. Wenngleich es keinem Zweifel unterliegen kann, daß die spanischen Juden den überaus größten Anteil am Binnenhandel an sich gerissen hatten, so scheint es jedoch nicht wahrscheinlich, daß sie wie vorher auch noch am Ausgang des X. Jahrhunderts in direktem Verkehr mit dem Orient standen. Denn im Briefe Chasdais heißt es unter anderm: „Wir sehen Kaufleute aus fremden Ländern und Inseln, besonders aus Ägypten und aus noch entfernteren Gegenden in Menge in unser Land (Spanien) kommen; sie bringen uns Arome, Edelsteine und andere kostbare Waren für die Fürsten und Großen sowie alles, was man bei uns aus Ägypten begehrt.“[3]) Wie aus dieser unklaren Stelle zu schließen wäre, waren es fremde Kaufleute, welche die orientalischen Artikel nach Spanien importierten. Es dürften dies hauptsächlich die Amalfitaner gewesen sein, deren Handelsverbindungen schon im X. Jahrhundert bis Alexandrien und Kairo reichten.[4])

Das XI. Jahrhundert, das Jahrhundert des Aufblühens des Städtewesens brachte eine wesentliche Änderung in den immerhin noch weit ausgedehnten Handel der abendländischen Juden. Unter dem belebenden, die Völker einander nähernden Hauch der Kreuzzüge minderte sich allerwärts die Kluft, welche die verschiedenen Nationen trennte. Die Staaten Mittel- und Nordeuropas treten aus ihrer Isolierung und an Stelle des bisher intermunizipalen Handels, des Handels mit gewissen auswärtigen Städten, beginnt ein internationaler Handel wach zu werden. Es entwickelt sich allmählich ein europäischer Kaufmannstand mit seinem Sonderrecht. Dieser beginnt seit dem XI. Jahrhundert sich in Kaufmannsgilden zu organisieren, um eine Selbständigkeit gegenüber seinen Herren zu erkämpfen und den Wettbewerb seines bisherigen Vormünders, des jüdischen Kaufmannstandes, einzuschränken und diesen schließlich ganz zu verdrängen. Wo dieser Emanzipationskampf des einheimischen Kaufmannstandes früher um sich gegriffen hatte, dort traten auch früher die Judenverfolgungen, das Produkt dieser ökonomischen Reibungen, zum Vorschein. Wir sahen sie schon gegen Mitte des X. Jahrhunderts in den aufblühenden Handelsstädten Italiens; in Südfrankreich beginnen sie im XI. Jahrhundert, in Deutschland in der

[1]) Vgl. den Brief Chasdais bei Carmoly, Itinéraire de la terre sainte, p. 36 ... „— la soie, que nous possédons en abondance ...“

[2]) Grätz, Geschichte der Juden V_1 398.

[3]) Carmoly, l. c. p. 37.

[4]) Heyd, Geschichte des Levantehandels I, p. 111.

ersten Hälfte des XII. Jahrhunderts, am spätesten im Osten Europas, der der Handelsarbeit der Juden am längsten bedurfte. Je später, desto schärfer bewährt sich die von dem Altmeister der historischen Schule W. Roscher prägnant ausgedrückte Tatsache, daß „sich die Judenpolitik im Mittelalter fast umgekehrt verhält, wie die sonstige wirtschaftliche Kultur.“ [1])

Doch wollen wir die Ursachen, welche den Umschwung im jüdischen Handel seit dem XI. Jahrhundert hervorgerufen haben, näher untersuchen.

Zunächst trat seit dem XI. Jahrhundert eine wichtige Änderung in der rechtlichen Stellung der Juden ein, die mit der Zeit immer kräftiger auf ihre wirtschaftliche Betätigung einwirkte. Im Kampfe um die Landeshoheit waren die Kirchenfürsten die ersten, die ihren Einfluß auf die christlichen Könige für die Begründung ihrer eigenen weltlichen Macht auszunutzen verstanden und die Beschenkung mit Grund und Boden, wie auch mit kapitalkräftigem Menschenmaterial von den religiösen weltlichen Großen anstrebten. Schon im X. Jahrhundert beschenkte Ludwig, König von Arles, den Bischof dieser Stadt mit den Juden als solchen.[2]) 975 bestimmte Otto der Große, daß die Juden und die übrigen Kaufleute zu Magdeburg nur der Gewalt des Bischofs unterstehen sollen.[3]) Acht Jahre später schenkte Otto II. dem Bistum Merseburg alles, was die Mauern der Stadt einschließen, mit den Juden und Kaufleuten.[4]) Im Jahre 1004 gab Heinrich II. dem Bischof von Merseburg die Juden, welche der Bischof früher erworben, die aber durch Tausch verloren gegangen waren, zurück.[5]) Ähnlich disponierten in Süditalien im XI. Jahrhundert die normannischen Fürsten über die dort wohnenden Juden. 1090 schenkte Herzog Roger I. dem Erzbischof von Salerno das Judenviertel.[6])

Diese Schenkungen bedeuteten nicht bloß die Schenkung der Abgaben der Juden, sondern überhaupt die Überlassung der Juden als Eigenleute mit Hab und Gut.[7])

Nur war dieser Übergang des Judenschutzes vom Könige auf die Großen — welcher schon im XII. Jahrhundert im westlichen Europa die Beraubung der Juden von der wesentlichsten Bedingung einer Handelstätigkeit, der Freizügigkeit, zur Folge hatte — für die erstere Zeit von keinen tiefer gehenden Nachteilen. Waren ja die Kirchenfürsten und Großen bei der Förderung eines einheimischen handelstüchtigen Bürgerstandes besonders tätig; und da war der Zufluß jüdischer Kapitalien in die Stadt sehr erwünscht. Daneben kam es auch auf die Geschäftsgewandtheit

[1]) W. Roscher, Die Juden im Mittelalter, betrachtet vom Standpunkte der allgemeinen Handelspolitik (in „Ansichten der Volkswirtschaftslehre“, II) p. 324.

[2]) Charta Ludovici 920, bei Bouquet: Recueil des historiens des Gaules IV, p. 686 c.

[3]) Aronius, Regesten, Nr. 129.

[4]) Daselbst, Nr. 132.

[5]) Daselbst, Nr. 140.

[6]) Muratori, Antiquitates Italiae medii aevi, I. 899.

[7]) J. Scherer, Die Rechtsverhältnisse der Juden in den deutsch-österreichischen Ländern I, p. 70/71.

der Juden an, die bei der Schaffung der wirtschaftlichen Vorbedingungen für das Aufblühen einer neu begründeten Stadt, der Arbeitsteilung und der Kapitalbildung von besonderer Wichtigkeit war. Wenn also die Juden zur Städtebegründung und Förderung mit herangezogen waren, so hieß es für sie besondere Prärogative schaffen, damit sie an die Stadt im eigenen Interesse festgebunden und nicht ihren Wohnort zu verwechseln geneigt wären. Dahin wirkten die besonders günstigen Privilegien seitens der Bischöfe, Landesfürsten und großen Grundherren. Kennzeichnend sind diesbezüglich die Eingangsworte im Speyer-Privilegium 1084,[1]) aus welchen uns die Wichtigkeit der Juden für die Stadtbegründung erhellt: „Cum ex Spirensi villa urbem facerem", sagt der Bischof Rüdiger, „putavi milies amplificare honorem loci nostri, si et Judaeos colligerem." In der Zeit, in welcher der christliche Kaufmann noch im Kampfe mit den Grundherren um seine Emanzipation begriffen war, wo er noch immer mit den Juden zugleich den Unfreien gleichgestellt war, konnte von einem Konkurrenzkampfe mit dem jüdischen Kaufmann keine Rede sein. Sie sind in den Stadtprivilegien der Herren als gleichberechtigt bezeichnet, sie sind beide Schutzbürger, sie stehen beide unter dem Schutz und Schirm des Stadtherrn und bezahlen ihr bestimmtes Schutzgeld. Doch frühzeitig streift der christliche Kaufmann den Charakter des fremden ab, während für den jüdischen eine zunehmende Absonderung eintritt. Der christliche Kaufmann wird Vollbürger, erringt den Anteil am Stadtrate und am öffentlichen Gerichte, macht seine Position zu einer politischen, gewinnt dadurch Macht, um auch über die finanzielle Gewalt der Stadt zugunsten seiner spezifisch wirtschaftlichen Interessen zu verfügen; indessen bleibt der jüdische Kaufmann von der Stadtwirtschaft fast ganz ausgeschlossen, er sieht sich bald von seinem christlichen Konkurrenten, der politisch stärker ist, überflügelt und muß, um sich doch behaupten zu können, in wirtschaftliche Lücken eintreten, die für ihn die Quelle des Einflusses und der Gefahr werden. So wird der ursprüngliche jüdische Kaufmann zum gewerbsmäßigen Geldwechsler und Wucherer, erringt eine wirtschaftlich stärkere Position, die er mit der sozialen Bedrückung und moralischen Erniedrigung erkauft. „Das Sinken seiner sozialen Stellung ist proportional dem Steigen seiner wirtschaftlichen Bedeutung."[2])

Wenn wir uns von diesen allgemeinen Betrachtungen zunächst den auf den jüdischen Handel im XI. Jahrhundert bezugnehmenden Quellen zuwenden, so fällt uns die Tatsache auf, daß gerade der jüdische Warenhandel in den westlichen Ländern schon wesentlich in Abnahme begriffen ist und daß die reichen Juden im allgemeinen mehr dem Geldhandel und den Wuchergeschäften obliegen, wenngleich sie dem Warenhandel noch nicht ganz entfremdet sind.

Der jüdische Handel mußte im XI. Jahrhundert in Deutschland noch bedeutend gewesen sein; denn die Begünstigungen der in die neu begründeten

[1]) Aronius, Regesten, Nr. 168.

[2]) Liebe, Das Judentum in deutscher Vergangenheit, p. 7.

Städte zur Ansiedelung berufenen Juden sind überaus groß und nur aus ihrer Wichtigkeit für den Handel erklärlich. An dem regen Handelsverkehr, den Mainz mit den Städten am Rhein und Main unterhielt, nahmen die Juden lebhaften Anteil. Unter den Mainzer Kaufleuten, die die Kölner Messe besuchten, fanden sich gewöhnlich auch Juden ein. Und zwar waren es nicht nur die reichen unter ihnen, welche die Reise nach Köln unternahmen; die ärmeren machten bei den vermögenden Juden Anleihen, um die Messe zu besuchen. Oft standen ihnen sogar die Fürsten mit ihrem Gelde bei, damit sie „kaufen und verkaufen" können.[1])

Einen bedeutenden Anteil am Binnenhandel in Deutschland hatten im XI. Jahrhundert neben den Mainzer auch noch die Wormser Juden, die in Handelsgeschäften nach Frankfurt, Boppard, Hammerstein, Dortmund, Goslar und Angern zogen, wie es aus einer Bestimmung Heinrichs IV. hervorgeht, zufolge deren sie in den genannten Städten von den Zöllen befreit wurden.[2]) Als Waren, welche die jüdischen Handler führten, werden Wein, Färbestoffe, Arzneien,[3]) Salz,[4]) Fleisch,[5]) genannt, also unter anderen auch Lebensmittel, mit welchen zu handeln auch Nichtangehörigen der Kaufmannsgilden gestattet war.[6]) Neben dem Detailhandel, dem die weitaus größere Zahl der deutschen Juden oblag, übten die Reichen unter ihnen auch den Großhandel im Nebenberuf aus. So führten sie Pelzwerk aus Rußland und setzten wie vorher die in den Slawenländern aufgekauften Sklaven an die französischen Juden[7]) ab, welche sie wieder nach Spanien exportierten. Zuweilen bot sich den deutschen Juden selbst in den Slawenländern Gelegenheit zum Absatz der Sklaven. So verwendete Judith, die fromme Gemahlin Wladislaws I. von Polen, viel Geld, um Christen aus den Händen jüdischer Sklavenhändler loszukaufen.[8]) Anders gesinnt waren die Markgrafen der Ostgegend, welche die hierhergereisten jüdischen Sklavenhändler oft unterstützten, indem sie ihnen selbst den Menschen als Handelsobjekt zuführten. Nicht selten waren es Leibeigene, welche die Markgrafen als Sklaven an die Juden verkauften.[9])

Die französischen Juden standen in Handelsverbindungen mit den italienischen Städten, namentlich mit den Venezianern und Amalfitanern; außerdem trieben sie einen schwunghaften Pferdehandel. Die Pferde lieferten

---

[1]) Raschi, Pardes 19 c. Vgl. Aronius, Regesten, Nr. 149.

[2]) Aronius, Regesten, Nr. 162 (ad annum 1074). — Die Begünstigungen der jüdischen Kaufleute aus Worms wurden denselben auch von Heinrich V. (1102) bestätigt. Aronius, 215.

[3]) Speyer Privileg, 1090. — Aronius, Nr. 170.

[4]) Aronius, Regesten ad annum 1057; Joachim ibr. Jacob erwähnt in seinem Reiseberichte (Ende des X. Jahrhunderts) jüdische Salzwerke an der Saale.

[5]) Speyer Privileg 1084. — Aronius, Nr. 168.

[6]) Vgl. Asley, Englische Wirtschaftsgeschichte I, p. 71.

[7]) Pigonneau, Histoire de commerce de la France I, 106.

[8]) Chronica Polon. II., cap. L, p. 9. Vgl. auch Aronius, Nr. 169.

[9]) Aronius, Regesten ad annum 1009, Nr. 141.

ihnen die spanischen Juden,[1]) wahrscheinlich im Austausch für Sklaven. Insbesondere blühte in Frankreich der jüdische Weinhandel. Die Juden besaßen hier ihre eigenen Weinberge.

Die nach England in großen Massen seit dem XI. Jahrhundert zur Ansiedlung strömenden französischen Juden scheinen durchweg nur Kaufleute gewesen zu sein; denn einerseits war durch ein Gesetz Eduards des Bekenners (1042—1066) den Wucherern der Aufenthalt im Lande verboten und jeder, der des Zinsennehmens überführt wurde, war mit dem Verlust seines Vermögens und mit der Rechtloslegung bedroht,[2]) anderseits wieder kann die freundliche Aufnahme, die sie hier fanden, nur aus ihrer großen Bedeutung für den Handel erklärt werden. Im Laufe des XI. Jahrhunderts geschieht öfters von englischen Juden Erwähnung, die in französischen Handelsstädten ihre Käufe besorgten.[3])

Das XII. Jahrhundert wird durch die Blüte des jüdischen Geldhandels und Wuchers gekennzeichnet. Dagegen steht der jüdische Warenhandel im Westen Europas dem Geldhandel an Bedeutung kaum nach. Eine Ausnahme bildete Spanien, wo der jüdische Warenhandel im XII. Jahrhundert noch so ausgedehnt und reich war, daß z. B. jüdische Kaufleute in Toledo um das Jahr 1195 imstande waren, für Alfonso VIII. ein Heer von 25.000 Reitern und 20.000 Fußgängern aufzubringen und auszuhalten.[4])

Die westeuropäischen Städte sind im XII. Jahrhundert schon hinreichend erstarkt, um eigenen Aktivhandel zu treiben, deshalb wird der fremde Kaufmann (und ein solcher war ja der jüdische Kaufmann) immer unfreundlicher angesehen. Die Gilden setzen bezüglich der fremden Handelsleute das Verbot durch, Kaufhandel zum Wiederverkauf am Platze selbst, also Detailhandel zu treiben. Ebenso allgemein verbreitet sich das Verbot, mit den Landesbewohnern außerhalb der Stadt Geschäfte zu machen. Vom Detailhandel immer mehr verdrängt, sind die Juden wie die fremden Kaufleute auf den Großhandel angewiesen. Denn der Kleinhandel war ein Vorrecht bestimmter Bürgergruppen, zunächst der Handwerkerzünfte, der Großhandel stand jedem frei;[5]) die Juden beziehungsweise die Reicheren unter ihnen werden auf ihn beschränkt und dürfen, wenn sie Waren in die Stadt bringen, dieselben der Regel nach nur im großen absetzen; zuweilen, und zwar ausschließlich nur für die Markttage, wird ihnen der Kleinhandel gestattet. Die Ansicht Stobbes,[6]) daß den Juden, die in Kaufmannsgilden nicht eintreten durften, der Handel deshalb im allgemeinen untersagt war, ist be-

[1]) Pigonneau, l. c. I, 106. Über Geschäftsreisen lothringischer und französischer Juden nach Italien. Vgl. Vogelstein und Rieger, Die Juden in Rom I, p. 212.

[2]) Georg Schanz, Englische Handelspolitik im Mittelalter 1881, I, p. 548.

[3]) F. Michel, Histoire du commerce de Bordeaux, p. 409, 446.

[4]) Vgl. Grätz, Geschichte der Juden VI_2, Note 1, p. 337. Alphonsus, qui cum 25.000 equitum et 20.000 peditum militibus — ingentem pecuniae vim Judaeis mercatoribus suppenditantibus — Jacobum regem oppugnare decreverat. (Casiri, Bibliotheca II, p. 221.)

[5]) G. v. Below, Großhändler und Kleinhändler im deutschen Mittelalter (Conrads Jahrbücher für Nationalökonomie 1900), p. 4.

[6]) Stobbe, Die Juden Deutschlands im Mittelalter. p. 104.

züglich des Großhandels unrichtig. Mit Lebensmitteln durften die Juden auch Detailhandel uneingeschränkt führen. Die ersten diesbezüglichen Einschränkungen datieren vom Ausgang des XIV. Jahrhunderts. Sie sind bei Stobbe (Note 9, S. 233) angeführt und sprechen eher gegen seine Ansicht, „daß wir deshalb so selten ausdrücklichen Bestimmungen, die den Juden den Handel untersagen, begegnen, weil kaufmännische Geschäfte nur Mitglieder der Kaufmannsgilden betreiben durften."

In England war den Juden im XII. Jahrhundert volle Freizügigkeit uneingeschränkt gesichert. Am Binnenhandel hatten sie noch bis ins XIII. Jahrhundert regen Anteil. Die berühmte Charta Judaeorum vom Jahre 1200 befreite die Juden (Art. 13) in ganz England und der Normandie von den herkömmlichen Abgaben und Zöllen. Der Hauptartikel ihres Handels war der Wein.[1])

Auch in Frankreich blühte im XII. Jahrhundert der jüdische Weinhandel. Die Juden besaßen ihre eigenen Weinberge (hauptsächlich in Burgund). Nach der Vertreibung der Juden um 1182 konfiszierte der König alle ihre Immobilien, worunter die Quellen[2]) auch Weinberge und Weinpressen (torculares) aufzählen.

In Südfrankreich beschäftigten sich die Juden im Handel mit Färbestoffen, den sie wahrscheinlich auch nach dem Auslande trieben. Daß der Handel mit diesem Artikel im großen getrieben ward, bezeugt der Umstand, daß die Juden um Mitte des XII. Jahrhunderts von dem Erzbischof von Arles allen Kermes kauften, welcher zu St. Chamans und an anderen Orten seines Gebietes gesammelt wurde.[3]) Ob aber der Pfefferzins, den die Juden im XII. Jahrhundert und auch später noch an vielen Orten in Frankreich, Italien und Deutschland zahlten, als Beweis für den jüdischen Gewürzhandel auch noch im XII. Jahrhundert angesehen werden kann, möchten wir bezweifeln, denn es wurden im späteren Mittelalter häufig Pfefferzinse selbst Bauern aufgelegt.[4])

In Deutschland, wo die Landesfürsten den sich von ihrer Gewalt emanzipierenden Bürgern nicht immer geneigt waren, war lange Zeit noch die Stellung der handelstätigen Juden, namentlich in den Reichsstädten eine günstige. Die der kaiserlichen Kammer zugehörigen Juden in Regensburg erhielten im Jahre 1182[5]) ein Privilegium, das ihnen das Recht einräumte, alle Arten von Handelsgegenständen zu verkaufen und auf ihre alte Weise (antiquo more suo) zu kaufen. Aus diesem überaus günstigen Privileg erhellt weiter, daß das wichtigste Handelsobjekt der Juden — das Geld war. In

[1]) Vgl. Die Charta Judaeorum — befreite die jüdischen Händler vom Weinaufschlage (modatione vini).

[2]) Bouquet, Rec. XVII, 9 c, Rigord: de Gestis Phil. Aug.: ... reservatis sibi ... possessionibus, videlicet domibus agris, vineis, granchiis, torcularibus et huiusmodi.

[3]) Papon, Allgemeine Geschichte der Provence II, p. 365. Vgl. auch Depping Die Juden im Mittelalter, p. 141.

[4]) Vgl. Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien (1900), Bd. I, p. 72.

[5]) Vgl. Aronius, Regesten, Nr. 314 a.

erster Reihe wird ihnen im genannten Privileg erlaubt, „Gold, Silber und alle Arten Metalle" zu verkaufen. Das Geldverwechselngeschäft war im Mittelalter weit wichtiger als in unseren Tagen, weil damals sehr verschiedenartige Geldsorten bestanden und es noch keinen Geldkurs gab, während an jedem Orte mit den dort geltenden Geldsorten bezahlt werden mußte.[1]) Wo sich eine Münze befand, durften nur die Münzer-Hausgenossen Wechselgeschäfte treiben. Aber auch an solchen Orten war eine Ausnahme für die jüdischen Geldverwechsler gemacht.[2]) Das Wechselgeschäft war den Juden durch ihre Bardorräte an Edelmetall ermöglicht, die sie sich vornehmlich zu beschaffen gewußt. Doch schon nach der Mitte des XII. Jahrhunderts machte ihnen der Konkurrenzneid der Münzer das Geldverwechselngeschäft streitig, indem letztere die Juden der Verbreitung falschen Geldes beschuldigten.[3])

Außer den Geldgeschäften bildete noch überwiegend der Warenhandel die Beschäftigung der deutschen Juden im XII. Jahrhundert. Allerdings lag der weitaus größere Teil der Juden dem Kleinhandel ob, wie es aus den Aufzeichnungen Hermanns des Täuflings[4]) hervorgeht, welcher erzählt, daß er, als er noch Jude war, in seinem 20. Lebensjahre (zirka 1127) von Köln nach Mainz zog, um sich dem Warenhandel zu widmen, da „alle Juden dem Handel obliegen" (siquidem omnes Judaei negotiationi inserviunt..., Kap. 2). Auf den kümmerlichen Zustand der jüdischen Kleinhändler deutet die Äußerung des Eliezer ben Natan (zirka 1140) hin: „Wir können ja nur durch Handel unser Leben fristen."[5])

Der Großhandel der westlichen Juden war im XII. Jahrhundert weder stetig, noch an Einträglichkeit dem in früheren Jahrhunderten geführten gleichstehend. Ein wesentliches Hindernis bildete das Stapelrecht der Städte, welches zur Folge hatte, daß die Früchte der Handelstätigkeit des fremden Kaufmannes großenteils der Stadt, die er passieren mußte, in den Schoß fielen. Des jüdischen Sklavenhandels im westlichen Europa geschieht im XII. Jahrhundert keine Erwähnung mehr. In Deutschland sind wohl seine letzten Spuren die beiden Erwähnungen beim Zolle von Wallenstadt und zu Koblenz,[6]) daß die Juden für jeden verkäuflichen Sklaven 4 Denare an die Zollstätte bezahlen sollen. Dagegen scheint in den Slawenländern der jüdische Sklavenhandel im XII. Jahrhundert noch lebhaft gewesen zu sein. In den Itinerarien Benjamins von Tudela (Mitte des XII. Jahrhunderts) wird der slawische Länderkomplex „Kanaan" genannt, welche Bezeichnung auf

[1]) Maurer, Städteverfassung in Deutschland I, p. 304.

[2]) Speyer Privileg, 1084 und 1090: attribui eis liberam potestatem commutandi aurum et argentum; ebenso das Wormser Privileg, 1090; im Jahre 1165 wird den Wormser Juden das Recht des Geldverwechselns trotz der alleinigen Berechtigung der Münzer vorbehalten; desgleichen im Regensburger Privileg, 1182.

[3]) Weyden, Geschichte der Juden in Köln, p. 113.

[4]) Hermanni, Opusculum de sua conversione bei Migne Patrologia lat., Bd. 170, p. 805. — Caput 2.

[5]) Güdemann, Erziehungswesen der Juden in Frankreich und in Deutschland, p. 110.

[6]) Aronius, Regesten, Nr. 208 (ad annum 1100).

die Sitte der Slawen Bezug nimmt, „ihre Söhne und Töchter anderen Völkern zu verkaufen.“[1]) In Ungarn war den Juden um das Jahr 1100 von Koloman der Ankauf christlicher Sklaven verboten. Dagegen durften sie heidnische Sklaven halten und mit ihnen Handel treiben.[2]) Doch scheint das Verbot Kolomans bezüglich der christlichen Sklaven wie auch das Verbot Andreas II. (Anfang des XIII. Jahrhunderts) in der Durchführung nicht radikal gewesen zu sein, wenn die Sklaven Juden geworden sind.[3]) Der jüdische Großhandel konzentrierte sich hauptsächlich im östlichen Europa, er wurde aber auch nach Deutschland, und zwar mit speziellen Handelsartikeln getrieben. So spricht Eliezer ben Natan von Reisen nach Rußland. Izaak ben Durbalo gedenkt jüdischer Kaufleute, die in Polen reisten und er ist selbst dort gewesen. Meier Rotenburg spricht von polnisch-deutschen Handelsverbindungen. Ungarwein wurde an den Rhein geführt und machte dem fränkischen Konkurrenz.[4]) In dem am Anfang des XIII. Jahrhunderts geschriebenen „Or-sar“ (I. p. 196, Nr. 694) wird von jüdischen Kaufleuten gesprochen, die aus Bulgarien, dem „griechischen Kanaan“, und Konstantinopel nach Prag reisten.[5])

Daselbst werden auch Juden erwähnt, welche von Ungarn nach Österreich Handel mit eingesalzten Fischen trieben.[6]) In Österreich, wo die Handelspolitik der Babenberger einerseits jüdische Handelsleute heranzog und begünstigte, anderseits aber die Entstehung eines nationalen Handels und schließlich das Übergewicht des einheimischen handeltreibenden Bürgerstandes über die auswärtigen Kaufleute bezweckte, wurde der Spielraum für die Handelstätigkeit der Juden seit dem XIII. Jahrhundert immer mehr begrenzt, so daß sich die österreichischen Juden sukzessive auf Geldgeschäfte verlegten.[7])

Im weiteren Osten dagegen, in Polen und Rußland, waren sie noch ein Jahrhundert lang vornehmlich im Handel betätigt.

Die Juden im Russinenlande führten einen ausgedehnten Salzhandel, in welchem sie von den Regenten unterstützt wurden.[8]) Auch in Polen war ihre Stellung im Handel dominierend. In den Hauptstädten der Herzogtümer besaßen sie ansehnliche Magazine.[9]) Nur Masovien war ihnen (bis zum XVI. Jahrhundert) verschlossen.

Bis nach Mitte des XIII. Jahrhunderts strömten aus dem Westen die nach Polen berufenen jüdischen Kolonisten. Erst um das Jahr 1262 erging

---

[1]) Reisebeschreibungen des R. Benjamin von Tudela ediert von Dr. Grünhut Jerusalem, 1903, p. 96.

[2]) H. Friss, Monumenta Hungariae Judaica (1904), Nr. 4 und 5.

[3]) Monatschrift für jüdisches Wissen, herausgegeben von Brann, Jahrgang 1904, p. 450.

[4]) Güdemann, Erziehungswesen der Juden in Frankreich und Deutschland, p. 110.

[5]) Daselbst, p. 110.

[6]) Vgl. Monatschrift für jüdisches Wissen (Brann), 1904, p. 451.

[7]) J. Scherer, Die Rechtsverhältnisse der Juden in den deutsch-österreichischen Ländern im Mittelalter, I, p. 123—125.

[8]) Sternberg, Juden in Polen, p. 15.

[9]) Daselbst, p. 21.

von Boleslaw Wstydliwy (Boleslaus der Keusche) ein Verbot, welches die jüdische Kolonisation lahmlegte[1]) und die deutsche bevorzugte.

Während der Jude im westlichen Europa seit Mitte des XII. Jahrhunderts mit dem Wucherer identisch war,[2]) war er im europäischen Osten noch immer in erster Reihe der Kaufmann und behauptete sich als solcher bis zur Überschwemmung Polens durch die deutsche Kolonisation und bis zum Aufblühen des Städtewesens zur Zeit Kasimirs des Großen.

III. Jüdisches Kreditwesen im früheren Mittelalter.

1. Allgemeines über die jüdischen Kreditgeschäfte.

Schon im frühesten Mittelalter war, trotz primitiver wirtschaftlicher Zustände, unzweifelhaft das volkswirtschaftliche Bedürfnis nach Darlehensgeschäften vorhanden. „Die harmlose Welt, in der selbst der Greis im Silberbart die Antwort auf die Frage, was ein Darlehen sei, nicht weiß, existiert nur im Reich der Dichtung."

Wohl stellen die Soziologen den Satz auf, daß in den Zeiten der Roheit eines Volkes, wo nur der Krieger geehrt ist, die Geldgeschäfte den Sklaven und den Fremden anheimfallen. Doch berechtigen die uns überlieferten historischen Tatsachen keineswegs zur Annahme, daß die Juden, die steten Fremden innerhalb der Völkerschaften im früheren Mittelalter, seit altersher jenes wirtschaftliche Bedürfnis gewerbsmäßig befriedigt hätten.

Der Jude war im früheren Mittelalter in erster Reihe Kaufmann und nur gelegentlich betrieb er Geldgeschäfte. Von einem spezifisch jüdischen Wucher hören wir bis zum XI. Jahrhundert überhaupt nichts, obgleich in den Quellen mehrmals über die wucherische Leidenschaft der Kleriker und Laien Klage geführt wird. Wir erinnern bloß an die Konzilien zu Konstanz 814, zu Paris 829, zu Worms 829, welche die „Wut" (rabies) der allerlei Wucher treibenden Kleriker und Laien einzuschränken bestrebt waren, da viele Leute infolge der wucherischen Ausbeutung verarmten. vor Mangel zugrunde gingen oder sich zur Auswanderung genötigt sahen.[3]) Während wir hier schon ein Beispiel der Entartung der Geschäftspraxis wahrnehmen, mag die Bemerkung des Sidonius Apollinaris (472) über jüdische Geschäftsleute, daß sie nur redliche Geschäfte betreiben (solent huiuscemodi homines honestas habere causas), im westlichen als allgemeine Anschauung bis zum XI. Jahrhundert gegolten haben.[4]) Die erste indirekte Erwähnung von

[1]) Kodeks dyplomatyczny Malopolski, ediert von Piekosiński I, p. 77.

[2]) Kennzeichnend ist hierfür die seit Mitte des 12. Jahrhunderts übliche Bezeichnung des Zinsennehmens durch den Ausdruck „iudaizare".

[3]) Amiet, Die französischen und lombardischen Geldwucherer des Mittelalters, namentlich in der Schweiz, in „Jahrbücher für schweizerische Geschichte", Bd. I, S. 183 (Jahrgang 1876) . . . quod scilicet quidam clericorum et laicorum . . . in tantam turpissimi lucri rabiem exarserint, ut multiplicibus atque innumeris usurarum generibus . . . pauperes Christi affligant . . .

[4]) Aronius, Regesten, Nr. 11. Vgl. auch R. Höniger, Die Juden Deutschlands im früheren Mittelalter, in Zeitschrift für jüdische Geschichte. Herausg. von Geiger, Jahrg. I (1886).

jüdischen Geldverleihern geschieht im Jahre 508 aus Anlaß des löblichen Bestrebens eines Bischofs von Arles, der die Geräte und den Schmuck der Kirchen zum Loskauf der Gefangenen verwendete, damit keiner von ihnen durch Schulden veranlaßt werde, Arianer oder Jude zu werden.[1]) Schon die Zusammenstellung der Juden mit den Arianern zeigt — wie Aronius richtig bemerkt — daß der Bischof an ein gewerbsmäßiges Geldverleihen der Juden nicht denkt. Vom VI. bis zum Ausgange des X. Jahrhunderts haben wir nur vereinzelte Nachrichten über Darlehensgeschäfte der Juden. So findet sich um das Jahr 584 der Jude Armentarius bei einem Vicarius und einem Grafen Eunomius aus Tours ein, um ihnen Schuldverschreibungen vorzulegen, welche ihm dieselben über die öffentlichen Abgaben ausgestellt hatten.[2]) Das berühmte Capitulare de Judaeis (814), das in die Zeit Karls des Großen gesetzt wird, dessen Echtheit aber sehr zweifelhaft ist, bildet mit seinen Bestimmungen, daß kein Jude bei Verlust des Vermögens und der rechten Hand es wage, Kirchengegenstände als Pfand oder als Tilgung einer Schuld anzunehmen, die einzige Grundlage, auf welcher neuerdings Karl Bücher die Behauptung aufgestellt hat, daß die Juden im früheren Mittelalter „sich nicht anders am Handel beteiligt haben, als nach den Kreuzzügen, nämlich mit Operationen, welche in den Rahmen des Geldgeschäftes paßten.“[3]) Diese Leugnung der herrschenden Stellung der Juden im Warenhandel des früheren Mittelalters ist nach dem im vorigen Kapitel Geschilderten völlig unrichtig. Auch die nachstehenden vereinzelten Erwähnungen von jüdischen Geldverleihern können an der Behauptung, daß die Juden erst seit dem XI. Jahrhundert das Geldverleihen im westlichen Europa gewerbsmäßig zu betreiben begonnen haben, nichts Wesentliches ändern. In dem um 841—844 geschriebenen „Liber manualis“ berichtet Dodana, die Witwe des Grafen Bernhard v. Toulouse, sie habe des öftern von Christen wie auch von Juden große Geldsummen geliehen.[4]) Eine andere Quelle aus dem X. Jahrhundert berichtet wieder, daß Arsinde, Gräfin von Carcasonne, um das Jahr 959 ihre Erbgüter in Narbonne an zwei Juden gegen ein Darlehen von 1000 Sous verpfändet hatte.[5])

Von einem selbständigen jüdischen Geldhandel kann wohl in jener Zeit nicht die Rede sein. Die Geldgeschäfte, die mit dem jüdischen Warenhandel bis zur Zeit des Aufblühens des Städtewesens im westlichen Europa in Verbindung standen, beruhten vornehmlich in der Betätigung des „Wechslers“, welcher der stete Begleiter des Warenhändlers war, da er das „Geld“ nach Gewicht und Feingehalt prüfte und den Geldaustausch besorgte.[6]) Wesentlich änderte sich die Sachlage seit dem XI. Jahrhundert.

[1]) Aronius, Regesten, Nr. 19.

[2]) Daselbst, Nr. 47.

[3]) K. Bücher, Die Bevölkerung Frankfurts am Main, 1886, p. 590—591.

[4]) Aronius, Regesten, Nr. 104.

[5]) Vgl. Depping, Die Juden im Mittelalter, p. 100.

[6]) Die Ansicht Caros (Caro: Die wirtschaftliche Betätigung der Juden im Mittelalter, in Monatsschrift für jüdisches Wissen. Herausg. von Branns. Jahrg. 1904, p. 582), daß mit dem jüdischen Warenhandel andauernd das Geldgeschäft in enger Verbindung

Waren bis dahin Darlehen gewöhnlich nur für den Fall eines plötzlichen schweren Schicksalsschlages oder zu unproduktiver Verausgabung aufgenommen, so eröffnete sich seit dem XI. Jahrhundert, als die Kultur wieder aufzustreben begann, als der Handel eine größere Rolle spielte und Entlehnen und Anleihen täglich mehr zum Bedürfnisse wurde, ein neues Feld gewinnbringender Tätigkeit. Das kanonische Zinsverbot, anfänglich einer Volkswirtschaft aufgelegt, die noch tief genug stand, um es leicht ertragen zu können, gestaltete sich seit dem XI. Jahrhundert bei dem immer zunehmenden Kreditbedürfnisse, das sich hauptsächlich in den aufstrebenden Städten fühlbar machte, zu immer unerträglicheren Fesseln des Verkehres. Immer mehr weicht die öffentliche Meinung, die dem kanonischen Zinsverbote zur Seite stand. In das volkswirtschaftliche Leben treten homines novi ein, die gewerbsmäßigen Geldverleiher und machen den Kreditverkehr zu einer Einnahmequelle, gegenüber welcher die durch den Handel umgesetzten Werte verschwinden. Die Juden wurden in diese wichtige Stelle in der Wirtschaftsordnung des Mittelalters geradezu hineingezwungen. In jenen kapitalsarmen Zeiten waren sie die einzigen, die größere Barvermögen an Edelmetallen besaßen.

Diese rührten von ihrem früheren orientalischen Handel her, dessen Grundlage das Edelmetall und die Sklaven, die einzig möglichen Gegengaben des europäischen Westens an den Orient, gebildet haben. Außerdem waren die Juden bei der Unsicherheit ihrer äußeren Lage immer geneigt gewesen, ihr Vermögen möglichst mobil zu gestalten, damit sie leichter ihr Hab und Gut vor einem drohenden Gewitter in Sicherheit bringen könnten. Was von ihrem Reichtum gesagt wird, bezieht sich gewöhnlich auf den Besitz von Gold und Silber.[1])

Während der christliche Kaufmann dem Juden immer mehr Terrain abgewann, war der Jude, dessen soziale Lage seit den Kreuzzügen immer tiefer herabsank, gezwungen, eine neue Erwerbsquelle aufzusuchen, welche ihm für die Folgezeit jene Kapitalien aufzubringen verhelfen sollte, die ihm allein den königlichen und landesherrlichen Schutz sicherten. Da war ihm der Ausschluß vom kanonischen Zinsverbot besonders an der Hand, denn er erlaubte ihm insbesondere in der ersten Zeit, bevor noch die Lombarden und Cahorsiner in größerer Anzahl sich außerhalb ihrer Heimatsstätte angesiedelt hatten, das Geldverleihgeschäft beinahe zu monopolisieren. Zum progressiven Übergang der Juden vom Warenhandel zum stationären Geldhandel großen Stils trug außer den erwähnten Momenten auch das Feudalsystem bei, welches die Juden seit Anfang des XI. Jahrhundertes in einen eigentümlichen Rechtskreis bannte. Die frühere Gastfreundschaft, die den Juden als Fremden zuteil ward, verschwindet seit den Kreuzzügen, welche durch ihre Begleiterscheinung, die Judenverfolgungen, die besondere Veranlassung geboten haben, die Juden den besonders schutzbedürftigen Personen beizugesellen. Demnach ent-

stand, ist insofern unrichtig, als der Autor das Geldverwechselgeschäft mit dem Geldverleihgeschäft vermengt.

[1]) Vgl. Aronius, Regesten, Nr. 206, 227, 173 etc.

wickelte sich die Vorstellung, daß die Juden für den ihnen zugesicherten besonderen Schutz auch besondere Abgaben zu entrichten haben und nicht etwa ein kleines Schutzgeld von nur symbolischer Bedeutung, wie es bis zum XI. Jahrhundert überall gezahlt worden war. Die Juden wurden Kammerknechte und ihre Abgaben wurden gleich anderen nutzbaren Rechten zu einem Regal, welches mit anderen Regalien nach und nach in die habgierigen Hände der Fürsten überging. Den letzteren war bei ihrer Finanznot daran gelegen, das Judenregale möglichst hoch aufzuschrauben, was aber nur dann von Erfolg war, wenn den Juden besondere Begünstigungen ihrer Erwerbstätigkeit gewährt worden waren. Die den Juden aus eigennützigen Gründen verliehenen königlichen und fürstlichen Wucherprivilegien sind, wenn auch nicht das primäre, so doch das stärkste Motiv, welches die Juden in die Arme des Wuchers warf und mit der Zeit die Verwilderung dieses bequemen Erwerbes herbeiführte. Die Könige und Landesherren haben, während sie den jüdischen Wucher begünstigten, niemals gefragt, welchen Nutzen ihre Untertanen von den jüdischen Trägern der Geldwirtschaft ziehen könnten. In ihrem Interesse lag es einzig und allein, in den erwucherten Vermögen der Juden jederzeit einen großen Fonds disponiblen Kapitals zur Verfügung zu haben, welchen sie im Falle des Bedarfes in Anspruch nehmen könnten.

Ein gewichtiges Motiv, welches die Neigung der Juden, sich den Darlehensgeschäften zuzuwenden, verschärfte, war der Umstand, daß im XI. und XII. Jahrhundert der Geldbedarf größer war, als je im Mittelalter. Die Kreuzzüge zeigten deutlich die Notwendigkeit großer Barmittel für die Politik. Das Geld wird zum nervus belli. Die Adeligen steckten während des kriegsreichen XI. und XII. Jahrhunderts all ihre Habe in Soldaten und wetteiferten, es an Zahl der Bewaffneten, die unter ihrem Befehle standen, einander zuvorzutun. Dazu waren aber große Geldsummen nötig, die den Herren fehlten, zumal ihre Kapitalien vorwiegend in der Form von Liegenschaften bestanden. Die ungeheueren Ausgaben für den Kriegsdienst erzeugten ein System von Anlehen, bei welchen es vornehmlich auf die Verpfändung von Immobilien ankam. — Eine gleich große Bewegung des Geldes ergab sich durch die finanzielle Stellung des heiligen Stuhles.[1]) Um die Abgaben an die Kurie entrichten zu können, war der weltliche Fürst in ersterer Zeit ganz speziell auf die jüdischen Darlehen angewiesen. Dann während einem Kirchenfürsten italienische Bankiers (namentlich die römischen, senesischen und florentinischen Bankhäuser) im Vertrauen auf kirchliche Ermahnungen und Strafen, welche nötigenfalls die Kurie über den geistlichen Schuldner verhängte, kreditierten, waren für die Könige, die weltlichen Fürsten, Barone usw. die Geldschätze italienischer Geldverleiher lange Zeit nicht zugänglich. Denn hier griff die Kurie nicht ein und somit bestand auch für die weltlichen Machthaber kein Zwang zum Zahlen. So kam es denn, daß sie ihr Geldbedürfniss innerhalb ihrer Gebiete bei den Juden decken mußten. Das große Risiko, welches bei den Gelddarleihen der italienischen Bankiers fast wie nicht

[1]) Vgl. A. Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien, Bd. I, Buch IV.

vorhanden war, ist dagegen die unzertrennliche Begleiterscheinung bei den jüdischen Darleihen an die Landesherren. Bei den weltlichen Großen fehlte das Zahlenmüssen, sie brachen ungestraft ihr Wort.

Im Besitz des Judenregals konnten sie mit Berufung auf die königliche Judengesetzgebung in der es hieß: „ipsi Judaei et omnia sua regis sunt“ oder auf das landesherrliche Gesetz: „Les meubles aux Jouifs sont au Baron“ — das bewegliche und unbewegliche Eigentum der Juden ganz oder teilweise jederzeit einziehen, verkaufen, verschenken, ihre Forderungen annullieren oder reduzieren. Der Jude wurde so zu einem Finanzobjekt, welches von der Willkür der Könige und Landesfürsten ganz abhängig war, er wurde zu einem Schwamme, welcher die Schätze des Landes aufsaugte, um sie in die Truhen seiner Kammerherren abzuleiten. Durch diese ihre polypenartige Tätigkeit, die ihren Herren zugute kam, haben die Juden ihren großen Anteil an der Zerstörung der alten feudalen Gesellschaft. Denn die konfiszierten oder erpreßten Vermögen kehrten nur selten in ihre alte feudale Abgeschlossenheit zurück. „Sie waren vielmehr ins Rollen gekommen und endigten doch bald wieder, wenn nicht in den Händen eines Juden, so bei irgendeinem anderen Vertreter des monied interest.“

„Es ist klar“, macht Sombart die geistreiche Bemerkung, „daß 100.000 fl., die ein paar hundert Rittern abgewuchert waren und nun der Beute eines Fürsten anheimfielen, eher Kapitaleigenschaft anzunehmen die Aussicht hatten, als zu der Zeit, da sie noch in den eisenbeschlagenen Truhen auf den Ritterburgen vereinzelt lagen.“[1])

An diese Übelstände, welche der Wucher auf die Juden seitens ihrer Kammerherren heraufbeschwor, gesellten sich noch die großen Gefahren, welche den Juden von den breiten Massen der bewucherten Bevölkerung drohten. Interessant ist in dieser Hinsicht der Vergleich zwischen den Vorgängen im Jahre 1096 und denen im Jahre 1146. Während der Judenverfolgung im Jahre 1096 waren es in den Städten hauptsächlich die Bürger gewesen, welche den Verfolgten Schutz gewährten und deren Schätze in Sicherheit brachten.[2]) Dagegen sind die Bürger bei den Verfolgungen um die Mitte des XII. Jahrhunderts schon gegen die Juden eingenommen.[3]) Dem sich emporarbeitenden christlichen Kaufmann war es sehr daran gelegen, daß die mobilen Kapitalien der Juden dem plündernden Mob nicht anheimfallen. Er war bereit, die jüdischen Kapitalien in Schutz zu bringen, denn dieselben waren für ihn eine der wichtigsten Stützen in seinem Handel. Solange er auf die produktive Kraft des jüdischen Kredits angewiesen war, hatte er gegen den jüdischen Wucher nichts einzuwenden. War er aber genug erstarkt, um des jüdischen Kredits zum großen Teil entbehren zu können, so sah er sich durch die Ausbreitung des jüdischen Wuchers bedroht, weil derselbe alle Wohlhabenheit des Landes aufsaugte und dadurch jede wirtschaftliche Entfaltung hintanhielt. Wie sehr das Anhäufen von Edel-

[1]) W. Sombart, Der moderne Kapitalismus, I. 268.

[2]) Vgl. Grätz, Geschichte der Juden, VI_2, p. 89, 92.

[3]) Daselbst, Bd. VI_2, p. 149.

metall in den Händen weniger dazumal störend auf den Verkehr wirken mußte, ergibt sich aus der bekannten Tatsache, daß der Grundmangel, an dem das ganze mittelalterliche Geldwesen krankte, der geringe Gesamtvorrat an Edelmetall war, der nicht genügte, das allgemein herrschende Bedürfnis nach Geldverkehr vollständig zu befriedigen.[1])

Je später im Mittelalter, desto entscheidender treten bei Judenverfolgungen wirtschaftliche Mißstände als die eigentliche Ursache derselben hervor. Schon die Verfolgung im Jahre 1146—1147 war nicht so umfassend und blutig, wie die vom Jahre 1096 und doch hatte sie für die Juden viel schlimmere Folgen wirtschaftlicher und sozialer Natur. Zu den sonstigen Vorwänden des Hasses gegen die Juden trat: „der Gegensatz der Schuldner gegen die Gläubiger, des Pauperismus gegen den Kapitalismus" hinzu. „Viele Judenverfolgungen im späteren Mittelalter, wobei es vornehmlich auf Vernichtung ihrer Schuldbriefe ankam, sind als Kreditkrisen barbarischester Art aufzufassen, als eine mittelalterliche Form dessen, was heutzutage soziale Revolution genannt wird."[2])

Der zunehmende Haß der niederen Bevölkerungsschichten gegen die Juden im späteren Mittelalter ist unter anderen auch darauf zurückzuführen, daß seit Mitte des XIII. Jahrhunderts die Juden vornehmlich Konsumtionskredit betrieben; denn den großen Kredit des Handelsverkehrs machten ihnen immer mehr die oberitalischen Bankiers abwendig, welche als „päpstliche Kaufleute", d. h. zur Eintreibung päpstlicher Einkünfte überall Eingang fanden und das ganze auswärtige Geldgeschäft, weiterhin auch das einheimische an sich zu ziehen vermochten. Die Lombarden und Cahorsiner, die nicht nur in Italien, Frankreich und Deutschland (wo sie späterhin zum Teil durch die Bankhäuser der Fugger und Welser verdrängt wurden), sondern auch in England seit dem XIII. Jahrhundert sich eingenistet hatten, kamen nur wenig mit dem niederen Volk in Berührung, während die Juden, durch dieselben vom Kreditverkehr mit den handeltreibenden Bürgern sukzessive verdrängt, unter den niederen Volksschichten, wie Handwerkern und Bauern, die Domäne für ihre Kreditgeschäfte aufsuchen mußten.

2. Die Formen und der Umfang des jüdischen Wuchers im XI. und XII. Jahrhundert.

In erster Reihe kommt die Bewucherung des ländlichen Grundbesitzes in Betracht; denn diese war es hauptsächlich, welche den Juden enorme Reichtümer im XI. und XII. Jahrhundert verschaffte. Wer durch Wucher reich werden wollte, mußte bis zum Grundbesitzer dringen. „Es gilt die großen Fische zu fangen."

Die große Einträglichkeit des durch Verpfändung von Immobilien sichergestellten Darlehens rührte daher, daß die Verpfändung von Liegen-

[1]) Noch kurz vor dem Jahre 1492 soll Europa nicht mehr als eine Milliarde Franken Bargeld gehabt haben. Peschel, Wertschwankungen der Edelmetalle.

[2]) Wilhelm Roscher, Die Juden im Mittelalter, betrachtet vom Standpunkte der allgemeinen Handelspolitik. (Ansichten der Volkswirtschaftslehre. II, 8. Auflage, pag. 385.)

schaften gewöhnlich ein Nutzpfand war und demnach einen doppelten Nutzen gewährte, während bei Darlehen auf Faustpfänder, welche einfache Versicherungs- oder Depositalpfänder waren, nur ein Nutzen (Zinsen) entstand.[1]) Im Falle eines Darlehens auf Immobiliarpfänder war dem Gläubiger erlaubt, das verpfändete Landgut bis zur Zurückerstattung der ausgeliehenen Geldsumme zu bewirtschaften, und so kam es oft, daß er durch den Ertrag desselben den Wert des ursprünglich ausgeliehenen Geldes in natura zurückerhielt und außerdem noch die Hauptsumme des Darlehens.

In England waren die Juden die ersten Erben der reichen Großgrundbesitzer. Hauptsächlich war es die reich belehnte Geistlichkeit, deren Güter infolge ihrer Nachlässigkeit in der Schuldtilgung den Juden zufielen. Diese schlechte Führung seitens der Geistlichkeit wird auch auf dem Konzil zu Tours 1163 (X. lib. V., tit. 19 c. 12) streng getadelt, welches unter anderm verordnet, daß derjenige, der aus den Erträgen der ihm zu Pfand gegebenen Besitzungen das ausgeliehene Kapital zurückerhalten hat, durch geistliche Strafen gezwungen werde, die Pfänder zurückzuerstatten. Solche geistliche Strafen konnten aber die Juden nicht treffen und so scheint ihnen diese Verordnung des Konzils sogar eine begünstigte Stellung gegenüber anderen Wucherern, welche sich auf Immobiliarpfandgeschäfte verlegten, verschafft zu haben.

Unter den reichen jüdischen Bankiers in England war im XII. Jahrhundert der vornehmste Aaron von Lincoln,[2]) dessen immense Schätze vom Könige und den Landherren oft in Anspruch genommen wurden. Heinrich II. allein schuldete ihm 100.000 Pfund. Im Jahre 1187 machte der König von seinem kammerherrlichen Recht Gebrauch und zog die ungeheueren Reichtümer Aarons für den Staatsschatz ein. Die Güter Aarons wurden in einer besonderen Schatzkammer verwaltet (scaccarium Aaronis) und alle seine Forderungen, unter welchen ein großer Teil durch Immobiliarpfänder[3]) sichergestellt war, wurden in einer besonderen Rolle „de debitis Aaroni" verzeichnet.

Den bei jüdischen Bankiers verschuldeten englischen Landedelleuten, welche ihre Güter verpfändeten hatten, war zuweilen gegen bedeutende Geschenke an den König erlaubt, statt die verpfändeten Ländereien den Juden zu übergeben, selbige zu behalten. In diesem Falle mußten sie aber den Juden die jährlichen Erträge ihrer Güter so lange auszahlen, bis die Schuld getilgt war.[4])

In Frankreich verpfändeten mächtige Barone und ansehnliche Stifter ihren Grundbesitz an die Juden. So war ein einziger Jude von Dijon,

---

[1]) Scherer, Rechtsverhältnisse der Juden in den österreichisch-ungarischen Ländern, I, p. 209. Asley, Englische Wirtschaftsgeschichte, I, 160.

[2]) J. Jakobs, Aaron of Lincoln, in Hist. Jaural. address., S. 609—648.

[3]) Zur Illustration ein Auszug aus der Rolle Aarons: „Rodbertus comes Legercestuae debet CCCCIIII. super Bleneford et Kingeston in torseta et XXXIXl. per alliam cartam."

[4]) Vgl. Ashley, Englische Wirtschaftsgeschichte, p. 219, Note 67.

Salamin (Anfang des XII. Jahrhunderts), Gläubiger von einigen der größten burgundischen Abteien, von St. Benigne und St. Seine.[1]) Als Beispiel der Größe mancher Schulden an die Juden sei erwähnt, daß ein Jude Bennet' (Ende des XII. Jahrhunderts) bei dem Herrn von Montpellier eine Schuld von 50.000 Sous zu fordern hatte.[2]) Aber auch die Bürgerschaft verpfändete zuweilen ihre Häuser und Höfe an Juden. So sollten letztere nach den etwas übertriebenen Angaben des Chronisten Rigord gegen Ende des XII. Jahrhunderts die Hälfte der Stadt Paris besessen haben, wobei sie in den Besitz des größeren Teiles ihrer Häuser durch Erwucherung gelangten.[3]) Als Bestätigung der Erwucherung von Kirchengütern durch französische Juden im XII. Jahrhundert kann die Äußerung des Papstes Innocenz III. in einem Briefe an den König von Frankreich dienen (1205): er könne es nicht ansehen, daß die Juden in Frankreich sich Kirchengüter erwucherten, daß sie Landgüter und Weinberge zu eigen hätten. Zufolge dieser Bitte des Papstes verbot nun der König Philipp August in seiner Judensatzung vom Jahre 1206 den Juden für die Folgezeit, kirchliche Ländereien als Pfänder anzunehmen (Art. 4.: Nihil praestabunt Judaei . . . super terras ecclesiarum), außer wenn dieselben von der Gräfin von Troyes oder einem andern Baron verpfändet werden.[4])

In Italien begünstigten die steten Kämpfe der Päpste und des Adels und die ebenso ununterbrochenen Geldverlegenheiten derselben das Emporkommen reicher jüdischer Bankiers, welchen sich der Eingang in die Güterverwaltung vermöge ihrer Immobiliardarlehen erschloß. Namentlich war der Bankier Baruch Pierleoni[5]) berühmt, der im XI. Jahrhundert durch wucherische Ausbeutung ein fürstliches Vermögen erworben hatte und dann zum Christentum übertrat. Die „regina pecunia" erlaubte dem Neophyten, sich mit römischen Adeligen zu verschwägern und schließlich der Ahne von mächtigen Großen zu werden, von welchen einer sogar den Petrusstuhl bestieg (Anaklet II., 1130—1138).

Die Verpfändungen von Häusern der Schuldner mochten neben den enormen Zinsen die Beweggründe gewesen sein, daß die Bologneser „lieber ihre Mitbürger der Bequemlichkeit immer Geld bekommen zu können, beraubt sehen wollten, als einer Art verderblicher Sklaverei unterworfen"[6]) und die Juden aus der Stadt im Jahre 1171 vertrieben hatten.

Seit dem Ausgang des XII. Jahrhunderts haben wir überhaupt nur vereinzelte Nachrichten von jüdischen Wucherern in Italien. Sie wurden von den Lombarden und den Toskanern überboten, welche ihre Spekulationen

[1]) Depping, Die Juden im Mittelalter, p. 145.

[2]) Daselbst, pag. 145.

[3]) . . . (Judaei) gravarent usuris populum sic, quod fere medietatem totius civitatis sibi vindicaverunt. Rigord. de Gestis bei Bouquet, Rec. XVII. Vgl. auch Bouquet, XII, p. 215a.

[4]) Brussel, Nouvel examen de l'usage général des Juifs en France, I, 578.

[5]) Muratori, Scriptores Ital., III, p. 425.

[6]) Ghiradacci, Istoria di Bologna, I, p. 91, zitiert bei Depping, Die Juden im Mittelalter, p. 133.

so weit trieben, daß schon im Jahre 1179 ein Konzilium sie von der Kommunion und dem kirchlichen Begräbnisse ausschließen mußte. Wie groß der Schwarm von christlichen Wucherern am Anfang des XIII. Jahrhunderts gewesen zu sein scheint, bezeugt die bekannte Aussage des Papstes Innocenz III., daß die Verhängung von Kirchenstrafen über dieselben mit der Schließung der Kirchen gleichbedeutend wäre. Dagegen hören wir von den Juden Italiens im XIII. Jahrhundert aus einer beglaubigten, christlichen Quelle, daß sie allerwärts in Italien (in partibus Italiae) durch Arbeit und nicht durch Wucher ihren Lebensunterhalt gewännen.[1]) Sie betrieben nämlich das unter ihnen viel verbreitete Färberhandwerk, welches dazumal die Hauptindustrie Italiens ausmachte und das sie schon im XII. Jahrhundert gewissermaßen beherrschten,[2]) so daß die Färbereisteuer in Italien mit Judensteuer gleichbedeutend war. Urkundlich bezeugt sind jüdische „tintoria" in Brindisi, Benevent, Cosenza, Trani, Palermo.

Für Deutschland liegen erst aus dem XIII. Jahrhundert zahlreichere Urkunden über Verpfändung von Grundstücken an Juden vor.[3]) Aus dem XII. Jahrhundert haben wir nur vereinzelte Nachrichten über Immobiliarpfänder der Juden. So war neben dem Hof in „Winkela" eine Besitzung bestehend aus Häusern, Äckern, Weingärten und Wiesen einem Juden Elias verpfändet.[4]) In Würzburg hatte einem Juden ein christlicher Bürger sein Haus für 35 Mark verpfändet, das später dem Juden zu eigen verfiel.[5]) Es sind aber auch Andeutungen vorhanden, daß mitunter auch die Juden bei christlichen Bürgern ihre Häuser verpfändet hatten. So war ein Haus des Juden Godescalcus aus Köln an vier Bürger gegen ein Darlehen von 40 Mark verpfändet, wobei das Haus an die Gläubiger verfallen sollte, wenn der Jude seine Schuld binnen 4 Jahren nicht tilgen könnte.[6]) Seit dem XIII. Jahrhundert trat in Deutschland, namentlich im westlichen Deutschland, eine wesentliche Einschränkung der Rechte der jüdischen Immobiliarpfandgläubiger ein, die mit der seit der Mitte des XII. Jahrhunderts zunehmenden Beschränkung des jüdischen ländlichen und städtischen Grundbesitzes in Zusammenhang stand. Seit dem XIII. Jahrhundert war den Juden an den meisten Orten der Landgüterbesitz überhaupt verboten, während sie städtische Grundstücke nur in sehr beschränktem Maße erwerben durften. Demnach konnten sie, wenn ihnen ein verpfändetes Grundstück verfallen war, dasselbe gewöhnlich nicht länger als ein „Jahr und Tag" benutzen. Nach Verlauf dieser Frist mußten sie es weiter veräußern.[7])

[1]) Thomae Aquinatis, De regimine Judaeorum. Vgl. auch Güdemann, Geschichte des Erziehungswesens der Juden in Italien, p. 89, Note 3.

[2]) Benjamin de Tudela, Reisebeschreibungen (ediert von Dr. Grünhut), p. 5, 6, 7. Vgl. auch Güdemann, l. c., p. 69. Note V (p. 312).

[3]) Stobbe, Die Juden Deutschlands im Mittelalter, Note 106 (pag. 204). J. Scherer, Rechtsverhältnisse der Juden im Mittelalter, I, p. 126.

[4]) Aronius, Regesten, Nr. 349.

[5]) Daselbst, Nr. 350.

[6]) Hoeniger, Schreinsurkunden der Laurenzpfarre, p. 237.

[7]) Stobbe, Die Juden Deutschlands im Mittelalter, p. 118.

Anders verhielt es sich im Osten, wo die Judenordnungen des XIII. Jahrhunderts (Fridericianum 1244, die Privilegien Ottokars II. von 1254 und 1268, Belas IV. 1251, 1256, Boleslaws des Frommen von Kalisz 1264, Bolkos I. von Schlesien 1295, Heinrichs III. von Glogau 1299) und auch noch im XIV. Jahrhundert (in den Privilegien Kasimirs des Großen von Polen und Witolds von Litauen) den Juden uneingeschränkte Rechte bezüglich ihrer Immobiliarpfänder einräumten.

Je schneller das Tempo des Verkehrslebens wurde, in um so größerem Maße trat dem unbeweglichen auch das Mobiliarpfand zur Seite, welches zunächst vielfach durch die bloße Verschreibung, den Brief, ersetzt wurde. Für den Erwerb beweglicher Sachen durch Juden stand ein besonderes Judenrecht in Geltung, welches bezüglich des Pfandgeschäftes einen Grundsatz aufstellte, der einen großen Fortschritt im Verkehrsleben bedeutete und für höhere Stufen des Verkehrs, speziell für den Verkehr mit Inhaberpapieren, den Weg bahnte: der Schutz des gutgläubigen Besitzes einer unrechtmäßig entfernten und an einen Juden verpfändeten oder verkauften Sache; ein Satz, der durch die Judenprivilegien in Deutschland,[1]) Frankreich[2]) und England[3]) aufgekommen zu sein scheint, aber schon im rabbinischen Rechte ausgesprochen war.[4])

Als Pfand war dem jüdischen Geldverleiher erlaubt jede wie immer benannte Sache anzunehmen, selbst gestohlene oder geraubte Sachen. Bis zum Ausgang des XII. Jahrhunderts war sogar Verkauf oder Verpfändung kirchlicher Gegenstände an Juden überall gestattet. In Frankreich enthält erst die Judensatzung Philipp Augusts vom Jahre 1206[5]) ein diesbezügliches Verbot, in England eine von Heinrich II. (nach Mitte des XII. Jahrhunderts) herrührende Bestimmung und die Charta Judaeorum des Königs Johann ohne Land vom Jahre 1200. Weit einflußreicher dürfte aber die Bestimmung einer um Mitte des XII. Jahrhunderts abgehaltenen Rabbinersynode gewesen sein, welche das Verbot erließ, daß kein Jude Kruzifixe, Kirchengeräte, Meßgewänder u. dgl. kaufen oder als Pfand annehmen soll, weil es Gefahren für sämtliche Juden heraufbeschwören könnte.[6])

Wenn wir nach den Schuldnern der Juden Umschau halten, so finden

[1]) Speyer-Privileg, 1090; Fridericianum, 1244.

[2]) Im Briefe Peters von Clugny (1146) an den König von Frankreich. (Bouquet, XV, p. 642) heißt es u. a., daß die Juden weder die bei ihnen gefundenen, gestohlenen Sachen zurückgeben noch den Dieb anzeigen müssen.

[3]) Charta Judaeorum Angliae, Art. 6.

[4]) Schulchan Aruch III, Choschen Mischpat 356. Vgl. ad 33 bis 36 J. Scherer, l. c. p. 201—204, auch Roscher l. c. p. 332; Stobbe l. c. 120, 242.

[5]) In einer Ordonnanz vom Jahre 1218 verbot Philipp August, außer Kirchengegenständen auch noch eiserne Wagenbeschläge, Zugtiere und Getreide — wenn es noch nicht gedroschen ist — als Pfand zu nehmen (item nullus Judaeus accipiet in vadium ornamentum Ecclesiae aut vestimentum sanguinolentum, aut madidum, aut ferrum carucae, aut animalia carucae, aut bladum non ventilatum). Laurière, Ordonnance des rois de France de la troisième race, I, p. 35—37.

[6]) Grätz, Geschichte der Juden, VI$_1$, 214.

wir unter denselben alle Stände vertreten. Besonders lebhaft war aber der geschäftliche Verkehr der Juden mit der Geistlichkeit.

Der hohe Klerus in Deutschland ließ sich in Geldgeschäfte mit Juden ein; außer aus den schon früher erwähnten Gründen, wie das Einstürzen der Camera apostolica um die gebührenden hohen Abgaben, auch noch aus Anlaß folgender Umstände. Vor dem energischen Auftreten des Papstes Gregorius VII. gegen die Simonie ward der Handel mit geistlichen Ämtern im weitesten Umfange betrieben. Der salische Hof verkaufte Stühle, Abteien, Kanonikate ebenso wie Steuerpachtungen.[1]) Wer also von den geistlichen Herren bei Hofe nach reichen Pfründen angelte, mußte vor allem bestrebt sein, daß er über Bargeld zu verfügen hat. In solchen Fällen wandte man sich gewöhnlich an die Juden, welche allein jene hohen Summen[2]) an Bargeld aufzubringen vermochten, die zum Kaufe geistlicher Ämter nötig waren. Außerdem waren die hohen Geistlichen durch die mit ihrer Stellung verbundenen, übermäßigen Ausgaben nicht selten genötigt, in Verbindlichkeiten gegen die Juden zu treten. So erzählt der Biograph des Erzbischofs Hanno von Köln (1066—1075),[3]) daß der Kirchenfürst kurz vor seinem Tode seinen Geschäftsleuten den Eid abnahm, daß sie aus seinem Nachlasse alle Schulden, die er bei Juden und Christen gemacht, bezahlen wollten. Der Erzbischof von Bremen Adalbert († 1075), dessen beliebter Traum es war, statt silbergeschmückter Kirchen eine goldene zu erbauen, hatte einen gewissen getauften Juden Paulus, der seine Geldgeschäfte besorgte und eine solche Gewalt über den Erzbischof übte, daß Adalbert blindlings alles glaubte, was Paulus sagte.[4]) Seitdem die böhmischen Juden infolge gewaltsamer Bekehrungen unter Bracislaw (1098) sich mit ihren Reichtümern nach Polen und Ungarn geflüchtet hatten,[5]) stellten sich die durch ihre Gold- und Silberschätze weit bekannten[6]) Regensburger Juden mit ihren Kapitalien bei den Prager Bischöfen ein. So verpfändete an die Juden in Regensburg der Prager Bischof Hermann 5 kostbare Pallien für 500 Mark (d. i. nach unserer Schätzung ungefähr 50.000 Mark) Silber (1107).[7])

Über wucherische Ausbeutung der deutschen Juden erhob sich aber bis zum Ausgang des XII. Jahrhundertes nirgends eine Klage. Als 1146 Bernard von Clairvaux in seinem Kreuzzugsmanifeste von Judenverfolgungen abmahnte, hob er hervor, daß die christlichen Wucherer, wo es keine Juden gebe, ihren Erwerb noch schlimmer treiben.[8])

In Frankreich, wo die Juden ihre Erwerbstätigkeit von dem König

[1]) Gfrörer, Gregorius VII. und sein Zeitalter, I, p. 554.

[2]) So z. B. bezahlte um das Jahr 1071 der Mönch Robert für eine Abtei 1000 Pfund Silber (160.000 Gulden nach jetzigem Werte). Vgl. Gfrörer, daselbst.

[3]) Pertz, Monum. Germ. XI, 502.

[4]) Pertz, Monum. Germ. VII, 274, 349.

[5]) Cosmas, Chron. Boem., III. Kap., 5.

[6]) Vgl. Aronius, Regesten, Nr. 227.

[7]) Daselbst, Nr. 214.

[8]) Daselbst, Nr. 244, „sicubi desunt (judei) peius iudaizare dolemus christianos feneratores".

und den Baronen besonders unterstützt waren, machte der jüdische Wucher oder richtiger gesagt der Wucher der territorialen Herren, deren Werkzeuge die Juden waren, schon frühzeitig gegenseitiger Unduldsamkeit zwischen Juden und Christen Platz. Daß hier nicht immer, wie gewöhnlich angenommen wird, der durch die Kreuzzüge gesteigerte religiöse Fanatismus die Menge gegen die Juden antrieb, beweist der Schutz, den die Geistlichkeit den Juden im XI. Jahrhundert zukommen ließ.[1]) Wir können schwerlich annehmen, daß dieser Schutz etwa ideellen Motiven entsprungen wäre, zumal die Geistlichkeit des IX. und X. Jahrhundertes der unermüdliche Aneiferer gegen die Juden gewesen. Wir erinnern bloß an die Bischöfe von Toulouse,[2]) an Avitus von Clermont, Agobard, Amolo usw. Die Umwandlung in der Stimmung der französischen Geistlichkeit gegenüber den Juden im XI. Jahrhundert ist lediglich auf die Wichtigkeit der jüdischen Goldsäcke für den Klerus zurückzuführen. Wie in Deutschland war auch in Frankreich der Jude die materielle Stütze für die streberischen Kirchenfürsten, welche ihn dafür in der Auswucherung der Bevölkerung ihrer Gebiete unterstützten. Bisweilen wurde der Jude auf den Papst verwiesen, wenn der Schuldner die Rückzahlung seiner Schuld verweigert hatte. Und so zogen oft mit den frommen Pilgern auch lothringische und französische Juden nach Rom, um den Einfluß des Papstes für die Eintreibung ihrer Forderungen in Anspruch zu nehmen.[3]) Manche französische Kirchenfürsten trieben mit Kirchensachen Handel, wobei sie zur Vermittlung desselben ihre Juden heranzogen, um so die Schmach dieses Handels von sich abzuwenden und die Gefahr den Juden aufzubürden. So hatte der Erzbischof Guifred (XII. Jahrhundert) goldene und silberne Kirchengefäße an jüdische Goldarbeiter geschickt, um sie einzuschmelzen und das Metall für seine Rechnung zu verkaufen.[4]) Abteien verpfändeten an die Juden Kreuze, Chorröcke, Meßgewänder, Kandelaber, Kelche, Evangelienbücher usw., was oft als die Ursache des Verfalles mancher Klöster bezeichnet wird.[5]) Darauf bezugnehmend eifert Peter, der Abt von Auguy (1146), nicht etwa gegen die eigentlich Schuldigen, gegen die Geistlichen, welche, um sich Geld zu verschaffen, die Heiligtümer veräußerten, sondern gegen die Juden, „welche ihre Kontore mit kostbaren Waren, ihre Kisten mit Gold und Silber füllten .... und durch ein verwünschtes Gesetz christlicher Fürsten begünstigt, mit heiligen Gefäßen, Kelchen und Rauchfässern einen schändlichen Handel treiben.“[6])

In England bietet der geschäftliche Verkehr zwischen Juden und Geistlichen im XI. und XII. Jahrhundert ein ähnliches Bild. Die Verbindung der Klostergeistlichkeit mit den Juden war für letztere von großem Nutzen. Da die Heiligkeit der Klosterkirchen einen sicheren Hort vor Diebstahl und

[1]) Grätz, Geschichte der Juden, VI$_1$, 62.
[2]) Bouquet, Recueil, IX, 115e.
[3]) Vogelstein-Rieger, Die Juden in Rom, I, p. 212.
[4]) Rigord, De gestis Philippi Augusti.
[5]) Depping, Die Juden im Mittelalter, p. 119.
[6]) Bouquet, Recueil, XIV, 642.

Raub bot, brachten die Juden ihre Schuldscheine und Wertpapiere daselbst unter. Im Kloster St. Edmund waren sogar eine Zeitlang alle Schätze der Juden deponiert und standen unter der Obhut des Sakristans.[1]) Obgleich nach einem Gesetzesartikel Heinrichs II. (1154—1189) den Juden verboten war, Kirchengeräte und blutbefleckte Leinwand als Pfänder anzunehmen, finden wir dennoch des öfteren Übertretungen dieses Verbotes vor. So wurde einem Juden Benet eine Geldstrafe von 20 Pfund aufgelegt, weil bei ihm verpfändete geistliche Gewänder vorgefunden wurden. Für eine ähnliche Übertretung wurden die Juden von Bury St. Edmund mit 5 Mark bestraft.[2]) Wer sich bei diesen Geschäften mehr einer verwerflichen Handlungsweise schuldig machte, die Geistlichen oder die Juden, welche vielleicht die Annahme der Kirchengegenstände als Pfänder nicht ablehnen durften, ist leicht zu entscheiden. Wie gegenüber christlichen Schuldnern in Frankreich, die infolge ihrer Stellung von der Behörde zum Bezahlen ihrer Schulden nicht angegangen werden konnten, zuweilen der päpstliche Einfluß den Juden zur Eintreibung der geliehenen Summen verhalf, so kam es wieder in England vor, daß für die jüdischen Gläubiger der König eintrat, allerdings zu seinem eigenen Gunsten. So bezog sich z. B. eine Anklage des Königs Heinrich II. gegen den Erzbischof Bekett auf eine Summe von 500 Pfund, welche der Prälat von einem Juden geborgt hatte.[3])

3. Die Organisation der jüdischen Geldgeschäfte im früheren Mittelalter.

Obgleich die Obrigkeit im Mittelalter den Juden den Wucher gestattete, so trug sie dennoch bis zum Ausgang des XII. Jahrhundertes nirgends im westlichen Europa Sorge dafür, den Schuldner durch Gesetze über den Maximalzinsfuß in Schutz zu nehmen. Den Königen und Landesherren, auf die das Judenregale zunächst überging, war es ja ganz speziell daran gelegen, den Judenwucher in dieser Beziehung nicht einzuschränken; denn je mehr die Juden bei Eintreibung der Schulden erhielten, desto größer war der Gewinn der territorialen Herren, denen die Juden als servi camerae mit ihrem ganzen Vermögen gehörten. Und wenn wir auch im XIII. Jahrhundert an vielen Orten Bestimmungen bezüglich der Zinsenhöhe bei jüdischen Darlehen vorfinden, so staunen wir über den enormen Zinsfuß, welcher den Juden in manchen Ländern gesetzlich erlaubt wurde. Wir heben nur einige Beispiele hervor: Ein Statut vom 23. Mai 1243 normierte für die Juden der Provence einen Zinsfuß von 300 Proz.,[4]) das berühmte Judenprivilegium Friedrichs II. (1244) für die Juden in Österreich einen solchen von 173 Proz. (vgl. Artikel 30 des Fridericianum: 8 Pfennige vom Talente [=240 Pf.] für die Woche); eine Bestimmung des

[1]) Goldschmidt, Die Juden in England im XI. und XII. Jahrhundert, p. 27.
[2]) Schaible, Die Juden in England (1890), p. 12.
[3]) Daselbst.
[4]) J. Scherer, Rechtsverhältnisse der Juden im Mittelalter, I, p. 191.

Freysinger Stiftes (1259)[1]) einen Zinsfuß von 120 Proz. Demgegenüber erscheint der ungesetzliche, bei jüdischen Darlehen allgemein übliche Zinsfuß im XI. und XII. Jahrhundert gar nicht so hoch. So betrug er in Deutschland 50 Proz. und Zinseszinsen[2]), in England: von 1 Pfund 4 Denare Zinsen auf die Woche;[3]) in Frankreich wurde am Anfang des XIII. Jahrhunderts der übliche Zinsfuß 43 Proz. durch eine Bestimmung Philipps II. August (1206) zum gesetzlichen erhoben. Dieser gesetzliche Zinsfuß in Frankreich wurde später verdoppelt.[4])

Bei der Regulierung der jüdischen Geldgeschäfte im XII. Jahrhundert handelte es sich den Königen und Baronen darum, solche Maßregeln zu treffen, welche für die Wiedererstattung des entliehenen Geldes ausreichende Sicherheit gewähren sollten. In England und Frankreich wollten sie zunächst durch das Eintragen sämtlicher jüdischen Schuldscheine und der bei den Juden verpfändeten Gegenstände in ein Verzeichnis jederzeit eine genaue Einsicht in die Vermögensverhältnisse ihrer Juden haben, um im gegebenen Falle auf dieselben entsprechend hohe Abgaben aufzulegen oder durch Konfiskation jüdischer Vermögen den Staatsschatz zu bereichern.

In England waren schon unter Heinrich II. (1154—1189) besondere Judenbischöfe ernannt, welche die Aufgabe hatten, bei der Einlieferung der vom König von seinen Juden eingezogenen Einkäufe mitzuwirken. Für die Juden bestand eine besondere Schatzkammer: Das scaccarium Judaeorum vel Judaismi. Die Oberaufsicht über die Verwaltung derselben hatte die Reichsschatzkammer. Diese beiden Exchequer waren auch die Stellen, an welchen die jüdischen Geldangelegenheiten geordnet wurden. Dort wurden die Summen eingezahlt, die man den Juden schuldete.[5]) Den Vorgang bei Abschluß von Darlehensverträgen der Juden regelten die Capitula Judaeorum von Richard Löwenherz (1194).[6]) Der Darlehensvertrag mußte in Gegenwart von acht Personen in folgender Weise abgeschlossen werden. Die Schuldverschreibung wurde zweifach ausgestellt, wovon das eine Exemplar der jüdische Verleiher erhielt, während das andere in einen unter staatlicher Aufsicht stehenden Schrein (arca communis) gelegt wurde. Veränderungen der Schuldverschreibung durften nur in Gegenwart zweier Wächter des Schreines (clerici) geschehen, welche von allen Schuldscheinen Abschriften in einer besonderen Rolle (rotulus) hatten und bei jeder Schuldabänderung auch die Eintragung im rotulus änderten. Wenn die Schuld zurückgezahlt wurde, gab der jüdische Gläubiger dem Schuldner eine Empfangsbescheinigung, welche der Schuldner den beiden Clerks vorzulegen hatte, worauf er das im Schrein aufbewahrte Exemplar der Schuldverschreibung

[1]) Wiener, Regesten zur Geschichte der Juden in Deutschland, p. 109.

[2]) Aronius, Regesten, Nr. 348.

[3]) Goldschmidt, Die Juden in England, p. 72.

[4]) Depping, Die Juden im Mittelalter, p. 149.

[5]) Goldschmidt, Die Juden in England, p. 60.

[6]) Goldschmidt, Die Juden in England, p. 53. J. Scherer, Rechtsverhältnisse der Juden. I, 278, 279. Ashley, Englische Wirtschaftsgeschichte I, p. 206, 230, Note 185. Schaible, Die Juden in England, p. 20, 82.

zurückerhielt. Zur Zeit Richards I. durften die Juden nur an sechs oder sieben Orten darleihen; späterhin war es ihnen in 26 Städten, wo ähnliche Schuldschreine errichtet wurden, erlaubt. Die rein fiskalischen Rücksichten des Königs bei Errichtung des „Court of Exchequer" bezeugt unter anderen auch der etwa 10 Proz. betragende Pfundzoll, welchen der König von allen geschäftlichen Verträgen erhielt, an denen die Juden beteiligt waren. Die Aufsicht über die jüdischen Geldgeschäfte war zwei Richtern der Juden (justices of the Jews) aufgetragen, welche das Land von Zeit zu Zeit bereisten und überall nachspürten, ob die Einkünfte des Königs durch heimliche Geschäfte der Juden nicht geschmälert wären.

In Frankreich waren die Vorsteher (praepositi) der jüdischen Gemeinden als ihre gesetzlichen Oberhäupter u. a. auch befugt, die Zahlung der jüdischen Forderungen zu betreiben.[1]) Diese Begünstigung des jüdischen Wuchers scheint vom König Ludwig VII. (1137—1180) herzurühren, welcher aus Geiz, wie ihm ein Chronist seinerzeit nachrühmt, den Juden große Privilegien eingeräumt hatte.[2]) Mit dem König wetteiferten die Barone um die Juden. Als König Philipp II. August (1180—1223) die Juden, welche er um das Jahr 1182 aus seinem Gebiete verwiesen hatte, gegen hohe Abgaben um das Jahr 1198 wieder aufnahm, vereinbarte er mit dem Grafen von Champagne ein Stabilimentum bezüglich der jüdischen Geldgeschäfte. In dieser Übereinkunft (1198)[3]) verboten der König und der Graf den Juden des einen mit den Untertanen des andern Darlehensverträge abzuschließen. Der Zweck dieses Verbotes ist klar: Weder der König, noch der von seinem Eigentumsrechte an den Juden überzeugte Graf mochten es dulden, daß ihnen jene Vorteile, die sie aus jedem auf ihrem Gebiete abgeschlossenen Vertrage zogen, durch den Vertragsabschluß auf einem fremden Gebiete entfallen. Anderseits wieder wollten sie durch die territoriale Begrenzung der wucherischen Erwerbstätigkeit ihrer Juden diese fest an ihr Gebiet binden, damit nicht etwa ein reicher Jude aus dem Gebiete des Grafen in das des Königs übersiedele und so den letzteren um seine Geldsäcke, die ihm zunächst entzogen werden sollten, bereichere. Bekannt ist der Streit des Königs Philipp II. mit der Gräfin Blanche um den Juden Cresselin, eigentlich um die durch denselben personifizierte Goldquelle, die infolge der Übersiedlung des Juden in das Gebiet des Königs, für die Gräfin zu versiegen drohte.

Bezüglich der Verfassung der Schuldurkunden erließ Philipp besondere Vorschriften erst im Wucherpatente vom Jahre 1206.[4]) Jede Schuldurkunde mußte besiegelt werden. Wenn der Jude ohne besiegelte Urkunde

---

[1]) Bouquet, Recueil, XI, 314.

[2]) Daselbst XI. Fragment de vita Ludovici, XII, p. 215 (Chronicon regum Franciae Iste Ludovicus . . . „eis (Judaeis) privilegia, Deo et sibi contraria, immoderata deceptus cupiditate, concessit".

[3]) Brussel, Nouvel examen de l'usage général des Juifs en France, I, 571. Vgl. auch Scherer: Rechtsverhältnisse der Juden im Mittelalter, I, p. 94.

[4]) Brussel, I, 578.

ein Darlehen gewährte, so erwuchs hieraus keine Verbindlichkeit für den Schuldner, außer wenn der letztere ein Pfand in Gold, Silber, Kleidern oder Tieren gegeben hatte. In jeder Stadt waren zwei Notablen ernannt, von welchen der eine das Siegel der Juden, der andere die Urkunde in Obhut hatte. Außerdem war zum Redigieren der Verträge ein besonderer Schreiber bestellt, welcher eine Kaution leisten mußte, daß er sein Amt ehrlich verwalten werde. Sobald der Schuldschein ausgestellt wurde und der Schuldner das Geld erhielt, mußte sowohl er als auch der jüdische Gläubiger einen Eid leisten, daß sie nur die in der Schuldurkunde enthaltene Summe genommen und gegeben haben.

In Deutschland griff die weltliche Gesetzgebung erst um die Mitte des XIII. Jahrhundertes in die jüdischen Geldgeschäfte ein. Allerdings waren hier die diesbezüglichen Verordnungen sehr verschieden, was aus dem Umstande zu erklären ist, daß in Deutschland die zentrale Gewalt sehr viel schwächer war als in England und Frankreich.

Dagegen bestand in Ungarn schon um das Jahr 1100 ein besonderes „decretum de mutuis christianorum et iudeorum“[1]), welches vom König Koloman erlassen wurde. Ein Darlehen durfte — zufolge genannten Dekretes — nur in Gegenwart einiger jüdischer und christlicher Zeugen erfolgen, deren Aussagen im Falle eines Streites bezüglich der Höhe des ausgeliehenen Betrages entscheidend waren.

Fast zu gleicher Zeit (2. Dezennium des XII. Jahrhunderts) beschlossen die in Kiew unter Wladimir II. versammelten Fürsten, die Geldgeschäfte der Juden im Russinenlande einzuschränken. In den in Wydobycz erlassenen Gesetzen wurde bestimmt, daß für Gelder, die auf kurze Frist ausgeliehen werden, die Zinsen nur monatlich eingehoben werden sollen. Die Zinsen von den auf längere Zeit dargeliehenen Summen sollten alle drei Monate behoben werden; bezog der Geldleiher dreimal vom Terziale die Zinsen, so verzichtet er auf das geliehene Kapital.[2])

4. Die mittelalterlichen „Jubeljahre“.

„Gleichwenn es ein Jubeljahr wäre (quasi esset annus jubilaeus), befreite der König die Schuldner von der Bedrückung der Juden“,[3]) schreibt ein Chronist des XII. Jahrhunderts aus Anlaß der strengen Judenverfolgung unter Philipp II. August. Wahrlich, es jauchzte der Ritter, wie der Bürger und Bauer; jedoch den Löwenanteil am Raube hatte im Grunde genommen der König.

Zweierlei Methoden gab es im Mittelalter, um sich von jüdischen Gläubigern zu befreien. Das einfachste Mittel war sie totzuschlagen. Dies brachte jedoch nicht immer die gleichzeitige Vernichtung der Schuldscheine mit sich. Denn oft behauptete der König oder der Landesherr, daß die

[1]) Fraknói, Monumenta Hungariae iudaica, I, Nr. 6.

[2]) Zakrzewski, Opis Kijowa, p. 314. Vgl. Sternberg, Die Juden in Polen, p. 16.

[3]) Bouquet, Recuel, XII, 215 a: „primo relaxavit (rex) omnes debitores Judaeorum quasi esset annus jubilaeus.“

Forderungen der Juden jetzt auf sie übergegangen wären, weil ja nach der Theorie, die hier Anwendung finden sollte, ad imperialem cameram dinoscuntur pertinere iudaei. Das eklatanteste Beispiel hierfür bietet die Judenmetzelei in England vom Jahre 1190, deren Nachspiel die Bestellung herumreisender Richter durch den König Richard bildete, die zur Aufgabe hatten, die Art und Größe des Eigentums und der Besitztümer der erschlagenen Juden zu ermitteln und eine genaue Schätzung aller ihrer ausstehenden Schulden in Hypotheken oder Obligationen zu machen.

Die andere Art der Schuldscheintötung war die „Gnade" der Machthaber, wenn sie „zum Heile ihrer Seele und zum ruhmreichen Andenken an ihre Vorgänger" die jüdischen Forderungen reduzierten oder gänzlich aufhoben. Die Regierungen, die bei der Erteilung von Wucherpatenten der Juden nie gefragt haben, welchen Nutzen ihre Untertanen davon haben werden, bemerkten das durch sie selbst (denn der Druck des Volkes seitens der Juden war nur der Reflex eines gleichen Druckes der Juden seitens ihrer Herren) gestiftete Unheil erst dann, wenn es bereits den höchsten Grad erreicht hatte. Um aber im kritischen Moment dem Übel irgendwie abzuhelfen, glaubten sie das Unrecht mit einer barbarischen Gewalttätigkeit gut machen zu können. Die Aufhebung oder Reduktion der jüdischen Forderungen durch Könige und Barone war eine Art Betäubung der Bevölkerung, deren Blut- und Gutabfluß durch wucherische Aussaugung in die landesherrlichen Truhen nur auf eine kurze Zeit eingestellt wurde, um sich bald darauf in noch reicheren Strömen zu ergießen. Denn die Wucherer wurden nach Verlauf des „Jubeljahres", das in Wahrheit kaum je ein Jahr gedauert, von ihren Herren als Entschädigung für die ihnen zugefügte Gewalttätigkeit mit neuen Wucherprivilegien ausgestattet, die zuweilen noch günstiger als die vorherigen waren.

So folgte auf den Schuldenerlaß durch den König Ludwig VII. um das Jahr 1146[1]) die Blüteperiode des jüdischen Großwuchers in Frankreich, die bis zum Jahre 1182 währte, in welchem Jahre Philipp II. August die Juden aus seinem Gebiete auswies und ihre Schuldforderungen kassierte — mit Ausnahme eines Fünftels derselben, das er für sich behielt. Jedoch schon um das Jahr 1198 werden die Juden vom König „contra omnium opinionem" zurückberufen und es werden zu ihren Gunsten von königlicher und landesherrlicher Seite Bestimmungen getroffen, die in den Wucherpatenten vom Jahre 1206 und 1218 enthalten sind.

In Deutschland scheinen Schuldtilgungen durch kaiserliche oder landesherrliche Verordnung hauptsächlich dem XIV. Jahrhundert anzugehören.[2]) Im XII. Jahrhundert sind für Deutschland nur zwei Fälle zu verzeichnen, wo eine Reduktion der Judenforderungen angesucht wurde.

So eiferte Bernhard von Clairvaux im Jahre 1146 in seinem Kreuzzugsmanifeste, man müsse gemäß dem Befehl des Papstes (Eugen III.) von den Juden verlangen, daß sie denen, die das Kreuz nehmen, die Zinsen

[1]) Grätz, Geschichte der Juden VI_2, p. 149.

[2]) Stobbe, Die Juden in Deutschland während des Mittelalters, p. 132—139.

erlassen. In diesen stürmischen Kreuzzugszeiten, wo Judenblut den Weg der frommen Scharen bezeichnete, erscheint dieser Mahnruf Bernhards schlechterdings als ein höchst humanes Dokument, zumal wenn wir demselben den Brief des Abtes von Clugny (um das Jahr 1146) an den französischen König gegenüberstellen, in welchem es unter anderm heißt: „Man nehme den Juden all' ihr Geld, damit die Keckheit der Sarazenen durch die Hand der Christen, gekräftigt durch das Vermögen der Juden, leichter gedemütigt werden könnte." — Ein zweiter Fall, wo die Geistlichkeit in die Vermögensverhältnisse der deutschen Juden im XII. Jahrhundert eingriff, ist die Bulle des Papstes Innocenz III., die um das Jahr 1199[1]) durch Deutschland erlassen wurde. In derselben dringt der Papst in die weltlichen Großen, durch ihre Gewalt die Juden zum Zinsenerlaß zu zwingen und bis dahin ihnen allen Verkehr im Handel zu untersagen.

Ähnliche Schreiben erließ später der Papst auch durch andere Länder.[2])

IV. Die Vermögensbildung bei den abendländischen Juden durch Anteilnahme an öffentlichen Einkünften.

Schon im frühesten Mittelalter nisteten sich die Juden dank ihrer gründlichen Kenntnis des Geldwesens und ihrer technischen Überlegenheit über die einheimischen Kaufleute auf dem Gebiete des Geldhandels in gewisse einträgliche Zweige der Staatsverwaltung ein. Zwar strebte die Kirche durch zahlreiche Partikularkonzilien an, daß in den nach dem Zusammenbruche des weströmischen Reiches entstandenen christlichgermanischen Staaten die Juden als „fidei nostrae inimici" mit militärischen oder Verwaltungsämtern, an die sich eine Gerichtsbarkeit knüpfte, nicht betraut werden, damit die Christen ihnen nicht untergeordnet erscheinen;[3]) zwar nahmen fast alle christlichen Reiche diese Bestimmungen der kirchlichen Judengesetzgebung allmählich in ihre Staatsverfassung auf;[4]) wenn auch die Juden keine Grafen oder Richter werden konnten, so verschafften ihnen dennoch ihre finanziellen Talente den Zutritt zu manchen Finanzämtern.

Steuer- und Zolleinhebungen wie auch die Münzverwaltung lagen sehr oft in jüdischen Händen. So finden wir im Merowingerreiche jüdische Münzmeister. Um das Jahr 555 schlägt der Jude Priscus zusammen mit Donnolus Münzen in Châlons sur Saône.[5]) Der König Dagobert beauftragte (633)

[1]) Aronius, Regesten, Nr. 347.

[2]) Stobbe, l. c. 132 f.

[3]) Vgl. Konzilienbeschlüsse zu Clermont 535 (c. 9), Mâcon 581 (c. 13). III. Toledo 589 (c. 14), V. Paris 614 (c. 15), Rheims 624 (c. 11), IV. Toledo 633 (c. 65), VIII. Toledo 653 (c. 11), XII. Toledo 681 (c. 9), Meaux 845 (c. 73), Pavia 850 (c. 20), Rom 1078, Avignon 1209, XII. allgemeines Konzil zu Lateran 1215 usw.

[4]) In den west- und ostgothischen Reichen sind die Juden vom honor militiae et administrationis ausgeschlossen (Breviarium Alarici), ebenso im merovingischen Reiche (Edikt Childeberts 581, Chlotars 614). Mit der Entwicklung des Feudalsystems in den christlichgermanischen Gebieten war der Ausschluß der Juden, die nur vereinzelt ländlichen Grundbesitz hatten, von allen Ämtern eine natürliche Konsequenz aus der feudalen Staatsverfassung.

[5]) Aronius, Regesten, Nr. 31. 45.

einen Juden Salomon mit der Einsammlung der Zölle in Paris.[1]) Im Karolingerreiche waren manche Juden Steuerpächter und hatten trotz der Verbote des kanonischen Rechtes eine gewisse Gewalt über die Christen. So erzählt Amulo in seiner Schrift „Contra Judaeos" (846), er habe erfahren, daß gewisse Juden in einigen Städten unerlaubterweise als Zöllner eingesetzt seien und arme Christen bedrängen.[2])

In Spanien,[3]) wo auf die judenfeindliche Regierung der Westgoten die Glanzperiode in der jüdischen Geschichte unter arabischen und christlichen Herrschern folgte, waren vom Staatssekretär und Finanzminister ab alle Beamtungen, die mit Steuer und Geldsachen zu tun hatten, an Juden übertragen. Die klassische Zeit der jüdischen Kulturblüte in Spanien, die mit Wohlstand und Kraftfülle gepaart war, ist zum großen Teil das Werk jener jüdischen Großen, die an mohammedanischen und christlichen Höfen Spaniens als Geschäftsträger und Minister fungierten und durch ihre Einsicht und Gewandtheit das wirtschaftliche Aufblühen der Halbinsel herbeiführten. Wir erinnern bloß an den wegen seiner Meisterschaft in der Diplomatenkunst bewunderten Chasdai Ibn Schaprut (X. Jahrhundert), durch dessen Hände die Landeseinnahmen für Produkte und Zölle in die Staatskassen flossen, an die Fürsten im Bereiche des andalusischen Khalifats, den Jakob Ibn Gau, an Samuel Ibn Nagrela, den Staatsminister zu Granada, an seinen Sohn Joseph Ibn Nagrela, der dem Vater in allen seinen Würden folgte, an die mit hohen Posten betrauten Ibn Migasch und Abu Fadhl Chasdai, an den zum Fürsten über sämtliche Gemeinden des Königs von Sevilla ernannten Isaak Ibn Albalia, an die jüdischen Diplomaten am Hofe des kastilischen Königs Alfonso VI. (XI. Jahrhundert) Ibn Schalbib und Cidellus, an den Fürsten Ibn Esra, an die im Staatsdienst am Hofe Alfonsos VIII. betätigten Salomo Ibn Schoschan und Abraham Ibn Alfachar (XII. Jahrhundert) und schließlich an die zahlreichen adeligen jüdischen Familien der Alnakwah, Ibn Faljag, Ibn Giat, Abulafia usw., deren Mitglieder oft zu hohen Ämtern herangezogen waren.

Eine ähnliche Stellung nahmen bis zum XI. Jahrhundert (1016) die Juden nur noch in einem europäischen Reiche ein — im Chasarenlande, wo alle Staatsbeamten sowie der ganze Hof Juden waren.

Im übrigen Europa wurden die Juden zur Finanzverwaltung erst seit dem XI. Jahrhundert häufiger herangezogen. Mit der fortschreitenden Geldwirtschaft wurde die Ausübung fiskalischer Hoheitsrechte immer komplizierter und bald stellte sich das Bedürfnis nach geschulten Kräften heraus. Als solche aber boten sich vor allem die im Waren und Geldhandel seit jeher bewandten Juden dar. Sie treten auch überall die ersten an die Stelle der bisher mit der Finanzverwaltung betrauten feudalen Funktionäre. Die öffentlichen Abgaben werden an die jüdischen Finanzleute verpachtet oder gegen Gewährung von Vorschüssen in der Form von Darlehen verpfändet.

[1]) Daselbst, Nr. 62.

[2]) Amuto, Contra Judaeos, cap. 42.

[3]) Vgl. Grätz, Geschichte der Juden, Bd. V und VI. J. Bloch, Die Juden in Spanien.

So verpachten in England die Könige des XI. Jahrhunderts, um möglichst viel Geld herauszuschlagen, die Einkünfte der vakanten Erzbistümer, Bistümer und Abteien an Juden, die ungeheuere Pachtsummen dafür zu zahlen hatten.[1])

In Frankreich waren im XII. Jahrhundert viele Juden Steuerpächter und übten auch andere amtliche Funktionen aus.[2]) Eine bekannte Persönlichkeit dieser Zeit war der Gelehrte Natan Official, der — wie sein Titel aussagt, — Güterverwalter (bailli) war, vermutlich des Erzbischofs von Sens.[3]) In seinem Schreiben an den französischen König klagt Innocenz III. darüber, daß die Juden „Schlösser in Besitz hätten und die Verwalter des Adels wären".[4]) Insbesondere hatten die Juden Südfrankreichs (vor den Albigenserkriegen) so hohe Stellungen eingenommen, daß der Papst nicht genug davor warnen konnte. So hatte Raymond V., Graf von Toulouse (1194), jüdische Beamte, die seine Güter verwalteten. Auch sein Sohn Raymond VI. vertraute den Juden öffentliche Ämter an, worüber ihm Innocenz III. in einem Schreiben vom Jahre 1207 die bittersten Vorwürfe machte.[5])

In Deutschland traten die Juden im XI. und XII. Jahrhundert hauptsächlich als Münzer auf. Ihre Kenntnisse des Geldwesens wurden vornehmlich von den Großen des Reiches ausgenützt. Da nämlich die Reichsgewalt sich der Einflußnahme auf Maß und Münze zugunsten der Landesherren immer mehr begab, trat seit dem XII. Jahrhundert eine rapide Zerrüttung des Münzwesens ein, so daß bereits jedes landesherrliche Gebiet seine eigene Münze hatte. Auf die Betätigung der Juden als Münzmeister deuten zwei Brakteate hin, die aus dem XII. Jahrhundert stammen: ein Turmbrakteat eines Grafen von Mansfeld mit jüdischer Umschrift[6]) und ein Löwenbrakteat Herzog Bernhards I. von Sachsen mit einer Umschrift, deren Zeichen eine Ähnlichkeit mit hebräischen Buchstaben haben.[7]) Um das Jahr 1194 wird in jüdischen wie in christlichen Quellen der Jude Shlom (Salomon) als Münzmeister Herzog Leopolds V. (1177—1194) von Österreich genannt,[8]) und zwar dürfte derselbe nicht nur der Münze in Wien, sondern auch der in Wiener-Neustadt vorgestanden haben.

Die deutschen Fürsten brauchten sich nicht zu scheuen, Juden als Finanzbeamte anzustellen, wenn selbst der Papst Alexander III. (Mitte des XII. Jahrhunderts) jüdische Beamte hatte, darunter auch einen Enkel des berühmten Lexikographen Natan namens R. Jechiel, welcher die Stelle eines päpstlichen Finanzministers bekleidete.

[1]) Fell, Rerum Angl. Scriptores, I, 111.

[2]) Vgl. Rabi Tams Anmerkung zu Bezah 6 a. Grätz, Geschichte der Juden, VI. Note 7.

[3]) Grätz, Geschichte der Juden, VI[2], 142.

[4]) Epistolae Innoc. III, lib. X.

[5]) Daselbst X, ep. 69 „commisisti Judaeis officia publica".

[6]) Aronius, Regesten, Nr. 351.

[7]) Daselbst, Nr. 389. Vgl. auch Schulte, Geschichte des westdeutschen Handels mit Italien, I, 329.

[8]) Ephraim aus Bonn, Erinnerungsbuch. Monum. Boica, IV, 85. Vgl. auch J. Scherer, Rechtsverhältnisse der Juden, I, p. 121.

In Großpolen waren die Juden zur Zeit Mieczysławs III. (1173—1179) Pächter der Münze und prägten auch Münzen mit hebräischen Umschriften. Im Jahre 1872 wurde ein Schatz solcher Brakteate in dem Dorfe Głęboka (Großpolen) ausgegegraben, welche aus den Zeiten Mieczysławs III., Kazimirs des Gerechten (1194) und Leszeks des Weißen (1205) stammen.[2])

Auch in Ungarn haben die Juden im XII. Jahrhundert öffentliche Ämter bekleidet, bis sie aus denselben durch das Verbot Andreas II. (1222) ausgeschlossen wurden.[3])

Endlich ist der unter den Juden vielverbreitete Ärzteberuf als wichtige Quelle der Kapitalsbildung durch Vermögensübertragung in Betracht zu ziehen. Bekanntlich waren die Juden des Mittelalters die berufensten Mediziner und wurden nicht bloß von Herrschern als Leibärzte zu Rate gezogen, sondern auch unter dem Volke sehr gesucht, wobei sie der Aberglaube vornehmlich unterstützte, welcher ihnen als Fremdartigen und Andersgläubigen geheimnisvollen Zauber zuschrieb. Allerdings wurden die jüdischen Ärzte von der Kirche heftig chikaniert, jedoch nur durch Konzilienbeschlüsse,[4]) die wenig halfen; denn tatsächlich wurden die jüdischen Ärzte nicht selten sogar von geistlichen Fürsten gesucht; in einzelnen Städten bekleideten sie gegen jährliche Besoldung öffentliche Stellungen als Stadtärzte.[5])

V. Jüdischer Grundbesitz auf dem Lande und in den Städten.
(Bis zum Ausgang des XII. Jahrhunderts.)

Schon im frühesten Mittelalter waren die Juden, in den germanischen Gebieten als Fremdlinge vom Grundbesitz allmählich verdrängt, zu einem fluktuierenden Elemente unter den Völkern geworden; dank ihrer regen Betätigung am Binnen- und dann auch am Welthandel strebten sie nur selten nach Landbesitz, obwohl dieser ihnen zuweilen unter der Herrschaft judenfreundlicher Könige zugänglich gemacht wurde. Eine Ausnahme bildet allerdings die pyrenäische Halbinsel. In Spanien, wo die Juden seit altersher auf dem Lande fest angesessen und auch unter der Herrschaft der Westgoten vom Landbesitz keineswegs ausgeschlossen worden waren (wie es unter anderem die ihnen auferlegte Steuer von ihren „res propriae" bezeugt), war der Übergang der Herrschaft an die Araber, welchen die Juden bei der Eroberung der Halbinsel wesentliche Dienste geleistet hatten, für den

[1]) Benjamin de Tudela, Reisebeschreibungen (ediert von Grünhut, 1903), p. 6.

[2]) H. Nussbaum, Historya Żydów V (Żydzi w Polsce), p. 27.

[3]) H. Friss, Monumenta Hungariae iudaica, Nr. 8.

[4]) Die Bestimmungen des Trierer Konzils vom Jahre 1227 scheinen von keiner so großen Tragweite gewesen zu sein, daß der Schluß Lamprechts (Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, pag 1485) berechtigt wäre: „Von diesen Positionen ging ihnen nun im Beginn des 13. Jahrhunderts zunächst diejenige als Arzt verloren."

[5]) Über jüdische Ärzte in Deutschland bis zum Ausgang des 12. Jahrhunderts. Vgl. Aronius, Regesten, Nr. 80, 180, 151, 280. Vgl. auch Stobbe, Juden in Deutschland, Note 174.

jüdischen Landbesitz besonders fördernd. Unter den milden moslemischen Regenten besaßen die Juden jahrhundertelang ungestört Ländereien, von welchen sie nur den Charadsch, d. i. die Grundsteuer zu zahlen hatten. Da nämlich nach der Lehre des Korans alles Land dem Allmächtigen oder vielmehr seinem Stellvertreter auf Erden, dem Kalifen, gehörte, konnten die Juden nur durch Steuerverträge, die sie mit dem Herrn der Gläubigen schlossen, ein Recht auf Grundbesitz erwerben. Bei den spanischen Juden bildete allem Anscheine nach nicht der Handel, sondern vornehmlich der Grundbesitz die Grundlage für ihre wirtschaftliche Stellung, wodurch unter anderem erklärlich wird, daß in den Zeiten des jüdischen Welthandels nicht die spanischen, sondern gerade die an den Boden nicht gebundenen fränkischen Juden die rührigsten Kaufleute waren.

Die Ländereien, die wir im VIII. Jahrhundert in Südfrankreich als erbliches Eigentum mancher Juden finden, scheinen von diesen noch unter der Araberherrschaft erworben worden zu sein. Als im VIII. Jahrhundert die fränkischen Könige ihre Herrschaft bis zur spanischen Halbinsel ausgedehnt hatten, wurden den Juden ihre Erbgüter in der Nähe von Narbonne von Karl und Karlomann (768—772) bestätigt. Doch machte schon frühzeitig die Kirche Propaganda dafür, daß den Juden ihre erblichen Güter abgenommen werden; denn die aus dem Besitze derselben sich ergebende Stellung der Juden, denen die auf ihrem Boden ansässigen Christen untergeordnet waren, stand im schroffsten Widerspruche mit den kirchlichen Anschauungen. So schreibt denn auch der Papst Stephan III. (758—772) an den Erzbischof von Narbonne, er sei aufs schmerzlichste berührt worden, als er erfahren hatte, daß das Judenvolk, durch gewisse Gesetze der fränkischen Könige begünstigt, Erbgüter (allodia haereditatum) auf dem Lande und in der Nähe der Städte (in suburbanis) besitze.[1]) Einen deutlichen Beweis dafür, welche Folgen die kirchliche Propaganda trug, liefert uns die Einleitung eines Judenschutzbriefes des Kaisers Ludwig vom Jahre 839: der Jude Gaudiocus und seine Söhne bringen dem Kaiser ihre Klagen vor, daß ihnen der Schutzbrief, den ihnen Ludwig einst über ihre rechtmäßig von ihren Vorfahren ererbten Güter (in Septimanien, im südlichen Frankreich) erteilt und vermöge dessen sie dieselben ruhig besessen hatten, von böswilligen Leuten geraubt worden sei. — Der Kaiser erteilt den Juden einen neuen Schutzbrief, worin sie selbst, wie auch ihre Nachkommen als rechtmäßige Besitzer der genannten Güter und aller Zubehöre, wie Gebäude, Wiesen, Weingärten, Mühlen, Wegen usw. anerkannt werden.[2]) Auf ähnliche Weise, d. i. durch Anstreben des speziellen königlichen Schutzes suchten auch andere französische Juden sich ihren Grundbesitz ungestört zu machen. In den uns erhaltenen vier Schutzbriefen Ludwigs des Frommen, deren aber weit mehr ausgestellt worden sein dürften, wird den darin begünstigten Juden volle Verfügungsfreiheit über ihre „res

[1]) Migne, Patrologia, 129, 857. Vgl. auch Aronius, Regesten, Nr. 67.
[2]) Bouquet, Recueil, IV, 624.

propriae", worunter Waitz auch Grundbesitz versteht,[1]) eingeräumt. Jedoch schon ein Jahrhundert später wurde diese kaiserliche Entscheidung nicht mehr anerkannt. Die Ausstattung der Bistümer und Klöster mit Gütern geschah im X. Jahrhundert oft auf Kosten der grundbesitzenden Juden. So schenkte Karl der Einfältige in den Jahren 899, 914, 922 dem Erzbistume und den Kirchen Narbonne die Grundstücke, Weingärten, Häuser und Mühlen, welche den Juden angehört und wovon sie ehemals den Zehnten bezahlt hatten.[2])

Depping denkt, dabei an eine aus Anlaß uns unbekannter Ereignisse vollzogene Vertreibung der Juden[3]), deren Besitzungen infolgedessen eingezogen und den Stiftungen übertragen wurden. Jedoch scheint uns die Erklärung für die besprochene Gütereinziehung in dem Umstande zu liegen, daß mit der Entwicklung des Feudalsystems der jüdische Grundbesitz auf dem Lande immer mehr Anstoß erregen mußte, da zu demselben sich bedeutende politische Vorrechte gesellten, die man in jüdischen Händen aus kirchlichen wie auch aus weltlichen Gründen nicht dulden mochte.

Die spärlichen Urkunden, die wir über jüdischen Grundbesitz auf dem Lande haben, gewähren uns doch einen gewissen Einblick in die allmähliche Veränderung der mit dem Besitze der ländlichen Güter der Juden verbundenen Berechtigungen. Während im VIII. Jahrhundert der Papst Stephan III. noch von jüdischen „allodia haereditatum in villis et suburbanis" schreibt, welche Bezeichnung (allodium) jüdisches Immobiliareigentum vermuten läßt, das die Lehnqualität und Zinspflicht ausschließt,[4]) so fällt in den Schutzbriefen Ludwigs des Frommen (IX. Jahrhundert) der auf jüdischen Grundbesitz bezugnehmende Ausdruck „res propriae" auf, denn bekanntlich findet sich „proprietas auch für lehnbares oder zinspflichtiges Eigentum.[5]) In den Verleihungsurkunden Karls des Einfältigen (X. Jahrhundert) lesen wir auch von der vorherigen Zinspflichtigkeit an die Stiftungen der zunächst eingezogenen jüdischen Güter.

Bis zum Ausgange des X. Jahrhunderts ist in Deutschland nur an einigen Orten jüdischer Grundbesitz auf dem Lande nachweisbar.

Um das Jahr 945 wird unter den Besitzungen eines Klosters in Metz ein Weinberg genannt, den früher ein Jude David besessen hatte.[6]) Der arabische Reisende Ibrahim Ibn Jakob erwähnt in seinem Reiseberichte eine Salzsiederei der Juden in der Nähe von Naumburg (970).[7]) Als um das Jahr 981[8]) ein Jude Samuel sein Gut Schierstadt (in der Nähe von Regensburg) an ein Kloster verkaufen wollte, mußte vorerst die kaiserliche

[1]) Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte. p. 344.

[2]) Bouquet, Recueil, IX, p. 480e, 521e, 555e.

[3]) Depping, Die Juden im Mittelalter, p. 61.

[4]) Vgl. Über die Bedeutung des Allod-mere proprium, Arnold, Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten p. 14.

[5]) Daselbst.

[6]) Aronius, Regesten, Nr. 126.

[7]) Daselbst Nr. 135.

[8]) Daselbst, ad annum 981.

Erlaubnis angesucht werden, ein Beweis, daß der Jude ein unbeschränktes Eigentumsrecht an den Grundstücken nicht besessen und daß es sich eigentlich um den Verkauf seiner Nutzungsrechte am Boden, dessen Eigentümer der Kaiser war, gehandelt hat.

Von den übrigen Ländern Westeuropas ist in England jüdischer Grundbesitz im IX. Jahrhundert nachweisbar. Um das Jahr 833 bestätigte der König Witglaff der Croylandabtei den Besitz jedweder Art von Eigentum und Gaben, welche ihr von dem Adel oder auch von Juden verliehen worden sind. Diese Nachricht[1]) läßt anehmen, daß die Juden damals hinsichtlich des Besitzes keine von den Christen verschiedene Stellung eingenommen haben.

In Italien, welches im VI. Jahrhundert viele jüdische Großgrundbesitzer aufzuweisen hatte (vgl. Kapitel I, 3), geschieht seit dieser Zeit von jüdischen Landgütern keine Erwähnung. Erst gegen Mitte des X. Jahrhunderts berichtet eine jüdische Quelle von jüdischen Bauern in der Gegend von Rom.[2])

In XI. und XII. Jahrhundert bot sich den Juden häufiger Gelegenheit (insbesondere in Frankreich und England) zum Erwerbe von Grund- und Landbesitz. Ich denke an die Immobiliarpfänder der Juden, die ihnen dann verfallen waren. Allerdings vermochten sie gewöhnlich nicht für lange vom Besitze der ihnen verfallenen Ländereien die entsprechenden materiellen Vorteile zu ziehen, weil sie zumeist nach bestimmter Frist gezwungen waren, jene Grundstücke weiter zu veräußern. In gewissen Fällen waren ihnen aber in England Grundstücke als Erbgüter zugewiesen, allerdings gegen hohe Abgaben an den König. Ob es sich in allen diesen Fällen um vom Besitz verfallener Immobiliarpfänder oder gekaufter Grundstücke handelt, ist aus den Quellen nicht zu ermitteln. Die königlichen Rollen berichten vielfach von Geldabgaben der Juden, welche ihre Ansprüche auf die von ihren Vätern besessenen Liegenschaften vom König als dem nächstberechtigten Erben eines verstorbenen Juden abkaufen.[3]) Erst Heinrich III. verbot 1271, daß die Juden in Zukunft irgendein Grundstück besitzen sollten.[4])

In Frankreich rührte ein großer Teil jüdischer Güter im XI. und XII. Jahrhundert von Erwucherung her. Jedoch haben wir Belege dafür, daß ein Teil der französischen Juden, namentlich die Juden in Burgund, den Ackerbau betrieb.[5]) Da die Juden bekanntlich wie von allen Genossen-

[1]) Goldschmidt, Die Juden in England, p. 4. Schaible, Die Juden in England, p. 1. ... „omnes terras et tenementa, possessiones et larum peculia qua... Judaei dictis monachis dederunt, vendiderunt, vel invadiaverunt..."

[2]) Eliah R., XVIII, 30a. Vgl. Vogelstein-Rieger, Die Juden in Rom, I, p. 147.

[3]) Zur Illustration: „Monasserus de Guerres reddidit comp. de XVI marc argenti pro terra patris sui, quam rex fecit ei habere de Gaufrido de Mandenilla. (Aus der Zeit Heinrichs II.) „Cresselinus Judaeus debet I marcam auri pro habenda saisina de terra de Bosintonia et Malpedere villa. (Aus der Zeit Richards I.)

[4]) Vgl. Goldschmidt, Die Juden in England, p. 68.

[5]) Depping, Die Juden im Mittelalter, p. 142.

schaften, auch vom Lehnrecht ausgeschlossen waren, erscheint uns um so merkwürdiger die Nachricht Bejamins de Tudela, daß der Vorsteher der jüdischen Gemeinde in Narbonne, der Rabbi Kalonymos (XII. Jahrhundert), „mit Gütern vom Landesfürsten belehnt war, die ihm keiner wegzunehmen vermöchte".[1]) Allerdings steht diese Belehnung eines Juden ganz vereinzelt da.[2])

Während im westlichen Deutschland im XII. Jahrhundert immer mehr die freien ländlichen Grundbesitzer unter den Juden schwinden, sind sie im Osten Deutschlands noch bis zum Ausgange des XII. Jahrhunderts nachweisbar. So besaß ein Jude Joseph einen Teil des Dorfes der Falkner in Breslau, der 1203 vom Herzog Heinrich I. an eine Abtei vergabt wurde.[3]) 1203 kaufte der Graf Peter Wlast das Dorf Klein-Tinz, das Juden besessen haben.[4]) 1204 schenkte Herzog Heinrich I. von Schlesien dem Vinzenzstift in Breslau das Gut Zacholniki, welches die Juden Joseph und Chaskel besessen hatten.[5])

Auch in Österreich bestand im XII. Jahrhundert bezüglich unbeweglicher Güter volle Besitzfähigkeit der Juden. Der Jude Shlom, der uns schon bekannte Münzmeister des Herzogs Leopold V., führte einen Prozeß gegen das Kloster Formbach bei Wiener-Neustadt wegen eines dem Kloster von einem Wiener Bürger um das Jahr 1190 vermachten Weingartens. Der Weingarten wurde dem Kloster zugesprochen, obwohl Shlom „multa dedit, plura promisit, querimonium auxit et vineam habere voluit, sed non valuit", und zwar aus dem Grunde, weil der fromme Sinn des Herzogs den Juden an dem Rückerhalt des Weingartens hinderte. Schließlich kam ein Vergleich zustande, nach welchem Shlom den Ertrag eines Jahres und 20 Pfund erhielt.[6]) Aus diesem Prozesse ergibt sich, daß die Juden in Österreich prinzipiell von dem Grundbesitze nicht ausgeschlossen waren.

In Polen, wo die Juden in vielen Hinsichten der niederen Schlachta gleichgestellt waren, kommen des öfteren im XI. und XII. Jahrhunderte jüdische Grundbesitzer (David, Saul, Samson, Abraham) vor.[7])

In Ungarn war den Juden nach einem Gesetze vom Jahre 1100 erlaubt, Grundbesitz zu erwerben („possessiones quidem iudei, qui possunt emere, habeant") und auf ihren Äckern heidnische Sklaven zu beschäftigen.[8]) Sie durften aber nur in Städten, in welchen ein Bischofsitz war, wohnen.

Was zunächst die Städte betrifft, so gewähren die spärlichen Urkunden

---

[1]) Benjamin de Tudela, Reisebeschreibungen, p. 2.

[2]) Vgl. Über die Belehnung eines Kammerknechten Fritzel (1356), den manche Schriftsteller als einen Juden dahinstellen, die Ausführungen Stobbes, Die Juden Deutschlands während des Mittelalters, p. 277.

[3]) Aronius, Regesten, Nr. 360.

[4]) Daselbst, Nr. 361.

[5]) Daselbst, Nr. 362.

[6]) Monumenta Boica IV, 85. Vgl. Aronius, Regesten, Nr. 336; J. Scherer, Rechtsverhältnisse der Juden, I, p. 122.

[7]) M. Gumplowicz, Początki religii żydowskiej w Polsce, p. 40, 42.

[8]) Herminius Friss, Monum. Hungariae iudaica Nr. 4.

bis zum XIII. Jahrhundert nur einen kärglichen Aufschluß über die Besitzverhältnisse der Juden.

An die in die neubegründete Stadt einwandernden Juden wurde in der Zeit, wo sie noch vorwiegend Kaufleute waren, der städtische Grund und Boden für Wohnhäuser, Verkaufsbuden und dergleichen in der Form der im früheren Mittelalter üblichen Zeitleihe oder Erbleihe von den Stadtherren vergeben. Der Stadtherr war der Eigentümer der Gründe, die beliehenen Juden hatten nur abgeleiteten Besitz. Späterhin wandelte sich in den Städten der jüdische ursprünglich abgeleitete Grundbesitz in geteiltes Eigentum um. Der Herr und der Jude waren bezüglich des durch den Juden besessenen Bodens gleichberechtigt. Schließlich blieb das städtische Grundstück als Eigentum in den Händen des grundbesitzenden Juden, während der Stadtherr nur einen Zins erhielt, der aber dann abgelöst werden konnte. — Über jüdischen Grundbesitz in den Städten im 12. Jahrhundert haben wir bis jetzt nur für zwei deutsche Städte, für Köln[1]) und Würzburg,[2]) veröffentlichte Urkunden. Auf Grund derselben läßt sich feststellen, daß die Juden bezüglich ihres städtischen Grundbesitzes bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts den christlichen Bürgern gleichgestellt waren. Die in Grund und Boden angesessenen Juden scheinen bis zu jenem Zeitpunkte das volle Bürgerrecht besessen zu haben. Unter den „cives" werden in einigen Schreinsurkunden[3]) „Tiderich Judaeus", „Eckebret Judaeus et Fordolfus filius eius" genannt. Jedoch von den Ehrenstellungen in der Stadt scheinen die jüdischen Bürger als Juden ausgeschlossen gewesen zu sein, denn als in einer Urkunde der schon erwähnte Eckebret als „magister civium" (Bürgermeister) auftritt, fehlt nicht zugleich die vielsagende Notiz: Eckebret, qui Judaeus fuit. Das Taufbecken war also jenes Zaubermittel, welches dem Juden das Ehrenamt verschaffte. Die zahlreichen Übertritte grundbesitzender Juden in Köln zum Christentum im Zeitraume 1145—1159, dann der Umstand, daß vor dem Jahre 1146/47 in den Kölner Schreinsurkunden zweimal ein Ankauf von Grundbesitz durch einen Juden notiert ist, während nach diesem Jahre nur noch Verkaufsgeschäfte und weiterhin überhaupt keine Juden mehr begegnen, schließlich eine Bemerkung bei einer Eintragung des Laurenzschreins über den Übergang eines außerhalb des Judenquartiers gelegenen Hauses in jüdische Hände: „nullus Judaeus eam (domum) inhabitet",[4]) das alles beweist genügend, daß es mit dem uneingeschränkten Erwerbe von Grundbesitz seitens der Kölner Juden in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts zu Ende war. Noch deutlicher liegt diese Entwicklung in Würzburg vor. Während in einer Urkunde vom Jahre 1119[5]) die Juden in sachenrechtlicher Beziehung

[1]) R. Höniger, Kölner Schreinsurkunden des XII. Jahrhunderts. Vgl. auch Geigers Zeitschrift für jüdische Geschichte, I, p. 66—80.

[2]) Rosenthal, Geschichte des Eigentums in Würzburg, p. 16, 18, 19.

[3]) Vgl. Aronius, Regesten, Nr. 230; Geigers Zeitschrift für jüdische Geschichte, I. 72, 73.

[4]) Geigers Zeitschrift für jüdische Geschichte. I, p. 77.

[5]) Aronius, Regesten, Nr. 217.

mit der übrigen Bürgerschaft gleichberechtigt erscheinen, läßt sich nach dem Jahre 1146 eine Zurücksetzung der Juden gegenüber der christlichen Bevölkerung wahrnehmen. Bis Mitte des 12. Jahrhunderts herrscht in den Urkunden über Kaufgeschäfte von Immobilien das Prinzip der Gegenseitigkeit. In einigen Urkunden aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts tritt die merkwürdige Erscheinung an den Tag, daß die Würzburger Juden ihr unbewegliches Eigentum einer Kirche auftragen und es dann von dieser gegen Zins zurückerhalten. Als Motivierung dieses Vorganges wird angegeben: „spe defensionis et gratiae ... Judaeus super reliquias St. Kiliani delegavit“ [1]) oder „ne alicuius malignantis aversio valeat ... infirmare.“[2]) Um also durch Böswillige im Besitze nicht bedroht zu sein, suchten die Juden den Schutz der Kirche. Dabei wurden sie genötigt, durch Zinsen den christlichen Kultus zu fördern. Diese Chikane wie auch Baubeschränkungen, die jetzt bezüglich jüdischer Häuser in Würzburg[3]) vorkommen, zeigen deutlich die Herabdrückung der wirtschaftlichen und sozialen Berechtigungen der Juden. — Wenn wir nun den Ursachen dieser Zurückdrängung der Juden aus ihrer vorherigen sozial und rechtlich günstigen Stellung nachforschen, so scheint uns unter anderem eine kleine Notiz, die auf die Verhältnisse in der Stadt Paris gegen Ende des 12. Jahrhunderts Bezug nimmt, diesen Entwicklungsgang zu erklären. Diese Notiz lautet: Philipp August überließ den Webern von Paris die 24 Häuser der Juden; sie mußten ihm dafür einen jährlichen Zins von 100 Mark zahlen.[4])

Diese Tatsache ist — wie Strieder neuerdings mit Recht bemerkte — symbolisch für eine lange Entwicklungsreihe. „Der eigene selbständige Gewerbebetrieb der Einheimischen wird errichtet auf den Trümmern des Glückes der Stammesfremden. Der Handelsvormund durch so viele Jahrhunderte ist entbehrlich geworden. Er muß dem neuen bürgerlichen Gewerbetreibenden und Händler Platz machen.“[5])

Diesen Tatsachen ist es wohl auch zuzuschreiben, daß in den nord- und mittelitalischen Städten, die einen schwunghaften Handel trieben, die jüdische Bevölkerung im XII. Jahrhundert nur sehr gering war. So wohnten nach den Angaben Benjamins de Tudela in Genua bloß zwei jüdische Familien, Pisa, Lucca, Mantua hatten nur kleine Gemeinden.[6]) Nur in Venedig bestand nach einer Liste vom Jahre 1152 eine jüdische Kolonie von 1300 Seelen.[7])

---

[1]) Daselbst, Nr. 317.

[2]) Daselbst, Nr. 326.

[3]) Daselbst, Nr. 317.

[4]) Depping, Reglements sur les arts et metiers de Paris.

[5]) Jacob Strieder, Zur Genesis des modernen Kapitalismus. Leipzig 1905, p. 65 f.

[6]) Benjamin de Tudela, Reisebeschreibungen, p. 5.

[7]) Gallicioli memorie venete, II. Nr. 874. Vgl. Grätz, Geschichte der Juden, VI_3, p. 289.

VI. Die Größe der jüdischen Geldvermögen im XII. Jahrhundert.

Einen gewissen Aufschluß über die Größe der jüdischen Barvermögen im XII. Jahrhundert, deren Bildung wir vorher betrachtet, geben uns die verstreuten Angaben über die Höhe der Gelderpressungen, welche die Juden seitens ihrer „Schutzherren" zu erdulden hatten. So oft der jüdische Schwamm dickvoll war, ergriffen die Könige und Großen immer die Gelegenheit, um ihn auszupressen. Nachstehend eine bildliche Schilderung dieses Vorganges, wie sie Gfrörer[1]) so zutreffend-giftig gibt; durch den Mund seines Judenvogtes rief der Machthaber die reichsten Juden zusammen und hob an: „Du Meschullam, du Marum, du Baruch . . . usw. und wie ihr anderen Hundesöhne alle heißen möget, habt ihr nicht Geld ausgesaugt wie Blutegel? Jetzt kommt ein Samson über euch, unverzüglich zahlet so und so viel tausend blanke Byzantiner, oder auf die Folter mit euch, die Haut vom Leibe geschunden!" —

Und sie zahlten und zahlten und immer noch schrie ihnen der Herr zu: „Gib! Gib!"

Der geldgierige „Samson" hatte in England und Frankreich noch zu Beginn des XII. Jahrhunderts die späterhin auch nach dem weiteren europäischen Osten verpflanzte Rolle eines „agent provocateur" bei Judenplünderungen erfunden. Es steht fest, daß die Juden in England und Frankreich im XII. Jahrhundert nur dann des Ritualmordes beschuldigt wurden, wann der jüdische „Schutzherr" Geld brauchte.

Es ist erstaunlich, um welch große Summen es sich bei den Plünderungen der Juden im XII. Jahrhundert handelte. Hier einige Daten:

England:

1140 trieb König Stephan von den Juden Londons eine Geldstrafe von 2000 Pfund ein.[2])

Derselbe König erpreßte bei einer anderen Gelegenheit von seinen Juden 300 „Exchange of money".[3])

1168 vertrieb Heinrich I. die reicheren Juden aus England. Sie blieben so lange in der Verbannung, bis ihre Stammesgenossen 5000 Mark bezahlten.[4])

1187 nahm Heinrich II. den vierten Teil jüdischer Güter auf dem Wege der willkürlichen Geldauflage (tallagium) weg.[5])

1187 zog Heinrich II. die immensen Güter Aarons von Lincoln ein. Die Schätze Aarons führte einst der König auf einer Fahrt nach der Normandie mit sich. Dabei gingen einige Schiffe unter, auf welchen ein Teil der Schätze Aarons geladen war.[6])

[1]) Gfrörer, Gregorius VII. und sein Zeitalter, VII, p. 765.
[2]) Schaible, Die Juden in England, p. 9.
[3]) Daselbst.
[4]) Stubbs, Select Charters. I, p. 205.
[5]) Madox, History and Antiquities of the Exchequer of the King of Englaise I, 222.
[6]) Goldschmidt, Die Juden in England, p. 65.

1188 zahlen die Juden dem Könige Heinrich II. eine Kreuzzugssteuer von 60.000 Pfund.[1])

1194 bezog Richard Löwenherz von den Juden ein Tallagium von 2000 Mark.[2])

1200 ließ sich Johann ohne Land von den Juden 4000 Mark zahlen.[3])

Geldstrafen und „Geschenke" einzelner Juden an den König:

1185 zahlte Jurnet Judaeus de Norvico dem König 2000 Mark.[4])

Bald darauf verfiel er in eine neue „miseria" und wurde von derselben für 6000 Mark erlöst.[4])

1185 zahlte Brunus Judaeus eine Strafe von 3000 Mark.[5])

1189 verfiel Brunus in eine neue Strafe von 2000 Mark.[5])

1185 zahlte Benediktus Judaeus eine Geldbuße von 500 Pfund.

Der Jude Jurnet aus Norwich zahlte für die Erlaubnis, in England wohnen zu dürfen 1800 Mark.[6])

Die schweren Abgaben der Juden bildeten — den jährlichen Durchschnitt genommen — etwa den dreizehnten Teil des Einkommens der englischen Könige.[7]) Welch immense Summen dieser dreizehnte Teil vorstellt, erhellt daraus, wenn wir uns die Summe von 120.000 £ (= 60—70 Millionen Mark heutiger Währung) vergegenwärtigen, auf die Stubbs die Durchschnittseinnahmen des königlichen Haushaltes zur Zeit der Plantagenets schätzt.[8]) Nebenbei sei bemerkt, daß die Gesamtzahl der Juden Englands verhältnismäßig gering war (im Jahre 1290, dem Jahre der Vertreibung der Juden aus England betrug sie nicht mehr als 15—16.000),[9]) was uns noch mehr in Staunen über die Höhe dessen versetzt, was ihnen erpreßt wurde,[10]) und anderseits auf die kapitalistische Wirtschaftsweise der Juden schließen läßt, die allein ihnen gestatten konnte, ihr Vermögen, das ihnen so oft geraubt wurde, so schnell wieder zu ersetzen.

Für Frankreich besitzen wir keine so ausführlichen Aufschlüsse über Judenabgaben, wie ihn uns die englischen Rolls gewähren. Für das

---

[1]) Madox, I, 222.

[2]) Daselbst, I, 23.

[3]) Tovey, Anglia iudaica, 65.

[4]) Vgl. Quellen bei Goldschmidt, Die Juden in England, p. 66.

[5]) Daselbst.

[6]) Goldschmidt, p. 73.

[7]) Ashley, Englische Wirtschaftsgeschichte I, p, 206.

[8]) Vgl. Sombart, Der moderne Kapit., X, Kapitel.

[9]) Schaible, Die Juden in England, p. 30.

[10]) Die Erpressungen der englischen Juden im XIII. Jahrhundert verschwinden im wesenlosen Scheine, wenn wir sie mit den Judensteuern im XIII. Jahrhundert vergleichen: Im Jahre 1210 betrugen die Judensteuern 66.000 Mk.; 1230 — 15 000 Mk.; 1233 und 1236 — 18.000 Mk.; 1241 und 1244 — 20.000 Mk.; 1245 — 60.000 Mk.; 1246 — 10.000 Mk.; 1247 — 5525 Mk.; 1249 — 10.000 Mk.; 1251 — 5000 Mk.; 1252 — 3500 Mk.; 1253 — 5000 Mk.; 1271 — 6000 Mk. Vom Jahre 1255 bis 1273 bezog die Krone de exitibus Judaeorum 420.000 Pfund (= etwa 210 bis 240 Millionen Mark heutiger Währung).

XII. Jahrhundert sind in Frankreich folgende Gelderpressungen an Juden zu ermitteln:

1171 boten die Juden von Blois (ungefähr 40 an der Zahl) als Lösegeld von der Blutanklage 100 Pfund bar und 180 Pfund ausstehender Schulden.

1171 wendet der Jude b. David durch ein Lösegeld von 1000 Pfund die geplante Verfolgung der Juden in der Grafschaft Chartres ab.[1])

1182 wies Philipp II. August die Juden aus seinem Gebiete aus und konfiszierte alle ihre Immobilien.[2]) Die Barone reklamierten vom Könige die in ihrem Gebiet eingezogenen Judengüter. Der König traf ein Abkommen mit ihnen. So erhielt der Vicomte von Narbonne auf seinen Teil 5000 lb. tur. und viele Grundstücke.[3])

1198 nahm der König die Juden wieder auf, doch mußten sie für dieses „beneficium restitutionis in integrum" (wie der charakteristische terminus lautet) an die königliche Schatzkammer 150.000 Mark Silber (= etwa 750.000 Mark heutiger Währung) bezahlen.[4])

In Deutschland, wo die zentrale Gewalt sehr viel schwächer war, als z. B. in England, zogen die Adeligen, die Kirchenfürsten und auch die Städte von den Juden jene Vorteile, welche in England der König sich selbst vorbehielt. Von den Abgaben und Gelderpressungen der Juden in Deutschland, von welchen gelegentlich in den Quellen des XI. und XII. Jahrhunderts Erwähnung geschieht, sind folgende zu nennen:

Für ihre Privilegien zahlten die Juden in Speyer an den Bischof jährlich $3^1/_2$ Pfund Goldes.[5])

Am Ausgange des XI. Jahrhunderts, in jenem Schreckensjahre 1096, schenkten die Kölner und Mainzer Juden dem Führer des Kreuzzuges, Gottfried von Bouillon, 1000 Silberstücke für das Versprechen des Schutzes.[6])

Die Juden in Köln entrichteten zunächst den Kreuzfahrern eine bedeutende Steuer (viermal gaben sie einen Denar vom Pfunde),[7]) aber diese Summe genügte noch nicht zur Bestechung, bis sie all ihr Vermögen hergaben.

Von dem reichen Raube während des Kreuzzuges 1146 berichten die Quellen nur allgemein.

1171 werden zwei Juden in Köln für 105 Silberstücke von einer ihnen drohenden Strafe ausgelöst.[8])

---

[1]) Vgl. Grätz, Geschichte der Juden, VI_3, p. 184, 185.

[2]) Bouquet, Recueil, XVII, 9, 10.

[3]) Bouquet, XVII, 6.

[4]) Historiae Radulfi bei Bouquet, XIII, 204b. Ähnlich wie in England, scheinen auch in Frankreich die Gelderpressungen der Juden erst im 13. Jahrhundert ihren Höhepunkt erreicht zu haben. Wir erinnern bloß an die jüdischen Geschenke der „joyeuse avenue", welche gelegentlich in der Grafschaft Champagne 25.000 Pfund in den Domänen Philipps des Langen 100.000 Pfund betrugen.

[5]) Aronius, Regesten ad annum 1084 (Speyer Privileg).

[6]) Quellen zur Geschichte der Juden in Deutschland (1892), II 48, 170.

[7]) Aronius, Regesten, Nr. 182.

[8]) Daselbst. Nr. 304.

1179 wurde ein angebliches Verbrechen einiger Juden zu einer enormen finanziellen Ausbeutung benutzt. Kaiser Friedrich bekam von den jüdischen Gemeinden 500 Silberstücke, der Erzbischof von Köln von den Juden seiner Herrschaft 4200 Silberstücke.[1]) Letztere Summe erscheint um so beträchtlicher, wenn man erwägt, daß die Kölner Juden selbst dem Erzbischof damals wahrscheinlich noch nicht gehörten. Als Beleg für den Reichtum mancher Kölner Juden im XII. Jahrhundert sei eine Notiz aus dem ersten Dezennium des XIII. Jahrhunderts angeführt, zufolge welcher der Erzbischof Dietrich von Köln fast alle Gebäude im Kastell Godesberg von dem Gelde erbaute, das er einem gefangenen Juden erpreßt hatte.[2])

In Böhmen erpreßte der Herzog Wladislaw I. um das Jahr 1124 durch die Einkerkerung eines angesehenen Juden Jakob von den Stammesgenossen des Bedrängten geradezu unglaubliche Summen. So zahlten ihm die böhmischen Juden 3000 Pfund Silber und 100 Pfund Gold, um Jakobs Leben zu retten.[3]) Diese reiche Beute ist um so staunenswerter, wenn wir erwägen, daß 26 Jahre vor dieser Erpressung die Juden Böhmens buchstäblich vom Kopf bis zur Fußsohle (a vertice usque ad talos) ausgeplündert worden waren (1098).[4])

* * *

Nachdem wir die Wirtschaftsweise der Juden im früheren Mittelalter betrachtet haben, wollen wir uns zuletzt noch einige Bemerkungen über die jüdischen Wirtschaftsobjekte selbst erlauben.

Wie ist es zu erklären, daß die abendländischen Juden in der ersten Hälfte des Mittelalters einen kräftigen Handelsstand gebildet und sich als Wirtschaftsgruppe scharf von ihrer Umgebung unterschieden haben?

Denjenigen Rassentheoretikern, für welche die Rasse nicht am Ende, sondern am Anfang der Entwicklung steht, fällt es leicht, eine Antwort darauf zu geben. Es genügt ihnen, auf die Veranlagungen der jüdischen Rasse hinzuweisen und bald findet sich für den „spezifisch jüdischen Handelsgeist" eine Erklärung in dem „zähen, durch nichts von seinem Ziele abzubringenden Willen der Juden", in ihrem „Eigennutz", in der „abstrakten Denkart" usw.

Begnügt man sich mit einer ähnlichen Ansicht, so erscheint uns die jüdische Leidensgeschichte, die ja in einem mehr oder weniger starken Maße die Folge der wirtschaftlichen Absonderung der Juden ist, als eine eigentümliche Schicksalstragödie. In dem Augenblick aber, wo man das rassentheoretische Dogma von der Vorherbestimmung ablehnt und darin übereinstimmt, daß die Handlungen der Menschen mehr von den Vorgängen, in deren Mitte sie sich befinden, als von den Eigenheiten jedes einzelnen abhängen, müssen in erster Reihe jene äußeren Erscheinungen ins Auge

[1]) Daselbst, Nr. 311.
[2]) Daselbst, Nr. 382.
[3]) Cosmas, Chronicon Boem., III, 57.
[4]) Daselbst, III, caput 5.

gefaßt werden, welche auf den jüdischen Geist eingewirkt haben. Auf diesem Wege kann eine genügende Erklärung für die rasche Entfaltung des Erwerbstriebes bei den Juden, auch ohne Heranziehung eines Rassenprinzips erlangt werden.

In folgendem wollen wir kurz unsere Ansicht zusammenfassen.

Im Römerreiche bildeten die Juden — wie wir an anderer Stelle bewiesen zu haben glauben — keine von der übrigen Bevölkerung wirtschaftlich geschiedene Klasse. Eine besondere Hinneigung der Juden zum Geldgeschäft ist nirgends im Altertum wahrzunehmen. Der „spezifisch jüdische Handelsgeist" war durchaus nicht das alleinige Eigentum der Juden. In noch stärkerem Maße entfaltete er sich unzweifelhaft auch bei den Griechen und den angeblich nur für Kriegskunst begabten Römern. Die Zerstörung Karthagos und Korinths war wohl nur die Folge des Konkurrenzneides römischer Kaufleute.

Mochten auch die Juden in der in den letzten Jahrhunderten des Bestehens des römischen Imperiums entwickelten Geldwirtschaft großgezogen worden sein, so kann dennoch diese ihre Kenntnis der antiken Wirtschaftsweise als das wichtigste Moment, welches die Juden für die Funktion eines höheren Wirtschaftstypus inmitten der primitiven Naturalwirtschaft des früheren Mittelalters prädestinierte, schwerlich angeführt werden. Im Gegenteil, die wirtschaftliche Betätigung der Juden in dem frühesten Mittelalter ist als keine von der Beschäftigung der übrigen Bevölkerung wesentlich verschiedene aufzufassen. Allem Anscheine nach verbreiteten die abendländischen Juden in der begonnenen neuen Ära die Errungenschaften der römischen Kultur vielmehr auf dem Gebiete des Ackerbaues als des Verkehres, der ja nach der Völkerwanderung für lange Zeit versandet war.

Wir werden wohl nicht zu weit gehen, wenn wir den angesehenen jüdischen Grundbesitzern in Südspanien, deren Einfluß auf die Bevölkerung so groß war, daß sich dieselbe von ihnen ihre Feldfrüchte einsegnen zu lassen pflegte (vgl. Grätz V3, 57), oder den im VI. Jahrhundert vorhandenen jüdischen Großgrundbesitzern in der Lombardei, die auf ihren Äckern viele Sklaven und christliche Hörige beschäftigten, einen gewichtigen Anteil an der Vereinigung jener disparaten Elemente zusprechen, wie sie die primitive wirtschaftliche Kultur der Kelten und Germanen einerseits und die Überlieferung der hohen wirtschaftlichen Kultur des ausgehenden römischen Reiches anderseits gewesen. Neben den weltlichen und geistlichen Großen dürften in ersterer Zeit auch die keineswegs seltenen jüdischen Großgrundbesitzer an der Bildung der Fronhofwirtschaft, die eine zum Teil veränderte Form der römischen Oikenwirtschaft war, mitgewirkt haben.

Infolge des vollzogenen Assimilierungsprozesses zwischen den christlichen Römern und den christlich gewordenen Germanen aus der Stellung der ehemaligen cives Romani in die Lage der Volksfremden herabgedrückt, wurden die von Grund und Boden losgetrennten Juden zu einem fluktuierenden Element inmitten von festangesessenen, agrikolen Völkerschaften. Es war also eine natürliche Folge der Umstände, daß sich die Juden der außer dem

Ackerbau noch möglichen Beschäftigung, wie sie in einer Naturalwirtschaft der Handel mit dem Überschusse an Produkten, mit Luxusartikeln, Sklaven usw. ist, zugewendet haben. Eine andere Beschäftigung war für sie ausgeschlossen, denn die Bildung einer Klasse von Handwerkern war bis zum XII. Jahrhundert geradezu unmöglich. Die Gesellschaft hatte noch nicht jene Entwicklungsstufe erreicht, auf welcher es für eine beträchtliche Anzahl von Leuten nutzbringend war, sich ausschließlich dem Gewerbe zuzuwenden.

Daß die Juden frühzeitig zu Trägern des Welthandels und insbesondere des Handels mit dem Orient geworden sind, dafür ist eine andere Erklärung, als die des auf der Oberfläche plätschernden Rassentheoretikers, so einleuchtend, daß wir den vorausgesetzten „spezifisch jüdischen Handelsgeist" ganz außer Betracht lassen können.

Es ist eine soziologische Tatsache, daß sich der Handel als unabhängige Beschäftigung zuerst im Dienste des Luxus entwickelt, noch ehe es eine Klasse von Händlern in Rohprodukten des Landes gibt. Da nun einerseits in den germanischen Staaten bei den wohlhabenden Klassen, dem Adel und den geistlichen Großen das Bedürfnis nach Luxusartikeln vorhanden war, dieselben aber innerhalb germanischer Länder nicht beschafft werden konnten, so mußten die jüdischen Händler solche Gebiete aufsuchen, welche die germanischen Länder an Kunstfertigkeit und natürlichem Reichtum übertrafen. So kamen sie nach dem Orient, denn nur dort waren die verlangten Verkaufsgegenstände zu finden.

Zunächst kommt noch ein wichtiges Moment in Betracht, welches den jüdischen Händlern erlaubte, das Netz ihrer Beziehungen über alle bekannte Welt zu spannen. Die jüdischen Händler besaßen ein wichtiges Privilegium, welches ihnen von keinem Machthaber verliehen wurde noch verliehen werden konnte, das aber den faktischen Zuständen entsprungen war. So oft sich der jüdische Kaufmann auf den Weg machte, konnte er getrost auf die für ihn so wichtigen Dienste rechnen, welche ihm die fast ununterbrochene, von dem entferntesten Okzident bis nach dem weiten Orient fortlaufende Kette von Gemeinden seiner Stammesgenossen leistete. Er wußte sich überall verstanden, denn die einzige Weltsprache war dazumal die hebräische. Aller Orten boten ihm seine Stammesgenossen Informationen über Handelsplätze und -Gelegenheiten. Wohin ihn nur sein Handel führte, überall fand er bei seinen Brüdern Schutz und Hilfe, Rat und Auskünfte. Dieser wichtige Vorsprung des jüdischen Kaufmannes vor allen anderen Händlern war allein genügend, um einen kräftigen jüdischen Kaufmannsstand heranzubilden.

Durch den Handel reich geworden, zogen sich die Juden, nachdem ihre Vormundschaft dem aufblühenden einheimischen Kaufmannsstande im westlichen Europa lästig geworden, mit ihren mobilen Kapitalien in den Geldhandel zurück. Über die Motive, die dabei mitgewirkt hatten, ist schon an anderer Stelle Rede geführt worden. Hier ist noch hinzuzufügen, daß die Juden in ihren Kreditgeschäften nebst anderen Momenten auch

durch ihre internationale Stellung begünstigt waren, zumal der Geldhandel der internationalen Verbindung noch mehr als der Warenhandel bedarf.

Die Juden des Mittelalters wurden auf den Geldhandel auch aus dem Umstande hingewiesen, weil sie in der Zeit, wo sich der westeuropäische Handel aus dem Gewerbe zu entwickeln begonnen hatte, den Zusammenhang mit den Handwerken nicht mehr besaßen. Eine Ausnahme bildete am Ausgang des XII. und im Laufe des XIII. Jahrhunderts Italien, wo die Juden das Färberhandwerk gewissermaßen beherrschten.

Das besondere Streben der Juden nach Geldbesitz wurde vielfach auf die Abstraktheit ihrer Geistesbeschaffenheit zurückgeführt. Wir, die wir der Ansicht sind, daß das Denken durch die äußeren Verhältnisse verursacht und beeinflußt wird, können uns keineswegs mit der angeführten Erklärung begnügen, sondern müssen den jüdischen Geldkultus in seinem historischen Werden betrachten. Schon der flüchtigste Einblick in die jüdische Geschichte läßt uns in dem äußeren Druck, dem die Juden als Volksfremde stets ausgesetzt waren, jene mächtige Triebfeder erkennen, welche den gehetzten Juden in seiner Suche nach dem „Steine der Weisen“ so verzweifelt ausdauernd machte. Schon frühzeitig hatte er das Zaubermittel des Geldes kennen gelernt. Es verschaffte ihm Ansehen und Geltung, es war sein einziges Kampfmittel inmitten von beutelustigen Völkerschaften. Es war sein Heiler und Retter; nur das Geld konnte seinen Bedrücker milder stimmen. „Die Christen“ — sagt ein durch die Verfolgungen der Juden erbitterter jüdischer Rabbi des XI. Jahrhunderts — „sind Gewaltmenschen und lassen sich nur durch Geld umgestalten.“ . . . Die traurige Lebensweisheit der Juden im Mittelalter!

DIE HEBUNG DER ÖSTERREICHISCHEN ALPENWIRTSCHAFTEN.

VON

DR. FERDINAND SCHMID,
UNIVERSITÄTSPROFESSOR IN INNSBRUCK.

In einer Zeit, wo die sich immer schwieriger gestaltende Lage der heimischen Landwirtschaft eine Änderung der Wirtschaftsweise und eine stärkere Pflege der Viehzucht als notwendig erscheinen läßt, liegt es nahe, daran zu erinnern, welch große Schätze wir in unseren Alpen besitzen, und lohnt es sich wohl, darüber nachzudenken, auf welche Weise diese Schätze gehoben und vergrößert werden könnten.

Über die enorme Bedeutung der Alpenweiden für unsere landwirtschaftliche Produktion und speziell für die Viehzucht sind alle Agrarpolitiker längst einig. Die Alpen mit ihren Weiden sind anerkanntermaßen die vorzüglichsten Aufzuchtstationen für das Jungvieh; hier macht es seine beste Schule durch. Die edelsten und wertvollsten Viehrassen sind hier und in den großen Ebenen von Holland und Norddeutschland zu Hause. Das hier aufgezogene Vieh erzielt bei allen Ausstellungen die höchsten Preise. In die Alpendörfer strömen im Herbste die Käufer, um daselbst ihren Bedarf zur Auffrischung ihres Viehstapels zu decken. Die vortrefflichen und billigen Alpenweiden ermöglichen die Haltung eines starken Viehstandes und begünstigen eine gute und stärkere Fortzucht, weshalb auch die neuen Zuchtgenossenschaften darauf bedacht sind, größere Strecken Alpenbodens zu pachten oder in ihren Besitz zu bringen, um den dort aufzuziehenden Tieren die mit dem Aufenthalte im Freien verbundenen überaus günstigen Lebensbedingungen bieten zu können. Daneben sind die Alpen noch heute ein Hauptsitz der Milch- und Käsewirtschaft, wenngleich dieselbe infolge der ihr in den Taldörfern erwachsenen Konkurrenz in der neueren Zeit gegenüber der Aufzucht immer mehr im Rückgange begriffen ist. Beide Aufgaben stehen in inniger Wechselbeziehung zu einander und ergänzen sich gegenseitig. Das Milchvieh liefert das Materiale für die Aufzucht und das Jungvieh ergänzt das abgehende Zucht-, Milch-, Zug- und Mastvieh.[1]) Ein großer Teil des Nationalwohlstandes unserer Alpenländer beruht sohin

[1]) Dr. F. G. Stebler, Alpen- und Weidewirtschaft. Ein Handbuch für Viehzucht- und Alpenwirte. Berlin, 1903, S. 19 ff.

in erster Linie auf der Alpenwirtschaft. Denn mag diese auch nicht besonders hoch stehen, so bildet sie doch wegen ihrer zeitlichen und territorialen Ausdehnung in weiten Gebieten unseres Vaterlandes durchaus den Schwerpunkt der bäuerlichen Wirtschaften. Während der Alpenzeit, die durchschnittlich mehrere Monate im Jahre umfaßt, ist der Alpenbauer in der Hauptsache der Sorge um die Fütterung seines Viehstandes enthoben.

Was aber den territorialen Umfang der Alpen anbelangt, so besitzen wir zwar in Österreich, abgesehen von den Angaben des Grundsteuerkatasters, keine einheitliche Statistik derselben, allein selbst die vorhandenen Angaben gewähren einen hinlänglichen Einblick in die gewaltige Ausdehnung jenes Areals, das fast in keiner anderen Weise denn als Alpenweide benutzt werden kann. Auch über die Zahl der vorhandenen Alpen, ihren Besatz mit Vieh und die Ertragsverhältnisse besitzen wir einige, wenngleich sehr spärliche Nachrichten. Nach der in den Jahren 1880—1882 durchgeführten Statistik der deutschtirolischen Alpen[1]) besaßen damals von 527 politischen Gemeinden Deutschtirols nicht weniger als 388 oder fast 74 Proz. Alpen. Im ganzen zählte man in diesem Gebiete 2482 Alpen mit einem Gesamtareale von 689.786 Hektar und 165.905 Kuhrechten. Dieselben hatten im Jahre 1873 einen Besatz von 156.575 Rindern, was beiläufig 50 Proz. des im Jahre 1869 gezählten Rinderbestandes ausmacht. In Wälschtirol zählte man zu Anfang der siebziger Jahre des verflossenen Jahrhunderts 584 Alpen im Umfang von 168.632 Hektar mit 54.770 Normalweiden.[2]) Das kleine Vorarlberg besitzt 750 Alpen mit 97.723 Hektar Flächeninhalt und 33.870 Normalweiden. Der Reinertrag der Almweiden von Tirol und Vorarlberg wurde seinerzeit von Kerner[3]) auf 2,700.000 Gulden geschätzt. Die steiermärkischen Alpen umfassen nach Schmirger[4]) nicht weniger als 215.182 Joch und gewähren Sömmerung für 80.000 Rinder sowie für 20.000 Schafe, Ziegen, Schweine und Pferde. In Kärnten gibt es nach der in den Jahren 1873—1891 durchgeführten sehr genauen Aufnahme[5]) nicht weniger als 7443 Alpen, die einen Umfang von 391.572 Joch besaßen und 13.812 Milchkühen nebst 58.985 Galttieren Aufenthalt boten.

Fast der vierte Teil des österreichischen Kaiserstaates gehört darnach

[1]) Statistik der Alpen von Deutschtirol. Herausgegeben auf Kosten des k. k. Ackerbauministeriums vom Zentralausschuß der k. k. nordtirolischen Landwirtschaftsgesellschaft unter Redaktion des Gesellschaftssekretärs Ludwig Graf, k. k. Professors. I. Band 1880 und II. Band 1882. Die Ergebnisse dieser statistischen Aufnahme sind von Karl Theodor von Inama-Sternegg mit großer Sachkenntnis besprochen in seinem Aufsatze „Die Alpenwirtschaft in Deutschtirol". Statistische Monatschrift, IX. Jahrgang (1883), S. 1 ff.

[2]) „Die österreichischen Rinderrassen." Herausgegeben vom k. k. Ackerbauministerium. I. Bd., 4. Heft.

[3]) Die Alpenwirtschaft in Tirol, ihre Entstehung, ihr gegenwärtiger Betrieb und ihre Zukunft. In der „Österreichischen Revue", 1866. I., S. 57 ff.

[4]) Alpenwirtschaft in Steiermark. (In den „Jahrbüchern für Alpen- und Forstwirtschaft von Steiermark".) 1870.

[5]) Die Alpenwirtschaft in Kärnten. Herausgegeben von der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft für Kärnten. 1873—1891.

dem Gebiete der Alpen an. Diese ungeheuere Ausdehnung der Alpenweiden und ihre bereits oben charakterisierte Bedeutung für die bäuerliche Vieh- und Milchwirtschaft lassen die Forderung als selbstverständlich erscheinen, daß wir über dieselben durch eine einheitliche und regelmäßige Alpenstatistik orientiert werden. Denn hier wie auch sonst muß als die erste Voraussetzung einer modernen Administration die möglichst genaue statistische Durchforschung des von der Verwaltung zu beherrschenden und von ihr zu pflegenden Gebietes betrachtet werden. In Wirklichkeit zählt aber die Führung einer regelmäßigen Alpenstatistik bei uns noch keineswegs zu den Inventarstücken der amtlichen Statistik; die Statistik der Alpen ist vielmehr, wie die bereits angeführten Angaben schon ahnen lassen, in Österreich über einige mehr oder minder gelungene Ansätze noch nicht hinausgekommen und auch diese Versuche verdanken wir im wesentlichen der Initiative und der Energie einzelner Landwirtschaftsgesellschaften. Es sind dies die von den Landwirtschaftsgesellschaften Kärntens und Nordtirols fast gleichzeitig zu Beginn der siebziger Jahre in Angriff genommenen alpstatistischen Aufnahmen.[1]) Obwohl mit bescheidenen Mitteln durchgeführt, heute bereits zum großen Teile veraltet und überhaupt nur einem kleinen Kreise von Fachgenossen in größerem Umfange bekannt geworden, verdienen sie gleichwohl noch heute an dieser Stelle eine kurze Beleuchtung; ihre ganze Anlage, ihre Ergebnisse und Lücken werden einen deutlichen Fingerzeig bei der Wiederholung und Ausdehnung des schwierigen Werkes gewähren.

Von diesen beiden alpstatistischen Aufnahmen steht, vom wissenschaftlichen Standpunkte betrachtet, ohne Zweifel die kärntnerische Erhebung weit höher als die des Nachbarlandes. Sie ist in erster Linie das Verdienst des Majors August von Scheidlin gewesen, welcher den größten Teil der durch die Aufnahme beschafften wertvollen Materialien selbst bearbeitet hat. Der Anstoß ging vom Ackerbauministerium aus, welches sich in der ersten Zeit seines Bestandes lebhaft für die Hebung der österreichischen Alpenwirtschaft interessierte.[2]) Der erste österreichische Ackerbauminister gab im Jahre 1869 diesen Anstoß durch Gewährung einer Subvention für die Hebung der kärntnerischen Alpenwirtschaft im Betrage von 1000 Gulden. Eine im Jahre 1870 versammelte Konferenz der kärntnerischen Alpenwirte beschloß diese Subvention zur genaueren Erforschung des wenig bekannten Zustandes der heimatlichen Alpen zu benutzen, für welchen Zweck eine

[1]) Für Wälschtirol fehlt es an einer eigenen alpstatistischen Aufnahme. In der Publikation des Ackerbauministeriums „Die österreichischen Rinderrassen", I. Bd., 4. Heft, S. 184 ff., sind indes auch mancherlei alpstatistische Angaben enthalten, wobei der Verfasser (Heinrich Adler) bestrebt gewesen ist, des Vergleiches wegen die möglichste Übereinstimmung mit der Arbeit Inama-Sterneggs in der „Statistischen Monatschrift" (1883) zu beobachten. Allein eine eigene alpstatistische Untersuchung wie in Nordtirol hat in Wälschtirol nicht stattgefunden.

[2]) Diesem Interesse verdankt insbesondere auch die im Auftrage desselben Ministeriums von Dr. Gustav Wilhelm verfaßte Schrift „Die Hebung der Alpenwirtschaft, ein Mahnwort an die Alpenwirte Österreichs nach den in der Schweiz gemachten Wahrnehmungen," Wien (1868), ihre Entstehung.

ständige Sektion für Alpenwirtschaft gegründet wurde, als deren Obmann v. Scheidlin fungierte. Durch die Gauvorstände wurden in den verschiedenen Teilen des Landes Lokalkommissionen konstituiert, um die Alpen zu begehen und die Fragebögen auszufüllen, während die Richtigstellung und Ergänzung des Materials eine aus der ständigen alpwirtschaftlichen Sektion gebildete Generalkommission zu besorgen hatte. Der an die Lokalkommissionen hinausgegebene Fragebogen war ein überaus ausführlicher.[1]) Die Arbeit selbst trägt keineswegs einen rein statistischen Charakter, sondern gewährt zugleich Aufschluß über eine Reihe wichtiger natürlicher und kultureller Momente, die auf die Alpenwirtschaft Bezug haben. Sowohl die geographischen, geologischen, klimatischen und Vegetationsverhältnisse als auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des gesamten kärntnerischen Alpengebietes und seiner einzelnen Bestandteile werden auf das eingehendste geschildert.

Fast gleichzeitig mit der kärntnerischen Alpenstatistik ist auch die Statistik der deutschtirolischen Alpen unter der Ägyde des Zentralausschusses der damaligen nordtirolischen Landwirtschaftsgesellschaft, und zwar gleichfalls mit Hilfe der werktätigen Unterstützung des Ackerbauministeriums in Angriff genommen worden. Die Erhebung ward hier an die im Jahre 1870 begonnene allgemeine Regelung der Grundsteuer angelehnt, indem die betreffenden Bezirksschätzungskommissionen bei der hauptsächlich im Jahre 1873 bewerkstelligten Einschätzung der Alpen an Ort und Stelle auch die nötigen statistischen Auskünfte einzuholen hatten.[2]) Die Bearbeitung dieser tirolischen Alpenaufnahme ist in der Hauptsache eine rein statistische gewesen und sie gewährt deshalb nicht entfernt jenen tiefen Einblick in die kulturellen und ökonomischen Verhältnisse der Alpenwirtschaften wie die kärntnerische Aufnahme.[3]) Dagegen zeichnet sie sich durch die Besonderheit aus, daß neben den größeren tabellarischen Übersichten auch Einzelbeschreibungen aller Alpen vorkommen. Dieselben sind freilich durchweg sehr knapp und vielfach ungenau gehalten, hätten aber ihrer ganzen Anlage nach den Grundstock für einen Kataster der nordtirolischen Alpen abgeben können, zumal wenn die betreffenden Angaben später erweitert und revidiert worden wären. Die kärntnerische Statistik dagegen entbehrt dieses Vorzuges gänzlich.

Beide Aufnahmen sind jedenfalls beachtenswerte Leistungen statistischer Betätigung, sie haben ohne Zweifel unsere Kenntnis von den heimatlichen

---

[1]) Der Fragebogen ist auf Seite 155—169 des I. Teiles der Publikation (1873) abgedruckt. Von einer Reproduktion desselben muß an dieser Stelle wegen seines Umfanges Abstand genommen werden.

[2]) Die Fragen betrafen hauptsächlich folgende Punkte: 1. Name der Alpe; 2. Ausdehnung; 3. Lage, Bodenverhältnisse, Nachbarschaft; 4. ob Kuh-, Galt-, Schaf- oder Pferdealpe; 5. Besitzverhältnisse; 6. Grasrechte, Viehauftrieb und Versorgung desselben; 7. Alpengebäulichkeiten, Viehkrankheiten; 8. Vorhandensein von Wasser, Brenn- und Bauholz; 9. Düngermanipulation; 10. Alpenproduktion; 11. allgemeine Bemerkungen über den Zustand, ob gut oder schlecht gehalten, ob etwas geschehen zur Meliorierung.

[3]) Durch die bereits erwähnte Publikation des Ackerbauministeriums „Die österreichischen Rinderrassen" ist diese Lücke jedoch in reichem Maße ausgefüllt worden.

Alpen wesentlich bereichert und erweitert. Ihr unmittelbarer Nutzen aber ist gering geblieben, weil sie nicht in einen organischen Zusammenhang mit der Verwaltung, mit der Hebung und Förderung der Alpenwirtschaft, gebracht worden sind. Von den beiden Hauptzielen der modernen administrativen Statistik, als welche wir die Vertiefung der wissenschaftlichen Forschung einerseits und die Förderung der praktischen Verwaltung anderseits betrachten müssen, ist leider das letztere den beiden österreichischen Aufnahmen gänzlich fremd geblieben. Sie können aber auch wegen der zwischen ihnen bestehenden inneren Verschiedenheiten und wegen ihrer lokalen Beschränktheit nicht genügen und so wendet sich unser Blick von selbst auf die Leistungen der schweizerischen Alpenstatistik, der wir gegenwärtig die Palme zuerkennen müssen.

In der Schweiz sind die ersten wissenschaftlichen Untersuchungen über die Alpen zu verzeichnen gewesen und diese wissenschaftlichen Bestrebungen haben in weiterer Folge die bessere Pflege der Alpen und die ersten statistischen Aufnahmen darüber hervorgerufen.[1]) Zwar wird gewöhnlich schon Aretius (1505—1574) als Begründer der alpinen Literatur bezeichnet, allein erst im 18. Jahrhunderte entwickelte sich unter dem Einflusse der gelehrten naturforschenden schweizerischen Gesellschaften, nachdie dem Alpenwirtschaft bis dahin fast ausschließlich empirische Wege gewandelt, das Streben nach wissenschaftlicher Erforschung und intensiverer Pflege der Alpenkultur. Eine lange Reihe ausgezeichneter Männer, vom bernischen Oberförster Karl Kasthofer angefangen, fördern mächtig diese Entwicklung der schweizerischen Alpenwirtschaft, worunter Dr. Josef Schild, Landolt, Schatzmann, v. Tschudi, Rödiger, v. Planta u. a. als Leuchten erster Größe glänzen. Die Gründung des schweizerischen alpwirtschaftlichen Vereines zu Olten (1863) bezeichnet eine überaus wichtige Etappe innerhalb dieser Bestrebungen. Auf Anregung Schatzmanns schrieb der Verein die Durchführung einer allgemeinen schweizerischen alpstatistischen Erhebung auf sein Programm und wußte diese auch durchzusetzen, während bis dahin nur vereinzelte derartige Aufnahmen (insbesondere in Bern, Glarus und Graubünden) stattgefunden hatten. Diese durch das eidgenössische statistische Bureau mit Hilfe der Kantone und Gemeinden im Jahre 1864 ins Werk gesetzte erste allgemeine Alpstatistik, die im Jahre 1868 im Drucke erschien, ergab im ganzen beiläufig 4559 Alpen, die Zahl der Kuhrechte wurde auf 270.389, der Kapitalswert der Alpen auf zirka 77 Millionen Franken und ihr Ertrag auf 10,890.000 Franken berechnet. Die Zahl der Gemeinden, welche in ihrem Territorium Alpen zählten, belief sich nach dieser Aufnahme auf 691. In Wirklichkeit freilich sind alle diese Ziffern viel zu niedrig. Das tief eingewurzelte Mißtrauen der Älpler und allerlei andere Schwierigkeiten hatten in weiten Gebieten die Erhebung, wie nachher offen eingestanden wurde, vollständig vereitelt, selbst ganze Bezirke fehlten, wie insbesondere in Wallis und im Berner Oberlande, ob-

[1]) Felix Anderegg, Schweizerische Alpwirtschaft. Illustriertes Lehrbuch. 3 Teile. Bern 1899.

wohl sich gerade hier manche der schönsten und wertvollsten Alpen befinden. Die angegebenen Zahlen müssen demgemäß bedeutend erhöht werden. Die Zahl der schweizerischen Alpen wird gegenwärtig tatsächtlich auf mindestens 6000 berechnet, die Ziffer der Stöße oder Kuhrechte auf zirka 360.000 und die Ziffer der alpenbesitzenden Gemeinden auf 700—800. Die Ausdehnung der schweizerischen Alpen beträgt nach neueren Quellen zirka 790.000 Hektar oder 36 Proz. der gesamten produktiven Bodenfläche und selbstverständlich muß auch ihr Wert, wenn eine derartige Schätzung überhaupt tunlich ist, weit höher, wohl auf 200 Millionen Franken veranschlagt werden.

Jahrelang hat diese erste schweizerische Alpstatistik das Fundament für alle die Alpenwirtschaft fördernden und unterstützenden Maßnahmen gebildet, aber sie konnte begreiflicherweise wegen ihrer schwerwiegenden Mängel weder den Bedürfnissen der wissenschaftlichen Forschung noch den Anforderungen der praktischen Verwaltung entsprechen. Die Gründe ihres teilweisen Mißlingens lagen abgesehen von der Steuerfurcht der Älpler in den damaligen allgemeinen Zeit- und Verwaltungszuständen. Die amtliche Statistik der Schweiz stak damals noch in den Kinderschuhen und viele Behörden glaubten in Ermanglung einer gesetzlichen Vorschrift überhaupt nicht zur Mitwirkung verpflichtet zu sein. Es war deshalb ein großes Verdienst des Professors Anderegg, daß er in der Versammlung des schweizerischen landwirtschaftlichen Vereines zu Stans im Jahre 1887 nachdrücklich auf die Fehler der ersten schweizerischen Alpstatistik hinwies und eine neue Aufnahme forderte. Dieselbe wurde denn auch im Jahre 1888 vom schweizerischen alpwirtschaftlichen Vereine beschlossen und durch den Entwurf eines genauen Fragebogens vorbereitet, als dessen Verfasser der Dozent für Alpenwirtschaft am schweizerischen Polytechnikum, Dr. Stebler, und Professor Schröter in Zürich genannt werden. Auf Grund dieses Entwurfes wurden sodann in der nächsten Zeit bei den Alpinspektionen in Wallis und St. Gallen Probeerhebungen vorgenommen, die aber nur teilweise glückten, was dazu führte, daß der Entwurf auf der Generalversammlung des schweizerischen alpwirtschaftlichen Vereines in Zürich (1891) wesentlich vereinfacht wurde. Aber auch in dieser abgekürzten Gestalt war der Fragebogen immer noch ein sehr ausführlicher und umfaßte nicht weniger als 24 Fragepunkte.[1]) Die Ausfüllung der Fragebögen wurde den Alpmeistern und den Gemeindevorstehern übertragen, welche von den Alpinspektoren anzuleiten waren. Für die letzteren wurden eigene Instruktionskurse abgehalten.

Die neue, mit dem Jahre 1890 begonnene alpstatistische Erhebung

[1]) 1. Natürliche Verhältnisse; 2. wirtschaftliche Verhältnisse; 3. Ortsbeschreibung; 4. Größe und Begrenzung; 5. Boden und Klima; 6. Vegetation; 7. Waldverhältnisse; 8. Besatz; 9. Viehstand; 10. Milchproduktion und Verwertung; 11. Weidezeit; 12. Staffel- und Weidewechsel; 13. Heu- und Streugewinnung; 14. Düngung und Bewässerung; 15. Alpenwege; 16. Einfriedungen; 17. Tränkeanlagen; 18. Gebäulichkeiten; 19. Eigentumsverhältnisse; 20. Betriebsverhältnisse; 21. Alppersonal; 22. Kapitalswert und Ertrag; 23. notwendige Meliorationen; 24. Verschiedenes.

ist also im wesentlichen Unterschiede von der älteren Aufnahme fast durchweg durch private Kräfte, nämlich durch den Vorstand des schweizerischen alpwirtschaftlichen Vereines unter Mitwirkung der Alpinspektoren, zustande gebracht worden. Nur ausnahmsweise, wie z. B. in Bern, hat das kantonale statistische Amt die Bearbeitung der Materialien übernommen. Gleichwohl unterscheidet sich die neue Aufnahme in einer Reihe von Punkten sehr vorteilhaft von der stark mißglückten Erhebung des Jahres 1864. Die letztere ist mehr in den Gemeindekanzleien, die neue Aufnahme dagegen zumeist auf Grund persönlicher Besichtigung an Ort und Stelle, wie dies den Anforderungen der modernen Verwaltungsstatistik entspricht, zustande gekommen. Auch traten bei der neuen Erhebung nicht ausschließlich die statistischen Interessen in den Vordergrund, sondern es wurden zugleich die allgemeinen kulturellen und die administrativen Gesichtspunkte in hohem Grade berücksichtigt. Die neue Erhebung macht weit mehr den Eindruck einer jetzt schon durch mehr als 15 Jahre sich hinziehenden, aber sehr gründlich durchgeführten Enquete, die mit ihren Einzeluntersuchungen und Einzelnachweisen vorzüglich geeignet erscheint, die Grundlage für weitere unmittelbare Maßnahmen der pfleglichen Verwaltung zu bilden. Mögen bei der Fragestellung und bei der Abfassung der Erläuterungsvorschriften immerhin gewisse technische Mängel unterlaufen sein,[1]) so steht die neue schweizerische Alpenstatistik doch als ein glänzendes Beispiel privater Initiative und Ausdauer, vor allem auch des Sekretärs des alpwirtschaftlichen Vereines, des Professors A. Strüby, und unerreicht in bezug auf Reichhaltigkeit und Vollständigkeit da. Sie ist heute bis auf 3 Bände abgeschlossen und umfaßt bis jetzt nicht weniger als 16 Gebirgskantone.[2])

Der letzte Band soll ein Resumé über sämtliche Teilbände bieten und ein deskriptiv-kritisches Bild von der gesamten schweizerischen Alpenwirtschaft mit Einschluß des Juragebietes entrollen. Der Wissenschaft dient diese neue schweizerische Alpenstatistik vor allem natürlich durch die darin enthaltene, nach ziemlich gleichartigen Grundsätzen bearbeitete Sammlung des statistischen Materiales, dann durch die Aufnahme der älteren Alpordnungen und der neueren Alpgesetze. Ihr hoher administrativer Wert aber liegt darin, daß sie vermöge der in ihr enthaltenen Einzelbeschreibungen aller Alpen die Aufstellung und Beurteilung der Meliorierungsprojekte wesentlich erleichtert und zugleich hervorragende Leistungen auf dem Gebiete der Alpenwirtschaft ermitteln und bekanntmachen hilft. Dadurch und durch die Ausdehnung der Arbeiten auf die ganze Schweiz erweist sich die neue schweizerische Alpstatistik zugleich als eine hochbedeutsame nationale Tat. Die

[1]) Vgl. hierüber insbesondere die Ausführungen des Direktors des kantonalen statistischen Bureaus von Bern, Mühlemann, in der 14. Lieferung (1903), welche die Statistik der Alpen- und Weidewirtschaft im Kanton Bern enthält.

[2]) Es sind der zeitlichen Reihenfolge nach folgende Kantone: Baselland, Solothurn, St. Gallen, Nidwalden, Uri, Glarus, Schwyz, Appenzell i. Rh., Appenzell a. Rh., Oberwallis, Zug, Unterwallis, Obwalden, Bern (hierfür ist bisher nur der statistische Teil, nicht aber der wirtschaftliche Teil der Publikation, der vom schweizerischen alpenwirtschaftlichen Verein bearbeitet wird, erschienen), Luzern und Freiburg.

Schweiz hat sich damit an die Spitze aller alpenbesitzenden Staaten gestellt und es liegt darin eine ernste Mahnung für unser Vaterland, dem Beispiele des westlichen Nachbarstaates möglichst bald nachzufolgen und durch eine in allen heimatlichen Alpengebieten durchzuführende einheitliche analoge Aufnahme die unerlässliche Grundlage für eine moderne alpwirtschaftliche Verwaltung und Gesetzgebung zu schaffen.[1]) Freilich haben auch schon die bisherigen, über einzelne Teile unseres Vaterlandes veröffentlichten alpstatistischen Publikationen nicht wenig dazu beigetragen, die indolenten Gemüter ein wenig aufzurütteln, und insofern sind die darauf verwendeten Arbeiten und Kosten keineswegs vergebliche gewesen. Was die Kenner unserer österreichischen Alpen schon lange gewußt und auf Grund ihrer privaten Forschungen in warnendem Tone kundgetan hatten,[2]) das war nunmehr vor der breiten Öffentlichkeit in unwiderleglicher Weise klargestellt: der wenig erfreuliche Zustand unserer heimatlichen Alpenwirtschaften. In Kärnten katte schon die Umfrage des Zentralausschussos der Landwirtschaftsgesellschaft, welche der statistischen Aufnahme vorangegangen war und von den Gauvorständen Auskunft verlangt hatte über die Beschaffenheit der Alpen, den Stand der Alpenwirtschaft sowie die allfälligen Übelstände und wünschenswerten Maßnahmen zu deren Behebung sehr unerfreuliche Dinge zutage gefördert und es erscheint nicht überflüssig, wieder einmal kurz dabei zu verweilen. Das Verhältnis des Melkviehes zum Galtvieh wurde schon damals als ein durchaus ungünstiges konstatiert und über die im Vergleich zu Vorarlberg völlig rückständige Käsewirtschaft auf den kärntnerischen Alpen der Stab gebrochen. Klagen über die enorme Minderung des Weidebodens in in einzelnen Landesteilen, insbesondere in den Karawanken, woran die unvorsichtige Abholzung der die Alpenweiden schützenden Wälder nicht weniger Schuld trägt wie schlimme Naturereignisse, über die Planlosigkeit und Rückständigkeit der Alpenpflege, über die Voreingenommenheit gegen verbessernde Neuerungen wie über den Mangel an Gemeinsinn, an geeigneten Persönlichkeiten und an einschlägigen Gesetzesbestimmungen, endlich über allzu große Zersplitterung der Alpwirtschaften kehren fortwährend wieder. Eine in die alpstatistische Publikation eingestreute lange Abhandlung[3]) über die Pflege des Alpbodens und die Düngung, die Behandlung der Wälder und der Wege, die Vorsorgen für die Beschaffung von Wasser und zum Schutze der Tiere usw. lassen indirekt leicht erraten, wie die Dinge in Wirklichkeit lagen und wohl noch heute zumeist liegen. Auffallend erscheint in Kärnten das seltene Vorkommen geschriebener Alpordnungen und selbst diese wenigen entbehrten durchwegs eines Planes über die notwendigen und wünschenswerten auf der Alpe zu leistenden Verbesserungsarbeiten.

[1]) Wie weit wir von diesem Gedanken gegenwärtig noch entfernt sind, kann am besten daran erkannt werden, daß die neue schweizerische Alpenstatistik sich derzeit nicht einmal im Besitze der durch ihren Reichtum sonst ausgezeichneten Fachbibliothek der statistischen Zentralkommission befindet!

[2]) Kerner, a. a. O., 5. Heft, S. 57 ff., und 7. Heft, S. 118 ff.

[3]) I. Teil, S. 106 ff.

Noch tiefer können wir in die Verhältnisse der deutschtirolischen Alpen auf Grund der in dieser Statistik enthaltenen Einzelbeschreibungen hineinblicken. Diese allerdings sehr oberflächlichen Zustandsschilderungen lassen einen sehr großen Teil der deutschtirolischen Alpen in recht traurigem Lichte erscheinen. Nicht weniger als 61 Proz. der Gemeindealpen befanden sich hier in einem direkt schlechten Zustande und nur 18 Proz. konnten auf das Prädikat „gut" Anspruch erheben. Von den Interessentschaftsalpen waren 31 Proz. und von den Privatalpen 6 Proz. schlecht gehalten. Da die Privatalpen in Deutschtirol nur mit 17·8 Proz., die Gemeindealpen aber mit 37·1 Proz. und die Interessentschaftsalpen mit 45·1 Proz. an der gesamten alpwirtschaftlich benutzten Fläche partizipieren, so fällt die obige Angabe über den pitoyablen Zustand der Alpen äußerst schwer ins Gewicht. Daß es in den übrigen Teilen des Landes und des Reiches nicht besser steht und sich darin auch in der jüngsten Zeit noch immer nicht sehr viel geändert hat, ist durch die gelegentlich der Erhebungen über die österreichischen Rinderrassen zugleich durchgeführten, oft sehr eingehenden alpwirtschaftlichen Studien leider nur zu sehr bestätigt worden, wenngleich sich immerhin in diese Detailschilderungen das eine oder das andere Wort, das diese Zustände entschuldigen soll, eingedrängt hat.[1])

Jedenfalls bietet sich, mag auch in vielen Fällen ein milderer Maßstab bei der Beurteilung angelegt werden müssen, für eine Verbesserung der heimischen Alpen und ihrer Wirtschaft noch ein sehr reiches Feld der Tätigkeit dar. Die zu meliorierende Fläche ist nach dem Gesagten sehr groß und für ihre Verbesserung ist bis auf die neueste Zeit eben wenig und sehr häufig noch gar nichts geschehen. Der Alpboden ist nach seiner ganzen Beschaffenheit großen Zerstörungen ausgesetzt und Beispiele des Unterganges oder Verfalles der Alpen durch Naturereignisse sind nicht selten, wie denn schon die vielen im Umlaufe befindlichen Sagen, die von solchen Alpen erzählen, darauf hindeuten. Verheerende Unwetter, Lawinenstürze, fortschreitende Entwaldung, Übersatz, rücksichtslose Ausübung der Schaf- und Ziegenweide, aber auch jahrhundertelange Verwahrlosung sind die Hauptursachen des gegenwärtigen, oft so trostlosen Zustandes vieler Alpen. Häufig ist der Eindruck nicht abzuwehren, daß auf den Alpen bisher geradezu eine Raub- und Mißwirtschaft getrieben wurde, der weder durch genossenschaftliches noch durch staatliches Eingreifen Einhalt getan worden ist, und wenn auch manche Verbesserungen konstatiert werden können, so betreffen dieselben doch zumeist die tieferen Lagen, während die den Gefahren der Hochgebirgsnatur gerade besonders ausgesetzten oberen Alpen um so mehr vernachlässigt und der steigenden Verwilderung überlassen worden sind.

Nicht immer war dem so, vielmehr läßt sich an der Hand der geschichtlichen Überlieferung über die frühere Verfassung der schweizerischen Alpenwirtschaft[2]) nachweisen, daß der älteren Zeit eine Reglementierung dieser Wirt-

[1]) Vergl. z. B. die Ausführungen Kaltnegger's im 8. Hefte des I. Bandes der in Rede stehenden Publikation (Etschtal und Wipptal), S. 102 ff.

[2]) Anderegg a. a. O., II. Teil, S. 651 f.

schaftsform durchaus nicht unbekannt gewesen ist. Gar manche Schutzbestimmungen, die in der heutigen schweizerischen Alpengesetzgebung wiederkehren, finden sich bereits in den alten schweizerischen Alpreglements, die damals die Stelle der Gesetze vertraten. Die Stuhlung der Alpen z. B. ist in der Schweiz eine sehr alte Einrichtung, deren frühesten Spuren wir schon im XIV. Jahrhundert im Kanton Obwalden begegnen. Später schritten die Landesbehörden ein und legten das Resultat ihrer Alpschätzungen in den sogenannten Urbarien nieder, wovon das sämtliche Alpen des Landesteiles umfassende Glarner Urbar bis in das Jahr 1547 zurückreicht.[1]) Außerdem enthielten die Landbücher, namentlich aber die Alpbriefe und die Alpreglements noch allerlei mehr oder minder einschneidende Normen zum Zwecke der Erhaltung und der Steigerung des Ertrages der Alpen, wie über die Einteilung der Alpenweiden je nach ihrer Bestimmung, über Reutung und Räumung, über Gebäude, Wasserleitungen, Wege, Brücken und Stege. über die Arbeitsleistungen auf den Alpen, über das Verbot oder die Einschränkung der Schaf- und Ziegenweide, über Anfangs- und Endtermin der Alpfahrt, über das Sammeln von Wildheu, über das Verbot des Umhauens, Beschneidens oder Beschädigens von Wettertannen u. dgl. m. Später traten auch hier starke individualistische Strömungen hervor, die erst im XIX. Jahrhundert, womit eine neue Epoche der schweizerischen Alpengesetzgebung beginnt, überwunden worden sind.

Wo aber dieses genossenschaftliche oder staatliche Eingreifen zugunsten der Alpen abhanden gekommen oder überhaupt niemals recht in Übung gewesen ist, da hat man sich durch jahrhundertelangen Schlendrian gewöhnt, in der Alpenwirtschaft einen extensiven und stationären Betrieb zu erblicken, der einer besonderen Pflege nicht bedarf, ja einer solchen widerstrebt. Schon Landolt hat behauptet, daß die Alpenwirtschaft seit 500 Jahren stationär geblieben sei und daß noch heute der Sennereibetrieb auf vielen Alpen genau so geführt werde, wie es in den Schriften aus dem XII. und XIII. Jahrhundert beschrieben sei. Daß unter solchen Umständen ein so extensiver Betrieb nur einen verhältnismäßig bescheidenen Ertrag liefert. darf nicht wundernehmen. Ist doch berechnet worden, daß die schweizerischen Alpen nur für den 17. Teil des schweizerischen Viehstandes Futter gewähren, was auf ein recht geringes Erträgnis derselben schließen läßt. Klagen über Übersetzung, so daß die Alpe nicht mehr mit derselben Viehmenge befahren werden kann, sind unter solchen Umständen ebenso alt wie allgemein. Geklagt wird nicht nur über den elenden Zustand der Weiden und der Gebäude, sondern auch über die schlechte Haltung des Viehes und die Rückständigkeit der Betriebsorganisation. Erst die volle Erkenntnis aller dieser Schäden und Mängel gibt uns Aufschluß über die Größe der hier zu leistenden Arbeiten und leitet uns in eine bessere Zukunft hinüber.

Wie außerordentlich umfassend, vielseitig und zahlreich sich im ein-

[1]) Miaskowski v., Die Verfassung der Land-, Alpen- und Forstwirtschaft der deutschen Schweiz in ihrer geschichtlichen Entwicklung bis zur Gegenwart. Basel (1878), S. 62 ff.

zelnen die auf den Alpen durchzuführenden Meliorierungsarbeiten gestalten können, läßt die einfache Aufzählung derselben in der neueren alpwirtschaftlichen Literatur und in den verschiedenen Preisausschreibungen (z. B. auch in jener des tirolischen Landeskulturrates, Sektion Innsbruck) klar erkennen. Da sind vor allem jene Maßnahmen zu erwähnen, welche die Versicherung des Weidebodens der Alpen gegen Elementarereignisse bezwecken. Lawinenschäden, Waldschäden, Muhren und Abrutschungen sind die häufigsten dieser Ereignisse, denen durch Verbauung, Entwässerung und Aufforstung entgegengearbeitet werden muß. Daran reihen sich jene zahlreichen Arbeiten, welche eine Verbesserung des Weidebodens bezielen, wie das Wegräumen von Schutt und Gestein, das Beseitigen von Unkraut, Giftpflanzen und platzraubenden Gesträuchern, Entwässerungs- und Bewässerungsaktionen, die Verbesserung der Düngung, das Besamen nackter Weidestellen und endlich die Verbesserung der Weidebestände durch Anpflanzung guter Futterkräuter. Speziell die Düngung bildet gegenwärtig im allgemeinen noch immer eine partie honteuse unserer Alpenwirtschaften. Das Werfen des Düngers über die Felswände oder in die Flußläufe, ferner die Hinabschaffung des Düngers auf tiefer liegende Grundstücke, die darauf ein festes Recht haben, oder gar in das Tal, ist noch immer nicht selten, der Mangel an Düngstätten aber die Regel. Ebenso selten ist dafür gesorgt, daß der Dünger gesammelt und auf der Weide ausgebreitet oder sonst daselbst nützlich verwendet werde. Hinderlich wirkt dabei der Umstand, daß das Vieh in den Ruhepausen nicht in den Stall eingestellt wird. Weiters kann die rationelle Bewirtschaftung der Alpen nicht wenig erhöht werden durch Beseitigung aller anderen einer solchen entgegenstehenden fehlerhaften Zustände und Mängel. In Betracht kommen hier namentlich die Anlage von Brunnen und Tränkerinnen, das Einfrieden gefährlicher Stellen, die Herstellung von neuen Alpwegen, der Bau von zweckmäßigen Ställen und Sennhütten, dann die Anlage von Wiesen zur Gewinnung von Dürrfutter behufs Aushilfe, falls früher oder später Schneefall und überhaupt schlechte Witterung eintritt. Auch in der Bewirtschaftung der Alpenwälder könnten durch holzersparende Einrichtungen (andere Sparherde) mancherlei Verbesserungen erzielt werden. Alle diese Schlagworte ließen sich geradezu als Überschriften für mehr oder minder ausführliche Kapitel benützen, wie denn solche Darstellungen der notwendigen Meliorationsarbeiten in jedem größeren Handbuche der Alpenwirtschaft vorkommen.

Wie sehr solche technische Verbesserungen speziell auch unseren heimatlichen Alpen not täten, lassen die bereits früher erwähnten statistischen Aufnahmen und Beschreibungen bald deutlich erkennen, bald nur vermuten. Die Beschaffung guten und genügenden Trinkwassers für das Vieh z. B. sollte auch wohl bei uns zu den Essentialien jeder Alpenwirtschaft gerechnet werden, zumal der Bedarf des Viehes an solchem Wasser in der trockenen Alpenluft, wo das würzige Gras mehr Durst verursacht als das wässerige Futter des Tales, überall sehr groß ist. Trotzdem sind auch bei

uns Hunderte von Alpen nur mit sehr mangelhaften Tränkeeinrichtungen versehen. In Deutschtirol zählte man bei der schon mehrmals besprochenen Erhebung 2 Proz. Alpen, wo das Wasser nur in größerer Entfernung zu erhalten war, 14 Proz. hatten zu wenig und 0·3 Proz. gar kein Wasser. 5 Proz. der deutschtirolischen Alpen besaßen damals gar keine Ställe, so daß das dort gehaltene Jungvieh und die Schafherden während der ganzen Alpzeit unter freiem Himmel verbleiben mußten. Bei schlechtem Wetter aber sind diese Tiere dann genötigt, unter einer Schirmtanne, einem Felsvorsprunge oder Steinblocke einen schwachen Schutz zu suchen. Die entsetzlichen und oft lebensgefährlichen Zustände vieler heimatlicher Alpenwege ist nur zu allgemein bekannt; wie viele Tiere alljährlich bei der Auf- und Abfahrt oder mangels gehöriger Versicherung auf den Weiden selbst verloren gehen, hat noch keine Statistik festgestellt. In welch maßloser Weise das Holz unserer Alpenwälder auch dort verschwendet wird, wo Lebhäge, feste Mauern oder Stachelzäune am Platze wären, ist schon oft und oft getadelt worden. In gleich verschwenderischer und sorgloser Weise wird auf gar manchen Alpen, die ausgedehnte Torflager besitzen, das Holz verwüstet und die Zeit ist nicht mehr ferne oder vielleicht schon gekommen, wo unsere alpstatistischen Erhebungen einen ähnlichen Holzmangel konstatieren werden, wie ihn die schweizerische Statistik schon für das Jahr 1864 festgestellt hat. Hatten doch von 2457 schweizerischen Alpen, für welche damals Angaben erbracht wurden, nur noch 83·9 Proz. genügenden Holzvorrat, während 8·3 Proz. zu wenig Holz und 7·8 Proz. gar kein Holz mehr besaßen.[1])

Nicht geringer sind die vom Vater auf den Sohn vererbten Mängel der Betriebsorganisation auf unseren Alpen. Noch heute ist die Einzelalpung in vielen Gegenden weit stärker verbreitet als der genossenschaftliche Betrieb. Dies führt zur Zwergwirtschaft und den damit verbundenen Nachteilen. Als solche müssen namentlich die immer bedenklicher erscheinende Holzvergeudung sowie die große Verschleuderung an Arbeit, Milch und Geld bezeichnet werden. Da bei der Einzelalpung mehr Holz für die Hütten und den Sennereibetrieb gebraucht wird, so befördert diese Form der Wirtschaft naturgemäß die Holzarmut im Hochgebirge und vergrößert dadurch die infolge der steigenden Waldarmut daselbst entstehenden Gefahren. Durch die Einzelalpung wird das Familienleben geschädigt oder zerstört, schlechte Einrichtungen und alte Gebräuche in der Wirtschaft werden perpetuiert und das Endfazit ist trotz der vielen nebeneinander bestehenden Gebäude und der gleichzeitigen Verwendung zahlreicher Geräte oft ein recht klägliches.

Umgekehrt hat sich in weiten Gebieten speziell von Südtirol eine stark kapitalistisch gefärbte Form der Alpenwirtschaft eingebürgert. Zahlreiche Gemeindealpen werden hier an einheimische, öfters aber auch an ausländische, namentlich italienische Herdenbesitzer und Sennereiunternehmer verpachtet. Die Kurzfristigkeit der Pachtkontrakte und ihre häufigen

[1]) v. Miaskowski, Die Verfassung etc., S. 49.

sonstigen Mängel üben einen verhängnisvollen Einfluß auf die Beschaffenheit dieser Alpen. Die kurze Pachtdauer läßt die Pächter oft die nötigsten Arbeiten für die Instandhaltung der Alpen verabsäumen, während die verpachtenden Gemeinden das Hauptgewicht nur auf hohe Pachtbeträge legen, die häufig zur Überstellung Anlaß geben. Weiden und Wälder werden nur vom kapitalistischen Gesichtspunkte aus behandelt und die Folgen äußern sich dann in einer hochgradigen Verwahrlosung der so benutzten Alpen. Mit Ausnahme sehr primitiver Hirtenhütten sind auf diesen an auswärtige Unternehmer verpachteten Alpen keinerlei andere Baulichkeiten und namentlich keine Stallungen vorhanden. Diese schutzlose Alpstellung ist aber namentlich für das von dem warmen Hügel- und Tieflande Italiens stammende Vieh sehr gefahrbringend und es ist darin eine Hauptursache der fast alljährlich unter demselben auftretenden ansteckenden Tierkrankheiten zu suchen. Auch wird durch diese starke Bevorzugung des fremden Viehes das eigene Vieh der Talgemeinden in die Wälder gedrängt und die Beweidung der Waldarea auf Kosten der Forstwirtschaft immer weiter ausgedehnt.[1])

Nicht verschwiegen darf endlich werden, daß auch die sonstigen an den Alpen bestehenden Rechtsverhältnisse alle Besserungsarbeiten ganz außerordentlich erschweren und hemmen. Ein sehr großer Teil der Alpen befindet sich bekanntlich nicht im Besitze von einzelnen Privaten, sondern von Gemeinden und Genossenschaften. In der Schweiz umfaßt der Einzelbesitz von 4778 Alpen nur 2628 oder 55 Proz. In Deutschtirol zählte man nach der Erhebung der achtziger Jahre nur 978 oder 39·4 Proz. Privatalpen, 984 = 39·6 Proz. Interessentschaftsalpen und 520 = 21 Proz. Privatalpen. An der gesamten alpwirtschaftlich benutzten Fläche partizipierten aber die Privatalpen, wie schon früher bemerkt, mit einem bedeutend geringeren, die Interessentschaftsalpen und namentlich die Gemeindealpen mit einem beträchtlich höheren Prozentsatze. Besonders stark ist das Institut der Gemeindealpen auch in Wälschtirol entwickelt, wo von 584 Alpen nicht weniger als 488 diesen juristischen Charakter tragen, während nur 82 Privatalpen, 3 Interessentschafts- und 11 Korporationsalpen gezählt werden. Dagegen überwiegen in Kärnten die in freiem Eigentum befindlichen Alpen, indem ihre Zahl sich auf 6421 beläuft, denen nur 924 Gemeinschafts- und Nachbarschaftsalpen gegenüberstehen. Gerade die in gemeinsamer Nutzung stehenden Alpen zeigen aber, wie dies in der Natur der Sache liegt, das traurigste Bild, da kein Teilnehmer für einen anderen Opfer bringen will, während auf den Privatalpen der Ansporn zu Verbesserungen ein weit größerer ist. Die in der deutschtirolischen Statistik durchgeführte Qualifizierung von 2301 Alpen ergab denn auch das Resultat, daß 42 Proz. der in gemeinsamer Nutzung befindlichen Alpen als schlecht, 27 Proz. als mittelmäßig bewirtschaftet bezeichnet werden mußten; nur 31 Proz. konnten als gut bewirtschaftet qualifiziert werden. Von den Privatalpen erhielten dagegen 58 Proz. das Prädikat „gut", 26 Proz. wurden für mittelmäßig und

[1]) „Die österreichischen Rinderrassen", I. Bd., 4. Heft, insbesondere S. 194, 231 ff.

nur 16 Proz. für schlecht befunden. Freilich besteht bei den Privatalpen hinwiederum eine andere Gefahr, die vielleicht noch größer ist, nämlich die Gefahr der gänzlichen Verwahrlosung oder Auflassung der Alpen durch die Privatbesitzer, die sich derselben zugunsten von Großgrundbesitzern oder städtischen Jagdliebhabern entäußern, Erscheinungen, die in weitem Umfange namentlich in Salzburg, in Nordsteiermark und in den südlichen Gebirgsstrichen von Niederösterreich zu Tage treten und bereits zu einer öffentlichen Kalamität anzuwachsen beginnen.[1])

Zu den juristischen Rückständigkeiten muß endlich auch die auf den Gemeinde- und Genossenschaftsalpen noch sehr verbreitete Durchführung etwaiger Meliorationsarbeiten im Wege des Gemeindewerkes gerechnet werden. Dieses ist hier lediglich eine „gemütliche Faulenzerei“[2]) und sein Fortbestand erklärt sich nur aus der gänzlichen Planlosigkeit, mit der solche Arbeiten, wo sie überhaupt üblich sind, vorgenommen werden. Fast niemals wird in den Alpordnungen eine Bestimmung darüber getroffen, welcher Betrag an Geld oder Arbeit für Verbesserungsarbeiten aufzuwenden sei, und noch weniger ist von der Aufstellung eines Betriebsplanes die Rede, in welchem die auszuführenden Arbeiten für eine Reihe von Jahren im vorhinein festgesetzt würden. Daß auch Alpenordnungen in unseren heimatlichen Alpengebieten überhaupt eine seltene Erscheinung sind und daß dieser Umstand für den ökonomischen Fortschritt unserer Alpenwirtschaften von schwerem Nachteil ist, ist schon früher angedeutet worden.

Die Erkenntnis dieses tristen Zustandes, den unsere heimatliche Almwirtschaften darbieten, mußte begreiflicherweise bei allen Gönnern und Freunden unserer Alpenbewohner den lebhaften Wunsch nach Änderung dieser Verhältnisse hervorrufen. Die Besserungsvorschläge sind daher ebenso alt wie die Warnungsrufe. Schon Kerner hat in seinem bereits erwähnten, noch heute sehr lesenswerten Aufsatze nicht nur schwere Klage über die steigende Verschlechterung unserer heimatlichen Alpenwirtschaft, über die fortschreitende Muhrenbildung im Hochgebirge, über die Raubwirtschaft der Almbesitzer, ihre Verschwendung an Arbeitskraft, über die nicht entsprechende Pflege der Tiere und die primitive Milchwirtschaft geführt,[3]) sondern auch schon eine Reihe von Maßregeln namhaft gemacht, welche geeignet sein würden, gegen diese fortschreitende Verwahrlosung Schutz zu gewähren.[4]) Seither sind diese Einrichtungen namentlich in der Schweiz immer häufiger in der Theorie erörtert und in der Praxis erprobt worden, so daß eine zusammenfassende Besprechung derselben wohl am Platze erscheint.

Einer noch unter den Nachwirkungen der individualistischen Wirtschafts-

---

[1]) Vgl. hierüber besonders Schiff, Österreichs Agrarpolitik (1898), S. 654 ff., und neuestens Pantz, Die Bauernlegung in den Alpentälern Niederösterreichs (1905) sowie die „Statistischen Mitteilungen von Steiermark“, XVI. Heft (1905).

[2]) Stebler, a. a. O., S. 284.

[3]) A. a. O., S. 129 ff.

[4]) Jb., S. 139 ff.

strömungen stehenden, jeden Zwang perhorreszierenden Agrarverwaltung bieten sich als nächste Mittel zur Behebung der besprochenen Schäden die Belehrung der Interessenten und die staatliche Unterstützung der Verbesserungsarbeiten durch Prämien oder Subventionen dar.

Das Mittel der Belehrung hat schon Kerner berührt. Aber dieser vorzügliche Kenner unserer heimatlichen Almenwirtschaft hat sich davon bei den tief eingewurzelten Vorurteilen, der Indolenz, Faulheit und dem Mißtrauen der ländlichen Bevölkerung nicht viel versprochen. Diese den Älplern eigentümlichen Charaktereigenschaften bildeten nach seiner Meinung ein sehr hartes Bollwerk, an dem alle Versuche der Belehrung und Bekehrung, sei es durch die besten und populärsten Schriften, sei es durch die klügsten Wanderapostel, abprallen würden. Allein im Hinblick auf die in der Schweiz gemachten Erfahrungen und die seitdem auch bei uns bedeutend erhöhte Volksbildung möchten wir dieses Urteil doch nicht mehr ganz unterschreiben, sondern dürfen von den Mitteln der Belehrung und des Beispieles, wenn sie nur in richtiger Form gehandhabt und verallgemeinert werden, zuversichtlich die Behebung mancherlei Schäden auch für die heimische Alpenwirtschaft erwarten. Als solche Mittel kämen insbesondere in Betracht:

1. Die Einrichtung von Alpenwanderkursen. Diese Kurse sind Alpenbereisungen in Verbindung mit Vorträgen. Sie sind eine Fortsetzung der schon in den siebziger Jahren in der Schweiz eingeführten Alpinspektionen. Während aber diese Vorträge früher unmittelbar an die Inspektionen anknüpften und die Form der Darstellung den örtlichen Zuständen angepasst wurde, stellt man bei den jetzigen Alpenwanderkursen ein festes Programm auf und bestimmt von vorherein für die einzelnen Zweige spezielle Vortragende. Solche Kurse sind seit dem Jahre 1888 in den verschiedenen Alpengebieten der Schweiz namentlich durch den rührigen schweizerischen alpwirtschaftlichen Verein organisiert worden und an einigen derselben haben sich sogar Ausländer beteiligt. In Österreich hat die Einrichtung, soviel wir wissen, seit mehreren Jahren durch den Leiter der Musterrealität am Oberhofe in Nordsteiermark, Dr. Paul Schuppli, einen Schweizer, Eingang gefunden.[1]) Das Urteil über diese letzteren Alpenkurse lautet überaus günstig. Ihrem Einflusse ist es zuzuschreiben, daß auf dem so lange und furchtbar vernachlässigten Gebiete der Alpenwirtschaft Nordsteiermarks neues Leben sich zu regen beginnt. Der Erfolg wird allerdings auch hier erst nach Jahren eintreten. Allein das Samenkorn ist ausgestreut und, wie mehrfach bereits konstatiert wurde, auf fruchtbaren Boden gefallen. Daß die durch diese Vorträge gegebenen Anregungen wirken, zeigt die lebhafte Anteilnahme der Alpbesitzer an der jedesmal nach Schluß der Vorträge sich entwickelnden Diskussion. Soll die Wirkung beschleunigt und verallgemeinert werden, dann ergibt sich freilich die Notwendigkeit, diese Alpenwanderkurse in größerem Umfange zu organisieren.

Am besten würde dies, solange die öffentliche Verwaltung sich noch

[1]) Vgl. hierüber die „Statistischen Mitteilungen über Steiermark", XII. Heft (Ländliche Besitz- und Schuldverhältnisse in 27 Gemeinden Steiermarks), 1903, S. 10.

zurückhält, dadurch geschehen, daß sich — wiederum nach dem Vorbilde der Schweiz — für die Pflege der Alpenwirtschaften größere alpwirtschaftliche Vereine oder eigene ständige Sektionen bei den in den verschiedenen Kronländern bestehenden Landwirtschaftsgesellschaften und Landeskulturräten bildeten. Von diesen Vereinen und Sektionen wäre sodann auch die Leitung der Alpenwanderkurse in die Hand zu nehmen.

2. Aufgabe dieser Vereine und Sektionen — und hiermit erwähnen wir ein zweites belehrendes Mittel — wäre es ferner, durch die Herausgabe von populären Schriften richtigere Anschauungen über die Alpenwirtschaft in weiteren Kreisen zu verbreiten. Auch hier ist die Schweiz bahnbrechend vorangegangen. Der hier seit 1863 bestehende, uns schon bekannte alpwirtschaftliche Verein widmet sich dieser Aufgabe ebenso eifrig wie der Abhaltung von Wandervorträgen. Dank der großen Rührigkeit seines jetzigen Sekretärs, des Professers A. Strüby in Solothurn, der zugleich als Redakteur der vom Vereine herausgegebenen alpwirtschaftlichen Monatsblätter fungiert, hat er denn auch höchst beachtenswerte Erfolge erzielt. In den Monatsblättern wird insbesondere regelmäßig ein Resumé über die abgehaltenen Alpenwanderkurse veröffentlicht, damit die bei den Kursen gewonnenen Lehren und Erfahrungen auf diese Weise möglichst weiten Kreisen zugänglich gemacht werden.

3. Bereits Kerner hat in seiner mehrfach genannten Arbeit über die tirolische Alpenwirtschaft die Wichtigkeit der Erteilung eines Unterrichtes an die eigentlichen Sennen betont, da ohne Einwirkung auf diese und das Hirtenpersonale auch die besten Vorsätze der Almbesitzer wirkungslos bleiben. Die bessere Schulung der Sennen und ihrer Gehilfen durch die Einrichtung eigener Alpsennenkurse ist seit den siebziger Jahren auch in verschiedenen Kantonen der Schweiz (Graubünden, Tessin, Waadt, Wallis, Freiburg und Bern) angestrebt worden. Der Unterricht bei diesen Kursen, die leider bisher viel zu sehr zugunsten der zunächst für die Talmilchwirtschaft bestimmten Molkereischulen zurückgesetzt worden sind, muß sowohl ein theoretischer wie ein praktischer sein[1]). Nicht geringere Bedeutung kommt den gleichfalls bereits in der Schweiz propagierten Hirtenkursen zu.[2])

Werden alle diese Kurse eifrig gepflegt und in ein gewisses System gebracht beziehungsweise nach einem bestimmten Turnus abgehalten, dann müssen mit der Zeit in jeder Alpengegend Musteralpen entstehen, die sowohl im Sennereiwesen wie in der Bewirtschaftung überhaupt als Muster gelten und den Alpenbewohnern als Vorbild dienen können. In Österreich gebührt dem auch sonst um die Hebung der einheimischen Alpwirtschaft sehr verdienten landwirtschaftlichen Landesvereine von Vorarlberg das Verdienst, in seinem Tätigkeitsbereiche mit Hilfe einer

[1]) Das Programm eines solchen Sennenkurses ist abgedruckt bei Anderegg, a. a. O, II. Theil, S. 530 ff.

[2]) Programm bei Anderegg, a. a. O., II. Teil, S. 407.

Staatssubvention die erste Musteralpe „Vorder-Niedere" eingerichtet zu haben.[1])

4. Die Abhaltung der erwähnten Kurse wird am leichtesten auf alpinen Musterwirtschaften erfolgen, in denen wir daher ein weiteres wichtiges Mittel zur Hebung der alpwirtschaftlichen Bildung zu erblicken haben. Auch hierfür hat es an Anregungen in den letzten Jahrzehnten sowohl in der Schweiz wie in Österreich nicht gefehlt. Aber im allgemeinen werden bei der Errichtung solcher Musterstationen zumeist einseitige Zwecke, wie Verbesserung der Alpen durch Düngung, Akklimatisationsversuche von Kulturpflanzen u. dgl., verfolgt. So waren die von der alpinen Sektion der kärntnerischen Landwirtschaftsgesellschaft ins Leben gerufenen Versuchsstationen lediglich als Anstalten für Düngungsversuche gedacht und durfte wegen dieses ihres einseitigen Charakters ein entschiedener Erfolg von der ganzen Einrichtung wohl nicht gewärtigt werden. Der gleiche Vorwurf trifft aber auch die in den achtziger Jahren eingerichtete alpine Versuchsstation auf der Sandlingalpe und deren Filialen, wo zunächst nur Beobachtungen über die Lebensbedingungen, die Entwicklungsweise, die Kultur- und Veredlungsfähigkeit der Alpenfutterpflanzen sowie über die Einwirkung der verschiedenartig zusammengesetzten Kräuter auf die Milch und ihre Produkte angestellt worden sind. Selbst von der berühmten, von Stebler geleiteten Versuchsstation auf der Fürstenalpe bei Trimmis in Graubünden ist schon bemerkt worden, daß sie wegen Vernachlässigung der praktischen Richtung nicht jene hohe Bedeutung besitze, die ihr öfters zugeschrieben wurde. Sollen diese alpinen Versuchsstationen einen wirklich praktischen, unmittelbar wirkenden Nutzen ergeben, so müssen sie zugleich zu Lehrstationen erhoben werden. Sie müssen ihr Ziel nicht bloß auf die Verbesserung des Grund und Bodens behufs Erreichung einer vergrößerten Ertragsfähigkeit, sondern auch auf die rationelle Verwertung des Weideertrages, insbesondere also auf die Förderung der Milchwirtschaft und die Aufzucht von Jungvieh richten. Jede alpine Versuchsstation sollte daher zugleich eine mustergültige Alpenmeierei besitzen.[2])

5. Zwecken der Belehrung dienen auch alpwirtschaftliche Ausstellungen, womit wiederum in der Schweiz der Anfang gemacht worden ist. So war im Jahre 1895 gelegentlich der Berner Ausstellung die Anregung gegeben worden, der Alpwirtschaft eine besondere Gruppe zuzuweisen, und ähnliche Bestrebungen machten sich auch bei der Genfer Landes-

[1]) Vgl. „Die österreichischen Rinderrassen", I. Bd., 2. Heft (Vorarlberg), S. 140 f. Die Erfolge scheinen hier freilich nicht befriedigende gewesen zu sein, da die Leute keine Zeit zum Besuche der Musteralpe fanden und auch nicht die materiellen Mittel besaßen, das Muster nachzuahmen.

[2]) Nach Anderegg ist eine solche Versuchsstation mit einer mustergültigen Alpenmeierei im Jahre 1880 in Ungarn auf der Alpe Opressa (Marmaroser Komitat) eingerichtet worden, welche von einem geborenen Berner geleitet wird. Hier wird neben der Kultur der Alpe auch Viehzucht und Milchwirtschaft betrieben und werden Sennen und Hirten theoretisch und praktisch gebildet. Vgl. das von ihm verfaßte Lehrbuch, II. Teil, S. 407 und 532 ff.

ausstellung des Jahres 1896 bemerkbar, ohne daß aber das angestrebte Ziel in diesen beiden Fällen vollständig erreicht worden wäre.[1])

6. Ihren Abschluß müssen diese auf Förderung der Bildung gerichteten Maßnahmen finden durch eine größere Berücksichtigung der alpwirtschaftlichen Betriebslehre an den bestehenden landwirtschaftlichen Schulen und durch die Errichtung einer Lehrkanzel für Alpwirtschaft an der Hochschule für Bodenkultur. Wieweit in der ersteren Richtung bereits vorgesorgt ist, entzieht sich leider augenblicklich unserer genaueren Kenntnis, doch möchten wir immerhin bezweifeln, ob den vorhandenen Bedürfnissen derzeit bereits in vollem Umfange Rechnung getragen sei. Es gilt dies nicht nur von dem theoretischen Unterrichte in der Alpwirtschaft, sondern vor allem von den praktischen Lehrkursen auf eigenen Alpwirtschaften.[2]) An der Hochschule für Bodenkultur aber wird Alpwirtschaft nicht als eigene Disziplin betrieben und es fehlt hier jener Konzentrationspunkt für Lehre und Forschung, den gegenwärtig kein wichtiger Zweig der Wirtschaft mehr entbehren kann. Daher kommt es denn auch, daß wir im Punkte der wissenschaftlichen Pflege und Propaganda der Alpwirtschaft so weit hinter der Schweiz zurückgeblieben sind, wo am Polytechnikum zu Zürich eine eigene Dozentur für diese Zwecke eingerichtet ist. Während in der Schweiz seit Jahrzenten eine lange Reihe von geistig hervorragenden Männern ihre Kräfte in den Dienst der Alpwirtschaft und ihrer Förderung gestellt haben, ist bei uns die literarische Produktion über diesen Wirtschaftszweig bisher eine auffallend geringe gewesen und war von einer wirksamen Propaganda noch wenig zu spüren. Nur so konnte es geschehen, daß, als sich im Jahre 1898 aus Anlaß des 50jährigen Regierungsjubiläums unseres Kaisers die besten Krafte zusammenfanden, um dem Monarchen in Gestalt einer Festschrift auch im Namen der Land- und Forstwirtschaft eine Huldigung darzubringen, auch nicht eine Darstellung der für unser Vaterland so hochbedeutsamen Alpwirtschaft gewidmet worden ist.

Als das zweite Förderungsmittel der Alpwirtschaft haben wir die staatliche Unterstützung der Meliorationsarbeiten durch Prämien und Subventionen bezeichnet. Auch dieses Mittel ist zuerst in der Schweiz durch den dortigen alpwirtschaftlichen Verein und sodann durch die Bundesverwaltung in ein festes System gebracht worden, das alle Nachahmung verdient. Der alpwirtschaftliche Verein hat die Erteilung von Prämien für alpine Verbesserungsarbeiten bereits in seinen ersten Statuten (1863) in Aussicht genommen und diesem Zwecke dienten insbesondere die von dem genannten Vereine, den kantonalen landwirtschaftlichen Vereinen und ein-

---

[1]) Anderegg, a. a. O., I. Teil, S. 94.

[2]) Für die mit dem Jahre 1879 gegründete nordtirolische landwirtschaftliche Lehranstalt in Rotholz wurde erst im Jahre 1894 eine eigene Alpwirtschaft erworben. Die erste selbständige Schule für Alpwirtschaft ist im Jahre 1905 vom steiermärkischen Landesausschusse mit Unterstützung des Ackerbauministeriums am Grabnerhofe in Weng bei Admont errichtet und unter die Leitung des schon früher genannten Dr. Paul Schuppli gestellt worden.

zelnen Kantonsbehörden veranstalteten Alpinspektionen, die mit Prämierungen verbunden wurden. Solche Inspektionen wurden im Kanton Solothurn bereits im Jahre 1866 von Rödiger und Simmler eingeleitet und sodann im Jahre 1869 im Kanton St. Gallen und seit 1871 auch in Bern durchgeführt. Mit der Prämiierung von Alpenwiesen begann der schweizerische alpwirtschaftliche Verein in den Jahren 1885—1888, mit der Prämiierung von Jungviehalpen im Jahre 1887. Was aber die kantonalen Behörden betrifft, so entfalteten einzelne derselben bereits mit Beginn der siebziger Jahre eine lebhafte Unterstützungstätigkeit. Ganz besonders war dies unter Plantas Führung im Kanton Graubünden der Fall, wo für diesen Zweck schon im Jahre 1874 eine volkswirtschaftliche Kommission eingesetzt wurde. Seiner Anregung ist es zu verdanken, daß seit dem Beginne der achtziger Jahre auch die Bundesverwaltung der Alpenwirtschaft größere Aufmerksamkeit zu schenken begann. Nachdem im Jahre 1883 die Schaffung eines besonderen Landwirtschaftsdepartements und im Jahre 1884 die Förderung der Landwirtschaft von Bundes wegen beschlossen worden war, entwickelte sich die Subventionierung der Alpenverbesserungsarbeiten in der Schweiz immer mehr zu einem höchst wichtigen Zweige der öffentlichen Verwaltung. Die Grundlage hierfür bildet gegenwärtig das unter dem 22. Dezember 1893 erlassene Bundesgesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den (schweizerischen) Bund, welchem Gesetze bereits ein analoger Bundesbeschluß vom 27. Juni 1884 vorausgegangen war. Nach diesem Bundesgesetze (Abschnitt C, Artikel 9) und der dazu gehörigen Vollziehungsverordnung vom 10. Juli 1894 unterstützt der Bund Unternehmungen, welche eine Verbesserung des Bodens oder eine Erleichterung seiner Benutzung zum Zwecke haben unter der Voraussetzung, daß auch der Beitrag des Kantons, der Gemeinde oder der Korporation in der Regel mindestens ebenso hoch ist als der Beitrag des Bundes. Letzterer darf 40 Proz. der Gesamtkosten nicht übersteigen. Nur ausnahmsweise kann an Genossenschaften und Korporationen im Falle des Bedürfnisses und bei richtiger Durchführung der Arbeiten ein Bundesbeitrag bis zu 50 Proz. auch für solche Unternehmungen gewährt werden, welche keine oder nur eine geringere Unterstützung von seiten der Kantone oder der Gemeinden erhalten. Die betreffende kantonale Verwaltung muß in jedem einzelnen Falle die bestimmte Verpflichtung übernehmen, die ausgeführten Verbesserungsarbeiten gut zu unterhalten, doch steht derselben der Rückgriff auf die beteiligten Gemeinden, Korporationen oder Privatbesitzer zu und die Bundesbeiträge dürfen erst ausbezahlt werden, nachdem die Arbeiten ausgeführt und von der Aufsichtsbehörde untersucht worden sind. Unter den Verbesserungsarbeiten werden nach der Vollziehungsvorschrift (Artikel 44) namentlich Entwässerungs- und Bewässerungsarbeiten, Wege- und Brunnenanlagen, Schutzwehren, Einfriedungen, insbesondere Ersatz von Holzzäunen durch Mauern und Lebhäge, endlich Stallbauten verstanden. Auch für Alpinspektionen, Alpenwanderkurse und alpwirtschaftliche Vorträge können Bundessubventionen bewilligt werden.

Diese Bundesgesetzgebung hat seither die Erlassnng einer Reihe kantonaler Subventionsgesetze und einschlägiger Regulative zur Folge gehabt, wodurch eine strenge Ordnung in diese ausgedehnte Verwaltungstätigkeit gebracht worden ist. Zu nennen sind da namentlich die Kantone Appenzell J./R. (Vollziehungsverordnung über die Alpenverbesserung aus dem Jahre 1895), Bern (Regulativ für die Subventionierung von Alpenverbesserungen durch den Staat aus dem Jahre 1893), Glarus (Verordnung für Subventionen ex 1893), Nidwalden (Verordnung betreffend Verbesserungen in den Alpen ex 1895 mit Nachtrag betreffend die Kontrolle aus dem gleichen Jahre), Oberwallis (Gesetz betreffend die Subventionen für die Verbesserung der Alpen ex 1900[1]), Obwalden (Verordnung betreffend die Verabfolgung von Subventionen für Alpenverbesserungen aus dem Jahre 1897), Schwyz (Beschluß über die Unterstützung von Bodenverbesserungen ex 1895), St. Gallen (Regulativ über die Förderung der Alpenwirtschaft durch den Staat aus dem Jahre 1892), Tessin (Gesetz über die Förderung der Landwirtschaft vom Jahre 1894, Artikel 16) und Uri (verbesserte Alpenordnung ex 1893).[2])

Das Bundesbudget enthielt seit dem Jahre 1894 einen Gesamtbetrag von zirka 200.000 Franken für Bodenverbesserungen, woran die Alpen entsprechend partizipierten. Auch die Leistungen der Kantone sind zum Teile sehr bedeutend. Der Kanton Graubünden hat z. B. während der Jahre 1889—1898 im ganzen 920.000 Franken für Alpenverbesserungen ausgegeben, außerdem für Alpenställe 540.000 Franken und für Wasserleitungen und Weganlagen 380.000 Franken. Einzelne Kantone haben die Meliorierungsarbeiten auch noch in anderer Weise unterstützt, so der Kanton St. Gallen durch Veranstaltung eines Alpendrainagekurses (1894), und in gleich lobenswerter Weise haben die schweizerischen Gemeinden namentlich für Weganlagen und Säuberungsarbeiten finanzielle Opfer gebracht.

In Österreich reichen die Anfänge dieser subventionierenden Tätigkeit zum Zwecke der Verbesserung der Alpen bis in die ersten siebziger Jahre des verflossenen Jahrhunderts zurück und diese Tätigkeit ist in der jüngsten Zeit mit erhöhter Energie und verstärkten Mitteln speziell in Steiermark, Kärnten,[3]) Nordtirol und Vorarlberg wieder aufgenommen worden. Aber diese ganze Aktion bewegt sich, wie es scheint, immer noch nicht in den richtigen Geleisen und zeigt einen mehr tastenden Charakter; es fehlt ihr die Planmäßigkeit und die Großzügigkeit. Dieselbe weist überdies auch in der Richtung Mängel und Lücken auf, daß gegenüber der technischen die wirtschaftliche Seite der Verbesserungen allzusehr in den Hintergrund gestellt wird. Von einer Planmäßigkeit der Arbeiten kann insolange keine Rede sein, als nicht durch eine gründliche Aufnahme aller Alpen

[1]) Unterwallis hatte schon früher, 1878, ein Dekret über die Verbesserung der Alpen erhalten.

[2]) Vgl. hierüber Anderegg, a. a. O., I. Teil, S. 77 ff., und II. Teil, S. 672 ff.

[3]) Vgl. hierüber meine Ausführungen im „Österreichischen Verwaltungsarchiv", I. Jahrgang (1904), S. 292 ff.

und eine genaue Beschreibung ihres Zustandes die verläßliche Basis dafür geschaffen worden ist. Ohne einen Kataster der Alpen, der periodisch revidiert und in Evidenz gehalten werden müßte, kann — es muß das nochmals betont werden — von einem planmäßigen Vorgehen auf diesem Gebiete nicht die Rede sein. Die bisherige subventionierende Tätigkeit, wie sie in Österreich seit langem zugunsten der Alpenverbesserungen geübt wird, scheint leider dem bei uns nicht gerade seltenen Verwaltungsdilettantismus zu entspringen, der mit geringen Mitteln und ohne fachliche Kräfte dem Beispiele anderer Länder nachzustreben bemüht ist, um wenigstens den Schein zu retten. Auch Alpenverbesserungsarbeiten bedürfen, wenn sie in technischer und ökonomischer Beziehung preiswert sein sollen, in der Mehrzahl der Fälle einer sachkundigen Anleitung sowie einer fachlichen Beurteilung und Aufsicht.

Ferner darf auch hier nicht der Fehler wiederholt werden, der sich bei so vielen Wasserregulierungsarbeiten ereignet hat, daß keine Fürsorge für die dauernde Erhaltung dieser kostspieligen, mit öffentlicher Unterstützung zustande gebrachten Arbeiten getroffen wird, was dann die Gefahr mit sich bringt, daß der endgültige Effekt dieser Bauten häufig doch nicht erreicht und sehr bedeutende Summen einfach zum Fenster hinausgeworfen werden. Nur in Kärnten hat man, als im Jahre 1900 mit Unterstützung des Ackerbauministeriums und des Landtages die neue Aktion zur Verbesserung der Alpen eingeleitet wurde, das Gewicht dieser Bedenken gefühlt. Es wurde darauf hingewiesen, daß die sachgemäße und zweckentsprechende Durchführung der technischen Meliorationen auf den Alpen häufig Kenntnisse erfordere, über welche der Landwirt und Alpenbesitzer in der Regel nicht verfüge, weshalb für diese Arbeiten die Organe der Wildbachverbauungsarbeiten herangezogen werden sollten. Durch die Kreierung des Alpenrates, einer aus Vertretern der Regierung und des Landesausschusses zusammengesetzten, mit Entscheidungsgewalt ausgestatteten Behörde, ist außerdem wenigstens in der Mittelinstanz eine gewisse Garantie für eine sorgfältigere Behandlung und mehr sachkundige Erledigung der einlaufenden Subventionsgesuche geschaffen worden. Aber diese Maßnahmen reichen unseres Erachtens nicht aus, um das in Rede stehende Ziel mit Nachdruck und ausgiebiger Wirkung verfolgen zu können. Hierzu sind unserer Meinung nach noch folgende weit kräftigere Maßregeln und die Bereitstellung weit größerer finanzieller Mittel erforderlich.

Vor allem erscheint es notwendig, die in der Schweiz und auch in Österreich bei der Verwaltung des Reichsmeliorationsfondes bewährten Grundsätze über die Subventionierung und sonstige Unterstützung von Meliorationsarbeiten auch auf die Alpen zur Anwendung zu bringen. Die Mittel des Reichsmeliorationsfondes müßen demgemäß entsprechend erhöht und im Zusammenhang damit muß eine eigene Abteilung mit der speziellen Widmung für Alpenverbesserungen, ein Alpenmeliorationsfond, geschaffen werden, wie denn auch in der Schweiz ein solcher Fond schon von Anderegg vorgeschlagen worden ist. Die finanzielle Ausstattung dieses Fondes muß jedenfalls eine dem

ungeheueren Umfange der zu bewältigenden Meliorierungsarbeiten angemessene sein. Unsere früheren Ausführungen über den Zustand unserer Alpen einerseits und über die zahlreichen Formen der auf den Alpen zu leistenden Besserungsarbeiten andererseits bieten hierzu den geeigneten Kommentar. Ein großer Teil der die Sicherung des Alpenbodens anstrebenden Meliorierungsarbeiten wird freilich zumeist die Kräfte einzelner Privaten und der alpenbesitzenden Genossenschaften übersteigen. Hierfür ist nun zwar durch die Wildbachverbauungsgesetzgebung vom Jahre 1884 bei uns ebenso wie in anderen Staaten (in Frankreich durch die Gesetze vom 28. Juli 1860, vom 8. Juni 1864 und vom 4. April 1882, in der Schweiz durch das neue Bundesforstgesetz vom 11. Oktober 1902 und in Liechtenstein durch das sogenannte Rüfengesetz vom 23. September 1871) Vorsorge getroffen. Allein es erscheint notwendig, diese aus öffentlichen Mitteln durchzuführenden Verbesserungsarbeiten und jene, welche ganz wohl in erster Linie von privaten Kräften gewärtigt werden dürfen, in eine gewisse systematische Verbindung zu bringen; beide müssen Hand in Hand gehen.

2. Weiters muß die Beseitigung des auch in den österreichischen Ländern bei den Alpenverbesserungen noch sehr weit verbreiteten Gemeindewerkes angestrebt werden. Diese ebenso moralisch verwerfliche wie ökonomisch unergiebige Institution muß durch die neuen Alpenordnungen und, wenn es nicht anders geht, nach dem Beispiele Liechtensteins durch gesetzlichen Zwang aus der Welt geschafft und durch ein vernünftiges System der Akkord- oder Taglöhnerarbeit ersetzt werden. Höchstens daran wäre zu denken, die Hirten, die bei der jetzigen Einrichtung unserer Alpenwirtschaft einen großen Teil des Tages (von $^1/_2$10 bis $^1/_2$4 Uhr) fast von jeder Arbeit frei sind, durch Prämien zur Vornahme von Besserungsarbeiten zu ermuntern. Solange es aber nicht gelingt, das Gemeindewerk abzuschaffen, muß wenigstens nach dem Vorbilde des Glarner Alpengesetzes vom Jahre 1861 in den Alpenordnungen genau bestimmt werden, daß jeder Alpenbesitzer verpflichtet ist, alljährlich in einem gewissen Ausmaße auf der Alpe Säuberungsarbeiten selbst oder durch Stellvertreter zu leisten.

3. Die Mehrzahl der auf den Alpen zu leistenden Meliorierungsarbeiten bedarf, wie schon hervorgehoben wurde, technischer Kräfte oder wenigstens fachlicher Anleitung. Für diesen Zweck erscheint die Einrichtung von eigenen Alpinspektoraten nach dem Muster der auch sonst im Bereich der Landeskulturverwaltung schon vielfach eingebürgerten Fachorgane (wir besitzen außer den Landeskulturinspektoren schon Viehzuchtinspektoren, Molkereiinspektoren, Inspektoren für die Fischerei, den Obstbau usw.) unerläßlich. Die Alpinspektoren hätten den Älplern zunächst in den technischen Fragen beratend, belehrend und beaufsichtigend an die Hand zu gehen. Die Verteilung der ausgesetzten Prämien und Subventionen wäre von ihrem Votum abhängig zu machen und überall dort, wo eine öffentliche Beaufsichtigung der Alpenwirtschaft Platz griffe, wären sie hierfür die geeigneten Organe. Insbesondere wären ihnen die von Amts wegen durchzuführenden Begehungen der Alpen und die Abhaltung der Alpenwanderkurse zu über-

tragen. Die Heranbildung dieser Alpeninspektoren und Alpenwanderlehrer hätte an den verschiedenen landwirtschaftlichen Schulen, wo alpwirtschaftlicher Unterricht erteilt wird, und in letzter Linie an der Hochschule für Bodenkultur durch den dort zu bestellenden Dozenten für Alpwirtschaft zu erfolgen. Auch für dieses Institut bieten die Einrichtungen der benachbarten Schweiz, wo dasselbe zunächst in den Kantonen Oberwallis, Unterwallis und St. Gallen Eingang gefunden hat, ein passendes Vorbild.

4. Die Alpinspektoren hätten natürlich nicht allein der technischen Seite der Alpwirtschaft, sondern auch ihrer wirtschaftlichen und kommerziellen Seite, dem Alpenbetriebe und dem Exporte der alpwirtschaftlichen Produkte, ihre Aufmerksamkeit zu schenken. Hiermit berühren wir eine Frage, die eine nicht weniger sorgfältige Beachtung erheischt, als die bisher zumeist in den Vordergund sich drängende Frage der technischen Meliorierung der Alpwirtschaften. Der alpwirtschaftliche Betrieb erheischt diese Beachtung nicht bloß wegen seiner argen Rückständigkeit, die, wie wir gesehen haben, auch ihm anhaftet, sondern überdies deshalb, weil er noch heute in sehr erheblichem Umfange auf genossenschaftlichem Wege sich vollzieht und sich folgeweise an diese Betriebsform das Interesse der Verwaltung in besonderem Grade knüpft. Im Gegensatze zu der Schweiz, wo der wirtschaftliche Betrieb der Alpgenossenschaften nach dem Zeugnisse der rechtshistorischen Forschung und der letzten Alpstatistik in alter und neuerer Zeit sehr häufig, vielleicht sogar in der Regel durch Statuten und Reglements in den wichtigeren Punkten geregelt ist, wird in Östereich auch diese Form des wirtschaftlichen Betriebes unserer Alpen fast ausschließlich durch das Herkommen beherrscht. Das seltene Vorkommen von Alpordnungen und Statuten in unseren Alpstatistiken läßt hierüber keinen Zweifel aufkommen. Die Rechte und Pflichten der Genossenschaftsmitglieder, die Nutzungsverhältnisse, der Besatz, die Alpauffahrt und Abfahrt, die Verwaltung der Alpgenossenschaften im speziellen und die Bestellung der Organe (der Alpkommission und der Alpmeister, die Obliegenheiten des Alppersonales (der Sennen und Hirten), endlich die ganze Wirtschaftsführung sind zumeist lediglich durch die Tradition geregelt und alle diese Dinge wickeln sich gar häufig in unglaublich primitiven Formen ab. Da aber nur diese uralten Traditionen entscheidend sind, so ist es sehr schwer, in den hergebrachten Wirtschaftsgang Neuerungen und überhaupt Änderungen einzuführen. Alle diese wirtschaftlichen Verhältnisse bedürfen in unserer Zeit einer klaren rechtlichen Regelung durch Reglements oder Statuten, wenn nicht Verwirrung einreißen soll. Die herrschende Unordnung in dieser Wirtschaftsführung hat auch in der Tat zu einer argen, zum Teile beispiellosen Verwirrung in den Rechtsverhältnissen der Alpengemeinschaften und in weiterer Folge in unseren Grundbüchern geführt. Viele Alpengenossenschaften stellen bei uns ganz formlose Gemeinschaften dar, so daß es recht schwer ist zu sagen, welches Rechtsverhältnis da vorliege, welches denn auch von den Juristen sehr verschieden konstruiert worden ist. Das hat dann zur Folge gehabt, daß

unsere Grundbuchsbehörden bei der Neuanlegung der Grundbücher vielfach nicht wußten, wie sie sich diesen Gemeinschaften gegenüber zu benehmen hätten.[1])

Wie wichtig und praktisch diese Fragen sind, kann recht klar aus den Diskussionen und Verhandlungen entnommen werden, welche gerade gegenwärtig wieder in Kärnten über die sogenannte „Bindung der Anteilsrechte" und die grundbücherliche Eintragung dieser Rechte geführt werden.[2]) Es handelt sich hierbei, wenn wir näher zusehen, um zwei verschiedene, aber mit einander in innigem Zusammenhange stehende Fragen, nämlich einmal darum, in welcher Weise die vorhandenen Alpenrechte an die einzelnen Stammrealitäten gebunden werden sollen oder in welcher Weise wenigstens Vorsorge getroffen werden könne, damit diese Rechte nicht an außerhalb der Nachbarschaft gelegene Realitäten gelangen, und sodann um die weitere Frage, in welcher Weise die Anteilsgröße, also das Maß der Nutzung an den Gutsbedarf der Stammrealitäten zu binden sei. In der bäuerlichen Bevölkerung herrscht seit jeher die längst eingebürgerte Anschauung vor, daß die Alpenrechte zum Hause gehören, wenn auch über das Maß der jedem Ansitze zustehenden Rechte nicht durchwegs die gleichen Auffassungen bestehen und in diesem Punkte sehr verschiedene traditionelle Übungen Platz gegriffen haben.

Das österreichische Grundbuchsgesetz vom Jahre 1871 hat nur die erste der beiden Fragen, und zwar dahin beantwortet, daß das Miteigentum in der Regel nur nach bestimmten Anteilen einzutragen sei (§ 10). Die Alpenrechte sind infolge dessen in den meisten Fällen in einer fixen Größe in das Grundbuch gekommen, aber gleich bei der Grundbuchsanlegung durchaus nicht immer mit einer dem wirtschaftlichen Bedarfe angemessenen Größe, sondern lediglich nach dem altererbten, schon damals nicht immer ihrer wirklichen Größe entsprechenden Range. Diese ziffermäßigen Miteigentumsrechte wurden für die jeweiligen Besitzer der nachbarschaftlichen Anwesen einverleibt, eine strengere Bindung derselben an den Ansitz aber nur in einzelnen Fällen verfügt und nur ausnahmsweise findet sich die Eintragung, daß diese Miteigentumsrechte unteilbar und untrennbar mit der Rücksitzrealität verbunden zu bleiben haben. Damit war für diese Miteigentumsrechte der Charakter von unveräußerlichen Realrechten festgestellt, was in wirtschaftlicher Beziehung im allgemeinen als ein gesunder Gedanke betrachtet werden muß, mit dem österreichischen bürgerlichen und Grundbuchsrechte — von Tirol (Gesetz vom 17. März 1897, L.-G.-Bl. Nr. 9) abgesehen — aber in diametralem Widerspruche steht. Eine solche reale Gebundenheit des Miteigentums an den Besitz eines anderen Grundstückes steht eben in den meisten österreichischen Ländern in unvereinbarem Gegen-

[1]) Vgl. hierüber Schiff, a. a. O., S. 206 ff.

[2]) Vgl. hierüber die sehr instruktiven „Studien zur Einführung eines kärntnerischen Alpengesetzes" von Dr. Heinrich Leithe, k. k. Agrarkommissär in Villach, in den „Landwirtschaftlichen Mitteilungen für Kärnten" (1906), welchen Ausführungen wir hier folgen.

satze zu der seit Dezennien hier geltenden freien Teilbarkeit des Grundbesitzes. Es ist daher sehr begreiflich, daß diese Auffassung der Miteigentumsrechte als unveräußerlicher Realrechte in den richterlichen Kreisen außerhalb Tirols keinen Anklang gefunden hat, vielmehr wiederholt Entscheidungen der unteren Gerichtsinstanzen, welche einem Wegverkaufe der Anteilsrechte von der Ansitzrealität die grundbücherliche Durchführung verweigerten, im Rekurswege von den höheren Instanzen aus dem angegebenen Grunde aufgehoben wurden. In der Praxis steht die Sache nicht so schlimm, weil faktisch auch dort, wo die Verbotsklausel nicht im Grundbuch stand, Anteilsrechte immer nur ganz ausnahmsweise Gegenstand von Kaufverträgen geworden sind. Denn von der freien Veräußerlichkeit der Grundstücke hat die Bevölkerung dieser Kronländer wohl seither Gebrauch gemacht, daß aber auch die Anteilsrechte verkäuflich sein sollen, will der bäuerlichen Auffassung noch heute nicht recht einleuchten.

Viel schlimmer steht es freilich um die Verwirrung, die dadurch veranlaßt worden ist, daß sich der Gutsbestand geändert hat und mit der Zeit die Verschiedenheit zwischen dem bücherlichen Rechte und dem Hausbedarfe immer größer geworden ist. Die in einzelnen Ländern erflossenen Separationsgesetze (Teilungs- und Regulierungsgesetze) haben nun bestimmt, daß im Wege der Regulierung der Benutzungsrechte jedem Teilgenossen ein bestimmter (ziffermäßiger) Anteil an der nach dem Grundsatze der Nachhaltigkeit festzusetzenden Gesamtertragsnutzung zuzuerkennen sei. Die Auffassungen stehen sich also derart gegenüber, daß die bäuerliche Bevölkerung für gebundene Rechte mit veränderlicher Anteilsgröße, die sich nach dem Gutsbedarfe zu bestimmen hat, eintritt, während unsere Gesetzgebung nur frei verfügbare Rechte mit ziffermäßig bestimmter Anteilsgröße kennt. Die Praxis der Agrarbehörden hatte sich nun mit diesen beiden sich entgegenstehenden Grundsätzen auseinanderzusetzen und das geschah anfangs in der Weise, daß man die grundbücherlichen Miteigentumseintragungen (mit oder ohne Klausel) bestehen ließ und höchstens im Wege des Übereinkommens neue, dem derzeitigen Gutsbedarfe entsprechende Anteilsziffern festsetzte. Bald aber trat in der Praxis der genannten Behörden das Streben nach einer entsprechenden Bindung der Anteilsrechte schärfer hervor. Da eine gesetzliche Normierung des Grundsatzes der untrennbaren Bindung der Alpenrechte an die nachbarschaftlichen Ansitze nicht vorhanden war, so erübrigte nichts, als daß die Agrarbehörden entsprechende Bestimmungen in die Regulierungsrezesse aufnahmen und grundbücherlich sicherstellen ließen. Dabei traten aber in der Praxis sehr bedeutende Schwierigkeiten zutage, die sich im wesentlichen auf den schon angedeuteten inneren Zusammenhang zwischen der Bindung der Anteilsrechte einerseits und der Veränderlichkeit der Anteilsgrößen zurückführen lassen, indem die Bindung ziffermäßig bestimmter Nutzungsanteile an frei teilbare Realitäten ein Widerspruch ist. Man kann nicht den Gutsbestand frei verfügbar und frei teilbar belassen, die Anteile aber, die aus dem Gutsbedarfe entspringen, ein für allemal unteilbar und untrennbar an das Gut binden. Die Sache wird dadurch

noch schlimmer, daß sich der umgekehrte Vorgang, die gleichzeitige Mitveräußerung entsprechender Anteilsrechte bei Grundverkäufen, nicht erzwingen läßt, und es kommt ja leider zum Schaden der Alpwirtschaft in der Gegenwart nicht mehr so selten vor, daß die Alprechte bei noch so bedeutenden Grundverkäufen doch beim Hause zurückbehalten und mangels genügender Wintergüter pachtweise sogar an Ortsfremde vergeben werden. Die Agrarbehörden sind bei diesem gegenwärtigen Stande unserer Gesetzgebung genötigt, die Veräußerlichkeit der Alpenrechte wenigstens auf den Kreis der Teilgenossen (der bekannten Insassen der betreffenden Ortschaft) zu beschränken, was praktisch durch die Einräumung eines — der größeren Sicherheit wegen in das Grundbuch eingetragenen — Vorkaufsrechtes für die Teilgenossen oder für die Nachbarschaft geschieht.

Alle diese Verhältnisse haben daher bereits auch im kärntnerischen Landtage zu Diskussionen und zuletzt im November 1905 zu einem Antrage (Waldner) geführt, worin die Regierung aufgefordert wurde, die gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen, daß agrarische Gemeinschaftsrechte den Stammrealitäten, zu denen sie gehören, grundbücherlich zugeschrieben werden können, und zwar mit der Verfügungsbeschränkung, wonach diese Rechte nur dann ganz oder zum Teile von der Stammrealität abgeschrieben werden dürfen, wenn sie einer anderen Stammrealität in derselben agrarischen Gemeinschaft zugeschrieben werden und diese Abschreibung und Zuschreibung nur dann und insoweit geschehen dürfe, als dies durch Verkleinerung der einen Realität oder Vergrößerung der anderen wirtschaftlich gerechtfertigt ist. Bei diesem Antrage ist indes übersehen, daß das Gleichgewicht zwischen Gutsbedarf und Anteilsgröße durch die unbeschränkte Möglichkeit des Verkaufes von Grundstücken ohne Mitverkauf der entsprechenden Anteilsquoten immer wieder gestört werden kann und gestört werden muß. Die anzustrebende gesetzliche Neuregelung müßte daher noch weiter ausgreifen. Zunächst wären einmal die Alprechte an Gemeinschaftsalpen ausdrücklich als Realrechte zu erklären und hätten als solche untrennbar mit den Stammrealitäten verbunden zu bleiben. Nur im Falle der Zerstücklung oder Auflassung einer Stammrealität hätte das Alprecht an ein anderes behaustes Anwesen innerhalb derselben Ortschaft überzugeben. Die Agrarbehörden müßten aber weiters durch das Gesetz ermächtigt werden zu erkennen, daß den jeweiligen Besitzern der Stammrealitäten ein ihrem jeweiligen Gutsbedarfe entsprechender Anteil am Miteigentum zukomme und daß diese Anteile an die Stelle der im Grundbuche etwa eingetragenen ziffermäßigen Quoten zu treten haben. Die zulässige Gesamtnutzung wäre von den Agrarbehörden auf Grund der Begutachtung durch Sachverständige nach dem Grundsatze der Nachhaltigkeit des Ertrages zu ermitteln und für jede Gemeinschaftsalpe in einem Alpurbar, das periodisch revidiert werden müßte, festzustellen.

Leicht durchführbar sind aber diese Vorschläge bei dem heutigen Stande der Kompetenzen unserer Gesetzgebung nicht. Denn es darf dabei nicht übersehen werden, daß die Landesgesetzgebung zu solchen Maßnahmen, die das Gebiet des Zivilrechtes berühren, ohne reichsgesetzliche

Delegation die Befugnis nicht besitzt. Die Vorschläge sind auch nicht in allen Fällen wirtschaftspolitisch rationell, da sie insbesondere den Viehzuchtgenossenschaften den Erwerb der für sie unentbehrlichen Alpenweiden ganz bedeutend erschweren würden. Die Erörterungen beweisen aber sehr deutlich, daß auf unserem Gebiete, wo es sich um die Regelung eines so außerordentlich wichtigen Wirtschaftszweiges handelt, mit der hergebrachten rein zivilistischen Behandlung von Rechtsfragen gebrochen werden muß. Den Verwaltungs-(Agrar-)Behörden muß auf die ganze alpwirtschaftliche Betriebsführung in Zukunft eine viel weiterreichende Einflußnahme eingeräumt werden. Es scheint sohin auch für unser Vaterland der Zeitpunkt gekommen zu sein, über die bisher geübte Methode der unterstützenden und pfleglichen Tätigkeit hinauszugehen und dieselbe durch gesetzliche Zwangsmaßregeln zu fördern, um ihren Erfolg zu beschleunigen. In diese Phase der Entwicklung sind unsere westlichen Alpenstaaten bereits eingetreten und es ist im höchsten Grade wünschenswert, daß wir diesem Beispiele möglichst bald folgen, was nur durch Erlassung entsprechender Alpengesetze geschehen kann.

An erster Stelle verdient hier wiederum die Schweiz als Vorbild genannt zu werden. Seitdem die zu Beginn des XIX. Jahrhunderts auch hier mächtig auftretenden individualistischen Strömungen wieder zurückgedrängt worden sind, hat eine Reihe schweizerischer Kantone in Anknüpfung an die älteren Traditionen der volkstümlichen Alpordnungen und Statuten neue legislative Schritte behufs zwangsweiser Sicherung der nachhaltigen Pflege und der Förderung der Alpenwirtschaft unternommen. In der vordersten Reihe dieser Kantone stehen vor allem Glarus, St. Gallen und Wallis[1]).

In Glarus war die Bestoßung der Alpen schon mit dem XV. Jahrhundert nicht mehr in das Belieben des einzelnen gestellt gewesen und dieses Eingreifen der Gesetzgebung hatte bewirkt, daß die Alpen dieses Kantons vor dem Schicksale mancher anderer Alpen bewahrt geblieben sind. Die neue Gesetzgebung beginnt schon im Jahre 1837 mit der Erlaßung von Bestimmungen, wodurch die Ausscheidung der Alpwälder von den Alpweiden angeordnet und zugleich bestimmt wurde, daß durch Verjährung keine neuen Weiderechte daselbst erworben werden dürfen. Ein Gesetz vom Jahre 1851 ordnete an, daß die Holzzäune soweit als möglich durch Mauern, Gräben und Lebhäge zu ersetzen sind. Als sich zu Anfang der sechziger Jahre die Notwendigkeit einer Revision des Alpurbars herausstellte, kam es zu lebhaften Debatten in der Landgemeinde, wobei auch die prinzipielle Frage der Zulässigkeit des staatlichen Eingreifens in die Alpwirtschaft erörtert wurde. Das Resultat dieser Debatten war die Erlassung eines Gesetzes über die Benutzung der Alpen (1861), worin die Stuhlung und die Verpflichtung der Alpbesitzer, sich nach dem Alpurbar zu richten, wieder anerkannt und zugleich bestimmt wurde, daß das Urbar periodisch (alle zwanzig

[1]) Vergl. hierüber v. Miaskowski, Die Verfassung etc., S. 65 ff.

Jahre) revidiert werden sollte; Alpzähler hatten in jeder Gemeinde die Durchführung dieser gesetzlichen Bestimmungen zu überwachen. Außerdem wurde die Säuberung der Alpen im Zwangswege verfügt und das Verbot erlassen, Gras, Heu und Dünger von den Alpen wegzunehmen. Alle Alpen sollten zu einem bestimmten Termine befriedet sein. Die Schirmtannen hatte schon das Landbuch unter gesetzlichen Schutz gestellt. Ein Gesetz von 1850 ordnete die Erbauung von Ställen auf den Alpen für das dort geweidete Melkvieh an. In ähnlicher Weise traf in St. Gallen ein Gesetz vom Jahre 1873 (Artikel 2 und 3) Bestimmungen über die Erbauung von Ställen und Brunnen, über die Pflege des Weidebodens, die Verhütung eines übermäßigen Besatzes, die Beseitigung der Holzzäune und die Sicherung des Waldbestandes am oberen Waldsaume. In Wallis erfloß im Jahre 1878 ein Gesetz über die Errichtung von Alpställen und Schirmdächern und deren Unterhaltung. Dasselbe verfügte außerdem die Aufstellung staatlicher Aufsichtsorgane, welche die Kontrolle über die Säuberungsarbeiten, das Düngen, die Einzäunungen und die Unterhaltung der Alpställe üben sowie Vorschläge über die Verbesserung der Alpen machen sollten.

Auch in der Mehrzahl der übrigen alpenbesitzenden Kantone fehlt es heute nicht mehr an solchen die Alpwirtschaft reglementierenden Gesetzesnormen, die freilich bei der beklagenswerten Zersplitterung der schweizerischen Gesetzgebung schwer zu übersehen und noch schwerer zu beherrschen sind.[1]) Der Ausgangspunkt und die Grundlagen dieser verschiedenen Gesetze sind keineswegs immer die gleichen. Spezielle Alpengesetze sind in den übrigen Kantonen selten anzutreffen Die Handhaben für das zwangsweise Einschreiten der Verwaltungsbehörden sind vielmehr bald in den forestalen und den Viehseuchengesetzen, bald in den Zivilgesetzbüchern zu suchen, deren Normen seither durch das eidgenössische Obligationenrecht bekanntlich auf einem wichtigen Gebiete sehr vereinheitlicht worden sind. Dazu kommen spezielle Gesetze über das Wildheu und die Einschränkung der Ziegen- und Schafweide. Ganz eigenartig sind die Bestimmungen des Berner Gesetzes über die Einrichtung von Alpeybüchern aus dem Jahre 1854 und jene des Kantons Graubünden in betreff der bergamaskischen Schafherden, welche im Sommer auf schweizerischem Boden zu weiden pflegen. Die in Bern bestehenden Alpeybücher[2]) werden von öffentlichen Beamten geführt und sind bestimmt, das weitläufige und kostspielige Grundbuchsverfahren zu ersetzen und Änderungen in den Alprechten zu erleichtern. Sie genießen öffentlichen Glauben und vertreten in vorteilhafter Weise die in anderen Kantonen bestehenden, nur von den Alpvorstehern geführten Alpbücher, worin der Name und die Aufzählung aller Teilnehmer nebst der Größe der Berechtigungen, dann die Beschreibung der Alpe und noch manche andere Momente enthalten zu sein pflegen. Was aber die er-

[1]) Siehe die Übersicht dieser gesetzlichen Bestimmungen bei Anderegg, a. a. O., II. Teil, S. 672 ff.

[2]) v. Miaskowski, Die schweizerische Allmende in ihrer geschichtlichen Entwicklung bis zur Gegenwart (in Schmollers Forschungen, II. Bd., 4. Heft), 1879, S. 41.

wähnten Bestimmungen des Kantons Graubünden betrifft, die für unsere südtirolischen Alpengebiete, wo analoge Verhältnisse bestehen, ein hervorragendes Interesse beanspruchen können[1]), so ist durch das Gesetz über die Bestoßung der Alpen mit fremdem Schmalvieh die Verpachtung der Alpen an Fremde und ihre Benutzung durch fremde Schmalviehherden einer speziellen Aufsicht der kantonalen Sanitäts- und Forstbehörden unterstellt worden. Beim Eintritt der Tiere auf schweizerischen Boden hat eine genaue tierärztliche Untersuchung derselben stattzufinden und sind alle Maßregeln gegen eine Einschleppung von Seuchen zu treffen. Die Tiere müssen ohne Aufenthalt und unter Geleit durch die Täler und Voralpen getrieben werden. Jede Alpverpachtung an bergamaskische Schäfer hat im Wege der öffentlichen Versteigerung stattzufinden und es ist hierüber eine Urkunde aufzunehmen, wovon eine beglaubigte Abschrift dem staatlichen Aufsichtsorgane (dem Kreisförster) behufs Durchführung der Überwachung mitzuteilen ist. Vor der Verpachtung ist das Weideareal vom Waldareal genau auszuscheiden und abzugrenzen. Wald und Voralpen in der Waldregion dürfen überhaupt nicht verpachtet werden. Von jeder abgegrenzten Weide soll zunächst die Ertragsfähigkeit erhoben und ihre Übernutzung nicht gestattet werden. Auch über den Anfang und Schluß dieser Alpweiden sowie die von den Hirten für den eigenen Milchbedarf mitzubringenden Ziegen wurden Anordnungen erlassen.

Über den Erfolg dieser schweizerischen Alpgesetzgebung im einzelnen ein Urteil abzugeben, müssen wir uns versagen. Erst die bevorstehende zusammenfassende Bearbeitung des wirtschaftlichen Teiles der neuen schweizerischen Alpstatistik wird hierüber wohl näheres Licht verbreiten und ein solches Urteil ermöglichen. Daß die Durchführung dieser Gesetzgebung nicht immer leicht gewesen ist und an einzelnen Orten noch manches zu wünschen übrigläßt, wird von allen Kennern der schweizerischen Alpenwirtschaft offen eingestanden. So wird berichtet, daß auch heute noch trotz aller in den verschiedenen Kantonen erflossenen Gesetzesbestimmungen manche Alpen ohne Ställe sind, daß nicht genügende Vorsorge für eine periodische Revision der Stuhlung zur Verhütung von Übersatz geschaffen ist und daß so manche Bestimmungen mangelhaft oder lückenhaft sind.[2]) Trotz aller dieser Schwächen und Lücken der neuen schweizerischen Alpengesetze darf aber doch behauptet werden, daß sich in ihnen der uralte, im schweizerischen Rechts- und Volksbewußtsein tief eingewurzelte Gedanke, wonach alle Gemeinde- und Genossenschaftsalpen, ja selbst Privatalpen der öffentlichen Aufsicht und namentlich nach der wirtschaftlichen Seite hin zwingenden Rechtsnormen unterworfen werden müssen, wieder siegreich durchgerungen habe. In einzelnen Kantonen, wie

[1]) Vergl. über diese Bestimmungen . Miaskowski, Die Verfassung etc., S. 69 f.

[2]) So wird geklagt, daß die Festsetzung des Endtermines für die Alpfahrt für hohe Alpen eine zu späte sei die Herbstweide daher übermäßig ausgedehnt werde daß die Kontrolle des Besatzes mangelhaft sei und daß keine genügende Regelung der Betriebsfragen stattgefunden habe. Keine ausreichenden Bestimmungen seien insbesondere vorhanden über die Verpachtung der Alpen, die Ansammlung von Dürrfutter, dann die Einrichtung einer ordentlichen Hut und des Weidewechsels usw.

insbesondere in Wallis, sind sogar bereits, wie schon erwähnt, eigene öffentliche Organe mit der Führung der Aufsicht über die Alpen und der Vornahme von Alpinspektionen betraut, während früher, wie z. B. in St. Gallen, nur die Forstorgane, die aber allerdings eine eigene Unterweisung in alpwirtschaftlichen Dingen erhielten, diese Funktionen übten. Alpinspektionen sind mehrfach (in St. Gallen und in Glarus) durch eigene kantonale Anordnungen speziell vorgesehen, während sie in anderen Kantonen auf Grund jeweiliger Beschlüsse der Behörden veranstaltet werden müssen. Hatten früher die Regierungsbehörden gegenüber den genossenschaftlichen Alpenreglements den Standpunkt eingenommen, daß sie dieselben nur auf ihre Gesetzmäßigkeit zu prüfen hätten, was die behördliche Einflußnahme zu einem ziemlich formellen Vorgehen herabsinken ließ, so ist dieser Standpunkt nunmehr in der neueren schweizerischen Gesetzgebung verlassen worden. Schon in dem Gesetze des Kantons St. Gallen über die Organisation der Verwaltungsbehörden, Gemeinden und Bezirke vom Jahre 1867 wurden die Genossenschaften verpflichtet, ihre Nutzungsreglements dem Regierungsrate zur Genehmigung vorzulegen. In den im Jahre 1875 erlassenen Normativbestimmungen über die Aufstellung von genossenschaftlichen Alpenreglements ist bereits der Grundsatz ausgesprochen, daß der Regierungsrat bei der Genehmigung der Reglements nicht bloß ihre Gesetzmäßigkeit, sondern auch ihre Zweckmäßigkeit zu prüfen habe. Wir sehen also hier einen ähnlichen Wandel in den Anschauungen sich vollziehen, wie sich derselbe in der sozialen Gesetzgebung bezüglich der Arbeiterordnungen vollzogen hat, wo die einstmals unter der Herrschaft des Direktionsprinzipes fast allmächtige Staatsgewalt allmählich entweder fast gänzlich dieser ihrer Macht entkleidet oder auf die rein formelle Prüfung der Ordnungen zurückgedrängt wurde, bis erst in der neueren Zeit ihre Vollmachten wieder erweitert und ihr insbesondere das Pouvoir erteilt wird, diese Kontrolle auch nach Zweckmäßigkeitsgründen zu üben.

Neben der Schweiz hat in den letzten Jahrzehnten auch das uns benachbarte Fürstentum Liechtenstein eine Alpengesetzgebung zu entwickeln begonnen, deren Wirkungen bei dem geringen Umfange des Landes leichter beurteilt werden können. Das kleine Ländchen hat dadurch bereits vor mehr als drei Dezennien Ziele erreicht, welche bei uns erst im gegenwärtigen Zeitpunkte Gegenstand legislativer Erwägung geworden sind. Nach dem für das Fürstentum im Jahre 1867 geschaffenen Alpengesetze ist der zulässige Besatz jeder Alpe und nicht nur der Besatz der Gemeinde- und Genossenschaftsalpen, sondern auch jener der Privatalpen durch kommissionellen Augenschein unter Teilnahme der Behörden zu ermitteln und diese Feststellung regelmäßig von zehn zu zehn Jahren zu erneuern (§ 1 ff.). Alljährlich ist ferner zur Sommerszeit eine Säuberung der Alpen von Gestein und Gestrüpp durchzuführen. Die Mitglieder der Gemeinde- und Genossenschaftsalpen sind verpflichtet, an diesen Arbeiten teilzunehmen und dieselben sind durch behördliche Organe zu überwachen (§ 5). Von den Alpen darf regelmäßig kein Gras, Heu oder Dünger weggenommen werden (§ 6). Auf jeder Alpe, auf welcher Vieh aufgetrieben wird, muß ein Stall für die Unter-

bringung des gesömmerten Melkviehs bestehen (§ 8, Al. 1). Zur möglichsten Schonung der Holzbestände sollen die Holzzäune, soweit es die örtlichen Verhältnisse gestatten, binnen zehn Jahren durch Mauern, Gräben und Lebhäge ersetzt werden (§ 14); aus dem gleichen Grunde soll auch die Erstellung gemeinschaftlicher Ställe angestrebt werden (§ 8, Al. 2). Die Bestimmung der Alpfahrt wird zwar den Eigentümern überlassen, aber das Nachalpen wird für die Genossenschafts- und Gemeindealpen strenge untersagt (§ 7). Die zum Schutze des Viehs vorhandenen Wettertannen werden unter besonderen Schutz gestellt und dürfen nicht umgehauen, beschnitten oder beschädigt werden (§ 13). Die Ziegenweiden werden auf die höheren Gebirgsregionen beschränkt und auch die Alpenschafweiden einer besonderen gesetzlichen Normierung unterworfen (§ 3, Al. 2 und 3). Ein Nachtragsgesetz aus dem Jahre 1874 über die Verbesserung der Alpenwirtschaft beseitigte das Gemeinde und Genossenschaftswerk bei den Säuberungsarbeiten und bestimmte, daß die Säuberung künftig nur im Taglohn oder im Akkordlohn stattzufinden habe (Art. I). Weiters wurde dadurch die obligatorische Einfriedung der Weideplätze auf allen Alpenkomplexen zur Verhütung von Unglücksfällen vor dem allgemeinen Viehauftriebe (Art. II) und die Schaffung ordentlicher Tränken angeordnet (Art. IX). Die unter behördlicher Anleitung erbauten Alpenstraßen wurden unter die unmittelbare Aufsicht der Regierung gestellt und werden von dieser auf Kosten der konkurrenzpflichtigen Alpbezirke unterhalten (Art. IV). Darunter sind keine Saumwege, sondern wirklich fahrbare Straßen zu verstehen, welche für den ganzen Betrieb der Alpenwirtschaften ungeheuere Vorteile gewähren. Die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Genossenschafts- und Gemeindealpen sind durch besondere Alpenstatuten zu regeln, deren Inhalt mit dem Alpengesetze in Übereinstimmung stehen muß und die der Bestätigung von seiten der Regierung bedürfen (§ 16 des Alpengesetzes vom Jahre 1867). Die Regierung wird in dem Gesetze mit einer Reihe von Straf- und Zwangsbefugnissen ausgestattet und ihr zur unmittelbaren Überwachung der Bestimmungen des Gesetzes eine aus den Interessenten zusammengesetzte Alpenkommission beigegeben. Diese hat sich stets in Kenntnis von dem Zustande der inländischen Alpenwirtschaft zu erhalten, bei der Verbesserung und Inspektion der Alpen mitzuwirken und über das gesömmerte Vieh Evidenz zu führen; sie kann auch selbständig Anträge an die Regierung stellen (§ 17 ff.). Eine wichtige Ergänzung hat diese Liechtensteinische Alpengesetzgebung noch weiters erfahren durch die Waldordnung vom Jahre 1865, wodurch insbesondere die obligatorische Ausscheidung der künftig als Wald zu benutzenden Flächen von jenen, welche zum Weidegang bestimmt sind, anbefohlen worden ist, und durch das schon erwähnte Rüfengesetz vom Jahre 1871, welches die Verbauung der allgemeinen Schaden verursachenden Bergabrutschungen verfügte.

Mit diesen Gesetzen hat sich Liechtenstein ebenbürtig an die Seite jener schweizerischen Kantone gestellt, welche sich einer modernen Alpengesetzgebung erfreuen. Es hat dieses sein Vorgehen auch nicht zu bereuen

gehabt. Denn die Alpwirtschaften des Fürstentumes befinden sich nach dem Zeugnisse eines erfahrenen Kenners seit den siebziger Jahren des verflossenen Jahrhunderts mit einer einzigen Ausnahme in einem vortrefflichen Zustande.[1]) Inhaltlich kann die Gesetzgebung des Fürstentumes in vielen Beziehungen durchaus als Muster empfohlen werden, mag dieselbe auch vom Standpunkte der modernen Gesetzestechnik wegen der mangelnden Unterscheidung zwischen Gesetz und Durchführungsvorschrift immerhin zu Bemängelungen Anlaß geben und schon deshalb nicht ohneweiters auf größere Staaten übertragbar sein.

Jedenfalls haben wir in unserem Vaterlande allen Anlaß, diese legislativen Vorbilder einer sorgfältigen Beachtung zu würdigen. Denn in den letzten Jahren beginnt sich endlich auch bei uns das Bedürfnis nach einer gesetzlichen Regelung der Alpenwirtschaften zu regen. Selbst in solchen Ländern erschallt dieser Ruf, wo durch die Separationsgesetze (Teilungs- und Regulierungsgesetze) bis zu einem gewissen Grade schon jetzt Raum für eine erhöhte Einflußnahme auf diesen Wirtschaftszweig vorhanden wäre. Insbesondere ist das der Fall in Salzburg und seit neuester Zeit auch in Kärnten.

In Salzburg hat den Anstoß zu dieser Bewegung die Erkenntnis gegeben, daß die Alpen in immer größerem Umfange an Jagdherren veräußert und ihrem bisherigen Betriebe entfremdet werden.[2]) Steigende Verwahrlosung, Verfall der Alpengelände usw. greift dann auf diesen Grundkomplexen um sich. Dadurch wird natürlich die wichtigste Erwerbsquelle des dortigen Bauernstandes, die Zucht von Alpenvieh, an der Wurzel getroffen und dieser Berufsstand auf das empfindlichste in seiner ganzen Existenz bedroht. Nachdem schon in den achtziger Jahren Erhebungen zum Zwecke der Schaffung agrarischer Schutzmaßregeln namentlich gegenüber der Jagd gepflogen worden waren,[3]) erging seit der Mitte der neunziger Jahre immer aufs neue an den Landesausschuß der Auftrag, ein eigenes Gesetz zum Schutze der Alpen zu schaffen. Nach Durchführung mancher Vorverhandlungen, bei denen sich nicht unbedeutende Differenzen hinsichtlich der Frage ergaben, wie weit direkter Zwang auf die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Grundstücke geübt werden dürfe und solle, liegt nunmehr ein solcher Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Alpen vor. Es wird darin der Grundsatz ausgesprochen, daß alle Alpen, welche zur Zeit der Erlassung des Gesetzes einen Bestandteil landwirtschaftlichen Gutsbetriebes bilden, ihrer eigentümlichen Betriebsweise und Kultur erhalten werden sollen und daß jede Entziehung aus dieser

---

[1]) Dr. v. Klenze, Die Alpwirtschaft im Fürstentume Liechtenstein. Eine Skizze landwirtschaftlichen Musterbetriebes. 1879.

[2]) Vergl. über das Folgende die beiden Landtagsberichte betreffend die Schaffung eines (salzburgischen) Alpengesetzes unter Nr. 387 L. T. 1905 und ad 387 und 184 L. T. 1905, S. 809 und 1211.

[3]) Landtagsberichte des Jahres 1889, S. 979—1099.

Betriebsweise oder Umwandlung in eine andere Kulturart an die Bewilligung der politischen Behörde gebunden sein soll, welche hierüber nach Anhörung eines eigens zu schaffenden Vertretungskörpers der Interessenten zu entscheiden hat (§ 1). Dieser Alpenausschuß wird für jeden Gerichtsbezirk durch Wahl eines sachkundigen Mitgliedes der Gemeinden, in denen Alpen liegen, vom Gemeindeausschusse gebildet und derselbe ist zur Überwachung und Förderung des Alpbetriebes berufen (§ 8). Außerdem sollen vom Landesausschusse zum Zwecke der Oberaufsicht über die Alpen und deren Betrieb Alpinspektoren ernannt werden, die auch als beratende Organe tätig zu sein haben (§ 9). Behufs Herstellung einer Übersicht über den Bestand und Betrieb der Alpen muß vom Landesausschusse unter der Mitwirkung der Gemeinden ein Alpbuch (Alpkataster) angelegt werden, welches Verzeichnis namentlich Lage, Bestandteile und die Eigentümer der Alpen sowie die hauptsächlich mit diesem Besitze verbundenen Rechte und Pflichten anzugeben hat (§ 2). In dieses Alpbuch sind alle Gemeinschaftsalpen (von mehr als zwei Teilbesitzern) und die Genossenschaftsalpen, dann alle Alpen und deren Bestandteile einzutragen, welche vom Hauptgute abgetrennt werden, endlich jene Privatalpen einzutragen, deren Besitzer die Eintragung verlangen (§ 3). Die Eintragung hat die Folge, daß der Betrieb der Alpe vom Standpunkte der öffentlichen Wohlfahrt überwacht wird und jenen Maßnahmen unterliegt, welche zur Bewahrung ihrer nachhaltigen Bewirtschaftung und zum Schutze der Nachbarn unbedingt notwendig sind (§ 4). Nur jenen Alpen dürfen Subventionen aus öffentlichen (Staats- und Landes-) Mitteln zuteil werden, welche in das Alpbuch eingetragen sind (§ 5). Ferner sind für alle Gemeinde- oder Genossenschaftsalpen Alpordnungen aufzustellen, welche die Rechte und Pflichten der Teilhaber, ihre Vertretung und die gemeinschaftliche Benutzung regeln; diese Satzungen sind dem Alpbuche beizufügen und dem Landesausschusse zur Bestätigung vorzulegen (§ 6). Über den Inhalt der Alpordnungen werden ziemlich detaillierte Andeutungen gegeben, welche auch die Weidezeit, die Gattung und Zahl der Tiere, die Hüttenrechte, die Düngung und die Heuvorräte, die Leistungen für Gebäude, Zäune, Wasserleitungen, Wege und Brücken, die Säuberung und Entfernung der Steine, die Schutzvorkehrungen, die Holzversorgung, die Schirmbäume und die Bannwälder, endlich die Schneeflucht betreffen (§ 7).

In der letzten Session (1905) hat dieser Entwurf leider eine wesentliche Umänderung in der Richtung erfahren, daß alle jene Bestimmungen, welche sich auf die Ordnung des Betriebes der Alpen beziehen, ausgeschieden wurden, weil, wie es in der Begründung heißt, die bäuerliche Bevölkerung gegen jede solche Einmengung in ihre wirtschaftlichen Betriebsverhältnisse sehr energisch remonstrieren würde. Die Einrichtung des Alpbuches, in das ohne weitere Unterscheidung auch alle Privatalpen eingetragen werden sollen, die Alpausschüsse und der Alpinspektor sind zwar in dem neuen Entwurfe beibehalten, derselbe trägt aber noch mehr als der erste in ganz ausschlaggebender Weise lediglich die Merkmale eines Alpenschutzgesetzes an

sich, wodurch die Erhaltung der Alpen in ihrem gegenwärtigen alpwirtschaftlichen Charakter und Kulturzustande gesichert werden soll.[1])

Die in Kärnten ventilierten Gesetzvorschläge bewegen sich dagegen nicht in so einseitigem Geleise, sondern wollen in erster Linie die Verbesserung der bestehenden Alpenwirtschaften im Zwangswege sichern und daneben auch die Frage der juristischen Bindung der Anteilsrechte zur legislativen Lösung bringen. Aus den von verschiedenen Seiten gegebenen Anregungen[2]) ist nunmehr ein Gesetzentwurf entstanden, der dem Vernehmen nach in nächster Zeit Gegenstand der legislativen Behandlung werden dürfte. Derselbe ist als eine Ergänzung der in Kärnten seit dem Jahre 1885 erlassenen Landes-Teilungs- und Regulierungsgesetze gedacht. Darnach soll die Förderung der Alpenwirtschaften in der Weise angestrebt werden, daß in den jeweils nach diesen Gesetzen aufzustellenden Regulierungsplänen (Alpordnungen) nähere Anordnungen über die auf den Alpen durchzuführenden technischen und wirtschaftlichen Meliorierungen geschaffen werden. Diese Meliorierungen werden überdies wie in dem erwähnten Salzburger Entwurfe in ziemlich detaillierter Weise aufgeführt. Die Regulierungspläne und Alpenstatuten sollen unter öffentliche Aufsicht gestellt werden und alle Abänderungen derselben durch die agrarischen Gemeinschaften der Genehmigung der politischen Landesstelle bedürfen (§ 6). Die politischen Behörden haben die Bewirtschaftung der Alpgemeinschaften zu überwachen und insbesondere die Aufsicht über die Einhaltung der Regulierungspläne sowie über die ausgeführten gemeinsamsn Anlagen und Verbesserungen zu üben (§ 12). Als Fachorgan dient den politischen Behörden dabei außer den Bezirksforsttechnikern ein Alpinspektor (§ 13). Über Antrag der Aufsichtsorgane können die politischen Behörden die Beschlußfassung der Gemeinschaften über die Ausführung notwendiger Verbesserungen sowie über die Abstellung von Gebrechen im Zustande und in der Bewirtschaftung der Alpgemeinschaften fordern. Die Ausführung dieser Beschlüsse ist nach dem Entwurfe zu überwachen und im Falle der Nichtzustimmung der Gemeinschaftsorgane von der Landesstelle von Amts wegen über die Notwendigkeit der Ausführung der Verbesserungen beziehungsweise der Abstellung der Gebrechen nach Anhörung der Beteiligten und der Fachorgane zu entscheiden (§ 7). Die im Agrarverfahren oder mit Beihilfe öffentlicher Mittel hergestellten gemeinschaftlichen Anlagen und Verbesserungen müssen von der Gemeinschaft in Zukunft erhalten und die von der Gemeinschaft auszuführenden Arbeiten für Anlagen und Verbesserungen sowie für deren Erhaltung können auf die Teilgenossen umgelegt werden. Die für diese

[1]) Über dieses salzburgische Alpenschutzgesetz wurde auch auf dem am 28. und 29. Juli 1906 zu Salzburg stattgefundenen Agrartage der alpenländischen Abgeordneten referiert und die Aufforderung an die Landtage der anderen Alpenländer gerichtet, ähnliche Gesetze beschließen.

[2]) Solche sind insbesondere von dem Landtagsabgeordneten Professor Waldner und dem Agrarkommissär Dr. Leithe in seinen schon erwähnten „Studien zur Einführung eines kärntnerischen Alpengesetzes" gegeben worden. Professor Waldner verdanken wir auch die Mitteilung dieses Referentenentwurfes.

Arbeiten auflaufenden unbedeckten Kosten sind im Umlagenwege von den Teilgenossen einzubringen und es sind die Gemeinschaftsvertretungen, im Falle ihrer Weigerung aber die politischen Behörden berechtigt, bei Unterlassung oder ungenügender Leistung die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Säumigen ausführen zu lassen; rückständige Beiträge zu den gemeinschaftlichen Anlagen und Arbeiten sind über Ansuchen der Gemeinschaftsvertretungen im politischen Zwangswege einzuheben (§§ 9—11).

Außerdem wird die Bindung der mit einer Stammrealität verknüpften Mitgliedschaft der argrarischen Gemeinschaften verfügt und soll zur Schaffung einer neuen Stammrealität mit Mitgliedschaftsberechtigung die Zustimmung der Gemeinschaft und die Genehmigung der Landesstelle erforderlich sein. Die Ausgleichung der Anteilsberechtigung unter den Stammrealitäten wird für statthaft erklärt, wenn und soweit der Bedarf einzelner Realitäten sich mit ihrer Berechtigung nicht deckt, bei Bestimmung des Bedarfes ist aber nur auf den Grund und Boden im Riede der Stammrealitäten, d. h. im herkömmlichen Bereiche der Gemeinschaft Bedacht zu nehmen und die Veräußerung muß mindestens in der Größe des kleinsten Anteilsrechtes erfolgen. Auch diese Veräußerung soll der Genehmigung durch die Landesstelle bedürfen (§§ 1 und 2). Eine solche Genehmigung von seiten der Landesstelle, welche im Einvernehmen mit dem Landesausschusse zu erteilen ist, wird endlich überhaupt für die Veräußerung von Gemeinschaftsalpen gefordert (§ 5).

Wir haben geglaubt, von diesen Gesetzesprojekten hier etwas ausführlicher Notiz nehmen zu sollen, weil dieselben bisher wenig bekannt geworden sind, zugleich aber deutlich den Kurs zeigen, nach dem in der nächsten Zukunft in der so wichtigen Frage der Alpenwirtschaft gesteuert werden dürfte. Es erwächst uns daher zum Schlusse noch die Aufgabe, zu diesen Entwürfen Stellung zu nehmen und, ohne uns auf Einzelheiten einzulassen, wenigstens ihre Grundprinzipien kritisch zu beleuchten.

Eines scheint uns zunächst aus dieser ganzen Bewegung klar hervorzugehen: Auch in weiten Gebieten unserer Alpenländer wird das Bedürfnis nach Erlassung zwingender Rechtsnormen, durch welche dem alten Schlendrian auf den Alpen entgegengewirkt und einem zeitgemäßen Fortschritte dieser Wirtschaftsform die Wege geebnet werden sollen, als ein dringendes gefühlt. Alles Belehren und Subventionieren hilft nichts, solange es an den rechtlichen Handhaben fehlt, um direkt in die Alpenwirtschaften eingreifen und durch behördlichen Zwang wenigstens das Minimum ihrer ordentlichen Bewirtschaftung anbahnen und die Erhaltung der aus öffentlichen Mitteln hergestellten Verbesserungen sicherstellen zu können. Alle Alpen oder wenigstens alle Gemeinschaftsalpen müssen demgemäß nach dem Vorgange der früher dargestellten westländischen Gesetzgebung auch bei uns unter behördliche Aufsicht gestellt werden und den Alpgemeinschaften müssen notwendige und nützliche Verbesserungen sowie deren Erhaltung auch durch die Behörden aufgetragen werden können. Diese behördliche Aufsicht und dieser behördliche Zwang sind aber nicht als ein mecha-

nischer Polizeizwang nach dem schlimmen altösterreichischen Muster, sondern zunächst als durch eigene Fachorgane zu übende erzieherische Einwirkung gedacht und nur als letztes Mittel soll auch der Zwang Platz greifen und die Vollziehung der behördlichen Aufträge durch die politische Exekution gesichert werden. Auf den ersten Blick ist es freilich auffallend, daß dieser Ruf nach neuen zwingenden Rechtsnormen gerade in jenen Ländern erhoben wird, wo die bestehenden Separationsgesetze genügende Grundlagen dafür abzugeben scheinen. Nach diesen Gesetzen[1]) ist die künftige Verwaltung regulierter Gemeinschaftsgründe regelmäßig durch ein Verwaltungsstatut zu ordnen und die Bestimmungen desselben sind in den Regulierungsplan aufzunehmen. Bei wichtigen Änderungen, welche zur Erhaltung oder besseren Bewirtschaftung gemeinschaftlicher Grundstücke in Antrag gebracht werden, müssen sich die überstimmten Teilgenossen dem Ausspruche der Verwaltungsbehörde fügen und diese kann eine Verwaltung von sich aus einsetzen, wenn die Berechtigten die Einsetzung unterlassen. Bei gemeinschaftlichen Waldgrundstücken wird ausdrücklich für alle volkswirtschaftlich wichtigeren Fälle die Aufstellung eines Waldwirtschaftsplanes oder doch mindestens eines von zehn zu zehn Jahren zu erneuernden summarischen Programmes vorgeschrieben, dessen Überwachung und Revision den politischen Behörden obliegt. Was hier obligatorisch ist, erscheint aber auch sonst zulässig und die Agrarbehörden können daher auf Grund der Regulierungsgesetze auch für die Gemeinschaftsalpen Alpwirtschaftspläne aufstellen, welche die Nutzungen jedes Teilgenossen nach Maßgabe des erhobenen nachhaltigen Ertrages regeln und eine ordnungsmäßige Verwaltung zur Durchführung der Alpordnung einsetzen.

Selbst vor Erlassung der neuen Landes-Separations- und Regulierungsgesetze waren die Gemeinschaftsvertretungen und die Agrarbehörden wegen der rechtlichen Grundlage keineswegs in Verlegenheit, wenn es galt, solche Alpordnungen zu formulieren und in Kraft zu setzen. Aus der kärntnerischen Alpstatistik ersehen wir, daß solche Alpordnungen früher öfters auf Grund der alten Feldschutznormen (Ministerialverordnung vom 30. Jänner 1860, R.-G.-Bl. Nr. 28) geschaffen und daß für einzelne Gemeinschaftsalpen die notwendigen Verwaltungsorgane (Alpverwaltungsräte) gelegentlich der Grundlasten- und Servitutenregulierungen von der damaligen Landeskommission eingesetzt worden sind. Manchmal waren solche Alpordnungen sogar einfach als Alpgenossenschaftsverträge errichtet worden. Von einem planmäßigen Vorgehen war dabei freilich wenig zu merken, manchmal tragen diese „Ordnungen" nicht einmal ein Datum. Ebenso unsicher und mangelhaft wie ihre juristische Basis war auch ihr wirtschaftlicher Inhalt. Über die notwendigen und wünschenswerten Verbesserungen und über die von den Berechtigten zu leistenden Arbeiten war darin regelmäßig nichts enthalten. Ebensowenig ist aber in den neuen Landes-Teilungs- und Regulierungsgesetzen für eine periodische Revision der für Gemeinschaftsalpen etwa aufgestellten Wirtschaftspläne gesorgt und ihre

[1]) Speziell für Kärnten vom 5. Juli 1885, L.-G.-Bl. Nr. 23, §§ 53 und 81 ff.; für Salzburg vom 11. Oktober 1892, L.-G.-Bl. Nr. 82, §§ 29 und 57 ff.

Überwachung ist darum lediglich den dazu fachmännisch nicht qualifizierten politischen Verwaltungsbehörden überwiesen. Gerade auf die Aufstellung richtig und unter fachmännischer Leitung abgefaßter Wirtschaftspläne, wobei auch den Meliorierungsarbeiten die nötige Beachtung zuteil werden muß, kommt es jedoch vor allem an. Dieselben müßen auf Grund sorgfältiger fachmännischer Erhebungen in einem Alpkataster (Alpurbar) beurkundet und natürlich auch periodisch revidiert werden. Gerade diese Momente sind nun aber in den neuen Landes-Separationsgesetzen nicht mit genügender Schärfe betont und sie werden darum leicht von den mehr nach formellen Gesichtspunkten vorgehenden politischen Behörden vernachlässigt. Diese Momente müssen daher stärker in den Vordergrund geschoben werden und im Hinblick hierauf erscheint die Erlassung eigener Alpengesetze auch für jene Länder, in denen bereits die neuen Landes-Teilungs- und Regulierungsgesetze in Kraft stehen, zwar nicht als unerläßlich, aber doch als höchst wünschenswert, nützlich und wohltätig. Den Kern dieser Alpengesetze, die natürlich in das Gewand von Nachtragsgesetzen zu den obigen Rechtsnormen gekleidet werden können, hätten Bestimmungen über die eventuell durch administrative Zwangsmaßnahmen anzustrebende ökonomische Hebung der Alpwirtschaft zu bilden. In dieser Beziehung hat meines Erachtens der kärntnerische Gesetzentwurf ohne Zweifel das Richtige getroffen und der gleiche Beifall muß auch jenen Bestimmungen der Entwürfe gezollt werden, welche die fachmännische Beaufsichtigung der Alpwirtschaften durch besondere Alpinspektoren in Aussicht nehmen. Noch wichtiger, ja ganz unentbehrlich erscheint selbstverständlich die Schaffung eigener Alpengesetze für jene Länder, welche, wie z. B. Tirol, bisher noch keine modernen Landes-Separations- und Regulierungsgesetze besitzen und wo daher die Möglichkeit einer Anlehnung der neu aufzustellenden Alpordnungen an bereits vorhandene Gesetzesnormen fehlt.

Weniger billigenswert, ja bedenklich scheinen uns die in den Entwürfen, insbesondere in dem Salzburger Entwurfe hervortretenden Schutztendenzen und die damit im Zusammenhange stehenden Bestimmungen zu sein. Es wird versucht, auf diesem Wege in unsere Agrargesetzgebung neuerdings ein System behördlicher Bevormundung hineinzutragen, das durch die liberale Gesetzgebungspolitik der vergangenen Jahrzehnte überwunden schien und das seither, wie die Verhandlungen über die Höferechtsvorlagen in den verschiedenen Ländern deutlich bewiesen haben, selbst bei der jetzigen bäuerlichen Bevölkerung nicht mehr Anklang findet. Auch die im Motivenberichte zum Salzburger Entwurfe vorkommende Berufung auf die Bestimmungen des Forstgesetzes vom Jahre 1852 erscheint hinfällig, wenn man bedenkt, daß das in dem Reichsforstgesetze enthaltene weitgehende Rodungsverbot mit den Grundsätzen der modernen Forstpolitik nicht mehr in Einklang gebracht werden kann und auf den absoluten Waldboden beschränkt werden muß. Die in den Entwürfen im Prinzipe bezüglich der Alpen statuierten Veräußerungsverbote sind augenscheinlich auf jene in Österreich noch immer sehr weit verbreitete Anschauung zurückzuführen, die da glaubt durch die

Bekämpfung der Symptome die Leiden ganzer Berufsstände kurieren zu können. Wie für den durch die Großindustrie bedrängten Handwerkerstand der Befähigungsnachweis als Panazee von manchen Parteien gepriesen wird, die am liebsten die Fabriken sperren möchten, und wie zur Heilung der Schäden der Hausindustrie bei einzelnen Enqueten ganz ernstlich das Verbot des Sitzgesellentums ventiliert wurde, so glaubt man in manchen agrarischen Kreisen den durch die allgemeinen Wirtschaftsverhältnisse herbeigeführten drohenden Verfall des Gebirgsbauernstandes lediglich auf Rechnung einer verfehlten Jagdgesetzgebung setzen oder diese Bedrängnisse der Gebirgsbauern einfach durch Veräußerungs- oder Kulturänderungsverbote heilen zu können. Ein praktisches Endergebnis kann jedoch durch bloße Veräußerungsverbote schon deshalb nicht erreicht werden, weil dadurch allein dem wirtschaftlichen Verfalle der zwangsweise im bäuerlichen Besitze erhaltenen Alpen nicht gesteuert wird. Es ist eben ein schwerer, wenn auch immer wiederkehrender Irrtum, die wirtschaftliche Notlage ganzer Berufstände mit Gesetzesparagraphen, die immer nur einzelne Symptome des wirtschaftlichen Niederganges treffen, kurieren zu wollen. Nur als äußerstes Mittel zur Bekämpfung lokaler Notstände dürfen derartige tief einschneidende Verwaltungsmaßregeln, die durch sorgfältige Erhebungen an Ort und Stelle wohl fundiert sein müssen, zur Anwendung gebracht werden; bei allgemeiner und unterschiedloser Durchführung erweisen sich solche schablonenhafte Zwangsmaßregeln als wirkungslos oder schädlich.[1]) Es ist deshalb ganz verkehrt gewesen, daß in dem neuen Salzburger Entwurf diese Tendenzen mit einer gewissen Ausschließlichkeit betont und die auf die wirtschaftliche Hebung der Alpengemeinschaften bezüglichen Normen fast ganz eliminiert worden sind. In der Feststellung der für diesen Zweck erforderlichen Zwangsmaßregeln und in der Schaffung einer fachkundigen Aufsicht wird vielmehr das eigentliche und wichtigste Ziel der neuen Alpengesetzgebung zu erblicken sein. Es ist nicht notwendig, daß alle Details dieser Maßnahmen und Organisationen im Gesetze selbst festgestellt werden, vielmehr sollte unseres Erachtens gerade hier wie auch sonst im Bereiche der wirtschaftlichen Gesetzgebung der Verordnungsgewalt ein größerer Spielraum eingeräumt und im Gesetze selbst nur die allgemeine Richtschnur für die zu ergreifenden Förderungsmaßregeln vorgezeichnet werden. Daß in den besprochenen schweizerischen Gesetzen und im Liechtensteinischen Alpengesetze eine solche Scheidung zwischen der legislativen Regelung und der Verordnungsgewalt nicht Platz gegriffen hat, erklärt sich leicht aus den sehr abweichenden verfassungsrechtlichen Einrichtungen dieser Länder, gereicht denselben aber kaum zum Vorteile. Auch in dieser Richtung hat der kärntnerische Entwurf zweifelsohne das Richtige getroffen.

Einer besonderen Erwägung bedarf die Frage, ob in die neuen Alpengesetze nicht auch jene anderweitigen Förderungsmittel aufzunehmen wären, die wir bereits früher als solche namhaft gemacht haben (Versuchs-

[1]) Vergl. in dieser Beziehung meine Ausführungen über die Mittel zur Grundentschuldung auf dem 27. deutschen Juristentage, IV. Bd., 2. Abteilung der Verhandlungen, S. 579ff., insbesondere aber S. 593.

stationen, Alpenwanderkurse und Alpenwanderlehrer, Schaffung eigener Alpenmeliorationsfonde). Wir meinen nämlich, daß erst dann, wenn alle diese verschiedenen Förderungsmittel in einem Gesetze in übersichtlicher Form zusammengefaßt erscheinen, auch die Verwaltung sich eher der ganzen Größe ihrer Aufgabe bewußt werden und daß es ihr dann auch leichter gelingen dürfte, die zur Lösung und Bewältigung dieser Aufgaben erforderlichen finanziellen Mittel von den dazu kompetenten Faktoren bewilligt zu erhalten.

Mit dieser wirtschaftlichen Hebung der Alpgemeinschaften wäre wohl zweckmäßigerweise auch die juristische Regelung der vielfach kontroversen und unrichtig verbücherten Anteilsrechte zu verbinden. Die Art dieser Regelung und auch der dabei einzuhaltende legislatorische Vorgang bedürfte aber um so mehr besonderer Erwägung, als dadurch nicht nur die betreffende Landesgesetzgebung, sondern in erster Linie die für Fragen des Zivilrechtes zuständige Reichsgesetzgebung berührt würde.

Jedenfalls müßte aber einer solchen Regelung eine genauere Feststellung der einschlägigen höchst verschiedenartig gestalteten und, wie gesagt, oft recht kontroversen Rechtsverhältnisse vorausgehen. Diese Feststellung durchzuführen und zugleich die nötige sichere Basis für die wirtschaftlichen Förderungsmaßregeln zu schaffen, wäre die Aufgabe einer von Reichs wegen zu veranstaltenden gründlichen statistischen Erhebung, die unter Benutzung der Ergebnisse der bisherigen provinziellen Untersuchungen (von Tirol und Kärnten) nach dem Vorbilde der neuen schweizerischen Alpstatistik veranstaltet werden müßte. Die Endziele dieser österreichischen Alpstatistik wären also die gleichen wie jene der schweizerischen Aufnahme: Sie hätte die rechtlichen wie die wirtschaftlichen Verhältnisse unserer Alpenwirtschaften klarzustellen und die Materialien für die auch in den neuen Entwürfen in Aussicht genommenen Alpkataster (Alpurbare) zu beschaffen. Diese Alpkataster wären von den Agrarbehörden anzulegen, periodisch zu revidieren und in Evidenz zu halten; die darin enthaltenen Angaben hätten zugleich den Ausgangspunkt für die auf den einzelnen Alpen einzuleitenden Meliorierungsarbeiten zu bilden, in ähnlicher Weise, wie die in die neue schweizerische Alpstatistik aufgenommenen Beschreibungen der einzelnen Alpen einen wichtigen Behelf für die dortigen Verbesserungsarbeiten abgeben.

Endlich wird die neue Alpengesetzgebung auch die durch den Weidegang fremder Tiere in den südlichen Grenzgebieten herbeigeführten schweren Mißstände kräftiger bekämpfen müssen, als dies im Wege der bisherigen internationalen Veterinärübereinkommen geschehen ist und geschehen konnte. Auch das neueste mit Italien im Jahre 1905 abgeschlossene Viehseuchenübereinkommen (Artikel 8) hat zwar den gegenseitigen Weideverkehr nur unter erschwerenden Bedingungen gestattet. Darnach müssen die Eigentümer der Herden beim Grenzübertritte ein Verzeichnis der Tiere, welche sie auf die Weide bringen wollen. mit der Angabe der Stückzahl und der charakteristischen äußeren Merkmale vorlegen und es wird die Rückkehr der Tiere nur nach Feststellung ihrer Identität bewilligt. Im Falle des Ausbruches einer Seuche ist die Rückkehr der Tiere nach dem Gebiete des anderen

Staates untersagt, insofern nicht zwingende Verhältnisse (Futtermangel, schlechte Witterung usw.) eine Ausnahme erheischen. In solchen Fällen soll aber die Rückkehr der von der Seuche noch nicht ergriffenen Tiere nur unter Anwendung der von den zuständigen Behörden zwecks Verhinderung der Seucheneinschleppung vereinbarten Sicherungsmaßregeln erfolgen.

Allein wir haben bereits früher gesehen, daß die auf den Alpen der südlichen Grenzgebiete, insbesondere Südtirols, herrschenden Mißstände keineswegs allein in den Viehseuchen ihren Grund haben. Diese letzteren zeigen, wie mehrfach konstatiert werden konnte,[1]) seit den letzten Jahren dank der sorgfältigen Grenzvisitierung des fremden Weideviehs durch die Veterinärorgane ohnehin eine bedeutende Abnahme. Die viel schwerer wiegenden Mißstände liegen vielmehr in der weitgehenden Verdrängung der einheimischen Viehbestände durch fremde, ausländischen Weidepächtern gehörige Tiere, welche zudem oft in gewissenloser und gewinnsüchtiger Weise auf eine Vergrößerung ihrer Weideplätze durch schonungsloses Eintreiben des Viehes in die zur Verjüngung bestimmten Waldgrundstücke bedacht sind oder auch durch unbefugtes Roden und Schwenden von Holzpflanzen Schaden anrichten. Die einheimische Bevölkerung aber wird teils durch den unter den Alpeigentümern herrschenden Geldmangel, teils durch die ihr anhaftende geringe wirtschaftliche Bildung daran gehindert, von den Alpen selbst einen größeren Gebrauch zu machen, und so werden die althergebrachten Alpenpachtverträge, die eines jeden ordentlichen Wirtschaftsplanes entbehren, immer wieder erneuert. Bestimmend ist dabei auch die Besorgnis der einheimischen Alpeneigentümer, es könnten die fremden Pächter auf die Forderung der Aufstellung und Einhaltung ordentlicher Wirtschaftspläne ihrerseits mit dem Verlangen antworten, daß endlich die nötigen und zum Teile sehr kostspieligen Investitionen auf den Alpen durch die Eigentümer durchgeführt werden, und so ergibt sich aus allen diesen Verhältnissen eine lange Kette schlimmer, den Grundsätzen der Volkswirtschaft, Hygiene und Forstkultur höchst widersprechender Mißstände,[2]) die schließlich zu einer argen Verwahrlosung der verpachteten Alpen und zu einer schweren Schädigung der einheimischen Bevölkerung und Viehbestände führen müssen. Das richtige Heilmittel gegen diese tief eingewurzelten Mißstände der südlichen Alpenwirtschaften kann nur darin gefunden werden, daß die alpenbesitzenden Gemeinden Südtirols dazu gebracht werden, von der herkömmlichen Verpachtung der Alpenweiden an Fremde abzugehen und dieselben für das Vieh der eigenen Gemeinden vorzubehalten. Zur allmählichen Durchsetzung dieser Maßregel wäre daher die Erlassung gesetzlicher Normen in Erwägung zu ziehen, welche die Behörden ermächtigen würden, wenigstens den jetzt üblichen massenhaften Auftrieb fremder Weidetiere zu verbieten, wogegen die beteiligten Gemeinden zu verpflichten wären, die alpinen Hochweiden an den einheimischen Viehstapel zu überlassen.

[1]) „Die österreichischen Rinderrassen", I. Bd., 4. Heft, S. 182 f.

[2]) Jb., S. 211, dann S. 231 f.

DIE PREUSZISCHEN VERWALTUNGSAKADEMIEN.

VON

DR. GEORG MICHALSKI.

In den letzten fünf Jahren sind im Deutschen Reiche drei neue höhere Bildungsstätten entstanden, welche eine Verbindung von Wissenschaft und Praxis und die Ergänzung, Vertiefung und Erweiterung des Universitätsstudiums im Anschluß an die Bedürfnisse des praktischen Lebens anstreben. Es sind dies:

Die Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften in Frankfurt a. M., die Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung in Berlin und die Vereinigung für rechts- und staatswissenschaftliche Fortbildung in Köln.

Ihre Entstehung verdanken sie der Erkenntnis, daß die Vorbildung der deutschen Verwaltungsbeamten, speziell in Preußen, ungenügend ist; ferner bedarf auch die Vorbildung der Justizbeamten einer Erweiterung auf dem Gebiete des Verwaltungsrechtes und der Verwaltungslehre. Weiters fehlt es den Kaufleuten meist an theoretischer Vertiefung ihrer praktischen Kenntnisse; ihr rein praktischer Bildungsgang ist meist unzureichend und erweiterungsbedürftig; die Handelsschulen vermögen aber nicht, diesem Mangel abzuhelfen, da sie die auf den Handel bezüglichen Fächer nicht hochschulmäßig pflegen. Aber auch allen übrigen Berufsklassen, den Gewerbetreibenden, Technikern, Lehrern, Medizinern, Journalisten, Offizieren, Grundbesitzern usw. sollen diese Anstalten eine Erweiterung ihrer meist einseitigen Bildung ermöglichen.

Im folgenden sollen die Organisationsprinzipien dieser Anstalten kurz dargelegt werden:[1])

I. Die im Oktober 1901 eröffnete Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften zu Frankfurt a. M.

ist aus zwei ursprünglich getrennten Bestrebungen hervorgegangen, deren eine auf die Schaffung einer Handelshochschule, deren andere auf die vermehrte Pflege der

[1]) Die Darstellung gründet sich hinsichtlich der Frankfurter und der Kölner Akademien auf die Drucksachen derselben (Jahresberichte, Satzungen usw.) sowie auf die mir bereitwilligst erteilten persönlichen Auskünfte, für welche ich denselben den verbindlichsten Dank abstatte. Leider haben mir sowohl die Geschäftsstelle der Berliner Akademie als auch das preußische Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten den Einblick in die amtlichen Materialien nicht gestattet. Da ich aber während des ganzen letzten Winterkurses (1905/6) an allen Veranstaltungen dieser Akademie teilgenommen habe, konnte ich in deren Einrichtung genügenden Einblick gewinnen, um auch dieses Institut zu skizzieren; besonders da ich das noch Fehlende indirekt aus Zeitungsnotizen (Kölnische Zeitung) usw. zu ergänzen vermochte.

Sozial- und Verwaltungswissenschaften gerichtet war. Sie hat nicht den Zweck, eine höhere Handelsschule — sogenannte Handelsakademie — zu ersetzen. Der Unterricht der Akademie soll vielmehr ein wirklich akademischer sein, die Lehrkräfte sollen sich nicht auf die Lehrtätigkeit beschränken, sondern laut Satzungen (§§ 1 und 3) „durch selbständige wissenschaftliche Arbeiten und Untersuchungen" die Sozial- und Handelswissenschaften fördern. Die Akademie soll nach der Denkschrift des Großen Rates eine Ergänzung zu den bestehenden Universitäten und technischen Hochschulen sein[1]) und ist in erster Linie für solche bestimmt, die die grundlegende Ausbildung in ihrem Berufe bereits empfangen haben; also vor allem: *a*) für höhere Verwaltungsbeamte, Richter, Anwälte und andere Angehörige gelehrter Berufe, denen sie die Gelegenheit zu vertieften und erweiterten volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Studien bieten, den Einblick in die Bedeutung wirtschaftlicher Tätigkeit, kaufmännische und gewerbliche Kenntnisse vermitteln soll; *b*) für Personen aus den Kreisen der Industrie und des Handels, welche hier die für leitende Stellungen erforderlichen Kenntnisse auf dem Gebiete der Sozial- und Handelswissenschaften erwerben sollen; *c*) sonstigen Personen, namentlich solchen, die bereits in der Praxis stehen, soll zur Erweiterung und Vertiefung ihres Wissens Gelegenheit geboten werden; so namentlich Lehrer, welche sich für Handels-, Gewerbe- oder Fortbildungsschulen weiter ausbilden wollen.

Das Arbeitsgebiet der neuen Institution umfaßt zwar die Sozial- und Handelswissenschaften in ihrem ganzen Umfange, aber mit stärkerer Betonung der Staats-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (allgemeine Staatslehre, Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Völkerrecht, Verwaltung der autonomen Körperschaften, Finanzwissenschaft, theoretische und praktische Nationalökonomie, Soziologie, Sozialpolitik, Statistik). Daran schließen sich die Handelswissenschaften (Handelsgeschichte, Handelsgeographie, Handelsrecht, Handelsbetriebslehre) und die industriellen Wissenschaften (geographische Verbreitung, Geschichte und gegenwärtige Lage der Industrie und ihrer Zweige, Gewerberecht, Arbeitergesetzgebung, Lehre von der Organisation und dem Betriebe industrieller Unternehmungen).

Diesen ursprünglichen allgemeinen Rahmen, der der Akademie bei ihrer Gründung gesteckt worden ist, hat die Anstalt den Bedürfnissen entsprechend erweitert und teilweise geändert. So finden wir im Verzeichnisse der Vorlesungen für das Wintersemester 1905/6 u. a. die Kolonialpolitik, die Versicherungswissenschaft, ferner Vorträge aus dem Gebiete der Psychologie, Logik, Geschichte über Dantes Leben und Werke usw. Neueren Sprachen wird im verhältnismäßig bedeutenden Umfange Rechnung getragen. Der Eigenart der Besucher der Akademie als Personen, die die vorschriftsmäßige oder übliche Fachbildung schon hinter sich haben, ist die Lehrmethode angepaßt. Das Hauptgewicht ruht nicht auf den Vorlesungen, sondern auf den seminaristischen, nur den Vorgeschritteneren zugäng-

[1]) Dabei aber soll dieselbe als selbständige Anstalt dastehen und sich nicht wie die in Leipzig und Aachen errichteten Handelshochschulen an eine Universität oder technische Hochschule anlehnen. Anderseits aber schreiben die Satzungen in § 2, al. 2 vor, daß auf dem Gebiete der Handelswissenschaften die Akademie diejenigen Vorlesungen und Übungen veranstalten wird, welche in den Lehrplan anderer deutscher Handelshochschulen aufgenommen sind.

lichen Übungen, welche „das Zentrum des akademischen Unterrichtes“ bilden. Im Wintersemester 1905/6 gab es drei volkswirtschaftliche, zwei juristische, ein statistisches, ein handelswissenschaftliches, zwei Versicherungsseminare und ein Seminar für Handelslehrer, abgesehen von den philosophischen und neusprachlichen (germanisches, englisches und romanisches) Seminaren.

Großes Gewicht wird auch den Besichtigungen von Fabriken, Ausstellungen und Anstaltseinrichtungen beigemessen. So wurden in den ersten zwei Jahren des Bestehens der Akademie gegen hundert Exkursionen durch die Dozenten der chemischen und mechanischen Technologie, der Volkswirtschaftslehre und der technischen Ökonomie unternommen.

Mit der fortschreitenden Entwicklung der Anstalt, insbesondere mit der Zunahme der Lehrkräfte ist auch die Zahl der Vorlesungen und der wöchentlichen Unterrichtsstunden von Semester zu Semester gestiegen. Während die erstere im ersten Wintersemester 1901/2 53 und die zweite 93 betrug, stieg diese Ziffer im Wintersemester 1904/5 auf 80 bezw. $154^1/_2$.

Die Verwaltung der Anstalt erfolgt durch den Großen Rat (Senat), den Verwaltungsausschuß und den Lehrkörper. Der Große Rat (zirka 30 Mitglieder) besteht aus einer bestimmten Anzahl von Vertretern der bei der Gründung der Akademie beteiligten Körperschaften und Gesellschaften, nämlich des Magistrats der Stadt Frankfurt a. M., der Stadtverordnetenversammlung, des Instituts für Gemeinwohl, der Handelskammer und der Polytechnischen Gesellschaft, ferner aus den mit Sitz und Stimme im Großen Rat angestellten Lehrern der Akademie und einem Delegierten der etwa mit der Akademie zu verbindenden Gesellschaft für Sozial- und Handelswissenschaften. Er hat außer den allgemeinen, notwendig der obersten Verwaltungsinstanz zufallenden Obliegenheiten, wie Festsetzung des Haushaltungsplanes und Rechnungsabnahme, Beschlußfassung über Satzungsänderungen, insbesondere den Verwaltungsausschuß zu wählen, über die Organisation des Lehrkörpers zu beschließen sowie die allgemeinen Bestimmungen über die Zulassung zum Besuche der Akademie zu erlassen. Der Verwaltungsausschuß (8—10 Mitglieder, darunter ein Lehrer) hat die speziellen Verwaltungsgeschäfte nach Maßgabe des Haushaltungsplanes und der Beschlüsse des Großen Rates zu führen, den Lehr- und Unterrichtsplan festzustellen, die Lehrkräfte zu berufen und mit ihnen Dienstverträge abzuschließen, er vertritt auch die Akademie nach außen. Die Organisation des Lehrkörpers erfolgt endlich auf Antrag des Verwaltungsausschusses durch den Großen Rat. Der Lehrkörper soll bei Aufstellung des Lehr- und Unterrichtsplanes mitwirken. Die Lehrkräfte sind in der Regel ständig. Anfangs besaß die Akademie acht etatmäßige Lehrstühle, im Wintersemester 1905/6 zwölf, daneben fungierten 2 Privatdozenten, 7 Assistenten und 10 Dozenten im Nebenamt (Oberlehrer der städt. Handelslehranstalt, Professoren der benachbarten technischen Hochschulen und Universitäten usw.).

Die Akademie untersteht den Ministerien für geistliche, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und für Handel und Gewerbe. Diese Ministerien haben die Ordnungen für drei verschiedene Prüfungen, nämlich für die kaufmännische Diplomprüfung, die Handelslehrerprüfung und für die Prüfung für Versicherungsverständige zu genehmigen. Die staatliche Oberaufsicht der Hochschule ist dem jeweiligen Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau übertragen.

Die finanziellen Mittel für die Akademie werden großenteils durch die Opferwilligkeit der reichen Bürgerschaft aufgebracht. Sie bestehen hauptsächlich aus den Beiträgen der Stadt (30.000 M.), des Instituts für Gemeinwohl, aus den Zinsen privater Stiftungen, dem Beitrage der Handelskammer und aus den Kollegiengeldern (30.046 M. im Jahre 1904/5). Im Jahre 1904/5 betrugen die Gesamteinnahmen 206.703 M., die Ausgaben 184.823 M. Den Hauptposten der letzteren bilden die Gehälter der etatsmäßigen Lehrer und Assistenten 99.475 M., und die Honorare für sonstige Lehrkräfte 21.600 M.; der Rest entfällt auf laufende Verwaltungsauslagen.

Die Höhe der erwähnten Kollegiengelder hängt von der Art der Zulassung zu der Akademie ab. Die Teilnehmer an den Vorlesungen zerfallen nämlich in folgende Gruppen:

1. Besucher, d. s. diejenigen, die sich mindestens ein Semester den Studien an der Akademie widmen wollen. 2. Hospitanten, welche sich nur an einzelnen Vorlesungen beteiligen. Als Besucher und Hospitanten werden zugelassen: *a*) Abiturienten der höheren deutschen Lehranstalten und Handelsschulen; *b*) Kaufleute, Industrielle, Versicherungsbeamte und andere bereits beruflich tätige Personen, welchen im Deutschen Reiche das Recht des einjährig-freiwilligen Dienstes zusteht; *c*) seminaristisch gebildete Lehrer, welche im Deutschen Reiche die zweite Prüfung bestanden haben; *d*) Ausländer, deren Vorbildung nach den Bestimmungen des Verwaltungsausschusses für genügend erachtet wird. 3. Als Hörer können Personen zugelassen werden, welche zwar den obigen Anforderungen nicht genügen, aber hinreichende Vorbildung besitzen, um den Vorlesungen mit Verständnis folgen zu können, und 20 Jahre alt sind. Diese Kategorie hat in der Regel keinen Anspruch darauf, an Übungen (Seminaren) aktiven Anteil zu nehmen.

Frauen können nicht nur als Hörer, sondern auch als Besucher und Hospitanten zugelassen werden, vorausgesetzt, daß sie, wennn auch nicht dieselbe Vorbildung wie oben angegeben, so doch eine gleichwertige Vorbildung besitzen.

Das Kollegiengeld für Besucher und Hospitanten beträgt für die Wochenstunde im Semester 5 M. Wer als Besucher immatrikuliert werden will, hat mindestens 8 Wochenstunden zu belegen; dagegen ist die Höhe der Studienhonorare für Ausländer und Hörer nicht fix normiert; ihre Festsetzung ist der Verwaltung vorbehalten. Für Seminarübungen, Übungen, mit denen schriftliche Arbeiten verbunden sind oder aus denen besondere Kosten erwachsen, für Sprachkurse oder Kurse, welche außerhalb des Lehrplanes veranstaltet werden, können besondere Kollegiengelder erhoben werden; desgleichen für das chemische Laboratorium.[1]) Für alle Besucher sowie für diejenigen Hospitanten und Hörer, welche an Vorlesungen über Technik und an Exkursionen teilnehmen, ist Unfallversicherung obligatorisch, für die übrigen Hospitanten und Hörer fakultativ. Prämie für Besucher beträgt 1·50 M., für Hospitanten und Hörer 0·50 M.

Aufschluß über die Entwicklung des Besuches der Anstalt gibt uns die folgende statistische Zusammenstellung:

[1]) Laut Programm der Vorlesungen des Wintersemesters 1905/6 beträgt das Kollegiengeld „bis auf weiteres" für das kleine chemische Laboratorium 40 M. und für das große Praktikum 160 M.

Beruf	Wintersemester 1901/02					Sommersemester 1902					Wintersemester 1902/03					Rechnungsjahr 1903/04					Rechnungsjahr 1904/05				
	Besucher	Hospitanten	Hörer	Summe	Darunter Ausländer	Besucher	Hospitanten	Hörer	Summe	Darunter Ausländer	Besucher	Hospitanten	Hörer	Summe	Darunter Ausländer	Besucher: Im allg.	Besucher: Darunter Ausländer	Hospitanten	Hörer	Summe	Besucher: Im allg.	Besucher: Darunter Ausländer	Hospitanten	Hörer	Summe
1. Kaufleute inkl. Bank- und Versicherungsbeamte	18	232	45	**295**	13	22	163	39	**224**	6	50	127	43	**220**	19	132	26	168	69	**369**	160	41	160	52	**372**
2. Industrielle und techn. Leiter industrieller Betriebe (Ingenieure, Architekten, Baumeister)	1	34	2	**37**	1	3	10	1	**14**	2	12	30	—	**42**	4	30	—	47	3	**80**	28	2	21	—	**49**
3. Juristen und höhere Verwaltungsbeamte	7	45	—	**52**	—	8	18	—	**26**	1	16	29	—	**45**	5	34	1	46	—	**80**	32	2	45	—	**77**
4. Mittlere Verwaltungsbeamte	—	18	6	**24**	—	—	20	6	**26**	—	4	16	3	**23**	—	5	—	28	3	**36**	12	—	22	8	**42**
5. Lehrer	3	54	—	**57**	1	7	47	—	**54**	2	9	52	—	**61**	1	32	1	107	—	**139**	57	2	111	6	**174**
(Darunter akademisch gebildete)	1	3	—	**4**	—	3	7	—	**10**	1	1	12	—	**13**	—	2	—	34	—	**36**	6	2	34	—	**40**
6. Studierende der neueren Sprachen	—	—	—	**—**	—	—	—	—	**—**	—	—	—	—	**—**	—	7	—	—	—	**7**	5	—	—	—	**5**
7. Sonstige gelehrte Berufe (Ärzte)	1	11	—	**12**	—	2	7	—	**9**	3	2	11	—	**13**	—	6	—	16	—	**22**	6	1	18	—	**24**
8. Sonstige Berufe	6	11	2	**19**	3	3	17	9	**29**	—	1	10	11	**22**	4	5	—	8	29	**42**	11	1	8	28	**47**
9. Frauen	—	20	33	**53**	4	—	26	19	**45**	2	1	42	77	**120**	8	3	3	100	189	**292**	7	3	93	216	**316**
Summe	36	425	88	**549**	22	45	308	74	**427**	16	95	317	134	**546**	41	254	31	520	293	**1067**	318	52	478	310	**1106**

Das Durchschnittsalter der Besucher war verhältnismäßig sehr hoch. Im Jahre 1904/5 standen fast die Hälfte der Besucher und mehr als die Hälfte der Hospitanten und Hörer in einem Alter von über 26, im allgemeinen der achte Teil aller Frequentanten über 40 Jahren.

Die Gesamtzahl der Studierenden hat sich im allgemeinen von Jahr zu Jahr, wenn auch langsam, gehoben. Wichtig ist namentlich, daß die Zahl der Besucher im steten Wachsen begriffen ist.

Die größte Zahl der Frequentanten bilden die Kaufleute und die Frauen; die Studierenden der neueren Sprachen sind am wenigsten zahlreich vertreten; verhältnismäßig sehr schwach besuchen die Akademie auch die höheren Verwaltungsbeamten und die Juristen, für welche laut Satzungen dieselbe vorzugsweise gegründet zu sein erscheint (s. o.). Die größte Gesamtfrequenz haben auch nicht die rechtswissenschaftlichen, sondern die handelswissenschaftlichen und handelstechnischen Vorlesungen aufzuweisen.

Das wichtigste aber, was die Ziffern uns sagen, ist die für uns besonders belangreiche Tatsache, daß der Hauptzweck, der den Gründern vorschwebte, nicht in seinem ganzen Umfange verwirklicht worden ist: die Akademie ist nicht zur Verwaltungsakademie in dem Sinne geworden, wie die zitierte Denkschrift des Großen Rates es wünschte — ob zum Vorteile oder Nachteile der Wissenschaft und der Bevölkerung, ob für immer oder nur in den ersten Jahren ihres Bestehens, mag hier dahingestellt bleiben. Diese Entwicklung hat der Oberbürgermeister Dr. Adikes beinahe vorausgesehen, indem er in seiner Eröffnungsansprache sagte, die Akademie habe drei Aufgaben: zunächst eine Handelshochschule für den Kaufmann und den Gewerbetreibenden zu sein, ferner für Gelehrtenkreise und für die Beamten eine ergänzende kaufmännische, volkswirtschaftliche und staatswirtschaftliche Bildung in höherem Maße als bisher darzubieten und drittens dem Studium der sozialen Verhältnisse eine sorgfältige Aufmerksamkeit und große Würdigung zu widmen.

II. Die i. J. 1902 gegründete Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung in Berlin

bezweckt, gereiften Personen, die eine gewisse staatswissenschaftliche Vorbildung theoretischer oder praktischer Art besitzen, durch Veranstaltung von Fortbildungskursen Gelegenheit zur Erweiterung und Vertiefung ihrer Kenntnisse namentlich auf dem Gebiete der Staatswissenschaften zu gewähren. Hauptsächlich durch Ministerialbeamte und Mitglieder der Berliner Universität ins Leben gerufen, veranstaltet die Vereinigung mehrmonatliche oder mehrwöchentliche Fortbildungskurse, welche aus konversatorischen Fachvorlesungen, Exkursionen und Besichtigungen größerer öffentlicher und privater gewerblicher Betriebe, technischer Institute, Schulen, Krankenhäuser usw. sowie aus Einzelvorträgen allgemeinen Inhaltes bestehen.

Der Beginn war für die Zukunft der Vereinigung wenig verheißend. Im ersten Semester waren 12 konversatorische Vorlesungen angekündigt, von denen jedoch 5 mangels ausreichender Teilnehmerzahl überhaupt nicht zustande kamen; an den übrigen nahmen kaum 43 Hörer teil. Im Winterhalbjahre 1902/3 wurden 14 Kollegien abgehalten; die Zahl der Teilnehmer betrug 65. Das Sommerhalbjahr 1903

brachte zwar eine gleiche Anzahl Kollegien, jedoch einen Rückschritt hinsichtlich der Teilnehmer, da sich kaum 22 Hörer meldeten.

Dagegen veranlaßte der beträchtlich erweiterte Studienplan des Wintersemesters 1903/4 mit 20 konversatorischen Vorlesungen 221 Personen zur Teilnahme; im Sommersemester 1904 nahmen schon an 15 Vorlesungen 247 Personen teil.[1]) Im letzten Winterkursus 1905/6 belief sich die Anzahl der Teilnehmer auf 338. Von derselben entfiel zirka die Hälfte (154) auf Justizbeamten: es waren nämlich unter ihnen 78 Gerichtsassessoren, 60 Gerichtsreferendare und 16 höhere Justizbeamte. Die 68 Verwaltungsbeamten verteilten sich folgendermaßen: Regierungs- bezw. Amts- oder Bezirksassessoren 33, Regierungsreferendare 10, Regierungsräte und Oberregierungsräte 16, Landräte 9; noch geringer war die Zahl der Teilnehmer, die dem Kreise der autonomen Beamtenschaft angehörten; sie belief sich kaum auf 14 Personen. Andere Juristen (Staatsanwälte, Rechtsanwälte usw.) 20; somit betrug die Zahl der Teilnehmer mit juristischer Vorbildung 256 (auf Gesamtzahl 338). Sehr interessant ist die Verteilung des Restes auf verschiedene Berufe. Wir finden unter ihnen 17 Offiziere und Militärbeamte, 14 Bautechniker, 3 Ärzte, 4 Lehrer, 2 Bürgermeister, 8 Doktoren der Philosophie, 7 Kaufleute, Bankiers, Buchhalter und Bankbeamte; die übrigen endlich gehörten den verschiedensten Ständen und Berufen an (Schriftsteller, Gutsbesitzer, Fabrikanten, Rentiers usw.). Im Unterschiede zu der Akademie in Frankfurt a. M. finden wir in der Berliner Vereinigung keine Frauen und auch sehr wenige Ausländer.

Das Hauptgewicht des Unterrichtes ruht auf konversatorischen Vorlesungen, welche überwiegend von Praktikern, teils von Gelehrten, insbesondere Universitätsprofessoren und Privatdozenten abgehalten werden. Jede der Vorlesungen dauert in der Regel zwei Stunden in der Woche. Im Studienjahre 1905/6, und zwar sowohl im Winterhalbjahre[2]) als auch im sechswöchentlichen Frühjahrskursus[3]) war dabei besonderer Nachdruck auf die volkswirtschaftliche, volkswirtschaftspolitische, teilweise auch auf verwaltungsrechtliche Fragen und Probleme gelegt, während die Rechtswissenschaft im Hintergrunde stand.

Von 26 Vorlesungen des Wintersemesters fallen nur zwei in dieses letzte Gebiet („Über juristische Fragen“ und „Über Verbrechen, Strafe und Strafvollzug“). Die übrigen betreffen zumeist die Verfassung und Verwaltung (Preuß. Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte; Preuß. Verwaltungsrecht unter besonderer Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung; Preuß. Landesverwaltung mit Berücksichtigung der Nachbarstaaten; Allgem. Finanzverwaltung und Finanzpolitik in Preußen und im Reich; Politik der Staatssteuern und der sonstigen staatlichen Erwerbseinkünfte sowie Politik der Gemeindeabgaben in Preußen; Über die Verwaltung der preuß. Staatseisenbahnen; Armenpflege und Wohltätigkeit; Praktische Durchführung der

[1]) Die verhältnismäßig meisten (97) von ihnen gehörten der inneren, 3 der autonomen Verwaltung, 13 der Bau- und Bergverwaltung, 89 der Justiz, 8 dem Offizierstande, 17 verschiedenen Gelehrtenberufen und die übrigen sonstigen Berufen (Kaufleute, Rittergutsbesitzer usw.) an. Die Zahl der Teilnehmer im Wintersemester 1904/5 ist mir nicht genau bekannt. Nach der „Kölnischen Zeitung“, der ich diese Zahlen entnommen habe, soll sie zirka 400 betragen haben.

[2]) 31. Oktober 1905 bis 24. Februar 1906.

[3]) 19. April bis 26. Mai 1906.

Arbeiterschutzgesetzgebung und Schutz der Nachbarn gewerblicher Anlagen; Organisation und Praxis der deutschen Arbeiterversicherung unter besonderer Berücksichtigung der Krankenfürsorge der Versicherungsträger). Ferner die Volkswirtschaft (Ausgewählte Kapitel der theoretischen Nationalökonomie; Nationalökonomik der deutschen Seeschiffahrt; Nationalökonomie der Eisenbahnen; Volkswirtschaftliche und sozialpolitische Fragen) und die Volkswirtschafts- und Verwaltungspolitik (Agrarpolitik); Produktions- und handelspolitische Zeitfragen (Versicherungswesen und Versicherungspolitik; Kolonialpolitik; Wohlfahrtseinrichtungen; Soziale Hygiene; Wohnungswesen und Städtebau). Dazu kommen noch Vorlesungen über politische und wirtschaftspolitische Expansivbestrebungen der heutigen Groß- und Weltmächte, über Fragen der prakt. Statistik, über die wirtschaftlichen Grundlagen des bürgerlichen Rechtes in Deutschland, über die Reichsbank im Vergleich mit anderen bedeutenden Notenbanken.

Die Winterkurse dauern etwa dreimal so lang als die Sommerkurse und bieten den Teilnehmern Anregung zur Sammlung von Materialien oder zur Verfassung von Abhandlungen, letzteres geschieht manchmal im Auftrage der Regierung, welche den Teilnehmer zu den Kursen entsendet hat. Oft entwickeln sich in den Konversatorien lebhafte Diskussionen; hie und da werden die Referate vorher verteilt. Auch ganze Gruppen von zusammenhängenden Referaten wurden gebildet und unter die Teilnehmer verteilt. An den Diskussionen nahmen Angehörige verschiedener Staaten, Berufe, Personen verschiedenen Alters und verschiedenen Bildungsgrades teil. Kein Buch dürfte so viel lehren, wie diese Art des Unterrichtes. In manchen Stunden fiel dem Übungsleiter nur die Rolle des Zuhörers zu, während die eigentlichen Hörer vortrugen oder miteinander diskutierten, sicherlich oft zu beiderseitigem Vorteile. Die Exkursionen und Besichtigungen sind teils allgemeine, teils spezielle. Die ersten sind nach vorheriger Anmeldung in der Geschäftsstelle und eventueller Entrichtung des als Ersatz für Spesen bestimmten Betrages allen Teilnehmern zugänglich; die zweiten werden von einzelnen Vortragenden nur für die eigenen Hörer veranstaltet. In dem Wintersemester 1905/6 wurden 13 allgemeine und eine große Reihe von speziellen Exkursionen unter Fachführung unternommen. In der Regel ging jeder Exkursion ein einleitender Vortrag voran. Zu den Exkursionen erster Kategorie gehörten u. a.: ein viertägiger Ausflug nach Westpreußen, um Einblick in die industrielle Entwickelung dieser Provinz zu gewähren. Es wurden besichtigt: die Weichselregulierung, Bernsteinindustrie, Glas- und Tonwarenfabriken, Holzschneidewerke, die kaiserliche Werft usw. Ferner die Besichtigung von Arbeiterwohnungen in Berlin, um ein Bild von der geschichtlichen Entwickelung nach dem heutigen Stande der normalen großstädtischen Arbeiterwohnung zu geben, wie sie durch das private Baugewerbe und durch die Baugenossenschaften hergestellt wird. Besichtigung von Zuckerfabriken, Gemeindeschulen, des städtischen Schlachthofes zu Berlin und der damit verbundenen Nebenbetriebe, der „ständigen Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt“ in Charlottenburg; ein zweitägiger Ausflug nach Magdeburg zur Besichtigung einer Lokomobilfabrik usw.

Zu den Besichtigungen zweiter Art gehörten u. a. die Besichtigung der Arbeitsbörse und einschlägiger Einrichtungen, des Asyls für Obdachlose, verschiedener polizeilicher Einrichtungen (Erkennungsdienst, Feuerwache) usw. Einzelvorträge allgemeinen Inhaltes wurden im Wintersemester 1905/6 14 ge-

halten, fast alle von den Gelehrten. Die wichtigsten unter ihnen sind folgende: Weltpolitik; die wirtschaftliche Entwickelung deutscher Kolonien mit besonderer Berücksichtigung der Besiedelungs- und Eingeborenenfrage; die sozialen Aufgaben der Städte, die kulturelle Bedeutung der Presse, und W. A. Mozarts Stellung in der Geschichte der Oper.

Analog ist der Studienplan für den Frühjahrskursus 1906. Unter 20 Fachvorlesungen überwiegen die aus dem Gebiete der Verwaltung, Nationalökonomie und Volkswirtschaftspolitik. So Schmoller, „Die Epochen der volkswirtschaftlichen Entwicklung und die wichtigsten Organe und Betriebsformen des wirtschaftlichen Lebens; Adickes, „Städtische Sozialpolitik"; Laughlin, „Die amerikanische Trustfrage". Ungemein interessant und beachtenswert ist das Programm der Besichtigungen und Ausflüge. Es sind das vor allem zwei sechstägige Studienreisen: eine nach dem Königreiche Sachsen — im Anschlusse an die Fachvorlesung des Professors Eug. Meyer „Einführung in die industrielle Technik", mit Besichtigung verschiedenartigster Industrieunternehmungen; die andere nach Posen mit überwiegend politischen Tendenzen (Vortrag über Aufgaben und Tätigkeit der Ansiedlungskommission, Besichtigung von deutschen Ansiedlungen etc.). Daneben eine Reihe von eintägigen Ausflügen behufs Besichtigungen von Krankenanstalten, Erziehungs- und Strafanstalten, industriellen, land- und forstwirtschaftlichen Anlagen und Unterrichtsanstalten. Schließlich sollen Einzelvorträge allgemeinen Inhaltes die älteren, in der Mitte der Praxis stehenden Verwaltungsbeamten, welche keine Zeit und Lust zu längeren und eingehenden Studien haben, in gedrängter Form mit den wichtigsten aktuellen verwaltungsrechtlichen, finanziellen und sozialpolitischen Problemen und Einrichtungen vertraut machen.

Die Gebühren waren im Winterhalbjahr 1905/6 folgendermaßen normiert: Nach erfolgter Zulassung hat der Teilnehmer eine Gebühr von 20 Mark zu entrichten, wofür er zur Teilnahme an zwei konversatorischen Vorlesungen, am Besuche sämtlicher Einzelvorträge und an allen Exkursionen und Besichtigungen berechtigt ist. Für jede weitere konversatorische Vorlesung ist ein Honorar von 10 Mark zu zahlen.

Im Frühjahrskursus 1906 berechtigte die Grundgebühr von 20 Mark zur Teilnahme an 20 Vortragsstunden der Fachvorlesungen. Für jede weitere Vortragsstunde ist ein Honorar von 1 Mark zu zahlen, jedoch mit der Maßgabe, daß der Höchstbetrag des Honorars — einschließlich der Gebühr von 20 Mark — sich auf 50 Mark beläuft. Die Teilnehmer am Kursus können gruppenweise gratis die königl. Museen besichtigen; ebenso sind für sie die Einzelvorträge und ein einwöchiger Ausflug frei; für die Beteiligung an mehr als einem solchen Ausfluge sowie an einer der sechstägigen Studienreisen sind bestimmte Gebühren zu zahlen.

Über die Organisation der Vereinigung ist mir leider nichts Näheres bekannt geworden. Da jedoch die Kurse in Köln nach Berliner Muster organisiert worden sind, dürften beide Institute auf ähnlichen Organisationsprinzipien aufgebaut sein.

Auch über die finanzielle Seite des Unternehmens ist nicht viel bekannt geworden. Doch findet sich im Etat des preußischen Staates pro 1905 (Anlagen Bd. II, Nr. 21. Etat des Unterrichtsministeriums, Kapitel 122, Tit. 36 *c*) ein „Staatszuschuß" von 20.000 M. an die Vereinigung, und zwar mit folgender Bemerkung (Seite 133 und 134): „. . . . Die überwiegende Mehrzahl der Teilnehmer an den Kursen

setzt sich aus höheren Beamten der Justiz und inneren Verwaltung zusammen. Um diesen Beamtenkreisen die Teilnahme an den Kursen möglichst zu erleichtern, ist von der Vereinigung darauf Bedacht genommen worden, die von den Teilnehmern für die einzelnen Veranstaltungen zu zahlenden Gebühren und Honorare niedrig zu bemessen. Und wenn die beteiligten Lehrkräfte bisher eine besondere Opferfreudigkeit dem Unternehmen gegenüber dadurch bekundeten, daß sie nur geringe Honorare für ihre Lehrtätigkeit beanspruchten, so reichten die Einnahmen doch bei weitem nicht aus, um alle Ausgaben — Dozentenhonorare, Druckkosten, Kosten der Exkursionen und Besichtigungen, persönliche und sächliche Verwaltungskosten — zu decken. Um daher eine sichere finanzielle Grundlage für das Unternehmen zu schaffen und um letzterem die auch im staatlichen Interesse erwünschte Förderung seiner Bestrebungen zuteil werden zu lassen, erscheint die Aufwendung eines entsprechenden Staatszuschusses gerechtfertigt." Dieser Staatszuschuß wurde sowohl im Jahre 1905 als auch im Jahre 1906[1]) bewilligt.

Sonst können wir nicht angeben, wie groß die Einnahmen und Ausgaben waren, ob andere Subventionen (von der Stadt Berlin usw.) oder Zinsen von Stiftungen der Vereinigung zufließen.

III. Die Kölner Vereinigung für rechts- und staatswissenschaftliche Fortbildung

wurde im Februar 1906 gegründet. Die Stadt kann mit Recht darauf stolz sein, in fünf Jahren der höchsten Ausbildung drei neue Stätten eröffnet zu haben: die Handelshochschule, die Akademie für praktische Medizin und die Vereinigung für rechts- und staatswissenschaftliche Fortbildung. Die hiefür nötigen finanziellen Mittel sind allein durch das opferwillige Bürgertum aufgebracht worden. So hat ein Kölner Bürger für die Zwecke der „Vereinigung" 100.000 M., es haben andere Bürger 14.000 M. gestiftet. Die Stadtverordnetenversammlung bewilligte auf die Dauer von zehn Jahren den Betrag von jährlich 10.000 M. als Bedürfniszuschuß und stellte alle erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung. Auf diese Weise waren die finanziellen Unterlagen des Unternehmens wenigstens auf eine gewisse Zeit gesichert.

Bedeutsam ist zunächst, daß die Kölner Akademie, dem Berliner Beispiel folgend, im Gegensatze zu der Frankfurter Akademie, die Form einer freien Vereinigung hat. Darin dürfte man die beste Garantie einer von dem Staate und von der staatlichen Politik unabhängigen, vollkommen freien Entwicklung der Bildungsstätte erblicken.

Der Vereinszweck ist im § 1 der Satzungen folgendermaßen formuliert: „Die Kölner Vereinigung bezweckt, gereiften Personen, welche im Besitze der erforderlichen Vorbildung sind, durch Veranstaltung von Vorträgen und Übungen Gelegenheit zur Erweiterung und Vertiefung ihrer Kenntnisse, namentlich auf dem Gebiete des Rechtes und der Staatswissenschaften, zu geben." Somit ist in dieser Beziehung ein wesentlicher Unterschied von der Berliner Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung — zugleich aber eine wesentliche Erweiterung des Arbeitsgebietes.

---

[1]) Kap. 122, Tit. 36 *c*, Seite 136 des Etats.

„Aus dieser Fassung", sagte Beigeordneter des Organisationskomitees H. Brugger bei der Eröffnung der Vereinigung, „ist zu entnehmen, daß als Teilnehmer an den Kursen nicht ausschließlich Beamte der Justiz und der mittelbaren oder unmittelbaren Staatsverwaltung gedacht sind, sondern auch Personen, die aus anderer praktischer Berufsarbeit heraus, durch leitende Stellung in Betrieben des Handels und der Industrie das Bedürfnis nach Vervollkommnung ihrer Kenntnisse empfinden. Es ergibt sich aber auch das weitere, daß neben den rechts- und staatswissenschaftlichen Disziplinen auch die allgemeinen Geisteswissenschaften: Philosophie, Geschichte, Kunst und Literatur zu ihrem Rechte kommen sollen."

Mitglied der Vereinigung kann jeder werden, von dem eine Förderung der Vereinszwecke erhofft werden kann. Die Hauptversammlung der Mitglieder ist die oberste Instanz. Sie findet in der Regel alljährlich einmal statt. Es kommen ihr insbesonders zu: Die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Verwaltungsausschusses, die Feststellung des Etats, die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsausschusses, die Prüfung der Rechnungen und die Entlastung des Verwaltungsausschusses sowie die Aufnahme neuer Mitglieder.

Die Geschäftsführung ist in die Hand des Verwaltungsausschusses gelegt, der aus einem Vorsitzenden und sechs auf fünf Jahre gewählten Mitgliedern besteht und berechtigt ist, noch zwei weitere Mitglieder zuzuwählen. Er stellt den Lehrplan auf, hat die Lehrkräfte zu gewinnen und über die Zulassung der Teilnehmer zu entscheiden. Den Vorsitz führt der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt, der aus der Zahl der Ausschußmitglieder einen ständigen Vertreter bezeichnen kann.

Die Kölner Vereinigung unterscheidet sich von ihrer Berliner Schwester auch hinsichtlich der Einrichtung der Kurse. Es bestehen nämlich in Köln ein Frühjahrs- und zwei Winterkurse. Der Studienplan für den ersten Frühjahrskursus (19. April bis 2. Juni 1906) enthält nebst 4 Vorlesungen allgemeinen Inhaltes 14 rechts-, 12 staatswissenschaftliche Vorlesungen, in denen fast alle wichtigen und aktuellen Gebiete vertreten sind. Hierbei übertrifft dieses Programm das der Berliner Vereinigung nicht nur in bezug auf seine Vielseitigkeit, sondern auch was die Wahl der Themen anlangt. So finden wir u. a. folgende Vorträge: „Das Lebensfremde unserer Rechtssprechung in Zivil- und Strafrecht. Ursachen und Heilmittel", „Rechtsfragen der modernen Großindustrie (Verhältnis des Unternehmers zu den anderen Unternehmern, zu seinen Arbeitern, zum Publikum)", „Die Haager Konventionen vom 29. Juli 1899 (sog. Friedenskonferenz)", „Kommunalrecht u. a. Reformfragen", „Deutschlands Wirtschaftsgestaltung in der Gegenwart", „Amerikanische Trusts", „Der Wettbewerb zwischen den Vereinigten Staaten und Europa", „Das deutsche Kolonialreich in der Südsee und seine wirtschaftliche Bedeutung", „Reichsfinanzreform" und „Mittelstandspolitik".

Zu den Vorlesungen treten Exkursionen und Besichtigungen. In jeder Woche wird zu diesem Zwecke im Frühjahrskursus ein Tagesausflug und außerdem eine halbtägige Exkursion unternommen. Zuerst wird den Teilnehmern das Bild einer großen modernen Stadt vorgeführt: es wird Einblick gewährt in die städtische Fleischversorgung, in die im großen Maßstabe erfolgende Bereitung von Säuglingsmilch für unbemittelte Volkskreise, in die großen Kanalisationsanlagen, das Krankenpflege- und Krankentransportwesen und das Feuerlöschwesen, endlich werden die

neuesten Bühneneinrichtungen eines modernen Theaters und die Hafenanlagen gezeigt. Durch Tagesausflüge in den Industriebezirk wird die Gewinnung und Verarbeitung der Steinkohle und der Braunkohle, von Stahl und Kupfer vor Augen geführt; es werden Stahl- und Kupferwerke besucht, es wird in zwei Schächte einer Bergwerksgesellschaft eingefahren und der Tagebau der Braunkohle im Vorgebirge besichtigt. Zum Schluß des Kurses wird durch den Besuch der Seehäfen von Antwerpen und Rotterdam das Verständnis für überseeischen Handel vermittelt werden.

Für jeden Kursus ist eine Gebühr von 20 M. zu entrichten, wofür man an 20 Vortragsstunden sowie an sämtlichen Exkursionen und Besichtigungen teilnehmen darf. Für jede weitere Vortragsstunde ist ein Honorar von je 1 M. zu zahlen, doch beträgt der Höchstbetrag des Honorars, einschließlich der Grundgebühr von 20 M., 50 M. Den Vortragenden wird für die Stunde in der Regel ein Honorar von 50 M., bei Einzelvorlesungen 100 M. gewährt.

* * *

Aus dem bisher Ausgeführten ergibt sich, daß die Verwaltungsakademien Deutschlands keinen einheitlichen Typus darstellen. Die Frankfurter Akademie ist eine vollkommen organisierte Unterrichtsanstalt mit etatmäßigen und nichtetatsmäßigen Lehrern, ernanntem Rektor, der den Vorsitz im Dozentenkollegium führt, genehmigten Prüfungsordnungen, ernannten Prüfungskommissären, mit eigenen Räumlichkeiten, eigener Habilitationsnorm, eigenen Bibliotheken; sie untersteht den staatlichen Behörden, welche die Anstellung der Dozenten zu genehmigen haben und die Oberaufsicht ausüben; die Handelsfächer sind am stärksten besucht, Kaufleute und Frauen stellen das größte Kontingent der Besucher.

In Berlin und Köln haben wir dagegen völlig freie Vereinigungen, die nicht den Staatsbehörden unterstehen; sie besitzen keine stabilen Lehrer, es werden an ihnen keine Prüfungen abgelegt. Die Berliner Vereinigung hat bisher die Vorlesungen mangels eigener Räumlichkeiten in dem Landtagsgebäude und in der Universität abgehalten. Vor allem aber sind beide Vereinigungen in erster Linie für absolvierte Juristen bestimmt. Dabei tritt zwischen beiden wieder insofern eine Verschiedenheit auf, als in Berlin die Verwaltungs- und Volkswirtschaftslehre im Vordergrund steht, in Köln dagegen noch die Rechtswissenschaft dazutritt und auch noch „die allgemeinen Geisteswissenschaften: Philosophie, Geschichte, Kunst und Literatur zu ihrem Rechte kommen“ sollen. Infolgedessen muß hier auch der Kreis der Hörerschaft teilweise ein anderer sein, er ist auch nicht beschränkt auf diejenigen, „welche neben der allgemeinen Bildung bis zu einem gewissen Grade auch eine staatswissenschaftliche Vorbildung theoretischer oder praktischer Art besitzen und eine Erweiterung und Vertiefung ihrer Kenntnisse auf dem Gebiete der juristischen und wirtschaftlichen Staatswissenschaften erstreben“ (Berlin). Die Kölner Vereinigung bezweckt vielmehr, „den gereiften Personen, welche im Besitze der erforderlichen Vorbildung sind, die Gelegenheit zur Erweiterung und Vertiefung ihrer Kenntnisse, namentlich auf dem Gebiete des Rechtes und der Staatswissenschaften, zu geben.“ Die Einteilung der Kurse ist denn auch in Köln eine andere. In den jährlich drei Kursen sollen möglichst viele Personen in gedrängter Form mit den aktuellsten Fragen in kurzer Zeit

bekannt gemacht werden. Dagegen kann hier voraussichtlich von theoretischen Studien oder gar Arbeiten im größeren Umfange nicht die Rede sein.

Fragen wir schließlich, inwieweit die betrachteten Institutionen für Österreich vorbildlich sein könnten.

Daß die jetzige theoretische und praktische Vorbildung der Verwaltungsbeamten Österreichs ungenügend ist, hat die Regierung in den „Studien über die Reform der inneren Verwaltung" offen zugestanden. Dabei wird aber die Frage, ob bei uns analoge Organisationen wie die deutschen Verwaltungsakademien zu schaffen wären, nicht erörtert. Und doch sind bei uns noch spezielle Gründe vorhanden, welche für die Schaffung solcher Fortbildungskurse sprechen. Durch die Reform der direkten Steuern und des Zivilprozesses wurde eine wesentliche Auffrischung und Verjüngung des Beamtenkörpers auf diesen beiden Gebieten durchgeführt. Zweifellos hat dieser Zuzug junger Juristen mit moderner Denkungsart, neuerer Auffassung auf den ganzen Dienst einen sehr günstigen Einfluß ausgeübt. Um so schmerzlicher muß die Starrheit und Unzulänglichkeit unserer politischen Verwaltung empfunden werden. Darum erscheint die Gründung von Verwaltungsakademien nach Art der deutschen, auch ohne Zusammenhang mit der Reform der inneren Verwaltung, sehr wünschenswert. Dabei käme in erster Linie das Berliner Muster in Betracht. Denn wenn auch für Kaufleute, richterliche Beamte, Frauen und verschiedene gelehrte Berufe ein Bedürfnis nach höheren Bildungsanstalten zweifellos ist, so ist doch die weitere Ausbildung der Verwaltungsbeamten weitaus am dringendsten.

Für uns wäre daher die Errichtung von Verwaltungsakademien ähnlich der Berliner „Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung" im Allgemeinen am zweckmäßigsten, wobei freilich im Detail manche Abweichungen in Anpassung an unsere konkreten Verhältnisse nötig wären. Solche Vereinigungen für finanz- und verwaltungsrechtliche Fortbildung wären zuerst in Wien, Lemberg und Prag, dann in jeder Landeshauptstadt zu errichten. Der Unterricht hätte aus zwei Teilen zu bestehen: aus konversatorischen Fachvorlesungen und aus Besichtigungen. Die ersteren könnten umfassen die Verwaltungslehre mit besonderer Berücksichtigung des österreichischen Verwaltungsrechtes, der Verwaltungspolitik und ausländischer Verwaltungsinstitute, die Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik, die österreichische Finanzverwaltung (mit besonderer Berücksichtigung der preußischen Verhältnisse), die Rechtswissenschaft und Gegenstände allgemeiner Natur.

Eine sehr große Bedeutung sollte den Exkursionen und Besichtigungen von Fabriken, gemeinnützigen Anstalten, Ausstellungen u. dgl. zukommen.

Unsere Vereinigungen sollten schließlich — analog auch der École libre de sciences politiques und der London school of economics and political science — als vollkommen **freie und private** Bildungsstätten gegründet werden, worin wir das größte und wichtigste Palladium der wahren Freiheit der Wissenschaft erblicken; als Lehrer wären Männer der Praxis und Gelehrte, — mit gewissem Übergewichte der ersteren, — zu berufen. Die Kurse könnten in einen Winter- ($2^1/_2$—3 Monate) und einen Sommerkursus (6 Wochen), eventuell noch einen vierwöchigen Ferienkursus eingeteilt werden. In den ersten Jahren dürften Zuschüsse vom Staate, Lande und Gemeinde nicht zu entbehren sein, um die materielle Grundlage dieser Organismen zu sichern.

LITERATURBERICHT.

EIN NEUES BUCH ÜBER THEORETISCHE GRUNDTATSACHEN.

(H. OSWALT. VORTRÄGE ÜBER WIRTSCHAFTLICHE GRUNDBEGRIFFE. JENA 1905.)

VON

DR. ANDREAS VOIGT.

Das Buch, dem die folgende ausführliche Besprechung gewidmet ist, verdient meines Erachtens aus verschiedenen Gründen besondere Beachtung. Es ist kein Augenblickswerk, noch das Zufallsprodukt dilettantischer Laune. Schon vor mehr als zehn Jahren sah ich die ersten Bruchstücke der Arbeit, welche der Verfasser nach langem Zögern und nach vielen Umarbeitungen nunmehr in der Form von Vorträgen der Öffentlichkeit übergeben hat. Die immer noch kleine Schar derjenigen, welche sich für die Grundprobleme der Volkswirtschaftslehre interessiert, hat das Buch mit Verständnis und Dank aufgenommen, wie eine Reihe schon erschienener Besprechungen bezeugen. Durch verschiedene Umstände wurde ich bisher verhindert, der Pflicht zu genügen, auch meinerseits zur Einführung und zum Verständnis des verdienstvollen Werkes beizutragen. Dieser Aufschub hat meine Aufgabe zu einer schwereren gemacht, denn ich kann jetzt nicht umhin, auch zu einigen scharfen Angriffen Stellung zu nehmen, welche die Vorträge inzwischen erfahren haben. Unter diesen ist namentlich die in der „Zeitschrift für die gesamten Staatswissenschaften“ [1]) bemerkenswert, die ohne Zweifel vom Herausgeber selbst, Herrn Prof. Bücher, herrührt. Mit leidenschaftlicher Heftigkeit lehnt sie das Buch Oswalts, ohne näheres Eingehen auf dessen Inhalt, ab. Gern hätte ich mich unter diesen Umständen der Pflicht des Rezensenten, die mich in scharfen Gegensatz zu einem Manne bringen mußte, den ich als Förderer wichtiger Gebiete unserer Wissenschaft aufrichtig verehre und dem ich außerdem persönlich verbunden bin, entzogen; doch es handelt sich hier ja nicht um persönliche, sondern um sachliche Gegensätze. Sie zu ignorieren, scheint mir weniger respektvoll als eine offene Auseinandersetzung herbeizuführen. So habe ich mich denn zu einer solchen entschlossen.

Der Anlaß zu einer solchen ist erheblich genug; denn nicht das Buch Oswalts ist im Grunde der Gegenstand der Meinungsverschiedenheit. Es ist nur die Ursache, daß diese offenbar wurde. Hinter dem Urteil über das Buch steht nämlich ein solches von größter Tragweite, das über die wissenschaftliche Methode.

[1]) 62. Jahrgang, 1906, S. 564.

Was ist theoretische Nationalökonomie? Soll sie überhaupt und wie soll sie betrieben werden? Das sind die durch Büchers Kritik angeregten Fragen, die notwendig entschieden werden müssen; nicht unbedingt dadurch, daß ein eigentlicher Methodenstreit wieder angefacht wird, — ein solcher ist meistens ziemlich unfruchtbar —, aber dadurch, daß man Stellung nimmt zu den Büchern, die ein ausgesprochen methodisches Gepräge tragen. Jede wissenschaftliche Arbeit ist implicite zugleich ein Beitrag zur Methode der Wissenschaft und jedes Urteil über eine solche Arbeit ist darum auch zugleich ein Urteil über die Methode der Arbeit. Darin liegt die Bedeutung des Verdammungsurteils Büchers: Er verwirft eine ganz bestimmte Art methodischer Arbeit. Ich glaube, dieser Auffassung seiner Kritik wird auch Bücher nicht widersprechen.

Sehen wir uns daher zunächst Oswalts Buch etwas genauer an und versuchen wir, ihm in den wissenschaftlichen Strömungen der Gegenwart seinen Platz anzuweisen.

Die Geringschätzung, mit welcher die historische Schule während ihrer etwa dreißigjährigen Herrschaft die Theorie zu behandeln beliebte, — die übrigens Bücher nicht in jeder Weise teilte —, hat in der jüngeren Generation längst einer anderen Stimmung Platz gemacht. Auch kann man nicht mehr behaupten, daß das Ausland auf die deutsche Nationalökonomie als auf ihr Vorbild blickt. In Frankreich, in England, in Schweden, in Holland regt sich lebhafter Widerspruch gegen die methodischen Grundsätze der deutschen historischen Schule. Als Beispiel für viele sei hier nur die neueste entschiedene Kundgebung, die Antrittsrede des Inhabers des Lehrstuhles der Nationalökonomie in Delft[1]) genannt. Und was für diese Bewegung zugunsten der Theorie besonders bemerkenswert ist, ist der Umstand, daß sie im Namen der Praxis vor sich geht und von der Praxis des kaufmännischen und technischen Lebens ausgeht. Ähnlich wie Pohle in seiner Rektoratsrede[2]) für die Handelshochschule mehr theoretische Nationalökonomie forderte und dafür lebhafte Zustimmung anderer Handelshochschullehrer erntete, verlangt sie Verrijn Stuart in Delft für die technische Hochschule und den Techniker. Wer wissen will, wie der Praktiker selbst über die historische Methode denkt, der lese den Aufsatz: „Die deutsche Volkswirtschaftslehre und der Kaufmann“ in den „Deutschen Stimmen“.[3])

Von einem Praktiker sind auch die hochtheoretischen „Vorträge über wirtschaftliche Grundbegriffe“ geschrieben, und wenn man auch nicht sagen kann, daß sie unmittelbar aus der geschäftlichen Praxis hervorgegangen sind, so sind sie doch fortwährend in Fühlung mit dieser, was allerdings durch die manchmal der primitivsten Wirtschaft entnommenen und oft direkt fingierten Beispiele für den minder kundigen Leser etwas verdeckt wird. Es genügt aber wohl, zu sagen, daß der Verfasser ein langjähriger Parlamentarier ist, dazu ein Jurist, den seine Praxis als Rechtsanwalt täglich mit dem modernen Wirtschaftsleben in Berührung bringt und der überdies selber an wirtschaftlichen Unter-

[1]) C. A. Verrijn Stuart, De wetenschap der staathuishoudkunde en de praktijk van het economisch leven. 'S Gravenhage, 1906.

[2]) Nationalökonomische Theorie und Handelshochschule. Jena (Fischer). 1905.

[3]) Deutsche Stimmen. V. Jahrgang, April 1903. S. 26.

nehmungen aller Art als „arbeitendes“ Mitglied des Aufsichtsrates tätig ist. Darum meinte ich auch, man müßte es dem Buche, wenn man es nicht bloß anblättert, bald ansehen, wie eng hier die Theorie mit der Praxis verknüpft ist, und daß es aus dem Bedürfnis einer allerdings außergewöhnlich vielseitigen Praxis hervorgegangen ist. Oder will man allen Ernstes behaupten, daß die Praxis des Kaufmannes, des Juristen, des Parlamentariers theoretischer Klarheit nicht bedarf und daß jedes theoretische Buch eo ipso ein unpraktisches sei? Leider ist diese Meinung in der Nationalökonomie noch weit verbreitet.

Der Verfasser der Vorträge macht dieser Meinung in seiner Einleitung einige Konzessionen, indem er vom Wert der theoretischen Arbeit als Geistesgymnastik spricht. Doch sehr bald merkt man, daß er selber den Zweck der Theorie damit nicht für erschöpft hält, indem er (S. 4) eine „ernste Frage“ aufwirft, die nur durch die Theorie beantwortet werden kann, die Frage nämlich, ob die heutige soziale Not ihren Grund in der zu geringen Produktionskraft hätte, wie Stuart Mill meint, oder in der aus unserer verkehrten Gesellschaftsordnung entspringenden geringen Konsumtionsfähigkeit, wie der vom Verfasser zitierte „glänzende Stilist“ und mit ihm die meisten modernen Sozialpolitiker annehmen. Diese Kardinalfrage ist es, die am Anfang und Ende (S. 172 f.) des Buches steht und um derentwillen es im Grunde geschrieben ist.

Mir will nun scheinen, als ob diese für die ganze Sozialpolitik und einen großen Teil der Wirtschaftspolitik entscheidende Frage sehr wohl ein Buch verdient. Ferner ist wohl dieses klar, daß eine praktische Grundfrage wie die von Oswalt aufgeworfene sich nicht durch historische Beschreibungen und Betrachtungen entscheiden läßt. Der reine Historiker wird im Bewußtsein der Unzulänglichkeit seiner methodischen Mittel die Frage überhaupt nicht aufwerfen. Denn wie sollte er sie beantworten? Etwa indem er statistisch die Produktionsfähigkeit einerseits und die Konsumationsfähigkeit anderseits feststellte, dann die Diskrepanz beider durch Beschreibung der sozialen Verhältnisse der Vergangenheit und Gegenwart vor Augen führte, um schließlich durch Vergleich verschiedener historisch gegebener Organisationsformen der Volkswirtschaft zu zeigen, daß das Mißverhältnis zwischen Produktionskraft und Konsumfähigkeit lediglich eine Folge der Einkommenverteilung sei, da es mit der Ungleichmäßigkeit dieser wachse? Sicher würde durch eine derartige historische Beweisführung, selbst wenn sie möglich wäre, kein wissenschaftlich denkender Mensch von der Notwendigkeit des Zusammenhanges zwischen Einkommenverteilung und dem Defizit an Gütern überzeugt werden, unter dem heute selbst die reichsten Völker leiden. Man würde vom Historiker mit Recht verlangen: Demonstriere uns zunächst einmal theoretisch, wie du dir den Zusammenhang zwischen Produktion, Verteilung und Konsum denkst; erst dann können wir beurteilen, ob die beigebrachten statistischen oder historischen Tatsachen überhaupt Beweiskraft im angeführten Sinne haben. — So überzeugt uns z. B. auch kein historischer Beweis von einem Zusammenhang zwischen Sonnenflecken und Erdbeben oder zwischen Kometen und Mißwachs, wenn man uns nicht zugleich auch theoretisch die kausale Verknüpfung verständlich zu machen vermöchte.

Mit vollem Rechte hat daher Oswalt zur Aufklärung der Ursache des

chronischen Mangels an Gütern, unter denen der größte Teil der Menschen bei der bestehenden Wirtschaftsordnung leidet, eine gründliche theoretische Betrachtung darüber angestellt, wie denn überhaupt unsere Wirtschaftsordnung beschaffen sei und wie in ihr Produktion und Konsumtion zusammenhängen.

Bekanntlich ist nun ein Hauptgrund derjenigen, welche eine Vermehrung der Konsumfähigkeit der Massen durch eine Änderung der Wirtschaftsordnung für möglich halten und darin das eigentliche Problem der Sozialpolitik sehen, die Behauptung, daß Kapitalzins und Bodenrente nur historische, aber nicht allgemeingültige wirtschaftliche Kategorien seien. Man könne also, wenn man nur die dazu erforderlichen Organisationen schaffe, Kapital und Boden auch unentgeltlich zur Verfügung stellen. Dadurch würden Zins und Rente aus den Produktionskosten ausfallen, die Produktionsfähigkeit würde gleichen Schrittes mit der Zahl der Produzenten wachsen, deren Tätigkeit dann nicht mehr an das private Eigentum von Kapital und Boden, wie heute, gebunden wäre. Damit aber würde zugleich das Mißverhältnis zwischen Konsumtion und Produktion beseitigt sein und das alte Sprichwort: „Where God sends mouths, he sends food", wieder zu Ehren gebracht. Das sind ohne Zweifel heute noch weitverbreitete Ansichten, wobei wir keineswegs bloß an die eigentlichen Sozialisten zu denken haben. In der Form, daß Kapital durch Kredit in beliebiger Menge „geschaffen" werden könne und daß also die Kapitalbeschaffung für die Produktion eigentlich nur eine Frage der Organisation des öffentlichen Kredites sei, und in der andern die Grundrente betreffenden Form, daß der heutige Preis für den Boden, insbesondere für industriellen und Wohnboden im Grunde ein fiktiver sei und durch eine andere Organisation des Eigentums am Boden und des Bodenhandels auf ein Minimum herabgedrückt, wenn auch nicht ganz beseitigt werden könne, oder endlich in der unter Historikern verbreiteten Überzeugung, daß es überhaupt keine immanenten, vom Willen des Gesetzgebers und der staatlichen Verwaltung unabhängigen Wirtschaftsgesetze gebe und man also durch geeignete Verwaltungsmaßnahmen mit gutem Willen alles, insbesondere auch Geld, machen könne, tritt uns der wirtschaftliche Utopismus, nicht selten gerade in Verbindung mit dem Historismus, an Stellen entgegen, wo man ein wirkliches Verständnis für wirtschaftliche Gesetzmäßigkeit eigentlich erwarten sollte, ja verlangen dürfte.

Darum war es keine überflüssige Arbeit, sondern für seinen Zweck unerläßlich, wenn Oswalt nicht alle, aber die wichtigsten Grundtatsachen der Volkswirtschaft systematisch zusammenzufassen unternahm unter dem Gesichtspunkte: Wie müssen wir wirtschaftlich richtig verfahren, um durch Produktion von Gütern unsere materiellen Bedürfnisse möglichst vollkommen zu befriedigen?

Es ergab sich, daß dieses Problem, ein Maximum der Bedürfnisbefriedigung mit einer beschränkten Menge von Elementargütern zu erreichen, im Grunde eine vollkommene Übersicht eines jeden Wirtschaftenden über alle in jedem Augenblick vorhandenen Güter und über alle Verwendungsmöglichkeiten dieser Güter zur Produktion und zum Konsum voraussetze, daß aber die in dieser Form praktisch unlösbare Aufgabe in Wirklichkeit durch eine Näherungsmethode, die in dem auf dem Markte sich vollziehenden Ausgleich von Angebot und Nachfrage und der dadurch zustandekommenden Bildung der dem wirtschaftlichen Werte der Güter ent-

sprechenden Preise bestehe, gelöst werde. Durch diesen quasi mechanischen, teils histo-schen, teils täglich von neuem sich wiederholenden Prozeß erlangt der einzelne die Grundlagen für seine wirtschaftlichen Rentabilitätsrechnungen und damit für seine wirtschaftlichen Entschließungen, die ihrerseits wieder auf den Markt ihren Einfluß rückwirkend ausüben.

Bei diesen Untersuchungen mußte nun Oswalt, seiner Absicht auf das Hauptproblem gemäß, fortwährend und streng scheiden zwischen zwei Gruppen von wirtschaftlichen Tatsachen und Vorgängen (S. 5), nämlich denjenigen, die von den jeweils geltenden Satzungen, dem, was wir Gesellschaftsordnung nennen, unabhängig sind, und denjenigen, welche mit dieser Ordnung wechseln. Er vollzog diese Scheidung hauptsächlich in der Weise, daß er ein wirtschaftliches Begriffssystem aufbaute, das nur die für alle Gesellschaftsordnungen gemeinsamen Kategorien enthielt. Er schied also vor allem aus, was mit der Verteilung der Einkommen zusammenhängt, d. h. er sah nicht etwa überall ab davon, daß es eine Mannigfaltigkeit von einzelnen Wirtschaften mit Sondereinkommen gibt, die miteinander in Verkehr stehen, aber er nahm das Einkommen dieser als Tatsache hin, ohne zu fragen, wie es entstanden sei. Dies ist eine Abstraktion, wie sie bekanntlich in jedem Lehrbuch der Nationalökonomie, das Güterproduktion und Güterverkehr vor der Einkommenslehre behandelt, auch vollzogen wird. Originell und bemerkenswert dagegen ist eine andere Abstraktion, welche Oswalt im Interesse der Aufklärung der volkswirtschaftlichen Vorgänge vornimmt. Er sondert nicht, wie es sonst üblich ist, Produktion und Konsumtion der Güter als verschiedene, ja in gewissem Sinne gegensätzliche wirtschaftliche Prozesse, sondern beide erscheinen ihm lediglich als Stadien des einzigen und einheitlichen wirtschaftlichen Strebens nach Bedürfnisbefriedigung. Die Produktion ist der erste, vorbereitende Schritt zu diesem Zwecke, die Konsumtion ist der Abschluß, die Vollendung des Prozesses. Einige Güter dienen der Bedürfnisbefriedigung mittelbar, das sind die Produktionsmittel, andere dienen ihr unmittelbar, das sind die eigentlichen Konsumgüter, die genußreifen Produkte (S. 13). Jedes Gut stellt einen Vorrat, eine Summe von Nützlichkeiten dar, einige eine unendlich große Summe, das sind die unverbrauchbaren Güter, wie der Boden, andere eine endliche, aber nur allmählich, in längerem Zeitraum aufzehrbare Summe, das sind die abnutzbaren Güter, andere eine Summe, die im Momente verbraucht wird. Durch jede Produktion wird ein Teil dieser Nützlichkeiten einerlei welcher Güterart mit Beschlag belegt, es wird über sie verfügt, sie werden von jeder andern Verwendung ausgeschlossen. In der Konsumtion endlich werden sie alle miteinander vernichtet. Das ist die Grundanschauung vom wirtschaftlichen Prozeß, von welcher Oswalt ausgeht (S. 10).

Aus dieser einheitlichen Auffassung von Produktion und Konsumtion, bei der beide einem höheren Begriff, für den wir keinen Namen haben, untergeordnet erscheinen, ergeben sich nun Konsequenzen, an welchen derjenige, der sich in die Grundanschauung nicht gehörig hineingedacht hat, vielleicht zunächst Anstoß nehmen wird. Der Komplex von Elementargütern (Arbeitskraft, Naturfaktoren und Kapital), welcher durch eine Reihe von Produktionsprozessen hindurch zur Herstellung eines endgültiger Konsumtion dienenden Gutes verwendet

und zum Teil verbraucht werden, stellen gewissermaßen auf diesem ganzen Wege in jedem Stadium der Produktion dasselbe Gut dar, nämlich das Endprodukt, das aus der Vereinigung der Elemente hervorgehen soll. Da nun die Produktionsfaktoren ihren Wert in letzter Linie von dem Wert der Produkte ableiten, die aus ihnen oder mit ihrer Hilfe erzeugt werden, so ergibt sich, daß der Wert des Produktes gleich der Summe der Werte seiner sämtlichen Produktionsfaktoren ist. Auch dieser Satz besagt im Grunde nichts Neues. Er wird gewöhnlich in der Form ausgesprochen: Der Wert eines Gutes ist gleich seinen Herstellungskosten, denn nichts anderes stellen die Werte seiner Produktionsfaktoren dar. Trotzdem hat der Satz, wie ihn Oswalt formuliert und begründet, etwas Überraschendes. Zunächst kehrt er die Kausalbeziehung um, indem er den Wert des Produktes zur Ursache des Wertes der Produktionsmittel macht. Ferner verschwindet, weil er die Güterproduktion immer vom Standpunkt des Konsumenten des Endproduktes betrachtet, statt, wie sonst, vom Standpunkte des Produzenten, vollkommen der Begriff des Gewinnes. Der Gewinn ist eine Kategorie, die nur auftritt, wenn wir Produzenten und Konsumenten einander gegenüberstellen. Der Produzent wertet dann die Güter anders als der Konsument, weil jener seine eigene Unternehmerarbeit nicht mit zu den Produktionsfaktoren rechnet, wozu sie, vom Standpunkte des Konsumenten betrachtet, ebensogut gehört wie die technische Arbeit. Die Differenz der beiden Werte, des höheren vom Standpunkte des Konsumenten und des niedrigeren vom Standpunkte des Produzenten, erscheint dann dem letzteren als Produktionsgewinn. Diese Erklärung scheint mir die Oswaltsche Theorie mit der landläufigen vollkommen in Einklang zu bringen. Gerade durch die von der üblichen abweichende Auffassung ist aber die Oswaltsche Theorie so instruktiv.

Besonders fruchtbar erweist sich die Zusammenfassung von Produktion und Konsumtion unter einen Begriff in der Kapitaltheorie. Kapital ist nach Oswalt jedes Gut, das durch eine Aufspeicherung oder Aufstauung von anderen Gütern entstanden ist und nun vermöge dieser Aufspeicherung die Bedürfnisse besser befriedigt oder einen reicheren Ertrag liefert als ihn die einzelnen nicht aufgespeicherten Elemente geliefert hätten. Dabei hat, wie aus den vorausgegangenen Erörterungen hervorgeht, die Aufspeicherung von Gütern nur darum wirtschaftlichen Wert, weil sie nicht von jedem sich vollziehen läßt, da sie das Befriedigtsein dringlicherer Bedürfnisse voraussetzt. Die Schwierigkeit, Kapitalien aufzuspeichern oder, was ungefähr dasselbe sagt, die Knappheit der Kapitalien, ist eine Bedingung ihres Wertes. Ob aber das Gut ein Produktionsmittel oder ein zu unmittelbarer Bedürfnisbefriedigung dienendes Gut ist, entscheidet hiernach nicht über den Kapitalcharakter des Gutes. Ein Bett ist, gegenüber einem täglich neu zusammenzutragenden Spreulager, ebensogut ein Kapital, wie ein Beil zum Holzmachen gegenüber der bloßen Hand, die dasselbe Produkt durch Brechen zu erringen vermag, obgleich das Bett kein Produktionsmittel wie das Beil ist. Das Merkmal, Produktionsmittel zu sein, fällt also ganz aus dem Kapitalbegriff aus; es bleiben nur die beiden anderen Kennzeichen eines Kapitalgutes, daß es ein durch Aufspeicherung anderer elementarer Güter entstandenes Gut sein muß und daß diese Aufspeicherung den wirtschaftlichen Zweck einer besseren, vollständigeren oder

reicheren Bedürfnisbefriedigung habe. Diese Auffassung bedeutet einen entschiedenen Fortschritt über die übliche Definition des Kapitals, als eines produzierten Produktionsmittels, hinaus, da sie das Gemeinsame der scheinbar verschiedenartigen Erscheinungen des Nutzvermögens und des produktiven Kapitals richtig zusammenfaßt und deutlich vor Augen stellt. Der reichere Mann, der sich für sein Geld größere und billigere Haushaltsvorräte, dauerhaftere und preiswürdigere Kleider und Geräte oder vollkommenere, das Bedürfnis besser befriedigende Haushaltungsgegenstände anschaffen kann, während der ärmere sich mit relativ zum Preise wenig dauerhaften und mangelhafteren Kleidern und sonstigen Gebrauchsgegenständen begnügen muß, hat offenbar dadurch gerade so gut einen Kapitalertrag, als wenn er zunächst sich mit derselben Lebenshaltung wie dieser begnügt, sein Kapital produktiv angelegt und so einen Gewinn erzielt hätte, der ihn nachher zu einer ausgiebigeren Befriedigung seiner Bedürfnisse befähigte.

Diese wohlbegründete Zusammenfassung von Nutzkapital und Produktivkapital hindert natürlich nicht die nachträgliche Scheidung des Kapitals in die zwei Unterarten, wie es die Praxis erfordert. Überhaupt lassen sich alle Auffassungsweisen Oswalts, so fremdartig sie zum Teil auf den ersten Blick erscheinen, ohne Mühe in den Schematismus der hergebrachten Theorie, soweit wir von einer solchen bezüglich der Grundbegriffe und Grundprobleme schon sprechen dürfen, einreihen. Damit ist gesagt, daß die Oswaltsche Theorie der ersten Anforderung, welche wir an ein durch Deduktion gewonnenes Begriffssystem zu stellen haben, genügt, nämlich daß es in sich widerspruchslos sei und auch bestehenden Urteilen nicht widerspreche, es sei denn, daß diese als falsch nachgewiesen werden. Aber auch dem zweiten wichtigeren Kriterium einer richtigen Deduktion hält die Theorie stand, nämlich der, daß sie sich als ein Werkzeug erweist, Erfahrung zu machen und die Erscheinungen, auf welche sie sich bezieht, zu verstehen. Übrigens ist der Verfasser sich der Tragweite wie der Schranken seiner Methode sehr wohl bewußt, wie aus zahlreichen eingestreuten methodischen Bemerkungen, welche die vorzügliche logische Schulung des Juristen verraten, hervorgeht.

Noch ein Wort über die Art der Darstellung, da auch sie vor der Kritik nicht überall Gnade gefunden hat. Der Verfasser kannte die Abneigung des Publikums gegen theoretische Erörterungen und suchte diese nun durch eine populäre Vortragsweise zu überwinden. Aus diesem Grunde hat er die Form von Vorträgen statt der pedantischeren des systematisch gegliederten Lehrgebäudes gewählt. Ob es ihm dadurch gelungen ist, den an sich schwierigen Gegenstand verständlicher zu machen, bezweifelt der Verfasser selbst in der Vorrede. Jedenfalls hat er ihn dadurch lesbarer gemacht; doch scheint gerade dies ein Fehler zu sein, da es beim Leser die Meinung erweckt, er müsse nun auch durch flüchtiges Durchlesen den vollen Sinn des Ganzen erfassen können. Das ist nicht der Fall. Zu denken geben die Vorträge genau so viel, wie ein nüchtern systematisches Lehrbuch. So weit reicht eben keines Darstellers Kunst, daß sie dem Leser auch das Denken ersparen könnte. Ich hätte daher, bei aller Anerkennung der Vorzüge der Oswaltschen Vortragsweise, die das Lesen des Buches erleichtert, ja vielleicht zu leicht macht, die systematische Form der freieren vorge-

zogen. Mit Recht tadelt Bücher, wenn auch mit übertriebener Schärfe, das Fehlen eines Inhaltsverzeichnisses. Schon dieses allein hätte, indem es die logische Gliederung des Buches gezeigt, auch dessen Zweck klarer hervortreten lassen und es dadurch vor manchem ungerechten Urteil bewahrt. Nicht glücklich gewählt ist meines Erachtens der Titel des Buches. „Vorlesungen über wirtschaftliche Grundprobleme" wäre bezeichnender gewesen und hätte die Reklamation eines Rezensenten verhindert, der einige nach seiner Meinung unentbehrliche „Grundbegriffe" vermißte.

Das ist, was ich vorläufig zur allgemeinen Kennzeichnung von Inhalt und Form des Buches zu sagen habe. Auf einige der speziellen Probleme, die es behandelt, werden wir einzugehen Gelegenheit haben, wenn wir uns nunmehr die Frage zu beantworten suchen: Was war der Grund, weshalb dieses Buch den Unwillen des Herrn Prof. Bücher in dem Maße erregte, daß er die supponierten Hörer der Vorträge bedauert und den Verfasser einen Führer nennt, der selbst noch der Führung bedarf? Aus dem Wenigen, das Bücher aus dem Inhalt zitiert und kommentiert, geht das nicht hervor. Er nimmt besonders Anstoß an der ersten Einführung des Kapitalbegriffes (S. 19), den wir oben erörtert haben. Oswalt nennt in Übereinstimmung mit allen Theoretikern der Nationalökonomie jede Produktionsmethode, welche ihr Ziel auf einem freiwillig gewählten Umwege, durch Anhäufen von Arbeitsleistungen und Naturgütern erreicht und dadurch den Ertrag vermehrt, kapitalistisch. Er wählt zur Veranschaulichung Beispiele aus der primitiven, geschlossenen Hauswirtschaft eines Robinson. Ganz ähnliche finden wir z. B. auch bei Dietzel in dessen „Theoretischer Sozialökonomik"[1]) und Oswalt konnte gar keine anderen wählen, wenn er zugleich demonstrieren wollte, daß die „kapitalistische Produktionsmethode" allen Formen der Wirtschaftsorganisation und nicht etwa bloß der modernen, sogenannten kapitalistischen angehörte. Oder will etwa Herr Prof. Bücher gerade das bestreiten?

Ich weiß sehr wohl, daß Bücher mehr als irgendein anderer Historiker die Wandelbarkeit der wirtschaftlichen Kategorien im Laufe der Entwicklung betont und ich stimme dem im Prinzip durchaus zu.[2]) Er vermeidet dadurch die Verschwommenheit mancher Historiker, die spezifisch moderne Begriffe auch auf primitive Verhältnisse anwenden. Das ist in der Tat, namentlich bei historischer Betrachtung der Erscheinungen, bedenklich, weil es dabei nicht so sehr auf das allen Organisationsformen der Volkswirtschaft Gemeinsame, als gerade auf die Besonderheiten jeder Epoche ankommt. Aber so richtig aus diesem Gesichtspunkte das Betonen der besonderen Begriffe einer jeden Wirtschaftsperiode sein mag, so falsch ist die Übertreibung dieser Auffassung dahin, daß die verschiedenen Wirtschaftsperioden überhaupt keine gemeinsamen Begriffe hätten. Gerade der Kapitalbegriff ist ein solcher, der zum Verständnis gewisser Erscheinungen schon in der primitiven Wirtschaft unentbehrlich ist, und Oswalt mußte, dem Zweck

[1]) I. Band des von A. Wagner in Verbindung mit Buchenberger, Bücher und Dietzel herausgegebenen „Lehr- und Handbuches der politischen Ökonomie", S. 168.

[2]) Vgl. z. B. mein „Zahl und Maß in der Ökonomik", Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 1893, S. 579 f.

und Plan seiner Arbeit gemäß, gerade die zeitlich universelle Bedeutung des Kapitals, seine Unabhängigkeit von den historischen Organisationsformen der Volkswirtschaft hervorheben. Daß ihm dabei die historische Wandlung, welche der Kapitalsbegriff trotzdem durchmachen muß, keineswegs entgangen ist, beweist er durch seine Bemerkung auf S. 143. Hier nennt er das Mähen mit der Sense kapitallos, das mit der Maschine kapitalistisch, während er früher schon das Mähen mit der Sense kapitalistisch nannte gegenüber dem Abreißen der Ähren mit der Hand. Ist das nicht ein Widerspruch? fragt der Verfasser hier selber; doch mit vollem Rechte antwortet er: Nein, denn es gibt „innerhalb der kapitalistischen Methode noch Abstufungen". Unter wirtschaftlichen Verhältnissen, wo es schon zum Erwerb einer Sense einer besonderen Aufspeicherung von Elementargütern bedurfte, stellte dieses Werkzeug schon ein Kapital dar. Heute, wo demjenigen, der einer Sense bedarf, eine besondere Aufspeicherungsaktion gar nicht zum Bewußtsein kommt, verliert das Werkzeug seinen Kapitalcharakter wenigstens relativ zu den Maschinen, welche anzuschaffen nur dem möglich ist, der über offenkundig aufgespeicherte Mittel verfügt. Die Unterscheidung von Kapital im rein ökonomischen Sinne und im historischen Sinne, wie sie schon von Wagner begründet wurde, ist hier von Oswalt in einer Weise veranschaulicht, wie ich es selbst bei Wagner, der mehr auf die rechtliche als die historische Seite Gewicht legt, vermisse. Wie es angesichts dieser theoretischen Klarheit Bücher fertig bringt, Oswalt als einen Ignoranten hinzustellen, der „Robinson als Vertreter der kapitalistischen Produktionsweise vorgestellt habe und von dem der Kundige schon deshalb nichts erwarten werde", ist mir unverständlich. Ich kann es mir nur durch eine Idiosynkrasie Büchers gegen die Exemplifizierung auf Robinson erklären, den Oswalt allerdings, und zwar mit vollem Bewußtsein des möglichen Widerspruches (vgl. Vorwort) wieder zu Ehren gebracht hat. Und mit vollem Recht, möchte ich hinzufügen; denn wenn es niemandem verwehrt ist, die sozialistische Gesellschaftsorganisation zur Veranschaulichung theoretischer Erkenntnisse heranzuziehen, obwohl es eine solche nie gegeben hat, warum sollte man dann nicht auch die Robinsonwirtschaft als Beispiel verwenden dürfen, die es tatsächlich mehr als einmal gab und von der jedermann eine Vorstellung hat? Will man eine Anschauung davon geben, daß „die kapitalistische Methode" schon in den Anfängen des Wirtschaftslebens auftrat und Bedeutung hatte und von jeder Organisationsform der Wirtschaft unabhängig ist, dann kann man kaum ein besseres Beispiel wählen können als das der isolierten Robinsonwirtschaft. Auch Bücher wird zugeben, daß das Beispiel eines modernen Kapitalisten, das dem mitten im modernen Wirtschaftsleben stehenden Oswalt historisch gewiß näher lag, für dessen Zweck ganz ungeeignet gewesen wäre.

Weshalb Bücher den Begriff der Wirtschaft selbst vermißt hat, ist mir vollends unverständlich. Alle wirtschaftlichen Grundbegriffe zu erörtern hatte der Verfasser nirgends in Aussicht gestellt. Der Titel lautet: „Vorträge über wirtschaftliche Grundbegriffe", nicht also „über die wirtschaftlichen Grundbegriffe" und zum Überfluß erklärt der Verfasser noch auf S. 1, daß er nur einige, nicht alle behandeln wolle, aber doch „etwas in sich Abgeschlossenes" zu bieten beabsichtige. Ich habe das Hauptproblem des Buches schon oben genannt. Nur die

Begriffe, die zur Lösung dieses Problems und einiger damit zusammenhängender Fragen notwendig waren, sollten eingeführt werden. Der Begriff der Wirtschaft war dazu nicht notwendig. Implicite steckt er in der ganzen Betrachtung, aber wozu ihn im Anfang des Buches systematisch erörtern? Man weiß, wie unfruchtbar meistens solche Erörterungen der allgemeinsten Begriffe sind. Das Verständnis des Buches wäre dadurch nicht im geringsten gefördert worden. Gerade die Begriffsökonomie des Verfassers verdient alles Lob. Abgesehen von einigen minder wichtigen Begriffen in der Einleitung ist kein Begriff eingeführt, der nicht wirklich in den späteren Teilen des Buches Verwendung findet und zur Erreichung des Hauptzweckes notwendig war.

Bisher habe ich das Buch durchaus zustimmend behandelt und in der Tat haben wir es hier mit einer Darstellung der Grundtatsachen der Volkswirtschaft zu tun, die in der Hauptsache jeder Kritik standhalten wird. Es ist nicht alles neu in dem Buch, aber mit Recht hat der Verfasser nicht Zeit und Raum für Auseinandersetzungen mit anderen Meinungen verschwendet. Neu ist jedoch die Auffassung des Ganzen und verdienstvoll, daß der Verfasser auf so engem Raum ein Ganzes, in sich Abgeschlossenes zu bieten vermochte. Nur in einem der wichtigeren Punkte hätte ich eine von der des Verfassers etwas abweichende Darstellung gewählt.

Mit Recht wird überall der Mangel neben dem Nutzen als wertbildendes Moment hervorgehoben. Der Mangel aber wird (S. 23) definiert als der Zustand, in welchem der Vorrat kleiner ist als der Bedarf. Das genügt meines Erachtens zur Kennzeichnung des wirtschaftlichen Mangels nicht; es muß noch hinzukommen, daß die Aneignung des Gutes im zur Deckung des Bedarfes nötigen Umfange Mühe verursache, beziehungsweise den Aufwand irgendeines anderen Gutes, insbesondere der Arbeitskraft voraussetze. Die Luft ist wertlos, weil ihre Menge nicht nur den Bedarf überschreitet, sondern auch weil wir sie außerdem müheles überall konsumieren können. Nicht der Umstand, daß überhaupt der Vorrat irgendeiner Güterart den Bedarf nicht ganz deckt, macht die Güter zu wirtschaftlichen und nicht, umgekehrt der Umstand, daß der Vorrat den Bedarf übersteigt, macht Güter wertlos, sondern wertvoll können nur Güter sein, die man nicht ohne Opfer an Arbeitskraft oder sonstigem Vermögen erlangen kann, und wertlos sind nur die, welche jederzeit und in jeder gewünschten Menge mühelos zur Verfügung stehen. Und auch Güter, welche erstere Bedingung erfüllen, sind nicht notwendig wertvoll, sie haben nur die Fähigkeit, es zu werden. Tatsächlich werden sie es erst, wenn sich auch jemand bereit findet, die nötigen Opfer zu ihrer Erlangung zu bringen. Ob das geschieht, hängt aber von ihrem Nutzen ab.

Es kann an einer bestimmten Art von Gütern tatsächlich Überfluß vorhanden sein und dennoch können einzelne Exemplare oder Teile der betreffenden Gattung Wert haben, höheren Wert als andere. Auf den Unterschied des Gattungswertes und des Wertes des konkreten Gutes weist auch Oswalt (S. 22) hin, doch ohne sich, wie mir scheint, dessen immer bewußt zu bleiben. Denken wir uns eine Markgenossenschaft in der Zeit des Landüberflusses. Nach Oswalt hätte das Land bei einer solchen überhaupt keinen Wert gehabt, denn der

Vorrat überstieg den Bedarf. Dennoch hatte ohne Zweifel das Land, welches der Siedelung nahe lag, einen höheren Wert als das entferntere Land, und zwar deshalb, weil über das näher gelegene mit geringerer Mühe wirtschaftlich zu verfügen war, oder weil dessen Produkte leichter aneigenbar waren. Dasselbe galt von den Bäumen des umgebenden Waldes. An sich waren ihrer weit mehr, als nötig war, den geringen Bedarf zu decken. Aber der Baum ganz nahe dem Gehöfte des einzelnen war für ihn doch viel wertvoller als der im tiefen Urwald befindliche. Dieser erst war völlig wertlos, weil der Aneignungswille fehlte, d. h. niemand für seine Aneignung ein Opfer gebracht hätte. Wir würden also sowohl bezüglich des Landes als auch bezüglich der Bäume alle Abstufungen des Wertes finden von einem, wenn auch geringen, so doch nicht ganz verschwindenden Wert der nächsten Äcker und der nächsten Bäume bis zur völligen Wertlosigkeit der ganz entfernten.

Es würde sich hieraus ergeben, daß das Moment des Mangels sich nicht einfach durch Vergleich von Bedarf und Vorrat ergibt, sondern daß es im wirtschaftenden Subjekt und der Beschränktheit seiner Mittel zur Aneignung der Güter begründet ist. Dieses hat von Anfang an und unter allen Umständen Mangel an Aneignungsfähigkeit und Verfügungsgewalt über die Güter. Arbeitskraft, das einzige „Vermögen" mit dessen Hilfe man Güter in seine Verfügung bringen kann, auf späterer Entwicklungsstufe kommen Boden und Kapitalvermögen hinzu, welche die Arbeitskraft in dieser Hinsicht ergänzen und ersetzen. Darum ist regelmäßig an denjenigen Gütern am wenigsten Mangel, welche die geringsten Mittel zu ihrer Aneignung erfordern, und der größte Mangel an denen, welche nur unter Aufwand großer Arbeit und sonstigen Vermögens in die wirtschaftliche Verfügung des Menschen gebracht werden können.

Wenn wir die Opfer, welche zur Erlangung eines Gutes irgendwie aufgebracht werden müssen, dessen Preis nennen, so können wir unser Resultat auch so formulieren, daß wir sagen, nur solche Güter können einen Wert haben, deren Erlangung und wirtschaftliche Nutzbarmachung einen Preis kostet. Das wird demjenigen, welcher Wert und Preis als Synonyme zu gebrauchen gewohnt ist, wie eine Tautologie klingen und ist es doch nicht. Daß diese Zurückführung des Wertes auf den Preis keine Tautologie ist, geht schon daraus hervor, daß für ein Gut das Besitzen eines Preises wohl eine notwendige, aber noch keine hinreichende Bedingung seines Wertes ist. Damit ein Gut auch wirklich Wert habe, muß sich auch jemand finden, der einerseits den Nutzen des Gutes so hoch schätzt, anderseits so viel „Vermögen" hat, daß er den Preis auch zu zahlen bereit und fähig ist. Deshalb stellt nicht jeder Preis eines Gutes dessen Wert dar, sondern nur derjenige Preis, der bei richtiger wirtschaftlicher Erwägung gezahlt werden kann und muß.[1])

Da nun die Produktion oder wirtschaftliche Erschließung der Güter sich nach dem zu erlangenden Preise richtet, steigt im allgemeinen der Vorrat an einem Gute um so mehr, je höher der Preis ist, der für das Gut geboten wird und bezahlt werden kann. Sinkt der Preis, so nimmt auch der Vorrat ab, weil

[1]) Vgl. A. Voigt, Der wirtschaftliche Wert der Güter. Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaften, 1892, S. 247.

dann weniger produziert oder erschlossen wird. Anderseits, je größer und dringender der Bedarf ist, einen um so höheren Preis wird man zu zahlen bereit sein. So hängt der Vorrat vom Preis ab und der Preis wieder vom Bedarf. Vorrat und Bedarf erscheinen hier ganz deutlich nicht als unabhängige, für sich gegebene Größen, sondern beide als vom Preise abhängig. Der Vorrat ist größer oder kleiner als der Bedarf, kann daher nur heißen, bei einer ganz bestimmten Preislage wird sich auf dem Markte ein Vorrat einstellen, der entweder so gering ist, daß man den Preis erhöhen wird, um den Vorrat zu vermehren, oder so groß, daß man zu einem geringeren als dem angenommenen Preise den ganzen Vorrat erwerben kann. Bei einer hohen Preislage kann ein Vorrat reichen, um den Bedarf zu decken, bei einer niedrigen Preislage dagegen wird der Bedarf so groß, daß der Vorrat nicht reicht.

Es soll hiermit gezeigt werden, daß Vorrat und Bedarf mit dem Preise wandelbare Größen sind und daß es daher nicht richtig ist, wie Oswalt tut, ohne auf den Preis Bezug zu nehmen, von einem Überwiegen des Vorrates über den Bedarf oder einem Überfluß und umgekehrt von einem den Vorrat übersteigenden Bedarf oder einem Mangel zu sprechen. Der Begriff des Preises muß vielmehr gleich im Anfang der Betrachtung eingeführt werden. Es ist ein wahrer wirtschaftlicher Grundbegriff. Ohne ihn kann man von Bedarf und Vorrat gar nicht reden, denn bei niedrigem Preise steigt der Bedarf, während der Vorrat dann eine Tendenz zur Abnahme hat, bei hohem Preise nimmt umgekehrt der Bedarf ab und der Vorrat läßt sich dann ausdehnen.

Nur wenn man in dieser Weise Bedarf und Vorrat in Relation zum Preise betrachtet, kann man gewisse Einwürfe, die sich der Oswaltschen Theorie gegenüber aufdrängen, entkräften. Bekanntlich gibt es vorübergehende Überproduktion. Das würde heißen, es sind mehr Güter da, als dem Bedarf entspricht. Nach dem Wortlaute der Theorie müßten dann die Güter wertlos werden. In Zeiten der Krisen ist Überfluß an Arbeitskräften vorhanden. Der Vorrat ist größer als der Bedarf. Also wäre in Krisenzeiten die Arbeitskraft wertlos. Oswalt ist auch dieser Einwurf nicht entgangen. Er macht ihn sich selber (S. 158). Doch vermag er ihn meines Erachtens nicht befriedigend zu lösen. Die wahre Lösung ist die folgende: Wirklichen Überfluß an Arbeitskraft gibt es niemals, auch nicht in Krisenzeiten, noch auch jemals Überfluß an Gütern in dem Sinne, daß sie irgendeinen unabhängig vom Preise bestehenden Bedarf überschritten. Überproduktion heißt lediglich, daß mehr Güter vorhanden sind als zu dem Preise, bei dem die Produktion sich in lohnender Weise aufrecht erhalten ließe, absetzbar sind. Setzt man den Preis entsprechend herab, so wird der Bedarf so steigen, daß der Vorrat ihn nicht mehr übersteigt. Und Arbeitslosigkeit heißt, daß zu dem Preise, den die Arbeiter für ihre Leistung zu erhalten gewohnt waren und dessen sie zur Aufrechterhaltung ihrer bisherigen Lebensgewohnheiten bedurften, mehr Arbeitskräfte vorhanden sind als dem Bedarf der Unternehmer entspricht. Setzte man aber den Preis der Arbeit herab, dann würde der Bedarf sich wieder heben und der Überfluß an Arbeitskraft verschwinden.

Bedarf und Vorrat, oder, was wir in der Verkehrswirtschaft dafür auch setzen können, Angebot und Nachfrage, sind also nicht absolute, sondern immer

in Relation zum Preise zu betrachtende Größen. Dies übersehen zu haben ist die einzige, nicht schwer auszufüllende Lücke in Oswalts Vorträgen. Der Satz übrigens, daß der Wert eines Gutes gleich seinem wirtschaftlich berechtigten Preise ist, ist nur eine Verallgemeinerung des oben erwähnten Satzes, daß der Wert eines Gutes gleich seinen Produktionskosten sei; denn die Produktionskosten sind der Preis des Produktes, nur besteht nicht umgekehrt jeder Preis in Produktionskosten, sonst könnten unproduzierbare Güter, wie der Boden, keinen Wert haben. Da anderseits es vom Nutzen abhängt, ob und welchen Preis man wirtschaftlicherweise zahlen kann, so erscheinen die ehemals einander feindlich gegenüberstehenden Nutzen- und Preistheorien in voller Harmonie versöhnt.

Gustav F. Steffen. Studien zur Geschichte der englischen Lohnarbeiter mit besonderer Berücksichtigung der Veränderungen ihrer Lebenshaltungen. Aus dem Schwedischen übersetzt von Margarete Langfeldt. Stuttgart, Hobbing & Büchle, 1. Bd. 1901, 511 SS.; 2. Bd. 1904, 377 SS.; 3. Bd. 1905, 385 SS.

Das mit dem dritten Bande nunmehr abgeschlossene Werk ist die Übersetzung der vom Verfasser in den Jahren 1895—1900 in schwedischer Sprache veröffentlichten Untersuchungen über die geschichtlichen Veränderungen in der Lebenshaltung der englischen Arbeiter. In der deutschen Ausgabe ist der erste Band, bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts reichend, erheblich, von 13 auf 32 Druckbogen, vermehrt, der dritte, das 19. Jahrhundert behandelnde Band dagegen gekürzt worden. Geschrieben wurden die Untersuchungen im Jahre 1891, doch ist in der deutschen Ausgabe auch die neuere Literatur, Bernhard v. Nostitz, Webb, Schönhoff, Booth, berücksichtigt. Da es dem Verfasser vor allem um die geschichtliche Entwicklung zu tun ist und das letzte Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts keine neuen, diese Entwicklung beeinflußenden Tatsachen aufweist, kommt der lange Zwischenraum zwischen Niederschrift und Veröffentlichung nicht in Betracht.

Die methodologischen Gesichtspunkte, von denen der Verfasser ausgeht, sind in einer über 100 Seiten starken Einleitung breiter als notwendig ist, aber anderseits doch nicht mit voller Berücksichtigung aller Fragen — die kritische Beurteilung des Materials erfolgt nicht prinzipiell, sondern gelegentlich im Laufe der Darstellung — dargestellt. Es ist anzuerkennen, daß der Verfasser mit großer Umsicht und Vorsicht vorgeht und sich der großen Unsicherheit und Lückenhaftigkeit namentlich der älteren Lohn- und Preisstatistik wohl bewußt ist. Aber gerade für England liegt ein verhältnismäßig reiches Material vor. Vor allem Rogers Geschichte der Preise von 1259 bis 1702. Steffen war in der Lage, aus dem hinterlassenen Manuskripte Rogers ergänzende Daten für das 18. Jahrhundert zu schöpfen. Für die letzten Jahrzehnte desselben benutzte er die Schriften von Smith, Porter, Eden, Young. Tooke und Newmarchs Geschichte der Preise führt schon ins 19. Jahrhundert, für das außer einer Manuskriptensammlung im Britishmuseum für die Zeit von 1810—1830 vor allem die, allerdings mit Vorsicht zu benutzenden Blaubücher in Betracht kommen. Von 1800 bis 1890 sind nicht weniger als 250 Blaubücher, die sich mit Arbeiterfragen beschäftigen, dem Parlament vorgelegt worden. Endlich standen dem Verfasser noch die Bücher verschiedener älterer Fabriken sowie die Archive der großen Gewerkvereine durch Vermittlung des Ehepaares Webb zur Verfügung.

Das Endergebnis aus der ganzen Fülle von Detailuntersuchungen hat Steffen in zwei Diagramme zusammengefaßt, in welchen die Lohn- und Preisbewegungen für die Durchschnitte der 63 Jahrzehnte von 1240 bis 1890 eingetragen sind. Und zwar zeigt uns das eine Diagramm die Kurven des Geldlohnes eines Zimmermannes und eines Feldarbeiters sowie die Kurven des Preises von 0·01914 quarter Weizen (eintägige Weizenkost für eine Familie) und von 1·5 Pfd. Fleisch (halb Ochsen-, halb Schaffleisch, ein-

tägige Fleischkost einer Familie) sowie einer Kombination von Weizen und Fleisch. Durch dieses Diagramm sollen die Hauptveränderungen in dem Größenverhältnisse zwischen dem Geldlohn eines männlichen Arbeiters und den gleichzeitigen Preisen der für die Lebenshaltung vermutlich aller Zeiten wichtigsten Nahrungsmittel angedeutet werden. Der Verfasser ist sich bewußt, daß darin nur sehr allgemeine Tendenzen zum Ausdruck kommen, über die Veränderungen innerhalb eines Jahrzehntes und über die in früheren Jahrhunderten so wichtigen lokalen Abweichungen der Preise keine Auskünfte gegeben sind. Dagegen spielen die Änderungen im Geldwerte hier keine Rolle, da immer die Löhne mit gleichzeitigen Preisen der Nahrungsmittel verglichen sind. Das zweite Diagramm hat die Aufgabe, die Kaufkraft der Löhne in bezug auf Weizen in den einzelnen Perioden zu veranschaulichen, indem berechnet ist, wieviel Weizen für den täglichen Durchschnittslohn eines Zimmermannes und Feldarbeiters in jedem der Jahrzehnte gekauft werden konnten.

Steffen glaubt darnach 6 Perioden scheiden zu sollen. In der ersten bis Mitte des 14. Jahrhundertes sind die Preise der gewählten Nahrungsmitteleinheiten höher als der gewöhnliche Taglohn; in der zweiten bis zur Mitte des 15. Jahrhundertes ein stetes und starkes Ansteigen der Löhne über die Lebensmittelpreise; in der dritten Periode ein Steigen der Preise, dem die Löhne anfangs folgen, um aber bald zurückzubleiben, bis sie im letzten Drittel des 17. Jahrhundertes von den Preisen stark überholt sind; während der vierten Periode bis 1760 fallen die Preise etwas, die Löhne trennen sich, die Handwerkerlöhne steigen an, die Taglöhnerlöhne bleiben unverändert; von 1760 bis 1830 ein starkes Steigen der Preise, ohne entsprechende Erhöhung, ja bei Sinken der Löhne; von 1830 bis zur Gegenwart stetige, ja sinkende Lebensmittelpreise, Steigen der Löhne. Diese Perioden werden jeweils gesondert behandelt. Der erste Band umfaßt die Zeit von 1250 bis 1760, also die ersten vier jener Perioden, der zweite Band ist ganz der Zeit von 1760 bis 1830, der dritte der Zeit von 1830 bis zur Gegenwart gewidmet. In der Darstellung der älteren Perioden wird gleichmäßig das Material nach den Gesichtspunkten: Höhe der Löhne, die Preise der Lebensmittel, Kaufkraft der Geldlöhne, allgemeine Lebenshaltung der Arbeiter, Ursachen der Veränderungen, Urteile der Zeitgenossen über die Lage der Arbeiter verarbeitet. Immer ist der Verfasser bemüht, uns zugleich ein Bild der ganzen Arbeiterverfassung, der staatlichen Regulierungen, der zünftlerischen Ordnungen, der Auflösung der Feudalverfassung und der Neuordnung der landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnisse, also zugleich eine Geschichte der Arbeit selbst zu geben. Dieses Streben, nicht bloß eine Preisgeschichte zu geben, sondern den ganzen sozialen Hintergrund dieser Preisbewegungen, soweit sie auf die Lebenshaltung der Arbeiter einwirken, aufzuzeigen, tritt noch stärker im zweiten und dritten Band hervor. Hier werden das Aufkommen des Fabriksystems, seine primitiven Erscheinungsformen, der Zusammenhang mit dem Armenwesen, die Umwandlung des Arbeitsprozesses und damit der Stellung der Arbeiter, die Arbeiterbewegung, die Anfänge und die Entwicklung der Arbeiterschutzgesetzgebung in ausführlicher Weise berücksichtigt. Aber doch vergißt der Verfassser nie, daß seine Geschichte der Arbeitsverfassung nicht Selbstzweck ist, sondern nur die Aufgabe hat, die Veränderungen in der Lebenshaltung der Arbeiter zu begründen. Nur so wird es klar, daß das moderne Produktionssystem keineswegs die sichere Wirkung hat, aus sich heraus dem Arbeiter eine bessere Lebenshaltung zu verbürgen, daß vielmehr „die moderne Produktionsweise aus derselben inneren Notwendigkeit zu sowohl hohen, als auch niedrigen Lohnarbeiterlebenshaltungen Anlaß gibt, daß sie keine unverrückbaren oder universellen Maxima oder Minima von Lebenshaltungen erzeugt" (III., 272), daß demnach die Eingriffe der organisierten Arbeiter und auch des Staates ihre sachliche Berechtigung haben. So klingt die Untersuchung schließlich in eine Rechtfertigung der modernen Arbeiterbewegung aus, in deren Beurteilung Steffen ebenso freimütig und vorurteilsfrei, wie ruhig abwägend ist.

Es liegt nahe, Steffens Werke mit der Geschichte der Arbeit zu vergleichen, die Rogers 1884 unter dem Titel Six Centuries of Work and Wages veröffentlichte. Rogers hat Steffen vielfach den Weg gewiesen. Seine Periodeneinteilung (I., 99) weist große

Übereinstimmung mit jener auf, die Rogers andeutet (2 ed. p. 252). Sein Urteil über die Gesamtentwicklung ist wesentlich dasselbe, das Rogers an verschiedenen Stellen seines Werkes, besonders schön am Schlusse des 6. Kapitels ausdrückt. Es soll damit nicht gesagt sein, daß Steffen hierin einfach Rogers gefolgt sei, im Gegenteil, er benutzt Rogers Materialien durchaus kritisch. Aber jene Übereinstimmungen weisen die Gleichartigkeit des Objektes aus. Nichtsdestoweniger werden wir Steffens Arbeit dankbar aufnehmen. Rogers Geschichte enthält eine Fülle interessanter und wertvoller Darstellungen, aber sie greift weit über das Thema hinaus und ist unsystematisch. Steffen hat sich seine Aufgabe enger gesteckt, aber er hat uns das Material dafür in klarer, kritischer und sorgfältiger Weise aufbereitet. Die Übersetzung seines Werkes wird nicht nur dem Wirtschaftshistoriker, sondern auch dem Sozialpolitiker willkommen sein und der Theoretiker, der aus die Geschichte lernen will, wird an ihr nicht vorübergehen können.

Philippovich.

Karl Konrad, evang. Pfarrer, Die Organisation des Arbeitsnachweises in Deutschland. Von der Universität Straßburg preisgekrönte Arbeit. Leipzig, Duncker & Humblot, 1904. 8°. XX und 464 S.

Die Art der Anlage des Buches ist durch die Stellung der Preisaufgabe seitens des Senats der Universität Straßburg bedingt, welche auf eine „kritische Darstellung der Organisation des Arbeitsnachweises in Deutschland und Schilderung des von den großstädtischen Verwaltungen auf diesem Gebiete bisher Geleisteten" abzielte. Inwieweit das Buch der gestellten Aufgabe gerecht geworden ist, dies zu beurteilen bleibt allein Sache der akademischen Behörde und diese hat sich, wie die Preiszuerkennung beweist, anerkennend verhalten. Die Schrift ist aber gleichzeitig Bestandteil der Literatur über die Arbeitsvermittlung geworden und damit dem allgemeinen Urteil der Fachmänner unterworfen. Nun ist es allerdings eine Eigenart dieses in besonders rascher Ausbildung begriffenen Gebietes der Sozialpolitik, daß diejenigen, welche die Geschichte der Arbeitsvermittlungseinrichtungen schreiben resp. letztere kritisieren, kaum jenen nachkommen welche die Geschichte hier machen. Eine andere Schwierigkeit der einschlägigen Literatur liegt darin, daß dem Gegenstande die größten und tiefgreifendsten Probleme der ökonomischen und gesellschaftlichen Theorien zugrunde liegen, so namentlich das Problem der Arbeit mit seiner Bekleidung durch sämtliche Gebiete der Verwaltung. Damit ist auch gegeben, daß die Angriffspunkte einer „Kritik der Arbeitsvermittlungsanstalten" nicht in diesen selbst gesucht, sondern von außen her, aus den ersten Grundlagen der Volkswirtschaft und Verwaltung hergeholt werden müssen. Schon diesen Punkt außerhalb des Gegenstandes zu finden, ist nicht leicht, ihn aber zur vollständigen Unterwerfung des Problems zu verwerten, noch viel schwieriger.

Der Verfasser stellt sich auf einen leichteren Standpunkt. Nach einer nirgends tiefergreifenden „Theorie" vom Arbeitsnachweis stellt er zunächst „kritisch" die Organisation des Arbeitsnachweises in Deutschland und sodann die Leistungen der Großstädte auf diesem Gebiete dar. Der erstgenannte Abschnitt gliedert sich nachstehend: Arbeitsnachweise von Arbeitnehmern, von Arbeitgebern, von beiden gemeinschaftlich; die gewerbsmäßigen Arbeitsnachweise; jene von gemeinnützig-fürsorglichen Vereinen und endlich die paritätisch-öffentlichen Organisationen. Jede dieser Abteilungen zerfällt in einen darstellenden und in einen kritischen Teil; dadurch verfällt die Darstellung in ermüdende Wiederholungen und wirkt pedantisch; sie erleidet aber auch einen großen Nachteil, indem die Diskussion des Problems zerrissen und der Versuch gemacht wird, jeden Teil und jede Darstellungsform aus sich selbst zu beurteilen. Auf diese Weise gelangt der Verfasser nicht zu einer selbständigen Behandlung des Vorwurfes der Arbeitsvermittlung selbst, welche wenigstens insofern hätte erfolgen sollen, als nötig ist, um den archimedischen Punkt für die Kritik zu finden. Es erübrigt dem Verfasser nur der Ausweg, das Problem selbst unter der Form der „paritätisch-öffentlichen Arbeitsnachweisorganisationen" zu behandeln. Was die Ausführung dieses darstellend-kritischen Abschnittes anbelangt, so muß man dem Verfasser Fleiß und Urteil zuerkennen, aber dennoch wirkt die Behandlung nicht immer befriedigend, weil der darstellende Teil nicht die einzelnen

Einrichtungen, sondern nur einen oft recht verschwommenen Typus schildert und weil die Kritik mangels tieferer Ausgangspunkte nicht selten flach im Sande verläuft. Wo sich Stellen größerer Gedankentiefe finden, tritt sofort das eigentliche einheitliche Problem des Arbeitsnachweises zutage und läßt bedauern, daß nur stellenweise und unvollkommen an dasselbe herangetreten wird. Der zweite Teil, welcher die größeren städtischen Anstalten behandelt, begegnete nur geringeren Schwierigkeiten, welche der Verfasser dank seinem überall ersichtlichen Sammelfleiß überwand.

Es wäre interessant und dankenswert gewesen, hätte der Verfasser wenigstens gewisse größere und wichtige Punkte des Arbeitsnachweisproblems, wenn schon nicht dieses in seiner Gänze, im Auge behalten und an irgendeiner, wenn auch systematisch nicht gerade zutreffenden Stelle behandelt. Allerdings ist da zu bemerken, daß wohl alle einschlägigen Momente irgendwo ein- oder mehrmal gestreift werden, was wir vermissen, ist nur die Präzision in der Erfassung der Eigenart und Wichtigkeit der Dinge, sowie der Schärfe der Beurteilung. Diese fehlt dem Buche überhaupt, welches mehr kühl Gründe und Gegengründe, Vorteil und Nachteil abwägt und selten eine eigene Meinung scharf gefaßt hinstellt. Die wichtigen Fragen des Zwanges zur Benutzung der Anstalten, der Zentralisation, des Zusammenhanges mit anderen Verwaltungsgebieten u. dgl. sind unbefriedigend berücksichtigt, ebenso wie die sehr wichtige Angelegenheit der Statistik.

Als ein Vorzug des Werkes muß bezeichnet werden, daß der Verfasser in mehr praktischen oder vom Zweckmäßigkeitsmomente diktierten Dingen in der Regel zur richtigen Anschauung gelangt und daß er grundsätzlich auf dem Boden des „öffentlichen" Arbeitsnachweises steht. Allerdings wäre es zutreffender gewesen, wenn der Verfasser sich auf den Boden des Arbeitsnachweises als eines öffentlichen Verwaltungsgebietes gestellt hätte und erst hieraus die zweckmäßige Eigenart der Arbeitsnachweiseinrichtungen gefolgert hätte. Als letzte Lösung der Organisation erscheint ihm der „Arbeitsnachweis auf kommunal-beruflicher Grundlage", welcher unter der Voraussetzung einer beruflich-zentralistischen, ganz Deutschland umfassenden Organisation der Arbeitgeber und Arbeitnehmer an sich selbst das Vermögen hätte, die Interessenten zur Benutzung zu zwingen.

Graz. E. Mischler.

Viscount Goschen, Essays and Addresses on Economic Questions (1865—1893) with introductory notes (1905). London, Edward Arnold, 1905, IX., 354 S.

Lord Goschen veröffentlicht in einem starken Bande eine Reihe älterer Aufsätze über Bankwesen und andere volkswirtschaftliche Fragen. Er ist dem großen nationalökonomischen Publikum durch seine berühmte „Theorie der Wechselkurse" bekannt, über deren Abfassung er sich in der Vorrede dieser Sammlung sehr bescheiden äußert. Er sei niemals ein theoretischer Nationalökonom gewesen, er habe zur Zeit der Abfassung jenes Buches außer Aristoteles und J. St. Mill eigentlich keine wissenschaftlichen Werke gelesen, er habe nur versucht, seine Erfahrungen als Leiter eines großen Bankgeschäftes für das große Publikum lesbar darzustellen und sei selbst über den Erfolg seines Buches erstaunt gewesen, er sei auch später immer nur bestrebt gewesen, praktische Fragen und statistische Ziffern zu untersuchen und seine Meinung darüber zu bilden. In den Aufsätzen über Bankwesen zeigt er sich als orthodoxen Anhänger der Bulliontheorie und der Peelschen Bankakte. Er wendet sich gegen Überspekulation und leichtsinnige Kreditgewährung an das Ausland. In Zeiten der Krise sieht er das Heilmittel nicht in einer großen Notenemission, sondern in der energischen Erhöhung des Bankzinsfußes. Diese ist das richtige und wirksame Mittel, Gold wieder ins Land zu ziehen; was man in einer Krise braucht, ist Gold, wenn Gold einströmt, so wird dies in Noten umgesetzt und damit auf solide Weise dem Zirkulationsbedürfnis geholfen. Der Goldschatz der Bank sei eigentlich zu klein im Verhältnis zu den riesigen Depositenbeständen der Banken, welche im Falle einer Krise ihre fast einzige Reserve in der Bank von England suchen müssen. Lord Goschen hatte als Schatzkanzler dem Drängen eines Teiles der öffentlichen Meinung nachgegeben und einen Plan dem Parlament vorgelegt, durch Emission von 1 £-Noten den Goldschatz der Bank zu stärken. Ausgehend von dem Satz, daß in kriti-

schen Zeiten Gold, und zwar sofort gebraucht wird, meinte er nicht mit Unrecht, daß für solche Bedürfnisse 20 Millionen Gold in der Bank mehr wert sind als 80 Millionen in der allgemeinen Zirkulation. Diese 1 £-Noten sollten zum größten Teil auf Gold und nur zu geringem Teil auf Staatssekuritäten fundiert sein, sie würden sich im Verkehr halten und in kritischen Zeiten könnte ihre Golddeckung eine zweite Reserve der Bank bilden. Der Plan, der an der Hand der Baringkrise und der Goldvorschüsse der französischen und russischen Bank ventiliert wurde, kam nach der Beruhigung des Geldmarktes nicht weiter zur Ausführung. Obwohl dieses Projekt mit der sonstigen Orthodoxie Goschens in Banksachen in einigem Widerspruche stand, so wollte er hiemit einmal einer gewissen einflußreichen Strömung entgegenkommen und dann war es immer seine Meinung, daß die Goldreserve der Bank in Zeiten der Krise zu klein ist, eine Meinung, der er in diesem Frühjahr (1906) wieder neuerlichen öffentlichen Ausdruck gegeben hat. Als Obmann des parlamentarischen Komitees zur Beratung über die Silberentwertung (1876) gibt Goschen hier einen guten Auszug aus den Verhandlungen dieser Enquête. Zwei Aufsätze beschäftigen sich mit der Frage der Zunahme der mittleren Einkommen, insbesondere der Stufe zwischen 150 und 500 £. Bis zur Mitte der achtziger Jahre zeigte diese Einkommenstufe ein viel stärkeres Anwachsen als die oberen Stufen, seitdem aber hört diese Ungleichheit auf und die verschiedenen Einkommenstufen zeigen ein ziemlich gleiches jährliches Zuwachsprozent. Eine befriedigende Aufklärung dieser Erscheinung ist nicht leicht zu geben, die Bemerkung, daß vermöge der großen Ausdehnung von Aktiengesellschaften und der Gemeindeverwaltung die Zahl der Beamten, welche ein mittleres Einkommen beziehen, gestiegen sei, diese aber bekanntlich in einem anderen Schedul der Einkommensteuer besteuert werden, ist nicht ausreichend, auf der anderen Seite wird versucht, aus der Statistik der Haussteuer doch noch eine gewisse stärkere Zunahme jener mittleren Haushaltungen zu konstatieren.

Als Mann der alten Schule sah Goschen mit Besorgnis die zunehmende staatliche Tätigkeit auf allen und insbesondere den wirtschaftlichen Gebieten. Er verteidigt das alte Laissez faire, die individuelle Freiheit und Verantwortlichkeit. Er führt die neue Tendenz der Staatsintervention auf folgende Motive zurück. Einmal das moralische Motiv der Philanthropie, die Erkenntnis, daß das Eigeninteresse des wirtschaftlich Starken rücksichtslos die schwächeren Elemente ausbeutet und daß deren Eigeninteresse in der Regel nicht kräftig genug ist, um das Gleichgewicht wieder herzustellen. Dann liege der neuen Bewegung der Gedanke zugrunde, daß die schreiende Ungleichheit des Vermögens und Einkommens nicht anders als durch staatliche Maßregeln einigermaßen gemildert werden könne, daher sehen wir direkte Eingriffe in das Privatrecht, wie die irische Landbill, die Agitation, den Wertzuwachs von Grund und Boden sowohl auf dem Lande als auf städtischem Baugrund für allgemeine Zwecke einzuziehen, die Erb- und Einkommensteuer durch Progression direkt gegen die Akkumulierung der großen Vermögen wirken zu lassen u. a. Zugleich macht die Vielgestaltigkeit des modernen Verkehres und die modernen Verhältnisse überhaupt ein größeres Maß allgemeiner Ordnung notwendig und umgekehrt erzeugt die Vermehrung der staatlichen Organe wieder eine Ausdehnung ihrer Wirksamkeit. In einer zwanzig Jahre späteren Vorbemerkung konstatiert er, daß seine früheren Besorgnisse über das Umsichgreifen des Staatssozialismus in England sich eigentlich nur in geringem Maße verwirklicht haben, viele Gesetze seien auf dem Papier geblieben und manche seien auf das Niveau sachlich gerechtfertigter Gesundheitspolizei ohne prinzipielle Eingriffe in das Privateigentum herabgesunken. Durch die neue englische Demokratie gehe ein Zug der Sentimentalität, der Amerika fehle, doch seien auch dort Ansätze für das staatliche Eingreifen gegen die Monopole der Trusts deutlich erkennbar. Denselben Gedanken behandelt, allerdings in etwas oberflächlicher Weise, noch ein anderer Aufsatz über ethische und ökonomische Auffassung. Die gegenwärtige Unpopularität der Nationalökonomie habe eigentlich ihren Grund in ihrer abstrakten Methode, ihre Hypothesen haben einen imaginären ökonomischen Menschen mit der ausschließlichen Triebfeder des Eigennutzes konstruiert, welchen dann die populäre Meinung als das Ideal der Nationalökonomen hinstellte. Die ethische Schule verkenne oft die unumstöß-

lichen wirtschaftlichen Wahrheiten, wie dies die Erfahrung an den englischen Armengesetzen gezeigt habe, oder sie führen unter dem Schlagwort des Altruismus zu einer anderen Form des Egoismus, wie dies die exklusive und unduldsame Praxis der Gewerkvereine beweist, deren korporativer Egoismus mindestens so anfechtbar sei als das Einzelinteresse.

Es ist zu bedauern, daß diese Sammlung, die eine Art national-ökonomisches Lebensbild Lord Goschens geben soll, nicht noch zwei besonders interessante Seiten seiner umfassenden Tätigkeit wiedergibt, einmal seinen berühmten Bericht über das Lokalsteuersystem und dann seine große Konversion der englischen Staatsschuld, die allerdings nicht von vollem Erfolg gekrönt war; durch die automatische Herabsetzung von 3 auf $2^3/_4$ und endlich auf $2^1/_2$ Prozent haben die englischen Konsols so viel am Kurs eingebüßt, daß sie sich selbst heute nicht viel über das Niveau zur Zeit des Südafrikanischen Krieges erheben. E. Plener.

Österreichisches Staatswörterbuch, Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes herausgegeben unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner von Dr. Ernst Mischler und Dr. Josef Ulbrich. 2. wesentlich umgearbeitete Auflage, 2. Band.

Von diesem Werke, dessen erster Band bereits ausführlich angezeigt worden ist, liegt nunmehr der 2. Band vor. Er umfaßt die Buchstaben F bis J und hat einen Umfang von 982 S., während die mit den nämlichen Buchstaben beginnenden Schlagworte in der ersten Auflage auf nur 743 S. behandelt worden waren. In Wahrheit ist jedoch die Erweiterung noch viel bedeutender, da infolge der Bildung größerer, systematischer Artikel eine ganze Reihe von Spezialartikeln mit zusammen etwa 100 Seiten in der neuen Auflage weggefallen sind, weil die betreffende Materie in anderen Bänden im systematischen Zusammenhange behandelt wird.

An größeren, systematisch- zusammenfassenden Artikeln ist der 2. Band nicht ganz so reich wie der erste. Doch wird auch fast die Hälfte des 2. Bandes von 10 größeren Artikeln mit zusammen über 450 Seiten gebildet. Von ihnen sind zwei finanzwirtschaftlichen Inhaltes: der vortreffliche Artikel von Mensis „Finanzgeschichte“ ist wesentlich erweitert; dem schon in der ersten Auflage enthaltenen Artikel Wiesers über das Gebührengesetz ist jetzt ein Abschnitt „Gebühren (geschichtlich)“ von Koczyński vorausgeschickt, worin dieser auch seine bereits anderwärts dargelegte Auffassung des Urkundenstempels als einer Konsumsteuer vertritt; merkwürdigerweise ist gleichwohl außerdem der historische Abschnitt in Wiesers Artikel beibehalten worden. Es hätte wohl eine Zusammenziehung stattfinden sollen, wodurch Wiederholungen und Abweichungen vermieden worden wären.

Der Artikel „Geld“ hatte in der ersten Auflage 37 Seiten, er ist jetzt auf 63 Seiten gewachsen. Zu den 3 Abschnitten der ersten Auflage — *A*) Geschichte des Münzwesens bis zum Jahre 1857 von Ernst, *B*) Geld- und Münzwesen seit 1857 von Karl Menger, *C*) Papiergeld von Mensi-Klarbach — ist nunmehr ein vierter Abschnitt getreten, in welchem Spitzmüller mit der ihm eigenen Klarheit die Valutareform und die Währungsgesetzgebung bis zur Gegenwart darstellt.

Nach wie vor wird unter dem ziemlich unglücklich gewählten Schlagwort „Gesetz“ von Lustkandl der größte Teil des österreichischen Staatsrechtes abgehandelt, insbesondere auch das rechtliche Verhältnis zu Ungarn, das Staatsschuldenwesen, obgleich dieser Gegenstand auch in anderen Artikeln (z. B. gemeinsame Angelegenheiten) zur Darstellung gelangt ist. Eine besondere Aktualität erlangt die in Rede stehende Abhandlung dadurch, daß die neuere Diskussion über das staatsrechtliche Verhältnis zwischen Österreich und Ungarn, vor allem über die rechtliche Natur der gemeinsamen und der gemeinsam zu behandelnden Angelegenheiten hier auszugweise mitgeteilt wird.

Der Sammelartikel „Gewerbe“ hat insbesondere dadurch eine wesentliche Bereicherung erfahren, daß in dem Abschnitt „Polizei einzelner Gewerbe“ früher 23, jetzt dagegen 40 Gewerbe speziell behandelt werden.

Mit diesem Artikel im engsten Zusammenhang steht der neu hinzugekommene

57 Seiten umfassende Artikel „Handel" von Otto von Komorczynski. Trotz mancher Vorzüge, welche diese Arbeit zweifellos besitzt, können gewisse Bedenken gegen diesen Artikel vom Standpunkt der Ökonomie des Gesamtwerkes nicht unterdrückt werden. Einerseits umfaßt er keineswegs denn ganzen auf den Handel bezüglichen Stoff, es müssen vielmehr, um über die rechtliche Ordnung des Handels allseitig unterrichtet zu werden, noch zahlreiche andere Artikel mit herangezogen werden. Anderseits aber enthält der Artikel zum großen Teil Dinge, die bereits an anderen Stellen zur Darstellung gebracht sind; z. B. unter den Schlagworten Handelsagenten, Handelsregister usw. Ebenso werden die meisten Normen der Gewerbeordnung hier wiederholt, die schon unter dem Schlagwort „Gewerbe" mitgeteilt worden sind. Dies ist ein um so größerer Mangel, als sogar solche Rechtssätze der Gewerbeordnung angeführt und besprochen sind, die auf den Handel überhaupt keine Anwendung finden. Es führt daher nur irre, wenn auf S. 628 die Normen über das handwerkmäßige Gewerbe besprochen werden, wo doch die Handelsgewerbe nur konzessioniert oder frei sein können. Oder was hat die Bestimmung des § 14, Absatz 8, der Gewerbeordnung (S. 629), was der Befähigungsnachweis (S. 630) mit dem Handel zu tun? Richtigerweise hätten lediglich die Spezialnormen für die Handelsgewerbe an diese Stelle gehört, und zwar nur die öffentlich-rechtlichen Spezialnormen; kaum aber das materielle Sonderprivatrecht des Handels, dem ein ziemlich großer Umfang gewidmet ist. Überhaupt vermißt man Klarheit darüber, welcher der verschiedenen Begriffe des Handels der ganzen Arbeit zugrunde gelegt ist; ob der volkswirtschaftliche Begriff, der im großen und ganzen auch für die Gewerbeordnung maßgebend ist, oder der viel weitere Begriff des Handelsgesetzbuches. Da es sich hier um ein Handbuch des öffentlichen Rechtes handelt, hätte wohl nur der erste Begriff in Betracht kommen sollen. Auffallend erscheint es schließlich, daß in dem Abschnitt „Statistik" der gewerblichen Betriebszählung vom Jahre 1902 nicht mit einem Wort Erwähnung getan ist, obgleich durch dieselbe zum erstenmal die Zahl der Handelsgewerbe, der in denselben beschäftigten Arbeitskräfte, Motoren, Arbeitsmaschinen festgestellt ist.

Einen besonderen Schmuck des Bandes bildet Bráfs Artikel über Handelsverträge, der von 10 auf 24 Seiten erweitert worden ist. Neu ist insbesondere eine Charakterisierung der Handelsverträge im 19. Jahrhundert und ihre Stellung zu den leitenden Ideen der Handelspolitik, ferner die Behandlung des Verhältnisses der Vertragstarife zu den autonomen Doppeltarifen. Auch die Meistbegünstigungsklausel ist jetzt viel eingehender dargestellt und es sind insbesondere auch die Einwände gegen dieses System berücksichtigt, weiters die Frage der Auslegung der Handelsverträge und die schiedsgerichtliche Beilegung von Streitigkeiten. Den Schluß bildet eine ausführliche Betrachtung der neuesten handelspolitischen Entwickelung, wobei auch schon der neue österreichisch-ungarische Zolltarif vom Jahre 1906 und der neue deutsch-österreichische Handelsvertrag besprochen wird.

Der Artikel „Gemeinde" — *A.* Staatsrechtliche Stellung und Organisation, *B.* Gemeindeverwaltung, *C.* Gemeindewahlrecht, *D.* Gemeindegut — ist in seinen beiden ersten Abschnitten im wesentlichen unverändert geblieben, der 3. Abschnitt hat durch den Wechsel des Verfassers — früher Blodig, jetzt Kulisch — sehr gewonnen. Der letzte Abschnitt ist nach wie vor sehr dürftig.

Das damit zusammenhängende Schlagwort „Heimatsrecht" ist in der zweiten Auflage von Spiegel auf 23 Seiten in trefflicher Weise behandelt, während früher Blodig diese Materie höchst oberflächlich dargestellt hatte.

Einen bedeutenden Gewinn muß man auch in dem Artikel von Ferdinand Schmid über das Heerwesen erblicken. Verfasser hat darin die wichtigsten Resultate seines grundlegenden wissenschaftlichen Werkes über das Heeresrecht wiedergegeben.

Von größeren Artikeln wäre endlich noch das Schlagwort „Juden" zu erwähnen, das in seinem historischen Teil unverändert geblieben ist, während die dogmatische Darstellung der Kultusverfassung (durch Herrenritt) wesentlich eingehender geworden ist.

Die andere Hälfte des vorliegenden Bandes wird durch kleinere Artikel gefüllt. Es seien im folgenden nur die wichtigsten Veränderungen gegenüber der ersten Auflage erwähnt:

Neu hinzugekommen sind folgende kurze Artikel: Frauenstudium (Martinak), Gas (Otto Mayr), Genfer Konvention (Trakal), Gewerbeförderung (Breycha) — leider erfährt man hier nichts über die tatsächlichen Erfolge dieser Verwaltungstätigkeit — Gewerbliche Betriebsorganisation (Schwiedland) — darin werden auch die allgemeinsten Ergebnisse der gewerblichen Betriebszählung verwertet — Grundbuch (Bartsch), Grundeigentumsbeschränkungen (Stöger), Haager Friedenskonferenz (Trakal), Haftung für Abgaben (Radnitzky), Handelsagenten (Mikusch), Handelsmuseum (Anton Schmied), Handelsschulen (Anton Schmied), Hausindustrie (Schwiedland), Heilquellenschutz (Otto Mayr), Inhaberpapiere (Ehrenzweig), Internationales Privat- und Strafrecht (Jettel).

Eine Reihe von Artikeln ist mehr oder weniger umgearbeitet und erweitert. In anderen Fällen hat der Autor des Artikels gewechselt. Merkwürdigerweise ist in manchen solcher Fälle gleichwohl der neue Artikel wörtlich gleichlautend mit dem alten. So werden Reibergers Artikel „Feilbietungen", „Friedensrichteramt", „Fundsachen" aus der ersten Auflage ganz unverändert in die zweite übernommen, jetzt aber von Trümmel gezeichnet. Dasselbe auffällige Verhältnis findet sich bei dem kurzen Artikel „Geschwornengerichte" (früher Rulf, jetzt Finger). Marchets agrarrechtliche Artikel (Feldschutz, Fischerei, Forstrecht, Jagd) sind durch genauere Systematisierung und durch Verarbeitung der neuesten Gesetzgebung vervollkommnet. Myrbach gibt in dem Artikel „Finanzbehörden" eine viel eingehendere Darstellung des Gegenstandes als früher. Auch die Schlagworte „Gebäudesteuer" (früher Lesigang, jetzt Myrbach) und „Grundsteuer" (früher Lesigang, jetzt Mensi-Klarbach) sind viel ausführlicher und klarer gehalten und es sind hier die Revisionsbestrebungen sowie die neueren Gesetze (Evidenzhaltung und Revision des Grundsteuerkatasters) mit berücksichtigt. Robert Meyer hat seinen Artikel über „Finanzwesen" durch Einbeziehung der neuen Personalsteuergesetze und der Bestrebungen zur Reform der autonomen Finanzen ergänzt. In dem Artikel „Gefällsstrafverfahren" setzt sich Meisel nunmehr auch mit der seit der ersten Auflage erschienenen Literatur ausführlich auseinander, wobei er namentlich gegen Eglauer zu Felde zieht, den Verfasser des unmittelbar vorhergehenden Artikels über „Gefällsstrafrecht". Wesentliche Umarbeitungen oder Ergänzungen haben ferner unter anderem folgende Artikel erfahren: „Gewerbegerichte" von Pollak (Berücksichtigung der neueren Gesetze), „Giroverkehr" von Hammerschlag (das neue deutsche Gesetz konnte noch nicht einbezogen werden), „Griechisch-orientalische Kirche" (früher Vering, jetzt Hussarek), „Geschäftssprache der Behörden" von Schaffgotsch (Besprechung der Körberschen Gesetzentwürfe über die Regelung der sprachlichen Verhältnisse bei den Gerichten und sämtlichen Verwaltungsbehörden in Böhmen und Mähren), „Handels- und Gewerbekammern" von Maresch (Darstellung der Handelskammertage und de Zentralstelle), „Hebammen" (früher Haberler, jetzt Melichar). Schiff.

Inhaltsverzeichnis

der

bisher in meinem Verlage erschienenen Jahrgänge

der

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung.

Organ der Gesellschaft österreichischer Volkswirte.

Herausgegeben

von

Eugen v. Böhm-Bawerk, Karl Theodor v. Inama-Sternegg, Eugen v. Philippovich, Ernst v. Plener, Friedrich Freiherr v. Wieser.

VIII. Band. 6 Hefte. 4. [636 S.] 1899. 20 *K* = 20 *M*.

Inhalt: E. v. Philippovich, Organisation der Berufsinteressen. — Dr. R. Meyer, Die ersten Ergebnisse der Personaleinkommensteuer in Österreich. — E. Böhm-Bawerk, Einige strittige Fragen der Kapitalstheorie. — Dr. M. Lager, Über Kapitaldeckung und Umlagsverfahren mit Beziehung auf die österreichische Unfallversicherungs-Gesetzgebung. — Dr. J. Kaizl, Die historischen Steuerprinzipien. — E. v. Plener, Eine Kreisordnung für Böhmen. — Dr. Neukamp, Die deutschen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, eine neue Gesellschaftsform. — Dr. C. Bunzl, Das Kontingent der steuerfreien Banknoten. — Dr. G. Seidler, Der Konflikt zwischen Norwegen und Schweden über die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten. — G. Montemartini, Über die Theorie der Grenzproduktivität. — Verhandlungen der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. — Statuten des Industrie- und Landwirtschaftsrates und des arbeitsstatistischen Amtes. — Dr. E. Radnitzky, Französische Budget-Technik. — Dr. G. Lippert, Getreidepreise und Getreidezölle. — Dr. H. L. Wagner, Die englische Erbsteuerreform von 1894. — Mosco-Wiener, Internationale Zuckerprämienpolitik. — Dr. H. Rauchberg, Neuere Literatur zur Wohnungsfrage. — Dr. St. Grabski, Der polnische Nationalökonom Graf Friedrich Skarbek. — Dr. G. Sodoffsky, Die Besteuerung der städtischen Liegenschaften Rußlands zu kommunalen Zwecken I. — Literatur.

IX. Band. 6 Hefte. 4. [640 S.] 1900. 20 *K* = 20 *M*.

Inhalt: Dr. E. Seidler, Die Reform des österreichischen Wasserrechtes. — Dr. O. Jaeger, Die Grundlegung der theoretischen Nationalökonomie durch Adam Smith. — G. Bunzel, Zur österreichischen Handels- und Verkehrspolitik. — Dr. K. Leth, Das Postsparkassenwesen und seine Entwicklung. — Prof. Dr. F. Fezner, Das Administrativverfahren und seine Reform. — Dr. F. Freiherr v. Oppenheimer, Altersversorgung und Armenrecht im Lichte englischer Reformprojekte. — Verhandlungen der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. — Dr. G. Habermann, Stadt und Land in Gesetzgebung und Verwaltung. — Dr. O. v. Zwiedineck-Südenhorst, Das Problem des Minimallohnes im Lichte der christlichsozialen Literatur katholischer Richtung. — A. S. Levetus, Großeinkaufs-Genossenschaften in England und Schottland. — Dr. F. Hawelka, Herbert Spencer. — Dr. W. Schiff, Die Einführung der Grundbücher und die Reform des bäuerlichen Agrarrechtes in Tirol und Vorarlberg. — Der neue Ausgleich mit Ungarn — Dr. J. v. Friedenfels, Die erste Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer in Österreich. — Dr. G. Sodoffsky, Die Besteuerung der städtischen Liegenschaften Rußlands zu kommunalen Zwecken II. — Dr. M. Hainisch, Das arbeitsstatistische Amt. — E. Richter, Literatur und Organisation der Handelswissenschaften. — Dr. F. v. Sprung, Das Aktienregulativ vom 20. September 1899. — Literatur.

X. Band. 6 Hefte. 4. [644 S.] 1901. 20 *K* = 20 *M*.

Inhalt: Frh. v. Schwartzenau, Zur Reform der österreichischen Arbeiter-Wohnungsgesetzgebung. — Dr. K. Leth, Der Scheckverkehr der österreichischen Postsparkasse. — G. Seidler, Die theoretischen Grundlagen der doppelten Buchhaltung. — Dr. O. Jaeger, Die Lohnfondstheorie. — Dr. W. Rosenberg, Der Spieleinwand bei Börsen Spekulationsgeschäften. — Prof. A. Oelwein, Der wirtschaftliche Wert der Wasserstraßen. — Dr. A. Schwoner, Die Bewegung der Werte. — Prof. Dr. M. Gruber, Der VIII. internationale Kongreß gegen den Alkoholismus in Wien 9. bis 14. April 1901. — Dr. G. Lippert, Die Entwicklung der österreichischen Handelsmarine. — Dr. J. Buzek, Das Auswanderungsproblem und die Regelung des Auswanderungswesens in Österreich. — Verhandlungen der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. — Dr. J. Ullmann, Die Budgets der bewaffneten Macht Österreich-Ungarns für das Jahr 1900. — Dr. G. Lippert, Ein Rückblick auf die Entwicklung der Triester Lagerhäuser. — Dr. G. D. Creangă, Der Bauernstand in Rumänien, seine geschichtliche Entwicklung und gegenwärtige Lage. — Dr. F. Hawelka, Fürst Peter Krapotkin und der Anarchismus. — E. Stefan, Vierzig Jahre Lebensversicherung. — Dr. Millanich, Die österreichische Seemannsordnung. — E. Bernatzky, Über das Gesetz vom 8. Juli 1901, R.-G.-Bl. Nr. 86, betreffend die Erhöhung der Branntweinabgabe und Zuwendung eines Teiles des Ertrages dieser Abgabe an die Landesfonde der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder. — Dr. J. Winckler, Die kumulativen Waisenkassen als Förderer der Volkserziehung. — Gesetz vom 11. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 66, betreffend den Bau von Wasserstraßen und die Durchführung von Flußregulierungen. — Prof. Dr. J. v. Roschmann-Hörburg, Vorschlag einer Reform der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien in Österreich. — Entwurf eines Gesetzes, womit eine Seemannsordnung für die österreichische Handelsmarine erlassen wird. — Dr. R. Reisch und Dr. J. C. Kreibig, Noch ein Wort über die theoretischen Grundlagen der doppelten Buchhaltung. — Dr. A. Freih. v. Odkolek, Die österreichische Gebührennovelle vom 18. Juni 1901. — K. Th. v. Inama-Sternegg, Das Gesetz vom 1. Juli 1901 über die Arbeitszeit der beim Kohlenbergbaue in der Grube beschäftigten Arbeiter. — Literatur. — **Generalindex für die Bände I.—X. — Autorenregister.**

Inhaltsverzeichnis

der

bisher in meinem Verlage erschienenen Jahrgänge

der

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung.

XI. Band. 6 Hefte. 4. [632 S.] 1902. 20 *K* = 20 *M*.

Inhalt: K. Th. v. Inama-Sternegg, Allgemeine Gedanken über soziale Politik. — Dr. E. Lingg, Staatsrecht und Steuerrecht. — Dr. J. Landesberger, Die Reform der landwirtschaftlichen Börsen in Österreich. — K. Th. v. Inama-Sternegg, Die Entwicklung der Verwaltungslehre und des Verwaltungsrechtes seit dem Tode von Lorenz von Stein. — A. Rodakiewicz, Die galizischen Bauern unter der polnischen Republik. — C. D. Wright, Der Trade-Unionismus in den Vereinigten Staaten von Amerika. — Dr. Alex. Spitzmüller, Die österreichisch-ungarische Währungsreform. — E. v. Plener, Die Brüsseler Zuckerkonvention. — E. v. Philippovich, Die österreichisch-ungarische Handelspolitik und die Interessen Österreichs. — Verhandlungen der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. — E. v. Plener, Die Ergebnisse der Revision des Grundsteuerkatasters auf Grund des Gesetzes vom 22. Juli 1896. — Zur Lohnpolitik der englischen Gewerkvereine von E. Pl. — Dr. F. Žižek, Die moderne Sozialpolitik in Frankreich und in Österreich. — Dr. W. Schiff, Überblick über die Gesetzgebung der österreichischen Kronländer auf dem Gebiete der Land- und Forstwirtschaft, der Jagd und der Fischerei in den Jahren 1896—1901. — Dr. J. Bunzel, Die Lage der gewerblichen Arbeiter in Ungarn. — Dr. H. Puder, Die landwirtschaftliche Genossenschaftsbewegung in einigen europäischen Ländern. — K. Kögler, Die Förderung des Wohnhausbaues für Minderbemittelte. — Dr. H. v. Schullern-Schrattenhofen, Das Gesetz, betreffend die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte. — Dr. F. Schöppel, Österreich und der Orient. — Das Gesetz, betreffend die Abschreibung der Grundsteuer wegen Beschädigung des Naturalertrages durch Elementarereignisse. — Das Gesetz, betreffend die Begünstigung für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen. — Literatur.

XII. Band. 6 Hefte. 4. [646 S.] 1903. 20 *K* = 20 *M*.

Inhalt: Dr. J. Landmann, Die Notenbankfrage in der Schweiz. — H. Rizzi, Das österreichische Gewerbe im Zeitalter des Merkantilismus. — Dr. Th. Brestewics, Das Recht der öffentlichen Arbeiten. — Prof. Dr. A. v. Halban, Zur Ausgestaltung des rechts- und staatswissenschaftlichen Studiums in Österreich I. — Dr. Frh. v. Myrbach-Rheinfeld, Die Reform der österreichischen Hauszinssteuer. — F. Hertz, Die Diskont- und Devisenpolitik der Österreichisch-ungarischen Bank (1892—1902). — Dr. H. Schauer, Die Gewerbegerichte in Österreich. — Verhandlungen der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. — K. Th. v. Inama-Sternegg, August Meitzen. — Dr. M. Mayr, Über staatliches Archivwesen in Österreich. — G. D. Carusso, Die vorgeschlagene Einführung des Grundbuchsystems in Griechenland. — R. Auspitz, Österreich-Ungarn und die Brüsseler Zuckerkonvention. — Dr. Fr. Kleinwächter, Die Landwirtschaft als Ausgangspunkt für ein System der politischen Ökonomie. — K. v. Webern, Die Einführung der Neunstundenschicht beim österreichischen Kohlenbergbau. — Dr. G. Lippert, Die neuen Triester Hafenbauten. — Dr. R. Braun v. Fernwald, Abstufung der Gebäudesteuer nach dem Maß der Verbauung der Grundfläche. — E. v. Plener, Berichtigung. — Literatur.

XIII. Band. 6 Hefte. 4. [634 S.] 1904. 20 *K* = 20 *M*.

Inhalt: Dr. F. Klein, Die landwirtschaftliche Entschuldung. — Prof. Dr. F. Frh. v. Wieser, Der Geldwert und seine geschichtlichen Veränderungen. — Dr. A. Spitzmüller, Die 4-2proz. einheitliche Rente und die Konversion derselben im Jahre 1903. — Dr. H. Schwegel, Die Einwanderung in die Vereinigten Staaten von Amerika. — Dr. A. Frh. v. Odkolek, Die italienische Erbschaftssteuerreform. — K. Lewinski, Der Anweisungsverkehr des Postsparkassenamtes im Staatshaushalte. — Dr. J. Grunzel, Der Kampf um die Märkte. — Dr. R. Riemer, Der gesetzliche Kinderschutz in Österreich und die wünschenswerten Richtungen seiner Reform. — Dr. J. Randnitz, Der Scheckverkehr der Postsparkassa und seine Entwicklung. — Verhandlungen der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. — B. Sperk, Die Approvisionierung Wiens mit Fleisch. — Dr. M. Ettinger, Der Streik in der Herrenkleiderkonfektion. — Dr. A. Frh. v. Odkolek, Ergebnisse der progressiven Erbschaftssteuer in Frankreich. — Dr. G. Michalski, Das Budget Galiziens 1904. — B. Sperk, Die Approvisionierung Wiens mit Fleisch. — Prof. Dr. R. Liefmann, Die bisherigen Ergebnisse der deutschen Kartellenquete. — L. v. Mises, Zur Frage der Altersversorgung der Arbeiter. — Dr. W. Schiff, Das Gesetz über Erbhöfe in Kärnten. — Dr. P. Grünwald, Die Enquete über die Reform der Gebäudesteuer. — Literatur.

XIV. Band. 6 Hefte. 4. [646 S.] 1905. 20 *K* = 20 *M*.

Inhalt: E. v. Philippovich, Die wissenschaftliche Behandlung des Transportwesens. — Dr. E. Meyer, Soll und kann die Hauszinssteuer in eine Mietsteuer und eine Hausgrundsteuer zerlegt werden? — K. Th. v. Inama-Sternegg, Städtische Bodenpolitik in neuer und alter Zeit. — L. v. Mises, Zur Geschichte der österreichischen Fabrikgesetzgebung. — Dr. L. Petritsch, Die Zollfrage in England. — Dr. F. Schmid, Betrachtungen über die Reform der inneren Verwaltung Österreichs. — Dr. G. Seidler, Die Vermögensbewertung in den Bilanzen der Aktiengesellschaften. — E. v. Philippovich, Individuelle Verantwortlichkeit und gegenseitige Hilfe im Wirtschaftsleben. — Dr. H. Herz, Die Vagabundage in Österreich in ihren Beziehungen zur Volkswirtschaft und zum Verbrechertume. — Verhandlungen der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. — Dr. G. Habermann, Das Zusammenwirken lokaler Faktoren mit Staat und Land bei Lösung von Verwaltungsaufgaben. — Dr. W. Löwenfeld, Die Statistik der direkten Steuern in Ungarn. — Dr. J. P. v. Inama, Die Schiffahrtssubventionen in Italien. — Dr. jur. et phil. E. Lingg, Neue Studien zur Reform des Administrativverfahrens. — Inama-Sternegg, Gesetz vom 18. Juli 1905, R.-G.-Bl. Nr. 125, womit das Gesetz vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe, teilweise abgeändert und ergänzt wird. — K. Kögler, Der VII. Arbeiterversicherungskongreß. — Literatur.

Druck von Rudolf M. Rohrer in Brünn.

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

DUE FEB 1 1930

DUE MAY 21 1930

DUE OCT 20 1930

DUE SEP 3 32

DUE JAN 13 33

DUE SEP 21 '38

Departmental Library

FEB 2 1950

3 2044 105 210 801